SLA
Blätter

INDEXED

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefangnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band.

(Jahrgang 1868 und 1869).

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal).

1870.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324624
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1933

Inhalt des vierten Bandes.

	Seite
I. Die Ernährung der Sträflinge in den Hannoverschen Anstalten. Von Dr. Hübener. II. Heft	99
II. Ein Besuch in Bruchsal. Von Dr. Marcard. II. Heft . .	104
III. Ed. Ducpetiaux, Nekrolog. II. Heft	131
IV. Carl H. J. Gerhard, Nekrolog. II. Heft.	139
V. Ueber die Vollziehung der Strafarbeit nebst amtlichem Bericht über den Zustand der dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1863 bis zum 31. März 1868, von Brunn. Aus dem Dänischen übersetzt von Elvers. III., IV. u. V. H.	285
a. Vorwort des Uebersetzers. III. Heft.	285
b. Vorwort des Verfassers. III. Heft.	311
c. Erster Theil. Vollz. der Strafarbeit. III. Heft . .	315
d. Zweiter Theil. Amtlicher Bericht. V. Heft . .	487
VI. Gutachten für die 1870er Vereinsversammlung. VI. Heft. .	645
und zwar:	
a. Von Krohne, betr. die Leitung des Gefängnisswesens	645
b. Von Wirth, betr. die Aufseher der kleinen Gefängnisse	658
c. Von Wilke, betr. die strenge Einzelhaft . . .	663
d. Von Scheffer, betr. die Behandlung jugendlicher Gefangenen	669
e. Urlaubsfrage	702
VII. Vermischtes. II. Heft 1 Hälfte	139
Insbesondere:	
Die nieder-österr. Landeszwangs-Arbeitsanstalt Weinhaus .	139
Untersuchungshaft in Baiern 145	148
Nahrung der Gefangenen in Baiern	147
Beurlaubungen im Königreich Sachsen	150
Bericht über die gerichtl. Strafanstalten in Württemberg	151
Pommerscher Schutzverein	157
Württembergische Rettungshäuser	161
Bericht über die Strafanstalt Lenzburg	[illegible]
Französische Strafcolonien	
Körperliche Züchtigung nach talmudischem Recht . .	
Werthbestimmung der Milch.	
Prüfung von Leinengeweben	
Desinfektion	

		Seite
VIII.	Correspondenz II. Heft 2. Hälfte	187
	Darunter u. A.:	
	Berlin, Landtagsverhandlungen in Betreff des Gefängnisswesens. II. H. 2 H.	187
		193
		195
		196
	Düsseldorf, Verhandlungen der 40. Generalversammlung der Rhn. Westph. Gefängnissgesellschaft. II H. 2 H.	203
	Aus Sachsen. Aufhebung der Todesstrafe etc. .	207
	„ „ Statistik von Zwickau	207
	Aus Bayern. Aenderung des Strafgesetzes . .	214
	Zürich. Verhandlungen des schweizerischen Gefängnissvereins	222
	„ Verhandlungen des Verfassungsraths über Todes- und Kettenstrafe	226
	Aarau. Organisationsgesetz für Lenzburg . .	239
	Schweiz. Statistik des Gefängnisswesens . .	243
IX.	Literatur:	
	1. für Gefängnissbeamte. II H. 2 H. . . .	260
	2. für Gefangene „ „ . . .	269
X.	Personalnachrichten „ „ . . .	275
XI.	Vereinsangelegenheiten „ „ . . .	281
		VI. 715

XII. Heft I S. 1-98, und ein Separatheft mit bes. Seitenzahlen S. 1-94 enthalten die Jahresberichte des Zellengefängnisses in Bruchsal für 1866 und 1867.

XIII. Ein Extraheft mit besonderen Seitenzahlen S. 1-52 enthält den Aufsatz des Pastor Rommel „Ueber den Begriff der Strafanstaltsarbeit und die Beibehaltung der Zuchthausstrafe im Norddeutschen Strafgesetz.

XIV. Ein zugegebenes Heft mit besonderen Seitenzahlen S. 1-104 enthält den Jahresbericht der Strafanstalt Zwickau v. 1867.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter des k. sächsischen Albrecht-Ordens und des Ordens der württembergischen Krone.

Vierter Band, 1. Heft,

enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1866.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1868.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
324624
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
1902

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1866.

Vorbericht.

Unserem Versprechen in dem Separatheft zum III. Bd. (S. 4) gemäss geben wir nachstehend den Jahresbericht des Zellengefängnisses in Bruchsal für 1866 als das 1. Heft vom IV. Bande des Vereinsorgans.

Auf diesen, im Juli 1867 vorgelegten Jahresbericht erfolgte am 12. Dezember 1867 folgender Bescheid des Grossherzoglichen Justizministeriums:

„Dem Aufsichtsrath am Zellengefängniss zu Bruchsal wird auf die Vorlage der Jahresberichte der Strafanstaltsbeamten eröffnet, dass man mit Befriedigung aus solchen den geordneten Zustand der Anstalt ersehen habe. Dieser ist besonders durch das einträchtige Wirken und die anerkennenswerthe Berufsthätigkeit der Beamten herbeigeführt worden.

Was die besonders geäusserten Wünsche, welche in den Berichten niedergelegt sind, anlangt, so ist theils schon inzwischen Entschliessung erfolgt. Soweit dies aber nicht der Fall war, sieht man besonderer Vorlage mit näherer Begründung entgegen.“

Gerne hätten wir mit Nachstehendem auch die Jahresberichte der Hausgeistlichen und Hauslehrer veröffentl
allein dadurch würde der Umfang des Ganzen zu gro
der von der Gr. Staatsregierung übernommene Auf
hoch. Zudem bedürfen diese Berichte theilweise no

derer Ueberarbeitung. Letztere hatte uns der verstorbene Pfarrer Mühlhäusser für seinen Theil bereits zugesagt. Wir hoffen, später diese Veröffentlichung in der geeigneten Form nachholen zu können.

Bruchsal, im Juni 1868.

Gr. Verwaltung des Zellengefängnisses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1866.

I. Bauten.

Das Jahr 1866 hat in baulicher Beziehung keine erheblichen Veränderungen gebracht.

Die Verhandlungen auf meinen letzten Jahresbericht in Betreff der Verlegung des Thoraufsehers- und des Besuchszimmers befinden sich noch in der Schwebe.

Der Vollzug des ausserordentlichen Budgets und damit die Erbauung eines weiteren Holzmagazins und die Anschaffung einer grossen Hausuhr unterblieb wegen der Zeitereignisse.

Die Belegung der Zellenboden mit den ausgezeichneten Mettlacher Plättchen wurde fortgesetzt — der in der Baurelation dafür ausgeworfene Betrag ist aber zu gering. Obschon es sich meines Erachtens vollkommen rechtfertigte für die älter werdenden Gebäulichkeiten eine höhere Unterhaltungssumme auszusetzen, das heisst den Budgetsatz zu erhöhen, zumal auch noch einige Aufseherwohnungen theilweise daraus zu unterhalten sind, so dürfte es künftig doch auch ohne diese Erhöhung möglich werden, für die Zellenbelegung eine beträchtlich grössere Summe auszuwerfen. Wenn nicht mit der neuen Art der Beplattung aufgehört und auf die

ältere, ganz ungesunde und unpraktische Belegungsart zurückgegangen werden soll, ist es nicht möglich, mit 400 fl. die in der künftigen Budgetperiode nothwendig werdenden Reparaturen an den Zellenboden durchzuführen.

Die Hahnen an unserer Wasserleitung sind nun sämmtlich so eingerichtet, dass der Schluss derselben vermittelst des Drucks einer Schraube auf eine Kautschukplatte geschieht, und demgemäss ein allzuschnelles Ausreiben derselben durch die im Wasser vorhandenen harten Körper wie Sand und dergleichen nicht mehr möglich ist.

Unsere Einzelnspazierhöfe sind bekanntlich in mehrfachen Beziehungen ungeschickt eingerichtet. Es fehlt darin eine gehörige Uebersicht; ausserdem aber ist die, dem Aufseher innerhalb des Beobachtungsthurms angewiesene Galerie nach einer Seite offen und nur auf einer schmalen steilen Treppe zugänglich. Schon einigemal kam es vor, dass Aufseher herunterfielen. Die Vorschläge, welche bis jetzt zur Abänderung gemacht wurden, setzten stets einen bedeutenden Kostenaufwand voraus und empfiehlt es sich daher wohl, bei einer solchen Gelegenheit in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine durchgängige Verbesserung dieser Einrichtung vorgenommen werden sollte. Nach meinem Dafürhalten ist hier nur zu helfen, wenn die Beobachtungsfenster weiter gegen unten verlängert werden.

An dem Damiansthor hat sich auch im verwichenen Jahre nichts geändert.

II. Personal.

1. Höheres Beamtenpersonal.

a) Dem Hausarzt Dr. Anton Gutsch wurde durch höchste Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs aus Grossherzogl. Staatsministerium vom 19. Dezember 1866 der Rang und Character als Medicinalrath verliehen.

b) Der 2te Hauslehrer Weber, der am 7. April 1865 treten war, sich aber in seiner Gesundheit sehr angefühlte, wurde auf sein Ansuchen zum Schulverwalter

in Kürnbach, Bezirksamts Bretten, ernannt und schied aus seinem bisherigen Dienst am 15. August 1866.

Für ihn wurde

c) Unterlehrer Heinrich Kirsch in Mannheim durch Entschliessung Grossherzogl. Justizministeriums vom 6. Oktober 1866 zum zweiten Lehrer des Zellengefängnisses ernannt. Derselbe übernahm seinen Dienst am 24. Oktober.

2. Beim Kanzleipersonal trat keine Veränderung ein.

3. Beim Aufsichtspersonal traten nur wenige Veränderungen ein.

Das Betragen und die Leistungen des Aufsichtspersonals waren auch im Jahr 1866 lobenswerth.

Mit besonderem Danke zu erwähnen ist hier der Umstand, dass die Aufseher, und zwar fast durchweg jeder 50 fl. jährliche Gehaltszulagen erhielten, so dass jetzt die Gehalte denen der Diener ähnlicher Categorieen so ziemlich gleich sind.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1. Organisation.

Die Aufseherversammlungen, deren ich im vorigen Jahresbericht gedachte, setzte ich im Jahr 1866 mit gleich gutem Erfolg fort. Zur Berathung kamen unter Anderm auch die Bestimmungen der Dienstordnung für die Aufseher, um das inzwischen unpraktisch gewordene zu entfernen und die Instruction etwas ausführlicher, zunächst im Entwurf, herzustellen.

Mehrfach Gegenstand meiner Aufmerksamkeit war schon die Seelsorge und überhaupt die Lage der im Zellengefängniss verwahrten Israeliten. Während die, der christlichen Confession angehörigen Gefangenen wöchentlich 6 mal zur Kirche kommen, entbehrt der Israelite diese Unterbrechung des Alleinseins, und die dadurch gebotenen Mittel zur Aufrichtung und Stärkung guter Vorsätze. Manche israelitischen Gefangenen, zumal wenn sie auch nicht schulpflichtig waren, beklagten sich oft bitter über diese Hintansetzung.

Nach §. 43 der Dienstordnung hat der Bezirksrabbiner die Gefangenen seiner Confession alle 8 Tage wenigstens 1 mal zu besuchen, und, wenn die erforderliche Anzahl Glaubensgenossen in der Anstalt ist, alle Samstag, sowie an den hohen Feiertagen einen gemeinschaftlichen Gottesdienst abzuhalten.

Dass die Zellenbesuche kein Aequivalent für die Kirchenstunden der Christen sind, leuchtet ein; der vorgeschriebene israelitische Gottesdienst kann aber nie abgehalten werden, weil dazu 10 Glaubensgenossen gehören und so viele sich nie gleichzeitig in der Strafanstalt befanden. Es wird daher eine Aenderung des Zustandes kaum zu bewirken sein. In einzelnen Fällen suchte ich schon durch Gestattung des Besuchs weiterer Schulstunden nachzuhelfen. Ein besonderer Missstand, namentlich ein Einfluss auf die geistige Gesundheit der israelitischen Gefangenen hat sich indess bei der bisherigen Verfahrungsweise nicht gezeigt.

2. Zustand der Strafanstalt.

Das Jahr 1866 brachte uns ein ständig gefülltes, gegen Ende fast überfülltes Haus und die aufgeregten Zeiten eines, wenn gleich nur kurz dauernden Kriegs.

In ersterer Beziehung kömmt zu bemerken, dass dabei der schon mehrere Jahre fast beständig anhaltende Wassermangel vielfach den Dienst erschwerte und die Verabreichung von Bädern nicht so regelmässig wie sonst geschehen konnte, zumal da auch der Badeapparat eine Zeit lang in Reparatur war.

Es ist klar, dass trotz verdoppelter Anstrengung des ganzen Dienstpersonals unmöglich einem jeden einzelnen Gefangenen bis in's kleinste Detail hinein diejenige Aufmerksamkeit zu Theil werden kann, wie dies bei einem Personalstand von 200 Gefangenen seiner Zeit im Jahr 1862 bis 63 der Fall war.

Es ist ganz gewiss nicht zufällig, dass die Liste, welche der Hausarzt über die Gesundheitsverhältnisse jeweils aufstellt und seinen Jahresberichten anhängt, die verhältnissmässig (nicht allein absolut) grösste Zahl von Seelenstörungen in den Jahren aufweist, in welchen die Gefangenenzahl sehr gross war.

Es liegt in diesen Thatsachen ein Wink, Zellengefängnisse nie für eine zu grosse Anzahl, sondern nur für etwa 300 Gefangene als Maximum einzurichten.

Auch die Erkundigungen über die Entlassenen werden einst unsere Behauptungen bestätigen; indess ist überall freilich zu beachten, dass unsere Bevölkerung letzter Zeit nebenbei auch aus viel mehr kurzzeitigen Gefangenen bestand.

Was den zweiten Punkt, die durch die Kriegszeiten bedingte Aufregung anbelangt, so könnte es vielleicht auffallen, dass in einer so gut abgeschlossenen Strafanstalt, wie die unsere, zumal mit dem System der Einzelhaft, auch zu den Gefangenen der Geist der Unruhe dringt. Indess — ein hermetischer Verschluss gegen Aussen ist nirgends möglich, so wenig, als eine solche Bewegung auf den Bediensteten selbst ohne allen Einfluss bleiben kann; neu Eingelieferte wissen von der Sache, andere erfahren sie durch Briefe, die nicht immer zurückgegeben werden können, noch Andere wissen durch ihre Verschmitztheit Vieles aus den Bediensteten herauszulocken und während des letzten Kriegs hätte es all' dessen bei uns nicht bedurft. Die grosse Bewegung der Truppen bei Bruchsal, sowohl auf der Eisenbahn als sonst, konnte natürlich mit ihrem Lärm auch den Gefangenen nicht verborgen bleiben, die Truppengattungen, welche die Wache des Zellengefängnisses gaben, wechselten schnell, erschienen bald in ihrer auffälligen feldmässigen Ausrüstung auf der Ringmauer und blieben endlich plötzlich ganz weg. Das Letztere wiederholte sich 3mal. Es ist leicht begreiflich, dass dann, nicht nur aus Neugierde, sondern vielfach veranlasst durch die Sorge um Angehörige etc. der Gefangene seine Besucher um den Grund der auffallenden Erscheinungen fragt, und es war meist nöthig zur Beruhigung die Wahrheit anzugeben, ohne dass man desshalb die Gefangenen mit Tagesneuigkeiten unterhalten hätte. Gut war es stets, wenn man durch solche Belehrung den Gefangenen von den wirklichen Zuständen überzeugte, denn gar manche wollten sich nicht überzeugen lassen und zogen aus dem Gesehenen und Gehörten ganz andere, oft abenteuerliche Folgen.

Für den Fall allgemeiner Aufregung, etwaiger Complotte und dergleichen war durch Herbeischaffung von Waffen Vorsorge getroffen worden; die Aufseher übernahmen auch die äussere Bewachung des Zellengefängnisses so lange die Militärwache fehlte und man traf noch eine Reihe anderweiter Vorsichtsmassregeln. Indessen kam es in dieser Beziehung zu keinem nur irgend bedenklichen Gesammtzustande. Die Gefangenen, denen die äusseren Zustände nicht gleichgiltig waren, zeigten sich meistens deprimirt. Es kamen sogar in dieser Zeit 3 Selbstmordversuche vor (im Ganzen hatten wir 5 Selbstmordversuche; zwei derselben dürften nicht ernstlich gewesen sein); die Erscheinung erklärt sich meines Erachtens aus dem Umstand, dass das Gefühl der Ohnmacht bei dem Zellengefangenen in solchen Zeiten nur noch stärker hervortritt.

Je besser die Massregeln zur Verhütung der Flucht aus einer Strafanstalt sind, um so ruhiger ergeben sich die Gefangenen in ihr unvermeidliches Schicksal, um so weniger denken sie daran, sich der Strafe zu entziehen. Durch das mehrmalige plötzliche Wegziehen der Schildwache vom Zellengefängniss mussten aber selbstverständlich die Fluchtgedanken erweckt werden und wir hatten in der That einen ernstlichen Fluchtversuch und eine gelungene Flucht zu konstatiren — die dritte seit dem Bestehen der Strafanstalt.

Trotzdem dürfte das Vorgekommene im Hinblick auf all' die möglichen Eventualitäten in so bewegter Zeit als nicht allzu bedeutend erscheinen und andererseits nicht verkannt werden, dass im Uebrigen Alles seinen geordneten Gang, ohne die mindeste Störung, fortging.

Wir constatiren dies um so lieber, als wir dadurch auch die Gewähr der grössten Zuverlässigkeit unseres Aufsichtspersonals erhalten haben.

IV. Gottesdienst, Religionsunterricht, Schule, Gefangenen- und Beamten-Bibliothek.

Da die Hausgeistlichen ihre Jahresberichte erstattet haben, kann ich mich hier um so kürzer fassen, als etwas Besonderes nicht zu constatiren ist.

Der Schulunterricht gieng wieder seinen geordneten Gang, nachdem der neue Lehrer eingetreten ist, und es verdienen insbesondere die Leistungen der beiden Lehrer im Kirchengesang, wo man auch 4stimmige Lieder einübte, lobend erwähnt zu werden.

Gefangenen- und Beamten-Bibliothek wurden auch im verwichenen Jahre entsprechend vermehrt, ausserdem sehr viele nützliche Vorlagen, Geräthschaften etc. auf den Vorschlag des ersten Lehrers angeschafft.

V. Zur Statistik.

Zu 1. A.

Der Personalstand auf 1. Januar 1867 ebensowohl als der Zugang von 1866 zeigt eine erhebliche Vermehrung und zwar — auch die Gefangenen der Hilfsanstalt berücksichtigt — vorzugsweise der Arbeitshausgefangenen. Der Stand von 170 Arbeitshausgefangenen, deren Strafzeit sich um ⅓ kürzt, entspricht einem Stand in Gemeinschaft von 255 Gefangenen.

Zu 1. A. II. 2.

Im Jahre 1866 wurden Begnadigungsbitten vorgelegt:

1. Grossherzoglichem Justizministerium . . .			111
darauf hin sind			
a) unbedingt begnadigt . .	9		
b) ausgewandert . . .	30		
c) abgewiesen	72		
	111		
2. Grossherzoglichem Kriegsministerium . . .			3
darauf hin sind			
a) unbedingt begnadigt . .	1		
b) ausgewandert . . .	1		
c) abgewiesen	1		
	3		

Ausserdem wurden auf Bitten Anderer, als der Gefangenen, und eingeholten Bericht der Verwaltung begnadigt

1. von Grossherzoglichem Justizministerium . . 5
   davon
   a) unbedingt begnadigt . . 3
   b) ausgewandert . . . 2
   5
2. von Grossherzoglichem Kriegsministerium . . 2
   beide unbedingt begnadigt.

Im Ressort des Grossherzoglichen Justizministeriums wurden ferner begnadigt:

a) unbedingt auf frühere Berichte 2
   schon 1865 1
   3
b) zur Auswanderung, ohne Bericht 1

Stellt man vorstehende Resultate zusammen, so wurden im Ganzen

a) unbedingt begnadigt . . . 18
b) zur Auswanderung begnadigt . 34
c) abgewiesen 73

a und b stimmt mit der Statistik überein.

Zu 1. B.

Die Zahl der Gefangenen auf 1. Januar 1867, welche länger als 4 Jahre anwesend sind, beträgt nur 6,63% und hat sich demnach, auch wenn man die Gefangenen der Hiltsanstalt berücksichtigt, abermals vermindert.

Zu 1. M.

liess ich diesmal eine Statistik (Beil. XI) fertigen, welche ausweist, in welchen Amtsgerichtsbezirken die Eingelieferten ihre Verbrechen begiengen und welchen Amtsgerichtsbezirken die Eingelieferten angehören.

Zu 2.

Im Jahr 1865 wurden Zuchthausgefangene eingeliefert 128
1866 121
Zu Schärfungen wurden verurtheilt
1865 29
1866 19

und zwar bei Grossherz. Kreis- und Hofgericht Offenburg

1865	11
1866	2

Die Strafschärfungen, die gegen die eingelieferten Arbeitshausgefangenen erkannt wurden, stehen zu denen des Jahres 1865 ziemlich in gleichem Verhältniss, doch hat die Zahl der Dunkelarresttage abgenommen.

Ueber 30 Tage, und zwar 50 Tage Schärfung, erkannte nur ein Gerichtshof, der zu Constanz.

Zu 3.

Disciplinarstrafen.

Das Schema der Disciplinarstrafen ist sowohl bei der Aufzeichnung im Laufe des Jahres als bei der Zusammenstellung genau nach dem Vorschlag in den Blättern für Gefängnisskunde II. Bd. 1. Heft Seite 77 eingerichtet. Die dort aufgestellten Rubriken haben sich dabei als zweckmässig und erschöpfend bewährt.

Die einzelnen Disciplinarstrafen bieten nur wenig Bemerkenswerthes. Das Bedeutendste dabei ist die gelungene Flucht.

Sträfling M. E. von N. wegen Raubs zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren Einzelhaft verurtheilt und am 6. Oktober 1865 eingeliefert, war seit Mai 1866 wegen vorausgegangener Krankheit als Hausreiniger verwendet und missbrauchte diese Vertrauensstellung zur Ausführung der Flucht. Wie bereits oben bemerkt, mussten durch die Verhältnisse, besonders durch das mehrmalige plötzliche Wegziehen der Militärwache bei den Gefangenen die Fluchtgedanken geweckt werden und die Mittel und Wege, welche einem Hausreiniger zu Gebot stehen, sind derart, dass diesen, wie überhaupt den ausserhalb der Zellen beschäftigten Gefangenen die Ausführung einer Flucht verhältnissmässig leicht ist.

E. benützte dazu die Mittagszeit; am Samstag den 14. Juli Mittags während der Aufseher in der Küche die Suppe holte, hatte er aus dessen freilich vorschriftswidrig unverschlossener Zelle Uniformsrock und Mütze eines andern Aufsehers hinweggenommen und in seiner Zelle verborgen; ebenso hatte

sich derselbe aus aufgefundenen Gurten eine Strickleiter gefertigt und solche in der Zelle versteckt. Nach der Ausgabe des Mittagessens, gegen 12 Uhr, als der Aufseher einen Moment in seine Zelle gieng und den Hausreiniger mit Auswaschen des Kessels beschäftigt glaubte, begab sich E. schnell in seine Zelle, nahm dort Rock und Mütze, Strickleiter und eine kleine Leiter von Holz, die er zum Fensterputzen erhalten hatte und machte sich damit auf den Weg. Vor der Ausgangsthüre des Flügels legte er Rock und Mütze an, ging sodann an die Ringmauer beim III. Flügel, stellte das Leiterchen an, warf die Strickleiter an das Geländer der Ringmauer, gelangte auf diese Weise auf — und durch Herumschlagen der Strickleiter über die Ringmauer in's Freie. Obschon die Flucht alsbald entdeckt und E. beim Uebersteigen der Mauer vom Flügel aus noch gesehen wurde, daher sofortige Verfolgung auf der Stelle eintrat, war es dennoch nicht möglich, den Entsprungenen sogleich wieder beizubringen. Die aufgebotene Gendarmerie kam ihm aber schon nach 2 Stunden auf die Spur, sah ihn von Ferne und nur wegen der allzudirekten und hitzigen Verfolgung gelang es dem E., sich der Verfolgung wieder zu entziehen. E. hatte den Weg gegen seine nur 4 Stunden entfernte Heimath eingeschlagen, und setzte denselben in der Nacht fort, ging auch unbegreiflicherweise auf der Landstrasse. Da er allenthalben schon signalisirt war, hielt ihn beim Eintritt in die Stadt Wiesloch die dortige Nachtwache an und verhaftete ihn, nachdem er einen vergeblichen Versuch gemacht, sich auch diesmal durch Verstecken seinen Verfolgern zu entziehen. Wie vorauszusehen war, hatte sein Aufenthalt in der Freiheit nur kurz, kaum 14 Stunden gedauert. Montags den 16. Juli wurde derselbe durch das Grossherzogliche Amtsgericht Wiesloch wieder eingeliefert.

Ueber den Grund seiner Entweichung befragt, gab er an, dass er sich eben zu hart bestraft glaubte. Er gedachte zunächst in seine Heimath zu gehen und von dort, etwa durch seine Mutter mit Mitteln versehen, das Weite zu suchen.

Ich bestrafte ihn mit 2 mal 4 Tagen Dunkelarrest nebst 4 Tagen Hungerkost. Als er den 2ten Theil seiner Strafe erstand, machte er einen Selbstmordversuch. Der Aufseher,

welcher ihm das Nachtessen brachte, kam noch zeitig genug dazu, um das Gelingen zu verhindern. E. hatte den Nachttopf auf die Pritsche gestellt, stand auf denselben und hängte sich an den Schellenzug. Da der Punkt etwas hoch ist, war das Herunterbringen nicht ohne Schwierigkeit und gelang es dem Aufseher erst nach 2 vergeblichen Versuchen.

Leider hatte dieser Selbstmordversuch zur Folge, dass E. seine epileptischen Anfälle, an denen er früher schon gelitten, und zwar in stärkerem Maasse wieder bekam, so dass er deshalb in die Hilfsstrafanstalt versetzt werden musste.

Bei dem Abgang der Militärwache vom Zellengefängniss hatte man nebst andern Massregeln auch die Persönlichkeit aller ausserhalb der Zellen verwendeten Gefangenen nochmals geprüft, bei E. jedoch nicht befunden, dass derselbe irgendwie fluchtverdächtig sei, und ihn desshalb, zumal seine Strafe nicht sehr lang war, in seinen Functionen belassen.

Ebenfalls veranlasst durch die Zeitverhältnisse hatte ein anderer, in der Küferei beschäftigter Gefangener einen Fluchtversuch dadurch gemacht, dass er eine Traille zu durchsägen anfing, was aber, ehe er damit weit gekommen war, entdeckt wurde.

Mit Ketten musste der Sträfling Sch., einer der gewaltthätigsten, unbändigsten und rohesten Gefangenen bestraft werden, weil er wiederholt mit Mord und Todtschlag drohte, und den Gehorsam verweigerte. Nach Anlegung der Ketten begann derselbe erst recht zu wüthen, zerschlug die Fusskette, und was ihm sonst noch in den Weg kam. In der Handkette hatte er aber seinen Meister gefunden und bei dem Versuch, sie zu sprengen, verletzte er sich empfindlich. Daher, und nachdem man ihm auch eine stärkere Fusskette angelegt, gab er nach und bat mich am zweiten Tage um Abnahme der Ketten. Ich entsprach seinem Wunsch nicht, sondern verlangte länger dauernde Beweise der Folgsamkeit und Gefügigkeit. Er gab sie, und wurde nach 18 Tagen von den Ketten befreit. Von da an bis zu seinem Strafende war der Gefangene gezähmt, arbeitete mit ungeheurem Fleiss, und gab etwas auf mein Wort, wenn auch im Uebrigen sein Betragen trotz später eingetretener Krankheit noch Vieles zu wünschen liess.

(Er ist nach der Entlassung nach Würzburg abgeliefert worden und zeigte sich unterwegs in seiner alten Gestalt.)

Den Strafstuhl erkannte ich nur 2mal, und zwar gegen 2 rückfällige Diebe, die durch viele frühere Strafen nicht zur Ordnung und Folgsamkeit zu bringen waren. Die Wirkung war eine entsprechende.

Die Zahl der Disciplinarstraffälle zeigt eine, gegen 1866 nicht ganz unbeträchtliche Vermehrung, was theils der grössern Gesammtzahl der Gefangenen bei immer kürzern Strafzeiten, theils der stärkeren Anfüllung des Hauses und den dadurch bedingten mannigfachen Missständen, endlich aber auch den ausserordentlichen Verhältnissen während des Kriegs etc. zuzuschreiben ist, welch' Letztere ohnehin eine verschärfte Wachsamkeit nöthig machten.

Auch im verwichenen Jahre waren Zustände und Resultate so befriedigend, als die Verhältnisse bei so stark angefülltem Hause es gestatteten und insbesondere muss hervorgehoben werden, dass es nie, auch nie für die nur ganz kurzzeitig Verurtheilten an passender Beschäftigung fehlte.

Zu wünschen wäre aber, dass die Bevölkerung des Zellengefängnisses die Zahl von 360 nie überstiege.

VI. Statistik.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zucht-haus.	Arbts-haus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1866	208	120	328
II. Zugegangen sind	121	243	364
	329	363	692

	Zucht-haus-gefan-gene.	Arbts-haus-gefan-gene.			
III. Abgegangen sind und zwar:					
1) nach vollständig erstandener Strafe:					
a. wurden nach Hause entlassen . . .	62	169			
b. sind ausgewandert .	—	2			
2) mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenweg					
a. kamen nach Hause .	12	6			
b. sind ausgewandert .	21	13			
3) durch Tod . . .	3	2			
4) durch Abgabe an das Militärgericht . . .	—	1			
5) durch Vesetzung in die Hilfsstrafanstalt . .	17	13			
6) durch Versetzung in's Arbeitshaus in Folge Begnadigung . . .	2	—			
	117	206	117	206	323
IV. Stand am 1. Januar 1867 .			212	157	369

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

im	Zuchthausgefangene.	Arbeitshausgefangene.	Totalsumme.
Januar	204,71	125,03	329,74
Februar	199,86	135,71	335,57
März	198,42	140,06	338,48
April	201,87	148,13	350,00
Mai	203,77	147,06	350,83
Juni	204,10	149,36	353,46
Juli	205,61	156,35	361,96
August	202,03	151,74	353,77
September . . .	199,60	147,40	347,00
October	212,38	146,09	358,47
November . . .	212,20	154,63	366,83
Dezember . . .	207,58	155,19	362,77
pro 1866	2452,13	1756,75	4208,88
	204,34	146,39	350,74

(Durchschnittsstand richtiger 351,10, da obige Decimalen des monatl. Durchschnitts eine kleine Differenz bedingen.)

Höchster Gesammtstand am 11., 18. und 19. Nov. 376
Niederster „ „ 5. und 6. Januar . 322
Höchster Stand der Zuchthausgefangenen am 14. Okt. 217
Niederster „ „ „ vom 23., 24. und 25. Februar und 2., 3. und 4. März . . 196
Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen am 19. November 164
Niederster Stand derselben am 2. Januar . . 119

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a. Zuchthausgefangene.

Von den 208 Gefangenen (Personalstand vom 1. Januar 1866) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl.	%	Davon sind gestorben im Jahr 1866	Davon sind entlassen im Jahr 1866	Summe des Abgangs 1866.	Restanzahl am 1. Januar 1867.	%
1851	1	0,30	—	—	—	1	0,47
1852	—	—	—	—	—	—	—
1853	1	0,30	—	—	—	1	0,47
1854	—	—	—	—	—	—	—
1855	1	0,30	—	—	—	1	0,47
1856	1	0,30	—	1	1	—	—
1857	3	0,91	—	1	1	2	0,94
1858	1	0,30	—	—	—	1	0,47
1859	3	0,91	—	1	1	2	0,94
1860	2	0,60	—	2	2	—	—
1861	9	2,73	1	2	3	6	2,83
1862	7	2,12	1	4	5	2	0,94
1863	18	5,47	—	7	7	11	5,18
1864	45	13,67	1	29	30	15	7,07
1865	116	35,25	—	56	56	60	28,30
Sa.	208	—	3	103	106	102	—
1866	121	36,77	—	11	11	110	51,88
Sa.	329	—	3	114	117	212	Personalstand am 1. Januar 1867.

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b. Arbeitshausgefangene.

Von den 120 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1866) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl.	%	Davon sind im Jahr 1866. gestorben	Davon sind im Jahr 1866. entlassen	Summe des Abgangs 1866.	Restanzahl am 1. Januar 1867.	%
1863	2	0,55	—	2	2	—	—
1864	8	2,17	—	7	7	1	0,63
1865	110	30,02	1	93	94	16	10,19
Sa.	120	—	1	102	103	17	—
1866	243	66,94	2	101	103	140	89,17
Sa.	363	—	3	203	206	**157**	Personalstand am 1. Januar 1867.

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Die gemeinschaftlichen Gefangenen sind zwar im Jahr 1865 aus dem Zellengefängniss in die Hilfsstrafanstalt versetzt worden; einige desfallsige Daten werden aber hier um so mehr am Platze sein, als die Bevölkerung des Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt die Zahl sämmtlicher männlicher Zucht- und Arbeitshausgefangenen darstellt, und inzwischen (1. April 1867) die Verwaltung der Hilfsanstalt mit der des Zellengefängnisses vereinigt wurde.

1. Im Zellengefängniss befanden sich am 1. Januar 1867 länger als 6 Jahre auf der Zelle 8 Gefangene, deren Einlieferungszeit aus der Statistik B zu ersehen ist.

   Lebenslängliche waren auf der Zelle 5. Von diesen wurden eingeliefert je 1 in den Jahren 1851, 1857, 1863, 1864 und 1865.

   In die Hilfsanstalt wurden im Ganzen 4 Lebenslängliche versetzt und seither 3 hievon begnadigt.

2. Der Personalstand der Hilfsstrafanstalt war auf 1. Jan. 1866

   Zuchthausgefangene . . 17
   Arbeitshausgefangene . . 7
   24

Stand am 1. Januar 1866			24
Versetzt wurden dahin aus dem Zellengefängniss im Laufe des Jahres 1866			
a) Zuchthausgefangene . .	17		
b) Arbeitshausgefangene . .	13		
			30
	zusammen		54
Abgegangen sind:			
a) Zuchthausgefangene . .	12		
b) Arbeitshausgefangene . .	11		
			23
Stand am 1. Januar 1867			31

und zwar:

Zuchthausgefangene		
beurlaubt und aus dem Urlaub entwichen	1	
In's Zellengefängniss rückversetzt .	1	
Begnadigt nach Hause entlassen . .	10	
		12
Arbeitshausgefangene		
begnadigt nach Hause entlassen . .	1	
gestorben	2	
mit Strafende entlassen . . .	8	
		11
zusammen		23

3. Die Gesammtverpflegungstage in der Hilfsstrafanstalt betrugen 9796
   Der durchschnittliche Stand also täglich 26,84.
4. Die Gesammtbevölkerung beider Anstalten betrug, da die vom Zellengefängniss dahin Versetzten nicht zweimal zu nehmen sind, 692 + 24 = 716.
   Der Gesammtdurchschnittsstand
   350,74 + 26,84 = 377,58.
   richtiger 351,10 + 26,84 = 377,94, rund 378.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthausgefangene							Arbeitshausgefangene						
	Stand am 1. Jan. 1866.	Zugang 1866.	Summa	%	Abgang 1866	Stand auf 1. Jan. 1867.	%	Stand am 1. Jan. 1866.	Zugang 1866	Summa	%	Abgang 1866	Stand auf 1. Jan. 1867.	%
Mord	9	—	9	2,73	2	7	3,30	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch	8	—	8	2,43	3	5	2,23	—	—	—	—	—	—	—
Giftmordversuch §. 243 St.G.B.	1	—	1	0,30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergiftung. §. 244 St.-G.-B.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0,27	1	—	—
Todtschlag	8	4	12	3,64	3	9	4,24	1	—	1	0,27	1	—	—
Todtschlagversuch	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	0,27	1	—	—
Tödtung ohne Vorbedacht	10	3	13	3,92	1	12	5,66	9	8	17	4,68	3	14	8,91
Abtreibung der Leibesfrucht	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	0,27	1	—	—
Körperverletzung	2	1	3	0,91	—	3	1,41	3	14	17	4,68	11	6	3,82
Nothzucht	4	2	6	1,82	—	6	2,83	1	—	1	0,27	1	—	—
Nothzuchtversuch	—	1	1	0,30	—	1	0,47	1	3	4	1,10	3	1	0,63
Unzucht mit Kindern	20	14	34	10,33	10	24	11,32	2	5	7	1,92	2	5	3,18
Blutschande	—	1	1	0,30	—	1	0,47	1	—	1	0,27	1	—	—
Widernatürliche Unzucht	—	—	—	—	—	—	—	2	7	9	2,47	4	5	3,18
Diebstahl	85	67	152	46,20	66	86	40,56	73	153	226	62,25	147	79	50,31
Unterschlagung	—	—	—	—	—	—	—	3	7	10	2,75	3	7	4,45
Raub	8	2	10	3,03	6	4	1,88	—	1	1	0,27	—	1	0,63
Raubversuch	3	—	3	0,91	—	3	1,41	—	—	—	—	—	—	—
Versuch der Erpressung	—	1	1	0,30	—	1	0,47	—	—	—	—	—	—	—
Urkundenfälschung	4	1	5	1,52	3	2	0,94	5	6	11	3,03	5	6	3,82
Wechselfälschung	1	—	1	0,30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Betrug	—	1	1	0,30	—	1	0,47	7	14	21	5,78	8	13	8,28
Boshafte Zahlungsflucht	—	1	1	0,30	—	1	0,47	—	—	—	—	—	—	—
Meineid	6	7	13	3,92	3	10	4,71	—	—	—	—	—	—	—
Handgelübdebruch	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	0,27	1	—	—
Falsches Zeugniss	2	1	3	0,91	2	1	0,47	2	3	5	1,37	2	3	1,91
Münzfälschung	1	3	4	1,21	—	4	1,88	—	2	2	0,55	—	2	1,27
Fälschung von Papiergeld	—	1	1	0,30	—	1	0,47	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung	23	4	27	8,20	6	21	9,90	1	4	5	1,37	—	5	3,18
Beschädigung der Eisenbahn	1	—	1	0,30	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
hsüchtige Beädigung	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	0,55	2	—	—
tsbeleidi-	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	0,55	1	1	0,63
chkeit	—	—	—	—	—	—	—	1	7	8	2,17	4	4	2,54
	—	—	—	—	—	—	—	3	4	7	1,92	3	4	2,54
en	12	6	18	5,47	9	9	4,24	1	1	2	0,55	1	1	0,63

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Bezeichnung des Gerichts.	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene						
	Zahl am 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%	Zahl am 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%
Kreis- und Hofgericht, beziehungsweise Schwurgericht in														
Constanz .	37	19	56	17,02	25	31	14,62	17	63	80	22,03	42	38	24,20
Freiburg .	48	26	74	22,49	19	55	25,94	20	48	68	18,73	35	33	21,01
Offenburg .	22	9	31	9,42	12	19	8,96	20	34	54	14,87	31	23	14,64
Carlsruhe .	29	15	44	13,37	17	27	12,73	25	28	53	14,60	37	16	10,19
Mannheim .	53	38	91	27,65	29	62	29,24	37	68	105	28,92	59	46	29,29
Militärgerichte .	19	14	33	10,03	15	18	8,49	1	2	3	0,82	2	1	0,63
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaftshaft berechnet.)

Strafdauer														
6 Monate	—	—	—	—	—	—	—	7	30	37	10,19	28	9	5,73
7— 9 „ .	—	—	—	—	—	—	—	27	89	116	31,95	72	44	28,02
11—12 „ .	—	—	—	—	—	—	—	5	3	8	2,17	5	3	1,91
1 Jahr .	4	7	11	3,34	7	4	1,88	24	50	74	20,38	50	24	15,28
über 1— 2 „ .	45	47	92	27,65	42	50	23,58	31	50	81	22,31	35	46	29,29
2— 3 „ .	48	33	81	24,62	33	48	22,73	17	14	31	8,53	11	20	12,73
3— 4 „ .	20	16	36	10,94	6	30	14,15	5	3	8	2,17	2	6	3,82
4— 5 „ .	17	6	23	6,99	7	16	7,54	4	2	6	1,65	3	3	1,91
5— 6 „ .	11	2	13	3,92	3	10	4,71	—	2	2	0,55	—	2	1,27
6— 7 „ .	2	1	3	0,91	1	2	0,94							
7— 8 „ .	5	3	8	2,43	1	7	3,30							
8— 9 „ .	6	4	10	3,03	1	9	4,24							
9—10 „ .	10	—	10	3,03	3	7	3,30							
10—15 „ .	22	2	24	7,29	8	16	7,54							
15—20 „ .	11	—	11	3,34	4	7	3,30							
20—30 „ .	2	—	2	0,60	1	1	0,47							
lebenslänglich	5	—	5	1,52	—	5	2,35							
Summa .	208	121	329		117	212		120	243	363		206	157	

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene.						
	Stand am 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%	Stand am 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%
12—16 Jahre .	3	1	4	1,21	—	4	1,88	4	2	6	1,65	1	5	3,18
17—18 „ .	9	5	14	4,25	4	10	4,71	4	9	13	35,81	10	3	1,91
19—21 „ .	32	7	39	11,85	7	32	15,09	18	25	43	11,84	26	17	10,82
22—30 „ .	77	51	128	38,90	50	78	36,79	43	93	136	37,46	74	62	39,49
31—40 „ .	47	27	74	22,49	30	44	20,75	26	51	77	20,93	49	28	17,83
41—50 „ .	18	17	35	10,63	17	18	8,49	15	26	41	11,29	18	23	14,64
51—60 „ .	18	10	28	8,51	7	21	9,90	4	27	31	8,53	19	12	7,64
61—70 „ .	3	3	6	1,82	2	4	1,88	6	9	15	4,13	9	6	3,82
über 70 „ .	1	—	1	0,30	—	1	0,47	—	1	1	0,27	—	1	0,63
Summa .	208	121	329		117	212		120	243	363		206	157	

H. Nach dem Familienstand.

ledig . .	167	90	257	78,11	101	156	73,58	96	198	294	80,99	171	123	78,34
verheirathet .	35	28	63	19,14	14	49	23,11	22	38	60	16,52	27	33	21,01
Wittwer . .	6	3	9	2,73	2	7	3,30	2	7	9	2,47	8	1	0,63
Summa .	208	121	329		117	212		120	243	363		206	157	
Es haben Kinder	30	23	53	73,59	11	42	75,00	19	36	55	80,88	28	27	81,81
Es sind kinderlos	11	8	19	26,28	5	14	25,00	5	8	13	19,11	7	6	21,21
			72			56				68			33	

I. Nach Gewerbskenntnissen.

eines Gewerbes kundig . .	96	55	151	45,89	53	98	46,22	46	97	143	39,39	78	65	41,40
ohne Gewerbe	109	62	171	51,97	62	109	51,41	73	144	217	59,77	127	90	57,32
aus gebildeten Ständen .	3	4	7	2,12	2	5	2,35	1	2	3	0,82	1	2	1,27
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

K. Nach Vermögen.

vermöglich .	25	17	42	12,76	16	26	12,26	16	27	43	11,84	23	20	12,73
hatten V. z. hoffen	19	7	26	7,90	5	21	9,90	12	13	25	6,88	14	11	7,00
vermögenslos .	164	97	261	79,38	96	165	77,83	92	203	295	81,26	169	126	80,25
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

L. Nach Religion.

	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene.						
	Stand am 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%	Stand auf 1. Januar 1866.	Zugang 1866.	Summa.	%	Abgang 1866.	Stand auf 1. Januar 1867.	%
katholisch .	122	79	201	61,09	68	133	62,73	80	158	238	65,56	136	102	64,96
evangelisch .	81	40	121	36,77	45	76	35,84	38	78	116	31,68	66	50	31,84
Israeliten .	5	2	7	2,12	4	3	1,41	2	7	9	2,47	4	5	3,18
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

M. Nach der Heimath.

Badener .	161	99	260	79,02	87	173	81,60	95	195	290	79,88	164	126	80,25
Nichtbadener .	*47	**22	69	20,97	30	39	18,39	*25	**48	73	20,11	42	31	19,74
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und andern Verbrechern.

Diebe . .	85	67	152	46,20	66	86	40,56	73	153	226	62,25	147	79	50,31
sonstige Verbrecher .	123	54	177	53,79	51	126	59,43	47	90	137	37,74	59	78	49,68
Summa .	208	121	329	—	117	212	—	120	243	363	—	206	157	—

* 23 Württemberger, 1 Russe, 1 Schweizer, 1 Nassauer, 3 Franzosen, 7 Bayern, 5 Hessen, 1 Sachse, 2 Preussen, 2 Holländer, 1 Tyroler.

** 7 Württemberger, 2 Schweizer, 6 Bayern, 3 Hessen, 2 Preussen, 2 Kurhessen.

* 10 Württemberger, 6 Bayern, 4 Hessen, 1 Fürstenth. Lichtensteiner, 1 Holländer, 1 Engländer, 1 Oesterreicher, 1 Schweizer.

** 8 Franzosen, 9 Bayern, 20 Württemberger, 5 Hessen, 2 Schweizer, 1 Holländer, 2 Hannoveraner, 1 Ungar.

O. Nach dem Grad ihrer Bildung.

a) Zuchthausgefangene.

Von den 121 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. Schreibens unkundig und zwar: 1. Es konnten lesen aber nicht schreiben 2, — 2. Weder lesen noch schreiben 2, zus. 4 (3,30%). Davon waren Badener 2, Nichtbadener 2, zus. 4. Nach dem Alter von 14 bis 18 Jahren 1 von 41 bis 50 Jahren 2, von 51 bis 60 J. 1, zus. 4.

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 243 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, bezw. Schreibens unkundig und zwar: 1. Es konnten lesen, aber nicht schreiben —, 2. Weder lesen noch schreiben 10 (4,11%). Davon waren Badener 9, Nichtbadener 1 zus. 10. Nach dem Alter von 19—25 Jahren 2, von 26 bis 30 J. 2, von 31—35 J. 2, von 51—60 J. 2, von 61—70 J. 2 zusammen 10.

P. Unehelich Geborene.

a) Zuchthausgefangene

befanden sich unter den 208 am 1. Januar 1866 Verhafteten 54 (25,96%). Unter den 1866 Zugegangenen (121) 33 (27,27) zusammen 87.

Diese sind verurtheilt wegen Mordes 2 (2,29), Mordversuchs 2 (2,29), Todtschlags 2 (2,29), Tödtung 4 (4,59), Körperverletzung 1 (1,14), Nothzucht 3 (3,44), Nothzuchtversuchs 1 (1,14), Unzucht mit Kindern 12 (13,79), Diebstahls 43 (49,42) Diebstahls, Mordversuchs und Raubs 1 (1,14), Raubs 5 (5,74) Urkundenfälschung 1 (1,14), Meineids 1 (1,14), Brandstiftung 5 (5,74), militärischer Verbrechen 4 (4,59), zus. 87.

Nach dem Alter sind davon unter 20 Jahren 7 (8,04) von 20—30 J. 43 (49,42), 31—40 J. 19 (21,83), 41—50 J 13 (14,94), 51—60 J. 3 (3,44), 61—70 J. 2 (2,29), zus. 87

Nach Religion: Katholisch 58 (66,66), Evangelisch 28 (32,18), Israeliten 1 (1,14), zus. 87.

b) Arbeitshausgefangene

befanden sich unter den 120 am 1. Januar 1866 Verhafteten 25 (20,83), unter den 1866 Zugegangenen (243) 52 (21,39), zusammen 77.

Diese sind verurtheilt wegen Versuchs des Todtschlags und der Nothzucht 1 (1,29), Tödtung 3 (3,89), Körperverletzung 3 (3,89), Nothzucht 1 (1,29), Verführung eines Kindes 1 (1.29), widernatürlicher Unzucht 3 (3,89), Diebstahls 52 (67,53), Diebstahls und Widersetzlichkeit 1 (1,29), Unterschlagung 1 (1,29), Urkundenfälschung und Betrugsversuchs 1 (1,29), Fälschung von Privaturkunden 2 (2,59), Betrugs 2 (2,59), Betrugs und Fälschung 1 (1,29), falschen eidlichen Zeugnisses 1 (1,29), Versuchs der Brandstiftung 1 (1,29), Widersetzlichkeit 1 (1,29), Wilderei 1 (1,29), Insubordination 1 (1,29), zus. 77.

Nach dem Alter sind davon unter 20 Jahren 8 (10,38), von 20—30 J. 36 (46,75), 31-40 J. 22 (28,57), 41—50 J. 4 (5,19), 51—60 J. 5 (6,49), 61-70 J. 2 (2,59), zus. 77.

Nach Religion: Katholisch 55 (71,42), Evangelisch 22 (28,57), zus. 77.

2. Strafschärfungen.

A. Strafschärfungen der Zuchthaussträflinge.

Vom Jahr 1865 wurden 6 Sträflinge mit Schärfungen aufs Jahr 1866 übertragen:

	a) Hungerkost:	b. Dunkelarrest:
	77 Tage	—
Hievon erstanden	74 „	—
Rest	3	—

Im Jahr 1866 wurden 19 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	281 Tage.	27 Tage.
Hievon erstanden	249 „	27 „
Rest	32 „	— „

Es hatten somit im Jahr 1866 25 Sträflinge Schärfunge zu erstehen:

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	358 Tage.	27 Tage.
Hievon erstanden	323 „	27 „
Rest	35 „	— „

Von diesen 35 Tagen Hungerkost gehen weiter ab 3 Tag bei Sträfling K. J., welcher am 17. Februar in die Hilf strafanstalt versetzt wurde. Es verbleiben somit zur Uebe tragung auf's Jahr 1867 32 Tage Hungerkost.

Von den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurde im Jahr 1866 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a) Konstanz 6.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	2
von 20 bis 30 „	4

b) Freiburg 3.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	3

c) Offenburg 2.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	2

d) Karlsruhe 1.

Dieser wurde zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	1

e) Mannheim 7.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	4
von 20 bis 30 „	3
	19.

B. Strafschärfungen der Arbeitshaussträflinge.

Vom Jahr 1865 wurden 17 Sträflinge mit folgende Schärfungen auf's Jahr 1866 übertragen:

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	127 Tage.	14 Tage.
Hievon erstanden	124 „	14 „
Rest	3 „	— „

Im Jahr 1866 wurden 169 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert.

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	1945 Tage.	120 Tage.
Hievon erstanden	1653 „	112 „
Rest	292 „	8 „

Es hatten somit im Ganzen im Jahr 1866 186 Sträflinge Schärfungen zu erstehen:

	a) Hungerkost:	b) Dunkelarrest:
	2072 Tage.	134 Tage.
Hievon erstanden	1777 „	126 „
Rest	295 „	8 „

Von den 295 Tagen Hungerkost gehen weiter ab:

1.	bei Str. K. F., wegen Krankheit nicht vollzogen	3 Tage.
2.	bei Str. L. H., den 28. April in die Hilfsstraf-Anstalt versetzt	14 „
3.	bei Str. A. F., den 28. April in die Hilfsstraf-Anstalt versetzt	7 „
4.	bei Str. J. L., den 28. Juli in die Hilfsstr.-Anstalt versetzt	10 „
5.	bei Str. S. B., den 20. November in die Hilfstr.-Anst. versetzt	24 „
	zus.	58 Tage.

Von den 8 Tagen Dunkelarrest gehen ebenfalls durch Versetzung des Sträflings T. N. 2 Tage ab.

Es verbleiben somit zum Uebertragen auf's Jahr 1867 137 Tage Hungerkost und 6 Tage Dunkelarrest.

In den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1866 zu Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

a) Konstanz 44.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20	Tagen	29
von 20 bis 30	„	14
50	„	1
Uebertrag		44

Uebertrag	44

b. Freiburg 27.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	27

c) Offenburg 29.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	29

d) Karlsruhe 20.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	18
von 20 bis 30 „	2

e) Mannheim 49.

Von diesen wurden zu Schärfungen verurtheilt

unter 20 Tagen	44
von 20 bis 30 „	5
zus.	169.

8. Disciplinarstrafen

A. der Zuchthaussträflinge.

Im Jahr 1866 wurden 78 Gefangene mit 128 Strafen belegt und zwar wegen:

1.	Widersetzlichkeit	1
2.	Ungehorsams	5
3.	Ungehörigen Betragens gegen Vorgesetzte und Schildwachen,	
	a) gegen Vorgesetzte	7
	b) „ Schildwachen	2
4.	Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	21
5.	„ „ „ „ „ „ Schule .	1
6.	Boshafter Beschädigungen:	
	a) Verderben von Brod	1
	b) Verderben von Kleidern . . .	2
	Uebertrag	40

	Uebertrag	40
7. Sonstiger Beschädigungen:		
a) Verderben von Büchern		1
b) „ „ Schreibmaterialien . .		1
c) Verkrizeln der Wände in Zelle u. Spaz.-Hof		5
8. Ruhestörung:		
a) Singen		5
b) Lärmen		4
c) Pfeifen		3
9. Verbotenen Benehmens mit Mitgefangenen:		
a) heimliche Correspondenz . . .		20
b) Sprechen mit einander		17
c) Mittheilen von Brod		4
10. Anderer Ordnungswidrigkeiten:		
a) Schellen ohne Noth		1
b) Hinaussehen zum Fenster . . .		13
c) Missbrauch von Schreibmaterialien . .		2
11. Vergehens bezüglich der Beschäftigung:		
a) Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit		5
b) Beschädigung der Arbeitsgeräthe . .		2
c) „ des Arbeitsmaterials . .		3
12. Fluchtversuchs		1
13. Flucht		1
	zus.	128.

Vorstehende Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a) mit Hungerkost 79.		
1 Tag	54	
2 „	21	
3 „	1	
4 „	1	
6 „	1	
7 „	1	79
b) mit Dunkelarrest 28.		
1 Tag	10	
2 „	14	
3 „	1	
4 „	2	
8 „	1	28
Uebertrag		107

	Uebertrag	107
c) Abzug der Abendsuppe 3.		
1 Tag	3	3
d) Entziehung des Schnupftabaks 13.		
1 Tag	1	
2 „	1	
5 „	2	
8 „	4	
10 „	2	
14 „	1	
unbestimmt	2	13
e) Entziehung der Schreibmaterialien 1.		
unbestimmt		1
f) Rückversetzung von der Beschäftigung ausserhalb auf die Zelle 1		1
g) Anlegung von Ketten 1.		
auf vier Wochen		1
h) Ersatzleistung 2.		
für 1 Hemd		1
„ 1 Zirkel		1
	zus	128.

Die 78 Zuchthaussträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen verurtheilt:

1. wegen Diebstahls	50.	Von diesen wurden	1	mal	bestraft	35
		„ „ „	2	„	„	10
		„ „ „	3	„	„	3
		„ „ „	4	„	„	1
		„ „ „	5	„	„	1
						50
2. „ Raubs	1,	wurde	1	mal	bestraft . .	1
3. „ Raubversuchs	1,	„	5	„	„ . .	1
4. „ Mordes	2,	wurden	2	„	„ . .	1
		„	4	„	„ . .	1
5. „ Meineids	3,	„	1	„	„ . .	1
		„	2	„	„ . .	1
		„	3	„	„ . .	1
Uebertrag	57	. . . . .				57

	Uebertrag	57				57
6. w.	Unzucht mit Kdrn.	4,	wurden	1 mal	bestraft	3
				2 „	„	1
7.	„ Nothzucht	5,	„	1 „	„	2
				2 „	„	2
				4 „	„	1
8.	„ Tödtung	5,	„	1 „	„	3
				2 „	„	2
9.	„ Brandstiftung	3,	„	1 „	„	2
				2 „	„	1
10. w.	Körperverletzung	2,	„	1 „	„	2
11. w.	Insubordination	1,	„	1 „	„	1
12.	wegen Desertion	1,	„	4 „	„	1
	Sträflinge	78	erhielten	Strafen		78

b) der Arbeitshaussträflinge.

Im Jahr 1866 wurden 71 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 107 Strafen belegt.

1. Ungehorsam	2
2. Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte	3
„ „ „ Schildwachen	1
3. Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche	21
4. Boshafte Beschädigungen:	
a) Verderben von Brod	1
b) „ „ Kleidern	1
5. Sonstige Beschädigungen:	
a) Verderben von Büchern	2
b) „ „ Schreibmaterialien	2
c) Verkrizeln der Wände in Zelle u. Spaz.-Hof	6
6. Ruhestörung:	
a) Singen	3
b) Lärmen	2
c) Pfeifen	2
7. Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen:	
a) heimliche Correspondenz	27
b) Mittheilung von Brod	3
c) Sprechen mit Mitgefangenen	7
Uebertrag	83

Uebertrag	83
8. Andere Ordnungswidrigkeiten:	
a) Hinaussehen zum Fenster	20
b) Werfen mit Schneeballen	1
c) Betrinken mit Spiritus	1
9. Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
a) Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit	1
b) Boshafte Beschädigung der Arbeitsgeräthe	1
zus.	107.

Vorstehende Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a) mit Hungerkost 61.	
1 Tag	41
2 „	18
3 „	1
4 „	1
b) mit Dunkelarrest 28.	
1 Tag	11
2 „	13
3 „	1
4 „	3
c) Entziehung der Morgensuppe 2.	
mit 1 Tag	2
d) Entziehung des Brodes 2.	
auf 1 Tag	2
e) Entziehung des Bettes 2.	
auf 2 Tage	1
„ 4 Wochen	1
f) Entziehung des Schnupftabaks 9.	
auf 7 Tage	1
„ 8 „	2
„ 10 „	4
„ 14 „	1
„ 3 Wochen	1
g. Rückversetzung von der Beschäftigung ausserhalb auf die Zelle 1.	1
h. Zwangsstuhl 2.	
W. mit 4 Stunden	1
E. „ 6 „	1
zus.	107.

Die 71 Arbeitshaussträflinge sind wegen folgenden Vergehen verurtheilt:

1. wegen Diebstahls	53.	Von diesen wurden	1	mal	bestraft				39
		„ „ „	2	„	„				8
		„ „ „	3	„	„				3
		„ „ „	5	„	„				1
		„ „ „	6	„	„				1
		„ „ „	8	„	„				1
2. „ Betrugs	3,	„ „ „	1	„	„				2
		„ „ „	3	„	„				1
3. „ Raubs	1,	wurde	1	mal	bestraft				1
4. „ Tödtung	1,	„	1	„	„				1
5. w. Körperverletzung	2,	von diesen wurden	1	mal	bestraft				2
6. w. Nothzucht	1,	wurde	1	mal	bestraft				1
7. w. Nothzuchtversuch	1,	„	1	„	„				1
8. w. Unzucht m. Kindern	1,	„	3	„	„				1
9. w. widernat. Unzucht	1,	„	1	„	„				1
10. wegen Blutschande	1,	„	1	„	„				1
11. „ Brandstiftung	1,	„	1	„	„				1
12. w. Urkundenfälschung	2,	„	2	„	„				2
13. w. rachs. Beschädig.	1,	„	1	„	„				1
14. wegen Wilderei	2,	„	1	„	„				2
Sträflinge	71	erhielten Strafen							71

Bruchsal, 17. Mai 1867.

Ekert,
Director des Zellengefängnisses.

Beilage I. zur Statistik 1. A. III. 1. a.

enthält Verzeichniss der Entlassenen, die sich dem Schutzverein unterworfen haben (Z. 2. A. 3.), und denen, die dies nicht thaten (Z. 7. A. 10).

Beilage II. zur Statistik 1. D.

enthält Uebersicht der Zahl jener Sträflinge, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind.

Beilage III. zur Statistik 1. D.

Nachweisung

über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl

	Zuchthaus-Gefangene.			Arbeitshaus-Gefangene.		
	Im Ganz.	Davon Diebe.	%	Im Ganz.	Davon Diebe.	%
Personalstand am 1. Jan. 1866	208	85	40,86	120	73	60,83
„ „ „ „ 1867	212	86	40,56	157	79	50,31
Differenz . .	4	1		37	6	
Abgang im Jahr 1866 .	117	66	56,41	206	147	71,35
Zugang „ „ „ .	121	67	55,37	243	153	62,96
Der Zugang war 1865 .	128	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864 .	113	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863 .	94	63	67,02	88	45	51,13
„ „ „ 1862 .	93	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861 .	130	84	64,61	—	—	—
„ „ „ 1860 .	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859 .	107	76	71,02	—	—	—
„ „ „ 1858 .	145	85	58,62	—	—	—
„ „ „ 1857 .	157	95	60,50	—	—	—

Beilage IV. zur Statistik 1. D.

Uebersicht

der Zahl der wegen Diebstahls Bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt	Zuchthaus-Gefangene.		Arbeitshaus-Gefangene.	
		%		%
1. am 1. Januar 1866				
a) im Ganzen . . .	85		73	
b) davon Nichtbadener . .	30	35,29	21	28,76
bleiben Badener . .	55	64,70	52	71,23
2. Eingeliefert 1866				
a) im Ganzen . . .	67		153	
b) davon Nichtbadener . .	18	26,86	37	24,18
bleiben Badener . .	49	73,13	116	75,81

Beilage V. zur Statistik 1. D.

Uebersicht

der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

Verbrechen.	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahr.	Summa.
a) Zuchthausgefangene.							
1. gemeiner Diebstahl . . .	—	7	3	1	—	—	11
Rückfall in den gem. Diebstahl .	—	2	—	—	—	—	2
3. gemeiner Diebstahl . . .	3	24	8	6	1	—	42
1. Rückfall in 3. gemeinen Diebstahl	—	13	6	4	1	—	24
2. „ „ „ „ „	1	10	6	3	5	1	26
3. „ „ „ „ „	—	1	5	1	1	2	10
4. „ „ „ „ „	1	1	1	3	—	—	6
5. „ „ „ „ „	—	1	1	2	—	—	4
6. „ „ „ „ „	—	—	1	1	—	1	3
7. „ „ „ „ „	—	1	—	—	—	—	1
8. „ „ „ „ „	—	—	—	1	—	—	1
9. „ „ „ „ „	—	—	—	—	1	—	1
10. „ „ „ „ „	—	—	—	1	—	—	1
Versuch eines gefährlichen Diebstahls	—	—	—	1	—	—	1
gefährliche Diebstähle . . .	—	6	4	2	—	—	12
gefährlicher und 1. Rückfall in Diebstahl	—	1	—	—	—	—	1
„ „ 2. „ „ „	—	1	—	—	—	—	1
„ „ 3. „ „ „	—	1	—	—	—	—	1
„ „ 5. „ „ „	—	—	—	—	1	—	1
Kameradendiebstahl	—	3	—	—	—	—	3
Summa .	5	72	35	26	10	4	152
b) Arbeitshausgefangene.							
1. gemeiner Diebstahl . . .	4	17	4	1	—	2	28
Rückfall in gemeinen Diebstahl .	1	5	1	2	—	1	10
3. gemeiner Diebstahl . . .	6	48	20	12	13	2	101
1. Rückfall in 3. gemeinen Diebstahl	6	23	14	5	2	2	52
2. „ „ „ „ „	2	5	6	3	3	3	22
3. „ „ „ „ „	—	—	1	3	2	—	6
4. „ „ „ „ „	—	1	—	—	—	1	2
gefährlicher Diebstahl . . .	—	4	—	—	1	—	5
Summa .	19	103	46	26	21	11	226

Beilage VI. zur Statistik 1 E. enthält Specification der militärischen Verbrechen.

Beilage VII. zur Statistik enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der betreffenden Waffengattungen.

Beilage VIII. zur Statistik 1. F. enthält Uebersicht der Zahl der zu Polizeiaufsicht Verurtheilten (Z. 93 a. 150).

Beilage IX. zur Statistik 1. I. Specification der Zahl nach den Gewerben. a) Zuchthausgefangene.

Bäcker 3, Barbier 2, Bierbrauer 3, Bijoutier 8, Buchbinder 2, Dreher 1, Gabelmacher 1, Gärtner 1, Graveur 1, Hafner 1, Kammmacher 1, Korbmacher 2, Küfer 2, Lithograph 1, Maurer 19, Metzger 4, Mühlenmacher 2, Müller 3, Nagelschmied 2, Orgelbauer 1, Papiermüller 1, Schieferdecker 1, Schiffmann 1, Schlosser 8, Schmied 4, Schneider 10, Schreiner 9, Schuster 21, Seifensieder 1, Seiler 1, Spengler 1, Steinhauer 2, Tapetendrucker 1, Tuchmacher 1, Tüncher 1, Uhrenmacher 3, Weber 16, Ziegler 3, Zimmermann 6, Actuar 1, Landwirth 7, Lehrer 5, Kaufmann 5, Kellner 3, Studenten 3, Postgehilfe 1, Wirthe 2, Taglöhner 151, zus. 178.

b) Arbeitshausgefangene.

Bäcker 11, Bergwerker 2, Bijoutier 1, Baumwollspinner 1, Bierbrauer 1, Buchbinder 2, Cigarrenmacher 3, Dreher 4, Gärtner 3, Gerber 1, Hutmacher 1, Korbmacher 2, Küfer 1, Lackirer 1, Maurer 13, Metzger 3, Mühlenmacher 2, Müller 6, Nagelschmied 2, Papiermacher 1, Sattler 2, Schiffbauer 1, Schiffmann 2, Schirmmacher 1, Schlosser 4, Schmied 8, Schneider 12, Schreiner 10, Schuster 13, Seiler 1, Spengler 1, Steindrucker 1, Steinhauer 1, Tapetendrucker 1, Tapezier 1, Tünchner 2, Uhrenmacher 2, Wagner 2, Weber 7, Ziegler 3, Zimmermann 7, Buchhalter 1, Kaufmann 6, Kellner 2, Landwirthe 20, Postgehilfe 1, Scribent 2, Taglöhner 188, zusammen 220.

Beilage X. zur Statistik 1 M. enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl), die aus Städten sind (Z. 58. a. 78).

Beilage XI. zur Statistik 1. M. enthält Nachweisung über die im Jahr 1866 eingelieferten Gefangenen nach Amtsgerichtsbezirken, als Bezirk der verübten That, geordnet.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1866.

A. Gewerbswesen.

Zu den vielen Schwierigkeiten, welche dem Gewerbsbetriebe in der Zellenhaft entgegentreten, gesellten sich im Jahr 1866 noch einige weitere, nicht dem Systeme, sondern den Zeitverhältnissen entsprungene Störungen.

Schon die Unsicherheit der politischen Zustände legte sich wie ein starker Frost auf die Blüthe der Industrie und traf dieselbe um so empfindlicher, als manche Zweige derselben nur auf den Boden des Credits gepflanzt waren, dem jede Erschütterung wehe thut.

Der Krieg selbst verschlang eine Masse von Arbeitskraft und legte dadurch und durch die verminderte Nachfrage nach Waaren der Production grosse Beschränkung, mitunter vollkommenen Stillstand auf.

Neben dieser Verkehrsstockung brachte der Krieg aber auch reges Leben in diejenigen Fabrikationszweige, welche mit der Ausrüstung und Unterhaltung des Militärs in engeren Beziehungen stehen.

Der Unterschied zwischen dem freien Gewerbebetriebe und dem Beschäftigungszwang in den Strafanstalten trat bei dieser Gelegenheit wieder in aller Schärfe hervor. Während die

Fabriken Schaaren von Arbeitern entliessen und diesen die gewohnte Nahrungsquelle verschlossen, schöpfte das Gebiet der Strafrechtspflege aus diesen Verhältnissen neue Ausbeute, die in dem Wachsen unseres Personalstandes, d. h. in der Vermehrung unserer Arbeitskräfte ihren Ausdruck fand. Da aber ein grosser Theil unserer Arbeitskräfte gerade für jene Fabriken, welche ihre Production einschränkten, engagirt war, so konnten Verlegenheiten für unseren Betrieb nicht ausbleiben.

Im Ganzen wurde übrigens die Krisis glücklich überstanden. Wir waren immer noch weit besser daran, als solche Strafanstalten, welche ihr Gewerbswesen auf dem Fusse der Entreprise betreiben und bei denen die Verbindlichkeit der Unternehmer zur Beschäftigung der Gefangenen vertragsmässig mit dem Eintritte des Krieges erlöschte.

Genau betrachtet, erfasste die Krisis nur unser Cartonagegeschäft, von welchem wir 9 Gefangene zu andern Arbeiten versetzen mussten. Die übrigen Gewerbszweige: die Schreinerei, Küferei, Schneiderei, Weberei, Stroh- und Weidenflechterei behaupteten ihren Stand und fühlten die ernste Zeit nur in soferne, als etwas mehr als gewöhnlich auf das Magazin gearbeitet werden musste. Der Schusterei dagegen waren die Verhältnisse ganz günstig. Deren Magazin leerte sich rasch und es konnten dem Gewerbe neue Arbeitskräfte zugeführt werden. Ein weiterer nachhaltiger Druck auf das Gewerbswesen lag in der theils durch den Krieg, theils durch schlechte Erndte entstandenen Geldnoth, welche jetzt noch von dem ganzen Gewerbsstande schwer empfunden wird und zu grosser Vorsicht in allen gewerblichen Operationen mahnt. Eben diese Vorsicht, die wir als Strafanstalt in weit höherem Grade, als der Privatmann, gebrauchen müssen, schreckt diejenigen Abnehmer ab, mit uns in Verbindung zu treten, welche sich mit der Zahlung nicht gerne an einen festen Termin binden lassen, oder für die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten keine Sicherheit leisten können oder wollen. Wenn sich dadurch auch der Kreis unserer Kundschaft etwas beschränkt, so haben wir es doch mehr mit soliden Abnehmern zu thun und wir dürfen den Grundsätzen, welche wir in dieser Beziehung fest-

halten, es hauptsächlich zuschreiben, dass die Anstaltskasse bis jetzt nur selten von einem Verluste betroffen wurde.

Das Anwachsen des Personalstandes, dessen ich oben erwähnte, schritt namentlich im letzten Viertel des Jahres so weit vor, dass von einer geordneten Eintheilung der Gefangenen bald keine Rede mehr sein konnte. Um sich in dem Gewerbswesen frei bewegen zu können, sollten nie mehr als höchstens 360 Gefangene gleichzeitig in der Anstalt verwahrt sein. Es sind zwar 382 Zellen zu deren Aufnahme verfügbar, allein es müssen immer z. B. bei vorübergehender Krankheit eines Gefangenen einige Zellen reservirt bleiben und es sollten bei jedem Gewerbe zwei bis drei Zellen für den Fall neuer Einlieferungen unbesetzt sein.

Wenn aber, wie dies in neuerer Zeit öfters vorkam, der Personalstand die Zahl 390 überschreitet, so drängt die Sorge für die Möglichkeit des Unterbringens der neu Zugehenden die Rücksicht auf deren angemessene Beschäftigung in den Hintergrund und es kann dem Einzelnen die Aufmerksamkeit auf seine gewerbliche Ausbildung und Leistung nicht in genügendem Maase zugewendet werden.

Was die gewerbliche Ausbildung der Gefangenen betrifft, so ist zu den vielen, von mir schon oft aufgezählten Behinderungen derselben seit der Verlegung des Arbeitshauses hierher, abgesehen von den oben angedeuteten, hoffentlich blos vorübergehenden Störungen, in den kurzen Strafzeiten der Arbeitshausgefangenen ein weiteres beschränkendes Moment hinzugekommen. Bei solchen Leuten, wie auch bei vielen andern, denen zur Erlernung eines Handwerks die geistige oder körperliche Befähigung mangelt, rechtfertigt sich der Verzicht auf dahin gehende Bestrebungen von selbst, und es dürfte genügen, wenn sie mit ihrer Individualität entsprechenden Arbeiten beschäftigt werden, die sich mit den Anforderungen, welche das Einzelhaftsystem und die Gesundheit an den Gewerbsbetrieb stellt, vereinbaren lassen.

Immer wieder muss ich darauf zurückkommen, dass bei einem grossen Theil der Getangenen die gewerbliche Ausbildung **nicht nöthig** ist, weil sie schon einen sichern Nahrungszweig haben; und dass solche bei einem mindestens gleich

grossen Theile nicht möglich ist, weil die Mittel der An stalt dazu entweder nicht ausreichen oder die Strafzeit zu kurz ist, oder bei dem Sträfling der Wille dazu fehlt. Da, wo sich in dem ganzen Verhalten des Sträflings der feste Wille aus prägt, sich ein Handwerk vollkommen anzueignen, lassen wir es nicht daran fehlen, dieser Absicht allen möglichen Vorschub zu leisten. Allein diese Erscheinungen sind verhältnissmässig selten und nicht immer von der subjectiven Qualification unterstützt, die erforderlich ist, um das gesetzte Ziel zu erreichen.

Bei sehr vielen Gefangenen wird übrigens zu einem Gewerbe ein guter Grund gelegt, bei andern auch wenigstens so viel erreicht, dass der Arbeiter nach seiner Entlassung gegen Lohn in eine Werkstätte eintreten kann, während nur ein kleiner Theil das hier erlernte Gewerbe sofort als Meister in der Freiheit verwerthen wird. Die gewerbliche Ausbildung genügt hiezu nicht; es gehört neben dem nur langsam wieder gewonnenen Vertrauen der Mitbürger auch ein Betriebskapital zum Beginn eines Geschäfts, das den meisten Gefangenen nicht zu Gebote steht.

Zieht man noch in Betracht, dass das Handwerk jeden Tag mehr von seinem sprichwörtlich gewordenen Boden verliert, und dass Capital und Dampf sich einer Menge Artikel bemächtigten, die früher unter dem Privilegium des Zunftzwanges die Nahrungsquelle des Handwerkers bildeten, so wird man zugeben müssen, dass die Bedeutung des Handwerkerstandes immer tiefer sinkt. Auf der andern Seite verdient die Thatsache Erwähnung, dass wir wohl keinen einzigen Sträfling hier verwahren, der durch Noth und Mangel an Gelegenheit zur Arbeit auf die Bahn des Verbrechens getrieben wurde. Und wenn je ein solch Unglücklicher in unsere Hände fällt, so ist es noch eine grosse Frage, ob wir ihn hier mit gewerblichen Fertigkeiten so auszurüsten vermögen, dass er dem Kampfe mit den Nahrungssorgen ruhig entgegentreten kann. Ich erinnere mich eines Gefangenen, der vor dem Schwurgerichte als Motiv seines Verbrechens (Brandstiftung) die Absicht bezeichnete, in der Strafanstalt ein Handwerk zu erlernen, der aber zu keiner andern Arbeit zu gebrauchen war, als zum Spulen. Nachdem er fünf Jahre lang mit stets gleicher Un-

verdrossenheit das Spulrad gedreht hatte, kehrte er zwar mit guten Schulkenntnissen ausgerüstet, in handlichen Verrichtungen aber so ungeschickt wie zuvor in seine Heimath zurück.

Wenn derartige junge, intelligente und langzeitige Gefangene so weit vom Ziele ihrer Wünsche und unserer Bestrebungen zurückbleiben, was dürfen wir dann von alten, gebrechlichen, kurzzeitigen Sträflingen erwarten?

Um ein Gewerbe tüchtig zu erlernen, wird man, wie in der Freiheit, eine Lehrzeit von zwei bis drei Jahren beanspruchen müssen.

Blicken wir nun aber in unsere Tabellen, so finden wir, dass von den im Jahre 1866 neu eingelieferten 364 Gefangenen nur 41, also nur 11% eine zwei Jahre übersteigende Strafzeit haben. Der bessern Uebersicht wegen und um an dem Einzelnen die Möglichkeit und die Nothwendigkeit der gewerblichen Ausbildung einerseits und das, was hier geschehen und mit welchem Erfolge es geschehen, anderseits nachzuweisen, habe ich die erwähnten 41 Gefangenen nach ihren persönlichen Verhältnissen in der Anlage verzeichnet.

Diejenigen, welche der gewerblichen Ausbildung die Kraft beimessen, den Rückfall zu verhüten, werden einräumen, dass dieses Motiv bei allen den Verbrechern wegfällt, welche wegen Tödtung, Unzucht, Insubordination, Verführung von Kindern, Blutschande, Brandstiftung u. s. w. verurtheilt sind, denn alle diese Verbrechen können nicht auf den Mangel an Erwerb zurückgeführt werden. Selbst Münzfälschung, Meineid und Betrug fallen nur in ganz seltenen Fällen unter diesen Gesichtspunkt. Es bleiben also hauptsächlich die Diebe, bei denen etwa die Noth, der Mangel an Erwerb als Vater des Verbrechens bezeichnet werden könnte. Unter den 41 in der Tabelle aufgestellten Gefangenen sind aber nur 9 Diebe. Um meine Darstellung zu erschöpfen, muss ich jedem Einzelnen näher treten.

a) O.Z. 6. J. F., ein Ausländer, 34 Jahre alt, ist ein sehr geschickter Schuhmacher, trotzdem aber zum fünften Male rückfällig.

b) O.Z. 7. M. S. von O., ledig, 27 Jahre alt, Maurer, auch in der Schneiderei etwas bewandert, wegen dritten Rückfalls in den Diebstahl verurtheilt. Von ihm sagt die

Anklageschrift: „S., vermögenslos, legte schon von früher Jugend an Hang zum Müssiggang und Diebstahl an den Tag und besitzt grosse Neigung zum Wohlleben.“ Zwischen Wohlleben und Müssiggang kann nur das Verbrechen vermittelnd eingreifen. Besserung ist bei S. schwerlich zu erwarten.

c) O.Z. 8. J. G. F. von R. (Ausländer), wegen einer Menge grösserer und kleinerer Diebstähle verurtheilt und rückfällig, hat nach erstandener Strafe noch 4 Jahre 6 Monate Zuchthausstrafe in Württemberg „wegen verübten gewerbsmässigen Stehlens und Betrügens“ zu verbüssen.

Er wird hier die Küferei erlernen, ob er sie aber in der Freiheit je betreiben werde, möchte ich bezweifeln.

d) O.Z. 11. F. G. von D. (Ausländer), ein junger Mensch von 28 Jahren und schon zum 6ten Male rückfällig! Er ist ein fleissiger und geschickter Weber, jedoch nur unter dem Zuchthausregime. Freie Luft kann er, wie es scheint, absolut nicht vertragen.

e) O.Z. 13. J. J. W. von M., wegen ersten Rückfalls in den dritten Diebstahl in fortgesetzter That, zweiter Desertion, Insubordination, Indisciplin und Landstreicherei bestraft, hätte als Gärtner leicht sein Auskommen finden können. Er erlernt nun noch die Küferei hier. Der Hang zum Stehlen scheint bei ihm tiefe Wurzel geschlagen zu haben.

f) O.Z. 18. F. H. von O., 58 Jahre alt, zum drittenmale hier, Gewohnheitsdieb, fühlt sich ganz behaglich in der Strafanstalt, kann kein Gewerbe mehr lernen. Ein solches würde ihn auch schwerlich vor dem Rückfall bewahren.

g) O.Z. 23. C. Z. von U., wegen verschiedener schwerer und gefährlicher Diebstähle, Widersetzlichkeit und Körperverletzung verurtheilt, ist Metzger und hätte auf diesem Gewerbe leicht sein Fortkommen finden können. Hier wurde er seinem Wunsche entsprechend zur Küferei eingetheilt, in welcher er gute Fortschritte macht.

h) O.Z. 32. H. O. von G., zum achtenmale rückfällig, ist einer von denjenigen Gefangenen, die keine Spur von Ehrgefühl und keinen Begriff von der Achtung fremden [illegible]enthums haben.

[illegible]Bei seiner letzten Straferstehung zur Auswanderung nach

Amerika begnadigt, kam er nur bis Frankfurt, entwich dort, beging sofort weitere Diebstähle und fand den Weg wieder hierher. Von Besserung ist bei diesem Menschen keine Rede.

i) O.Z. 35. U. G. von Löchgau, Ausländer, ist wegen vierten Rückfalls in den Betrug, zweiten Rückfalls in das Verbrechen der Unterschlagung, zweiten Rückfalls in den Diebstahl und ersten Rückfalls in das Verbrechen der Fälschung von Privaturkunden bestraft. Was will man mehr? Hoffen wir, dass die vierjährige Einzelhaft das Arcanum der Besserung dieser durch und durch verbrecherischen Natur in sich schliesse. Die selbst gewählte Weberei wird ihm hiezu nicht mehr und nicht weniger Vorschub leisten als jedes andere Gewerbe.

Dem nüchternen, geübten Beschauer dieser nur mager illustrirten Bilder muss sich die Ueberzeugung aufdrängen, dass nicht die Unerfahrenheit in einem Handwerke, nicht Mangel und Noth, sondern tief eingewurzelte verbrecherische Neigung, Hang zum Wohlleben und Ausschweifungen, Widerwillen gegen ein geordnetes, durch Fleiss, Arbeitsamkeit und Gottesfurcht versittlichtes Leben den Boden bilden, auf welchem die Eigenthumsverbrechen wuchern.

Neben dieser Ueberzeugung dürfte sich aber auch die befestigen, dass auch dem versunkensten Verbrecher hier diejenige Arbeit angeboten wird, die seinen persönlichen Verhältnissen und seiner Strafzeit entspricht. Wenn ich immer und immer wieder auf diesen Punkt zurückkomme, so geschieht dies weniger, um dem practischen Gefängnissbeamten, der mit den Schwierigkeiten und den Anforderungen, welche technische, comercielle und finanzielle Rücksichten an den Gewerbsbetrieb stellen, vertraut ist, sondern um der grauen Theorie, die den Gegenstand nur von der idealen Seite erfasst, klaren Wein einzuschenken.

Bemerkenswerth ist, dass in allen mir bekannten Schriften und Jahresberichten deutscher, französischer, belgischer, holländischer und italienischer Strafanstalten nirgends eine Darlegung der Grundsätze und maasgebenden Gesichtspunkte beim Arbeitsbetrieb, noch weniger aber eine Nachweisung darüber enthalten ist, in wie weit dabei das persönliche Interesse der

Gefangenen berücksichtigt, ob überhaupt der Gewerbsbetrieb als eine sociale Frage behandelt wird.

Was mir aus dem persönlichen Besuche vieler deutschen, mehrerer englischen, französischen, holländischen und belgischen Anstalten bekannt ist, entspricht in keiner Weise den Anforderungen, welche die Besserungstheorie an den Gewerbsbetrieb stellt.

Hiermit glaube ich das Thema, über welches ich schon so viele Worte in Druck und Schrift verschwendete, abschliessen zu dürfen.

Zur Statistik des Jahres 1866, in so weit solche mit dem Arbeitsbetriebe zusammenhängt, übergehend, bemerke ich:

Personalstand.

Am 1. Januar 1866 waren Gefangene in der Anstalt:

		208	Zuchth.,	120	Arbtsh.	= 328
Im Laufe des Jahres sind zugegangen . .		121	„	243	„	= 364
	zus.	329	Zuchth.,	363	Arbtsh.	= 692
Abgegangen sind . .		117	„	206	„	= 323
Bestand auf 1. Jan. 1867		212	„	157	„	= 369

Strafdauer der Eingelieferten.

(In Einzelhaft.)

bis zu 4⅔ Monaten .	—	Zuchth.,	47	Arbtsh.	= 47
„ „ 8 „ .	7	„	126	„	= 133
„ „ 12 „ .	20	„	31	„	= 51
von 13—18 „ .	27	„	19	„	= 46
„ 19—24 „ .	33	„	13	„	= 46
über 2 Jahre . .	18	„	3	„	= 21
„ 3 „ . .	16	„	4	„	= 20
zus.	121	Zuchth.,	243	Arbtsh.	= 364

Alter der Eingelieferten.

Unter 19 Jahren .	6	Zuchth.,	11	Arbtsh.	= 17
Von 19 - 21 „ .	7	„	25	„	= 32
„ 22—30 „ .	51	„	93	„	= 144
„ 31—40 „ .	24	„	48	„	= 72
„ 41—50 „ .	20	„	29	„	= 49
über 50 Jahren .	13	„	37	„	= 50
zus.	121	Zuchth.,	243	Arbtsh.	= 364

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbsleute, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession hier fortbeschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

Weber . . .	7	Zuchth.,	6	Arbtsh.	=	13
Schneider . . .	4	„	10	„	=	14
Schuster . . .	8	„	8	„	=	16
Schreiner und Dreher .	2	„	12	„	=	14
Küfer . . .	1	„	1	„	=	2
Schlosser und Blechner	3	„	2	„	=	5
Korbmacher . .	—	„	—	„		—
Buchbinder etc. . .	1	„	1	„	=	2
Summa	26	Zuchth.,	40	Arbtsh.	=	66
Kein solches Gewerbe hatten früher betrieben . .	95	„	203	„	=	298
Summa	121	Zuchth.,	243	Arbtsh.	=	364

Von Hundert neu Eingelieferten konnten also nur 18,13 alsbald einem ihren Kenntnissen entsprechenden Gewerbe zugetheilt werden.

Unsere Standeslisten enthalten Verpflegungstage		128153
Der durchschnittliche Gefangenenstand beträgt hiernach täglich 351,10 gegen 332,05 im Jahre 1865.		
Von den Verpflegungstagen hatten für die Arbeit keinen Werth:		
Kranke	4733	
Vorübergehend unwohl . .	1308	
Altersschwach	1141	
Dunkelarrest	230	
Zugang	380	
Christl. Sonn- und Feiertage .	21668	
Israelitische ditto .	420	29890
Bleiben Arbeitstage . .		98273

Es kommen hiernach von den Hafttagen 77% auf die Arbeit, 23% blieben arbeitsfrei.

Von den eingelieferten 364 Sträflingen wurden bei der Einlieferung zugetheilt:

zur Weberei . .	23	Zuchth.,	62	Arbtsh.	= 85
zum Spulen . .	9	„	31	„	= 40
zur Schneiderei . .	10	„	41	„	= 51
„ Schusterei . .	23	„	22	„	= 45
„ Schreinerei . .	11	„	23	„	= 34
„ Küferei . .	18	„	16	„	= 34
„ Schlosserei . .	2	„	1	„	= 3
„ Selbendflechterei .	1	„	7	„	= 8
„ Stroh- und Weiden-Flechterei .	12	„	27	„	= 39
„ Buchbinderei u. Cart.	11	„	9	„	= 20
In Krankenpflege kamen	1	„	3	„	= 4
Alsbald zur Strafcompagnie versetzt . . .	—	„	1	„	= 1
zus.	121	Zuchth.,	243	Arbtsh.	= 364

I. Auf den eigentlichen Gewerben mit zum Theil fest bestimmtem Tagwerk arbeiteten:

	Tage	%
1. Weber . . .	19023	19,35
2. Schneider . .	9250	9,41
3. Schuster . . .	8588	8,73
4. Schreiner . . .	17582	17,90
5. Küfer . . .	11929	12,14
6. Schlosser . . .	1349	1,37
7. Buchbinder und Cart.	4126	4,20
Summa	71847	73,10

II. Zu Arbeiten, welche kein eigentliches Gewerbe darstellen, wurden verwendet und zwar:

	Tage	%
1. Hausarbeiter . .	6452	6,57
2. Haspler und Spuler .	8218	8,37
3. Stricker . . .	1	—
4. Selbendschuhmacher .	3835	3,90
5. Stroh- u. Weidenflechter	7920	8,06
Summa II.	26426	26,90
Hiezu:		
Summa I.	71847	73,10
Wieder wie vorseits . .	98273	100

Ueber die finanziellen Ergebnisse des Gewerbsbetriebs gibt die Gr. Verwaltungshof hier vorgelegte Berechnung folgende Nachweisung:

Die in Rechnung laufende Roheinnahme beträgt		146,723 fl. 15 kr.
Die Ausgaben für Arbeitsstoffe etc. belaufen sich auf		92,957 fl. 56 kr.
und 718 fl. 17 kr. allgemeine Unkosten.		
	Bleiben	53,765 fl. 19 kr.
Der umlaufende Betriebsfond hat sich vermindert um . .	2433 fl. 57 kr.	
Der stehende dagegen vermehrt um . .	359 fl. 44 kr.	
An der Einnahme sind daher in Abzug zu bringen		2,074 fl. 13 kr.
	Reineinnahme	51,691 fl. 6 kr.
Die Zahl der Arbeitstage beträgt . . .		98,273
Darunter von Lehrlingen, welche als halbe Arbeiter zählen		10,843
	Bleiben .	87,430

Es kommt hiernach auf jeden Arbeiter ein täglicher Verdienst von 35,47 kr. und abzüglich der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit 718 fl. 17 kr. noch 34,98 kr.

Auf das Jahr mit 295 Arbeitstagen berechnet, stellt sich der Gesammtverdienst eines Arbeiters auf 171 fl. 59 kr.

Behandelt man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl der Arbeitstage in die Summe des Reinertrags, abzüglich der allgemeinen Unkosten mit 718 fl. 17 kr., also 50,972 fl. 49 kr., so ergibt sich ein täglicher Verdienst von 31,12 kr. Vertheilt man dagegen die Hafttage auf den Arbeitsertrag, ohne Ausscheidung der Sonn- und Feiertage, der Kranken etc, so trifft es den Kopf per Tag 23,87 kr. oder jährlich 145 fl. 13 kr.

Nach anliegendem Rechnungsauszuge betragen sämmtliche Ausgaben nach Abzug der für Arbeitsstoffe und der Ausgaben für den ausserordentlichen Etat, welche die frühere Hilfsstrafanstalt betreffen, im Ganzen 83,634 fl. 22 kr. oder per Kopf

238 fl. 12 kr. und es bleiben, wenn der Rechnung die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahmen §. 1, 2 u. 4 berücksichtigt werden, noch 58 fl. 35 kr., bei Vertheilung des Arbeitsertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegten aber noch 85 fl. 21 kr. per Kopf durch Staatszuschuss zu decken. In der Wirklichkeit beträgt dieser im Ganzen (für den ordentlichen Etat) 26,414 fl. 23 kr. oder per Kopf 75 fl. 14 kr., also 10 fl. 7 kr. weniger als oben berechnet worden ist, von dem Betriebsfond herrührend.

Was die hier noch in Betracht zu ziehenden Straferstehungskosten betrifft, welche dem Amtskassen-Etat zufliessen, und jährlich 100 fl. oder täglich 16,44 kr. per Kopf betragen, so haben solche im Jahre 1866 ergeben:

a) Durch Ueberweisung in das Rechnungssoll von 71 Personen . . . . . 3708 fl. 6 kr.

b) Durch Ueberweisung in das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 53 Personen 2946 fl. 28 kr.

Summa 6654 fl. 34 kr.

Hievon dürften jedoch höchstens nur ca. 5000 fl. flüssig werden.

Der oben bezeichnete Ertrag vertheilt sich auf die einzelnen Beschäftigungszweige wie folgt:

		Einnahme.	Arbeitstage.	Pr. Tag u. Kopf
1. Taglohnsarbeiten .	fl.	2561. —	6452	23,81 kr.
2. Weberei . . .	„	18226. 20	23059	47,42 „
3. Strickerei . .	„	11. 29	1	(11 f. 29)
4. Schneiderei . .	„	6082. 18	8147	44,79 kr.
5. Schusterei . .	„	4774. 18	7762	36,90 „
6. Schreinerei . .	„	7086. 49	16889	25,18 „
7. Küferei . . .	„	5896. 48	10515	33,65 „
8. Schlosserei . .	„	968. 1	1261	46,6 „
9. Selbendflechterei .	„	852. 9	3175	16,10 „
10. Korb- u. Strohflechterei	„	3304. 49	6414	30,91 „
11. Buchbinderei u. Cart.	„	1927. 5	3755	30,79 „
Summa	fl.	51691. 6	87430	35,47 kr.

Seit dem Bestehen der Anstalt ist diese hohe Ziffer des Gesammtreinertrags noch nicht erreicht worden.

Würde ich weniger meinem Pflichtgefühl und mehr den Eingebungen egoistischer Klugheit folgen, oder mich von der

Lärmtrompete der Ritter des Besserungsprincips einschüchtern lassen, so würden sich vielleicht die obigen Ziffern um eine Dezimalstelle kürzen und mich damit von dem schon so oft gehörten Verdacht lossprechen, dass der finanziellen Seite des Gewerbsbetriebs alle andern Rücksichten geopfert werden. Denn dieser Verdacht klammert sich nur an die Oberfläche der hohen Zahlen und wagt sich nicht an eine, alle Verhältnisse umspannende gründliche Untersuchung des Geschäftsbetriebs.

Interessant ist es übrigens, dass häufig gerade Diejenigen, denen der hohe Ertrag einen Dorn ins Auge treibt, mit Befriedigung auf denselben verweisen, sobald es sich darum handelt, die finanziellen Bedenken gegen die Einführung der Einzelhaft in Erörterung zu nehmen.

Ist einmal der Gewerbsbetrieb auf eigene Rechnung als oberster Grundsatz festgestellt, so muss man sich auch vor den Consequenzen dieses Princips beugen. Die nächste Consequenz wird dann aber die sein, dass sich der Production ein angemessener Absatz gegenüberstellt, denn der Absatz ist die Lebensbedingung der Production, auch wenn diese ihren Sitz in die Strafanstalt verlegt hat. Oder sollte die Strafanstalt der Platz sein, wo den einfachsten volkswirthschaftlichen Grundsätzen Hohn gesprochen und fort und fort nur auf Lager gearbeitet, grosse Capitalien in ein Geschäft gesteckt werden sollen, auch wenn keine Aussicht auf deren Flüssigmachung vorhanden ist? —

Wird aber der Absatz als Regulator der Production anerkannt, und sprechen sich die Factoren der Gesetzgebung für die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes aus, wie dies in jeder Budget-Periode geschieht, so wird damit manchen andern, an und für sich oft ganz berechtigten Wünschen eine Schranke gezogen, die wir nicht rücksichtslos durchbrechen können.

Im Ganzen dürfen wir das Zeugniss beanspruchen, dass die Ziffer des Nettoertrags von 51,691 fl. 6 kr. zu Stande gebracht wurde, ohne dass die höheren Rücksichten irgendwelche wesentliche Beeinträchtigung erfuhren.

Was die einzelnen Gewerbszweige betrifft, so habe ich zu bemerken:

1. Die Taglohns-Arbeiten,

nur häusliche Verrichtungen umfassend, zerfallen in folgende Arbeitstage: 4507 Hausreiniger, 679 Holzmacher und Heizer, 316 Maurer, 238 Gartenarbeiter, 348 Schreiber, 364 Küchenaushilfe. Zus. 6452 Arbeitstage.

2. Die Weberei

wurde in Folge der vielen Zugänge von kurzzeitigen Gefangenen etwas erweitert.

Es waren beschäftigt: Geschirrstricker 296, Zettler 275, Spuler: Lehrlinge 1527, Ausgelernte 6691, Weber: Lehrlinge 6837, Ausgelernte 11615. Zus. 27241.

In Folge sehr günstiger Garneinkäufe stellte sich der Arbeitsverdienst für Weber und Spuler auf täglich 47,42 kr. trotz der enormen Zahl von Arbeitstagen.

Die Einnahmen dieses Gewerbes allein
berechnen sich auf . . . 54,429 fl. 31 kr.
Die Ausgaben für Garn etc. auf . . 34,438 „ 6 „

Bei hohen Waarenverkaufspreisen hatten wir einen sehr lebhaften Umsatz und konnten zeitweise nicht rechtzeitig alle Aufträge effectuiren.

Vorräthig waren:	an Rohstoffen	an Fabrikaten
auf 1. Januar 1867	fl. 7949. 55	fl. 3022. 52
„ 1. „ 1866	„ 9347. 35	„ 3495. 49
Verminderung	fl. 1397. 40	fl. 472. 57

3. Die Schneiderei

hatte 9250 Arbeitstage, worunter 2207 Lehrlinge. Zur Bewältigung der für dieses Gewerbe angenommenen Bestellungen mussten wir freie Arbeitskräfte beiziehen. Ausserdem haben wir noch bei Grossh. Kreisgefängnissverwaltung Mannheim eine grössere Parthie Hosen, Hemden etc. angekauft.

Dass wir freie Arbeiter zur Aushilfe beizogen, wird keinem Tadel unterliegen. Abgesehen davon, dass wir damit einigen armen Landschneidern auf einige Monate Arbeitsverdienst gewährten, wäre es uns nicht möglich gewesen, ohne diese Beihilfe unsern Verpflichtungen auf die bestimmte Zeit nachzukommen und da die Beschränkung der uns von einem regelmässig jedes Jahr wiederkehrenden Abnehmer aufgege-

benen Lieferung auf einen Theil gleichbedeutend gewesen wäre mit dem Verluste des Kunden, für welchen wir circa 5 Monate zu thun hatten, so lag es in unserem Interesse, wie geschehen, zu verfahren.

Strafzwecke wurden dadurch nicht beeinträchtigt.

Der Arbeitsverdienst aber stellte sich in Folge der bezeichneten Massregel auf 44,79 kr. täglich.

Betriebsfond der Schneiderei:	in Rohstoffen	in Fabricaten
auf 1. Januar 1867	fl. 1035. 43	fl. 5009. 14
„ 1. „ 1866	„ 1517. 18	„ 2053. 36
Vermehrung .	—	fl. 2955. 38
Verminderung .	fl. 481. 35	

4. Die Schusterei.

In dem Lager dieses Gewerbes hat die Mobilmachung der badischen Truppen stark aufgeräumt und es konnten lange nicht alle uns zugedachten Aufträge übernommen werden. Anerbietungen, die uns aus beiden feindlichen Lagern, aus Oesterreich und Preussen gemacht wurden, haben wir abgewiesen, weil wir für die eigenen Truppen hinreichend beschäftigt waren.

Die Betriebsfonds betragen:	an Rohstoffen	an Fabricaten
am 1. Januar 1867	fl. 1823. 47	fl. 1145. 42
„ 1. „ 1866	„ 701. 50	„ 8009. 54
Vermehrung .	fl 1121. 57	—
Verminderung .	—	fl. 6864. 12

5. Die Schreinerei.

Während die Schusterei mehr auf den Kriegsfuss eingerichtet ist, kann die Schreinerei nur auf dem Friedensfusse sich einer gedeihlichen Entwicklung erfreuen. Sobald sich Wolken am politischen Horizont zeigen, fängt dieses Gewerbe zu kränkeln an.

Nachdem wir die durch den Krieg hervorgerufene Krisis glücklich überstanden hatten, drängte sich die Concurrenz zwischen uns und unsere bisherigen Abnehmer in Packkisten und da dieselbe mit ganz andern Mitteln als wir zu arbeiten im Stande ist, so konnten wir trotz erheblichen Preisermässigungen nicht wieder in den vollen Besitz unserer früheren Kundschaft gelangen.

Es ist eben jetzt eingetroffen, was ich in meinem Jahresberichte von 1864 bei dem Antrag auf Anschaffung einer Dampfmaschine erwähnte.

Vorräthig waren in der Schreinerei

	an Rohstoffen	an Fabricaten
am 1. Januar 1867	fl. 8119. 9	fl. 1210. 4
„ 1. „ 1866	„ 9663. 50	„ 651. 12
Verminderung	fl. 1544. 41	—
Vemehrung	—	fl. 558. 52

6. Die Küferei.

Wenn ich in meinem vorigen Jahresberichte von diesem Gewerbe sagte, dass es den gestellten Anforderungen nicht genügen konnte, und dass wir mit Aufträgen auf Fässer wahrhaft bestürmt werden, so muss ich dieses Jahr genau das Gegentheil hievon berichten.

Mag der Geldmangel, die theure Gerste oder der wohlfeile Wein des letzten Jahrganges zur Verminderung der Bierconsumtion beigetragen haben, oder ist die Concurrenz des ausländischen Bieres Schuld daran: kurz, die Bierbrauer klagen über Mangel an Absatz und halten in Folge dessen auch mit der Anschaffung von Fässchen zurück.

Anerbietungen, die ich an alle unsere früheren Abnehmer und in die verschiedensten Gegenden Deutschlands und des Auslandes richtete, hatten einen nur geringen Erfolg.

In den Vorräthen dieses Gewerbes spricht sich die Stockung am deutlichsten aus.

Sie betragen	an Rohstoffen	an Fabricaten
am 1. Januar 1867	fl. 5142. 52	fl. 4622. 48
„ 1. „ 1866	„ 5294. 45	„ 459. —
Vermehrung	—	fl. 4163. 48
Verminderung	fl. 151. 53	—

Auf 1. Januar 1866 hatten wir nur 157 Fässer auf Lager, am 1. Januar 1867 dagegen 1788 Stück, welche sich inzwischen um ca. 1000 Stück vermehrt haben.

Es dürfte sich fragen: soll dieses Gewerbe in bisheriger Weise fortgeführt, sollen demselben neue Gefangene, welche es zu erlernen wünschen, zugetheilt, und dadurch die Produc-

tion noch weiter vermehrt oder soll diese nach Maasgabe des Absatzes beschränkt werden?

Die übrigen Gewerbszweige: Schlosserei, Selbendflechterei, Buchbinderei und Cartonage-Arbeiten, Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei bieten keinen besonderen Anlass zu Bemerkungen.

Nur bezüglich der Korbflechterei erlaube ich mir anzuführen, dass ich die Absicht hatte, dieselbe auch auf feinere und elegantere Geflechte in Esparto und Manilla auszudehnen und zu diesem Behufe Muster und Material anschaffte.

Unsere drei der Korbmacherei kundigen Aufseher erklärten aber einstimmig, dass sie selbst mit diesen feineren Arbeiten nicht umzugehen wissen und dass es ihnen desshalb nicht möglich sei, Gefangene darin zu unterrichten!

Ein Gefangener (M.), der schon 1½ Jahre bei der Korbmacherei ist und es noch nicht dahin gebracht hat, einen gewöhnlichen grauen Korb zu Stande zu bringen, wurde, obwohl seine Arbeit nicht verkäuflich ist, auf seinen dringenden Wunsch bei dem Gewerbe belassen.

B. Verwaltungs-Casse- und Rechnungswesen.

In der Casse des Zellengefängnisses, der Hilfsstrafanstalt und der polizeilichen Verwahrungsanstalt, deren Verrechnung mir unterstellt ist, sind im Jahr 1866 umgelaufen und zwar:

	Einnahme.	Hat.	Ausgabe.
1. beim Zellengefängniss	fl. 201757.	32	fl. 194551. 40
2. bei der Hilfsanstalt	„ 37931.	4	„ 35689. 17
3. bei der poliz. Verwahrungsanstalt . . .	„ 13232.	18	„ 10445. —
	fl. 252920.	54	fl. 240685. 57

Summa fl. 493606. 51.

Wie schon früher bemerkt, bestehen die uns aus der Handelswelt zufliessenden Deckungsmittel häufig in Devisen, zu deren Annahme ich nicht legitimirt bin, deren Zurückweisung aber die Erhaltung unserer Kundschaft bedrohen würde. Der Ausbruch des Krieges mahnte zur Vorsicht, wir haben desshalb unseren Geschäftsfreunden durch besonderes Circular

die Verweigerung der Annahme aller sog. wilden Scheine angezeigt. Da die meisten Handelshäuser gleiches Verfahren einhielten, so strömten die besagten Scheine massenweise an den Ort ihrer Abkunft zurück und sind seither auch nur in einzelnen wenigen Stücken wieder in den süddeutschen Verkehr getreten.

Wechsel sind im Jahre 1866 123 Stück durch die Casse gelaufen, worunter jedoch auch solche, welche wir zur Deckung in Belgien, Frankreich und England gebrauchten und bei Banquiers ankauften.

Unsere Ausstände sind verhältnissmässig gut eingegangen. An solchen laufen im Hauptbuche

auf 1. Januar 1867 noch	14163 fl 38 kr.,
während am 1. Januar 1866	20894 fl. 30 kr.

in der Rückstandsrechnung vorgetragen stehen.

Von obigen		14163 fl 38 kr.
gehören den letzten 3 Monaten des Jahres 1866 an		
October . . .	1281 fl. 40 kr.	
November . .	1531 „ 3 „	
Dezember . .	10266 „ 45 „	13079 fl. 28 kr.
und von weiter zurück blieben noch rückständig		1084 „ 10 „

In Folge der ziemlich bedeutenden Einnahme vom Gewerbsbetriebe und der Verminderung des Betriebsfonds erreichte der Staatszuschuss, für welchen uns budgetmässig 45,335 fl. bewilligt waren, nur die Summe von 26,414 fl. 23 kr., wobei noch zu beachten ist, dass wir das Jahr 1866 mit einem Cassevorrath von 2318 fl. 12 kr. angetreten und dagegen mit einem Cassevorrath von 7205 fl 52 kr. verlassen haben.

Aus dem wirthschaftlichen Gebiete berühre ich zunächst

die Verpflegung

der Gefangenen, ein Capitel, das in vielen Strafanstalten eine wahre Plage der Beamten bildet, sei es, weil in Folge ungenügender Kost fortwährend Beschwerden zu untersuchen und disciplinarisch zu erledigen sind, oder eine Menge Anschaffungen auf eigene Rechnung der Gefangenen nöthig werden, welche die Geschäftslast der Verwaltung erheblich vergrössern.

Keines von Beiden war hier der Fall.

Beschwerden gegen die Beschaffenheit oder Menge der Kost kommen fast gar nie vor und zu einer disciplinarischen Untersuchung derartiger Beschwerden ist nicht ein einziges Mal Gelegenheit geboten worden.

Und was die Anschaffung von Lebensmitteln auf eigene Rechnung der Gefangenen betrifft, so sind solche, wie ich unten bei der Besprechung der Sparcasse nachweisen werde, bei einer Anzahl von 692 Gefangenen ganz ohne Bedeutung.

Hierin liegt aber der untrüglichste Beweis für die gute Verpflegung der Gefangenen.

Was den Aufwand für die selbst bereitete Kost angeht, so stellt sich solcher nach der besonders gefertigten Berechnung für die gewöhnliche Kost auf 5,88 kr. per Tag ohne Unterschied ob Zucht- oder Arbeitshausgefangene. Hierunter sind jedoch nicht begriffen die Zuschüsse an Suppe und Gemüse für Schwerbeschäftigte, ferner die Fleischzulagen an den höchsten Festtagen Mit Einrechnung dieser Verabreichungen stellt sich der tägliche Aufwand auf 6,65 kr. per Kopf (ohne Brod).

Verabreicht wurden

an Zuchthausgefangene . . .	70,410	Portionen,
„ Arbeitshausgefangene . .	50,611	„
zus.	121,021	Portionen,

Ausserdem 2343 Hungerkostsuppe und 4733 Portionen Krankenkost, wovon

16	Portionen	ganze	Kost	à 18 kr.	.	4 fl.	48	kr.
4044	„	halbe	„	à 15 „	.	1011 „	—	„
241	„	viertels	„	à 10 „	.	40 „	10	„
432	„	Diät		à 6 „	.	43 „	12	„
						1099 fl.	10	kr.
ferner an Extraspeisen für die Kranken für						187 „	43	„
					Summa	1186 fl.	53	kr.

so dass die tägliche Verpflegung eines Kranken auf 15,04 kr., der durchschnittliche Aufwand für jeden Gefangenen ohne Unterschied, ob gesund oder krank, auf täglich 6,96 kr. zu stehen kommt.

Der Krankenstand beträgt durchschnittlich 12,97 per Tag, hat sich also im Vergleich zum vorigen Jahre (10,68) vermehrt um 2,29 und ist auf den Stand der Jahre 1863 und 1864 zurückgekehrt.

Die Lebensmittelpreise waren im Jahre 1866 nicht billig.

Im Ganzen wurden zur Kostbereitung verbraucht:

57,394 Pfd. Schwarzbrod à 3,30 kr. pr. Pfd.
5011 „ Halbweisbrod à 4,92 kr. pr. Pfd.
801 Stück Wecke à 1 kr.
15,559 Pfd. Ochsenfleisch à 14 7/8 kr.
755 „ Kalbfleisch à 12 kr.
455 „ Schweinefleisch à 14 kr.
5442 „ Schwarzmehl à fl. 4. 24 per Ctr.
1590 „ Weissmehl à fl. 8. 36 „ „
3965 Pfd. Gries à fl. 8. 48 pr. Ctr.
2313 Maas Milch à 7 3/4 kr. pr. Maas.
1582 „ Rahm à 37 kr. „ „
602 Stück Eier à 1,33 kr. pr. Stück.
4595 Pfd. Butterschmalz à 23,34 kr. für das Pfd. Butter unausgesotten.
94 „ Schweineschmalz à 24 kr.
1172 „ Reis à 6,84 kr. pr. Pfd.
1919 „ Gerste à 4,98 kr. pr. Pfd.
103 Sester Erbsen à 1 fl. 42 kr. pr. Sester.
88 „ Linsen à 1 fl. 40 kr. „ „
98 „ Bohnen à 1 fl. 42 kr. „ „
5095 Pfd. gelbe Rüben à 0,48 kr. pr. Pfd.
950 Köpfe Weisskraut à 1,50 kr. „ Kopf.
35 Körbe Bohnen à 30 kr. pr. Korb.
54 Kübel Sauerkraut à 1 fl.
24 „ saure Rüben à 48 kr.
106 Pfd. Aepfel- und Birnenschnitze à 8,40 kr. pr. Pfd.
170 „ dürre Zwetschgen à 9,60 kr. pr. Pfd.
357 Malter Kartoffeln à 18,29 kr. pr. Sester.

Von dem wichtigsten Nahrungsmittel (Fleisch) erhielt demnach jeder Sträfling 47,78 Pfd. im Jahr, an Butterschmalz 13 Pfund.

Aus den Grundstücken der Anstalt haben wir folgendes Erträgniss gezogen:

6½ Malter Kartoffeln à 3 fl. .	19	fl. 30	kr.
2350 Köpfe Weisskraut etc. à 2 fl. 30 kr. pr. %	58	„ 45	„
6626 Pfd. gelbe Rüben à 48 kr. „	53	„ —	„
35 Körbe grüne Bohnen à 30 kr. „	17	„ 30	„
10 Sester Zwiebeln	12	„ —	„
Grünes für	8	„ —	„
Summa	168	fl. 45	kr.

An Portionen-Brod haben wir im Jahre 1866 von der Bäckerei der Hilfsstrafanstalt bezogen und an die Gefangenen verabreicht:

in die Zellen	181,545 Pfd.
auf die Heimreise . . .	87 „
Summa	181,632 Pfd.

wofür im Ganzen bezahlt wurden 8840 fl. 36 kr. Das Pfund berechnet sich demnach auf 2,90 kr. und die Tagesration von 1½ Pfd. auf 4,35 kr. Kost und Brod veranlassten also einen täglichen Aufwand von 6,65 + 4,35 = 11,0 kr. für jeden gesunden und von 15,04 kr. für jeden kranken Gefangenen.

Aus dem Aufwand für die Heizung der Anstalt, welcher

im Jahre 1863 . .	7338	fl. 23	kr.
„ „ 1864 . .	9040	„ 41	„
„ „ 1865 . .	3416	„ 17	„
„ „ 1866 . .	3491	„ 9	„

beträgt, lässt sich der Einfluss der neuen, im vorigen Jahre getroffenen Einrichtung (Aufstellung von Calorifères) leicht erkennen. Unter den Ausgaben vom Jahre 1866 lauten 245 fl. für Anschaffung von 44 gusseisernen Steinkohlenbecken, es beträgt also die eigentliche Ausgabe für die Heizung nur noch 3246 fl. 9 kr. und der Aufwand für die neue Einrichtung mit 8448 fl. 21 kr. bezahlte sich durch die Ersparnisse an den Heizungskosten schon in zwei Jahren.

An Brennmaterial haben wir verbraucht:

1866	Holz Kftr.	Torf Stück	Coaks Ctr.	Kohlen Ctr.
im Januar	7	9000	3	1010
„ Februar	7	6000	2	600
„ März	6	—	3	600
„ April	4	200	2	448
„ October	3	1000	1	400
„ November	5	1500	1	800
„ Dezember	6	5000	1	965
Zusammen	38	22,700	13	4823

In der Heizung ist keinerlei Störung vorgekommen.

Ebenso erlitt auch die Gasbeleuchtung nicht die geringste Unterbrechung.

Vom 1. Dezember 1865/66 wurden 1,210,500 C.' Gas verbraucht und dafür à 4 fl. 18 kr. pr. mille 5205 fl. 24 kr. bezahlt. (1864/65 4374 fl. 45 kr. für 1,017,400 C.')

Die übrigen häuslichen Einrichtungen bieten keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen.

C. Sparcasse der Gefangenen.

In dieselbe wurden von der Hauptcasse an Arbeitsgeschenken für die Gefangenen abgeliefert 2448 fl. 20 kr. und zwar für die Arbeiter

1.	bei häuslichen Verrichtung (Taglohnsgewerbe)	226 fl.	44 kr.
2.	für die Weberei	774 „	41 „
3.	„ „ Strickerei	—	2 „
4.	„ „ Schneiderei	188 „	10 „
5.	„ „ Schusterei	193 „	7 „
6.	„ „ Schreinerei	471 „	38 „
7.	„ „ Küferei	256 „	51 „
8.	„ „ Schlosserei	51 „	39 „
9.	„ „ Selbendflechterei	83 „	27 „
10.	„ „ Buchbinderei	96 „	48 „
11.	„ „ Stroh- und Weidenflechterei .	105 „	13 „
	Summa	2448 fl.	20 kr.

oder durchschnittlich pr. Kopf 6 fl. 58 kr.

Die Guthaben der Gefangenen sind zu Capital angelegt und haben folgende Zinsen abgeworfen:

a.	1400 fl. Capital bei P. V. in Z. auf Pfandurkunde à 4½ %	63 fl.	— kr.
b.	1050 fl. Capital bei W. H. in L. desgl. .	47 „	15 „
c.	705 „ 21 kr. bei der städtischen Sparcasse hier à 3⅓ % .	24 „	53 „
	3155 fl. 21 kr.	135 fl.	8 kr.

Von den Zinsen sind an Gratificationen 128 fl. 48 kr. an solche Sträflinge vertheilt worden, welche sich durch Fleiss und gutes Betragen ausgezeichnet haben. Bei der Vertheilung die-

ser Zinse werden die Ansichten und Wünsche sämmtlicher Beamten gehört und der Aufsichtsrath hat dazu Genehmigung zu ertheilen.

Die Sparcasse hat jetzt einen Reservefond von 398 fl.

Der Sparcasse ist im Laufe des Jahres 1866 eine Stiftung von Frau Medizinalrath Füesslin zugeflossen im Betrage von 500 fl., deren Zinse zu Gunsten würdiger und bedürftiger Gefangenen verwendet werden sollen.

Das Capital ist in einer auf 500 fl. lautenden, zu 446 fl. 15 kr. angekauften, vierprocentigen badischen Staatsobligation S. B. Nr. 14,756 angelegt, der Rest von 53 fl. 45 kr. aber bei der Vorschusscasse hier zu gleichem Procentsatze eingelegt worden.

Möge diese Stiftung, welche dem Namen Füesslin ein bleibendes ehrendes Andenken in unserem Hause sichert, gute Früchte tragen und dem edlen Sinne der Stifterin die berechtigte Genugthuung gewähren, dass das Capital auf gute Zinse gelegt sei!

Aus dem Privathaushalt der Gefangenen ist noch bemerkenswerth:

1. Von den hier verwahrt gewesenen 692 Gefangenen empfanden nur 22, also etwa 3 % das Bedürfniss, sich zeitweise durch Anschaffung von Brod die Normalkost zu verbessern.

Von diesen 22 bezogen im Ganzen: 18 Laibe à 3 Pfd. 1, 11 Laibe à 3 Pfd. 1, 10 Laibe à 3 Pfd. 1, 8 Laibe à 3 Pfd. 1, 6 Laibe à 3 Pfd. 3, 5 Laibe à 3 Pfd. 1, 4 Laibe à 3 Pfd. 3, 3 Laibe à 3 Pfd. 3, 2 Laibe à 3 Pfd. 6, 1 Laib à 3 Pfd. 2. Zusammen 22.

Dass das grössere Nahrungsbedürfniss in die Wintermonate fällt, hat sich auch in diesem Jahre wieder gezeigt.

Es kauften sich nämlich:

im Januar	11 Gefangene	.	33 Laibe
„ Februar	10 „	.	20 „
„ März	6 „	.	14 „
„ April	3 „	.	6 „
„ Mai	5 „	.	9 „
Juni, Juli, August, September, October —			
im November	4 Gefangene	.	9 Laibe
„ Dezember	7 „	.	14 „
		zus.	105 Laibe

2. Milch wurde von 3 Gefangenen auf eigene Kosten angeschafft und zwar:

von G. E. . . .	70¼	Maas
„ C. B. . . .	33	„
„ J. R. . . .	31½	„
zus.	134¾	Maas

3. Von 692 Gefangenen erhielten 273, also nahezu 40% die Erlaubniss zum Tabakschnupfen. Im Ganzen haben dieselben geschnuptt:

Offenbacher Pariser à 20 kr. pr. Pfd. . .	518¾	Pfd.
Bessere Qualität	16¼	„
zus.	535	Pfd.

So wie die geringe Nachhilfe durch Anschaffung von Brod und Milch ein glänzendes Zeugniss dafür ablegt, dass durch die Selbstbereitung der Kost den Bedürfnissen und Ansprüchen der Gefangenen mehr Rechnung getragen wurde als unter dem Regime der Kostverpachtung, so zeigt auch der Verbrauch von Schnupftabak eine erhöhe Rücksichtnahme auf die Lebensgewohnheiten der Sträflinge und gewiss haben wir diesen Verbesserungen in Verbindung mit der grösseren Gewandtheit des Aufsichtspersonals in Behandlung der Gefangenen, Verbesserungen in dem Arbeitsbetriebe etc. es mit zuzuschreiben, dass die für die Aufnahme der Selbstmorde bestimmte Spalte der Statistik seit bald 10 Jahren mit Einträgen verschont blieb.

Bruchsal, am 30. April 1867.

Ad. Bauer.
Rechnungsrath.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1866 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahre 1866 128,153; im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 351,10.

Betrag im Ganzen.				Einnahmen.	Betrag pr. Kopf aufs Jahr		auf den Tag	
fl.	kr.				fl.	kr.	fl.	kr.
1875	17	§.	1	Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden . .	5	20	—	0,87
779	6	„	2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien u. Victualien	2	13	—	0,36
146723	15	„	3	Einnahme vom Gewerbsbetrieb . . .	417	54	1	8,69
26	28	„	4	Verschiedene Einnahmen	—	4	—	0,01
149404	6			——— Summa ———	425	31	1	9,93
				Zuschuss von der Staats-Casse.				
26414	23		a.	Ordentlicher Etat . .	75	14	—	12,37
2801	47		b.	Ausserordentlicher Etat .	7	58	—	1,31
29216	10			——— Summa ———	83	12	—	13,68
				Ausgaben.				
				a. Lasten.				
7	28	„	1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken etc.	—	1	—	0,002
130	48	„	2	Steuern und Umlagen .	—	22	—	0,06
—	—	„	3	Abgang und Nachlass .	—	—	—	—
93676	13	„	4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb . . .	266	49	—	43,87
3816	40	„	5	Gehalte der Werkaufseher	10	52	—	1,78
2448	20	„	6	Belohnungen der Sträflinge	6	58	—	1,14
100079	29			——— Summa ———	285	2	—	46,85
				b. Eigentlicher Staatsaufwand.				
2556	15	„	7	Aufwand für Gebäude und Grundstücke . .	7	17	—	1,19
111	13	„	8	Aufwand gegen Feuersgefahr . . .	—	19	—	0,05
24639	52	„	9	Verpflegungs- und Heilkosten . . .	70	11	—	11,54
27307	20			Uebertrag . .	77	47	—	12,78

Betrag im Ganzen. fl.	kr.		Ausgaben.	Betrag pr. Kopf aufs Jahr fl.	kr.	auf den Tag fl.	kr.
			b. Eigentlicher Staatsaufwand.				
27307	20		Uebertrag . .	77	47	—	12,—
6676	3	§ 10	Aufwand für Kleidungsstücke . . .	19	1	—	3,—
1637	7	„ 11	Aufwand für Bettwerk .	4	39	—	0,—
381	22	„ 12	Aufw. f. Zimmer-, Küche-, Speis- und Trinkgeräthe	1	5	—	0,1
539	48	„ 13	Bewachungs- und Strafrequisiten . . .	1	32	—	0,2
3491	9	„ 14	Heizungskosten . .	9	56	—	1,6
5229	19	„ 15	Beleuchtungskosten .	14	53	—	2,4
4596	7	„ 16	Reinigungskosten . .	13	6	—	2,1
459	6	„ 17	Kirchen- u. Schulbedürfnisse	1	19	—	0,21
6925	—	„ 18	Besoldungen der Beamten	19	43	—	3,24
1810	54	„ 19	Gehalte der Buchhalter, Lehrer etc. . .	5	10	—	0,85
16886	7	„ 20	Gehalte der Verwaltungsgehilfen und Aufseher	48	6	—	7,93
560	—	„ 21	Gratificationen . .	1	37	—	0,27
556	35	„ 22	Bureaubedürfnisse . .	1	36	—	0,26
175	9	„ 23	Sonstige Ausgaben . .	—	28	—	0,07
77231	6		——— Summa B ———	219	58	—	36,15
100079	29		——— Summa A. ———	285	2	—	46,85
177310	35		Summa ordentlicher Etat	505	—	1	23.
2028	14		B. Ausserordentlicher Etat	5	47	—	0,95
179338	49		Gesammtbetrag der Ausgaben . . .	510	47	1	23,95
149404	6		Gesammtbetrag der Einnahmen . . .	425	31	1	9,93
26414	23		Betrag d. Staatszuschusses	75	14	—	12,37

ehr als zwei Jahren Einzelhaft zu

Bemerkungen.
ofession, wird aber auch die Schreinerei rlernen.
ar beschränkt, wird desshalb und mit uf seine Gesundheit mit Steinklopfen etc. eschäftigt.
elmacherei, ist langsam und hat keinen st.
sicht auf seinen Stand zu den Cartonnage- Will auswandern und sich in Amerika Lehrfache widmen.
nderen Wunsch zur Korbmacherei.
ister.
fession.
eilichen Gründen (hat die Traillen durch- e Zeit zur Schneiderei, dann wieder zur er gut erlernen wird.
Profession.
ringe Fortschritte, es fehlt an innerem eschick.
mal rückfällig!
ortschritte.
der dem Handel widmen.
em Gewerbe.
ann im Winter weben, wenn sein Ge- geht.
iger, wegen Brustleiden.
nheitsdieb.

Bemerkungen.
i O.-Z. 4.
angsame Fortschritte.
zu einem Gewerbe. Schlechtes Betragen. strebsam.
gute Fortschritte.
Schuster werden, konnte aber das Sitzen nicht gen und kam desshalb zur Küferei.
ır Küferei eingetheilt, machte aber geringe chritte und musste seiner gedrückten Gemüths- ıung wegen zum Hausreiniger gemacht werden.
atisch.
gute Fortschritte.
und unbeholfen.
und unanstellig zu einem andern Geschäfte und rbe.
ie Küferei, die ihm als Wirth von Nutzen sein .
erkommen, 8mal rückfällig!
schwächlich. Ist Lithograph und kann sich ılcher ernähren.
ch als Maurer ernähren und im Winter auch Ieberei treiben.
Weberei gewählt und macht Fortschritte darin. nder, viermal rückfällig!
auf seinem gut erlernten Gewerbe.
hen.
Schusterei erlernen.
In die Hilfsanstalt versetzt.
ähigkeiten.
n guter Küfer werden.

Jahresbericht

des

Hausarztes für 1866.

Wenn nach einer längeren Reihe von Jahren die Zustände und Erfahrungen einer geordneten Strafanstalt nothwendig eine gewisse Stabilität ergeben müssen, und ich demgemäss, ohne ermüdende Wiederholung, kaum hoffen durfte, für meinen 16. Jahresbericht genügendes Material zur Besprechung aufzufinden, so liessen doch die Ergebnisse der Gesundheitspflege im Zellengefängnisse und seinem Filiale im Jahre 1866 einige aussergewöhnliche Momente hervortreten, die der besondern Beleuchtung bedürftig sind.

Als solche dürfen der seit mehreren Jahren in stetem Wachsen begriffene Stand der Bevölkerung und der Kranken, die grössere Zahl von geistigen Krankheitsfällen, und die Zustände und Ergebnisse der neugegründeten Hilfsanstalt bezeichnet werden.

Da gerade diese Anstalt vermöge ihrer vorzugsweisen Bestimmung zur Aufnahme leidender und gebrechlicher Sträflinge für die Bedeutung der Gesundheits- und Krankenpflege von besonderer Wichtigkeit ist, und weil auch in ihr die Bevölkerungsverhältnisse einen namhaften Zuwachs erfahren haben, so glaube ich, deren Ergebnisse erstmals in der Statistik besonders behandeln, jedoch als unzertrennlich von denen der Mutteranstalt neben diesen aufzählen zu müssen.

Werfen wir einen vergleichenden Blick auf unsere seit 1850 fortgeführte tabellarische Zusammenstellung, so finden

wir im Jahre 1866 bei einer noch nicht dagewesenen Höhe der Bevölkerung eine Vermehrung des Krankenstandes, die wieder den Ergebnissen der ersten Jahre des Bestehens unserer Anstalt nahe kommt. Mögen es damals die Neuheit der Erfahrungen, der häufige Wechsel einer buntgemischten, den verschiedensten Lebensstellungen entnommenen Bevölkerung, die nachwirkenden Zeiten politischer Aufregung gewesen sein, welche uns eine grössere Zahl von Kranken zugeführt haben, so ist die jetzige Vermehrung bei Abwesenheit jeglicher neuaufgetretener Krankheitsursachen wohl theilweise auch in Höhe und Beweglichkeit der Bevölkerung, besonders aber in der allmähligen Anhäufung chronisch leidender, invalider Gefangener, und deren längerer Verpflegungsdauer in der Hilfsanstalt begründet.

Wenn der 12,96 Köpfe betragende tägliche Durchschnittsstand der Kranken im Zellengefängnisse gegen das Vorjahr nur eine mit dem Bevölkerungszuwachs gleichen Schritt haltende Vermehrung um 2,29 ergibt, so lieferten dagegen gleichzeitig die in die Hilfsanstalt transferirten Leidenden einen täglichen Verpflegungsstand von 8,89 Kranken, der vorzugsweise an dem Ausfall die Schuld trägt. In dem Umstande, dass das Zellengefängniss bei einer täglichen Durchschnittsbevölkerung von 351 Köpfen nur 4733, die Hilfsanstalt dagegen bei einer solchen von 26,84 Köpfen 3248 Krankenverpflegungstage nachweist, wird man erkennen, dass der Schwerpunkt der Krankenpflege in die Hilfsanstalt verlegt ist, und man wird, worauf ich unten zurückkommen werde, aus den gewonnenen günstigen Resultaten nächst dem Bedürfnisse ständiger Behandlung eines in diesem Jahre namhaften Contingentes Geisteskranker die Nothwendigkeit mancher anhaltenden prophylaktischen Verpflegung anerkennend folgern müssen.

Was die im letzten Jahre vorgekommenen leichteren Krankheitsfälle betrifft, so geben sie ausser der besonders hervortretenden Gruppe von Gastricismen, die fast durchweg einen fieberlosen Verlauf zeigten, und zum grösseren Theile einem unvermeidlichen Missverhältnisse zwischen Kost und Bewegung, sowie von der Gefangenschaft unzertrennlichen psychischen Einflüssen zur Last fallen, zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Die schwereren Krankheitsfälle ergeben durch häufige Einlieferung Epileptischer, von denen ich 6 wegen der Heftigkeit und Dauer der Anfälle hierher zählen musste, und durch die gleichfalls hieher gehörigen entwickelteren Formen von Geisteskrankheit ein im Vergleiche zu den letztvergangenen Jahren ungünstiges Zahlenverhältniss. Berücksichtigt man jedoch, dass hiebei auch die vom Vorjahre und früher übernommenen Fälle mitgezählt, und dass dyscrasische und constitutionelle Erkrankungen weder in grösserer Zahl noch mit schlimmerem Ausgange als bisher aufgetreten sind, so wird man hierin nur eine Wiederholung der Resultate und Erfahrungen derjenigen Jahre erblicken können, die der Anstalt eine gleichmässige Uebervölkerung zugeführt haben. Sitz der schweren Erkrankung sind wieder vorwiegend die Respirationsorgane gewesen; entzündliche Prozesse in 3 übernommenen und 9 neu aufgetretenen Fällen, von denen 7 geheilt wurden, 3 mit dem Tode endigten und 2 den Uebergang in chronische Pneumostase und Tuberkelbildung erkennen liessen. Einer von letzteren verblieb am Schlusse des Jahres in Behandlung, der andere ist gebessert mit Strafende entlassen worden.

Lungentuberkulose wurde in 2 übernommenen und 4 neuen Fällen constatirt. In einem Falle ist es gelungen, den mit heftigen cavernösen Blutungen einhergehenden Krankheitsprozess in den Lungen zur vollständigen Rückbildung zu bringen, so dass erst im letzten Jahre wieder eine Spur des Krankheitskeimes in einer tuberkulösen Entartung des rechten Testikels sich zeigte; in 2 anderen Fällen, die hereditär entwickelt in die Anstalt kamen, ist der drohende Erweichungsprozess bis jetzt nicht weiter geschritten; in einem weiteren wurde urlaubsweise Entlassung in die Heimath mit bis jetzt günstigem Erfolge gewährt, und in 2 nahm die Krankheit ein tödtliches Ende.

Caries kam im verflossenen Jahre nur einmal im Ellenbogengelenke zur Beobachtung; der Kranke wurde begnadigt und später durch Resection der cariösen Gelenkenden geheilt.

Krebs trat bei einem alten Branntweintrinker mit Geschwürbildung im Magen, medullarer Entartung seiner Wandungen und Umgebungen auf, und nahm schon nach 2 Monaten einen tödtlichen Ausgang.

Ein Fall von Anaemie, zunächst durch profuse Blutungen aus der Höhle eines ausgerissenen Zahnes hervorgerufen, und mit einer enormen Parotidengeschwulst sich complicirend, zeichnet sich fortdauernd trotz der besten tonisirenden Pflege in der Hilfsanstalt durch grosse Hartnäckigkeit aus, und es scheint hieraus eine tiefer begründete Blutentmischung sich entwickelt zu haben.

Todesfälle zählen wir im Jahr 1866 sieben. 5 hievon haben Gefangene des Zellengefängnisses betroffen und sind bereits in Vorstehendem erwähnt, und 2 erfolgten in der Hilfsanstalt.

In einem der letzteren trat der Tod unter apoplektischen Erscheinungen bei einem 60jährigen Gefangenen ein, der wegen einzelner unvollkommener Motilitätsstörungen und psychischer Defecte, wie Schwerbeweglichkeit der Zunge, Gedächtnissschwäche, die er von einem früher erlittenen apoplektischen Anfalle her mit in die Anstalt gebracht hatte, in die Hilfsanstalt versetzt worden war. Rasch aufgetretene, rechtseitige Hemiplegie und Erscheinungen tödtlichen Hirndrucks liessen ein blutiges Extravasad vermuthen, das in der Leiche jedoch nicht sich vorfand, dagegen eine allgemeine seröse Infiltration der, gleichwie die ganze Hirnmasse, stark mit Blut überfüllten Pia.

In dem andern Falle betraf der Tod einen bereits 65 Jahre alten Gefangenen, der in einem durch Lungenemphysem und ausgebreiteten Bronchialkatarrh vollkommen arbeitsunfähigen und höchst elenden Zustande eingeliefert und desshalb zur Verpflegung der Hilfsanstalt überwiesen worden war. Nach 5 monatlicher Krankheitsdauer machte eine umschriebene gangränöse Pneumonie, die hinzutrat, seinem Leben ein Ende.

Die Zahl der Todesfälle auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung berechnet, ergibt einen Procentsatz von 1,99, was mit den günstigen Ergebnissen der Vorjahre in dieser Beziehung nicht allein in vollkommenem Einklange steht, sondern dieselben noch übertreffen wird, wenn es einmal möglich geworden ist, die nach der Entlassung erfolgten Todesfälle hinzuzurechnen; denn nur eigentlich 2 von den im letzten Jahre durch Strafende, Begnadigung oder Beurlaubung entlassenen

Kranken haben die Anfänge voraussichtlicher tödtlicher Erkrankung mit in die Freiheit genommen.

Die nachweislich nach der Entlassung an während der Straferstehung erworbenen Krankheiten erfolgten Todesfälle sind im letzten Jahre von den Entlassenen des Jahres 1861 ermittelt, und in Rubrik V. unserer Tabelle nachgetragen worden. Es ist dort ihre Zahl und die Erhöhung des betreffenden Procentsatzes zu ersehen.

Die Hilfsanstalt ist im letzten Jahre durch Vervollständigung ihrer Einrichtungen, namentlich zur Behandlung geisteskranker Sträflinge und durch Feststellung ihrer administrativen Organisation der Vollendung näher gekommen. Bisher unter einer besonderen Verwaltung stehend, die sich bei der kleinen Zahl von Gefangenen ebenso unnöthig, als den Zwecken einer vorwiegend für Leidende bestimmten Anstalt hinderlich erwies, ist sie nunmehr vollständig mit dem Zellengefängnisse verschmolzen, und als ein integrirender Bestandtheil desselben erklärt worden. Die dort geltenden Principien humaner Behandlung und individueller Rücksichtsnahme finden auch hier eine durch zweckmässige Einrichtungen unterstützte Fortsetzung, und es ist durch sofortige Ausscheidung aller wegen körperlicher oder geistiger Leiden zur Einzelhaft oder zu regelmässigem Strafvollzuge überhaupt minder tauglichen Gefangenen ermöglicht, das Zellengefängniss selbst seiner störendsten Elemente zu entheben, und zugleich den Anforderungen geeigneter Unterkunft und Pflege Leidender und Gebrechlicher jede nur irgend wünschenswerthe Rechnung zu tragen.

Wenn in der gesammten Behandlung derartiger Gefangener das Maass individueller Berücksichtigung naturgemäss ärztlichem Ermessen anheimfällt, so ist diesem Einflusse und der Nothwendigkeit ärztlicher Ueberwachung durch Zuweisung einer Dienstwohnung an den Hausarzt in der Anstalt selbst, und durch Einrichtungen für Krankenpflege Ausdruck verliehen, die, indem sie auch eine Milderung und möglichste Beseitigung der Eindrücke des Getangenseins sich zur Aufgabe gesetzt haben, den höchsten Anforderungen zu entsprechen geeignet sind. Im verflossenen Jahre wurde namentlich das in Mitte des Anstaltsterrains völlig freistehende, nur von Höfen und Gärten

umgebene Krankenhaus, das besonders zur Aufnahme der einer besonderen Pflege und methodischen Heilverfahrens bedürftigen Geisteskranken bestimmt ist, diesen Zwecken entsprechend vervollkommnet, das Einzelbad mit Einrichtungen für verlängerte Bäder und Tropfdouche versehen, die Badecabinette freundlicher ausgestattet, ein Polsterzimmer für Epileptische hergerichtet, der grosse Anstaltshof mit Bäumen und Blumenbeeten angepflanzt, der Garten manchfach verschönert und mit Thieren aus Wald und Feld bevölkert, deren Pflege für Gemüthsleidende gar wohlthuend sich erweist und uns die Billards, Concertsäle und Kegelbahnen der modernen Irrenanstalten ersetzen muss. Auch ist für passende Beschäftigung im Freien oder geschlossenen Räumen, oder wo dies je nach dem Krankheitszustande nicht ausführbar war, für anderweitige Unterhaltung und Anregung durch Lectüre etc. gesorgt worden.

Für die Bedürfnisse besonderer Beaufsichtigung und Pflege, die im letzten Jahre durch die gleichzeitige Anwesenheit mehrerer aufgeregter Kranker zeitweise recht schwierig geworden war, wurde ein weiterer Wärter vom Zellengefängniss herübergenommen, der durch achtjährigen Dienst in Illenau und vierjährige Praxis im Zellengefängnisse sich die nöthige Uebung und Vertrautheit im Umgange mit geisteskranken Strafgefangenen erworben hat.

Die einer besondern Verpflegung nicht bedürftigen Gebrechlichen und Leidenden, die des Tages über gemeinsam zu beschäftigen sind, während sie des Nachts getrennt in sehr geräumigen und wohnlichen Zellen schlafen, wurden soweit thunlich in Arbeitssälen mit Schneiderei, Schuhmacherei, Schreinerei, mit Spulen, Federnlesen, Kaffeebohnensortiren, Tuttenmachen oder mit Arbeiten im Freien, wozu die Anstaltsbäckerei, Küche, Holzmachen, die manchfachen Haus- und Gartenarbeiten Gelegenheit bieten, beschäftigt. Zu letzteren Arbeiten namentlich suchten wir stets auch geeignete Geisteskranke zu verwenden. Berücksichtigt man, dass hier Blinde, Lahme, Taubstumme, Verstümmelte, Gichtbrüchige, Altersschwache, Epileptische und Schwachsinnige der verschiedensten Grade, und manchfach psychisch Alienirte sich vereinigt finden, so wird man sich nicht wundern, dass die Ausnahmen von

der Hausordnung fast zur Regel werden, und dass hier nur eine von Schonung und Nachgiebigkeit getragene Disciplin gehandhabt werden kann. Ausser den eigenen Schwächen und Gebrechlichkeiten leidet diese Bevölkerung an dem Gebrechen gemeinschaftlicher Haft, und wer irgend mit Verbrechernaturen Bekanntschaft zu machen Gelegenheit gehabt hat, wer erfahren hat, wie gerne Leidenszustände zum Deckmantel von Wünschen, Launen, Unzufriedenheiten und Böswilligkeiten dienen müssen, wird anerkennen, dass irgend erhebliche Störungen und Ordnungswidrigkeiten hier noch nicht vorgekommen, und Bestrafungen auch im letzten Jahre selten nöthig geworden sind. — Gegen die Reizbarkeit und Aufregungszustände Epileptischer, gegen Widersetzlichkeit und Streitsucht, selbst wenn deren Ursprung unzweifelhaft in psychischen Anomalien zu finden war, hat sich stets die Isolirung als ein gemischtes Curativ- und Disciplinarverfahren wirksam erwiesen, und jedes weitere Zwangsmittel uns vollkommen entbehrlich erscheinen lassen.

Es sind im verflossenen Jahre in der Hilfsanstalt 54 Gefangene verpflegt worden. 24 waren vom vorhergegangenen Jahre übernommen, und 30 während des Jahres aus dem Zellengefängnisse hieher verlegt worden.

Grund der Versetzung waren (wie dies auch die 13jährige Statistik der gemeinschaftlichen Arbeitssäle des Zellengefängnisses ergibt, die nunmehr durch die Hilfsanstalt vertreten werden und in die von 1853—1866 164, und zwar wegen körperlichen und geistigen Leiden 149, nach 6jähriger Einzelhaft 15 versetzt wurden, von denen 10 ebenfalls krank waren und 8 wieder auf die Zelle zurückgingen), in allen Fällen Leidenszustände, welche (strengen Strafvollzug) Einzelhaftdisciplin unmöglich machten, oder aber eine dauernde besondere Verpflegung erforderten.

Von sämmtlichen Verpflegten litten:

a) an körperlichen Gebrechen und Leidenszuständen 24 und zwar:

6 an chronischen, zur Gebrechlichkeit gewordenen rheumatischen und gichtischen Beschwerden, Contracturen etc.

6 an angeborenen oder erworbenen Lähmungszuständen,

2 an Verstümmelungen, Fehlen einer Extremität,

1 an Erblindung durch Linsenstaar,
2 an Lungenemphysem,
1 an Taubstummheit, und
6 an Altersschwäche und allgemeiner Kachexie.

b) an geistigen Gebrechen und Leidenszuständen mit Einschluss der verschiedenen Grade von Schwachsinn u. Epilepsie 30 und zwar:

8 an Epilepsie,
5 an Schwachsinnsstufen, meist mit körperlichen Defecten,
12 an Melancholie,
3 an Tobsucht,
1 an Wahnsinn und
1 an Verrücktheit.

Abgegangen sind während des Jahres 22 Gefangene, und zwar 10 begnadigt, 8 mit Strafende, 1 beurlaubt, 2 gestorben (s. oben) und 1 nach seiner Herstellung in das Zellengefängniss zurückversetzt, so dass am Schlusse des Jahres noch 32 in der Anstalt verblieben.

Die Epileptiker litten meistens an einfachen Formen dieses Leidens ohne dauernde psychische Alterationen; 3 nur an leichtern, unvollkommenen Graden, 2 mussten wegen der Heftigkeit und Häufigkeit der Anfälle meist in besonderer Pflege gehalten und wegen Zuständen maniakischer Erregung zuweilen isolirt werden. Der Schwachsinn war in einem Falle in Verbindung mit cretinischer Körperentwickelung, in einem mit Lähmungszuständen vertreten; die übrigen waren primäre angeborne Stufen niederer Geistesentwickelung, deren geminderte Zurechnung nur einen gemilderten Strafvollzug zulässig erscheinen liess.

Von den eigentlichen Formen psychischer Erkrankung waren 7 vom vorigen Jahre in Behandlung verblieben, und ist deren Beschreibung im letzten Jahresbericht enthalten. Ihr weiterer Verlauf ist der folgende gewesen:

Der an Melancholie mit Wahnideen und Sinnestäuschungen erkrankt gewesene Sträfling W. erlangte Begnadigung, und waren bei seiner Entlassung nur noch Spuren melancholischer Verstimmung vorhanden, die sich seitdem vollständig verloren haben.

Str. W., an einer auf hochgradiger Geistesbeschränktheit wurzelnden (partiellen) Verrücktheit schon vor seiner Einlieferung leidend, fand in der Hilfsanstalt bis zu seinem Strafende die geeignete Unterkunft und Berücksichtigung, und wird das angeborne, einer Heilung gänzlich unzugängliche, und draussen in der Freiheit wohl auch kaum auffallende Leiden jedenfalls einer weitern Verpflegung nicht bedürfen.

Str. K. hat unter dem fortdauernden Einflusse geeigneter Pflege, freierer Bewegung und eines thunlichst gemilderten „Strafvollzugs“ eine derartige Besserung seiner auf körperlichen Krankheitszuständen wurzelnden und mit lebhaften Gemeingefühlsstörungen und Sinnestäuschungen periodisch einhergehenden hypochondrisch-melancholischen Verstimmung gefunden, dass keinerlei Gefahr mehr droht, und er wohl genesen die Anstalt verlassen wird.

Str. G., bei dem auf dem Boden angebornen Schwachsinns und religiös-melancholischer Verstimmung die Wahnidee des Begnadigtseins und darauf bezügliche Gehörstäuschungen sich entwickelt hatten, drohte einer Weiterentwickelung des psychischen Schwächezustandes und geistiger Verarmung zu verfallen; da die Ursachen des Leidens allzu enge mit den Eindrücken der Gefangenschaft selbst verflochten waren, so mussten wir die Entlassung beantragen, der denn auch durch Begnadigung entsprochen wurde. Weitere Nachrichten über dessen Befinden fehlen zwar noch, jedoch dürfte mit Sicherheit anzunehmen sein, dass diese Massregel die Krankheit auf den ursprünglichen Boden des Schwachsinns zurückgebildet hat.

Str. G., der während der Untersuchung an Daemonomelancholie erkrankt nach Illenau gebracht und dann zu uns eingeliefert wurde, hatte hier einen Rückfall in Form religiöser Melancholie mit Aufregung, Vergiftungswahn und Gehörstäuschungen erlitten, genass in der Hilfsanstalt jedoch bald bis auf die hier ebenfalls zu Grunde liegende Geistesbeschränktheit, und konnte ohne eine Spur des Leidens als ein rüstiger und brauchbarer Arbeiter begnadigt entlassen werden.

Die Str. K., der wegen Melancholie mit Neigung zum Selbstmord, und M., der nach 7jähriger Verpflegung in Illenau und 3jähriger Abwesenheit in Amerika von da zurückgekehrt,

wegen der Gefahr eines Rückfalls in seine frühere Krankheit, Melancholie mit periodischer tobsüchtiger Erregung, der Hilfsanstalt übergeben wurde, hoffen durch Begnadigung das Ende ihrer schweren Leiden und harten Prüfungen zu erreichen.

Unter dem Einflusse einer Straferstehung, wie ihn die Hilfsanstalt ermöglicht, haben ihre Krankheitsanlagen bisher keine weiteren Fortschritte gemacht.

Neue Fälle von Seelenstörung kamen im verflossenen Jahre 12 zur Behandlung, eine Zahl, die wir seit den Jahren 1853—57 nicht wieder erreicht hatten, und die wir nächst dem adäquaten Stande der Bevölkerung wohl zum geringern Theile allgemein wirkenden Einflüssen, als vielmehr zufälligen, individuellen Ursachen zuschreiben dürfen.

Die Geschichte der einzelnen Fälle, die ich von den weniger entwickelten zu den schwereren, ausgeprägteren Formen fortschreitend folgen lasse, mag jedoch am besten deren manchfache ursächliche Momente veranschaulichen.

1) W. H. von B., lediger, 25jähriger Soldat, war wegen beendigten Mordversuchs an einem mit leidenschaftlicher Eifersucht von ihm geliebten Mädchen zu 6 Jahren Zellenhaft verurtheilt, am 3. Oktober 1863 in das Zellengefängniss eingeliefert worden.

Wiewohl mit vortrefflichen geistigen Anlagen und mehr als gewöhnlicher Bildung ausgestattet, hatte er es in Folge leichtsinnigen, arbeitsscheuen und abentheuerlichen Treibens zu einem ernsten Lebensberufe nicht zu bringen vermocht, und war offenbar in leidenschaftlicher, durch schwärmerische Gemüthsrichtung genährter Erregung zur Annahme der Treulosigkeit der Geliebten und des Verraths „an seinen heiligsten Empfindungen“ gebracht, und mit unerträglichen Qualen erfüllt worden, denen er sich durch Mord und Selbstmord zu entledigen suchte. Nachdem beides misslungen, waren die Eindrücke der Zellenhaft ganz geeignet, ihn mit den bittersten Selbstvorwürfen über sein verfehltes Leben, und über die Folgen seiner unseligen That zu erfüllen und einer anhaltend schmerzlichen Verstimmung um so eher Eingang zu verschaffen, als Tiefe der Empfindung und Empfänglichkeit für Gemüthseinflüsse ihn bis zu einem an Gemüthsschwäche grenzen-

den Grade auszeichnete. — Die gewöhnlichen Begleiter dieses Zustandes, Lähmung jeder Thatkraft und Energie des Willens, allgemeine Schwäche- und Angstgefühle, Störungen des Appetits und Schlafs, und in Folge davon sichtliche Beeinträchtigung der Ernährung, hatten ihm allmählig jede Ausdauer zu körperlicher Arbeit benommen und ihn einer eigentlich melancholischen Verstimmung Preis gegeben, die, wenn zwar noch nicht mit Wahnideen und Sinnesdelirien sich verbunden hatte, doch zu ängstlicher und ohnmächtiger Verzweiflung an der Wiedererlangung gesunder Lebensfrische, und zuweilen selbst zu ernsten Andeutungen von Lebensüberdruss herangewachsen war. — Eine mächtige Förderung und theilweise Erklärung des psychischen Zustandes ergab sich im letzten Jahre aus dem Nachweis eines Leidenszustandes in den Circulationsorganen, derber, gesteigerter Pulsation des Herzens und der hart sich anfühlenden Carotiden, Gefühl von Druck und Beklemmung in der Herzgegend, nächtlichen asthmatischen Anfällen, und insbesondere einer atheromatösen Entartung der um das Doppelte ihres Lumens erweiterten beiden oberen Schilddrüsenschlagadern, die nothwendigerweise eine Störung des Blutumlaufs im Gehirn und daher eine Veränderung seiner Thätigkeit zur Folge haben mussten. — Dem in Anwendung gezogenen somatischen und psychischen Heilapparate der Hilfsanstalt ist es jedoch gelungen, sowohl die Circulationsstörungen zu bessern, als auch besonders die an der Gefangenschaft haftenden Einwirkungen auf Herz und Gemüth milder zu gestalten, und der Gefangene sieht zuversichtlich einer baldigen Besserung seines Geschickes entgegen.

2) H. R. von W., verheiratheter, 58jähriger Landwirth, Vater von 3 Kindern, war wegen vorsätzlicher, im Affect verübter Körperverletzung zu 6⅓ Monat Einzelhaft am 30. Dez. 1865 in das Zellengefängniss eingeliefert worden. Seine That war die Folge einer sehr heftigen, reizbaren, zu Zornausbrüchen geneigten Gemüthsart und brachte ihn um Vermögen, Freiheit und Familie. Schon vor mehreren Jahren einmal nach bezirksärztlichem Zeugnisse an tiefer Schwermuth mit Lebensüberdruss erkrankt, war diese unter periodischer Steigerung durch Unruhe, Schlaflosigkeit und Angstzufälle auch im letzten

Untersuchungsverhafte wiedergekehrt und stellte sich unter Hinzutritt verschiedenartiger abnormer Sensationen alsbald auch in der Zelle ein. Wie in dem vorhergehenden Falle ist es auch in diesem geeigneter Behandlung in der Hilfsanstalt gelungen, das Weiterschreiten des Gemüthsleidens aus dem Stadium der einfachen Melancholie zu verhindern, und der Kranke konnte in körperlich und geistig befriedigendem Zustande mit Strafende am 17. Juli v. J. nach Hause entlassen werden.

3) J. L. von M., lediger, 31jähriger Bauernknecht, war wegen Nothzuchtversuchs zu 1 Jahr Einzelhaft am 26. Juni 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert worden. Die alsbald beobachtete düstere Gemüthsstimmung, ein durchaus verschlossenes und wortkarges Wesen, die gleichmässige Verlangsamung der Vorstellungen wie aller Bewegungen, wurzelnd in einer, wie die Zeugnisse aus der Heimath besagen, fast an Unzurechnungsfähigkeit grenzenden geistigen Beschränktheit, Trägheit und roher Sinnlichkeit, welche Eigenschaften in dem ganzen Typus des Kranken ihren unverkennbaren Ausdruck fanden, waren wohl allein schon genügend, die starke Hinneigung einer solchen psychischen Constitution zur Krankheit zu bekunden. Schon nach vierwöchentlicher Zellenhaft bot dieselbe das Bild der passiven Melancholie dar, zunächst mit wechselnden Zuständen gänzlicher Apathie und Regungslosigkeit, in denen der Kranke Stunden und Tage die einmal angenommene Lage oder Stellung nicht veränderte, mit fliessendem Munde, hängendem Haupte, stierem Blicke theilnahmslos gegen seine ganze Umgebung da sass, äusserst unreinlich wurde, oder periodisch eine auffallend dagegen contrastirende Reizbarkeit durch gewaltthätige Ausbrüche und eigensinnige Widersetzlichkeit oft gegen wahnhafte Verfolgung bekundete. — Neigung zur Anaemie und gastrische Störungen bildeten die somatischen Begleiter. — In der Hilfsanstalt besserte sich dieser Zustand in so weit, als die reactiven Erscheinungen öfter hervortraten und eine Weiterentwicklung des apathischen Zustandes nach der Richtung der psychischen Schwäche bis jetzt nicht zu Stande kam. Der Verkehr mit den Mitgefangenen ist auch hier noch ein äusserst sparsamer, eine zusammenhängende, längere Unterhaltung mit ihm nicht zu führen, sein

ganzes Wesen durch eine stets düstere Stimmung, körperliche und geistige Trägheit gekennzeichnet. Die demnächst mit Strafende erfolgende Entlassung wird einen Theil der Krankheitsursachen beseitigen.

4) G. S. von M., lediger, 39jähriger Maurer, wegen dritten Diebstahls zu 6 Monaten Einzelhaft mit 6 Tagen Hungerkost und 6 Tagen Dunkelarrest am 23. März 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert, hatte seine Strafe bis auf 14 Tage erstanden, als noch ein Anfall von Melancholie mit heftiger ängstlicher Aufregung, Schlaflosigkeit und Gehörstäuschungen zu Stande kam. Die vor der Zelle gehörten Stimmen hatten Drohungen, er solle hingerichtet, geköpft werden, zum Inhalte und liessen ihn auch in gemeinschaftlicher Krankenpflege nicht zur Ruhe kommen. Erst mit Besserung der gastrischen Complication verlor sich die ängstliche Verstimmung, jedoch nahm der Kranke noch Spuren von Kopfwehe und einen unverkennbar melancholischen Gesichtsausdruck mit in die Freiheit. Versetzung in die Hilfsanstalt war bei dem nahen Strafende unterlassen worden.

5) M. J. A. von A., lediger, 23jähriger, israelitischer Handelsmann, wegen 3ten Diebstahls zu 8 Monaten Einzelhaft mit 14 Tagen Hungerkost am 2. Juli 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert, begann nach 3monatlicher Isolirung in Verbindung mit gastrischen Zufällen über abnorme Sensationen in der Stirngegend zu klagen, die bald als Druck wie durch einen Ring, bald als durchfahrende elektrische Schläge, bald als das Kriechen und Krabbeln eines Thieres bezeichnet wurden, und von auffallender Unruhe und Aengstlichkeit begleitet waren. Bald gesellten sich hiezu Gehörstäuschungen, es sprach eine Stimme in seinem Kopfe beständig Gott beschimpfende, lästernde und fluchende Reden aus, deren er „sich nicht erwehren“ konnte, über die er sich die ängstlichsten Vorwürfe machte und in momentane Aufregung und Verwirrung gerieth. Unter Entlastung des zeitweise congestionirten Kopfes (Scotome und Sterne vor den Augen ergaben sich bei der intraocularen Untersuchung gleichfalls als Folge starker Entwicklung der Chorioidealgefässe), Bädern, Opiaten und freierer Bewegung in der Hilfsanstalt gestaltete sich allmählig eine

Periodizität des psychischen Leidens mit ganz freien Intermissionen, und wenn gleich in dem ganzen Wesen und Ausdruck eine fortdauernde ängstliche Verstimmung ersichtlich war, so hatten doch nach 4monatlicher Dauer die Gehörstäuschungen sich vollständig verloren und von der Entlassung in die Freiheit steht zu erwarten, dass sie die Genesung vollenden wird.

6) J. F. M. v. Sch., lediger, 38jähriger Schneider, wurde wegen Vergiftung zu 8 Monaten Einzelhaft am 7. April 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert. Er hatte einer Weibsperson, von der er behauptet, sie habe ihn einen Flickschneider geschimpft, etwas Phosphor von Zündhölzchen in den Kaffeehafen geworfen, worauf diese an leichten Vergiftungserscheinungen erkrankte. Wiewohl die Untersuchung die Beschimpfung nicht zu constatiren vermochte, fand man doch in der Annahme von Rachsucht den Grund zur Verurtheilung. M. ist eine kleine, schwächliche Figur, von bedeutend älterem Aussehen, als sein Lebensalter es mit sich bringt, mit schlotterndem Gang und nachlässiger Haltung, niederer, stets gerunzelter Stirne, schweifendem scheuem Blicke, abgehärmtem Gesichtsausdrucke, stillem einsilbigem Wesen, und steht auf einer so niederen Stufe geistiger Entwickelung, dass er es in seinem Gewerbe, selbst in der Fremde und bei dem besten Willen und Fleisse nie über die niedersten und einfachsten Leistungen hat bringen können. In seinem 13. Jahr hatte er durch Fall eine bedeutende Schädel- und wohl auch Gehirnverletzung erlitten, deren äussere Spuren in einem ½ Zoll tiefen und 3 Zoll langen Schädeleindruck quer über den Hinterkopf noch jetzt sich vorfinden. Soviel aus seinen sparsamen Aeusserungen zu entnehmen ist, hat er seitdem häufig an Kopfwehe, Schwindel, abnormen Geräuschen, Sausen und Klingen im Kopf gelitten und will vor mehreren Jahren, nachdem er wegen vermeintlicher Schimpfreden in Streithändel gerathen war, und wieder Schläge auf den Kopf erlitten hatte, längere Zeit im Spitale zu Bern gewesen sein, wo man ihm den Vorschlag gemacht habe, wegen seiner Krankheit ganz zu bleiben. Er erscheint auch während dieser Mittheilung scheu, ängstlich und zurückhaltend, und steht offenbar schon lange Zeit unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen. Kaum

3 Wochen auf der Zelle, wo er unglücklicherweise einstweilen mit der ihm fatal gewordenen Flickschneiderei beschäftigt wurde, begann die Krankhaftigkeit seines Geisteszustandes auch hier hervorzutreten, indem er zunächst mit der ängstlichen Beschwerde herausrückte, dass er nichts dem Werkmeister recht machen könne, und stets von ihm getadelt werde, was nur auf Sinnestäuschungen und Wahnideen zurückzuführen war. Von da an nahm sein Zustand stets mehr das Gepräge der passiven Melancholie an, mit periodisch stärkerem Hervortreten von Gehörstäuschungen, denen er einsam lauschend nachhing, die ihn immer und überall befielen, besonders Beschimpfung und Verspottung zum Inhalte hatten, ihn vom Essen und der Arbeit abzuhalten suchten, „er sei ein Fresshund, es sei unnöthig, dass er arbeite, er könne nichts, mache doch Alles nicht recht“, die aber selbst bei zuweilen drohendem Inhalte ihn nicht in Affect zu setzen im Stande waren. Während die ihn stets beschimpfenden und mit Vorwürfen verfolgenden Stimmen nur seiner ganzen Haltung und seinem Gesichte den Ausdruck scheuer Aengstlichkeit und Unruhe verliehen, hatte er bei offenbarem körperlichem und geistigem Leiden nichts zu klagen, verhielt sich geordnet, schweigsam und fleissig. — In der Hilfsanstalt, wohin er gleich nach Constatirung seines Krankheitszustandes versetzt worden war, gelang es, der Vorstellung von dem ursächlichen Zusammenhange der Stimmen mit seinem Kopfleiden und von deren Nichtrealität einigen Eingang bei ihm zu verschaffen und bei seiner bald erfolgten Entlassung durch Begnadigung erschien er kaum mehr durch dieselben beunruhigt oder geängstigt. — Bei der im Hinblick auf die ursächlichen Momente kaum zu hoffenden gänzlichen Heilung dürfte eine dauernde Obhut und Verpflegung am Platze sein. — Dass der Trieb zum Verbrechen ein hallucinatorischer gewesen ist, kann wohl kaum mehr bezweifelt werden.

7) F. Sch. von N., lediger, 28jähriger Bauernknecht, wegen Nothzucht auf 1 Jahr 4 Monate Einzelhaft am 6. Oktober 1865 in das Zellengefängniss eingeliefert, ein körperlich und geistig gesunder, nur geschlechtlich sehr erregter Mensch, hatte 5 Monate Einzelhaft erstanden, als das ihm eigenthüm-

liche, scheue, düstere und verschlossene Wesen unter Eingenommenheit des Kopfes, Druck in der Scheitelgegend, mangelndem Appetite, Schlaflosigkeit und unter dem Bilde passiver Melancholie in eigentliche Seelenstörung überging. Bei zunehmender Verlangsamung der Vorstellungen und Bewegungen wurde er jeder Thatkraft verlustig und erschien dauernd von einer Verstimmung beherrscht, als deren Grundlage einzelne sparsame Aeusserungen Gewissensvorwürfe und Selbstanklagen erkennen liessen. Häufig wurde sein psychischer Schmerzzustand durch plötzliches, äusserlich nicht motivirtes Lachen unterbrochen und stand er offenbar unter dem Einflusse von Sinnestäuschungen, die er als Brausen in den Ohren und Stimmen beschrieb, ohne deren Inhalt näher angeben zu können. In der Hilfsanstalt, wohin er Ende April verbracht worden war, schloss er sich anfänglich vollständig von seinen Mitgefangenen ab, verkehrte mit Niemanden, erschien durch Anreden wie aus einem Traumleben aufgeweckt und wusste auf Fragen meist nur mit einem blöden Lachen zu antworten, so dass sein Zustand oft an den der Melancholia cum stupore zu streifen schien. Unter dem Eindrucke der freundlichen Umgebungen des Krankenhauses und seiner geselligen Hilfsmittel erwachte er allmählig häufiger aus dem düsteren und apathischen Hinbrüten, wurde mittheilsamer und beweglicher, konnte bald mit Arbeiten im Freien beschäftigt werden, wozu ihn sein kräftiger Körper besonders befähigte, und hatte ausser einem Drucke in der linken Kopfseite „wie von einem Ballen“ über keinerlei körperliche Empfindungen zu klagen. Nachdem nächtliche Gehörstäuschungen noch im August erstmals tobsüchtige Aufregung bei ihm veranlasst hatten, kamen solche nicht mehr zur äussern Erscheinung und verloren sich mit der Besserung des Gesammtzustandes. Unter dem Einflusse beständiger, besonderer Verpflegung gewann er ein sehr gutes, kräftiges Aussehen, Umgänglichkeit und Neigung zur Selbstbeschäftigung und wenn an seinem ganzen Wesen auch eine Verschleierung des Gemüths haften blieb, so darf mit Sicherheit angenommen werden, dass die am 25. Oktober erfolgte Begnadigung dieselbe zu beseitigen vermocht hat.

8) J. H. W. von L., lediger, 27jähriger Schuhmacher,

wegen Diebstahls schon häufig und auch diesmal zu 1½ Jahr Einzelhaft verurtheilt, eine schwächliche, abgemagert und hectisch aussehende Figur mit schmaler, eingesunkener Brust, wurde am 18. Dezember 1865 unter Schimpfen und Protestiren und auch activer Widersetzlichkeit gewaltsam in das Zellengefängniss eingeliefert. Schon während der Voruntersuchung betrug er sich in den Verhören und im Gefängnisse so äussert unanständig, unartig und grob, und sprach allen Vorstellungen, Belehrungen und Zurechtweisungsmitteln derart Hohn, dass das Amtsgericht sich anzunehmen versucht fand, dass dieser Mensch nicht klar im Kopfe sei und etwa an Geistesstörung leide. Auch dem Gerichtsarzte schien das fortwährende, über alles Maass widerspenstige und grobe Benehmen verdächtig. — Im Correctionshause Mainz, wo W. kurz vor seiner hiesigen Einlieferung eine Strafhaft erstanden, an einem schweren Typhus und hectischem Fieber gelitten hatte, auch der Onanie verdächtig war, zeigte er ein ähnliches Verhalten, das man jedoch dort mehr für unbeugsamen Starrsinn, als für Geistesstörung zu halten geneigt war. — Wiewohl auf frischer That mit den gestohlenen Gegenständen in der Hand ertappt, läugnete W. die That, wollte weder Zeugen noch Gericht anerkennen, nichts unterschreiben, warf dem Richter die Recursbelehrung zerrissen vor die Füsse, und benahm sich in allem so unbändig, dass er stets unter Schimpfen und Schreien gewaltsam abgeführt werden musste. — Sein Benehmen bei und nach der Einlieferung in das Zellengefängniss kann als das der Widersetzlichkeit gegen die gesammte Hausordnung zusammengefasst werden. Wenn der active Widerstand gegen die Einkleidung, Reinigung etc. bei seinem kränklichen Körper nur ein schwächlicher sein konnte, so protestirte er dagegen um so kräftiger mit Worten gegen Alles und Jedes und erstickte sofort jedes beschwichtigende und besänftigende Wort mit einer bis zum Schreien gesteigerten Fluth von Gegengründen. „Das sei kein Gericht gewesen, das ihn verurtheilt habe, Meineidige, Spitzbuben, er habe den Recurs angezeigt, nach Mannheim wolle er vor das ordentliche Gericht, hieher gehöre er nicht, man habe ihn gewaltsam hieher geschleppt, trotzdem er recurrirt habe, das sei auch gar kein

Zuchthaus, eine solche Narrenkappe setze er nicht auf, er sei immer in Gemeinschaft gewesen, dort wolle er arbeiten, ja er wisse schon, man setze ihn allein, um ihn besser maltraitiren zu können, aber in Mannheim werde sich's schon finden, den „Recors“ wolle er, sonst nichts.“ — Nachdem wir mit Berücksichtigung der vorhandenen körperlichen Krankheitszustände unter ständiger Verwahrung in der Krankenabtheilung diejenigen Zwangsmittel, die selbst bei unzweifelhafter Geistesstörung gerechtfertigt erscheinen, angewendet hatten, traten im Benehmen desselben mehr und mehr Erscheinungen hervor, welche gegründete Zweifel an der psychischen Freiheit dieses moralisch in hohem Grade verkommenen Menschen erwecken mussten. Zunächst standen offenbar seine Anschauungen und Behauptungen in zu grellem Widerspruche mit den Thatsachen und schlossen die Annahme der Willkühr und irgend einen vernünftigen Zweck verfolgenden Berechnung allzu sehr aus, als dass man darin das Wahnsinnige hätte verkennen können. Wie in dem Inhalte der ihn bald ausschliesslich beherrschenden Vorstellung der Misshandlung und Verfolgung, so glaubten wir die psychische Unfreiheit auch in der Form und den begleitenden Umständen erkennen zu müssen. Die keinem andern Gedanken Raum gebende oder irgendwelche anderweitige Besprechung zulassende Argumentation steigerte sich zu einer förmlichen Redefluth, die ihm stets den Schaum aus dem Munde trieb und von einer bis zur Erschöpfung gesteigerten Aufregung begleitet war. Misstrauen und Verfolgungswahn wurden auch auf Diejenigen ausgedehnt, die ihm stets Beweise wohlwollender Berücksichtigung gaben, und der aller vernünftigen Zwecke entbehrende Widerstand wurde nachgerade zur Selbstpeinigung. Da W. nach mehrwöchentlichen Versuchen weder zur Bewegung im Freien, noch zur Arbeit, weder zum Ausziehen der Kleider, noch zum Reinigen seines Körpers zu vermögen war, und er seinen Protest auf jede Behandlung und Berücksichtigung seines siechen Körpers ausdehnte, ja von der ihm vorgesetzten Kost nur das Allernothdürftigste genoss, so unterlag es für uns ferner keinem Zweifel mehr, dass der „unbeugsame Starrsinn“ bereits in das Stadium der Krankhaftigkeit

getreten und W. lediglich als ein Kranker zu behandeln sei. — Sowohl im gemeinschaftlichen Krankenzimmer des Zellengefängnisses, als in der Abtheilung für Geisteskranke in der Hilfsanstalt schloss er sich vollständig von seiner Umgebung ab, und wurde mehr und mehr unzugänglich, indem er in Jedem seinen Verfolger, und Alles im Complotte sah, um ihn caput zu machen. Als Grundlage der vorhandenen anämischen Schwäche und Abmagerung glaubte ich miliare Lungentuberculose annehmen zu dürfen, die in ihren Anfangserscheinungen ja nicht selten unter dem Bilde eines psychischen Leidens sich verlarvt, bei dem Widerstande des Kranken gegen jede Untersuchung und Behandlung jedoch nicht näher constatirt werden konnte. Die allgemeine Hinfälligkeit, phlegmonöse Abscesse an verschiedenen Körpertheilen, namentlich um das rechte Fussgelenk und zeitweise auch beginnender Decubitus veranlassten ihn beständig im Bette zu liegen; mitunter war jedoch hierin und in seinem ganzen Benehmen, namentlich als sich sein körperliches Befinden etwas gebessert hatte, ein Trotz- und Widerspruchsgeist zu erkennen, der häufig ein recht schwer zu entwirrendes Gemische von Verkommenheit, Bosheit und Krankhaftigkeit darbot, moral insanity. — Wenn er die am Weihnachtsabend ihm dargebotene Gabe von einigen Aepfeln dem Wärter nachwarf und die sorgfältigste Berücksichtigung immer nur mit unfläthigem Schimpfen erwiederte, so lag, abgesehen von der ihn beherrschenden Verfolgungsidee diesem Verhalten ein Trotz und Starrsinn zu Grunde, der bei eingefleischten Verbrechernaturen gerne sich zur Folie des Wahnsinns gestaltet. Am Schlusse des Jahres war das körperliche Befinden befriedigend; das psychische Verhalten unverändert. — Der einer fortwährenden Pflege bedürftige Kranke wird bei seinem herannahenden Strafende in einer Pflegeanstalt unterzubringen sein. Die Hilfsanstalt hat ihre Aufgabe, einem höchst verkommenen Verbrecher die durch seine Krankheitszustände gebotene Behandlung innerhalb der Strafanstalt angedeihen zu lassen, erfüllt.

9) A. Z. v. St., lediger, 19jähriger Dienstknecht, wurde wegen Unzucht mit einem Kinde auf 2 Jahre Einzelhaft mit 28 Tagen Hungerkost am 5. Juni 1866 in das Zellengefäng-

niss eingeliefert. Bei diesem fast noch knabenhaft gestalteten Sträfling wirkten ein hoher Grad sittlicher Verkommenheit, ein durch onanistische Excesse und Strafschärfungen erzeugter Zustand von Schwäche und Anämie, und der Gemüthseinfluss nicht erlangter väterlicher Verzeihung begünstigend zur Entwickelung einer Seelenstörung, die unter der Form von Melancholie mit Gehörstäuschungen nach 5monatlicher Einzelhaft zum Ausbruch kam. Nachdem in den ersten Wochen die Empfindung, „dass der Geist spreche, dass es in seinem Kopfe nachspreche, was er denke und treibe, dass der Geist auch von seiner Heimath aus spreche, d. h. dass er Stimmen von Bekannten höre, die immer seine Gedanken aussprechen", sein übriges Fühlen, Denken und Wollen ganz unberührt gelassen hatte, und er selbst noch stets lachend über die Sonderbarkeit dieser Wahrnehmung sich aussprach, begann anfangs Dezember auch sein körperliches Wohlbefinden und seine ganze Stimmung mehr gestört zu werden. Er klagte über einen neuralgischen Schmerz in der Stirngegend, mangelnde Esslust, wozu bald Schlaflosigkeit und nächtliche Beunruhigung durch die jetzt auch von den benachbarten Zellen und Flügeln herkommenden Stimmen sich gesellten, die durch ihren schimpfenden Inhalt ihn öfter in tobsüchtige Erregung versetzten. Im weiteren Verlaufe traten die Gehörstäuschungen gegen körperliche Krankheits- und Schwächegefühle, sowie Sensibilitätsstörungen aller Art in den Hintergrund, die in dem Kranken einen hohen Grad ängstlicher Aufregung und die Meinung erzeugten, er habe die Auszehrung, er müsse jetzt sterben, man wolle ihn „caput" machen. — Seine Umgebung, wähnte er, wirke durch allerlei Künste auf ihn ein; der locke ihm das Blut ab, das könne man ja an seinen todten Fingern sehen, jener suche ihm Gift beizubringen, die Vögel im Zimmer seien auch nur da, um ihre Einflüsse auf ihn auszuüben, dass er bald caput werde; die Angst steigerte sich zu eigentlicher Panphobie, in der er scheu jeder Bewegung und Berührung auswich, von jedem Rockknopfe schädliche Einflüsse auf sich ausstrahlen spürte, dem hingehaltenen Buche, der Nahrung misstraute, die Nächte schlaf- und ruhelos zubrachte, und am besten nur durch möglichst weniges Eingrei-

fen in seinen Vorstellungskreis zu beruhigen war. — So gelang es auf dem Wege der Nachahmung und des Anschlusses an Mitgefangene, ihn zum Genusse von Milch und Brod zu vermögen, ihn zur Theilnahme am Spaziergange im Garten, zu einigem Interesse an den dort untergebrachten Thieren und selbst zu leichter Arbeit im Garten zu bringen und mit den freundlichen Umgebungen und übrigen Mitteln der Hilfsanstalt allmählig günstig auf sein geängstigtes Gemüth zu wirken. Die am Weihnachtsabend für die Geisteskranken veranstaltete kleine Bescheerung von Schnupftabak, Obst u dgl. fand unsern Kranken in zuversichtlicher Stimmung und frei von ängstlichen Wahnideen. Bei gebesserter Ernährung und nahezu geschwundener Anaemie sind nur noch Zeichen örtlicher Schwäche und Reizbarkeit, Pollutiones, Enuresis vorhanden, die der Kranke, wie mir scheinen will, lediglich aus einem Gefühle von Scham, fremden Einflüssen zuschreibt. Sein geistiges Befinden ist sonst durchaus ungestört.

10) G. B. von E., lediger, 25jähriger Goldarbeiter, wegen zweiter Desertion auf 16 Monate am 28. September 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert, verfiel unter dem begünstigenden Einflusse einer durch ausschweifenden Lebenswandel geschwächten Gesundheit und eines wegen des seiner alten Mutter verursachten Kummers auf ihm lastenden Gemüthsdruckes nach kaum zweimonatlicher Einzelhaft in eine schwere Geisteskrankheit. Die gleich anfänglich beobachteten Erscheinungen depressiver Verstimmung, begleitet von Klagen über körperliche Schwäche, Brustbeklemmung, unbestimmte Gefühle, die ihm zum Kopfe steigen, sowie über Abnahme des Gedächtnisses verbanden sich bald mit Angstgefühlen und der Wahnidee, er solle umgebracht werden, die ihn zeitweise in gänzliche Verwirrung versetzten. Hiezu traten im weiteren Verlaufe hallucinatorische Empfindungen, die der äusserst wortkarge und gedankenarme Kranke kaum näher zu definiren wusste, es spreche in seinem Leibe, Stimmen aus seiner Umgebung, des Wärters, Lehrers sprechen in ihm und heissen ihn schon Morgens um 3 Uhr aufstehen. Dabei war sein Blick vage, die rechte Pupille zuweilen etwas erweitert, der Ausdruck seines Gesichtes in hohem Grade verstört, Bewegungen

und Vorstellungen im äussersten Grade verlangsamt, Aufregung bis dahin nicht vorhanden, der unter der Herrschaft schmerzlicher Verstimmung gelähmte Wille in dem ganzen Verhalten des vereinsamten ängstlichen Kranken ausgesprochen. Bald glaubte er lebenslänglich zu haben, nicht mehr aus dem Zuchthause zu kommen, umgebracht zu werden, bald machte er sich Vorwürfe der eigenen Verschuldung seiner Krankheit, bald wähnte er, man habe ihm etwas angethan, ass nicht, fürchtete die Auszehrung zu bekommen, wenn er esse, und war stets häufiger von vorwurfsvollen Gehörstäuschungen geplagt. Auch Gemeingefühlsstörungen traten auf, er spürte Steine im Bette, die man ihm hineinlege, war in Bäder von Schwefel und siedendem Pech gelegt worden; „des Nachts kommen sie und rupfen ihm an seinem Glied herum, damit es ihm fortlaufe“ u. dgl., was ihn wohl auch zu einem Versuche, sich das Glied abzuschnüren, geführt haben mag. Ein für 2 Tage eingetretener plötzlicher Umschlag in die unnatürlich heiterste, über Alles ins Lachen gerathende Stimmung, sowie der Mangel jeglicher Reaction dürfte in diesem Falle prognostisch ungünstig zu deuten sein.

Noch kann der Kranke durch äussere Anregung oder Ablenkung seinem irren Vorstellungskreise zeitweise entrissen werden und verrichtet willig und mit Geschick jegliche ihm aufgetragene Arbeit, wesshalb ein Versuch, auch durch Wiedergabe an Heimath und Familie seine Heilung zu fördern, wohl gerechtfertigt erscheint.

11) B. M. von P., lediger, 40jähriger Taglöhner, wegen Diebstahls schon viermal in Strafanstalten und 2 Jahre auch in der polizeilichen Verwahrungsanstalt gewesen, wurde wegen wiederholten Rückfalls in dieses Verbrechen zu 1⅓ Jahr Einzelhaft am 15. September 1866 in das Zellengefängniss eingeliefert.

Dieser Sträfling, körperlich gesund, aber geistig beschränkt, leidet schon seit Jahren an dem fixen Wahn, die Tochter seines frühern Dienstherrn habe ihm die Ehe versprochen, ihm ihr Vermögen verschrieben, der Bürgermeister habe ihm die schon zugesagte Bürgerannahme verweigert, und da jenes Mädchen einen Andern geheirathet habe, so müsse er

jetzt im Zuchthause sitzen, während er einer der ersten Bauern sein könnte; das sei nicht recht, die Frau und das Vermögen gehörten rechtmässig eigentlich ihm.

In diese jeden thatsächlichen Grundes entbehrende Geschichte hatten sich schon während der letzten hiesigen Strafhaft (1863) mehr und mehr Gereiztheit, Hass und Erbitterung gemengt, sie beunruhigte ihn auch in den Nächten, und es gesellten sich noch weitere wahnhafte Ideen hinzu. Er behauptete, der Schwurgerichtspräsident habe sich auch von der Frau bestechen lassen, er habe es schon bei der Verhandlung gemerkt, sonst hätte er ihm nicht so herunter gehauen; auch habe er einen Bericht an die Zellengefängnissverwaltung gemacht, worin er befehle, wie man es ihm machen solle, ja er sei in der Nacht schon wiederholt in der Zelle gewesen und habe die Natur von ihm abverlangt etc. Häufig wurde er auch in eifrigem Selbstgespräche, vor sich hin streitend und zankend, oder mit den Fingern gegen das Zellenfenster drohend gefunden, und während er sonst in jeder Beziehung ruhig und verständig erschien, versetzte die stets in ihm wieder auftauchende Heirathsangelegenheit ihn in wachsende Gereiztheit, wobei er zuweilen zuversichtlich äusserte, er komme doch noch einmal zu der Frau und dann werde die Sache schon an den rechten Ort kommen, wo sie gewiss ausgemacht werde.

Nach seiner Entlassung aus der polizeil. Verwahrungsanstalt 1865 begann der Wahn für die Betreffenden gefährlich zu werden. Nachdem M. mehrmals auf dem Amtsgericht erschienen war, um Klage zu erheben wegen Auszahlung des ihm vermeintlich zugesicherten Vermögens, trieb er sich fortwährend in dem Heimathsorte der von ihm verlangten Frau herum, sprach offen in den Wirthshäusern die lebensgefährlichsten Drohungen gegen dieselbe und ihren Ehemann aus, verübte wiederholt rachsüchtige Beschädigungen an deren Eigenthum, warf dem Bürgermeister die Fenster ein, und bezeugte auch in den Verhören durch wiederholte Drohungen mit Anzünden des Hauses, ja des ganzen Dorfes den zum unwiderstehlichen Drange in ihm gewordenen rachedurstigen Hass. — Nachdem dies auch gerichtlich anerkannt, und wegen fehlender Willkühr die Untersuchung gegen ihn eingestellt

worden war, scheint er trotz der offenbaren Gemeingefährlichkeit wieder auf freien Fuss gesetzt worden zu sein und wurde, wegen neuer Diebstähle abgeurtheilt und hinsichtlich dieser für zurechnungsfähig erkannt, kurz darauf zum 5. Male zu uns eingeliefert. Hier hatten wir alsbald Gelegenheit wahrzunehmen, nicht allein, dass der alte Wahn noch fort besteht, sondern dass um denselben immer weitere krankhafte Vorstellungen sich gruppiren, und M. nunmehr einen chronisch Verrückten darstellt, der sich theils über manchfache von seinem „Maidle" herrührende Plagereien zu beklagen hat, theils sein Verhältniss zu demselben mit einer Fluth durcheinander geworfener Erzählungen in Verbindung bringt, und sich zuversichtlich lächelnd damit tröstet, dass er doch noch zum Ziele kommen werde. Spontan treten die Wahnvorstellungen in der Gemeinschaft der Hilfsanstalt nicht hervor, während sie ihn sichtlich beschäftigen. Er ist sonst durchaus geordnet in seinem Benehmen, willig, fleissig, isst, schläft und erscheint körperlich nur etwas blässer und abgemagerter als früher. Die Hilfsanstalt gewährt dem Kranken jede erforderliche Berücksichtigung.

12. J. W. von E., lediger 25jähriger Maurer, ein in der Erziehung ganz verwahrlostes und sittlich verkommenes Subject, wegen Diebstahls schon sehr häufig bestraft, wurde wiederholt auch in das Zellengefängniss auf 1⅓ Jahr am 7. November 1865 eingeliefert. Stets nur durch ein höchst ungeordnetes und ausschweifendes Leben, Stehlen, Vagabundiren sich auszeichnend, hatte er diesmal einen syphilitischen Bubo, ausser diesen Antecedentien jedoch sonst keine körperlichen oder geistigen Krankheitsanlagen mit in die Anstalt gebracht. Die ersten Erscheinungen von Seelenstörung wurden bei ihm nach 9monatlicher Einzelhaft beobachtet und fielen mit einer Zeit zusammen, wo er durch Nachlässigkeit in der Arbeit sich eine Disciplinarstrafe von 2 Tagen Hungerkost zugezogen hatte. Ihren letzten innern Grund hatten sie jedoch ohne Zweifel in einer durch die Zelle zu Stande gekommenen ge-
igen Regung des Gewissens und gemüthlichen Erschütte-
Nachdem die psychische Alteration zunächst durch
e Angstzufälle, Schlaflosigkeit, vieles Träumen, wobei

die innere Stimme ihm sage, „es helfe doch nichts, er müsse halt wieder stehlen," in Erscheinung getreten und von Zufällen von Incubus begleitet war, wobei er glaubte schreien zu müssen, ohne es zu können, und im Schweisse gebadet erwachte, trat nach wenigen Tagen fast plötzlich ein Zustand activer Melancholie ein mit heftigen, vorzugsweise von dem Wahne „umgebracht zu werden", erzeugten Angstgefühlen, und es war bezeichnend, wie in dem Inhalte des jeweils herrschenden Deliriums die Krankheitsursachen zum Ausdruck kamen. Während der Kranke am ersten Tage in ängstlicher Aufregung mit aufgehobenen Händen, vor einem Krucifixe knieend oder liegend, und dasselbe umklammernd laut und mit gehobener Stimme Gebete hersagte und jede Unterbrechung gewaltthätigen Widerstand hervorzurufen drohte, fand ihn eine abendliche Remission in ganz heiterer Stimmung, und der obscure von geschlechtlichen Regungen zeugende Inhalt der raschen und flüchtigen Vorstellungen bildete einen ebenso lebhaften Gegensatz zu der am Tage herrschenden melancholischen Verstimmung. Bald mehrten sich, mit lebhafterem Hervortreten von Wahnideen der Verfolgung, mit Andeutungen von Sinnestäuschungen und hierdurch gesteigerter Reaction, mit dem Auftreten thierischer Affecte (der Kranke versuchte gleichzeitig durch After und Penis zu onaniren) die Vorboten der Tobsucht, die denn auch in einem 6tägigen Paroxysmus zum Ausbruche kam. Unarticulirtes Lärmen und Schreien, Beten, Singen kirchlicher Lieder, erstaunliche Schnelligkeit im Hersagen einer Vogellitanei (hl. Fink, hl. Spatz, hl. Amsel, hl. Storch etc.), die Aeusserungen „ich bin der Grossherzog, Schwaben aus dem Land, wo ist der Schweinedieb, die Marie soll kommen, ich bin doch a Sau", waren Erscheinungen der herrschenden Ideenflucht und des wechselsweise gehobenen und gesunkenen Selbstgefühls. — Diesem Anfalle folgte ein Zustand eigentlicher Melancholia cum stupore mit vollständiger Willens- und Regungslosigkeit, unwillkürlichem Harnabgange, Schlafmangel, Niederlage aller körperlichen und geistigen Funktionen.

Als schon die ersteren ihre Normalität wieder erlangt hatten, gelang es nur allmählig die letzteren wieder anzuregen, und am Schlusse des Jahres nach 4wöchentlicher Dauer des

Leidens war es zwar gelungen, den Kranken zu einiger Theilnahme an den Unterhaltungen und Gesprächen seiner Genossen und zu leichter Beschäftigung in Gärten und Höfen zu vermögen, jedoch hatte er bei unnatürlich heiterer Stimmung, vagem gläsernem Blicke noch über Sensibilitätsstörungen zu klagen, „seine Person komme ihm wie verwandelt, wie in 2 Theilen vor“ und es ist kaum zu erwarten, dass die Genesung von der schweren Störung schon jetzt vollendet sei. — Die Einrichtungen und Heilapparate der Hilfsanstalt haben sich in dem Falle besonders bewährt, und da die „Gefangenschaft“ unter dessen Ursachen eine höchst untergeordnete Rolle spielt, so dürfte eine Entlassung des Kranken noch vor seinem demnächstigen Strafende unnöthig erscheinen. In Betreff der weitern Fürsorge und Unterkunft sind mit den Heimathsbehörden Verhandlungen eingeleitet. —

Wenn wir nach voranstehender Geschichte der einzelnen Fälle deren ursächliche Momente einer Erwägung unterziehen, so springt vor Allem in die Augen, dass in den meisten individuelle Prädispositionen zur Entwicklung der Seelenstörung geführt haben, und dass in einer nicht unbedeutenden Anzahl die Anfänge oder die schon ausgebildete Krankheit mit in die Anstalt gebracht worden sind.

Ist bei Verbrechen gegen Personen die dem Verbrechen vorangegangene und mit demselben enge verbundene leidenschaftliche Erregung, welche in der nachfolgenden Gefangenschaft eine Empfänglichkeit für krankhafte Gemüthseinflüsse vorbereitet, so sind es bei Eigenthumsverbrechern vorzugsweise die Einflüsse körperlicher und sittlicher Verwahrlosung oder Geistesbeschränktheit, auf deren Boden die Keime von Seelenstörung ihre Früchte tragen. So sind die Nachklänge wahnsinniger Aufregung, die bei dem Verbrechen unverkennbar war, in den letzten Jahren besonders bei den wegen Tödtung, Mord ihrer Geliebten Verurtheilten zur Geltung gekommen, und von 9 wegen solcher Verbrechen im Zellengefängniss befindlich Gewesenen mussten bis jetzt schon 6 wegen Anzeichen von mehr oder weniger vorgeschrittener Störung in die Hilfsanstalt versetzt werden, von den übrigen hat einer im letzten Jahre einen Selbstmordversuch gemacht, so dass man

bei dieser Kategorie von Verbrechern eine erhöhte Prädisposition und Gefährdung durch die Einzelhaft schon von vornherein anzunehmen berechtigt ist. — Ihnen reihen sich, gleichsam als verwandtschaftlich zusammengehörig, die wegen sexueller Verirrungen, Nothzucht und Unzucht Verurtheilten an, die ebenfalls ungewöhnlich stark in der Hilfsanstalt vertreten sind, und im letzten Jahre wieder 1/4 der Geisteskranken gebildet haben. — Die Einflüsse ungeordneten, ausschweifenden Lebens, körperliche Abschwächung und Verkommenheit sind besonders in 4 Fällen hervorgetreten und sind dieselben meist auch mit einer niedern Entwicklungsstufe der geistigen Fähigkeiten complicirt. — Dass die Zeiten politischer Aufregung gerne eine grössere Zahl von Seelenstörungen mit sich führen, ist in unsern Fällen nicht ersichtlich; übereinstimmend mit meinen frühern Erfahrungen möchte ich von allgemein wirkenden Ursachen hier nur dem durch die Einzelhaft erzeugten Gemüthsaffekte, der begünstigend zu individuellen Prädispositionen hinzutritt, einen Einfluss zuerkennen.

Berücksichtigt man jedoch,

dass in den meisten Fällen die individuelle Prädisposition schon bei der Einlieferung sehr stark ausgeprägt war, ja dass in 4 Fällen (Nr. 2, 6, 8 und 11) schon die ausgebildete Geisteskrankheit mit in die Anstalt gebracht worden ist, ferner

dass wir in 2 Fällen auch die Erscheinungen der einfachen Melancholie mitgezählt haben, was wir uns keineswegs als ein wissenschaftliches Verdienst anrechnen, sondern nur desshalb erwähnen wollen, weil dies in Strafanstalten andern Systems gewöhnlich nicht zu geschehen pflegt; und endlich

dass Uebervölkerung einer Anstalt stets auch ein vermissmässiges Anwachsen des Krankenstandes mit sich führt,

so wird man aus der diesjährigen grössern Zahl von geistigen Krankheitsfällen einen Vorwurf für das Strafsystem nicht ableiten können.

Da wir am Schlusse des Jahres unter 19 in Verpflegung gewesenen Geisteskranken 7 geheilte, 6 gebessert entlassene und 2 gebessert noch in Behandlung verbliebene und nur 4 ungebesserte Fälle aufzuweisen haben, unter denen 2 unheilbar eingelieferte Verrückte sich befinden, so sind auch die

gewonnenen Resultate und namentlich die in der Hilfsanstalt geübte prophylaktische und curative Fürsorge ganz geeignet uns mit Befriedigung auf die Methode und Berechtigung unseres Verfahrens blicken zu lassen.

Noch muss ich mehrere Selbstmordsversuche erwähnen, deren gleichzeitiges Vorkommen zur Zeit des auch in die Anstalt gedrungenen kriegerischen Lärms an einen Zusammenhang mit der herrschenden Aufregung denken liess, die doch aber ihren nächsten Grund in der Persönlichkeit der Verbrecher fanden.

In zwei Fällen waren zu Zornausbrüchen und ohnmächtiger Verzweiflung geneigte Gemüthsart die Ursache, und Eröffnung der Armvenen das in dem einen Falle sogar wiederholte Mittel, in einem andern wurde nach einer gelungenen Flucht und Wiedereinlieferung in die Anstalt während der desshalb verhängten Dunkelarreststrafe ein nahezu gelungener Erhängungsversuch gemacht, im 5ten Falle schienen die zu einer Zeit voraussichtlicher Ueberraschung gleichfalls in Folge einer angedrohten Disciplinarstrafe gemachten Vorbereitungen des Ernstes zu entbehren.

Die beiden ersteren Gefangenen kamen mit starken, bis zur Ohnmacht und hochgradigen Anaemie gediehenen Blutverlusten davon, und werden durch den haftenden Gemüthseindruck ihrer übereilten That vor Wiederholung geschützt sein; der flüchtig gewesene Gefangene erlitt während der schwierigen Wiederbelebungsversuche einen heftigen Anfall von Epilepsie, woran er schon früher gelitten hatte, und ist dieses Leiden seitdem in der Hilfsanstalt bei ihm häufiger und heftiger als früher aufgetreten.

Die im letzten Jahre an 211 Sträflingen vollzogenen 2100 Tage urtheilsmässige Hungerkost zeigten im Allgemeinen keine direct gesundheitsschädliche Wirkung, und es war nur in zwei Fällen wegen intercurrirender Krankheit und in einem wegen Schwäche deren Sistirung nothwendig.

Im Uebrigen gibt das bewährte Regime unserer Anstalt zu keinen weiteren Bemerkungen Veranlassung.

Dr. Gutsch.

Statistik

über die

Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt Bruchsal für 1866.

1) Zahl der am 1. Januar 1866 anwesenden Gefangenen:			
a) im Zellengefängnisse . .			328
b) in der Hilfsstrafanstalt . .			24
während des Jahres Eingelieferten .			364
			716
2) Zahl der „als untauglich für die Einzelhaft“ weger körperlicher oder geistiger Leiden während des Jahres 1866 in die Hilfsanstalt Versetzten . .			30
3) Zahl der mit Strafende, Begnadigung und aus andern als ärztlichen Gründen Entlassenen			287
a) aus dem Zellengefängniss	276		
b) aus der Hilfsanstalt .	11		
„ „ aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen			11
a) aus dem Zellengefängniss	8		
b) aus der Hilfsanstalt .	3		
„ „ durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen			10
a) aus dem Zellengefängniss	4		
b) aus der Hilfsanstalt .	6		
„ „ in Heilanstalten Verbrachten . .			0
„ „ Todesfälle			7
a) im Zellengefängniss .	5		
b) in der Hilfsanstalt .	2		
„ „ Selbstmorde			0
			345

Todesfälle.

Namen	Alter.	Verbrechen.	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer. Jahr	Gefangenschaftsdauer. Mon.	Aufnahme in Krankenverpflegung.	Todestag.	Todesursache.	Krankheitstage.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme.	Beschäftigung. Frühere	Beschäftigung. In der Anstalt.	Bemerkungen.
Fr. St.	49	Diebstahl.	16. Dezbr. 1864.	1	1	15. Jan.	21. Januar	Apoplexia serosa.	6	Krank.	Herrendiener.	Spuhler.	Hilfsanstalt.
M. Sp.	28	Falsches Zeugniss.	30. Dezbr. 1862.	2	11	5. Dezbr. 1865.	28. Febr.	Pleuropneumonia.	83	Gut.	Dienstknecht	Strohflechter.	
J. M.	26	Diebstahl.	20. Dezbr. 1864.	1	2	1. März.	16. März.	Haemorrhg. pulm. tubercul.	15	Tuberculös	Taglöhner.	Küfer.	
D. U.	34	Vergiftung	23. Dezbr. 1861.	3	9	1. August 1863.	27. März.	Tub. pulm. et mesaraica	970	Gut.	Landwirth.	Hausreiniger.	
J. Sch.	24	Tödtung.	4. April 1865.	—	8	21. Dezbr. 1865.	1. Januar.	Pleuropneumonia.	11	Gut.	Taglöhner.	Schneider.	
I. M.	63	Diebstahl.	27. März 1866.	—	3	12. Juni	10. August	Carcinoma ventriculi.	70	Geschwächt.	Dienstknecht	Spuhler.	
A. F.	67	ditto	31. März 1866.	—	—	31. März.	20. August	Bronchitis senilis.	140	Krank.	ditto	—	Hilfsanstalt.

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheitsverhältnisse im Zellengefängnisse Bruchsal.

Jahr.	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				VI.	VII.
				Leichtere:					erfolgt:		Prozente auf die Durchschnittszahl			
	Zugang.	Gesammtzahl.	Durchschnittszahl.	a. mit Arbeitsfähigkeit.	b. ohne Arbeitsfähigkeit.	Schwerere.	Krankenverpflegungstage.	Täglicher Durchschnitt der Kranken.	a. in der Anstalt.	b. nach der Entlassg.	von a.	von a. und b.	Selbstmorde.	Seelenstörungen.
1850	296	655	360	428	372	41	10063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11
1854	172	550	375	393	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10
1855	167	537	354	328	93	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	0	12
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	0	6
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	0	8
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	0	1
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,22	0	1
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	*)	1,28		0	3
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3		1,36		0	0
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5		1,42		0	7
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8		2,40		0	6
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7		1,99		0	12

*) Die Erkundigungen über die Entlassenen werden immer erst nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen.

**) Seit 1865 ist auch die Bevölkerung der Hilfsanstalt mitgezählt.

Inhalt.

	Seite
I. Vorbericht	3
II. Jahresbericht des Vorstehers	5
1. Bauten	5
2. Personal	6
3. Allgemeine Bemerkungen	7
4. Gottesdienst, Religionsunterricht, Schule, Gefangenen- und Beamtenbibliothek	11
5. Zur Statistik	11
6. Statistik	17
III. Jahresbericht des Verwalters	39
1. Gewerbswesen	39
2. Verwaltungs-Casse- und Rechnungswesen . . .	55
3. Sparcasse der Gefangenen	60
4. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben . . .	63
IV. Jahresbericht des Hausarztes	65
Statistik der Gesundheitsverhältnisse	93

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefangnisswesen, Ritter I. Cl. des Gr. Bad. Zähringer Löwen- und des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kön. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 2. Heft,

erste Hälfte.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1869.

Die Ernährung der Sträflinge in den Hannover'schen Anstalten.

Von Dr. Hübener, Anstaltsarzt in Moringen.

Es ist ein von den Aerzten aller Länder anerkannter Grundsatz, dass die Nahrung des Menschen eine aus Fleisch und Vegetabilien gemischte sein muss, wenn man die Kräfte und die Gesundheit aufrecht erhalten will, und es ist eine allgemein anerkannte Thatsache, dass ein Mann unter übrigens gleichen Verhältnissen ein weit höheres Alter erreicht und während seines Lebens ein grösseres Quantum Arbeit, sowohl in geistiger als körperlicher Beziehung zu leisten vermag, wenn er eine ausreichende Menge Fleischkost geniesst, während diese Leistungsfähigkeit und auch die Lebensdauer bei ausschliesslich vegetabilischer Nahrung erheblich abnimmt. Dass die Behauptung dieser Thatsache kein unfruchtbares Raisonnement, sondern das Resultat vieler exacter physiologischer Untersuchungen und ärztlicher Erfahrungen ist, brauche ich wohl kaum zu versichern und zu begründen. Man hat zu verschiedenen Zeiten in verschiedenen Ländern den Versuch gemacht, durch Bildung von antifleischessenden Gesellschaften den theuren Fleischconsum zu beschränken, ja ganz zu umgehen, aber statt des gewünschten Beifalls und der erwarteten Nachahmung hat der gesunde Volkssinn eine solche Zumuthung abgelehnt und lächerlich gemacht, der grösste Fluch, den ein solches Unternehmen treffen konnte, freilich zum Wohl der Bevölkerung, denn das Volk fühlt instinctiv, dass ihm eine gemischte Kost am zuträglichsten ist.

Wenn nun schon die aus Fleisch und Vegetabilien gemischte Nahrung für den unter möglichst günstigen Verhältnissen in der Freiheit lebenden Menschen ein unumgängliches

324624

Postulat ist, um wieviel mehr muss nicht der Gefangene, auf den so viele Schädlichkeiten einwirken, unter der ausschliesslich vegetabilischen Nahrung leiden. Das drückende Gefühl des Zwanges, die Sehnsucht nach Freiheit, nach der Familie, zuweilen auch eine ernstliche Reue, ferner die geringe Bewegung im Freien, namentlich bei Gefangenen, die früher an ein ungebundenes vagirendes Leben gewöhnt waren, das Zusammenleben vieler Menschen in oft engem Arbeitsraume, endlich die Arbeit selbst, welche zum Theil der Gesundheit schädlich ist und mit Berücksichtigung der Verpflegung eine zu schwere genannt werden muss, — Alles dieses sind Schädlichkeiten, welche schon für sich zu nachtheilig auf die Gesundheit der Gefangenen einwirken, um nicht unsere ernste Berücksichtigung zu finden. Kommt hierzu aber noch die nach meiner Ansicht ungenügende Beköstigung der Sträflinge, so kann es nicht fehlen, dass letztere mit wenig Ausnahmen die Strafanstalten mit einer mehr oder weniger erheblichen Einbusse an ihrer Gesundheit verlassen. Der Ausspruch: die Gefangenen haben in der Strafanstalt durchschnittlich eine bessere Beköstigung als in der Freiheit, kann das Ungenügende der rein vegetabilischen Nahrung nicht entschuldigen, abgesehen davon, dass diese Annahme durchaus nicht immer zutreffend ist. Wenn auch der Sträfling im Allgemeinen nach Verbüssung seiner Haft keinen Verlust an Körperfülle erlitten hat, so wird man einen solchen an Kraft und Energie der Vitalität stets bemerken, wenn er wie bei uns im Hannoverschen ausschliesslich durch Vegetabilien während seiner Detention ernährt worden ist, und dies ist selbst dann der Fall, wenn er ein gut genährtes Aeussere hat, ja selbst fett sein kann. Man lasse solchen Mann nur schwere Arbeit verrichten, die einen grossen Aufwand von Kraft erfordert, und man wird schon sehen, dass ihm eine solche Arbeit jetzt sehr schwer wird und ihn leicht erschöpft, während sie ihm früher bei ausreichender Kost verhältnissmässig leicht wurde.

Obgleich die Gefangenen bei uns durchschnittlich an Körpergewicht zugenommen haben, so folgere ich hieraus dennoch nicht, dass die vorgeschriebene Kost eine hinreichende ist; denn ich habe mich nicht überzeugen können,

dass mit dem Gewinne an Gewicht auch ein entsprechender Zuwachs an Kraft stattgefunden habe. Ausser den wenigen Holzfrevlern birgt unsere Anstalt vorzugsweise Trinker von Profession und Vagabonden. Beide Categorien von Gefangenen führen ein sehr unregelmässiges Leben.

Da für den Trunkenbold schon ein hoher Grad von Verkommenheit dazu gehört, um zur Werkhausstrafe verurtheilt zu werden, so kann man behaupten, dass er in den meisten Fällen durch unmässigen Branntweingenuss seine Gesundheit untergraben hat. Ebenso kann man von dem Vagabonden annehmen, dass er durch seine Lebensweise oft heruntergekommen ist, indem durch das gewiss nicht selten stattfindende Schlafen im Freien, durch das Erdulden von Hunger und Kälte Nachtheil für den Organismus entstehen muss. Nachdem beide, der Trinker wie der Vagabonde in die Anstalt abgeliefert sind, müssen natürlich die früher einwirkenden Schädlichkeiten aufhören und damit gelangt der Mensch wieder annähernd in seinen Normalzustand, er nimmt an Körpergewicht zu.

Es ist eine traurige Thatsache, dass die grosse Mehrzahl der vorkommenden Krankheiten auf einen Mangel an gehörig gesundem Blute zurückgeführt werden muss, ja noch mehr, dass wenigstens die Hälfte der hiesigen Gefangenen an Blutarmuth leidet, ohne sich grade krank melden zu können, aber dennoch in ihrem ganzen Habitus die Erscheinungen dieser Krankheit darbieten. Bei der schon erwähnten Einbusse an Energie der Vitalität ist es leicht zu erklären, dass der geschwächte Organismus, durch jeden schädlichen Einfluss, welcher den gesunden Menschen wenig oder gar nicht afficirt, gleich danieder geworfen wird, da er zu wenig Widerstandsfähigkeit besitzt, um irgend welche krank machende Einflüsse ertragen zu können.

Die Arbeiten, welche die hiesigen Sträflinge zu verrichten haben, bestehen hauptsächlich in Schneiderei, Weberei, Wollkratzen, Schusterei, Cigarrenfabrikation, Heede- und Flachsspinnen, Reinigen der Kuhhaare und Spinnen derselben. Was zunächst die Schneider, Schuster und Weber betrifft, so arbeiten dieselben auf den Sälen Nr. 1 und 2, wo ihnen in den grossen gut ventilirten und geheitzten Zimmern ein verhält-

nissmässg bedeutendes Luftquantum zu Gebote steht, weil der Raum namentlich auf Nr. 1 durch die Webestühle eingenommen wird und daher nicht viele Arbeiter Platz finden können. Wenngleich nun durch Zahlen, anerkannt die besten Beweismittel, nachgewiesen ist, dass Schneiderei und Weberei den ungesundesten Handwerken zuzuzählen sind, so liefern unsere Schneider und Weber und auch die wenigen Schuhmacher auf diesen beiden Zimmern bei Weitem die wenigsten Kranken, weil die Ausübung des Handwerks nicht mehr Kraftaufwand beansprucht, als die Einnahme an Nahrungszufuhr beträgt; doch muss ich noch hierbei den Vorbehalt machen, dass die ausschliesslich vegetabilische Kost auch da, wo man keine augenblicklichen Nachtheile bemerkt, nach meiner subjectiven Ueberzeugung nicht ohne Schaden für die Gesundheit der Gefangenen auf die Dauer ertragen werden kann.

Aehnlich, wenn auch nicht völlig so günstig, liegen die Verhältnisse für die Cigarrenarbeiter. Hierbei kommt schon sehr für den einzelnen Arbeiter der weniger grosse Luftraum in Betracht, welcher nicht so gross ist als derjenige, worin die Schneider und Weber leben.

Wenn nun die so eben erwähnten Arbeiter eine Beschäftigung haben, welche den statistischen Angaben zufolge einen nachtheiligen Einfluss auf die Gesundheit ausübt, so wirft der Umstand, dass gerade diese Gefangenen die wenigsten Kranken liefern, ein helles Licht auf die Schädlichkeit des Kuhhaarspinnens, da unter den hiermit beschäftigten Sträflingen bei Weitem die meisten Krankheiten vorkommen.

Ich bedaure, dass ich zu spät auf diesen Gegenstand meine Aufmerksamkeit habe richten können, um gehörig statistisches Material zu sammeln. Aber die Neuheit der Sache mag mich entschuldigen, da das verflossene Jahr das erste meiner Wirksamkeit an der hiesigen Anstalt ist. Wie jedes Ding erst gelernt sein will, so ist es auch durchaus nicht so leicht, die Verhältnisse einer Gefangenenanstalt von vornherein richtig und vorurtheilsfrei aufzufassen. Die Kuhhaarspinner arbeiten auf dem Saal Nr. 3, sowie auf den Zimmern Nr. 9 u. 10 des Hinterhauses. Wenn ich meine oberflächliche Schätzung leider durch Zahlen nicht beweisen kann, so ist die An-

nahme, dass $^2/_3$ sämmtlicher Kranken von diesen Arbeitern geliefert werden, wohl eine ziemlich richtige. Es ist dies eine unverhältnissmässig hohe Krankenzahl, wenn man den durchschnittlichen Gesammtbestand auf ca. 160, die Menge der Kuhhaarspinner aber auf ungefähr 64 anschlagen kann. Obgleich Alles aufgeboten wird, durch eine wirksame Ventilation der Arbeitsräume eine grösstmögliche Reinheit der Luft zu erzielen, so ist die Athmosphäre dennoch stets eine schlechte und staubige, welche, wie die grosse Zahl Kranker beweiset, sehr nachtheilig auf die Menschen einwirkt; dazu kommt noch, dass die Arbeiter von Nr. 9 und 10 eine höchst ungesunde Schlafstelle in den Parterre-Räumen des Hinterhauses haben, da die beiden hierzu benutzten Zimmer, welche früher als Viehstall gedient haben sollen, so feucht sind, dass zuweilen bei nasser Witterung das Wasser von den Wänden herunterfliesst. Ein Hauptmoment bei der Beurtheilung dieser Zustände glaube ich, ist die Nahrung, da diese mir entschieden nicht im richtigen Verhältnisse zum erforderlichen Kräfteaufwand zu stehen scheint.

Ein Besuch in Bruchsal im Juni 1866.

Von Dr. Marcard, Strafanstaltsarzt in Celle.

Die Bekanntschaft mit den Baulichkeiten und der innern Einrichtung der Bruchsaler Anstalt im Allgemeinen voraussetzend habe ich in Betreff derselben, sowie der Verwaltung, des Strafvollzuges und der Resultate der Gefangenschaft auf die Sträflinge möglichst Alles in's Auge gefasst, was sich mir auf diesen Gebieten als nachahmungswürdig oder neu darbot. Bei der Betrachtung der Zelle, der Hospitaleinrichtungen und der vorkommenden Krankheiten bin ich mehr in's Einzelne gegangen. Am Schlusse habe ich auf die beobachteten Mängel hingewiesen. Der Anhang bespricht einen mir sehr wichtig erscheinenden Punkt bei Neubauten: Die Lage der Strafanstalten nach der Himmelsgegend.

Die Anstalt liegt, durch die Ausläufer des Schwarzwaldes vor östlichen Winden geschützt, auf sandigem Terrain dicht vor der Stadt, an der östlichen Seite der nach Heidelberg führenden Strasse, und besteht aus einem Mittelbau, 4 von demselben unter rechtem Winkel divergirenden, nach Südwest, Südost, Nordost und Nordwest streichenden Zellen-Flügeln, und einem nach Westen gelegenen Eingangsbau. Sie wird umschlossen von einer hohen Ringmauer und hat nur Einen Zugang. In all ihren Theilen macht sie den Eindruck eines soliden und ernsten Bauwerks. Schmuck, kunstvolle Vorrichtungen und dergl. sind vermieden, dagegen ist nach bester Erkenntniss Alles gethan, was bei strenger Beobachtung des gesetzlichen Strafvollzuges zum Wohle der Gefangenen geschehen konnte. „Zweckmässig, einfach, dauerhaft“ — das scheint bei Entwurf und Ausführung des Planes durchweg geleitet zu haben.

Ich fand die Anstalt hell, luftig, trocken und sehr sauber gehalten. Im Mittelbau befinden sich zu ebener Erde die Küche, Vorrathskammer etc., im ersten und zweiten Stock die Verwaltung und Schule, im dritten Stock die Kirche, in den Flügeln je 3 Stöcke mit je 32 Zellen, im Souterrain der Flügel die Heizvorrichtungen und grössere Räume, welche vordem zu gemeinsamer Arbeit der Sträflinge benutzt wurden, im Eingangsbau die Militairwache, Besuchszimmer für die Gefangenen, Zimmer des Arztes und Verwaltungsräume.

Nach Abgang von Aufseherzellen, ferner von Krankenzellen im Erdgeschoss des 4$^{ten}_{n}$ Flügels, und 24 Abortszellen verbleiben ca. 330—340 Zellen zur Wohnung für die Sträflinge übrig (bei einem durchschnittlichen Kopfstande von 332 Sträflingen während des letzten Jahres). Man hat, da Bruchsal die einzige Landesanstalt für Männer ist, vorsorglicher Weise bei Anlage der Flügel den Grund zu weitern 4 Zellen auf jeder Seite eines jeden Flügels gelegt, auch bei Ziehung der Ringmauern auf etwaige Verlängerung der Flügel Bedacht genommen, so dass also die Zahl der Zellen nöthigenfalls um 96 würde vermehrt werden können.

Die Zellen halten je 1100 Cubik-Fuss*) und scheint dieser Raum vollständig zu genügen.

Obgleich die Ventilation nur durch Thüren, Fenster und Abtrittsrohr (S. u.), im Winter unter Beihülfe der Luftheizung, geschieht, so fand ich doch im Allgemeinen in den Zellen, so weit Solches durch den Geruch und Einathmen ermittelt werden kann, eine reine gute Luft, namentlich in keiner Zelle Abtrittsausdünstungen. Der Hausarzt versichert, dass in der Anstalt nicht Eine feuchte Zelle sei. Im Winter verliert die Zellenluft in Folge der Luftheizung einen beträchtlichen Theil ihres normalen Feuchtigkeitsgehaltes, worauf ich weiter unten zurückkommen werde.

Die Zellenfenster (mit weissem durchsichtigem Glase) sind an Grösse und Form denen der hiesigen Anstalt gleich und halten etwa 9 Quadratfuss im Lichten.**) Sie sind

*) 1000 Cubikfuss badisch. Anm. d. Red.

**) Die Fenster in den Anstalten zu Cöln, Stuttgart, und sogar in der neuen und noch im Bau begriffenen Anstalt zu Nürnberg sind von derselben Art.

entschieden zu klein. Bei dunklem Wetter wird es in der Zelle zu spät Tag, zu früh Abend und die Menge des einfallenden direkten Sonnenlichtes ist unter allen Umständen gering. Zwar zu den gewöhnlichen Arbeiten, mit welchen man die Sträflinge beschäftigt, sowie zum Lesen und Schreiben, möchte die Zelle hinreichend erhellt werden. Aber die Sonne ist nicht blos Leuchte bei Verrichtung dieser nützlichen Dinge, sie ist auch Ursache und Bedingung einer lebenvollen und gesunden Entwicklung der Organismen, namentlich des menschlichen Körpers. Ich weiss nicht, ob die Nothwendigkeit grösserer Fenster für Zellengefängnisse in Bruchsal in vollem Maasse erkannt wird.*) Jedoch sind die Krankenzimmer der Hilfsanstalt daselbst mit tief herabgehenden und grossen Fenstern versehen. Was aber den Kranken zur Wiedererlangung der verlorenen Gesundheit gewährt ist, sollte den Gesunden zur Erhaltung der durch die Gefangenschaft gefährdeten Gesundheit nicht versagt und namentlich bei Neubauten auf diesen wichtigen Punkt Bedacht genommen werden. Die Vergrösserung der Zellenfenster um $^1/_4$ bis $^1/_3$ ist aus gesundheitlichen Rücksichten sicherlich zu empfehlen. Indess erheben sich dagegen zwei Bedenken, einmal aus der schnelleren Abkühlung der Zelle im Winter, zweitens aus der Erleichterung der Collusionen zwischen Bewohnern einander gegenüberliegender Flügelseiten. Der erstere Umstand führt nothwendig zu einer Vermehrung der Heizungskosten, dem letzteren liesse sich dadurch begegnen, dass man die Fensteröffnungen nach den Seiten und womöglich nach oben vergrössert, nie aber tiefer in die Zelle hinabführt.

In Bruchsal ist, wie in hiesiger Anstalt, die obere Fensterhälfte zu öffnen, jedoch mit dem Unterschiede, dass dieselbe beim Oeffnen unter einem rechten Winkel in die Zelle hineinklappt und auf zwei eisernen in der Fensterbrüstung befindlichen Dornen ruht, während hier die Fenster nur halb so weit geöffnet werden können.

---

*) Ganz gewiss! Die hannöver'sche Commission, welche wegen Erbauung eines kleineren Zellengefängnisses 1865 in Bruchsal war, wird sich des Ausspruchs „Luft und Licht“ wohl noch erinnern. Am Vorhandenen ist aber nichts zu ändern. Anm. d. Red.

Die Erleuchtung der Zellen geschieht mittelst eines guten, in der städtischen Gasanstalt fabricirten Gases und ist die Ausströmungsöffnung in den verschiedenen Zellen je nach dem Gewerk so angebracht, dass der Sträfling ein möglichst helles Licht erhält, auch die Flamme anderweit bei seinen Arbeiten, z. B. zum Warmhalten des Leimes u. s. w. verwerthen kann.

Der Hausarzt Dr. Gutsch versichert, wie oben angeführt, dass in der Anstalt nicht eine feuchte Zelle sei. Wenn dies zu einem Theile auf das trockene und sandige Terrain, auf dem das Zuchthaus erbaut ist, zu schieben sein möchte, so kömmt es anderntheils, namentlich im Winter, auf die Luftheizung. Durch dieselbe wird, da die Heizröhren in den Wänden sich verbreiten, das Mauerwerk der Anstalt, und folgeweise auch die Zellen, fortwährend in erhöhter Temperatur und dadurch trocken erhalten. In einem jeden Flügel sind in der Mitte des gewölbten Souterrains die Heizöfen, abwechselnd ein grosser und ein kleiner für je 4 und 14 Zellen aufgestellt. Durch Klappen wird das Zuströmen der heissen Luft für jede Zelle regulirt. Die Wärme erreicht einen hinreichend hohen Grad, ist aber ungleichmässig, zur Zeit der Heizung genügend, nach dieser Zeit rasch abnehmend.*) Nur durch die obenerwähnte, mehr anhaltende Erwärmung der Wände wird dieser letztere Fehler einigermassen reparirt. An der Windseite (bei dem hier herrschenden Südwest-Winde in den westlich gelegenen Zellen des 2ten und 4ten Flügels) wird regelmässig ein geringerer Wärmegrad beobachtet.

Nach den psychrometrischen Untersuchungen des Dr. Gutsch war in Folge der Luftheizung der Wassergehalt der Zellenluft um 50 Procent hinter dem normalen Feuchtigkeitsgehalt der Luft zurückgeblieben. Durch Verdunsten von Wasser im Heizapparat wird diesem Uebelstande neuerdings in Etwas abgeholfen, so dass der Feuchtigkeitsgehalt nur noch um 20 Procent unter der Norm bleibt. Wenn auch durch das Aufstellen offner Wassergefässe in den Zellen diesem Fehler weiter begegnet werden möchte, so wird er doch

*) Seit der Aufstellung neuer Caloriferes (vgl. III. Bd. 5. Heft S. 380) verbessert. Anm. d. Red.

schwerlich ganz zu beseitigen sein. Aus folgenden Gründen scheint in Zellengefängnissen die Luftheizung verwerflich:

1) wegen der dadurch veranlassten Trockenheit der Luft,

2) wegen Ungleichmässigkeit der Wärme bei Tage,

3) wegen ungenügender Abkühlung bei Nacht in Folge der Wanderwärmung. Die Sträflinge schlafen im warmen Zimmer,

4) wegen Kostspieligkeit der Einrichtungen.*)

Die Heizung geschieht in Bruchsal mit Steinkohlen. Längere Zeit bediente man sich der Saarkohle. Es lässt dieselbe bei der Verbrennung eine grosse Menge Russ zurück und die die Dächer der Bruchsaler Anstalt verunzierenden Theer-Streifen sind eine Folge dieses Materials. Seit einiger Zeit bedient man sich der weniger russenden Ruhrkohle.

Aus gesundheitlichen Rücksichten ist ein farbiger Bewurf der Zellenwände, sofern man sich selbstredend eines unschädlichen Farbestoffs bedient, der einfachen weissen Wand bei Weitem vorzuziehen. Die farbige Wand ist dem Auge wohlthuender; sie erweckt auch das Gefühl grösserer Behaglichkeit. Der geringe Mehraufwand wird durch die grössere Haltbarkeit gedeckt. Nach vielen Versuchen, die gemacht sind, hat man jetzt die Wände aller Zellen leicht gelb gestrichen und hält diese Färbung für die zweckmässigste.

Der Fussboden der Bruchsaler Zellen ist durchgehends mit quadratischen kleinen Platten aus gebranntem Thon in gewöhnlichem Mörtel belegt. In den für Schlosserei, Böttcherei und dgl. Arbeiten bestimmten Zellen ist an Orten, wo der Fussboden in Folge der Ausübung des Handwerks mehr zu leiden hat, statt dieser Thonplatten eine grössere Steinplatte eingefügt. Die anfänglich benutzten und auch jetzt noch in der Mehrzahl der Zellen vorfindlichen Platten sind zu weich und mürbe, werden deshalb bald abgenutzt und geben zu Staub Veranlassung. Anstatt derselben verwendet man seit kurzer Zeit ausgezeichnet harte, schwarz und gelb gemusterte Thonplatten, ein Fabrikat von Villeroy und Boch zu Mettlach (Rheinprovinz). Diese Platten können schwerlich abgenutzt

*) Wir haben trozdem noch keine bessere und vollkommenere Heiz-Einrichtung kennen gelernt. D. Red.

werden, da sie die Härte des Granits zu besitzen scheinen; ausserdem tragen sie durch ihre Färbung wesentlich zur Wohnlichkeit der Zelle bei. Man ist in Bruchsal der Ansicht, dass ein Holzboden in der Zelle nicht zu empfehlen sei, da derselbe nicht so sauber gehalten werden könne, wie ein thönerner, auch Gegenstände von den Gefangenen leicht darunter verborgen werden, wie das in Bruchsal mehrfach vorgekommen sein soll. Ich sollte denken, beide Einwürfe können nicht maassgebend sein; wenn man sich übrigens für einen Holzboden entscheidet, da bei letzterem, wenn er sorgfältig eingefugt, gefedert und mit gutem Oelanstrich versehen ist, unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt Seitens des Aufseher-Personals Schmutz und Hehlerei leicht verhindert wird. In gesundheitlicher Beziehung lässt sich in Betreff des Fussbodens keine bestimmte und für alle Länder geltende Norm aufstellen, und wenn ein Thonboden in den Gefängnissen Süddeutschlands im Sommer eine grössere Kühle gibt und für den kürzeren Winter genügen mag, so passt er für unseren kälteren Norden weder im Sommer noch im Winter.*)

Die Zellenthür in Bruchsal ist stark, von einfacher Konstruktion und öffnet sich, wie in hiesiger Anstalt und in Köln, nach innen. Bemerkenswerth sind das Schloss, die Beobachtungslücke und die mit der Thür in Verbindung stehende Vorrichtung zum Klingeln. Bei ersterem wird der Tagesverschluss durch eine einmalige Umdrehung des Schlüssels geöffnet und dann der Schlüssel ausgezogen. Verlässt man die Zelle, so dient ein Griff zum Anziehen der Thür, worauf ein leichter Druck auf denselben das Hervorspringen der Tagesfalle veranlasst und die Zelle schliesst. So dient der Griff dem doppelten Zweck des Anziehens der Thür und des Verschliessens. Man erspart das jedesmalige Wiedereinstecken des Schlüssels und einen besonderen Griff zum Anziehen der Thür. — Beim Nachtverschluss bringt eine zweite Umdrehung des Schlüssels den Schlossriegel weiter vor.

*) Als Bedenken gegen die Holzböden sind noch die stärkere Fortpflanzung des Schalls und die Kostspieligkeit und schnelle Abnützung des Anstrichs derselben hervorzuheben. In Bruchsal gestattet die Bauart absolut nicht mehr, Holzböden zu legen. Anm. d. Red.

Die Beobachtungslücke in der Thür und die mit der Thür in Verbindung stehende Klingelvorrichtung sind primitiver Art, und, wenigstens die erstere, nicht vollständig dem Zweck entsprechend, da es mir mehrfach nicht gelang, durch dieselbe den Sträfling zu sehen. Man überblickt nur einen Theil der Zelle. Sie besteht in einem runden, etwa 2 Zoll im Durchmesser haltenden, mit gewöhnlichem Fensterglase versehenen Loche. Auf der dem Corridor zugewandten Seite dieses kleinen Fensters liegt eine punktförmig durchbrochene Blechscheibe und darüber ein seitwärts verschiebbarer, mittelst Feder von selbst wieder vorspringender undurchsichtiger Deckel. Da die Corridore dunkler sind als die Zellen, so ist das Vorschieben des Deckels schwerlich von innen durch das Auge zu bemerken. Aber das dabei entstehende Geräusch ist meistens so bedeutend, dass dadurch der Sträfling aufmerksam wird und sich beobachtet weiss.*)

Auf einem jeden Corridor läuft oberhalb der Zellenthüren ein dieser Abtheilung gemeinschaftlicher Draht zu einer am Ende des Corridors befindlichen Glocke. An der äusseren Seite einer jeden Zellenthür ist ein etwa zwei Fuss langer, unten schmaler, oben breiter, ziemlich schwerer Holzstab, sog. Bengel, in vertikaler Richtung angebracht. Das obere Ende desselben befindet sich in ungefährer Höhe des oberen Thürrandes und steht mit dem erwähnten Klingeldrahte in Verbindung; das untere Ende ist mittelst Charnieres an die Thür befestigt. Wird in der Zelle der Klingelknopf gezogen, so löset sich das obere Ende des Stabes aus, er klappt quer in den Corridor hinein und setzt die Klingel in Bewegung.

Frisches Wasser erhalten die Sträflinge nach Gefallen ein- oder mehrere Male des Tages und setzen zu dem Ende ihre nummerirten, mit hölzernen Deckeln versehenen Henkeltöpfe aus Steingut beim Hinausgehen in die Spatzierhöfe in der Nähe des Brunnens nieder. Bei der Rückkehr finden sie die-

*) Diese letztere Ausstellung ist begründet, die andere nicht. Mit einiger Uebung ist es leicht, durch die Beobachtungsöffnung die ganze Zelle zu übersehen. Wir haben ein einfacheres, zweckmässigeres Modell zu Beobachtungsöffnungen construirt, welches auf Verlangen allen Interessenten zu Gebot steht. D. Red.

selben gefüllt vor und nehmen sie mit zurück in die Zelle. Zur Aufnahme des schmutzigen Wassers dient ein hölzernes Deckelgefäss, welches täglich geleert und gereinigt wird.

Das Wasser fand ich vorzüglich. Es wird, von den benachbarten Bergen fliessend, durch natürlichen Druck auf den Anstaltsboden (Speicher) gehoben und speist in jedem Zellenstock 4 Brunnen, zwei für Trink-, zwei für Spülwasser, also 12 Brunnen in jedem Flügel.

In der schmalen, nach dem Corridor gelegenen Wand jeder Zelle neben der Thür befindet sich ein etwa einen Fuss im Quadrat haltendes Rohr aus Mauerwerk zum Abzug der schlechten Luft, welches, für jede Zelle gesondert, bis auf den Speicher und dort zum Dach hinausführt. Auf dem Speicher vereinigen sich diese Röhren und münden zunächst theilweise in die Rauchkamine, theilweise in eigne, für die Röhren gesondert erbaute Kamine. Mit diesen Röhren kommunicirt am Fussboden einer jeden Zelle ein kleiner, gleichfalls in der Wand befindlicher, durch eine etwa 7 Zoll hohe Thür verschliessbarer Raum, der zur Aufnahme des Nachtgeschirres bestimmt ist. Dieses, ein sog Hafen, besteht in einem gusseisernen, innen emaillirten, ovalen, etwa 6 Zoll hohen, an den schmalen Seiten mit Henkeln versehenen Deckeltopfe. Es wird aus seinem Behälter durch eine zweite, nach dem Corridor sich öffnende kleine Thür täglich von einem dazu bestimmten Sträflinge hervorgezogen und Behufs Reinigung nach der am Ende eines jeden Stocks befindlichen Abtrittszelle gebracht. Die Ausdünstungen der Excremente oder des mehr oder weniger sorgfältig gereinigten Topfes können nie in die Zelle dringen, sondern werden durch das erwähnte Rohr nothwendig nach aussen geführt, und eine Einrichtung, welche ursprünglich nur der Leibesöffnung der Sträflinge zu dienen bestimmt war, mit der man also zufrieden sein konnte, wenn sie nur keinen Gestank in der Zelle verbreitete, übernimmt hier, als fortwährend gangbares Ventilationsrohr, sogar die Verbesserung der Luft. Ich fand hie und da in Bruchsal wie in allen Gefängnissen und Kasernen die übeln Gerüche der Darmgase, aber sonst weder Ammoniak- noch Kothgestank.

Die Stuttgarter Abtritts-Einrichtung ist sehr ähnlich und

ich muss gestehen, dass ich diese billigen, dauerhaften und luftverbessernden Vorkehrungen den komplicirten und kostspieligen des hiesigen und des neuen Nürnberger Gefängnisses um so mehr vorziehe, als die stehenden Abtritte allemal den Raum beengen und bestenfalls stinken sobald man sie öffnet, während die Bruchsaler emaillirten Häfen nach dem Gebrauch beseitigt werden, also die Zelle nicht beengen, und nach der Reinigung völlig geruchlos sind.

Noch möchte ich schliesslich dem Einwurfe begegnen, dass es älteren und schwächlichen Personen schwer, ja unmöglich sei, sich bei Befriedigung ihrer Nothdurft in die Hucke zu setzen, wie der Gebrauch der Häfen das allerdings fordert. Mir ist in Bruchsal keine Klage dieser Art bekannt geworden und würde ja nöthigenfalls durch eine Anzahl Nachtstühle ausgeholfen werden können.

An Büchern erhält jeder Gefangene ein Neues Testament mit den Psalmen, ein Gesangbuch und Döll's Lesebuch*) gemeinnützigen Inhalts, die Protestanten ausserdem einen Katechismus und nach Ermessen des Geistlichen eine Bibel, die Jüngeren auch eine biblische Geschichte.

Brod, Bücher, Ess- und Waschgeschirre werden zweckmässig in einem Eckbört verwahrt, dessen obere Abtheilung für die Aufnahme der Bücher, die zweite für die des Wassertopfes, die dritte (schrankartige) des Brodes, der Essschalen und des Löffels, die vierte des blechernen Waschbeckens, die fünfte des hölzernen Gefässes zum schmutzigen Wasser bestimmt ist.

In Betreff des Arbeitsgeräthes ist es mir angenehm aufgefallen, dass Alles kompendiös und so eingerichtet ist, um den Raum möglichst wenig zu beengen. So sind beispielsweise die Webstühle klein und nehmen einen verhältnissmässig geringen Theil der Zelle in Anspruch. Solches wird möglich, da im gegebenen Falle die Beschäftigung des Sträflings mit Weberei Hauptmoment, die Art des Fabrikats aber nebensächlich ist. Zu welch' unerfreulichen Resultaten auch in die-

*) Ist nach Urtheil des Direktors zur Einführung in die Schulen nicht zu empfehlen. In den unteren Classen ist es nicht praktisch, theilweise unverständlich, manches auch veraltet.

ser Beziehung das Princip der Verdingung der Arbeitskräfte an Unternehmer führen kann, haben wir bis dahin in der Strafanstalt Celle gesehen, wo die grossen Wollwebstühle der C.'schen Fabrik die doch sehr geräumigen Einzelzellen in dem Maasse beengten, dass nur ein kleiner Platz für den Sträfling übrig blieb, von Bewegung aber innerhalb der Zelle gar keine Rede sein konnte. Die Abnahme des Arbeitsgeräths am Abend war früher in Bruchsal Vorschrift, ist aber jetzt als eine undurchführbare und unnütze Maassregel bei allen Handwerken, selbst bei den Schlossern, aufgegeben.

Tisch, Bank und Bett sind wie bei uns und werden im Fall des Nichtgebrauchs an die Wand geklappt, resp. angeschlossen. Letzteres besteht aus einem Polster und Matratze von Seegras*), 2 Leintüchern und einer, seltener zwei wollenen Decken. Der Fuss des Tisches ist schwarz angestrichen und dient als Wandtafel.

Ein wichtiger Vorzug der Bruchsaler Sträflinge ist die doppelte Kleidung, für Alltag und Sonntag.

Eine jede besteht im Sommer aus 1 leinenen Hemde, 1 leinenen Hose, 1 leinene Jacke, 1 Paar leinenen Strümpfen, 1 leinenen Halstuch. Dazu kommen im Winter eine wollene Unterhose, eine wollene Unterjacke, ein Paar wollene Strümpfe anstatt der leinenen.

Die Speisung der gesunden Gefangenen in den badischen, württembergischen und bairischen Gefängnissen zeichnet sich vor der norddeutschen Weise vortheilhaft durch die regelmässige Austheilung von Fleisch aus. Die badischen Gefangenen sind dabei am reichsten bedacht und erhalten ein um den andern Tag 4 Loth Mastochsenfleisch, welches in ausgebeintem und ausgekochtem Zustande gewogen wird. Nach dem Regulativ des Grossherzogl. Justizministeriums vom 31. März 1858 wird beim Ankauf des Fleisches 7,12 Loth auf den Mann gerechnet. Gekocht wird alle Tage Fleisch. Die Fleischbrühe wird zur Suppe für alle Gefangenen verwandt. Täglich erhält die Hälfte der Gefangenen Fleisch. An folgenden 6 Feiertagen: Neujahr, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Christi

*) Zuerst von Seegras, dann von Stroh, jetzt wieder von Seegras.

Himmelfahrt, Grossherzogs Geburtstag und Weihnachten, erhält jeder Gefangene doppelte Fleischration, 8 Lth., und zwar abwechselnd die eine Hälfte Ochsen-, die andere Hälfte Schweinefleisch.

Nach einer neueren Verordnung (19. Juli 1864) können einzelnen Gefangenen auf ihre Kosten nach Ermessen des Vorstehers Brod, Weissbrod, Milch, Butter, Kartoffeln, Obst, Rettig, Salat, Kresse gereicht werden. Die Abgabe geschieht in der Regel nur an solche Sträflinge, welche sich das Zeugniss des Fleisses und guten Betragens erworben haben. Rückfällige sollen dabei nicht ausgeschlossen sein. Die Sträflinge dürfen für solche Genüsse nur die Hälfte des Ueberverdienstes und nicht auch jene Mittel verwenden, welche ihnen etwa von aussen zukommen.

Die schwerer beschäftigten Zuchthaussträflinge erhalten Morgens eine Zulage an Suppe oder Brod, Abends eine Zulage an Suppe. Für die Arbeitshaussträflinge, welche im Uebrigen fast ganz wie die Zuchthausstäflinge ernährt werden, findet dieses Mehr nicht statt.

Als einen weiteren Vorzug der Bruchsaler Speisung muss ich erwähnen, dass in Jahreszeiten, wo dergleichen zu haben, auch weisse und gelbe Rüben, Weisskohl, Kohlrabi, grüne Bohnen und Spinat gereicht werden. Durch diesen Wechsel wird wenigstens in einem Theile des Jahres dem Ekel an der Hauskost in Folge der grossen Gleichförmigkeit gewehrt.

Das Regulativ für die Krankenkost bestimmt 4 Diäten. Die sog. halbe oder ganze Krankenkost zeichnet sich vorzugsweise durch reichere Fleischportion und das dazu gehörige Weissbrod aus. Die Hungerkost (unsere dritte Diät) besteht in täglich 3 Suppen.

Von der Vortrefflichkeit der Kost, sowohl der Gesunden-*) als Krankenkost habe ich mehrfach Gelegenheit genommen mich zu überzeugen.

*) Morgens: einen bis zwei Schoppen Suppe.
Mittags: einen Schoppen Suppe mit Fleischbrühe, einen und einen halben Schoppen Gemüse und ein um den andern Tag 4 Loth knochenfreies Mastochsenfleisch (an Fleischtagen nur 1¼ Schoppen Gemüse).
Abends: zwei Schoppen Suppe.
Täglich 1½ Pfd. gemischtes Brod.

Zur Instruction der Sträflinge ist in jeder Zelle die Hausordnung aufgehängt, welche in 26 Paragraphen das Erforderliche über die Pflichten der Gefangenen (in Betreff des Gehorsams, des Gottesdienstes und der Schule, der Arbeit und der Arbeitszeit, der Ordnung und Reinlichkeit etc.), über Spaziergänge, Belohnungen, Beschäftigungsart, Ueberverdienst, Besuche, Correspondenz, Begnadigungsgesuche, Hausstrafen u. dgl. verfügt. Mit Rücksicht auf diese Punkte habe ich das Folgende nachzutragen. Die Arbeitszeit geht von Morgens 5 bis Abends halb 8 Uhr. Davon gehen ab zum Frühstück und Reinigen der Zellen $^1/_2$ Stunde, zum Schul- und Kirchenbesuch wöchentlich 6 Stunden. Die Beschäftigungsart des Sträflings bestimmt die Verwaltung unter Berücksichtigung der Gesundheit, der Fähigkeit und Neigung, des etwa erlernten Handwerks und der Strafdauer, nach Anhörung der Conferenz und nach Abgabe des ärztlichen Urtheils. Ein Wechsel der einmal zugetheilten Arbeit wird ohne grosse Noth nicht vorgenommen. Die hauptsächlichsten Arbeiten sind Weberei (besonders Leinen-Weberei), Tischlerei, Küferei, Schlosserei, Buchbinderei, Cartonagearbeit, Schneiderei, Schusterei und Selbandflechten. Die Arbeit ist ein integrirender Theil der Strafe; der Arbeitsgewinn ist Nebensache. Gesundheitsgefährliche Arbeiten gibt es nicht, das Selbandschneiden (Zerschneiden von Tucheggen auf einer Maschine) wegen des dabei sich entwickelnden Staubes ausgenommen. „Die Arbeit des Sträflings und deren Werth gehört dem Staat, mögen die Kosten der Urtheilsvollstreckung bezahlt werden oder nicht.“ Die Belohnung für fleissige und gute Arbeit ist eine Gnade und heisst „Arbeitsgeschenk“. Die Verwaltung ist die Arbeitsunternehmerin und trägt allein Gewinn und Verlust. Nach einer statistischen Angabe über Bruchsal aus dem Jahre 1860 bot wegen der oft kurzen Strafdauer (29% der Eingelieferten bis zu 12 Monaten und nur 17% zu mehr als 3 Jahren*) die gewerbliche Ausbildung von nur 24% der Gefangenen Aussicht auf Erfolg. Bei den kurzzeitigen Gefangenen tritt

*) Der Gewerbsbetrieb in den Strafanstalten mit bes. Beziehung auf das Zellengefängniss in Bruchsal, von Ad. Bauer, Grossh. Bad. Zuchthaus-Verwalter. 1861.

die Ausbildung im Gewerbe in den Hintergrund. Die kurzzeitigen sowohl wie die langzeitigen Gefangenen werden in dem von ihnen erlernten Gewerbe beschäftigt, sofern es in der Anstalt betrieben wird und nicht besondere Gründe, etwa aus Gesundheitsrücksichten, entgegenstehen. Zu einem principmässigen Wechsel der Arbeit ist hier keine Veranlassung, da ein solcher bei den Kurzzeitigen ohnehin nicht nöthig erscheint, und zu der geistermüdenden Arbeit des Spulens (gesponnen wird gar nicht) nur Alte, Gebrechliche, Ungelehrige und Nichtsnutzige genommen werden. Bei denen aber, die ein Gewerbe wirklich erlernen wollen, ist ein Wechsel nicht förderlich.

Die Auswahl unter den gesetzlich vorgeschriebenen Disciplinarstrafen, deren jede durch Verbindung mit einer oder mehreren andern geschärft werden kann, ist für ein Zellengefängniss reichlich gross und umfasst unter 9 Nummern den Verweis, einsame Einsperrung, Entziehung oder Beschränkung der nach der Hausordnung den Sträflingen zukommenden Begünstigungen, Dunkelarrest, Hungerkost, Beschränkung der Kost bis um ein Drittel des gewöhnlichen Maasses (mit Unterbrechungen bis zu zwei Monaten!), Entziehung der Betten, den Strafstuhl, und Anlegung der Ketten.

Die Conferenz ist darüber einig, dass die urtheilsmässigen Strafschärfungen (durch Hungerkost und Dunkelarrest) zu beseitigen seien.

Auf Reinlichkeit und Ordnung wird streng gehalten. Zum Waschen und Ankleiden, zum Reinigen und Ordnen der Zelle ist die erforderliche Zeit gewährt.

Für die Körperreinigung finden sich ausserdem zwei Badewannen im Souterrain eines jeden Flügels. Die Leibwäsche wird wöchentlich, die Bettwäsche monatlich gewechselt. Der Gebrauch des vorhandenen Leinenzeugs ist ein gemeinschaftlicher und erhalten die Gefangenen demnach beim Wechsel nicht immer dieselben Stücke zurück.

Für die Spaziergänge der Gefangenen dienen 64 ummauerte Höfe, deren jeder seitlich mit einem kleinen Regendache versehen ist. Ich halte diese Höfe für zu klein, eigentlich nur für vergrösserte Zellen, da die grössten unter ihnen

am breiten Ende nur einige Schritt halten und ihre Länge etwa einer $3^1/_3$fachen Zellentiefe gleich kommt. Nach Maassgabe der vorhandenen Raumverhältnisse würde man dieselben ohne Schwierigkeit um die Hälfte grösser haben veranlagen können. Für Gefangene, die vordem in Folge ihres Berufs den grössten Theil des Tages im Freien zugebracht haben, ist die Bewegung darin meines Erachtens sehr ungenügend.

Der geistigen Erholung und Nahrung der Sträflinge wendet man in Bruchsal eine grosse Sorgfalt zu. Ausser den oberwähnten zum Inventar einer jeden Zelle gehörigen Büchern steht den Gefangenen eine grössere Bibliothek zu Gebote, deren jährliches, noch dazu oft überschrittenes Budget 550 Gulden beträgt. Jedem, der es wünscht, wird die Gelegenheit geboten, Zeichnen zu lernen oder sich darin fortzubilden. Zum Kirchen- und Schulbesuch sind für jeden Sträfling wöchentlich 6 Stunden ausgesetzt. Ich hatte Gelegenheit, einer Katechisation Seitens des evangelischen Geistlichen in der Kirche beizuwohnen.

Anderweite Belohnungen als die für den Fleiss, in Form des Arbeitsgeschenkes (von 6—24 Kr. wöchentlich), werden meines Wissens nicht ertheilt. Da indess ein gutes Verhalten, wenigstens das äusserlich gute, in der Regel mit dem Fleisse Hand in Hand geht, so bekommt ja auch ersteres seinen Lohn.

Jeder Gefangene erhält täglich mindestens 6 Besuche von den Beamten des Hauses. Sämmtliche Beamten sind zu diesen, nach bestimmten Fristen zu wiederholenden Besuchen verpflichtet. Direktor Ekert schreibt mir über diesen Punkt unterm 7. Oktober 1866: „Die Nöthigung wird allenthalben gut befunden, und auch der Pflichtgetreueste gibt sich möglicherweise nach.“ Anderntheils will ich nicht unerwähnt lassen, dass es in Bruchsal Gefangene gibt, denen die häufigen Besuche eine Last sind und die sich darüber beklagen. Monatlich ein Mal dürfen die Gefangenen Besuche von ihren Angehörigen empfangen.

Die Korrespondenz der Gefangenen ist ziemlich unbeschränkt. Regel ist indess, dass jeder Gefangene monatlich ein bis zwei Briefe empfangen und ebensoviel abgehen lassen darf.

Vor Ablauf der Hälfte der Strafzeit wird die Erlaubniss zu Begnadigungsgesuchen selten ertheilt. Wird ein Gesuch abschläglich beschieden, so darf es vor Ablauf eines Jahres nicht wiederholt werden. Von der Verwaltung des Zuchthauses wird es nur ausnahmsweise dem Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen.

In Betreff der Isolirung entstehen die Fragen: ist sie vollständig? wird sie willig oder unwillig ertragen? welches sind ihre Folgen in moralischer, psychischer und körperlicher Beziehung? Die erste Frage anbelangend, so begegnet man hie und da der Behauptung, auch bei sachverständigen Personen, dass die Isolirung in Bruchsal nicht vollständig sei, dass die Gefangenen häufig ihre Nachbaren kennen, mit ihnen in Verkehr stehen u. dgl. Die Beamten der Anstalt widersprechen dem auf das Bestimmteste und bin ich meines Orts überzeugt, dass man in dieser Beziehung in Bruchsal erreicht hat, was ohne übertriebene Strenge gegen die Gefangenen einerseits und allzugrosse Belastung der Aufseher andererseits hat erreicht werden können. Eine Collusion durch die Heiz- und Abtrittsröhren ist nicht wohl möglich, weil man sehr laut sprechen muss, um in der nächsten Zelle verstanden zu werden, dieses aber leicht von den Aufsehern gehört wird. An einen fortlaufenden Verkehr mehrerer Gefangenen untereinander ist nicht wohl zu denken, wenn die Aufseher treu und sorgfältig sind.

Von der Mehrzahl der Gefangenen wird die Isolirung willig ertragen.

Welche Resultate die in Bruchsal verbüsste Einzelhaft bei den Gefangenen in moralischer Beziehung gehabt, werden statistische Angaben, zu welchen das Material mit Fleiss gesammelt wird, uns hoffentlich demnächst sagen. Fünf Jahre nach der Entlassung werden vertraulich beim Pfarramte der Heimath sehr gründliche Erkundigungen eingezogen und dieselben nach Umständen wiederholt erbeten.

Die Folgen der Isolirung der Gefangenen in psychischer [illegible]perlicher Hinsicht fallen für meine Aufgabe ziemlich [illegible] den gesundheitlichen Verhältnissen der Anstalt zu[illegible] leiten zweckmässig zur Betrachtung derselben

über. Betreffs derselben in den Jahren 1850—1865 ergibt die Tabelle, welche dem ärztlichen Jahresbericht, Bd. IV. Heft 1, S. 97 beigegeben ist, das Nähere über das Verhältniss der Krankheitszahl zur Bevölkerung.

Specielle, auf das Zellengefängniss und die am 1. Juli v. J. eröffnete Hülfsanstalt sich beziehende Angaben über das Jahr 1865 lasse ich nachstehend folgen und setze dieselben mit den in den Hannover'schen Anstalten im Jahre 1861 und 1862 gefundenen Zahlen in Vergleich.

Unter 288 Erkrankungen, welche sich auf die Gesammtbevölkerungszahl von 650 Sträflingen vertheilen, kamen vor:

		Bruchsal.		Hannover'sche Anstalten*) 1862.
		Zahl der Fälle.	Prozent aller Erkrankungen.	Prozent aller Erkrankungen.
1.	Gastro-Intestinalkatarrh .	94	32,6	25,1
2.	Brustkatarrh . . .	27	9,4	24,2
3.	Rheumatismus . .	46	16	15,1
4.	Dissolutionskrankheiten .	45	15,6	7,5
5.	Augenentzündungen .	4	1,4	5,8
6.	Mandelbräune . . .	2	0,7	2,2
7.	Entzündungen innerer Organe . . .	9	3,1	1,4
8.	Seelenstörungen . .	6	2,1	0,9
9.	Typhus	—	—	0,06
10.	Alle übrigen Erkrankungen	55	19,1	17,74
		288	100	100

In Widerspruch mit meiner früheren Angabe**) ist hier, wenigstens im Jahre 1865, bei aus Fleisch und Vegetabilien gemischter Kost die Anzahl der Gastro-Intestinalkatarrhe nicht allein nicht geringer als bei vegetabilischer Ernährung in den Hannover'schen Anstalten, sondern um 7,5 Procent grösser. Es ist schwer, eine befriedigende Erklärung dieser Thatsache zu geben. Entweder trägt die Kost Schuld, woran ich nach mehrtägigem Versuchen derselben an Ort und Stelle nicht

*) Marcard, Beiträge zur Gefängnisskunde pag. 45.

**) Marcard, l. c. pag. 33.

glauben kann, odar die trockenere Luft, oder es ist in Folge örtlicher Verhältnisse, vielleicht des Wassers, Gastro-Intestinalkatarrh in Bruchsal eine besonders häufige Krankheit, oder endlich, und das ist mir das Wahrscheinliche, die strengere Haftweise ist Ursache dieser Erscheinung.

Krankheiten, die vorzugsweise der Erkältung ihre Entstehung verdanken, wie Brustkatarrh und Mandelbräune, sind in Bruchsal in sehr viel geringerer Anzahl als bei uns zur Behandlung gekommen. Das mildere süddeutsche Klima und der Umstand, dass die Sträflinge bei Regenwetter unter Dach sich im Freien Bewegung machen können, auch dass sie bei etwa dennoch vorgekommener Durchnässung, da sie im Besitz eines doppelten Anzugs, ihre Kleider wechseln können, mag die erhebliche Differenz zum Theil erklären. Aus demselben Grunde sollte man meinen, müssten auch Rheumatismen in Bruchsal in einer, wenn auch nur geringen Minderzahl sich finden. Statt deren finden wir ein Mehr. Hier liegt der Gedanke nahe, dass der starke Zug in den Gängen der Bruchsaler Anstalt, über den alle Beamten klagen, die Veranlassung dazu gebe.

Die Zahl der Dissolutionskrankheiten, 15,6 Procent gegen 7,5 in unsern Anstalten, erscheint in der vorstehenden Tabelle enorm gross. Zur Erläuterung füge ich hinzu, dass unter dieser Zahl sich fanden:

2	Fälle	von	Skorbut,
26	„	„	Skropheln,
9	„	„	Lungentuberkulose,
3	„	„	Knochenfrass,
2	„	„	Magen- und Leberkrebs.

Von den 6 in Folge von Dissolutionskrankheit gestorbenen Sträflingen waren 4 krank eingeliefert.

Die geringe Anzahl der Augenkrankheiten in Bruchsal, 1,4 Procent gegen 5,8 bei uns, erklärt sich zum Theil durch die bei Brustkatarrh und Mandelbräune besprochenen Umstände, namentlich aber dadurch, dass, mit Ausnahme des Selbandschneidens, eigentlich alle Arbeiten staubfrei sind.

Das wichtigste Resultat der angestellten Vergleichung ergibt sich in Betreff der Entzündung innerer Organe. Wenn

bei Gefangenen überhaupt, namentlich aber bei den durch vegetabilische Kost ernährten, das Blut „eben nicht der Art, um diejenigen Veränderungen einzugehen, welche es bei Entzündungen wichtiger Organe unter andern Verhältnissen zeigt", und aus diesem Grunde nach dem zweijährigen Mittel pro 1861 und 1862 die Zahl der Entzündungen innerer Organe bei uns nur 1,4 Procent aller Erkrankungen ausmachte, so betrug sie bei den mit Fleisch ernährten Sträflingen der Bruchsaler Anstalt 3,1 Procent, d. i. mehr als das Doppelte der bei uns gefundenen Zahl. Mag man auf den ersten Blick in diesem Verhältniss keinen Vorzug erkennen, so zögere ich nicht, es dennoch als einen solchen zu bezeichnen, weil es dem unter Freien, also der Norm, näher steht und folgeweise in Betracht des besseren Blutes eine günstigere Prognose bei den Entzündungen sowohl wie bei allen übrigen Krankheiten zulässt. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser letzteren Aufstellung entnehme ich den Angaben des Jahresberichts pro 1865 über den Verlauf der Lungenentzündung. In Bruchsal starb im genannten Jahre an Lungenentzündung, resp. Lungen- und Brustfellentzündung, die nach Angabe des Berichts in sechs Fällen einen schweren, in einem Falle einen leichten Verlauf hatte, von sieben Kranken nur einer und zwar ein Tuberkulöser; in den Hannover'schen Anstalten: a. 1861 und 1862 von 20 Kranken 7*). Werfen wir einen Blick auf die nachfolgende Zusammenstellung:

Von 100 Pneumonischen starben unter Freien nach Schönlein 5
„ „ „ „ „ den Str. zu Bruchsal 14,3
„ „ „ „ „ „ „ d. Hannov. Anst. 35

so ist es dem unbefangenen Arzte unmöglich, den Grund des so sehr viel günstigeren Bruchsaler Verhältnisses anderswo als in dem besseren Gesundheitszustande in Folge der besseren Ernährung zu finden. Um aber ein richtiges Urtheil zu gewinnen, soll man nicht nur nach der Zahl der Todten, sondern auch dem Ergehen der Ueberlebenden fragen und es gestaltet sich denn wie überall so auch in Bruchsal das Verhältniss minder günstig. Wir lesen, dass von den Bruchsaler Fällen 3 zur Heilung gelangten, 1 mit Strafende ungeheilt entlassen, 2 in das folgende Jahr übertragen wurden. Es ist

*) Marcard l. c. pag. 50.

von besonderem Interesse, zu erfahren, dass in Betracht des passiven Charakters der Entzündungen und der schleichend sich entwickelnden Exsudate seit dem 16. October 1850, wo man einem Apoplektischen zur Ader liess, kein Aderlass weiter in der Anstalt gemacht worden ist.

Die verhältnissmässig hohe Procentzahl der Seelenstörungen in Bruchsal anbelangend, 2,1 Procent gegen 0,9 bei uns, so darf nicht unbemerkt bleiben, dass die Mehrzahl der in den letzten Jahren von Geisteskrankheit Befallenen, 4 von 6, schon vor ihrer Einlieferung mehr oder weniger deutliche Spuren der Krankheitsanlage zeigte.

Dass Typhus unter 650 Sträflingen, die grösstentheils ihrem Lebensalter nach für die Krankheit prädisponirt waren, nicht in einem einzigen Falle vorkam, ist auffallend genug, stimmt aber im Ganzen mit den Erfahrungen in unsern Anstalten, nach welchen im Laufe eines Jahres erst auf 1447 Sträflinge 1 Fall von Typhus kommt. Man kann die Aufnahme in's Zuchthaus gewissermassen als eine Versicherung gegen Nervenfieber ansehen.

Besonders gross ist in Bruchsal die Zahl skrophulöser Leiden. „Leberthran in Verbindung mit einem Kostzusatz an Milch erwiesen sich gegen die Weiterentwicklung vorzüglich dienlich, und es ist im verflossenen Jahre in keinem Falle zur Ausbildung schlimmerer Formen gekommen.“

Bei einem Anstreicher entstand in Folge der Beschäftigung mit Bleifarben Bleikolik. Wenn diese Krankheit wirklich im Hause entstand und nicht etwa schon in der Freiheit dazu der Grund gelegt wurde, so war sie jedenfalls die einzige in Folge der Gewerbsart. In keinem andern Falle war unter der Krankheitsursache der besonders nachtheilige Einfluss der Beschäftigung nachzuweisen, „da schon bei der Zutheilung zu den Gewerben neben der Neigung und der Rücksicht auf späteres Fortkommen die entsprechenden Körperkräfte in Betracht gezogen wurden, und bei drohendem Nachtheile für die Gesundheit einem Wechsel mit der Beschäftigung keinerlei Hinderniss im Wege steht.“

Von den während der Jahre 1859 und 1860 aus der [illegible] entlassenen Sträflingen waren in den ersten 4 auf die

Entlassung folgenden Jahren im Ganzen 7 an nachweisbar während und in Folge der Gefangenschaft erworbenen Krankheiten verstorben, wodurch die in Columne V der vorstehenden Tabelle verzeichneten Sterblichkeitszahlen von 2,88 auf 3,83 und von 1,16 auf 2,71 erhöht wurden. „Die Beizählung der auch nach der Entlassung erfolgten Todesfälle ergibt allein das richtige Sterblichkeitsverhältniss einer Strafanstalt.“

Selbstmorde sind in Bruchsal nun seit 1858 nicht mehr vorgekommen. Man beugt durch grosse Vorsicht, häufige Besuche während der ersten Zeit und neuerdings in geeigneten Fällen durch rechtzeitige Ablieferung an die Hilfsanstalt vor. Das Letztere und eine richtige Behandlung nach Leib und Seele werden die Hauptsache sein, dagegen viele Besuche oder grosse Aufmerksamkeit in Beobachtung der Sträflinge die Sache allein nicht gut machen können.

Dr. Gutsch legt grosses Gewicht auf:

1. die stattgehabte Verminderung der Strafschärfungen und der Hungerkost;
2. die eingeführte Vermehrung der Kostration für Schwerbeschäftigte;
3. den reichlichen Gebrauch des Schnupftabaks*), als eines wesentlichen Erleichterungsmittels des Alleinseins.

In Betreff des ersten Punktes hatte sich der Arzt dahin erklärt, dass Strafschärfungen (Hungerkost und Dunkelarrest) bis zu 30 Tagen während der ganzen Haftzeit ertragen werden können. Allein Viele hatten 60, ja 100 Tage zu erstehen. Seit einiger Zeit sind die Gerichte angewiesen, nicht mehr als 30 Tage zu erkennen, und die Ausführung ist so normirt, dass während 21 Tage nicht mehr als 7 Tage Strafschärfungen erstanden werden dürfen.

Der evangelische Anstaltprediger Mühlhäuser hält dafür, dass die geschicktere und freundlichere Behandlung der Sträflinge Seitens der Aufseher in den letzteren Jahren von grossem Belang gewesen sei.

Die in den Jahren 1849—1858 in Bruchsal vorgekommenen 9 Selbstmorde wurden sämmtlich in der Einzelhaft und

*) Im Jahr 1865 hatten 271 Gefangene Erlaubniss zu schnupfen; 516 Pfd. Schnupftabak wurden verbraucht.

zwar innerhalb der ersten 14 Monate ausgeführt, 8 innerhalb des ersten Jahres, 5 während der ersten 6 Monate, 4 während der ersten 3 Monate, 2 während der ersten 14 Tage. Die Wahrscheinlichkeit des Selbstmords nahm also mit der Dauer der Haft ab.

Selbstmorde:

1849	1.	Fall,	Haftdauer:	1 J.	Gemeinschaftshaft	u.	9 M.	Einzelh.
1850	2.	„	„	1 „ 1 M.	„	„	4 T.	„
1851	3.	„	„				1 J.	„
1852	4.	„	„				6 M.	„
1853	5.	„	„				10 T.	„
	6.	„	„	2 „ 6 M.	„	„	6 W.	„
1854	7.	„	„				1 J. 2 M.	„
1856	8.	„	„	2 „ 8 M.	„	„	2½ M.	„
1858	9.	„	„				6½ M.	„

In 8 Fällen tödteten sich die Sträflinge durch Erhängen, einer durch Aderöffnen; zwei erhängten sich am Webstuhl, einer im Dunkelarrest.

Sämmtliche Leichen werden in der Regel an die Anatomie zu Heidelberg abgeliefert.

Arbeitsfähige Kranke werden in ihren Zellen belassen. Zur Aufnahme nicht arbeitsfähiger Kranken dienen

1. die sogen. Krankenabtheilung, bestehend in einer Anzahl Zellen im unteren Stock des vierten Flügels,
2. das sog. Krankenhaus im Eingangsbau der Anstalt und
3. die Hilfsstrafanstalt.

In die erstere werden alle leichten, voraussichtlich in kurzer Zeit genesenden Kranken verbracht und daselbst verpflegt, desgleichen diejenigen Sträflinge, welche bei Gelegenheit der regelmässigen Visiten des Arztes denselben zu sprechen wünschen.

Nach 3monatlicher und bei voraussichtlich noch längerer Dauer des Leidens kann die Zellenhaft unterbrochen werden und findet in diesem Falle eine gemeinsame Verpflegung in den geräumigen Zimmern des sog. Krankenhauses Statt. Ich fand daselbst 3 Sträflinge mit Tuberkulose, 1 mit Zellgewebsentzündung, 2 mit pleuritischem Erguss, 1 mit Karies, 1 mit

Anämie, 1 mit zweifelhaftem Gemüthszustande, welcher letztere in den nächsten Tagen in die Hilfsanstalt versetzt werden sollte.

Diese, ein altes, aber sehr wohl erhaltenes, geräumiges, und bis dahin unter eigener Verwaltung stehendes Zuchthaus liegt etwa 10 Minuten vom Zellengefängniss entfernt und wird in Zukunft unter der unmittelbaren Beaufsichtigung des Anstaltsarztes Dr. Gutsch einen integrirenden Theil des Zellengefängnisses ausmachen. Sie ist bestimmt für die Aufnahme solcher Sträflinge, bei denen die Einzelhaft und ein strenger Strafvollzug wegen körperlicher oder geistiger Leiden überhaupt nicht oder nicht mehr ausführbar ist und bietet demnach bei während der Strafhaft entstehenden Geisteskrankheiten für geminderte Zurechnungsfähigkeit Gelegenheit zu einem gemilderten Strafvollzug. Baden hat damit die längst als richtig erkannte Idee, dass für geisteskranke Verbrecher (d. h. für während der Strafhaft irre Gewordene, zum Unterschied von verbrecherischen Irren, d. h. solchen, die vor oder zur Zeit des begangenen Verbrechens bereits geisteskrank gewesen sind), da sie so wenig in die Strafanstalt, wie in eine Irrenanstalt für Freie gehören, eigene Anstalten zu errichten seien, welche mit allen Erfordernissen einer guten Irrenanstalt die vollständige Sicherheit und den Ernst der Strafanstalten verbinden, auf dem europäischen Continente zuerst ausgeführt.*)

Seit der Eröffnung am 1. Juli 1865 wurden 38 Sträflinge in die Anstalt verbracht, darunter 19 mit vorwiegend geistigen (auch alle Epileptischen und Schwachsinnigen) und 19 mit körperlichen Leidenszuständen Behaftete, nämlich mit Gichtbrüchigkeit, Altersgebrechlichkeit, Engbrüstigkeit in Folge

*) Gleiche oder ähnliche Anstalten bestehen in Nordamerika für den Staat Connecticut zu Weathersfield 1864, für den Staat New-York zu Auburn 1857, in Schottland zu Perth 1855, in Irland zu Dundrum 1850, in England zu Broadmoor 1863. In Grossbritanien und Irland werden in diesen Anstalten verbrecherische Irre und irre Verbrecher unter dem gemeinsamen Namen der criminal lunatics bewahrt. Indess fordert in letzter Zeit die Aufsichtsbehörde für das Irrenwesen lauter wie je die Verbringung der verbrecherischen Irren in die gewöhnlichen Asyle für Geisteskranke. — Belgien hat wegen Aufnahme irrer Verbrecher in besondere Abtheilungen der Irrenanstalten mit diesen Verträge abgeschlossen.

von Lungenemphysem, Knochenfrass, Staarblindheit, Lähmung, und 6 Sträflinge wegen drohender oder entwickelter Kachexie, gegen welche im prophylaktischen oder curativen Verfahren Beschäftigung im Freien und kräftige Kost nöthig erachtet wurde. Von den 9 mit eigentlich psychischen Krankheitserscheinungen in die Hilfsanstalt Verlegten waren 3 bis Jahresende geheilt, 3 gebessert, 2 ungeheilt mit Strafende entlassen, 1 gestorben, ein Resultat der jungen Anstalt, welches ich nach Einsicht der betreffenden 9 Krankengeschichten als ein sehr günstiges bezeichnen muss.

Die Anstalt besteht aus drei, einen geräumigen Hof umschliessenden, nicht mit einander in Verbindung stehenden Gebäuden, von denen das mittlere, kleinere, das Hospital ist, die beiden seitlichen grösseren die Schlaf- und Arbeitsräume der Sträflinge, auch Küche, Keller u. s. w. enthalten.

Das Hospital nimmt in gemeinsamen, mit grossen Fenstern versehenen Räumen, welche bei aller Sicherheit der Verwahrung nichts Gefängnissartiges an sich tragen, alle diejenigen Sträflinge auf, welche einer besondern geistigen oder körperlichen Pflege bedürfen. Diese werden bei Tage, sofern sie arbeiten können, in die Arbeitsräume geführt. Ich fand derzeit 11 Kranke im Hospital. Im Erdgeschoss befindet sich das Bad und die Tobzellen. In einer derselben war der Fussboden mit Kamptulikon belegt, einer festweichen, zähen, etwas elastischen, aus Kautschuk und Kork gemischten, und die Wärme desshalb schlecht leitenden Masse, welche, auch abgesehen von der Kostspieligkeit derselben (der Belag für eine Zelle kostete 50 Gulden) unzweckmässig zu sein scheint. Wenn man sich in der Absicht, den Tobsüchtigen gegen Selbstverletzung zu schützen, solcher Fussböden bediente, so stehen die mit vorzüglichem Cement übersetzten steinharten Zellenwände nicht damit in Einklang, und was die Reinlichkeit betrifft, so wird sie jedenfalls schwerer zu erhalten sein, als bei gut gemalten Holzfussböden. Der einzige reelle Vortheil möchte in der verlangsamten Wärmeentziehung bestehen, wenn der Kranke auf der Erde liegt.

Neben dem Hospital liegt ein kleiner, die Aussicht auf die Umgegend darbietender und mit verschiedenen Thieren

bevölkerter Garten, dessen Bearbeitung und Pflege den Kranken anvertraut ist.

In den erwähnten, seitlich gelegenen Gebäuden befinden sich ausser grösseren Räumen zur gemeinschaftlichen Beschäftigung 65 Schlafzellen von je 1400 Cubikfuss, mithin 300 Cubikfuss mehr als im Zellengefängniss. Dieselben werden durch Oefen geheizt und sind etwas wohnlicher als die Zellen des Hauptgefängnisses, übrigens aber jenen ziemlich gleich. Ein Stuhl (von Holz) ist durch eine Kette mit dem den Ofen einschliessenden Eisengitter in Verbindung, so dass er wohl verrückt, aber nicht an's Fenster gesetzt werden kann. Die für das Hauptgefängniss geltende Hausordnung ist in jeder Zelle aufgehängt.

Die Gefangenen werden in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen unter Anwendung der Auburn'schen Haftweise vorzugsweise mit Tischlerei, Bäckerei (für das Zellengefängniss) und Küchenarbeit beschäftigt.

Die Beamtenconferenz, welche täglich in Bruchsal gehalten wird und sich auf die verschiedenartigsten, die Anstalt und ihre Bewohner betreffenden Dinge erstreckt, hat den Charakter einer collegialischen Berathung. Die Beschlüsse liegen in letzter Hand beim Director, sollen sich aber auf die Ansicht der Conferenz stützen.

Zwischen der Verwaltung und dem Justizministerium steht der Aufsichtsrath, zusammengesetzt aus einer vom Justizministerium hiemit besonders beauftragten Gerichtsperson, welche den Vorsitz führt, und zwei bis vier nicht der Staatsverwaltung gehörenden Staatsbürgern und aus den ersten Beamten (Vorsteher, Verwalter, den beiden Geistlichen und dem Hausarzt) der Strafanstalt. Die Aufgabe des monatlich wenigstens einmal zusammentretenden Aufsichtsrathes bezüglich der Sträflinge, besteht darin: die vorschriftsmässige Behandlung derselben zu sichern, die Abhaltung des Kirchen- und Schuldienstes zu überwachen, sowie endlich die Beschwerden der Gefangenen zu untersuchen. Die Beschlüsse werden nach relativer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrathes. Dieser

ist zugleich Inspektor der Anstalt und verpflichtet dieselbe alle 14 Tage wenigstens einmal zu besuchen.

Zum Schlusse noch dies. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Strafvollzug in Bruchsal, einschliesslich der den Detaildienst regelnden Vorschriften, insonderheit die auf die Erhaltung und Mehrung der Gesundheit der Gefangenen abzweckenden Maassregeln der Kostverstärkung, der sorgfältigen Auswahl der Arbeit und der Verringerung der Strafschärfungen nach Art und Maass, ferner die Förderung der geistigen Interessen der Gefangenen, die angestrebte gründliche Ausbildung im Gewerbe, die vorgeschriebenen Erkundigungen nach dem Verhalten und Ergehen der Entlassenen u. s. w. — haben mir den wohlthuenden Eindruck hinterlassen, dass man auf die Erziehung und allseitige Förderung der Gefangenen nicht bloss während der Haftzeit, sondern auch über dieselbe hinaus ernstlich bedacht ist.

Uebelstände.

1. Als einen der vornehmlichsten muss ich die Art der Kloakenentleerung bezeichnen. Die im Hofe an den Enden der Flügel sich befindenden, mit den Abtrittszellen der verschiedenen Stockwerke communicirenden 8 Kloaken werden zweimal im Jahre gereinigt und der Inhalt, da es einen andern Ausweg nicht gibt, durch den Eingangsbau fortgeschafft. Bei dieser Procedur soll dem Vernehmen nach während einer Zeit von 20 Tagen im Jahr die ganze Anstalt durch Gestank verpestet sein. Ein Schienenstrang rings um das Gefängniss, eiserne Wägen und ein Tunnel unter der Ringmauer durch würden meines Erachtens diesen Fehler gut machen ohne die Sicherheit der Anstalt zu gefährden.

2. Ein fortwährender Zug im Hause, besonders im Mittelbau, ist ein weiterer, in diesem Falle schwerlich zu beseitigender, aber bei Neubauten möglicherweise zu umgehender Uebelstand. Die nothwendige Zuführung frischer Luft zu den Corridors, die unbeschränkte Kommunication des thurmartigen Mittelbaues mit den Flügeln, welche wegen des freien Ueberblicks nach allen Seiten hin nicht wohl zu vermeiden war, und die mit der Luftheizung vielleicht in Verbindung stehende

ungleiche Abkühlung der verschiedenen Gefängnissabtheilungen möchten vorzugsweise in Betracht zu nehmen sein.

3. Weiter erscheint die Trennung des Hospitals (im Eingangsbau) von der Krankenabtheilung im 4. Flügel als eine mangelhafte Einrichtung, sowie

4. die grosse Entfernung der Bäder des Hauses vom Hospital und den daselbst gelegenen Tobzellen.*)

5. Möchte ich noch einmal auf die Kleinheit der Spazierhöfe aufmerksam machen, sowie darauf, dass 20 derselben nach Norden gelegen sind und keine Sonne erhalten.

Anhang.

Die Lage der letztgedachten Spazierhöfe führt mich am Schlusse zu Betrachtungen über die Lage der Strafanstalten überhaupt. Dass es sehr wichtig ist, dieselben so zu legen, um möglichst vielen Zellenbewohnern direktes Sonnenlicht zu geben, — im Grunde an sich selbst klar — wurde pag. 106 bereits erörtert. In der Bruchsaler Anstalt bekommen nur

Fig. 1

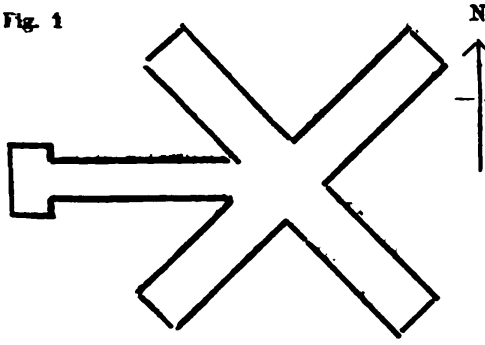

$^3/_4$ sämmtlicher Zellen, und da der Eingangsbau die Westseiten des ersten und vierten Flügels zum Theil beschattet, vielleicht kaum so viele Zellen direktes Sonnenlicht (Fig. 1). Abgesehen von den etwa durch die Oertlichkeit bedingten Schwierigkeiten, welche indess in vielen Fällen zu überwinden sein werden, so lässt sich eine sternförmige Anstalt, wie die zu Bruchsal, so anlegen, dass voll $^3/_4$ der Zellen und sämmtliche Spazierhöfe von der Sonne beschienen werden. Es wird in diesem Falle der Eingangsbau nach Norden zu verlegen sein.

Zellengefängnisse mit vier fächerförmig divergirenden

---

*) Ist in der Hilfsanstalt vermieden. Anm. d. Red.

Fig. 2

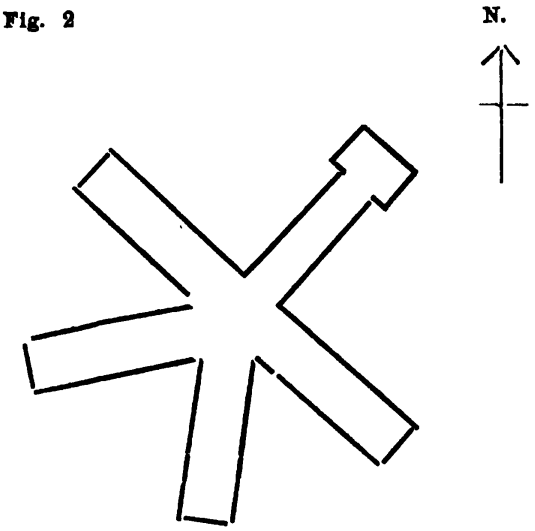

Flügeln nach dem Muster der Anstalten zu Christiania und Nürnberg können so gelegt werden, dass selbst im Winter $^7/_8$ der Sträflinge direktes Sonnenlicht erhalten (Fig. 2).

In der neuen Nürnberger Anstalt, nordwärts der Fürther Strasse, südlich der Pegnitz, und mit den Flügeln der letzteren zugewandt, wird nur die eine Hälfte der Zellen die Sonne haben (Fig. 3).

Fig. 3

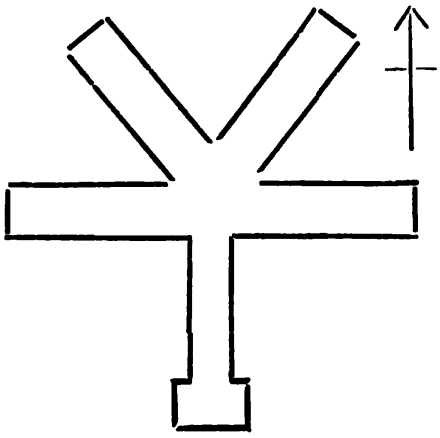

Hin und wieder hört man von Sachverständigen die Klage, dass die Zellengefängnisse durchgängig zu gross sind. Bauet man, um auch die aus diesem Fehler entspringenden Uebelstände zu vermeiden, nur drei Flügel, nöthigenfalls mit 4 Stockwerken, legt dieselben fächerförmig ausgebreitet nach Süden, den Eingangs- und Verwaltungsbau nach Norden, so wird man eine Anstalt haben, in der sämmtliche Zellen und 68 bis 80 Spazierhöte, zu 4 Gruppen vereinigt, von der Sonne beschienen sind. (Fig. 4).

Fig. 4

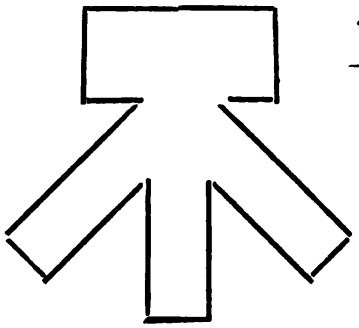

Ed. Ducpetiaux

ist am 22. Juli 1868 nach längerer Krankheit zu Brüssel gestorben.

Ducpetiaux war am 29. Juni 1804 zu Brüssel geboren und absolvirte seine Studien auf der Universität Lüttich. Schon sehr frühe war er auf dem Felde der Politik und des Gefängniss-, Armen- und Wohlthätigkeitswesens thätig, und gab im Jahr 1827 seine Schrift über die Todesstrafe heraus. Die edeln und humanen Ideen, welche er darin kundgab, sowie die Studien, die er über die Verwaltung der Gefängnisse gemacht hatte, bestimmten die provisorische Regierung Belgiens, denselben am 29. November 1830, also in einem Alter von erst 26 Jahren, zu der Stelle eines Generalinspectors der Gefängnisse und Wohlthätigkeitsanstalten zu berufen. In diesem Amte hatte er Gelegenheit genug, die socialen Verhältnisse aller Schichten der Bevölkerung zu erforschen und kennen zu lernen. Die zahlreichen, von ihm herausgegebenen Schriften bezeugen das gründliche Studium, welches er in jener Richtung anstellte, und sein unablässiges Streben, den entdeckten Uebelständen abzuhelfen.

Der Hauptgegenstand seiner beständigen Sorgfalt und seiner unermüdlichen und hingebenden Bemühungen war die, vor Allem auch auf die Besserung der Verbrecher abzielende Reform der Gefängnisse. Hier schien seinem scharfsichtigen Verstande das Princip der Trennung das Beste zu sein. Er verhehlte sich jedoch die Schwierigkeiten der Anwendung desselben durchaus nicht. „Das Zellensystem“, behauptete er, „kann nicht fehlschlagen, und schlägt in der That nur da fehl, wo die Bedingungen der Anwendung nicht alle und nicht strenge gehalten werden.“ Als sich die belgische Regierung nach dem Gefängnisscongress, dessen Urheber Ducpetiaux war, dafür entschied, die ersten Versuche mit dem Zellensystem zu machen, widmete der General-Inspector alle seine Aufmerksamkeit der Verwirklichung der betreffenden Entwürfe. Die geringsten Einzelheiten bei der Durchführung prüfte und beschrieb er mit seinem eminenten Organisationstalent.

Zu seiner besonderen Ehre muss erwähnt werden, dass, wenn jetzt die belgischen Gefängnisse in erster Reihe stehen und vom Ausland lobend erwähnt werden, die menschliche Gesellschaft und der Staat Belgien diese Ergebnisse der Initiative Ducpetiaux's verdanken. Wie in den Gefängnissen fast aller Staaten Europas, so war auch in denen Belgiens damals Alles umzugestalten, zu verbessern. Feuchte, ungesunde Gebäude, schlechte und unzureichende Nahrung vermehrte die Härten der Gefangenschaft, Krankheiten, Müssiggang und Laster aller Art vollendeten das Verderbniss der unglücklichen Gefangenen.

Duspetiaux's Thätigkeit ist es gelungen, das Gefängnisswesen vollständig zu reformiren, viele zweckmässige, allen Erfordernissen der Salubrität entsprechende Gefängnisse zu erbauen, die Verpflegung der Gefangenen entsprechend zu regeln, und durch Einführung des Systems der Einzelhaft Zucht, Ordnung, Arbeit und Religiosität an Stelle des alten Unwesens zu setzen. Der General-Inspector richtete bei dem System sein Augenmerk besonders auch darauf, die Gefangenen nicht zu vereinsamen, sondern nur von einander zu trennen und dabei ihnen für die schlimme Gesellschaft der Gemeinschaftshaft die Hilfsmittel der Arbeit, des Studiums, des Patronats, den Umgang mit den Angehörigen, die Tröstungen der Religion zu bieten, und so den Gefangenen zur richtigen Erkenntniss, zur Aussöhnung mit Gott, mit seinem Gewissen und der Menschheit zu führen.

Aber nicht nur für Gefängnisse und für die Gefangenen wirkte Ducpetiaux, auch der Verbesserung der Heilanstalten für Geisteskranke widmete er seine Sorgfalt. Ebenso war er der Gründer der Reformschulen.

Im Jahre 1859 nöthigte ihn seine angegriffene Gesundheit, sein mit so ausserordentlich vielen Beschwerlichkeiten verbundenes Amt als Generalinspector niederzulegen. Sein Rücktritt wurde ganz besonders auch von allen Bediensteten sehr bedauert, welche mit Ducpetiaux zu verkehren hatten, und bei denen er durch seine wohlwollende und unpartheiliche Wirksamkeit sich beliebt gemacht hatte.

Den Rest seines Lebens widmete Ducpetiaux in uner-

müdeter Thätigkeit den Interessen der leidenden Menschheti, die auch von Anfang an den Gegenstand seiner meisten Thätigkeit gebildet hatten. Schon im Jahre 1827, im Alter von erst 23 Jahren, schrieb er eine Broschüre unter dem Titel: „Von der Gerechtigkeit, der Fürsorge, und besonders von dem Einfluss der Noth und des Wohlstands, der Unwissenheit und des Unterrichts auf die Zahl der Verbrechen“ nnd seither liess er nicht nach, die öffentliche Aufmerksamkeit durch That und Wort auf Gegenstände der allgemeinen Volkswohlfahrt zu lenken. Sparcassen, Akerbaucolonien, Erziehungsanstalten für Findelkinder, Einrichtungen zur Abschaffung des Bettels, Vorsorge für entlassene Strafgefangene, Mässigkeitsvereine, Schutzvereine für Kinder und Frauenspersonen in den Werkstätten, Steinkohlengruben und Bergwerken, Wohlthätigkeitsbureaux, Mildthätigkeitscomités, Verpflegungsanstalten auf Bauerngütern, ärztliche Hilfsanstalten für die Nothdürftigen in den Städten und auf dem Lande, Armen-Anwalts-Bureaux, Hauswirthschafts-Museum, Gesellschaften in ihren Verbindungen mit der Volkswohlfahrt, — all das hat er erforscht, Alles verglichen in allen Sprachen und Ländern und veröffentlichte über jeden Gegenstand geistreiche Gedanken und Rathschläge.

Ducpetiaux war vorzugsweise practischer Geist; in seinen Unternehmungen muthig, geduldig, voll Thatkraft und Beharrlichkeit; im Privatleben gutmüthig und wohlwollend; dabei von seltener Uneigennützigkeit, durchdrungen von der Liebe zum Volk und dem Bedürfnisse, dessen Rechtssache zu vertheidigen und der ärmeren Classe allenthalben zu helfen.

Ehre seinem Andenken!

Carl Heinrich Julius Gerhard,

Geheimer Ober-Regierungsrath im Ministerium des Innern zu Berlin, geb. 25. Juni 1803 zu Breslau, gestorben 10. Novbr. 1868 in Berlin, Sohn des Pastor prim. bei St. Elisabeth in Breslau. Carl Heinrich Gerhard besuchte das Elisabetar, und bestand am 18. März 1827 die Abiturienten-Prüfung mit Auszeichnung. Er studirte Jura in Breslau, Heidelberg, Berlin, ward 1837 im April Regierungassessor, als welcher er in Arnsberg eintrat, Decernent für das Armenwesen wurde, und auch in Kirchen- und Schulsachen, namentlich Bauten, arbeitete. Zur Regierung in Liegwitz versetzt, wurde er 1844 Rath, und als solcher der Regierung in Merseburg überwiesen, bei welcher er das Cassendecernat und bald das über die Straf- und Correctionshäuser erhielt, eine Bestimmung, die seinem Eifer für Menschenwohl zu wirken entsprach. In dieser Thätigkeit ward er dem späteren Pol. Präsidenten von Hinkeldey bekannt, und im Frühjahr 1855 in das Ministerium des Innern nach Berlin berufen, bearbeitete er Gefängnissangelegenheiten, und wurde am 11. Febr. 1856 vortragender Rath im Ministerium des Innern, für das Gefängnisswesen und die Strafanstalten, in welcher Function er 1862 zum Geheimen Ober-Regierungsrath ernannt wurde. Er war auch Mitglied des Disciplinarhofs für nicht richerliche Beamte. Verheirathet war er zweimal, kinderlos. Die lange Krankheit seiner ersten Gemahlin (Julie, geb. Schönwald, Tochter des Regierungsraths Schönwald, Rittergutsbesitzer in Adendorf) pflegte er aufs liebevollste und geduldigste; mit christlichster Ergebenheit unterwarf er sich Gottes Fügung. Drei Jahre nach ihrem Tode vermählte er sich mit der Tochter des Regierungsraths Bredt in Aachen, seiner tiefbetrübten Wittwe. Musterhaft in beiden Ehen, war er seinen Geschwistern ein

liebevoller, zärtlicher, hülfreicher Bruder, er war, aus einer schlesischen Familie stammend, in der seit Beginn des 30jährigen Kriegs Pastor auf Pastor folgte, ein christlich gesinnter Mann, dessen Religion sich aussprach in seinem Denken, Thun und Handeln, dem die Religion die Sonne war, welche sein Leben erleuchtete und erwärmte.

Um Gerhards Thätigkeit für Gefängnissangelegenheiten beurtheilen zu können, ist nothwendig zu betrachten, wie diese hochwichtige Angelegenheit stand, als er in das Ministerium eintrat.

Von Anbeginn seiner Regierung hatte Friedrich Wilhelm III. diesem Verwaltungszweige, mit Hilfe von Arnim, Beyme, Kircheisen und Klein ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Abgesehen von der, von ihm sehr bald beabsichtigten Umgestaltung der Strafgesetzgebung, war dem Könige die unzweckmässige Einrichtung der Strafanstalten (vergl. Wabnitz, Justus Gruner, Arnim) nicht unbekannt geblieben, eben so wenig, dass die richtige Sorge für den Verbrecher nach seiner Entlassung aus der Haft vernachlässigt, in arger Weise vernachlässigt sei. Er wirkte nach beiden Seiten hin. Die Isolirung der Gefangenen, namentlich der jugendlichen, erwähnte er gesetzlich zuerst im §. 2 der Civil-Verordnung vom 26. Februar 1799, und er behielt soweit die bewegte Zeit es zuliess, die Gefängnisse im Auge, deren Verbesserung unter ihm, rücksichtlich der Verwaltung, Rechnungslegung, Sauberkeit, Beschäftigung, Arbeitsertrages, Disciplin, in ihm und durch ihn einen eifrigen Beförderer fand, und er vergass nicht, nach dem Vorgang Friedrich des Grossen (Edict vom 10. März 1747) die Schule und die Predigt des Wortes Gottes in der Strafanstalt. Was die schon bezeichneten Männer, Justus Gruner, Wabnitz, Arnim und auch Klein, was Beyme angeregt, beachtete König Friedrich Wilhelm III., und wenn er früher die Transportirung von Verbrechern nach Siberien im Auge hatte, und vollziehen liess, was missglückte, oder doch den Erwartungen nicht entsprach, war es nicht das Geringste, dass er die Vorlesungen des Dr. Julius über Verbesserung des Gefängnisswesens, auf welche Hufeland aufmerksam gemacht hatte, und die 1827 in Berlin gehalten wurden,

begünstigte. Dr. Julius gab in Berlin Jahrbücher über Strafanstalten heraus, bereiste im Auftrage der Regierung im Jahr 1834 preussische Strafanstalten, ging später, um die amerikanischen kennen zu lernen, nach Nordamerika. Stein, W. v. Humboldt, der Herzog von Gloucester, vor allen aber der Kronprinz von Preussen (Friedrich Wilhelm IV.) erkannten die Verdienstlichkeit seines Wirkens, das Wirken eines Gott ergebenen, treuen Christen, eines anspruchlosen, bescheidenen, ja schüchternen Mannes an.

Es war eine der ersten Regierungshandlungen Friedrich Wilhelm IV., den Dr. Julius nach Berlin zu berufen, und ihn über die Verhältnisse des Gefängnisswesens zu hören.

Folge dieser Berufung und einer Reise des Königs nach England, wobei Pentonville besichtigt ward, waren Anordnungen über Verwaltung der Strafanstalten (Conferenzen, Anstellung von Frauen als Aufseherinnen für weibliche Sträflinge u.a.m.) vor allem aber Bau von Strafanstalten nach pensylvanischem System, behufs Einzelhaft, die schon Fr. W. III. im Auge gehabt, und die jetzt verwirklicht werden sollte.

Wenn auch die Minister Mühler und v. Thile, wenn auch der damalige Geh. Cabinetsrath Uhden, später den Ober-Reg.-Rath Costenoble, die Ansichten des Dr. Julius theils unterstützten, theils freundlich und wohlwollend beachteten, fand der König doch kein Verständniss für seine Ideen, die inzwischen schon in Belgien, in Baden, in Schweden in Ausführung gekommen waren, das nach pensylvanischem Systeme gebaute Gefängniss in Moabit ward nicht dem System gemäss benützt, und erst 1855/56 gelang es dem menschenfreundlichen, seiner Trefflichkeit nach noch gar nicht genug gewürdigten Könige, seine sehnlichen, vom Vater auf ihn vererbten Wünsche in Betreff des Gefängnisswesens ins Leben treten zu lassen.

Schon im Jahr 1841 war unter Vorsitz des Dr. Julius eine Commission zur Erledigung von Gefängnissfragen berufen gewesen. Eine Folge der Stürme des Jahres 1848 war die Entfernung des Dr. Julius aus Berlin, der in seine Vaterstadt Hamburg ging.

Bruchsal in Baden hatte schon erfüllt was Friedrich Wil-

helm IV. wollte (Gesetz vom 6. März 1845). Der König bestellte im Jahr 1855 eine Commission zur Erledigung über die wichtigsten Fragen des Gefängnisswesens, von welcher eine Deputation nach Bruchsal gesendet wurde, um nicht blos dieses pensylvanische Strafhaus zu besichtigen, sondern die genaueste Kenntniss von den Einrichtungen und den Erfolgen desselben zu nehmen, welcher Deputation Gerhard angehörte. Er wendete seine Aufmerksamkeit der Gesammtleitung des Gefängnisswesens durch die obere Staatsbehörde, dem Aufsichtsrath, der Direction, sowie dem Verhältniss zu, in welchem das in Baden geltende Strafrecht und Gesetz zur Ausführung, Wirkung und zum Erfolg der Strafe in dem Strafhause stand. Ausserdem unterrichtete er sich von Allem aufs genaueste, erwog und machte sich sorgsam mit der Technik bekannt. Inzwischen hatten in Berlin andere Ermittelungen in Betreff von Moabit stattgefunden; es wurden die noch fehlenden Einrichtungen für die Einzelhaft getroffen, und Gerhard war mit dem sorgsamsten Fleisse, mit der unermüdlichsten Ausdauer für deren Ausführung bemüht. Im October 1856 konnte dort mit der Einzelhaft begonnen werden, deren Gestaltung, Wachsthum, Befestigung er aufs gewissenhafteste verfolgte, keine Arbeit, keine Mühe, keine noch so stürmische Witterung scheute, wenn es galt, dafür thätig zu sein; sein Rath, seine Hilfe war jederzeit bereit, unverdrossen war er für alles bemüht. Auch in belgischen Gefängnissen unterrichtete er sich in Betreff der Einzelhaft.

Wenn nun auch die Einzelhaft in Preussen allein in Moabit bestehen blieb, und die vollständige Isolirung Gefangener, in besonders dazu eingerichteten, allein dazu eingerichteten Gefängnissen, keine Folge hatte, wendete Gerhard seine gleiche Sorgfalt allen andern Strafanstalten zu. Was seine anspruchslose Thätigkeit so werth machte, das war sein schneller Ueberblick, er wusste worauf es ankam, beseitigte Nebensächliches schnell. Er war wohlwollenden Herzens, ein Freund der unter ihm stehenden Beamten, hat nie jemand verfolgt, ausgeglichen, wo es ohne Beeinträchtigung des Dienstes irgend möglich war. Zuträger, Ohrenbläser durften ihm nicht nahen, er überzeugte sich selbst, er correspondirte und holte

die Ansicht auch seiner Untergebenen ein, ehe er sich entschied.

Er hat die Ordnung im Haushalt der Gefängnisse, und die Disciplin aufrecht zu halten gewusst, mit Ruhe, und sein Ansehen in wahrhaft vornehmer Weise zu bewahren verstanden, ohne sich zu überheben, oder auf seine Autorität eifersüchtig zu sein. Er war der väterliche Freund und Berather der unter ihm stehenden Beamten. Er besass die Energie des Geistes, welche sich, nicht polternd oder rauh, oder übellaunig kund gibt, sondern bestand in gleichmuthigem Ausharren und Abwarten, er war rastlos, ohne Hast. Die Sträflinge betrachtete er, und wollte sie betrachtet wissen, nicht als Strafobjecte, sondern als zu strafende Subjecte, überall beachtete er die Individualität.

Mit Dr. Julius war er der Ansicht: Stern und Kern aller Gefängnisszucht sei nicht allein die Strafe der Missethat, sondern neben dieser auch die Versittlichung und Wiedergeburt des Missethäters.

So war sein Wirken und Schaffen ein gesegnetes, er war beliebt, mehr, er war geliebt, und verdiente es zu sein. Sein Andenken wird im Segen bleiben.

Sch . . k

Vermischtes.

(Die n.-ö. Landes-Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Weinhaus bei Wien.) Unterm 12. Juni 1864 hat der niederösterreichische Landtag den Beschluss gefasst, für Nieder-Oesterreich eine Zwangs-Arbeits-Anstalt zu errichten, welcher das System der Erhaltung der Zwangs-Arbeiter durch den Lohn ihrer Arbeit zu Grunde gelegt werde. Die Anstalt sollte vorläufig nur auf die kleine Anzahl von 100, nach Nieder-Oesterreich zuständiger Personen männlichen Geschlechts berechnet werden, um sicher zu stellen, ob sich das erwähnte System auch als praktisch erweise.

Der n.-östr. Landesausschuss übertrug die Ausmittlung der für die Anstalt anzukaufenden Realität, sowie die Durchführung sämmtlicher Organisationsarbeiten, dem damaligen k. k. Polizei-Commissär und dermaligen Direktor der Anstalt Alois Ritter von Rosenbaum, welcher mit 1. Juni 1867 an die hiezu nothwendigen Vorarbeiten Hand anlegte.

Im Monate Oktober 1866 war eine für die Anstalt vollkommen geeignete Realität, nämlich der sogen. Klosterhof, eine frühere Besitzung des verstorbenen Erzherzogs Maximilian d'Este durch Kauf aquirirt und die nöthigen Vorarbeiten wegen Feststellung des Organisationsstatutes und der Hausordnung für die Anstalt, sowie die nöthigen Instructionen für die Beamten, Angestellten und das Aufsichtspersonal mit der Staatsregierung vereinbart. Der sog. Klosterhof liegt im Orte Weinhaus, ½ Stunde von der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien entfernt, hat einen Flächenraum von 5 Joch Gartengrund (ein Joch = 1600 Q.-Klafter), wurde nach den, von dem Architekten Franz Roth entworfenen Plänen unter dessen Leitung für die Anstalt adaptirt und fand die feierliche Einweihung derselben am 29. Dezember 1867 statt.

In der Mitte des erwähnten, durchwegs von einer 10 Schuh hohen Mauer umgegebenen Gartens, steht das Anstaltsgebäude und ausserdem sind noch ein Gebäude für die Beamten, sowie ein solches für Wirthschaftszwecke und ein gleiches für Disciplinararreste vorhanden.

Nachdem in Oesterreich die Zellenhaft derzeit noch nicht im Prinzipe angenommen ist, so musste die Anstalt nach dem Systeme der Gemeinschaftshaft, sowohl bei Tag als bei Nacht, eingerichtet werden. Da übrigens auch für den Versuch nur eine Summe von 50,000 fl. Oestr. W., ausschliesslich des Kaufpreises der Realität, von Seite der n.-ö. Landesvertretung bewilligt worden war, so wäre es, selbst bei der Zulässigkeit der Zellenhaft, nicht möglich gewesen, eine auf dieses System basirte Anstalt zu errichten, abgesehen davon, dass ja ein bestehendes Gebäude sich für Zellenhaft unter gar keinen Umständen adaptiren lässt.

Wenn man das stets verschlossene und den ganzen zur Anstalt gehörigen Raum abschliessende Thor überschritten hat, so sieht man links das sogen. Direktionsgebäude, in welchem die Wohnungen des Direktors, des Doktors und Controleurs, sowie des ersten und zweiten Aufsehers, weiters die Thorwartsloge, eine Wachtstube für das k. k. Militär, sowie eine solche für einen Theil der Hauswache sich befinden.

Rechts vom Thore liegt ein sehr geräumiger und mit Bäumen und Gesträuchen bepflanzter Eiskeller.

Bei 200 Schritte vom Eingangsthore entfernt, mitten in dem parkähnlichen Garten liegt nun das eigentliche Anstaltsgebäude. Dasselbe ist einen Stock hoch und hat eine Länge von 38 Kurrent Klaftern. Das äussere Thor des Anstaltsgebäudes ist bei Tag stets offen. Im Gange links befindet sich die Direktionskanzlei, rechts die zweite Wachstube für einige Mann der Hauswache, nebenan das Schulzimmer. Durch eine stets verschlossene eiserne Gitterthür gelangt man rechts und links zu je zwei grossen Arbeitssälen, von denen je zwei 35 Q.-Klftr., die beiden anderen aber je 26 Q.-Klftr. Raum haben.

Ausserdem sind zu ebener Erde noch eine Kammer, bestimmt für die Reinigung der Lampen und ein zweites grösseres Gemach, welches im Bedarfsfalle gleichfalls als Arbeitsraum benützt wird, vorhanden.

Ueber eine breite helle Stiege gelangt man ins erste Stockwerk zu der dritten Wachstube für die Hauswache. Der Mitteltheil des ersten Stockwerkes wird durch die einfach aber würdig ausgestattete Hauskapelle, welcher sich die Sakristei anschliesst, ausgefüllt.

Ein eisernes Gitter trennt das Presbyterium und die Sakristei von dem für die Zwangsarbeiter bestimmten Raum. Vom Gange rechts und links gelangt man in 4 Schlafsäle, welche dieselben Dimensionen, wie die oben beschriebenen Arbeitssäle haben.

Die Front des Anstaltsgebäudes zählt in jedem Stockwerke 24 Fenster, sämmtlich stark vergittert, desgleichen sind die Verbindungsthüren zwischen den Arbeits- und Schlafsälen aus starken Eisengittern, sowie überhaupt die Fenster aller Räume, in welchem sich Zwangsarbeiter für längere oder kürzere Zeit aufzuhalten haben, mit Eisengittern versehen sind. Zwischen je zwei Arbeits- oder Schlafsälen sind Caloriferes aufgestellt, welche unter besonderem Verschlusse stehen. Die übrigen Räume werden theils durch schwedische, theils durch gehörig versicherte Oefen aus Gusseisen mittelst Steinkohlen erwärmt.

Es ist die Einrichtung getroffen, dass der Zwangsarbeiter, ohne den betreffenden Arbeits- oder Schlafsaal verlassen zu müssen, sich zu den unter doppeltem Verschlusse sich befindenden Waater Closets begeben kann, welche fortwährend reichlich mit Wasser bespült werden.

An das Anstaltsgebäude ist ein ebenerdiges Gebäude angebaut, in welchem sich die sehr geräumige Hausküche, und das Spital nebst dem ärztlichen Ordinationszimmer, die Theeküche und das Wannenbad befinden.

In dem unteren Theile des Gartens ist das Wirthschafts- und das Arrestgebäude. In dem ersteren sind die Wohnung des dritten Aufsehers,

die Leichenkammer und die Magazinsräume, die Waschküche, die Mang- und Bügelkammer, das Depôt für die Feuerlöschrequisiten, sowie das kalte Bad untergebracht, während in dem letzteren fünf Disciplinararreste, welche auch als Dunkelarreste vorgerichtet werden können, sich befinden.

Dem Wirthschaftsgebäude gegenüber sind die Depôts für Holz, Kohle und Stroh, sowie die Werkzeugkammer.

Die Beleuchtung aller Anstaltsräume erfolgt durch Leuchtgas.

Sämmtliche Anstaltsgebäude sind mittelst einer 11 Schuh hohen Mauer von dem rückwärtigen Theile des Gartens, sowie des Küchengartens und der Baumschule abgetrennt, und es können die Zwangsarbeiter nur innerhalb dieses Raumes sich bewegen.

Zur Vermeidung des Uebersteigens der Mauern sind innerhalb des gedachten Raumes Tag und Nacht Militärposten aufgestellt, während jene Zwangsarbeiter, deren Arbeiten die freie Bewegung innerhalb desselben nothwendig machen, noch überdiess durch die Organe der Hauswache beaufsichtigt werden.

Obgleich in jedem Arbeits- und Schlafsale die nöthige Ueberwachung durch die Hauswache geübt wird, so ist dennoch in jedem dieser Räume ein separater Glockenzug angebracht, welcher in die Wachstuben führt, so dass im Falle des Bedarfes die Wache die nöthige Verstärkung sofort erhalten kann.

In den Arbeitssälen sind nebst den zur Versehung der Arbeiten nothwendigen Werkzeugen Tische und Bänke aus dem Grunde vorhanden, weil die Zwangsarbeiter ihr Mahl im Arbeitssaale verzehren.

Die Speisen werden aus der Küche in die Arbeitssäle gebracht, dort von einem Beamten und dem Anstaltsarzte untersucht und gelangen, wenn sie als gut befunden wurden, sofort zur Vertheilung.

Jeder Zwangsarbeiter hat sein eigenes Essgeschirr, bestehend aus zwei Speiseschalen und einem Trinkbecher aus verzinntem Bessemer Stahl, aus 1 Löffel, 1 Messer und 1 Gabel aus Eisen, endlich aus einem Brettchen, auf welchem das Fleisch zerlegt wird.

In den Arbeitssälen sind die nöthigen Wasserkübel, welche täglich fünfmal mit frischem Wasser aus den vier vortrefflichen Brunnen der Anstalt gefüllt werden.

Jeder Zwangsarbeiter hat sein eigenes eisernes Bett, welches aus einer Matratze und Kopfpolster, beide mit Stroh gefüllt, 1 Leintuch und einem der Jahreszeit angepassten wollenen Teppich besteht. An jedem Bett ist ein kleiner Sitz als Verlängerung des Lingbrettes angebracht, welcher eine kleine Lade enthält, in welcher der Zwangsarbeiter seine Kämme, Bürsten und sonstiges Putzzeug aufbewahrt. In jedem Schlafsaale sind ausser den nöthigen Wasserkübeln die nothwendigen Waschbecken aus verzinntem Bessemer Stahl, Trinkbecher und Seife vorhanden.

Jeder Mann erhält wöchentlich ein Handtuch, welches während des Tages auf das Bett ausgebreitet wird.

Die tägliche Reinigung der Arbeits- und Schlafsäle, sowie der son-

stigen von den Zwangsarbeitern benützten Räume, geschieht durch dieselben nach einem wöchentlich in Vorhinein bestimmten Turnus.

Eine, in jedem Schlaf- und Arbeitssaale aufgehängte Tafel enthält die gedruckte Hausordnung, sowie auch weiters die gleichfalls affigirte Zimmerliste die Namen aller Zwangsarbeiter enthält, die dem betreffenden Saale zugetheilt sind.

Die Ventilation geschieht durch die oben erwähnten Calorifères.

Die Schlösser der Thüren sind so eingerichtet, dass sie von Aussen durch einen Druck auf die Klinke, von Innen aber nur mittelst Schlüssel geöffnet werden können.

Nach einem derzeit bestehenden Gesetze geschieht die Zuweisung für die Zwangsarbeitsanstalt durch ein Erkenntniss der politischen Behörde, welches selbst für den Fall, als von keiner Seite dagegen ein Rekurs ergriffen wird, von Amtswegen der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Bestätigung oder Verwerfung vorgelegt werden muss. Das in Aussicht stehende Polizeistrafgesetz wird jedoch das Erkenntniss auf Abgabe von Personen in eine Zwangsarbeitsanstalt den Gerichten zuweisen. Die längste Dauer der Anhaltung in der Anstalt darf zwei Jahre nicht überschreiten.

Die Behandlung der sämmtlichen Zwangsarbeiter ist gleich, sie werden mit „Sie“ angesprochen, tragen im Winter graue Beinkleider, derlei Gilets und Jacken aus Tuch, eine ebensolche Kappe, starke lederne bis über die Knöchel reichende Schuhe, Hemd, Unterziehhose, Halstuch und Sacktuch.

Im Sommer erhalten sie statt der Tuchkleidung eine solche aus starkem Zwilch.

Die Leibeswäsche wird wöchentlich, die Bettwäsche alle 14 Tage gewechselt.

Jeder zugehende Zwangsarbeiter wird zunächst ärztlich untersucht, sohin gebadet, sodann mit der Hauskleidung und dem nöthigen Putzzeug versehen, rasirt und ihm nach Bedarf das Haar geschnitten, endlich dem Direktor und dem Hausgeistlichen vorgestellt, welche beide sich über sein Vorleben, seine Rechte und seine Pflichten mit ihm besprechen, und ihn zur genauen Einhaltung der Hausordnung, welche ihm vorgelesen wird, ermahnen.

Es erfolgt auch gleichzeitig seine Zutheilung zu der betreffenden Arbeit und zu dem bezüglichen Schlafsaal.

Ausser den gewöhnlichen Gängen zur Schule, Kirche oder zum Spaziergang darf der Zwangsarbeiter seinen Arbeitssaal nicht verlassen.

Während der Arbeit soll Stillschweigen beobachtet werden.

Im Winter um 5½ Uhr früh, im Sommer jedoch um 4½ Uhr früh, wird mit der Glocke das Zeichen zum Aufstehen gegeben.

Die Zwangsarbeiter richten ihre Lagergeräthe zurecht, waschen und kämmen sich, reinigen ihre Beschuhung und verrichten dann knieend ein kurzes Morgengebet. Von 6 Uhr, resp. 5 Uhr, ist Frühstückszeit bis 7, hinsichtlich 6 Uhr. Während des Sommers wird in diesem Zeitraume

spazieren gegangen. Um die obige Zeit beginnt nun die Arbeit, welche bis 11 Uhr dauert.

Die schulpflichtigen Zwangsarbeiter besuchen von 9½ bis 11 Uhr die Schule, welche von dem Hausgeistlichen abgehalten wird, und auf die Erlernung des Lesens, Schreibens und des Rechnens abzielt.

Um 11 Uhr erhalten die Zwangsarbeiter ihr Mittagessen und können bis 12 Uhr, an Sonntagen aber bis 1 Uhr spazieren gehen.

Nach Ablauf dieser Zeit beginnt abermals die Arbeit, welche ununterbrochen und im Winter bei Licht bis 6 Uhr Abends dauert. Um 6 Uhr wird die Abendsuppe ausgegeben und haben die Zwangsarbeiter bis 7 Uhr auszuruhen, im Sommer im Garten spazieren zu gehen.

Von 7—8 Uhr wird abermals gearbeitet, sohin das Arbeitsgeräthe in Ordnung gebracht und der Arbeitssaal gereinigt. Um 8½ Uhr wird nach Verrichtung eines kurzen Abendgebetes zur Ruhe gegangen. Vor und nach dem Essen werden die üblichen Tischgebete gebetet.

An Sonntagen wird nicht gearbeitet, jedoch kann jeder, der etwa sich mit Arbeit beschäftigen will, es ungehindert thun. Um 9 Uhr Vormittags wird eine Segenmesse gelesen, bei welcher unter Begleitung eines Harmoniums die gebräuchlichen Kirchengesänge abgesungen werden; hierauf folgt eine kurze Predigt und endlich bis 11 Uhr der Religionsunterricht, dem alle katholischen Zwangsarbeiter beizuwohnen haben. Im Sommer ist es denselben gestattet, bis 6 Uhr Abends sich im Garten zu unterhalten, während im Winter denselben Bücher erbauenden, belehrenden und unterhaltenden Inhalts zur Hand gegeben werden.

Was die Beköstigung des Zwangsarbeiters betrifft, so soll nach dem bestehenden Systeme derselbe ausser der ihm als Lehrzeit zu bestimmenden Frist, sowie des Falles der Erkrankung oder wenn sonst die Erwerbung des nothwendigen Verdienstes ausser seinem Verschulden gelegen ist, seine ganze Verpflegung durch den Ertrag seiner Arbeit bezahlen. Individuen, welche nur auf Kosten der Anstalt verpflegt werden, erhalten täglich ein Pfund gutes Roggenbrot, Mittags 1½ Seitel nahrhafte Suppe mit 4 Loth Brot, und ein Seitel Gemüse und Abends ein Seitel Suppe mit 4 Loth Brot.

An Donnerstagen erhalten die Zwangsarbeiter noch ein Seitel saures Fleich und an Sonn-, sowie an Feiertagen ¼ Pfd. Rindfleisch bester Sorte.

Die Kost für die Kranken ist nicht besonders normirt, sondern ganz von der Ordination des Hausarztes abhängig. Alle Zwangsarbeiter, welche sich aus ihrem Arbeitsverdienste selbst verköstigen können, und diese bilden 9/10 des ganzen Contingents, dürfen sich alle jene Speisen anschaffen, welche der Kostpächter zu führen berechtigt ist.

Geistige Getränke, sowie Rauchtabak dürfen nicht angeschafft werden.

Beschäftigt werden die Zwangsarbeiter derzeit mit Schusterei, Schneiderei, Weberei und den dazu gehörigen Arbeiten, Strohhülsenerzeugung, Anfertigung verschiedener Arten von Rouleaux und Jalousieen, Tischlerei, Buchbinderei und Cartonage, mit Rasirerarbeit und den sonstigen für den Hausbedarf nöthigen Verrichtungen. Ausnahmsweise werden

Zwangsarbeiter auch mit Schreiben beschäftigt. Die Zutheilung zu den verschiedenen Arbeitszweigen erfolgt nach Massgabe ihrer früheren gewerblichen Ausbildung, mit thunlichster Berücksichtigung der von den Zwangsarbeitern ausgesprochenen Wünsche.

Jeder Zwangsarbeiter erhält monatlich ein Körperbad. Zur Sommerszeit kann derselbe wöchentlich zweimal ein kaltes Douchebad nehmen. Das Haar wird nach Bedarf geschnitten, rasirt werden die Zwangsarbeiter wöchentlich einmal. Wird ein Zwangsarbeiter krank, so geniesst er besondere Kost und Pflege. Bei länger andauernder oder bei einer contagiösen Krankheit wird derselbe in das k. k. allgemeine Krankenhaus abgegeben.

Verstösst der Zwangsarbeiter gegen die Hausordnung so wird er mit den vorschriftsmässigen Hausstrafen belegt, begeht er aber ein Verbrechen, so wird er dem competenten Strafgerichte übergeben.

Die Haus- (Disciplinar-) Strafen werden nach erfolgter Sicherstellung des Thatbestandes vom Direktor verhängt und bestehen aus einem Verweise, entweder im Stillen oder vor den anderen Zwänglingen, aus Entziehung von sonst gestatteten Vergnügungen, Einzel- oder Dunkelhaft, hartem Lager, Fasten und im Falle von Renitenz Anlegung der Zwangsjacke oder der Ketten.

Als Aufmunterung, sowie als Belohnung für gute Aufführung rücken die Zwangsarbeiter, welche bei ihrem Eintritt in die dritte Cathegorie rangirt werden, in die zweite und erste Cathegorie vor, aus welch' letzterer ihre Entlassung erfolgen kann.

Die Zwangsarbeiter der ersten Cathegorie dürfen sich den Bart wachsen lassen.

Besuche von Verwandten oder Freunden können die Zwangsarbeiter erhalten, doch dürfen dieselben nicht über ¼ Stunde dauern und immer erst in längerer Zeit wiederholt werden.

Die Erlaubniss hiezu ist vom Direktor einzuholen und sind dieselben in der Direktionskanzlei abzumachen.

Briefe kann der Zwangsarbeiter schreiben und auch solche empfangen, es sind jedoch sowohl die abgehenden als die einlangenden Schreiben dem Direktor zur Durchsicht und Vidirung vorzulegen.

Bei der Entlassung wird jeder Zwangsarbeiter, welcher sich nicht ohnehin der Sorge der Eltern erfreut, mit genügender civiler Kleidung und Reisegeld versehen und von Seite der Anstalt auch thunlichst vorgesorgt, dass er Arbeit und Unterstand findet.

In der Anstalt sind angestellt, ein Direktor, ein Faktor und Controleur, ein Kanzlist, ein Geistlicher, ein Arzt, drei Aufseher und 14 Wachleute. Die äussere Bewachung der Anstalt wird durch Militär besorgt.

Das Aufsichts- und Wachepersonal ist uniformirt und bewaffnet.

Zur Wahrung des gesetzlichen Vorganges in der Anstalt, sowie zur Erledigung allfälliger Beschwerden oder Bitten besteht eine Hauskommission, welcher ein k. k. Statthaltereirath als landesfürstlicher Commissär präsidirt und welcher der Referent für Zwangsarbeitsanstalten im n.-östr. Landesausschusse, der Direktor, sowie der Geistliche und der Arzt der

Anstalt, sämmtlich als stimmenberechtigte Mitglieder beisitzen. Diese Hauskommission tritt monatlich wenigstens Einmal zusammen und es steht ihr auch die Entscheidung über die vom Direktor beantragte, oder vom Zwangsarbeiter oder dessen Angehörigen erbetene Entlassung zu.

Dem Direktor obliegt die gesammte Oberleitung der Anstalt, und steht demselben die Hauspolizei über die Zwangsarbeiter und die Bediensteten zu.

Der Factor handhabt das Gewerbs-, Haus- und Rechnungswesen und wird hierin vom Kanzlisten unterstützt.

Der Hausgeistliche besorgt den Unterricht in der Religion, sowie in den elementaren Gegenständen, hält den Gottesdienst ab, und sorgt für, den religiösen und moralischen Sinn der Zwangsarbeiter, soweit diess überhaupt bei der bestehenden Gemeinschaftshaft möglich ist, zu heben und zu beleben.

Dem Hausarzt obliegt die Sorge für die geistige und körperliche Gesundheit der Zwangsarbeiter, er beaufsichtigt demnach die Kost, die Reinlichkeit, die Badeanstalten. die Heitzung und Ventilation, sowie die Krankenpflege.

Der Versuch, dass die Zwangsarbeiter sich durch den Lohn für die von ihnen geleisteten Arbeiten die Kosten ihrer Verpflegung (nämlich Kost und Kleidung) zu bezahlen vermögen, muss, trotzdem das erste Jahr des Bestandes der Anstalt kaum abgelaufen ist, als ein vollständig geglückter angesehen werden, und es hat der n.-östr. Landtag diess auch anerkannt. Ein Antrag, die Anstalt in der Weise zu vergrössern, dass in derselben wenigstens 400 Individuen untergebracht werden könnten, wurde mit Rücksicht auf finanzielle Gründe, sowie des Umstandes, dass das in Aussicht stehende Polizeistrafgesetz die Abgabe von Personen in Zwangsarbeitsanstalten neuerlich gesetzlich regeln werde, derzeit abgelehnt.

(Aus Bayern. — Unverschuldete Untersuchungshaft.) Art. 83 des bayr. Strafgesetzbuchs vom 10. November 1861 bestimmte: „Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniss- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, dass zwar im Erkenntniss die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird“ etc.

Ueber den Begriff „ohne eigenes Verschulden“ waren die Gerichte häufig verschiedener Ansicht und hatten sich desshalb die Obergerichte mit Beurtheilung dieser Frage vielfach zu befassen. Am meisten aber machte diese gesetzliche Bestimmung den Gefängnissvorständen zu schaffen. Denn es konnte nicht fehlen, dass in den Gefängnissen, welche eine personificirte Sammlung von richterlichen Erkenntnissen enthalten, die lebhafteste Diskussion derselben stattfindet, und wenn sich bei der Vergleichung der einzelnen Urtheile scheinbare oder wirkliche Ungleichheiten

herausstellen, so kommt natürlich sofort die Reclamation Seitens des Gefangenen an den Gefängnissvorstand, mag dieselbe früher schon erhoben und beschieden, im Urtheil gewürdigt worden sein oder nicht So war es denn auch bezüglich der Anrechnung der Untersuchungshaft der Fall. Aber nicht allein diejenigen Gefangenen, welchen etwa ein Schein von Anspruch auf Abrechnung der Untersuchungshaft an ihrer Strafzeit zur Seite stand, kamen mit ihrer Reclamation, sondern nachdem einmal die Parole „unverschuldete Untersuchungshaft" bekannt, ihr Begriff aber nicht festgestellt war, glaubte so ziemlich jeder Gefangene, der einige Wochen in Untersuchungshaft gesessen hatte, wenigstens den Versuch wagen zu dürfen, Antrag zu nehmen, dass ihm seine Untersuchungshaft auf seine Strafzeit abgerechnet werde. Es konnten nicht alle Ansprüche von kurzer Hand abgewiesen werden, dem Gefängnissvorstand kam ja eigentlich auch die Cognition darüber nicht zu — die Untersuchungshaftsreclamationen nahmen daher die Form von Begnadigungsbitten an, diese wurden vom Anstaltsvorstande aufgenommen, vom Staatsanwalt am aburtheilenden Bezirksgericht instruirt und machten überhaupt den Weg jedes andern Begnadigungsgesuchs. Ihre Zahl mag gross gewesen sein, sie wurden in der Regel abweisend beschieden. Ich weiss nicht, ob auch diese Thatsache mit Grund zum Antrag auf Abänderung, resp. authentische Interpretation des A. 83 des Strafgesetzbuchs gewesen ist — genug, der A. 83 erhielt durch das Gesetz vom 16. Mai 1868 die Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- und Polizeistrafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 betr., den interpretirenden Zusatz:

„Als unverschuldet erlitten ist besonders auch diejenige Untersuchungshaft zu erachten, deren Verhängung unzulässig gewesen sein würde, wenn zur Zeit dieser Verhängung die Umstände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären."

Dieser Fall wird nun am häufigsten bei Körperverletzungen und Schlägereien, daher in Bayern sehr oft eintreten. Die Körperverletzung und Schlägerei wird nämlich Verbrechen oder schwerer strafbares Vergehen und begründet dann die Zulässigkeit der Untersuchungshaft, wenn die dabei vorgekommene Verwundung einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der Gesundheit des Verletzten zurückgelassen oder eine mehr als 60tägige Arbeitsunfähigkeit desselben bedingt hat. Diese Umstände sind aber häufig nicht sicher vorauszusehen; treten sie ein, so ist die Untersuchungshaft des der That Angeklagten nicht bloss gerechtfertigt, sondern geboten gewesen, und aus diesem Grunde wurde die für einen zweifelhaften Fall verhängte Untersuchungshaft von manchen Gerichten nicht als unverschuldet betrachtet und an der Strafzeit nicht in Abrechnung gebracht, wenn sich auch zur Zeit der Urtheilsfällung bereits ergeben hatte, dass die befürchteten, die That zum Verbrechen machenden Umstände nicht eingetreten waren. Nach der angeführten neuen gesetzlichen Bestimmung muss nun in diesem Falle die mehr als einmonatlich erlittene Untersuchungshaft an der Strafzeit in Abzug gebracht werden. Es wird diese

gesetzliche Bestimmung auch billigerweise auf alle früheren Fälle, bei welchen die Frage der unverschuldeten Untersuchungshaft zum Nachtheil der Verurtheilten entschieden wurde, jetzt aber zu ihren Gunsten entschieden werden müsste, zur Anwendung kommen; freilich kann auch dies wieder nur auf dem schwerfälligen Wege von Begnadigungen geschehen, doch wären solche, wo nicht Anträge der Betheiligten vorliegen, Seitens der Gefängnissverwaltungen oder der Staatsanwälte ex officio zu betreiben.

Die Untersuchungshaft kann erst, wenn sie 1 Monat gedauert hat, unverschuldet werden, 1monatliche Untersuchungshaft ist immer verschuldet. Der in Untersuchungshaft genommene Angeklagte ist daher immer im Nachtheil; es können bei zwei Gerichten zwei ganz gleichgeartete Fälle vorliegen, der Untersuchungsrichter hält nach dem Gutachten des Gerichtsarztes hier eine Untersuchungshaft für geboten (später stellt sich heraus, dass sie nicht nothwendig gewesen wäre), dort wird der wirkliche Ausgang der Sache schon von Anfang an erkannt und keine Untersuchungshaft verfügt, in beiden Eällen lautet das Urtheil auf 1 Jahr Gefängniss; der eine Angeklagte hat 1 Jahr Strafzeit ohne, der andere 1 Jahr mit 1 Monat Untersuchungshaft. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit hätte man lieber sagen sollen: Wäre die Verhängung der Untersuchungshaft unzulässig gewesen, wenn zur Zeit der Verhängung die Umstände, auf deren Annahme das Endurtheil gebaut ist, bereits festgestellt gewesen wären, so wird die ganze Dauer der Untersuchungshaft an der ordentlichen Strafzeit für bereits getilgt erklärt.

(**Aus Bayern — Nahrung der Gefangenen.**) Nach Beilage II zur Hausordnung für die Gefangenanstalten des Königreichs Bayern war die Beköstigung der gesunden Gefangenen folgendermaassen bestimmt:

1. Morgens 3/4 Maass Brod- oder Brennsuppe.
2. Mittags 1 Maass dicke Suppe aus Reis, Erbsen, Bohnen, Linsen, Rollgerste, Kartoffeln, Sauerkraut, Gries, Rüben, weissen u. gelben, auch andern Wurzeln und grünen Gemüsen, je nach der Jahreszeit, auch Knödel aus 10 Loth Waizenmehl und 12 Loth Weissbrod.
3. Abends 3/4 Maass Suppe wie am Morgen oder Mittag.

Jedem Gefangenen wird in der Woche 1 Pfd. Rindfleisch (im rohen Zustand gewogen = 560 Gramm) in 4 gleichen Mittagsportionen verabreicht; an den Tagen, an welchen es kein Fleisch gibt, zur Mittagssuppe 1 Loth = 15 1/2 Gramm Schmalz auf den Kopf.

Zu den Morgen- und Abendsuppen wird 1/2 Loth Schmalz auf den Kopf verwendet.

Alle Suppen sind mit dem erforderlichen Grünen, Salz, Essig und anderen Gewürzen bereitet.

Die tägliche Brodportion eines Gefangenen beträgt 1 Pfd. = 560 Gramm Roggenbrod in 3 gleichen Portionen zu jeder Mahlzeit verabreicht.

Gefangene mit anstrengender Arbeit können noch eine Brodzulage bis zu 12 Loth an den Arbeitstagen ohne Entgelt erhalten.

Rechnet man hiezu, dass für kranke Gefangene ein jedem Spitale Ehre machendes Kostregulativ besteht und der Hausarzt die Befugniss hat (H.-O. §. 26 Abs. 2) für kränkliche Gefangene eine von der Gesundenkost abweichende Beköstigung anzuordnen, so wird man die Verpflegung für Gefängnissträflinge (mit Strafzeit von 2 Monaten bis zu 5 Jahren) nicht bloss sehr gut, sondern beinahe luxuriös nennen dürfen. Es kann desshalb auch nur gebilligt werden, dass die Regierung nach Einvernehmen der Strafanstaltsverwaltungen angeordnet hat, dass statt 1 Pfd. nur noch ½ Pfd. Fleisch per Woche in 2 Mittagsportionen an die Gefangenen verabreicht, dass an den 2 ausfallenden Fleischtagen die sog. Rumfordsuppe gegeben, dass zu den Knödeln statt 10 Loth Mehl und 12 Loth Brod nur 8 und 10 Loth verwendet werden. Es hat sich diese Reduction, welche nun über ½ Jahr eingeführt ist, als vollkommen zweckmässig bewährt. Namentlich die Rumfordsuppe verdient für Gefangenenverpflegung allgemeine Beachtung, sie ist sehr kräftig, schmeckt angenehm und anregend, und kommt billig zu stehen, doch bedarf sie einer sorgfältigen Zubereitung und muss man besonders darauf achten, dass sie nicht zu dick wird, daher bei Verwendung der vorgeschriebenen Materialien mit Rücksicht auf deren manchmal bessere, manchmal etwas geringere Qualität ab- und zugeben. Sie wird in der Regel für 100 Mann bereitet aus: 11 Pfd. Rollgerste, 11 Pfd. Erbsen, 50 Pfd. Kartoffeln, 3½ Pfd. fettes Schweinefleisch, 3½ Pfd. Salz, 2 Maass Essig, 12½ Pfd. Waizenbrod, Pfeffer und Majoran nach Geschmack. Von Rollgerste, Erbsen und Kartoffel wird jedes Quantum zuerst für sich weich gekocht und dann erst gemengt, das Schweinefleisch wird ganz fein gewiegt und vertritt die Stelle des Schmalzes, das Brod wird würfelig klein geschnitten und erst kurz vor dem Anrichten in den Kessel gegeben.

Gleichzeitig wurden auch für die Zuchthäuser die Fleischrationen auf ¾ Pfd. reducirt und die Zuthaten zu den Knödeln vermindert.

Auch mit dem sog. Liebig's Brod wurden Probeversuche angestellt; dieselben haben aber bis jetzt zu keinem befriedigenden Resultate geführt. Es wäre angenehm zu wissen, ob nicht in anderen deutschen Strafanstalten solches Brod bereitet und an Gefangene abgegeben wird, und wäre man sehr verbunden, wenn die Verwaltungen derjenigen Anstalten, bei welchen dies der Fall ist, darüber in diesen Blättern ihre Erfahrungen mittheilen würden.

(Untersuchungshaft in der bayr. Pfalz.) Bei der 2. Hauptversammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Dresden am 5. September 1867, deren Resultate im III. Bande 4. Hefte der Blätter für Gefängnisskunde niedergelegt sind, wird gelegentlich der Erstattung des Referats von Seite des Herrn Pastor Scheffler über die Gefängnisseinrichtungen für Untersuchungs- und kurzzeitige Gefangene (Seite 247 loc. cita.) erwähnt, dass in Deutschland bis jetzt eigentlich nur 2 Staaten, Bayern und Meklenburg, oder gar nur letzteres, die Untersuchungshaft in Form der Isolirung durchgeführt haben.

Da es nicht ohne Interesse sein dürfte, die Einrichtungen, wie sie dermalen in Bayern und zwar in der bayerischen Pfalz bestehen, kennen

zu lernen, so erlaube ich mir, Ihnen Nachstehendes in Kürze zur beliebigen Benützung mitzutheilen.

Nach dem Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom 10. November 1861 werden Gefängnissstrafen, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigen, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, ausserdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten vollzogen, während Arreststrafen, welche nicht auf mehr als 42 Tage und nicht weniger als einen Tag zuerkannt werden dürfen, in den Polizeigerichtsgefängnissen zum Vollzuge gelangen.

Die Bezirksgerichtsgefängnisse, welche sich immer am Sitze des Bezirksgerichts und die Polizeigerichtsgefängnisse am Sitze des Landgerichtes befinden, stehen unter der obersten Aufsicht und Leitung des k. Staatsministeriums des Innern und der Justiz, unter Oberaufsicht der k. Regierung K. d. I. der Pfalz und des k. Generalstaatsprokurators am Appellationsgerichte, und werden getrennt von den Gefangenanstalten verwaltet.

In dem Bezirksgerichtsgefängnisse kommen nicht blos Gefangene männlichen und weiblichen Geschlechts in Verwahr, welche wegen irgend eines Vergehens zu einer 2 Monate nicht übersteigenden Gefängnissstrafe verurtheilt wurden, sondern auch Untersuchungsgefangene, Schuldgefangene und in Zweibrücken noch ausserdem Angeklagte, d. i. solche, welche zur Aburtheilung vor das nächste Schwurgericht verwiesen sind.

Bezüglich der Behandlung und Verpflegung einer jeden dieser Kategorieen von Gefangenen gelten besondere Bestimmungen.

Untersuchungsgefangene können sich selbst verköstigen und können gegen ihren Willen zur Arbeit nicht angehalten werden, während diess bei den Strafgefangenen der Fall ist.

Erstere werden von diesen auch bei dem Spazierengehen getrennt gehalten.

Kirchen- und Schulbesuch findet bei den Bezirksgerichtsgefangenen überhaupt nicht statt, wohl aber wird diesen von Seite des hiezu designirten Geistlichen wöchentlich ein Besuch abgestattet, und auch den Untersuchungsgefangenen auf Verlangen geistlicher Zuspruch gewährt.

Isolirhaft bildet den Haftmodus für Inquisiten und Strafgefangene in allen Bezirksgerichtsgefängnissen der Pfalz, welche jedoch nur in modifizirter Form zur Durchführung gelangt.

Die Strafgefangenen bewegen sich nämlich gemeinschaftlich unter Beobachtung eines entsprechenden Abstandes im Freien, gerade wie schon oben erwähnt, getrennt von den Inquisiten, welchen eine besondere Hofstrecke gewährt ist.

Auch sind grössere Zellen für gemeinschaftliche Arbeit eingerichtet, wenn die vorhandenen Einzelhaftlocale zur Aufnahme von Strafgefangenen nicht mehr ausreichen sollten.

Mustergefängnisse sind in dieser Beziehung die neu eingerichteten Bezirksgerichtsgefängnisse zu Kaiserslautern und Zweibrücken; auch in den älteren Bezirksgerichtsgefängnissen, wie zu Landau und Frankenthal,

ist die unbedingte Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen durchgeführt. Im jenseitigen Bayern sind die Bezirksgerichtsgefängnisse im Baue begriffen. Hdfr.

(**Beurlaubungen im Königreich Sachsen.**) Im Laufe der 6 Jahre 1862/67 wurden aus dem Männerarbeitshause (Strafanstalt) Zwickau mit Vertrauenszeugniss (zum Theil nach vorgängiger Beurlaubung) entlassen: 1449 Personen.

Von diesen 1449 Personen sind nachmals bis zum Schluss des Jahres 1867 als rückfällig wegen Verbrechens eingeliefert worden: in das Arbeitshaus 63, in das Zuchthaus 7, also überhaupt nur 70 Personen das sind: 4,83 %.

Aus dem Zuchthause zu Waldheim sind in den Jahren 1862/67 mit Vertrauenszeugniss (zum Theil nach vorgängiger Beurlaubung) entlassen worden: 260 Personen.

Von diesen 260 Personen wurden bis Schluss 1867 rückfällig: in das Arbeitshaus 17, in das Zuchthaus 8, also überhaupt nur 25 Personen das sind: 9,61 %. Dagegen mindert sich dieses Verhältniss bei Ausscheidung des Jahres 1862 (die dermalige Anstaltsverwaltung amtirt erst seit dem 1. Mai 1863) auf 6,11 %.

Aus dem Weiberarbeitshause (Strafanstalt) zu Hubertusburg in den Jahren 1862/67 mit Vertrauenszeugniss (beziehentlich nach Beurlaubung) entlassen: 20 Personen.

Von diesen 20 Personen wurden bis Ende 1867 rückfällig: in das Arbeitshaus 1, also überhaupt nur 1 Person (d. i. 5 %).

Aus dem Weiberarbeitshause (Strafanstalt) zu Hoheneck in den Jahren 1865/67 (seit dem Bestehen desselben) mit Vertrauenszeugniss (zum Theil nach Beurlaubung) entlassen: 65 Personen.

Von diesen 65 Personen wurden bis zu Ende 1867 rückfällig: in das Arbeitshaus 3, also überhaupt nur 3 Personen (d. i. 4,61 %).

Aus dem Landesgefängnisse zu Hubertusburg wurden in den Jahren 1862/67 mit Vertrauenszeugniss entlassen: 94 Personen.

Von diesen 94 Personen wurde bis Ende 1867 rückfällig: in das Arbeitshaus 1, also überhaupt nur 1 Person (d. i. 1,06 %).

Aus der Anstalt Bräunsdorf wurden in den 12 Jahren 1856/67 beziehentlich nach vorheriger zweijähriger Beurlaubung aus der Anstaltsdisciplin entlassen: 639 Zöglinge.

Von diesen sind nachmals bis Ende 1867 nur 47, das sind nur 7,35 % in Landes-, Straf- oder Correctionsanstalten eingeliefert worden.

Rücksichtlich desjenigen Zeitpunktes nach der Entlassung, zu welchem derartige erstmalige Rückfälle mehrentheils stattfinden, ergibt ein noch längerer Zeitraum, dass die meisten erstmaligen Rückfälle im 2., 3. und 4. Jahre nach der völligen Entlassung eingetreten sind, weniger im 5. und 6. Jahre, in spätern Jahren nur noch ganz vereinzelt, z. B. im 14. Jahre nur 2. im 15. nur 2, im 17. nur 1, im 19. nur 1.

Im ersten Jahre nach der völligen Entlassung sind von 1168 Entlassenen nur 2 rückfällig geworden.

Vor völligem Abschluss des Erziehungswerkes, also theilweise als Beurlaubte, theilweise noch in der Anstalt befindlich, haben in den zwölf Jahren 1856/67 überhaupt nur 17 Zöglinge Vergehen sich zu Schulden gebracht, infolge deren sie in eine Strafanstalt einzuliefern waren.

(Ueber die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs Württemberg während des Etatsjahrs 1866—67) hat der Departementschef der Justiz, d.d. Stuttgart 16. Sept. 1868 an S. M. den König folgenden Bericht erstattet:

Euer Königlichen Majestät lege ich im Anschlusse den von dem Strafanstalts-Kollegium erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Landes während des Etatsjahrs 1866/67 zu höchster Einsichtnahme ehrerbietigst vor. Ich erlaube mir dabei, Folgendes hervorzuheben:

1) Die Gesammtzahl der in den 9 höheren gerichtlichen Strafanstalten des Landes befindlichen Gefangenen belief sich am 20. Juni 1867 auf 1341. Sie war an diesem Tage um 20 höher als das Jahr zuvor.

Am 30. Juni 1866 waren nämlich vorhanden gewesen 1321 Gefangene.

Im Laufe des Jahres 1866/67 sind zugegangen:

a) neu eingeliefert . . .	2091		
b) zurückgeliefert oder von andern Strafanstalten übernommen . .	52		
			2143
		Summe	3464
Abgegangen sind:			
a) nach abgelaufener Strafzeit .	1949		
b) in Folge von Begnadigung .	83		
c) durch den Tod . . .	36		
d) entwichen	1		
e) an Untersuchungsbehörden oder andere Strafanstalten abgegeben oder beurlaubt .	54		
			2123
Stand auf den 30. Juni 1867			1341
Unter dieser Zahl waren:			
a) männliche Gefangene			1036
weibliche			305
b) nach dem Alter:			
über 25 Jahre alt			708
zwischen 16 und 25 Jahren			608
unter 16 Jahren			25
c) verwittwet			55
geschieden			12
verheirathet			245
unverheirathet			1029

d) evangelisch			929
katholisch			404
israelitisch			8
e) nach den Strafarten:			
Zuchthausgefangene			294
(auf Lebensdauer verurtheilt 17, darunter 15 männliche, 2 weibliche),			
Arbeitshausgefangene			666
Festungsgefangene:			
Strafgefangene	6		
Arrestanten	4		
			10
Zuchtpolizeihausgefangene			281
Kreisgefangene			90

In der Strafanstalt für jugendliche Gefangene befanden sich 25 (19 männliche, 6 weibliche) Gefangene.

Die Zahl der Rückfälligen betreffend, so befanden sich unter den 2091 neu Eingelieferten 1140 erstmals Verurtheilte, 951 schon früher Bestrafte. Die Zahl der Rückfälligen betrug somit 45,48 pCt. der Gesammtzahl der Eingelieferten (im Vorjahr 46,54 pCt.).

Die Zahl der Neueingelieferten überstieg die des Jahres 1865/66 um 110.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten berechnet sich für das Jahr 1866/67 auf 1320,3. Sie übersteigt die des vorangegangenen Jahrs um 26,7. Es ist das Jahr 1866/67 überhaupt das erste, in welchem sich seit der mit dem Etatsjahr 1855/56 eingetretenen fortschreitenden Abnahme des Gefangenenstands wieder eine Steigerung bemerkbar macht.

Nach Einführung des Strafgesetzbuchs von 1839 war die Mittelzahl der Gefangenen, die 1837/38 1472 betragen hatte, bis zum Jahr 1842/43 auf 1869 gestiegen. Sie sank von da an wieder bis auf die im Jahr 1845/46 erreichte Zahl von 1548. Eine abermalige Zunahme trat insbesondere vom Jahr 1850/51 an ein. In diesem Jahr ergab sich ein Durchschnittsstand von 1901 Gefangenen, in den vier nächstfolgenden Jahren aber ein solcher von 2308, 2770, 2774, 3208. Mit der letzteren Ziffer war der höchste Stand erreicht. Mit dem 1. Juli 1855 trat das Gesetz vom 14. April 1855, betreffend einige Aenderungen hinsichtlich des Maasses und des Vollzugs der Freiheitsstrafen, in Wirksamkeit. Für das Jahr 1855/56 ergab sich ein Durchschnittsstand von 2669, für das folgende Jahr ein solcher von 1987 Gefangenen. Vom Jahr 1861/62 an sank die Mittelzahl unter 1400 herab und im Jahr 1865/66 erreichte sie den seit der Geltung des Strafgesetzbuchs nicht vorgekommenen niedersten Stand von 1293,6.

2) Der Gesammtaufwand, welchen die Staatskasse im Jahr 1866/67 für die Strafanstalten einschliesslich der Kosten des Strafanstaltenkollegiums und des Beitrags von 1000 fl. an den Verein zur Fürsorge für entlassene

Strafgefangene, zu machen hatte, betrug 164,798 fl. 31 kr. Im vorausgegangenen Jahre hatte die Staatskasse 151,134 fl. 17 kr., also um 13,664 fl. 14 kr. weniger zuzuschiessen gehabt. Da indessen in dem Etat der Zuschuss pro 1866/67 zu 172,900 fl. veranschlagt war, so wurden gegenüber dem Etatssatz immer noch 8101 fl. 29 kr. erspart.

Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten für einen Gefangenen (für Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit und Krankenpflege) berechnete sich auf das Jahr auf 103 fl. 52 kr. $^2/_3$ hlr. (um 14 fl. 32 kr. $2^2/_3$ hlr. mehr, als im vorhergegangenen Jahr).

Der reine jährliche Durchschnittsaufwand auf einen Gefangenen stellt sich unter Einrechnung aller eigenen Einnahmen und aller eigenen Ausgaben der Strafanstalten und unter Hinweglassung der Kosten für das Strafanstaltenkollegium, auf 120 fl. 27 kr. 6 hlr., 8 fl. 28 kr. $3^7/_{20}$ hlr. mehr als im Vorjahr und 3 fl. 33 kr. $1,_1$ hlr. mehr, als im Etat angenommen. Dass gleichwohl der Aufwand der Staatskasse für die Strafanstalten unter dem Voranschlag des Etats um 8101 fl. geblieben ist, hat seinen Grund wesentlich darin, dass in dem Etat die Mittelzahl der Gefangenen um 100 höher — zu 1420 — angenommen ist.

In der Beschäftigung der Gefangenen ist eine wesentliche Veränderung nicht eingetreten. Dieselbe besteht in Leinwandbereitung, Schneiderei, Schusterei, Holzschnitzerei, Goldleistenfabrikation, Schreinerei, Buchbinderarbeiten, Seegrasarbeiten, Cigarrenmachen, Nähen, Stricken, Sticken u. dgl. Eine Anzahl der Gefangenen ist für die eigenen Bedürfnisse der einzelnen Strafanstalten, insbesondere mit Bereitung der Kost, des Brodes, mit Reinigung der Wäsche, beschäftigt.

Ungeachtet die Ereignisse des Jahrs 1866 auf einzelne der in den Strafanstalten betriebenen Gewerbe einen nachtheiligen Einfluss äusserten, hat der Gewerbebetrieb im Jahr 1866/67 im Ganzen ein günstiges Ergebniss geliefert. Der Reinertrag der Arbeiten der Gefangenen berechnet sich auf die Summe von 84,499 fl. 55 kr. — mehr als im vorausgegangenen Jahr um 14,446 fl. 47 kr.

Der Nebenverdienst der Gefangenen, d. h. derjenige Antheil, welcher ihnen von dem täglichen Ertrag ihrer Arbeit nach Maassgabe ihres Fleisses zukommt, hat im Ganzen 16,378 fl. 36 kr. und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 12 fl. 24 kr. 2 hlr. betragen.

3) Auch die Gesundheitsverhältnisse sind befriedigend gewesen. Der Krankenbestand, der im Jahr 1864/65 sein bisheriges Minimum mit 41 per Mille erreicht hatte und im Jahr 1865/66 43 per Mille betrug, berechnet sich für das Jahr 1866/67 auf 46 per Mille. Die Sterblichkeit ist von 21 per Mille im vorausgegangenen Jahr auf 27 per Mille gestiegen. Sind demnach die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse nicht ganz so günstig gewesen, als in den gedachten Vorjahren, so ist doch im Wesentlichen der günstige Stand geblieben, den jene Verhältnisse seit der im Jahr 1858 erfolgten Aufbesserung der Kost und der schon oben erwähnten Verminderung des Gefangenenstandes eingehalten haben. Von Geisteskrankheiten werden 8 Fälle aufgezählt. Vollendeter Selbstmord kam im

Jahr 1866/67 wie im vorausgegangenen keiner vor, dagegen werden zwei Selbstmordsversuche erwähnt.

4) Die Thätigkeit der an den Strafanstalten angestellten Hausgeistlichen und Lehrer verdient alle Anerkennung. Dieselben sind fortwährend mit lobenswerthem Eifer für die Hebung des sittlichen Zustands der Gefangenen bemüht, und es entspricht dem mindestens im Aeussern die Haltung der Gefangenen in Kirche und Schule.

Auch von den Verwaltungen wird das Betragen der Gefangenen im Allgemeinen nicht ungünstig geschildert. Disciplinarstrafen wurden 1212, gegen das vorausgegangene Jahr (mit 1371) um 159 weniger erkannt, und zwar 923 gegen männliche, 289 gegen weibliche Gefangene. Körperliche Züchtigung, welches Strafmittel im Jahr 1866/67 noch zulässig war, wurde nie angewendet.

5) Bei den Beschlüssen, welche das Strafanstaltenkollegium hinsichtlich der in den Jahresberichten der Verwaltungen vorgetragenen Wünsche und Vorschläge gefasst hat, habe ich Nichts zu erinnern gefunden. Was die Verwaltung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene über die Behandlung der aus dieser Anstalt Entlassenen bei der Einreihung in das Militär vorgetragen hat, gab mir Veranlassung, mich mit dem Kriegsministerium in's Benehmen zu setzen.

Auch mit den von dem Strafanstaltenkollegium gestellten Anträgen auf Bewilligung ausserordentlicher Gratifikationen für einzelne verdientere Angestellte und Officianten bin ich einverstanden.

Ehrfurchtsvoll etc.

Mittnacht.

(**Schutzaufsicht in Thüringen.**) Bei der am 16. Juni 1868 in Arnstadt gehaltenen zweiten Jahresversammlung der Thüringer Conferenz, wo sich eine zahlreiche Versammlung von Geistlichen und Nichtgeistlichen zusammengefunden hatte, bildete die von Reiseprediger Hesekiel in Gotha angeregte Fürsorge für die entlassenen Strafgefangenen einen Haupttheil der Tagesordnung: Director Dr. Füllner aus Gotha gab darüber ein inhaltreiches Referat, das unter wesentlicher Mitbetheiligung von Juristen, eine lebhafte und eingehende Debatte hervorrief. Auch der Vertreter des Central-Ausschusses, der dieser Angelegenheit Jahre lang durch seinen Beruf in besonderer Weise nahe gestanden, konnte zur Feststellung der für die Sache wichtigsten Gesichtspunkte an seinem Theil beitragen. Ob, wie der Referent es gewünscht, in Thüringen eine Reihe von Vereinen sich wird bilden lassen, welche im Zusammenhang mit dem in Gotha bereits gegründeten Vereine für entlassene Strafgefangene als ein rettendes Netz für diese oft so Verlassenen sich bewähren wird, muss von der Zukunft erwartet werden. Keinesfalls aber werden die gegebenen Anregungen fruchtlos geblieben sein, weder für die Pflege der Entlassenen, für die mit ihr im nächsten Zusammenhang stehende Fürsorge für ilien der Gefangenen. (F. Bl. a. d. R. H.)

Die Fl. Bl. a. d. R. H. berichten über einen Besuch im

(Magdalenenasyl zu Bernburg,) was auch für die „Blätter für Gefängnisskunde" von Interesse sein dürfte. Ich theile die Hauptsache daraus mit.

Nachdem der Verfasser gesagt, dass es traurig sei, dass wir derartiger Asyle bedürfen, aber auch wieder erfreulich, dass dieselben nicht fehlen und ihre Nothwendigkeit immer mehr erkannt wird, — fährt er fort: „Seht euch in den Strafanstalten um und ihr werdet euch entsetzen über die Menge jugendlicher weiblicher Gefangener, denen ihr dort begegnet und von denen die meisten der tiefsten Sittenlosigkeit verfallen sind. Fragt ihr nach ihrer Schuld, so wird man euch in den bei weitem meisten Fällen antworten: „Sie haben gestohlen! Viele sind zum 6. und 7. Mal in der Anstalt. Arbeitsscheue, geringer Verdienst, Eitelkeit und Genusssucht sind die Hauptwurzeln, aus denen die Dieberei aufschiesst. Aber unendlich grösser, wahrhaft Entsetzen erregend ist die Zahl jener Mädchen, die Leib und Seele an die Sünde verkaufen, deren schmutziges Gewerbe sich vielfach der Strafe des Gesetzes entzieht, deren Bahn aber in den meisten Fällen in den Krankenhäusern und hinter den Zäunen endet." —

Die Rettung für solche gefallene Mädchen wird nur durch Asyle ermöglicht, durch Zufluchtshäuser, in denen sie Aufnahme finden, mögen sie aus Strafanstalten, Krankenhäusern oder aus Häusern der Schande kommen. Von diesen Stätten aus finden sie weder als Dienstboten, noch als Arbeiterinnen ein Unterkommen, das sie der auf's Neue und mit verdoppelter Macht auf sie herandrängenden Versuchung entzöge; sie werden als Gezeichnete angesehen und gemieden. Diesem Nothstande begegnen die Asyle.

Eine derartige, trefflich eingerichtete Anstalt befindet sich in Bernburg.

Der Oberleiter und Pastor der Anstalt, der zugleich Inspector des St. Johannis-Hospitals ist, ist Pastor Bastian. — Die Anstalt ist ausserordentlich lieblich an den Ufern der Saale gelegen. — Das Haus und der angrenzende 7 Morgen grosse Garten sind mit einer Mauer umgeben; an das eigentliche Asylhaus schliessen sich zwei Flügel an, welche die Wirthschaftsgebäude bilden. Die grössere Anzahl der Mädchen war mit Waschen und Plätten beschäftigt; zwei Diakonissinnen aus Bethanien in Berlin führten hier die Aufsicht. Es herrschte ein munteres Treiben, eine ruhige Geschäftigkeit, und zu meiner grossen Freude bemerkte ich kein einziges mürrisches Gesicht. Ueberall herrschte die grösste Reinlichkeit. — Jedes Mädchen hat eine eigene mit dem Nöthigsten versehene Kammer, eine gewiss in hohem Grade vortreffliche Einrichtung. Eine Reihe neuer Zellen war Oben im Bau begriffen.

Die Geschichte der Anstalt ist folgende: Im Jahr 1863 schenkte die Frau Herzogin Wittwe auf den Antrag des um das Bernburger Land hochverdienten Minister v. Schartzell zur Gründung des Asyls den 8 Morgen umfassenden Küchengarten; das Grundstück wurde Eigenthum des St. Johannishospitals. Den Bau des Hauses, dessen Kosten sich auf circa

16,000 Thlr. beliefen, bestritt gleichfalls die Frau Herzogin Wittwe. Sie stattete ausserdem die Anstalt in ausgiebigster Weise mit Mobiliar aus. Am 13. Dezember 1865 fand die feierliche Einweihung derselben statt.

Augenblicklich sind 30 Mädchen in der Anstalt. Dieselben sind aus den verschiedensten Gegenden zugeschickt, aus Berlin, Potsdam, Brandenburg, Braunschweig, Hamburg u. s. w. Neun sind bereits entlassen und stehen in Dienst.

Eine Hauptbedingung zur Aufnahme in das Asyl ist — der freiwillige Eintritt in dieselbe, wie denn auch das Verbleiben in derselben ein freiwilliges ist.

In der Regel gewinnen die Mädchen die Anstalt bald lieb und bewahren denselben auch später ein freundliches Andenken. Die Mädchen werden in der Religion, im Lesen, Schreiben, Rechnen und Singen unterrichtet und in allen häuslichen Arbeiten, im Scheuern, Waschen, Plätten, Stopfen, Stricken, Nähen u. s. w. unterwiesen. Die Sonntage und Feiertage gehören ihnen als freie Tage.

Der Aufenthalt ist auf zwei Jahre festgesetzt; doch genügt öfters schon eine kürzere Zeit.

Selbstverständlich ist es, dass diese Mädchen noch immer der Ueberwachung und möglichster Behütung vor Versuchung bedürfen.

Das Asyl zu Bernburg ist nicht für das Anhaltische Land allein bestimmt, es öffnet sich gern allen Rettung Suchenden. Das Kostgeld zum Unterhalt einer Asylistin beträgt für das Jahr nur 25 Thlr. nebst einem Eintrittsgeld von 5 Thlr. Fr. M.

(In Deutsch-Lissa in Schlesien ist im Jahre 1863 ein Magdalenenasyl) gegründet, dessen erster Jahresbericht jetzt vorliegt. Dasselbe ist von Breslau ausgegangen, wo das Bedürfniss nach einem solchen lange auf's Dringendste empfunden wurde.

Im Jahr 1863 legte ein Bürger Breslaus durch testamentarische Ueberweisung eines Kapitals von 4000 Thlr. den ersten festen Grund zu solchem Asyl für Schlesien. — Am 3. April 1866 konnte dasselbe endlich in dem Dorfe Goldschmieden bei Breslau eröffnet werden, wurde jedoch noch im selben Jahre nach einem gemietheten Hause in Deutsch-Lissa verlegt.

Im ersten Jahr seines Bestehens hat das Asyl 28 Pfleglinge aufgenommen; 11 davon sind im Laufe des Jahres theils im Dienste, theils in andere Verhältnisse übergegangen, 1 befindet sich im Hospital und 16 sind in der Anstalt geblieben.

Mangel an Raum, an genügender Beschäftigung und die beschränkten Mittel haben verhindert, dass die Zahl der Pfleglinge nicht schon eine viel grössere geworden ist. — Die Einnahme des Asyls betrug bis zum 1. April 1867: 6755 Thlr., die Ausgabe 6606 Thlr. — Der Verwaltungsrath besteht aus 10 Personen und dem Vorsitzenden, Herrn Generalsuperintendent Erdmann. Vorsteherin des Asyls ist Frln. v. Hake, die bis dahin die Arbeit einer christlichen Helferin in dem Schober-

grund mit Erfolg gethan. Das Leben in der Anstalt unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von dem in einem streng geregelten, arbeitsamen, christlichen Haushalte; nur die Personen sind leider andere, als man in einem solchen voraussetzt. Aber wenn wahre Liebe und richtiges Verständniss die, welche diese schwere Arbeit auf sich genommen haben, beseelt, so dürfen sie mit Gottes Hülfe mit der Zeit auf eine Frucht hoffen. Namentlich von Schlesien her wird eine Unterstützung und Förderung dieses Instituts dringend gebeten. (Fl. Bl. a. d. R. H.)

(Der Pommersche Verein für entlassene Strafgefangene) hat im Jahre 1867 seinen letzten Rechenschaftsbericht veröffentlicht und mit demselben seine Vereinsthätigkeit eingestellt. Die Fürsorge für entlassene Sträflinge gehört zu den dornenvollsten Gebieten der Bestrebungen auf dem Felde der innern Mission. In keinem Verein tritt das Bedürfniss persönlicher Fürsorge und persönlicher Betheiligung der einzelnen Vereinsmitglieder so sehr an den Tag, als gerade bei diesen Vereinen, und weil die persönliche Hingabe und Opferwilligkeit in der erforderlichen Ausdehnung und intensiven Kraft nur in christlichen Kreisen geboten werden kann, so ist gerade bei diesen Vereinen die erste Grundbedingung ihres Gedeihens, dass sie sich enge an die christlichen Kreise anschliessen, um so mehr als ausserdem noch so viele Bedingungen eines erfreulichen Gedeihens erforderlich sind, dass es wohl kaum ein Vereinsgebiet geben wird, welches mit mehr Schwierigkeiten zu kämpfen hat; letztere wenigstens hat der Verein in Pommern in reichem Maasse erfahren und es ist vielleicht nutzbringender und lehrreicher, die Hindernisse kennen zu lernen, denen ein solcher Verein im Kampfe unterlag, als die scheinbar leichten Erfolge anderer Vereine zu lesen, welche mit weniger Hindernissen zu kämpfen hatten.

Die Centralorgane solcher Vereine, wenn sie sich über grössere Distrikte (Provinzen etc.) erstrecken, haben vor Allem mit einer Hauptschwierigkeit zu kämpfen: die Thätigkeit stets rege zu erhalten in den kleineren Bezirksvereinen, deren Mitgliedern die persönliche Fürsorge und Pflege der entlassenen Sträflinge obliegt.

Der Pommersche Verein sagt hierüber: Vielleicht war es von vorn herein kein glücklicher Gedanke, die Bestrebungen zur Fürsorge für entlassene Sträflinge über eine ganze Provinz centralisiren zu wollen. Die Erfahrung hat wenigstens den Komité-Mitgliedern der Pommerschen Gefängniss- und Asyl-Gesellschaft während einer ganzen Reihe von Jahren gezeigt, dass ihre Einwirkung auf die Provinz doch zu allen Zeiten nur eine sehr geringe gewesen ist. Uns scheint dies in der Natur der Sache begründet zu liegen. Gerade diese Art der Thätigkeit entzieht sich mehr als jede andere der Oeffentlichkeit. Wie man ein Asyl für entlassene Sträflinge aus Rücksicht auf seine Insassen nicht öffentlich einweihen wird und keine Jahresfeste solcher Asyle öffentlich feiert, so wird man auch aus gleichen Rücksichten mit den gemachten Erfahrungen viel schüchterner an die Oeffentlichkeit zu treten haben, als bei jedem anderen Zweige

der innern Mission. So ist das ganze Werk mehr auf die Stille und schon desshalb auf engere Kreise berechnet. Es lag also in der Natur der Sache dass die Thätigkeit des Centralorgans nach aussen trotz seines prätentiösen Titels sich bald darauf beschränkte, von auswärtigen Freunden Jahresbeiträge einzuziehen. Mit diesen Beiträgen, und ein Mehreres erlaubten wieder die knapp zugemessenen Mittel nicht, sowie mit einem von der Königlichen Regierung aus den Zinsen der Ueberverdienstgelder von Strafgefangenen gewährten jährlichen Zuschusse hat dann die gedachte Gesellschaft ihre beiden Asyle bei Roman und bei Züllchow zu erhalten gesucht Darin bestand zuletzt ihre gesammte Thätigkeit.

Unser Asyl Waldhaus bei Roman war ursprünglich in der Absicht gegründet, eine Zufluchtsstätte für entlassene Gefangene zu werden um deren Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft zu vermitteln Bald genug zeigte sich, dass es sich zu diesem Zwecke nicht eignete. Es wurde von entlassenen Gefangenen nicht benutzt, und wir mussten uns sagen, nicht ohne Grund. Wer dem Gesetze Genüge gethan und eine längere Freiheitsstrafe verbüsst hat, der sehnt sich auch nach Gemeinschaft mit der menschlichen Gesellschaft zurück und wird am liebsten nach einer solchen Beschäftigung greifen, die seinen Körperkräften angemessen und seinem früheren Lebensberufe möglichst entsprechend ist. Beiden berechtigten Ansprüchen genügte das Waldhaus nicht. Es lag zu einsam und fern von allem Verkehre, und die Arbeiten, welche es in seiner Waldeinsamkeit bietet, sind meist zu anstrengend und bei den Verhältnissen dortiger Gegend zu wenig lohnend, als dass sie den entlassenen Sträflingen Lust machen könnten zum eigenen Broderwerbe. König Friedrich Wilhelm IV. erliess unter dem 7. Juni 1854 eine Kabinetsordre, durch welche nach englischem Vorgange in unserem Waldhause eine Idee verwirklicht werden sollte, die wir nach den von uns gemachten Erfahrungen noch heute für eine lebensvolle und segensreiche halten müssen. Es galt für solche, zu einer längeren Zuchthausstrafe verurtheilte Gefangene, welche durch ihr Betragen während der ersten Hälfte dieser Haft Hoffnung auf Besserung gegeben haben, eine zur völligen Freiheit sie vorbereitende Station zu begründen. Dergleichen Personen sollten dem Waldhause überwiesen, und wenn sie ein Jahr hindurch in demselben sich tadellos geführt hatten, Sr. Majestät zur völligen Begnadigung empfohlen werden. Das ist geschehen, und das Waldhaus bewährte sich als vorzüglich zu diesem Zwecke geeignet und hat eine ganze Reihe von Jahren in solcher Weise in Segen gewirkt. Gerade die Einsamkeit der Lage und der anstrengende Broderwerb liessen den Aufenthalt daselbst als eine fortdauernde Art von Strafe erscheinen, und ein gutes Verhalten unter solchen Umständen galt ein verstärktes Zeugniss von der Energie des guten Vorsatzes zur Besserung. Wir glauben auf diesen Théil unserer Thätigkeit mit besonderem Danke zurückblicken zu können, denn an den Herzen unserer Waldhäusler Zöglinge haben wir verhältnissmässig die besten Erfahrungen machen dürfen. Die Oberaufsicht über unser Asyl hat in dankenswerthester Weise die ganzen Jahre hindurch der Rittergutsbesitzer Andrae auf Roman

geführt, derselbe, von welchem wir das ganze Waldhaus mit den zu bewirthschaftenden Ländereien zu einem so sehr mässigen Preise erpachtet hatten. Nun liegt es aber in der Natur der Sache, dass eine Anstalt, wie sie unser Waldhaus geworden war, zu ihrer wesentlichen Grundlage ein Vertrauensverhältniss hat, wie es in gleicher Weise wohl kaum in unserem Staatsleben noch einmal vorkommen mag. Die Anstalt sollte und durfte den Charakter freier christlicher Liebesthätigkeit nicht verlieren, und doch blieben ihre Zöglinge Sträflinge, die von den königlichen Behörden detachirt werden mussten und die der Aufsicht und Einwirkung des Staates nicht völlig entzogen werden durften. Aber wir müssen mehr noch zugestehen. Der Sinn jener königlichen Kabinetsordre konnte nicht sein, unser Waldhaus allein zu einer solchen Ausnahmestellung im ganzen preussischen Staate zu erheben, sie hatte vielmehr zur Voraussetzung, dass, wenn der Versuch gelänge, die Errichtung einer ganzen Reihe ähnlicher Institute, wo möglich für jede grössere Strafanstalt ein solches als besonderes Filiale, zu erstreben sein würde. Leider ist aber die Ausbildung und Weiterführung der in jener Kabinetsordre angestrebten Idee nicht beliebt geworden. Es möchte wohl auch kaum eine solche Weiterführung, soweit sie der gesetzlichen Genehmigung bedarf, die Zustimmung unserer heutigen Kammermajorität erlangen. So war unser Waldhaus aus einem gesunden Lebenskeime eine Abnormität geworden, und desshalb hatte es keine Aussicht auf gedeihliches Fortbestehen.

Leider drängten auch bei dem Asyl bei Züllchow die Umstände unabweislich auf gänzliche Aenderung der bisherigen Einrichtungen. Wir dürfen als bekannt voraussetzen, dass das Asyl bei Züllchow dazu bestimmt war, entlassenen männlichen Sträflingen nicht bloss Unterhalt, sondern zugleich so lange angemessenen Verdienst zu bieten, bis eine anderweite Versorgung gelungen war. Darauf, dass die Asylisten ihr eigenes Brod verdienen sollten, während wir nur für Erhaltung der Hauseltern sorgten, welche die Arbeit zu beschaffen hatten, kam es uns vor allen Dingen an. Das von uns zu solchem Zwecke erpachtete, den Züllchower Anstalten gehörende Grundstück liegt in etwa 10 Minuten Entfernung von dem Orte Züllchow und musste in dieser abgelegenen und der Verführung, welche sonst die Stadt Stettin und deren nächste Umgebung bietet, wenig zugänglichen Lage als besonders geeignet für die Zwecke eines Asyles erscheinen, so lange es nur gelang, passende und einigermassen lohnende Beschäftigung für die Asylisten, die auch in solcher Entfernung von der Stadt betrieben werden konnte, ausfindig zu machen. Das war bis in die letzten Jahre hinein, wenn auch nicht ohne erhebliche Opfer möglich gewesen, und so haben wir denn auch in diesem Asyle über 6 Jahre lang nicht ohne Segen und Erfolg unser Werk treiben dürfen. Freilich haben wir auch gar manche bittere und schmerzliche Erfahrung zu machen gehabt, doch würden wir uns durch solche nicht haben entmuthigen lassen. Im Allgemeinen hat sich durch unsere sechsjährige Erfahrung herausgestellt, dass die Lage des Asyles doch für die Wünsche der meisten entlassenen Sträflinge eine zu einsame war, denn die letzteren liessen sich

meist nur durch die äusserste Noth zu dem Gesuche um Aufnahme bestimmen. Die Folge war: dass so lange anderwärts noch irgend Arbeit zu finden war, also namentlich zur Frühjahrs- und Sommerzeit, das Asyl fast leer stand, oder nur von arbeitsunfähigen oder kranken Asylisten in Anspruch genommen wurde, dass aber in den Zeiten, wo auch für den fleissigen Arbeiter der Verdienst knapp zu werden pflegt, etwa von Eintritt des Winters bis Ostern, seine Räume sich füllten. Es wurde dann aber natürlich doppelt schwer, geeignete Beschäftigung aufzufinden, da bei dem Mangel an regelmässigen Arbeitskräften es nicht möglich war, solche Arbeiten zu übernehmen, die das ganze Jahr hindurch Beschäftigung gewährten. Ein Versuch mit Rübenbau auf erpachtetem Lande missglückte gänzlich, weil es gerade in den drängendsten Zeiten an arbeitswilligen Kräften fehlte. Bisher nun war es gelungen, durch Anfertigung von Briefcouverten und durch Tütenkleben den Aufnahmebegehrenden noch einigermassen Beschäftigung und lohnenden Verdienst zu gewähren, aber aus sehr natürlichen Ursachen drohte diese Erwerbsquelle von Jahr zu Jahr mehr zu versiegen. Andere geeignete Arbeiten an Stelle der ebengenannten ausfindig zu machen, hat uns aber bei aller Mühe nicht gelingen wollen, denn immer tritt, so lange wir unser Asyl in seinen bisherigen Räumen belassen, die Entfernung von der Stadt und der Aufwand, den der Transport hin und zurück verursacht, hindernd entgegen. Ein Asyl für entlassene Sträflinge aber, in welchem die Asylisten unbeschäftigt bleiben sollen, wäre die schlechteste Einrichtung, die es geben kann, ganz abgesehen von den Geldkosten, und verfehlte gewiss gänzlich seines Zweckes, denn Müssiggang lehrt viel Böses, sagt schon der weise Sirach.

In Berlin und in Danzig, wahrscheinlich auch an anderen Orten hat man für ähnliche Institute mit gutem Erfolge durch Holzspalten den Asylisten geeignete Beschäftigung zu verschaffen gewusst. Der Gedanke lag nahe, auch in Stettin ein ähnliches zu versuchen, aber um dies zu können, müssen wir vor allen Dingen mit dem Asyle selbst der Stadt näher rücken, und so hat denn die Pommersche Gefängniss- und Asyl-Gesellschaft am 1 Oktober 1866 den Züllchower Anstalten zum 1. Januar das bisherige Miethsverhältniss aufgekündigt. Sobald es sich nun aber bei unseren weiteren Berathungen darum handelte, unsere seitherige Thätigkeit in Stettin selbst wieder aufzunehmen, mussten wir uns sagen, dass wir damit in den unmittelbaren Wirkungskreis des Stettiner Gefängnissvereins eintreten. Sollten wir diesem etwa Konkurrenz machen, der doch durch seinen eigens für solche Zwecke angestellten Gefängnissprediger am besten geeignet ist, die geistige Leitung und Beaufsichtigung eines in Stettin neu zu begründenden Asyles zu führen? Hat sich doch derselbe Verein erst neuerdings bei Errichtung des mit einem Magdalenenstifte verbundenen Asyles für entlassene weibliche Sträflinge in Neu-Torney so lebhaft betheiligt, dass er seine Wirksamkeit nur in völlig naturgemässer Weise erweitert, wenn er unser Erbe antritt. Es lag daher in den Consequenzen seiner ganzen eigenthümlichen Stellung, wenn das Comité der Pommerschen Gefängniss- und Asyl-Gesellschaft in einer am 2. Januar 1867

abgehaltenen Sitzung den Beschluss fasste, sich als selbstständiges Comité aufzulösen und sich dafür dem Stettiner Gefängnissvereine, welchem ein Theil seiner Mitglieder bereits zugehörte, anzuschliessen.

(Württemb. Bl. für das Armenwesen.)

(**Die Rettungshäuser in Württemberg.**) Bei den meisten dieser Anstalten hat sich die früher so sehr herabgeschmolzene Zahl der Pfleglinge wieder etwas vermehrt, zum sicheren Beweise, dass wir mit unserer Behauptung*), wir haben, bei uns wenigstens, den Grund dieser Erscheinung hauptsächlich in rein äusserlichen Gründen aufzusuchen, nicht fehlgegriffen.

Sehen wir uns nach diesen wenigen Vorbemerkungen in den einzelnen Anstalten und zwar in alphabetischer Ordnung um.

Von der Augustenhilfe in Ebingen liegt der sechs- und der siebenundzwanzigste Bericht pro 1. Juli 1865/66 und 66/67 vor uns. Das Jahr 1866 schloss mit einem Kassenbestand von 85 fl. 7 kr. (Einnahmen 2524 fl. 5 kr., Ausgaben 2438 fl. 58 kr.), die vorjährige Schuldenlast von 6021 fl. 30 kr. hatte sich um 92 fl. 57 kr. vermindert. Im Jahre 1867 betrugen die Einnahmen 2208 fl. 30½ kr., die Ausgaben 2193 fl. 55 kr., Kassenbestand 14 fl. 35½ kr., die Schuldenlast von 5928 fl. 33 kr. hatte sich wieder um 239 fl. 29½ kr. vermehrt und war auf 6168 fl. 2½ kr. gestiegen.

Der siebenundzwanzigste Jahresbericht der Wilhelmshilfe in Göppingen redet von 4048 fl. 24¾ kr. Einnahmen, und 4044 fl. 49¼ kr. Ausgaben und weist somit einen Kassenvorrath von 3 fl. 35½ kr. nach; die Summe der Schulden beträgt 4550 fl., darunter nur 600 fl. unverzinsliche. Der achtundzwanzigste Jahresbericht führt bei 5037 fl. 36 kr. Einnahmen 4927 fl. 6¼ kr. Ausgaben und einen Kassenvorrath von 110 fl. 29¾ kr. auf. Die Schulden haben sich um 100 fl. vermindert. Der Pfleglinge waren es in diesem Jahr 45, im vorigen 46.

Der fünfundzwanzigste Jahresbericht der Kinder-Rettungsanstalt in Herbrechtingen geht vom 1. Juli 1865/66. Er enthält einen freudigen und dankbaren Rückblick auf die zurückgelegten 25 Jahre.

Der Karlsverein in Herrenberg hat am 15. September 1867 seine zehnte Jahresfeier gehalten. Derselbe hat in den 10 Jahren seines Bestandes im Ganzen 120 Kinder verpflegt; im Augenblick befinden sich 52 Kinder in der Fürsorge. Die Einnahmen betrugen bei einem Kassenbestand von 452 fl. 54 kr. 2347 fl. 21½ kr., die Ausgaben 2086 fl. 31 kr., Kassenbestand 260 fl. 50½ kr.

Das Gedenkbüchlein der Paulinenpflege und des Frauen-Vereins in Kirchheim u. T. oder das einunddreissigste Heft führt 25 Kinder, 14 Knaben und 11 Mädchen auf, welche in der Paulinenpflege aufgenom-

*) Württemb. Armenbl. 1866: Nr. 35, vergl. auch Nr. 33 und 34 über die auffallende, fast überall bemerkte Verminderung der Kinderzahl in den Rettungsanstalten. C. H.

men sind und 8 Pfleglinge des Frauenvereins. Die Einnahmen der Paulinenpflege betrugen 2445 fl. 40 kr., die Ausgaben 2226 fl. 47 kr. Bei dem Frauenverein waren neben 369 fl. 49 kr. Einnahmen, 269 fl. 21 kr. Ausgaben, sowie 800 fl. Fonds.

Von den vereinigten vier Rettungsanstalten für arme, verwahrloste Kinder in Kornthal und Wilhelmsdorf liegen uns der dreiundvierzigste und vierundvierzigste Bericht vor über die Jahre vom 1. Juli 1865/66 und 1866/67. Im ersteren Jahre betrug die Zahl der Kinder in den 4 Anstalten 169, die Einnahmen 12,062 fl. 4 kr., die Ausgaben 11,396 fl. 21 kr., der Schuldenstand 5850 fl. Im zweiten Jahr belief sich die Zahl der Kinder auf 163, nämlich 83 Knaben und 80 Mädchen, die Einnahmen verhielten sich zu den Ausgaben, wie 15,211 fl. 33 kr. zu 14,638 fl. 59 kr., der Schuldenstand hatte sich auf 4400 fl. vermindert.

Von der Oberensinger Bezirksrettungsanstalt liegen die Jahresberichte von 1865 und 1866 vor. Im ersteren Jahre waren in der Anstalt 29, im zweiten 27 Zöglinge. Die Einnahmen im Jahre 1866 betrugen 1706 fl. 48 kr. 3 hlr. (1865: 2091 fl. 36 kr.), die Ausgaben 1758 fl. 22 kr. 3 hlr. (1866: 2266 fl. 58 kr.). Der Rest des reinen Vermögens betrug 1866: 17,176 fl.

Aus dem dreissigsten Jahresbericht der Armenschullehrer-Bildungs- und Kinderrettungsanstalt in Lichtenstein haben wir früher*) schon Mittheilung gemacht; es waren damals in der Anstalt 15 Schulamtszöglinge und 41 Anstaltskinder. Einnahmen 8055 fl. 16½ kr., Ausgaben 8322 fl. 7½ kr., Schulden 13,334 fl. 6 kr.

Der einunddreissigste und zweiunddreissigste Jahresbericht des Mathildenstiftes und der Mutterhauseinrichtung in Ludwigsburg umfasst die Jahre 1865—67 und geben Zeugniss von der gesegneten Wirksamkeit des Vereins auch in diesen beiden Jahren. Im Jahre 1865/66 betrug die Zahl der Pfleglinge im Hause 44, in Familien und Lehren 100; die Einnahmen beliefen sich auf 5231 fl. 58 kr., die Ausgaben 5109 fl. 49 kr.; die Schulden auf 1013 fl. 51 kr., 201 fl. 59 kr. weniger als im vorigen Jahr. Im Jahr 1866/67 erhöhte sich die Zahl der Anstaltspfleglinge auf 46, auch die Zahl der Mutterhauspfleglinge hat sich auf 114 vermehrt. Der Rechnungsabschluss hat ergeben 6067 fl. 10 kr. Einnahmen und 6193 fl. 3 kr. Ausgaben; die Schulden haben sich auf 526 fl. 15 kr. vermindert.

In dem 25. Jahresbericht der Sophienpflege in Lustnau heisst es: Es ist der 25. Jahresbericht, den unsere Anstalt hiemit ausgibt: also eine Art Jubel-Ausgabe desselben. Das Jubiläum haben wir in tiefer Stille gefeiert, denn ob wir auch von solcher Höhe aus nur mit freudigem Danke rückwärts blicken konnten, so ist der Ausblick in die Zukunft uns um so weniger klar und helle Wir haben bis jetzt nicht Mangel am Nöthigsten für den Unterhalt, aber wir haben Mangel an Kindern Dieser Umstand, den auch die übrigen Rettungsanstalten mehr oder weniger empfinden, weil

*) Armenbl. 1866, Nr. 37.

er in den Zeitverhältnissen seinen Grund hat, und der vom nationalökonomischen Gesichtspunkt aus, d. h. als Folge des Wohlstandes und des erhöhten Werthes der Arbeitskräfte erfreulich genannt werden kann, hat uns zu dem seiner Zeit öffentlich kundgegebenen Entschlusse veranlasst, die leeren Plätze mit Blinden zu besetzen und so unsere Anstalt neben ihrer fortdauernden Bestimmung für Verwahrloste zugleich als Blindenanstalt einzurichten. Die Einnahmen betrugen 3411 fl. 59¼ kr., die Ausgaben 3242 fl. 26½ kr.; es befanden sich in der Anstalt 18 Kinder.

Die beiden Jahresberichte der Kinderrettungsanstalt Wilhelmspflege in Plieningen von 1866 und 1867 weisen eine erfreuliche Zunahme der Kinderzahl nach, 1866: 48, 1867: 63. Im Jahr 1866 betrugen die Einnahmen 6185 fl. 47 kr., die Ausgaben 6316 fl. 59 kr., im Jahr 1867: 6559 fl. 35½ kr. Einnahmen und 6728 fl. 21 kr. Ausgaben. In beiden Jahren betrug der Schuldenstand der Anstalt 4400 fl.

Von der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Stammheim liegt uns der 40. Jahresbericht von 1867 vor. Nach demselbeu belief sich die Zahl der Kinder auf 29; die Einnahmen betrugen 3037 fl. 16 kr., die Ausgaben 2748 fl. 30 kr.; die Schulden 200 fl.

Nicht ohne besonderes Interesse ist die Nachricht über die Katharinenschule und Paulinenpflege in Stuttgart auf den 6. März 1866. Diese Nachrichten werden nach altem Herkommen je von vier zu vier Jahren über diese zwei Schwesternanstalten erstattet, sonst auf den 27. September, dem Geburtsfest des verewigten Königs Wilhelm, des grossen Wohlthäters derselben, jetzt auf den 6. März, dem Geburtsfest des Königs Karl, der den Vorstehern dieser beiden Anstalten alsbald nach dem Heimgang Seines erlauchten Vaters die huldreiche Versicherung hat zugehen lassen, dass dieselben auch fernerhin die bisherigen Unterstützungen erhalten werden.

Die Katharinenschule bietet den Kindern Stuttgarts Gelegenheit, ihre schulfreien Stunden in nützlicher Thätigkeit unter sorgsamer Aufsicht zu verbringen, damit so frühe in denselben der Sinn für Arbeitsamkeit und Ordnung geweckt und sie vor den Gefahren behütet werden, welche ein müssiges, aufsichtsloses Umhertreiben in den Gassen der Stadt bringt. Dieselbe wurde in den verflossenen 4 Jahren von durchschnittlich 98 Knaben und 106 Mädchen besucht. Ueber Zahl und Art der gefertigten Arbeiten, wie über den für die Katharinenschüler entfallenen Verdienst werden in einer besonderen Beilage sehr interessante Mittheilungen gemacht, aus denen wir ersehen, dass der Verdienst sich in den 4 Jahren auf 716 fl. 1 kr., 615 fl. 14 kr., 563 fl. 13 kr., 608 fl. 24 kr. belaufen hat. Die Paulinenpflege gewährt 51 armen Kindern von Stuttgart, denen die Eltern gestorben sind, oder welche sonst in Gefahr stehen, an Leib und Seele zu verkommen, vollständige Verpflegung, Erziehung und Schulunterricht bis zu ihrer Konfirmation Und auch mit diesem Zeitpunkte entlässt sie dieselben nicht gänzlich aus ihrer Fürsorge. Den confirmirten Knaben vermittelt sie passende Lehrstellen, zahlt für sie das Lehrgeld, unterhält sie über die Dauer ihrer Lehrzeit in Kleidung und Wäsche, und

sammelt sie während des Winterhalbjahres in den Abendstunden der Sonntage um den Hausvater der Anstalt, der sie im Rechnen, Lesen und in schriftlichen Arbeiten zu fördern sucht. Die konfirmirten Mädchen verbleiben zuvörderst noch ein halbes Jahr in der Anstalt, um in den Haushaltungsgeschäften weiter ausgebildet zu werden. Dann sucht die Anstalt sie in guten Diensthäusern unterzubringen und auch fernerhin möglichst in Verbindung mit ihr zu erhalten.

Den Schulunterricht empfangen sämmtliche Mädchen, wie der grössere Theil der Knaben in der 1860 eröffneten Paulinenpflegschule. Durch diese Einrichtung, heisst es in dem Berichte, sind nicht blos die Gefahren, welche bei der Aufhebung der Armenschule der Disciplin des Hauses drohten, beseitigt, sondern wir haben auch allen Grund, mit Befriedigung auf die Leistungen unserer nun bald sechs Jahre bestehenden Anstaltsschule zu blicken. Doch machen wir auch für besser begabte Kinder gerne von den die Gelegenheit zu reicherer Ausbildung gebenden Anstalten unserer Stadt Gebrauch, wie denn gegenwärtig drei Knaben die Realschule, sechs die Mittelschule und einer die neu errichtete Bürgerschule besuchen, wobei wir das freundliche Entgegenkommen dieser Anstalten, welche unsern Zöglingen das Schulgeld erlassen, dankbar zu rühmen haben.

Von der Schullehrerbildungs- und der Kinderrettungsanstalt auf dem Tempelhof liegen uns der 21. und 22. Bericht von Juli 1865 bis 1867 vor, welche von dem segensreichen Fortgang derselben erfreuliche Kunde geben. Im Jahr 1865/66 betrug die Zahl der Schulamtszöglinge 33, der Pflegekinder 32; die Einnahmen 7680 fl. 59½ kr., die Ausgaben 7680 fl. 54½ kr. Nach dem 22. Jahresbericht ist die Kinderzahl von 32 auf 41, die der Schulamtszöglinge von 33 auf 36 gestiegen. Die Einnahmen betrugen 8744 fl. 16½ kr., die Ausgaben 8719 fl. 33 kr.; auf der Anstalt haftet noch eine Schuld von 6140 fl.

Der 41. und 42. Jahresbericht über die Erziehungsanstalt für hilfsbedürftige Kinder in Tuttlingen, 1865—1867 zeigt uns neben dem lieblichen Gang im Innerlichen viel Schweres im Aeussern. Die Schulden hatten sich, ausser 1400 fl. eigentliche Schulden von den Legaten im Jahr 1865/66 auf 10,145 fl. 43½ kr., im Jahr 1866/67 auf 10,360 fl. 13½ kr. erhöht, so dass jetzt die Anstalt sich selbst den Betrag der Legate, die obigen 10,360 fl. 13½ kr. schuldig ist. Auch das längere Leiden des seit der Gründung der Anstalt in ihr thätigen, treuen Hausvaters und Lehrers Gaiser*) war zugleich eine ernste Prüfung für das ganze Haus. Auch die Zahl der Zöglinge ist immer noch eine geringere, als früher, wozu neben der Abgelegenheit Tuttlingens die Besserung der äusseren Verhältnisse im Volk viel beitragen mag. Im Jahr 1865/66 betrugen die Einnahmen 2318 fl. 6 kr., die Ausgaben 2335 fl. 4 kr., im Jahr 1866/67 ebendieselben 2375 fl. 6 kr. und 2354 fl. 38 kr.

Der 43. und 44. Jahresbericht der Rettungs- und Taubstummen-[illegible]alt Paulinenpflege in Winnenden vom 1. September 1865—1866

*) Derselbe ist indess in Folge wiederholter Schlaganfälle gestorben.

enthält interessante Mittheilungen über den Lebensgang des neueingetretenen Inspector Rippmann und über den Wiederaufbau des durch ein 6jähriges Pflegekind angezündeten Anstaltsgebäudes. Die Zahl der hörenden Kinder betrug 42, der Taubstummen 20. Die Einnahmen beliefen sich auf 9352 fl. 8 kr., die Ausgaben auf 9163 fl. 13 kr. Nach dem 44. Bericht von 1866/67 hat sich die Zahl der Pfleglinge um 2 vermehrt; die laufende Rechnung weist 8177 fl. 51½ kr. Einnahmen und 10,844 fl. 36½ kr. Ausgaben nach. Demungeachtet stellt sich wegen der noch in dieses Jahr hereinragenden Baurechnungen eine Mehrausgabe von 962 fl. 20 kr. heraus.

Von katholischen Anstalten liegen uns der 13. Rechenschaftsbericht über die St. Josephs-Pflege in Mulfingen vom 1. Juli 1865/66 und der 15. Jahresbericht über die Piuspflege in Oggelsbeuren vor. Auch die Anstalt in Mulfingen hat, ungeachtet sie mitten unter den Kriegswirren des Jahres 1866 ihr Rechnungsjahr schloss, zu danken. Die Einnahmen betrugen 7688 fl. 30 kr., die Ausgaben 8129 fl. 15 kr. Das Ertrag abwerfende Vermögen belief sich auf 1733 fl. 41 kr.; das keinen Ertrag abwerfende auf 300 fl. in Gebäuden und Fahrniss. Der Personalbestand betrug 56 Knaben und 37 Mädchen, welche in zwei abgesonderten Häusern nach dem Geschlecht getrennt, untergebracht sind. Der soeben ausgegebene neueste Bericht vom 1. Juli 1866 bis 1867 weist 57 Knaben und 43 Mädchen nach, die in zwei abgesonderten Häusern, nach dem Geschlecht getrennt, untergebracht sind. Die baaren Einnahmen betrugen 7682 fl. 47 kr., die Ausgaben 8342 fl. 38 kr. Das ertragfähige Vermögen hat um 326 fl. 54 kr. zugenommen. Mit der Piuspflege in Oggelsbeuren gieng um der stets sich mehrenden Zahl von Aufnahme suchenden Kindern die Veränderung vor, dass eine zweite Rettungsanstalt in Leutkirch auf dem in der oberen Vorstadt gelegenen Schlossgut mit mehr als 15 Morgen Feld gegründet und die Mädchen dorthin versetzt wurden. Der Ankaufspreis betrug 20,000 fl. Erleichterung gewährte aber gleich eine bedeutende Gabe von 6000 fl. von 2 ledigen Geschwistern in Leutkirch, sowie die reiche Gabe von 1400 fl. von Seiten des hochwürdigsten Bischofs. Die neue Mädchenanstalt, welche den Namen St. Annapflege führt, wurde im Juli mit 32 Mädchen bezogen, zu denen noch weitere 9 hinzukamen. Die Erziehung und der Unterricht derselben wurde den hiezu aus dem Mutterhause Gmünd berufenen 3 barmherzigen Schwestern, von denen 2 Schulschwestern sind, anvertraut. Es sind ausser den der St. Annapflege in Leutkirch übergebenen Mädchen 60 Knaben mit 3 noch zur Piuspflege gehörigen Mädchen aufgezählt. Die Gesammteinnahmen betrugen 6635 fl. 49 kr., die Gesammtausgaben 6460 fl. 22 kr. Reines Vermögen 16,500 fl.

Zu den katholischen Anstalten ist in neuerer Zeit auch die seit 36 Jahren bestehende Marienpflege in Ellwangen zu zählen, deren Rechenschaftsbericht auf den letzten Dezember 1867 vor uns liegt.

Sie hat seither 443 Kinder katholischer und 100 Kinder evangelischer Confession, zus. 543 Kinder aufgenommen.

Im Augenblick befinden sich noch 47 Kinder in der Anstalt, näm-

lich 34 Knaben und 13 Mädchen, ausschliesslich katholischer Konfession. In der Lehre stehen gegenwärtig 10 Knaben. Der Unterricht in den ordentlichen Lehrgegenständen wird durch einen Lehrer und einen Lehrgehilfen in zwei Schulen ertheilt. Jener ist zugleich Hausvater der Anstalt und hat deren landwirthschaftlichen Betrieb zu leiten. Die Knaben erhalten auch Unterricht im Zeichnen und haben hinreichende Gelegenheit zu Leibesübungen. Die grösseren Knaben werden beim ganzen Oekonomiebetrieb, die Mädchen aber nach ihren Kräften in der Küche, bei dem Waschen und bei der Reinigung der Locale verwendet, erhalten dagegen auch Anleitung im Nähen und Stricken.

Der Grundbesitz der Anstalt besteht in 1 Morgen Garten, 16⅝ M. 33 R. Land und Acker, 60⅝ M. 42 R. Wiesen; ausserdem hat die Anstalt noch 6⅝ M. Aecker und Wiesen in Pacht. Ueber die ökonomischen Verhältnisse, über Einnahmen und Ausgaben finden wir im Berichte nur, dass für die im vorigen Jahre erkaufte Wiese an dem Kaufschilling noch 290 fl. fehlen. Dem Schluss des Berichtes nach scheint aber die Anstalt fernerer menschenfreundlicher Unterstützung immer noch bedürftig zu sein.

Die israelitische Wilhelmspflege in Esslingen steht am besten unter allen Anstalten; sie wird mit jedem Jahr, da weitaus die eingehenden Gaben nicht aufgebraucht werden können, reicher. Es tragen hiezu hauptsächlich die vielen, zum Theil reichen Gaben der israelitischen Glaubensgenossen bei. Es liegen uns die Berichte von 1865/66 und 1866/67 vor. Im Jahr 1866 waren 18, im Jahr 1867 22 Zöglinge in der Anstalt. Die Einnahmen betrugen 1866: 30,095 fl. 47½ kr., im Jahr 1867: 20,725 fl. 44 kr., die Ausgaben 1866: 29,381 fl. 42 kr. (darunter 19,500 fl. zur Vermehrung des Grundstocks), 1867: 19,386 fl. 25 kr., darunter 9300 fl. zu demselben Zweck. Das reine Vermögen betrug 1866 63,670 fl. 45½ kr., 1867: 69,496 fl. 56½ kr., Passiven sind keine vorhanden.

Von der Rettungsanstalt für verbrecherische und besonders entartete Knaben evangelischer Confession auf dem Schönbühl, Oberamt Schorndorf, liegt uns der siebente Bericht vor. Aus demselben ersehen wir, dass die Anstalt noch 18,219 fl. 15 kr. Schulden hat und, um den nöthigen Raum zu gewinnen, noch einige tausend Gulden aufwenden muss, wesshalb wir sie auch der barmherzigen Liebe unserer Mitchristen angelegentlich anempfehlen. Uebrigens hat der liebe Gott bisher geholfen; „sie hat, heisst es in dem Bericht, mit nichts angefangen und jetzt ist doch ihr Inventar frei, was im Haus ist und zur Oekonomie gehört, ist bezahlt.“ In dem Berichte heisst es: Gegenwärtig haben wir neunzehn Knaben, in einem Jahre war sie auf siebenundzwanzig gestiegen, in einem andern auf vierzehn gefallen. Die fortwährenden Anfragen aus allen Gegenden des Landes, aus dem Schwarzwald und Oberschwaben, wie aus dem Kocherthal, beweisen das fortwährende Bedürfniss des Landes. Die Anstalt würde noch viel mehr Zöglinge haben, wenn sie in der Lage wäre, unentgeltliche Aufnahme zu gewähren. Es fehlt also für viele einer besondern erziehenden Sorgfalt bedürftige Knaben an den Mitteln, am Geld, entweder mangelt es den Gemeinden selbst daran, oder glaubt man, eine

Verwendung für solche Verirrte trage keine Frucht. Wir glauben und hoffen aber, dass auch die Arbeit an ihnen verhältnissmässig ebensoviel Frucht bringe, als jede andere, welche Menschen an Menschen thun und versuchen. Dass durch unsere Anstalt etwa die Gefängnisse leerer würden, wird freilich die Statistik nicht nachweisen können. Ist doch die ganze Sache so klein. Sie könnte wachsen, die Räume könnten dreimal so gross werden, der Bauplatz wäre da, das erziehende Personal könnte verdoppelt, es könnte ein Inspector angestellt werden, wenn die beträchtlichen, dazu nöthigen Summen von der Liebe der Menschenfreunde gereicht werden wollten und könnten. Aber bisher waren wir auf das Kleine verwiesen. Ist es Gottes Wille, so kann mehr aus Schönbühl werden. Jedenfalls aber füllt er eine Lücke aus. Wo junge Leute sind, welche in einem Privathaus eine Aufnahme nicht finden können, welche dem Verderben anheimfallen müssen, wenn man sich ihrer nicht annimmt, und welche entweder für andere Anstalten zu alt sind oder wegen ihrer sonstigen Eigenschaften nicht für sie taugen, der Schönbühl ist ihnen aufgethan, wo man sich bemüht, sie zur Gottesfurcht und zur Arbeit anzuleiten, und wo mancher arme Junge das auch schon gelernt hat.

Die Einnahmen, darunter Beitrag des Staats auf 16 Monate 2000 fl., betrugen 15,136 fl. 52 kr., Ausgaben 14,929 fl. 16 kr., die Schulden, die auf der Anstalt haften, haben wir schon genannt. (Württ. Bl. f. d. Armenw.)

(Aus dem ersten periodischen Bericht über die Strafanstalt Lenzburg, Ctn. Aargau,) umfassend den Zeitraum vom August 1864 bis 31. Dezember 1867, erstattet von Director Müller, theilen wir im Nachstehenden Einiges mit.

Auf Anordnung der obersten Aufsichtsbehörde soll jeweilen für eine Periode von drei Jahren ein einlässlicher Bericht erscheinen, um die Entwicklung, sowie die Wirksamkeit der Anstalt unter dem Reflex eines längeren Zeitabschnittes etwas deutlicher hervortreten zu lassen. Dieser erste Bericht, indem er auf die Eröffnung der Anstalt zurückgeht, erstreckt sich über den Zeitraum von drei Jahren und vier Monaten.

Mit grossen Opfern ward die neue Anstalt erbaut und endlich den 22. August 1864 mit den ersten Strafgefangenen eröffnet.

Von vornherein muss der vielfach verbreiteten Ansicht, als ob die Strafanstalt, vulgo Zuchthaus, von dem Leben abgeschnitten sei, durchaus nichts mehr mit demselben gemein habe, und somit auch die dem Zuchthaus Verfallenen als vom Leben Ausgeschiedene zu betrachten seien, entgegen getreten werden. Das Zuchthaus ist in seiner Art ein treuer Spiegel des Lebens. Alle die menschlichen, individuellen Leidenschaften, die Mängel der Erziehung, die Gebrechen des socialen und öffentlichen Lebens, die Nachwehen übler Gemeindeverwaltungen, die Folgen übelberechneter Gesetze, kurz alles, was von der individuellsten Privathandlung oder Stimmung durch alle Schichten und Kreise des Lebens bis hinauf zum gesetzgeberischen Akte der Gesammtheit, irgendwie zu abnormen Ausschreitungen

führen kann oder an sich ganz natürliche Handlungen als illegale erscheinen lässt, findet sich im Zuchthause zusammen. So gewiss als jeder Einzelne nur in Folge eines über ihn selbst gesprochenen Verdiktes das Zuchthaus betritt, eben so gewiss enthält auch ein angefülltes Zuchthaus ein um so schwereres Verdikt über dasjenige Staatsgebiet, dem es angehört, je roher, verkommener, je verbrecherisch entarteter die dem Zuchthaus anheim gefallenen Individuen sind. Ersteres Verdikt büsst der Verurtheilte durch das Aushalten seiner Strafe. Letzteres Verdikt aber wird nur gehoben, gleichsam gesühnt, dadurch, dass die Strafanstalt das Möglichste leistet, ja leisten kann, um den Bestraften als nacherzogenes Individuum als brauchbares Glied der menschlichen Gesellschaft wieder zurückzugeben.

Das innere Leben der Anstalt. Gefangene. 1. Art und Zahl der Gefangenen. (Beilage 1, 2, 3, 4.) Was der Anstalt einen von vielen anderen Anstalten abweichenden Charakter verleiht, ist die Verschiedenartigkeit der Gefangenen, welche während des Zeitabschnittes, über welchen der Bericht sich verbreitet, in dieselbe aufgenommenen wurden. Die Gefangenen sind männliche und weibliche, peinlich und zuchtpolizeilich Verurtheilte; argauische, genferische und neuenburgische Strafgefangene, Reformirte und Katholiken, deutsch, französisch und italienisch Redende. Gewiss in mancher Beziehung keine glückliche Mischung, aus welcher mancherlei Verlegenheiten und nicht unwesentliche Hemmnisse für die Entwicklung der Anstalt erwachsen sind.

Wenn es immer zu vermeiden wäre, sollten niemals männliche und weibliche Gefangene in einer und derselben Anstalt untergebracht, oder wenn es sich nicht anders thun lässt, die weiblichen Gefangenen in ein ganz abgesondertes Weiberhaus aufgenommen werden. Hier nun aber findet sich der fatale Uebelstand, dass die Weiberabtheilung nicht nur nicht von den Männerabtheilungen separirt, sondern dass sogar der Weiberflügel zwischen zwei Männerflügel hineingebaut ist. Hieran knüpfen sich Uebelstände, die niemals zu beseitigen sein werden, selbst auch dann nicht, wenn die Fenster des Weiberflügels geblendet würden; immer bleibt der Reiz des Verkehrs zwischen beiden Geschlechtern, der auch dann nicht zu wirken aufhört, wenn der Verkehr selbst durch äussere Vorkehren verunmöglicht ist.

Eine weitere Klasse von Strafgefangenen bilden die als Pensionäre aufgenommenen Genfer und Neuenburger Gefangenen.

Bald nach Eröffnung der Anstalt wendete sich die hohe Regierung des Kantons Genf an die aargauischen Behörden um Aufnahme einer Anzahl Genfer Gefangenen, namentlich derjenigen, welche bisher in der bernischen Strafanstalt untergebracht gewesen waren, und wegen Kündigung des Vertrages aus derselben entfernt werden mussten, aber in den zu Genf vorhandenen Räumlichkeiten keinen Platz fanden.

Die Aufsichtsbehörden der Anstalt waren gegen die Aufnahme der Genfer Sträflinge, weil dieselben nicht ohne Grund befürchteten, es möchten mit denselben Elemente der Strafanstalt zugeführt werden, welche nur störend auf den Entwicklungsgang der kaum erst eröffneten Anstalt ein

wirken würden. Doch die Regierung von Genf, welche sich allerdings in der grössten Noth befand, liess sich nicht abschrecken und wiederholte ihr Gesuch, dem denn Seitens der aargauischen Behörden schliesslich entsprochen wurde. Den 19. April 1865 traten 27 Genfer Sträflinge in die Anstalt ein, weitere 15 den 13. Dezember gleichen Jahres, und den 10. October 1866 die letzten 10; zusammen also 52.

Den 21. September 1867 verliessen die letzten Genfer Sträflinge, ein und dreissig an Zahl, die Anstalt, um nach Genf übersiedelt zu werden. Es hatte den Anschein, als wäre nun das Kapitel der Sträflingspensionäre für immer geschlossen; doch bald kamen wiederholte dringende Gesuche von der Regierung des Kantons Neuenburg um Aufnahme von zwanzig Sträflingen, da in Neuenburg selbst alle vorhandenen Räumlichkeiten überfüllt wären. Wirklich nur um dem Kanton Neuenburg einen Dienst in der Noth zu leisten, ward die Aufnahme von zwanzig Sträflingen auf so lange als Raum vorhanden sei, endlich bewilligt. Den 17. December sind denn auch wirklich zwanzig Neuenburger Sträflinge in die Anstalt eingetreten. Bis jetzt wenigstens haben sich dieselben als besser geartet, denn die Genfer Gefangenen erwiesen. Die Meisten sprechen deutsch, es gehören von ihnen: acht dem Kanton Bern, sechs Neuenburg, zwei dem Aargau, einer Waadt, zwei Belgien und einer dem Elsass an.

Es steht zu hoffen, dass dies jetzt die letzten Anstaltspensionäre in grösserer Zahl sind. Die Maxime, in einer Anstalt in grösserer Zahl fremde Pensionäre zu halten, ist für das innere Leben der Anstalt kein Gewinn.

Während der ganzen Periode haben insgesammt 709 Gefangene in der Anstalt Aufnahme gefunden.

2. Austritt der Gefangenen. (Beilage 3 und 5.) Während des ganzen Zeitraums sind 533 Gefangene aus der Strafanstalt entlassen worden.

Auf sämmtliche Tage Strafhaft berechnet ist das Mortalitätsverhältniss 1,65%; dagegen blos auf die Strafhaft der peinlich verurtheilten männlichen und weiblichen Gefangenen berechnet ist dasselbe 2%. Jedenfalls kein ungünstiges Verhältniss.

Die Zahl der Begnadigungen ist bei den peinlich verurtheilten männlichen und weiblichen aargauischen Gefangenen beträchtlich, von zusammen 162 Entlassenen volle 61 oder 37,65%, von diesen wurden 55 definitiv und 6 provisorisch begnadigt.

Die bisherige Begnadigungweise war dem Leben der Anstalt nicht zuträglich. Der Zufall und selbst Willkür spielten dabei eine zu grosse Rolle, als dass bei den Gefangenen das Gefühl hätte vorherrschend werden können, es werde das Geschenk der Gnade auch nach einem gewissen Maass von Recht und Billigkeit ausgetheilt. Nichts zerstört so sehr das Vertrauen der Gefangenen, untergräbt die Stellung der Anstaltsbeamten und lockert die Disciplin, als ungleich und vielleicht als unverdient ausgemessene Gnade. Wie überhaupt Niemand ein schärferes Gefühl für Gerechtigkeit besitzt, als der Gefangene, so weiss auch Niemand besser zu unterscheiden als er, ob ein ertheilter Strafnachlass im richtigen Ver-

hältniss zum Verbrechen oder zum Verhalten des betreffenden Gefangenen steht. Aus diesen Gründen wollte daher schon der erste Entwurf für den Strafvollzug statt der bisherigen Begnadigungsweise die bedingte, das heisst die an das Verhalten des Gefangenen geknüpfte Begnadigung einführen. Es sollte damit die Begnadigung zu einem wesentlichen Moment des Strafvollzugs gemacht werden, und zugleich sollte damit dem Gefangenen selbst zum Bewusstsein gebracht werden, dass die Strafabkürzung in seine eigene Hand gelegt sei, dass zugleich aber auch der Strafvollzug noch nicht abgeschlossen sei, wenn er die Mauern der Anstalt verlassen habe, sondern die völlige Aufhebung desselben erst von der Art, wie er die ihm gewordene Freiheit benütze, abhänge.

Die Bestimmung bezüglich der bedingten Begnadigung war etwa ein halbes Jahr in Kraft, und bewährte sich vorzüglich für das Verhalten und die Disciplin der Gefangenen.

Da aber der h. Grosse Rath hinsichtlich des neuen Instituts der provisorischen Freilassung noch nicht völlig beruhigt war, so wurde die betreffende Bestimmung einstweilen bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes für den Strafvollzug suspendirt. Die Folgen zeigten sich sofort, das Verhalten der Gefangenen wurde schwieriger, die Disciplinarfälle mehrten sich; die Gefangenen kamen zu der Ansicht, ein gutes Verhalten habe jetzt nicht mehr den nämlichen Werth.

Gegenwärtig ist das neue Gesetz für den Strafvollzug erlassen, in dasselbe ist nun wirklich die Bestimmung aufgenommen, dass für Gefangene mit wenigstens dreijähriger Strafzeit bei dauernd gutem Verhalten für ⅔ der Strafzeit provisorische Freilassung eintreten kann. Es steht zu hoffen, dass diese Bestimmung zum Gedeihen der Anstalt beitragen und für die Gefangenen selbst zu einer Wohlthat werde. Die wenigen Fälle von provisorischer Freilassung, welche bis jetzt ausgesprochen wurden, haben wenigstens keine üblen Erfahrungen zur Folge gehabt.

Es mag hier der geeignetste Ort sein, Einiges über das Verhalten der während des Zeitraums aus der Anstalt entlassenen kriminellen männlichen und weiblichen Gefangenen, soweit dieselben dem Aargau angehören oder in demselben wohnen, zu erwähnen. Wir stützen uns hierbei auf die Berichte der Pfarrämter, welche um Auskunft über entlassene Sträflinge ihrer Gemeinden ersucht, mit sehr verdankenswerther Bereitwilligkeit Erkundigungen über dieselben einzogen und was ihnen bekannt wurde, hierher mittheilten.

Von 95 kriminellen männlichen entlassenen Sträflingen haben sich 40 sozusagen völlig klaglos verhalten; bei etwa der Hälfte derselben wird ausdrücklich beigefügt, dass sie seither eines bessern Leumunds geniessen, als früher, sich recht gut verhalten, fleissig arbeiten, still und eingezogen leben. Etwa 10 üben nun den Beruf, den sie in der Anstalt erlernt haben und bringen sich damit ehrlich durch; es sind die Mehrzahl Schuster, daneben aber auch Weber, Küfer und Schreiner.

Unter diesen 40 sind zugleich eine Anzahl, die bei ihrer Entlassung

keine bestimmten Erwartungen eines dauernd guten Verhaltens erweckten, bis jetzt aber gleichwohl zu keinerlei Klagen Anlass gegeben haben.

Uebergehend zu den 24 weiblichen, peinlich verurtheilten Gefangenen, welche während dem gleichen Zeitraum entlassen worden sind, ist das Ergebniss folgendes:

Ueber 6 lauten die Berichte sehr gut, über 4 befriedigend, über 4 andere schlecht, 2 sind rückfällig geworden; 4 sind ausgewandert nach Amerika; 1 ist gestorben; 3 sind unbekannt.

3. Die Rückfälligen. (Beilage 7 und 10.) Die Zahl der rückfälligen Strafgefangenen ist bei allen Klassen derselben immer noch zu gross; es dürfte wohl die meiste Beruhigung gewähren, wenn das Verhältniss der Zahl der Rückfälligen zu den erstmals Verurtheilten nach und nach kleiner würde, daraus dürfte zu allernächst ein günstiger Schluss gezogen werden, sowohl auf den guten Einfluss der Anstalt, als auf die besser gewordenen Lebensverhältnisse ausser der Anstalt. Meist sind es Rückfälle in Verbrechen gleicher Art, also eigentliche Rückfälle; es kommen indess doch auch eine Anzahl Rückfälle in andere Verbrechen vor.

4. Disciplinarstrafen. (Beilage 11.) Die günstigsten Verhältnisse zeigt das Jahr 1864. In der That bot in den ersten 6 Monaten die Handhabung der Disciplin die wenigste Schwierigkeit; es mussten weder so viel, noch so schwere Strafen verhängt werden wie später. Der Grund davon lag einerseits in der Hoffnung, das gute Verhalten durch Strafnachlass in Form provisorischer Freilassung belohnt zu sehen, anderseits darin, dass mit dem Eintritt der Genfer Gefangenen ein für die Disciplin ungünstiger Faktor gegeben ward; die verhängten Strafen wurden häufiger und schwerer zugleich. So z. B. fielen im Jahr 1866 von 173 Disciplinarstrafen allein 77 oder 44½% auf die 46 Genfer Gefangenen und 1867 auf 186 Strafen 68 oder 36½% auf 43 Genfer Gefangene, und zwar in letzterm Jahr nur vom 1. Januar bis 21. September. Es waren zwar auch unter den Genfer Gefangenen eine Anzahl stille und ordentliche Leute, doch der grössere Theil derselben war eine Elite von Verbrechern, die nur der Strenge der Disciplin zugänglich waren.

Strafen, welche in der Regel mit anderen verbunden waren, sind die Rückversetzungen, entweder aus der gemeinsamen Haft in Zellenhaft, oder aus einer der obern Klassen in die untere Klasse der gemeinsamen Haft und ebenso die Schadenersatzstrafen.

Körperliche Züchtigungen wurden nie angewendet, obschon es allerdings solche Fälle gab, in denen man sich dazu versucht fühlen konnte. Allein sobald einmal das System körperlicher Züchtigungen angebahnt ist, so ist die Gefahr des Missbrauchs und einer oft übel angebrachten Anwendung derselben weit grösser, als der Gewinn, den sie sowohl bei dem betreffenden Sträfling, als für die Disciplin im Ganzen bieten können. Der Gefangene, der es bis zu körperlichen Züchtigungen kommen lässt, wird auch durch diese nicht gebessert werden; der Eindruck derselben wird nicht weiter gehen als das Gefühl der Haut. Was aber noch weit mehr gegen die Anwendung von körperlichen Züchtigungen als Disciplinar-

strafen spricht, ist, dass damit nach und nach der Geist der Rohheit und stumpfer Gefühllosigkeit, sowohl bei den Gefangenen als bei dem angestellten Personal sich festsetzt; dieser Geist ist die grösste Gefahr für eine Strafanstalt, er wird niemals bessern, sondern stets nur verhärten und das noch vorhandene Bessere im Gefangenen zerstören können.

Die äusserste Verschärfung der Disciplinarstrafen war das Anlegen von Hand- und Fussfesseln im Interesse der Ruhe und Sicherheit. Uebrigens haben anhaltend wirkende Strafen immer zum Ziele geführt und den stärksten Starrsinn gebrochen. Am wirksamsten erwies sich die Strafe des Zellenarrestes ohne Bett, ohne Arbeit und mit schmaler Kost, sie musste mitunter angewendet werden, besonders gegen Solche, welche hartnäckig die Arbeit verweigerten.

Die meist vorkommenden Disciplinarvergehen waren: Ungehorsam und Trotz; Widerreden gegen die Weisungen der Aufseher, Arbeitsverweigerungen, Verderben von Stoff, versuchte Schmuggeleien, Lügen und Simuliren, kleine Entwendungen, Fluchtversuche. Zwei Vergehen, bestehend in thätlichen Drohungen gegen Beamte und Angestellte, wurden gerichtlich bestraft, der eine Fall mit 2 Jahren Zuchthausstrafe, der andere mit einem Monat.

Erfreulich ist immerhin, dass $^3/_4$ der Gefangenen sich ganz straflos verhalten, unter diesen ist wieder eine Anzahl, deren Verhalten musterhaft genannt werden kann.

5. Beschäftigungsarten sind: 1) Weberei, 2) Spuhlerei, 3) Schusterei, 4) Schneiderei, 5) Schreinerei, 6) Küferei, 7) Schlosserei, 8) Spenglerei, 9) Bürstenbinderei, 10) Körberei, 11) Rohr- und Sesselflechterei, 12) Stroharbeiten, 13) Goldleisten, 14) Hausarbeiten, 15) Gartenarbeiten, 16) Selbandflechterei, 17) Nätherei, 18) Flicken und Stricken, 19) Spinnerei.

Die Weberei nimmt von 152,000 Arbeitstagen über 41,000, also mehr als $^1/_4$ in Beschlag; sie wird theils für Kunden, theils für eigene Rechnung der Anstalt betrieben. Blos für Kunden könnte sie in diesem Umfang nicht betrieben werden, indem die Aufträge für Kunden nicht für das ganze Jahr gleichmässig eingehen. Der Betrieb für eigene Rechnung hat sich von Jahr zu Jahr verstärkt. Der Verdienst der Weberei wird durch die Spuhlerei reducirt, indem für letztere diejenigen Arbeitskräfte der Anstalt verwendet werden, welche bei andern Beschäftigungen schwer unterzubringen sind, Halbinvalide, ältere Personen oder Solche mit ganz kurzen Strafzeiten; die Arbeitsleistung solcher Gefangenen ist verhältnissmässig immer gering.

Das zweitstärkste Gewerbe ist die Schusterei mit nahezu 22,000 Arbeitstagen; für die beiden letzten Jahre steht sich die Zahl der Arbeitstage ziemlich gleich, durchschnittlich 24—25 Arbeiter, von welchen etwa 15 für eigene Rechnung des Hauses beschäftigt werden. Für die Schusterei können fast nur jüngere Leute mit längeren Strafzeiten verwendet werden, doch ist der Fall schon öfter vorgekommen, dass Gefangene mit nur 4 bis 6 und 8 Monaten zur Schusterei verlangten, um den Beruf so gut möglich zu erlernen, damit sie später in der Freiheit, wenn auch nicht selbst-

ständig arbeiten, doch bei einem Meister ohne Lehrgeld zu zahlen, fortkommen und das Handwerk vollständig erlernen könnten. Meist haben Solche sehr grossen Fleiss an den Tag gelegt und die Gelegenheit, Etwas zu erlernen, sehr gut benutzt. Ueberhaupt zeigt die bisherige Erfahrung, dass die Schusterei dasjenige Handwerk ist, das von den Entlassenen in der Freiheit am ehesten ergriffen und fortgetrieben wird.

Die Küferei und Schreinerei sind ungefähr gleich stark und zählen für den ganzen Zeitraum zusammen circa 21,000 Arbeitstage, somit nicht einmal den 7. Theil sämmtlicher Arbeitstage. Jedes dieser Gewerbe beschäftigt durchschnittlich 12 bis 13 Arbeiter. Zu diesen Gewerben können nur die kräftigsten und intelligentesten Gefangenen, zugleich mit längerer Strafzeit verwendet werden.

Die Schneiderei zählt 8300 Arbeitstage, durchschnittlich 8 Arbeiter. Sie wird zum kleineren Theil für Privatkunden beschäftigt, zum grössern Theil für Lieferungen an Bundes- und Kantonal-Behörden.

Die Schlosserei und Spenglerei mit zusammen 6—7 Arbeitern arbeiten theils für die Bedürfnisse des Hauses, theils für ausserkantonale Aufträge und für Lieferungen in Eisenhandlungen.

Von allen andern Gewerben ist das bedeutendste die Nätherei in der Weiberabtheilung mit zusammen 10,400 Arbeitstagen, mit durchschnittlich etwa 10 Arbeiterinnen, von denen etwa 6 beständig für einen Kunden und zwar ausser dem Kanton, die übrigen theils für die Bedürfnisse des Hauses, theils für Privataufträge beschäftigt werden.

6. Verdienstantheil der Gefangenen. (Peculium.) Ein starker Sporn zur Arbeit ist für weitaus die meisten der Gefangenen der Antheil am Verdienst, der ihnen verabreicht wird; theils ist es die auch im Gefangenen unaustilgbare Liebe zum Besitz, theils sind es die eigenen Bedürfnisse nach ihrer Entlassung, oder die Bedürfnisse von Angehörigen, welche sie antreiben, etwas zu erwerben. Allein auch abgesehen hievon ist es stets ein gutes Zeichen für einen Gefangenen, wenn er genau auf die Ausrichtung seines Verdienstantheils achtet; Gefangene, welche sich um denselben nicht kümmern, denen es gleichgültig ist, ob sie viel oder wenig erhalten, erwecken keine Hoffnungen für deren Zukunft. Diese sind entweder so verdorben, dass es keinen Reiz für sie hat, mit ihrer Hände Arbeit etwas zu erwerben, oder sie sind so leichtfertigen oder verkommenen Charakters, dass ihre eigene Zukunft ihnen nicht einmal nahe geht.

Die Verwendung der Verdienstantheile für Anschaffung von Speisen und Getränken, wie dies bei vielen andern Anstalten Sitte ist, ist nicht gestattet. Die häufigste Art der Verwendung derselben besteht in Unterstützung von Angehörigen, in Anschaffung von Kleidern und Werkzeugen. Was nicht auf diese Art verwendet wird, bleibt in der Anstaltssparkasse bis zum Austritt der Gefangenen. Eine verhältnissmässig kleine Ausgabe, die den Gefangenen gestattet ist, ist diejenige für Schnupf- und Schniggtabak.

7. Gesundheitszustand. Der Gesundheitszustand ist im Ganzen ein günstiger, um so mehr als eine grosse Zahl von Gefangenen in die Anstalt mit zerrütteter Gesundheit in Folge von unregelmässigem, oft auch

ausschweifendem Leben eintreten. Häufig auch bringt die veränderte Lebensweise Krankheitsdispositionen zur Entwicklung; nicht selten führen auch gemüthliche Erregungen krankhafte Erscheinungen herbei. Dagegen stellt sich auch manche zerrüttete Gesundheit wieder her in Folge der ordentlichen regelmässigen Verpflegung und angemessenen Beschäftigung, überhaupt mittelst der diätischen Lebensweise, wie sie die Anstaltsordnung mit sich bringt. Schwere acute Krankheiten kommen selten vor, in der Regel sind es chronische Leiden, die zur ärztlichen Behandlung kommen.

Von den 9 Verstorbenen sind 5 an Lungenschwindsucht gestorben. Selbstmord ist ein einziger vorgekommen bei einem in die Anstalt verbrachten Untersuchungsgefangenen. Das Mortalitätsverhältniss kann als ein günstiges bezeichnet werden.

Vollständige Geistesstörung kam bei 3 Gefangenen vor, von diesen befinden sich 2 noch in der Anstalt, während der dritte (eine weibliche Gefangene) wieder hergestellt aus der Irrenanstalt entlassen worden ist. Eine vierte geistesgestörte weibliche Gefangene ist als geistesgestört verurtheilt und in die Anstalt eingeliefert worden; dieselbe ist bereits wieder entlassen und ihre Geistesstörung ist constatirt.*) — Bei einigen andern Gefangenen kamen Spuren von Geistesstörung vor, meist in Form von Gehörs- oder Gesichtshallucinationen. Doch kann nicht behauptet werden, dass die Symptome von Geistesstörung sich vorwiegend bei Zellengefangenen gezeigt hätten, sie erscheinen bei Gefangenen in gemeinsamer Haft ebenso häufig, und verhältnissmässig bei weiblichen Gefangenen mehr, als bei männlichen. Als Ursachen können in den meisten Fällen bezeichnet werden: Unüberwindliche Sehnsucht nach Freiheit in Folge langer Haft oder Heimweh nach den Angehörigen; unausgesetztes und allzu anstrengendes Sinnen und Nachgrübeln über das gefällte Urtheil, oder über irgend welche bei demselben oder dem Vergehen vorgekommenen Umstände; das niederdrückende Einerlei des Anstaltslebens, verbunden mit ungenügender Bewegung; geschwächte, dem Druck der fortgesetzten Gefangenschaft nicht mehr widerstandsfähige Leibes- und Seelenkräfte; mitunter, besonders bei weiblichen, machten sich auch geschlechtliche Einflüsse geltend.

Bei zweckmässiger Behandlung verschwanden bei der Mehrzahl die Symptome der Geistesstörung wieder ohne weitere Fortschritte zu machen. Die besten Palliativmittel gegen die verschiedenartigen Erscheinungen von Geistesstörungen in einer Strafanstalt sind indessen: eine zweckmässige Behandlung der Gefangenen, angemessene Beschäftigung, gute Luft, Bewegung im Freien, so viel es möglich ist; und vor Allem eine genügende Ernährung, um dem Gefangenen die nöthige Widerstandskraft des Leibes und der Seele zu bewahren.

Schluss. Es kann nicht wohl unterlassen werden, auch einiges über das in der Anstalt gehandhabte System des Strafvollzugs und über die Behandlung der Gefangenen im Allgemeinen zur Sprache zu bringen. Es soll dies, nachdem das Detail vorausgegangen, hiemit den Schluss bilden.

*) Sie wurde auf Antrag des Regierungsrathes vom Grossen Rathe inzwischen begnadigt.

Das System ist ein gemischtes, theils Zellenhaft, theils gemeinsame Haft; erstere, wie bereits schon bemerkt ist, einerseits als Vorbereitungsstadium für die gemeinsame Haft, anderseits als Disciplinarstrafmittel. Die Gemeinsamkeit bei der gemeinsamen Haft erstreckt sich aber blos auf die Arbeit, das Spazieren und die Schule; zum Essen, Schlafen und in den Ruhestunden wie an Sonntagen sind sämmtliche Gefangene isolirt in ihren Zellen. Die Gemeinsamkeit bei der Arbeit ist nie so gefährlich bei guter Aufsicht und wenn dafür gesorgt ist, dass schlimme Elemente zu jeder Zeit entfernt werden können, welchen Zweck hier die Zellenhaft erfüllt. Beim Spazieren ist das Sprechen verboten; bei der Arbeit dagegen ist es soweit gestattet, als es auf die Arbeit Bezug hat und überhaupt die Arbeit nicht stört.

Soll sich der Berichterstatter über die Frage äussern, ob der Zellenhaft oder der gemeinsamen Haft als Strafsystem der Vorzug zu geben sei, so müsste er sich nach seinen bisher gemachten Erfahrungen etwa in folgender Weise aussprechen:

Zellenhaft ist für einen rationellen Strafvollzug wie für Erreichung des Besserungszweckes absolut erforderlich, und es muss ihr immerhin ein bedeutender Platz im Strafvollzug eingeräumt werden, allein dass dieselbe absolut für sämmtliche Strafgefangenen und für ihre ganze Strafzeit durchgeführt werde, ist für die Erreichung des Straf- wie des Besserungszweckes weder nothwendig noch wünschenswerth. Entweder für die Zellenhaft oder für die Gemeinschaftshaft als das allein seligmachende Strafsystem sich aus blos subjektiven Gründen zu erklären, ist unstatthaft. Wesen und Charakter des Gefangenen sind hier mehr als alles Andere massgebend. Es gibt eine grosse Anzahl von Strafgefangenen, welche durchaus nicht bösartig, keine Verbrecher, weder von Natur noch durch Uebung sind, welche der Druck der Verhältnisse, ihr Affekt, oder eine unbewachte Stunde in die Strafanstalt geführt haben, die abgesehen von dem strafbaren Fehltritt, durchaus nicht verdorben und verkommen sind; für solche Gefangene ist die Zellenhaft für ihre ganze Strafzeit nicht nothwendig, sie ist eine nicht berechtigte Verschärfung ihrer Freiheitsstrafe.

Dagegen für eigentliche Verbrecher, für Verbrecher von Natur und Profession, die in der Regel mit einer durch und durch corrumpirten Lebensanschauung Unverbesserlichkeit ihres Charakters verbinden, ist nach den gemachten Erfahrungen des Berichterstatters die Zellenhaft allerdings die entsprechendste und wohl allein fühlbare wie auch wirksame Strafart.

Die in der kurzen Zeit gemachten Erfahrungen haben auch den Berichterstatter zu der Ueberzeugung gebracht, dass die Zellenhaft gegenüber der letztern Kategorie von Gefangenen in stärkerem Maasse als wie bisher zur Anwendung kommen muss; dieser Anschauung hat denn auch der Gesetzgeber in dem soeben erlassenen Gesetz über den Strafvollzug Rechnung getragen, indem er eine möglichst umfassende Anwendung der Zellenhaft gegenüber schlimmen Strafgefangenen ermöglicht (vgl. unten Corresp.)

(**Die französischen Strafcolonien.**) Als man 1852 in Frankreich begann, Verbrecher nach Guyana zu transportiren, wurde Bedacht genommen auf die schlimmen Erfahrungen, die man früher mit den Etablissements von Kuru (1752), Sinnamary (1797) und Mana gemacht hatte, und anstatt die Neuankommenden sofort dem verderblichen Einfluss eines tropischen Klimas auszusetzen, richtete man die Kolonie auf der Ile royale ein, die mit Saint Joseph und Ile du Diable die 10 Lieues nordwestlich von Cayenne gelegene Gruppe der Iles du Salut ausmacht. Bis Ende 1856 betrug die Zahl der Deportirten 17,017. Von diesen waren Mitte 1866 noch 7466 übrig, die andern sind nach Ablauf ihrer Strafzeit nach Frankreich zurückgekehrt, oder gestorben, oder entkommen, oder als Colonisten in Guyana angesiedelt. Bald nach der Ile royale wurde das Inselchen La mère, unfern Cayenne, zum Aufenthaltort der Kranken und Invaliden bestimmt. Ein Versuch, auf dem Festlande am Montagne d'Argent, im östlichen Theile der Kolonie, ein Etablissement zu gründen, wurde durch heftiges Auftreten der Sumpffieber verhindert, so dass nur deportirte Neger daselbst gelassen werden konnten. Man baute nun schwimmende Strafhäuser auf der Rhede von Cayenne und begann zugleich zwei neue Anstalten in dem Quartier de la Comté, bei der Insel Cayenne, anzulegen. Aber auch diesmal musste das Festland wieder geräumt werden, da sich das gelbe Fieber daselbst eingefunden hatte. Endlich fand man am Maroni, dem westlichen Grenzfluss der Colonie, eine gesundere Gegend, wo auch seit 1858 mehrere Strafcolonien gegründet wurden. Bodencultur, Viehzucht und die Ausbeute der Wälder bilden die Hauptbeschäftigung der Transportirten. Lohn für die Arbeit wird ihnen als Anerkennung für gutes Verhalten gewährt, wie auch die Bessern, von den Verstockten abgesondert, nach und nach eine grössere Freiheit erhalten, und endlich freie Gutsbesitzer werden, die das Recht haben, ihre Familien nachkommen zu lassen. In der Mitte des Jahres 1866 betrug die Zahl solcher Gutsbesitzer 899. Zu derselben Zeit vertheilten sich die 7466 Deportirten wie folgt:

Iles du Salut 1415, Il de la mère 405, Kuru 603, Montagne d'Argent 62, schwimmende Strafhäuser 991, Strafanstalten am Maroni 3513, endlich ausserhalb der Strafanstalten wohnende 428.

In Neukaledonien besteht die Strafanstalt erst seit 4 Jahren (Mai 1864), und zwar auf der Insel Mou oder Dubouzet, bei der Hauptstadt Mouméa oder Port de France. Die Transportirten werden zum Theil auf dieser Insel mit Landbau beschäftigt, zum kleineren Theil auch auf der Hauptinsel zu öffentlichen Arbeiten und selbst zu Dienstleistungen bei Privaten verwendet. Der letzte 1867 von Toulon abgegangene Transport wird die Zahl der Deportirten in Neukaledonien auf etwa 1200 erhöhen. Zum Vergleich fügen Petermanns „Mittheilungen" dieser der „Notice sur la transportation à la Guyane française et à la Nouvelle Calédonie publiée par les soiens de S. E. M. l'Amiral Rigault de Genouilly, Ministre de la marine et des colonies." (Paris 1867) entnommenen Mittheilung hinzu, dass in der englischen Strafcolonie Westaustralien zu Ende des Jahres

1866 3305 Deportirte sich befanden, von denen 580 im Laufe des Jahres dorthin gebracht worden waren. (Ergänzungsblätter.)

(**Die dänische Diakonissenstiftung in Kopenhagen**) von der Königin Louise, Gemahlin des jetzt regierenden Königs ins Leben gerufen, nimmt sich seit ungefähr 2 Jahren auch der weiblichen Gefangenen an.

Die Stiftung ist nämlich mit dem Kopenhagener „Gefängnissverein" in Verbindung getreten und hat weiblichen Gefangenen, deren sie sich nach überstandener Strafzeit annimmt, ein interimistisches Asyl im Mutterhause gewährt.

Anfänglich wollte dieses, von beiden Seiten so wohlgemeinte Unternehmen nicht recht gedeihen. Die Sache hat eine erspriesslichere Gestalt gewonnen, seitdem, auf den Wunsch der Verwaltung, nur solche Personen in's Diakonissenhaus übergesiedelt werden, welche durch ihre Umgänglichkeit und übrige normale Seelenverfassung dafür geeignet sind; auch müssen nunmehr die einmal Aufgenommenen, sofern es zweckmässig erscheint, längere Zeit in der Anstalt verweilen. Bisher hat man 33 Mädchen, welche vorher in dem Zellengefängnisse der Residenz gesessen hatten, aufgenommen. Sie alle haben sich, bis auf Eine, gut aufgeführt und für die christliche Einwirkung sich empfänglich gezeigt, ohne sich — wie so häufig an solchen Gefallenen wahrgenommen wird — durch Frommthum empfehlen zu wollen.

Im Ganzen zeigte schon das zweite Jahr dieser so schwierigen Arbeit einen sehr erfreulichen Fortschritt, ja, die Erfahrungen desselben bildeten theilweise einen Gegensatz gegen die des ersten Versuchs.

Unter denjenigen Gefangenen, welche zuvor nicht in Einzelhaft, sondern in gemeinsamer Gefangenschaft gebüsst haben, welche also jedenfalls eine ganz besondere Art der Einwirkung, als Ersatz der früher verabsäumten, erfordern, wirkt eine wahrhaft christlich gesinnte und erprobte Frau, welche in die Stiftung nicht mit aufgenommen, eine durchaus selbstständige Wirksamkeit übt, und die ihr gebührende Vertrauensstellung einnimmt." (Fl. Bl. a. d. R. H.)

(**Die Sträflingsanstalten der englischen Regierung**) in Neu-Sudwales, Gibraltar, Tasmanien und West-Australien sind für 2708 Personen eingerichtet und werden mit einem Kostenaufwande von 152,891 Pfd. Sterling erhalten, wovon 11,763 Pfd. Sterling sich zurückbezahlen. Gibraltar mit 300 Sträflingen kostet 14,435 Pfd. Sterling, von denen 7240 Pfd. Sterl. auf die Verwaltung und 3700 Pfd. Sterl. auf den Lebensunterhalt der Beamten und Sträflinge kommen. Die Anstalt in Neu-Sudwales bietet Aufenthalt für 95 Gefangene, deren Mehrzahl invalid oder geistesschwach ist, und kostet 2741 Pfd. Sterl., Tasmanien, auf 863 Sträflinge berechnet, kostet 36,554 Pfd. Sterl., von denen sich 2080 Pfd. St. durch den Ertrag einer Farm zurückzahlen.

Die Colonie in West-Australien beherbergt 1450 Sträflinge mit einem Kostenaufwande von 68,022 Pfd. Sterl.; die Anstalt in Neu-Seeland, ausschliesslich für Militärgefangene bestimmt, kostet 173 Pfd. Sterl.

(Johanniter-Ordensblatt.)

(**Die körperliche Züchtigung als Strafe, nach talmudischem Recht.** Von Dr. Fürst.) Die körperliche Züchtigung als Strafmittel dürfte in einigen Decennien nur noch als Curiosität gelten. Die Darstellung der Anwendung dieses Strafmittels nach talmudischem Recht bezweckt keineswegs, dasselbe zur Beibehaltung oder Einführung zu empfehlen, da es in der Art und Weise, wie dasselbe bei uns gehandhabt wird, zu sehr der Willkür der Vollstrecker übergeben war, um nicht Gerechtigkeit und Menschenwürde in gleicher Weise zu verletzen. Es ist hier der ähnliche Fall wie mit der Todesstrafe, welche man durch das Gebot der Schrift als pflichtmässig beweisen wollte, während dieselbe thatsächlich mit solchen Cautelen umgeben war, dass sie nur äusserst selten zur Anwendung kam, so zwar, dass der Gerichtshof, welcher ein Todesurtheil in sieben Jahren gefällt hatte, den Namen eines mörderischen Gerichts erhielt.

Die körperliche Züchtigung als Strafmittel bestand nach talmudischem Recht in der Geisselstrafe. Die Bibel findet dieselbe als bestehend schon vor, und regelt sie nach dem Grundsatz der Humanität und der Schonung der Menschenwürde. Die betreffende Stelle (5. B. Mos. 25, 1—3) lautet: „Wenn Streit ist zwischen Männern und sie treten vor Gericht, dass man sie richte, und man erklärt für gerecht den Gerechten und für schuldig den Schuldigen, und der Schuldige verdient geschlagen zu werden, so lasse ihn der Richter hinlegen und ihn schlagen vor seinem Angesicht nach Verhältniss seiner Schuld in der Zahl. Vierzig soll er ihm schlagen lassen, nicht mehr; dass er ihm nicht mehr schlagen lasse als diese, zu viel Schläge, damit dein Bruder nicht verächtlich werde in deinen Augen."

Daraus erhellt zweierlei: 1) dass die Strafe eine scharf begrenzte ist; 2) dass die Menschenwürde auch in dem Strafwürdigen geachtet werden soll; er ist, obgleich strafwürdig, dein Bruder, und darf nicht verächtlich gemacht werden; „nachdem er seine Straf erhalten, ist er von dem Richter wieder als Bruder zu betrachten."

Die Einzelheiten über die Art der Ausführung erläutert die Tradition. Ihr zufolge steht die Geisselstrafe auf jeder thatsächlichen Verletzung eines gesetzlichen Verbots, welches nicht mit Todesstrafe belegt oder mit Geldentschädigung verbunden war, und dessen Verletzung nicht durch Vollzug eines Gebotes reparirt werden konnte. Solche Verbote hingegen, auf welche in der Schrift nur die göttliche Strafe der Ausrottung gesetzt war, wie z. B. bei einigen Fällen des Incest, oder wer levitisch unrein den Tempel vorsätzlich betreten oder levitisch unrein von Opfern gegessen u. s. w., wurden, wenn von zwei Zeugen erwahrt, mit der Geisselstrafe belegt, und galt die göttliche Strafe der Ausrottung durch diese

gerichtliche Strafe vereint mit der Busse für abgewendet. „Alle der Ausrottung Schuldigen sind, wenn sie die Geisselstrafe erhalten haben, der göttlichen Strafe der Ausrottung ledig;“ nachdem er die Geisselstrafe erhalten, ist er dein Bruder wieder (sein Vergehen ist gebüsst).

Während die Schrift befiehlt, nicht mehr als vierzig Schläge zu geben, begränzt die Tradition die Zahl derselben auf neununddreissig. Die Strafe musste in Gegenwart des Dreimännergerichts vollzogen werden, indem der erste Richter während des Strafvollzugs die Verse 58 und 59 des 28. Capitels des 5. B. Mos. und Vers 38 des 78. Ps. vorlas, und wenn er damit vor dem Strafvollzug fertig war, die Verlesung wiederholte. Der zweite Richter zählt die Anzahl der Schläge, und der dritte gibt den Befehl zu jedem einzelnen Schlag. Der Büttel, der ein kundiger und nicht starker Mann sein sollte, hatte mit aller Kraft zu schlagen. Der Schuldige ward mit den Händen an eine Säule gebunden, und zwar in liegender Stellung; der Büttel öffnete den Rock des Schuldigen, um Brust und Rücken zu entblössen. Die Geissel bestand aus einem an einen Stiel befestigten Riemen von Kalbleder, der zweimal doppelt genommen ward! An diesem Riemen waren zwei Riemen von Eselsleder, einer nach unten und einer nach oben. Mit dieser Geissel schlug nun der Büttel ein Drittel der Schläge auf die Brust und zwei Drittel auf den Rücken nach beiden Seiten.

Vor dem Strafvollzuge musste der Arzt begutachten, wie viele Geisselhiebe der Schuldige ertragen könne. Mehr als begutachtet wurden, durften nicht geschlagen werden, wohl aber weniger in dem Fall, wenn die begutachtete Zahl nicht durch drei theilbar war; dann ward sie auf eine solche Zahl herabgesetzt. Hatte der Büttel einen Schlag mehr ertheilt, so hatte er ein der Geisselstrafe unterliegendes Vergehen begangen, wie jeder, der ohne rechtliche Autorisation einen geschlagen. War der Tod erfolgt unter der begutachteten Zahl der Schläge, so war der Büttel schuldlos, hatte er aber einen Schlag über die durch drei theilbare Zahl, die begutachtet war, gegeben, so hatte er, im Falle der Tod erfolgte, sich des Todtschlags schuldig gemacht, und ward in eine Freistatt verbannt. Hatte während des Strafvollzugs sich gezeigt, dass der Schuldige die begutachtete Anzahl Schläge nicht würde ertragen können, so ward dieselbe vermindert. Hatte sich während des Strafvollzugs die ärztliche Schätzung als zu niedrig ergeben, so durfte dennoch das im Anfang begutachtete Strafmaass nicht überschritten werden. War während des Strafvollzugs oder schon vor Beginn desselben, nachdem der Schuldige gebunden war, aus Schreck oder Furcht unwillkürliche Leibesentleerung erfolgt, so galt die Strafe schon dadurch, dass er vor Gericht in eine beschämende Lage gekommen war, für erlitten. Hatte der Arzt erklärt: es werde bei Beginn oder im Verlauf des Strafvollzugs eine solche erfolgen, so galt ebenfalls die Strafe, obwohl nicht vollzogen, für gebüsst. Hatte der Schuldige, nachdem er gebunden war, den Strick zerrissen und war entlaufen, so galt schon durch seine beschämende Fesselung und Flucht die Strafe für gebüsst.

Bei der Geisselstrafe ward kein Unterschied gemacht zwischen Rang und Stand, so dass selbst der Hohepriester unter denselben Verhältnissen

dieser Strafe unterlag wie der Niedrigste im Volke. Die erhaltene Strafe machte ihn seines Amtes nicht verlustig.

Unter dem Patriarchat des Rabbi Juda Nasi machte Simon ben Lakisch im Lehrhause die Bemerkung, auch der Nasi oder Patriarch unterliege der Geisselung, worauf ein Anderer lehrte: in diesem Falle sei der Nasi abzusetzen, damit er nicht Rache nehme an den Richtern. Der Nasi wollte den Simon ben Lakisch wegen dieser seiner Aeusserung, dass auch der Nasi der Geisselstrafe unterliege, durch seine Leibwache ergreifen lassen; dieser rettete sich durch die Flucht. Der Nasi im Gefühl seines Unrechts, ging mit einem Freunde des Entflohenen an den Ort des Verstecks, um den Flüchtling der Straflosigkeit zu versichern. Simon, gerührt, sprach: Du kommst selbst mich zu befreien, wie Gott unmittelbar Israel erlöst hat. Auf die Frage des Nasi: warum er seine Lehre über die Strafbarkeit des Nasi vorgetragen, erwiderte Simon: Glaubst Du denn, dass ich aus Menschenfurcht die Lehre unterdrücken solle? So ward der Grundsatz, dass vor dem Gesetze alle gleich seien, aufrecht erhalten. In diesem Ernste der Forschung wurzeln auch zum Theil der dem Geist der Bibel entsprechende Zug der Gerechtigkeit, Humanität und Achtung der Menschenwürde, der in Ausführung dieses Strafmittels auch dem Gesetzübertreter gegenüber sich zeigte. Und wenn nach dem Ausspruch eines Weisen Wahrheit, Friede und Gerechtigkeit die Grundsäulen der sittlichen Weltordnung sind, so huldigte man doch nicht dem übertreibenden Grundsatze: fiat justitia, pereat mundus, sondern jede Leidenschaftlichkeit und Grausamkeit beim Strafvollzug ward fern gehalten. (Ausland.)

(**Zur Werthbestimmung der Milch.** Von August Vogel.) Es gibt unter den im Handel vorkommenden Nahrungsmitteln kaum einen Artikel, welcher für absichtliche Verfälschung geeigneter wäre, als die Milch. Zunächst ist die Verfälschung, da sie doch meistens nur in einer Verdünnung mit Wasser besteht, eine höchst einfache, leicht ausführbare und natürlich keine Kosten verursachende. Hiezu kommt aber noch, dass die reine, unverfälschte Milch selbst in ihrer quantitativen Zusammensetzung grossen Schwankungen unterliegt. In verschiedenen reinen Milchsorten wechselt z. B. der Gehalt an Käsestoff zwischen drei und sieben Procenten, der Buttergehalt zwischen drei und sechs Procenten, der Gehalt an festen Theilen überhaupt zwischen 14 und 20 Procenten, der Wassergehalt zwischen achtzig und neunzig Procenten u. s. w. Hieraus ergibt sich, dass eine Analyse der Milch wohl ihren Reichthum oder ihre Armuth an nährenden Bestandtheilen erkennen lässt, dass sie aber nicht im Stande ist, uns darüber aufzuklären, ob eine gute Milchsorte absichtlich mit Wasser verdünnt worden ist, so lange diese Verdünnung innerhalb der sehr weiten Grenzen der natürlichen Schwankungen liegt.

Zu den Schwierigkeiten in der Beurtheilung des Milchwerthes ist Zeit noch eine weitere hinzugekommen. Man hat nämlich beobach- diese Beobachtung ist wiederholt auf das Entschiedenste be- en — dass die im Euter der Kuh enthaltene Milch keineswegs

als eine gleichartige Flüssigkeit zu betrachten ist, sondern dass die zuletzt dem Euter einer und derselben Kuh entnommene Milch durchgehends einen grössern Fettgehalt mit sich führt, als die zuerst dem Euter entnommene Milch. Eine während neun Tagen fortgesetzte Versuchsreihe zeigte mit geringen Schwankungen den Fettgehalt der zuletzt dem Euter entnommenen Milch doppelt so gross, als der zuerst gemolkenen. Hierdurch wird nun freilich die Grenze der Schwankungen, innerhalb welcher die natürliche Zusammensetzung der Milch auftreten kann, ausserordentlich erweitert und es erwächst hiedurch der polizeilichen Werthbestimmung der Milch eine neue höchst bedenkliche Schwierigkeit; nehmen wir z. B. an, dass eine grössere Milchmenge durch ausschliessliches Melken des ersten in den Eutern enthaltenen Drittels für den Verkauf hergestellt worden sei, so haben wir es doch offenbar mit einer entschieden unverfälschten Milchsorte, d. h. ohne absichtlichen Wasserzusatz und ohne Abrahmen zu thun, welche sich aber für jede Art der Untersuchung — auch bei Zulassung der grössten Schwankungen im Fettgehalte — als eine sehr geringwerthige, wenn nicht geradezu als eine unverkäufliche darstellen müsste. Die Differenzen in dem Fettgehalte der zuerst und später gemolkenen Milch erklären sich, wie ich glaube, ganz einfach aus dem Unterschiede der specifischen Gewichte der fetteren und minder fetten Milchportionen, letztere, als die specifisch schwereren, müssen sich gegen unten, also näher am Ausgange des Euters befinden, während erstere, die specifisch leichtern, oben aufschwimmen und erst später entzogen werden.

Aeusserst zahlreich sind die Instrumente und Apparate, welche zur polizeilichen Untersuchung der Milch in Vorschlag und zur Ausführung gekommen. Ohne natürlich auf deren Beschreibung und Würdigung näher eingehen zu können, mag nur erwähnt werden, dass die meisten unter den gelehrten Namen „Laktodensimeter, Galaktometer“ u. s. w. beschriebenen Instrumente im Wesentlichen nichts Anderes sind, als gewöhnliche Senkwagen. Zahlreiche Versuche mit diesen sogenannten Milchmessern haben nun schon längst ergeben, dass das mittlere specifische Gewicht der reinen ganzen Milch 1031, das der abgeblasenen, d. h. der vom Rahme theilweise befreiten, 1033 ist, das specifische Gewicht des Wassers zu 1000 angenommen. Es ist indess bei Anwendung der Senkwagen auf die Milchuntersuchung immerhin der grosse Missstand zu beachten, dass einzelne Milchbestandtheile, nämlich der Käsestoff, der Milchzucker und die Salze schwerer, die Butter und Fette aber leichter als Wasser sind, woher es denn auch kommt, dass, wie schon angegeben, die abgeblasene Milch specifisch schwerer ist, als die ganze.

Aus dem bisher Mitgetheilten geht denn hervor, dass trotz mannigfacher Bemühungen die üblichen Milchcontrolen Vieles zu wünschen übrig lassen und dass, wenn auch nicht selten betrügerische Milchmanipulationen zum Schaden des Publikums ungestraft geblieben sein mögen, doch andererseits hin und wieder ehrlichen Milchverkäufern oder Verkäuferinnen auf Grund mangelhafter Untersuchung Unrecht geschehen ist.

Es dürfte hier der Ort sein, in einem weitern Leserkreise auf eine

Milchprobe im Allgemeinen hinzuweisen, welche seit der verhältnissmässig kurzen Zeit ihrer Veröffentlichung die Aufmerksamkeit der Sachverständigen in hohem Grade auf sich gezogen hat. Dies ist die sogenannte optische Milchprobe.*) Sie beruht auf dem Erfahrungssatze, dass eine gemessene Wasserschicht zwischen zwei paralellen Gläsern durch Milchzusatz so undurchsichtig wird, dass man ein Licht hindurch nicht mehr zu erkennen vermag — dass demnach, je verdünnter eine Milch ist, eine um so grössere Menge derselben dem gemessenen Wasser zugesetzt werden muss. Die zur Ausführung der Milchprobe nöthigen Requisiten bestehen aus einem Milchglase, welches bis zu einer darauf angebrachten Marke genau hundert Cubikcentimeter Wasser fasst und dem Probeglase, zwei paralelle Gläser in einer Messingfassung. Zur Ausführung der Probe füllt man das Milchglas bis zur Marke mit gewöhnlichem Brunnenwasser und setzt nun aus der graduirten Pipette von der zu untersuchenden Milch hinzu, bis dass eine in das Probeglas herausgenommene Portion das Licht nicht mehr durchscheinen lässt. Je verdünnter eine Milchsorte ist, um so mehr wird man davon gebrauchen, um diesen Punkt der Undurchsichtigkeit zu erreichen. Mittelst einer Tabelle ergibt sich hieraus der Fettgehalt der Milch in Procenten; hat man z. B. von einer Milchsorte drei Cubikcentimeter bis zur Beendigung der Probe gebraucht, so enthält sie nach der Tabelle acht Procente Fett. Als ein grosser Vorzug dieser neuen Milchuntersuchungsmethode vor andern ist hervorzuheben, dass dieselbe sehr schnell ausführbar ist, — man kann eine genaue Butterbestimmung in ebensoviel Minuten machen, als die chemische Analyse dazu Stunden bedarf — und dass sie auch von jedem Ungeübten leicht vorgenommen werden kann.

Die Milch enthält, wie bekannt, von allen Classen der Nahrungsstoffe einzelne Vertreter theils gelöst, theils schwebend; sie ist daher an und für sich im reinen Zustande ohne alle weiteren Zuthaten eine völlig ausreichende Nahrung, wie wir dies schon aus der ersten Ernährung des Säuglings erkennen. Somit wird es stets Aufgabe der Behörden sein, mit allen von der Wissenschaft gebotenen Mitteln die Abgabe dieses wichtigen Nahrungsmittels in unverfälschtem Zustande zu überwachen.

(Westermanns illustr. deutsche Monatshefte.)

(Prüfung von Leinengeweben.) Prof. Böttinger theilt ein Verfahren mit, um eine Beimischung von Baumwolle in weissen leinenen Geweben nachzuweisen. Daselbe ist, wie er sagt, von Jedermann leicht und in wenig Minuten in Ausführung zu bringen und gibt überdiess zu keiner Täuschung irgend einer Art Veranlassung, indem es auf eine so auffallende Farbenreaction basirt ist, dass an ein Zweifeln oder an eine Ungewissheit über den endlichen Befund einer darnach angestellten Untersuchung gar nicht zu denken ist.

Zu dem Ende schneide man von der zu prüfenden Leinwand einen circa 3 bis 4 Zoll langen und 1½ Zoll breiten Streifen ab, fasere ihn auf

*) Dr. Alfred Vogel. Eine neue Milchprobe. 1862.

seinen drei Seitenkanten (d. h. auf der Ketten- und Einschlagseite) bis auf 4 Linien aus, tauche ihn hierauf zur Hälfte, seiner Länge nach, in eine verdünnte alkoholische Lösung von Anilinroth (sog. Fuchsin), ziehe ihn sofort wieder aus dieser Farbelösung heraus, überschütte ihn dann so lange mit gewöhnlichem Brunnenwasser, bis dieses ungefärbt davon abläuft, und lege ihn schliesslich in diesem noch feuchten Zustande 1 bis höchstens 3 Minuten in ein mit gewöhnlichem Salmiackgeist (Amoniakflüssigkeit) angefülltes Porzellanschälchen. Hier sieht man nun in wenig Augenblicken an den ausgezupften Stellen des Streifens den Farbstoff allmählig von den Baumwollfäden verschwinden, während die Leinfäden gefärbt bleiben. Die einzelnen Baumwollfäden erscheinen mithin in kurzer Zeit weiss (in welcher Anzahl und wo sich dieselben auch in den Streifen vorfinden mögen), die Leinenfäden dagegen schön rosaroth. Will man einen Streifen mit einem solchen auffallenden Farbencontraste vielleicht längere Zeit aufbewahren, so thut man gut, ihn nicht austrocknen zu lassen, sondern bringt ihn nach oberflächlichem Abwaschen mit Wasser in eine ganz verdünnte Lösung von Soda (auf ½ Pfund Wasser circa 1 Loth Soda).

Bei diesem Verfahren ist es ganz gleichgiltig, ob man den zu prüfenden Leinwandstreifen zuvor durch Auswaschen mit Seifenwasser entschlichtet oder nicht. (Polytechn. Notizblatt.)

(Das Süvern'sche Desinfectionsmittel.) Schon früher berichteten wir über das von dem Baumeister Süvern in Halle empfohlene Desinfectionsmittel. Seit jener Zeit sind die Versuche fortgesetzt, in Leipzig sogar ziemlich im Grossen Behufs Desinficirung und Reinigung der aus den Canälen ausströmenden Cloakenwasser angestellt worden und scheinen so befriedigend ausgefallen zu sein, dass der internationale Congress Betreffs Cholera zu Weimar im Mai v. J. die von seinem Präsidenten (Prof. Griesinger in Berlin) vorgeschlagene Resolution annahm: Eine probeweise Einführung des Süvern'schen Verfahrens sei zur Desinfection der städtischen Canäle zu empfehlen. Wirklich scheint die Süvern'sche Desinfectionsmasse nicht nur die übeln Gerüche zu zerstören, die Entwicklung giftiger Gase und Entwicklung der Pilzvegetationen zu verhindern, sondern sowohl die in dem Cloakenwasser suspendirten, als auch einen Theil der darin gelösten Bestandtheile niederzuschlagen. Was nun das Süvern'sche Verfahren selbst betrifft, so besteht dasselbe darin, dass dem Schmutzwasser eine Mischung zugesetzt wird (etwa im Verhältniss 1: 100—200), bestehend aus 100 Theilen Aetzkalk mit etwas Wasser zu einem dünnen Brei gelöscht, welchem noch in heissem Zustande 7½ Thl. Steinkohlentheer zugesetzt werden müssen; das Ganze wird mit der 15fachen Menge Wasser verdünnt, und es werden dann 15 bis 20 Theile trockenes Chlormagnesium darin aufgelöst. Indem man die so gewonnene Desinfectionsflüssigkeit in dem angegebenen Verhältnisse zu den festen Bestandtheilen der Cloakenwässer in die Canäle ununterbrochen einströmen lässt, wird Desinficirung derselben bewirkt und gleichzeitig bildet sich ein flockiger Niederschlag, der die suspendirten Theile einhüllt und 60 bis 70 pCt. der festen in den

Cloakenwässern gelösten Bestandtheile unlöslich macht. Dieser flockige Niederschlag ist leicht genug, um sich von den nachströmenden Wässern weiter treiben zu lassen, bis er am Ausflusse der Canäle in ein grosses Sammelbassin gelangt, wo er bei ruhigem Stehen sich abscheidet. Die darüber befindliche Flüssigkeit ist vollkommen klar und geruchlos und wird bei weiterem Strömen unter Einfluss von Licht und Luft immer reiner, wobei vermuthlich das Ozon mit im Spiel ist. Das Süvern'sche Verfahren kann demnach bei bereits vorhandener Canalisation die besten Dienste auch in Betreff der Landwirthschaft leisten.

(Krockers landw. Centralblatt.

(**Desinfection.**) Just. Fuchs macht darauf aufmerksam, dass das jetzt so billige Petroleum ein bequemes Mittel zur Desinfection menschlicher Auswürfe ist. Einige Loth Petroleum genügen für einen Nachtkübel oder ähnliches Gefäss, um den ganzen Inhalt desselben an der Zersetzung und Ausdünstung zu verhindern. Der dabei unvermeidliche Petroleumgeruch ist keinenfalls unangenehmer, wie der bei der Anwendung der theuren Carbolsäure entstehende. Dabei weist Fuchs auch darauf hin, dass die bei Reinigung der Gasleitungsröhren vorkommenden naphtalinhaltigen Massen ein zur Desinfection sehr geeignetes Mittel sind.

(Burger, kurze Berichte.)

Vereinsangelegenheiten.

Nach Beschluss des weiteren Ausschusses soll die nächste Vereinsversammlung im September 1870 zu München stattfinden. Voraussichtlich wird diese Versammlung zu bezeichneter Zeit die zuvorkommende Förderung ihrer Zwecke von Seiten der k. bayer. Regierung erhalten.

Bruchsal im Februar 1869.

Der Vereinsausschuss.

Druckfehler.

S. 134, Z. 5 von oben lies Elisabetan, statt Elisabetar.
S. 134, Z. 11 v. o. l. Liegnitz, st. Liegwitz.
S. 135, Z. 17 v. u. lies Circ.-Verordnung, statt Civil-Verordnung.
S. 149, Z. 9 v. u. l. und, statt gerade.
Z. 7 u. 8 v. u. l. Hofstunde, st. Hofstrecke.

Inhalt.

		Seite.
1.	Die Ernährung der Sträflinge in den Hannover'schen Anstalten. Von Dr. Hübener	99
2.	Ein Besuch in Bruchsal im Juni 1866. Von Dr. Marcard	104
3.	Ed. Ducpetiaux. Nekrolog	131
4.	Carl Heinrich Jul. Gerhard. Nekrolog	134
5.	Vermischtes	139
	Insbesondere:	
	Die nieder-östr. Landeszwangs-Arbeitsanstalt Weinhaus	139
	Untersuchungshaft in Bayern 145.	148
	Nahrung der Gefangenen in Bayern	147
	Beurlaubungen im Königreich Sachsen	150
	Bericht über die gerichtl. Strafanstalten in Württemberg	151
	Pommer'scher Schutzverein	157
	Württembergische Rettungshäuser	161
	Bericht über die Strafanstalt Lenzburg	167
	Französische Strafcolonien	176
	Körperliche Züchtigung nach talmudischem Recht	178
	Werthbestimmung der Milch	180
	Prüfung von Leinengeweben	182
	Desinfection 183.	184

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefangnisswesen, Ritter I. Cl. des Gr. Bad. Zähringer Löwen- und des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kön. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 2. Heft,

zweite Hälfte.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1869.

Berichtigung.

Zur Vermeidung von Irrthümern bitten wir die Ueberschrift der Mittheilung auf Seite 150 der ersten Hälfte des 2. Heftes, welche aus Versehen mit „Beurlaubungen im Königreich Sachsen“ bezeichnet wurde, in

„Vertrauenszeugnisse für entlassene Strafgefangene und correctionelle Erziehungsergebnisse im Königreich Sachsen“

abzuändern.

Die Redaction.

Correspondenz.

(Berlin im November 1868.) Aus dem Etat pro 1869). Die extraordinären Ausgaben des Ministeriums des Innern belaufen sich auf 152,750 Thlr., darunter befinden sich 45,000 Thlr. für den Neubau der Gefangenen-Anstalt zu Aachen, 27,750 Thlr. für den Erweiterungsbau des Arresthauses zu Elberfeld, 10,000 Thlr. zu baulichen Einrichtungen bei den Strafanstalten zu Glückstadt, 10,000 Thlr. für Errichtung einer Strafanstalt zu Gollnow und 10,000 Thlr. für verschiedene Reparaturen und neue Einrichtungen bei der Strafanstalt zu Celle.

(Berlin, 26. November 1868.) Die Budget-Commission trat heute Vormittag zur Berathung des Gesetzes über die Fortdauer des Credits von 5 Millionen Thalern zusammen. Es folgte sodann die Berathung der Petition der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, betreffend die Creirung einer Central-Behörde für das gesammte Gefängnisswesen und die Strafanstalten. Dieselbe lautet, wie folgt:

„An das Hohe Haus der Abgeordneten in Berlin.

Düsseldorf, 1. November 1868. Die Rheinisch-Westphälische Gefängniss-Gesellschaft hat durch ihren Ausschuss während der letzten Session die Vermittelung des Hohen Hauses der Abgeordneten erbeten, um die Organisation einer von dem Königlichen Ministerium ressortirenden Centralbehörde für die sämmtlichen Gefängnissanstalten herbeizuführen. Der Antrag des Ausschusses fand bei den Berathungen vielfache Zustimmung (Sitzung vom 13. und 21. Januar 1868), ist aber nicht zur Erledigung gelangt. Wir erlauben uns deshalb, auf diese Frage zurückzukommen, die (nicht bloss nach der Ansicht unserer Gesellschaft) den Ausgangspunkt für die Reform des preussischen Gefängnisswesens bildet.

In Preussen ist seit einem Menschenalter sehr viel geschehen für die Besserung unseres Gefängnisswesens und die Art, wie man auf dem Wege der Reform vorgeht, liefert den Beweis, dass die Staatsregierung, fern von aller bureaukratischen Form, die Erfahrungen des Lebens auf diesem Gebiete zu verwerthen wünscht. Als Beweis dürfen wir unseren Verein anführen, dem die Befugniss ertheilt ist, alle Gefängnisse in Rheinland und Westphalen zu besuchen und der in Folge dessen gleichsam zu einer (nicht überall gern gesehenen) Kontrol-Instanz geworden ist, ohne irgendwie den Charakter einer Privatgesellschaft aufgegeben zu haben. Nicht mindere Beachtung verdient die Erklärung, welche der Regierungs-Kommissarius in der Sitzung vom 4. Dezember 1866 abgab: „unsere Strafanstalten stehen allen Männern, welche ein Interesse dafür haben, zur Ansicht und zum Besuche offen und der Staatsregierung kann es nur erwünscht sein, wenn namentlich von den Vertretern des Landes den Strafanstalten ein solcher Besuch recht häufig zu Theil würde."

Es wäre mehr als ungerecht, solchen Thatsachen gegenüber, nicht anzuerkennen, dass unsere Staatsregierung sich auf dem Gebiet der Gefängnisspflege fern hält von jeder bureaukratischen Befangenheit. Wie sehr aber auch gerade unser Verein, aus vielfacher Erfahrung, das Entgegenkommen zu würdigen weiss, welches allen Anträgen zur Hebung des Gefängnisswesens in Preussen zu Theil wird, so fühlen wir uns doch gedrungen, offen und ehrlich auszusprechen, dass unsere Gefängnissverwaltung hinter verschiedenen deutschen und anderen Staaten zurücksteht.

Die Ursache dieser bedauerlichen Thatsache liegt nach unseren Erfahrungen vor Allem in dem Mangel an einheitlicher Leitung. Unsere Strafgefängnisse — ganz abgesehen von den Provinzialarbeitsanstalten — stehen zum Theil unter den Justiz-, zum Theil unter den Verwaltungsbehörden — für beide existirt nicht einmal eine gemeinsame Vorschrift. Die grösseren Strafanstalten, welche zum Ressort der Regierungen gehören, haben allerdings ein übereinstimmendes Reglement, aber auf dem vorliegenden Gebiet ist mit dem Buchstaben der Instruktion wenig geholfen, wenn nicht durch eine sachverständige Oberleitung dafür gesorgt wird, dass auch die Ausführung gleichmässig erfolge. Vorläufig ist es nichts Seltenes, dass in benachbarten Anstalten derselben Provinz ganz verschiedene Verwaltungsnormen und auch dieselben Normen in ganz verschiedener Weise zur Anwendung kommen, ja dieselbe Strafe kann zu einer durchaus anderen werden, je nachdem sie in dieser oder jener Anstalt zur Verbüssung gelangt.

Bei der gegenwärtigen Organisation unserer Gefängniss-Aufsichtsbehörden wird Abhülfe schwer zu erzielen sein. Preussen besitzt einige fünfzig grössere Strafanstalten mit einer Kopfzahl von gegen 30,000 Gefangenen und mit einem Etat (soweit derselbe von dem Ministerium des Innern ressortirt) von 2,263,960 Thlr. in Ausgabe und 624,822 Thlr. in Einnahme (Staatshaushalts-Etat pro 1868, Band I, Seite 18 und 52). Unter diesen Anstalten sind die Justizgefängnisse nicht mit einbegriffen und daneben existirt eine Masse von Lokalgefängnissen, deren Zahl sich nach vielen Hunderten berechnet — in der Rheinprovinz über 120. Der Regierung ist bei der Verwaltung der zu ihrem Ressort gehörenden Gefängnissanstalten eine sehr weitgehende Kompetenz eingeräumt; trotzdem aber ist die Arbeitslast, welche dem Ministerium des Innern aus der Leitung des Ganzen, aus der Entscheidung der (gerade auf diesem Gebiet häufigen) Beschwerden und Gesuche, sowie aus der mit einem Budget von mehr als 2 Millionen verbundenen Kontrole erwächst, eine kolossale. Und für diese ganze Arbeitslast ist im Ministerium (neben dem nur zeitweise in Berlin anwesenden, vorzugsweise mit Wahrung des kirchlichen Interesses betrauten Oberkonsistorialrath Dr. Wichern) nur ein einziger Referent bestellt. Dass derselbe den Obliegenheiten seiner Stellung nicht zu genügen vermag, bedarf nach den Zahlen, die wir angeführt haben, auch für Laien in der Gefängnisskunde keiner Auseinandersetzung und so ist es denn dahin gekommen, dass die persönliche Kontrole (der einzelne unserer deutschen Staaten und Belgien vornämlich den mustergültigen Zustand ihrer Gefäng-

nisse verdanken) Seitens unseres Ministerii nur noch in seltenen Ausnahmefällen stattfindet, und dass das Ministerium thatsächlich ausser Stande ist; im lebendigen Zusammenhange zu bleiben mit der Praxis des Gefängnisswesens — für umfassende Reformen, für ein anregendes Einwirken auf die Verwaltung bleibt keine Zeit, weil der Referent im Ministerium kaum die laufenden Arbeiten zu bewältigen vermag.

Wir führen diese Thatsachen nicht an, um Beschwerde zu führen; wir konstatiren sie nur, um dem Hohen Hause die Ueberzeugung zu gewähren, dass es eine schlechte Sparsamkeit ist, wenn man allein für die grösseren Strafanstalten über 2 Millionen Thaler ausgiebt, ohne der Kontrolinstanz die Arbeitskräfte zu gewähren, welche erforderlich sind, um die zweckentsprechende Verwendung so kolossaler Beträge und die einheitliche Verwaltung unserer Gefängnissanstalten zu überwachen.

In einzelnen Ländern hat man zu diesem Behuf sämmtliche Gefängnisse der Obhut eines einzelnen Beamten anvertraut, der die Verwaltung mit den Befugnissen eines selbstständigen Verwaltungschefs leitet. So in Belgien, dessen kürzlich verewigter General-Gefängniss-Inspektor Ducpétiaux den belgischen Gefängniss- und Armenanstalten einen europäischen Ruf erworben hat, desgleichen in Holland und in Dänemark. Eine ähnliche Einrichtung liesse sich schwerlich in unseren Staatsorganismus einfügen und wäre in Preussen schon aus dem Grunde unausführbar, weil das Feld der Thätigkeit für einen einzelnen Beamten zu gross ist: ein einziger General-Gefängnissdirektor würde von vorneherein in derselben Lage sein, wie jetzt der eine vortragende Rath für Gefängnisssachen.

Wir können aber sehr wohl denselben Zweck erreichen, wenn dem Königl. Ministerium aus der Zahl der Gefängnissdirigenten praktisch durchgebildete Beamte zugeordnet werden, um in Gemeinschaft mit dem vortragenden Rath eine eigene Section im Ministerium zu bilden, welche unter der Leitung des Herrn Ministers das gesammte Gefängnisswesen als oberste Instanz zu leiten, namentlich auch die persönliche Kontrole über die Gefängnisse in den einzelnen Landestheilen auszuüben hat. An Männern der Wissenschaft, welche bei der bevorstehenden Beschlussfassung über die organische Reform unseres Strafwesens von der Gefängnissektion des Ministerii zugezogen werden könnten, fehlt es bekanntlich in Berlin nicht und so würde gerade dort Theorie und Praxis sich in erspriesslicher Weise gegenseitig ergänzen.

Die Konstituirung einer eigenen Gefängnissektion im Ministerium wird von allen Freunden der Gefängnisssache mit Freude begrüsst werden — wir dürfen aber nicht erwarten, dass eine solche Centralbehörde ohne Weiteres und mit alleiniger Hülfe der gegenwärtig dem Ministerium untergeordneten Organe bei den einzelnen Regierungen, im Stande sein würde, ihre Aufgabe zu erfüllen. In der Gefängnissverwaltung lässt sich nichts leisten ohne praktische Erfahrung und ein Beamter, dem sie abgeht, befindet sich, wenn er die unmittelbare Aufsicht über eine Strafanstalt übernehmen soll, in derselben Lage wie etwa ein Offizier, der ein Regiment kommandiren soll, ohne jemals in Reih und Glied gestanden zu haben.

Aehnlich geht es bei unseren Regierungen, welche als Mittel-Instanz mit der Verwaltung der Gefängnissangelegenheiten betraut sind — es ist nichts Seltenes, dass die Räthe, denen die Kontrole der Strafanstalten eines Regierungsbezirkes übertragen wird, ihren Beruf antreten, ohne vorher ein Gefängniss gesehen zu haben und ebenso häufig werden sie in eine andere Stellung versetzt, wenn sie eben anfangen, sich in den ihrer Aufsicht anvertrauten Anstalten zu orientiren.

Es steht zu hoffen, dass man auch in unserem Vaterlande mit der Zeit dazu übergehen wird, von den Beamten, welche die Kontrole über die Gefängnisse üben sollen, zuvor die Erlernung des praktischen Dienstes zu verlangen. In anderen Zweigen der Civilverwaltung geschieht dies bereits; so beispielsweise in der indirekten Steuerpartie, deren Beamte beim Beginn ihrer Laufbahn eine Zeit lang als Steueraufseher zu fungiren haben und nach der Erfahrung in anderen Staaten dürfen wir annehmen, dass es auch bei uns für die Gefängnisspartie nicht an höhern Verwaltungsbeamten fehlen würde, die sich zur praktischen Dienstleistung in einer Strafanstalt entschliessen, um dann als Inspektoren und Direktoren zu fungiren, bis sie als Gefängnissdepartementsräthe bei den Regierungen einrangirt werden können.

Vorläufig fehlt es unseren Regierungs-Kollegien noch an solchen theoretisch und praktisch mit dem Gefängnissdienst vertrauten Beamten und es stellt sich deshalb die Nothwendigkeit heraus, eine andere Mittelinstanz zu finden, die über sämmtliche Anstalten eines grösseren Bezirkes bis zum kleinsten Gefängniss hinab die Kontrole zu führen und bei Einführung der mit Emanirung eines neuen Strafgesetzbuches nothwendig verbundenen Reform des Strafvollzuges mitzuwirken hat. Als ein solches Organ möchte für jede Provinz das Ober-Präsidium die geeignetste Behörde sein und demselben zur Wahrnehmung aller damit verbundenen Geschäfte, namentlich zur fortdauernden persönlichen Kontrole sämmtlicher Gefängnisse der Provinz, eine möglichst praktisch ausgebildete, vorzugsweise hierzu geeignete Persönlichkeit beizugeben sein.

In der Provinz Hannover hat man bereits den Anfang mit einer solchen Einrichtung gemacht und den bisher bei der Oberkronanwaltschaft fungirenden Strafanstalts-Direktor dem dortigen Ober-Präsidium beigeordnet. Das gleiche Verfahren empfehlen wir für die übrigen Provinzen und könnte der dem Ober-Präsidium beizuordnende Beamte aus der Zahl der bewährtesten Direktoren, insoweit dies aber zur Zeit nicht ausführbar ist, aus den erfahrneren Gefängniss-Departementsräthen gewählt werden, um gleichzeitig als Mitglied der Regierung am Sitze des Ober-Präsidiums zu fungiren.

Wir verkennen nicht, dass die von uns vorgeschlagene Organisation mit Mehrkosten verbunden sein wird. Ein Theil dieser Kosten wird aber jedenfalls aufgewogen werden durch die Kostenersparniss, wenn man durch einheitliche Leitung und durch eine wachsame Kontrole die auch in der Gefängniss-Verwaltung so häufig vorkommenden unzweckmässigen Ausgaben vermeidet und wenn man — statt des leidigen Experimentirens — die Er-

fahrungen der Praxis (beispielsweise bei der Beschäftigung der Gefangenen, bei der Beschaffung der Materialien für ihre Bekleidung und Bettung etc.) zum Gemeingut macht.

Ein plus von Kosten wird sich allerdings nicht vermeiden lassen, aber dieses plus lässt sich mit gutem Gewissen vertreten. So lange unsere Gefängnissanstalten nichts waren, als Verbrecher-Aufbewahrungsanstalten, kam es eben nur darauf an, dass man den verurtheilten Delinquenten für eine Zeit lang oder für Zeit Lebens unschädlich machte. Heutzutage verlangt man mehr. Das Gebot der christlichen Liebe und das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft haben uns belehrt, dass wir selbst dem Verbrecher gegenüber Pflichten haben und dass es nicht gerathen ist, die vielen Tausende, welche der Strafrichter in die Gefängnisse schickt, nur hinter Schloss und Riegel zu halten, ohne daran zu denken, in welchem Zustande sie später der bürgerlichen Gesellschaft zurückgegeben werden. Man hat sich überzeugt, dass das Schwert der Gerechtigkeit allein nicht hinreicht, um den Zweck der Strafe zu erfüllen und dass die Gefängnisse — statt eines Ortes der Sühne und der Besserung — zu Brutstätten werden für Sünde und Laster, zum Verderben für Leib und Seele, wenn man bei ihrer Einrichtung und Verwaltung ein falsches Prinzip zum Grunde legt oder ein richtiges Prinzip verkehrt anwendet.

Praxis und Wissenschaft verlangen einstimmig eine Reform unseres Gefängnisswesens und — wähle man nun das Prinzip der Einzelhaft oder ein anderes System — es ist wahrlich an der Zeit, dass Preussen auch in diesem Zweige des öffentlichen Lebens den ihm gebührenden Rang in Deutschland einnehme. Das ist aber nur möglich, wenn vor Allem für eine zweckmässige Organisation der ausführenden Behörden gesorgt wird.

Hinsichtlich der Ressortfrage, die in der letzten Sitzung des Hohen Hauses zu lebhaften Debatten Anlass gab, besteht in unserem Verein, sowie wohl bei allen praktischen Gefängnissbeamten unseres Vaterlandes, kein Zweifel. Wir haben bei dem Königl. Ministerium des Innern jederzeit den ernstesten Willen gefunden, das Gute zu fördern und Ungehörigkeiten in der Gefängnissverwaltung mit Energie entgegenzutreten. Die Aenderung des seit jeher bestandenen Ressortverhältnisses und die Uebertragung der Gefängnissverwaltung an das Königl. Justiz-Ministerium, sowie unter diesem an die Appellationsgerichte oder an die Ober-Staatsanwaltschaften, würde zunächst mit einer vollständigen Umwälzung verbunden sein, weil es den Justizbehörden vorläufig an den nöthigen Verwaltungsorganen fehlt. Der Zustand der uns sehr wohl bekannten Gerichtsgefängnisse spricht auch nicht für eine solche Aenderung des Ressort's und liefert in unseren Augen vielmehr den Beweis, dass es nicht zweckmässig ist, die Thätigkeit der Richter auf den Strafvollzug auszudehnen. Ueberdies bedarf es für die Leitung der Gefängnisse nicht bloss einer auf das Verwaltungsfach von vorneherein gerichteten Ausbildung der Kontrolbehörden, sondern — und dies ist noch entscheidender — der fortdauernden Mitwirkung einer grossen Zahl von Behörden (Polizei, Sanitäts- und Baubeamte, Kirchen-, Schul-, Gemeindebehörden etc.), die sämmtlich unter den Regierungen, resp. unter

dem Ministerium des Innern stehen und für die Justizbehörden (ganz abgesehen von der mangelnden Personalbekanntschaft) häufig nur auf einem Umwege erreichbar sind. In Staaten von geringem Umfange, wo die Behörden, auf einen kleineren Raum zusammengedrängt, neben einander fungiren, mag es anders sein; in Preussen wäre es unseres Erachtens eine Verkennung der bestehenden Verhältnisse, wenn man die Verwaltung der Gefängnisse und Strafanstalten den Justizbehörden übertragen wollte. Dass den Chefs der Gerichte und den Oberstaatsanwälten die Befugniss gegeben werden muss, die Gefängnisse ihrer Bezirke jederzeit in Augenschein zu nehmen und sich von der Art des Strafvollzuges zu überzeugen, halten wir für selbstverständlich.

Wir fassen unsere Wünsche zusammen, indem wir — dem Beschlusse unserer Generalversammlung entsprechend — das ehrerbietigste Gesuch stellen:

Das Hohe Haus der Abgeordneten wolle die Königliche Staatsregierung ersuchen, die nöthigen Einleitungen zu treffen, damit die Verwaltung sämmtlicher Gefängnisse dem Ministerium des Innern untergeordnet und in der Kontrol-Instanz durch eine (zum Theil aus praktisch gebildeten Gefängnissbeamten zusammengesetzte) Sektion des Ministerii, in den Provinzen aber durch die Ober-Präsidien geleitet werde.

Der Ausschuss der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft: Natorp, zeit. Präs. Dr. Albert. Angener. v. d. Bergh. Blech. Dietrich. Disselhoff. Engelbert. Fay. van Ginkel. Göring. v. d. Golz. v. Haefften. Hermann. Hüttemann. Illing. Keller. Kirschstein. Lüps. Martin. v. Massenbach. Nebe-Pflugstedt. Nieden. Obloh. Roffhack. Scheffer. Schornstein. Siebold. Steinmetz. Tapken. Wortmann."

Der Referent, Abg. Kannegiesser, stellte folgende Anträge: principaliter bei der Schwierigkeit der Frage, welche er entwickelte, auf Grund des Art. 82 der Verfassung eine besondere Commission zur Untersuchung der Angelegenheit mit der Befugniss einzusetzen, Enquêten vorzunehmen und den Zustand der Strafanstalten, sowie der Gefängnisse selbst zu untersuchen; eventualiter die Petition der Regierung zu überweisen mit dem Anheimgeben, die Frage durch eine von richterlichen und Verwaltungsbeamten zusammengesetzten Commission untersuchen zu lassen. Referent empfiehlt ferner die Errichtung einer collegialischen Centralbehörde, einem Ressortministerium untergeordnet, jedoch nicht dem Ministerium des Innern mit Ausschluss des Justizministeriums, sondern beiden zusammen. — Der Correferent, welcher sich für die Unterstellung des Gefängnisswesens unter das Justizministerium ausspricht, betont gleichfalls die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung für das Gefängnisswesen. Sodann erklärt sich der Correferent gegen den Principal-, wie auch gegen den eventuellen Antrag des Referenten und empfiehlt, die Petition der königl Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. — Der Vertreter des Ministers des Innern bestritt hierauf, dass die preussische Gefängnissverwaltung hinter derjenigen anderer Staaten, abgesehen von Baden, zurückstehe; er erklärt sich mit der Tendenz der Petition einverstanden und für die Ansicht, die

Verwaltung des Gefängnisswesens dem Ressort des Ministers des Innern unter Betheiligung des Justizministers zu überweisen, dagegen die Specialverwaltung direkt den Oberpräsidien statt den Regierungen zu übertragen. In diesem Sinne empfiehlt er, die Petition der königlichen Staatsregierung zu überweisen. — Der Commissar des Justizministers, Geheimer Justizrath Denecke, spricht sich für eine Centralbehörde aus, kann sich jedoch noch nicht entscheiden, welchem Ressortministerium dieselbe unterzuordnen sei. Die Schwierigkeiten liegen an den Unterbehörden und an den mit den Gerichten in Verbindung stehenden Gefängnissbeamten. Wie die Frage zu entscheiden sei, darüber würden jetzt Ermittelungen vorgenommen, und empfehle er deshalb die Ablehnung der Anträge der Referenten. — Der Abg. Sachse beantragt darauf Ueberweisung der Petition an die Regierung mit Bezug auf den vorjährigen Beschluss, für dessen Berücksichtigung die Regierungs-Commissare sich ausgesprochen haben. Dieser Antrag, mit welchem sich der Correferent einverstanden erklärt, wird schliesslich von der Commission angenommen, die Anträge des Referenten dagegen abgelehnt.

(Berlin im Dezember 1868.) Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. Dezember. Specialdiscussion und zwar über Titel I der Einnahmen aus der Verwaltung des Innern.

Zu demselben liegen folgende Anträge vor:

I. Vom Abg. Dr. Lorentzen und Genossen, das Haus wolle beschliessen: In der Einnahme Tit. 1. Nr. 2 statt 43,316 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. nur 43,316 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf., minus 19,034 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. (Zinsen von den Capitalien der Schleswig-Holsteinischen Strafanstalt-Neubau-Fonds) zu bewilligen. Motive für den Antrag sind: Der Fonds, dessen Zinsen nach dem vorgelegten Etat in Einnahme gestellt werden sollen, gehört nicht dem Staate Preussen, sondern der Provinz Schleswig-Holstein und ist bereits von der schleswig-holsteinischen Provinzialstände-Verwaltung einstimmig als Eigenthum der Provinz reclamirt.

II. Vom Abg. v. Unruh als eventueller Antrag: Das Haus wolle beschliessen, zu erklären, dass durch Aufnahme der Zinsen von den Capitalien des Schleswig-Holsteinischen Strafanstalts-Neubaufonds in den Einnahme-Etat des Ministeriums des Innern der Rechtsfrage über das Eigenthum dieses Fonds ein Präjudiz nicht erwachsen soll.

Abg. Dr. Lorentzen befürwortet in längerer Rede seinen Antrag, bleibt jedoch für die Journalisten, da er bei schwachem Organ von der Rednertribüne spricht, ganz unverständlich.

Regierungs-Commissar, Landrath Steinmann: Im vorigen Jahre sei die Position nicht im Etat erschienen, weil die Regierung sich damals noch kein Urtheil über die Natur der betreffenden Fonds gebildet gehabt hätte. Heute sehe die Regierung diesen Fonds als zweifellos fiskalischen an und beabsichtige, ihn später zum Gefängnissbau zu verwenden. Die Regierung habe die Frage um so gründlicher geprüft, weil ihr wohl bekannt sei, dass die Herzogthümer diesen Fonds als Provinzialfond betrachteten. Es komme darauf an, ob die Argumentationen der Provinzialstände,

welche diese in einer Denkschrift niedergelegt und auf die sich namentlich der Vorredner gestützt, die richtigen seien. Redner geht sodann auf die Entstehung des Fonds zurück, und folgert, da die Communen nicht nach dem Bedürfniss beigetragen, auch private Beiträge aufgebracht und die von den Communen bezahlten Beträge nicht als Communallasten, sondern als specielle Staatssteuer anzusehen seien, dass das Recht der Communen auf diesen Fonds nicht erwiesen sei, noch weniger das der Provinzialstände. Selbstverständlich bleibe die Eigenthumsfrage eine Rechtsfrage und werde sich die Regierung einem Prozess nicht entziehen. Jedenfalls werde sie nicht aus Liberalität auf diese Gelder verzichten, die bestimmt seien, einem dringenden Bedürfniss Abhülfe zu schaffen. Dem Antrage v. Unruh sei die Regierung nicht entgegen.

Abg. Graf Winzingerode tritt dem Abgeordneten Parisius betreffs seiner Bemerkungen gegen die Executive der Landräthe entgegen.

Abg. Hederich: Die Frage über die Zugehörigkeit des in Rede stehenden Strafanstaltsfonds sei hier nicht zu erörtern, jedenfalls habe schon die dänische Regierung im Jahre 1836 anerkannt, dass es sich um einen Provinzialfonds handle. Ausserdem aber sei es nicht mehr wie billig, die Provinz Schleswig-Holstein den andern Provinzen gleichzustellen, wo die Strafanstalten aus gemeinsamen Staatsmitteln unterhalten würden.

An der Debatte über die vorliegenden Anträge betheiligten sich noch die Abgg. Dr. Lorentzen, v. Gossler, v. Eichhorn, Lutteroth, Frhr. v. Vincke und der Regierungs-Commissar und wird sodann die Regierungsvorlage, d. h. die Position in Höhe von 43,316 Thlr. mit geringer Majorität angenommen, wodurch der Antrag des Abgeordneten Dr. Lorentzen verworfen ist. Der Antrag des Abg. v. Unruh dagegen wird mit grosser Majorität angenommen.

Zu Titel III, Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten 640,834 Thlr., liegen 3 Anträge vor.

Es beantragt 1. der Abg. Uhlendorff: Die königliche Staatsregierung aufzufordern, dafür sorgen zu wollen, dass die Ueberbürdung der Provinz Westphalen, welche ihr durch Unterbringung von Corrigenden aus anderen Provinzen erwächst, schleunigst beseitigt werde.

2. Der Abg. Dr. Eberty: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: zu erklären, die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch ein Gesetz geregelt wird und

3. Der Abg. v. Hennig: Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem Etat des Jahres 1870 eine Nachweisung, mit welchen Arbeiten die Gefangenen in den Gefängnissen und Strafanstalten beschäftigt werden, beizufügen.

Abg. Uhlendorff befürwortet seinen Antrag und nimmt namentlich Bezug auf die der Provinz Westphalen durch Unterbringung der Corrigenden aus anderen Landestheilen in dem Landarmen- und Corrections-Etablissement Benninghausen erwachsenden Lasten.

Minister des Innern Graf zu Eulenburg: Die vom Vorredner angeregte Frage werde schon im Ministerium erörtert. Die Sache selbst aber gehöre nicht in die Etatsverhandlungen, da sich im Etat keine darauf bezügliche Position befinde.

Abg. Dr. Eberty zieht seinen Antrag, den er bei den Ausgaben wieder einbringen will, zurück.

Abg. Dr. Lasker macht den Minister des Innern darauf aufmerksam, dass allerdings im Etat die Correctionsanstalt zu Benninghausen mit einem Zuschuss von 1654 Thlr. vorkommt.

Abg. v. Hennig befürwortet seinen Antrag durch den Hinweis, dass die Gefängnissarbeiten der Privatindustrie eine nachtheilige Concurrenz machten und verweist namentlich auf die im Zellengefängniss zu Moabit angefertigten Schuhmacherarbeiten hin, welche den Geschäftsbetrieb der zahlreichen Schuhmacher Berlins schädigen.

Abg. Scharnweber ist gegen den Antrag Uhlendorff. Früher habe ein gegenseitiges Liquidationsverhältniss der verschiedenen Verbände bestanden. Dasselbe sei nur durch eine Vereinbarung der Verbände wieder herzustellen. Es empfehle sich aber nicht wegen des mit ihm verbundenen weitläufigen Verfahrens. Jedenfalls sei ein derartiger Antrag bei der Budgetberathung nicht zulässig.

Abg. Strosser wendet sich gegen den Abg. v. Hennig. Bei der unvermeidlichen Beschäftigung der Gefangenen sei jedenfalls auf ihr Berufshandwerk, körperliche und geistige Befähigung Rücksicht zu nehmen, und da sei es natürlich, dass in einer Anstalt, die in der Nähe Berlins liege, auch viele Gefangene mit Schuhmacherarbeiten beschäftigt werden müssten. Dass in Moabit, wie Herr v. Hennig bemerkt, einige hundert Insassen mit Schuhmacherarbeiten beschäftigt würden, könne er, so weit er die Anstalt kenne, nicht annehmen.

Ein Antrag auf Schluss der Debatte wird angenommen.

In persönlicher Bemerkung entschuldigt der Abg. v. Hennig dem Abg. Strosser gegenüber seine Unkenntnisse der Verhältnisse, die er ja auch eingestanden, mit der Erwiderung, dass ja nicht ein Jeder Strafanstaltsdirector sein könne.

Abg. Uhlendorff zieht auf Grund der Erklärung des Ministers seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Abg. v. Hennig wird angenommen.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 7. Dezember. Zu Tit. 26, Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten 726,221 Thlr. hat der Abg. Dr. Eberty folgenden Antrag gestellt: Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: zu erklären, die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch ein Gesetz geregelt wird.

Regierungscommissar Landrath Steinmann: Ich will mit kurzen Worten die Stellung der Regierung zu dem Antrage Eberty bezeichnen. §. 11 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestimmt: Die zur Zucht-

hausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den daselbst eingeführten Arbeiten angehalten. Das Gesetz kennt für die Vollstreckung der Zuchthausstrafe hiernach nur zwei Bedingungen. Die erste ist die Verwahrung der Verurtheilten in einer Strafanstalt, die zweite der Arbeitszwang. Alle übrigen Modalitäten für die Strafvollstreckung sind dem administrativen Ermessen überlassen, welches selbstverständlich zwar an die allgemeinen Gesetze der Humanität, aber auch nur dadurch gebunden ist. Von diesem Standpunkte aus würde die Staatsregierung nicht für berechtigt zu erachten sein, die Zuchthausstrafe beispielsweise durch Deportationen in Colonien vollstrecken zu lassen, oder grausame und unmenschliche Arten der Strafvollstreckung zu genehmigen, zum Beispiel die Fesselung des Gefangenen, Vollstreckung der Strafe im Dunkel etc., dagegen glaubt sie sich vollkommen berechtigt, darüber zu befinden, ob die Strafe in der Isolirhaft oder in der gemeinsamen Haft zu vollstrecken ist. Was soll nun der Antrag Eberty? Soll er ein Tadelsvotum gegen die Regierung enthalten, so weist die Regierung das einfach zurück. Soll er die Regierung veranlassen, die Zuchthausstrafe fortan nicht mehr in der Isolirhaft vollstrecken zu lassen, so würde die Regierung ein solches Verlangen aus obigen Gründen für nicht gerechtfertigt halten. Geht der Antrag endlich ohne jede Retrospective und ohne von der Regierung eine Abstellung der augenblicklichen Art der Strafvollstreckung zu verlangen, nur dahin, die Regierung aufzufordern, ein Gesetz hinsichtlich der Einzelhaft vorzulegen, so glaubt die Regierung, dass jetzt der Zeitpunkt dazu nicht vorhanden ist. Die Frage der Einzelhaft geht ihrer Regelung im Wege der Bundesgesetzgebung entgegen. In der Verhandlung vor dem Reichstage und dem Bundesrathe wird sich Gelegenheit finden, die verschiedenen Ansichten, die über dies System herrschen, zur Geltung und Austrag zu bringen. Ein Landesgesetz über die Einzelhaft vorzulegen, davon wird die Regierung daher Abstand nehmen.

Zahlreiche Vertagungsanträge sind eingegangen und da inzwischen auch noch ein Verbesserungsantrag des Abg. Windthorst (Meppen) zu dem Eberty'schen Antrag eingegangen ist, so empfiehlt der Präsident die Sitzung mit Rücksicht auf die lange Sitzung vom Sonnabend hier abzubrechen. Der Antrag des Präsidenten wird mit grosser Majorität angenommen.

Abg. Dr. Virchow beantragt, für die nächste Sitzung bei der grossen Wichtigkeit des Gegenstandes den Hrn. Justizminister einzuladen. Das Haus beschliesst demgemäss.

Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Dezember 1868. Tagesordnung: Vorberathung des Staatshaushalts-Etats für 1869, Etat des Ministeriums des Innern, und zwar setzt das Haus die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung des Titel 26 fort: Persönliche Ausgaben für Straf-, Besserungs- und Gefangenenanstalten 762,221 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

1. Von dem Abg. Dr. Eberty: zu erklären, die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch ein Gesetz geregelt wird.

2. Von dem Abg. Windthorst (Meppen): die königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Vollstreckung der Zuchthausstrafen in der Form der Einzelhaft einer gesetzlichen Regelung entgegenzuführen.

Zunächst erhält das Wort der Abg. Eberty: Mein Antrag sagt: „Die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie durch das Gesetz geregelt wird.“ Da dieser Antrag auch von Wichtigkeit ist für die Criminalkosten, so habe ich auch die Bewilligung der Criminalkosten nur als eine vorläufige betrachtet. — Der Herr Regierungscommissar erklärt die Annahme meines Antrags als nicht zur Competenz des Hauses gehörig. Jedoch nach Art. 4 der Verfassung des norddeutschen Bundes unterliegt das gerichtliche Verfahren in Strafsachen der Beaufsichtigung des Bundes. Ob die Gerichtsorganisation hierunter mitbegriffen sei, ist zweifelhaft. Einige Bundesstaaten, wie Sachsen, die thüringischen Staaten, haben dieses verneint, indem sie selbstständige Einrichtungen in Angriff genommen haben. — Dieses hat auch der Herr Justizminister anerkannt, indem er am 30. November sagte, es sei Sache der Gesetzgebung der Einzelstaaten, die Organisationen zu schaffen, zu denen offenbar das Gefängnisswesen gehört. Wir haben also bei den Bewilligungen für die Gefängnisse entschieden mitzusprechen. Ferner sagt der Herr Regierungscommissar: der Antrag sei, soweit er die Verwaltung betreffe, unberechtigt; denn es sei dem administrativen Ermessen überlassen, die Zuchthausstrafe in der Form der Einzelhaft zu vollstrecken, wobei die Regierung nur an die allgemeinen Gesetze der Humanität gebunden sei. Es scheinen also nur besonders grausame Maassregeln verboten zu sein, und als ob die Einzelhaft der gemeinsamen Haft gleichzustellen sei. Doch ist aus dem Strafgesetzbuch und den Berathungen über das Strafgesetzbuch zu ersehen, dass die Einzelhaft ein Zusatz zur Strafe ist, mag es ein erleichternder oder verschärfender sein. Da die Einzelhaft in allen anderen Staaten durch das Gesetz geregelt wird, so unterliegt es vom rechtlichen, insbesondere vom staatsrechtlichen Standpunkte aus keinem Bedenken, meinem Antrage zuzustimmen, zumal da durch die Annahme desselben die Kosten der Strafrechtspflege vermindert werden, welche seit 1848 auf 1,543,000 Thlr. angeschwollen sind. Die Criminalrechtspflege erfordert ausserdem die Criminalpolizei. Der Zellenbau kostet für je 1000 Strafgefangene eine Million, so dass das ganze System der Zellenhaft uns mit 20—25,000,000 belastet. — Genauere Mittheilungen kann ich nicht geben, da mir trotz meiner Anfrage vom Ministerium des Innern keine Antwort geworden ist. — Vermag aber das Ministerium keine genaue Auskunft zu geben — wenn wir etwa bösen Willen bei der Antwortverweigerung aus dem Spiele lassen — so bekundet das einen Mangel an Ordnung einerseits, und andererseits Willkür und Gesetzwidrigkeit in der Strafverwaltung, wie sie in anderen Staaten nicht existirt. Die Nachrichten und Statistiken der anderen Staaten laufen alle auf die Empfehlung des sogenannten irischen oder progressistischen Systems hinaus. Dieses zerfällt in eine Vorstufe der Einzelhaft, die nie über 3—6 Monate geht, dann arbeiten die Gefangenen in freier Luft, worauf sie in das Insti-

tut der Zwischenanstalt kommen, von wo aus sie dann zu landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet werden. Darauf werden sie nach Abkürzung mit Freischeinen entlassen. — Die Erfolge dieser Anstalten sind glänzend, so dass kein Mensch, der auf der Höhe der Gefängnisswissenschaft steht, unser System der Einzelhaft noch aufrecht erhält, mit Ausnahme derjenigen, welche der pietistischen Richtung huldigen, welche die ganze Entwickelung der Menschheit gern zurückschrauben möchten. — Ich bitte Sie also, meine Herren, sowohl im Interesse unserer Finanzen, als im Interesse der Gefangenen, welche jetzt der Willkür der Gefängnissdirektoren preisgegeben sind, meinen Vorschlag anzunehmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, wie Ihnen bekannt ist, ergreife ich bei dieser Frage in Folge einer äusseren Veranlassung das Wort, welche mir erst gestern Morgen zur Kunde gekommen ist. In diesem Umstande wollen Sie eine Entschuldigung für mich finden, wenn ich nicht auf die Sache so eingehend mich äussere, wie es mir selbst erwünscht wäre und möglicherweise Ihnen genehm. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen gehört nach den Rechten des Landes zum Ressort des Herrn Ministers des Innern. Allein die Vollstreckung der Freiheitsstrafen berührt so nahe und scharf das Ressort des Justizministers, dass es immerhin in Zweifel gezogen werden kann, ob es nicht richtiger sei, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen dem Ressort des Justizministers zu überweisen. Da jedoch zur Zeit die Sache zum Ressort des Herrn Ministers des Innern gehört, so ist für mich, abgesehen von einem später zu berührenden Momente, keine Veranlassung hervorgetreten, die Frage, die zur Discussion steht, einer eingehenden Erörterung mit Rücksicht auf das Recht des Landes und die besonderen Verhältnisse desselben zu unterziehen. Ich habe in der That so wenig Musse gehabt, dass ich nur dasjenige habe näher und eingehender prüfen können, was sich mir äusserlich als beachtenswerth darbot. Ich habe nun am gestrigen Tage mich näher davon überzeugt, dass über die in Betracht zu ziehende Frage hier im Lande sehr viel gesprochen, geschrieben und gedruckt ist, dass die Frage auch hier mehrfach zur Erörterung gekommen ist. Ich bin aber gar nicht in der Möglichkeit gewesen, über diese Verhandlungen auch nur einmal einen Ueberblick zu gewinnen. Ich bitte dies zu entschuldigen. Ich darf vielleicht noch hinzufügen, dass ich möglicherweise nach ernster, eingehender Prüfung des Materials eine andere Ansicht haben könnte, als diejenige, die ich jetzt vortragen werde. Auf der andern Seite, meine Herren, stehe ich dieser Frage nicht fern. Ich habe nämlich vor drei Jahren, in Folge einer legislativen Thätigkeit in dem betreffenden Gebiete über die Sache nicht allein theoretische, sondern auch praktische Studien machen müssen und diese haben sich nicht etwa darauf beschränkt, Corridore zu durchgehen und mir einzelne Zellen öffnen zu lassen oder durch die gemeinschaftlichen Säle zu wandern, sondern ich habe mich auch einschliessen lassen mit einer grossen Anzahl von Verbrechern, die Zahl übersteigt weit Hundert, und habe mich mit ihnen unterhalten über ihr Gefangenleben. In Folge dieses Umstandes habe ich bestimmte Eindrücke erhalten und

die sind früher bestimmend für mich gewesen für legislative Arbeiten und sind jetzt für mich bestimmend in Betreff meiner Ansicht. In Folge dieser praktischen Thätigkeit bin ich auch Mitglied des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten und gehöre so gleichsam zum Bau. Was nun den Antrag des Herrn Abgeordneten Eberty betrifft, so bin ich nicht in der Lage, mich für diesen Antrag zu erklären, weil der §. 11 des Strafgesetzbuches, der hier entscheidend ist, mir irgend welchen Anhaltspunkt für diesen Antrag nicht zu enthalten scheint. Man kann allerdings dazu schreiten, in der Zellenhaft eine besondere Strafart auszubilden gegenüber der gemeinsamen Haft. Das kann man, aber das ist nicht geschehen, wenigstens giebt das Strafgesetzbuch darüber gar keinen Anhalt. Ich halte nun nach meinen Erfahrungen und nach allem Demjenigen, was ich aus Erfahrungen weiss, die Zellenhaft für die relativ beste Haftform. (Hört!) Diese relativ beste Haftform würde nur dann nicht zur Anwendung gebracht werden dürfen, wenn sie als eine objective Erschwerung der gewöhnlichen Zuchthaushaft erschiene. Das nehme ich aber nicht an, ich gehe vielmehr davon aus, dass wenn man überhaupt der Zellenhaft nur solche Personen unterwirft, für welche diese Haftform geeignet ist, und wenn man ferner die Zellenhaft in der Weise vollstreckt, wie sie der Individualität der einzelnen Verbrecher entspricht, dass man dann nicht sagen kann, diese Haftform sei die objectiv schwerere. Vielmehr gehe ich davon aus, dass die Zellenhaft für einen Verbrecher eine schwerere, für den andern eine leichtere ist wie die gewöhnliche Haft, Alles mit Rücksicht auf die Individualität des Verbrechers. Meine Herren, unter allen Verbrechern, die ich in Zellenhaft gefunden und mit denen ich gesprochen habe, ist auch nicht ein Einziger gewesen, der gewünscht, in die gemeinsame Haft zurückzutreten (Hört!) und der in der Zellenhaft nicht eine Wohlthat gesehen hätte. Ich gehe davon aus, die Eindrücke und die Erfahrungen, die ich gewonnen habe, sprechen dafür, dass, objectiv betrachtet, die Zellenhaft eine Wohlthat ist für jeden Verbrecher. (Sehr richtig!) Jeder Verbrecher wird in der Zellenhaft am gewissenhaftesten angehalten zur Zucht und zur Besserung. Das ist für ihn eine Wohlthat, und wenn er diese Wohlthat auch nicht anerkennt, so muss der Staat sie ihm zu Theil werden lassen, denn der Verbrecher, der seine Freiheit verwirkt hat, kann sich nicht auf den Satz stützen: beneficia non obtruduntur! oder wenn ich davon ausgehe, dass nach Massgabe der Gesetze die Vollstreckung der Zuchthausstrafe in Zellenhaft zulässig sei, so folgt daraus durchaus nicht, dass ich nun weiter ginge und sagte, wenn wir die Zellenhaft als allgemeine Haftform einführen wollen, brauchen wir des Gesetzes nicht. Sie finden desshalb, dass alle Staaten, welche im weitesten Umfange, um mich so auszudrücken, systematisch die Zellenhaft eingeführt, die Sache im Wege des Gesetzes geregelt haben. Das ergiebt sich auch ohne Weiteres, denn die Einführung der Zellenhaft erfordert sehr erhebliche Mittel; diese Mittel werden bewilligt werden müssen und sie werden nicht bewilligt, wenn eben nicht das Organ, welches die Bewilligung auszusprechen hat, voraussieht, weiss, übersieht, wie die Verhältnisse geregelt wer-

den sollen. So ergiebt sich also ganz der Natur der Sache nach, dass die Frage, wenn sie allgemeiner aufgenommen wird, wenigstens in den Hauptgrundzügen im Wege der Gesetzgebung eine Regelung empfängt. Ich füge in dieser Beziehung noch das Folgende hinzu: Der Reichstag hat beschlossen, den Bundeskanzler zu ersuchen, für Norddeutschland ein allgemeines Strafgesetzbuch ausarbeiten zu lassen. Der Herr Bundeskanzler hat mich ersucht, diese Ausarbeitung beschaffen zu lassen. Ich bin diesem Antrage nachgekommen und bei Gelegenheit der Bearbeitung dieses Entwurfs habe ich denn auch die Frage herausgestellt, wie verhält es sich mit der Zellenhaft, unter welchen Modificationen soll sie eintreten, wie geregelt werden? Die Frage ist aufgenommen, es wird darüber mit dem Herrn Minister des Innern communicirt und später wird es Sache des Bundesrathes und des Reichstages sein, zu beschliessen, ob Zellenhaft eingeführt werden soll und unter welchen Modificationen.

Abg. v. Behr: Ich bitte, den Antrag des Abgeordneten Dr. Eberty abzulehnen. Die Einzelhaft ist keine Verstärkung der Strafe. Lassen Sie uns doch die Zellen einmal besuchen. Wir werden finden, die Zellenhaft ist in vielen Fällen sogar eine Erleichterung. Nach meiner Ansicht giebt es nur eine Lösung der Frage. Es kann nicht Jeder Strafanstaltsdirector sein. Die Frage ist zu gross. Eine gesetzliche Regelung im Sinne des Abgeordneten Dr. Eberty halte ich für unmöglich.

Abg. Simon von Zastrow: Meine Herren! Ich muss mich nicht nur gegen den Antrag des Hrn. Dr. Eberty, sondern auch gegen den Hrn. Abgeordneten Windthorst aussprechen. — Wie mir scheint, wünscht der Herr Abgeordnete Eberty, das Haus möge die jetzige Vollstreckung der Einzelhaft für ungesetzlich erklären. Das ist etwas Anderes, als der Hr. Abg. Windhorst beabsichtigt. — Das Strafgesetzbuch sagt im §. 11: Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und mit den daselbst eingeführten Arbeiten beschäftigt." Ob diese Verwahrung und Beschäftigung in abgeschlossenen oder in gemeinschaftlichen Räumen vor sich gehen soll, darüber ist nichts gesagt. Es kann also keine der beiden Arten ungesetzlich sein, sondern sie ist eben dem einstweiligen Ermessen der strafvollstreckenden Behörde überlassen. — Der Commissionsbericht zu dem Strafgesetzbuch von 1851 hat bei den Worten, dass die Einzelhaft nur im Wege der Gesetzgebung einzuführen sei, eine ganz andere Art von Einzelhaft im Auge, als sie heute existirt. Damals wurden die Gefangenen systematisch von aller menschlichen Gesellschaft abgesperrt, was allerdings grausam ist. Jetzt aber wird der Verbrecher nur von seinem Mitverbrecher abgesperrt, nicht von den ehrlichen Leuten, den Anstaltsgeistlichen und Aufsehern. — In dieser Art halte ich auch die Einzelhaft für zweckmässiger, als die gemeinschaftliche Zuchthausstrafe, da durch jene die Besserung des Verbrechers leichter erreicht wird. Ein reuiger Gefangener wird die Einzelhaft auch für eine Wohlthat ansehen, nicht als eine Verstärkung der Strafe, wie schon der Herr Justizminister sehr richtig bemerkte. Es ist ferner zur Befürwortung des irischen Gefängnisswesens gesagt, dass die Gefangenen in die frische Luft

kämen. Das widerspricht aber der Idee des Gefängnisses, das eine Strafe sein soll. Soviel über den Antrag des Herrn Abgeordneten Eberty. — Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst betrifft, so bin ich auch der Meinung, dass nur eine Feststellung aller Gesetzfactoren geeignet ist, die Frage der Einzelhaft zur definitiven Regelung und Entscheidung zu führen. — Das hat auch der Herr Justizminister zugegeben. Aber wozu soll unsere preussische Landesgesetzgebung einige gesetzliche Bestimmungen in Bezug auf das Strafrecht erlassen, wenn sie riskiren muss, dass einige Zeit darauf die Reichsgesetzgebung Alles wieder umstürzt? Die kleineren Staaten können dieses Risiko leichter übernehmen, nicht aber ein Staat wie Preussen; und aus diesem Grunde bitte ich auch, den Antrag des Herrn Abgeordneten Windthorst abzulehnen. Noch eine Bemerkung möchte ich anknüpfen. Meine Herren! Herr Dr. Eberty sieht als den alleinigen Zweck der Strafe die Besserung und überhaupt das Wohlbefinden der Gefangenen an. — Aber, meine Herren, das Princip der Strafe liegt nicht in der Besserung, sondern in der Gerechtigkeit, welche erfordert, dass der Verbrecher eine mit der Rechtsverletzung in Verhältniss stehende Strafe erleidet; das Verhältniss bestimmen die Landesgesetze. Es versteht sich von selbst, dass der Verbrecher nicht grausam behandelt werden darf; er soll aber die Strafe als solche fühlen; er soll nicht besser gehalten werden, als andere ehrliche Leute, was gewiss schon in vielen Dingen geschieht, wie bei der Kleidung, der Nahrung, dem Obdach, welches viele ehrliche Arbeiter bei weitem schlechter haben. — Ausser in diesen Dingen aber dürfen die Gefangenen keinenfalls besser gehalten werden. Das, was Herr Dr. Eberty als etwas Grausames für die Gefangenen darstellt, scheint mir übertrieben, ich erinnere daran, dass Herr Dr. Eberty im vorigen Jahre es als eine besondere Härte schilderte, dass die Gefangenen ihre Hemden selbst flicken müssten. Meine Herren, ich glaube, wenn man in dieser Weise die Strafvollstreckung auffasst, als ob man sie nur eben zum Wohlbehagen und zur Bequemlichkeit der Gefangenen auszuführen hat, dann kann man den wirklichen Absichten und Principien des Strafrechts nicht entsprechen, und ich möchte daher bitten, mit derartigen Aeusserungen wirklich etwas vorsichtiger zu sein. (Bravo! rechts.)

Abg. Windthorst (Meppen): Materiell die Sache vollständig zum Austrage zu bringen, ist nicht möglich. Die einzelnen Bestimmungen hat man bei Erlass des Strafgesetzbuches der weiteren Entwicklung überlassen. Daraus folgt für mich, dass §. 11 dieses Gesetzes die Einzelhaft nicht ausschliesst, dieselbe also nicht ungesetzlich ist. Ich bin aber mit dem Herrn Minister einverstanden, dass man auf legislativem Wege vorgehen muss, besonders weil die einzelnen Bestimmungen, die wir haben, nicht Anhalt genug bieten, die Einzelhaft abzuschaffen. Ich gebe zu, dass ein dringender Grund zu meinem Antrage nicht vorliegt; ich halte meinen Ausspruch aber doch für gut, weil darin liegt, dass eine Aenderung ohne Gesetz weder in der Landes-, noch in der Reichsgesetzgebung von uns für zulässig erachtet würde. In der Ordnung im Reichstagswege wird man immer nur zu allgemeinen Bestimmungen kommen und die einzelnen Be-

stimmungen werden nur den einzelnen Landesgesetzgebungen überlassen werden müssen. Warum sollen wir denn damit warten? Verschwinden werden wir im Reichstage nicht. Es wird nützlich sein für die Verhandlung dieser Frage im Reichstage, wenn wir hier mit unserer eigenen Regierung uns klar werden. Darum bitte ich, meinen Antrag anzunehmen.

Reg.-Commissar Landrath Steinmann: Die Willkür und finstere Grausamkeit, die nach den Ausführungen des Hrn. Abgeordneten Eberty in den Gefängnissen herrschen soll, müsste noch erst genauer untersucht werden. Das aber kann ich versichern, dass es das Streben des Ministers ist, jede etwaige Grausamkeit oder allzu grosse Strenge zu beseitigen. — Ferner legte mir der Herr Abgeordnete Eberty die Worte in den Mund, die Regierung halte das Haus nicht für competent zur Entscheidung dieser Frage. Das sagte ich nicht, sondern nur, dass die Regierung diesen Zeitpunkt nicht für opportun halte, da der Gegenstand durch die Bundesgesetzgebung geregelt werden würde. (Abg. Eberty: Hört, hört.) Endlich beklagt sich Herr Dr. Eberty darüber, dass er noch keine Auskunft über die Gefängniss-Statistik erhalten habe. Das ist deswegen nicht geschehen, weil ich diese Nachrichten dem Hause selbst vorzulegen beabsichtigte. Es sind jetzt ungefähr 27,855 Gefangene vorhanden, die in den Zellen in Moabit zu 480, in Münster zu 360, in Ratibor zu 320, in Breslau zu 200, in Elberfeld zu 140 etc. untergebracht sind. — Alle vorhandenen Zellengefängnisse sind besetzt. Die Errichtung eines Zellengefängnisses würde bedeutende Kosten verursachen und zwar so, dass je eine Zelle 1000 Thlr. kostet (Abg. Eberty: Hört, hört). In der nächsten Zeit wird die Gefängniss-Statistik vervollständigt werden. — Zum Schluss bemerke ich noch, dass ein principieller Streit zwischen der Regierung und dem Antrag Windthorst (Meppen) nicht existirt

Ein Antrag auf Schluss der Debatte wird angenommen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Dr. Eberty gegen den Regierungskommissar und gegen die Abgg. Simon v. Zastrow und v. Behr wird der Antrag des Abg. Dr. Eberty abgelehnt, dagegen der des Abgeordneten Windthorst angenommen, desgleichen Titel 26, sowie die übrigen Titel.

(**Rendsburg, 2. Nov.**) Provinzial-Landtag. Vorberathung über die Proposition Ahlefeldt's, betreffend die Gründung eines Provinzialfonds. Ueber die Anträge des Ausschusses (Petition an Se. Maj. den König und speziell Bitte, dass zum Bau neuer Strafanstalten die gesammelten Fonds der schleswig-holsteinischen Verwaltung zur Verfügung übergeben werden mögen) fand eine lebhafte Debatte statt.

(**Insterburg, 9. Nov. 1868.**) Wegen Ueberfüllung der Strafanstalten hier und in Wartenburg werden heute 20 Insterburger und 80 Wartenburger Strafgefangene nach Brieg, und am 16. d. weitere 130 Insterburger Strafgefangene nach Celle und Stade übergeführt.

(Stade, 21. Dez. 1868.) Gestern Abend verbreitete sich in unserer Stadt das Gerücht, dass auf der hiesigen Strafanstalt ein bedenklicher Tumult ausgebrochen und dass es mehreren Sträflingen unter Begünstigung der augenblicklichen Verwirrung gelungen sei, aus der Anstalt zu entweichen. Glücklicher Weise stellte sich bald heraus, dass das Gerücht übertrieben habe. Das Entweichen von Züchtlingen, und zwar von vier sehr schweren Verbrechern, bestätigt sich dagegen in vollem Umfang und ist sofort der Telegraph und die Landgendarmerie in Thätigkeit gesetzt, um denselben den Weg zu verlegen. Das ganze Alte Land, wohin sie sich auf ihrer Flucht, vermuthlich um die Elbe zu gewinnen, zunächst gewandt haben, ist in grosser Aufregung und ist überall die junge Mannschaft zu Wachdiensten aufgeboten.

(Düsseldorf im September 1868. Verhandlungen der 40. Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft zu Düsseldorf am 3. September d. J.) Die diesjährige Generalversammlung der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, welche sich nicht nur mit der Pflege der Entlassenen selbst beschäftigt, sondern auch specielle Fragen des Gefängnisswesens in das Bereich ihrer Discussion und ihrer Thätigkeit zieht, fand am 3. Sept. zu Düsseldorf statt und hatte etwa 70 Freunde der Gefängnisssache, darunter die meisten Gefängnissbeamten der Provinzen, sowie auch einige Decernenten im Gefängnissressort bei den Bezirksregierungen, vereinigt. Die Verhandlungen begannen mit Erstattung des Jahresberichtes Seitens des Vereinspräses Pastor Natorp und entnehmen wir demselben, dass sich ein stetes Wachsen des Vereins bekundet, indem theils verschiedene neue Zweigvereine im Laufe des Jahres gegründet wurden, theils auf Betreiben des Vereins und zumeist aus dessen Mitteln, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörden, 3 eigene neue Gefängnissprediger- und Lehrerstellen an Anstalten der beiden Provinzen begründet waren oder in nächster Zukunft ihrer definitiven Einrichtung entgegen gingen. Es verdient diese Thätigkeit der Gesellschaft noch eine nähere Beleuchtung, vielleicht, dass der von ihr verfolgte Plan auch anderwärts Nachahmung findet. Der Verein hatte in den ersten Jahren seines Bestehens, von 1827 an, weitaus die meisten geistlichen Stellen an den Strafanstalten aus seinen Mitteln gegründet und besetzt; nach und nach aber wurden dieselben von der Regierung übernommen und so haben sämmtliche grössere Anstalten jetzt selbstredend ihre eigenen Geistlichen und Lehrer. Dagegen entbehren die kleineren Gefängnisse eigener Seelsorger gänzlich und können auch von den mit Wahrnehmung der Seelsorge beauftragten Geistlichen an den Stadtgemeinden bei dem in den industriellen Gegenden besonders grossen Berufskreis nur sehr stiefmütterlich behandelt werden, während doch ein solch kleines Gefängniss nicht selten 800—1000 kurzzeitige und Untersuchungsgefangene das Jahr hindurch aufnimmt. Dies hat die Gesellschaft veranlasst, einige, nämlich durch die Eisenbahn leicht zu erreichende Ge-

fängnisse gleichsam zu einer Parochie zusammenzufassen und einem Geistlichen zu übergeben, der regelmässig Gottesdienst zu halten, Seelsorge zu üben, die Entlassenen zu pflegen und die Bildung von Gefängnissvereinen anzustreben hat. Wir können nur wünschen, dass bei dem willigen Entgegenkommen der Behörden der Verein auf diesem Wege rüstig weiterschreiten und so etwas dazu beitragen möge, dass die in diesen Blättern und auf der Dresdener Versammlung mit vollem Recht laut gewordene Klage über den meist höchst bedauerlichen Zustand dieser kleineren Gefängnisse, in den ihm zugänglichen Gebieten wenigstens in etwas gebessert werde.

Ausserdem heben wir noch hervor, dass der Verein für die Gefangensache auch in weiteren Kreisen durch Herausgabe populärer Schriften zu wirken sucht. Bereits sind von dem einen der bis jetzt erschienenen 2 Schriften „Das Werk der Liebe an den entlassenen Strafgefangenen“ (Cöln bei Raemke, II. Auflage) 3800 Exemplare, von der andern „Kreuz und Kerker“, 1780 Exemplare verbreitet; das Erscheinen zweier andern Schriftchen „Den Gefangenen eine Erledigung“ und „Aus dem Gefängniss in das Gefängniss, eine Erzählung von W. K.“ steht in Aussicht. Die Anregungen, die der Verein hiermit nach allen Seiten hin gegeben hat, lohnen gewiss reichlich diese Weise seiner Thätigkeit und die Bildung neuer Gefängnissgesellschaften, wie im vormaligen Herzogthum Nassau, hängen auf das Engste damit zusammen.

Den ersten Gegenstand der Verhandlungen bildete das Thema: „Ueber die Aufgabe und Organisation öffentlicher Arbeitshäuser für Arme und deren Verhältniss zu dem Zwecke der Gefängnissgesellschaft und dem Bedürfniss der Provinzen.“ Herr Oberregierungsrath Bitzer aus Stuttgart, eine anerkannte Autorität auf diesem Gebiete und Verfasser der interessanten Schrift „Die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen“ (Stuttgart und Oehringen bei Schaber 1864) war für das Referat gewonnen worden und setzte in einem eingehenden und trefflichen, von der ganzen Versammlung sehr aufmerksam verfolgten Vortrag seine Ansichten auseinander, während der Correferent, Herr Landrath von der Golz das Thema mit Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinzen besprach. Da die Bitzer'schen Thesen, welche auch ein weiteres Interesse haben dürften, von der Versammlung nach lebhafter und sachgemässer Debatte im Grossen und Ganzen angenommen wurden, so glauben wir, dieser so überaus wichtigen Sache zu dienen, wenn wir sie hier in extenso mittheilen:

1. Oeffentliche Anstalten für Beschäftigung arbeitsfähiger Armen sind bei zweckmässiger Einrichtung ein wesentliches Mittel zur Verminderung der Armenlast und zur besseren Ordnung der öffentlichen Armenpflege.

2. Solche Anstalten müssen als Zweig der Armenpflege behandelt und dürfen nicht zu polizeilichen Sicherungsanstalten gegen verbrecherische Personen werden, welche öffentliche Unterstützung nicht in Anspruch nehmen.

3. In der Arbeitsanstalt dürfen gegen ihren Willen nur Personen aufgenommen werden, welche für sich oder ihre Familien öffentliche Unterstützung beanspruchen und nur so lange sie dies thun. Die Aufgenommenen können der Anstalt allein oder mit ihrer Familie überwiesen werden.

4. Jeder Aufgenommene ist verpflichtet, die ihm zugewiesene, seinen Kräften entsprechende Arbeit um einen angemessenen Lohn zu verrichten, mit welchem zunächst der Aufwand für seine Ernährung, Kleidung und sonstige Verpflegung zu bestreiten ist.

5. In der Anstalt ist für lohnende Beschäftigung der Insassen zu sorgen und die nöthige Disciplin und Ordnung mit den entsprechenden Mitteln herzustellen.

6. Jede Anstalt muss mindestens so gross sein, dass sie die Anstellung eines in derselben wohnenden besonderen Aufsehers rechtfertigt, sie soll aber nicht die Kräfte Eines Vorstandes übersteigen.

7. Die Aufnahme arbeitsunfähiger Armen, sowie von Kindern ist dadurch bedingt, dass hierdurch der Zweck der Arbeitsanstalt nicht beeinträchtigt wird.

8. Die Aufnahme entlassener Sträflinge in die Arbeitsanstalt ist zu empfehlen, jedoch von dem Hauptzwecke derselben abhängig.

Das praktische Resultat der Verhandlungen war eine aus bewährten Mitgliedern der Gesellschaft und aus tüchtigen Criminal- und Kreisbeamten gewählte und mit dem Recht der Cooptation ausgestattete Commission, bestimmt, die gegebenen Anregungen mit Rücksicht auf das Bedürfniss der Provinzen allseitig zu verwerthen und der nächsten Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Die Versammlung ging darauf zu der Berathung über den anderen Gegenstand der Tagesordnung über, für welchen Herr Oberregierungsrath Illing aus Arnsberg, den Mitgliedern des Vereins deutscher Strafanstalten von ihrem Vereinstag gewiss in gutem Andenken, das Referat übernommen hatte: Ist die Creirung einer Centralstelle für das gesammte Gefängnisswesen der Monarchie (Preussen) unter Leitung eines Generaldirektors wünschenswerth und wie ist dieselbe zu organisiren? —

Der Herr Referent hatte seinen Vortrag gleich in Form einer an den Landtag der Monarchie Seitens der Gesellschaft zu richtenden Petition gefasst, indem auch im vergangenen Winter mit Bezug auf den gleichen Gegenstand derselbe Weg von der Gesellschaft bereits einmal betreten und bei der Aufnahme, die die damalige Petition gefunden, auch diesmal die sicherste Aussicht auf allmälige Verwirklichung der in ihr niedergelegten Anschauungen vorhanden war, wenn die Vertretung des Volkes dieselben der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen beschloss. In übersichtlicher, klarer und gedrungener Weise legte die Petition den Stand der Verhältnisse dar und fand nach einer sich erschliessenden Debatte, in welcher die einzelnen Redner ihre Zustimmung zu derselben erklärten und näher begründeten, einstimmige Annahme. Bei dem allgemeinen Interesse,

das wir für diese Frage bei dem Leserkreise unserer Blätter wohl voraussetzen können, haben wir dieselbe im Wortlaut oben (S. 187 ff.) mitgetheilt.

Auch der der Generalversammlung vorhergehende Tag war mit Verhandlungen, zu welchen sich die Gefängnissbeamten und Geistlichen zu zwei gesonderten Specialconferenzen versammelt hatten, ausgefüllt. Indem wir mit Bezug hierauf auf den demnächst erscheinenden 41 Jahresbericht der Gesellschaft (unten angekündigt), welcher Allen, die ihren desfallsigen Wunsch dem Ausschuss zu Düsseldorf mittheilen, gratis zur Verfügung steht, verweisen, theilen wir hier nur noch die einzelnen Themata mit. Die Conferenz der Strafanstaltsbeamten verhandelte über:

1) Ist den Arbeitsunternehmern die Gewährung von Preisgeldern an die Gefangenen zu gestatten, event. in welchem Umfange?

2) Welchen Einfluss haben die Gehaltsverbesserungen und Stellenvermehrungen auf das Aufsichtspersonal gehabt?

3) Was kann geschehen, um bei Zahlung von Reiseunterstützungen an zu entlassende Sträflinge, welche sich zur Verbüssung kurzzeitiger Strafen selbst gestellt haben, die Hülfsbedürftigkeit festzustellen und dadurch dem Missbrauch der Unterstützung möglichst vorzubeugen?

4) Gesetzliche Möglichkeit der Annahme nicht civilversorgungsberechtigter Aufseheraspiranten in den Anstaltsdienst.

Die Conferenz der Geistlichen beschäftigte sich mit folgenden Fragen:

1) Welche Stellung nimmt das Wort Matth. XXV, 31—46 zur Seelsorgerarbeit im Gefängniss ein?

2) Liegt die Beschäftigung von Diakonen und Diakonissen im Aufsichtsdienste der Strafanstalten im Interesse der Gefangenenpflege und welches sind die Bedingungen für ein gesegnetes Wirken derselben?

3) Wie ist die Verminderung der Bestrafungen Jugendlicher herbeizuführen und wie steht es mit der gesetzlichen Verbüssung der über sie verhängten Strafen mit Rücksicht auf §. 43 Nr. 4 des Strafgesetzbuches?

4) Wie lassen sich die zur speziellen Seelsorge nöthigen und wichtigen Nachweisungen über die Eingelieferten gewinnen?

5) Mittheilung zweier Chroniken über Gefängnisspredigerstellen.

Wir können diese kurzen Mittheilungen nur mit dem Wunsche schliessen, dass auch in anderen Theilen unseres Vaterlandes sich derartige Vereine bilden möchten, die durch ihre Thätigkeit und durch ihre Versammlungen das Interesse für das Gefängnisswesen auch in den Kreisen pflegen, welche ihm sonst fern stehen. Die Gefängnissfrage ist eine Tagesfrage, darum ist auch überall Theilnahme bei derselben vorauszusetzen und darum müssen zu ihrer gedeihlichen Lösung im Sinne christlicher Humanität gewiss auch Männer in allen bürgerlichen Lebenskreisen herangezogen werden, die es mit dem Volke wirklich wohl meinen und auch in dem tief Gefallenen noch den Menschen erblicken, zu dessen Rettung Alles aufzubieten, Aufgabe der bürgerlichen Gesellschaft ist.

(**Münster, 2. Jan. 1869**). Ein höchst bedauerlicher Unfall, welcher sich gestern im hiesigen Zuchthause ereignete, macht die Runde

durch die ganze Stadt und Jedermann vernimmt denselben mit Entrüstung, da derselbe einem unserer geachtetsten Mitbürger, dem Medicinalrath Hrn. Dr. Falger, welcher Arzt dieser Anstalt ist, auf eine kaum denkbare, rohe Weise begegnete. Bei der Visite wurde Letzterem nämlich ein Züchtling vorgeführt, welcher angeblich krank sein wollte. In dem Augenblicke nun, als Hr. Falger verordnen will und zu schreiben beginnt, springt der Züchtling von der Seite seiner Begleiter, einem Inspektor und einem Aufseher, zieht aus dem Aermel ein Eisen und schlägt damit, ehe er wieder gefasst werden konnte, dem Hrn. Falger dreimal mit aller Kraft über den Kopf, so dass derselbe bewusstlos zusammenstürzte. Die Verwundungen sollen ganz erheblich und sogor lebensgefährlich sein; doch ist Hoffnung vorhanden, das Leben desselben zu erhalten. Der Züchtling, welcher wegen schweren Verbrechens, wie man sagt, wegen Raubanfalles, zu 14 Jahren verurtheilt ist, war ohne jedwede Veranlassung zu dieser schändlichen That übergegangen; das Eisen, womit er die Hiebe ausführte, hatte er in seiner Zelle, von dem Oberlichte, worin dasselbe zum Auf- und Zuklappen diente, abgedreht und in seinem Aermel versteckt gehalten. Wie wir erfahren, ist die Sache Seitens der Zuchthausdirektion bereits der Staatsanwaltschaft angezeigt und dürfen wir erwarten, dass dem Missethäter der wohlverdiente Lohn werden wird.

(Aus dem Königreich Sachsen. November 1868.) Nach dem durch Verordnung vom 1. Oktober 1868 publicirten Königlich Sächsischen „revidirten“ Strafgesetzbuche ist 1) Artikel 10 des Strafgesetzbuches vom 11. Aug. 1855 (die Todesstrafe) aufgehoben. 2) Nach Artikel 11 wird die doppelfarbige Kleidung für Zuchthausgefangene abgeschafft. Der betreffende Passus des revidirten Strafgesetzbuches lautet: „Die Sträflinge tragen die vorgeschriebene Kleidung etc.“ 3) Die Artikel 13, 14. 16 und 18 des Strafgesetzbuches vom 11. August 1855, die Schärfung der Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefängnissstrafen betreffend, sind aufgehoben. 4) Artikel 24, Verwandlung der Gefängnissstrafe in körperliche Züchtigung ist aufgehoben.

(Aus dem Königreich Sachsen. Januar 1869.) Vorarbeiten beim individualisirenden Strafvollzuge. Beiträge zur Statistik der Strafanstalten. Unter der gleichen Aufschrift haben wir im verflossenen Jahre den Lesern dieser Blätter die Ergebnisse vorgeführt, welche wir in Bezug auf die zu „Arbeitshausstrafe“ verurtheilten und im Laufe des Jahres 1867 der Strafanstalt Zwickau zugeführten Männer gefunden hatten.

Wenn wir auch von unserem Standpunkte über die erziehliche Bedeutung und sociale Wichtigkeit solcher Zusammenstellungen völlig im Klaren waren, so haben wir doch kaum zu hoffen gewagt, dass dieselben in der Oeffentlichkeit so viel Beachtung finden werden, wie ihnen zu theil geworden ist.

Fänden wir nicht schon darin hinreichende Veranlassung, für das nunmehr abgelaufene Jahr 1868 einen ähnlichen Nachweis zu liefern, so würden wir es gewiss deshalb thun, weil durch die gebotene Gelegenheit

zu Vergleichungen die Reflexionen, welche man darauf basiren will, erst sichern Grund und Boden erhalten.

Dies veranlasst uns auch, im Wesentlichen denselben Gang beizubehalten, wie wir ihn in unserm ersten derartigen Aufsatze eingeschlagen haben.

Auch diesmal haben wir es unterlassen, über die etwaigen Ursachen der hervortretenden Erscheinungen selbst zu reflectiren, sondern überlassen dies dem Leser und seinem Interesse für diesen Theil der Gesellschaft, der ohnehin viel zu denken giebt.

Die Zahl der Einlieferungen in dem Zeitraume vom 1. Januar bis 31. December 1868 hat nicht ganz die Höhe erreicht, wie im Vorjahre.

Es wurden bei der Königlichen Strafanstalt Zwickau zu Verbüssung von Arbeitshausstrafe eingebracht:

1257 Männer,

also 64 Mann weniger als im Jahre 1867.

Die meisten Detinirten wurden zugeführt im Monat December: 125.

Die wenigsten brachte der Februar: 82.

Die Differenz beträgt demnach 43, gegen 44 im Vorjahre.

Scheiden wir die Eingelieferten nach dem Lebensalter, so entstehen folgende Abtheilungen:

Im	Alter	bis	zu	20	Jahren	gab	es	131	Mann,
„	„	„	„	30	„	„	„	435	„
„	„	„	„	40	„	„	„	368	„
„	„	„	„	50	„	„	„	224	„
„	„	„	„	60	„	„	„	76	„
„	„	„	„	70	„	„	„	21	„
„	„	„	„	80	„	„	„	2	„
							Sa.	1257	Mann.

Davon waren der Confession nach:

Evangelisch-lutherisch . .	1204	Mann.
Römisch-katholisch . . .	52	„
Mosaisch	1	„
Sa.	1257	Mann.

Der Heimatsort war auch zugleich der letzte Aufenthaltsort bei	630	Mann.
Während des Verbrechens hatten sich nicht in der Heimath aufgehalten	627	„
Sa.	1257	Mann.

Von den Eingelieferten waren Sachsen . .	1144	„
Nichtsachsen	113	„
Sa.	1257	Mann.

Nach dem Stande und den früheren Lebensstellungen betrachtet, ergibt sich folgende Uebersicht:

9 Soldaten,
92 Dienstknechte,
13 Oekonomen,
491 Handarbeiter,
596 Professionisten,
32 Kaufleute,
9 Angestellte im öffentlichen oder Privatdienste,
3 Künstler,
12 Restaurateure.

1257 Mann in Summa.

In Absicht auf den Grad der Selbstständigkeit im früheren bürgerlichen Leben sind

173 als Selbstständige und
1084 als Unselbstständige zu bezeichnen.

1257 Mann.

Was im Besonderen die 596 Professionisten anlangt, so waren darunter

122 Meister,
435 Gesellen und
39 Lehrburschen.

596.

Von den Eingelieferten kamen 69 Mann aus Armen-, bez. Bezirksarmenarbeitshäusern.

In der Ehe geboren waren	1162	Mann.
Ausserehelich geboren	95	„
Sa.	1257	Mann.

Unverheirathete befanden sich unter den Eingelieferten	715	Mann.
Verheirathete	417	„
Verheirathete, welche getrennt lebten	42	„
Verwittwete	59	„
Geschiedene	24	„
Sa.	1257	Mann.

Eheliche Kinder hatten	441	Mann.
Uneheliche „ „	38	„
Pflegekinder „	2	„
Stiefkinder „	14	„
Kinderlos waren	762	„
Sa.	1257	Mann.

Hinsichtlich der Vorbestrafungen, welche die Eingelieferten bereits erhalten hatten, stellte sich Folgendes heraus:

Ohne alle Bestrafungen, sowohl polizeiliche als criminelle, waren	261	Mann.
Nur Polizeistrafen hatten verbüsst	33	„

		Uebertrag	294	Mann.
Gefängnisstrafen, welche aber Polizeistrafen nicht ausschliessen, hatten bereits erhalten			396	„
Solche, welche ausser der Gefängnissstrafe auch schon Arbeitshaus- oder Zuchthausstrafe oder beides erhalten hatten, waren unter den Eingelieferten . . .			361	„
Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe, ohne frühere Gefängnissstrafen, hatten erlitten			123	„
Solche, die sich bis jetzt blos in der Correctionsanstalt befunden hatten, gab es			22	„
Solche, welche ausser Arbeitshaus- und Zuchthausstrafe auch schon Correctionsstrafe verbüsst hatten, gab es .			61	„
		Sa.	1257	Mann.

Theilen wir die Eingelieferten des Jahres 1868 nach der Natur der Verbrechen, um deretwillen sie zur Verurtheilung und Bestrafung gekommen sind, und folgen wir dabei den Capiteln des 2. Theiles vom revidirten Strafgesetzbuche für das Königreich Sachsen, so ergiebt sich Folgendes:

Cap.	II.	Wegen Majestätsbeleidigung wurden bestraft	1	Mann.
Cap.	III.	Wegen Wiedersetzung	15	„
		Wegen Störung des Hausfriedens . .	2	„
Cap.	IV.	Wegen Todtschlag	2	„
Cap.	V.	Wegen Körperverletzung	13	„
Cap.	VI.	Wegen Raub	2	„
		Wegen Nothzucht	2	„
		Wegen Unzucht	23	„
		Wegen Nöthigung	16	„
		Wegen Bedrohung	6	„
Cap.	VII.	Wegen Brandstiftung	2	„
		Wegen vorsätzlicher Beschädigung der Eisenbahn und des Telegraphen (siehe das bezügliche Gesetz)	1	„
Cap.	VIII.	Wegen Meineid	13	„
Cap.	IX.	Wegen schwerer Verläumdung . . .	3	„
Cap.	X.	Wegen unerlaubter Selbsthilfe . . .	3	„
Cap.	XI.	Wegen Doppelehe	1	„
Cap.	XII.	Wegen Diebstahl	853	„
		Wegen Erpressung	6	„
		Wegen Betrug	187	„
		Wegen Unterschlagung	78	„
		Wegen Partirerei	6	„
		Wegen Entfremdung	5	„
Cap.	XIII.	Wegen Bankerott	2	„
		Wegen Fälschung	1	„
Cap.	XIV.	Wegen Falschmünzerei	8	„
Cap.	XV.	Wegen Beschädigung fremden Eigenthums .	3	„
Ausserdem wegen Desertion			3	„
		Sa.	1257	Mann.

Auch in diesem Jahre haben wir behufs gründlicher Beurtheilung und individualisirender Behandlung die muthmasslichen Ursachen der begangenen Verbrechen zu erforschen gestrebt.

Wenn wir auch wiederum die Schwierigkeiten dieser Arbeit anerkannt haben und weit entfernt sind, das Gefundene als etwas unumstösslich Richtiges auszugeben, so scheint uns doch die Zusammenstellung wichtig genug, um sie der Oeffentlichkeit übergeben zu können.

Als muthmassliche Veranlassung zum Verbrechen war zu bezeichnen:

1)	Die Trunksucht bei	123 Mann.
	Notorische Trunkenbolde waren ausserdem noch 190 Mann, so dass uns an Schnapstrinkern im Jahre 1868 ein Contingent von 313 Mann zugeführt wurde, oder 24,9% sämmtlicher Eingelieferten.	
2)	Die Arbeitsscheu	135 „
3)	Der Arbeitsmangel	84 „
4)	Die Noth	111 „
5)	Die Verführung	61 „
6)	Die schlechte Erziehung	16 „
7)	Die Gewöhnung	53 „
8)	Die Habsucht	30 „
9)	Die Spielsucht	7 „
10)	Der Jähzorn	13 „
11)	Die Wollust	10 „
12)	Die Genusssucht	94 „
13)	Der Leichtsinn	290 „
14)	Die günstige Gelegenheit	67 „
15)	Die Unvorsichtigkeit	4 „
16)	Die Neigung zum Verbrechen	108 „
17)	Der böse Vorsatz	20 „
18)	Der schlechte Umgang	4 „
19)	Irrige Rechtsbegriffe	25 „
20)	Unlust zum Soldatenstande	2 „
	Sa.	1257 Mann.

In Bezug auf die Dauer der zu verbüssenden Strafzeit waren von den Eingelieferten verurtheilt:

Zu einer Strafzeit unter 1 Jahre:	554	Mann.
„ „ „ von 1—3 Jahren:	699	„
„ „ „ „ 3—5 „	3	„
„ „ „ über 20 Jahre:	1	„
Sa.	1257	Mann.

Von diesen befanden sich vor ihrer Einlieferung:

135 Mann gar nicht in Untersuchungshaft,
752 „ waren während der Untersuchungshaft mit Anderen zusammen,
370 „ waren in dieser Zeit isolirt.

1257 Mann.

Die Erörterungen, durch welche wir uns eine möglichst genaue Kenntniss von dem leiblichen und geistigen Zustande der Eingelieferten zu verschaffen suchen, sind in eingehendster Weise fortgesetzt worden und die Ergebnisse sind folgende gewesen:

Von denen, welche im Laufe des Jahres 1868 eingeliefert wurden, besassen nach Ausspruch des Anstaltsarztes

482 Mann eine kräftige Gesundheit,
435 „ eine mittelmässige und
340 „ eine schwächliche.

1257 Mann.

Es waren aber darunter auch 26 Mann, welche mit körperlichen Gebrechen behaftet waren, so dass sie als beschränkt arbeitsfähig, beziehentlich als arbeitsunfähig bezeichnet werden mussten. Krank eingeliefert, und zwar in der Art, dass sie sofort der Krankenabtheilung zugewiesen werden mussten, waren 59 Mann, und zwar:

22 Mann wegen Krätze,
21 „ „ Syphilis und
16 „ „ anderer Krankheiten.

59 Mann.

Epileptische gab es unter den Zugängen 7 Mann.

Die geistigen Fähigkeiten waren

bei 202 Mann gut,
„ 1000 „ mittelmässig,
„ 55 mangelhaft.

Sa. 1257 Mann.

In Rücksicht auf das Gemüth waren

275 Mann als empfänglich,
496 „ „ wenig empfänglich,
486 „ „ unempfänglich zu bezeichnen.

1257 Mann.

Der Wille war

bei 48 Mann kräftig,
„ 576 „ wenig kräftig,
„ 633 „ erschlafft.

1257 Mann.

Was die persönlichen Ansichten der Verurtheilten über ihre eigene Schuld und Strafe betrifft, so sind

489 Mann geständig und reuig,
575 „ geständig aber indolent,
116 „ nur theilweise geständig und
77 „ nicht geständig gewesen.

1257 Mann.

Der Schulbesuch war

bei 1113 Mann ein voller,
„ 144 „ nur ein theilweiser.

1257 Mann.

Die angestellten Nachforschungen bezüglich der von den Eingelieferten erlangten Elementarkenntnisse ergaben Folgendes:

In Absicht auf Religion waren

77	Mann	gut,
738	„	mittelmässig,
402	„	schlecht unterrichtet und
40	„	ganz vernachlässigt.
1257	Mann.	

Das Lesen konnten

373	Mann	gut,
637	„	mittelmässig,
60	„	schlecht,
153	„	konnten nur buchstabiren,
34	„	aber gar nicht lesen.
1257	Mann.	

Im Schreiben bestanden

226	Mann	gut,
607	„	mittelmässig,
347	„	schlecht,
77	„	konnten gar nicht schreiben.
1257	Mann.	

Das Rechnen konnten

164	Mann	gut,
558	„	nur die vier Species;
467	„	sogar diese nur theilweise,
68	„	konnten gar nicht rechnen.
1257	Mann.	

In Bezug auf Sprachbildung erwiesen sich

162	Mann	als gut,
980	„	als mittelmässig,
115	„	als schlecht.
1257	Mann.	

In den gemeinnützigen Kenntnissen waren

109	Mann	gut unterrichtet,
226	„	mittelmässig,
922	„	aber schlecht.
1257	Mann.	

Am 1. Januar 1868 befanden sich bereits in der Landesanstalt Zwickau

1115	Detinirte als Bestand; dazu
1257	Zugänge, giebt einen Jahresbestand von
2372	Mann.

Davon sind abgegangen:

1188	nach verbüsster Strafzeit.
38	als systematisch Beurlaubte,
1	auf Zeit beurlaubt,
1	durch Strafverwandlung,
2	als Freigesprochene,
15	durch Tod in der Anstalt,
1	durch Tod als Beurlaubter.
1246	Mann Sa. des Abganges.

Der Gesammtbestand betrug	2372	Mann,
der Abgang betrug .	1246	„
Bleibt Bestand von	1126	Mann.
für den 1. Januar 1869.		
Die Anzahl der Zugänge beträgt . . .	1257	Mann,
„ „ „ Abgänge	1246	„
Die Summe der Zu- und Abgänge demnach .	2503	Mann,

also sind täglich 8—9 Mann aufgenommen, beziehentlich entlassen und in Abgang gebracht worden.

Zwickau, am 3. Januar 1869.

(**Aus Bayern im November 1868**) Durch höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. September 1867 ist angeordnet worden, dass das neuerbaute Zellengefängniss in Nürnberg der Benützung übergeben werde. Sämmtliche Zuchthäuser für Männer im Königreiche Bayern waren derartig überfüllt, dass vom 1. Januar 1868 sämmtliche zur Zuchthausstrafe verurtheilte Gefangenen männlichen Geschlechtes in die Strafanstalt St. Georgen eingeliefert wurden und dass dieses als 4. Männerzuchthaus bestimmt werden musste.

Diese Ueberfüllung der Männerzuchthäuser wird jedoch beseitigt werden, nachdem durch Gesetz vom 16. Mai 1868 die Bestimmungen des Strafgesetzbuches von 1861, nach welchen der Rückfall in Diebstahl, Betrug und Raub sehr hart bestraft wurde, einigermassen gemildert worden sind. Diese Bestimmungen der beiden Gesetze sind auszugsweise mitgetheilt.

Durch höchste Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Juni 1868 wurde angeordnet, dass bei jeder Straf- oder Polizeianstalt mindestens alle 14 Tag eine Conferenz abzuhalten ist.

(Strafgesetzbuch von 1861.) Art. 276. Wer wegen Diebstahles, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist, und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282, Ziff. 1 u. 2, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre.

(Gesetz vom 16. Mai 1868.) Art. 276. Wer wegen Diebstahles, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Diebstahls schuldig macht, wird

1) wenn dieser Diebstahl nach Art. 282, Ziff. 1, strafbar wäre, mit Gefängniss nicht unter zwei Jahren;

2) wenn derselbe nach Art. 282, Ziff. 2, strafbar wäre, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und

3) wenn er nach Art. 274 oder 275 strafbar wäre, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren bestraft.

(StGB. 1861.) Art. 282. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniss nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,

3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist.

(Gesetz von 1868.) Art. 282. Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Art. 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniss nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,

2) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittelst Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,

3) wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechens, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls, wegen Raubes oder wegen einer nach Art. 309, 310 oder 312 strafbaren Hehlerei verurtheilt worden ist, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung, fünf Jahre verflossen sind, eines Diebstahls schuldig macht.

(StGB. 1861.) Art. 284. Felddiebstahl. Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthum unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume und Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

(Ges. v. 1868.) Art. 284. Felddiebstahl. Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte, oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes, oder herabgefallenes noch nicht gesammeltes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere

Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

(StGB. 1861.) Art. 286. Diebstähle an den im Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniss von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

(Ges. v. 1868.) Art. 286. Diebstähle an den im Art. 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniss bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

(StGB. 1861.) Art. 301. Mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54, Ziff. 4, bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist.

(Ges. v. 1868.) Art. 301. Mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) wenn sich der Räuber, oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;

3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54, Ziff. 4, bezeichneten Art mitgewirkt haben;

4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zwei-

mal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Raubes schuldig macht. —

(StGB. 1861.) Art. 309. Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;

2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht, oder, wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnissstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniss nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

(Ges. v. 1868.) Art. 309. Die Strafe der Hehlerei ist:

1) wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;

2) wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht, oder, wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung fünf Jahre verflossen sind, der Hehlerei schuldig macht, Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniss nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

(StGB. 1861.) Art. 315. Strafe des Betrugs. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betruges oder Fälschung verurtheilt worden ist mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden,

2) andernfalls mit Gefängniss nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

(Ges. v. 1868.) Art. 315. Strafe des Betrugs. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug bestraft werden:

1) mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn der verursachte Schaden tausend Gulden übersteigt;

2) mit Gefängniss nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, wenn der Schaden zehn Gulden übersteigt und wenn der Thäter schon früher wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist und vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung noch nicht fünf Jahre abgelaufen sind;

3) ausserdem mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden.

(StGB. 1861.) Art. 319. Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnissstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht- bis sechszehnjährigem Zuchthaus bestraft werden.

(Ges. von 1868.) Art. 319. Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnissstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist, und sich neuerdings, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zehn Jahre verflossen sind, eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser Betrug mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus von acht bis sechzehn Jahren, wenn er aber wegen eines die Summe von zehn Gulden übersteigenden Schadens (Art. 315, Ziff. 2) oder in Gemässheit des Art. 316 mit Gefängnissstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

(StGB. 1861.) Art. 346. Wegen der im gegenwärtigen Hauptstück bezeichneten Handlungen findet, sofern sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343, Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

(Ges. v. 1868.) Art. 346. Wegen der im Art. 342, 343, Ziff. 1 und Art. 344 bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen, welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

(Zweibrücken im November 1868.) Ueber die Resultate der Rechtspflege bei den Gerichten der Pfalz während des Gerichtsjahres 1867/68 ist von dem Königl. Bayer. General-Staatsprokurator Ludwig von Schmidt gelegentlich der feierlichen Wiedereröffnung der Sitzungen des K. Appellationsgerichtes der Pfalz am 3. November 1868 eine (bei Kranzbühler in Zweibrücken) gedruckte Darstellung gegeben worden. Dieselbe beginnt mit einer interessanten historischen Einleitung, aus der wir u. A. ersehen, dass in dem östlichen Pavillon des zum Gerichtsgebäude umgebauten Schlosses das Bezirksgerichtsgefängniss eingerichtet wurde, was ohne alle Entstellung oder Schädigung der Aussen-

seiten des Baues geschehen konnte. Gefangene oder Angeklagte können aus diesem Gefängnisse, ohne irgendwie der oft so empfindlichen Neugier ausgesetzt zu sein, den Gerichtsbeamten und den Gerichten selbst, zu Verhören oder Aburtheilungen etc. vorgeführt werden. Die Gestaltung des Gefängnisses ist dieselbe, wie in dem mustergiltigen neu erbauten und seit einem Jahre bezogenen Bezirksgerichtsgefängnisse zu Kaiserslautern. Sie entspricht allen neueren wissenschaftlichen und humanen Anforderungen an die Einrichtung für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene.

Unter der Rubrik: B. Strafrechtspflege VI. Strafvollzug wird mitgetheilt:

„Im Gefängnisswesen hat die alljährlich obliegende Visitation des Zuchthauses, der Gefangenanstalten und der Bezirksgerichtsgefängnisse, sowie die eines Theiles der Polizeigerichtsgefängnisse durch den Berichterstatter und der letzteren nahezu vollständig durch die königl. Staatsprokuratoren stattgefunden. Vollzugsunregelmässigkeiten und Unzuträglichkeiten in letzterem wurden abgestellt und Behandlung mehrerer Landgerichtsdiener wegen fortgesetzter Dienstwidrigkeiten veranlasst.

Die Pfalz besitzt jetzt zwei Bezirksgerichtsgefängnisse, welche allen Anforderungen an solche für Untersuchungs- und kurzzeitige Strafgefangene entsprechen. Es sind die beiden neuerbauten in Kaiserslautern und Zweibrücken. Die absolute Trennung der Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ist durch- und die Isolirhaft, sowie geregelte Arbeit eingeführt, für Seelsorge und ärztlichen Besuch Vorsorge getroffen, und die Verwaltung eingehend überwacht. In den beiden übrigen Bezirksgerichtsgefängnissen sind zwar die Untersuchungsgefangenen von den Strafgefangenen ebenfalls getrennt und erfreuen sich dieselben gleicher geregelter Beschäftigung, Seel- und ärztlicher Sorge, sowie eingehender Ueberwachung, allein Isolirhaft ist dort nicht immer und zuweilen nur selten möglich und ebensowenig ausführbar, dass die Gefangenen an jeder Verständigung unter sich gehindert werden. Wenn die beiden Gefängnisse in Frankenthal und Landau auch nicht wie jene in Kaiserslautern und Zweibrücken als mustergiltige bezeichnet werden können, so bieten sie doch immerhin grosse, anderwärts noch schwer vermisste Vortheile, namentlich den der unbedingten Trennung der Untersuchungs- von den Strafgefangenen.

Auch das schwierige Problem der Beschäftigung der Sträflinge in den Polizeigerichtsgefängnissen geht seiner Lösung Schritt für Schritt entgegen. In den meisten Polizeigerichtsgefängnissen, namentlich in den bevölkerteren, wird bereits, in vielen ganz regelmässig, gearbeitet. In 19 von den 31 Gefängnissen war Ende Juli d. J. bereits ein Arbeitsverdienst erworben von 1508 fl. 13¾ kr. und davon als Arbeitslohn an die Gefangenen, welche gearbeitet haben, bei der Entlassung die Summe von 499 fl. 2½ kr. ausbezahlt worden. Die Beschäftigungsart ist nicht überall gleich, sondern je nach der gebotenen Arbeit verschieden. Diese besteht im Kleinmachen von Brennholz, Steinklopfen, Wollereinigen und Wollschlumpen, Hopfen- und Bohnenstangen herrichten, Rosshaare zupfen, Schneiderei und Schusterei, Anfreissen von Palmen für eine Strohhutfabrik, Einziehen

von Bürsten für Bürstenbinder, Putzen und Sortiren von Gänsefedern, Anfertigen von Obsthorden, Auslesen von Gummi, Schneiden und Durchsieben von Thee, Putzen von Schilfrohr, Korbweiden und Kornstroh zum Stuhlflechten, Besenbinden, Strohflechten, Anfertigen von Düten, Cigarrentaschen und Briefcouverten, Dochtzwirnen, Einlesen von Streichhölzchen in die Tunkrahmen, Auslesen von Nägeln und Stiften, Garnwickeln und Spulen etc. — Die Gefangenen arbeiten sehr gerne und ziehen jede Beschäftigung dem müssigen Herumsitzen und Liegen weit vor. Wo die Gerichtsdiener willig sind und die Aufsichtsorgane nicht ermüden, ist die Fortdauer der Beschäftigung gesichert und damit ein grosser Fortschritt in dem Wesen der Polizeigerichtsgefängnisse, welche nicht wenig dazu beigetragen haben, in fast absolutem Müssiggange und lässiger Ueberwachung den Keim des Bösen zu entwickeln und zu verstärken. Die Bestrafung allein erreicht ihren Zweck nicht, dazu gehört wesentlich ein demselben entsprechender Strafvollzug, der weder erbittert, noch verschlechtert."

(**Aus Bayern. 1868.**) Seit mehreren Jahren bestehen in Unterfranken bereits zwei Asyle für entlassene Sträflinge und Correktionäre, — das eine für weibliche Büsserinnen katholischer Confession zu Oberzell, und das andere für männliche Pfleglinge protestantischer Confession auf dem Wutschenhof bei Kleinlangheim. Seitdem das Asyl für entlassene männliche Sträflinge katholischer Confession zu Kälberau eingegangen ist, bestand in dieser Beziehung eine fühlbare Lücke, welche nun aber beseitigt werden soll durch Errichtung eines neuen derartigen Asyls zu Atzhausen bei Kleinlangheim. Es hat sich zu diesem Ziele unter Mitwirkung und Unterstützung des Centralkapitals des St. Johannes-Vereines zu München und des St. Johannes-Zweigvereines zur Obsorge für entlassene Sträflinge von Unterfranken und Aschaffenburg ein Comite gebildet, welches für den angegebenen Zweck bereits zwei kleinere bäuerliche Anwesen zu Atzhausen erworben hat, die nun für das Asyl zu einem Ganzen vereinigt werden. Besondere Verdienste um diese Angelegenheit hat sich der unverdrossene eifrige Vorstand des Asyls auf dem Wutschenhofe, Herr Blaufuss erworben und soll demselben hiemit öffentlich der vollste Dank ausgedrückt sein. Möge dem gemeinnützigen Unternehmen nun auch von anderer Seite jene Unterstützung zu Theil werden, welche es ebenso verdient, als es derselben bedarf! —

(**Dreibergen im Dezember 1868.**) Neben der hiesigen Strafanstalt (vgl. II. Bd. Sep.-Heft S. 24) sind seit dem 1. Nov. 1866 zwei abgesonderte Strafstationen für die Vollziehung der gegen männliche und weibliche jugendliche Verbrecher gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen errichtet. In diesen Strafstationen werden ausser der Zuchthausstrafe auch alle — 6 Wochen und darüber betragenden — gerichtlichen Gefängnissstrafen an solchen Condemnaten vollstreckt, die zur Zeit des Antritts der Strafe das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei derartigen

Gefängnissstrafen darf auf Abkürzung derselben durch eine Schärfung nicht mehr erkannt werden.

Unser bisheriger Anstaltsgeistlicher, Pastor Westerwick, ist in ein anderes Pfarramt berufen, und für ihn seit dem 1. November d. J. der Pastor Dr. Quentin, bis dahin zu Neukloster, hier wieder eingetreten.

(Aus Sachsen-Altenburg, im Dezember 1868.) Dem gegenwärtig versammelten Landtag liegt u. A. auch ein Gesetzesentwurf wegen Aufhebung der bis jetzt noch bestehenden Fesselung der Zuchthaussträflinge vor. Derselbe wird sicherem Vernehmen nach auch Annahme finden und so einem Zustande ein Ende machen, der ein Unicum ist und mit den jetzigen Anschauungen über Strafen und Strafschärfungen in grassem Widerspruch steht.

(Leuchtenburg (S.-Altenburg), im März 1869.) Die Aufhebung der bisher in hiesiger Strafanstalt bestandenen Fesselung ist nunmehr gesetzlich angeordnet worden und sind demzufolge die Ketten der 126) hiesigen Zuchthaussträflinge am 1. Jänner d. J. gefallen.

(Rudolstadt im Dezember 1868.) Das hiesige Arbeitshaus (II. Band Sep.-Heft S. 63) besteht noch in seiner früheren Organisation. Die Anstalt jedoch hat in diesem Jahre (den 4. November) durch das Ableben des Diakonus Eichler den Verlust ihres würdigen Seelsorgers zu beklagen. Als ein Mann von seltenem Berufseifer sind ihm besonders die äusserst günstigen Erfolge des im Jahre 1866 eingeführten, seiner speciellen Leitung und Ueberwachung unterstellten Elementarunterrichts mit zu danken.

Als Catechet funktionirt seit 1866 Lehrer Pfotenhauer.

Das Zuchthaus hat mit dem 1. October d. J. aufgehört als Strafanstalt zu bestehen. Die in keinem Verhältniss mit der stets geringen Zahl Gefangener gestandenen Verwaltungskosten war die Veranlassung mit einer grösseren Anstalt zu contrahiren, in Folge eines derartigen Uebereinkommens zwischen der diesseitigen und der Königlich Preussischen Regierung die männlichen Gefangenen der Strafanstalt Halle und die weiblichen Gefangenen der Strafanstalt Delitzsch überwiesen wurden.

(Aus Oesterreich, im November 1868.) In Laibach, der Hauptstadt des Herzogthums Krain wurde eine neue Strafanstalt für Männer errichtet, und hiezu das Kastell am Schlossberg in Laibach vom Militär an das Civilärar übernommen. Diese Strafanstalt ist vorläufig für 300 Sträflinge bestimmt; doch konnten im Monat Oktober nur 80 Sträflinge eingeliefert werden, da die verschiedenen Umgestaltungen und Bauten erst im Frühjahr 1869 die Aufnahme von 300 Sträflingen zulässig machen werden.

An der Männerstrafanstalt Gratz-Carlau wurde eine Leherstelle für Deutsche und Slovenen mit einem jährlichen Gehalte von 500 fl. ö. W. und 63 fl. Organistengebühr creirt. —

(**Pesth, 16. Dezember 1868.**) Der Kommandirende von Ungar Fürst Lichtenstein, hat folgenden Zirkularbefehl erlassen: Nachdem nac den Wehrgesetzen beider Reichshälften die Strafe der körperlichen Züch tigung und die Kettenstrafe nicht mehr vorgenommen werden darf, wir die Kriegsministerial-Verordnung vom 22. Januar 1867 bezüglich de ersteren Strafe in der Armee und im Militär-Grenzgebiet aufgehoben. Di Strafe der körperlichen Züchtigung hat weder im gerichtlichen, noch in Disziplinarweg mehr verhängt zu werden. Noch nicht vollzogene Urtheil die auf körperliche Züchtigung lauten, sind sammt Akten dem Militär obergericht behufs Bestimmung einer Freiheitsstrafe vorzulegen. Die Ke ten sind allen Sträflingen abzunehmen.

(**Pesth, im Februar 1869.**) Der K. Sectionsrath Csillagh und E Concipist E. Tauffer im K. Justizministerium waren bereits voriges Jah zum Besuch auswärtiger Strafanstalten committirt und bereisten damal auch die Strafanstalten Deutschlands und der Schweiz. Zur Erweiterun ihrer Erfahrungen werden beide genannte Herren im kommenden Frühjah auch die Strafanstalten Belgiens, Frankreichs, Englands und Irlands besuche

Die Reform der Strafanstalten Ungarns hat bereits praktisch be gonnen. Die Anstalt in Waizen wurde in eigene Regie genommen un zur Bildungs- und Musteranstalt hergerichtet. Die gefertigte neue Dienst Instruction, Hausordnung, Gefangenen-Reglement für sämmtliche Straf anstalten liegt zur Sanction vor und wird binnen Kurzem ins Leben treten

(**Prag.**) Bei dem im September 1868 dahier stattgefundene Philosophencongress kam auch folgender Satz zur Verhandlung: Die Ver besserung der Strafgesetzgebungen gemäss der Idee der Besserungsstraf als alleiniger Rechtsstrafe und demgemässe Durchführung der Einzelhaf ist eine der wichtigsten Aufgaben des Zusammenwirkens von Rechtsverein Sittlichkeitsverein und Religionsverein.

(**Zürich. Protokoll über die Verhandlungen der an 18. Mai 1868 in Lenzburg abgehaltenen Versammlung de schweizerischen Gefängnissvereins.**) Die unterm 27. Mai 1867 in Zürich abgehaltene Versammlung beschloss die Gründung eines Verein für das schweizerische Straf- und Gefängnisswesen und beauftragte ein Kommission mit Entwerfung der erforderlichen Statuten und Vorbereitung der Traktanden für die nächste Versammlung. Nachdem diese Kommis sion das nöthige vorgearbeitet und zugleich Lenzburg als Versammlungs ort festgestellt hatte, übernahm ein Lokalkomite in Lenzburg selbst die Obsorge für Einladung zur Theilnahme an der Versammlung. Nebst der öffentlichen Einladungen ergingen besondere Einladungen an die Justiz- resp. Polizeidirektionen sämmtlicher Kantone, sowie an die Beamten der schweizerischen Strafanstalten. Bei der am 18. Mai stattgehabten Ver sammlung fanden sich nebst einigen Ehrengästen Vertreter aus folgenden Kantonen ein: Zürich, Bern, Luzern, Solothurn, St. Gallen, Basel, Appen

zell a. Rh., Neuenburg, Genf, Aargau. Herr Direktor Müller eröffnet die Verhandlungen mit einer kurzen Begrüssung der Versammlung. Hierauf wurde zur Wahl des Präsidenten und Aktuars geschritten, und als solche erwählt: Herr Direktor Müller und Herr Fürsprech Weber. Es werden nun folgende Gegenstände verhandelt:

I. Herr Direktor Wegmann referirt über die Thätigkeit der voriges Jahr in Zürich bestellten Kommission. Dieselbe hat gemäss dem ihr zu Theil gewordenen Auftrag: 1. Die Vereinsstatuten entworfen, und gedruckt in beiden Sprachen zur heutigen Versammlung vorbereitet. 2. Die Verhandlungsgegenstände für die heutige Versammlung festgestellt, und zwar: a. Die Ausarbeitung eines Schema's für die Erstellung einer übereinstimmenden Gefängnissstatistik, hiefür ward als Referent bezeichnet Herr Direktor Kühne von St. Gallen. b. Das Schutzaufsichtswesen. Referent Herr Präsident Forrer in St. Gallen. c. Die Frage: ob und in wie weit eine gemeinsame schweizerische Strafgesetzgebung wünschenswerth sei. Referent Müller, Direktor in Lenzburg. Anschliessend an diese Berichterstattung referirt Herr Wegmann über das Ergebniss der auf Anregen der letztjährigen Versammlung in Zürich vom hohen Bundesrath veranstalteten Untersuchung über die von der rheinisch-westphälischen Gefängnissgesellschaft ausgegangenen Anschuldigung, dass von schweizerischen Kantonen aus Verbrecher, selbst Mörder einfach nach Amerika geschickt würden. Der hohe Bundesrath zog bereitwilligst von sämmtlichen Kantonsregierungen darüber Erkundigungen ein, ob irgend in einem Kanton eine derartige Praxis geübt werde. Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich, dass die der Schweiz von obiger Gesellschaft gemachte Zulage unbegründet ist. Kein einziger Kanton kennt die Praxis, die Verbrecher, statt sie zu bestrafen, einfach nach Amerika zu schicken. Wenn begnadigte und entlassene Sträflinge, nach erlangter Freiheit zur Auswanderung nach Amerika greifen, so kann hieraus den schweizerischen Staatsbehörden kein Vorwurf erwachsen; die Auswanderung entlassener Sträflinge kommt auch überall anderwärts ausser der Schweiz vor.

Viele Kantone verwahrten sich auf's Entschiedenste gegen eine derartige illojale Zumuthung. Gestützt auf die Erklärungen sämmtlicher schweizerischen Kantonsregierungen legt Herr Wegmann den Entwurf einer Zuschrift an die rheinisch-westphälische Gefängnissgesellschaft vor, in welcher er derselben zunächst von der Bildung eines schweizerischen Gefängnissvereins Mittheilung macht, ihr sodann aber von dem wirklichen Sachverhalt und von der geltenden schweizerischen Praxis in Bezug auf Auswanderung von Verbrechern Kenntniss gibt und sie zugleich ersucht, von dieser Mittheilung Notiz zu nehmen und auch für die Oeffentlichkeit das Angemessene vorzukehren. Die Zuschrift wird von der Versammlung gutgeheissen.

Hierauf wird der Versammlung ein Cirkular des Consulats der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Basel an die Regierung der verschiedenen schweizerischen Kantone zur Kenntniss gebracht. Dieses Cirkular spricht auf Grund einer Depesche der Vereinigten Staaten davon: dass in

fremden Ländern eine Combination bestehe, die zum Zweck habe, „Vagabunden, Angeklagte und Verbrecher von Verhaftung und Einkerkerung zu befreien, um sie nach den Vereinigten Staaten zu senden, ja dass behufs der Transportation solcher Vagabunden und Verbrecher bereits Contrakte mit Personen und Gesellschaften bestehen."

Eine solche Anklage ist allerdings etwas stark, wesshalb sich denn auch Herr Nat.-Rath Benz mit aller Entschiedenheit dagegen erhob und sich aus freien Stücken erbot, die Angelegenheit an die Hand zu nehmen, um dergleichen Anschuldigungen, welche auf schweizerische Behörden gewälzt werden möchten, nach Gebühr zurückzuweisen, was von der Versammlung mit Einmuth angenommen wird.

II. Der Präsident legt die Vereinsstatuten vor, zugleich spricht er seine Ansicht aus, es möchte wohl das zweckmässigste sein, für heute die knapp zugemessene Zeit nicht mit Statutenberathungen zu verlieren, sondern dieselben sofort in Kraft zu erklären; sollte die Erfahrung irgend eine Abänderung wünschenswerth erscheinen lassen, so stehe es dem Verein jeder Zeit frei, die bezügliche Revision der Statuten vorzunehmen. Ohne Diskussion wird dieser Ansicht beigepflichtet und die Statuten werden von der Versammlung genehmigt. — (Sie sind im III. Bd. 5. Heft S. 385 mitgetheilt.)

III. Hierauf folgt der einlässliche Vortrag des Herrn Direktor Kühne in St. Gallen über Anbahnung einer schweizerischen Gefängnissstatistik mittelst Einrichtung von übereinstimmenden Büchern für die Strafanstalten. Zu diesem Zwecke legt der Referent folgende Formularien vor, welche er zugleich mit seinen Erklärungen erläutert. 1. Für die Aufnahme des Strafgefangenen bei seinem Eintritt nach: Geburt, Alter, Heimat, Gesundheitszustand, Konfession, Sprache, Zivilstand, Vermögen, Erziehung, Schulbildung, Beruf, Aufenthalt, Leumund, Rückfälligkeit, Strafdauer nach Tagen, Urtheilsdatum und Eintritt. 2. Ein Solches beim Austritt des Gefangenen nach: Geburt, Alter, Gesundheit beim Austritt, Konfession, Sprache, Zivilstand, Vermögen, Erziehung, Schulbildung, Rückfälligkeit, Strafdauer, Beschäftigung in der Anstalt, Betragen in der Anstalt, Austritt, warum und Datum desselben, nicht verbüsste Strafzeit. 3. Für Rubricirung der Verbrechen, nach den Hauptrubriken: Verbrechen gegen Vermögensrechte und öffentliche Treue. Verbrechen gegen persönliche Freiheit. Verbrechen als Körperverletzung. Verbrechen gegen das Leben. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung. Verbrechen gegen die Sittlichkeit. 4. Für die Statistik der Delikte und richterlich erkannten Strafen nach den Hauptrubriken: 1. Strafgrund. 2. Strafart (kriminelle und korrektioncIle Strafen). 3. Strafdauer (von unter 3 Monate bis zu lebenslänglicher Strafhaft). 5. Für die Statistik der Disciplinarstrafen und zwar nach: 1) Strafgrund: a. Komplott und Meuterei. b. Ungehorsam und Widersetzlichkeit. c. Lügen und Betrügen. d. Unsittlichkeit und Unanständigkeit. e. Zerstörung und Beschädigung. f. Entweichung und diesfälliger Versuch. 2) Strafart: a. Verweis. b. Speisenabzug. c. Arrest mit Kostschmälerung. d. Dunkelarrest mit Kostschmälerung. e. Isolirung für mehr als 14 Tage, als Disciplinar-

strafe. f. Körperliche Züchtigung (Fesseln und Zwangsjacke). 6. Formular für Verwaltungsergebnisse nach: 1) Zahl der Gefangenen. 2) Verpflegungstage (Arbeits- und arbeitslose Tage). 3) Arbeits- und Gewerbsertrag, 4) Verdienstantheil der Gefangenen, 5) Kosten der Anstalt, 6) Staatszuschüsse (Im Ganzen; per Kopf und per Tag) 7. Für Statistik über Gesundheitsstand und Sterblichkeit. 8. Schliesslich ein Formular für eine Rechnungsübersicht nach Einnahmen und Ausgaben, erstere mit 5, letztere mit 18 Rubriken.

Herr Direktor Kühne schloss sein Referat mit den Anträgen: Es seien die Vorlagen weiter zu prüfen, auf der nächsten Jahresversammlung zum Abschluss zu bringen, so dass mit dem Jahre 1870 die beschlossenen Normen für die schweizerische Gefängnisstatistik eingeführt werden können.

Ehe indessen die Diskussion über Referat und Antrag des Herrn Direktor Kühne begann, referirte Herr Oberrichter A. von Orelli in sehr ansiehender Weise über seine für das Jahr 1865 aufgenommene Statistik schweizerischer Strafanstalten und die dabei gemachten Erfahrungen. Herr Referent theilt die Kantone hinsichtlich ihrer Strafanstalten in 5 Gruppen. 1. Kantone ohne Strafanstalten: Zug, Glarus, Appenzell a. Rh. 2. Kantone mit patriarchalischen Anstalten: Uri, Schwyz, Unterwalden. 3. Kantone mit eigentlichen Strafanstalten, die aber noch sehr zurück sind: Freiburg, Luzern, Baselland, Tessin. 4. Kantone mit guten Anstalten: St. Gallen, Waadt, Genf, Zürich. 5. Kantone mit neuen Anstalten: Baselstadt, Aargau.

Ohne hier diese Spezialitäten dieses Referats einlässlich vorzuführen, trat dasselbe in mehrfacher Beziehung dem vorausgegangenen Referat des Herrn Direktor Kühne ergänzend zur Seite.

Herr von Orelli sprach sich dann auch über die Vorlagen und den Antrag des Direktor Kühne aus Er vertrat die Ansicht, man solle sich bei Einführung einer gemeinsamen Statistik nicht allzu sehr in untergeordnete Einzelheiten verlieren, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, das ganze Unternehmen scheitern zu sehen. Er wünscht, man möchte sich dahin verständigen: Gewisse wesentliche Hauptpunkte für eine gemeinsame schweizerische Statistik für obligatorisch zu erklären, weitergehende Einzelheiten dagegen dem freien Ermessen zu überlassen.

Die nun folgende Diskussion über die zu schaffende Statistik bewegte sich wesentlich in dem von Herrn v. Orelli angedeuteten Sinne. Nach dem Antrag des Herrn Kühne wurde beschlossen:

Das Material dem künftigen Vorstand zu überweisen, mit dem Auftrage: dasselbe zu prüfen und soweit vorzubereiten, dass die nächste Versammlung den Gegenstand zum Abschluss bringen könne, um die Einführung der gewonnenen Grundlage für eine schweizerische Gefängnissstatistik mit dem Jahre 1870 möglich zu machen.

V. Es liegen nun noch zwei Referate vor, dasjenige des Herrn Präsident Forrer von St. Gallen über Schutzaufsicht und dasjenige des Herrn Dr. Müller über ein gemeinsames schweizerisches Strafrecht. Da indessen Herr Forrer wegen Krankheit verhindert war, selbst zu erscheinen, jedoch Herrn Pfarrer Schmid von St. Gallen ermächtigt hatte, das-

selbe vorzutragen, so beschloss die Versammlung, bestimmt durch den Wunsch Herrn Forrer selbst zu hören, das Referat des Herrn Müller über ein gemeinsames Strafrecht zu behandeln.

Das Referat behandelte in seinem Vortrage die Frage, ob und wie weit die Erstellung eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts wünschenswerth sei. Anlehnend an eine Gruppe von 9 kantonalen Strafgesetzgebungen, welche Referent geschichtlich, materiell und formell verfolgt, kam derselbe zu dem Schluss, dass ein gemeinsames Strafrecht für die Schweiz nicht nur wünschenswerth, als vielmehr dringendes Bedürfniss sei.

Nach Schluss des Referates war bei der vorgerückten Tageszeit eine eingehende Diskussion nicht mehr möglich; nur ward von einem Redner namentlich betont, dass die Schöpfung eines gemeinsamen Strafprozesses ebenso wichtig sei und so zu sagen die Durchführung eines gemeinsamen Strafrechts bedinge.

Die Versammlung beschloss: 1. Den Druck des Referates, um auch mittelst der Oeffentlichkeit für die Ideen eines gemeinsamen schweizerischen Strafrechts zu wirken. 2. Die Aufstellung einer Kommission mit dem Auftrage, diese wichtige Frage weiter zu prüfen und in geeigneter Weise für deren Förderung zu wirken. In die Kommission wurden gewählt: die Herren Müller, Direktor in Lenzburg. Dr. Benz, Nat.-Rath und R.-Rath in Zürich. Guillaume, Staatsrath in Neuenburg.

VI. Es folgen noch die Bestimmung des Festortes für die nächste Jahresversammlung und Wahl des Vorstandes. Als nächster Versammlungsort ward St. Gallen bestimmt und in den Vorstand gewählt: die Herren Direktor Kühne von St. Gallen. Präsident Forrer von St. Gallen. Reg.-Rath Sailer von St. Gallen. Lehrer Bösch von St. Gallen. Landstatthalter Nef von Herisau.

Als letzter Akt der Versammlung wurden als Ehrenmitglieder des Vereins aufgenommen die verehrten und um das Gefängnisswesen verdienten Herren Ekert, Direktor des Zellengefängnisses in Bruchsal. Bauer, Rechnungsrath und Verwalter eben daselbst. L. Matheron in Genf.

Der Präsident: Müller, Direktor. Der Aktuar: Weber, Fürsprech.

(Zürich im September 1868. Aus der Sitzung des Gesammtverfassungsrathes vom 1. September 1868. Verhandlung über Todes- und Kettenstrafen.) Nach den täglichen Ordnungsverhandlungen und nachdem die Zahl der Stimmenzähler aus Zweckmässigkeitsgründen durch die Wahl der HH. Ottiker und Pfenninger um zwei vermehrt worden, wird die Berathung des Verfassungsentwurfes fortgesetzt und auf Artikel 5 eingetreten. Derselbe lautet: „Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Dasselbe schliesst die Todesstrafe wie überhaupt alle rohen Strafen aus.“

Hr. Rüttimann, als der von der Kommission bezeichnete Referent, trägt folgendes Votum vor:

Schon im Jahre 1855 hat der damalige Regierungspräsident, Herr Dr. Dubs, in seinem „Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Zürich“ die Todesstrafe weggelassen. Diese wichtige Neuerung begründet er in der erläuternden Weisung mit folgenden wenigen Worten: „Die Todesstrafe verwirft der Entwurf, weil sie dem Besserungsprinzip schnurstracks widerspricht, indem sie die Hauptbedingung der Besserung, das Leben, von vorneherein zerstört. Da bei uns in neuerer Zeit nur alle Jahrzehend Hinrichtungen vorgekommen sind, so hat sich das Volk dieser Strafe ziemlich entwöhnt und es kann die Aufhebung derselben unbedenklich erfolgen.“

Die Expertenkommission, welcher der Entwurf von dem Regierungsrathe überwiesen wurde, beschloss dann aber am 15. Februar 1857 mit 9 gegen 4 Stimmen, die Todesstrafe beizubehalten. Das Protokoll der Kommission fasst die von der Minderheit abgegebenen Voten in folgende Sätze zusammen:

„Jede Zeit habe ihre eigenthümliche Anschauung über die Strafbarkeit von Verbrechen und über die Art ihrer Bestrafung; in beiden Richtungen sei die Zeit eine vorwärts schreitende; immer seltener werde die Todesstrafe angewendet und der Zeitpunkt, wo dieselbe aus den Strafgesetzbüchern zivilisirter Völker verschwinden werde, lasse sich voraussehen; die in verschiedenen Staaten bereits erfolgte Abschaffung der Todesstrafe und die Erfahrungen, welche dort gemacht worden seien, sprechen nicht nur für die Entbehrlichkeit dieser Strafart, sondern namentlich auch dafür, dass dieselbe, ohne das Rechtsgefühl des Volkes zu verletzen, beseitigt werden könne. Bei den letzten Hinrichtungen, welche im Kanton Zürich vorgekommen seien, habe sich bei einem grossen Theile des Volkes eine der Vollziehung der Todesstrafe abgeneigte Stimmung kund gegeben. Es sei Aufgabe der Gesetzgebung, dieser Stimmung Bahn zu brechen; die Todesstrafe möge zwar dem Gerechtigkeitsprinzip entsprechen, allein sie sei unvereinbar mit einem Zwecke, den jede Strafe haben sollte, nämlich demjenigen, das durch das Verbrechen gestiftete Uebel subjektiv und objektiv möglichst wieder gut zu machen; das Rechtsmittel der Revision sei nach Vollziehung dieser Strafe unwirksam und doch sei es Nichts Unerhörtes, dass Unschuldige diese Strafe erlitten haben; denjenigen, welche berufen seien, die Todesstrafe über einen Menschen zu verhängen, dränge sich der peinliche Gedanke auf, dass sie ein blosses Werkzeug in der Hand einer höhern Gerechtigkeit seien, und dass sie doch vielleicht unberechtigt in den Gang einer höheren Weltordnung eingreifen; sodann habe man auch bei dem schwersten Verbrecher mehr nur die äussere That und nicht das Innere des Menschen, die Erziehung desselben, die Motive der That u. s. w. vor Augen und Täuschungen hierüber seien leicht möglich.“

Die Umgestaltung des Strafrechts gerieth dann längere Zeit in's Stocken, bis eine auf Abschaffung der Todesstrafe gerichtete Motion des Hrn. Dekan Häfelin, welche vom Grossen Rathe am 3. März 1865 einmüthig für erheblich erklärt wurde, den Anstoss zur Wiederaufnahme der fraglichen Arbeit gab.

Im Juni 1866 hat dann Hr. Oberst Benz den von ihm verfassten Entwurf eines Strafgesetzbuches veröffentlicht, in welchem die Todesstrafe sowohl als die Kettenstrafe beseitigt ist. Der den Entwurf begleitende Bericht unterwirft die Frage der Abschaffung der Todesstrafe nach allen Seiten hin einer äusserst sorgfältigen Untersuchung und zeigt auf überzeugende Weise, dass dieselbe entbehrlich sei. Was die Volksanschauung betrifft, so wird von dem Berichte mit gutem Grunde auf die Thatsache hingewiesen, dass bei Gelegenheit der Revision der Bundesverfassung der Artikel VII, welcher der Bundesverfassung die Befugniss einräumte, einzelne Strafarten, wie z. B. die Todesstrafe, die körperliche Züchtigung u. s. f., auszuschliessen, im Kanton Zürich von 29,550 Stimmen 25,125 auf sich vereinigt hat.

Drei deutsche Gelehrte, welchen der Entwurf des Herrn Benz zur Begutachtung übermittelt worden ist, sprechen sich über denselben folgendermassen aus:

1. Prof. Mittermaier in Heidelberg: „Mit lebhaftem Interesse verweilt man bei den vorangeschickten Bemerkungen über die leitenden Hauptgrundsätze des Züricher Entwurfs. Jeder Unbefangene, der nicht in den Fesseln der Vorurtheile des Hergebrachten und der Anhänglichkeit an das beliebte Abschreckungsprinzip sich befindet, muss anerkennen, dass die aufgestellten Grundsätze die richtigen sind.... Man muss sich freuen, dass der Entwurf das Besserungsprinzip an die Spitze stellt und zwar nicht in einer mystisch-unpraktischen Weise, sondern in einer praktischen Erreichbarkeit, angepasst dem Wesen der menschlichen Natur, das Prinzip durchführt,.... dass die Abschaffung der Todesstrafe wohlthätig wirken wird und dass diese Strafe ohne Gefahr aufgehoben werden kann, ist sachlich nachgewiesen."

2. Professor v. Holtzendorf in Berlin: „Wir halten uns für verpflichtet, auszusprechen, dass wir den Entwurf im Grossen und Ganzen zu den bemerkenswerthesten Fortschritten neuerer Kriminalgesetzgebung rechnen und es dem Kanton Zürich nur zur Ehre gereichen kann, wenn die allgemeinen Grundlagen, von denen der Verfasser ausging, endgültige Annahme finden sollten.... Da nur Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen und Vermögensstrafen als zulässige Strafmittel erwähnt werden, so erfahren wir zu unserer grössten Befriedigung, dass die Todesstrafe aufgegeben ist. Diese sehr eingreifende und wichtige Aenderung im Verhältniss zum bestehenden Rechte hat der Verfasser offenbar in Voraussicht eines zu besorgenden Widerspruchs sehr eingehend begründet, und wir zweifeln keinen Augenblick, dass Mancher unter den noch Schwankenden durch die alles Wesentliche enthaltenden Darlegungen des Verfassers sich für dessen Standpunkt gewinnen lassen werde."

3. Professor Glaser in Wien: „Das Strafensystem des Entwurfes folgt den nunmehr nahezu unbestrittenen Forderungen der Zeit: Hinwirkungen auf die Besserung des zu Strafenden, Beseitigung jedes irgend entbehrlichen Strafübels, namentlich jeder Bestrafungsweise, welche auf die Herabwürdigung des Sträflings eigens ausgeht, den strafenden Staat selbst

aber als barbarisch und grausam erscheinen lässt. Es drückt sich dies namentlich in der Beseitigung der Kettenstrafe, in dem Wegbleiben der Prügelstrafe aus. Der Entwurf geht über das bisher allgemein Anerkannte, namentlich durch die Abschaffung der Todesstrafe und durch die Einführung der Beurlaubung für den Rest der Strafzeit hinaus. In beiden Beziehungen stimme ich dem Entwurfe vollständig bei. Man kann in unserer Zeit den Streit über die Rechtmässigkeit der Todesstrafe als einen solchen, der niemals zum völligen Austrage zu bringen sein wird, ja selbst den über die Brauchbarkeit der Todesstrafe für die Zwecke der Strafrechtspflege dahin gestellt sein lassen; es wird für jedes neue Gesetzwerk schon die Erwägung massgebend sein, dass die Todesstrafe der Sinnesart unserer Zeit, dass sie unserer Gesittung immer fremder wird, immer mehr als eine isolirte Erscheinung, als ein letzter Rest eines auf ganz andern Grundlagen ruhenden Kriminalwesens auf Widerspruch und immer steigenden Widerwillen stösst, und dass aus dieser Thatsache allein schon der Verwaltung der Strafrechtspflege Hindernisse erwachsen, Nachtheile, welche die Vortheile, die man sich von der Androhung und Vollstreckung der Todesstrafe etwa verspricht, immer auffallender überwiegen. Es sei hier nur das eine Moment hervorgehoben, dass, wo es sich um die Todesstrafe handelt, das Entsetzen, welches Jeden bei dem Gedanken an die Möglichkeit eines Justizmordes ergreift, in allen Stadien des Verfahrens von den ersten Nachforschungen bis zur Entscheidung über die Begnadigung dermassen einwirkt, dass die Prozedur zu einer ganz exzeptionellen wird. Thatsache ist, dass, wo nur der leiseste Zweifel angeregt werden kann, von der Vollstreckung der Todesstrafe kaum die Rede sein wird, und dass fast nur das Geständniss jeden Zweifel verstummen macht. Eben dadurch aber wird die Todesstrafe mehr und mehr auf die geständigen und also zumeist minder verhärteten Verbrecher beschränkt. — Auch abgesehen davon, bereitet der Umstand, dass die Todesstrafe durch eine unausfüllbare Kluft von allen anderen Strafarten getrennt ist, einer gleichmässigen Vertheilung der Strafübel grosse Hindernisse. Mehr als sonst ist man genöthigt, sie statt dem Richter dem Begnadiger anheim zu stellen. Und da tritt nun in einem Lande, wo über letztere eine zahlreiche Körperschaft abzustimmen hat, noch das hinzu, dass leicht eine Entscheidung über eine geringe Stimmenmehrheit erfolgen und dadurch aller Welt augenscheinlich machen kann, dass Tod und Leben des Verbrechers schliesslich vom Zufall abhänge. So wie hierin ein dem Kanton Zürich eigenthümliches Motiv für die Abschaffung der Todesstrafe liegt, so erleichtern ihm seine Verhältnisse anderseits diesen wichtigen Schritt in einer ungewöhnlichen Weise. Ueberzeugt, dass die Todesstrafe aus unserer Welt in nicht ferner Zeit verschwinden müsse, wenn nicht durch ausserordentliche Ereignisse überhaupt der Fortschritt unserer Gesittung aufgehalten, eine Umkehr zu rauherem Wesen herbeigeführt wird, glaube ich doch, dass kein Staat anders als mit grösster Vorsicht an die Beseitigung der Todesstrafe gehen sollte. Es muss volle Beruhigung darüber erlangt sein, dass man nicht genöthigt sein werde, auf die Todesstrafe zurückzugreifen,

Dies hat man in Zürich wohl kaum zu besorgen. Ein kleines Staatsgebiet, in welchem todeswürdige Verbrechen selten vorkommen, in welchem die öffentliche Sicherheit durch nichts auffallend gefährdet wird, wo vielmehr die Erhaltung derselben durch den Wohlstand, die Arbeitsamkeit und Homogenität der Bevölkerung sehr erleichtert wird — kann es leichter auf sich nehmen, andern Staaten mit dem Beispiel der Abschaffung der Todesstrafe voranzugehen."

Auf diese Vorlagen hin hat eine von dem Regierungsrath bestellte Expertenkommission am 14. Januar 1867 mit 10 gegen drei Stimmen sich für die Beseitigung der Todesstrafe ausgesprochen und die 35er-Kommission ist dieser Ansicht einmüthig und ohne Diskussion beigetreten.

Als Referent über den Art. 5 des Verfassungsentwurfes darf ich wohl voraussetzen, dass die Gründe, welche sowohl von den Gegnern als von den Anhängern der Todesstrafe in den Vordergrund gestellt werden, den Mitgliedern des Verfassungsrathes hinlänglich bekannt seien. Auch gestehe ich offen, dass es mir nicht möglich ist, der vorliegenden Frage, welche die hervorragendsten Kriminalisten, Philosophen und Theologen nach allen Richtungen mit dem grössten Scharfsinn erörtert haben, eine neue Seite abzugewinnen. Ich halte es daher für angemessen, mich bei Begründung des Kommissionalantrages der Kürze zu befleissen.

Vor Allem aus steht fest und es wird sogar von warmen und beredten Vertheidigern der Todesstrafe zugegeben, dass dieselbe eine ausserordentliche und exorbitante Strafe sei, und desshalb auch nur auf ausserordentliche und exorbitante Unthaten angewendet werden dürfe. Als eine solche wird dann aber der Mord bezeichnet und es wird behauptet, dass es für den Mord keine andere volle Sühne und gerechte Genugthung als das Leben des Verbrechers gebe, wesshalb mit Hinsicht auf dieses Verbrechen die Todesstrafe als eine sittliche Nothwendigkeit erscheine, indem keine andere Strafe dieselbe im sittlichen Bewusstsein des Volks ersetzen könne. Der mit kaltem Blute vollbrachte Mord sei ein so schweres Verbrechen, eine so eminente Unthat, dass alle gedenkbaren Schuldunterschiede zwischen Mord und Mord nahezu verschwinden.

Ich glaube, gestützt auf die Erfahrung, zuversichtlich behaupten zu dürfen, dass das Volks des Kantons Zürich nicht so urtheilt, sondern auch beim Mord eine Abstufung annimmt und die die That näher charakterisirenden objektiven und subjektiven Momente, obwohl dieselben an dem Begriffe des Verbrechens nichts ändern bei der Abwägung der Schuld, mit vollem Gewichte in die Wagschale fallen lässt..

Nach meinen Wahrnehmungen würde es der Volksanschauung am besten entsprechen, zwischen den schwerern und den weniger schweren Fällen des Mordes zu unterscheiden und nur für jene die Todesstrafe anzudrohen, wenn es möglich wäre, in befriedigender Weise eine mit Sicherheit zu erkennende Grenzlinie zwischen den beiden Kategorieen zu ziehen. Da diess aber kaum gelingen wird und dem richterlichen Ermessen, da wo Leben oder Tod eines Menschen in Frage ist, irgend welcher Spielraum nicht eingeräumt werden darf, so bleibt nichts Anderes übrig, als

entweder die Todesstrafe ganz zu beseitigen oder sie auf alle Fälle von Mord auszudehnen und die Milderung der nach dem Volksgefühle hierin liegenden Härte von dem Begnadigungsrecht zu erwarten. Allein bei der Ausübung dieses Rechtes ergeben sich nothwendig Schwankungen, die beinahe unerträglich sind und ich glaube, dass eben desshalb das Volk mit der ersten Alternative sich einverstanden erklären wird. Wenn diess geschieht, so bestreite ich auch auf das Entschiedenste, dass dem Volke oder dem Staate der Vorwurf gemacht werden könne, pflichtwidrig gehandelt zu haben. Ich anerkenne beim Mord so wenig als bei irgend einem andern Verbrechen eine Pflicht des Staates, dem Schuldigen die Strafe, die er verdient hat, mit der grössten Strenge voll zuzumessen. Vielmehr gehe ich davon aus, dass mit Hinsicht auf alle Verbrechen (und ich wüsste nicht warum für den Mord eine Ausnahme gemacht werden müsste) diejenige Milde walten darf, die mit dem öffentlichen Wohle im weitesten Sinne des Wortes vereinbar ist.

Es ist nun freilich die Ansicht noch sehr verbreitet, dass das öffentliche Wohl unter der Beseitigung der Todesstrafe in zwei Richtungen leiden werde. Einmal werde diese Neuerung im Volke die Vorstellung erzeugen, dass der Mord seiner eminenten Strafwürdigkeit entkleidet sei. Die Sühne, welcher sich der Verbrecher unterziehen müsse, drücke den Grad des Abscheues aus, welchen das Volksgewissen vor Unthaten habe und solle in jedem einzelnen Volksgenossen diesen Abscheu rege und lebendig erhalten. Selbst die massloseste Anwendung des Begnadigungsrechtes würde nicht so zersetzend und abstumpfend auf das allgemeine Rechtsbewusstsein im Volke wirken, wie die wirkliche Streichung der Todesstrafe. Zweitens werden die gegenwärtig mit dem Tode bedrohten Verbrechen in bedenklicher Weise sich vermehren, wenn die Furcht vor dieser schwersten aller Strafen die Leidenschaft nicht mehr im Zaum halte.

Bei der erstern Besorgniss scheint mir ein innerer Widerspruch zum Grunde zu liegen. Das eine Mal wird der natürliche Abscheu vor der Unthat des Mordes als ein innerlich feststehendes und nothwendig zur Todesstrafe als der allein dem Volksgewissen entsprechenden Sühne hindrängendes Moment betont; das andere Mal herrscht die Auffassung vor, dass jener Abscheu einzig durch die Schwere der Strafe bedingt sei. Ich meinerseits kann mich nicht davon überzeugen, dass die Grösse der Strafe dem Volke als Massstab für die Intensität der Schuld diene, und dass man Gefahr laufe, durch milde Gesetze gewissermassen das Volksgewissen zu korrumpiren. Mag man die Schonung, mit welcher heutzutage der Verbrecher beurtheilt wird, als edle Humanität oder als krankhafte Weichlichkeit auffassen, so kann man doch darüber kaum ungleicher Ansicht sein, dass jene Milde oder, wie die Gegner sagen, jene Schlaffheit des Urtheils und der Gesinnung nicht die Wirkung, sondern die Ursache der Umgestaltung des Strafrechts ist.

Was die abschreckende Wirkung der Todesstrafe betrifft, so kann nicht zugegeben werden, dass dieselbe die öffentliche Sicherheit in erheblichem Masse befördere. Es ist eine hinlänglich konstatirte Thatsache,

dass die meisten Menschen bei der Ausführung eines Verbrechens entweder an die Strafe gar nicht denken oder sich der Hoffnung hingeben, unentdeckt zu bleiben. Auch ist es einleuchtend, dass die Begnadigungen, die so häufig vorkommen, die abschreckende Wirkung der Strafe wesentlich abschwächen müssen, und doch wird Niemand das Begnadigungsrecht aufheben wollen. Zum Ueberflusse kann noch auf die Erfahrungen hingewiesen werden, welche in den Staaten, in denen die Todesstrafe nicht besteht, oder in denen sie wenigstens vorübergehend abgeschafft war, gemacht worden sind. Auf die Einzelnheiten will ich hier nicht eintreten, Sie können dieselben den Schriften von Berner und Mittermaier, dem Berichte des Hrn. Regierungsrath Benz, oder dem Rapport, den Hr. Eytel im letzten Mai dem Grossen Rathe des Kantons Waadt erstattet hat, entnehmen.

Wenn nach dem Gesagten die Todesstrafe nicht als eine sittliche Nothwendigkeit anerkannt werden kann, und weder durch das Rechtsbewusstsein des Volkes noch durch das öffentliche Wohl gefordert wird, so werden wir wohl thun, dieselbe zu beseitigen, weil sie nicht in unser gegenwärtiges Strafsystem passt. Erlauben Sie mir, mich zur Begründung dieses Satzes auf das vortreffliche Votum zu beziehen, das Dr. Heinze, Professor des Kriminalrechts in Leipzig, letzthin in der Sächsichen ersten Kammer abgegeben hat: „Für das nach Kaiser Karl V. genannte Gesetzbuch war die Lebensstrafe die ordentliche und regelmässige Strafe aller schweren Verbrechen, der Mittelpunkt des gesammten Strafsystems; in den schlimmsten Fällen traten Schärfungen hinzu, in leichteren begnügte man sich mit Leibes- oder Ehrenstrafen, Landesverweisung u. s. w. Für die Gegenwart beherrscht die der Carolina nur wenig bekannte Gefängnisstrafe i. w. S. das ganze Gebiet. Sie bietet den unschätzbaren Vortheil einer nach Gattung und Dauer ausserordentlich reichhaltigen, Steigerungen aller Art von Schritt zu Schritt zugänglichen Mannigfaltigkeit. Damit ist in einer früher ganz ungekannten Weise die Möglichkeit gegeben, in jedem Falle ein Ebenmass herzustellen zwischen der dem Verbrecher beigemessenen Schuld und der ihm zuzutheilenden Strafe. Gesetzgeber und Richter wetteifern darin, diesen Gedanken immer vollkommener zum Ausdrucke zu bringen. Gewiss ist, dass, soweit die menschliche Gerechtigkeit die Frage nach Mass und Grad der Schuld überhaupt zu beantworten vermag, eine stetige und ununterbrochene Reihenfolge von dem geringsten Gewichte bis zur Centnerlast stattfindet. Die Todesstrafe hingegen ist von den Freiheitsstrafen durch eine Kluft getrennt, für deren Tiefe und Breite wir kein Mass haben. Augenscheinlich steht die lebenslängliche Zuchthausstrafe einer eintägigen Gefängnissstrafe sachlich näher, als dem Tode auf dem Blutgerüste. Den Unterschied zwischen Mord und Todschlag hat die Carolina sehr richtig taxirt, indem sie jenen mit dem Tode durch das Rad, diesen mit dem Tode durch das Schwert bedrohte. Unsere neuen Gesetzgebungen vergrössern diesen wirklichen Unterschied über alles Mass, indem sie dort den Tod, hier nur zeitliche oder lebenslängliche Freiheitsstrafen verhängen. Aehnlich verhält es sich mit dem Unterschiede zwischen

Mord und Kindesmord; die Carolina war grausam mit Konsequenz, die neuen Strafgesetzbücher werden grausam durch ihre Inkonsequenz. Es ist, als ob die beiden Strafsysteme, das neuere vollkommenere der Freiheitsstrafe, das ältere unvollkommenere der Lebens- und Leibesstrafen, mit einander im Kriege lägen; augenscheinlich wird das letztere immer weiter zurückgedrängt. Dass es die letzten Ueberbleibsel seiner ehemaligen Herrschaft noch inne hat, verdankt es mit nichten der Idee einer innern Berechtigung, sondern fast ausschliesslich der Nachwirkung des althergebrachten Besitzes..... Für unser heutiges Strafrecht ist die Todesstrafe in Wirklichkeit nicht etwa ein werthvolles Gut, sondern ein Inventarienstück mittelalterlicher Barbarei, das zu den neuen Einrichtungen und zu dem neuen Hausrathe nirgends mehr passt. Ein sprechender Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung ist das seit Jahrzehnten in den meisten zivilisirten Staaten beobachtete Verhältniss zwischen Todesurtheilen und Hinrichtungen. Alle andern Strafen werden, sind sie einmal ausgesprochen, bis auf einen verschwindend kleinen Bruchtheil vollzogen. Bei der Todesstrafe macht sich mehr und mehr ein entgegengesetztes Verhältniss geltend. Wie kommt man doch dazu, diese und nur diese eine Strafe öfter unvollzogen zu lassen, als zu vollziehen?"

Gegen die Todesstrafe kann überdiess angeführt werden, dass sie übermässig hart ist. Es wird allgemein zugegeben, dass jede Schärfung der Todesstrafe verwerflich sei, und doch springt es in die Augen, dass in der Hinrichtung durch das Fallbeil, durch das Schwert oder durch den Strang eine Schärfung enthalten ist. Die Todesstrafe wäre dann einfach, wenn sie dem Verurtheilten das Leben entziehen würde, ohne ihm darüber hinaus ein weiteres Uebel oder Leiden zuzufügen. Dass aber die zur Zeit üblichen Arten der Hinrichtung nicht in dieser Weise wirken, ist klar. Wird doch von einem Verurtheilten, dem es gelingt, sich mittelst Gift oder auf andere Weise selbst zu entleiben, gesagt, dass er sich der Strafe entzogen habe. Ich will auch hierüber Dr. Heinze sprechen lassen.

„Die Verkehrung der natürlichen Ordnung kommt bei der Ausführung der Todesstrafe zu einem grauenhaften Ausdrucke. Viel seltener der Tod ist es, den der Verurtheilte fürchtet, als die Hinrichtung, und am letzten Ende ist es weniger noch der Akt der Hinrichtung, als dass vor seinen Augen sein Lebenslicht von Moment zu Moment der festbestimmten Stunde näher rückt, in der es gewaltsam ausgelöscht werden soll. Mit dem Tode will man strafen, mit der Todesangst foltert man. Viele der Verurtheilten gehen mit Selbstmordgedanken um, bei Allen werden dieselben vorausgesetzt. Darum pflegt eine sorgfältigere Bewachung einzutreten, um das Schlachtopfer vor sich selbst zu schützen und den Werkzeugen der Gerechtigkeit zu erhalten. Man macht alle Anstrengungen, das durch Krankheiten oder Wunden gefährdete Leben zurückzuhalten und anzufachen — um es alsbald desto gewisser zu vernichten. Es wird als ein schmerzlicher Verlust für die Gerechtigkeit betrachtet, wenn Gott den armen Sünder eines natürlichen Todes sterben lässt. Häufig genug sind die Verbrecher körperlich krank oder in einem an Unbesinnlichkeit

grenzenden Zustande auf das Schaffot geschafft worden. Die öffentlichen Hinrichtungen kommen mehr und mehr ab, damit nicht unter den Zuschauern die Bestie im Menschen entfesselt werde. Die Intramuranvollziehung macht den Eindruck einer Schlächterei. Für den besseren Theil der Bevölkerung ist die Exekution entschieden minder peinlich, wenn sie im Freien und vor allem Volke stattfindet. Kämpfe zwischen Henkern und dem Delinquenten sind bei jeder Art des Vollzugs möglich, Misserfolge bei keiner, selbst nicht unter dem Fallschwerte, ausgeschlossen. Dem Leichname des Hingerichteten wird vielfach auf der Stelle eine Behandlung von empörender Rohheit zu Theil."

So viel über die Todesstrafe. Ich trage überdiess nicht im Namen der Kommission, sondern persönlich darauf an, dass auch die Kettenstrafe für unstatthaft erklärt werde. Häufig ist man in der Strafanstalt genöthigt, einem Sträflinge die Ketten abzunehmen, um nicht seine Gesundheit zu zerstören. Eine solche Massregel kann dann leicht als eine willkürliche Begünstigung aufgefasst werden und bei den nicht in gleicher Weise erleichterten Sträflingen ein Gefühl der Bitterkeit hervorbringen. Die Kette ist ganz und gar nicht geeignet, den Sträfling zu bessern, sie wirkt vielmehr dem diessfälligen Zwecke der Strafe entgegen. Aus diesen Gründen ist die Kettenstrafe in der Bundesgesetzgebung schon längst fallen gelassen worden. Der Entwurf verlangt, dass das Strafrecht nach humanen Grundsätzen gestaltet werde und dass es alle rohen Strafarten ausschliessen solle. Diese Phrase hat entweder neben der Todesstrafe die Kettenstrafe zum Gegenstande, oder sie ist gegenstandslos. Im erstern Falle ist es richtiger, klar und deutlich heraus zu sagen, was gewollt wird; im letztern Falle sind die inhaltleeren Worte zu streichen.

An der Discussion betheiligten sich u. A.:

Herr Hürlimann von Gossau: Es braucht viel, um dem wissenschaftlichen Referate des Hrn. Rüttimann entgegen zu treten. Wenn ich es dennoch wage, so thue ich es, um in dieser Sache meinem Gewissen genug zu thun, sowie um dem Willen meiner Wähler nachzukommen. Es fehlt mir an Geschick und wissenschaftlicher Bildung, um meinen Antrag auf Beibehaltung der Todesstrafe so zu begründen, wie es den Gegnern in diesem Saale gegenüber erforderlich wäre; so bleibt mir nur übrig, meine und meiner Wähler Anschauung in schlichten Worten auszusprechen. Wer Gut und Blut, Leib und Leben eines Unschuldigen raubt, der verletzt ein höheres Gebot, welche Verletzung auch eine höhere Sühne erfordert. Die Todesstrafe ist die Nothwehr des Staates gegenüber der Gewaltsamkeit des Blutverbrechens. Wenn der Staat diese Nothwehr aufhebt, so hebt er auch das Recht der Nothwehr für den einzelnen Bürger auf, und es darf auch dieser sich nicht mehr gegen den Anfall der Gewalt wehren und vertheidigen. Ferner dürfen wir nicht vergessen, dass wir es mit den Bösen und Schlechten und nicht mit den Guten zu thun haben, und dass derjenige, der mit dem Verbrechen Nachsicht übt, selbst ein Verbrechen gegen die Gesellschaft begeht. Sodann kann, abgesehen von der Unverbesserlichkeit vieler Verbrecher, die Besserungstheorie die Abschaffung

der Todesstrafe nicht begründen; wenn wir bessern wollen, so müssen wir es thun, ehe die Menschen bis zum Verbrechen gelangt sind, und hauptsächlich der Arbeitsscheu entgegentreten. Ich stelle daher den Antrag: „Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Dabei ist die Todesstrafe nicht ausgeschlossen. Die Züchtigung der Verbrecher soll nach Verdienen, immerhin nach Recht und Gerechtigkeit ausgeführt werden. Für je zwei Bezirke soll eine Zwangsarbeitsanstalt errichtet werden.

Hr. Dr. E. Escher: Ich will mich nicht einlässlich über die Frage äussern, da durch die gehaltenen Voten und ausgesprochenen Wünsche bereits ersichtlich geworden, dass wir dem Entwurfe beistimmen werden. Die Aufhebung der Todesstrafe ist eine derjenigen Bestimmungen unsers Verfassungsentwurfes, mit welcher wir vor dem Volke mit Ehren dastehen werden. Gewichtige Gründe gegen den Antrag sind bis jetzt nicht vorgebracht worden; ich habe bloss gehört, dass die Vermehrung der Verbrechen und die Unsicherheit der Gesellschaft von der Abschaffung der Todesstrafe befürchtet und als Argumente gegen dieselbe angeführt werden. Allein die Wissenschaft und Erfahrung, die Statistik haben nachgewiesen, dass jene Befürchtungen durchaus unbegründet sind. Jene Zeit, wo Todesstrafe und Tortur in ihrer Blüthe standen, ist nicht diejenige, wo die Verbrechen ruhten und die Vergehen mangelten; diese haben im Gegentheil abgenommen, seit jene Zeit dahin ist, und diese Erscheinung ist auch in der Natur begründet. Glaubt man wirklich, dass der Verbrecher im Momente der That an die Strafbestimmung denke, welche im Gesetze über dieselbe angeführt ist? Das geschieht niemals; kein Verbrecher denkt an Gesetzesparagraphen, wenn er sein Verbrechen verübt, sondern er hat zunächst nur die Meinung und den Glauben, dass er nicht werde entdeckt werden. Die innere Moralität des Menschen, das Gefühl, die Frage, ob er es werde über sich bringen können, das Leben des Andern zu rauben, diess ist die Hauptsache und das Entscheidende beim Verbrecher.

Ich habe nun aber das Wort ergriffen, um den Antrag des Herrn Rüttimann zu unterstützen. Auch ich wünschte die Todesstrafe sammt der Kettenstrafe aufzuheben und möchte von dem übrigen Theil des Art. 5 Umgang nehmen. So gut wie wir die Todesstrafe aufheben, sollten wir auch die Kettenstrafe ausdrücklich beseitigen. Es ist nicht richtig, wenn man durch solche Torturmittel dem Körper gegenüber die Strafen zu reguliren sucht, und es ist daher die Frage der Beibehaltung oder Beseitigung der Kettenstrafe auch eine Frage der Zeit und der entwickelten Erfahrung geworden. Der Entwurf scheint nun die Beibehaltung oder Beseitigung der Ketten zulassen zu wollen, ohne entscheidend für das eine oder andere zu sein, und das ist weder nothwendig noch gut. Eine richtige Abstufung der Gefängnisstrafen reicht hin, auch den Mörder angemessen zu bestrafen, und sollte auch für alle berechtigten Bedürfnisse ausreichen.

Im Uebrigen passt der Art. 5 mit seiner jetzigen Redaktion nicht in die Verfassung. Wenn es da heisst, das Strafrecht sei nach humanen Grundsätzen zu gestalten, so fragt es sich gleich: was ist Humanität? Es braucht die subjektive Auffassung des Einzelnen, um ein Urtheil hierüber

zu fällen. Man glaubt, die Tortur aus Humanität abgeschafft zu haben aber gibt es für den Einzelnen eine grössere Tortur, als das lebenslängliche Gefängniss ist? So ist die Frage der Humanität auch nach der Zeit eine verschiedene und man kann sie daher als ein bloss Allgemeines nicht in die Verfassung setzen.

Was versteht man ferner unter rohen Strafarten? Jede Strafe wird den Betroffenen immer unangenehm berühren und er wird je nach seiner Empfindlichkeit dieselbe roh finden. Sagen wir also auch hierüber in der Verfassung nichts und überlassen wir es der Zeit, die sich auch in Zukunft bei der speziellen Behandlung der Strafrechtsfragen human erweisen wird. Wir würden im Ausland und in der übrigen Schweiz ein unrichtiges Bild von unserm Kanton hervorrufen, wenn wir durch Aufnahme dieser Phrase zuzugestehen schienen, dass bei uns neben der Todes- und Kettenstrafe noch andere exorbitante Strafarten und eine gewisse Rohheit in unserer Strafrechtspflege existiren. Es ist mit der Rohheit in dieser Hinsicht schon in den dreissiger Jahren gebrochen worden; stellen wir uns daher nicht an, als ob ein solcher Bruch auch jetzt noch nöthig wäre.

Hr. Stadtschreiber Ziegler: Es gereicht mir zur Freude, dass die Freunde wie die Gegner des Vorschlages der Kommission sich offen aussprechen. Den Artikel 5 selbst aber muss ich gegen den Antrag des Referenten und gegen die andern abweichenden Anträge aufrecht halten, und namentlich ist mir an der Fassung des ersten Satzes gelegen. Wenn Herr Escher frägt, was Humanität sei und diesen Begriff für zu allgemein hält für eine Verfassung, so hindern uns diese Betrachtungen in keiner Weise, an dem Prinzipe der Humanität festzuhalten; denn wenn wir es aufstellen, so ist für alle Zeit dem Volk eine Leuchte aufgestellt. Wenn die Zeit wieder fortschreitet, desto besser, das Prinzip steht dann immer wieder da. Herr Rüttimann will den zweiten Theil des Artikels konkret fassen und die Kettenstrafe beseitigen, gleichwie auch Herr Escher diesen Antrag unterstützt. Ich dagegen will auch da am Entwurfe festhalten. Derselbe beseitigt allerdings auch die Ketterstrafe, die auch ich abschaffen will, aber das ist mir noch nicht genug. Denn es wird da und dort in Kantonen noch geprügelt und ich will den Geprügelten das Recht geben, sich dagegen zu wehren. Wir werden später vielleicht Zwangsarbeitsanstalten haben; wo solche jetzt bestehen, da sind die Einrichtungen roh, das Prügeln und andere Mißhandlungen gehören zu ihren Zwangsmitteln; auch diesem will ich mit der Fassung des Artikels entgegen treten und alle rohen Strafarten verbieten.

Es erscheint mir beinahe wie eine Aeusserung des Neides, wenn ich sehe, dass die Opposition in der Hauptsache mit unserem Entwurfe einig geht und demselben doch die prinzipielle Ausstattung und den reichen Schmuck, der im Begriffe der Humanität liegt, rauben möchte. Jedenfalls kann ich den Hrn. Wolff nicht begreifen, der den schönen Moment der Verfassungsrevision vorübergehen lassen und erst später das Strafrecht revidiren will, um das wichtige Prinzip aufzustellen. Nein, diesen schönen Moment sollen alle Gebildeten ergreifen und in der Sache vorangehen, um dem Volkswunsche zu entsprechen.

Hr. Dr. Zehnder: Da der Antrag auf Beibehaltung der Todesstrafe gestellt wurde, so sehe ich mich veranlasst, für die Abschaffung auch einige Gründe zu bringen. Namentlich möchte ich einen kleinen Beitrag zur Erleichterung der Gewissen derjenigen liefern, denen die Sache eine ernste Gewissenssache ist. Ich habe vor 33 Jahren, wie ich heut schon bemerkte, in diesem Saale vom Standpunkte der Psychologie, Moral und Politik aus auf die Beseitigung der Todesstrafe angetragen und will die wesentlichen Punkte aus meiner damaligen Begründung noch einmal anführen.

Stellen wir uns auf den psychologischen Standpunkt, so stossen wir zuerst auf die ausserordentlich schwierige Beurtheilung geistig krankhafter Seelenzustände und auf den Beweis der Erfahrung, wie ausserordentlich schwierig die Frage der Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden ist. Da ist in Kollegien von Sachkundigen, von Psychiatrikern im gleichen Falle eine Autorität gegen die andere und sind für den Richter Missgriffe also leicht möglich. Ich erinnere nur an das Gebiet der fixen Ideen. Zahlreiche Verbrechen sind nur aus einer fixen Idee hervorgegangen; wie eine solche zum Selbstmorde treibt, kann sie ebenso gut zum Morde Anderer treiben und es gibt Fälle, wo Unglückliche von fixen Ideen befangen und geblendet Vater, Mutter und Geschwister ermordet haben. Allein in so grellen Fällen ist noch leicht zu entscheiden, dass der Thäter geisteskrank war. Andere Fälle aber gibt es, wo der Beweis der Geistesstörung nicht so eklatant, so grell auf der Hand liegt, die aber ebenso gut wie jene aus dem gleichen Gebiete herrühren. Ueberdies ist das Studium der fixen Ideen noch lange nicht an seinem Ziele angelangt. Dann gibt es Fälle momentaner Geistesstörung, in denen der Verbrecher vor und nach der That ganz gesund, dennoch aber im Momente der That geisteskrank ist. Da ist es schwer zu bestimmen, ob wirkliche Geistesstörung in solchen Momenten vorhanden gewesen sei; aber es sind Fälle nachgewiesen, in denen die momentane Geistesstörung unzweifelhaft den Verbrechen zu Grunde lag. Ferner kommen die Zustände des Menschen in Betracht, wo die Gebiete der Leidenschaft und der Geisteskrankheit sich berühren, und es ist ausserordentlich schwer, zwischen beiden die Grenze zu ziehen; denn die gesteigerte Leidenschaft wird ja eben zur Geisteskrankheit. Ich will mich mit Bezug auf die psychologischen Gründe auf diesen Moment beschränken; die Fälle von Justizmorden, welche wegen Unkenntniss der psychologischen Natur der Sache begangen wurden, sind in der Literatur zahlreich.

Den moralischen Standpunkt, den ich früher eingenommen, halte ich auch jetzt noch aufrecht. Fasst man das Princip der Besserung in's Auge, welches ja allgemein anerkannt wird, so liegt es auf der Hand, dass nach der Enthauptung eines Verbrechers von Besserung desselben keine Rede mehr sein könne. Die Worte der Reue, die der arme Sünder aus Zerknirschung ausspricht, wenn er dem Tode entgegen sieht, sind keine Besserung; diese muss durch das Leben möglich werden. Wie das Christenthum über Leben und Bekehrung des Sünders denkt, wurde heute schon gesagt; ebenso bekannt ist, wie moralisch nachtheilig im Allgemeinen die

Todesstrafe wirkt durch Erzeugung von Rohheit und die Erfahrungen, die bei Hinrichtungsscenen gemacht wurden, wie da in der Masse der Beiwohner nur Gefühle der Rohheit geweckt wurden, sind zahlreich. Hiezu kommt der Eindruck, der hervorgebracht wird, wenn sich herausstellt, dass ein Justizmord begangen wurde, der nicht mehr gut gemacht werden kann; und diese Unmöglichkeit liegt einzig nur bei der Todesstrafe vor.

Was endlich den politischen Standpunkt betrifft, so habe ich auch von diesem aus die Todesstrafe niemals gerechtfertigt gefunden. Da wird die Theorie der Abschreckung aufgestellt; aber es ist schon hundertfach nachgewiesen worden, wie gross der Irrthum dieser Theorie ist (Redner zählt entsprechende Fälle von Hinrichtungsscenen auf). Jeder glaubt sein Verbrechen so planirt zu haben, dass er nicht entdeckt werde. Wenn er überhaupt an die Entdeckung glaubte, so würde auch die lebenslängliche Zuchthausstrafe hinreichen, um ihn von der That abzuhalten. So hat denn auch die Erfahrung bewiesen, dass, wo die Todesstrafe abgeschafft worden, die Zahl der schweren Verbrechen abgenommen hat. Ebenso unhaltbar ist die Einwendung der Nothwehr. Man hat die Nothwehr der Gesellschaft mit der Nothwehr des Einzelnen verglichen und aus derselben abgeleitet. Wenn aber der Einzelne im Falle eines Angriffes von Freunden umgeben ist und Hülfe hat, so wird er den Angreifer schwerlich aus Nothwehr tödten dürfen. So hat nun aber auch der Staat Hülfe und Mittel genug, den Thäter im Falle eines Verbrechens für die Zukunft unschädlich zu machen, und er soll also unter dem Vorwande der Nothwehr so wenig unnöthig tödten als der Einzelne. Man weist ferner auf die ganz ungewöhnlichen Scheusale hin, welche zuweilen zum Schrecken und Abscheu der Gesellschaft auftreten; ja es gibt solche Scheusale, die alle Gefühle gegen sich erregen! Aber wegen solch' einzelner Erscheinungen rechtfertigt es sich nicht, eine Strafart beizubehalten, die der Zeit im Allgemeinen nicht mehr würdig ist, und deren Folgen nicht mehr gut gemacht werden können, wenn in der Beurtheilung einer That geirrt wird. Auch hier besitzt der Staat andere Mittel, den Gefühlen der Gesellschaft gerecht zu werden, indem sie zugleich läutert.

Ich will daher den Artikel über Abschaffung der Todesstrafe im Verfassungsentwurfe beibehalten, weil der jetzige Moment glücklich gewählt ist und weil Momente kommen können, in denen es gefährlicher wäre, die Sache zur Entscheidung zu bringen. Mit dem Begnadigungsrecht, auf das man hinweist, hat es eine eigene Bewandtniss; da hängt das Leben eines Menschen oft von ein paar Stimmen ab, und dieser Umstand scheint mir gerade zur Begründung der Abschaffung der Todesstrafe beizutragen.

Herr Rüttimann: Ueber die Abschreckungstheorie ist der Bericht des Hrn. Reg.-Rath Benz zum Entwurf des Strafgesetzes sehr belehrend. Der Elternmörder Furrer erzählte dem Verfasser, dass zwei Wochen vor der That in seinem Innern „das Gute und das Böse mit einander gekämpft" haben; nur an die Strafe sei ihm unglücklicher Weise kein Sinn gekommen; denn der Gedanke an irgend eine Strafe hätte ihn zurückgeschreckt. Ein Mann, der seine Frau vergiftet und jetzt noch in unserer

Strafanstalt sitzt, sagte aus, er habe bei dem Entschlusse nur an die üblen Eigenschaften der Frau gedacht u. s. w., an Strafe sei ihm kein Sinn gekommen; wenn er gedacht hätte, er würde selbst nur ein Jahr Zuchthaus erhalten, so wäre die Strafe in Verbindung mit der Schande genügend gewesen, ihn von der Ausführung seines Entschlusses zurückzuschrecken. Ferner bemerkt Hr. Benz: „Denkt der Verbrecher bei der Ueberlegung des Vorsatzes zur That an eine Strafe, so wird er mit grösserer Umsicht das Verbrechen verüben, um vor der Entdeckung sicher zu sein. Er wird, ehe er zur Handlung schreitet, durch die Vorstellung sich beruhigen, dass die That oder die Person des Thäters durch die getroffenen Vorsichtsmassregeln unentdeckt bleiben. So handelten die beiden Raubmörder Reinberger und Bosshard, welche hingerichtet wurden.“ In Bern wurde ein Mörder hingerichtet; der Kutscher Henzi wohnte der Hinrichtung bei und äusserte sich nachher, er wolle nun gern sehen, wer diesem nachfolge. Der Nachfolger war Henzi, weil er seine Frau ermordet hatte. Im Jahr 1861 fanden im Kanton Bern sieben Hinrichtungen statt. Hätte die Todesstrafe eine abschreckende Wirkung, so müssten die Hinrichtungen, deren Zahl für einen kleinen Staat sehr gross war, einen solchen Eindruck gemacht haben, dass das Verbrechen der Tödtung nur selten mehr vorkommen sollte; dem ist aber nicht so; die Rohheiten haben in diesem Kanton eher zu- als abgenommen. Eines der bestgeschriebenen Blätter des Kantons Bern sagt: „Wenn irgend eine Nothwendigkeit im öffentlichen Leben vorhanden ist, so ist es die, den zahllosen Todtschlägen und Verwundungen endlich einen Damm entgegen zu setzen.“

Bei der Abstimmung erhielt mit 195 gegen 6 Stimmen der Artikel 5 folgende Fassung:

Das Strafrecht ist nach humanen Grundsätzen zu gestalten. Die Anwendung der Todesstrafe und der Kettenstrafe ist unzulässig.

(**Aarau. 1868.**) Das Organisations-Gesetz für die Strafanstalt Lenzburg, vom 19. Hornung 1868 (vgl. oben S. 170 und 175), ist am 20. April vollziehbar erklärt worden und am 15. Mai 1868 in Kraft getreten. Darin sind u. A. folgende Bestimmungen enthalten: I. Allgemeine Bestimmungen für den Strafvollzug. A. Peinlich bestrafte Gefangene. §. 2. Die in der Strafanstalt zu erstehende Freiheitsstrafe besteht in: 1) Zellenhaft. 2) Gemeinsamer Haft. §. 3. Gefangene mit Zellenhaft arbeiten einzeln in ihren Zellen und ergehen sich in den Einzelspazierhöfen. Alle neueintretenden Gefangenen werden in der Regel der Zellenhaft unterworfen. Vorübergehende Befreiung von der Zellenhaft kann der Strafhausdirektor auf das Befinden des Arztes verfügen. Ueber gänzliche Befreiung von der Zellenhaft entscheidet der Justizdirektor. §. 4. Die Dauer der Zellenhaft für männliche und weibliche Gefangene ist in der Regel höchstens 12 Monate. §. 5. Der Strafhausdirektor kann, sobald er glaubt, der Zweck der Zellenhaft sei erreicht und es sei von Seite des Gefangenen ein gutes Verhalten in der gemeinsamen Haft zu erwarten, die Zellenhaft

aufheben. §. 6. Dagegen kann der Justizdirektor Zellenhaft für längere Zeit als 12 Monate und bis auf die ganze Dauer der Strafzeit verhängen: 1) auf bestimmtes begründetes Verlangen des Gefangenen; 2) bei wiederholtem Rückfall; 3) bei bösartigem Charakter des Gefangenen; 4) wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin erfordert. §. 7. Die Gefangenen mit gemeinsamer Haft arbeiten und ergehen sich gemeinsam; sie zerfallen in zwei Klassen. In die erste Klasse kommen alle der Zellenhaft Entlassene; ferner alle, welche entweder für die Zellenhaft nicht tauglich oder von derselben befreit worden sind. Gefangene, welche unausgesetzt während 6 Monaten sich in der ersten Klasse völlig straflos verhalten und in jeder Beziehung die Note „sehr gut" verdient haben, werden in die zweite Klasse befördert. §. 8. Den Gefangenen der zweiten Klasse können durch die Strafhausdirektion kleine Vergünstigungen bewilligt werden, soweit solche mit der Hausordnung und dem allgemeinen Strafzwecke verträglich sind. Disziplinarvergehen, welche nicht mit blossen Vermahnungen abgewandelt werden können, haben die Versetzung des Gefangenen entweder in die erste Klasse gemeinsamer Haft oder in die Zellenhaft zur Folge. §. 9. Die Gefangenen erhalten wöchentlich 3—4 Stunden Schulunterricht und an Sonn- und Feiertagen einen regelmässigen Gottesdienst. Gefangene, welche wegen Alter oder Geistesschwäche nicht mehr unterrichtsfähig sind, werden vom Besuch der Schule befreit. §. 10. Jugendliche Gefangene bis zum Alter von 18 Jahren und mit kurzer Strafzeit werden in der Regel in Zellenhaft gehalten. Erachtet der Strafhausdirektor es für zweckmässig, so kann er solche auch gemeinsam mit einem andern unverdorbenen Gefangenen in der Zelle beschäftigen. §. 11. Für Gefangene, welche: a. wenigstens zwei Dritttheile ihrer Strafzeit erstanden; b. sich während derselben so gut betragen haben, dass daraus der Schluss auf eingetretene Besserung gezogen werden darf; c. den Willen und die Fähigkeit besitzen, auf redliche Weise ihr Auskommen zu finden, kann bei der Begnadigungsbehörde die Freilassung auf Wohlverhalten beantragt werden. §. 12. Die Freilassung auf Wohlverhalten soll in der Regel nur in solchen Fällen stattfinden, wo die Strafzeit wenigstens drei Jahre beträgt. §. 13. Der bedingt Freigelassene hat sich den Vorschriften zu unterziehen, welche eine hierüber zu erlassende Verordnung des Regierungsrathes aufstellt. §. 14. Der Freigelassene verwirkt diese Vergünstigung (§. 11) und wird zu Erstehung der Strafzeit wieder eingebracht: a. wenn er die Vorschriften über die bedingte Freilassung nicht befolgt; b. wenn er ein Verbrechen oder ein solches Vergehen verübt, welches die Annahme, dass Besserung eingetreten sei, aufhebt; c. wenn er arbeitslos herumstreicht, oder gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass er nicht auf ehrliche Weise sein Auskommen suche; d. wenn er mit übelberüchtigten Personen umgeht, oder ein leichtsinniges Leben führt. §. 15. Die Wiedereinbringung wird durch den Regierungsrath verfügt. §. 16. Die Zeit, während welcher ein Sträfling auf Wohlverhalten entlassen war, wird demjenigen von seiner Strafzeit nicht abgerechnet, welcher die Wiedereinbringung (§§. 14 und 15) verschuldet. §. 17. Giebt der bedingt Freigelassene zur Wiedereinbringung nicht An-

ihm, so zählt die Zeit der Freiheit als Strafzeit. §. 18. Der Begnadigungsbehörde bleibt es vorbehalten, bei besonders befriedigendem Betragen des Freigelassenen die Zeit abzukürzen oder gänzliche Begnadigung eintreten zu lassen. B. Zuchtpolizeilich bestrafte Gefangene. §. 19. Den in der Strafanstalt untergebrachten zuchtpolizeilich Bestraften soll ein besonderes Stockwerk angewiesen und sollen dieselben so viel als möglich gesondert von den übrigen Strafgefangenen beschäftigt werden. §. 20. Als Regel kommt für die zuchtpolizeilich bestraften Gefangenen die gemeinsame Haft (§. 7) zur Anwendung. Ausnahmsweise soll Zellenhaft für die ganze Strafzeit oder einen Theil derselben eintreten: 1) bei jugendlichen Gefangenen; 2) bei Gefangenen, welche begründet Zellenhaft wünschen; 3) bei — auch nur einmaligem — Rückfall; und 4) bei bösartigem Charakter des Gefangenen; 5) wenn es die Aufrechthaltung der Disziplin erfordert. §. 21. Auf die zuchtpolizeilich bestraften Gefangenen findet der Grundsatz der bedingten Freilassung in der Regel keine Anwendung; dagegen gelten auch für sie alle übrigen Bestimmungen über Vollziehung der Freiheitsstrafe.

Die Verordnung über den Vollzug der bedingten Freilassung der Strafgefangenen vom 6. Januar 1869 lautet: §. 1. Wenn bei einem Strafgefangenen die in §. 11 des angeführten Gesetzes aufgezählten Erfordernisse zutreffen, so kann vor dem unter lit. a. daselbst genannten Zeitpunkte von der Strafhausdirektion der Antrag auf Beurlaubung für den Rest der Strafe bei der Justizdirektion gestellt werden. §. 2. Die Strafhausdirektion wird zu diesem Zwecke rechtzeitig dem Gefangenen zur Leistung des Nachweises behülflich sein, dass für die Zeit seiner Beurlaubung an dem neuen Aufenthaltsort, falls dieser ausser dem Kanton liegt, die erforderliche Aufsicht von Seite der Behörden übernommen werde, unter möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche und Verhältnisse den Ort, sowie die Art und Weise seines künftigen Unterkommens ermitteln und eventuell für Schutzaufsicht sorgen. Der Vorlage der Strafhausdirektion sind der Befund und die Anträge der Beamtenkonferenz anzuschliessen. §. 3. Die Justizdirektion wird diese Vorlage formell und materiell prüfen und mit ihren Vorschlägen begleitet, der Begnadigungsbehörde zur Entschliessung übermitteln. Bei wichtigeren Fällen kann vorher noch das Gutachten der Strafhauskommission erhoben werden. §. 4. Wird die Beurlaubung ausgesprochen, so gibt die Justizdirektion von derselben, unter Beifügung der allfälligen besonderen Verhaltungsregeln, welchen sich der Beurlaubte neben den allgemeinen Verhaltungsvorschriften zu unterziehen hat, sowohl dem Strafhausdirektor zur Vollziehung, als auch dem Ammann des Bezirks, in welchem der Betreffende seinen Wohnsitz nehmen wird, für sich und zu Handen des Gemeindeammannes und der Kirchenpflege, und falls dieser Wohnsitz ausser dem Kanton liegt, der Polizeibehörde des betreffenden Kantons Kenntniss. §. 5. Der Strafhausdirektor entlässt den Beurlaubten, unter Hinweisung auf die, für denselben geltenden Verhaltungsmassregeln und auf die Folgen ihrer Nichtbeachtung. Zugleich macht er dem zuständigen Gemeindeammann und der Kirchenpflege

(§. 4) von der erfolgten Entlassung Anzeige. Das vorhandene Guthaben des Beurlaubten wird dem Schutzaufseher und, wo keiner bestellt ist, dem Gemeindeammann (oder auch der Kirchenpflege) zur angemessenen Verwendung für denselben übergeben. §. 6. Dem Beurlaubten ist bei seiner Entlassung ein von der Strafhausdirektion ausgestellter Urlaubspass zuzustellen, welcher die näheren Bedingungen der Beurlaubung und namentlich die für denselben geltenden Verhaltungsvorschriften, sowie die Folgen ihrer Verletzung enthält. Es ist darin auch der Betrag des Guthabens und der Name desjenigen, welchem es zugestellt worden, zu bemerken. §. 7. Sollte sich bis zum Entlassungstag das Verhalten des zu beurlaubenden Gefangenen in der Art ändern, dass es den gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr entspricht, so hat die Strafhausdirektion die Entlassung einzustellen und der Justizdirektion Anzeige zu machen. Hat der Grosse Rath das Entlassungsgesuch noch nicht behandelt, so hat die Justizdirektion dasselbe unter Angabe der Gründe beim Grossen Rathe zurückzuziehen. Hat der Grosse Rath dem Gesuche bereits entsprochen, so macht die Justizdirektion dem Regierungsrathe behufs Vorlage an den Grossen Rath von dem veränderten Verhalten des Gefangenen Mittheilung. §. 8. Die von der Heimathgemeinde des Beurlaubten für die Zeit der Beurlaubung auszustellenden Heimathsschriften werden demselben in der Regel nicht zugestellt, sondern den Ortspolizeibehörden des jeweiligen Wohnsitzes direkt zugesandt. §. 9. Der Beurlaubte hat sich zu der im Urlaubspass bezeichneten Zeit bei dem Gemeindeammann und dem Präsidenten der Kirchenpflege seines Wohnsitzes, sowie bei seinem Schutzaufseher persönlich zu stellen, und darf diesen Wohnsitz ohne Bewilligung der Justizdirektion nicht ändern. §. 10. Die Ueberwachung des Beurlaubten liegt zunächst dem Gemeindeammann und der Kirchenpflege seines Wohnortes ob. Sie verschaffen sich auf geeignetem möglichst schonendem Wege Kenntniss über sein Verhalten und setzen sich zu diesem Zwecke mit dem Schutzaufseher in's Einvernehmen. Bei leichteren Uebertretungen ertheilen sie dem Fehlbaren eine Mahnung, in Wiederholungsfällen hat Anzeige an den Bezirksammann zu erfolgen. Von schwereren Uebertretungen (§. 14. lit. b. des Gesetzes) ist demselben sofort Mittheilung zu machen. Ausserdem haben der Gemeindeammann und die Kirchenpflege diesem letzteren jeweils am Anfang eines Semesters Bericht über die in ihrer Gemeinde befindlichen Beurlaubten zu erstatten. §. 11. Ueber die Wiedereinbringung beschliesst der Regierungsrath auf den Vortrag der Justizdirektion nach Massgabe von §. 14 des Gesetzes. §. 12. In den Fällen der §§. 17 und 18 des Gesetzes wird die blosse Beurlaubung in unbedingte Entlassung umgewandelt und den Betreffenden auf gehörig belegtes Ansuchen von der Justizdirektion eine definitive Entlassungsurkunde ertheilt.

(**Bern, 15. Januar 1869.**) In einer seiner letzten Sitzungen behandelte der Aargauer Grosse Rath auch einen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe, welcher anlässlich der Begnadigung eines Mörders gestellt worden war.

(Basel, 9. Februar 1869.) [Bund.] In der letzten Sitzung hat der Grosse Rath einige Abänderungen in der Strafgesetzgebung berathen. Bemerkenswerth ist die in Aussicht genommene Einschränkung der Todesstrafe. Im bisherigen Strafcodex ist die Todesstrafe noch reichlich vorgesehen; sie steht noch auf Nothzucht, wenn der Tod Folge der Misshandlung ist; auf Mord; auf Menschenraub, wenn Tod erfolgt ist und die Lebensgefahr vermuthet werden konnte; auf Raub und Erpressung unter besonders erschwerenden Umständen; endlich auf qualifizirte Brandstiftung, selbst auf Brandstiftung in einem öffentlichen Gebäude, wenn das Feuer nicht angegangen ist! Durch die neue Bestimmung wird nun zwar die Todesstrafe nirgends absolut aufgehoben, aber auch nirgends ausschliesslich vorgeschrieben. Das Gericht ist da, wo das Gesetz für ein Verbrechen Todesstrafe wirklich androht, befugt, in milderen Fällen statt derselben auf 12- bis 24jährige Zuchthausstrafe zu erkennen. Ein Antrag, bei vorbedachtem Mord die Todesstrafe ausschliesslich festzuhalten, wurde nicht beliebt.

(Zürich, 28. April.) Der Verfassungsrath hat vorgestern seine letzte Sitzung gehalten und seine Thätigkeit mit der Erklärung geschlossen, dass die neue Verfassung seit dem 18. d. in Kraft bestehe. Der Regierungsrath ist bereits thätig, einzelne Artikel derselben zu vollziehen. Auch auf die Gefangenen erstreckt sich die Wohlthat der neuen Gesetze. In der Strafanstalt befanden sich am 26. April 13 zu Kettenstrafe verurtheilte Personen. Bei Fünfen mussten die Ketten aus Gesundheitsrücksichten schon früher abgenommen werden. Jetzt sind die Ketten auch den übrigen Sträflingen in Vollziehung des Art. 5 der Verfassung abgenommen worden.

(Aus der Schweiz, im Mai 1869.) Zur Statistik des schweizerischen Gefängnisswesens im Jahr 1865 ist von Hr. Dr. A. v. Orelli in der „Zeitschrift für schweizerische Statistik“ eine Mittheilung erschienen, der wir Folgendes entnehmen: A. Allgemeine Bemerkungen. Ausser den Kantonalstrafanstalten, welche hier einzeln aufgezählt und kurz charakterisirt werden, besitzt jeder Kanton eine grössere Anzahl von sogen. Bezirksgefängnissen (in der Regel in jedem Bezirk oder Amt eines, so z. B. in Zürich 11, in Bern 30 u. s. f.), welche für kürzere Gefängnissstrafen, sowie für Untersuchungsverhaft bestimmt, häufig aber mangelhaft eingerichtet und noch mangelhafter kontrollirt sind.*)

*) Zürich lässt in der Regel nur die Gefängnissstrafen über 6 Monate in der Kantonalstrafanstalt erstehen. In Bern sind die Bezirksgefängnisse nur bestimmt für Strafen unter 60 Tagen; in Luzern nur für solche von längstens 14 Tagen. Solothurn hat 3 Bezirksgefängnisse in Olten, Balsthal und Dorneck für Strafen unter 10 Tagen. Basel-Stadt hat kein Bezirksgefängniss. Basel-Landschaft vereinigt Alles in Einem Gebäude. Graubünden hat Kreisgefängnisse für ganz kurze Strafen; Aargau, Thurgau und Tessin haben Bezirksgefängnisse für Strafen bis zu 4 Wochen, 14 Tagen und 1 Monat. Ueber Waadt und Wallis fehlen bezügliche Angaben. Neuenburg hatte bis jetzt nur Bezirksgefängnisse, die für Alles dienten. Rücksichtlich Genf ist das unten über die Evêché Gesagte zu vergleichen.

In der statistischen Uebersicht sind dieselben bei Seite gelassen, weil es bedeutende Schwierigkeiten gehabt hätte, ein vollständiges Material über dieselben zu erhalten. Die Tabellen enthalten vielmehr eine möglichst genaue Angabe des Personalbestandes, der Strafarten und der Oekonomie der eigentlichen Strafanstalten im Jahr 1865.

B. Uebersicht der Strafanstalten in den einzelnen Kantonen. (Bestand Ende 1867). Kanton Zürich. Derselbe besitzt seit dem Jahre 1771 in der Stadt Zürich eine Strafanstalt. Die Lokalität war ursprünglich ein Dominikaner-Nonnenkloster, wovon 1637 ein Flügel für Verbrecher und Vaganten zu einem sog. Schellenhaus eingerichtet, 1771 auch noch ein zweiter, der bisher als Waisenhaus gedient hatte, für das neu organisirte Zuchthaus verwendet wurde, welches den durchreisenden Howard damals ziemlich befriedigte. In den Jahren 1830—34 sind zwei neue Flügel gebaut und zweckentsprechend eingerichtet worden. Im Jahr 1867 hat der Grosse Rath den definitiven Ausbau (nach den Vorschlägen und Plänen von Direktor Wegmann), der auf 560,000 Fr. veranschlagt ist und eine systematische pönitentiare Behandlung ermöglichen soll, beschlossen. Das jetzige System enthält eine Mischung von gemeinsamer, Aubürnscher und Zellenhaft, während in Zukunft eine stufenweise fortschreitende Pönitentiarhaft mit probeweiser Freilassung nach dem Vorbilde des irischen Systems durchgeführt werden soll.

Die Art des Betriebes ist ausschliesslich gewerblich, namentlich werden im Innern der Anstalt neben jeder Art von Weberei das Schreiner-, Schuster-, Schneider- und Küferhandwerk ausgeübt.

Die Anstalt steht unter der Direktion des Gefängnisswesens, welche einen Zweig des Polizeidepartements bildet. Ihr ist eine besondere Aufsichtskommission aus 7 Mitgliedern beigegeben. Die Zahl der Beamten und Angestellten beträgt 33.

Kanton Bern. Derselbe besitzt drei grosse kantonale Strafanstalten, eine solche in Bern, eine zweite in Pruntrut und endlich diejenige in Thorberg.

a. Bern. Diese Anstalt wurde in den Jahren 1826 bis 1830 erbaut um 500,000 Fr. a. W. Das System ist ein gemischtes. Im Innern der Anstalt wird Industrie betrieben, ausserdem aber ungefähr die Hälfte der Gefangenen mit Landwirthschaft beschäftigt. Die Zahl der Beamten beträgt 6, diejenige der Angestellten männlichen und weiblichen Geschlechts 55.

b. Pruntrut. Die Anstalt befindet sich in der Stadt und war früher ein Kloster. Das System ist gemischt. Es wird neben Landarbeit zugleich auch Weberei, Schreinerei, Schusterei u. A. betrieben. 6 Beamte und 7 Angestellte leiten die Anstalt.

c. Thorberg, im Mittelalter Stammsitz der Freiherren gleichen Namens, liegt auf einem Sandsteinfelsen im Amt Burgdorf und wurde im Jahre 1849 für seine gegenwärtige Bestimmung als Zwangsarbeitsanstalt und Gefängniss für jugendliche Verbrecher eingerichtet. Die Anstalt hat ungefähr 500 Jucharten Land in Pacht genommen, ebenso wurden ver-

schiedene Industriezweige eingeführt. Ein Verwalter leitet, eine Aufsichtskommission von 3 Mitgliedern kontrolirt die Anstalt.

Diese sämmtlichen drei Kantonalstrafanstalten stehen unter der Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements.

Die Strafanstalt Bern zeigt eine Totalbevölkerung von 878 Köpfen, gibt aber mit Bezug auf die eheliche oder uneheliche Geburt bloss Aufschluss über 444, d. h. über den Tagesbestand.

Kanton Luzern. Im Jahre 1839 wurde in der Stadt Luzern im sogen. Untergrund für 164,000 Fr. a. W. ein Zuchthaus mit den nöthigen Dependenzen erbaut. Dazu gehören 4 Bauernhöfe mit 200 Jucharten Flächenraum, so dass hier vorzugsweise Landwirthschaft nebst einigen wenigen Industriezweigen betrieben wird. Das System besteht noch in der Gemeinschaftshaft. Die Anstalt steht unter der Aufsicht des Polizeidepartements und zählt 3 Beamte und 29 Angestellte.

Kanton Uri. Eine Anstalt bei Altorf wurde im Jahre 1840 aus einem älteren Gebäude hergerichtet, doch ist jetzt der Bau eines neuen Zuchthauses beschlossen. Die Gemeinschaftshaft ist hier unvermeidlich, die Beschäftigung der Sträflinge eine vorzugsweise landwirthschaftliche. Die Polizeidirektion übt die Oberaufsicht aus, zwei barmherzige Schwestern leiten die Anstalt.

Kanton Schwyz. Eine Viertelstunde vom Hauptflecken Schwyz entfernt befindet sich ein älterer Bauernhof mit zwei grossen Wiesen, der jetzt als Strafhaus dient. Landarbeit bildet die Hauptbeschäftigung der Insassen; daneben wird auch etwas Schreinerei, Stricken und Seidenweben getrieben. Oberbehörde ist das Justizdepartement. Die Leitung geschieht durch einen Verwalter, einen Aufseher und zwei Ordensschwestern.

Kanton Unterwalden. a) Obwalden besitzt an der Landstrasse von Sarnen nach Sachseln eine Strafanstalt, äusserlich mit dem Kantonsspital zusammenhängend, innerlich von demselben ganz getrennt. Das ganze Gebäude wurde im Jahr 1855 um Fr. 75,000 erbaut; davon fallen auf die eigentliche Strafanstalt ungefähr die Hälfte.

Die männlichen Sträflinge werden meistens zu Strassenarbeiten verwendet, die weiblichen mit Handarbeit (Spinnen, Weben, Strohflechten) beschäftigt. Die Anstalt steht unter einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Aufsichts-Kommission. Ihr steht eine Schwester aus dem Institut des P. Theodosius mit einem Knecht vor. Ferner ist auch das Dienstpersonal des Spitals zur Hülfeleistung bereit. Ein eigener Aufseher kontrolirt die Arbeiten ausser der Anstalt.

b) Nidwalden hat am Weg zwischen Stans und Stansstaad eine kleine Strafanstalt im gleichen patriarchalischen Styl, wie Schwyz und Inner-Rhoden, die aber als solche sich darf sehen lassen. In einem kleinen Gut, das meist aus Gartenland besteht, befinden sich zwei kleine getrennte Häuser für die Gefangenen eines jeden der beiden Geschlechter, das für Männer mit festem Erdgeschoss. Die Beschäftigung besteht in Landbau und Spinnen. 2 barmherzige Schwestern leiten die Anstalt. Diese mit einem Meisterknecht und einem Wächter zusammen bilden das ganze Aufsichts-

personal. Zuchthaus- und Korrektionshaussträflinge bewohnen dasselbe Gebäude und werden der gleichen Pflege, Disziplin und Arbeit unterworfen. Sie unterscheiden sich bloss durch die Kleidung.

Kanton Glarus. Dieser Kanton besitzt keine eigentliche Strafanstalt, sondern bringt seine Zuchthaussträflinge in Zürich, die Korrektionssträflinge im Arbeitshaus St. Leonhard in St. Gallen unter. In dem in den Jahren 1862—64 erbauten neuen Gerichtshause sind allerdings zwei Flügel mit 24 Zellen erstellt worden, jedoch nur für Polizei- und Untersuchungsgefangene. Nach dem Gefängnissreglement hat der Verhörrichter die Aufsicht.

Kanton Zug. Auch dieser Kanton besitzt keine Strafanstalt, sondern versorgt seine Zuchthaussträflinge in Zürich. Die Haftlokale zur Erstehung kürzerer Gefängnissstrafen befinden sich in den betreffenden Gemeinds-Armen- und Waisenhäusern, oder manchmal in Privathäusern, wenn die Gemeinden, denen früher der Strafvollzug an ihren Angehörigen überbunden war, sie hiefür an Privaten verdingten.

Kanton Freiburg. Dieser Kanton besitzt zwei von einander getrennte Anstalten in der Hauptstadt, ein Zuchthaus und eine Korrektionsanstalt. Das Zuchthaus ist 1820 als solches in der untern Stadt erbaut worden, hat aber freilich nur die Form eines recht schlechten Armenhauses und entbehrt geradezu Alles, was zu einem auch nur leidlichen Strafhaus gehört. Das Korrektionshaus ist sehr alt und diente früher für andere Zwecke.

Jede Anstalt steht unter einem besondern Direktor und hat daneben das nöthige Dienstpersonal. Die Oberaufsicht ist Sache des Polizeidepartements. Ausserdem befinden sich in dem ehemaligen Augustinerkloster ein gut eingerichtetes neues Centralgefängniss für Untersuchungsgefangene, Polizeiverhaftete und solche, die eine kürzere Gefängnissstrafe zu erstehen haben.

Kanton Solothurn. Die Kantonalstrafanstalt befindet sich auf der Südseite der Stadt Solothurn. Im Jahr 1861 wurde ein ehemaliges Kornmagazin zu diesem Zwecke umgebaut. So weit die Lokalitäten es erlaubten, findet Einzelhaft statt neben gemeinsamer Arbeit. Die Kriminalsträflinge werden ausnahmsweise zu öffentlichen Arbeiten, namentlich zum Strassenbau verwendet; im Uebrigen ist der Gewerbsbetrieb ein rein industrieller. Ein Direktor leitet die Anstalt unter Aufsicht des Justiz- und Polizeidepartements. Ausserdem beträgt die Zahl der Beamten und Angestellten 10 Personen.

Unter der gleichen Verwaltung steht auch noch ein Untersuchungsgefängniss.

Kanton Basel-Stadt. Vor wenigen Jahren hat dieser Kanton eine neue, zweckmässig eingerichtete Strafanstalt am Westende der Stadt mit einem Kostenaufwand von Fr. 557,670. 50. erbaut und im Jahr 1864 bezogen. Das Gebäude enthält 170 Zellen und mehrere Arbeitssäle. Das Areal umfasst 108,500 Quadratfuss, welche vom Staat dazu angewiesen wurden, und in der Baurechnung nicht mitgerechnet sind. Das System,

welches hier befolgt wird, ist die stufenweise fortschreitende Pönitentiarhaft nach irischem Vorbild (wie in Lenzburg und künftig in Zürich), der Betrieb ein rein industrieller.

Die Anstalt steht unter der Aufsicht einer besondern Kommission, welche von einem Mitgliede des Regierungsrathes präsidirt wird. Ein Direktor leitet die Anstalt mit 5 weltlichen und geistlichen Beamten. Die Zahl der Angestellten beträgt 12, inbegriffen 2 Diakonissinnen.

Kanton Basel-Land. In Liestal befindet sich eine Strafanstalt in einem älteren Gebäude (1657 erbaut, früher ein Kornhaus), das aber leider zugleich auch als Bezirks- und Untersuchungsgefängniss dient. Von irgend einem System ist hier keine Rede; die Sträflinge werden von Privaten zu landwirthschaftlichen Arbeiten gemiethet; daneben wird im Hause die Weberei und Schusterei betrieben. Die Polizeidirektion und eine besondere Aufsichtskommission üben die Kontrole. Ein eigentlicher Direktor fehlt. Die Umgestaltung der Anstalt ist seit längerer Zeit Gegenstand der Berathungen des Landrathes.

Kanton Schaffhausen. Das alte Zuchthaus, am Ostende der Stadt gelegen, wurde im Jahr 1847 zur Strafanstalt umgestaltet und baulich restaurirt. In demselben wird das Aubürn'sche System befolgt, indessen ausnahmsweise, namentlich bei jungen Sträflingen, auch Einzelhaft angewendet. In der Anstalt werden verschiedene Industriezweige betrieben. Dieselbe steht unter der Aufsicht der Regierung und wird von einem Direktor geleitet. Das übrige Personal besteht aus 11 Beamten und Angestellten.

Kanton Appenzell A.-Rh. Dieser Halbkanton hat keine eigene Strafanstalt, sondern steht betreffend die Unterbringung der vom Obergericht zu Zuchthausstrafe Verurtheilten in einem Vertrag mit der Polizeidirektion Graubündens; seit einer Reihe von Jahren sind die Zuchthaussträflinge in Chur, die jugendlichen Verbrecher dagegen in Thorberg untergebracht. Die kürzeren Gefängnissstrafen werden in den beiden Bezirksgefängnissen in Trogen und Herisau erstanden.

Kanton Appenzell I.-Rh. Ein massiv erbautes Haus, 5 Minuten vom Flecken Appenzell in östlicher Richtung entfernt, dient als Arbeitshaus, beziehungsweise als Strafanstalt. Viehzucht, Ackerbau und Stickerei bilden die Beschäftigung der Detinirten. Das Statthalteramt übt die Oberaufsicht über die von einem Verwalter geleitete Anstalt, die einzig einen Knecht und eine Magd als Dienstpersonal besitzt.

Kanton St. Gallen. Dieser Kanton besitzt zwei Kantonal-Strafanstalten, nämlich:

1. St. Jakob, bestehend aus drei Flügeln mit einem Mittelgebäude, in den Jahren 1837—39 nach dem Aubürn'schen System um Fr. 200,000 erbaut, bloss zur Verbüssung von Zuchthausstrafe, mit der Bestimmung, durch eine pönitentiare Behandlung die Sträflinge zu bessern.

2. St. Leonhard, Arbeitshaus und Gefängniss für korrektionelle Sträflinge. Beide Anstalten befinden sich in der Nähe der Hauptstadt und stehen unter der Aufsicht des Polizeidepartements.

Im Jahr 1865 waren die sämmtlichen weiblichen Züchtlinge vorübergehend in St. Leonhard untergebracht.

In St. Jakob sowohl wie in St. Leonhard werden Industrie, Fabrikation und einzelne Handwerke betrieben. Das Personal der Beamten und Angestellten steht im richtigen Verhältniss zu den Aufgaben und Bedürfnissen der betreffenden Strafhäuser. In St. Jakob befinden sich ausser dem Direktor 2 Geistliche, 2 Lehrer, 1 Hauptarzt, 1 Obergehülfe, 1 Werkmeister, 1 Untergehülfe, 7 Aufseher und 4 Polizeisoldaten als Wächter; in St. Leonhard 4 Beamte und 6 Angestellte.

St. Jakob, lange Jahre unter der trefflichen Leitung Moser's, jetzt unter der nicht minder sorgfältigen Kühne's, gilt mit Recht für eine der besten Strafanstalten der Schweiz. (Vergl. „Rückblick auf die Wirksamkeit und Erfahrungen der Strafanstalt St. Jakob bei St. Gallen. St. Gallen 1866.")

Kanton Graubünden. Die Kantonalstrafanstalt befindet sich in Chur, heisst „Sennhof", wurde im Jahre 1817 eingerichtet und 1851 in Einzelzellen und zwei gemeinschaftliche Arbeitssäle umgebaut. Die Kosten des Ankaufs, der früheren Einrichtung und des Umbaues beliefen sich auf ungefähr 60,000 Francs. Das System ist ein gemischtes und der Betrieb industrieller Natur. Die Anstalt steht unter der Leitung und Aufsicht der Polizeidirektion. Die Ordnung wird gehandhabt durch einen Feldweibel als Verwalter, 4 Polizeisoldaten und 1 Webermeister. Die religiöse Pflege und der Unterricht ist den zwei Anstaltsgeistlichen anvertraut.

In Chur fallen die Besoldungen der Beamten und Angestellten auf den Polizei-Conto, mit Ausnahme der Geistlichen, der Lehrerin und des Webermeisters, und nicht auf die Kosten der Strafanstalt, so dass dort einzig der Gehalt des Webermeisters unter jener Rubrik aufgeführt ist.

In Realta befindet sich eine Korrektionsanstalt für arbeitsscheue und liederliche Leute.

Kanton Aargau. Nachdem dieser Kanton während einer langen Reihe von Jahren seine Strafgefangenen in Aarburg und Baden untergebracht hatte, erbaute er im Anfange dieses Dezenniums die neue und musterhaft eingerichtete Strafanstalt in Lenzburg, welche im Jahr 1864 vollendet wurde, mit einem Kostenaufwand von 1,050,000 Fr. (inclusive Landankauf und Mobiliar, jedoch ohne Arbeitsgeräthe). Das Areal, welches das nach panoptischer Bauart in 5 Flügeln (wovon einer für die Administration, drei für die Männer- und einer für die Weiberabtheilung) getheilte Gebäude umschliesst, drei Höfe enthält und durch eine 19 Fuss hohe Ringmauer eingefasst ist, umfasst 10 Jucharten Landes.

Die Anstalt hat Raum für 220 Sträflinge. Das gemischte System mit vorgängiger Einzelhaft, darauf folgender Gemeinschaftshaft und probeweiser Entlassung nach irischem Vorbild wurde hier zuerst versucht. In der Anstalt werden Handwerke mit etwas Gartenbau betrieben.

Dieselbe steht unter der Aufsicht der Justizdirektion, welcher für wichtigere Fragen eine Strafhaus-Kommission beigegeben ist.

Die Beamten der Anstalt sind: ein Direktor, Verwalter, Arzt, Lehrer und zwei Geistliche.

Daneben beträgt die Zahl der Angestellten 20 männliche und 3 weibliche Personen.

Kanton Thurgau. Die Kantonalstrafanstalt befindet sich in einer Schlucht beim Dorf Tobel und besteht ausser den Oekonomiegebäuden aus einem Verwaltungsgebäude, aus einem Zuchthaus mit 36 Zellen und 2 Arbeitssälen und aus einem Arbeitshaus mit 51 Zellen und endlich dem Einzelhaftgebäude mit 6 Zellen. Sämmtliche Gebäude sind mit einander verbunden. Früher war hier ein Johanniterhaus, im Jahre 1811 erhielt es seine jetzige Bestimmung. Das Einzelhaftgebäude wurde im Jahr 1864 erbaut. Im Ganzen gilt das Aubürn'sche System. Nur bei sehr gefährlichen Subjekten wird die strenge Einzelhaft angewendet. Sowohl verschiedene Industriezweige als Landwirthschaft dienen zur Beschäftigung der Sträflinge. Die Anstalt steht unter einer Aufsichtskommission von drei Mitgliedern, welche von dem Justiz- oder Polizeidirektor präsidirt wird. Daneben leitet ein eigener Verwalter die Anstalt mit dem nöthigen Personal von Angestellten.

Das Rechnungswesen und die Buchführung der Strafanstalt Tobel befindet sich dadurch, dass mit ihr und in Rechnung derselben die Betreibung eines grössern landwirthschaftlichen und eines Mühlegewerbes verbunden ist, in ganz eigenen und von den meisten andern schweizerischen Strafanstalten ganz abweichenden Verhältnissen.

Ausserdem besitzt der Kanton seit 1850 in dem ehemaligen Frauenkloster Kalchrain eine Zwangsarbeitsanstalt für arbeitsscheue und liederliche Leute beider Geschlechter.

Kanton Tessin. Im Kastell St. Michele in Bellinzona befindet sich die Kantonalanstalt, bestehend aus Zuchthaus für Verbüssung der Verbrechen und Korrektionshaus für einfaches Gefängniss, welches im Jahr 1804 zu diesem Zweck erbaut wurde. Die Sträflinge beschäftigen sich theils mit Weberei, theils mit verschiedenen anderen Handarbeiten. Ein bestimmtes System wird nicht innegehalten. Die von einem Direktor geleitete Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Justizdepartements und des Regierungsrathes. Die Nahrung und Bekleidung der Sträflinge, sowie die Beheizung des Gebäudes wird auf bestimmte Normalansätze hin an Unternehmer verpachtet.

Die Behörden des Kantons Tessin sind nun aber, in Folge eines grossartigen Geschenkes eines seiner Bürger für diesen Zweck, mit den Vorbereitungen für die Errichtung einer neuen Strafanstalt beschäftigt.

Kanton Waadt. Diesem Kanton gebührt die Ehre, die erste Pönitentiaranstalt in der Schweiz nach gründlichen Vorberathungen und Vorstudien errichtet und damit auch den Impuls für andere Kantone (zunächst Genf, später Bern und St. Gallen) gegeben zu haben, diesem Zweige des Staatslebens die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken.

Im Jahr 1822 wurde der Grundstein gelegt und im Mai 1826 die nach dem Aubürn'schen System erbaute und eingerichtete Anstalt mit 82 Sträflingen bezogen. Die Kosten beliefen sich mit dem Ankauf des Landes auf 348,000 Fr. a. W. Die Anstalt enthielt 104 Schlafzellen und

4 (2 grössere und 2 kleinere) Arbeitssäle. In den letzten Jahren ist die Anstalt mit grossen Kosten um ein schönes Weiberhaus, mit dem Hauptbau durch eine Gallerie verbunden, vergrössert worden.

Die hauptsächlichste Beschäftigung besteht in Stroharbeiten (namentlich Verfertigung von Strohmatten); jedoch werden auch einzelne Handwerke betrieben. Die Anstalt steht unter einer besonderen Verwaltungskommission und unter der Oberkontrole des Justiz- und Polizeidepartements.

Ausserdem werden im Schloss Chillon Individuen detinirt, welche wegen geringerer Vergehen oder von Militärgerichten bestraft wurden. Daneben besitzt der Kanton Waadt für jugendliche Verbrecher eine besondere Anstalt, eine sog. „ferme disciplinaire", auf einem Pachthof bei Croisette, nördlich von Lausanne am Abhang des Jorat. Im Laufe des Jahres 1865 befanden sich dort 41 Knaben im Alter von 8½—19, also durchschnittlich von 14 Jahren. In ganz ähnlicher Weise besteht ein besonderes „maison de discipline" für Mädchen im Hospital in Lausanne, über dessen Wirksamkeit für Besserung der betreffenden Individuen günstige Berichte vorhanden sind.

Kanton Wallis. In Sitten befindet sich eine Kantonalstrafanstalt, die im Jahr durchschnittlich 50 männliche und weibliche Sträflinge beherbergt. Dieselbe steht unter der Leitung eines Direktors, eines Hauspfarrers, eines Arztes und zweier barmherzigen Schwestern, und unter der Oberaufsicht des Justiz- und Polizeidepartements. Zwei Schliesser bilden das einzige Dienstpersonal.

Kanton Neuenburg. Das Gefängnisswesen befand sich in diesem Kanton bis jetzt in einem mangelhaften Zustande. Vier kleinere Gefängnisse in Neuchâtel, Boudry, Vallengin und Motiers nahmen alle möglichen Verhafteten in sich auf. Im Jahr 1867 hat nun aber der Grosse Rath dieses Kantons nach allseitiger Prüfung der Frage die Erbauung einer Pönitentiaranstalt nach panoptischem System mit 120 Zellen in der Nähe von Neuenburg beschlossen und hiefür den nöthigen Kredit ausgesetzt. In derselben soll das System der Einzelhaft (mit wenigen Ausnahmen) zur Anwendung kommen. Neuenburg ist der erste Kanton, welcher diese bisher den schweizerischen Volksanschauungen keineswegs entsprechende Haftart adoptirt.

Kanton Genf. Lange Zeit zog dieser Kanton die Augen der Freunde und Förderer des Pönitentiarwesens in Europa auf sich. Im Jahr 1825 war auf einer Bastei ein nach panoptischem System erbautes Strafhaus erstellt worden, dessen Kosten sich auf 295,790 Fr. a. W. beliefen, bestimmt für männliche Sträflinge, die eine längere Freiheitsstrafe als 3 Monate zu erstehen hatten. Zwar wurde auch hier wie in Lausanne das Aubürn'sche System zu Grunde gelegt, indessen durch den ersten Direktor Aubanel in ein gewisses Klassensystem modifizirt, so dass man lange Zeit von einem eigenen Genfersystem sprach. In der Anstalt, welche unter der Oberaufsicht des Staatsrathes mit verschiedenen einzelnen Kommissionen stund, wurden verschiedene Handwerke und Industriezweige betrieben. Daneben erbaute Genf im Jahre 1842 mit einem ziemlichen Kostenaufwand

unter Benutzung aller neuen technischen Hülfsmittel und Erfahrungen nach den Plänen des erfahrnen Baumeisters Schäck an der Stelle eines ältern Gefängnisslokals im Innern der Stadt bei der Kathedrale St. Peter ein neues Haftgebäude (maison de détention), bekannt unter dem Namen „Evêché", das vorzugsweise für Einzelhaft bei Tag und Nacht eingerichtet und für Untersuchungsgefangene, Weiber, jugendliche Verbrecher und korrektionelle Sträflinge, die nur eine kurze Freiheitsstrafe zu erstehen haben, bestimmt ist.

Diese beiden Anstalten ergänzten sich gegenseitig. Ueber diese Genfer Anstalten existirt eine zahlreiche Literatur (vergl. insbesondere: Aubanel M. C., mémoire sur le système pénitentiaire, accompagné de plans, etc., par Vaucher-Crémieux, Genf 1837, sowie verschiedene Schriften von E. Dumont über denselben Gegenstand).

In Folge der Abtragung der Befestigungswerke Genfs musste im Jahr 1861 auch die ersterwähnte maison pénitentiaire geschleift werden, so dass der Kanton in die Nothwendigkeit versetzt ist, wieder eine neue Anstalt zu bauen. In der Zwischenzeit versorgt er in Folge eines Vertrages mit der Regierung von Aargau seine Zuchthaussträflinge in Lenzburg. Im Jahr 1865 wurden 1103 Individuen in der Haftanstalt untergebracht (617 Männer, 471 Frauen, 15 Kinder). Die Zahl der Verpflegungstage betrug 42,976.

Einige Ergebnisse der Statistik.

Im Ganzen lassen sich die schweizerischen Kantone hinsichtlich ihrer Strafanstalten in 5 Gruppen eintheilen.

1) Die Kantone Zug, Glarus und Appenzell A.Rh. besitzen gar keine Strafanstalten und bringen ihre Sträflinge gegen ein bestimmtes jährliches Kostgeld in den Anstalten grösserer Kantone unter (s. oben).

2) Ganz patriarchalisch eingerichtete Anstalten unter geistlicher Leitung (selbst von barmherzigen Schwestern!) besitzen die Kantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, sowie Wallis. Den Forderungen der Wissenschaft und des modernen Strafrechts entsprechen nun allerdings solche Anstalten nicht; dennoch genügen sie für diese einfachen Hirtenvölker, und es dürfte vielleicht etwas Beschämendes haben, dass hier weniger Flucht- und Insubordinationsversuche vorkommen, als da, wo der Staat seine Macht und Autorität äusserlich viel kräftiger wahrt.

3) Mittelmässige Anstalten, die sowohl hinsichtlich des Systems (Gemeinschaftshaft) als der baulichen Einrichtungen Vieles zu wünschen übrig lassen, finden sich in den Kantonen Tessin, Freiburg, Baselland und Luzern. Im erstgenannten Kanton herrscht noch zur Stunde die italienische Unsitte, dass die Bekleidung und Beköstigung der Strafgefangenen auf dem Wege der Versteigerung dem Mindestbietenden überlassen wird; dass aber nun in nächster Zeit die Sache besser werden wird, dafür ist durch den Beschluss des Grossen Rathes, ein Penitenziario zu erbauen, gesorgt. Ebenso will auch Baselland, wo die Räumlichkeiten nicht genügen, ernstlich an die Verbesserung, beziehungsweise zum Neubau schreiten. Wie viel würde

finanziell erspart und zugleich sachlich gewonnen, wenn nicht jeder einzelne Kanton eine eigene Strafanstalt errichten müsste, sondern zunächst nur für ordentliche Gefängniss-Lokalitäten sorgen, und dagegen je nach Bedürfniss und Lage mit Nachbarkantonen sich zur Erstellung und Unterhaltung zweckmässig eingerichteter grösserer Anstalten zur Verbüssung längerer Freiheitsstrafen sich verbinden würde!

4) Gute Anstalten nach Aubürn'schem System besitzen die Kantone St. Gallen (in St. Jakob), Waadt, sowie bis in die neueste Zeit Genf. Auch die thurgauische Anstalt Tobel darf hieher gerechnet werden. Das Prädikat „gut" verdient auch Zürich, welches Einzeln- und Gemeinsamhaft anwendet. Bald wird es hier in Folge des Umbaues noch besser werden. Solothurn, Graubünden und Schaffhausen haben in neuerer Zeit Anstrengungen gemacht, um ihr Gefängnisswesen zu verbessern und dürften bald dieser vierten Kategorie ganz angehören.

5) Auf der höchsten Stufe stehen gegenwärtig in der Schweiz die trefflichen neuen mit grossen Kosten erbauten Anstalten von Lenzburg und Baselstadt. In diesen beiden Strafhäusern wird wie oben schon bemerkt, eine stufenweise fortschreitende Pönitenziarhaft nach irischem Vorbild durchgeführt. Rücksichtlich des Systems wird man bald auch Zürich hier einreihen können. Neuenburg und Tessin dagegen wollen in ihren neuen Anstalten das Einzelhaftsystem einführen. Auch hier ist das einseitige Vorgehen zu beklagen!

Hinsichtlich des Personalbestandes zeigt Bern den grössten täglichen Durchschnitt mit 426, Appenzell I.Rh. den kleinsten mit 2 Köpfen. Die erstgenannte Anstalt ist offenbar zu gross und entstehen hieraus allein schon viele Uebelstände. Eine Anstalt für 250 bis 300 dürfte als das Zweckmässigste bezeichnet werden.

Ueberall überwiegt die Zahl der männlichen Gefangenen diejenige der Frauen in hohem Maasse und das Verhältniss der Ledigen zu den Verheiratheten ist ungefähr wie $^2/_3$ zu $^1/_3$. Rücksichtlich des Alters ist zu bemerken, dass zwischen 20 und 40 Jahren am meisten Verbrechen verübt werden. Was die Berufsart anbetrifft, so liefern (ausser den Vaganten) Dienstknechte, Mägde und Fabrikarbeiter das zahlreichste Contingent der Verbrecher; dagegen ist mit Ausnahme von Aargau und Waadt der Bauernstand selbst in den agrikolen Kantonen nur schwach vertreten. Zu seiner Ehre sei's gesagt!

Sehr wünschbar wäre es, für die Zukunft eine genaue Statistik der Rückfälle und Rückfälligen aus sämmtlichen Kantonen zu erhalten; hieraus liessen sich bei einer längern Reihe von Jahren unter Anderm auch Schlüsse ziehen auf den Erfolg des in einer Strafanstalt angewendeten Systemes. Einzelne Gefängniss-Direktionen rubriziren daher auch die Wiederbestrafung eines Individuums, das bereits in der gleichen Strafanstalt ein oder mehrere Vorstrafen abgebüsst hat, ganz richtig als eine besondere Art des ckfalles. Sodann sollte zwischen dem uneigentlichen und dem eigentlichen ll genau unterschieden werden. Das vorliegende Material ist viel zu un- um für weitere Bemerkungen sichere Anhaltspunkte zu gewähren.

Was schliesslich die Oekonomie anbetrifft, so zeigt sich, dass der Arbeitsverdienst eines Sträflings per Arbeitstag von 20 Centimes (Obwalden) bis Fr. 1. 20 (Baselstadt) variirt. In den meisten Kantonen beträgt er durchschnittlich 85 bis 90 Cts. Dabei ist aber das Verhältniss der Arbeits- und der Ruhetage ein ganz verschiedenes in den reformirten und in den katholischen Kantonen.

Die jährlichen Ausgaben per Kopf des Gefangenen differiren von Fr. 507 (Lenzburg) bis Fr. 122 (St. Leonhard bei St. Gallen). Als Durchschnittssumme dürften Fr. 250 angenommen werden in den mittelmässigen — Fr. 350—400 in den guten Anstalten. Dass die grössern gut eingerichteten Strafanstalten wie Lenzburg, Baselstadt, St. Jacob in St. Gallen, eine grössere jährliche Ausgabe für den einzelnen Sträfling bedingen, ist leicht erklärlich; dagegen werden hier — abgesehen von dem nicht in Geld anzuschlagenden hohen Gewinn eines humanen und doch konsequenten und gerechten Strafvollzuges, einer gesunden Verpflegung und einer nach allen Seiten hin wohlthätig wirkenden Ordnung — die grösseren Verwaltungsspesen und Verpflegungsausgaben wieder kompensirt durch einen grössern Arbeitsertrag.

Was die Kosten der Erbauung neuer Anstalten anbetrifft, so ist hierüber im Text bei den einzelnen Kantonen das Nöthige bereits angeführt. Dieselben werden sich hauptsächlich bestimmen durch das Personalbedürfniss des betreffenden Kantons und durch das anzuwendende System.

Einer der wirksamsten Faktoren für die Erfüllung der Aufgaben einer guten Pönitentiaranstalt ist aber unstreitig ein tüchtiges Beamtenpersonal, vor allem ein einsichtiger thätiger und gebildeter Direktor und ein mit voller Hingabe seinem schwierigen Beruf obliegender Gefängniss-Geistlicher. Auch die blossen Angestellten sollten mit grosser Vorsicht ausgewählt werden. Zweckmässige bauliche Einrichtungen und die besten Hausreglements können diese geistige Kraft nicht ersetzen (auch die Statistik ist nicht im Stande, diesen Faktor in Zahlen auszudrücken). Ist er aber wirklich vorhanden, so können auch mittelmässige Anstalten recht Tüchtiges leisten, und das hat sich auch in der Schweiz erprobt Diejenigen Kantone, welche daher aus finanziellen Gründen nicht im Stande sind, den Anforderungen, welche die heutige Gefängniss-Wissenschaft stellt, zu entsprechen, sollten doch wenigstens auf die Auswahl des Beamtenpersonals die grösste Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwenden und überhaupt kein Bundesglied auf diesem Gebiete einseitig vorgehen.

Das vorliegende Schema aber sollte wenigstens vorläufig von sämmtlichen Kantonen adoptirt werden; dann würden jährliche gleichmässige und vollständige Publikationen ein werthvolles und nutzbringendes Material zu Tage fördern. Hoffentlich wird dieser erste Versuch einer einheitlichen schweizerischen Gefängniss-Statistik, für welche gar keine Vorarbeiten vorlagen, und der ohne Mitwirkung des Vorstandes des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen gar nicht hätte ausgeführt werden können, auch auf diesem Gebiete den Fortschritt anbahnen und erleichtern.

(Folgen nun die Tabellen.) Dr. A. v. Orelli.

(**Schaffhausen, 19. Mai 1869.**) Vor einigen Tagen hielt auch die hiesige Sektion der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft ihre Jahresversammlung, in welcher unter anderen interessanten Traktanden auch die Gründung einer Sektion des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängnisswesen besprochen und sehr warm empfohlen wurde. Bereits ist der betreffende Verein über 12 Kantone verbreitet, und Schaffhausen wird um so weniger zurückbleiben, als bereits dessen Regierung, die Wichtigkeit und Dringlichkeit des Vereinszweckes erkennend (Verbesserung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung und des Gefängnisswesens), sich auf die Anfrage der Gründer zustimmend erklärt hatte.

(**London, 4. Januar 1869.**) Kurz nach Eröffnung des Parlaments ist ein neuer Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe von Herrn Ch. Gilpin eingebracht worden. Manche alte und neue Mitglieder des reformirten Parlaments möchten diese Frage bei der Stuart Mill unter den Gegnern figurirt wieder zur Sprache gebracht sehen. John Bright, wie sein Bruder Professor Fawrett, und viele andere namhafte Liberale äusserten sich in der letzten Session entschieden für Abschaffung der Todesstrafe.

(**London, im April 1869.**) [Abschaffung der Todesstrafe.] Der dem Unterhause gegenwärtig zur Berathung vorliegende Gilpin'sche Gesetzentwurf auf Abschaffung der Todesstrafe in Grossbritannien verfügt seinem Wortlaute nach, dass in Zukunft bei Personen, welche des Mordes überführt sind, lebenslängliche Zwangsarbeit an Stelle der Todesstrafe treten und das Verbrechen des Hochverraths mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe oder nach Gutdünken des Gerichtshofes mit kürzerer Haft, jedoch nicht unter sieben Jahren, geahndet werden solle.

(**London, 26. April 1869.**) Eine neuerdings ausgegebene Ordre des Generalkommando's theilt die Strafen mit, mit welchen nach Abschaffung der körperlichen Züchtigung die Trunkenheit bedroht werden soll. Dieselben steigern sich von einer einfachen Verwarnung bis zu einer Geldstrafe von 7 Sh. 6 P.

(**Florenz, 4. März.**) Bei der Berathung des Budgets des Innern kam auch das Kapitel Gefängnisswesen vor. Es stellte sich dabei heraus, dass seit sieben Jahren die Zahl der Gefangenen jährlich um 2000 zunimmt, und dass gegenwärtig Italien 71,000 Gefangene zählt, während das ungleich grössere Frankreich nur 50,000 aufzuweisen hat. Der Minister des Innern Cantelli bestätigte dies und ebenso die Klagen des Abgeordneten Trevisani, welcher sich über die schlechten Zustände der Gefängnisse zu Fermo beschwert hatte. Er äusserte sich in dieser Beziehung wie folgt: „Man hat gesagt, die Gefängnisse seien über alle Massen überfüllt. Es schmerzt mich, dieses bestätigen zu müssen, und leider ist diess nicht blos in Fermo der Fall. Man hat nur jedes beliebige Gefängniss zu

besuchen und man wird die Aussage von Trevisani bestätigt finden. Selbst hier in Florenz, wo ein vortrefflich gebautes Untersuchungsgefängniss ist, welches allen übrigen zum Muster dienen könnte, habe ich selbst fünf bis sechs Gefangene in einer Zelle gesehen, die nur für einen einzelnen dienen sollte."

(**Florenz, 7. März 1869.**) Am 2. März wurde in den Gefängnissen von Castel Capuano ein Gefangener mit sechzehn Dolchstichen ermordet. Er gehörte zu der ausgedehnten Familie der Cammorristen, welche auch in den Gefängnissen ihr Handwerk auszuüben versuchen. Es scheint, dass seine Mitgefangenen sich über dessen unverschämte Forderungen empörten und sich seiner entledigten. Sein Leichnam trug gerade so viel Wunden, als die Zahl seiner Mitgefangenen betrug, die sich demnach alle gleichzeitig auf ihren Peiniger geworfen zu haben scheinen. Der Gedanke aber, dass es eine Gefängnissaufsicht giebt, welche die Einführung so vieler Mordwaffen in ein Gefängniss geschehen lassen kann, ist erschreckend.

(**Florenz, 24. April 1869.**) Der hiesige Appellhof hat seine Studien über den neuen Strafgesetzbuchsentwurf für das Königreich Italien beendet, und die Frage über die Todesstrafe hat eine Lösung erhalten, wie sie bei den Ueberlieferungen dieses Gerichtshofes nicht anders zu erwarten war. Gestern beschloss der Gerichtshof, der als Ausschuss versammelt war, auf den warmen Antrag des Staatsprokurators Nelli, welcher die Todesstrafe als unnöthig, unpolitisch, unwiderrufbar und ungerecht erklärte, mit Stimmeneinheit den Ausschluss der Todesstrafe aus dem neuen Gesetzbuch.

(**Madrid, 9. April 1869.**) Nachdem vor Kurzem ein zum Tode verurtheilter Soldat durch die Dazwischenkunft der Kortes begnadigt worden, hat Moya einen grundsätzlichen Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe eingebracht. Mit einer ungeheuren Stimmenmehrheit, 124 gegen 14, und mit der Billigung des Justizministers wurde derselbe dem Ausschusse übergeben.

(**New-York.**) Den Vielen, welche Abschaffung der Todesstrafe befürworten, hat sich unlängst eine neue Klasse angeschlossen, die bei der Angelegenheit ganz direkt interessirt ist. Die Insassen des Staatsgefängnisses von Thomaston (Maine) haben nämlich unter Bewilligung des Oberaufsehers in der Gefängnisskapelle ein Meeting gehalten, bei welchem ein wegen Mordes zum Tod Verurtheilter den Vorsitz führte, eine Resolution zu Gunsten der Abschaffung der Todesstrafe einstimmig angenommen und zwei Mörder beauftragt wurden, diese Resolution, falls der Oberaufseher zu der Reise Erlaubniss gebe, der Gesetzgebung in Augusta vorzulegen. Ob der Oberaufseher die Erlaubniss gegeben, und ob die Deputation in diesem Fall die Antwort selbst zurückgebracht hat, findet sich in dem Blatt, dem wir diese Begebenheit entnehmen, nicht erwähnt.

Das Asyl für Trunkenbolde im Staate New-York zählte, der deutschen New-Yorker Abendzeitung zufolge, in der Mitte des Jahres 1868 2153 Angemeldete. Darunter waren 39 Geistliche, 226 Aerzte, 1300 Töchter reicher Leute u. s. w. Das genannte Blatt bemerkt: es ist sehr leicht möglich, dass das New-Yorker Institut nicht alle Klassen von Säufern und Säuferinnen repräsentirt. Das aber geht unwiderlegbar aus jenen Zahlen hervor, dass die Unmässigkeit viel mehr unter den vornehmen als unter den niederen Volksklassen grassirt, weit mehr bei denen, welche zu Hause pokuliren, als bei denjenigen, die im Wirthshause geistige Getränke zu sich nehmen. Am auffallendsten ist die Zunahme des Saufens bei den vornehmen Damen. Man denke an jene 1300 Töchter reicher Leute! — Mit verächtlichem Naserümpfen gehen solche Yankeeinnen an einem deutschen Bierhause vorüber, aber zu Hause trinken sie sich in einem versteckten Prunkgemache toll und voll, oder sie gehen mit ihren Freundinnen in eine elegante gemiethete Trinkstube, um sich dort habituell durch den Genuss der stärksten Getränke zu berauschen und zu Grunde zu richten. Auch die Gentlemen, Richter, Geistlichen u. s. w. holen sich ihren Säuferwahnsinn weit öfter zu Hause, oder in geheimen Clubs, als in offenen Wirthschaften. (K. Andree's Globus XIV, 12.)

Nachtrag.

(**Berlin, 2. April.**) Im Staatsministerium finden jetzt kommissarische Berathungen über eine gesetzliche Regelung des Systems der Einzelhaft statt. Bekanntlich wurde von Seiten des Landtags solche Regelung schon wiederholt angeregt.

(**Aus dem norddeutschen Bunde, 20. April.**) Ueber die Stellung, welche die Strafgesetzgebung für den norddeutschen Bund der Todesstrafe gegenüber einnehmen wird gibt die „Deutsche Allg. Ztg." ein treffliches Bild, dem es sich absehen lässt, dass sehr lebhafte Debatten über diesen Gegenstand in Aussicht stehen. Wollte man nämlich bei vorsätzlichen Tödtungen die Todesstrafe nur für den Mord verlangen, so würde Oldenburg, Bremen und Anhalt dagegen protestiren; verlangt man weiter ausser für den Mord auch noch die Todesstrafe für den an Ascendenten begangenen Todtschlag, so opponiren die Strafgesetzbücher von Lübeck, Hessen, Sachsen, Thüringen, Braunschweig, Oldenburg, Bremen und Anhalt, ebenso, wenn man die Todesstrafe für jede bei Ausführung eines Verbrechens begangene dolose Tödtung, sowie bei der Tödtung eines Einwilligenden über Preussen hinaus verallgemeinern wollte. Würde man es auch ermöglichen können, dass in Oldenburg, Bremen und Anhalt, in Ländern, wo die Todesstrafe nicht existirt, diese wieder eingeführt würde, so würde man jedenfalls aber Bedenken tragen, in Lübeck, Sachsen, Hessen, Thüringen und Braunschweig solche Tödtungen mit der Todesstrafe zu bedrohen, auf welche die Todesstrafe bis jetzt nicht Anwendung ge-

funden hat. Bei gemeingefährlichen Verbrechen, wenn infolge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, verlangt das preussische Strafgesetzbuch die Todesstrafe 1) bei der Brandstiftung an bewohnten Gebäuden etc., 2) bei der Verursachung von Ueberschwemmung, 3) bei der Beschädigung von Eisenbahnen etc., 4) bei den Zerstörungen der zur Sicherheit der Schifffahrt bestimmten Feuerzeichen, 5) bei dem Strandenmachen eines Schiffes und 6) bei dem Vergiften von Brunnen etc., während keines der andern deutschen Gesetzbücher die Todesstrafe für die unter Nr. 2—6 aufgeführten Fälle kennt und für den unter Nr. 1 aufgeführten Fall die Todesstrafe nur in Reuss, Altenburg und Sachsen angedroht wird. Das bayerische Gesetzbuch droht in keinem der Fälle, wo infolge gemeingefährlichen Verbrechens ein Mensch das Leben verloren hat, die Todesstrafe an. Bei politischen Verbrechen, welche die Todesstrafe androhen sind die einzelnen Strafgesetzbücher auch sehr verschiedenartig.

(**Berlin, 5. Mai 1869.**) Vom Minister des Innern ist früher schon wiederholt den Bezirksregierungen die Weisung ertheilt worden, Sorge dafür zu tragen, dass in den Strafanstalten die detinirten Kinder und die jugendlichen Sträflinge völlig von den Erwachsenen getrennt werden. Im Allgemeinen sind die betreffenden Anstalten dieser Weisung nachgekommen. Neuerdings hat aber der Minister sich veranlasst gesehen, die in Rede stehende Verfügung nochmals in Erinnerung zu bringen und dieselbe durch eine Reihe von Detailvorschriften zu ergänzen.

(**Berlin, 24. Mai**) Der Minister des Innern hat neuerdings eine Verfügung erlassen, welche auf die Handhabung der Disciplinarstrafen in Anwendung der körperlichen Züchtigung und des Lattenarrests Bezug hat. Dieser Erlass ist den betr. Behörden zur Nachachtung mitgetheilt und in sämmtlichen Gefangenen- und Strafanstalten zur Ausführung gebracht. Darnach soll die Anwendung der körperlichen Züchtigungen und Lattenstrafen auf die engste Grenze beschränkt und unter Controle gestellt werden. Die körperlichen Züchtigungen an Weibern und Gefängnissgefangenen sollen fortan unbedingt ausgeschlossen sein. An Strafgefangenen sind bei schwereren Vergehen körperliche Züchtigungen nur dann anzuwenden, wenn vorausgegangene mildere Strafen ohne Wirkung geblieben sind. Wenn der Vorsteher einer Strafanstalt eine härtere Strafe für geboten hält, so muss vorher ein förmliches Verfahren mit Vernehmung des zu Bestrafenden und Verhörung von Zeugen eingeleitet werden. Die Zwangsjacke darf nur noch als Bändigungsmittel angewendet werden.

(**Aus Württemberg, im Mai 1869.**) Zur Abschaffung der Todesstrafe. Bekanntlich hat sich vor einigen Jahren die württembergische Abgeordnetenkammer für Abschaffung der Todesstrafe ausgesprochen. Seitdem wurden nahezu alle Todesstrafen im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt. Der gegenwärtige Justizminister selbst hat damals als Abgeordneter für die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt und neuerdings auf eine an ihn gerichtete Interpellation erklärt,

dass er seine Ansicht nicht geändert habe und zur geeigneten Zeit die nöthigen Vorlagen machen werde.

Wir freuen uns, dass diese Frage auch anderwärts nicht ruht. Es geht uns aus Linz folgender Aufruf zu, welcher die Bildung eines Vereins zu Abschaffung der Todesstrafe in Anregung bringt. Derselbe lautet:

Am 28. August 1867 starb in Heidelberg der in den weitesten Kreisen rühmlich bekannte Geheimrath Mittermayer.

Eines der werthvollsten literarischen Vermächtnisse sind dessen Schriften gegen die Todesstrafe, in welchen er bemüht war, nicht bloss durch politische, religiöse, humane und Rechtsgründe, sondern insbesondere durch Thatsachen der Erfahrung und statistische Daten die allgemeine Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Abschaffung dieser grauenvollen Strafe hervorzurufen.

Mit seiner Wirksamkeit hat eigentlich das erste Jahrhundert in der Wissenschaft und Gesetzgebung abgeschlossen, in welchem konsequent und unablässig seit Beccaria (1764) diesem Ziele nachgestrebt wird.

Der Erfolg muss, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, welche sich allüberall der Beseitigung jedes Vorurtheils entgegenstellen, doch im Ganzen den Menschenfreund erfreuen.

In der Wissenschaft mehrt sich die Zahl der warmen Vertheidiger der Abschaffung, die Anschauung der grossen Menge wird milder, die Gesetzgebung hat in manchen Staaten die Todesstrafe ganz aufgehoben, oder nur auf die schwersten Fälle beschränkt und die grosse Zahl von Begnadigungen beseitigt sie beinahe thatsächlich dort, wo sie gesetzlich noch besteht.

Der Wunsch und die Hoffnung des Menschenfreundes muss sich eben mit dem begnügen, dass nach und nach die Humanität überall, wenn auch nur langsam durch kleine Siege, schliesslich das Feld behauptet.

Das zweite Jahrhundert nach Beccaria-Mittermayer darf aber nicht stille stehen und dadurch zurückbleiben gegen das erste.

Die nächste Aufgabe ist, das Material, welches gegeben, zu sammeln die Bestrebungen fortzusetzen, und das allgemeine Rechtsbewusstsein auf den rechten Weg zu bringen.

Das kann am sichersten auf dem unserer Zeit eigenthümlichsten Wege, dem der Vereinigung geschehen.

Bilden wir einen Verein, der sich zur Aufgabe setzt, für die Abschaffung der Todesstrafe in Deutschland und Oesterreich (diesseits der Leitha) zu wirken.

Seine Mittel würden sein:

1. Sammlung der bisher erschienenen Schriften für und wider die Todesstrafe, der Verhandlungen und Beschlüsse der Gesetzgebungen und der statistischen Daten hierüber.

2. Einführung einer organisirten Enquete für die Zukunft über die Entstehungsursache und Nebenumstände der schweren mit dem Tode verpönten Verbrechen, Erfolg der Begnadigung und Wirkung der Todesstrafe auf das Volk.

3. Verbreitung der Gründe gegen die Todesstrafe durch Volksschriften und politische Presse.

4. Betretung des gesetzlichen Weges zur Erwirkung der Begnadigung von zum Tode Verurtheilten.

Ein solcher Verein wird sicher viele Tausend Männer in sich fassen, so gross ist bereits in Deutschland und Oesterreich die Zahl der Gegner der Todesstrafe.

Zur Konstituirung des Vereines wäre gewiss der geeignetste Tag der 28. August d. J., der Sterbetag Mittermayer's, an welchem der deutsche Juristentag in Heidelberg, wo sich das Grab des verewigten Vorkämpfers befindet, versammeln wird.

Die Unterzeichneten laden daher alle Menschenfreunde, welches Standes immer, ein, sich an der Stiftung dieses Vereines zu betheiligen und ihre Zustimmung, die nicht zum wirklichen Beitritt verpflichtet, durch eine Zuschrift an Herrn Dr. Karl v. Kissling auszudrücken.

Linz, am 25. April 1869. (Folgen die Unterschriften.)

(Darmstadt, 14. März) Ein Antrag des Abgeordneten Dernburg lautet: Da die Todesstrafe thatsächlich im Grossherzogthum nicht mehr zum Vollzug kommt, es aber in dem Interesse der Gerechtigkeitspflege liegt, den Inhalt der Strafgesetze mit deren Anwendung in Uebereinstimmung zu erhalten, die Todesstrafe, auch abgesehen von allen wissenschaftlichen Gründen für und gegen deren Zulässigkeit, in der allgemeinen Rechtsanschauung als eine Strafart gilt, deren Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit mindestens zweifelhaft ist, eine Verminderung der Rechtssicherheit durch Abschaffung der Todesstrafe aber nicht zu befürchten steht, beantrage ich: hohe Kammer wolle die Grossh. Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfes ersuchen, inhaltlich dessen die Todesstrafe für bürgerliche Vergehen aufgehoben wird.

Literatur.

1. Für Gefängnissbeamte.

v. Holtzendorffs Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung (Leipzig, Barth) enthält in ihrem 8. Jahrgang 1868 folgende, ins Gebiet der Gefängnisskunde einschlagende Aufsätze: Mr. Organ und die Zwischenanstalten. 2. Heft, Sp. 57. Einige Bemerkungen zur Lehre vom Begnadigungsrecht. Von Dr. Teichmann. 2. Heft Sp. 68. Finnische Strafrechtsreformen. 3. H. Sp. 135. Die neuere Gefängnissliteratur. Von v. Holtzendorff. 4. H. Sp. 190. Der italienische Strafgesetzentwurf von 1868. Von Dr. Teichmann. 5. H. Sp. 225. Bemerkungen zu den österreichischen parlamentarischen Verhandlungen über die Verpflegung der Sträflinge. Von Prof. Dr. Geyer. 5. H. Sp. 236. Kleine Notizen. 5. H. Sp. 276. 10. H. Sp. 568. Die gegenwärtige Stellung Ungarns etc. von Pulzky. 7. H. Sp. 381 und 382. Die rechtliche Zulässigkeit der bedingten Entlassung. Von Prof. Dr. Spranger. 8. H. Sp. 393. Italienischer und österreich. Strafgesetzentwurf von Dr. Geyer. 8. H. Sp. 430. Frankreichs Criminalstatistik seit 1826 und die Strafgesetzgebung vom Gesichtspunkte der Besserung der Gefangenen. Von Bernard. 9. H. Sp. 473. Todesstrafe oder lebenswieriges Zuchthaus? Von St. A. Dir. C. Schück 11. H. Sp. 592.

Ganz besonderer Aufmerksamkeit empfehlen wir den Aufsatz im H. 8, in dem Prof. Dr. Spranger darzuthun bemüht ist, dass das Strafrecht nicht in dem Sinne ein Recht zu nennen sei, in welchem der Richter begriffsmässig über das Recht entscheidet, dass sonach die Strafzumessung kein Akt eigentlicher, unabänderlich zu vollziehender richterlicher Thätigkeit sei, die Anwendung der Strafgesetze vielmehr nur zur Wahrung des öffentlichen Interesses (bei aller Rücksicht auf das Interesse der Schuldigen) geschehe. Die Strafrechtspflege sei demgemäss, wenn auch keine Verwaltungs-, doch jedenfalls auch keine Justizsache, und die Strafgewalt nach der Förderung der Theorie eigentlich durch selbstständige straferkennende und strafvollziehende Behörden zu üben.

Valentini, Hermann von, Lieutenant a D. und Strafanstaltsdirektor zu Wartenburg in Ostpreussen: Das Verbrecherthum im preussischen Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung durch die Gesellschaft und durch die Reform der Strafvollstreckung. Leipzig 1869, Barth 271 S. 8. Pr. 3 fl. oder 1 Thlr. 20 Sgr.

Wir begegnen hier einer interessanten Erscheinung auf dem Gebiete der Gefängnisliteratur, die wir vorzugsweise aus zwei Gründen besonders

willkommen heissen. Erstlich ist es immer erfreulich, wenn intelligente und strebsame Praktiker ihre Erfahrungen und Ansichten mittheilen; Verfasser bemerkt in dieser Beziehung (S. 8) ganz richtig, dass manche Urtheile im Gefängnisswesen „dem Sachkenner so vorkommen, als wenn Jemand, der noch nie zu Pferde gesessen, nachdem er einen Husarenstall besichtigt, ein Votum abgeben wollte, über die zweckmässigste Zäumung der Pferde und über die sachgemässeste Behandlung der Remonten.“ Zum andern aber stellt sich der Verfasser auf den, im Ganzen nur zu selten eingenommenen Standpunkt des Zusammenhangs der Strafanstaltsreform mit der Frage über die Hebung der socialen Zustände überhaupt. Er liefert allenthalben, besonders auch durch statistische Zusammenstellungen den Beweis, wie viel die bürgerliche Gesellschaft an den zum Verbrechen Gekommenen gesündigt hat und wie nur durch die Besserung auch der socialen Zustände hier abgeholfen werden kann. Wir lesen S. 135: „Die Strafrechtspflege allein genügt nicht. . . . Besserung der Verbrecher ist das Filtriren und Destilliren eines Eimers voll Wasser aus der grossen Fluth: mögt ihr es auf geschliffene Krystallflaschen ziehen, könnt ihr es darin bewahren? müsst ihr es nicht, nachdem ihr euch eine Zeitlang am Anblicke geweidet, wieder zurückgiessen in dieselbe trübe Fluth? . . . . Mit der Rechtsordnung haben wir es zu thun, ihre Herrschaft zu begründen, zu verbreiten, sicher zu stellen. Darin, in diesem Kampfe stellt allerdings der Kampf für die Hebung der Verbrecher einen Akt dar, aber wahrlich nicht den ersten, — eher noch den letzten.“ etc.

Das viele bemerkenswerthe Detail dieses Werkes muss gelesen, und kann hier vollständig nicht besprochen werden. Ein Grundgedanke zieht sich aber, consequent fortgeführt, durch das Ganze. Verfasser sagt desfalls (S. 9): „Ich acceptire aus vollster Ueberzeugung und belehrt durch eine langjährige Erfahrung im Strafanstaltsdienste jene Worte, mit welchen von hohem Munde bei Berathung des Strafgesetzentwurfes für 1851 in der Immediatcommission das Princip unserer Strafgesetzgebung manifestirt wurde: „„Man verfolgt nur Trugbilder, wenn man Abschreckung, Prävention oder Besserung als das Ziel der Strafe aufstellt; keines dieser Ziele wird durch die Strafe erreicht, man entzieht aber dem Staate, in dem man denselben nachstrebt, die Mittel, eine vergeltende Gerechtigkeit zu üben und zum lebendigen Bewusstsein des Volkes zu bringen.““ (Goltdammer Material I. S. 79).

Obschon wir nicht in allen Punkten dem Verfasser beistimmen, Mancherlei auszusetzen haben, und insbesondere den mitgetheilten Reformplan für unausführbar halten — eines ist ganz sicher und verdient neben unserer Anerkennung auch unsere ganze Achtung, das ist das muthige, männliche Eintreten des Verfassers für seine Ueberzeugung, für das von ihm als recht und gut Erkannte.

Die christliche Philanthropie und die Gefangenen. Vortrag auf der General-Versammlung der „Evangelischen Alliance“ zu Amsterdam am 31. August 1867, gehalten von A. Natorp, Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Düsseldorf, Präsident der Rhei-

nisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft. Verlag von M. Wyt und Zonen, Rotterdam, 1868. 8°. 14 S.

Es ist erfreulich, dass die „Evangelische Alliance", eine der hervorragendsten Erscheinungen auf protestantischem Boden, auch die Gefängnissfrage in ihre Cognition hereinzog. Obgleich die ganze Tendenz der Zeit darauf hinausgeht, dem Staate die Summa aller sittlichen Aufgaben zuzuweisen, so kann derselbe dennoch zur Zeit noch lange nicht allen Anforderungen genügend Rechnung tragen, sondern muss er sich durch die Arbeit der freien Associationen unterstützen lassen, und diese letzteren selbst wiederum müssen alle Mühe aufwenden, um dem Staate seine Aufgabe zu erleichtern. — Herr Pastor Natorp, der Präsident der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft, hat auf der Versammlung der „Evangelischen Alliance" zu Amsterdam einen so recht eigentlich in sein Ressort einschlagenden Gegenstand behandelt, indem er die Aufgabe der christlichen Philanthropie den Gefangenen gegenüber näher bezeichnete. Nachdem er den Stand der Gefangenenfrage in der Gegenwart charakterisirt hat, nennt er als die Pflichten der christlichen Philanthropie zunächst einmal, dass sie der Gefangenenfrage vor Allem ein eingehendes Studium widme, welches bislang nur zu sehr vernachlässigt worden sei. Gestützt auf dieses Studium und die aus demselben gewonnene Erfahrung sei es weitere Aufgabe, eine prinzipielle Reform des ganzen Gefängnisswesens nach den Grundsätzen des Christenthums anzustreben. Dazu gehöre in erster Linie eine ausreichende Verkündigung des göttlichen Worts, verbunden mit spezieller Seelsorge, weiter aber die allgemeine Einführung eines gediegenen Schulunterrichts in den Gefängnissen, ferner die Beseitigung des Müssiggangs, die Herbeiführung möglichster Klassifikation der Gefangenen, die Fürsorge für die Familien der Sträflinge, sowie für die Entlassenen, die Einrichtung von Zwischenanstalten (nach irischem System), welche den Uebergang aus dem Straforte in die Freiheit vermitteln sollen u. a. m. Der Herr Referent hat, wie man sieht, die ihm vorwürfige Frage, wenn auch der Natur der Sache nach nur skizzenhaft, doch allseitig erörtert und ein ebenso klares und schönes Bild von der Thätigkeit der christlichen Philanthropie den Gefangenen gegenüber gegeben. Wir wünschen, dass dieser Separatabdruck aus den Verhandlungen der Evangelischen Alliance eine weite Verbreitung finde.

Den Gefangenen eine Erledigung! Ein Wort an die Gemeinden von M. Vorberg, Divisionsprediger zu Hannover, früher Prediger an der Stadtvoigtei in Berlin. Herausgegeben von der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft. In Commission bei C. Römke und Comp. in Cöln. 69 S.

Vorliegendes Schriftchen hat den Zweck, die Gemüther innerhalb der Gemeinden für die Gefängnissfrage zu interessiren. Man bemerkt, dass der Verfasser eine eingehende Kenntniss dessen besitzt, was Noth thut, und dass ihm das Wohl der Gefangenen aufrichtig am Herzen liegt. Der ganze Tenor des Büchleins scheint jedoch mehr auf die weniger ge-

bildete Volksklasse berechnet zu sein, wesshalb wir seiner hier nur vorübergehende, wenn auch immerhin anerkennende, Erwähnung thun.

Drei Monate in Abyssinien und Gefangenschaft unter König Theodorus II. von F. H. Apel. Zürich, Verlag von Carl Meyer 1866. 8°. 104 S.

Auch ein Beitrag zur Gefängnissliteratur unserer Tage. Das Gefängnisswesen in Abyssinien ist leider für Europa zu einer traurigen Berühmtheit gelangt, so dass es wohl Jedermann interessiren dürfte, aus dem Munde eines Augenzeugen eine Schilderung desselben zu hören. Was uns aber als das Fesselndste in vorliegender Schrift erscheint, ist die Charakterbeschreibung des Königs Theodorus, dessen Gestalt uns durch die Zeitungsberichte allzu sehr in's Schwarze gemalt worden ist. Wir erfahren von unserem Berichterstatter, dass der unglückliche König zwar wohl ein Tyrann, aber trotzdem nicht ohne Ehrliebe, Hochherzigkeit und Gerechtigkeitssinn war, Tugenden, welche seinen allerdings grossen Fehlern eine günstige Folie verleihen.

Einundvierzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft über das Vereinsjahr 1867/68 ist zu Düsseldorf im Selbstverlage der Gesellschaft erschienen. Da wir bereits unter unseren Correspondenzen einen Bericht über die am 3. September v. J. abgehaltene Generalversammlung der Gesellschaft gegeben haben, so bedarf es hier keiner eingehenderen Detaillirungen des Inhaltes dieses Jahresberichts, der übrigens, wie immer, des Interessanten und Anregenden Vieles enthält.

Hägele, J. M., Verfasser der Zuchthausgeschichten von Andreas Hofers letzten Gefährten u. s. w.: Erfahrungen in einsamer und gemeinsamer Haft sammt unmaassgeblichen Gedanken über das Gefängnisswesen. Altona, Mayer. 240 S. gr. 8. Pr. 2 fl. 24 kr. od. 1 Thlr. 10 Sgr.

Das längst bekannte Werk ist uns vom Verleger zur Besprechung zugesandt worden. Indem wir bezüglich der Vorrede zur 2. Aufl. auf das verweisen, was wir in Band I, Heft 3 S. 43 gesagt, zeigen wir die vielfach erwähnte Erscheinung hier an, befürchten aber nur Bekanntes zu wiederholen, wenn wir näher auf den Inhalt eingehen. Das Werk empfiehlt sich für Jeden, der die eigenen Erfahrungen eines Strafgefangenen kennen lernen will; denn die Auffassungsgabe und die Bildung des Verfassers hat ihn zu einer solchen Mittheilung mehr als befähigt.

Etudes sur les Pénitenciers Suisses et Allemandes par M. Laurent Matheron. I. Lenzbourg. Genève, Marc Mehling 1868.

Der Verfasser, ein Franzose, hat sich das Studium der schweizerischen und deutschen Strafanstalten zur Aufgabe gemacht.

Die vorliegende, mit vielem Fleisse und Verständniss ausgearbeitete Schrift befasst sich mit einer Beschreibung der Strafanstalt Lenzburg in der Schweiz und knüpft dann verschiedene Betrachtungen über die Gefängnissfrage, die offenbar darauf berechnet sind, auch in Frankreich den Sinn für die Verbesserung des Gefängnisswesens frisch zu wecken.

Die Schrift hat in dem „Journal de Genève (Nr. 40 von 1869) eine sehr günstige Beurtheilung erfahren. Sie ist zu dem Preise von Einem Gulden oder 17 Sgr. durch die Weiss'sche Buchhandlung in Brachsal oder Heidelberg zu beziehen.

Kühe, J. G. Ueber die Wahl von Baustellen für Strafanstalten. Referat an den schweizerischen Verein für Straf- und Gefängnisswesen. St. Gallen, Buff. 1869. 12 S. kl. 8.

Verfasser bezeichnet mit Recht diese Frage als eine besonders wichtige und gerade von Gefängnissvereinen als eine rein praktische vorzugsweise zu behandelnde. Wir empfehlen daher das Schriftchen des durch seine früheren Werke und seine Thätigkeit bekannten Verfassers der besonderen Beachtung aller betheiligten Behörden und Personen.

Schwarze, Dr., Generalstaatsanwalt, Aphorismen über die Todesstrafe, mit besonderer Berücksichtigung der Schrift des Prof. Dr. Kuntze über die Todesstrafe. Leipzig 1868. Fues. Pr. 36 kr. oder 10 Sgr.

Kuntze, Dr. Prof. Ueber die Todesstrafe, Beibehaltung oder Abschaffung derselben. Ein Beitrag zur Beleuchtung dieser Frage. (Zum Besten der Hinterlassenen verunglückter Bergleute.) Leipzig 1868. Heinrichs. 8 S. Pr. 36 kr. oder 10 Sgr.

Stechmann, A. W., Prediger. Ueber die Todesstrafe. Eine Abhandlung aus der Bibel, namentlich dem Neuen Testament, wider sie. Aaklam 1868. Dietz. S. 8. Pr. 18 kr. oder 5 Sgr.

Kemmler, G., Diaconus, die Berechtigung der Todesstrafe. Mit besonderer Berücksichtigung der Schrift des Prälaten v. Mehring „Die Frage" etc. Tübingen 1868. Osiander. S. 8. Pr. 30 kr. oder 9 Sgr.

Hilgard, Appell.-Geh.-Rath: Ueber Beibehaltung oder Abschaffung der Todesstrafe. Mit besonderer Beziehung auf Mittermaiers letzte Schrift. Stuttgart 1868. Grüninger. Pr. 36 kr. oder 10 Sgr. S. 8.

Amtlicher Bericht über die Landesstrafanstalten in Ungarn vom Jahr 1867. Herausgegeben vom Justizministerium. Ofen 1868. Druckerei der wissenschaftlichen Academie (in ungarischer Sprache.)

Es ist dies der erste Bericht über die, in keinem guten Stand befindlichen ungarischen Strafanstalten, der veröffentlicht wird. Er verdankt seine Entstehung der Untersuchung der Gefängnisse, womit Sectionsrath v. Csillagh und Justizministerialconcipist Tauffer (bekannt durch sein im Verein mit Pulzskz herausgegebenes Werk) im Winter 1867/68 von dem k. Justizminister betraut wurden.

Die Legislative Ungarns hat schon im Jahr 1843 die Bedeutung und Nothwendigkeit einer Strafreform anerkannt; schmerzliche Umstände, düstere Zeiten hinderten aber die Durchführung. Nun soll es anders werden. Rücksichtslos wurde der Schleier von den traurigen Zuständen gezogen und ihre Unhaltbarkeit dargethan. Mit der Veröffentlichung des Berichtes und der Vertheilung desselben an die Glieder der Legislative hat der Minister dargethan, dass er diese Frage zeitgemäss zu lösen gewillt ist. Diess ist die eigentliche Bedeutung des Berichts.

Eingetheilt ist das Elaborat in 4 Abschnitte.

Der erste behandelt im Allgemeinen die Strafvollziehung, motivirt die Schwierigkeiten der Aufgabe unter den gegebenen Verhältnissen und bezeichnet in Umrissen das folgende System der Reformen. Der zweite schildert bis ins Detail die 7 Landesstrafanstalten von Ungarn und Siebenbürgen, deren Gemeinschädlichkeit und Gebrechen sammt Missbräuchen, ferner die Auflassung der Festung Munkáts in möglichst kürzester Zeit; der dritte enthält die Vorschläge zu den schleunigst einzuführenden Verbesserungen. Als solche werden bezeichnet: die unmittelbare Unterordnung der siebenbürgischen Gefängnisse an das Ministerium; die Pensionirung mehrerer Direktoren; Systemisirung von Geistlichen bei jeder Anstalt, und deren gehörige Besoldung; dasselbe von den Aerzten; Einführung regelmässiger Schulen; Gründung von Bibliotheken für Beamte und Gefangene; Aufhebung des Generalpachtsystems und Einführung der Hausadministration; Einsetzung einer Berathung für Disziplinarangelegenheiten; rationelle Umgestaltung des Gewerbsbetriebes; Individualisirung der Sträflinge; Einzelnhaft bei Beginn der Haft, in der Dauer von 2—6 Wochen; das Klassensystem; Beschränkung der Begnadigungen, statt dessen Einführung der bedingten Entlassung; jährliche öffentliche Berichte.

(Einige von diesen gelangten schon zur Ausführung, die übrigen sehen der Verwirklichung entgegen.)

Der vierte Abschnitt enthält die Gefängniss-Statistik über die Jahre 1866 und 1867, abgesondert dem Geschlechte nach; für jedes 8 Tabellen. Die definitive Festsetzung der Tabellen wurde der königlichen statistischen Centralkommission vorbehalten Den angeführten aber dienten zum Muster: Blenkners Tabellen; die vom Wiener statistischen Centralbureau im Jahre 1866 ausgearbeiteten und die von Kühne gebrauchten Tabellen.

Diess der Inhalt des Berichtes. Der Anfang ist gemacht, und der Fortschritt folgt nach.

Resö Ensel, Alexander v., Die Gefängnissreform in Ungarn (in ungarischer Sprache). Pest 1868. Erstes Heft. Preis 40 kr. ö. W.

Das vorliegende erste Heft dieses Werkes handelt von der Verpflegung, den Motiven, welche für die eigene Regie, dann den Gründen, welche für Verpachtung sprechen, von dem sächsischen Wirthschaftsinspectorat (S. 4), welches nach dem speziellen Geschäftskreis des Inspektors geschildert wird. Sodann folgt eine Vergleichung der sächsischen Dienstinstruktion mit der preussischen (S. 11). Ferner bespricht Verfasser die ungarischen Landesstrafanstalten (S. 17) und die Comitatsgefängnisse (S. 24). Endlich gibt er seine eigenen Vorschläge (S. 34, 39).

Das 2. Heft soll demnächst erscheinen, von der Beschäftigung der Gefangenen handeln und das ganze Werk, in 12 Heften, binnen Jahresfrist vollendet sein.

Beretning fra Kontoret for Fängselsväsenet om Strafanstalternes Tilstand — Tidsrummet fra 1ste April 1863 til 31te Marts 1868 (Dänemark) — Kjobenhavn. Trykt hos J. H. Schultz.

Dieser Bericht über die dänischen Gefängnisse ist von F. Brunu erstattet. Leider gestattet uns die Zeit jezt noch nicht darauf näher einzugehen.

Wilbrand, Dr., Cholera- und Thyphusverhältnisse und die Desinfection der Stadt (Hildesheim) während der Cholera von 1867. Hildesheim 1868. Gerstenberg. 151 Seiten gr. 8. Pr. 1 fl. 18 kr. oder 20 Sgr.

Gedike, Dr., C. E., Handbuch der Krankenwartung, zum Gebrauch der Krankenwartschule der Kgl. Heilanstalt Charite in Berlin. 4. Aufl. von D. Ravoth. Berlin 1868, Hirschwald. Pr. 1 fl. 27 kr od. 25 Sgr.

Post- und Telegraphen-Handbuch. Vom Fachmännern nach amtlichen Quellen bearbeitet. 2. Auflage. Düsseldorf 1868, Mischel, gr. Lex. 8. 96 S. Pr. 1 fl. 21 kr. oder 23 Sgr.

Allgemeine Bibliographie der Staats- und Rechtswissenschaften. Monatliche Uebersicht der im deutschen und ausländischen Buchhandel neu erschienenen staats- und rechtswissenschaftlichen Literatur. Herausgegeben von der Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft. L. A. Kallmann in Berlin. Preis des Jahrgangs 1 fl. 48 kr. oder 1 Thlr.

Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, herausgegeben von Rud. Virchow und Fr. v. Holtzendorff. III. Serie. Heft 60. Eine Wanderung durch irländische Gefängnisse. Von Frhr. Rud. v. Gross. Berlin 1868. Lüderitz. 6 Sgr. oder 21 kr.

Schaible, Carl Heinrich, Dr. Ueber die Todes- und Freiheitsstrafe mit besonderer Rücksicht auf England. Berlin 1869. Springer. 85 S. gr. 8. Pr. 45 kr.

Resö Ensel, Josef. Das Schwurgericht in Ungarn. Für das Volk verfasst. Uebersetzt von Adolf Bolemann Pest 1868. kl. 12. 48 S. Pr. 15 kr. ö. W.

(Unter der Kritik.) Dem Bestreben der Frauen, sich in Fragen der Politik und Gesetzgebung Sitz und Stimme zu erobern, haben wir niemals unsere Anerkennung fehlen lassen. Ist es ja doch unbestritten, dass sich Frauen weit mehr für den „Staat“ interessiren, als die Männer und dass Letztere über den „modernen Staat“ als eine phrenetische Nachäffung französischen Wesens, häufig den Stab brechen, während Frauen vom Chignon bis zum Atlaspantoffel davon durchdrungen sind, dass der in der halben Welt (franz. demi monde) verbreiteten Herrschaft des modernen Staats überall Eingang verschafft werden müsse.

Zu den Aufgaben des modernen Staats gehört unstreitig auch die humane, zweckentsprechende Organisation der Strafanstalten. Manche Frauen haben sich darin schon Sitz, aber noch keine maassgebende Stimme errungen. Doch — auch das wird anders werden. Ein Engel hat bereits in die Posaunen geblasen; seine Stimme kann und darf nicht unbemerkt verhallen.

Friederike Kempner führt den Besen einer erbarmungslosen Kritik über alle Gelehrten und Practiker aus dem wüsten Geschlechte, welche sich in jahrelangen Forschungen und Beobachtungen hinreissen liessen, die Einzelhaft als das beste Strafsystem zu erklären.

Aus dem eben erschienenen Schriftchen dieser Dame „Gegen die Einzelhaft oder das Zellengefängniss“, Breslau, Verlag von Bauer, Heidenfeld 1869, können wir nur zwei Dinge nicht herausfinden:

1) ob die Dame der Kant'schen oder Kannegiesser'schen Schule angehöre;

2) ob sie ledig oder verheirathet sei.

Letzteres ist uns nicht gleichgiltig. Aus dem Thema der Abhandlung und aus dem Umstand, dass das Schriftchen in der Jüngfern'schen Druckerei gedruckt wurde, glauben wir den Schluss ziehen zu müssen, dass die Mutter des Kindchens bis jetzt noch unter dem Isolirsystem lebe.

Friederike meint, es sei ein Irrthum, wenn man glaube „die Isolirung, d. h. die grausige Verlassenheit, der sich der Gefangene zum Raube sieht, könne ihn bewegen, sich zu bessern“ (S. 4); Kirche, Schule, Religionsunterricht, Beschäftigung, Lectüre, Besuche der Angestellten, Gelegenheit zum Nachdenken und Insichgehen sind das keine Momente, welche der Besserung Vorschub leisten?

„Nein, es sind nur Seelenmartern und wenn die Besserung auch dadurch erreicht wird, so ist sie doch verwerflich, weil sie mehr kostet als das mit dem nämlichen Gelde mit Sicherheit zu erlangende körperliche und geistige Wohlbehagen unserer tapfern Veteranen, die ihr Blut für's Vaterland vergossen haben“ (S. 13).

Recht so, Friederike Kempner, was geht denn den Staat das Seelenheil seiner Mitbürger an (S. 14); wozu ein Budget für Cultus und Unterricht, ein Kriegsbüdget reicht für staatliche Zwecke vollkommen aus. Fort mit den Geistlichen, fort mit den Lehrern, fort mit der Bibliotheke, fort mit den gewerblichen Bildungsmitteln aus den Strafanstalten. Fort ihr „Gefängnissinspectoren und dergleichen Beamten“ und macht „alten Veteranen, gedienten Militärs ausser Dienst“ Platz, denn nur „der Krieger, der auf dem Felde der Ehre, welches nicht minder wie die Bretter „„die Welt““ bedeutet, hat ein weiches Herz, welches das Mitleid kennt“ (S. 13).

Den Beweis für diese Behauptung ist uns zwar die Schreiberin schuldig geblieben. Doch wozu einen Beweis! Ist ja doch jedem Primaner bekannt, dass Napoleon I., der unseres Wissens auch Militär war, seine starren Züge nur dann zu einem Lächeln verzog, wenn Tausende von Menschen hingemezelt wurden. Von Subbe und Cons. wollen wir gar nicht reden. — Das Schriftchen ist übrigens so durch und durch veteran, dass wir fast glauben, eine zweite Emilie Prohaska oder eine Dame mit Degen und Schnurrbart habe dasselbe geschrieben. Spuren eines Pferdefusses finden sich wenigstens auf S. 9, wo es heisst: „Der Schreiber dieser Zeilen“ u. s. w.

Alle Gegner der Einzelhaft haben dieser Strafart bisher zum Mindesten den einen Vorzug nicht streitig gemacht, „dass sie vor schlechter Gesellschaft bewahre“.

Friederike findet dieses Motiv nicht allein nichtig, sondern geradezu lächerlich (S. 5). „Wer weiss nicht, dass Jedermann nur oder am liebsten

von Seinesgleichen Lehre annimmt. Und nur, wenn man auf gleichem Standpunkte steht, kann man verstanden werden.

Dem Menschen ist
Ein Mensch noch immer lieber als ein Engel." (S. 6, 7 und 8.)

Heiliger Major! Sie haben wohl Ihre Zuchthausstudien in dem Wachsfigurencabinet bei Madame Tussant in London gemacht, in deren Chambre of horrors die schwersten Verbrecher, Dumoulard, der Mädchenwürger mit Gattin, James Bloomfield, der Brandstifter und Verwandtenmörder, Dr. Conty de la Pommerais, der Giftmischer und Genossen schon lange in Gesellschaft beisammen verweilen, ohne sich gegenseitig verschlechtert zu haben! Doch nein, Sie lieben keine so geräuschlose Verbrechergesellschaft, in welchen nicht einmal Räuberlieder von Schiller, z. B. „Heut kehren wir bei Pfaffen ein" gesungen werden, Lieder, die von der Bildung des preussischen Volks Zeugniss ablegen!! (S. 9) Nein — nur „böse Menschen haben keine Lieder". Gemüthliche Leute aber wie die Gefangenen müssen des Gesanges Wellen strömen lassen.

„Und wie, wenn der Verbrecher ein Frauenzimmer ist? Soll eine Frau auch ganz allein sein und dem ersten Besten gegenüberstehen" (S. 12). Wer soll da den zweiten Bass singen in dem Liede:

„Soll Einzelhaft 'ne Wohlthat sein
So sperr die Schildwach' auch mit ein"?

Wir in Bruchsal haben zwar auch schon bei den Frauen Erfahrungen gemacht, die mit den in der Jungfern-Buchdruckerei gedruckten nicht übereinstimmen. Allein was hilft dies? Unser Strafvollzug ist nicht mehr modern, wir strafen nicht so „vorsichtig wie die ewige Vorsicht, welche noch Niemand zur Einzelhaft verurtheilt hat" (S. 11), wir haben die verkehrte Ansicht, mit der Strafe zugleich die Besserung des gefallenen Mitmenschen anzustreben und halten diese grausame Ansicht fest, obwohl wir nicht überall damit zum Ziele gelangen.

Freilich ist uns auch schon Angst und bang vor dem Augenblick „wo wir Gottes Erbarmen Rechenschaft von unserem unchristlichen Treiben ablegen müssen" (S. 9) — allein die Amerikaner und Engländer haben es uns eben so vorgemacht. Möge nun die edle Friederike zunächst dafür sorgen, dass in dem preussischen Abgeordnetenhause der Strafvollzug in ihrem Sinne geordnet oder ein Compromiss wenigstens zu Gunsten der Zweizelhaft mit „gemischtem System" zu Stande gebracht wird. Wir Badenser räumen dann gewiss auch gerne unser „Pennsylvanien", legen diesem den Namen „Friedriksburg" bei und überlassen den Schauplatz unserer Wirksamkeit solchen Beamten, auf welche Friederikens Kernspruch (S. 6) passt:

„Der Menschenfeind bessert sich, sobald er einen zweiten Menschenfeind vor Augen hat, er muss sich bessern, denn er sieht, wie hässlich sein Ebenbild ist."

2. Für Gefangene.

Die Erde als Wohnsitz der Menschen. Unter diesem Titel ist auf Antrag von Professor Dr. Wahlberg und mit Unterstützung des österreichischen Justizministeriums von dem als national-ökonomischen und technologischen Schriftsteller, sowie als Dichter gleich rühmlich bekannten Reichsraths-Abgeordneten Dr. Ferdinand Stamm ein Volkslesebuch verfasst und von dem Wiener Verein für Volksbildung herausgegeben worden, wobei dem Verfasser, sowie dem Antragsteller, der Vereinsdirection und dem Justizministerium ganz besonders der Gedanke vor Augen schwebte, den unfreiwilligen Bewohnern der Gefängnisse damit eine Geist und Herz stärkende, anregende und veredelnde Lectüre zu bieten. Das Buch soll mithelfen, die Sträflinge nicht blos zu erquicken, sondern in ihnen auch den Willen und die Kraft zu einem neuen Leben zu wecken; es soll einen festen Pfeiler für die Brücke bieten, über welche die Unglücklichen später aus dem Straforte wieder in die Gesellschaft treten.

Etwaige Bestellungen auf dieses Buch beliebe man an die Direction des Volksschriftenvereins (Wien, Wollzeile Nr. 37) zu richten und dabei zugleich den Weg anzugeben, auf welchem die Einsendung gewünscht wird.

Das Exemplar kostet einen Gulden österr. Währ.; Abnehmer von 10 Exemplaren erhalten noch darüber ein Freiexemplar.

(v. Holtzendorffs Allg. Deutsche Strafrechts-Ztg.)

1. **Barbara v. Eichstetten.** Eine Novelle u. s. w. Bearbeitet von Philipp v. Nathusius. Halle, Verlag von Julius Fricke. 1868. 173 S.
2. **Constanze.** Eine Geschichte in vier Abschnitten. Derselbe Verlag. 1866. 270 S.
3. **Hast du gelernt?** und: **Wohl dem, dem seine Sünden vergeben sind.** Zwei Erzählungen, bevorwortet von Philipp v. Nathusius. Derselbe Verlag. 1866. 270 S.

Wie diese drei zur Anzeige gebrachten Erzählungen aus einem und demselben Verlage stammen, so gehören sie auch sämmtlich einer und derselben Gattung an, jener nämlich, welche man mit dem Namen „religiöser Roman“ belegt. Dieses aus England importirte Genre hat auch in Deutschland eifrige Vertreter und Vertreterinnen gefunden, und fehlt es nicht an Leuten, welche demselben grosse Verehrung zollen. Was uns betrifft, so halten wir einerseits dafür, dass der sog. religiöse Roman dem deutschen Volkscharakter durchaus nicht entspricht, indem letzterer allerdings von tiefem sittlich-religiösem Ernste erfüllt ist, es aber keineswegs liebt, dass ihm die Religion in nackter Formalität dargeboten werde. Andererseits will uns bedünken, es klebe allen religiösen Romanen, die wir gelesen haben, ein Hauptfehler an, der nämlich, dass Inhalt und Form, das Materie und Zweck einander nicht decken, dass es nicht die in der Geschichte an und für sich liegende Entelechie ist, welche auf den Leser ihre Anziehung ausübt, sondern dass es eine der Geschichte fremdartige, äusserlich aufgezwungene Schablone ist, welche das gesunde Gefühl abstosst. Wir verschmähen es z. B. nicht, zuweilen eine Liebesgeschichte

zu lesen; zu einer andern Zeit wenden wir auch gerne unser Interesse den ernsten Fragen der Religion zu. Aber wir vermögen es nicht zusammenzuräumen, wenn uns in einem und demselben Buche auf Seite X eine Disputation über das Geheimniss der göttlichen Dreieinigkeit, auf Seite Y dagegen das Erröthen einer Jungfrau beim Anblicke eines schönen jungen Mannes mit ziemlich lüsterner Schilderung dargeboten wird. Alles zu seiner Zeit und an seinem Orte! Wir haben diese Gelegenheit ergriffen, um einen für den gegenwärtigen Zustand der Gefangenenlectüre hochwichtigen Gegenstand in Anregung gebracht zu haben.

4. Die Tochter des Försters. Eine Dorfgeschichte aus dem Waadtland von Urban Olivier. Frei aus dem Französischen übersetzt. Zürich, Carl Meyer. 1867. 8°. 228 S.

Obgleich vorliegendes Buch im Allgemeinen ebenfalls dem oben geschilderten „religiösen Roman" angehört, so glaubten wir dasselbe dennoch an gesonderter Stelle zur Anzeige bringen zu sollen, da nämlich der Verfasser wenn auch nicht alle, so doch die grössten Fehler vermeidet in welche seine Vorgänger auf diesem Gebiete verfallen sind. Die Erzählung ist recht frisch gehalten, die Situationen sind naturgemäss, das Ganze ist anziehend und belehrend. Man vergisst darüber gerne, dass an einigen Orten die religiöse Tendenz allzu nackt hervortritt. Ueberdiess ist die hier zu Tage tretende Religion eine gesunde, und nicht jene kränklich schmachtende, süsslich empfindsame, weltflüchtig lebenslüsterne, wie sie in den oben angeführten Schriften gepredigt wird. Wir nehmen daher keinen Anstand, die „Tochter des Försters" empfehlend anzuzeigen.

6. Aus dem Gefängniss in's Gefängniss. Eine Erzählung aus dem Leben. Herausgegeben von der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft. Cöln. 1868. In Commission bei C. Römke & Comp. 48 S.

Ein Schriftchen, dem wir eine warme Empfehlung angedeihen lassen müssen. Es erzählt uns mit lebhaften, naturwahren Farben, wie aus einem Verbrecher, der es in der Uebereilung geworden ist, trotz aller vermeintlichen Besserung ein Verbrecher aus Gewohnheit werden kann, wie die aus dem Gefängnisse mitgenommenen guten Vorsätze an und für sich noch kein Palladium gegen den Rückfall sind. Wir sind überzeugt, dass diese Erzählung von den Gefangenen gerne und mit Nutzen wird gelesen werden. Nur möchten wir uns eine Ausstellung erlauben. Der Weg nämlich wie der Entlassene aus dem Gefängniss wieder in's Gefängniss kommen kann, ist auf 30 Seiten ausführlich beschrieben. Die Frage jedoch: Gab es keinen andern Weg? ist auf 1⅓ Seiten nur ganz kurz, nur so andeutungsweise gezeichnet, dass uns diese Skizze nicht zu genügen scheint. Vielleicht ist der geehrte Verfasser, der uns unbekannt ist, geneigt, bei einer etwaigen neuen Auflage sein im Uebrigen sehr gelungenes Werk nach dieser Seite hin zu vervollständigen.

Die von dem Geh. Medicinalrath Dr. E Müller im amtlichen Auftrage herausgegebene Schrift

„Die Behandlung Verunglückter" empfehlen wir zur allseitigen Anschaffung.

Diese Schrift erschien 1865 zum ersten Male und zwar in Form eines Plakats, welches in Polizeibüreaus, Schulzenämtern u. s. w. aufgehängt werden sollte.

Seitens der hohen Behörden wurde diesem Tableau die wärmste Empfehlung zu Theil, und der Absatz war demgemäss ein ganz aussergewöhnlicher. Wenngleich die praktische Nützlichkeit und die fassliche Darstellung allseitig hervorgehoben wurden, so fand doch die Druckeinrichtung in Form eines Plakats nicht überall gleichen Beifall und vielfach wurde der Wunsch ausgesprochen, den Inhalt in Form eines Buches zu veröffentlichen. Die Verlagshandlung ist diesem Verlangen nachgekommen und die Schrift in der gegenwärtigen Form allseitig willkommen.

Der Preis des einzelnen Exemplars ist 3 Sgr. und sind folgende Partiepreise festgesetzt: 12 Exemplare 1 Thlr., 50 Exemplare 3 Thlr. 10 Sgr., 100 Exemplare 6 Thlr.

Bei der Wichtigkeit schneller und einsichtsvoller Hilfe in vorkommenden Fällen sollte das Schriftchen möglichst viele Verbreitung finden.

Wunderliche Reisen. Bruchstücke aus dem Leben von A. Freiherr v. Seld. Halle, Frik. 1868. 427 S.

Friedrich Wilhelm Barfuss, die Kunst des Böttchers oder Küfers in der Werkstatt wie im Keller. Von Aug. Lange. Weimar, 1868. Bernh. Friedr. Voigt (2 fl. 15 kr.)

A. M. Böttcher. Der Turnunterricht für die Volksschule. Lahr. Verlag von Moritz Schauenburg. 1868. (1 fl. 12 kr.)

Das neue Buch der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. Von Julius Engelmann, R. Andree etc. Leipzig und Berlin. Verlagsbuchhandlung von Otto Spamer. 1868.

Dr. F. H. Ungewitter's neueste Erdbeschreibung und Staatenkunde. Bearbeitet von Dr. Georg Wilh. Hopf. Dresden, 1868. Vollständig in ca. 6 Abtheilungen à 1 fl. 45 kr.

Dr. E. G. Giebel. Die nützlichen Vögel. Berlin. Verlag von Wiegandt und Hempel. 1868. (54 kr.)

* Dr. Moritz Seubert. Grundriss der Botanik. Leipzig und Heidelberg. C. F. Winter'sche Verlagsbuchhandlung 1868 (42 kr.).

Eduard Schmidlin. Abbildung und Beschreibung der wichtigsten Futter- und Wiesenkräuter und der Futtergräser. Esslingen. Verlag von J. F. Schreiber. 1868 (2 fl. 48 kr.).

G. D. Reymann's topographische Specialkarte von Central-Europa. Glogau. Verlag von Karl Flemming (1 Lieferung 1 fl. 54 kr.).

*Dr. Friedrich Dittes. Grundriss der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Leipzig, Verlag von Julius Klinkhardt. 1868 (1 fl. 12 kr.).

Karl Jessen, Maulwurfs Feldweisheit. Stuttgart, Verlag von Cohen und Risch. 1868 (2 fl. 18 kr.).

August Baron v. Berlepsch. Die Biene und ihre Zucht. Mannheim. Druck und Verlag von Schneider. 1869 (8 Lieferungen à 54 kr.).

Dr. E. W. Gloger. Die nützlichsten Freunde der Land- und Forstwirthschaft unter den Thieren. Berlin 1868. Allgemeine Verlagsanstalt. Wolff (27 kr.)

Dr. A. Emminghaus. Allgemeine Gewerkslehre. Berlin. Verlag von F. A. Herbig. 1868 (2 fl. 42 kr.)

Dr. E. Baldamus. Schützet die Vögel. Bielefeld und Leipzig. Verlag von Volhagen und Klafing. 1868.

Karl Fischer, Obst- und Gartenbau. Mannheim. Druck und Verlag von J. Schneider. 1868 (48 kr.)

A. W. Grube, Biographien aus der Naturkunde. Vierte Reihe. Mit vier Lithographien und Holzschnitten. Stuttgart, 1868. Druck und Verlag von Steinkopf (1 fl. 20 kr.).

*August Joos. Das bad. Gesetz vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht. Heidelberg. Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei von A. Emmerling. Erste Abth. 8 fl.

Dr. J. Nessler. Düngerlehre. Mannheim. Druck und Verlag von J. Schneider. 1866 (24 kr.).

Kurze Berichte über die neuesten Erfindungen etc. Von Dr. J. Burger in Michelstadt i. O. J. Schneider in Mannheim (Preis jährl. 1 fl. 12 kr.)

*Chr. Fr. Gockel, Lehrbuch der deutschen Schriftsprache. Karlsruhe Verlag der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung. 1851 (3 fl. 36 kr.)

Dr. Joseph Beck. Lehrbuch der allgemeinen Geschichte. Zweiter Kursus Geschichte der Griechen und Römer. Hanover, 1858. Hohnsche Hofbuchhandlung (2 fl. 34 kr.).

Dr. Emil Wolff. Kurze Anleitung zur Untersuchung anorganischer Stoffe. Stuttgart. Verlag von Gustav Weisse. 1867.

* Ed. Riegel. Des Volksschülers Sprach- und Aufsatzunterricht. Heidelberg. Gg. Weiss. 1866 (30 kr.).

Valentin Ritter v. Streffleur. 77 gegenwärtig noch in Anwendung stehende Mittel zur Ausführung der Bergzeichnung. 1868. Wien Verlag der Redaktion der österreichischen militärischen Zeitschrift Leipzig bei H. Hässel (1 fl. 12 kr.)

Abbildungen landwirthschaftlich nützlicher und schädlicher Thiere. 4 Tafeln (7 fl.). Herausgegeben und verlegt von Schreiber und Schill in Stuttgart und Esslingen.

Dr. L. Bergmann's Schule des Zeichnens. Von Dr. Oskar Mothes. Leipzig. Verlag von Otto Spamer, 1869 (3 fl.).

Samuel White Baker. Der Albert N'yanza, das grosse Becken des Nil. Jena, Hermann Costenoble. 1868 (3 fl.).

*Dr. L. Kellner. Pädagogische Mittheilungen. Essen, Druck und Verlag von G. D. Bädeker. 1868 (1. Bändchen 1 fl. 30 kr.)

Simer's Geschichte der christlichen Kirche für kath. Gymnasien etc. Von August Hölscher. Münster. Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. 1868. (1 fl. 21 kr.).

Emil Fleischhauer. Der praktische Geometer. Langensalza, 1869. Schulbuchhandlung von F. G. L. Gressler (1 fl. 6 kr.).

Dr. L. Kellner. Ausgewählte Musterstücke, Sätze, Sprüchwörter etc. für Volksschulen. Ein kurzes Lesebuch, als Grundlage eines bil-

denden Unterrichts in der Muttersprache. Altenburg. Verlagsbuchhandlung H. A. Pierer. 1868. 40 Exemplare à 11 kr.

Dr. Gustav Heppe. Praktische Düngertafel. Berlin, 1869. Wiegandt und Hempel (54 kr.)

G. Brugier. Geschichte der deutschen National-Literatur. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsbuchhandlung, 1868 (2 fl. 36 kr.).

Lenz, Schwämme.

F. W. Grimme. Schlichte Leute. Soest, Nasse'sche Verlagsbuchhandlung. 1868 (1 fl. 30 kr.) (für Katholiken).

Mathilde Arnemann. Josef von Gottesgabe. Eine Erzählung für die Jugend. Augsburg, Math. Rieger'sche Buchhandlung. 1867 (18 kr.).

Jonas Breitenstein. Jak, der Glücksschmied. Basel. H. Georg's Verlag. 1868 (1 fl. 10 kr.) Für Ev.

L. v. Erlburg. Aus Herz und Welt. Novellen für den Familientisch. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1868 (1 fl. 48 kr.). Für Kath.

Friedrich Ahlfeld. Der Auzugsvater. Eine Erzählung für's Volk. Halle. Richard Mühlmann. 1868 (7 kr.).

Eduard v. Termont oder Geschichte eines verlorenen Sohnes. Schaffhausen. Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung. 1868 (27 kr.). Für Katholiken.

A. S. Fischer. Palästina. Wien, 1868. Herzfeld und Bauer (1 fl. 42 kr.). Für Israeliten.

Wilhelm Herchenbach. Die Geisterburg.

„ „ Ein untergegangenes Grafengeschlecht. Regensburg. Verlag von Gg. Jos. Manz, 1868 (à 30 kr.).

Heinrich Conscience. Der Bürgermeister von Lüttich (1 fl. 48 kr.).

„ „ Die Einbildungskrankheit (1 fl. 48 kr.). Stuttgart. Frank'sche Verlagsbuchhandlung.

Ludwig Gaulke. Martin Klaus. Ferd. Geelhaar, Breitestrasse 23. (27 kr.).

W. v. Horn. Olaf Thorlacksen.

„ „ Eine Meuterei im stillen Meere.

„ „ Aus den Silberminen.

„ „ Der Overseer.

„ „ Der Kaffernhäuptling.

„ „ Durch die Wüste.

„ „ Ein Lebensbild (à 24 kr.). Wiesbaden. Julius Niedner.

Franz Hoffmann. Der Eisenkopf.

„ „ Ein Negerleben.

„ „ Thust du was Gutes etc.

„ „ Wie man's treibt, so geht's.

„ „ An Gottes Segen ist Alles gelegen.

„ „ Hochmuth kommt vor dem Fall.

„ „ Herzlos und herzensgut (à 24 kr.). Stuttgart. Schmidt und Spring. 1869.

Wilh. Herchenbach. Zar Jaan Wasseljewitsch.
" " Vagabondenleben.
" " Aus Onkle Nabor's Tagebuch.
" " Ewald Moor, der Schiffsjunge.
" " Der Sklavenhändler von Benguela.
" " Durch die nubische Wüste.
" " Aus dem Lande der Kabylen.
" " Die Perlenfischerei.
" " Die Elenden (30 kr.). Regensburg. Gg. Jos. Manz 1868.
Dietz. Nach Mexiko (1 fl. 12 kr.) Stuttgart. Scheitlin. 1868. Für Kath

NB. Die mit * bezeichneten Bücher sind vorzugsweise für die Lehrer der Anstalt.

Die Bücher sind für alle Confessionen. Ausnahmen sind besonders bezeichnet.

Personalnachrichten.

(**Ernennungen.**) Platz, Heinrich, Domcaplan, zum kath. Hausgeistlichen der Gefangenanstalt Frankenthal.

Ehrlich, rechtskundiger Functionär in Amberg zum k. Rechnungsführer des Zuchthauses Plassenburg.

Löffler, Rechnungsführer in St. Georgen zum Inspector und Vorstand des Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern.

Eign, rechtskundiger Functionär, zum k. Rechnungsführer am Zuchthause in Kaisheim.

Nolte, zum Inspector der Strafanstalt Lüneburg.

Münch, zum Rendanten der Strafanstalt Stade.

Klinkowström, Graf v., zum Director der Strafanstalt in Celle.

Grovermann, Hausverwalter in Osnabrück, zum Vorsteher der Strafanstalt Stade.

Niebuhr, zum Verwalter der Strafanstalt in Osnabrück.

Warneck, Rendant, zum Hausverwalter der Strafanstalt Moringen.

Nettelbeck, zum Verwalter und Rechnungsführer der Strafanstalt Ziegenhain.

Wiederhold, Inspector in Marburg, zum Ober-Inspector und Vorsteher der Strafanstalt Moringen.

Quentin, Dr., Pastor, zum ev. Geistlichen der Strafanstalt Dreibergen.

Klöckner, Verwalter am Zuchthaus in Dietz, zum Inspector ebenda.

Miglitz, Eduard, k. k. Hauptmann-Auditor zum Verwalter der Männerstrafanstalt in Gratz-Carlau.

Dragicz, Controleur der Strafanstalt Gratz, zum Verwalter der neu errichteten Männeranstalt in Laibach.

Lohse, Assistenzprediger und Seelsorger am Centralgefängniss in Oldenburg, zum evang. Hausgeistlichen der Strafanstalt Vechta.

Haberkamp, Lehrer, zum Hauslehrer der Strafanstalt Vechta.

Durch allerhöchsten Erlass vom 25. November 1868 ist bestimmt worden, dass den Strafanstaltsdirectoren des Königreichs Preussen der Rang der fünften Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden beigelegt werde.

Thiem, Rendant in Mewe, zum 1. Inspector der Strafanstalt Gollnow.

Riebe, Oeconomie-Inspector in Wartenburg, zum Arbeits-Inspector der Strafanstalt Rawicz.

Fuhrmann, zum Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Wartenburg.

Ziegler, v., Oberinspector in Anclam zum Director der Strafanstalt Cassel.

Heitmann, Lehrer und Bureaugehilfe in Anclam, zum Inspector der Strafanstalt in Hameln.

Harting, zum Arbeits-Inspector der Strafanstalt Naugard.

Köpke, Arbeits-Inspector in Breslau, zum Vorsteher der Strafanstalt in Ziegenhain.

Swowoda, Bureaugehilfe in Brieg, zum Rendant und Arbeits-Inspector der Strafanstalt Cottbus.

Schartmann, Rendant und Oeconomie-Inspector in Jauer, zum Inspector der Strafansalt in Celle.

Bömcker, v., zum Arbeits-Inspector der Strafanstalt in Jauer.

Lütge, zum Rendanten und Oeconomie-Inspector in Jauer.

Apoloni, zum kathol. Hausgeistlichen der Strafanstalt Ratibor.

Scholtisek, Arbeitsinspector in Ratibor, zum Direktor der Strafanstalt in Polnisch Crone.

Klima, Bureaugehilfe in Ratibor, zum Arbeits-Inspector der dortigen Strafanstalt.

Reimann, zum Bureaugehilfen ebenda.

Kalina, Bureaugehilfe in Striegau, zum Rendanten und Bureaugehilfen der Strafanstalt Hamm.

Petras, Oberinspector in Cottbus, zum Director der Strafanstalt in Hamm, dann in Dietz.

Wolff, Inspector in Cottbus, zum Oberinspector der dortigen Strafanstalt.

Hennig, zum Rendant und Arbeitsinspector der Strafanstalt in Cottbus, dann bei der Strafanstalt in Eberbach.

Bredikow, Inspector in Berlin zum Oberinspector der Strafanstalt Anclam.

Jüngel, zum Rendanten und Bureaugehilfen in Delitzsch.

Knoll, zum Arbeitsinspector der Strafanstalt Halle a. d. S.

Classen, Rendant in Hamm, zum Polizei- und Oeconomie-Inspector der Strafanstalt Spandau.

Kaldewey, Bureaugehilfe in Münster, zum Arbeitsinspector der Strafanstalt in Breslau.

Rithner, Lieut. d. A., Anstaltsinspector in Waldheim, zum Directorialassistent und eventuellen Stellvertreter des Directors des Zuchthauses in Waldheim.

Plambeck, Inspector in Glückstadt, zum Director der dortigen Strafanstalt.

Durch allerhöchste Entschliessung vom 13. November 1868 ist der Dienstrang für die Vorstände der gerichtlichen Strafanstalten in Württemberg auf der siebenten Stufe der Rangordnung bestimmt worden.

Unter gleichem Datum wurde den Vorständen

des Kreisgefängnisses in Rottenburg, Oberjustizassessor Kolb,

des Zuchtpolizeihauses in Schw. Hall, Oberjustizassessor Jeitter,

des Arbeitshauses in Markgröningen, Oberjustizassessor Klemm, und

des Zuchthauses in Stuttgart, Regierungsassessor Weegmann,

der Titel „Justizrath“ verliehen.

Gerok, Prälat v., Oberhofprediger, zum Mitglied des Strafanstaltencollegiums in Stuttgart.

Landauer, Baurath, desgleichen.

Köstlin, Oberjustizassessor, Zuchtpolizeihausverwalter in Heilbronn, zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichtshof daselbst.

Nick, Justizassessor in Welzheim, zum prov. Zuchtpolizeihausverwalter in Heilbronn.

Lechler, Inspector, zum evang. Hausgeistlichen des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.

Hotzer, Schulmeister, zum Lehrer und evangel. Organisten am Zuchthause in Stuttgart.

(**Versetzungen und Veränderungen.**) Sichart, Rechnungsführer in München, i. g. E. an das Zellengefängniss Nürnberg.

Kroyer, Rechnungsführer in Plassenburg, in gleicher Eigenschaft an das Zuchthaus München.

Sattler, Rechnungsführer in Kaisheim, i. g. E. zur Gefangen- und Polizeianstalt St. Georgen.

Fienemann, Pastor, evangel. Hausgeistlicher der Strafanstalt Lüneburg, als Superintendent nach Sulingen.

Bliedung, Inspector der Strafanstalt in Lüneburg, ausgetreten.

Heine, Director der Strafanstalt in Stade, i. g. E. nach Lingen.

Henne, Hausverwalter in Stade, ausgeschieden.

Meyer, Director der Strafanstalt in Celle, ausgetreten.

Marcard, Dr., Sanitätsrath in Celle, ausgeschieden.

Bauer, Hausverwalter in Celle, ausgeschieden.

Nolte, Director des Polizeiwerkhauses in Moringen, als Director der Strafanstalt in Delitzsch.

Duensing, Inspector der Strafanstalt in Moringen, ausgeschieden.

Krämer, Anstaltsgeistlicher in Lingen, ausgeschieden.

Gärtner, Hausverwalter in Lingen, ausgeschieden.

Breidenbach, Caplan, katholischer Geistlicher am Zuchthaus in Cassel, ausgeschieden.

Haas, Inspector in Cassel, ausgeschieden.

Die 2. Inspector- und die 2. Rechnungsführerstelle an der Strafanstalt in Cassel ist eingegangen.

Die Strafanstalt in Marburg ist aufgelöst.

Stecher, Verwalter der Strafanstalt in Ziegenhain, ausgeschieden.

Taubert, Expedient in Ziegenhain, ausgeschieden.

Rabe, Director der Strafanstalt in Dietz, i. g. E. nach Eberbach.

Wagner, Cassier der Strafanstalt in Diez, ausgeschieden.

Wenk, Bildhauer in Diez, ausgeschieden.

Drygalsky, v., Director der Strafanstalt in Eberbach, in gleicher Eigenschaft nach Sagan.

Müller, Cassier der Strafanstalt Eberbach, ausgeschieden.

Basting, Assistent ebenda, ausgeschieden.

Klein, Accessist an der Strafanstalt in Eberbach, ausgeschieden.

Westerwick, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Dreibergen, auf ein anderes Pfarramt berufen.

Zimmermann, kath. Hausseelsorger der Strafanstalt Gratz-Carlau, auf eine Landpfarre versetzt.

Durch übereinstimmenden Beschluss des Staatsministeriums und des Landtags ist aus Anlass der Beordnung verschiedener Ressortverhältnisse das Gefängnisswesen des Grossherzogthums Oldenburg, welches bisher dem Ministerium des Innern unterstellt war, dem Justizministerium zugewiesen worden.

Krohne, Pastor, ev. Geistlicher der Strafanstalt Vechta, als Divisionsprediger nach Oldenburg.

Jagodinsky, Arbeits-Inspector in Rhein, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Brieg.

Fibich, Rendant in Polnisch Crone, i. g. E. nach Berlin.

Wichulla, Arbeitsinspector in Rawicz, i. g. E. zur Strafanstalt in Glückstadt.

Otto, 1. Inspector in Gollnow, i. g E. zur Strafanstalt Glückstadt.

Homuth, Arbeits-Inspector in Naugard, ausgeschieden.

Laue, Inspector in Brieg, i. g. E. an die Strafanstalt in Cöln.

Grabi, Inspector der Strafanstalt in Görlitz, i. g. E. nach Celle.

Bowroth, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Ratibor, ausgetreten.

Fehmel, Director der Strafanstalt in Sagan, i. g. E. nach Hamm.

Schneider, Polizei-Inspector in Spandau, als Arbeitsinspector nach Trier.

Hesse, Rendant in Delitzsch, i. g. E. nach Polnisch Crone.

Freytag, Arbeits-Inspector der Strafanstalt Halle a. S., an das neue Polizeigefängniss (Filiale der Stadtvoigtei) in Berlin.

Schelowsky, Arbeits-Inspector in Lichtenburg, i. g. E. nach Lingen.

Schommer, Director und

Abs, Arbeits-Inspector der Strafanstalt in Trier, ausgetreten.

Kirchbach, v., Direktor der Strafanstalt in Lukau, i. g. E. nach Trier.

Fissmann, Pfarrer, evang. Geistlicher der Strafanstalt Hassenberg, als Pfarrer nach Grosswalbur.

Johannsen, Bureaugehilfe, als solcher bei der Strafanstalt Glückstadt eingetreten.

Aus der Strafanstalt Glückstadt ist das ganze übrige Beamtenpersonal, mit Ausnahme der Genannten, des Arztes, der beiden Hausgeistlichen und des Lehrers, ausgeschieden.

Cellarius, Pfarrer, ev. Hausgeistlicher bei den Strafanstalten in Schw. Hall, als Pfarrer nach Schnaith.

Niethammer, ev. Hausgeistlicher des Zuchtpolizeihauses Heilbronn, als Diaconus nach Backnang.

Schlipf, Dr., kathol. Hausgeistlicher der Strafanstalt Hohenasperg, als Stadtpfarrer nach Waldsee.

(**Pensionirt wurden:**) Meuth, Franz Flammin, k. bayerischer Regierungsrath und Inspector des Zuchthauses und der Polizeianstalt Kaiserslautern, Ritter des Verdienstordens vom heil. Michael I. Cl.

und des Grossherzoglich Oldenburg'schen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig wurde vom 1. Mai 1868 an unter allerhuldvollster Anerkennung seiner langjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung auf Ansuchen für immer in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Derselbe war in seiner früheren Diensteseigenschaft als Bezirks- und Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht Kaiserslautern Mitglied der Aufsichtscommission, wurde am 22 November 1842 zum Inspector obengenannter Strafanstalt ernannt und wirkte somit als Gefängniss-Vorstand mehr als 25 Jahre lang. Sein unermüdliches Streben, von vielseitigem Wissen und reicher Erfahrung unterstützt, verschaffte den seiner Leitung anvertrauten Anstalten mannichfache grössere, dem Straf- und Besserungszweck dienliche bauliche Erweiterungen und rief daselbst viele auf Hebung der Beschäftigung abzielende, sehr schätzenswerthe Einrichtungen in's Leben.

Möge diesem, um die Förderung des bayrischen Gefängnisswesens hoch verdienten Mann ein ruhiger Lebensabend beschieden sein, nachdem er volle 41 Jahre seine Kräfte dem Dienst des Staats gewidmet hat!

Fortmüller, Hausverwalter in Hameln.

Gärtner, Inspector der Strafanstalt Lingen.

Trumpler, Oberst, Director des Landeszuchthauses Marienschloss.

Zollner von Brandt, Baron, Director der Strafanstalt Polnisch Crone.

Kretschmer, Arbeits-Inspector der Strafanstalt in Jauer.

Grüneisen, Dr. von, Prälat und Oberhofprediger, Mitglied des Strafanstaltencollegiums Stuttgart.

Mänz, Schulmeister, Hauslehrer am Zuchhause in Stuttgart.

(**Ordens-Verleihungen.**) Ekert, Director des Zellengefängnisses in Bruchsal erhielt am 6 September 1868 das Ritterkreuz I. Cl. des Grossh. Bad. Ordens vom Zähringer Löwen und
am 26. November 1868 das Ritterkreuz I. Classe des Königl. Bayr. Verdienstordens vom heiligen Michael.

Bauer, Rechnungsrath, Verwalter des Zellengefängnisses in Bruchsal erhielt am 6. September 1868 das Ritterkreuz I. Classe des Grossh. Bad. Ordens vom Zähringer Löwen.

Bayer, Hausmeister an der Strafanstalt Vechta und

Beulshausen, Hausmeister an dem Zwangsarbeitshause daselbst erhielten 1868 ans Anlass eines Besuches, den Se. Königl. Hohheit der Grossherzog von Oldenburg den Vechtaer Strafanstalten machte, als Zeichen besonderer Zufriedenheit das allgemeine Ehrenzeichen. (Gleichzeitig wurde die Hausmutter am dortigen Weibergefängniss mit einer goldenen Uhr beschenkt.)

Mänz, Schulmeister, erhielt am 20. September 1868 in Anerkennung seiner Leistungen als Hauslehrer an dem Zuchthause in Stuttgart die goldene Civilverdienstmedaille.

Schick, Christian, Aufseher I. Classe an dem Zuchtpolizeihause in Hall, erhielt aus Anlass seiner Invalidirung die silberne Civilverdienstmedaille (November 1868).

(Gestorben sind:) Gerhager, k. Regierungsrath und Referent der Strafanstalten in Oberfranken zu Bayreuth.

Prennschütz von Schützenau, Director der Strafanstalt in Gratz-Carlau.

Gerhard, Carl Heinrich Julius, Geh. Ober-Regierungsrath und Decernent in Strafanstaltssachen im K. Ministerium des Innern zu Berlin.

Brunnemann, Inspector der Strafanstalt in Cöln.

Schmitz, Verwalter der Strafanstalt in Bonn.

Schulz, Herzoglicher Geheimer Rath in Meiningen, Director der Straf- und Besserungsanstalten in Maassfeld, Mitglied des Vereins. Er starb am 6. Februar 1869 zu Meiningen im 65. Lebensjahr. Seit 22 Jahren neben seiner Stellung als Referent in den Abtheilungen des dortigen Staatsministeriums für Justiz und für Kirchen- und Schulsachen und später als Director der Grossh. Landes-Creditanstalt mit der Direction der Straf- und Besserungsanstalten in Maassfeld betraut, hat er um die Verbesserung der Einrichtungen dieser Anstalten und um die Reform des gesammten Gefängnisswesens des Grossherzogthums Meiningen überhaupt sich grosse Verdienste erworben.

Eichler, Diaconus, Geistlicher der Strafanstalt in Rudolstadt.

Büchler, v., Hofbaurath, Mitglied des Strafanstaltencollegiums in Stuttgart.

Vereinsangelegenheiten.

Neu eingetreten sind:

Schuh, Decan und Stadtpfarrer, kath. Hausgeistlicher der Weiberstrafanstalt in Bruchsal.

Hermann, Oberbaurath in München.

Platz, Heinrich, Domcaplan, kathol. Hausgeistlicher der Gefangenanstalt Frankenthal.

Schrodt, Regierungsrath in Nürnberg, Vorstand des Vereins für Rettung verwahrloster Kinder und zum Schutz entlassener Strafgefangener.

Resö Ensel, Alexander v., Handels- und Wechselgerichtsadvocat in Pest.

Tauffer, Emil, k. Justizministerialconcipist in Pest.

Lohse, Pastor, evang. Geistlicher der Strafanstalt Vechta.

Haberkamp, Hauslehrer ebenda.

Bär, Dr., zweiter Arzt der Strafanstalt Naugard.

Bornstedt, Major a. D., Director des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin.

Lane, Inspector der Straf- und Correctionsanstalt Cöln.

Steinmann, Landrath, Decernent in Strafanstaltssachen im Königlichen Ministerium des Innern in Berlin.

Lechler, Inspector, ev. Hausgeistlicher des Zuchtpolizeihauses Heilbronn.

Ausgetreten sind:

Hoffmann, Stadtpfarrer in Wiesloch.

Trumpler, Oberst, früher Director des Landeszuchthauses Marienschloss.

Göldner, Pastor, evang. Geistlicher ebenda.

Gärtner, früher Inspector der Strafanstalt in Lingen.

Kanzler, Dr., Sanitätsrath und Kreisphysicus, Arzt der Strafanstalt Delitzsch.

Kolligs, Kronanwalt in Lüneburg.

Müller, Hauslehrer der Strafanstalt Cöln.

Grüneisen, Dr., von, Prälat, früher Oberhofprediger und Mitglied des Strafanstaltencollegiums in Stuttgart.

Niethammer, früher evang. Hausgeistlicher beim Zuchtpolizeihaus Heilbronn, jetzt Diaconus in Backnang.

Beitrag pro 1869.

Diejenigen Mitglieder, welche den Beitrag pro 1869 mit 1 Thlr. 1 fl. 45 kr. rhein., noch nicht entrichtet haben, werden gebeten, solchen baldigst portofrei an den Vereinskassier, Buchhalter Reuther dahier einzusenden. Die Erhebung des Beitrags von den Mitgliedern in Oesterreich erfolgt in der bisherigen Weise.

Bruchsal, im Juni 1869.

Der Vereinsausschuss.

Inhalt.

	Seite
Correspondenz	187
Darunter u. A.:	
Berlin, Landtagsverhandlungen in Betreff des Gefängnisswesens	187
	193
	195
	196
Düsseldorf, Verhandlungen der 40. Generalversammlung der Rhein. Westphäl. Gefängnissgesellschaft	203
Aus Sachsen. Aufhebung der Todesstrafe etc.	207
„ „ Statistik von Zwickau	207
Aus Bayern. Aenderung des Strafgesetzes	214
Zürich. Verhandlungen des schweizerischen Gefängnissvereins	222
„ Verhandlungen des Verfassungsraths über Todes- und Kettenstrafe	226
Aarau. Organisationsgesetz für Lenzburg	239
Schweiz. Statistik des Gefängnisswesens	243
Literatur:	
1. für Gefängnissbeamte	260
2. für Gefangene	269
Personalnachrichten	275
Vereinsangelegenheiten	281

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefangnisswesen, Ritter I. Cl. des Gr. Bad. Zähringer Löwen- und des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kön. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 3. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1870.

Ueber die

Vollziehung der Strafarbeit.

Nebst

Amtlichem Bericht

über den Zustand der Dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1863 bis zum 31. März 1868.

Von

F. Bruun,

Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen im Königl. Dänischen Justizministerium,

Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt und mit einem Vorwort versehen

von

J. A. Elvers,

H. S. Strafanstaltsdirector, Ritter II. Klasse des H. S. Ernest. Hausordens.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1869.

Vorwort des Uebersetzers.

Die Frage über die zweckmässigste Art der Vollziehung längerer Freiheitsstrafen, welche seit einer Reihe von Jahren immer wieder und wieder erörtert, aber noch immer nicht endgültig entschieden ist, ist gegenwärtig für die Staaten des Norddeutschen Bundes durch die bevorstehende Emanirung eines Strafgesetzbuches für dieselben in ein Stadium getreten, welches eine definitive Entscheidung derselben für dieses Gebiet in Aussicht stellt und zur Nothwendigkeit macht.

Es müssen daher gerade jetzt, wo diese Entscheidung herannaht, alle literarischen Erscheinungen auf dem Gebiete der Gefängnisskunde, mögen sie im In- oder Auslande publicirt worden sein, doppeltes Interesse erregen und namentlich den Männern willkommen sein, welche zur Entscheidung dieser hochwichtigen Frage berufen sind. Unter den hier einschlagenden Arbeiten dürfte nun die im Jahre 1867 in dänischer Sprache erschienene Schrift des Königlich Dänischen General-Gefängniss-Inspectors Bruun: „Ueber die Vollziehung der Strafarbeit", sowie dessen später veröffentlichter „Bericht über den Zustand der Dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1863 bis zum 31. März 1868" eine so hervorragende Stelle einnehmen, dass eine Uebertragung derselben ins Deutsche und die Veröffentlichung dieser Uebersetzung nicht allein gerechtfertigt, sondern zumal gerade jetzt um so wünschenswerther erscheinen möchte, da diese beiden Schriften zur glücklichen Lösung der vorliegenden Fragen wichtiges Material bieten und überhaupt eine nähere Kenntnissnahme von dem Inhalt derselben für jeden Freund der Gefängnisskunde von Interesse sein muss.

In der sehr günstigen Recension der ersteren Schrift in der Allgem. Deutschen Strafrechtszeitung Jahrgang 1868, S. 207 ff. heisst es über den Verfasser: „Bruun war seit einer

Reihe von Jahren Gefängnissbeamter, ehe er die Stelle eines Directors erhielt. Er diente in drei verschiedenen Strafanstalten (Viborg, Horsens und zuletzt in dem Einzelhaftgefängniss Vridslöselille). Er war als Vollzugsbeamter an drei verschiedenen Vollstreckungsweisen betheiligt. Er kennt die alte gemeinsame Haft, das Schweigsystem und die Einzelhaft aus eigener Anschauung, aus unmittelbarer Mitwirkung. Aber er gehört nicht zu den Praktikern der Richtung, welche nur den eigenen Erfahrungen ausschliesslich Bedeutung beimessen oder den Ehrgeiz besitzen, entweder ein eigenes System zu erfinden, oder alle bisher erprobten Vollzugsarten zu verachten. Er zeigt sich in hohem Maasse bekannt mit den im Auslande gemachten Beobachtungen und mit der Gefängnisstheorie.“ Von seinem Zeugniss ist daher unbedenklich Act zu nehmen und wir bezweifeln keinen Augenblick, dass die Stimme eines solchen Mannes die sehr starken Zweifel an dem Berufe der absoluten Einzelhaft zur alleinigen Herrschaft noch erheblich steigern musss, wenn er als Kernsatz, — welcher, wie der Recensent v. Holtzendorff bemerkt, „mit unsern eigenen Beobachtungen und mit den Auffassungen so vieler Männer übereinstimmt, die sich einer besseren Kenntniss als die unsrige ist, rühmen dürfen, — hinstellt: „„Es ist meine volle Ueberzeugung, dass Einzelhaft, ausgeführt auf lange Zeit und nach dem absoluten System, bedeutende Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen in psychischer Beziehung mit sich führt, Gefahren, welche ich nach meiner Kenntniss für unabwendbar ansehe und noch nirgends beseitigt gefunden habe.““

„Seit dem Erscheinen der ersteren Schrift ist Bruun als Generaldirektor an die Spitze des dänischen Gefängnisswesens getreten — ein Umstand, der unzweifelhaft als das höchste Vertrauensvotum seines eigenen Staates bei der Stimmzählung in der Gefängniss-Controverse nicht zu übersehen ist.“ Der Uebersetzer hofft, dass die gleichzeitige Veröffentlichung des „amtlichen Berichts“ als Anhang oder 2ter Theil der Bruunschen Schrift angemessen erscheinen und willkommen sein werde, da derselbe letztere gewissermaassen illustrirt und eine Fülle praktischer Bemerkungen und Beobachtungen enthält, überhaupt ein Muster eines derartigen Berichts sein und ein

so klares, detaillirtes Bild des gegenwärtigen Zustandes und der Wirksamkeit der dänischen Strafanstalten bieten dürfte, wie kaum irgend ein anderes Land aufzuweisen vermag. Es geht aus demselben, wie gleichfalls aus der Bruun'schen Schrift, auch hervor, dass das Strafanstaltswesen Dänemarks in einem so vorgeschrittenen, wohl organisirten und geordneten Zustande ist, wie in wenigen andern Ländern und dass dies namentlich der einheitlichen ausgezeichneten Leitung des gesammten Strafanstaltswesens, der Organisation desselben aus einem Guss und nach einem wohlüberlegten Plan, endlich den grossen pecuniären Opfern zuzuschreiben sein möchte, die das kleine, nicht reiche und durch den Krieg sehr mitgenommene Land diesem wichtigen Zweige des Staatslebens gebracht hat, — hat es doch in den letzten Jahren die enorme Summe von circa 1,705,000 Rbt. = 1,278,750 Rthl. Pr. für Gefängnissbauten verausgabt.

Was die vorliegende Schrift, namentlich für Deutschland, unserer Ansicht nach, vor Allem wichtig und werthvoll macht, ist die überzeugende Klarheit, mit der der Verfasser einestheils die grossen Unzuträglichkeiten der jetzigen Art der Strafvollziehung hinsichtlich der erschlaffenden Monotonie derselben und des unvermittelten Ueberganges der Entlassenen in die Gesellschaft nachweist, anderntheils die Vorzüge des progressiven Systems hervorhebt, durch welches letztere eben jene Unzuträglichkeiten dem grössten Theile nach beseitigt werden.

Es will uns bedünken, dass jeder, der ein Urtheil in der Sache hat und von Vorurtheilen und Partheieifer nicht ganz und gar verblendet ist, den Ausführungen des Verfassers in dieser Beziehung und seinen desfälligen Vorschlägen zustimmen muss und es steht desshalb denn auch zu hoffen, dass in dem demnächstigen Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund das Progressivsystem als Fundament der Vollziehung längerer Freiheitsstrafen unter Zugrundelegung der Vorschläge des Professor John*) angenommen, die Einführung der ausschliesslichen modificirten oder gar absoluten Einzel-

*) Entwurf mit Motiven zu einem Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund. Berlin. Guttentag 1868, § 6—10, S. 32.

haft aber ferne gehalten werde. Die letztere Hoffnung hat denn auch der jetzt veröffentlichte Entwurf im Wesentlichen erfüllt, indem in den §§ 16 und 17 nur vorgeschrieben ist, dass Zuchthausstrafe und Gefängnissstrafe sowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit in Einzelhaft vollstreckt werden „könne", dass diese aber die Dauer von 6 Jahren nicht übersteigen dürfe. Diese weite Fassung gestattet den einzelnen hohen Regierungen die freieste Bewegung und schon die Beschaffung der ungeheuren Mittel, die für Errichtung der zur Vollziehung der ausschliesslichen Einzelhaft erforderlichen Baulichkeiten nöthig sind, dürfte dieselben abhalten, diese in ausgedehntem Maasse zur Anwendung zu bringen.

In den §§ 19—22 wird die Beurlaubung oder bedingte Entlassung legalisirt, dagegen geschieht der verschiedenen andern Strafstadien des Progressivsystems, wie John sie in seinem Entwurf aufgenommen hat*), keine Erwähnung; — hoffen wir, dass diese bei der Berathung und endlichen Feststellung des Gesetzes noch Aufnahme finden! Wie vorsichtig übrigens bei Emanation eines neuen Strafgesetzbuches in Bezug auf die Bestimmungen des Strafvollzugs zu verfahren, davon dürfte gerade Dänemark als warnendes Beispiel dienen; kaum ist die Reorganisation daselbst vollendet, bei der es sich

*) Es heisst hier S. 32 f.

§ 6

Die Zuchthausstrafe wird in der Weise vollstreckt, dass beim Beginne derselben jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tage und bei Nacht ausser Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird. Nach Verbüssung der Einzelhaft, welche über die Zeit von neun Monaten nicht ausgedehnt werden soll, sind die Sträflinge zu gemeinschaftlicher Zwangsarbeit und zwar der Regel nach im Freien anzuhalten.

Die zur zeitigen Zuchthausstrafe Verurtheilten sind, im Falle sich dieselben während der gemeinschaftlichen Zwangsarbeit hierzu als tauglich bewährt haben, vor ihrer Freilassung oder Beurlaubung (§ 7) in eine Zwischenanstalt zu versetzen.

§ 7.

Die Beurlaubung soll nur denjenigen gewährt werden, welche in die Zwischenanstalten aufgenommen und in denselben bis zur eintretenden Beurlaubung belassen werden konnten. Die Zeitdauer der Beurlaubung soll bei einer Verurtheilung zu zwei oder drei Jahren nicht mehr als ein Sechstel, bei einer Verurtheilung zu vier oder fünf Jahren nicht mehr als

im Wesentlichen, hauptsächlich wohl auf Davids Betrieb, mit um Einführung der absoluten Einzelhaft gehandelt hat, so tritt der Chef des dortigen Gefängnisswesens mit Aenderungsvorschlägen hervor, welche gewiss noch viel eingreifender ausgefallen sein würden, wenn er nicht den gegebenen Verhältnissen hätte Rechnung tragen müssen.

Derselbe schreibt uns darüber:

„Auf das jetzt geltende Strafgesetz habe ich meine Vorschläge bauen müssen; Bestimmungen wieder aufzuheben, die erst 1866 erlassen waren, würde, wie ich wohl wusste, unmöglich gewesen sein. Wäre das Strafgesetz ein anderes gewesen, hätten wir nur eine Art der Strafarbeit gehabt, ja, da würden meine Vorschläge auch ganz andere gewesen sein. Es ist meine vollkommene Ueberzeugung, dass man weder durch die Zellenstrafe allein, noch durch die Gemeinschaftshaftstrafe allein zu einer zweckmässigen Strafe, oder zu einer Strafe, die Besserung bewirkt, gelangt. Hierbei ist aber zu bemerken, dass die Strafzeit zu kurz sein kann, um eine Besserung zu

---

ein Fünftel, bei einer Verurtheilung von sechs bis zwölf Jahren nicht mehr als ein Viertel und bei einer Verurtheilung zu einer höheren als zwölfjährigen Zuchthausstrafe nicht mehr als ein Drittel der gesammten Strafzeit betragen.

§ 8.

Die Vertheilung der gesammten Strafdauer auf die einzelnen Strafstadien (Einzelhaft, gemeinschaftliche Zwangsarbeit, Zwischenanstalten), sowie die Kürzungsfähigkeit eines jeden der Strafstadien mit Rücksicht auf die gesammte, für die Beurlaubung nachgelassene Zeit, ist, abgesehen von der Bestimmung des § 6, Abs. 2, durch besondere Verordnung festzusetzen.

§ 10.

Der Beurlaubte ist verpflichtet, unmittelbar nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt sich an den ihm von der Strafanstaltsdirektion bezeichneten Ort zu begeben und hier innerhalb der ersten vier und zwanzig Stunden sich bei der Ortspolizeibehörde persönlich zu melden und diese Meldung in regelmässigen, von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Fristen zu wiederholen.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen, sowie schlechte oder tadelnswerthe Führung des Beurlaubten bewirken den Widerruf der Urlaubsertheilung und zwar mit der Wirkung, dass dem Verurtheilten die in der Beurlaubung verbrachte Zeit auf die Gesammtdauer der wider ihn erkannten Zuchthausstrafe nicht angerechnet wird.

erreichen, denn damit muss man so weit als möglich zu gelangen suchen; dass die Strafe aber auch zu lang sein kann, als dass die eingetretene Besserung während des Gefängnisslebens befestigt und gestärkt werden könne, aber da muss die bedingte Freilassung stattfinden. Ohne die Zelle halte ich eine jede Strafe für wirkungslos, desgleichen aber auch eine ununterbrochene Zellenstrafe, obwohl ich der Ansicht bin, dass es für kurze Strafzeiten am richtigsten ist, den Gefangenen in der Zelle verbleiben zu lassen. Nun glaube ich allerdings, dass unser Maximum der Zellenstrafe, welches 3½ Jahre beträgt, zu lang ist, aber ich vermeine doch, dass diese Strafe (welche hier äusserst selten ist, da keine 3—4% auf 6 Jahre verurtheilt werden) auszuhalten und daher zweckmässig ist, wenn die von mir vorgeschlagenen Modificationen eintreten, insbesondere, wenn die Gefangenen der 4ten Classe zu Hausarbeiten ausserhalb der Zelle benützt werden, wenn sie dabei allein sind.

. Die Hauptschwierigkeit, welche der Ausführung meines Planes entgegensteht, liegt in der Abneigung, ein Gesetz abzuändern, welches erst vor Kurzem erlassen ist, und welches in so mancher andern Hinsicht gewiss alle Anerkennung verdient."

Ueber die Geschichte der Dänischen Gefängnissreform und über die Stellung des Verfassers gibt derselbe in der angezogenen Zuschrift gleichfalls interessante Mittheilungen, die wir uns nachstehend anzuführen gestatten:

„Im Jahr 1840, von welcher Zeit ungefähr an sich die ersten ernsten Bestrebungen zu einer Reform des hiesigen Gefängnisswesens zeigten, wurde eine Commission niedergesetzt, — von deren Mitgliedern David der wirksamste war, — um in dieser Richtung Vorschläge zu machen, namentlich mit Rücksicht auf die beiden Systeme, Schweig- oder Zellensystem. Die Commission entschied sich für das Zellensystem für kurzzeitige Strafen und für das Auburn'sche mit Nachtzellen für langdauernde. Da wir nach der damaligen Gesetzgebung, — ebenso wie jetzt — 2 Strafarten hatten, Besserungshausarbeit bis zu 6 Jahren und Zuchthausarbeit von 7 Jahren bis auf Lebensdauer, wurde im Jahre 1842 eine

Königl. Resolution erlassen, derzufolge 2 Besserungshäuser mit Tagzellen und 2 Zuchthäuser mit Nachtzellen und gemeinschaftlichen Arbeitssälen errichtet werden sollten; die Besserungshausgefangenen sollten isolirt werden, die Zuchthausgefangenen in Gemeinschaftshaft verbleiben. Dies galt jedoch nur für die männlichen Gefangenen, wogegen die weiblichen alle als Zuchthausgefangene, also in Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Isolirung behandelt werden sollten. David wurde Generalgefängniss-Inspektor und es wurde nun seine Aufgabe, die angezogene Königl. Resolution zu realisiren.

Im Jahre 1853 wurde das Zuchthaus in Horsens nach dem Auburn'schen System eröffnet und 1859 war das Zellengefängniss in Vridslöselille vollendet.

Zum Director desselben hatte man mich ausersehen, der bis dahin Director in Horsens gewesen war. Um mich mit der Verwaltung eines Zellengefängnisses bekannt zu machen, bereiste ich im Jahre 1858 Deutschland, Frankreich und Belgien und hielt mich namentlich mehrere Monate in Bruchsal auf. Nach meiner Rückkehr wurde ich Mitglied einer Commission zur Untersuchung der ökonomischen Verhältnisse und der Einrichtungen der Strafanstalten und nachdem David in Folge seiner Ernennung zum Director der Nationalbank am 1. Januar 1859 sein Amt als General-Gefängniss-Inspector niedergelegt hatte, wurde ich als sein Nachfolger bestellt und später, im Jahre 1861, als dieses Amt einging, zum Chef des „Gefängnisscomtoirs“ ernannt, welches unter dem Justizministerium errichtet wurde.

Die eben gedachte Commission gelangte zu dem Resultat, dass die Zellenstrafe nicht auf alle Besserungshausgefangene angewendet werden dürfe, sondern nur auf solche, von denen man hoffen konnte, dass diese Strafe eine gute Wirkung auf dieselben äussern würde. Die Commission war daher der Ansicht, dass ein Zellengefängniss hinreichend sei, schlug jedoch vor, die beiden Anstalten auf Christianshafen und in Wiburg nach dem Auburn'schen System mit Nachtzellen vollständig umzubauen und bei beiden einen Zellenbau mit je 50 Zellen hinzufügen. Weiter schlug dieselbe vor, ein ganz neues Weibergefängniss mit Tagzellen für die Jüngeren

und früher nicht Bestraften und mit gemeinschaftlichen Arbeitssälen und Nachtzellen für die übrigen Gefangenen zu errichten. Diese Vorschläge wurden vom Ministerio und Reichstage genehmigt, worauf alle diese Arbeiten bis zum Schlusse des Jahres 1865 vollendet worden sind."

Endlich bemerkt der Verfasser noch über den Plan, seine Arbeit in einer Uebersetzung dem deutschen Publicum zugängig zu machen, „wie er fürchte, dass sich diese nicht recht für dasselbe eigne", wofür er das Folgende anführt: „Diese meine Schrift hat nämlich, wie aus der Vorrede zu ersehen, einen doppelten Zweck, einestheils den, verschiedenen Einwänden zu begegnen, welche gegen meinen, dem Justizministerio unterbreiteten Vorschlag sowohl in öffentlichen Blättern, als im Reichstage erhoben worden sind, anderntheils den, meine Landsleute etwas mit der Geschichte des Gefängnisswesens bekannt zu machen und zwar um so mehr, da dieselbe der Dänischen Nation bisher ziemlich unbekannt war, wogegen das Deutsche Volk so viele werthvolle Schriften über das Gefängnisswesen besitzt und der Entwickelung desselben stets gefolgt ist, so dass meine Mittheilungen für die Deutschen nur trivielle Wiederholung sein würden. Hierzu kommt, dass mein Vorschlag zu einer Reform der Strafvollziehung nur unser Land betrifft, nach unserer Gesetzgebung und zum grössten Theile auch nach unseren localen Verhältnissen bemessen ist. Derselbe darf daher nicht von einem absoluten Standpunkte aus beurtheilt werden; von einem solchen aus habe ich selbst nicht wenige Einwendungen zu machen, denn ich habe natürlich meinen Vorschlag nicht als die allein richtige Art und Weise der Strafvollziehung betrachtet."

Wenn wir dessen ungeachtet unsere Uebersetzung veröffentlichen, so hat uns das im Eingang Bemerkte dazu bestimmt und glauben wir damit den Dank aller deutschen Freunde des Gefängnisswesens verdient zu haben, zumal da die vorliegende Schrift sowohl, als auch der amtliche Bericht des Trefflichen so viel enthält, dass beide Allen, die sich für Gefängnisswesen interessiren, aufs Wärmste empfohlen werden können und da namentlich der letztere so eingehende Beobachtungen und Nachweisungen über die Wirkungen der

Strafe im Allgemeinen und der Einzelhaft insbesondere, namentlich in sanitärer Hinsicht enthält, wie sie unseres Wissens bisher noch nicht veröffentlicht worden sind.

Die Befürchtung des Verfassers, dass die von ihm gegebene Uebersicht der Geschichte des Gefängnisswesens nicht ansprechen werde, da sie für Deutschland nur „trivielle Wiederholungen enthalte“ können wir nicht theilen, sind vielmehr der Ansicht, dass dieser eben so klar als einsichtsvoll geschriebene Abriss geeignet sein dürfte, eine wesentliche Lücke in unserer Literatur der Gefängnisskunde auszufüllen und namentlich diejenigen, welche sich in dieser Frage ohne weitläufige Studien orientiren wollen, befriedigen wird. Es fehlt nämlich unseres Wissens in der sonst so umfangreichen Literatur über Gefängnisswesen noch immer an einer alle Ansprüche befriedigenden Geschichte desselben, denn die zu Anfang der Füesslin'schen Schrift über Einzelhaft sich findende „Entwicklungsgeschichte des Gefängnisswesens“ dürfte zu skizzenhaft sein, die „Geschichte der Gefängnissreform“ von Dr. Behrend (Berlin, Brigt & Lobeck 1859) aber ist, von allem andern hier abgesehen, nicht vollendet.

Was nun die nachstehende Uebersetzung selbst anlangt, so hat der Abfasser derselben um gütige Nachsicht zu bitten, da er sich wohl bewusst ist, dass dieselbe sehr viel zu wünschen übrig lässt und namentlich hier und da etwas holpericht und von Danismen nicht frei ist; es rührt dies daher, weil er selbst der dänischen Sprache nicht ganz mächtig ist und sicl bemüht hat, den Text möglichst wortgetreu wiederzugeben.

In der Uebersetzung hätte allerdings manches, die örtlichen Verhältnisse betreffende und zunächst nur für Dänemark Interesse habende weggelassen werden können, der Uebersetzer glaubte jedoch hiervor abschen zu müssen, hauptsächlich um den Zusammenhang nicht zu zerreissen und hat deshalb beide Schriften vollständig wiedergegeben und nur die dem Bericht als Beilagen hinzugefügten sehr eingehenden statistischen Tabellen über Gefangenenzahl etc., das Verhältniss derselben zur Volkszahl, die erkannten Disciplinarstrafen, den Gesundheitszustand, sowie Arbeitsverdienst und Rechnungswesen weggelassen, theils weil das Resultat dieser speciellen

Nachweisungen im Bericht selbst verarbeitet und wiedergegeben ist, theils weil diese voluminösen Beilagen den Umfang dieser Uebersetzung ungebührlich vergrössert haben würden. Es möge dem Uebersetzer zum Schlusse noch gestattet sein, an einige Aeusserungen des Verfassers anzuknüpfen und denselben ein paar kurze Bemerkungen hinzufügen.

Derselbe spricht sich namentlich auch über die Dauer der Zuchthausstrafe aus und fordert, dass dieselbe weder zu kurz, noch zu lang sein dürfe, weil sie in beiden Fällen wirkungslos bleibe und insbesondere durch die Monotonie zu langer Strafen das wieder niedergerissen werde, was der erste Theil der Strafe aufgebaut habe; — er hat indess keine bestimmten Vorschläge über die Zeit der Dauer gemacht, sondern nur im Allgemeinen bemerkt, dass man in der Regel dafür halte, dass eine Freiheitsstrafe nicht länger als 10 Jahre dauern dürfe.

Die Frage über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe ist, — wie aus einer speciellen Anlage zu den Motiven des Strafgesetzentwurfs für den Norddeutschen Bund zu ersehen — bei der Vorberathung über denselben zum Gegenstand eingehender Erörterungen gemacht worden. und bei der einschneidenden Wichtigkeit dieser Frage hofft der Uebersetzer Entschuldigung zu finden, wenn er hier auf diese etwas näher eingeht und kürzlich das Nachfolgende aus diesen Motiven referirt.

Bei Gelegenheit der von Kommissarien der Kgl. Preuss. Ministerien des Innern und der Justiz gepflogenen Berathungen über die Frage, ob und welche Vorschläge über die Einzelhaft und das Beurlaubungssystem in den Entwurf aufzunehmen sein möchten, gelangte die Ueberzeugung zum Ausdruck, dass es einer der wesentlichsten Fortschritte in der Strafgesetzgebung sein würde, wenn das für die Staaten des Norddeutschen Bundes bestimmte Strafgesetzbuch den Muth haben wollte, mit der hergebrachten Tradition möglichst hoher Strafen zu brechen und die im Preuss. Strafgesetzbuche angenommene Maximaldauer von zwanzig Jahren Zuchthaus herabzusetzen. Es ist daher die Frage über die höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafen zum Gegenstand be-

sonderer Erörterungen gemacht worden, die in der angezogenen „Anlage zu den Motiven“ veröffentlicht worden sind.

Hiernach hat das Justizministerium das Minimum der Zuchthausstrafe von zwei auf ein Jahr, das Maximum von zwanzig auf fünfzehn Jahre herabsetzen wollen; es ist aber bei den vorangegangenen Berathungen zur Erörterung gekommen, ob dieses Maximalmaass nicht vielleicht noch zu hoch gegriffen sein möchte und dabei von den Kommissarien des Ministeriums des Innern die Ansicht vertreten worden, dass es sich empfehlen möchte, die höchste Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe nicht, wie in Aussicht genommen, auf fünfzehn, sondern auf zehn Jahre zu normiren. Hierfür ist von denselben geltend gemacht worden, dass eine Zuchthausstrafe von zehn Jahren, wenn dieselbe in einer Weise vollstreckt werde, dass dabei der volle Ernst der Strafe zur Geltung gelange, als eine, ihrer Ausdehnung nach, weit genug gegriffene Strafe angesehen werden müsse, zumal wenn dieselbe, ihrem grösseren Theile nach, in Einzelhaft vollstreckt werden könne und dass das, was über die Zeit von zehn Jahren hinausgehe, eher dazu angethan sei, die Zwecke der Strafvollstreckung zu gefährden, als zu fördern, ja, dass die Gefahr vorhanden sei, dass das Gute, welches in den zehn Jahren erreicht worden, bei Ueberschreitung dieser Frist wieder beeinträchtig werde. Der Mensch sei nämlich erfahrungsmässig nicht im Stande, den Zwang und die Monotonie des Zuchthauslebens durch einen längeren Zeitraum zu ertragen, ohne an Geist und Körper unheilbaren Schaden zu nehmen. Die Vernichtung der geistigen Individualität und körperliches Siechthum seien die unausbleibliche Folge zu lange fortgesetzter Haft Die zum Schutze der Rechtsordnung verhängte Maassregel wende sich so gegen die bürgerliche Gesellschaft selbst, welcher in dem Entlassenen ein mehr oder weniger verstümmeltes und schon dadurch jeder neuen Versuchung widerstandslos preisgegebenes Glied zugeführt werde. Endlich sei der Staat überhaupt nicht berechtigt, das Verbrechen, gegen welches er eine nur zeitige Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet habe, thatsächlich durch die Zufügung von Uebeln zu ahnden, welche für die Lebenszeit des Bestraften wirksam blieben.

In Erwägung dieser Bedenken richtete das Justizministerium an das Ministerium des Innern das Ersuchen:

> Die Vorsteher der wichtigeren Strafanstalten — wenn möglich auch einige ausserhalb Preussen belegenen — mit ihrem Gutachten darüber zu hören: ob und eventuell aus welchen Gründen sie einer Herabsetzung der höchsten Dauer einer zeitigen Zuchthausstrafe bis auf das Maass von zehn Jahren würden glauben das Wort reden zu dürfen

und bemerkt dabei: „Unzweifelhaft wird zugegeben werden müssen, dass nicht die Höhe der Strafe es ist, welche eine höhere Gewähr gegen die Rechtsverletzung bietet; ja es ist ein in der Strafrechtswissenschaft, wie in der Strafrechtsübung wohl kaum mehr bestrittener Satz: dass die in einem Gesetzbuche zu hoch gegriffenen Strafen vielfach gerade umgekehrt wirken und die Rechtssicherheit, statt sie zu erhöhen, vermindern.“

„Wenn nun von den mit der Stratvollstreckung betrauten Organen es als ein aus ihren Erfahrungen geschöpfter Satz bezeugt wird: dass die allzuweit ausgedehnten Zuchthausstrafen die Zwecke der Strafvollstreckung eher schädigen, als fördern und dass eine über zehn Jahre dauernde Zuchthausstrafe als eine zu weit ausgedehnte angesehen werden könne, so wird sich der Gesetzgeber nicht der Erwägung entziehen dürfen:

> ob er in dem Strafgesetze die Maximaldauer der Zuchthausstrafe über jenes Maass hinaus arbitriren solle.

„Dem gemäss bin ich gern bereit, in die Erörterung dieser Frage einzutreten.“

Das Ministerium des Innern veranlasste hierauf die Kgl. Preuss. Strafanstaltsdirectoren von Valentini in Wartenburg, Patzke in Rawicz, Schück in Breslau und v. Götzen in Cöln, sowie den Strafanstaltsarzt Dr. Delbrück in Halle und die Königl. Sächsischen, resp. Grossherzogl. Badischen Directoren d'Alinge und Ekert Gutachten über die Maximaldauer der zeitigen Zuchthausstrafe zu erstatten und wurden denselben folgende Puncte zur Beantwortung gestellt:

1. wie hoch war die Zahl der seit dem Jahre 1852 in der

dortigen Strafanstalt detinirten (zu zeitiger Strafe verurtheilten Gefangenen mit mehr als 10jähriger, resp. mit mehr als 15jähriger urtheilsmässiger Strafdauer?

2. wie viele derselben haben die Strafe voll verbüsst? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit in Folge von Begnadigung, wie viele in Folge von Wahnsinnigkeitserklärung, entlassen worden? wie viele sind vor Ablauf der Strafzeit, aber nach längerer als 10, resp. nach längerer als 15jähriger Haft gestorben? wie viele befinden sich noch jetzt seit länger als 10, resp. länger als 15 Jahren in Haft?

3. welche Erfahrungen haben Sie über die Wirkungen einer Zuchthausstrafe, die über 10 Jahre andauert
   a) in Bezug auf den somatischen,
   b) in Bezug auf den psychischen
   Zustand der Gefangenen gemacht?

4. Halten Sie 10 Jahre Zuchthaus als höchsten Satz für ausreichend, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen?

5. Halten Sie dafür, dass eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer entweder
   a) nichts nütze, oder sagar
   b) schade, indem dadurch die durch die vorangegangene Strafzeit erreichten Erfolge vermindert oder beeinträchtigt werden?

Die hierauf eingegangenen Gutachten sind sämmtlich in der Anlage zu den Motiven veröffentlicht; bei der Umfänglichkeit derselben muss indess hier von einem eingehenderen Referat des Inhalts derselben abgesehen werden und beschränkt man sich deshalb auf nachstehende kurze Notizen und zwar zunächst zu den Positionen 1 und 2, in Betreff der statistischen Nachweisungen:

Was hier 1) die Strafanstalt Wartenburg betrifft, so sind seit 1852 a) mit mehr als 10jähriger urtheilsmässiger Strafdauer 84 Männer und 21 Weiber, b) mit mehr als 15jähriger Strafdauer 15 Männer und 2 Weiber eingeliefert.

Von ersteren haben die Strafe voll verbüsst nur 17 Männer; es wurden nämlich begnadigt 2 Männer u. 1 Weib,

gestorben sind	16 M.	8 W.
in andere Strafanstalten übergesiedelt . .	16 „	12 „
die übrigen	33 Mann,	

von denen nur 5 Mann bereits mehr als 10 Jahre absolvirt haben, befinden sich noch in der Anstalt.

Von der Kategorie b hat niemand die mehr als 15jährige Strafdauer bereits voll verbüsst, indem

in die Irrenanstalt übergesiedelt wurde und daselbst verstarb	1 Mann,	
in der Strafanstalt verstarben . .	1 Mann	1 Weib
nach anderen Strafanstalten übergesiedelt wurden	3 „	1 „
so dass in Abzug kommen .	5 Mann	2 W.
die übrigen	10 Mann	

befinden sich noch in der Strafanstalt.

2. In der Strafanstalt Rawicz sind seit 1852 a) mit mehr als 10jähriger Strafdauer eingeliefert . 147 Mann,

davon gehen ab: durch Verbüssung der vollen

Strafe	32 Mann	
durch Begnadigung .	4 „	
verstorben . .	54 „	
entwichen . .	1 „	91 „
Mithin noch in Haft . . .		56 Mann.

Es haben also nach Abrechnung dieser nur 1/3 die Strafe voll verbüsst, während ca. 2/3 (!) (54 Mann) gestorben, resp. begnadigt und entwichen sind.

b) mit mehr als 15jähriger Strafdauer sind eingeliefert 57 Mann

davon gehen ab: durch Verbüssung der vollen

Strafe nur	1 Mann	
durch Begnadigung .	1 „	
durch Wahnsinnigkeitserklärung . .	2 „	
verstorben . . .	22 „	
entwichen . . .	1 „	27 Mann.
Mithin verbleiben in Haft . .		30 Mann.

Also auch hier ist bei mehr als $^2/_3$ die Strafe wegen Tod, Begnadigung und Wahnsinnigkeitserklärung nicht zum Vollzug gelangt.

3. In die Strafanstalt Breslau sind zu mehr als 10jähriger Haft eingeliefert . . . . . 123 Mann
zu mehr als 15jähriger . . . . . 101 „
zus. . . 224 Mann
von diesen wurden an andere Strafanstalten abgegeben . . . . . 106 Mann
verbleiben . . 118 Mann
Hiervon haben die Strafe vollständig verbüsst 8 Mann
begnadigt wurden . . . 9 „
in Folge Wahnsinns entlassen 1 „
verstorben . . . . 48 „
entleibt hat sich . . . 1 „
entwichen sind . . . 4 „ 71 Mann
noch detinirt sind demnach . . 47 Mann

4. In der Strafanstalt Cöln sind zu mehr als 10jähriger Haft eingeliefert . . . 61 Mann 5 Weiber
zu mehr als 15jähriger . . . 22 „ 1 Weib
Summa . . 83 Mann 6 Weiber
Davon haben die Strafe voll verbüsst 5 M. 1 W.
in andere Strafanstalten sind übergesiedelt 2 M. 1 W.
begnadigt wurden . 17 M. —
in Folge Wahnsinns entlassen . . 1 M. —
gestorben sind . . 19 M. 2 W. 44 Mann 3 Weiber
Es sind demnach noch detinirt 39 Mann 3 Weiber

5. In die Strafanstalt Halle wurden eingeliefert zu mehr als 10 Jahren . . . . 102 M.
zu mehr als 15 Jahren . . 34 M. 136 Mann
Davon haben die Strafe voll verbüsst 48 M.
begnadigt sind . . 12 „
gestorben . . . 46 „ 106 Mann
noch detinirt . . 30 Mann

Die statistischen Mittheilungen aus den Strafanstalten in Zwickau und Bruchsal sind hier nicht mit recapitulirt, weil für diese zum Theil andere Verhältnisse Platz greifen.

Die Beantwortungen der 3ten Frage enthalten eine Fülle praktischer Bemerkungen und Beobachtungen der genannten bewährten Fachmänner, die alle darin übereinstimmen, dass längere Zuchthausstrafen sowohl auf den somatischen, als psychischen Zustand der Gefangenen höchst schädlich einwirken, wofür ja auch schon die oben angeführte, so ausserordentlich grosse Zahl von Todesfällen den sprechendsten Beleg bildet. Namentlich wird von mehreren der Berichterstatter hervorgehoben, dass der langjährige Gefangene bestimmt annimmt, dass er die Haft nicht überstehen werde, dass er das Ende seiner Strafzeit für unabseh- und unerreichbar ansieht, dass er durch den Gedanken einer unabsehbaren Beraubung der Freiheit in Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung gestürzt wird und desshalb geistig sowohl, als körperlich bald gänzlich gebrochen ist und alle Willenskraft verliert. „Die Hoffnungslosigkeit aber macht, wie Ekert bemerkt, rohe und gewaltthätige Gefangene leicht zu wilden Bestien, schwache Gefangene zu Willenslosen und gibt für gar keinen guten Einfluss Raum.“

Die Beantwortung der 4ten und 5ten Frage ist verschieden ausgefallen:

v. Valentini spricht sich für das Maass von 10 Jahren als Maximum aus und zwar in Erwägung, dass der volle Ernst der Zuchthausstrafe höchstens 10 Jahre aufrecht erhalten werden kann, ohne den Leib zu schädigen und den Geist zu deprimiren und in fernerer Erwägung, dass dieser Zeitraum hinreichend sei, um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen.

Patzke erachtet eine Zuchthausstrafe von 10 Jahren als höchsten Satz für mehr als ausreichend um die Zwecke einer zeitigen Strafe zu erreichen und hält eine Ueberschreitung dieser Zeitdauer nicht nur für unnütz, sondern auch in sofern für schädlich, als der durch eine solche Haft geistig und körperlich gebrochene Mensch weder die Energie des

Geistes, noch die Kraft des Körpers haben wird, die in der Haft gefassten guten Vorsätze zu seiner Besserung und den ihm hier zur andern Natur· gewordenen Ordnungssinn und Fleiss in der Freiheit zu seinem Unterhalt in Ausführung zu bringen. Er vor Allen hebt auch die Hoffnungslosigkeit hervor, die sich des langjährigen Gefangenen bemächtigt und die ja jedem Strafanstaltsbeamten nur zu sehr bekannt ist, und schlägt deshalb als höchste Dauer zeitiger Zuchthausstrafe 5 bis 6 Jahre vor, von welcher Strafzeit dann allerdings mindestens $^1/_3$ in Isolirhaft zu verbüssen wären, die Kategorie der nochmals Rückfälligen, also Unverbesserlichen, aber durchlebenswierige Haft, die jedoch entweder in geeigneten Kolonien oder in besonders dazu eingerichteten Strafanstalten zu verbüssen wäre, unschädlich gemacht werden müsste.

Schück entscheidet sich für 10 Jahre als höchste Dauer, wenn die Strafe intensiv verstärkt, namentlich also in absoluter Einzelhaft vollstreckt werde.

v. Götzen glaubt die Herabsetzung der Zuchthausstrafe von 20 auf 10 Jahre als eine offenbar mit einem Male zu grosse für jetzt noch nicht befürworten zu können, weil, wenn auch allergrösstentheils bei Voraussetzung gut eingerichteter und sachverständig verwalteter Strafanstalten schon eine 10jährige Strafe für die Erreichung der Strafzwecke im Grossen und Ganzen ausreichend erscheine, es doch anderseits auch zu erwägen sein dürfte, dass unsere Strafanstaltszustände im Allgemeinen zur Zeit noch viel zu wünschen übrig lassen, überdies aber auch immerhin verschiedene Verbrechen in gleichzeitiger Berücksichtigung der betreffenden Persönlichkeiten wenigstens die Möglichkeit einer noch länger als 10jährigen Strafe nicht ausschliessen müssten. Er hält es desshalb für gerathener, die beabsichtigte Herabsetzung der zeitigen Strafe vorläufig nur auf 15 Jahre stattfinden zu lassen, wobei aber gleichzeitig die betreffenden Verwaltungen anzuweisen wären, in dazu geeigneten Fällen, wo eben von einer länger als 10jährigen Strafabbüssung nur Nachtheile zu befürchten wären, Begnadigungsgesuche einzureichen.

Dr. Delbrück fasst sein Votum in folgende Sätze zusammen:

1. Die Nützlichkeit oder Schädlichkeit einer Zuchthausstrafe, welche über 10 Jahre andauert, wird wesentlich anders zu beurtheilen sein, je nach der Verschiedenheit in der Qualität der Verbrecher und in der Art und Weise der Strafvollstreckung.

2. Namentlich muss man unterscheiden zwischen den vielfach rückfälligen Gewohnheits-Verbrechern und derjenigen Kategorie, welche als „zufällige" Verbrecher zu bezeichnen sind.

3. Für erstere ist der Aufenthalt in einer Strafanstalt, sowohl in Betreff ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, als in Betreff ihrer sittlichen Existenz vortheilhafter und förderlicher, als das Leben in der Freiheit; sie sind erfahrungsgemäss unverbesserlich und kehren in der Regel kurze Zeit nach ihrer Entlassung wieder. Für diese ist daher eine Zuchthausstrafe, welche über 10 Jahre dauert, mindestens nicht schädlich.

4. Für die „zufälligen Verbrecher" ist eine Zuchthausstrafe bis zu 10 Jahren in der Regel völlig ausreichend, um den Strafzweck der zeitigen Strafe zu erreichen; eine Ueberschreitung dieser Zeit wird sicherlich nichts nützen und oft durch Beeinträchtigung der Gesundheit und des Strafzwecks schaden.

5. Für die rückfälligen Gewohnheitsverbrecher wird bei langer Strafhaft die gemeinsame Haft, wie sie gegenwärtig in unsern Strafanstalten die vorherrschende ist, die allein zweckmässig und anwendbare sein. Für die andern Verbrecher mit langzeitiger Haft, zumal wenn dieselbe über 10 Jahre ausgedehnt werden soll, wird sowohl in Bezug auf die Gesundheit, als auch in Bezug auf den Strafzweck, ein Strafsystem das beste sein, welches sich mehr oder weniger dem sogenannten Irischen System nähert. Drei Stadien der Strafhaft: 1. Stadium: Zellenhaft für höchstens einige Jahre; 2. Stadium: Gemeinsame Haft und Zwangsarbeit in Gemeinschaft mit der gleichen Kategorie von Verbrechern; 3. Stadium: Ein Zwischen-

zustand, der sich mehr oder weniger dem Leben in der Freiheit annähert. Gemeinschaftliche Schlafsäle sind unter allen Umständen zu verwerfen.

d'Alinge nimmt als das richtigste Maximum für eine zeitige Strafe 15 Jahre an und bemerkt zur Begründung dieses seines Gutachtens unter Anderm: „Jede Strafe hat den dreifachen Zweck der Genugthuung oder Gerechtigkeit, der Abschreckung und der Besserung: auf die Feststellung der Strafe, Maxima oder Minima, kann aber nur der Zweck der vergeltenden Gerechtigkeit von Einfluss sein. Für den Besserungszweck sind 10 Jahre als höchster Satz nach meinen Erfahrungen viel zu viel, für den Zweck der vergeltenden Gerechtigkeit aber viel zu wenig. Ist nun das begangene Verbrechen zwar kein solches, das mit dem Leben zu büssen ist, steht aber demselben sehr nahe, so dass es die höchste zeitige Strafe verdient, so dürfte es vom Standpunkte der vergeltenden Gerechtigkeit als rationell erscheinen, dass es mit der Hälfte des Lebens, also mit 15 Jahren gebüsst werde, da lebenswierige Zuchthausstrafe nach Sächs. Strafgesetzbuche gleich einer Dauer von 30 Jahren zu rechnen ist. Durch diese Annahme wird eine grosse Gefahr beseitigt, welche meiner Ueberzeugung nach darin liegt, dass durch zu gelinde Straten das Rechtsbewusstsein geschädigt werde. Zur Herbeiführung eines Ausgleichs zwischen Genugthuung und Besserung diene keineswegs die Einführung der Einzelhaft als alleiniger Haftmodus, wohl aber die bedingte Freilassung oder die Beurlaubung der Strafgefangenen. Durch diese Institution wird es möglich, den für Belehrung und Besserung empfänglichen Gefangenen, dessen Willenskraft wieder Spannkraft erlangt hat, zeitiger der Haft zu entlassen und ihn „unverstümmelt“ der Gesellschaft und dem Leben zurückzugeben. Es liegt aber auch die Möglichkeit vor, den Beurlaubten, falls er sich einer solchen Gnade unwürdig gemacht, wieder einzuziehen und ihn seine volle Strafe verbüssen zu lassen.

„Auf solche Art kann für einen besserungswilligen, reuigen und zugleich strebsamen Gefangenen, selbst bei einer

Verurtheilung zur höchsten zeitigen Strafe, eine Ermässigung auf 6 bis 8 Jahre eintreten, die er dann in Aussicht auf den Erfolg seiner Bestrebungen wohl zu überwinden im Stande ist. Das Gerechtigkeitsgefühl des Volks bleibt dabei unverletzt, denn es sieht in dem Beurlaubten immer noch den Gefangenen und versöhnt sich endlich mit ihm beim Anblick seiner völlig veränderten Gesinnungen.

„Der Gewohnheitsverbrecher aber und der sittlich tief Gesunkene sieht, es gibt für ihn keine andere Rettung, als auf dem Weg der Besserung, sonst muss er seine Strafzeit bis zu Ende tragen."

d'Alinge fasst schliesslich sein Votum in folgenden Satz zusammen: „Man führe als Maximalstrafsatz 15 Jahre Haft — ohne irgend welche nähere Bestimmung hinsichtlich der Einzelhaft, Kollectivhaft oder Kommunikativhaft — aber mit diesem zugleich das System der bedingten Freilassung (Beurlaubung) im Norddeutschen Bunde ein."

Ekert hält ein Maximum von 10 Jahren Zuchthaus für die zeitlichen Strafen dann unbedingt für ausreichend, wenn die Strafe in strenger Einzelhaft verbüsst wird und ist der Ansicht, dass 10 Jahre strenger Einzelhaft einer Zuchthausstrafe von 20 Jahren vollkommen gleichkommt (worin ihm gewiss jeder beistimmen wird), nimmt aber Anstand, 10 Jahre Zuchthaus im Allgemeinen als höchsten Satz der zeitigen Strafe zu erklären, da ihn davon Bedenken kriminal-politischer Art abhalten und er vor Allem den Sprung bis zur lebenslänglichen Strafe zu weit findet, zumal nach Abschaffung der Todesstrafe. Im Uebrigen ist er der Ansicht, dass die Ueberschreitung der 10jährigen Strafdauer bezüglich der Strafnebenzwecke, Besserung etc. kaum etwas nütze; das Mehr diene dann eben der Sühne und das sei gewiss ein hoher Zweck. Auch lasse sich eine mehr als 10jährige Detention bei enormer Verschuldung wohl rechtfertigen, wenn die Strafen im Allgemeinen nicht zu hoch seien. Bei langer Strafdauer könne überhaupt immer noch durch Begnadigung nachgeholfen werden und dieses schöne Vorrecht des Landesherrn sollte niemals durch einen gesetzlichen Anspruch auf Straf-

abkürzung beschränkt, sondern als die höchst wohlthätige Ausgleichung der stets unvermeidlichen Härten des starren Gesetzvollzuges in einzelnen Fällen recht sorgfältig bewahrt werden.

Dem Vorstehenden zufolge stimmen v. Valentini und Patzke für 10 Jahre, ja letzterer schlägt nur 5—6 Jahre als höchste Dauer zeitiger Zushthausstrafe, dagegen lebenswierige für Gewohnheitsverbrecher vor; Schück und Ekert, die bekannten Verfechter der absoluten Einzelhaft, entscheiden sich für 10 Jahre, wenn die Strafe in strenger Einzelhaft verbüsst werde; v. Götzen und d'Alinge sprechen sich für 15 Jahre aus, letzterer, wenn die bedingte Freilassung oder Beurlaubung hinzutritt; Dr. Delbrück endlich stimmt bei Gewohnheitsverbrechern für 15 Jahre, bei „zufälligen" Verbrechern für 10 Jahre, event. gleichfalls für 15 Jahre, wenn das Irische System eingeführt wird.

Die betreffenden Gutachten sind dem Justizminister vom Minister des Innern übermittelt worden und bemerkt letzterer in dem Begleitschreiben: „Wenn nach den von diesen bewährten Fachmännern gemachten Angaben zwar nicht in Zweifel gezogen werden kann, dass sowohl die Verurtheilung zu besondern langen Strafen, als auch die Dauer der Haft selbst über einen gewissen Zeitraum hinaus in vielen Fällen auf Körper und Geist der Verurtheilten von nachtheiligem Einfluss ist, so glaube ich doch, im Interesse der öffentlichen Ordnung, welche durch eine zu niedrige Normirung der Strafmaasse ernsten Gefahren ausgesetzt werden könnte, sowie mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung des Systems der Haftentlassung auf Wohlverhalten, welches ohnedies eine erhebliche Kürzung der Strafen in Aussicht stellt, mich nicht für die Herabsetzung des höchsten Strafmaasses aussprechen zu können, halte vielmehr dafür, dass, Ew. Excellenz erstem Vorschlage entsprechend, das Maass von 15 Jahren beizubehalten sein wird, eine Ansicht, welcher sich auch die Gutachten der gehörten Fachmänner zum Theil anschliessen."

Demgemäss sind denn auch 15 Jahre als höchste Dauer in den Entwurf aufgenommen worden und wird in den allge-

Mit dem Verfasser stimmen wir weiter auch darin überein dass die Dauer, namentlich der Zuchthausstrafe, nicht zu kurz sein dürfe, weil sonst die verschiedenen Strafzwecke, Sühne Besserung etc. nicht erreicht werden können und weil namentlich die praktische Durchführung des Progressivsystems eine längere Stratzeit erfordert. Vor Allem sind wir der Ansicht dass, wenn auf der einen Seite die sogenannten „Capitalverbrechen“ mit zu langen Straten belegt werden, auf der andern Seite die minder schweren Verbrechen, namentlich die am häufigsten vorkommenden des Diebstahls und Betrug mit zu kurzen Strafen angesehen werden, insbesondere wenn, wie das gerade bei diesem so oft der Fall, ein Rückfall vorliegt. Namentlich ist bisher erst beim dritten Diebstahl eine erhebliche Schärfung der Strafe eingetreten, wie das auch jetzt im Entwurf des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund §. 219 vorgeschrieben ist; unserer ganz unvorgreiflichen Ansicht nach müssen aber bereits beim zweiten Diebstahl, desgl. beim Betrug im ersten Rückfalle, wenn auch nicht die Bestimmungen des §. 219, so doch eine schärfere Strafe, als nach den jetzt gültigen Strafgesetzen eintreten weil ein schon einmal bestrafter Dieb und Betrüger sich bereits durch seinen ersten Rückfall als ein schlechtes, der menschlichen Gesellschaft besonders gefährliches Subject gekennzeichnet hat.

Das Schlusscapitel der Bruun'schen Schrift, worin die der Erreichung des Strafzwecks entgegenstehenden Hindernisse besprochen werden, dürfte vor Allem auch der Beachtung werth sein, da die hier hervorgehobenen Umstände auch für Deutschland ihre volle Gültigkeit haben und da, so lange diese nicht, wenigstens der Hauptsache nach beseitigt werden, von einer erheblichen Abnahme der Rückfälle, trotz aller Systeme und trotz der besten Einrichtung der Strafanstalten nicht wohl die Rede sein kann. Gerade in dieser Richtung ist bis jetzt aber leider noch wenig geschehen, ja, es werden nicht einmal längst anerkannte Uebelstände beseitigt, sondern es geht den alten Schlendrian fort. Die Regierungen allein können freilich hier auch nicht helfen, sondern es muss, wenn es wirklich anders und besser werden soll, das ganze Volk

mit eintreten, es müssen die Gemeinden, es müssen Hilfsvereine, es muss der gesammte Polizeiapparat des Landes in Anspruch genommen, es muss, wie v. Valentini*) treffend bemerkt, „auch die Atmosphäre ausserhalb den Strafhäusern gereinigt und gesund gemacht werden.“

An das Letztere ist nun freilich gerade in unserer bewegten Zeit weniger als je zu denken; es könnte und müsste aber dessen ungeachtet doch Manches geschehen, um das Loos der „entlassenen Sträflinge“ zu bessern, ihnen die Wege zu ebnen und die Gesellschaft sowohl als die Regierungen trifft schwere Schuld und Verantwortung, dass so Vieles so lange versäumt worden.

Man höre nur die Rückfälligen, wenn sie bei ihrer Rückkehr in die Strafanstalt über die Ursachen ihrer wiederholten Verbrechen befragt werden, da ist es immer das alte Lied: die strenge polizeiliche Aufsicht, das Confiniren auf den Heimathsort, wo jedermann sie kennt und fürchtet und wo sie desshalb keinen Verdienst finden können, das Verweigern von Legitimationspapieren oder das Eintragen ihrer früheren Bestrafungen in dieselben, wenn sie auswärts Arbeit suchen wollen und dürfen, ihre gänzliche Mittellosigkeit, da sie meistens nur die leibtragenden Kleider und die Paar Groschen, die sie in der Anstalt verdient, mit nach Hause bringen, weil das Wenige, was sie früher besessen, für die Untersuchungskosten drauf gegangen ist und sie nun nackt und blos, ohne Arbeit und Verdienst in ihrer sie fürchtenden, verachtenden und verabscheuenden Umgebung dastehen, wo ihnen niemand die Hand reicht, weil sie eben „Verbrecher“, „entlassene Sträflinge“ sind.

Die meisten dieser Klagen könnten durch angemessene Anordnungen und Einrichtungen und durch Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen beseitigt und so die Hauptquellen der Rückfälle, die man immer den Strafanstalten Schuld geben will, verstopft werden, wenn man endlich Ernst

*) Das Verbrecherthum im Preussischen Staate nebst Vorschlägen zu seiner Bekämpfung durch die Gesellschaft und durch die Reform der Strafvollstreckung. Leipzig 1859. Joh. Ambr. Barth.

machen wollte und wenn namentlich auch aller Orten Gefängnissgesellschaften nach Muster der Dänischen gebildet und subventionirt würden, die sich der armen Entlassenen annähmen.

Hoffen wir, dass dies zugleich mit der Emanirung des neuen Strafgesetzbuches geschehen möge, dessen Entwurf schon einen so grossartigen wohlthuenden Eindruck macht, dass davon das Beste zu erwarten steht.

Vorwort des Verfassers zur deutschen Uebersetzung.

Nachdem der Director Elvers meinen nachstehenden kleinen Schriften über das Gefängnisswesen und namentlich über den Zustand desselben in meinem Vaterlande die allerdings unverdiente Aufmerksamkeit erwiesen hat, dieselben ins Deutsche zu übertragen, theilte er mir mit, dass er, meine Einwilligung vorausgesetzt, den Wunsch habe, diese seine Uebersetzung durch den Druck zu veröffentlichen. Ungeachtet meiner Vorstellungen dagegen, welche sich in seinem Vorwort angeführt finden, verblieb er doch bei seinem Entschluss, indem er der Ansicht war, dass meine Arbeiten, obschon nur für meine Landsleute berechnet, doch auch dem Deutschen Publikum gegenüber einigen Werth und einige Bedeutung haben möchten.

Indem ich nun diesen seinen Wünschen nachgegeben habe, möge es mir zum Verständniss meiner Arbeiten gestattet sein, mit ein Paar Worten die Aufmerksamkeit meiner Deutschen Leser auf die besonderen Ziele zu lenken, welche ich bei der Ausarbeitung vor Augen hatte, so wie auf die besonderen Verhältnisse, — zunächst unser neues Strafgesetz vom 10. Februar 1866 — welche die von mir vorgeschlagenen Reformen veranlasst haben.

Die zwei von mir zu verschiedenen Zeiten veröffentlichten Schriften hat der Uebersetzer hier als Eine, jedoch in 2 Theilen herausgegeben. Von diesen ist die Erste: „Ueber Vollziehung der Strafarbeit“ rein privater Natur, während die zweite nur officielle Mittheilungen enthält, welche ich in Veranlassung meiner Stellung als Chef des Gefängnisscontors, welchem die Leitung des Gefängnisswesens obliegt, an das Justizministerium erstattet habe.

Was nun den ersten Theil betrifft, da war es mein nächster Zweck, meine Landsleute zu überzeugen, dass es unrichtig sei, sich bei den neu erbauten oder neu eingerich-

teten Strafanstalten, zu denen die Volksrepräsentation im Verhältniss zu der geringen Grösse unseres Landes so bedeutende Summen bewilligt hatte, zu beruhigen oder zu glauben, dass diese Bauten allein hinreichend seien, gute Resultate zu bewirken, wenn die Vollziehung der Strafe selbst nicht auf eine mit dem Wesen und dem Zwecke derselben übereinstimmende Weise geschähe.

Es war ferner meine Absicht, nachzuweisen, dass, selbst wenn dieses Letztere auch erreicht würde, es doch noch nicht genüge, wenn nicht der bei Vollziehung der Strafe zu Grunde gelegte Plan auch bei der Behandlung des Gefangenen vom Tage seiner Untersuchungshaft an bis zu seiner Ueberführung in die Strafanstalt befolgt würde, wenn nicht die Gesellschaft nach der Entlassung des Gefangenen aus der Strafanstalt Rücksicht nehmen wolle auf die veränderte Behandlung, die ihm während der Strafe zu Theil geworden.

Es war weiter im Hinblick auf die Art und Weise, auf welche die Strafe zu vollziehen, mein Zweck, nachzuweisen, dass eine jede der beiden hier zu Lande angewendeten Strafarten, Isolirung und Gemeinschaftshaft, ihre wesentlichen Mängel habe, dass keine derselben, — zum mindesten, wenn es Strafen auf eine längere Reihe von Jahren gelte — an und für sich, sondern nur im Verein mit einander im Stande seien, gute Resultate hervor zu bringen, indem die Isolirung als erster, die graduirte Gemeinschaft als zweiter Theil der Strafe zu benutzen, woran ich, um den Uebergang vom Gefängnisse zur Freiheit zu erleichtern, die bedingte Entlassung geknüpft habe. Endlich war es mein Zweck, auf der einen Seite das blinde Vertrauen auf die Unfehlbarkeit der Einsamkeitsstrafe, als die einzig und ausschliesslich richtige, zu erschüttern, auf der andern Seite das von dem früheren schlechten Zustande der Strafanstalten mit gemeinsamer Haft herrührende, aber jetzt unbegründete Misstrauen hinsichtlich der unbedingten Verderblichkeit der Gemeinschaftshaftstrafe zu heben.

Alles was ich in dieser Beziehung angeführt habe, ist inzwischen nur eine schwache Wiederholung dessen, was bereits so oft und so überzeugend von ausländischen Verfassern

geäussert worden ist, weshalb ich mir auch nicht damit schmeichle, dass dieser erste Theil ein irgend wie besonderes Interesse erwecken werde.

Was dagegen den 2ten Theil, den Bericht betrifft, so darf ich demselben wohl eine etwas grössere Bedeutung beilegen, namentlich hinsichtlich der gegebenen Mittheilungen über die Wirkung der verschiedenen Strafarten.

Die hierüber angeführten Resultate sind durchgehends die in den wöchentlichen Sitzungen der verschiedenen Functionäre der Strafanstalt wiedergeschriebenen Aeusserungen über jeden einzelnen Gefangenen, der sein eigenes Folium hat, in welchem verzeichnet wird: 1) bei der Einlieferung, seine vita ante acta mit einer Beschreibung seines ganzen geistigen und körperlichen Zustandes, worin er sich bei der Einlieferung befand, 2) während der Strafe, alles, was die verschiedenen Einwirkungen der Strafe, seinen Fleiss, seine Führung, seinen Gesundheitszustand etc. betrifft und 3) bei der Entlassung, das endliche Urtheil, zu welchem man sich über ihn vereinigt hat und welches für die Hülfe, die er von der Gefängnissgesellschaft erhalten kann, entscheidend ist. Die Materialien, die auf diese Weise zusammengebracht werden, sind, meiner Ansicht nach, von grosser Bedeutung, nicht allein, weil dieselben zu einer individualisirenden Behandlung nöthig, ja unentbehrlich sind, sondern, weil man erst dadurch in den Stand gesetzt wird, 1) sich ein richtiges Urtheil über die grössere oder geringere Zweckmässigkeit der verschiedenen Strafen zu bilden, und 2) die richtigen Maassregeln zu einer stets vollkommeneren Vollziehung derselben zu treffen. In ersterer Beziehung hat man, meiner Ansicht nach, bisher einen wesentlichen Mangel verspürt. Wie es nämlich gegenwärtig ist, sind die meisten officiellen Berichte in der Regel von der Hand eines einzelnen Mannes ausgegangen. Sie tragen meistens die Färbung der Ansicht, zu welcher er selbst gekommen, oder die ihm möglicherweise von andern aufgenöthigt worden ist. Liegt dagegen ein wie oben angeführtes Material vor, muss sich der Bericht nothwendig hierauf stützen und wird da der Ausdruck der Auffassung verschiedener Personen, wodurch er an Festigkeit und Unpartheilichkeit ge-

winnt. In der andern Richtung wird die vorgesetzte Administration, — welche, wie ich voraussetze, ein einzelner Mann ist, der an Ort und Stelle die nothwendigen Untersuchungen vornehmen kann, — dadurch in den Stand gesetzt, nach und nach*) mehr und mehr zweckmässige Anstalten zur Vollziehung der Strafe zu treffen, wobei ich im Vorbeigehen nur noch bemerken will, dass ich es für unzweckmässig erachte, wenn die Gesetzgebung, welche allerdings die allgemeinen Bestimmungen für die Vollziehung geben soll, in dieser Richtung die Hände der Administration gar zu sehr bindet, so dass diese in Betreff der mehr speciellen Ausführung der Strafe nicht ohne neue Gesetze zweckmässige Aenderungen vornehmen kann.

Indem ich im Uebrigen erkenne, dass die von mir angewandte Methode ihre Mängel hat, betrachte ich dieselbe auch nur als einen Anfang. Durch eine grössere Combinirung des statistischen Materials wird man nach und nach zu einer genaueren Kenntniss der Bedeutung der verschiedenen Einflüsse gelangen, — von denen jedes Land und jeder Ort die seinigen hat — welche auf jeder Stufe der Strafe sich geltend machen.

Ich wünsche daher, dass meine Arbeit nur als ein Versuch und als ein Anfang betrachtet werden möge und empfehle ihn als solchen einer wohlwollenden Beurtheilung.

Kopenhagen im September 1869.

F. Bruun.

---

*) Es werden nämlich Jahre vergehen, ehe sichere Resultate zu Wege gebracht werden, dieselben werden aber für jedes Jahr mit der stets wachsenden Zahl der Individuen an Zuverlässigkeit gewinnen und namentlich in dieser Richtung empfehle ich Berichte für einen längeren Zeitraum: z. B. für 3 oder 5 Jahre.

Erster Theil.

Ueber

lie Vollziehung der Strafarbeit.

Vorwort.

Es sind nun ungefähr 20 Jahre verflossen, seitdem man er zu Lande in Gemässheit der Königl. Resolution vom). Juni 1842 die Gefängnissreform mit dem Bau eines Zucht- ıuses bei Horsens begann. Später sind neu erbaut ein Zellen- fängniss für männliche Gefangene in Vridslöselille und eine eibliche Strafanstalt auf Christianshafen und endlich haben deutende Um- und Anbaue bei den alten Strafanstalten auf hristianshafen und in Viborg stattgefunden. Nachdem diese ıuten im vorigen Jahre ihren Abschluss gefunden, müssen e Gefängnissreformen, soweit dieselben die Bauten betref- n, als beendet angesehen werden und handelte es sich jetzt n die endliche Durchführung der in der angezogenen Kgl. esolution vorgeschriebenen beiden sogenannten Strafsysteme, von das eine, welches die Gefangenen in der Gemeinschafts- ft behandelt, seit dem Mai 1853 in Horsens in Anwendung bracht, das andere, welches die Gefangenen in strenger Ab- nderung hält, seit Dezember 1859 in Vridslöselille in Kraft treten ist.

Durch die einfache Ueberführung dieser beiden Systeme die umgebauten Strafanstalten dürfte indess die Durchfüh- ıng der Gefängnissreform keineswegs als vollständig beendigt ı betrachten sein. So wie nämlich in den gegenwärtig für le Strafanstalten geltenden Reglements Verschiedenes zu ıdern war, wozu man genöthigt war, um nicht die Strafe in den erschiedenen Strafanstalten so lange verschieden zu vollziehen, s alle Bauten vollendet waren, so musste dieser Zeitpunkt, der ıgefähr mit der Emanation des neuen Strafgesetzes zusammen- el auch für den passendsten angesehen werden, um den Straf-

vollzug mit dem Wesen und Zweck der Strafe in Uebereinstimmung zu bringen und dabei die sowohl hier im Lande, als im Auslande gemachten Erfahrungen zu benützen.

Ein Vorschlag, den ich hierüber dem Justizministerio einreichte, sowie verschiedene Aeusserungen im Volksting (im Hause der Abgeordneten) über die anscheinend unbefriedigenden Resultate der hier eingeführten Strafsysteme gab Veranlassung zu verschiedenen Ausstellungen über das Unzeitgemässe, Veränderungen des Bestehenden vorzunehmen, indem man, wenn es sich übrigens richtig verhielt, dass die Strafsysteme unglückliche Folgen gehabt hätten, den Grund hierfür in einer unzweckmässigen Ausführung der Strafe suchen zu müssen glaubte.

Um diesen Ausstellungen zu begegnen, dürfte es nothwendig sein, die von mir dem Ministerium überreichten Vorschläge mit Motiven der Oeffentlichkeit zu übergeben und um das Publikum in den Stand zu setzen, Richter in der Sache zu sein, wird es nicht zu umgehen sein, Aufklärungen über Entstehung, Entwicklung und Wirkung der verschiedenen Strafsysteme zu geben, um welche sich die Sache dreht. Die dänische Literatur hat nämlich mit Ausnahme einer in der „Zeitschrift für Rechtswesen“ für 1865 vom Kriminalgerichtsassessor Nyholm gegebenen Darstellung des Irischen Strafsystems so gut wie Nichts hervorgebracht, seitdem der jetzige Konferenzrath David, — der bekanntlich den Impuls zur Gefängnissreform hier zu Lande gab, und der, hingesehen auf gute und wohleingerichtete Gefängnisse, unser Vaterland dahin gebracht hat, beinahe den vordersten Platz in der Reihe der Staaten einzunehmen, — vor ungefähr 25 Jahren die Aufmerksamkeit des Volkes auf die Wichtigkeit eines wohlgeordneten Gefängnisswesens hinlenkte und eine klare und ausführliche Kritik der neueren Strafsysteme gab, welche derzeit von Amerika nach Europa überzugehen im Begriff waren.

Von dieser Zeit bis zur Gegenwart hat die Geschichte des Gefängnisswesens ganz gewiss Vieles zu erzählen. Die Systeme, welche derzeit in Aller Munde waren, sind geprüft und während einige derselben zum Theil aufgegeben sind, sind neue entstanden und es scheint demnach Stoff genug

rhanden, darüber zu schreiben. Dass ich, für meinen Theil, ch nicht früher veranlasst gefunden habe, darüber zu schrei-n, liegt zunächst darin, dass es mir nicht genügend er-ien, blos eine objective Beschreibung der verschiedenen afsysteme zu geben, wenn ich nicht zugleich eine selbst-ndige Ansicht darüber aussprechen konnte, welche Straf-ise ich im Hinblick auf unsere sämmtlichen Verhältnisse die richtigste für unser Land ansehen müsste.

Hierüber zu einer klaren und festen Ueberzeugung zu angen, ward mir keineswegs leicht. Wollte man nicht bei trakten Theorien und vorgefassten Meinungen stehen blei-n, sondern auch den Weg der Erfahrung gehen, musste n sich zuerst im Auslande umsehen, wo die verschiedenen afsysteme früher wie hier zur Anwendung gebracht waren. er die hier gemachten Erfahrungen sind unzureichend.

Die Berichte vom Auslande, wo sich kaum 2 Straf-talten, geschweige denn 2 Länder finden, in denen die afarbeit auf dieselbe Weise vollzogen wird, — sind näm-h mit wenigen Ausnahmen in hohem Grade mangelhaft und irreleitend. Selbst zu sehen, ist natürlich sicherer, soll n aber einige wirkliche Ausbeute davon haben, so muss, zu sich so selten Gelegenheit bietet, der Aufenthalt in einer nden Anstalt nicht zu kurz sein, denn es gehört Zeit dazu, sich in die reglementären Bestimmungen, das Arbeits-sen, die Gesundheitspflege und in so manches Andere hin-zusetzen, wozu eine genaue Kenntniss gehört, um ein rich-es Urtheil fällen zu können. Im Ganzen genommen, muss n in der hier angedeuteten Richtung sehr vorsichtig sein, ispiele von andern Ländern zu entnehmen, wo Gesetz-bung, Bevölkerung, Lebensweise, Glaubensbekenntniss, die nzen Verhältnisse von denen unseres Landes abweichen d deshalb grosse Vorsicht nothwendig machen. Erst durch ene Versuche und Erfahrungen kommt man zu einer selbst-ndigen Ansicht und dazu glaubte ich gelangt zu sein, als n gestützt auf die Erfahrungen einer Reihe von Jahren, elche ich als Inspector in 3 verschiedenen Strafanstalten, o die Strafe in dreifacher Weise vollzogen wurde, gewon-n hatte, meine Vorschläge an das Ministerium einreichte.

Gleich wie ich es damals für meine Pflicht hielt, eine Ver änderung anzurathen, wenn ich glaubte, dass der Weg, de man bisher befolgt, der unrechte sei, so scheue ich mich jet auch nicht, öffentlich hervorzutreten und eine Sache zu ver theidigen, deren Durchführung ich für wichtig und notl wendig halte.

Ich habe hier nur noch hinzuzufügen, dass ich bei de Ausarbeitung des historischen Theils hauptsächlich benutzt habe

Dr. F. G. Behrend: „Geschichte der Gefängnissreform" 185

Professor Dr. R. J. Mittermaier (ist im August 186 80 Jahre alt, mit Tode abgegangen). „Die Gefängnissverbe serung" 1858, und „der gegenwärtige Zustand der Gefängnis frage" 1860. v. Zahn „Bericht über eine Bereisung auswä tiger Stratanstalten".

Prof. K. D. A. Röder „Besserungsstrafe" 1864.

Prof. v. Holtzendorff: „Das irische Gefängnissystem 1859 und „Kritische Untersuchungen über die Grundsätz und Ergebnisse des irischen Strafvollzugs" 1863.

Licenciat C. W. Haenel: „System der Gefängnisskunde" 186

Van der Brugg'hen: „Études sur le système péniten tiaire Irlandais", herausgegeben von v. Holtzendorff 1865.

Ed. Ducpétiaux: „Rêforme des prisons" 1865.

Ausserdem folgende Zeitschriften:

„Neues staatsöconomisches Archiv" (1841—43) von David

„Jahrbücher der Gefängnisskunde" von Dr. Julius (habe 1848 zu erscheinen aufgehört);

„Deutsche Strafrechtszeitung" von v. Holtzendorff;

„Beiträge zur Gefängnisskunde" von Dr. Marcard un

„Blätter für Gefängnisskunde" von Director Ekert i Bruchsal.

Endlich eine Anzahl von Rapporten und Berichten au den meisten Ländern Europas, entweder für das ganze Lan gesammelt, wo die Gefängnissverwaltung in der Hand Eine Mannes liegt (wie in Schweden, Holland, England, Frankreich Belgien, Preussen) oder, wo diess nicht der Fall ist, für di einzelnen Strafanstalten (so das Büssergefängniss in Christiania das Zellengefängniss in Bruchsal, die Gefängnisse in Lenzburg St. Gallen, Zürich und mehrere andere.)

Inhalt.

I. Kurze historische Entwicklung der verschiedenen Strafsysteme.
II. Untersuchung über den Werth derselben.
III. Die Anwendung des Progressivsystems auf unsere beiden Arten von Strafarbeit
IV. Hindernisse der Annahme in Erreichung des Zwecks der Strafe.
V. Schlusswort.

I. Kurze historische Entwicklung der verschiedenen Strafsysteme.

Wenn Julius und später Röder aus einer Stelle bei dem Römischen Rechtsgelehrten Ulpian (im 2. Jahrhundert nach Christus), wo es heisst: „carcer non ad puniendos, sed ad continendos homines haberi debet", den Schluss ziehen, dass die Freiheitsentziehung in Rom nicht als Strafe, sondern nur als eine vorläufige Einsperrung bis zur Strafvollziehung angewendet worden, so macht v. Holtzendorff darauf aufmerksam, dass hierbei eine Willkühr zum Grunde liegen möchte, da die Urtheilssprüche bei den Römern ebensowohl auf opus publicum und in metalla lauteten, als in der neueren Zeit zu den Galeeren und zum Bagno, entsprechend unserer Arbeit auf der Festung und in Norwegen nach Christian V. Gesetzbuch der Arbeit in den Bergwerken. Dagegen kannte man in alter Zeit nicht, wie wir, die Verbüssung von Freiheitsstrafen in dazu eingerichteten Strafanstalten. Als solche ist die Freiheitsstrafe wahrscheinlich von der Kirche ausgegangen und zunächst in den Klöstern zur Anwendung gebracht, auch hat der Papst Bonifacius VIII. († 1303) die Gefängnissstrafe ausdrücklich für zulässig erklärt. Von dort ging dieselbe später in das weltliche Recht über, wie denn bereits das Lübeck'sche Recht von 1240 10jährige Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod androhte; man trifft jedoch keine eigens eingerichtete Strafanstalten vor der Mitte des 16. Jahrhunderts. Das erste Zuchthaus wurde, so viel man weiss, 1552 in London, ein anderes in Amsterdam 1595 erbaut. Mit der Errichtung ähnlicher Anstalten ging es indess sehr langsam

und am Schlusse des 17. Jahrhunderts wird sehr über d Mangel derselben geklagt. Diese Anstalten wurden lange Z hindurch allein zur Abbüssung von Polizeivergehen benut erst in einer späteren Periode auch für Kriminalverbreche Arbeitszwang war eingeführt und durch den Arbeitsverdie gewannen einige derartige Anstalten, namentlich in Holla eine ziemlich bedeutende Einnahme. Aus einzelnen Tag ordnungen aus jener Zeit ist zu ersehen, dass den Gefangen Gelegenheit gegeben werden sollte, Gottes Wort zu hör und dass sie zur Gottesfurcht angehalten werden sollten, ei Bestimmung, welche gewiss nicht an vielen Orten eingehalt worden ist. Als ein gewiss ziemlich einzeln dastehendes B spiel eines Gefängnisses, worin eine wirkliche Besserung a gestrebt wurde, ist San Michaele in Rom zu nennen (eröffn 1735), welchem Papst Clemens IX. die bedeutungsvolle I schrift gab: „parum est, coercere improbos poena, nisi prob efficias disciplina.“ In diesem Gefängniss sollen 64 Einz zellen für ruchlose Knaben vorhanden gewesen sein; i Uebrigen waren die Gefangenen dort, wie in allen ande ähnlichen Anstalten, in gemeinschaftlichen Arbeitssälen ve einigt. Die erste Spur von Strafanstalten hier zu Lande find sich im 17. Jahrhundert, wo Christian IV. in der Färbe gasse,*) wo nun die Barton-Kirche belegen ist, ein Zuchtha für ungehorsame Knaben und Mädchen errichtete, eine A stalt, welche später in die Gegend der heiligen Geist Kirc verlegt wurde und in der die Knaben Unterricht im Webe die Mädchen im Spitzenklöppeln, Spinnen und Stricken e hielten. Diese Anstalt ging jedoch kurz nach des genannte Königs Tod ein, weil sie keinen Erfolg hatte. Die erste eigen liche Strafanstalt des Landes war auf Christianshafen, auf de selben Stelle, wo gegenwärtig die Strafanstalt für Männ belegen ist. Dieselbe trägt gegenwärtig den Namen Kinde haus (Börnehuset) nach ihrer ersten Bestimmung. Kai Lykk (ein dänischer Ritter), hatte nämlich auf diesem Platz ei Palais, von welchem die alte, vor wenigen Jahren niederg rissene Inspectorwohnung ein Rest gewesen sein soll. Dies Palais wurde, da der genannte Adliche wegen Hochverräther

*) Roth's Beschreibung von Kopenhagen 1865.

verurtheilt wurde und das Land verliess, eingezogen und als „de Fattiges Börnehus“ (Kinderhaus der Armen) verwendet. Hiermit wurde später eine Anstalt unter dem Namen „Spinnhaus“ für solche Personen verbunden, welche Polizeivergehen begangen hatten und um dieser seiner Bestimmung Genüge zu leisten, wurden 1739 mehrere Baulichkeiten aufgeführt, darunter auch eine Kirche. Zweimal ist diese Strafanstalt von Feuersbrünsten heimgesucht worden, das erstemal 1760 und später 1817. Das Letztemal legten die Gefangenen, wie bekannt, selbst das Feuer an. Im Laufe des vorigen Jahrhunderts wurden ähnliche Anstalten in Dänemark errichtet in Viborg, Odense und Stege, wovon die beiden letzten jetzt aufgehoben sind, und in Norwegen in Christiania, Christiansand, Bergen und Drontheim. Sie erhielten den Namen „Zucht- und Manufacturhaus“ und waren ursprünglich eine Art Zwangsarbeitsanstalten, bestimmt, wie es in den Fundationsacten heisst, für Herumstreifer, Bettler, widerspenstige Kinder und Dienstboten, unverträgliche und liderliche Eheleute, unzüchtige Weiber u. s. w. Aber gleich wie nach Christian V. Gesetzbuch Frauenzimmer auch wegen krimineller Verbrechen zum „Spinnhause“ verurtheilt wurden, so nahmen auch die Zuchthäuser in den Provinzen allmählig weibliche Verbrecher, jedoch keine männlichen auf, ausgenommen, dass die letzteren sehr jung, oder dass das begangene Verbrechen sehr gering war, wogegen die übrigen männlichen Verbrecher, wenn sie nicht an Leib oder Leben gestraft wurden, nach genanntem Gesetzbuch „mit Eisen und Arbeit auf Bremenholm oder anderen solchen Stellen“ gestraft wurden. Unter der zuletzt genannten Strafe wurde Festungsarbeit verstanden, die in Kopenhagen, Kronburg, Nyburg und Rendsburg erstanden und welche Strafe erst durch Gesetz vom 29. Dezember 1850 aufgehoben wurde.

Ueber den derzeitigen Zustand der Gefängnisse und Strafanstalten berichtet Howard*) in „The State of the

*) Howard, Sohn eines Kaufmanns, war geboren 1726 in der Grafschaft Middlesex, wo er in höherem Alter zum Friedensrichter bestellt wurde. Er verwandte die letzten 17 Jahre seines Lebens, um nicht allein England, sondern auch die meisten Länder Europas zu bereisen, um den Zustand der Gefängnisse zu untersuchen und zu beschreiben. Er wurde ein Opfer seiner menschenfreundlichen Bestrebungen, indem er, vom Kerkerfieber befallen, den 20. Januar 1790 in Cherson in Russland starb

Prisons 1777): „Die bleichen abgemagerten Gesichter der Gefangenen sagen uns auch ohne Worte, wie elend und unglücklich sie sind. Viele, welche gesund ins Gefängniss kommen, sind oft schon nach wenigen Monaten Schatten. Angegriffen vom Kerkerfieber und den Kinderblattern, athmen sie als Schlachtopfer ihre Seelen auf der nackten Erde aus. Manche erhalten nur die höchst nothwendigen Nahrungsmittel, aber andere vermissen die allererste Nothdurft zur Aufrechthaltung des Lebens. Ein jeder weiss, dass den Gefangenen Arbeit gegeben werden sollte, aber wenigstens in England gibt es wenige Zuchthäuser, wo alle arbeiten oder wo sie arbeiten können. Die Gefangenen haben weder Werkzeug noch Rohstoffe und sie verbringen ihre Zeit in Müssiggang, Ruchlosigkeiten und Ausschweifungen, und das in einem wahrhaft schrecklichen Grade. Die schlecht eingerichtete Aufsicht ist bestechlich und entwendet den Gefangenen, was ihnen zukommt. Vierzehn Personen und mehr, Männer und Weiber, Alte und Junge sind eingesperrt in kleine Räume oder unterirdische Löcher. Die Luft ist so abscheulich, dass ich jederzeit nach jedem Besuch, bei welchem ich Weinessig mitführe, meine Kleider wechseln muss. Die Kleidung der Gefangenen ist erbärmlich, manche sind halb nackt und man sieht, wie ihre Körper mit Beulen und Schwären bedeckt sind. In den unterirdischen Gefängnissen ist der Fussboden feucht, in einigen steht das Wasser 1 bis 2 Zoll hoch und unmittelbar auf diesem Boden liegt das Stroh, selten auf einer Bettstelle.

Wo die Gefangenen über der Erde zusammengepfercht sind, erhalten sie in manchen, ja in den meisten Gefängnissen gar kein Stroh. Einige liegen auf alten Lumpen, andere auf dem blossen Erdboden. Sie werden beständig eingesperrt gehalten und kommen niemals an die frische Luft, entweder, weil kein Hofraum vorhanden ist, oder wenn ein solcher vorhanden, weil der Arrestverwalter selbst denselben benutzen will. In einigen Zuchthäusern werden gar keine Latrinen gefunden; wo dieselben vorhanden sind, erwecken sie einen unbeschreiblichen Ekel.“

Ein Deutscher, G. Köster, der 1780 eine Uebersetzung des Howard'schen Berichts herausgab, bemerkt in der Vorrede, dass der Zustand in den Gefängnissen Deutschlands allerdings

besser sei, als in England, dass aber das Allermeiste, was Howard berichte, auch auf Deutschland verwendbar sei.

Mit Howard beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des Gefängnisswesens.

Wohl hatten sich bereits Männer wie Montesquieu, Paley, Mably, de Beccaria, Blackstone u. A. über das Wesen, die Bedeutung und den Zweck der Strafe ausgesprochen und die Forderung aufgestellt, dass sie in Uebereinstimmung damit vollzogen werden müsse, und allerdings hatte man an einzelnen Orten auch Versuche zur Verbesserung des Gefängnisswesens gemacht, aber es glückte erst Howard durch seine genaue Kenntniss der Gefängnisse, durch seine grauenerweckende Beschreibung und durch seine dringlichen Aufforderungen den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, das Interesse zu erwecken und der Sache Eingang zu verschaffen und zwar fast überall in Europa. Hierzu war auch gerade der Zeitpunkt günstig, indem Howard, wie David in seiner Darstellung der neueren Gefängnisssysteme bemerkt,*) in einer Zeit auftrat, wo die grossen Fragen über die Menschenrechte, über die Ziele der Staaten und über die zweckmässige Einrichtung der Staatsanstalten, um dieselben zu erreichen, die Gemüther in Bewegung zu setzen begonnen hatten."

In seinem engeren Vaterlande glückte es Howard, 2 Parlamentsacte hervorzurufen, wodurch den Gefangenen eine bessere Pflege und eine in mancher Hinsicht bessere Behandlung gesichert wurde. Er blieb indess dabei nicht stehen. Die moralische Besserung der Gefangenen lag ihm noch mehr am Herzen, aber über das rechte Mittel, um diese zu erreichen, war er lange zweifelhaft, doch bestimmte er sich zuletzt für die Isolirung eines jeden einzelnen Gefangenen.

Er wollte, dass auf die Gefangenen durch Unterricht und eine umsichtige Seelsorge eingewirkt, dass aber Arbeit nur als eine Erfrischung und zuträgliche Zerstreuung gegeben werden sollte.**) In drei kleinen Gefängnissen verwirklichte

*) Neues Staatsöconomisches Archiv. 1843.

**) Howard war nicht, wie Mehrere angenommen haben, ein Quäcker; er war ein frommer Mann, der als Nichtconformist sich viel mit biblischen Studien beschäftigt hatte.

er auch diesen Gedanken, aber die Resultate entsprachen, hauptsächlich wohl wegen der mangelhaften Einrichtung der Zellen nicht den gehegten Erwartungen und da die Regierung derzeit durch ein neues Deportationssystem ein Mittel aufgefunden hatte, um sich von den gefährlichsten Verbrechern zu befreien, wurde der Plan aufgegeben, um erst nach vielen Jahren wieder aufgenommen zu werden. Zu derselben Zeit, als Howard die Frage der Gefängnissreform in Europa anregte, war dieselbe in Nordamerika entstanden. Im Jahre 1776 war von den Quäkern eine Gesellschaft gebildet, deren Zweck darin bestand, die Gefängnisse zu untersuchen und auf Linderung des in denselben herrschenden Elends hinzuwirken. In den Freiheitskriegen lösten die Engländer diese Gesellschaft auf, dieselbe restituirte sich aber 1786 und hat seitdem bestanden bis auf den heutigen Tag. Ihre erste Wirksamkeit bestand darin, eine Revision des alten Strafgesetzes durchzuführen, wodurch die Todesstrafe eingeschränkt, alle peinlichen und leiblichen Strafen abgeschafft und dagegen Freiheitsstrafen eingeführt würden. Vor Einführung der letzteren wurde durch die Bemühungen der Gesellschaft ein Gesetz erlassen, demzufolge die Gefangenen im Allgemeinen nach Geschlecht, Alter, Charakter und Arbeitstüchtigkeit classificirt, die unbändigsten und widerspänstigsten Gefangenen aber in Einzelzellen eingeschlossen werden sollten.

Nach diesen Principien wurde 1790 eine Strafanstalt in Philadelphia, 1797 eine gleiche in New-York eröffnet. Es wurde aber bald darüber geklagt, dass die Zahl der Rückfälligen, der aus den Strafanstalten Entlassenen und wegen neuer Verbrechen abermals eingebrachten Gefangenen, sich stets vermehre, welches die neuen Anstalten in Misscredit brachte. In der Presse begann nun eine lebhafte Discussion über die zweckmässigste Weise der Strafvollziehung und zugleich Besserung der Gefangenen. Dieselbe wurde auf der einen Seite von den Quäkern geführt, die sich vornämlich in Philadelphia in Pennsylvanien niedergelassen hatten und den grössten Theil der dortigen Einwohner ausmachten, auf der anderen Seite von den meisten der übrigen Staaten der Union, namentlich New-York und Massachusets, wo Lutheraner, Kal-

vinisten, Presbyterianer u. A. den grössten Theil der Bevölkerung ausmachten und wo, im Gegensatz zu der oben angeführten, von den Quäkern gebildeten Gefängnissgesellschaft eine andere für Gefängnisszucht (society for prison discipline) errichtet wurde. Bei den Quäkern spielt das Dogma von der Selbstbetrachtung eine grosse Rolle und nur in einer strengen Abscheidung von der sündigen Welt und durch eine Einkehr in sich selbst glauben Sie, Gott finden zu können. Der Verbrecher darf nicht als ein Gesetzübertreter betrachtet werden, der aus diesem Grunde der Strafe verfallen ist, sondern nur als Irrender, der Busse thun soll. In einer Zelle, wo er von aller Zerstreuung entfernt ist, soll er die Gedanken auf sich selbst hinwenden; es darf ihm keine Arbeit gegeben werden, wodurch die Gedanken auf Abwege, auf Erwerb und zukünftigen Lebensunterhalt geführt werden, sondern er muss durch Selbstbetrachtung, durch Lesen der Bibel und passender Erbauungsschriften zur innerlichen Busse geführt werden. Wenn die Umkehr auf diese Weise erfolgt ist, muss er begnadigt werden. — Die Gesellschaft für Prison discipline machte dagegen geltend, dass es allerdings die Aufgabe sein müsse, den Gefangenen zu bessern, dass aber der Weg hierzu Gewöhnung an Arbeit, Pünktlichkeit und Ordnung sei, da meistens Müssiggang, Unlust zur Arbeit, unordentliches und leichtfertiges Leben, Hang zum Sinnengenuss u. s. w. die Hauptursachen der Verbrechen seien. Werth und Vortheile der Arbeit müssten dem Gefangenen gerade eingeschärft werden, der bereits im Gefängniss merken müsse, dass er nur durch Fleiss und Anstrengung seine Stellung verbessern könne; ausserdem müsse man ihm aber auch religiösen Unterricht und christliche Seelsorge angedeihen lassen und die Strafanstalten müssten so eingerichtet werden, dass der eine Gefangene nicht im Stande sei, auf den andern schädlich einzuwirken. Desshalb müssten die Gefangenen 1) nach Geschlecht und Arbeitstüchtigkeit classificirt werden, 2) müsse jeder während der Nacht in seiner Zelle isolirt werden, dieselben müssten jedoch am Tage in kleineren Gruppen und unter strenger Aufsicht zusammen arbeiten und 3) unter Androhung strenger Strafe müsse ihnen verboten werden, nicht allein jede gegen-

seitige Unterredung, sondern auch jeder Versuch, durch Mienen oder Zeichen sich unter einander zu verständigen. Als Strafmittel seien Einzelzellen mit schmaler Kost oder körperlicher Züchtigung zu benützen. Begnadigung solle niemals stattfinden.

Aus diesen beiden einander entgegengesetzten Anschauungen entwickelten sich die beiden berühmten Strafsysteme, das pensylvanische oder philadelphische System oder, wie es auch genannt wird, das Zellensystem und das Auburn'sche oder Schweigsystem. Für beide Systeme wurde Partei genommen und es entwickelte sich ein Streit, der bis jetzt fortgeführt ist und wahrscheinlich erst seinen Abschluss finden wird, wenn wie Behrend*) sagt: „Befangenheit in den eignen vorgefassten Ideen und Parteisucht ausser Spiel gesetzt ist und man von der starren Consequenz des Systems sich losgemacht und der Nothwendigkeit Rechnung getragen hat" Die Gegensätze zwischen diesen beiden Systemen scheinen nicht so sehr, wie im Allgemeinen angenommen wird, in der verschiedenen Art und Weise zu liegen, auf welche man eine Trennung zu erreichen suchte, eine körperliche beim philadelphischen, eine ideelle beim Auburn'schen System; dieselben liegen tiefer, nämlich darin, dass die Anschauungen über die Mittel zur Besserung und den Weg zur Umkehr verschieden sind, indem man die Besserung und Umkehr auf der einen Seite allein von der Selbstbetrachtung und der Einkehr in sich selbst, auf der andern Seite von Arbeit und Thätigkeit abhängig macht. Die eine Partei will Busse, die andere Arbeitshäusser.**)

Eine jede der beiden Parteien realisirte nun ihre Idee. In Pennsylvanien wurden zwei Zellengefängnisse errichtet, eines für den östlichen Theil Cherry-Hill bei Philadelphia, das andere für den westlichen Theil in Pittsburg, beide mit absoluter Einzelhaft „absolute solitary confinement": den Gefangenen wurde weder Arbeit noch Besuch zugelassen. Die Folgen waren bedauerlich. Die tiefe Einsamkeit ohne alle

*) Behrend: Geschichte der Gefängnissreform.

**) Behrend, Hänell, Eberty und Andere.

Zerstreuung brachte den Gefangenen, wenn er mit einer lebhaften Fantasie oder mit lebendigem Thätigkeitstrieb begabt war, zum Wahnsinn oder Selbstmord, oder, wenn er auf einer geringen Stufe geistiger Begabung stand, zu völligem Blödsinn. Nach Verlauf von 4 Jahren, 1826, wurde eine mildere Absonderung eingeführt, „separate confinement with out labour“ wodurch den Gefangenen Besuche und religiöse Unterweisung, aber keine Arbeit zugestanden wurde. Diese Erleichterung hatte indess keinen Erfolg, wesshalb man sich endlich im Jahre 1829 bequemen musste, den Gefangenen Arbeit einzuräumen, „separate confinement at labour“, nachdem zuvor kostbare Umbauten vorgenommen waren, um das Arbeiten in den Zellen zu ermöglichen — Zur Vollziehung des Schweigsystems wurde von 1821—23 die Strafanstalt Auburn im Staate New-York und bald darauf eine ähnliche in Singsing, im Staate Massachusets, errichtet, in welchen die Gefangenen den Tag über unter tiefem Schweigen in Gemeinschaft arbeiten, während der Nacht aber isolirt waren.

Die erstere Strafanstalt wurde längere Zeit von dem durch seine Tüchtigkeit bekannten Capitain Lynds geleitet, der vorzüglich dieses System anempfohlen hatte. Bemerkt muss hier werden, dass keins der beiden Systeme die Strafe auf sehr junge, oder auf sehr alte Verbrecher anwandte; die Altersgränze war vom 18 bis zum 45. Jahre.

In Europa war das Interesse für die Gefängnissreform, welches Howard erweckt hatte, vor der ungeheuren Bewegung und den Kriegen, welche die französische Revolution hervorgerufen hatte, gänzlich zurückgetreten. Aber kaum war der Friede zurückgekehrt, als diese Frage von den in verschiedenen Ländern ins Leben getretenen Gesellschaften zur Besserung der Gefangenen wieder aufgenommen wurde, von denen die Brittische bereits lange vor Aufhören des Krieges errichtet war. Diese Gesellschaften, unter denen sich auch die in Frankreich pour la melioration des prisons befand, unternahmen es, über die in Amerika eingetretenen Reformen Mittheilungen zu geben und überhaupt die Aufmerksamkeit aut die Punkte hinzulenken, worauf es bei der Strafvollziehung zunächst ankam. Später wurden von den von verschiedenen Re-

gierungen nach Amerika zur Untersuchung entsandten Männern Berichte herausgegeben, so von Beaumont und Toqueville, De Metz und Blouet und so wie Appert in Frankreich bereits früher eine Zeitschrift für Gefängnisswissenschaft begründet hatte, so verband sich auch Dr. Julius in Berlin, der bereits 1827 Vorlesungen über Gefängnisswesen gehalten hatte, im Jahre 1840 mit Varrentrap in Frankfurt und Nöllner in Giessen zur Herausgabe der „Jahrbücher der Gefängnisskunde", wozu David verschiedene Beiträge lieferte. Nur nach und nach wurde man Herr über das eingewurzelte Vorurtheil der Nothwendigkeit nur abschreckender Strafen.

Wenn man sich aber auch über die Zweckmässigkeit des in Amerika eingeführten sogenannten Pönitentiarsystems einigte, so entstand doch Streit darüber, welchem der beiden Systeme der Vorzug zu schenken sei.

Ungeachtet manche und gewichtige Stimmen sich für das Auburn'sche System erhoben, zunächst aus Furcht vor den mit dem philadelphischen verbundenen Gefahren, — so General-Inspector Lucas in der von ihm herausgegebenen Schrift: „De la réforme des prisons" — erhielt das zuletzt genannte System doch das Uebergewicht, indem man immer, wie auch noch heute, die absolute Trennung der Gefangenen, wodurch die gegenseitige Demoralisation derselben unmöglich wurde, dem traurigen Zustande gegenüber stellte, worin sich die in Gemeinschaftshaft lebenden Gefangenen befanden, sowie den halben und missglückten Versuchen, welche man angestellt hatte, um diese zu reformiren. Es glückte daher den Anhängern des philadelphischen Systems auf den Versammlungen in Frankfurt 1846 und in Brüssel im darauf folgenden Jahre, eine feste einstimmige Majorität zu erreichen. Dass dieser theoretische Sieg auch den praktischen zur Folge haben würde, so dass das philadelphische System überall und unbedingt die einzige Strafweise werden würde, war eine von Fuesslin*)

*) Fuesslin, ursprünglich Arzt, war Director des Zellengefängnisses in Bruchsal von 1849 58. Er wurde später Arzt in Baden-Baden, wo er 1366 starb. Er war ein edler Mensch und ein begeisterter Anhänger des Zellensystems, über welches er verschiedene Schriften herausgegeben hat, unter welchen besonders hervorgehoben zu werden verdient:
„Die Einzelhaft", Heidelberg 1855 und
„Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft", Leipzig 1865.

aufgestellte Voraussetzung, wozu er ganz gewiss um so mehr Berechtigung hatte, da mehrere von den Gutachten, welche von den in verschiedenen Ländern zur Untersuchung über die Frage, welchem von den beiden Systemen der Vorzug zu geben sein möchte, niedergesetzten Kommissionen abgegeben wurden, sich gleichfalls für eine unbedingte Einführung des Zellensystems erklärt hatten.*) In wie weit diese Fuesslin'sche Prophezeihung indess in Erfüllung gehen sollte, wird das Folgende lehren, in dem ich hier nur kurz hervorheben will, in welcher Ausdehnung das Zellensystem bis heute in Europa zur Anwendung gebracht ist.

Das Land, wo das Zellensytem die grössten Fortschritte gemacht hat, ist Belgien, wo die Leitung des Gefängnisswesens dem unermüdlichen Ducpétiaux, General-Inspector des Gefängnisswesens, anvertraut ist. In Belgien sind gegenwärtig, dem letzten Rapport**) zufolge, im Ganzen 2607 Zellen, vertheilt in 14 Gefängnissen;***) früher wurde die Zellenstrafe hier nur angewandt auf Gefangene, welche zu einer kurzen Strafzeit verurtheilt waren, aber seit 1859 ist das Zellengefängniss in Louvain mit 633 Zellen auch für männliche Gefangene mit längerer Strafzeit geöffnet, ja, es sassen daselbst am 1. Januar 1865 auch 11 Gefangene auf Lebenszeit. Es heisst von diesem Gefängnisse im Bericht, dass hier Gefangene hingesetzt würden sans distinction de la nature et du terme de la peine, und dass dieselben der Strafe unterworfen würden toute la durée de leur détention. Im Uebrigen ist zu bemerken, dass diese neue Einrichtung nur als ein Versuch zu betrachten ist.

Nach Belgien nimmt das Grossherzogthum Baden den ersten Platz in den Ländern ein, wo das Zellensystem eingeführt ist und zwar seit 1848 in dem bekannten Zellengefäng-

*) Sehr wenigen von diesen Gutachten wurde indessen Folge gegeben, keinem derselben in seiner ganzen Ausdehnung.

**) Statistique des prisons de la Belgique. Période de 1851—60. Bruxelles 1864.

***) Es muss bemerkt werden, dass 8 derselben ausschliesslich Untersuchungsgefängnisse sind, 5 sind zugleich Gefängnisse für auf kurze Zeit Verurtheilte, 1 allein für Strafgefangene.

niss in Bruchsal mit 408 Zellen. Ein jeder zu öffentlicher Arbeit verurtheilte männliche Verbrecher kann hier detinirt werden, er darf dieser Strafe aber nicht länger als 6 Jahr unterworfen werden. Nach dieser Zeit kommt es auf den Gefangenen selbst an, ob er in der Zelle bleiben oder in Gemeinschaft übergehen will. Die meisten Gefangenen sind indess auf kurze Zeit detinirt; so waren z. B. von den im Jahre 1864 eingelieferten Gefangenen über 75% unter 2 Jahren und in den 16 Jahren von 1848—64 haben im Ganzen nur 47 eine Strafzeit über 6 Jahre erstanden.

Die Zellenstrafe ist gleichfalls eingetührt in Dänemark, Norwegen, Schweden und Holland; es ist jedoch hier eine bestimmte Gränze für die Länge der Strafe festgesetzt, so dass ein jeder, der zu einer Strafzeit über diese Gränze hinaus verurtheilt wird, dieselbe in einer Anstalt mit Gemeinschaftshaft verbüssen muss. Diese Gränze ist in Dänemark 3½ Jahr, in Norwegen bis zu 4 Jahren,*) in Schweden 1½ Jahre und in Holland 1 Jahr. In Norwegen hat man nur ein Zellengefängniss, das sogenannte Bussgefängniss in Christiania. In Schweden hat jede Provinz ihr Zellengefängniss, das zugleich als Untersuchungsarrest dient. Holland hat 2 Zellengefängnisse in Amsterdam mit 208 und Utrecht mit 116 Zellen, ausserdem 145 Zellen, vertheilt in 5 Anstalten, mit gemeinschaftlicher Haft.

Was Preussen anlangt, so ist das Zellensystem, welches nicht durch Gesetz angeordnet ist, lediglich in Moabit und Cöln in Anwendung gebracht Im Jahre 1842 bestimmte der König von Preussen zwar, dass 4 neue Strafanstalten, jede zu 500 Gefangenen, nach dem Plan des Pentonville-Zellengefängnisses in London errichtet werden sollten, von diesen 4 wurde jedoch nur Moabit bei Berlin in Gemässheit der ergangenen Resolution erbaut. In Cöln wurde nur einer der 4 Flügel der Anstalt zum Zellengefängnisse eingerichtet und in Ratibor und Münster wurden zwar eine Anzahl Zellen eingerichtet, in keiner dieser beiden Anstalten ist aber das Zellen-

*) Die seiner Zeit in Norwegen niedergesetzte Strafanstalts-Commission schlug 1841 vor, dass die Strafarbeit bis zu 12 Jahren in der Zelle verbüsst werden solle.

system durchgeführt. In den zuletzt veröffentlichten officiellen Mittheilungen über das Preussische Gefängnisswesen heisst es über Ratibor: „Die Strafanstalt zu Ratibor hat wohl über eine Menge Einzelzellen zu gebieten, aber das eigentliche Zellensystem wird nicht zur Ausführung gebracht. Gewöhnlich werden die Neueingelieferten eine Zeitlang isolirt, je nach ihrem Verhalten, und demnächst entweder in der Zelle bei offner Thür, oder in gemeinschaftlichen Arbeitssälen, oder im Freien beschäftigt.“ Im Ganzen genommen wird noch immer das Rawiczsche Reglement vom 4. November 1835 durchgeführt, dessen § 72 zufolge es ausschliesslich den Strafanstaltsdirectoren überlassen ist, zu bestimmen, auf welche Weise und auf wie lange Zeit die Isolirung angewendet werden soll. Daher kommt es, dass jede Strafanstalt ihr eigenes Verfahren hat, das jedoch ungefähr so, wie in Ratibor ist. So heisst es im Rapport über Insterburg, ein Gefängniss, welches David seiner Zeit hervorgehoben hat, dass die Neueingelieferten eine Zeitlang isolirt würden und dass im Uebrigen nur in den Zellen untergebracht würden „unverbesserliche und besonders gefährliche Verbrecher, so wie Einzelne, welchen dieses auf besondern Wunsch gewährt werden kann.“ In Sonnenburg, wo nach Davids Angaben im Jahr 1842 bis 140 Zellen waren, sind jetzt nur 36, welche allein als Receptions- und Correctionszellen benutzt werden. Es ist daher, wie bemerkt, das Zellensystem allein in Moabit zur Anwendung gebracht und nur als eine Art Versuch zu betrachten, der, der allgemeinen Ansicht zu Folge, nicht die Einführung des Systems zur Folge haben wird.*)

*) Im Preussischen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 26. Mai 1865 äusserte Dr. John von Königsberg unter Anderem: Wir werden dieses System der reinen Einzelhaft in Moabit künftig nicht haben. Ich habe mich davon überzeugt, meine Herren, man will mit dem System nicht weiter vorgehen; man kann es auch nicht thun. Wozu ist es also da? Ich will die Antwort ganz kurz geben. Das Zellengefängniss in Moabit ist eine Privatklinik des Herrn Dr. Wichern (der im Auftrage des Ministeriums die Oberaufsicht darüber führt), weiter zu nichts und eine weitere Bedeutung wird es gar nicht haben können.

In den letzten 7 Jahren hat die Anzahl der Zellen in Preussen auch keinen Zuwachs erhalten.

Was das übrige Norddeutschland betrifft, so finden sich in Hannover 113 Zellen, vertheilt in 6 verschiedenen Anstalten. In Vechta in Oldenburg und in Dreibergen in Mecklenburg finden sich eine grössere Anzahl Zellen, resp. 130 und 165, die Gefangenen werden jedoch hier, wie später gezeigt werden wird, nicht nach dem Zellensystem behandelt. Ein Gleiches ist der Fall im Königreich Sachsen, wo sich in Waldheim und Zwickau, resp. 136 und 140 Zellen finden. In Süddeutschland ist, wie oben bemerkt, das System nur in Baden angewandt.

In Baiern*) finden sich in 13 Anstalten mit ca. 6000 Gefangenen kaum 400 Zellen und in Württemberg mit 3000 Gefangenen 55 Zellen, welche in beiden Ländern nur als Correctionszellen benutzt werden. In ganz Oesterreich gibt es keine Zellen.**)

Um sich einen Begriff davon zu machen, in welchem geringen Umfange das Zellensystem in ganz Deutschland zur Anwendung gebracht wird, will ich nur anführen, dass es nicht einmal auf 2 unter 100 Gefangenen zur Anwendung kommt, während es hier in Dänemark vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 angewendet wurde auf 326 von 462 Gefangenen, welche nach dem neuen Strafgesetzbuch zur Strafarbeit verurtheilt wurden, also auf über 70 von 100.

In der Schweiz gibt es in mehreren Strafanstalten Einzelzellen, aber irgend ein bestimmtes System ist auch hier nicht durchgeführt. In der Strafanstalt in Zürich, welche ich vor 2 Jahren besuchte, sonderte man die besten und die schlech-

---

*) Hier ist durch Gesetz vom 10. November 1861 bestimmt, dass die Zellenstrafe angewendet werden soll auf Gefangene, welche zu einer Strafe von 2 Monaten bis zu 5 Jahren verurtheilt sind und zwar mit einer Abkürzung von $^1/_3$, demzufolge das Maximum $3^1/_3$ Jahre beträgt, wogegen die auf längere Zeit Verurtheilten ihre Strafe in Gefängnissen mit gemeinschaftlicher Haft verbüssen sollen. Die zur Vollziehung dieser Strafen nothwendigen Bauten sind indess kaum begonnen.

**) In Oesterreich wurde im Jahre 1849 durch den Einfluss des Justizministers v. Schmerling der Grund zu einem Zellengefängniss in Garsten bei Steyr gelegt. Als aber dieser Minister zurücktrat, gerieth der Bau ins Stocken und es ist daselbst später nichts Wesentliches zur Reform des Gefängnisswesens vorgenommen worden.

testen Gefangenen ab; es war lediglich der Direction überlassen, hierüber Bestimmung zu treffen. In Bern war die Zellenstrafe eingeführt als kürzeste Zeit auf 14 Tage und nicht länger als 1 Jahr, ausgenommen bei Rückfälligen, welche bis auf 1½ Jahr isolirt werden konnten *) Die einzige Stelle, wo ein Zellengefängniss gefunden wird, ist Lenzburg im Kanton Argau. Die Isolirung findet hier statt von 10 bis 20 Monaten, worauf die Gefangenen in die Gemeinschaftshaft übergehen, was im Folgenden näher besprochen werden wird.

In Frankreich hatte man seit 1842 an der Einführung des Zellensystems in diejenigen Departementsanstalten gearbeitet, welche zu Untersuchungsarresten und zur Verbüssung kurzweiliger Strafen benützt wurden, als, wie bekannt, ein Circular an die Präfecten vom 17. August 1853 dem Zellensystem plötzlich den Abschied gab. War nun auch der Grund hierzu, wie David meint, zunächst in öconomischen Rücksichten zu suchen — ungeachtet der derzeitige Generalinspector Vidal erklärte, dass der Hauptgrund der sei, dass das Zellensystem keine einzige der guten Folgen gehabt, die man erwartet habe, — müssen sich doch später andere Rücksichten geltend gemacht haben, da man im vorigen Jahre (1866) den Beschluss fasste, das System auch in dem für jugendliche Verbrecher eingerichteten Gefängnisse la Roquette in Paris aufzuheben.

Endlich will ich nur noch bemerken, dass das Zellensystem an verschiedenen Stellen in Italien eingeführt ist, dass aber die Art und Weise, in der es durchgeführt werden soll, bis jetzt noch keinen Abschluss gefunden hat. Nach einer dem internationalen Congress in Frankfurt 1857 von Toskana gemachten Mittheilung war man mit den dort gewonnenen Resultaten sehr unzufrieden; Mittermayer führt jedoch an, dass die späteren Berichte aus Italien hiermit namentlich in Hinsicht auf den Gesundheitszustand in Widerspruch stehen. Eine zur Untersuchung des Gesundheitszustandes niedergesetzte

*) Die in diesem Kanton niedergesetzte Strafanstalts-Commission hatte die Einführung der Zellenstrafe beantragt, nicht, weil sie der Ansicht war, als ob sie irgend eine besonders bessernde Wirkung hätte, sondern weil sie intensiv strenger und als solche mehr abschreckend sei.

Commission fand in Volterra von 383 Zellengefangenen nur 35 bei guter und 128 bei leidlicher Gesundheit, während 52 sehr abgemagert waren und 78 den Keim zu gefährlichen Krankheiten in sich trugen. Auch in Malta ist die Zellenstrafe eingeführt, jedoch nach einem System, worüber ich später Mittheilung machen werde.

So wie das Zellensystem von Amerika übergeführt ist und wie es noch derzeit hier zu Lande zur Ausführung kommt,*) ist es auch zur Anwendung gebracht in Belgien, Bruchsal, Moabit und für kurzzeitige Strafen in Dänemark, Norwegen, Schweden, Holland und in einem Theil der französischen Departementalgefängnisse.

Auf das Vorbemerkte beschränkt sich die Ausbreitung des sogenannten absoluten Zellensystems, nach welchem die Gefangenen während ihrer ganzen Strafzeit Tag und Nacht abgesondert verbleiben, nicht allein während der Arbeitszeit, sondern auch während des Gottesdienstes, des Unterrichts und des Spazierengehens.**) Um diese äussere Absonderung aufrecht zu erhalten, erhebt sich der Fussboden in Kirche und Schule amphitheatralisch und ist für jeden einzelnen Gefangenen ein eigner verschlossener Stuhl (Stall) eingerichtet, worin er, ungesehen von seinen Kameraden, nur von dem erhöhten Platz aus gesehen werden kann, wo sich der Prediger, Lehrer und das Aufsichtspersonal befindet. Ebenso kommt jeder Gefangene zum Spazierengehen in einen eignen Hof. Diese kleinen Spazierhöfe sind in Strahlenform erbaut, damit der Aufseher vom Centrum aus jeden einzelnen Gefangenen sehen und beaufsichtigen kann. Wenn diese äussere Absonderung nicht stattfindet, wird das System das relative Zellensystem genannt.

*) Es ist eine Selbstfolge, dass im Laufe der Zeit manche wesentliche Verbesserungen in der Einrichtung der Zellengefängnisse vorgenommen worden sind, namentlich hinsichtlich der Erhaltung der Gesundheit und der Erleichterung der Strafvollziehung. Daraus folgt weiter, dass auf Grund der verschiedenen Einrichtungen einzelne unbedeutende Variationen bei Vollziehung der Strafe hervorgetreten, deren nähere Mittheilung hier zu weit führen würde.

**) In dem Bussgefängnisse in Christiania ist der Gottesdienst gemeinschaftlich.

Das Auburn'sche oder Schweigsystem, nach welchem die Gefangenen unter strengem Schweigen am Tage zusammen arbeiten, jedoch Nachts isolirt werden, war dasjenige System, mit welchem man zuerst in Europa experimentirte, theils, weil mit der Einrichtung einer Strafanstalt nach diesem System weniger Kosten verbunden waren, wie mit dem philadelphischen, theils weil man die alten Anstalten nach diesem System umbauen zu können glaubte, so dass auf diese Weise eine Reform gleich und auf die billigste Weise eingeführt werden konnte. Es zeigte sich aber sehr bald, dass es unmöglich war, das Schweigen, wodurch die ideelle Absonderung hervorgebracht werden sollte, aufrecht zu erhalten, dass die ausserordentliche Menge*) strenger Strafen, welche die mindeste Uebertretung dieses Schweigverbots hervorriefen, und die Willkühr, mit der dieselben erkannt wurden, statt Reue und Besserung, Bitterkeit und Hass hervorriefen, dass dieses System die Gefangenen in steter Aufregung erhalte und dieselben listig und tückisch mache, dass dasselbe ein viel grösseres und kostbareres Aufsichtspersonal erfordere**) und dass die Anzahl der Rückfälligen, statt abzunehmen, zunehme. Das Schweigen, die Hauptaufgabe des Systems, scheint nun allerdings nirgends, selbst nicht in Nordamerika, aufrecht erhalten worden zu sein. Wohl existiren in einzelnen Anstalten, z. B. in Frankreich noch derartige Verbote, diese Anordnungen können aber, wie David bemerkt, nur als Disciplinar-Reglements angesehen werden, wonach das Schweigen nicht als Ausgangspunkt für das eigentliche System, sondern als Stützpunkt für die Disciplin eingeschärft ist. Doch muss bemerkt werden, dass nach Schück von den 80,588 Disciplinarstrafen, welche im Jahre 1857 in sämmtlichen französischen Gefängnissen vollzogen wurden, 40,754 wegen wechselseitiger Unterredungen oder Mittheilungen erkannt waren. Dass das Verbot eine reine Illusion bleibt, wo die Gefangenen zusammen schlafen oder in

*) David berichtet, dass in Coldbathfields stattfanden 1835: 9435 Strafen, 1836: 11,932, 1837: 13,812, 1838: 18,949. In Tatthillfields fielen im Jahre 1838 auf 374 Gefangene durchschnittlich 7087 Bestrafungen.

**) Nach David waren in Coldbathfields bei 1050 Gefangenen nicht weniger als 140 Aufseher angestellt, also 1 auf $7^1/_2$ Gefangene.

grossen Arbeitssälen unter spärlicher Aufsicht zusammengepfercht sind, wie ich das in einzelnen Anstalten in Deutschland gesehen habe, ist eine Selbstfolge.

Da man, wie gesagt, sehr bald einsah, dass es unmöglich sei, das Schweigen aufrecht zu erhalten und dadurch eine Trennung der Gefangenen zu erreichen, kam man auf den Gedanken, die Gefangenen nach ihrer verschiedenen Moralität auf die Weise zu classificiren, dass nur diejenigen zusammen kamen, von denen angenommen wurde, dass sie auf demselben moralischen Standpunkte ständen, wodurch man den schädlichen Folgen des Zusammenlebens entgehen zu können hoffte. Die Behandlung in den verschiedenen Klassen war nicht dieselbe, sie war milder oder strenger, je nach der minderen oder grösseren moralischen Schlechtigkeit, welche die Klasse charakterisirte. Um den Gefangenen zur Besserung und Selbstwirksamkeit zu ermuntern, konnte er in eine höhere Klasse aufrücken, wogegen er durch Versetzung in eine niedere Klasse gestraft wurde, wenn er sich nicht gut führte. Da die Grösse oder Art des Verbrechens die Klasse bestimmte, welcher der Verurtheilte zuzutheilen, ist leicht einzusehen, welche Missgriffe hierbei vorkommen konnten.

Weder die Grösse noch die Art eines Verbrechens können einen Maassstab für die Beurtheilung des moralischen Zustandes eines Menschen abgeben. Je vollständiger die Trennung sein soll, um der schlechten Einwirkung entgegen zu arbeiten, desto mehr Klassen muss man haben, — in England war man auf diese Weise nach und nach zu 15 Klassen gekommen — desto schwieriger ist es aber auch, über den einzelnen Gefangenen Bestimmung zu treffen. Hierzu kommt, wie Hänell sehr richtig bemerkt, dass Gefangene, welche auf derselben schlechten moralischen Stufe stehen, sich bei ihrem Zusammenleben gegenseitig nur noch mehr verderben können. Ein Stillestehen in moralischer Hinsicht ist unmöglich, und deswegen werden Gefangene, die gleich verderbt sind, nicht auf ihre gegenseitige Besserung hinarbeiten können, sondern müssen schädlich auf einander einwirken. Endlich hat auch David mit Recht hervorgehoben, dass dem Strafanstaltsdirector durch dieses System eine zu grosse discretionäre Macht ein

geräumt wird, die ihn gewissermaassen über die Gerichte erhebt, indem es in seiner Macht steht, zu bestimmen, wie hart oder wie milde eine Strafe an dem Verurtheilten vollzogen werden soll.

Auch das sogenannte Klassificationssystem muss daher gegenwärtig als aufgegeben betrachtet werden. Sowohl Aubanel in Genf,*) als Mooser in St. Gallen, deren Strafanstalten zu ihrer Zeit eine gewisse Berühmtheit hatten, gaben das System in Betreff der Klassificationen auf, wogegen der bekannte Obermaier, zuerst in Kaiserslautern, später in München, dem Systeme hartnäckig und nicht ohne Erfolg treu blieb, welches letztere wohl seiner Persönlichkeit zuzuschreiben ist.

Beide Systeme, indem dieselben ihre Hauptaufgabe, Schweigen und Klassification verlassen haben, haben sich dem Strafsystem angereiht, nach welchem die Gefangenen in Gemeinschaft behandelt werden, damit sind aber die Gemeinschaftsanstalten nicht in den elenden Zustand zurückgesunken, worin sie sich früher befanden. Man hat von den beiden aufgegebenen System das durchzuführen gesucht, was sich durchführen liess, namentlich mit Rücksicht auf eine zweckmässige Sonderung und Trennung der Gefangenen. Eine Scheidung der Gefangenen findet auf diese Weise in jeder wohlgeordneten Strafanstalt statt und zwar nicht allein eine Trennung der verschiedenen Geschlechter und Alter, sondern auch hinsichtlich der verschiedenen Arbeiten, wie man denn gegenwärtig an eine gut eingerichtete Gemeinschaftshaftanstalt die Forderung auf vollständige Isolirung während der Nacht stellt. Im letzten Decenium sind auf diese Weise in Deutschland gegen 2300 nächtliche Einzelzellen eingerichtet und namentlich in England und Belgien gibt es nicht viele Gemeinschaftshaft-Strafanstalten mehr, in denen die Gefangenen nicht während der Nacht isolirt sind.

Hier in Dänemark gibt es im Ganzen 1056 Nachtzellen, welche eine grössere Anzahl Gemeinschaftshaftsgefangener auf-

*) Diese zu ihrer Zeit so bekannte Strafanstalt suchte ich vor ein Paar Jahren während meines Aufenthalts in Genf vergeblich; dieselbe war niedergerissen, um eine Strasse zu reguliren, und die Gefangenen waren in andere Strafanstalten des Kantons vertheilt.

nehmen können, als sich zur Zeit finden. Als eine der besten Gemeinschaftshaftsanstalten darf wohl das nach Davids Plan aufgeführte Zuchthaus in Horsens genannt werden, welches der Sächs. Geheimrath v. Zahn in einem von ihm herausgegebenen Bericht*) allen andern Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft vorzieht.

Schliesslich sei nur noch bemerkt, dass Belgien sich die Ehre zuschreibt, zuerst mit der nächtlichen Absonderung begonnen zu haben, welche nach Ducpétiaux**) bereits im vorigen Jahrhundert in Gent und Vilvorde eingeführt war. Unter den Staaten, in denen dieses System angewendet wird, führt Ducpétiaux Dänemark nicht mit auf, obwohl hier das System am consequentesten durchgeführt ist.

Abgesehen von diesen beiden Arten der Vollziehung der Freiheitsstrafe — entweder in absoluter Einsamkeit oder in Gemeinschaft gibt es noch eine dritte, eine Kombination von Einsamkeit und Gemeinschaft, der zufolge der Gefangene den ersten Theil seiner Strafe in der Zelle ersteht, darauf zu einer strengen Gemeinschaftshaft übergeht, welche nach und nach je nach der Länge der Strafzeit milder und milder wird, so dass er auf diese Weise gradweise zu einem vernünftigen Gebrauche der Freiheit geleitet wird, die ihn am Ende seiner Strafzeit erwartet. Es ist diejenige Strafvollziehung, welche den Namen des fortschreitenden oder progressiven Systems erhalten hat, wovon das so viel besprochene Irische System eine Abart ist, welches übrigens aber an mehreren andern Orten und unter verschiedenen andern Formen hervorgetreten ist. Dieses System hat zunächst seinen Ursprung von der Art und Weise, wie man das Zellensystem in England benutzt hat und ich muss

---

*) Es heisst hier: Unter den Strafanstalten mit mehr oder minder vollständiger Gemeinschaftshaft ist als eine der neuesten systematischen Ausführungen das Zuchthaus zu Horsens in Jütland hervorzuheben. — Das Gebäude ist ausgezeichnet durch die Gruppirung der einzelnen völlig von einander getrennten Abtheilungen und eine in diesem System erbaute Anstalt dürfte ganz geeignet sein, um günstige Resultate mit der Auburnschen Haftweise zu erzielen.

*) Reforme des prisons 1865.

mich desshalb etwas ausführlicher darüber aussprechen, wie man dort die Strafe der öffentlichen Arbeit vollzogen hat.

Da man in Pensylvanien, wie im Vorhergehenden nachgewiesen, zuerst genöthigt war, die Einzelhaftstrafe zu modificiren und die Erfahrung lehrte, dass selbst die mildere Form, unter welcher man die Strafe anwenden liess (mit Besuch und Unterricht, jedoch ohne Arbeit) noch zu strenge war, wurde eine Commission zur Erwägung der Frage niedergesetzt, welche äusserliche Erleichterungen mit der Strafe vorzunehmen sein möchten, ohne dass dieselbe deshalb sich minder wirksam oder bessernd gestalte. Schon die Commission kam zu dem Resultat, dass die Isolirung nur auf Gefangene von 18—45 Jahren anzuwenden sei und auch auf diese nur so lange, bis sie für gebessert anzusehen sein möchten. Wenn dieses der Fall war, sollten sie aus der Zelle herausgenommen und in Gemeinschaft beschäftigt werden, jedoch mit Isolirung während der Nacht. Dieser Vorschlag erweckte eine heftige Bewegung; man beschuldigte die Mitglieder der Commission der Einseitigkeit, ja sogar, dass sie sich habe bestechen lassen. Man liess nicht nach, bis eine neue Commission eingesetzt war, und die Folge davon war, dass die Gefangenen während der ganzen Strafzeit isolirt wurden und dass sie nur Erlaubniss zum Arbeiten erhielten. In dieser Gestalt ging das Zellensystem auf das Festland Europas über, aber nicht nach England, wo das Zellensystem, mit Ausnahme ganz kurzer Strafe, nur als Stadium des Beginns der Strafe benutzt worden ist.

In England war seit der Zeit der Stuarte die Deportation als Strafe benutzt, zuerst nach Nordamerika und später nach den Befreiungskriegen nach New-Syd-Wales, wo Botany Bai als Strafcolonie berüchtigt wurde. In den Colonien wurden diese Verurtheilten entweder in öffentlicher Auction verkauft oder Einwohnern zugewiesen, welche sie zu ernähren und zu kleiden hatten und sie dagegen als Arbeiter benutzen konnten (assignementsystem).

Als jedoch die freie Bevölkerung in den Colonien zunahm und der Drang zur Arbeit sich deshalb verminderte wurden die Klagen der Kolonisten über die Diebesbanden

die man ihnen zusandte, lauter und nach einem langwierige Kampf von 1812—1837 wurde das System als eine abscheu liche Sclaverei abgeschafft. Eine vollständige Umänderun nicht allein des Deportationssystems, sondern auch der Ge fängnisse und Strafanstalten des Landes war nun unumgäng lich nöthig geworden; es wurde eine Commission zur Prüfun der Strafsysteme des Auslandes niedergesetzt und von de Mitgliedern derselben wurden W. Crawford und W. Russ nach Nordamerika gesandt. Die Commission war in ihrem Be richt im Ganzen günstig für das pensilvanische System ge stimmt und stellte den Antrag, die Zellenstrafe mit Unterricht und einsamer Arbeit einzuführen, aber 1) nicht für di ganze Strafzeit, sondern nur für eine gewisse An zahl Monate, um während dieser Zeit, wo der Er boden dazu geschickt war, die Saat zur Besserun auszustreuen und um den Charakter des Gefang nen hinlänglich kennen zu lernen; 2) nur für di Verbrecher, welche zur Deportation verurtheil waren und 3) so, dass das weitere Schicksal des Ge fangenen während seiner Deportation von dem Verhalten abhängig gemacht wurde, welches e während seines Aufenthalts in der Zelle bewie sen hatte.

Uebereinstimmend hiermit wurde durch eine Parlaments acte das erste Zellengefängniss in Europa in Pentonvill in London aufgeführt und 1842 seiner Bestimmung übergeben Dieses sogenannte Mustergefängniss mit 520 Zellen, mit Woh nungen für ein zahlreiches Beamtenpersonal, mit Kirche Krankenabtheilung, Magazinen, Waschapparaten, Küche etc machte einen grossartigen Eindruck, welcher durch die Ruhe Stille, Ordnung, ja Eleganz erhöht wurde, welche in s grossem Gegensatz zu den alten Gefängnissen standen, das es kein Wunder war, wenn sie Bewunderung erregten, und dem Menschenfreunde zusagten, auch den fremden Beschauer mit dem Wunsche und Streben erfüllten, auch in seiner Hei math das System zu verwirklichen.*) Zur Aufnahme in dies

*) Es wird erzählt, dass der König von Preussen, als er bei einem Besuche Englands Pentonville besichtigte, ausrief: „Mein Entschluss ist

Anstalt wurden nur männliche Gefangene bestimmt, welche früher nicht bestraft, zur Deportation verurtheilt und zwischen 18 und 35 Jahre alt, auch sowohl in körperlicher als in geistiger Hinsicht als kerngesund angesehen werden mussten — also die Elite der Verbrecher Englands. Die Zellenstrafe durfte nicht weiter, als auf 1½ Jahr erstreckt werden und sollte darauf hin wirken, den Gefangenen zu einem nützlichen Mitgliede der Colonie zu machen, in welche er deportirt und wo ihm das Maass von Freiheit gegeben wurde, zu welchem er sich durch seine Führung während der Zellenstrafe würdig gemacht hatte.*)

Diesem Systeme zufolge, welches Probationssytem oder Pentonville-System genannt wurde, war die Zellenstrafe nur eine Vorbereitung für die spätere Strafe und demnach von dem philadelphischen System verschieden, wo die Strafe keinen andern Abschluss hatte, als entweder Begnadigung nach vermeintlich eingetretener Besserung oder Innebehaltung des Unverbesserlichen bis zur Beendigung der Strafe und in beiden Fällen ihn vom grössten Zwang in die grösste Freiheit übergehen zu lassen.

Das Resultat entsprach nicht den grossen Erwartungen, welche man gehegt hatte. Schon in den ersten Jahren kamen in Pentonville häufig Fälle von Selbstmord und Geisteskrankheiten vor, wie denn auch die Sterblichkeit ziemlich gross war und von den Colonien wurden dieselben Klagen laut, wie früher. Die Anhänger des Zellensystems warfen die Schuld auf die spätere Ausführung der Strafe in den Colonien, wäh-

---

jetzt gefasst, in meinen Landen soll dieselbe Einrichtung ins Leben treten," und es wurde, wie oben bemerkt, nach seiner Rückkehr die Verfügung in Betreff der Erbauung von 4 Zellengefängnissen in Preussen erlassen.

*) Es mag hier bemerkt werden, dass man sehr bald zu der Erkenntniss kam, dass es unmöglich sei, während der Vollziehung der Zellenstrafe eine sichere Einsicht in den wahren Charakter des Gefangenen zu erlangen, weshalb bestimmt wurde, dass, um darüber Gewissheit zu erlangen, der Gefangene einige Zeit nach seinem Aufenthalte in der Zelle in Gemeinschaftshaft gehalten werden solle, ehe er schliesslich deportirt wurde. Hierzu wurde die Halbinsel Portland gewählt, wo die Gefangenen mit öffentlichen Arbeiten beschäftigt wurden.

rend man — und das in demselben Parlament — die übertriebene Philantropie und moderne Behandlung der Verbrecher scharf tadelte und zugleich die Regierung beschuldigte, dass sie Strafe mit Erziehung verwechsle und dass sie weit mehr für den Verbrecher als für den Armen thue.*)

Eine Veränderung müsste abermals vorgenommen werden und wiederum (1849) wurde eine Parlamentscommission niedergesetzt, um den Werth der Zellenstrafe zu untersuchen und dieselbe, je nach dem Erfolg der Untersuchung, mit einem andern System in Verbindung zu setzen. Die Commission vernahm eine Menge verschiedener Fachmänner, darunter den Gefängnissinspector, Oberst Jebb, der sich über die Zellenstrafe folgendermaassen aussprach:

1) Diese Strafe ist ein Besserungsmittel, welches in keinem Gefängnisse entbehrt werden kann; dieselbe ist namentlich zweckmässig für Untersuchungsgefangene vor der Strafe und für eine kurze Zeit während der Strafe in den Strafanstalten.
2) Man geht zu weit, wenn man ein System aus dieser Strafe machen will.
3) Dieselbe muss mit grosser Vorsicht begrenzt und angewendet werden, wenn sie wirklich von einigem Nutzen sein soll.
4) Dieselbe darf nicht länger als höchstens 12 Monate dauern; sie weiter auszudehnen, ist unnöthig und höchst gefährlich, sie macht den Gefangenen eher ungeschickt als geschickt zum Wiedereintritt in die Gesellschaft.

Zur Erwägung der Commission wurde weiter ein Vorschlag des Capitäns Maconochies genommen, der Gouverneur der Strafcolonie auf Norfolk gewesen war und sowohl dort

*) In der Debatte hierüber wurde die bekannte Aussage eines armen Weibes in Frankreich angeführt, welches vergebens ihrem Sohne eine gute Erziehung zu verschaffen suchte: „Ah! que je puisse placer mon fils à Mettray (eine Erziehungsanstalt ähnlich der auf Flakkebjerg) mais c'est impossible, il n'a ni volé, ni mendié, ni meurtré.“

als später in Birmingham ein sogenanntes Marken-System zur Anwendung gebracht hatte, ein System, welches ich in der Kürze hier berühren will, theils seiner Eigenthümlichkeit halber, theils weil es als der Anfang des später von Crofton eingeführten Irischen Systems betrachtet worden ist. Nach Maconochies Ansicht darf das Urtheil nicht auf Zeit, sondern muss auf Arbeit lauten. Die Verbrecher müssten zur Leistung einer gewissen Quantität Arbeit verurtheilt werden, einerlei wie lange Zeit dieselben zur Vollendung gebrauchen. Das Arbeitsquantum sei nach gewissen Marken zu berechnen, nach Zeichen, welche entweder dem Gefangenen gegeben würden, oder nach dem was er fertig gebracht notirt würden. Das Urtheil müsse also nicht auf 2, 5, 10 Jahre, sondern auf 200, 500, 1000 Marken (Marks) lauten. Diesem System zufolge sollte jeder Gefangene sofort bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt isolirt werden und 48 Stunden ohne Arbeit verbleiben. Nach dieser Zeit solle er in der Zelle Arbeit bekommen, die er nicht verlassen dürfe, ehe er 100 Marken verdient habe. Dann solle er unter strenger Aufsicht in die Gemeinschaftshaft eintreten, wo er abermals 100 Marken verdienen müsse, demnächst in eine mildere Gemeinschaftshaft, wo er gleichfalls dieselbe Zahl erwerben müsse. Habe er auf diese Weise 300 Marken gesammelt, bekäme er eine bestimmte Arbeit übertragen, durch welche er sich den Rest der durch das Urtheil bestimmten Marken verdienen müsse. Wenn er faul wäre oder sich schlecht führte, sollten ihm eine oder mehrere Marken, je nach der Beschaffenheit des Versehens, entzogen werden. Diejenigen Getangenen, welche in derselben Abtheilung arbeiteten, sollten solidarisch verpflichtet sein, so dass die Abtheilung, wenn sie nicht ein von einem Gefangenen begangenes Vergehen, welches hätte verhindert werden können, zu verhindern gesucht hatte, $^1/_3$ der erkannten Strafe tragen müsse. Während die Commission gegen dieses System natürlich einwenden musste, dass die Strafe dadurch höchst ungerecht werden würde, da die Arbeitstüchtigkeit bei den verschiedenen Individuen sehr verschieden sei und weiter, dass es sehr bedenklich sei, den Eigennutz in einem solchen Grade als Motiv für die Gefängnissdisciplin aufzustellen, musste die-

selbe doch einräumen, dass das gradweise Fortschreiten von der strengen Einsamkeit zu einer immer grösseren Gemeinschaft der Freiheit Vieles für sich habe.

Das Parlament wurde ohne irgend einen Beschluss in dieser Frage geschlossen, aber in der nächsten Session wurde eine neue Commission niedergesetzt, welche den erhaltenen Auftrag im Jahre 1850 erledigte. Ihr Beschluss ging dahin sämmtliche Gefängnisse unter eine Leitung zu stellen, die Isolirung für alle Untersuchungsgefangene und für die Gefangenen während ihrer ganzen Strafzeit anzurathen, welche zu einer Strafe von unter 3 Monaten verurtheilt waren, für Gefangene mit längerer Strafzeit aber nur im Beginn derselben, jedoch in keinem Falle länger, als ein Jahr und auch da mit Ausnahme der Zeit, wo die Gefangenen in der Kirche, Schule oder im Spazierhofe waren. Nach dem Aufenthalt in der Zelle wurde gemeinschaftliche Arbeit unter strenger Bewachung angerathen.

Zur Ordnung und Regulirung der Strafe wurde endlich im Jahre 1853 von der Regierung dem Parlament eine neue Bill vorgelegt, welche durch Parlamentsacte vom 20. August 1853 Gesetzkraft erhielt. Nach dieser Acte, der unterm 26. Juni 1857 eine andere folgte, wodurch die Deportation ganz aufgehoben wurde, wurde ein neues Strafsystem, das sogenannte Grey'sche Probationssystem in 3 Stadien eingeführt: 1) Die modificirte Zellenstrafe, wie sie oben beschrieben ist. 2) Zwangsarbeit (penal servitude), welche hauptsächlich zu Portland, Dartmouth, Dodtmoor und in sogenannten hulks (Schiffsgefängnissen) vollzogen wird. Hier wird während der übrigen Strafzeit in Gemeinschaft gearbeitet, bis die Gefangenen durch Fleiss und gute Aufführung einen Freipass (ticket of leave), d. h. eine bedingte Freiheit erreichten, welche das dritte Stadium der Strafe ausmachte. Dem Gefangenen wird mit diesem Passe die Freiheit gegeben, er jedoch unter polizeiliche Aufsicht gestellt und, sobald er sich versieht, abermals ohne irgend ein Urtheil in die Strafanstalt abgeführt, von wo er nicht eher entlassen wird, bis er den Rest seiner Strafe verbüsst hat.

Aber auch dieses System lieferte keine guten Resultate, esshalb dasselbe durch Parlamentsacte vom 25. Juli 1864 urch ein neues ersetzt wurde, dem zufolge man in Betreff er Behandlung der Gefangenen vor der Entlassung, sowie insichtlich der Ertheilung von Freipässen und der Polizeiufsicht, unter welche der entlassene Gefangene gestellt wurde, renger wurde, worüber das Folgende näheren Aufschluss eben wird. Während dieser grossartigen Versuche in Engnd und Schottland, um ein zweekmässiges Strafsystem aufufinden, war Irland beinahe ganz vergessen worden, obgleich ie Noth dort noch grösser war, indem das Land reicher an 'erbrechern war, hauptsächlich weil die Bevölkerung roh und on sinnlichem leidenschaftlichem Charakter war. Bis zum ahre 1853 war das dortige Gefängnisswesen in der traurigten Verfassung. Wohl gab es in einigen Strafanstalten Einzelellen und auch Irland hatte sein Pentonville, Mountjoy, aber ie Zellen wurden oft mit 2—3 Gefangenen besetzt, die Aufeher waren elende, dem Trunk ergebene Menschen, und für Unterricht wurde nicht gesorgt. In dem gedachten Jahre wurde ndlich eine Commission niedergesetzt, um Vorschläge zu einer Reform auszuarbeiten, welches bereits im nächsten Jahre dain führte, dass eine Direction von 3 Mitgliedern ernannt urde, darunter der später so bekannt gewordene Kapitän Crofton.

Diese Direction begann ihre Thätigkeit mit der Verbschiedung des untauglichen Aufsichtspersonals und mit der Zurückführung der Zellenstrafe zu ihrer ursprünglichen Form. Kurz darauf übergab Crofton einen vollständigen Plan zu einer durchgreifenden Reform und erhielt derselbe unterm 7. Aug. 1854 vom Parlament Bestätigung als „Irish prisons act". Was dieses System hauptsächlich charakterisirt, ist die Bildung von Uebergangsanstalten vom Gefängniss zur Gesellschaft und dasselbe ist desshalb Intermediations- oder Intermediär-System genannt worden. Die Grundgedanken desselben lernt man am Besten durch Anführung der eigenen Worte Croftons in dem von ihm an die Regierung eingegebenen Vorschlag kennen. „Wir fanden, sagte er, dass die nach erfolgter wirklich innerer Besserung auf gewöhnliche

Weise aus den Strafanstalten entlassenen Verbrecher voll ständig wie Kinder dastanden. Sie wussten schlechter dings nicht, was sie beginnen sollten, sie hatten ganze Jahre nicht selbst gehandelt, nicht selbst gedacht. Sie waren ein Spielball für Jeden, den sie trafen, welche Vorsätze von Besserung sie auch im Gefängnisse gefasst hatten; sobald sie aus demselben herauskamen, fielen sie in ihre alten Verbindungen zurück und wurden schnell von dem rechten Wege abgeführt. Diess war der Hauptgrund zwischen dem Gefängnisse und der Welt ein Mittelstadium zu empfehlen. Wir waren auch der Ansicht, dass wir dadurch in den Stand gesetzt werden würden, der Gesellschaft einen zuverlässigeren Beweis von der Besserung des Gefangenen zu geben, als früher. Denn, wenn die Gesellschaft den entlassenen Gefangenen nicht wie einen freien Arbeiter beschäftigen und ihn ohne Zurückhaltung aufnehmen will, wird die Schwierigkeit niemals aus dem Wege geräumt, den Gefangenen, der mit grosser Mühe und vielen Kosten gebessert ist, auf dem rechten Wege zu erhalten, wenn er die Strafanstalt verlassen hat. Es geht aus den sowohl in England als in andern Ländern gemachten Erfahrungen deutlich hervor, dass das Misstrauen des Publicums die Klippe ist, woran alle Bestrebungen scheitern. Wenn der Gefangene auch mit einem noch so guten Zeugnisse von der Strafanstalt entlassen wird, so kommt er damit doch nicht durch. Man traut ihm nicht. Wenn wir ihn nach der umsichtigsten Beobachtung im Gefängnisse auch für exemplarisch erklären — die Welt scheut ihn doch und diese Scheu, dieses Misstrauen wird der Gefangene selbst fühlen. Er fühlt sich überall als friedlos, bis er verzweifelt, halb dazu gezwungen, wieder in die Verbrecherlaufbahn zurückfällt. Wir dachten uns also, dass die Welt, wenn sie sah, dass sich der Gefangene während der Strafe den Versuchungen gegenüber, denen man ihn ausgesetzt, stark gehalten habe, das Misstrauen fahren lassen würde und wir empfehlen daher die Errichtung von Intermediär-Anstalten, in denen die mit einem guten Zeugnisse vom Gefängnisse übergeführten Gefangenen eine grössere Freiheit genössen und mit der Welt in Berührung kämen.“

Die Gefangenen haben nach diesem System*) 4 Stadien durchzumachen.

1) Einsames Gefängniss,

2) Arbeit in Gemeinschaft,

3) Die Uebergangsanstalt,

4) Die Entlassung mit Freipass (ticket of leave).

1) Das Zellengefängniss. Jeder männliche Gefangene, der nicht unter 18 und nicht über 40 Jahre alt ist, soll in Zellenhaft gehalten werden, in welcher er in der Regel 9 Monate verbleibt. Diese Detention kann um einen Monat abgekürzt werden, wenn seine Führung eine besonders gute ist, im entgegengesetzten Falle kann sie bis zu einem Jahre verlängert werden. Die Einsamkeit hat zunächst den Zweck, die Strafe fühlbar zu machen, die Erkenntniss des begangenen Verbrechens, so wie einen innerlichen Drang zu erwecken, um den religiösen Ermahnungen Eingang zu verschaffen. Bei der Ueberführung von der Einzelhaft zur Gemeinschaftshaft wird dem Gefangenen ein Zeugniss mitgegeben über den Eindruck, den dieser erste Theil der Strafe auf ihn gemacht und er wird in demselben bezeichnet entweder als empfänglich (für die Besserung), indifferent, schlecht oder widerspenstig.

2) Gemeinschaftshaft-Strafanstalt. Hier beginnt die eigentliche Erziehung. Die Gefangenen werden in 4 Klassen getheilt und der Aufenthalt in denselben steht im Verhältnisse zur Länge der Strafzeit. Die 4te (niederste) Klasse ist theils für diejenigen, welche aus Gesundheitsrücksichten entweder gar nicht oder nicht die volle Zeit in der Zelle gewesen sind, theils für diejenigen, welche die Zelle mit dem Prädikat „schlechte“ oder „widerspenstige“ verliessen. Wenn dieselben eine zufriedenstellende Aufführung bewiesen haben, rücken sie in die dritte Klasse auf, in welche diejenigen, welche die Zellenstrafe regelmässig und mit einem guten Zeugniss erstanden haben, sofort eintreten. Der kürzeste Aufenthalt

*) Eine ausführliche Darstellung dieses Systems gibt Dr. Fr. v. Holtzendorff: „Das irische Gefängnisssystem. Leipzig 1859.“ Eine mehr zusammengedrängte zum Theil nach v. Holtzendorff findet sich in der Zeitschrift für Rechtswesen 1863, von Kriminalgerichtsassessor Nyholm.

in derselben ist 2 Monate, der längste 6, je nach der Aufführung, die sie beweisen. In der 2ten Klasse müssen die Gefangenen mindestens 6 Monate verbleiben, in der obersten 1 Jahr. Das Aufrücken in eine höhere Klasse bestimmt der Director der Anstalt, der die Gefangenen gleichfalls in eine andere zurück versetzen kann, wenn seine Führung keine gute war. Ueber diesen ganzen Theil der Strafe wird auf verschiedene Weise eine genaue Controle über das ganze Verhalten des Gefangenen geführt, so dass er nicht allein nach dem Gehorsam beurtheilt wird, mit dem er sich den bestehenden Reglements unterwirft, sondern auch nach den Fortschritten, welche er bei der Arbeit und beim Unterricht macht und nach der Gesinnung, die er überhaupt an den Tag legt. Monatlich werden dem Gefangenen 3, 2 oder 1 Zeichen (Marks) gutgeschrieben, je nach dem sein Verhalten „sehr gut“, „gut“ oder „gewöhnlich“ gewesen ist. War dasselbe „schlecht“ oder „sehr schlecht“, wird ihm die Marke entzogen. Dieses Markensystem hat den Zweck, nicht allein die Verwaltung zu zwingen, den einzelnen Gefangenen mit Aufmerksamkeit zu folgen, sondern auch den Gefangenen das Bewusstsein beizubringen, dass ihm Recht geschehe. Unter andern Belohnungen wird dem Gefangenen eine Arbeitsvergütung gegeben, deren Grösse sich nach der Klasse richtet, in welcher er sich befindet. Diese Vergütung wird übrigens dem Gefangenen nicht ausgezahlt, sondern bis zu seiner Entlassung hinterlegt.

3. Uebergangsanstalten. Diese sind zweierlei Art; die eine in Smithfield bei Dublin für Handwerker und die andere in Lusk, 3 bis 4 Meilen von der zuletzt genannten Stadt für Ackerbauer. Man sucht in dieser so weit möglich Alles zu entfernen, was an ein Gefängniss erinnert, weshalb auch die allgemeine Gefängnisskleidung hier abgeschafft ist. Dem Gefangenen wird die grösst mögliche Freiheit gegeben, der z. B. auch zum Botengehen, zum Einkaufen u. s. w. benutzt wird. Strafen werden hier nicht verhängt. Versieht sich ein Gefangener so, dass man sich nicht getraut, sich mit einer Zurechtweisung begnügen zu können, wird er auf eine der früheren Stadien der Strafe zurück versetzt. Einem jeden

Gefangenen, der in diese Klasse eintritt, wird erklärt, welches der Zweck dieses neuen Stadiums in der Strafe ist, der nämlich, ihn hier auf seinen endlichen Wiedereintritt in die Gesellschaft vorzubereiten und dass man ihn dadurch, dass man ihm die grösst mögliche Freiheit gewährt, lehren will, selbstständig zu handeln und seinen Willen zu stärken, der Versuchung zu widerstehen. Der den Gefangenen zugestandene Ueberarbeitsverdienst ist hier grösser, als der frühere. Die Hälfte desselben darf er nach Gutbefinden benutzen, es muss aber Rechenschaft über die Verwendung gegeben werden*), Abends wird Unterricht ertheilt, der zunächst auf eine praktische Richtung geht.

Ungefähr 75% aller Strafgefangenen erreichen die Aufnahme in die Uebergangsanstalten. Es ist aber ein Irrthum, wenn man darnach die Zahl der Unverbesserlichen zu 25% berechnet; den folgenden Klassen der Gefangenen steht kein Zugang zu den Uebergangsanstalten offen: 1) Mördern und Todtschlägern; 2) Sodomiten; 3) Personen, welche die sogenannten Pachtverbrechen (agrarian and whiteboy offences) begangen haben, eine Kategorie, welche man als politische Verbrecher betrachtet hat, endlich 4) Invaliden und schwachsinnige Personen. Keiner aus diesen 4 Klassen erweckt irgend eine besondere Furcht vor Rückfällen. Werden diese Klassen abgezogen, erhält man erst die Verbrecher, welche man für unverbesserlich halten muss, deren Anzahl Crofton in einem seiner ersten Berichte zu 15% anschlägt; es ist jedoch eine Selbstfolge, dass man desshalb nicht alle diese unter die Rückfälligen zählen kann.**)

4) Entlassung mit Freipass. Wenn ein bestimmter Theil der erkannten Strafzeit verbüsst ist, kann der Rest

*) In der Regel wird derselbe zinslich belegt, damit der Gefangene in Besitz von Mitteln ist, bis er selbst ein Geschäft beginnt, oder um Bürgschaft stellen zu können, welches letztere Verfahren mir keineswegs unpraktisch erscheint, da dasselbe dazu beitragen kann, das Misstrauen gegen den entlassenen Gefangenen zu schwächen und ihm dadurch leichter Arbeit zu verschaffen.

**) Wenn Nyholm anführt, dass Crofton die Anzahl der Unverbesserlichen auf 25% aller Verbrecher veranschlagt hat, muss dies auf einem Irrthum beruhen.

(von $^1/_5$—$^1/_3$, ganz im Verhältniss zur Grösse der Strafe) erlassen werden, wenn der Gefangene sich tadellos geführt hat und er wird dann, wie es heisst, „mit Freipass“ entlassen, jedoch unter der Voraussetzung, dass ihm ein die Anstaltsverwaltung zufriedenstellender Dienst oder Erwerb gesichert sei. Der entlassene Gefangene wird unter eine sehr strenge Polizeiaufsicht gestellt, unter welcher er bis zur völligen Beendigung seiner Strafzeit verbleibt. Die Oberbehörde der Strafanstalt kann den Freipass widerrufen, wenn der Entlassene sich Ausschreitungen zu Schulden kommen lässt, welche darauf hindeuten, dass er abermals auf den unrechten Weg gekommen sei und er wird dann wieder in die Strafanstalt abgeführt, um den endlichen Rest seiner Strafzeit zu verbüssen. Der Vortheil dieser bedingten Begnadigung ist zunächst der, dass der Gefangene während der Strafe (d. i. so lange er in der Strafanstalt ist) durch die Hoffnung auf Begnadigung stets zur Anstrengung und zu guter Führung angespornt wird, demnächst, dass er während der bedingten Freiheit (d. i. so lange die ganze Strafzeit nicht verbüsst ist) allein aus Furcht vor der Zurückversetzung in die Strafanstalt sich Mühe gibt, unter strenger Aufsicht seine Pflichten zu erfüllen und dass er dadurch über die für alle Rückfälligen so gefährliche Periode, die Zeit gleich nach der Entlassung, hinweg kommt. Wenn man ohne auf die unbestritten guten Resultate*) Rücksicht zu nehmen, welche das Irische System ergeben hat, auf die Missstimmung hingewiesen hat, welche das Grey'sche Probationssystem von 1857, wodurch die Entlassung mit Freipass zuerst eingeführt wurde, hervorrief, will ich nur anführen, dass das Irische System sich namentlich in 2 Punkten von dem Englischen System von 1857 unterscheidet, nämlich zunächst darin, dass in letzterem keine Uebergangsanstalt ist und also kein Mittelglied zwischen dem Gefängniss und der Freiheit, woraus folgt, dass man keine Sicherheit für die Beständigkeit und Willenskraft des Gefangenen er-

*) Auch Mittermayer erkennt in seiner letzten Schrift die heilsame Wirksamkeit des Irischen Systems an, und bemerkt: „Kein Staat kann sich rühmen, einen solchen Erfolg seines Gefängnisssystems in Bezug auf Rückfälle zu haben, als Irland.“

langt, sodann darin, dass der entlassene Gefangene nicht unter eine besonders genaue Polizeiaufsicht gestellt wird. Diess ist auch bei dem neuen Englischen System von 1864 berichtigt, wodurch unter anderm bestimmt wird, dass der Entlassene seinen Freipass verliert, wenn er sich nicht binnen 3 Tagen nach seiner Ankunft an seinem Bestimmungsort und demnächst monatlich persönlich der beikommenden Polizeibehörde vorstellt, oder wenn er versäumt, es anzumelden, wenn er seinen Aufenthalt wechselt, woher die Bestimmung entstanden ist, dass das Aufsichtsrecht, mit Zustimmung der Polizeibehörde, an Privatpersonen oder Gefängnissgesellschaften übertragen werden kann. Die Bedingungen für die mit Freipass Entlassenen sind auf diesen abgedruckt, und lauten wie folgt: 1) Inhaber hat seinen Pass aufzubewahren und vorzuzeigen, wenn er dazu von der Civil- oder Polizeibehörde aufgefordert wird 2) Er hat sich jeder Gesetzübertretung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, zu enthalten. 3) Er darf keinen Umgang oder Verbindung mit bestraften, oder öffentlich als schlecht bekannten Personen, als Dieben und in die Prostitutionslisten verzeichneten Frauenzimmern haben. 4) Er muss nachweisen können, dass er sich im Besitz von Mitteln zu einem ehrlichen Erwerb befinde und darf sich nicht dem Müssiggang oder einem unordentlichen Leben hingeben.

Die bedingte Entlassung ist im Königreich Sachsen seit October 1862 eingeführt und gleichfalls in Braunschweig durch Gesetz vom 4. September 1864. Weiter ist dieselbe aufgenommen in den Portugiesischen Gesetzentwurf von 1863 und vorgeschlagen in dem Strafgesetzentwurf für das Königreich Italien. Das progressive System, von welchem, wie bemerkt, das Irische System eine Abzweigung ist, ist, wenn man will, bereits vor langer Zeit in den Gemeinschaftshaftanstalten zur Anwendung gebracht, indem ein jeder vernünftige Gefängnissdirector den Gefangenen erst nach und nach die Begünstigungen gestattet, welche die Anstalt zulässt, aber die Verbindung mit der Isolirung als Ausgangspunkt für die Strafe gehört erst einer spätern Zeit. Wohl hatte man in einzelnen Anstalten nach dem Classificationssystem, z. B. in Genf und Lausanne, für jede Abtheilung auch

Einzelzellen, in welche die Gefangenen sofort nach ihrer Einlieferung eingebracht wurden, aber weder in St. Gallen und Kaiserslautern, noch in München, wo man die Gefangenen eine Zeit lang auch classificirte, wurden die Zellen kaum zu etwas Anderm, als zu Strafzellen benutzt.*)

*) Wenn David im Landsthing (Abgeordnetenhause) erklärt, dass das Irische System im Grunde kein anderes, als das Classificationssystem sei, so muss ich mich auf das Bestimmteste gegen diese Erklärung aussprechen. Die beiden genannten Systeme sind nämlich sehr wesentlich verschieden. Der Gedanke, welcher dem Classificationssystem zum Grunde lag, war der, eine Scheidung der Gefangenen zu Wege zu bringen. Man war der Ansicht, dass die reelle Trennung der Gefangenen im Zellensysteme zu streng, die ideelle im Auburn'schen unausführbar sei und erfand nun eine neue Trennung, indem man nur diejenigen Gefangenen zusammensetzte, welche sich, wie man meinte, auf demselben moralischen Standpunkte befanden. Dies war die Hauptaufgabe, indem man die Klassen mit mehr oder minder grösserer Strenge, ja nach ihrer supponirten verschiedenen Moralität behandelte. Etwas Gleiches oder auch nur Annäherndes findet aber nicht nach dem Irischen oder irgend einem andern progressiven System statt, wo alle Gefangenen die Strafe von der niedersten Stufe an beginnen müssen. Man wird indess den Unterschied am deutlichsten erkennen, wenn man ein Reglement für ein Classificationssystem genauer betrachtet und ich werde daher das für die Strafanstalt in Genf hier kürzlich darlegen. In derselben gab es 4 Abtheilungen. In die erste wurden alle zu strenger Arbeit Verurtheilten eingebracht; Alle, welche nach der Natur der von ihnen begangenen Verbrechen verurtheilt wurden, ihre Strafe in dieser Abtheilung zu verbüssen, und Alle über 16 Jahre, welche rückfällig waren. Jeder, der in die Klasse abgeliefert wird, ist sofort in eine Einzelzelle zu verbringen, wo er bis zu 3 Monaten, jedoch nicht unter einem Monat verbleiben kann. Die Strafen sind strenge und der Begünstigungen sehr wenige. Versetzungen aus dieser Klasse finden nicht statt, es sei denn, dass sich der Gefangene in einem ganzen Jahre gut geführt habe. In die zweite Klasse kommen diejenigen, welche zum erstenmale wegen eines Vergehens verurtheilt sind (es wird nämlich zwischen Verbrechen und Vergehen unterschieden), welche aber wegen ihres früheren schlechten Wandels als für eine strengere Behandlung geeignet angesehen werden, endlich diejenigen, welche aus der ersten Klasse in diese versetzt werden. Der Aufenthalt in der Einzelzelle dauert von 8 bis zu 14 Tagen, die Behandlung ist etwas milder. In die dritte Klasse kommen diejenigen, welche wegen eines zum erstenmal begangenen Verbrechens verurtheilt werden, und nicht aus einem speciellen Grunde in die 2te Klasse eingereiht wurden, sowie diejenigen, welche aus andern Abtheilungen aufrücken. Der Aufenthalt in der Zelle dauert 4—8 Tage, die Behandlung wird stets

Wir haben gesehen, dass in mehreren Gefängnissen in Preussen und andern Ländern mit der Isolirung der Gefangenen begonnen wurde, aber nachdem dieselben in Gemeinschaftshaft übergegangen waren, ist die Gradation beendet, und von diesem Augenblicke an wird die Gemeinschaftshaft auf gewöhnliche Weise fortgesetzt. Hierbei bleibt das Progressiv-System natürlich nicht stehen. Vom Aufenthalt in der Zelle geht der Gefangene zum Aufenthalt in der Gemeinschaft unter einer strengen Disciplin über, welche nach und nach gemindert, während die ihm zugestandene Freiheit zu gleicher Zeit grösser wird. Dieser gesunde Gedanke ist nicht zuerst von Crofton aufgestellt, ebensowenig wie derselbe von ihm zuerst ins Leben eingeführt worden ist. Derselbe lag bereits der Einrichtung von Dreibergen durch Wick zu Grunde, desgleichen dem Versuche Hoyers in Vechta. Derselbe ist später realisirt im Königreich Sachsen, in Corfu, auf Malta und vor einigen Jahren auch in Lenzburg im Canton Argau, wo die Zellenstrafe von 10—20 Monate dauert, worauf eine progressive Gemeinschaftshaft mit 3 Stadien folgt. An den genannten Orten ist, wie bemerkt, das progressive System, ausser in Grossbritannien und Irland bereits zur Ausführung gebracht,

---

milder. In die 4te Classe endlich werden diejenigen eingereiht, welche unter 16 Jahre sind, diejenigen, welche zwischen 16—18 Jahre alt sind, wenn die Verwaltung findet, dass sie aufgenommen werden können und endlich diejenigen, welche von andern Abtheilungen aufrücken. Der Aufenthalt in der Zelle dauert 3 Tage, die Behandlung ist milde. Es sind also eigentlich 4 Arten von Verbrechern, welche auf verschiedene Weise behandelt werden; 1) jugendliche Gefangene, 2) Gefangene, welche wegen geringerer Verbrechen verurtheilt sind, 3) desgleichen Gefangene wegen grober Verbrechen und 4) Rückfällige oder Gefangene, welche zu „strenger Arbeit“ verurtheilt worden sind. Es ist hieraus zu ersehen, dass die für das progressive System characteristische Gradation der Strafe, welche in einem grösseren Grade der Freiheit besteht, hier, wenn ich mich so ausdrücken darf, in einem geringeren Grade von Zwang und Zucht besteht; welcher wohl für einzelne Gefangene angebracht ist, für andere nur in einem geringeren Grade, für wieder andere aber gar nicht.

Die Zellenhaft, welche beim Irischen System auf 8 bis 9 Monate bestimmt ist und den Zweck hat, den Gefangenen zum ernsten Nachdenken und zur Erkenntniss zu bringen, ist hier in der letzten Klasse so kurz bemessen, dass sie keine Wirkung als Besserungsmittel haben kann und in der untersten Klasse nur zur Schärfung der Strafe dient.

natürlich auf verschiedene Weise, denn die Vollziehung muss selbstfolglich nach den bestehenden Gesetzen und nach den localen Verhältnissen geschehen, aber auch in Holland, Frankreich, Deutschland, ja in Belgien ist ein lebendiges Interesse für dieses System erweckt. In Holland, wo zuerst der frühere Justizminister van der Brugghen im Jahre 1861 die Aufmerksamkeit auf dieses System hinlenkte*), hat der Oberinspector für Gefängnisswesen, Grevelink, der länger als 25 Jahre Richter und Gefängnissinspector war, sich dafür erklärt. In Frankreich hatte sich bereits, ehe das Irische System bekannt wurde, Bérenger in seiner Schrift: „De la répression penale", für eine Gradation der längeren Freiheitsstrafen in 3 Perioden ausgesprochen, Isolirung, Gemeinschaftshaft und bedingte Entlassung; später hat Ortolan die Nothwendigkeit einer mésure de transition de la peine à la vie ordinaire entwickelt, auch haben sich Davésiés und Cinq-Mars in der Revue des deux mondes für das Irische System ausgesprochen. Auch in Deutschland hat das System warme Fürsprecher gefunden, zunächst in den Professoren von Holtzendorff und Dr. John, demnächst in Valentini, Hänell, d'Alinge, dem verstorbenen Hoyer in Vechta und verschiedenen Andern, ja selbst Julius und Mittermayer haben sich offen über die Vortrefflichkeit des Systems ausgesprochen. Endlich hat M. Casier, Richter in Antwerpen in seiner Schrift: „La répression penale et la système pénitentiare en Angleterre et en Irlande" das System empfohlen. In dem früher besprochenen Bairischen Gesetz vom November 1861 sollen nach Art. 13 die Gemeinschaftshaft-Gefangenen einer Zellenstrafe bis zu 6 Monaten unterworfen werden, worauf sie zu einer graduirten Gemeinschaft übergehen.

In dem im August-Monat d. J. ausgegebenen Hefte der „Blätter für Gefängnisskunde", welche von dem jetzigen Director in Bruchsal herausgegeben werden, hat Oberappelationsgerichtsrath v. Gross, nachdem er in Irland selbst das Irische System untersucht hat, einen längeren Artikel: „Die Uebertragbarkeit des Irländischen Gefängnisssystems auf deutsche

*) „Etudes sur la système penitentiaire Irlandais". Herausgegeben v. Holtzendorff. 1865.

Verhältnisse“ betitelt, mitgetheilt, worin er nach Vorbild des Irischen Systems ein Reglement für die Vollziehung der Strafarbeit in Sachsen-Weimar gibt, für deren Ordnung eine Commission niedergesetzt ist, in welcher v. Gross den Vorsitz führte. Ich werde nicht näher auf diese Vorschläge eingehen, welche eben so wenig wie das Irische System in seinem ganzen Umfange auf unsere Verhältnisse und auf unsere Gesetzgebung passen.

Wenn man sich desshalb hier zu Lande dahin ausgesprochen hat, dass das Irische System keine Verbreitung gefunden hat, so ist es, dem Vorstehenden zufolge, klar, dass man die Entwicklung der Geschichte des Gefängnisswesens nicht verfolgt hat.*) Wenn man sehen will, wie sehr das absolute Zellensystem in den letzten 20 Jahren an Terrain verloren hat, so vergleiche man den Frankfurter Congress von 1845 mit dem im vorigen Jahre in Bern abgehaltenen. Auf dem ersten erklärte man sich einstimmig für das Zellensystem, ja Füesslin bemerkte, dass eine solche Uebereinstimmung über die unendlichen Vorzüge des Zellensystems herrsche, dass die einzelnen Gegner es vorzögen, in der Versammlung zu schweigen, um ihre Anschauungen später zu veröffentlichen. In Bern, wo Mittermayer zufolge, sachverständige Männer aus allen Ländern zugegen waren, gaben die Verhandlungen ein ganz anderes Resultat. Der erste Redner, Vaucher-Crémieux, erklärte sich gegen das philadelphische System, für das gemischte. Tilliere von Bruxelles desgleichen. Van Waes aus Gent warnt davor, das Individuum zu vernichten, um es später zu heilen, wie es das Zellensystem thue und empfiehlt dagegen, dasselbe durch eine graduirte Gemeinschaft zur Freiheit zurück zu führen. Stuart

*) Als Beweis hiervon will ich nur anführen, dass man nicht nur nicht Croftons Tüchtigkeit hat bezweifeln dürfen, sondern dass man auch das Bestehen des ganzen Systems von diesem Manne abhängig gemacht, indem man gesagt hat: „Wir haben keinen Crofton“ und das System nur durch die Energie dieses Mannes aufrecht erhalten werde. Alles dieses hat man in dem guten Glauben gesagt, dass Crofton noch die Verwaltung leite, aber unglücklicherweise ist Crofton bereits vor 3 Jahren zurückgetreten und die Leitung an Whitty übertragen worden, unter welchem das System fortwährend eben so gute Früchte trägt als früher.

von Holland spricht sich für das Zellensystem aus, wie es in Holland eingeführt sei (aut ein Jahr), De Sergy von Genf macht auf die Wichtigkeit der Gefängnissgesellschaften aufmerksam. Hastings von England ist für das Irische System, Baumhauer aus Holland ist für das modifirte (relative) Zellensystem. Riboli aus Italien schildert das schlechte Gefängnisswesen dieses Landes. Vischers aus Bruxelles erkennt die Vorzüge des Zellensystems an, ist jedoch besorgt, dass man dasselbe übertreibe, erkennt an, dass man mit demselben zu weit gegangen sei, und will dasselbe nur wie früher in Belgien auf kurzzeitige Strafen (1 bis 2 Jahre) angewendet wissen. Den Tag darauf entwickelt dasselbe Mitglied die Geschichte des Gefängnisswesens und schliesst: „mit der Absonderung ist es nicht gethan, diess ist nur die negative Lösung des Princips, das positive Element fordere Anwendung moralischer Mittel zur Besserung der Gefangenen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass das Zellensystem das beste sei, wenn es kurze Strafen gelte, für lange ist das gemischte System vorzuziehen.“ Landoy warnt vor der übertriebenen Bewunderung des Zellensystems, als das absoluteste und macht aufmerksam auf die Erfahrung in Frankreich, wo man das Zellensystem enthusiastisch anpries, um es mit demselben Enthusiasmus aufzugeben. Tilliere erklärt sich abermals für einen Gegner des Zellensystems, dessen Unzuträglichkeiten nicht durch irgend eine Modification abgeholfen werden könnten, ebensowenig kann er sich unbedingt für das Auburn'sche aussprechen, empfiehlt dagegen das Irische System. Pascal Duprat erklärt sich für einen Gegner der Isolirung, welche seiner Ansicht nach nur auf zügellose und wilde Naturen angewendet werden müsse, aber nicht als regelmässiges System. Desmaretz hält nur das Irische System für bessernd. Lombards schliesst die Verhandlungen und beklagt, dass, während man in den andern Abtheilungen zu einer bestimmten Anschauung gelangt sei, hier in Betreff des besten Strafsystems die grösste Meinungsverschiedenheit herrsche. Er spricht sich inzwischen für das Zellensystem aus, warnt jedoch vor übertriebener Philantropie.

Von 13 Rednern kann nur der letzte als Anhänger des Zellensystems betrachtet werden und auch diess nicht unbedingt; 2 sind für Zellenstrafe auf kurze Zeit, jedoch hinsichtlich längerer Strafen für das gemischte System, 1 für modifirte Zellenstrafe, 5 für das progressive System, 4 sprachen sich gegen das philadelphische System aus, ohne etwas Anderes dafür vorzuschlagen.

Diese Kundgebungen zeigen wohl am Besten, welches Ansehen das absolute Zellensystem gegenwärtig als die einzige unfehlbare Methode zur Vollziehung der Freiheitsstrafen geniesst. Jener Enthusiasmus, welcher sich auf den internationalen Congressen zu Frankfurt und Bruxelles, für die abstracte Absonderungstheorie kund gab, kühlte sich ab, als die Theorieen in die Praxis übergeführt werden sollten, als man einsah, dass die Aufgabe, den Gefangenen zu bessern, nicht allein durch negative Mittel gelösst werden könne, sondern dass dazu auch positive erfordert werden. Solche zu Wege zu bringen, wodurch der Gefangene belehrt werden kann, auf richtige Weise seine Freiheit zu benutzen, welche ihn erwartet, das ist die positive Lösung des Princips, welches man in späterer Zeit zum Gegenstande seiner Bestrebungen gemacht hat. Dazu ist die Zelle allerdings unentbehrlich, aber ausschliesslich kann sie nicht benutzt werden, denn wie Jebb sagt, man geht zu weit, wenn man ein System aus der Strafe machen will.

II. Untersuchung über den Werth der verschiedenen Strafsysteme.

Behufs einer richtigen Beurtheilung des Werths der verschiedenen Strafsysteme, ist natürlich die erste Forderung, im Besitze des — wenn ich so sagen darf — autorisirten Maassstabes zu sein, womit dieselben gemessen werden können und sollen. Hat man keinen solchen, da redet man aufeinander hinein, des Einen Ja ist eben so gut als des Andern Nein und ein endliches Resultat wird nicht erreicht. Mit andern Worten, es ist nothwendig, über Wesen und Zweck der Strafe aufs Reine zu kommen, mit der Auffassung der Bedeutung

der Strafe, welche der bestehenden Gesetzgebung zum Grunde liegt, denn in Uebereinstimmung mit dieser ist die Strafe zu vollziehen. Mit einer Entwickelung der verschiedenen Strafrechtstheorien will ich indess den Leser nicht ermüden. Hier ist es wohl hinreichend, die Theorie zu kennen, welche dem geltenden Strafgesetz des Landes*) zu Grunde liegt, denn nur diesem gegenüber kann die Beurtheilung stattfinden.

Und fragen wir hier, welche Theorie, welche Auffassung der Strafe dem gegenwärtigen Strafgesetz zu Grunde gelegt ist, so kann die Antwort nur die sein, dass die Strafe ein Uebel, ein Leiden sei, welches als gerechte Vergeltung für die begangene Gesetzübertretung dem Verbrecher auf solche Weise zugefügt werden soll, dass dadurch eine Besserung erwartet werden kann.

Mit diesem Ziel vor Augen habe ich die verschiedenen Strafsysteme beurtheilt,**) deren Geschichte im Vorstehenden vorgetragen ist, indem ich eben so sehr von der alten Theorie, derzufolge die Strafe nur zur Abschreckung und Warnung diente, als von derjenigen abgesehen habe, deren einziges Ziel Busse und Besserung ist. Der Zweck der Strafe ist nicht das Erste. Die erste Frage ist, was die Strafe ist, die zweite, was sie will und soll.

Von denjenigen Strafen, welche der § 9 des Strafgesetzbuches bestimmt, ist es daher selbstverständlich nur die Strafarbeit, welche den Gegenstand dieser Untersuchung bilden wird. Die Strafarbeit ist zweierlei Art, entweder Besserungshausarbeit oder Zuchthausarbeit. Die erste wird verbüsst nach dem absoluten Zellensystem, wie es von Amerika nach dem Festlande Europas übertragen ist, nämlich auf die Weise, dass der Gefangene während der ganzen Strafzeit Tag und Nacht von den andern Getangenen abgesondert ist, und zwar nicht allein während der Arbeit, sondern auch während des Gottesdienstes, des Unterrichts und des Spazierengehens

*) Wird das Strafgesetz auf Grund einer andern Theorie verändert so muss darnach auch die Vollziehung der Strafe geschehen; beide müssen stets mit einander in Harmonie sein.

**) Ich bin bei dieser Beurtheilung ganz Haenell gefolgt, mit dem ich in dieser Richtung ganz übereinstimme.

Die zweite Art wird nach dem Auburn'schen System (jedoch mit Ausnahme des Schweigverbots) auf die Weise verbüsst, dass der Gefangene während der ganzen Strafzeit am Tage in Gemeinschafthaft mit andern Gefangenen ist, während der Nacht aber abgesondert wird.

Einzelhaftstrafe.

Nach der gegebenen Definition von der Strafe ist zuvörderst zu unterscheiden, in wie weit man durch die Strafe dem Gefangenen ein Uebel, ein Leiden, wie dieselbe solches fordert, zufügt.

Was die Einzelhaft, oder Zellenstrafe anbetrifft, so wird es wohl kaum eines Beweises bedürfen, dass diese Strafe die intensivste Freiheitsstrafe, ein Leiden sei. Dass dieselbe als solches, mehr als jede andere Freiheitsstrafe erkannt sei, geht zur Genüge daraus heraus, dass die zuerkannte Strafzeit, wenn sie in der Zelle verbüsst wird, in den allermeisten Ländern im Verhältniss zur Länge der Strafe eine Abkürzung erfährt. Dass dieses Leiden mehr oder minder, je nach den Lebensverhältnissen, in denen der Gefangene sich früher befunden hat und nach dem ganzen Seelenzustand, in dem er sich befindet, gefühlt wird, kann nicht geläugnet werden, aber hierin ist die Strafe nicht von andern Strafen verschieden. Wenn dagegen, was in der Regel der Fall sein wird, das Leiden grösser und die Strafe empfindlicher in dem Grade ist, als der Gefangene verderbt ist, so kann man wohl sagen, dass der Gerechtigkeit gerade dadurch am Besten Genüge geschieht, und dass die Strafe gerade dadurch am Besten ihre Bestimmung erfüllt.

Die Zellenstrafe ist also, was sie sein soll, ein Leiden, aber, ob dieses nicht grösser ist, als es sein darf, indem sie schädlich auf die geistige und körperliche Gesundheit des Gefangenen einwirkt, das ist eine andere Frage, die stets sehr streitig gewesen ist und noch ist und die genau untersucht werden muss. Denn wenn man auch nicht dafür einstehen kann, dass die Gesundheit des Gefangenen möglicherweise durch die Strafe leiden kann, ja, wenn man auch einräumen

muss, dass es beinahe unvermeidlich ist, dass die Gesundheit durch diese, wie durch jede andere Freiheitsstrafe ganz unberührt bleiben kann, so müssen doch alle möglichen Gesundheitsrücksichten genommen werden, damit nicht die Strafe — nachdem die alte Abschreckungstheorie gänzlich aufgegeben ist — grössere Leiden herbeiführe, als diejenigen, welche nothwendig sind, um dadurch den Zweck der Strafe, Besserung herbeizuführen. *)

Dass die Gesundheit bei einer jeden Freiheitsstrafe Gefahren ausgesetzt ist, ist, wie bemerkt, nicht zu umgehen und dass die Gefahr desto grösser wird, je grösser die Intensität der Strafe wird, kann nicht in Zweifel gezogen werden. Wenn inzwischen von körperlicher Gesundheit die Rede ist, so kann die Zellenstrafe, wenigstens wie sie hier zu Lande vollzogen wird, keine derselben eigenthümliche Krankheiten aufweisen. Wohl zeigten sich in den ersten Jahren, nachdem die Strafanstalt Vridslöselille eröffnet worden, häufiger als gewöhnlich Fälle von Scorbut, jedoch verschwand diese Krankheit bei einer Veränderung der Kost und ist jetzt nur sehr selten. Wohl hat man behauptet, dass die Zellenhaft die Tuberculose erzeuge oder wenigstens befördere und dieselbe hat sich auch in einzelnen Zellengefängnissen, z. B. in Moabit in einem ungewöhnlich hohen Grade gezeigt; hier ist dieselbe jedoch in den Zellengefängnissen in keiner grösseren Anzahl aufgetreten, als in den Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft, im Gegentheil ist sie in den letzteren häufiger. Was dagegen eingeräumt werden muss, ist zunächst, dass die Anzahl der Krankentage für die einzelnen Patienten im Zellengefängniss am grössten ist, welches seine natürliche Erklärung darin findet

*) Aus demselben Grunde müssen auch alle die Zusätze, womit man in vorigen Zeiten und an einigen Stellen auch noch jetzt die Strafe zu schärfen und zu erhöhen gesucht hat, um dieselbe entehrend zu machen als verwerflich betrachtet werden. Solche Zusätze waren, Prügel zum Willkomm und Abschied, Anlegung von Fesseln, Abschneiden des Haupthaares, die zweifarbige Gefangenkleidung u. s. w., wovon jedoch einige so lange die Strafanstalten schlecht eingerichtet und schlecht bewacht waren oder so lange die Gefangenen zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt benutzt wurden, zugleich den Zweck hatten, die Entweichung des Gefangenen zu erschweren und seine Wiederergreifung zu erleichtern.

dass die Schwierigkeit, welche (worauf ein Arzt bei einer unserer Strafanstalten die Aufmerksamkeit hingelenkt hat), in den Gefängnissen überhaupt damit verbunden ist, um eine wirksame Reaction auf Grund der minderen Lebenskraft, welche die Einsperrung verursacht, zu erzwingen, am grössten wird, wo die Freiheit am meisten eingeschränkt ist. Demnächst ist nicht zu läugnen, dass die strenge Absonderung, im Ganzen genommen, die körperliche Kraft schwächt und erschlafft, welche Erfahrung man in fast allen Zellengefängnissen gemacht hat.*)

Hinsichtlich der Sterblichkeit weisen die statistischen Aufzeichnungen, sowohl von hier, als vom Auslande, eine sogar bedeutend höhere Procentzahl für die Gemeinschaftshaftsgefangenen nach; hierbei muss aber bemerkt werden, dass die Gefangenen in den Zellengefängnissen beinahe überall in einem jüngeren Lebensalter stehen, auf eine kürzere Strafzeit verurtheilt und einer genaueren ärztlichen Aufsicht unterworfen sind, auch meistens eine bessere Gesundheit geniessen, da sehr schwache Personen der Zellenhaft überhaupt nicht unterworfen werden. Wo die Verhältnisse dagegen dieselben sind, ist auch die Sterblichkeit dieselbe.

So ist in Frankreich die Sterblichkeit in den Centralgefängnissen (in welchen sich Gefangene mit langer Strafzeit und von jedem Alter in Gemeinschaftshaft befinden) ca. 4%, während dieselbe in den Departementshäusern (in welchen sich Untersuchungsgefangene und Gefangene mit kurzer Strafhaft befinden), mögen dieselben abgesondert oder in Gemeinschaft sein, bei beiden Strafarten ca. 1,7 Procent austrägt.

Während ich daher, dem Angeführten zufolge, wohl an-

---

*) Der gegenwärtige Director in Bruchsal, Ekert, berichtet in seinem Rapport: „Dass gewöhnlich Gefangene nach einigen Jahren Einzelhaft, selbst wenn sie noch kräftig sind, die Anstrengungen mancher Hausdienste nicht mehr vertragen können“ Desgleichen bemerkt v. Wick in Dreibergen, „dass gesunde und junge Sträflinge, die man aus der Einzelhaft zu Aussenarbeiten übergehen liess, während jener Haftzeit so schwach geworden waren, dass ihnen anfänglich bei der Arbeit die Kniee schlotterten und sie unwohl wurden.“ Der Director des Zellengefängnisses in Christiania hat mir mündlich mitgetheilt, dass auch er eine Entkräftung bemerkt hat, dass diese sich aber schnell verzog, wenn der Gefangene aus der Zelle kam.

nehmen darf, dass die Zellenstrafe zu keiner besonderen Furcht für die körperliche Gesundheit der Gefangenen Veranlassung bietet, geschieht diess nur unter der Voraussetzung, zunächst, dass man bei der Einrichtung der Gefängnisse und bei der Durchführung der Strafe alle hygienischen Rücksichten in Betracht zieht und gezogen hat und demnächst, dass die Strafe nicht ausschliesslich auf alle Gefangene angewendet wird, sondern dass verschiedene davon auszunehmen sind, endlich dass dieselbe nicht auf zu lange Zeit ausgedehnt werde. Mit Hinsicht auf die Ausnahmen, die auf diese Weise gemacht werden müssen, muss ich zunächst, was das Alter betrifft, es als unrichtig ansehen, die Strafe auf junge Gefangene anzuwenden, welche in körperlicher Beziehung noch nicht voll entwickelt sind, worüber ich mich demnächst bei dem Capitel über die Behandlung der jungen Verbrecher näher aussprechen werde.

Als das Alter für den Beginn der Zellenhaft wird in den meisten Ländern das 18. Jahr angenommen, in einigen einzelnen das 16. Jahr. Hierüber ist man auch so ziemlich einig, weniger dagegen darüber, wenn die Frage ist, bis zu welchem Alter man gehen darf. Hier zu Lande wurde dasselbe zu seiner Zeit nur bis zum 40. Jahre gesetzt, theils aus Gründen der Vorsicht, theils, weil man annahm, dass Leute, über dieses Alter hinaus, für den Unterricht nicht empfänglich waren, der für die Zellenstrafe unentbehrlich scheint. Aber es sind auch, wie ich in meinem Rapport für den Zeitraum von 1858—65 schon bemerkt, mit Zulassung des Ministerii bereits ältere Gefangene in Vridslöselille eingeliefert und da diese noch besser, wie die Jüngeren die Strafe aushielten, wurde die Altersgränze bis zum 60. Jahre erweitert.*)

Natürlicherweise ist die Persönlichkeit des Verurtheilten hier in Betracht zu ziehen; meiner Ansicht nach hat es kein Bedenken, ältere Personen zu isoliren, wenn nicht eine geistige

*) Ducpétiaux in Belgien setzt die Gränze bis zum 60sten, höchsten 65sten Jahre. In Baden ist keine bestimmte Gränze festgesetzt, aber nach dem letzten über Bruchsal herausgegebenen Bericht für 1864 (Blätter für Gefängnisskunde 1867) waren von den im genannten Jahre abgelieferten Gefangenen 15 über 50, 8 über 60 und 2 über 70 Jahre.

Schlaffheit oder ein körperliches Gebrechen eingetreten ist, selbst wenn dieselben nicht am Unterricht Theil nehmen können, wenn sie nicht zu einer gar zu langen Strafzeit verurtheilt sind. Weiter muss ich, wie auch bis jetzt geschehen ist, epileptische und sehr schwache Personen, sowie Individuen ausnehmen, welche ein oder das andere Leiden oder einen Leibschaden haben, welches sie ungeschickt macht, ohne Hülfe der Tagesordnung nachzukommen oder an dem Gottesdienst oder dem Unterricht Theil zu nehmen.

Gleichzeitig muss man auch mit Ausländern sehr vorsichtig sein, welche die Landessprache nicht verstehen oder nicht im Stande sind, sich in derselben verständlich zu machen.*)

Was nun den Einfluss der Zellenstrafe auf die geistige, die psychische Gesundheit betrifft, da sind allerdings die mancherlei Einwendungen, welche in dieser Beziehung gegen die Strafe angeführt sind, nicht aus der Luft gegriffen. Die Behauptung, dass die Strafe den Gefangenen absolut zum Wahnsinn führe, ist wohl sehr übertrieben, und gilt auch wohl nur von der Zeit und von der Art, wie die Strafe zuerst in Pennsylvanien vollzogen wurde, aber man kann doch nicht, hingesehen auf die neuere Zeit und auf die Art und Weise, in welcher sie später und zur Zeit hier zu Lande zur Ausführung gebracht wird, sagen, dass sie ganz leer und unbegründet sei.**) Beweise durch die Statistik hierüber zu liefern, ist sehr gewagt. Um nehmlich ein richtiges Urtheil über die Wirkung der Strafe in der hier fraglichen Richtung zu ge-

*) Wir haben z. B. in Vridslöselille ausser Schweden und Norwegen Deutsche, Engländer, Holländer, Ungarn, einen Spanischredenden von Brasilien gehabt, desgleichen ein paar Isländer, die gleichfalls nicht die Landessprache verstanden und welche aus diesem Grunde mehr als gewöhnlich von der Strafe deprimirt wurden.

**) Dr. Gutsch, der 19 Jahre lang Arzt am Zellengefängniss in Bruchsal und ein Anhänger des Zellensystems ist, bemerkt in seiner Schrift, „Ueber Seelenstörungen in Einzelhaft“: Ich habe nicht die Absicht und möchte nicht die Verantwortung übernehmen über die Gefahren der Isolirung in sorglosen Schlummer einzuwiegen. Dagegen hoffe ich durch meine Nachweisungen übertriebene Vorstellungen von dieser Schattenseite des Systems bei denjenigen beseitigen zu können, die frei von Voreingenommenheit einer unbefangenen Prüfung dieser Frage sich unterziehen wollen.

winnen, würde es nothwendig sein, die Zellengefangenen nicht allein mit den Gemeinschaftshaftsgefangenen, sondern auch mit der freien Bevölkerung desselben Landes zusammenzustellen. Aber die Angaben von den verschiedenen Gefängnissen, von welchen solche gegeben werden, sind theils sehr unzuverlässig,*) theils nicht mit einander zu vergleichen, indem die Anschauungen darüber, was unter Gemüthskrankheiten zu verstehen, sehr verschieden sind.**) Dazu kommt, dass die geringeren Anfälle in den Gemeinschaftshaftsgefängnissen und noch mehr unter der freien Bevölkerung entweder nicht bemerkt oder nicht angegeben werden,***) so dass die Prozentzahl in der Regel grösser ist als wie angegeben wird. Mit einer Vergleichung der Zellengefangenen in den verschiedenen Ländern allein, muss man auch vorsichtig sein, aber nicht allein aus dem bereits angegebenen Grunde, sondern auch, weil die Anstalt mehr oder minder gut eingerichtet sein kann****) und endlich, weil die Gefängnissbevölkerung eine andere und die Bevölkerung des Landes mehr oder minder zu der in Frage stehenden Krankheit disponirt sein kann.

So viel geht übrigens aus der Statistik klar hervor, dass Gemüthskrankheiten in Gemeinschaftshaftsgefängnissen häufiger sind, als unter der freien Bevölkerung, häufiger im Zellengefängniss, als in den Gemeinschaftshaftsgefängnissen und unter den Zellengefängnissen häufiger da, wo das absolute Zellensystem, als da, wo das relative System Gemeinschaft in Kirche, Schule und Spazierhof eingeführt ist.

Nach Wappäus sind unter der freien Bevölkerung nach den Angaben in den verschiedenen Ländern durchschnittlich ungefähr 0,15 Pct. gemüthskrank, aber wie früher bemerkt, nimmt er die Prozentzahl grösser, als angegeben und veranschlagt dieselbe auf das Doppelte, also auf 0,3 Pct. Ueber

---

*) Mittermayer: „Der gegenwärtige Zustaed der Gefängnissfrage."

**) Aus diesem Grunde würde es auch bedenklich sein, die verschiedenen Landeszellengefängnisse mit einander zu vergleichen.

***) Wappäus: „Allgemeine Bevölkerungsstatistik."

****) David ist der Ansicht, dass es nicht die Isolirung an und für sich sei, sondern die Vorstellung über die Strenge der Isolirung, welche am heftigsten auf das Gemüth wirke.

lie Verhältnisse der Gemeinschaftshaftsgefangenen sind die Mittheilungen höchst unvollständig. Während Dr. Wald*) vor 11 Jahren die Prozentzahl der Geisteskranken in Spandau nur auf 0,081 und in Brandenburg auf 0,075 Pct. angibt, gibt Lélut,**) der zugleich Arzt bei einer Irrenanstalt und bei einem Gemeinschaftshaftsgefängniss war, die Prozentzahl im Gefängnisse zu 0,75 Pct. an. In der Gemeinschaftshaftanstalt St. Jakob in St. Gallen war die Prozentzahl in den 6 Jahren von 1858—63 durchschnittlich 1,05 Pct. In der Strafanstalt in Cöln, wo $^3/_4$ der Bevölkerung derselben in Gemeinschaftshaft gehalten werden und $^1/_4$ isolirt sind, und wo der Director v. Götzen in einer Reihe von Jahren eine sehr genaue Statistik geführt hat, war in den 8 Jahren von 1854—61 die Prozentzahl bei den Gemeinschaftshaftsgefangenen 0,12 Pct., bei den Zellengefangenen aber 1,7 Pct.

Betrachten wir die Zellengefängnisse, in welchen nur das relative System durchgeführt wird, so haben wir in Vechta in Oldenburg Aufzeichnungen für 19 Jahre und in Dreibergen in Mecklenburg für 21 Jahre. Die Prozentzahl ist hier resp. 0,3 und 0,46 Pct., wogegen in Bruchsal, wo das absolute System vollzogen wird, für 13 Jahre, von 1848 bis 60, bis zu 3,15 Procent angegeben werden. In Betreff Belgiens führt Ducpétiaux an, dass in den 10 Jahren von 1851—60 47 Gefangene auf Grund von Gemüthsleiden von den Zellen in die Gemeinschaftshaftsgefängnisse übergeführt wurden, er gibt aber nicht die Anzahl der Gefangenen an welche selben waren während dieses Zeitraums alle auf kurze Zeit isolirt). Dagegen theilt er mit, dass von 1860—64 in Louvain, welches von 1860 an für Zellengefangene auch für lange Zeit mit dem absoluten System in Gebrauch genommen wurde, nicht weniger als 7 Selbstmorde***) und 10 Gemüthskrankheiten vorkamen. Im Bussgefängniss zu Christiania, wo die längste Strafzeit 4 Jahre ist, wurden in 4 Jahren, von 1861—64, von

*) Allgem. deutsche Strafrechtszeitung 1862.

**) Jahrbücher der Gefängnisskunde 1844.

***) In Vridslöselille sind seit 1863 bis jetzt mit mindestens der doppelten Anzahl von Gefangenen im Ganzen 3 Selbstmorde vorgekommen und doch kommt hier in Dänemark nach Wappäus 1 Selbstmord auf 3911, während in Belgien nur 1 auf 17,863 kam.

976 Gefangenen 29 gemüthskrank, wovon 13 in Gemeinschaftshaftanstalten versetzt wurden; bei 8 war die Krankheit voll entwickelt, bei anderen 8 dagegen in einem geringeren Grade. Diess gibt etwa 3 Pct. Hier in Dänemark ist die Prozentzahl in den Gemeinschaftsanstalten ca. 0,97 Pct. gewesen (ungefähr die gleiche Zahl wie in den Gemeinschaftsanstalten in Hannover)*), aber im Zellengefängniss zu Vridslöselille vom 1. April 1863 bis jetzt (1867) 2,28 Pct., indem 30 von 1315 Gefangenen als Gemüthskranke behandelt wurden. Das zuletzt genannte Gefängniss kann zunächst mit Bruchsal verglichen werden, wohin doch die Gefangenen auf längere Strafzeit verurtheilt werden**) und will ich desshalb das Auftreten der Krankheit in beiden Anstalten etwas näher beleuchten. In Bruchsal waren von 84 Anfällen 43 leichte und 41 schwere, von 30 in Vridslöselille waren 16 leichte und 14 schwere, also ungefähr dasselbe Verhältniss. In Bruchsal wurden 70% geheilt, bei uns 73%.

Aus folgender Tabelle ist zu ersehen, wann die Krankheit während der Strafzeit begann:

	in Bruchsal,	Vridslöselille
Innerhalb ½ Jahr	10,7%	10%
„ ½ und 1 Jahr	21,1%	33,0%
„ 1 „ 2 „	29,8%	36,6%
„ 2 „ 3 „	22,6%	11,6%
„ 3 „ 4 „	8,0%	3,5%
„ 4 „ 6 „	2,4%	0 —
Krank eingeliefert	4,8%	5 —

In beiden Anstalten war die gefährlichste Zeit zwischen dem 1. und 2. Jahre, womit auch die Berichte von anderen Anstalten übereinstimmen.

In Betreff des Alters waren:	in Bruchsal,	in Vridslöselille
unter 20 Jahren	(nicht angegeben)	20%
vom 20–30 Jahren	48%	56
„ 30–40 „	24%	23,4%
über 40 Jahre	(nicht angegeben)	0

*) Beiträge zur Gefängnisskunde. Celle 1864.

**) Es muss bemerkt werden, dass es nach Wappäus unter der freien Bevölkerung in Dänemark weit mehr Geisteskranke gibt, als in Deutschland

Dieses bestätigt, was überall angenommen ist, dass die meisten Gemüthskrankheiten in die Altersgrenze vom 20 bis 30 Jahre fallen. David gibt gleichfalls an, dass von 44 Gefangenen, welche in Philadelphia in den Jahren 1838 und 1839 geisteskrank wurden, sich ca. 25 zwischen dem 20. und 30. Jahre befanden und 7 unter 20 Jahren, also vergleichsweise 57 und 16%. Ausser den mehr oder minder entwickelten Zufällen von Gemüthskrankheiten kommen endlich in den Zellengefängnissen häufig abnorme Zufälle vor, die in der Regel Vorläufer von Gemüthskrankheiten sind. In dem letzten Rapport für das Gefängniss in Christiania führt der Arzt in dieser Beziehung unter den Krankeiten an: „3 Kopfcongestionen, 1 hypochondrische Verstimmung, 10 Schlaflosigkeiten ohne Beängstigung, 3 desgleichen mit Beängstigung, 1 desgleichen mit Hallucinationen, 1 Misstrauen, 3 Missmuth mit Beängstigung und Schlaflosigkeit, 1 fixe Ideen mit Beängstigung.“ Die Durchschnittszahl der Gefangenen betrug nur 206,51.

In specieller Beziehung auf Dänemark will ich nur noch bemerken, dass bei der Volkszählung im Jahre 1860 von Mannspersonen 793,188 Individuen vorhanden waren. Von diesen waren, den Angaben zufolge, 1560 geisteskrank, aber von diesen waren wieder 700 bereits von der Geburt an ihres Verstandes beraubt. Da es sich hier nur um diejenigen handelt, welche zu einer späteren Zeit geisteskrank geworden sind, kommen nur 860 in Betracht und die Prozentzahl hier zu Lande beträgt demnach 0,108%. Wenn man nun die gegebene Zahl auch um das Doppelte erhöhen will, bleibt der Unterschied zwischen dieser und derjenigen, welche auf die Strafanstalten fällt (auf die Gemeinschaftshaftsstrafanstalten 0,9 Pct., auf die Zellengefängnisse 2,98 Pct.), doch sehr bedeutend, obgleich nicht wenig geringer, als in Bruchsal, besonders, wenn man Rücksicht darauf nimmt, dass es, wie bereits bemerkt, unter der freien Bevölkerung mehr Geisteskranke in Dänemark als in Deutschland gibt. Aber, abgesehen von aller Statistik, muss man sicher a priori anerkennen, dass die absolute Zellenstrafe, auf lange Zeit vollzogen, die Gefahr

in sich birgt, Geisteskrankheiten hervorzurufen,*) abgesehen davon, dass dieselbe die Krankheit hervorruft und entwickelt, wo eine Disposition dazu vorhanden ist.

Lasst uns den Gefangenen und sein Leben in der einsamen Zelle etwas näher betrachten. Wer ist der Gefangene und in welchem Zustande wird er an die Strafanstalt abgegeben? Ich nehme den Gefangenen, wie er im Allgemeinen ist. Die Gefangenen gehören in der Regel der niederen oder armen Volksklasse an, welche mit Gewissensbissen, nicht allein wegen der von ihnen begangenen Verbrechen, sondern auch wegen des Elends und der Hülfslosigkeit, in welchem sie ihre Ehefrau und Kinder zurückgelassen haben, so wie wegen der Sorge und der Scham, welche sie über ihre Eltern und Angehörigen gebracht haben, zur Strafverbüssung eingeliefert werden. Sehnsucht, Bekümmerniss und Furcht beherrschen sie. Ihre zeitliche Wohlfahrt ist dahin, das sauer erworbene kleine Vermögen ist verloren und hoffnungslos sehen sie der Zukunft entgegen. Einige sind an ein thätiges Leben in freier Luft und an schwere Arbeit gewöhnt gewesen und sie erhalten nun zwischen 4 Wänden eine sitzende Beschäftigung, die ihre körperlichen Kräfte bei weitem nicht erschöpft. Manche haben sich in Müssiggang, in Trunkenheit und Lüderlichkeit herumgetrieben, sie fühlen eine innere Leere, die sie nicht auszufüllen im Stande sind, eine Unlust zur Arbeit, eine Scheu vor Selbstbetrachtung, welche sie, ohne Spur einer moralischen Herrschaft über sich selbst, nicht zu überwinden vermögen. Der Körper, bisher durch Branntwein aufrecht erhalten, sinkt zusammen, alte Krankheiten brechen hervor — ungeduldig ausgehungert und ausgemergelt winden sie sich unter der Strafe. Die Zahl derer, die sorglos und unbekümmert sind und die beides, in körperlicher und geistiger Beziehung un-

---

*) Gutsch bemerkt in seiner oben angeführten Schrift über Geisteskrankheiten: „Der schon aus allgemeinen Anschauungen geschöpfte Glaube an die höhere Macht und Gefahr der Isolirung für die geistige Gesundheit der Verbrecher ist durch die Gesammtübersicht der vorliegenden Thatsachen in mir zur festesten Ueberzeugung geworden und ich glaube es nun unumwunden aussprechen zu müssen, dass die Isolirung eine erhöhte Anlage zu psychischen Erkrankungen mit sich führt."

berührt bleiben, ist gering. Für die Allermeisten ist in Wahrheit ein Leiden da, aber wie hat nun das System zu verhindern, dass diese Leiden nicht über die Grenzen wachsen, und sie so überwältigen und vernichten? Es sucht die Dämme stark zu machen oder dasjenige abzuleiten, welches die Wogen des Leidens zum Ueberfliessen bringt. Aber kann das System diess? Wir wollen es untersuchen. Dem Gefangenen wird zuvörderst Arbeit gegeben und diese soll seine Gedanken zerstreuen und seinen Körper stärken. Mit einigen glückt diess, mit anderen nicht. Ist der Gefangene Handwerker (Schmidt, Schneider, Tischler, Schuhmacher u. s. w.) und kann auf diese Weise beschäftigt werden, da kommt er, wenn er auch vielleicht in mehreren Jahren die Profession nicht betrieben hat, in der Regel doch zur Ruhe und von dieser Klasse werden sehr wenige gemüthskrank; aber nur die wenigsten können auf diese Weise beschäftigt werden. Die meisten müssen zu einer ihnen ungewohnten Arbeit angelernt werden, die sie zwar bald erlernen, für welche sie aber nicht das mindeste Interesse haben und welche ihnen nach kürzerer oder längerer Zeit zu einer manuellen Fertigkeit wird, welche nicht im Stande ist, ihre Gedanken zu beschäftigen, oder, wie bemerkt, ihre volle körperliche Kraft in Anspruch zu nehmen. Während die Hand beschäftigt ist, ist der Gedanke ledig; derselbe schweift aus, flakkert herum in Angst und Zweifel, kommt oft in eine schiefe Richtung und geht in der Einsamkeit unbehindert seinen Weg. Aber, um diese Zweifel zu lösen, um diese Angst zu erleichtern, um den verwilderten Gedanken in eine richtige Spur zu leiten und um auch diesem eine Beschäftigung zu geben, hat das System auf die Weise zu sorgen geglaubt, dass es den Gefangenen nicht ganz allein sich selbst überliess. Es hat dem Gefangenen zunächst ein Gesangbuch und ein neues Testament gegeben zum Trost und zur Beruhigung und es hat ihm Bücher zur Erbauung und Unterhaltung zugestellt. Aber über 75 Pct. der Gefangenen stehen auf einer niedrigen Stufe der allgemeinen Bildung und von diesen kann wiederum kaum der dritte Theil lesen oder seinen Namen schreiben; ob die Bücher für diese

eine Zerstreuung sind,*) ob die Bibel diesen Trost und Beruhigung gibt? Aber das System lässt es auch hierbei nicht bewenden. Das Gefängniss hat einen Geistlichen, der Gottes Wort verkündet und zur Leitung und zum Trost auf dem religiösen Gebiete da ist; es hat Lehrer, welche den Gefangenen Unterricht geben; es hat einen Arzt, der den Gesundheitszustand des Gefangenen im Auge hat, es hat einen Director und verschiedene Beamte, die alle, ein jeder für sich den Gefangenen besuchen, um ihn zu leiten, zu stärken und aufzumuntern. Der Gefangene ist also nicht allein, er erhält täglich Besuche, er ist nur von seinen Kameraden getrennt und dadurch jeder schlechten Einwirkung entzogen. Aber lasst uns genauer untersuchen, wie es sich mit diesen Besuchen verhält. Jeder der genannten Männer hat seine tägliche Beschäftigung, welche einen grossen Theil seiner Zeit wegnimmt; gleich andern Menschen müssen sie einen Sonntag frei haben und dann und wann im Jahre eine kurze Erholung von ihren beschwerlichen Geschäften. Das Umhergehen von einem zum andern Gefangenen ist ausserordentlich ermüdend und angreifend und es ist sehr hoch angeschlagen, wenn man rechnet, dass ein Mann das ganze Jahr hindurch durchschnittlich täglich 3 Stunden für den sogenannten Zellenbesuch opfern kann. Drei Stunden sind 180 Minuten; werden einem jeden Gefangenen 10 Minuten geschenkt, kann ein Mann täglich nur 18 Gefangene besuchen. Das Zellengefängniss zu Vridslöselille hat 11 Funktionäre, die Besuche machen und es können daher von den in der Anstalt detinirten Gefangenen, deren mindestens 300 sind, nur 198 einen Besuch erhalten und das nur auf 10 Minuten; oder, wenn alle 300 Gefangene besucht werden sollten, so würde jeder täglich nur auf ca. 6 Minuten

*) Der Oberlehrer in Vridslöselille bemerkt hierüber: „Bedenkt man, dass die meisten der untersten Volksklasse angehören und dass manche bei ihrer Einlieferung ins Gefängniss in hohem Grade unwissend sind, dürfte es wohl als bewiesen anzunehmen sein, dass ein so gearteter Stoff, wie dieser, durch das Lesen verschiedener Bücher, wenn dieselben zu häufig gewechselt werden und der Inhalt derselben sich dadurch in ihren Köpfen aufthürmt, leichter überwältigt und verwirrt, als dass das Lesen charakterstärkend und geistnährend einwirkt,

einen Besuch erhalten können.*) Nun ist es wohl wahr, dass oft kein Anlass vorliegt, recht lange mit einem Gefangenen zu plaudern, aber dagegen gibt es andere Gefangene, welche einen längern Aufenthalt erfordern. Es ist überhaupt eine Unmöglichkeit, im Voraus eine Berechnung darüber anzustellen, wie viel Zeit man dem einzelnen Gefangenen schenken will, namentlich für den Geistlichen und Lehrer. Endlich sucht das System durch Gottesdienst, einmal in der Woche, den Gefangenen zu erbauen und durch einen 2—3stündigen wöchentlichen Unterricht den Gedanken eine gesunde Beschäftigung zu geben, nicht allein während der Unterrichtszeit, sondern auch während der Freistunden, wenn der Gefangene in seiner Zelle ist.

Man sucht also namentlich durch geistige Mittel dem Gefangenen den Druck der Einsamkeit zu erleichtern, durch Lesen, durch Besuch, durch Unterricht. Wie vorsichtig man mit den Büchern sein muss, welche man dem Gefangenen gibt, haben wir gesehen. Was die Besuche betrifft, so sind derselben wenige und kurze und es ist zweifelhaft, ob sie in Wirklichkeit von einigem Nutzen sind, d. h. von einem Nutzen, der das Gemüth erfrischt. Die allermeisten Gefangenen gehören, wie bemerkt, der unteren Volksklasse an, wogegen diejenigen, welche sie besuchen, auf einer höheren Bildungsstufe stehen und der Gefangene hat demnach in dem Besuchenden keinen ihm Gleichstehenden, mit dem er sich ungenirt und vertraulich besprechen und auf natürliche Weise seine Gedanken austauschen kann. Selbst wenn sich der Beamte auch noch so bestrebt, seine Gedanken in eine fassliche Form zu bringen, der Gefangene sieht in ihm doch seinen Vorgesetzten, er befindet sich während seiner Unterredung in einer ihm ungewohnten Sphäre und er fühlt sich von derselben bisweilen wahrscheinlich mehr ermüdet, als ermuntert.**) Und

*) An den Director von Pentonville wurde seiner Zeit die Forderung gestellt, dass jeder Gefangene täglich mindestens einen einstündigen Besuch erhalten müsse. Er erklärte sich bereit, diesen nachzukommen, wenn die Regierung zu dem Behuf 150 Beamte anstellen wolle.

**) Hiermit will ich natürlicherweise keineswegs gesagt haben, dass die Besuche unnütz oder unnöthig sind. Im Gegentheil! sie sind beides, nützlich und nothwendig, aber, was ich hier gesagt habe, bezieht sich blos darauf, dass sie nicht allezeit dazu angethan sind, das Gemüth zu erfrischen.

nun der Unterricht. Wenn derselbe auch noch so sehr den Fähigkeiten des Gefangenen angepasst ist, so ist es doch eine geistige Beschäftigung, von der er seit seinen Knabenjahren entwöhnt ist. Das lesen, schreiben und rechnen Lernen ist für manche Gefangene, namentlich unter den älteren und ungelehrigen eine geistig ermüdende Dressur, während dasselbe für andere gewiss eine Zerstreuung ist, welche sie ungerne entbehren, ja, über welche sie sich oft mit Eifer werfen, den man aber oft zu mässigen genöthigt ist, weil sie dadurch überangestrengt werden.*)

Ob nun diese ganze grössere geistige und geringere körperliche Beschäftigung, als der Gefangene dieselbe bisher gewohnt gewesen ist, — welche aber nicht zu umgehen ist, auf der einen Seite, weil der Gefangene sonst in Schlaffheit versinken würde, auf der andern Seite, weil die Zelle in der Regel keine freiere Wirksamkeit gestattet, — nicht für die Gesundheit in mentaler Richtung gefährlich ist, darüber können wohl kaum getheilte Meinungen stattfinden.

Aber hierzu kommt weiter, was nicht übergangen werden darf, wenn man die Ursachen zu den häufigen Gemüthskrankheiten nachzuweisen sucht, das unter den Zellengefangenen so allgemeine und so verderbliche Laster, die Selbstbefleckung. Dass dieses Laster in hohem Grade im Zellengefängnisse betrieben wird, läugnet wohl keiner. Aber ob gerade die Einsamkeit dasselbe hervorruft, darüber sind die Gefängnissdirektoren nicht einig. Füesslin bezweifelt es, Wick in Dreibergen, Hoyer in Vechta und Borneman, früher in Moabit, behaupten es, während Schück der einzige ist, der es schlechterdings verneint. Dass lebenskräftige Menschen in ihrem besten Alter, welche mit Arbeiten nicht überangestrengt werden, welche Hang zur Sinnlichkeit haben, denen aber Selbstbeherrschung und Kraft fehlt, ihre Neigungen zu be-

*) Ein Gefangener beklagte sich bei mir darüber, dass sein Schlaf unruhig sei und dass er sich Morgens immer matt und müde fühle. Da ich die Ursache hiervon ausfindig zu machen wünschte, erzählte er mir weiter, dass es ihm im Schlafe immer vorkomme, dass die Zahlen auf seiner Tafel rund um ihn herumlägen und ihn an seiner Ruhe verhinderten. Es war das Rechnen, welches ihn angestrengt hatte. Er hörte nun damit auf und erhielt so Ruhe.

zwingen, nicht mehr als gewöhnlich diesem Laster in der grässlichen Monotonie der Einsamkeit fröhnen sollten,*) darüber hege ich für meine Person keinen Zweifel, gleichwie ich auch nach meinen Erfahrungen davon überzeugt bin, dass dieses Laster mehr im Zellengefängnisse, als in irgend einem andern Gefängnisse, namentlich bei den Jüngeren die Seelen- und Körperkräfte untergräbt und auf dem kürzesten Wege zu Hallucinationen und Gemüthsstörungen führt. Dass die Ursachen zu nicht wenigen Gemüthskrankheiten im Gefängnisse zu Vridslöselille sich hiervon herschreiben, sehe ich als zweifellos an.**)

Dass diese Schattenseiten in den Gefängnissen, wo das absolute System durchgeführt ist, gefühlt und erkannt werden, darüber kann kein Zweifel sein und diess geht auch klar aus den Rapporten und Mittheilungen hervor, welche man von den betreffenden Strafanstalten hat, sowie aus den Anstalten, welche getroffen sind, um diesen Unzuträglichkeiten zu begegnen. Darunter befindet sich namentlich die, dass man die Bedingungen für die Aufnahme in die Zellengefängnisse schärft und mehr und mehr Ausnahmen macht. Ducpétiaux hatte deren schon früher viele, aber jetzt heisst es unter Anderm in den Regeln für die Aufnahme in Louvain unter Nr. 3: „Verurtheilte, welche körperlich und geistig vollkommen gesund sind.“ Da auf Grund hiervon unzweifelhaft manche von diesem System ausgeschlossen werden, welches man dort für das einzig richtige hält, zeigt diese Bestimmung deutlich genug, wie viele Furcht man selbst vor dem System hegt. Eine andere Vorsichtsmaassregel ist die, dass man den

*) Dass die Einsamkeit, im Ganzen genommen, dieses Laster hervorruft, ist eine wohl ziemlich allgemein angenommene Meinung. Hänell führt z. B. an: Dr. Valentin bezeugt, dass Leute, die an krankhaften Erregungen des Geschlechtssystems leiden, im Umgange mit dem andern Geschlecht oft nicht die mindeste Erregung empfinden, dass dagegen dieses Feuer der Hölle alsbald in ihnen aufloderte, wenn sie in der Einsamkeit waren.

**) Wenn man den Gefangenen dahin bringen kann, seine Laster zu gestehen, die gefährlichen Folgen desselben einzusehen, ist es bisweilen möglich, ihn zu ermannen, dagegen zu kämpfen (wie man ihm dann auch mit äussern Mitteln zu Hülfe kommen kann), aber meistens ist, wie auch Fuesslin bemerkt, dieser Kampf vergebens.

Gefangenen aus der Zelle herausnimmt, wenn er in bedenklichem Grade angegriffen ist, und ihn zur Hausarbeit oder zur Arbeit im Freien ansetzt. In Bruchsal waren auf diese Weise nach dem letzten Rapport von 250 Gefangenen 30 bei Arbeiten ausserhalb der Zellen angesetzt, also ca. 9 Pct. und in Louvain von 479 Gefangenen nicht weniger als 53, also 11 Pct. In Amerika ist man noch weiter gegangen, oder richtiger, man hat das System aufgegeben, indem man die von der Strafe angegriffenen Gefangenen zu 3 und 3 zusammen arbeiten lässt. Auch in Christiania benutzt man die Zellengefangenen häufig als Hausarbeiter, ja man lässt sie zu 4 und 4 unter freiem Himmel zusammen arbeiten. Dass solche Gefangene einander sehen — in Christiania benutzt man keine Masken*) — und in Berührung mit einander kommen, ist nicht zu umgehen, aber auf diese Weise ist auch die strenge Absonderung eine Illusion. Sollte auch selbst diese Erleichterung nichts helfen, — in der Regel desshalb, weil man die Kur zu lange aussetzt — so wird der Gefangene aufgegeben und in die Gemeinschaftshaft versetzt, aber nur zu oft elend und angegriffen. Nach dem, was ich vorstehend angeführt, ist es meine volle Ueberzeugung, dass die Zellenstrafe, auf lange Zeit und nach dem absoluten System vollzogen, bedeutende Gefahren für die Gesundheit des Gefangenen in psychischer Hinsicht mit sich führt,**) Gefahren, welche

*) In den meisten Zellengefängnissen tragen die Gefangenen, wenn sie aus der Zelle zur Kirche, Schule oder zum Spazierhofe geführt werden, um unter einander unkenntlich zu sein, die sogenannte Maske, eine Mütze, deren Schirm, in welchem sich Löcher für die Augen befinden, vor das Gesicht niedergezogen werden kann.

**) Dass die Gefahr für die Gesundheit des Gefangenen in manchen Richtungen der Verwaltung Fesseln anlegt und dieselbe verhindert, die oft so nothwendige Strenge und Bestimmtheit anzuwenden, ist eine Klage, die ich die meisten Strafanstaltsdirectoren habe aussprechen hören. Diese Gefahren, die in Wirklichkeit nicht eingebildet sind, drohen beständig, bringen die Verwaltung zur Unentschlossenheit und zum Abweichen von einmal gefassten Beschlüssen. „Man muss das Aergste befürchten", heisst es, wenn dieser oder jener Gefangene nicht gleich das und das erhält. Keiner will die Verantwortung übernehmen und der Gefangene erhält, was er wünscht. Dass der Gefangene bisweilen simulirt, ist unzweifelhaft. In Vridslöselille ist, wie ich glaube, die Simulation selten, dagegen soll sie in dem Gefängnisse zu Christiania häufig stattfinden.

abzuwenden ich, wenigstens nach meiner Kenntniss, nicht für möglich halte, und welche ich nirgends abgewendet gesehen habe und desshalb glaube ich mit Recht sagen zu dürfen, dass das Leiden, welches dem Gefangenen nach dem absoluten System auf lange Zeit zugefügt wird, grösser ist, als es sein darf.

Die Strafe ist, wie vorhin bemerkt, das Leiden, welches dem verurtheilten Verbrecher als eine gerechte Vergeltung für die begangene Uebertretung zugefügt wird. Der Zweck der Strafe ist demnächst Besserung. Woraut es also ankommt, ist die Strafe so zu vollziehen, dass man einen Weg für die Besserung öffnet und diese als das Ziel hinstellt, an welches man den Verurtheilten zu führen sucht. Es muss aber wiederholt daran erinnert werden, dass diese nur der Zweck der Strafe ist. Die Strafe an und für sich ist das Leiden, die gerechte Wiedervergeltung, aber nicht die Besserung. Die Strafe und die Strafzeit, worauf das Urtheil lautet, kann und soll ganz und gar verbüsst werden, bis der Tod sie unterbricht oder der König, dem das Begnadigungsrecht zusteht, sie erlässt. Wie weit nun die Besserung erreicht wird, hängt theils von der Länge der Strafzeit, theils von der Empfänglichkeit des Gefangenen für Einwirkung ab, denn ist die Strafe beendet, ehe die Besserung erreicht ist, wird der Gefangene gleichwohl in Freiheit gesetzt, wogegen er, wenn auch die Besserung eingetreten ist, doch im Gefängnisse verbleiben muss, bis das Urtheil vollzogen ist.

Wie weit dieser Zweck bei Vollziehung des hier behandelten Systems erreicht werden kann, wird demnächst den Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

Allem, was über die Vorzüge des absoluten Zellensystems, andern Freiheitsstrafen gegenüber, in Bezug auf die Besserung der Gefangenen gesagt worden ist, gebe ich meinen vollen Beifall, aber auch nur in Bezug auf die Stufe der Besserung, wo die Reue eingetreten, der gute Vorsatz gefasst ist. Wird jedoch die Strafe über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt, ist dieselbe eher zum Schaden als zum Nutzen für die endliche Besserung. In seiner einsamen Zelle wird der Gefangene gezwungen, seinen

Blick nach innen zu richten und er kommt bei dieser Selbstbetrachtung zu dem ersten nothwendigen Schritt seiner Besserung, zur Erkenntniss des begangenen Verbrechens. Das ist eine Thatsache, die vorliegt; er kann Anstand nehmen, es Andern zu gestehen, ohne Ausschmückung eine wahre Darstellung desselben zu geben, aber er verbirgt es jedenfalls nicht vor sich selbst. Der nächste Schritt ist die Erkenntniss des begangenen Verbrechens als einer Schuld, als etwas, was er sich selbst zurechnet. Dieser Schritt ist schwieriger, denn abgesehen davon, dass der Gefangene, wie jeder andere Mensch nur zu geneigt ist, sich selbst zu entschuldigen, ist derselbe, vielleicht auferzogen im und zum Laster und schon seit längerer Zeit auf dem Wege des Verbrechens, so unklar in seinen Begriffen von Recht und Unrecht, dass er seine Schuld nicht in ihrer ganzen Grösse fühlt und nicht fühlen kann, ehe sein Gewissen geweckt und seine verdunkelten Rechtsbegriffe berichtigt werden. Den Gefangenen dahin zu bringen, ist natürlich leichter, wenn er allein ist und man ihn allein vor sich hat; er will und kann sich nicht selbst verlassen oder entgehen, wenn man ihn verlassen hat. Er kann sein Ohr nicht verschliessen, sondern ist genöthigt, auch die Vorwürfe zu hören, die aus seinem Innern kommen.

Besonders wird er nirgends besser als in der Einsamkeit zur Erkenntniss der Gerechtigkeit der Strafe kommen, was seine grossen Schwierigkeiten hat. „Ich habe mich versehen“, sagt der Gefangene, „ich habe das gethan, was ich nicht thun durfte; ist mein Versehen aber wirklich so gross, dass man nöthig gehabt hätte, mich sofort zu verurtheilen? Lasst mich auch immerhin leiden, aber nun haben Sie Alles das Meine verkauft und nun geht die Frau umher und hat kein Brod zu den armen Kindern — die haben doch nichts

*) Der Gefangene benennt die Uebertretung, die er begangen hat nie mit einem höheren Namen, als den eines Versehens, „Ich habe mich mit dem und dem versehen“, heisst es, oder noch öfter von der Volksklasse vom Lande: „Ich bin in Verlegenheit gekommen.“

gethan. Und was ist denn mein Versehen?*) Dasselbe ist nicht grösser, nicht halb so gross, als das so manches Andern, der nie bestraft wird. Und bin ich schlechter als die Vielen, welche frei ausgehen und denen man nie zu nahe tritt?“ Das ist die Klage, die man allezeit hört und es geht Zeit darüber hin, dieselbe zu stillen und dem Gefangenen zu beweisen, dass er seiner That gemäss verurtheilt ist. Es glückt nicht immer ganz in der Einzelzelle, aber beinahe niemals in der Gemeinschaft. In letzterer werden die Sachen discutirt und durch halbes Verbergen, halbes Verdrehen der Wahrheit und durch falsche und verkehrte Rechtsbegriffe kommen die Gefangenen bald zu der Vorstellung, dass der Eine härter, als der Andere bestraft ist und bald auch zu dem wirklichen oder eingebildeten Glauben, dass sie, wenn auch nicht ganz unschuldig, so doch allzustrenge bestraft sind, ein Glaube, an dem sie festhalten und den man später bei gegebener Gelegenheit vergebens zu erschüttern bemüht ist. Und diese Einbildung ist sehr gefährlich mit Rücksicht auf die fernere Besserung des Gefangenen, dann wird derselbe nicht von der Gerechtigkeit der Strafe überzeugt, dann beugt er sich nicht unter die Strafe; dann lernt er aber auch keine Resignation, dann wird sein Sinn mit Bitterkeit gegen die ungerechte Welt und gegen den ungerechten Richter erfüllt, mit welchem die Beamten der Anstalt dasselbe Schicksal theilen, so dass er das Vertrauen zum Prediger, zu den Lehrern, zu Allen verliert, die im Gefängniss mit ihm zu thun haben. Er weist sie alle ab und verbeisst sich immer fester in seine falschen Vorstellungen. — Kommt er aber in der Einzelzelle zur Erkenntniss der Gerechtigkeit der Strafe, dann wird er allmählig demüthig. Ruhig und ungestört sieht er zurück auf sein Leben, kommt durch Selbstbetrachtungen dahin, die Ursachen seiner Verwilderung einzusehen und wird nach und nach zu einer klaren Erkenntniss seines eigenen Ichs hingeführt. Er fühlt wie es so ganz anders hätte sein können, er sieht, wie weit er von dem entfernt ist, was er sein sollte, er stellt keine falschen Vergleiche mit andern an und erkennt, dass Er es ist, der die Gesellschaftsordnung gekränkt hat, dass es aber nicht die Gesellschaft ist, die ihn gekränkt hat. Das Sündenbewusstsein

kommt über ihn, nicht allein im Hinblick auf die einzelne Uebertretung, sondern er wird sich seines ganzen verbrecherischen Lebens bewusst und dabei erwacht Reue und Kummer darüber. Dass diese tief und aufrichtig sein können, darüber gibt die Zelle manche Beispiele, indem der Gefangene oft den Drang fühlt, neue Verbrechen zu gestehen, welche bis dahin unentdeckt geblieben sind. Bisweilen kann die Ursache hierzu blos in dem Wunsche liegen, um, wenn er endlich seine Strafe verbüsst hat, auf einen ganz reinen Fuss zu kommen, aber oft ist es eine Forderung des Gewissens, der Wunsch nach Ruhe und Frieden im Herzen.

Man hat auf diesem Standpunkte der Umkehr der Zellenstrafe vorgeworfen, dass die Reue oft zu einer solchen Muthlosigkeit führe, dass der Gefangene daran verzweifle, irgendwie Gnade finden zu können, und dass er dadurch zur Verzweiflung, zur Sinnesstörung, ja zum Selbstmorde getrieben werde. Füesslin führt mehrere Beispiele hiervon an, welche inzwischen keineswegs alleinstehend für Bruchsal sind. Auch hier haben Selbstmorde stattgefunden, aber nur einer aus dem angeführten Grunde,*) dagegen haben sich bei Einzelnen verschiedene religiöse Anfechtungen gezeigt. Eine solche Muthlosigkeit, ein solcher Zweifel an der göttlichen Gnade ist inzwischen nicht ganz verwerflich, das muss nicht gescheut werden, das ist wie eine Krisis zu betrachten, wie eine ernste Krisis, die oft sein muss und die oft nothwendig ist, damit die wirkliche Besserung eintreten könne und namentlich ist es in diesem Stadium der Strafe, wo sich die Wirksamkeit des Geistlichen als Seelsorger zeigen soll. Tritt nun nach der Angst der Glaube an Gottes Gnade ein, erwacht der gute Vorsatz, dann fühlt der Gefangene Kraft und Muth, ein neues Leben zu beginnen, so dass man sagen kann, es habe eine wirkliche Umkehr stattgefunden.

(Fortsetzung folgt im nächsten Heft.)

---

*) Die andern beiden Selbstmorde, welche in Vridslöselille vorkamen, hatten andere Gründe, nämlich die Furcht vor der Zukunft.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 4. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1870.

Ueber die

Vollziehung der Strafarbeit.

Nebst

Amtlichem Bericht

über den Zustand der Dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1863 bis zum 31. März 1868.

Von

F. Bruun,

Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen im Königl. Dänischen Justizministerium.

Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt und mit einem Vorwort versehen

von

J. A. Elvers,

H. S. Strafanstaltsdirector, Ritter II. Klasse des H. S. Ernest. Hausordens.

(Fortsetzung aus dem 3. Heft und Schluss des I. Theils.)

Wenn ich hier beschrieben habe, wie die absolute Zellenstrafe zu einer wahren und wirklichen Umkehr führen könne, muss ich jedoch dabei zu bemerken bitten, dass ich stets nur gesagt habe, dass das absolute System dazu vor jeder andern Freiheitsstrafe geeignet sei. Denn vom ethischen Standpunkte aus kann der Einwand kaum vertheidigt werden, dass eine vollständige Absonderung nöthig, oder auch nur zweckmässig sei zur Besserung eines sündigen Menschen. Wohl ist es richtig, dass ein Mensch ab und zu in seine stille Kammer geht und mit sich allein bleibt, um eine Selbstbetrachtung anzustellen, aber immer wieder und wieder muss er in die Welt zurückkehren, um in derselben geprüft und gestärkt zu werden. Die vollständige Absonderung für lange Zeit ist in moralischer Hinsicht immer gefährlich. Sie führt zur Selbstsucht und Eigenliebe. Leidenschaften und schlechte Angewohnheiten werden in der Einsamkeit nicht ausgerottet, sie schlummern nur und wenn sie geweckt werden, erwachen sie zu einem grösseren Leben und mit grösserer Gewalt. Aber, wenn diess im Allgemeinen gilt, so gilt es wohl desto mehr von Verbrechern, welche sich nicht gutwillig der Einsamkeit unterworfen haben, sondern welche meistens Verbrecher geworden sind, weil sie nicht Herren über ihre Leidenschaften waren. Man hat als einen der grossen Vorzüge des Zellensystems angeführt, dass man den Gefangenen nach seiner Individualität behandeln könne. Ja, ganz gewiss, aber natürlich unter der Voraussetzung, dass man den Gefangenen kennen lerne. Aber nach dem, was bemerkt ist, ist dies gerade das Bedenkliche, weil es kein Zusammenleben gibt, keine Misshelligkeiten, unter denen der wahre Character zum Vorschein kommt.*) Und, wie der Gefangene der Verwaltung unbekannt bleibt, so bleibt er diess auch sich selbst gegenüber. Seine Persönlichkeit wird ausgelöscht, weil ihr

*) Wie früher bemerkt, wurde diess auch seiner Zeit in England unter dem sogenannten Probationssystem erkannt, wo der Aufenthalt in der Zelle den Charakter des Gefangenen kennen lehren sollte, um ihn darnach während der Deportation zu behandeln. Man musste den Gefangenen, um diesen Zweck zu erreichen, zuerst in eine Anstalt mit Gemeinschaftshaft senden.

die Gelegenheit mangelt, sich zu entwickeln. Eine wirkliche Zuversicht zu sich selbst kann der Gefangene nicht erwerben, wogegen ihm oft ein bedauerliches und schädliches Selbstvertrauen beigebracht wird, indem er sich die negative Tugend, keine Uebertretungen zu begehen, als ein Verdienst anrechnet, indem er mit der im Gefängnisse erworbenen Kenntniss und Kunde hoch dazustehen vermeint, weil er nur Vergleiche mit sich selbst anstellen kann, wie er beim Beginne der Strafe war und indem er aus der Nothwendigkeit eine Tugend machen und sich früherer Laster enthalten muss, zu deren Ausübung er keine Gelegenheit hat. Man höre nur die Sicherheit, mit der der Gefangene sich bisweilen ausspricht, wenn man ihn vor seiner Entlassung ermahnt und seine Furcht ausspricht, dass er sich wieder auf die alten Wege und zu den alten Schlechtigkeiten zurück wende. Wie oft hat sich nicht der alte Trinker beleidigt gefühlt, wenn man sich erlaubte, seine eifrigen Zusicherungen wegen gänzlicher Enthaltsamkeit in Zweifel zu ziehen. Man lese die Briefe, welche der Gefangene in seine Heimath schreibt, wie er in denselben von seiner Besserung spricht, als wenn dieselbe bis zur Heiligung ginge, wie er Freunden und Verwandten, und bisweilen den Eltern mit, einprägt, sich in Tugend und guten Sitten zu üben. Ja wir haben Gefangene gehabt, welche sich in der einsamen Zelle berufen fühlten, als Missionäre hinauszugehen und dem gefallenen Menschengeschlecht Busse und Umkehr zu predigen. „Wer da steht, der sehe zu, dass er nicht falle", ist ein Schriftwort, welches nicht oft genug im Zellengefängniss verkündet werden kann.*)

Gleicherweise darf es hier nicht unbemerkt bleiben, dass jeder Eindruck unter dem Druck der Einsamkeit fühlbarer wird und dass man in Folge davon um so reizbarer und empfindlicher wird, welche Erscheinung Dr. Gutsch zunächst als Grund der häufigen Gehörhallucinationen ansieht.

*) Es ist nicht ganz ohne Grund, wenn Dickens in David Copperfield den Uriah wünschen lässt, dass seine Mutter zu ihm ins Gefängniss gebracht werden möge, um dort umgewandelt zu werden, und dass Littlmer einen beklagt, der nicht so glücklich, wie er ist, dieselbe Strafe zu leiden. Hier soll diess Heuchelei sein, aber wie oft ist es nicht des Herzens wahre Meinung.

Von der absoluten Isolirung kann man daher bei weitem nicht sagen, dass sie an und für sich nothwendig zur Umkehr sei; sie kann aber wesentlich dazu beitragen und ist, wenn sie als Strafe angewendet wird, mehr als jede andere Freiheitsstrafe dazu geschickt. Dass die Umkehr nicht allezeit erreicht wird, kann nun allerdings wohl bisweilen diesen schädlichen Folgen jeder langen Isolirung zugeschrieben werden, aber der Grund ist meistens auch darin zu suchen, entweder, dass die Strafzeit zu kurz gewesen ist, denn dieselbe wird nicht nach der verbrecherischen Gesinnung, sondern nach dem oder den Verbrechen ausgemessen, welche vorliegen, oder, dass der Verbrecher für Einwirkungen minder empfänglich gewesen ist. In beiden Fällen, wenn im Uebrigen gethan ist, was gethan werden konnte, hat das System natürlich keine Schuld, dem man oft eine übernatürliche Kraft beilegen möchte. Ebensowenig hat das System einige Verantwortung, wenn die Strafzeit vorbei ist, ehe man den Höhepunkt des Systems, Erkenntniss und gute Vorsätze, erreicht hat. Fällt dann der Gefangene nach seiner Entlassung aus Mangel an Kraft und Stärke, so kann der Rückfall nicht dem System angerechnet werden, da nicht Zeit dazu da war, den Gefangenen in den guten Vorsätzen, welche er gefasst, zu prüfen und zu stärken. Dagegen kann es dem System zur Last gelegt werden, dass es, nachdem es die Besserung so weit geführt, dieselbe nicht weiter führt, ungeachtet noch vielleicht lange Zeit zurück ist ehe die Strafe verbüsst ist. Und das ist wohl der Hauptfehler des Systems, dass es da wie vorher die Strafe fortsetzt, wie vorher mit der strengen Isolirung beibleibt, wodurch nicht allein der Gefangene ermüdet und gepeinigt, sondern auch das, was auferbaut ist, vernichtet wird und ihn noch ungeschickter macht, die Freiheit zu benutzen, die ihn einmal erwartet.

Wir haben vorhin bemerkt, dass der Zweck der Strafe Besserung sei. Aber was versteht man unter Besserung und welchen Grad der Besserung beabsichtigt man? Soll man, indem man den Gefangenen von jedem schlechten Umgang absondert, sich mit dem negativen Vortheil begnügen, ihn nicht schlechter gemacht zu haben? Kaum. Soll man, indem man durch Gottesdienst, Seelsorge, Unterricht, Arbeit zu

wirken, den Gefangenen aufzuklären und zu erbauen sucht, zufrieden damit sein, ihn durch diese positiven Mittel zur Erkenntniss, zur Reue und zu guten Vorsätzen gebracht zu haben? Auch hierbei darf man nicht stehen bleiben. Man hat den Gefangenen dahin gebracht, das Gute zu wollen, aber nicht es zu können. Der Vorsatz ist geschaffen, aber die Handlung, die Verwirklichung des Vorsatzes, ist man noch schuldig. „Was will man denn?“ wird gefragt, „Will man eine Besserung haben, die vollendet und abgeschlossen genannt werden kann?“ Eine solche wird weder in noch ausser dem Gefängnisse erreicht. Die Meinung ist aber doch wohl die, soweit als möglich mit der Besserung zu kommen und nicht auf dem halben Wege stehen zu bleiben, wenn nicht das Aufhören der Strafzeit diess fordert. Die Strafe kann weder verlängert noch verkürzt werden, aber, so lange dieselbe dauert, soll dieselbe zur Besserung des Gefangenen benutzt werden, dieses hat der Gefangene als Recht zu fordern, eben so gewiss als der Staat das Recht zu strafen hat. Ein bestimmtes Maass der Besserung anzugeben, ist unmöglich, der Staat hat aber doch ein Maass, einen bestimmten Grad der Besserung, womit er sich zufrieden erklärt und das ist das, wenn man den Gefangenen dahin bringt, dass er nach der Entlassung, nachdem er der Gesellschaft zurück gegeben ist, sich nicht wieder neuer Gesetzübertretungen schuldig macht, nicht wieder neuem Urtheil und neuer Strafe anheimfällt. Es ist wohl wahr, dass dieser Maassstab unsicher ist; denn dass der Gefangene nicht wieder rückfällig wird, hat er möglicherweise nur äusseren günstigen Umständen und nicht seiner Tugend zu verdanken, aber derselbe muss in rechtlicher Beziehung doch als berechtigt angesehen werden, denn der Gefangene wird nicht bestraft, weil er ein schlechter Christ, sondern weil er ein schlechter Bürger ist und wenn die Strafe ihn zu einem guten Bürger macht, wenigstens zu einem solchen, der die Gesetze der Gesellschaft respectirt, hat derselbe die Besserung erreicht, welche der Staat, streng genommen, fordern kann,*) Hiermit soll nicht

*) Um das, was man durch die Strafe zu erreichen sucht, zu bezeichnen, hat das Französische ein passendes Wort, welches ich nicht

gesagt sein, dass man sich gleichsam mit einem geringeren Grade der Besserung genügen lassen könne und noch weniger, dass man sich nur um den Schein und nicht um die Wirklichkeit kümmern solle. Der gute Christ ist alle Zeit ein guter Bürger, wogegen der gute Bürger kein guter Christ zu sein braucht.

Die Besserung hat das höchste Ziel vor Augen, wenn man aber nicht einmal so weit kommt, dass man die Hoffnung haben kann, das niedrigste zu erreichen, dass nämlich der entlassene Gefangene die Gesetze der Gesellschaft respectire, da ist es ein Zeichen, dass die gesuchte Besserung nicht zu erreichen war. Und das absolute Zellensystem kann niemals, möge die Strafe nun kurz oder lang sein, einige Sicherheit dafür geben, dass der entlassene Gefangene ein guter Bürger werde, wenn er bei der Entlassung auch noch so gute Vorsätze hatte, weil er keine Gelegenheit hatte, sich darin zu üben, Gutes zu thun, weil er nicht geprüft und versucht worden ist, weil er nicht sich selbst und seine Schwächen kennen gelernt hat und weil er nicht durch eine fortgesetzte Selbstwirksamkeit den Willen gestärkt und die Herrschaft über sich selbst gewonnen hat. Kann man im Ernst glauben, dass der bekehrte, aber nicht versuchte Gefangene, der aus der engen Zelle, in der er mit Umsicht vor jedem Windstoss bewacht worden ist, in die weite Welt versetzt, genug abgehärtet worden ist, um all den Versuchungen zu widerstehen, die ihm begegnen und gerade ihm in einem bei weitem höheren Grade, als einem andern? Es wäre das, als wenn man einen Reconvalescenten, vor Kurzem von einer gefährlichen Krankheit erstanden, aus der warmen Stube hinaus in die rauhe und strenge Luft führen wollte; es wäre, als wollte man in der kalten Jahreszeit das schwache Reis aus dem Treibhause, in welchem es mit Liebe aufgezogen ist, heraus nehmen und in das freie Land verpflanzen. Auf diese Weise

wieder zu geben weiss, nämlich: „réhabilitation“ (welches namentlich von Ducpétiaux benutzt wird), worunter die Handlung verstanden wird, welche jemanden geschickt macht, in die Stellung, die Rechte zurückzutreten, deren er durch ein weltliches oder geistliches Urtheil beraubt ist, so dass er dadurch zugleich geschickt gemacht wird, die bürgerliche Achtung wieder zu gewinnen.

macht es das absolute Zellensystem und ich kann es dem Gefangenen nicht verdenken, dass er, gleich dem Kinde, welches aus dem Gehkorbe herausgenommen wird, sich ängstlich fühlt allein und ohne Bewachung in die Welt hinauszugehen, welcher und in welcher er fremd geworden ist. Und wenn noch das System dabei stehen bliebe, würde es noch vielleicht mitleidige Menschen geben — und es gibt deren, — welche den Gefangenen bei der Hand nähmen und seinen ersten Gang, seinen ersten Wiedereintritt in die Gesellschaft leiteten. Aber das System geht in seinem blinden Eifer weiter; es behält den soweit gebesserten Gefangenen, wenn die Strafzeit noch nicht vorbei ist, ebenso streng eingesperrt, wie früher. Es lässt ihn Busse und Pönitenz in gleicher Weise bis zum Aufhören der Strafe fortsetzen; aber dadurch wird er eben so wenig zu einem Platz in der Gesellschaft vorbereitet, wie der Mönch sich durch Kasteien in seiner Klosterzelle einen Platz im Himmel verdient.

Dadurch, dass man der Freiheit zu handeln **beraubt** wird, wird man nicht zur Freiheit erzogen, im Gegentheil, die Persönlichkeit vernichtet, der Muth geschwächt, die Kräfte der Seele und des Körpers gelähmt und entnervt. Es ist, wie van der Brugghen sagt, un procédé, qui fait violence à la nature de l'homme. Und man denke sich nun eine so fortgesetzte Isolirung, eine solche absolute Absonderung an einem Menschen vollzogen, in dessen Brust die Lust zu allem Guten erwacht ist! Das Leben ist fortwährend dasselbe, am ersten und am letzten Tage der Strafe, ein windstilles Leben; Nichts um dafür zu wirken, Nichts um darnach zu streben! Ein Ziel gibt es nur, nicht um dafür zu kämpfen, sondern um darnach zu seufzen und dieses ist die Freiheit. In dem ersten Theil der Strafe war dem Gefangenen Alles neu und fremd — Personen und Ort, Unterricht und Arbeit — der Blick richtete sich aufs Innere und er kämpfte mit sich selbst, um zur Erkenntniss und zum Glauben zu gelangen. Da war noch eine Wirksamkeit vorhanden; aber nun schweifen die Gedanken hinaus und zwar um so mehr, je näher der Tag der Entlassung heranrückt und die Zukunft mit glänzenden Farben schmückt. Der Gefangene versinkt in ermüdende und schwä-

chende Träumereien und jedesmal, wenn er in die Wirklichkeit zurückkehrt und auf der Tafel zählt, wie viele Monate, Wochen und Tage er noch zurück hat, wird die Ungeduld stärker und das Gemüth niedergeschlagener. Und durch diesen Zustand werden die natürlichen Triebe sehr gefördert. Während keines Stadiums der Strafe äussert jene unnatürliche Lust, von der wir oben geredet haben, so verderbliche Wirkungen. In keiner Richtung wird die moralische Kraft vielleicht mehr gebrochen, als durch den fruchtlosen Kampf, der hier geführt wird, unter welchem Muth und Kraft ganz und gar zu Grunde geht. Dass diese Fortsetzung der Strafe über den Zeitpunkt hinaus, wo die Umkehr geschehen ist, den die Franzosen la philantropie enragée nennen, erschlaffend wirkt, hat sich auch hier gezeigt. In der Regel tritt diese Erschlaffung im Laufe des zweiten Jahres ein, aber die Zufälle werden häufiger und stärker, je länger die Strafzeit ist. Auf die aus dem Gefängnisse zu Vridslöselille entlassenen Gefangenen zeigte sich dieselbe, genauen Aufzeichnungen zufolge, in einem aufsteigenden Grade, nämlich

20% bei denen, welche eine Strafzeit von über 3 J. aushielten
14% „ „ „ „ „ zwischen 2½ u. 3 J. „
7% „ „ „ „ „ „ 2 u. 2½ J. „
5% „ „ „ „ „ „ 1 und 2 J. „

Auch hier zeigt es sich klar, wie bereits bei den früher behandelten Gemüthskrankheiten bemerkt ist, dass die Zellengefängnisse des Auslandes nach dem absoluten System und mit langer Strafzeit unter den bezeichneten Mängeln und Fehlern leiden. Man sieht ein, dass wenn die Strafe fortgesetzt wird, wenn die Umkehr geschehen ist, der betreffende Gefangene körperlich schwach und geistig vernichtet wird. Man hat da nur ein Mittel, dem vorzubeugen, und das ist, wie früher und noch jetzt in Amerika, zu begnadigen, weshalb die Begnadigung in grossem Umfange geschieht. Nach dem letzten Rapport von Louvain waren von 302 entlassenen Gefangenen 67 begnadigt, also etwas über 22 Pct. In Bruchsal wurden 1863 von 91 Entlassenen 30 begnadigt, also 33 Pct. und 1864 von 279, 60, also 21,5 Pct.*) In Amerika entstand

*) Hier zu Lande haben in den letzten Jahren allerdings eine Anzahl Begnadigungen stattgefunden, aber diese sind fast ausschliesslich eine Folge der Emanation des neuen und milderen Strafgesetzes gewesen.

ein förmliches Begnadigungssystem, system of pardoning, welches bald allgemein bekannt wurde, ja, man stellt jetzt dort jedem neu eingelieferten Gefangenen Begnadigung in Aussicht. In Bruchsal wird einem jeden Gefangenen, wenn die halbe Strafzeit verflossen ist, das Recht eingeräumt, mit einem Begnadigungsgesuche einzukommen.

Der Gefangene weiss, dass das vom Richter gefällte Urtheil keine Bedeutung habe, er weiss, dass er, wenn man ihn nur gebessert glaubt, nach einer gewissen Zeit entlassen wird. Zu diesem Ungeschick führt das System und ich darf eine zu häufige Begnadigung wohl so nennen, denn dadurch wird der Respect vor den Gerichten geschwächt und Verstellung und Heuchelei hervorgerufen, welche die grössten Hindernisse für jede wahre Besserung sind.

Die zweite Misslichkeit des Systems, diejenige, dass der Gefangene, wenn er entlassen wird — mag diess nun durch Begnadigung oder durch Aufhören der Strafzeit geschehen — und plötzlich von der grössten Freiheitsbeschränkung zu dem grössten Maass der Freiheit übergeht, allzu leicht eine Beute der ihm ungewohnten Freiheit wird, diese Misslichkeit ist allgemein anerkannt und erhöht sicher nicht wenig die Anzahl der Rückfälle.

Die Anhänger des absoluten Systems sind natürlich nicht zu bewegen, einen Fuss breit ihres Systems aufzugeben, um innerhalb des Gefängnisses dem Gefangenen den Uebergang zur Gesellschaft zu erleichtern. Sie wollen, wie Röder in Heidelberg sagt, eine „Nachkur, eine allmählige Hinüberleitung von der völligen Entmündigung zur vollen äusseren Freiheit“ haben und mit dieser „Nachkur“ sollen nach Röder private Vereine, Gefängnissgesellschaften, betraut werden. Hiergegen erlaube ich mir nur, Dr. Johns treffende Bemerkungen in seinem: „Populärer Vortrag über Strafanstalten, Berlin 1865“, anzuführen, wo es heisst: „Allen Respect vor der philantropischen Wirksamkeit solcher Vereine! Aber wenn man von ihnen verlangen wollte, dass sie für die Folgen der Strafvollziehung Sicherheit stellen sollten, so verlangt man nicht allein etwas Unmögliches, sondern auch, ganz abgesehen von Allem andern, etwas Unrichtiges. Denn, ist es eine

Nothwendigkeit, den aus der Einzelzelle Entlassenen noch einer quarantaine de sortie zu unterziehen, so muss der Staat diese selbst in die Hand nehmen und dieselbe als einen integrirenden Theil der Strafe behandeln. Erkennt der Staat an, dass etwas Weiteres auf die Zellenstrafe folgen müsse, so kann derselbe dieses Weitere nicht in die Hände von Privatvereinen legen, deren Existenz zweifelhaft, deren Mittel unsicher sind und deren Wirksamkeit namentlich darauf beruht, ob der Gefangene, der seine Strafe verbüsst hat, auch Lust dazu hat, sich von der Gefängnissgesellschaft als Reconvalescent behandeln zu lassen.

Dass die Widerstandskraft des entlassenen Zellengefangenen schwach und schwächer ist, als bei dem Gefangenen, der aus den Gemeinschaftshaftgefängnissen entlassen wird, davon haben wir hier zu Lande Erfahrungen. Von 100 Gefangenen, welche von Vridslöselille und von Horsens entlassen wurden, wurden rückfällig:

innerhalb	1	Jahr	in	Vridslöselille	51,2%	in	Horsens	13,2%
„	2	„	„	„	36, „	„	„	37, „
„	3	„	„	„	8, „	„	„	25, „
„	4	„	„	„	4,6„	„	„	12, „
„	5	„	„	„	0 „	„	„	4,4„
„	10	„	„	„	0 „	„	„	8,4„

Ueber die Hälfte der Rückfälligen von den Zellengefangenen in Vridslöselille sind auf diese Weise bereits innerhalb des Verlaufs eines Jahres abermals zu neuen Strafen verurtheilt worden. Auch vom Auslande wird über diesen Mangel an Widerstandskraft geklagt, aber specielle Erläuterungen in dieser Richtung sind mir nicht bekannt geworden. Nur Ed. Stephens, Gouverneur des Gefängnisses in Wakefield, gibt an, dass von 242 Rückfälligen auf das erste Jahr nach der Entlassung 110 kamen, auf das 7te nur 2.*)

*) Von den Resultaten, welche die über die Rückfälligen von Vridslöselille aufgenommene Statistik ergeben hat, erlaube ich mir, noch das Folgende hervorzuheben. Hinsichtlich des Alters hat sich gezeigt, dass, je älter der Gefangene, je mehr gegen ihn, sowohl in körperlicher, als in geistiger Hinsicht einzuwenden war, desto empfänglicher war er auch für die Einwirkung der Strafe, und, wie ich früher nachgewiesen, desto weni-

Zum Schluss wollen wir noch untersuchen, ob denn das absolute System solche Resultate hervorgebracht hat, dass man dasselbe aus diesem Grunde jeder andern Strafe vorziehen

ger schädlichen Einfluss hatte die Strafe auf ihn gehabt. Und mit Hinsicht auf die Länge der Strafzeit zeigt es sich, dass man sich nicht grosse Hoffnung machen darf, dass eine allzu kurze Strafzeit eine besondere Besserung hervorgebracht hätte. Je kürzer die Strafzeit gewesen ist desto häufiger sind auch die Rückfälle.

Von 839 Entlassenen in den Jahren von 1860—64, waren mit Rücksicht auf das Alter:

unter 15 Jahren	10,	davon	3	Rückfällige,	also	30%
von 15—18 „	46,	„	18	„	„	36,7%
„ 18—20 „	68,	„	24	„	„	35,7%
„ 20—25 „	246,	„	54	„	„	22 %
„ 25—30 „	197,	„	41	„	„	20,8%
„ 30—40 „	256,	„	33	„	„	13 %
über 40 „	13,	„	1	„	„	7,7%

mit Rücksicht auf die Strafzeit:

über 3 Jahre	35,	davon	1	Rückfall,	also	2,9%
von 3—2 „	120,	„	30	Rückfälle,	„	25 %
„ 2—1 „	312,	„	56	„	„	18 %
unter 1 „	372,	„	87	„	„	23,1%

Dass sich unter denen, welche eine Strafzeit zwischen 2 und 3 Jahren verbüsst haben, eine so grosse Anzahl Rückfälliger befindet, hat seinen Gruud darin, dass darunter alle diejenigen gehören, welche nach der älteren Gesetzgebung wegen dritten Diebstahls zu einer Strafe von mindestens 4 Jahren verurtheilt waren, welche mit 2½ Jahren verbüsst wurden. Von dieser Classe von Verbrechern ist hier, wie anderwärts, wenig Hoffnung auf Rettung.

Endlich darf ich nicht unerwähnt lassen, dass Fremde, welche das Zellengefängniss besichtigt haben, die Bemerkung gemacht haben, dass sie Gefangene getroffen hätten, welche 3—4 Jahre, ja länger isolirt gewesen wären und sich wohl bei der Strafe befunden, und kein sichtbares Zeichen der Schwäche weder in der einen, noch in der andern Richtung gegeben hätten. Dieselbe Bemerkung habe auch ich gemacht. Von meinen Besuchen, sowohl in Bruchsal, als in Moabit, habe ich genaue Aufzeichnungen über die Gefangenen, welche daselbst lange Zeit detinirt gewesen waren, und von denen mehrere sehr zufrieden schienen. Sie wurden mit einem gewissen Stolz als Zeichen der Vortrefflichkeit des Systems vorgezeigt. Die Sache ist ganz einfach die, dass der Gefangene sich allmählig an die Einsamkeit gewöhnen kann, so dass sie ihm unentbehrlich erscheint. Die Strafe hört auf, ein Leiden zu sein, der Gefangene ist mit sich und seinem ganzen Zustande zufrieden. Von einer weiter gehenden Besserung kann natürlich nicht die Rede sein. Der Gefangene befindet sich in einem gewissen dolce Farniente, aus dem er sich ungern herausbringen lässt.

dürfe. Sowohl hier, als im Auslande habe ich beides gelesen und gehört von „glänzenden Resultaten“, aber nirgends habe ich Beweise dafür gefunden. Die besten habe ich hier zu Lande gefunden, oder richtiger, ich glaube dieselben gefunden zu haben, denn es ist sehr bedenklich, in diesem Punkte einige Sicherheit zu gewinnen. Man heurtheilt die Systeme nach der Zahl der Rückfälligen, aber wie unzuverlässig muss nicht ein solches Urtheil sein? Wie unzuverlässig ist nicht die Kunde von den entlassenen Gefangenen? Sie werden nur notirt, wenn sie wegen neuen Verbrechen wieder eingebracht werden, aber es mangeln vollständige Mittheilungen darüber, wie viele sich gut führen, wie viele schlecht, wie viele das Land verlassen haben, und wie viele mit Tod abgegangen sind. In den ausländischen Strafanstalten, wie auch früher hier, wurde derjenige als „rückfällig“ bezeichnet, der früher die Strafe öffentlicher Arbeit verbüsst hat (also bereits in einer Strafanstalt gewesen ist), es wird aber nicht erörtert, ob er die Strafe in der betreffenden Anstalt selbst oder in einer andern erstanden hat, in welchem letzteren Falle aber die Anstalt nicht die

---

v. Holtzendorff sagt darüber: „Diese Zufriedenheit mit der Gefängnisswelt, diese passive Gewöhnung an den Zwang betrachten einige Fürsprecher der Einzelhaft als ein Anzeichen der Besserung. König Oscar von Schweden, Dr. Julius und Schück hielten diejenigen Sträflinge für wahrhaft gebessert, welche niemals das Verlangen nach Freiheit äussern, mit dem Gefängniss zufrieden und versöhnt sind, in stiller Gemüthsruhe büssen. Diese quietistische Auffassung können wir nicht theilen. Gefangene, die das lebendige Verlangen und Bedürfniss nach Freiheit wirklich verloren haben und sich in ihrer Einsperrung wohl fühlen, taugen sicherlich für ein Kloster, nicht aber für die Kämpfe des Lebens.“ Gleicherweise bemerkt Schlatter (Sch., früher Prediger, wurde wegen seiner Theilnahme an der Revolution in Baden 1848 zu Zuchthausstrafe verurtheilt, welche er in Bruchsal absass. Er hat herausgegeben: „Das System der Einzelhaft“), nachdem er die verschiedenen Gefahren, denen das Zellensystem ausgesetzt ist, besprochen hat, dass eine Gefahr schlimmer als alle anderen sei: „Diese Gefahr besteht nicht sowohl darin, dass man am Ende desparat und wahnsinnig werden müsse, sondern vielmehr umgekehrt darin, dass man sich mit der Zeit zu sehr an die Einsamkeit gewöhnt, dem gesellschaftlichen Leben ganz entfremdet wird, bei dem Wiedereintritt in dasselbe sich unbehaglich fühlt und darum sich wieder in die Einsamkeit zurückzieht.“ Wick in Dreibergen, Hänell und mehrere Andere haben dieselbe Bemerkung gemacht.

Schuld für seinen Rückfall tragen kann. Auf der andern Seite sieht man aber auch nicht, wie viele der aus einer Strafanstalt Entlassenen sich in andern Anstalten befinden und so kann man in demselben Lande, wo verschiedene Strafsysteme befolgt werden, nicht sehen, wie viele Rückfälle einem jeden derselben zur Last fallen.*)

Von Nordamerica heisst es ausdrücklich, dass die entlassenen Gefangenen so schnell als möglich in einen der andern Staaten der Union hinüber zu kommen suchen, wo sie den Namen ändern, um sich nicht, wenn sie abermals Verbrechen begehen sollten, auf Grund des Rückfalls eine strengere Strafe zuzuziehen.

Das Zellengefängniss, von dem wir in dieser Beziehung die vollständigsten Nachrichten haben, ist Bruchsal, wobei wir jedoch sofort auf den Mangel stossen, dass nur die Rückfälle unter denjenigen Gefangenen angegeben sind, welche wegen Diebstahls bestraft wurden. Wir wollen inzwischen annehmen, dass keine anderen Rückfälligen vorhanden sind und da haben wir

1863 auf 309 Gefangene 81 Rückfälle, ca. 26 Pct.
1864 „ 328 „ 77 „ „ 23,31 Pct.

Dies ist durchschnittlich 25 Pct. Aus dem Vridslösliller Gefängniss von Eröffnung desselben bis zum Schluss des Jahres 1864 wurden 839 Gefangene entlassen, von denen bis zum 1. Juli d. J. (1867) 174 aufs Neue zur Strafarbeit verurtheilt worden sind, also 20,7 Pct.**) Dies Resultat ist also

*) Für Dänemark ist in den letzten Jahren bestimmt, dass die eine Strafanstalt monatlich den andern mitzutheilen hat, wo die im verflossenen Monat eingelieferten Rückfälligen zuletzt Strafe verbüsst haben, so dass eine jede Anstalt für ihren Theil Kunde erhält, wie viele von ihren eigenen Entlassenen wieder rückfällig geworden sind. Ausserdem geben sämmtliche Anstalten dem General-Gefängniss-Inspectorat (Fängselscontoret) Mittheilung hierüber, so dass man von diesem jederzeit die nöthigen Aufklärungen erlangen kann.

**) Von der Classe von Verbrechern, welche seit December 1859 die Zellenstrafe in Vridslöselille erstanden haben, aber während dieser Zeit zur Gemeinschaftshaft theils in die Strafanstalt auf Christianshafen, theils in die nach Viborg abgegeben sind, wurden in den 5 Jahren von 1855—59 incl. von Christianshafen 530, von Viborg 221 entlassen. Von diesen wurden resp. 166 und 69 rückfällig: also 31,3 % und 31,2 %. Die

bereits besser, als das in Bruchsal, aber bei einer näheren Betrachtung steht die zuletzt genannte Anstalt, Vridslöselille gegenüber, auf einer viel niedrigeren Stufe. Ich will mich nicht weiter dabei aufhalten, dass von den in Bruchsal wegen Diebstahls verurtheilten Gefangenen 20 bis 25 Pct. Ausländer sind, welche nach verbüsster Strafe ausserhalb des Landes gesandt werden, dass einige, ja gewiss manche der Badenser selbst nach verbüsster Strafe das Grossherzogthum verlassen, wozu die Belegenheit des Landes gute Gelegenheit bietet, dass manche unter der Bedingung, das Land zu verlassen, begnadigt werden (so im Jahre 1864 von 60 — 41); was ich aber namentlich hervorheben muss, ist die Eigenthümlichkeit, dass von der ganzen Gefängnissbevölkerung in Bruchsal nur 41 Pct. wegen Diebstahls bestraft sind,*) hier dagegen circa 90 Pct. Dies muss wohl bemerkt werden, denn es ist eine bekannte Sache, dass fast allein die Diebstahlsverbrechen die Rückfälligen liefern. Nehmen wir also allein diese Art von Verbrechern, so kommen in Bruchsal auf jede 100 Gefangene circa 50 Rückfälle, hier dagegen nur 22. In den Rapporten über das Gefängniss in Christiania ist über die Rückfälle nichts angeführt. Nach Mittheilungen des dortigen Directors kann die Prozentzahl auf 25 angeschlagen werden.

In Belgien gibt die Gefängnissstatistik keine specielle Aufklärung darüber, wie viele der aus den Zellengefängnissen entlassenen Gefangenen wieder rückfällig geworden sind. Die Mittheilungen betreffen sämmtliche Gefängnisse ohne Unterschied. Die Anzahl der Rückfälligen ist immer gross gewesen und beträgt dem letzten Rapport zufolge**) 70 Pct. Bei uns war die Prozentzahl nach dem letzten Rapport 34,1 Pct.

Zahl der Rückfälle bei der Zellenstrafe hier zu Lande vermindert sich also um 10%, da aber von den von Vridslöselille entlassenen 839 Gefangene noch mehrere Rückfälle erwartet werden können, darf man die Verminderung nicht höher als zu 6% anschlagen.

*) Von 215 Gefangenen, welche sich am 2. Januar 1865 in der Anstalt befanden, waren verurtheilt: 23 wegen Mord und versuchten Mords, 22 wegen Todtschlag, 12 wegen Gewaltthätigkeit, 14 wegen Unzucht mit Kindern, 24 wegen Brandstiftung.

**) „Statistique des prisons de la Belgique.“ Pag. 36.

Gemeinschaftshaftstrafe.

Wenn auch die Vorstellungen von der strengen Consequenz, womit die Zellenstrafe durchgeführt wird, unzweifelhaft sehr übertrieben sind, so sind die Ansichten über die Principlosigkeit und den Mangel an Disciplin, welche in den Gemeinschaftshaftanstalten herrscht, in Wahrheit ebenso fehlerhaft. Der Grund hiervon liegt darin, dass man sich die Gemeinschaftshaftanstalten immer so denkt, wie sie früher gewesen sind und wie man dieselben bis vor wenigen Jahren gekannt hat. Und diese geringe Meinung wird stets von den Anhängern des Zellensystems festgehalten, welche dabei bleiben, dieses mit der Gemeinschaftshaftstrafe, so wie sie war und nicht wie sie gegenwärtig — wenigstens hier zu Lande ist — zu vergleichen. Von einer Gemeinschaftshaftsstrafanstalt, wie sie früher war, und wie sie jetzt ist, werde ich eine Beschreibung geben und da kann jeder selbst über den Unterschied urtheilen. Das Leben in der Anstalt, bei welcher ich vor über 22 Jahren meine erste Anstellung erhielt, gestaltete sich ohne die mindeste Uebertreibung wie folgt:

Des Morgens früh, wenn das Signal zur Abmusterung gegeben war, stellten sich die Aufseher vor den Thüren der verschiedenen Schlafbehältnisse auf, in welchen die Gefangenen die Nacht über, 50—60 Mann hoch in jedem, eingesperrt gewesen waren.*) Die Eisenstangen fielen von den Thüren und der Schwarm drängte sich mit Gewalt hinaus, denn ein Jeder sehnte sich, selbst am kältesten Wintertage, darnach, hinunter in den Hof zu kommen, um dort frische Luft einzuathmen und seine Kleider von dem Dunst und Ungeziefer zu reinigen, womit dieselben in den Schlaflocalen inficirt worden waren. Ein grosser Trog am Brunnen ist das gemeinschaftliche Waschfass. Handtücher sind Luxusartikel, welche durch das Futter in der Weste oder Jacke ersetzt werden. Vom Hofe begibt man sich in die Arbeitssäle, welche für 30 bis

*) Die Schlafbehältnisse waren sämmtlich auf den Böden, unmittelbar unter dem Dache angebracht und es herrschte in denselben im Winter eine strenge Kälte, im Sommer eine unerträgliche Hitze. Die Gefangenen lagen zu 2 und 2 in einem Bette und es war die ganze Nacht weder Licht noch Bewachung vorhanden.

0 Mann Raum gewähren. Der Fussboden ist angefüllt mit iner Menge Maschinen, Wände und Decken mit Lumpen nd Packeten behängt, welche die Fetzen der von den Gesangenen in die Strafanstalt mitgebrachten Kleidungsstücke nthalten. Entlangs den Wänden und den mit Eisenstangen licht gespickten Fenstern, durch welche das Licht nur sparam dringen kann, erblickt man eine Menge verschiedenartiger Kasten, welche zur Aufbewahrung der Nahrungsmittel, Werkzeuge, Bücher, Briefe u. s. w. der Gefangenen dienen und zugleich, je nach der Grösse, bald zum Tisch, bald zum Stuhl. Der Ofen ist mit Kruken, Töpfen, Tassen und Tellern besetzt, worin das Bier gewärmt, Brodkrusten aufgeweicht, oder die Ueberbleibsel von Fleisch und Speck gebraten oder gekocht werden. Die Arbeit beginnt, der Boden erzittert unter der Bewegung der schweren Maschinen. Das Klappern der Räder, der Schlag der Lade auf dem Webstuhl, das brummende Schnurren des Wollrades, die schneidenden Dissonanzen beim Strumpfweben, Hämmern, Stossen und Schlagen von jeder Seite betäuben das Ohr gegen das Schimpfen und Fluchen, Singen und Lachen, Stöhnen und Seufzen, welche Du sonst von manchen Gestalten gehört haben würdest, welche hier bald Deinen Abscheu und Schrecken, bald Dein Mitleid und Deine Theilnahme erregen. Alle Alter sind vertreten, vom Greise, der alle Strafgrade durchgemacht und es vorgezogen hat, lieber hier in seiner alten gewohnten Heimath zu enden, als im Armenhaus, bis zum Knaben, der Feuer auf dem Hofe des Brodherrn anlegte, ja, herunter bis zum Kinde in der Wiege, das unschuldige Kind, das hier in und zur Unehre und Schande geboren wurde. Der derbe, offene und gerade Mann, den die Leidenschaft zum Mörder machte, arbeitet zusammen mit dem listigen und ränkevollen Dieb; das junge Weib, das, betrogen und verlassen zur Kindesmörderin wurde, ist Seite an Seite mit der niederträchtigen und listigen Betrügerin. Um 8 Uhr werden alle Gefangene im Gefängnisshofe in einem grossen Kreise aufgestellt. Nachdem dies dem Inspector gemeldet, tritt derselbe in den Kreis, den Profoss hinter sich. Die Gefangenen, welche sich am Tage zuvor versehen, werden hervorgerufen. Die Sache wird untersucht und

stehenden Fusses das Erkenntniss gefällt, worauf dasselbe, welches auf so und so viele Schläge mit der Katze (Kat) oder dem Seil (Tang) lautet, sofort in Gegenwart der anderen Gefangenen vollstreckt wird, indem der Sünder an einen mitten im Hofe stehenden Strafpfahl angebunden wird. Nach beendigtem Gericht werden die Gefangenen zur Arbeit gerufen, die bis Mittag fortgesetzt wird.

Punkt 12 Uhr wird die Mahlzeit im Hofe ausgetheilt, wo alle Gefangene versammelt sind. Nach der Nummer kommt jeder Gefangene mit seinem hölzernen Gefäss, welches der Aufseher aus einem grossen Kübel füllt. Auf einer Holzschüssel liegen die Fleischportionen, mit seinen Fingern — Gabeln kennt man nicht — gibt ein anderer Aufseher einem jeden Gefangenen ein Stück. Die Mahlzeit wird an der ersten, besten Stelle, wo sich ein bequemer Platz darbietet, verzehrt. Nach der Mahlzeit ist eine Stunde Ruhe. Hierzu ist im Winter der Platz am Ofen und im Sommer die Schattenseite im Hofe als der beste bekannt und durch das Faustrecht dem Jüngeren und Stärkeren zuerkannt; hin und wieder gibt ein Haufen Wolle, oder ein vom Webestuhl fertiges Stück Zeug ein weiches Lager, während andere mit dem harten Fussboden vorlieb nehmen müssen. Die Arbeit beginnt wieder und dauert mit einer Pause von einer halben Stunde bis 8 Uhr. Eine halbe Stunde später geschieht die Abmusterung zu den Schlafräumen, wo zuerst ein Prügelgericht über die Mitgefangenen niedergesetzt wird, die entweder durch Dummheit oder Ehrlichkeit die andern verhindert haben, die Verwaltung hinter das Licht zu führen Ein edler Wettstreit beginnt sodann, wer von ihnen die grössten und am Besten ausgeführten Verbrechen begangen hat und wer die wollüstigsten Bilder ausmalen kann. Die Erzählungen werden mit Beifall belohnt; sie vergiften die Sinne und verzehren den letzten Rest von Gefühl für Recht und Wohlanständigkeit. Die Nacht deckt die Laster und Missethaten, welche verübt werden; unter Flüchen, Spott und Verwünschungen schläft man ein, aber der letzte Laut ist vielleicht ein banges Seufzen von einem Unglücklichen, der der Unschuld seiner Kindheit, seiner nothleidenden Familie, beide gleich verlassen, sein letztes Lebewohl sendet.

Um Fleiss, Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, gab der Staat nur schwache Mittel. Der Aufseher waren wenige und dieselben waren schlecht gelohnt. Der Lohn wurde durch die Bestechungen verbessert, womit sich der Gefangene eine ungehinderte Gesetzlosigkeit erkaufte. Ein wirksameres Mittel hatte man im Ueberarbeitsverdienst, welcher baar ausgezahlt wurde. Derselbe war an und für sich nicht sehr gross, wurde aber grösser durch schlechte Arbeit und allerlei Betrügereien, welche das Aufsichtspersonal wohl sah, aber weder rügen konnte noch wollte. Für Geld verschaffte man sich beim Marketender eine andere und bessere Verpflegung, als die reglementirte. Was der Marketender verkaufen durfte, war allerdings bestimmt, aber damit wurde es nicht so genau genommen. Er legte nur 50 bis 100 Prt. auf die verbotenen Waaren, als einen billigen Ersatz für das Risico, dem er sich selbst aussetzte. Ueber die Hälfte der Gefangenen arbeiteten ausserhalb der Anstalt und brachten Abends den lieben Branntwein mit. Unterricht fand nicht statt, ausser mit unconfirmirten Kindern; der Lehrer war in der Regel der eine oder andere gut unterrichtete Gefangene. Sonntags predigte dann und wann der eine oder der andere Prediger aus der Stadt. Wurde das Wort auch noch so kräftig und herzlich verkündet, es war doch in der Regel eine Perle, die unter die Füsse getreten wurde. Der Sonntag verging mit Essen und Trinken, Zank und Streit, Spiel und Zoten — damit wurde der Sabbath heilig gehalten.

Wenn man jetzt über eine Gemeinschaftshaftanstalt urtheilt, ist man mehr oder minder in der Vorstellung von einer solchen befangen, die eben beschrieben ist. Durch die Besichtigung der Gemeinschaftshaftsgefängnisse des Auslandes*) wird man in der Regel auch nicht aus dieser Vorstellung herausgerissen; man wird aber jedenfalls seine Meinung än-

*) Man braucht blos nach dem gegenüber liegenden Malmö (in Schweden) zu gehen und man wird dort fast alles finden, was ich eben beschrieben habe. Geh. Rath v. Zahn sagt hierüber in seinem Bericht: „obschon auch hier (in Schweden) der Einfluss der Reformbewegungen wohl nicht ganz wirkungslos geblieben ist, gab diese Anstalt allerdings nach allen Richtungen hin ein interessantes Bild vergangener Zeiten."

dern, wenn man den eigenen Gefängnissen des Landes einige Aufmerksamkeit schenken will. Es ist einer der vielen Verdienste Davids, dass er die Gemeinschaftshaftstrafe nicht gegen die Zellenstrafe zurück setzte. Die Gemeinschaftshaftstrafanstalt in Horsens, welche v. Zahn als die beste, die er gesehen, hervorhebt, ist hierfür ein beredtes Zeugniss und nach diesem Vorbilde sind unsere übrigen Gemeinschaftshaftanstalten jetzt eingerichtet.

Die Gemeinschaftshaftstrafe wird auf verschiedene Weise vollzogen, worauf näher einzugehen hier zu weitläufig werden würde. Ich werde bei der hier vorgenommenen Untersuchung über den Werth und die Bedeutung derselben nur die Art und Weise ins Auge fassen, in welcher sie gegenwärtig hier zu Lande zum Theil nach den seiner Zeit für die Strafanstalt zu Horsens von David ausgearbeiteten Reglements vollzogen wird.

Die Gefangenen arbeiten den Tag über gemeinschaftlich in Sälen, in welchen höchstens nur 20, oft weniger versammelt sind. Dagegen schlafen sie Nachts jeder in seiner Zelle mit Ausnahme alter Personen und solcher, welche körperlicher Schwachheit halber nicht allein gelassen werden dürfen. In der Nähe der Nachtzellen sind Waschtische angebracht, wohin sich die Gefangenen sofort nach der Abmusterung begeben und zwar so viele auf Einmal, als auf demselben Arbeitssaal versammelt sind. Nur diese reinigen sich zusammen und kommen zusammen in den Spazierhof. Auf dem Arbeitssaal hat jeder Gefangene seinen Platz und in einem grösseren Schranke seinen verschlossenen Raum zur Aufbewahrung von Lebensmitteln. Sein Werkzeug und seine Geräthschaften sind auf seinem Arbeitsplatze und er darf weder seine eigenen Kleider, noch irgend etwas Reglementwidriges aufbewahren. Während der Arbeitszeit verbleibt jeder auf seinem Platze und es werden keine Gespräche geduldet, die dagegen während der Erholungszeit nicht verboten sind, wenn dieselben nicht laut geführt werden. In sämmtlichen Anstalten sind Badestuben, sowie wohl eingerichtete Krankenlocale vorhanden, überall herrscht eine Ordnung und Reinlichkeit, dass sich kein Privathaus dessen zu schämen braucht. Die Disciplin ist gut,

die Bestrafungen haben bedeutend abgenommen und findet selten körperliche Züchtigung statt. In jeder Anstalt befindet sich eine hübsche Kirche, so wie Schullocale, in welchen letzteren den Gefangenen Sonntags von dazu angestellten Lehrern Unterricht gegeben wird; für die Gefangenen, welche es wünschen, hält der Anstaltsgeistliche wöchentlich religiöse Vorträge.

In sämmtlichen Anstalten finden sich eine passende Anzahl Einzelzellen, welche jedoch in der Regel nur als Strafzellen benutzt werden. Wenn ein Gefangener in die Anstalt eingeliefert wird, wird er eine ganz kurze Zeit — in der Regel nur ein paar Tage — in eine Einzelzelle gesetzt, bis er eingekleidet und mit den Pflichten bekannt gemacht worden ist, welche von ihm gefordert werden. Hierauf wird er zur Arbeit und in den Arbeitssaal geführt, den der Inspector bestimmt. Eine eigentliche Classification findet nicht statt, wenigstens nicht auf die Weise, dass man die Gefangenen zusammen zu setzen sucht, welche als in moralischer Hinsicht als auf derselben Stufe stehend betrachtet werden. Dagegen hat man stets darnach gestrebt, auf jedem Saal eine überwiegende Anzahl besserer Gefangenen zusammen zu haben. Alle Gefangenen werden auf dieselbe Weise behandelt, erhalten dieselbe Kost, denselben Ueberarbeitsverdienst nach denselben Reglements, werden aber nur mit Anweisungen auf die extraordinären Nahrungsmittel, welche sie wünschen, ausbezahlt, kurz gesagt, sie erhalten alle, wenn sie sich nicht versehen, dieselben Begünstigungen und haben alle dieselben Pflichten zu erfüllen. Der Aufseher, welcher oft mehrere Arbeitssäle unter Aufsicht hat, dem die Sorge für Reinhaltung der Treppen, Gänge, Nachtzellen u. s. w., die zu seiner Abtheilung gehören, obliegt, der für die Herbeischaffung des Essens und der Arbeitsmaterialien sorgen muss u. s. w., kann in der Regel nicht immer auf demselben Arbeitssaal zugegen sein, sondern muss vom Korridor aus durch Observationsöffnungen die Aufsicht führen. Im Allgemeinen arbeiten die Gefangenen auf dem Arbeitssaal, von wo sie täglich nur einmal, jede Abtheilung für sich, in den Hof geführt werden, ausnahmsweise aber auch ausserhalb des Saals, wenn sie bei

Haus- oder Bauarbeiten, oder bei einer oder der andern Beschäftigung angesetzt sind, welche nicht auf dem Saal ausgeführt werden kann. Wenn die Tagesarbeit geschlossen ist, wird jeder in seine Zelle eingeschlossen und ist hier sich selbst überlassen, bis die Glocke am nächsten Morgen das Zeichen gibt, dass ein neuer Tag beginnt. Auf die vorgeschriebene Weise wird die Gemeinschaftshaftstrafe gegenwärtig hier zu Lande ausgeführt und nach dieser Einrichtung ist dieselbe im Folgenden beurtheilt worden.

Wird nun zuvörderst gefragt, ob dem Gefangenen durch diese Strafe in Wirklichkeit ein Uebel, ein Leiden zugefügt wird, so kann man hierauf allerdings nicht unbedingt eine bejahende Antwort geben. Die Zellenstrafe stand, wie wir sahen, in einem directen Verhältnisse zu der verbrecherischen Gesinnung, so dass, je grösser der Verbrecher als solcher ist, desto mehr angenommen werden kann, dass die Strafe gefühlt wird; diess kann aber nicht von der Gemeinschaftshaftsstrafe gesagt werden. Im Gegentheil ist hier ein entgegengesetztes Verhältniss vorhanden, indem der am meisten Verderbte am wenigsten von der Strafe gedrückt wird und durch dieselbe leidet und umgekehrt, der am mindesten Verderbte leidet am meisten. Ein jeder Mensch sucht am liebsten die Gesellschaft, welche seiner Gesinnung, seinem Charakter und seinen Neigungen am meisten zusagt. Während daher der Verlust der Freiheit dem gemeinen und demoralisirten Verbrecher, wenn er sich durch die Gesellschaft, welche er im Gefängnisse trifft, angesprochen fühlt, minder fühlbar wird und das Leiden so gut wie keins ist, wenn er eine kurze Strafe zu verbüssen hat, wird der mehr unverdorbene Verbrecher durch die Gesellschaft schmerzlich berührt, deren Rohheit und Schlechtigkeit nur schlecht mit seinen eigenen Gefühlen stimmen, so dass der Verlust der Freiheit ihm doppelt peinlich und das Leiden, welches ihm zugefügt wird, doppelt fühlbar wird. Um dieser Unzuträglichkeit abzuhelfen, hat man bisweilen dem Gefangenen, der selbst isolirt zu werden wünschte, erlaubt, seine Strafe in einer Einzelzelle zu verbüssen; da aber die Gemeinschaftshaftanstalten nur wenige Zellen haben und diese eigentlich zu Strafzellen bestimmt sind, kann diese Begünsti-

gung nur einer sehr beschränkten Anzahl bewilligt werden und ausserdem wird der Gemeinschaftsgefangene, wenn er eine lange Strafzeit zu verbüssen hat, aus diesem Grunde es nicht ertragen können, die ganze Strafe in der Zelle zu verbüssen und zwar um so weniger, da man im Gemeinschaftshaftgefängniss nicht im Besitz der Mittel ist, welche zur Erhaltung des Zellengefangenen nothwendig erachtet werden. Es muss desshalb als unzweifelhaft angesehen werden, dass die Gemeinschaftshaftsstrafe in dieser Beziehung dem Zweck der Strafe nicht entspricht, indem das zugefügte Leiden für einige zu gross, für andere zu geringe ist. Was die Gesundheit anbetrifft, so muss ich auf das verweisen, was bereits bei der Zellenstrafe gesagt worden ist und will hier nur hinzufügen, dass, so wie die Gefahr für die Gesundheit mit der Intensität der Strafe wächst, sie auch mit der Länge der Strafe zunimmt. Man wird sich erinnern, dass die Gemeinschaftshaftstrafe bis auf Lebenszeit erkannt werden kann und man wird leicht ermessen können, dass, selbst wenn die betreffende Strafanstalt in sanitärer Hinsicht auch noch so gut eingerichtet ist, eine Einsperrung von 10—12 Jahren selbst unter den mildesten Formen nicht anders als schädliche Folgen hinterlassen kann und das um so mehr, da bei der Einlieferung in die Gemeinschaftshaftgefängnisse kein Unterschied gemacht wird, wie bei der Zellenstrafe, sondern dass zu derselben auch die Gefangenen übergeführt werden, welche aus Gesundheitsrücksichten nicht im Stande gewesen sind, die zuletzt genannte Strafe auszuhalten und die daher bereits entweder körperlich oder geistig schwache Personen sind. Die Statistik weist nach, dass sich in den Gemeinschaftshaftsgefängnissen mehr Gemüthskranke, als unter der freien Bevölkerung befinden. Als Ursache hiervon kann wohl das Seelenleiden und die Monotonie angesehen werden, welche auch diese Strafe mit sich führen und welche bei langer Strafzeit gefährlich werden; zunächst muss aber die Ursache darin gesucht werden, dass nicht selten geistesschwache oder halbgeistesschwache Personen zur Strafverbüssung eingeliefert werden, deren Geistesschlaffheit nicht gross genug gewesen ist, um die Zurechnungsfähigkeit auszuschliessen. Was die nächt-

liche Absonderung betrifft, so hat dieselbe weder hier zu Lande noch anderswo in irgend einer Richtung schädliche Folgen mit sich geführt.

Diess in Bezug auf das Leiden.

Was den Zweck der Strafe, Besserung betrifft, da ist es wohl wahr, dass die Ordnung, Disciplin und nächtliche Trennung, welche in unseren Gemeinschaftshaftgefängnissen eingeführt ist, nicht ohne Frucht innerhalb der eigenen Mauern des Gefängnisses gewesen ist. Wie früher bemerkt, sind die Disciplinarstrafen in bedeutender Abnahme und es tritt überall in unsern Gefängnissen eine erfreuliche Wirksamkeit zu Tage, ja der Fleiss ist in mehreren derselben sehr gross. Wir haben auf diese Weise gute Gefangene gebildet, ob aber gute Bürger, ist eine andere Frage. Die Anzahl der Rückfälle hat sich vermindert und ist auch, den meisten Gemeinschaftshaftanstalten des Auslandes gegenüber, bedeutend geringer, so dass man mit ziemlicher Gewissheit behaupten kann, dass wir einen guten Schritt vorwärts gemacht haben. Aber hierbei muss man sicher nicht stehen bleiben, wenn es sich zeigt, dass die Strafe nicht auf eine, dem Begriffe derselben entsprechende Weise vollzogen werden kann. Ist nämlich die Art und Weise, wie man hier die Gemeinschaftshaftstrafe vollzieht, der Art, dass man hiervon eine wirkliche Besserung erwarten kann? Das Erste, was geschieht, ist, dass man den Gefangenen in Gemeinschaft mit andern Gefangenen bringt. Wie glaubt man, dass es bei diesem Verfahren möglich sei, den Gefangenen zur Erkenntniss und durch diese hindurch zur wahrhaften Reue zu leiten? Im Vorhergehenden habe ich nachgewiesen, wie unmöglich diess sei. Die von so manchen widerstreitenden Gefühlen durchwogte und bewegte Seele muss erst zur Ruhe und ins Gleichgewicht gebracht werden, ehe er mit andern Gefangenen zusammengebracht wird, die möglicherweise seine besseren Gefühle verhöhnen, indem sie dieselben auszulöschen suchen, während sie die Gluth der Leidenschaften anfachen und sich freuen, wenn es ihnen gelingt, dieselbe in Flammen zu setzen. Den Gefangenen, welcher vielleicht früher nie in einer Strafanstalt gewesen war, übergibt man ohne irgend eine Vorbe-

reitung an andere Mitgefangene, ohne ihn für das grosse Leiden gestärkt zu haben, welchem er entgegen zu gehen hat, ohne das Gute zu suchen und zu bewahren, welches sich noch bei ihm finden möchte. Der Gefangene, welcher früher bereits in einer Strafanstalt gewesen ist, wird dagegen sofort in die Gesellschaft eingeführt, nach welcher er sich sehnt, wodurch der Stachel der Strafe entfernt wird und man ihn in seiner Schlaffheit und Gleichgültigkeit verbleiben lässt.

Dem Gefangenen, der während der Strafe eine Stütze am Geistlichen und Vorsteher haben sollte, entzieht man diese Stütze, indem man ihn sofort in ein Zusammenleben hineinführt, wo seine Vorgesetzten ihm als seine Verfolger geschildert werden und wo sein Misstrauen gegen dieselben geweckt und genährt wird, während er durch einen Aufenthalt in der Zelle vielleicht zu der Erkenntniss gekommen wäre, dass nur diese es am Besten mit ihm meinen und dass er allein durch diese in den Stand gesetzt werde, Trost, Rath und Anleitung zu finden.

Im Gemeinschaftshaftgefängnisse überspringt man also den ganzen Umwandlungsprozess und beginnt sofort mit der Besserung. Und worin besteht diese? Man sucht zunächt den Gefangenen zu discipliniren. Bisweilen ist er unregierlich und kann vielleicht nur durch strenge Strafen dahin gebracht werden, sich den geltenden Bestimmungen zu unterwerfen. Es ist unglaublich, auf welche Unordnungen ein solcher Mensch fallen kann. Er ist eine wahre Plage auf dem Arbeitssaale für die besseren Gefangenen, während die schlechteren ihn zu fortgesetztem Widerstande und Trotze anleiten und ermuntern und während er selbst sich stolz ob der Bewunderung fühlt, deren Gegenstand er ist. Zuletzt, nachdem er Unfrieden und Unordnung auf dem Saale veranlasst, nachdem er andere seiner Kameraden zum Bruch der Disciplin veranlasst hat, wird er zur Strafe isolirt. Hier kostet es oft grosse Anstrengung, seine Zügellosigkeit zu brechen, aber über seine bösartigen Gefühle, seinen Glauben an die Ungerechtigkeit, unter der er leidet, über seinen Unwillen und Hass gegen Aufsicht und Verwaltung, welches alles unter der fehlerhaften Behandlung, die man ihm hat zu Theil werden lassen, erwach-

sen ist, wird man kaum Herr in der Zeit, während welcher, dem Gesetze vom 3. December 1850 zufolge*), isolirt werden darf. Er wird nun wieder auf den Arbeitssaal versetzt und beginnt hier vielleicht dieselben Unarten, worauf dieselbe Strafe folgt, bis er müde und gelangweilt davon, sich zuletzt fügt. Diess ereignet sich natürlich nicht mit jedem Gefangenen, der in die Strafanstalt eingeliefert wird, es gibt aber doch nicht wenige Gefangene, welche versuchen, wie weit sie gehen können, und die nicht eher zur Ruhe zu bringen sind, bis sie gestraft worden, die aber während dieser Versuche inzwischen Verwirrung auf den Arbeitssälen hervorbringen. Das Hauptziel der Behandlung ist, wie bemerkt, den Gefangenen zum Gehorsam und zur Unterwerfung zu bringen und ist er dahin gebracht, verbleibt er Tag aus und Tag ein unter demselben Zwang, derselben Zucht. Durch Zucht wird der Gefangene zur Freiheit erzogen, aber wie v. Holtzendorff sagt: „Man kann den Einzelnen eben so wenig, wie ganze Völker durch den Druck zur Freiheit erziehen.“ Unter dem Joch der Sclaverei lernt man nicht die Freiheit zu schätzen und zu benutzen und eine Besserung, die nicht aus dem Entschlusse des freien Willens entspringt, hat nur sehr geringe Bedeutung. Und bei dieser gleichartigen Zucht, die gegenwärtig ausgeübt wird, wird die Strafe ungerecht, weil keine Rücksicht auf das gute Verhalten des Gefangenen genommen wird. Dieses kann sich jetzt nur indirect dadurch zeigen, dass der Gefangene sich nicht versieht und direct allein dadurch, dass er bei seiner Arbeit fleissig ist. Der Fleiss ist das Einzige, was durch eine Belohnung anerkannt wird und diese besteht nicht in einem grösseren Maass der Freiheit, sondern in einem grösseren Ueberarbeitsverdienst, der ihm gestattet, sich durch Ankauf von extraordinären Lebensmitteln etwas mehr zu Gute zu thun, als früher. Da aber dieser Verdienst nach dem Maass und Gewicht der Arbeit bestimmt wird, die der Gefangene liefert, wird derselbe bisweilen sehr ungerecht vertheilt, indem der Gefangene, der ein tüchtiger Arbeiter ist, oder die Profession, bei welcher er angesetzt ist, kennt, oder der während

*) Diesem Gesetz zufolge darf der Anstaltsdirector keine längere Zellenstrafe dictiren, als 6 Monate.

eines früheren Aufenthalts in der Strafanstalt die Arbeit erlernt hat, zu der er nun abermals angesetzt wird, einen bedeutenden Vorzug vor dem hat, der minder glücklich begabt ist, oder, der die Arbeit, bei der er angesetzt wird, nicht kennt.*) Wenn nun dazu kommt, dass nur allzu oft der in moralischer Hinsicht schlechtere Gefangene der beste Arbeiter ist, wird die Ungerechtigkeit um so grösser, je mehr er durch seine Arbeitstüchtigkeit das Lob mindestens des Meisters verdient und sich eine gewisse Suprematie über die andern Gefangenen erwirbt. Dass ein solches Verhältniss eine verzeihliche Bitterkeit bei den besseren, aber schlechter gestellten Gefangenen erweckt, welche die Strafe in so mancher andern Hinsicht am Härtesten drückt, ist kein Wunder.

Die Arbeit, welche, dem Princip des Auburn'schen Systems zufolge, das wirksamste Mittel zur Besserung des Gefangenen sein sollte, kann auf diese Weise, so wie die Gemeinschaftshaftgefängnisse gegenwärtig sind, nur sehr unvollkommen dazu dienen. Aber ausser diesem Mittel gibt es noch Seelsorge und Unterricht. Was die Seelsorge anbelangt, so kann dieselbe nur von geringer Bedeutung sein.

So wie es gegenwärtig ist, ist es für den Anstaltsgeistlichen sehr schwer, auf den Einzelnen einzuwirken. Der Gefangene ist nicht geweckt, er kennt nicht seinen geistigen Drang, ebenso wenig, wie der Geistliche; sie haben kein gegenseitiges Vertrauen zu einander gewonnen und ohne dieses ist jede Seelsorge fruchtlos. Ebenso wenig darf man von Seiten der Verwaltung irgend eine individuelle Behandlung hoffen. Der Gefangene verliert sich in der Menge und wird nur bemerkt, wenn er sich durch Pflichtversäumnisse Verweise zuzieht oder, wenn er aus eigenem Antrieb um Vorführung beim Inspector bittet, und in letzterem Falle würde es eine seltene Ausnahme sein, wenn es nicht die eine oder andere kleine

*) Hierauf ist in unsern Zellengefängnissen dadurch gerechnet, dass nicht allen Gefangenen dasselbe Pensum gegeben wird. Dieses wird nach den besonderen Anlagen und Fertigkeiten bestimmt und erhöht, je nachdem er bei derselben Arbeit bleibt. So wie die Gemeinschaftshaftgefängnisse gegenwärtig eingerichtet sind, würde eine solche Maassregel unmöglich durchzuführen sein.

Begünstigung wäre, deren Gewährung er wünschte. Und nun der Unterricht. Im Zellensystem wird derselbe für unentbehrlich angesehn; jeder Gefangene geniesst denselben, ja ist verpflichtet, daran Theil zu nehmen. In der Gemeinschaftshaft wird derselbe nicht als zum System gehörig angesehen. Derselbe ist eine Begünstigung, eine Zerstreuung, welche dem Gefangenen Sonntags geboten wird und welche er benutzen kann, wenn er Lust dazu hat und ich zweifle sehr daran, dass eine Stunde wöchentlicher Unterweisung im Sehreiben und Rechnen irgend einige wirkliche Bedeutung für die moralische Besserung des Gefangenen haben kann.

Die Aussicht auf ein gutes Resultat der Gemeinschaftshaftstrafe auf kurze Zeit kann desshalb nicht gross sein und dieselbe wird durch eine Fortsetzung der Strafe nicht grösser, im Gegentheil, wird dieselbe mit jedem Jahre geringer, weil die Monotonie der Strafe den Gefangenen mehr und mehr zum Uebertritt in das freie Leben ungeschickt macht. Durch Fleiss und durch ein hausordnungsmässiges Verhalten erreicht der Gefangene sehr bald die Vorzüge und Begünstigungen, welche ihm gewährt werden können. Nach diesem hat er keinen Wunsch, dem er selbst abhelfen könnte. Vom Beginn der Strafe bis zu deren Beendigung, die vielleicht eine Länge von 8, 10 und 12 Jahren, ja länger hat, ist kein Ziel gesetzt, nach welchem er trachten kann, um einen minderen Zwang zu erreichen. Alles geht auf Eins hinaus, Nichts in dem weiten Gesichtskreis zeigt sich für ihn, welches ihm Lebenslust und Wirksamkeit bringen könnte. Nichts erhält den Muth aufrecht und desshalb verliert der Thatlustige die Resignation, während der Schlaffe und Lässige sich im Gefängnissleben mit stumpter Gleichgültigkeit verliert, unter welcher er das Gefühl für Ehre, Freiheit und jedes gute Gefühl verliert. Die endliche Freiheit ist die einzige Hoffnung, aber auch nicht um einen Tag kann er derselben durch eigne Anstrengung näher rücken. Und wenn so endlich die Freiheit kommt, ja, da missbraucht er dieselbe, wie früher gesagt ist, weil er nicht gelernt hat, dieselbe zu gebrauchen. Nachdem ich auf diese Weise untersucht habe, wie sich die beiden verschiedenen Stratsysteme, wie sie hier zu Lande ausgeführt werden, zu

der Auffassung der Strafe verhalten, welche der hier bestehenden Strafgesetzgebung zum Grunde liegt, werde ich in der Kürze die endlichen Resultate vorführen, zu welchen man, meiner Ansicht nach, in dieser Beziehung kommen muss.

Die Zellenstrafe ist zweckmässig 1) weil dieselbe, auf nicht lange Zeit ausgeführt, dem Gefangenen ein wirkliches Leiden zufügt, welches in einem richtigen Verhältniss zu der verbrecherischen Gesinnung steht, wogegen dieselbe auf lange Zeit vollzogen, den Gefangenen sowohl in physischer, als psychischer Beziehung Gefahren aussetzt, welche das System nicht abzuwenden vermag. 2) Weil dasselbe den Gefangenen schnell und sicher zu einer wahren Umkehr zu führen vermag. Ist diese jedoch zu Wege gebracht, wird eine Fortsetzung dieser Strafe dagegen unzweckmässig 1) weil dieselbe, anstatt die Rehabilitation des Gefangenen zu Ende zu führen, ihn in der begonnenen Besserung stocken macht und ihn von derselben je mehr entfernt, je länger die Strafzeit verlängert wird; 2) weil durch die Monotonie, die dann eintritt, sowohl die körperliche, als moralische Kraft des Gefangenen geschwächt wird und 3) weil dieselbe den Gefangenen ungeschickt macht, von der Strafe weg in die bürgerliche Gesellschaft zurück zu treten.

Die Gemeinschaftshaftstrafe ist unzweckmässig 1) weil dieselbe in einem fehlerhaften Verhältnisse zu der verbrecherischen Gesinnung steht, 2) weil sie dem Gefangenen keine Gelegenheit zu einer wahren Umkehr bietet, 3) weil sie den Gefangenen wohl discipliniren, aber ihn nicht zur Freiheit erziehen kann und 4) weil sie, gleich der Zellenstrafe, beides, die körperliche und die moralische Kraft des Gefangenen durch die Monotonie der Strafe schwächt.

Keines dieser Systeme stellt auf diese Weise die Rehabilitation des Gefangenen in Aussicht; diess thut nur das progressive System. Und worin besteht nun dieses? Nicht ausschliesslich in einer 9monatlichen Absonderung, darauf in Gemeinschaftshaft während einer gewissen Zeit, sodann Versetzung in eine Intermediäranstalt und endlich in bedingter Entlassung. Dieses ist, wie bereits gesagt, nur eine Form, unter der das System hervorgetreten ist. Der Grundgedanke

desselben ist, den Gefangenen von der grössten Freiheits-beraubung (der absoluten Absonderung) sich durch eine Reihe Gradationen durchkämpfen zu lassen zur grösstmöglichsten Freiheit, um ihn hierdurch zum Wiedereintritt in die Gesellschaft geschickt zu machen. Auf welche Weise diese Gradation einzurichten ist, beruht selbstverständlich auf der geltenden Gesetzgebung und auf den maassgebenden localen Verhältnissen. Dieselbe kann sowohl in die Zellen- als in die Gemeinschaftshaftstrafe eingereiht werden, sie kann aber nicht auf jede Strafe, oder in ihrer vollen Ausdehnung auf alle Strafen angewendet werden, denn die kurzen Strafen würden dadurch an Intensität verlieren, sie würden kein Leiden sein, was sie sein sollen, wie sie ebensowenig einige Hoffnung auf Besserung geben würden. Als man in Amerika die ersten Zellengefängnisse einrichtete, ging man davon aus, dass Besserung mit Umkehr gleichbedeutend sei und es war desshalb vollkommen consequent, den Gefangenen vollkommen abgesperrt zu halten und ihm Arbeit zu verweigern. Dass letztere später zugestanden wurde, geschah nur aus sanitären Rücksichten. Wir haben jedoch gesehen, dass Umkehr bei weitem nicht gleichbedeutend mit Besserung ist, dass erstere weit davon entfernt ist, die Rehabilität des Gefangenen zu sichern. Umkehr ist der erste nothwendige Schritt und desshalb kann die vollständige Absonderung als Anfang der Strafe schlechterdings nicht entbehrt werden, aber die Idee des Guten tritt erst dadurch in die Wirklichkeit, dass das Gute in den Kampf mit dem Bösen eintritt und in diesem Kampfe das Letztere überwindet. Das ist der Kampf, den der Gefangene kennen lernen und bestehen soll.*) Aber das wird dem Gefangenen nicht gelehrt, indem man ihn plötzlich aus der absoluten Einzelhaft in eine ungeordnete Gemeinschaft hinüber wirft

*) Bereits im Jahre 1858 sprach sich Davésiés de Pontès in der Revue des deux Mondes über eine derartige moralische Erziehung folgendermaassen aus:

„il parait rationel de chercher la réforme des coupables dans des procédés semblables à ceux, qui guérissent les fous, c'est-à-dire, dans une continuelle gymnastique des facultés morales, dans des épreuves sans cesse renouvellées, qui leur rendent la force initiale qu'il sont perdue, ou qui leur donnent cette qui n'a jamais été en eux".

und ihn hier den Rest seiner Strafzeit zubringen lässt. Diess würde irrationell sein. Erst allmählig können die Bande gelöst werden, erst nach und nach ist der Gefangene aus der Bewachung und Beaufsichtigung zu entlassen, erst nach und nach kann ihm grössere Freiheit zugestanden werden. Wird er so zu einem grösseren Maass der Freiheit zugelassen, da braucht man nicht ängstlich zu sein, dass er fallen wird; selbst muss er sich erheben, aber stets muss man ein wachsames Auge auf ihn haben. Man darf ihn nicht eher auf eine höhere Stufe führen, ehe er mit sicherem Fusse die bis jetzt innegehabte verlassen kann. Begünstigungen müssen desshalb dem Kämpfenden geboten werden. Das Gute allein des Guten wegen zu thun ist eine abstracte Forderung, die am wenigsten hierher passt, wo man die Menschen für das Gute zu gewinnen sucht.*) Aber, so wie man mit Begünstigungen sparsam und maasshaltend sein muss, so muss man den Gefangenen auch nicht zu schnell durch die verschiedenen Grade hindurch gehen lassen, er würde sonst nicht die Ausdauer und Demuth lernen, die er so nothwendig gebraucht, wenn er wieder in die Welt zurücktritt.

Eine solche moralische Erziehung, welche Leben und Wirken hervorruft, welche den Charakter des Gefangenen entwickelt, welche ihn sich selbst und seine Schwachheiten erkennen lehrt, welche das Vertrauen zu sich selbst und seiner eigenen Kraft weckt und befestigt, kann da nicht ausgeführt werden, wo die Entziehung der Freiheit, Zwang und Zucht am ersten Tage der Strafe, wie am letzten ist, die kann da nicht erreicht werden, wo sich der Gefangene beständig passiv verhalten muss, die ist eine Unmöglichkeit unter der abscheulichen Einförmigkeit, welche in unsern Gefängnissen stattfindet und Schlaffheit, Stumpfsinn und Elend hervorruft. Und wo dürfte dieses mehr herrschen, als gerade in einem Gefängnisse,

*) Begünstigungen und kleine Belohnungen werden in allen Gefängnissen zugestanden und namentlich von Ducpétiaux sehr empfohlen, aber im absoluten Zellengefängniss, wo keine Progression eingeführt ist, wo der Gefangene keinen Kampf zu kämpfen hat, da erwirbt und verdient der Gefangene sie nicht, er erhält dieselben, weil er längere Zeit nichts Böses gethan hat, wozu er nicht im Stande war, er erhält dieselben, um leichter in den Stand gesetzt zu werden, die Strafe zu ertragen.

dessen Bevölkerung dem grössten Theile nach aus Individuen besteht, die, wenn sie auch keineswegs besonders starken Hang zum Bösen haben, doch entweder lass und träge, oder genuss süchtig und leichtsinnig sind, oder denen, kurz gesagt, die moralische Kraft mangelt?

Auf jeder Stufe der Strafe tritt der Seelsorger hinzu um durch das Wort zu wecken und zu ermahnen, zu trösten und zu stärken. Er lernt den Gefangenen selbst kennen und hilft hierauf dem Gefangenen, sich selbst kennen zu lernen. Er steht ihm während des ersten Theils der Strafe zunächst aber später, wenn sich die innere Freiheit in äusseren Handlungen stärker zeigt, darf er ihn nicht aus den Augen verlieren, muss ihn aber mehr und mehr sich selbst überlassen und ihn auf eigene Hand handeln lassen.

Und was demnächst den Unterricht anlangt, da muss derselbe, so gewiss wie jede Aufklärung die Besserung fördert, mit aller Kraft und Umsicht betrieben werden. Derselbe muss darauf ausgehen, den Gefangenen lesen, schreiben und rechnen zu lehren, ihm Kenntnisse in der Geschichte, Geographie und Naturlehre beizubringen, derselbe muss aber nicht zu weit über die Bildungsstufe hinaus getrieben werden, die zu dem Platze passt, welchen der Gefangene in der Gesellschaft einzunehmen gedenkt. Denn wie Ducpétiaux in der Statistique des prisons de la Belgique sagt: „toute autre instruction dépasserait leur portée ou fausserait leur position en éveillant chez eux l'ambition des arts liberaux et l'aversion des travaux agricoles, industriels ou manufacturiers". Dagegen soll derselbe, je mehr die Freiheit sich nähert, darauf ausgehen, dem Gefangenen Kenntnisse beizubringen, die für das Leben nützlich und anwendbar sind, derselbe soll ihn mit den Bedingungen bekannt machen, wodurch er sich abermals einen Platz in der Gesellschaft erwerben kann, so wie mit den Hindernissen, die ihm begegnen, mit der Resignation, der Demuth, der Genügsamkeit und der Mässigkeit, die ihm nothwendig sind, um auf den Kampf vorbereitet zu sein, den er unausgesetzt führen muss, wenn er ins Leben hinaustritt.

Wie nun diese Progression nach unserer Gesetzgebung und nach unsern Verhältnissen in die beiden Arten der Straf-

arbeit, welche hier in unsern Strafanstalten vollzogen werden, einzuführen, wird im nächsten Capitel Gegenstand einer näheren Untersuchung sein.

III. Die Anwendung des progressiven Systems auf unsere beiden Arten der Strafarbeit.

Nach dem Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetz vom 10. Febr. 1866, § 11 ist die Strafarbeit entweder Zuchthausarbeit oder Besserungshausarbeit. Zur Zuchthausarbeit wird entweder auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre, nicht unter 2 und nicht über 16 Jahre verurtheilt; auf Besserungshausarbeit wird nur auf Zeit, nicht unter 8 Monaten und nicht über 6 Jahre, erkannt. In Betreff der Vollziehung der Strafarbeit heisst es in § 13 des erwähnten Gesetzes: „Die Strafarbeit wird in den dazu eingerichteten Strafanstalten, in Uebereinstimmung mit den für diese gegebenen Vorschriften verbüsst.“ Ordnungsgemäss haben Personen, welche zur Besserungshausarbeit verurtheilt sind, die Strafe bei Arbeit in der Einzelzelle und bei Aufenthalt in derselben Tag und Nacht gegen eine solche Verkürzung der Strafzeit zu erstehen, dass dieselbe, wenn jemand zu einer 8monatlichen Arbeit verurtheilt ist, auf 6 Monate, wenn jemand auf längere Zeit verurtheilt ist, mit einem Drittel für die ersten 3 Jahre und mit der Hälfte für die demnächst folgende Zeit heruntersetzt wird. Doch soll die Verwaltung der Strafanstalt unter Zustimmung des Justizministeriums zu der Bestimmung ermächtigt sein, dass ein zur Besserungshausarbeit Verurtheilter die Strafe im Ganzen oder zum Theil durch Arbeit in den gemeinschaftlichen Arbeitssälen ohne Verkürzung der Strafzeit erstehen kann, wenn die Zellengefängnissstrafe aus besonderen Gründen für ihn als schädlich oder sonst unzweckmässig anzusehen ist. Wird der Betreffende nur für einen Theil der ihm zuerkannten Strafzeit zur Arbeit in der Einzelzelle hingesetzt, tritt die Verkürzung der Strafzeit nur für die Zeit ein, in welcher er ununterbrochen 60 Tage oder darüber in der Einzelzelle gesessen hat und wird für jeden zusammenhängenden Zeitraum, worin diess der Fall gewesen, in Ueber-

einstimmung mit der oben angeführten Regel, besonders berechnet Die Zeit, während welcher Jemand als Disciplinarstrafe für in der Anstalt begangene Vergehen in die Einzelzelle versetzt worden ist, kommt bei Berechnung der Strafzeit nicht in Ansatz.

Ueber die Art und Weise, wie diese beiden Arten der Strafarbeit vollzogen werden sollen, gibt das Gesetz über die Zuchthausarbeit keine besonderen Bestimmungen. Es heisst nur im Allgemeinen, dass die Strafarbeit in den dazu eingerichteten Strafanstalten in Uebereinstimmung mit den darüber gegebenen Vorschriften verbüsst werden soll und in Bezug hierauf ist die Zuchthausstrafe in Gemeinschaftshaft zu verbüssen, wie das bereits beschrieben ist. Dagegen bestimmt das Gesetz ausdrücklich, dass die Besserungshausarbeit ordentlicherweise durch Arbeit in der Zelle und durch Aufenthalt in derselben Tag und Nacht erstanden werden soll, welche Strafe bisher nach dem absoluten Zellensystem vollzogen worden ist. Da ich indess nicht der Ansicht bin, dass das progressive System auf die beiden Arten der Strafarbeit auf dieselbe Weise für die männlichen, wie für die weiblichen und die jugendlichen Strafgefangenen angewandt werden darf, habe ich den beim Ministerio eingereichten Vorschlag in 3 Abschnitten behandelt: A. die männlichen, B. die weiblichen und C. die jugendlichen Strafgefangenen, welche 3 Abschnitte ich auch hier beibehalten werde, um die Uebersicht zu erleichtern.

A. Die männlichen Strafgefangenen.

1. Besserungshausarbeit.

Im Betreff der Frage, auf welche Classe von Verbrechern die Zellenstrafe gegenwärtig angewendet wird, gestatte ich mir zunächst einige Bemerkungen. Nach der früheren Gesetzgebung und namentlich in Gemässheit des Gesetzes vom 30. November 1857 war alle Strafarbeit von 6 Jahren und darunter Besserungshausarbeit, alle auf längere Zeit als 6 Jahre erkannte, Zuchthausarbeit. Es war derzeit der Administration die Bestimmung überlassen, in wie weit ein zur Besserungshausarbeit verurtheilter Verbrecher die Strafe in Einsamkeit oder in Gemeinschattshaft zu verbüssen hatte,

wesshalb das Justizministerium durch Circulare vom 24. Juli 1859 und 11. Juni 1860 folgende zur Besserungshausarbeit Verurtheilte von der Einlieferung in das Zellengefängniss ausgenommen hatte: 1) Ueber 40 Jahre alte Personen; 2) Personen, welche bereits früher mit öffentlicher Arbeit bestraft worden und über 25 Jahre alt waren; 3) solche Personen unter 25 Jahren, welche früher Zuchthausstrafe erlitten hatten; 4) Personen, welche an Epilepsie oder an einem oder dem andern Körperschaden leiden, wodurch sie zur Ertragung der Einzelhaft unfähig werden und 5) Personen, welche sich in einem krankhaften Gemüthszustande befanden.

In Folge der neuen Gesetzgebung ist inzwischen das Minimum der Zuchthausstrafe auf 2 Jahre herabgesetzt, während die Zeit für die Besserungshausarbeit dieselbe geblieben ist, und ist es dabei, wenn die Strafzeit nicht unter 2 Jahren und nicht über 6 Jahre festzusetzen sein würde, den Gerichten, denen in diesem Falle die Wahl zwischen Zuchthaus- und Besserungshausarbeit freisteht, die Bestimmung überlassen, in wie weit die Gemeinschaftshaft oder die Einzelhaftstrafe zur Anwendung kommen soll. (Die Administration gibt desshalb jetzt nicht allgemeine Regeln vor der Ablieferung in die Zellengefängnisse, wogegen dieselbe wohl nach der Ablieferung den Einzelnen von der Verbüssung der Strafe in der Einzelzelle entbindet, wenn diese Strafe aus einer oder der andern Rücksicht nicht für zweckmässig erachtet wird.) Da die für den Richter bei der Wahl zwischen den beiden Arten der Strafarbeit bestimmenden Rücksichten nach § 14 des Gesetzes*) ungefähr dieselben sind, wie nach den oben angezo-

*) Dieser Paragraph lautet wie folgt: „Wo eine Strafbestimmung dem Gerichte die Wahl zwischen Zuchthausarbeit und Besserungsarbeit frei lässt, muss die letzte Strafe angewendet werden, wenn nach dem Alter des Schuldigen, seinem vorhergegangenen Leben und der Beschaffenheit der von ihm verübten Verbrechen angenommen werden kann, dass die Einsamkeit und die Absonderung von andern Strafgefangenen einen günstigen Einfluss auf ihn üben könnte, wogegen Zuchthausstrafe gegen die älteren und mehr verhärteten Verbrecher und namentlich gegen die zu erkennen sein wird, welche früher mit dieser oder einer ähnlichen Strafe belegt oder mit mehrjähriger oder wiederholter Besserungshausarbeit angesehen worden sind.

genen Circularen des Justizministeriums, ist es auch dieselb Classe der Verbrecher, welche jetzt, wie früher, der Zelle strafe unterworfen wird. Geschieht es dessen ungeachte dass ältere Personen, die öfter Strafarbeit erstanden habe zur Besserungshausarbeit verurtheilt und auf diese Weise i die Zellengefängnisse abgeliefert werden, da sind es natürlic die Gerichte, welche der Ansicht gewesen sind, dass auf solch Personen noch mittelst der Zellenstrafe eingewirkt werde könne. Diess gilt inzwischen nur von den Verbrechern, fü welche die Strafzeit auf zwei Jahre und darüber bestimmt is Kann dagegen das begangene Verbrechen nicht bis zu 2 Jah ren bestraft werden, hat das Gericht keine Wahl und da is jederzeit Besserungshausarbeit zu erkennen. Aus diesem Grund kann es geschehen, dass alte Verbrecher, die vielleicht ver schiedene Male früher sogar Zuchthausstrafe erstanden haben zur Zellenstrafe verurtheilt werden.*)

Wie bereits bemerkt, ist das Maximum der Besserungs hausstrafe 6 Jahre, das Minimum 8 Monate, welche nach § 1 des Strafgesetzes mit verhältnissmässig 3½ Jahren und 6 Mo naten abgebüsst werden können. Es ist nun zuvörderst zu untersuchen, wie weit das Maximum der Strafe, nämlich 3½ Jahre als Grenze für die Zeit gesetzt werden kann, bi zu welcher die absolute Zellenstrafe zu erstrecken ist. Au dem Vorhergesagten ist zu ersehen gewesen, wie ausserordent lich verschieden die Ansichten hierüber sind. Von 6 Monaten geht die Zeit ihrer Dauer beinahe bis zur Lebenszeit, aber höher als bis zu 2 Jahren ist sie in Europa nicht gesetzlich bestimmt, ausgenommen in Dänemark bis zu 3½, in Norwegen bis zu 4 und in Baden bis zu 6 Jahren, denn sowohl in Preussen, als in Belgien wird sie nur versuchsweise auf längere Zeit angewendet. Die Frage über die Länge der Zeit, während welcher die Strafe angewendet werden darf, ist der Gegen-

*) Dass dieses geschehen kann, ist bei der Abfassung des neuen Strafgesetzes keineswegs übersehen. Es heisst in dieser Beziehung in den Motiven ausdrücklich: „Auf der andern Seite würde es kaum zweckmässig sein, dieses so zu ordnen, dass die Arbeitsgefangenen auf ganz kurze Zeit in das Zuchthaus kommen könnten.“ Es ist nämlich klar, dass ein Jahr Arbeit in Gemeinschaft für alte Strafgefangene kein besonderes Leiden sein würde.

stand unzähliger und endloser Debatten gewesen. Wie bekannt, ist sie in England von 1½ auf ½ Jahr heruntergesetzt; Aubanel von Genf schlug auf der ersten Versammlung in Frankfurt 2 Jahre, Mooser auf der Versammlung ebendaselbst im Jahre 1857 1½ bis 2½ Jahre vor, aber diese Vorschläge fanden auf beiden Versammlungen keine Unterstützung.

Eine Einigkeit hierin zu erreichen, wird kaum gelingen, weil man nur auf individuelle Beobachtungen und Erfahrungen bauen kann, und es bleibt daher nur übrig, zu untersuchen, in wie weit man bei der hier zu Lande über die Dauer der Strafe festgesetzten Grenze den Zweck der Strafe zu erreichen erwarten kann. Aus den sowohl in Bruchsal, als in Vridslöselille und anderswo gemachten Erfahrungen sind die Anhänger des Systems darüber einig, dass die Zellenstrafe in Hinsicht auf das Leiden im ersten halben Jahre zunimmt, dass dasselbe vom ersten halben Jahre an bis zu ungefähr 2 Jahren in dieser Beziehung auf seinem Höhepunkt steht, und dass es sich demnächst nach und nach verliert, indem sich der Gefangene nach und nach an die Strafe gewöhnt und sich zuletzt wohl bei derselben befindet. In Betreff der Gemüthskrankheiten haben wir sowohl von Bruchsal als von Vridslöselille gesehen, dass diese im ersten Halbjahr der Strafe seltener waren, vom ersten Halbjahr bis zum ersten Jahre zunehmen und am häufigsten in der Zeit vom 1. bis zum 2. Jahre auftreten. Es scheint deshalb schon aus diesem Grunde richtig, das Band im Laufe des ersten Jahres etwas zu lösen und noch mehr in dem darauf folgenden, um so den Gefangenen nach und nach eine grössere Erleichterung zu geben. Was demnächst die Besserung betrifft, dürften keine getheilten Meinungen darüber sein, dass der erste Theil der Strafe der wirksamste ist, um Erkenntniss, Reue und gute Vorsätze zu erwecken. Zahlreiche Fachmänner, welche seiner Zeit in England über die bessernde Wirksamkeit der Zellenstrafe gehört wurden, waren alle darüber einig, dass, wenn eine Umkehr nicht im ersten Jahre stattgefunden hatte, eine solche später nicht erwartet werden könne. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, dass man nach diesen allgemeinen Erfahrungen, natürlich mit einer gewissen Elasticität für die verschiedenen Individuen, eine Zeit zu bestimmen

hat, nach welcher der Gefangene auf ein freieres Stadium überzuführen ist, wo die auf der ersten Stufe der Strafe gefassten guten Vorsätze geprüft und gestärkt werden können, weil die weitere Entwickelung der Besserung sonst ins Stocken gerathen und gehemmt werden würde. Demnächst ist die Freiheit auszudehnen und der Gefangene zur Anstrengung und Selbstwirksamkeit dadurch zu ermuntern, dass man ihm kleine Begünstigungen in Aussicht stellt, um die Willenskraft zu befestigen und zu stärken und um die schwächende Monotonie der Strafe zu paralysiren.*) Kein Anhänger des absoluten Systems will nun, dass man dem Gefangenen kleine Begünstigungen versagen soll, wie denn auch kein vernünftiger Director diese gleich und auf einmal geben wird. Hierbei muss jedoch bemerkt werden, dass für das Zugeständniss dieser Begünstigungen ein bestimmter Plan zum Grunde liegen muss, dass die Bewilligung derselben nur in der Hand eines Mannes, des Directors, liegen darf, und dass dieselben nur als Belohnung für gute Führung ertheilt werden dürfen. Was ist nun aber bei der strengen Absonderung unter guter Führung zu verstehen? Lediglich, dass er sich nicht gegen das Reglement versieht, dass er sich reuevoll und bussfertig zeigt, dass er dem Unterricht mit Aufmerksamkeit folgt und dass er fleissig bei seiner Arbeit ist. Fleiss beim Unterricht

*) Ueber die Nothwendigkeit eines solchen Vergehens hat sich auch David verschiedenemale ausgesprochen. Im Neuen staatsökonomischen Archiv Band I. S. 193 sagt er z. B. . . . . „ich glaube, schon hier bemerken zu müssen, was ich später näher zu entwickeln Gelegenheit haben werde, dass man bei Anwendung des philadelphischen Systems jedenfalls der Hoffnung einen gewissen Spielraum einräumen und auf diese Weise die moralische Kraft des Gefangenen aufrecht erhalten muss, indem man auch hiervon in disciplinarer Hinsicht den grösstmöglichen Vortheil zu ziehen suchen muss.“ Weiter Pag. 236: „Aber ich glaube zugleich, dass man auch auf andere Weise der Hoffnung des Gefangenen einen gewissen Spielraum geben kann und darf, theils um seinen Muth aufrecht zu erhalten und ihn vor Trübsinn zu bewahren, theils um seine guten Vorsätze zu unterstützen und, dass man es desshalb von seiner besseren Führung und grösserem Arbeitsfleiss abhängig machen muss, ob er gewisse Begünstigungen geniessen darf, z. B. Nachrichten von seiner Familie empfangen“ etc. etc.

nd bei der Arbeit ist inzwischen kein hinlänglicher Beweis ür eine gute Führung, denn der Gefangene ist vielleicht nur leissig, weil er darin eine Zerstreuung findet, die den Druck ler Einsamkeit und des Leidens vermindert, ebensowenig ist s Reue und Busse und noch minder der Umstand, dass er s unterlässt, Böses zu thun. Man gesteht also Begünstigungen n, lediglich um den Muth aufrecht zu erhalten, man gibt die- elben dem Gefangenen, wie man dem Kinde Spielzeug gibt, m es zu beruhigen und zum Schweigen zu bringen, und es eht dem Gefangenen, wie dem Kinde, das bald dessen müde ird, was es erhalten hat und gleich darauf mehr und anderes haben will. Oder was noch schlimmer ist, man gesteht dem Gefangenen so viel zu, dass er sich zufrieden fühlt und, wie früher gezeigt, durch die Strafe nicht gedrückt wird. Von dem Gefangenen kann nur dann gesagt werden, dass er eine gute Führung zeige, wenn er versucht, die Idee des Guten dadurch zu realisiren, dass er das Böse überwinde und der Versuchung widerstehe und desshalb muss ihm nach und nach eine grössere Freiheit geschenkt werden, während welcher ihm Versuchungen entgegentreten,*) die er besiegen kann. In sol- chem Falle und dafür soll er einen Lohn erhalten, von dem er sich selbst sagen kann, dass er denselben verdient und sich desselben würdig gemacht hat und erst dann wird er sich mit sich selbst zufrieden fühlen und Achtung vor sich selbst bekommen.

Eine solche grössere Freiheit zu Wege zu bringen, muss ich also nach dem Gesagten als nothwendig ansehen, wenn die Strafe das ist, was sie sein soll. Von welcher Be- schaffenheit soll nun aber die grössere Freiheit sein? Ist es

*) Mehrere der früheren eifrigen Anhänger des absoluten Zellen- systems sind zur Erkenntniss der Nothwendigkeit gekommen, den Gefange- nen Versuchungen auszusetzen. So Mittermayer. In der Versammlung der Süddeutschen Strafanstaltsbeamten in Bruchsal 1864 (Blätter für Gefängniss- kunde, 1. Heft) erklärte er, dass es nothwendig sei, dass der Gefangene in eine Lage versetzt werde, wo er grössere Freiheiten geniesse, aber auch mehrfachen Versuchungen ausgesetzt sei, und dadurch die Beamten Gelegenheit erhielten, besser zu beurtheilen, ob er die nöthige Kraft habe, in der Freiheit den Versuchungen zum Bösen zu widerstehen und empfahl demzufolge eine Nachbildung des Irischen Systems.

nothwendig, den Gefangenen, sobald die Umkehr geschehen ist, gleich zur Gemeinschaft übergehen zu lassen? Diess wird unter den allgemeinen Verhältnissen kaum der Fall sein.

Wohl sehe ich eine 3½jährige absolute Zellenstrafe für ein zu grosses Leiden und für eine zu lange Zeit zur vollständigen Umkehr an, auf der andern Seite glaube ich jedoch, dass sie nicht lang genug ist, um Anspruch auf eine so weit gehende Progression zu machen. Hierzu kommt aber, dass die vollständige Gemeinschaft für die Gefangenen auch kein solches Gut sein würde, dass sie sich anstrengen würden, um dasselbe zu erlangen, denn in dem Augenblick, wo der Gefangene in die Gemeinschaftshaft eintreten würde, würde ihm nicht die Abkürzung der Strafzeit zu Gute kommen, welche die Zellenstrafe zugesteht und um diese zu erreichen, würde er sich lieber einem grösseren Leiden unterwerfen.*) Ich erachte es desshalb für hinreichend, den Gefangenen vor der Hand von dem absoluten Zellensystem zum relativen übergehen zu lassen, demzufolge der Gefangene beim Gottesdienst, Unterricht und Spaziergang nicht abzusondern ist. So wenig ich damit meine, dass der Gefangene während der ganzen Strafzeit nach dem relativen System behandelt werden soll, eben so wenig ist es meine Meinung, dass der Gefangene, nachdem er in der ersten Zeit dem absoluten System unterworfen gewesen ist, dann zu dem relativen in seiner ganzen Ausdehnug übergehen soll, sondern erst zur Gemeinschaft während des Gottesdienstes und des Unterrichts und demnächst zur Gemeinschaft während des Spazierengehens. Dies ist das relative System, welches nach und nach das absolute verdrängt hat, von welchem letzteren Dr. John sagt, dass es ein wahrer Humbug sei und es für einen bereits überwundenen Standpunkt erklärt.**)

---

*) Das Irische System wird in seiner vollen Ausdehnung gleichfalls nicht auf Gefangene angewendet, welche keine längere Strafe als 3 Jahre zu verbüssen hatten.

**) Die Kammern in Württemberg, denen die Regierung im vorigen Jahre einen Gesetzvorschlag zur Errichtung eines Zellengefängnisses für weibliche Verbrecher vorgelegt hatte, erklärten sich dafür, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dasselbe nach dem relativen System

Ehe ich auf die Einwendungen eingehe, welche sich hiergegen erheben, muss ich schon hier bemerken, was im Uebrigen später erläutert werden wird, dass ich in meinem Vorschlage an das Ministerium ausdrücklich hervorgehoben habe, dass kein Gefangener gegen seinen Willen mit andern Gefangenen zusammen geführt werden kann, dass keinem Rückfälligen gestattet ist, an der Gemeinschaft während des Spazierengehens Theil zu nehmen, dass nicht mehr als 3, höchstens 5 Getangene im Spazierhofe zusammenkommen dürfen und dass die Anzahl der Gefangenen, denen ein solches Zusammenleben gestattet wird, nur sehr gering ist.*)

Von den 3 Haupteinwendungen, welche man gegen das relative System anzuführen hat, ist der erste der, dass die Strafe an Intensität verliere, dass das Leiden, welches dem Gefangenen zugefügt werden soll, vermindert wird.

Es kann nun allerdings nicht geläugnet werden, dass wenn der Gefangene im zweiten Jahre der Strafhaft wöchentlich 2—3 Stunden gemeinschaftlichen Unterricht erhält, diess

---

eingerichtet werde. Ausser manchen Andern hat sich auch der Anstaltsgeistliche in Bruchsal, Herr Mühlhäuser, öffentlich in den Blättern für Gefängnisskunde dafür ausgesprochen.

*) Nach dem neuen Strafgesetz sind vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 in das Gefängniss zu Vridslöselille 311 Gefangene eingebracht. Davon waren:

8	auf	6	Jahre,	
5	„	5	„	
15	„	4	„	
24	„	3	„	
46	„	2	„	
86	„	1½	„	
116	„	1	„	und
61	„	½	„	

Von diesen würden nach dem später vorzuschlagenden Plan 177, also 57%, wie früher nach dem absoluten System zu behandeln sein, 106, also 34%, würden gemeinschaftlichen Unterricht geniessen und nur 28, also 9%, Zugang zu den gemeinschaftlichen Spaziergängen haben. Aber hierbei ist noch weiter zu bemerken, dass es nicht viel mehr als der Hälfte glücken würde, in die oberste Klasse zu kommen, wo gemeinsames Spazierengehen stattfindet. Nach der Klasseneintheilung, die gegenwärtig in Vridslöselille stattfindet, kann man auf nicht mehr als 5% Rechnung machen.

so viel sagen will, dass sie einander sehen, indem sie sonst, jeder in seinem Stall, von einander abgesondert sind und dass sie im dritten Jahre sich gemeinschaftlich im Spazierhofe ergehen. Wohl ist es also wahr, dass das Leiden geringer wird, wenn man aber sagt, dass es früher zu gross war, und dass man dasselbe dadurch, dass man es geringer macht, zu dem herunterbringt, wie es sein muss, da kann es wohl nicht geläugnet werden, dass die Modification nicht allein zweckmässig, sondern auch richtig und nothwendig ist.

Wir haben gesehen, dass in den zwei Zellengefängnissen, wo das relative System in einer langen Reihe von Jahren durchgeführt ist, nämlich in Vechta und in Dreibergen, die Prozentzahl der Geisteskranken verhältnissmässig nur 0,3 und 0,46 gewesen ist, während es in Bruchsal, Christiania und hier resp. 3, 15,3 und 2,28 Pct. war. Dass dieser bedeutende Unterschied allein der verschiedenen Art und Weise, wie das System zur Ausführung gebracht wird, zugeschrieben werden muss, ist sicher ohne allen Zweifel.*) Worauf inzwischen, als auf das Wichtigste, die Aufmerksamkeit vor allem hinzulenken ist, das ist der Umstand, dass man mit weit grösserer Sicherheit die Strafe anwenden kann, welche man, und zwar mit Grund, für die einzig richtige ansieht, was die kurzen Strafen betrifft. Nun werden allein die „Kerngesunden“ Nutzen von der Zellenstrafe haben, wo hingegen die vielen, die eine minder gute Gesundheit haben, entweder rein auszuschliessen, oder erst, nachdem sie „mürbe“ gemacht, in die Gemeinschaftsanstalt oder in eine Irrenanstalt überzuführen sind. Das rela-

*) Hänell in seiner Schrift, „System der Gefängnisskunde 1866“, sagt, nachdem er in der fraglichen Richtung eine Vergleichung zwischen Bruchsal auf der einen, und Vechta und Dreibergen auf der andern Seite angestellt hat: „Da einestheils alle drei Anstalten sowohl für kurz als für lang dauernde Haft bestimmt sind und anderntheils auch zwischen den Personen, für welche jene drei Anstalten bestimmt sind, kein wesentlicher Unterschied stattfindet, so muss die Vermuthung entstehen, dass der Grund vorzugsweise in der verschiedenen Art und Gestalt zu finden ist, in welcher die Einzelhaft in Vechta und Dreibergen einerseits und in Bruchsal anderseits vollstreckt wird. Hier kommt sie uneingeschränkt zur Anwendung, dort aber ist sie so weit beschränkt, dass beim Gottesdienst, in der Schule und auf dem Spaziergange ganze Gemeinschaft statuirt wird.

tive System setzt auf diese Weise eine passende Grenze für das Leiden und macht die Strafe auf manche anwendbar, welche sonst ausgeschlossen werden müssen.

Die zweite Einwendung ist die, dass man beim relativen System den Gefangenen einer schlechten Einwirkung aussetzt und dass man dadurch die Vortheile verliert, welche man durch das absolute System erreicht hat, mögen diese nun positive sein, indem der Gefangene besser geworden ist, oder nur negative, indem der Gefangene nicht schlechter geworden ist.*) Alles was wir zu erreichen gestrebt haben, sagen die Anhänger des absoluten Systems, will man nun leichtsinnig über Bord werfen; man will den Gefangenen nun, nachdem man ihn zu einem höheren Standpunkt geführt hat, wieder auf einen niederen zurückbringen als den er früher einnahm. Meiner Ansicht nach widersprechen diese sich selbst. Sie stellen diese Strafe höher, als alle andern Strafen, weil dieselbe allein im Stande ist, den Gefangenen zur Besserung zu führen, sie stellen die erreichte Besserung so gering, dass sie die Gebesserten nicht zusammen führen dürfen, — denn hiervon ist nur die Rede —, um sie der ungeheuren Versuchung auszusetzen, 2 Stunden wöchentlichen Unterricht in Gemeinschaft unter Obhut des Lehrers und der Aufseher zu geniessen. Aber sollten die Mittheilungen, die hier gegeben werden können, einigen verderblichen Einfluss auf die Moralität haben können? Sie würden in keinem Falle verderblicher sein, als diejenigen, welche sich die Gefangenen jetzt von den schmalen Zellen in der Kirche und Schule aus geben, worin sie eingesperrt gehalten werden und von wo aus sie beides zu einander singen und sprechen können, ohne dass man aufmerksam darauf wird. Und nun die Gemeinschaft während des Spazierengehens!

*) Es gibt Vertheidiger des absoluten Systems, welche dasselbe blos aus dem Grunde und in der Hoffnung empfehlen, dass die strenge Absonderung, welche das wechselseitige Zusammenleben bindert, den Gefangenen nicht verschlechtern. Aber diese Hoffnung ist falsch; denn wird auf den Gefangenen nicht zum Bessern eingewirkt, kann man mit ziemlicher Sicherheit sagen, dass er, wenn er auch nicht mehr Böses lernt, doch unter den schädlichen Einflüssen der Einsamkeit schwächer und ausgemergelter und auf diese Weise mindestens moralisch schwächer wird.

Ja, die Leute, welche ausserhalb des Gefängnisses stehen, machen sich die gefährlichsten Vorstellungen von den Strafgefangenen. Wohl soll man dieselben nicht blos für Unglückliche halten — sie haben alle gegen das Gesetz gefehlt — man soll sie aber ebensowenig für eine besondere Menschenrace halten, welche hoffnungslos und in Grund und Boden hinein verdorben ist und in Hinsicht auf welche wir Andern mit pharisäischem Hochmuth Gott zu danken haben, dass wir ihnen nicht gleichen. Die allermeisten Stratgefangenen sind nicht aus bösem Willen gefallen, sondern aus Mangel an Willen und diesem Mangel soll abgeholfen werden. Und dazu soll gerade ein beschränktes Zusammenleben unter der nothwendigen Aufsicht benutzt werden. Wieder und wieder muss ich darauf aufmerksam machen, dass es nicht alle Gefangenen sind, welche man zusammenführen will, sondern nur solche, welche im ersten Jahre Zeichen wahrer Reue gegeben und im zweiten Jahre ein gutes Verhalten unter einem gelinderen Zwang und grösserer Freiheit gezeigt haben. Darf man einen solchen Gefangenen nicht einmal der Versuchung aussetzen, von der hier die Rede ist, wie darf man ihn da mit Ruhe, ohne irgend eine Probe mit ihm angestellt zu haben, einer Welt zurück geben, wo die Versuchungen weit grösser sind, wo er im unbehinderten Gebrauch seiner Freiheit ist, wo kein sorgsames Auge ihn bewacht und wo ihm keine leitende Hand gereicht werden kann? Wohl ist es wahr, dass man in Rücksicht auf den, auf welchen man günstig eingewirkt zu haben glaubte, irren und den Einen oder Andern antreffen kann, der Aerger erweckt; aber soll man es desshalb aufgeben, den einzigen Weg zu gehen, der zum Ziele führt? Weil ein Einzelner während der Zellenstrafe geisteskrank werden kann, gibt man dieselbe nicht auf; weil man, wie früher bemerkt, Beispiele hat, dass die grosse Gemüthsbewegung, welche Reue und Zweifel an Gottes Gnade hervorrufen kann, auch zum Selbstmord führen kann, darf man doch nicht vor derselben zurückweichen, denn da hindurch muss das Heil kommen.

Endlich hat man eingewandt, dass man durch das relative System das Gute aufgebe, welches das absolute mit sich

führe, nämlich, dass die Gefangenen durch ihre Absonderung selbst nach dem Aufhören der Strafe einander unbekannt bleiben, so dass sie in dieser Beziehung nicht behindert sind, auf rechtliche Weise ihren Erwerb zu suchen.

Hierbei muss ich zuvörderst bemerken, was bereits erwähnt ist, dass höchstens nur 40% der Gefangenen Gelegenheit erhalten, sich gegenseitig zu sehen. Von diesen wird wieder ein Drittel verheirathet sein und einen eigenen Hausstand haben und da sie in Folge dessen nach verbüsster Strafe ihre Heimath wieder aufsuchen, wo sie von einem Jeden gekannt sind, wird es für diese vollständig gleichgültig sein, ob sie von einer oder der andern Person wieder erkannt werden, mit denen sie früher die Strafe getheilt haben. Und wie viele von den andern, namentlich von denen, die in Kopenhagen zu Hause gehören, glaubt man, dass sie einander gänzlich unbekannt sind? Sie sind vor Gericht zusammen gewesen, in der Gesellschaft, im Wirthshause, in andern Arbeitsanstalten, im Untersuchungsarrest und endlich im Zellengefängniss. Denn man muss ja nicht glauben, dass das Zellengefängniss jede Verbindung abschneidet — welche auch die wachsamste Aufsicht nicht verhindern kann. Ich habe bereits erwähnt, dass die Gefangenen in der Kirche und Schule mit einander singen und reden. Hier sowohl wie im Spazierhofe benutzen sie einzelne Augenblicke, die nicht bewacht sind, einander Zettel zuzuwerfen. Durch die Zellenfenster reden sie unmittelbar mit einander und durch die Wände durch Schlagen und Stossen — und diese Mittheilungen gehen zunächst hauptsächlich darauf hinaus, einander ihre Namen, Beschäftigung, Heimath u. s. w. mitzutheilen.*)

*) Kein Zellengefängniss geht in dieser Beziehung frei. So heisst es z. B. von Moabit: „Die Meinung, dass die Isolirten nicht gegenseitig Verkehr haben können, sei ein Irrthum. Es werde nie gelingen, dies gänzlich zu verhindern“ (Bericht von v. Zahn). Die Erfindungsgabe der Gefangenen in dieser Richtung ist unglaublich. In Moabit sassen z. B. zwei Polen, wegen politischer Verbrechen verurtheilt, in verschiedenen Stockwerken, welche lange Zeit mit einander Schach spielten. In einer von einem Anonymus im Jahre 1864 herausgegebenen Englischen Schrift über das Leben in den weiblichen Zellengefängnissen werden eine Menge Beispiele erzählt, wie die Gefangenen die Aufsicht zu hintergehen wussten,

Was im Uebrigen dem entlassenen Gefangenen am meisten schadet, ist keineswegs der Umstand, dass er von einem ehemaligen Unglücksgefährten erkannt wird, sondern, dass man erfährt, dass er früher Strafe erlitten und es sind auf diese Weise seine Mitbürger, die seine schlimmsten Feinde sind.

Es ist daher eine grosse Frage, ob es für den entlassenen Gefangenen, der Arbeit sucht, nicht besser sein dürfte, dem Arbeits- oder Dienstherrn die Strafe, die er erlitten, geradeaus zu gestehen, als seine Wirksamkeit mit einer falschen Erklärung zu beginnen und sich der Unannehmlichkeit auszusetzen, als entlassener Verbrecher erkannt zu werden und dann seine Arbeit verlassen zu müssen.

Endlich muss ich die Aufmerksamkeit darauf hinlenken, dass kein Gefangener gegen seinen Willen gezwungen werden kann, an dem gemeinschaftlichen Unterricht oder Spazierengehen Theil zu nehmen. Der Gefangene, der unbekannt bleiben will, kann diess thun, wesshalb ich es auch für richtig halte, die Maske beizubehalten.

Da nun die Furcht vor den Gefahren, welche bei dem absoluten Zellensystem vorkommen können, in jedem Falle die geringe Hoffnung bei Weitem aufwiegt, welche durch das Unbekanntbleiben der Gefangenen unter einander hervorgerufen wird, bin ich der Ansicht, dass man das relative System benutzen müsse, um damit dem Gefangenen nach und nach eine grössere Freiheit zuzugestehen und die beabsichtigte Gradation der Strafe zu schaffen. Die weitere Ausführung hiervon ist folgende:

Erste Klasse.

Ein jeder in die Anstalt eingelieferte Gefangene wird in diese versetzt und verbleibt in derselben mindestens 3, höch-

---

In Louvain wurden vom 1. October 1860 bis zum 31. Dezbr. 1862 bestraft contre le régime de la separation:

Tentatives de communications verbales ou écrites . .	18
Communications	70
Transmission de tabac	3
Être montée à la fenêtre de la cellule	32
zus.	132

Und wie viele Versehen dieser Art sind unentdeckt geblieben?

stens 6 Monate.*) Er kommt aus der Zelle nicht anders heraus, als zur Kirche und in den Spazierhof, wo er an beiden Orten abgesondert ist. Der Unterricht geschieht in der Zelle. Dort wird ihm Arbeit, aber kein Arbeitsverdienst gegeben. Bücher aus der Bibliothek werden ihm nicht zugestanden, ebensowenig andere Schreibmaterialien, als Tafel und Schieferstift. Er darf nichts als das im Reglement Erlaubte im Besitz haben, wozu, ausser dem Zelleninventar und was die Arbeit erfordert, nur das Neue Testament und ein Gesangbuch gehören; doch kann der Anstaltsgeistliche nach Gutbefinden ihm religiöse Bücher zukommen lassen. Es werden ihm keine Vergünstigungen zugestanden, ausgenommen, dass er der Familie jeden 3ten Monat einen Brief schreiben darf.**) Dagegen kann er zu jeder Zeit Briefe entgegennehmen, wenn diese nicht unschicklichen oder unzulässigen Inhalts sind. Wird der Gefangene wegen eines in der Anstalt begangenen Versehens bestraft, kann er nicht in die 2te Klasse aufrücken, ehe ein Monat nach der Strafe verflossen ist. Der Aufenthalt in dieser Klasse hat zunächst den Zweck, den Gefangenen das ganze Gewicht der Strafe fühlen zu lassen und ihn in ungestörter Ruhe der Selbstbetrachtung zu überlassen, um die Erkenntniss des begangenen Verbrechens und der Gerechtigkeit der Strafe in ihm zu erwecken. Namentlich in dieser Klasse soll der Geistliche als Seelsorger dem Gefangenen beistehen und die Erkenntniss auf den rechten Weg leiten. Aber auch die Lehrer haben hier ein wichtiges und sehr oft beschwerliches Geschäft. Der Unterricht wird nur in der Zelle ertheilt, theils um den Gefangenen nicht zu zerstreuen, theils um ihn zur Aufnahme in die Schule vorzubereiten, wozu ihm in der 2ten Klasse der Zu-

*) Das Maximum gilt zunächst für die Rückfälligen.

**) Gleich nach der Einlieferung pflegt dem Gefangenen, wenn er es selbst wünscht, in der Regel Erlaubniss zum Schreiben gegeben zu werden, um seine Familie über sein Ergehen zu unterrichten. Die Regel in Betreff des Schreibens kann inzwischen nicht immer strenge aufrecht erhalten werden, da man dadurch oft die Familie mehr, als den Gefangenen trifft, wie es denn auch der Fall sein kann, dass sich Begebenheiten in der Heimath ereignen, welche es der Verwaltung zur Pflicht machen, dem Gefangenen schriftliche Mittheilungen an die Familie ausser der bestimmten Zeit zu gestatten.

gang gestattet wird,*) theils um dem Lehrer Gelegenheit zu geben, in das ganze Wesen des Gefangenen tiefer einzudringen.

Zweite Klasse.

Der kürzeste Aufenthalt in dieser sind 9, der längste 12 Monate. Es wird dem Gefangenen Zutritt zur Schule gestattet, in welcher er in einer kleinen Zelle von den andern Gefangenen abgesondert ist. Für die Arbeit, welche er verrichtet, erhält er einen Ueberarbeitsverdienst von 2 Schilling (Dänisch) täglich,**) wenn er das Pensum, welches ihm vom Meister vorgeschrieben wird, fertig bringt und welches erhöht wird, wenn er längere Zeit bei derselben Arbeit gewesen ist. Es werden ihm jede 2te Woche Bücher aus der Bibliothek gegeben und ausser Tafel und Schieferstift auch Papier, Dinte und Feder, doch nur an Sonn- und Festtagen. Er kann mit dem Ueberarbeitsverdienst seine Kost verbessern und sich Spiegel und Kalender anschaffen. Er darf jeden 2ten Monat einen Brief an seine Familie schreiben und eben so oft Besuch von derselben annehmen.***)

Wird er wegen eines begangenen Versehens mit Strafe angesehen, so kann er nicht in die 3te Klasse aufrücken, ehe 6 Wochen nach Verbüssung derselben verflossen sind.

Der Aufenthalt in dieser Klasse bezweckt, den Gefangenen weiter in der Umkehr zur Reue und zu guten Vorsätzen

---

*) Manche Gefangene sind bei der Einlieferung in die Anstalt sehr unwissend und haben das in der Jugend Gelernte vergessen, so dass sie weder lesen noch schreiben können.

**) Ich halte es nicht für richtig, ihm das über das Pensum Gearbeitete, sowie im Gemeinschaftshaftgefängnisse zu vergüten, auf keinen Fall in drei untersten Klassen. Er würde dann leicht aus Eigennutz seine ganze Aufmerksamkeit auf die Arbeit wenden und dadurch vom Unterricht und der Selbstbetrachtung (?) abgezogen werden.

***) Ebenso wie beim Briefschreiben können auch hier Ausnahmen gemacht werden.

Gegen die Aufnahme des Briefschreibens und der Besuche in die Zahl der Vergünstigungen hat sich der Uebersetzer in seinem Aufsatze: „Die Uebertragbarkeit des irländischen Gefängnisssystems auf deutsche Verhältnisse (Blätter für Gefängnisskunde III. Bd. S. 112) erklärt, indem er auszuführen gesucht hat, dass Beides nicht an bestimmte Fristen gebunden werden könne und dürfe.

zu führen, so wie ihn zur Thätigkeit sowohl bei der Arbeit, als beim Unterricht hinzuleiten. Es werden ihm hier Bücher verabreicht, die inzwischen nicht so sehr unterhaltenden und zerstreuenden, als vielmehr belehrenden Inhalts sind und an den Sonn- und Festtagen, wo die Strafe am härtesten drückt, erhält er Papier, Dinte und Feder. Der Unterricht wird in der Schule gegeben, wo die Gefangenen, wie bemerkt, abgesondert von einander eingeschlossen sind und wo man dieselben so weit zu bringen sucht, dass sie in den Stand gesetzt werden, sich selbst in der Zelle zu beschäftigen. Sie dürfen nur Antwort auf die Fragen des Lehrers geben, wogegen Unterredungen unter einander verboten sind.

Dritte Klasse.

Der kürzeste Aufenthalt in derselben ist 1, der längste 2 Jahre. Es wird dem Gefangenen Zugang zur Schule gestattet, in welcher er sich in vollständiger Gemeinschaft mit den andern Gefangenen, selbstverständlich jedoch unter Aufsicht befindet. An Ueberarbeitsverdienst erhält er 3 Schillinge (Dänisch) täglich. Er erhält wöchentlich Bücher aus der Bibliothek und ausser Papier, Dinte und Feder während der ganzen Woche an Sonn- und Festtagen auch Zeichenmaterialien. Vom Ueberarbeitsverdienst kann er sich, ausser Lebensmitteln, mit specieller Genehmigung des Directors, auch nützliche und angenehme Gegenstände anschaffen und mitgebrachte oder zugesandte Bilder der Familie aufbewahren. An den Sonntagen wird ihm ein längerer Spaziergang als gewöhnlich zugestanden und es wird ihm erlaubt, jede 6te Woche Briefe zu schreiben und eben so oft Besuche seiner Angehörigen zu empfangen. Wird er mit Disciplinarstrafe angesehen, kann er nicht eher in die 4te Klasse aufrücken, bis 3 Monate nach Verbüssung derselben verflossen sind. Wie zu ersehen, sind dem Gefangenen in dieser Klasse verschiedene Erleichterungen zugestanden, das Charakteristische dieser Klasse ist aber der gemeinschaftliche Unterricht. Dieser soll sich zu einer Art populärer Vorlesungen entwickeln, theils über die Naturlehre, über Luft, Licht, Wärme etc., theils über Stoffe, hergeleitet aus der praktischen Moral, wie sich dieselbe in der Gesell-

schaft, im Handel und Wandel, in der Familie und im Dienstverhältniss etc. geltend zu machen hat. Derselbe soll, wie im Vorübergehenden bemerkt, darauf ausgehen, den Gefangenen recht in die Zukunft hineinzuversetzen, die ihm nach Beendigung der Strafe bevorsteht und ihn mit den Forderungen bekannt machen, die an ihn gestellt werden, um ihn in den Stand zu setzen, einen würdigen Platz in der Gesellschaft einzunehmen. Der Lehrer darf den Gefangenen die Erlaubniss ertheilen, über das, was es gesagt hat, sich gegenseitig zu befragen und einander zu antworten, so dass dieselben unter seiner Aufsicht und Anleitung sich über nützliche und für das Leben lehrreiche Gegenstände unterreden dürfen.

Vierte Klasse.

Diese ist die letzte und oberste Klasse.

Für die von dem Gefangenen ausgeführte Arbeit wird ihm ein bestimmter Ueberarbeitsverdienst von 4 Schilling (Dänisch) täglich gegeben, oder was ich für richtiger halte, ein Verdienst, der sich nach dem Mehr der Arbeit richtet, die er liefert. Der Spaziergang wird gemeinschaftlich mit andern Gefangenen gehalten. Ausser den der 3. Klasse eingeräumten Begünstigungen werden dem Gefangenen, mit näherer Erlaubniss des Directors, andere und grössere Freiheiten zugestanden; soweit diese mit der Ordnung der Anstalt vereinbarlich sind. Es wird ihm erlaubt, monatlich Briefe zu schreiben und eben so oft Besuche zu emptangen. Die für diese Klasse gegebenen Bestimmungen bezwecken, die Selbstständigkeit des Gefangenen dadurch zu entwickeln, dass ihm so viele Freiheiten eingeräumt werden, als ihm innerhalb der Grenzen des Systems zugestanden werden können und seine Widerstandskraft dadurch zu prüfen, dass man ihn Versuchungen aussetzt. Der Unterricht wird wie in der dritten Klasse fortgesetzt, aber er soll auch durch den praktischen Weg zur Freiheit vorbereitet werden. Er erhält desshalb Erlaubniss, im Beisein eines Aufsehers, auf eigene Hand mit seinen Kameraden während des gemeinschaftlichen Spazierganges Gespräche zu führen. Später, wenn er die Probe besteht, wird er aus der Zelle zur Arbeit entweder im Freien, oder inner-

halb der Anstalt genommen, doch so, dass er während derselben stets isolirt ist. In den dazu eingerichteten Höfen wird er auf diese Weise zum Spalten von Brennholz oder zum Steinhauen benutzt. Ist er Handwerker, wird er als Maurer zum Weissen der Zellen, als Tischler oder Schmied zur Reparatur der Inventariengegenstände, Maschinen oder Apparate verwendet. Oder er wird zu Hausarbeiten benutzt, zur Reinigung der Behältnisse oder Kleidungsstücke, als Heitzer beim Wärmeapparat, zum Brodschneiden oder überhaupt zu solchen Arbeiten, bei welchen er von andern Gefangenen abgesondert erhalten werden kann, wobei er jedoch mit verschiedenen Funktionären der Anstalt in Berührung kommt. Er erhält überdies freiere Disposition über seinen Ueberarbeitsverdienst, welche ihm selbst zur Verschwendung Gelegenheit gibt. Am Sonntage ist ihm Erlaubniss zu ertheilen, Werkzeug und Handwerksgeräthschaften zu eigenem Gebrauch anzufertigen, oder die eine oder andere Handarbeit vorzunehmen, wie Holzschnitzerei, Anfertigung von Spielsachen, Filiren von Fischnetzen, Papparbeiten u. s. w., durch deren Verkauf er sich einen Nothpfennig für seine Entlassung erwerben kann.

Für den Aufenthalt in jeder Klasse ist ein Minimum und Maximum gesetzt. Hiernach wird ein Gefangener, wenn er sich gut führt, nach Verlauf von 1¾ Jahren in die oberste Klasse gelangen, wogegen er, wenn er sich schlecht führt, nur bis zur 3ten Klasse gelangen kann. Das Maximum ist meistens für die Rückfälligen bestimmt; denn, da die Strafe für diese weit leichter ist, weil sie sowohl mit der Disciplin, die gefordert wird, als möglicherweise auch mit der Arbeit, zu der sie gesetzt werden, bekannt sind, muss hierauf eine langsamere Gradation gebaut werden, um die Strafe für Alle gleich zu machen.

Von denjenigen Gefangenen, welche zum erstenmal zur Strafarbeit verurtheilt werden, können diejenigen, die auf ein Jahr und darunter verurtheilt sind, nicht weiter als in die 2te Klasse kommen und erst die Gefangenen mit über 3 Jahren Strafhaft können in die 4te Klasse gelangen*) Dagegen

*) Man erinnere sich hier der nach § 13 des Strafgesetzes zugestandenen Abkürzung. 1 Jahr wird mit 8 Monaten, 2 Jahre mit 16 Mo-

können die Rückfälligen unter 2 Jahren es nicht weiter als bis zur 2ten Klasse bringen und man wird daraus ersehen, dass alte Verbrecher, die abermals ein unbedeutendes Verbrechen begangen haben, für welches man keine Strafe bestimmen konnte, die über 2 Jahre hinausging und denen daher Besserungshausarbeit zuerkannt werden musste, während der ganzen Strafzeit in der Zelle verbleiben müssen, ohne Zutritt zum gemeinschaftlichen Unterricht zu erhalten und noch weniger zum gemeinschaftlichen Spaziergang. Sie kommen auf diese Weise gar nicht mit den andern Zellengefangenen in Berührung. Sie werden dem Strafgesetz zufolge nur zur Zellenhaft verurtheilt, um die kurze Strafe so intensiv als möglich zu machen. Dass sie das Zellengefängniss gleichsam inficiren sollen, wie Einige gemeint haben, kann ich nicht verstehen, — die moralische Krankheit kann sich doch nicht zwischen Steine und Kalkwände hindurch drängen.

2. Zuchthausarbeit.

Da als Minimum für die Zuchthausarbeit nach dem neuen Strafgesetz 2 Jahre festgesetzt sind, werden wir für die Folge 2 Klassen von Zuchthausgefangenen zu unterscheiden haben.*) Zu der einen mit einer Strafzeit von 2 bis 6 Jahren incl. gehören (mit Ausnahme einiger älteren Gefangenen, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, weil man mit Rücksicht

naten, 3 Jahre mit 2 Jahren, 4 Jahre mit 2½ Jahren, 5 Jahre mit 3 Jahren und 6 Jahre mit 3½ Jahren abgebüsst.

*) Vom 1. Juli 1866 bis 30. Juni 1867 wurden nach dem neuen Strafgesetz zur Zuchthausarbeit verurtheilt:

auf	Lebenszeit	. . .	3	
„	16 Jahre	. . .	1	
„	12 „	. . .	1	
„	10 „	. . .	3	
„	8 „	. . .	5	
				13
„	6 „	. . .	4	
„	3 „	. . .	2	
„	4 „	. . .	7	
„	3 „	. . .	10	
„	2 „	. . .	16	
				39

Von den 13 zuerst aufgeführten waren 6 früher nicht bestraft, wogegen dieses bei den 39 zuletzt Aufgeführten nur bei 4 der Fall war; diese hatten sämmtlich das 50. Jahr überschritten.

auf ihr vorgerücktes Alter sie nicht für fähig hielt, die Zellenstrafe auszuhalten) solche, auf welche die Besserungshausstrafe bereits ein oder mehreremale angewandt worden und welche sich aufs Neue geringere Diebstähle zu Schulden gebracht haben. Es sind dies die sogenannten Gelegenheitsdiebe, der feste Stock der Strafanstalten, eine Sammlung von, in moralischer und körperlicher Hinsicht armseligen und entnervten Menschen. Zu der andern Klasse, mit einer Strafzeit von 7 Jahren bis zu Lebenszeit, gehören die sogenannten grossen Verbrecher, entweder solche, die früher bestraft worden, und jetzt aufs Neue dreiste und grosse Diebstähle verübt haben, oder solche, welche ein einzelstehendes Verbrechen begangen haben, aber vielleicht früher nie in einer Untersuchung gewesen waren. Diese „grossen" Verbrecher sind nun weit entfernt, in moralischer Hinsicht allezeit die schlimmsten zu sein. Von den grossen Verbrechen, welche uns empören oder uns mit Entsetzen erfüllen, schaudert vielleicht der Thäter selbst zurück, wenn sich der Sturm gelegt hat und die That ausgeführt ist. Wie manche selbst von den Dieben, Falschmünzern und Betrügern wünschen nicht, wenn der erste Schritt geschehen ist, umkehren zu können? Qualen und innerlicher Unfriede, die jede sonst schuldlose Freude verbittern, zeigen deutlich genug, dass Gottes Stimme noch ruft, aber aus Scham und Furcht vor dem, was die Welt sagen wird, wird das Ohr betäubt und beschwichtigt. Während auf diese Weise unter den Zuchthausgefangenen sich stets verschiedene (wohl 30%) finden, denen die Gemeinschaftshaftstrafe, wie sie jetzt, ohne eine Isolirung oder Abscheidung vorzunehmen, vollzogen wird, nicht allein ein viel grösseres Leiden zufügen, sondern dieselbe auch beschwerlich machen, oder den Weg zum Heil, der noch offen steht, abschneiden wird, finden sich auf der andern Seite manche, namentlich unter den alten Rückfälligen mit kurzer Strafzeit (von 2 bis 3 Jahren allein wohl 30%), denen die Strafe nicht allein kein wirkliches Leiden zufügt, sondern welche dieselben noch mehr verhärtet oder noch mehr erschlafft und demoralisirt. Zuchthaus- und Besserungshausarbeit sind nur Bezeichnungen für 2 Strafen, welche auf verschiedene Weise vollzogen werden, aber alle

Strafgefangenen haben dasselbe Anrecht auf Besserung.*) Es würde doch ganz etwas Absonderliches sein, einem Verurtheilten, dessen Verbrechen zu 7 Jahren ausgemessen, und dem aus diesem Grunde Zuchthausstrafe zuerkannt ist, desshalb das Recht, gebessert zu werden, abzuerkennen, während derjenige, der mit 6 Jahren durchgekommen und aus diesem Grunde Besserungshausgefangener geworden ist, desshalb zu einem Gegenstand der umsichtigsten Behandlung geworden ist.

Wie die Gemeinschaftshaftsstrafe gegenwärtig vollzogen wird, ist sie beides, ungerechtfertigt und unzweckmässig, und sie wird dies bleiben, wenn man nicht in den ersten Stadien der Strafe durch Isolirung und Absonderung, in den ferneren dadurch, dass man nur die zusammen bringt, die sich selbst zu einer grösseren Freiheit emporarbeiten wollen, das Leiden für Alle gleich und die Besserung für alle möglich macht. Diess kann durch das progressive System erreicht werden und wie dieses auf die Gemeinschaftshaftstrafe angewendet werden kann, werde ich jetzt näher entwickeln.

In der Strafe für Zuchthausarbeit sind 4 Stadien anzunehmen:

a) Isolirung.
b) Gemeinschaft.
c) Uebergangsstadium.
d) Bedingte Entlassung.

a) Isolirung.

Jeder zur Zuchthausstrafe eingelieferte Gefangene beginnt mit einem Aufenthalt in der Zelle von mindestens 3 bis höchstens 6 Monaten. Er wird hier gerade wie der Gefangene im Besserungshause in der untersten Klasse behandelt.

Als Ausgangspunkt jeder Besserung ist eine Umkehr nöthig und ist man darüber einig, dass diese nicht statt finden kann, ohne den Gefangenen zu isoliren, so muss auch der erste Theil der Strafe in der Zelle verbüsst werden. Die Bedeu-

*) Im „Wegweiser zum Verständnisse des Strafgesetzes 1866", bemerkt der Verfasser, Herr E. Jürgensen, sehr richtig: „Inzwischen kann es wohl nicht geläugnet werden, dass man über den Besserungshausgefangenen oft den Zuchthausgefangenen vergisst; es kann kaum nothwendig sein, ihn so gehen zu lassen, wie ein enfant perdu".

tung der Zelle als Moment der Besserung ist bereits hinlänglich hervorgehoben, dieselbe soll aber zugleich dienen, um zu beruhigen, zu stärken und den Gefangenen zur weiteren Ausführung während der Gemeinschaftshaft vorzubereiten und sie soll dabei, indem sie im Stande ist, die Strafe, je nach den verschiedenen Individualitäten, zu verringern und zu erhöhen, dazu beitragen, dieselbe einartig und für Alle gerechtfertigt zu machen. Das Maximum des Aufenthalts in der Zelle ist nur auf 6 Monate gesetzt, theils weil ich mit Rücksicht auf die strenge Sonderung, welche in der nächsten Klasse folgt, diese Zeit für zureichend halte, theils, weil ich geglaubt habe, eine Gewähr für eine so lange Isolirung in dem Gesetz vom 3. Dezember 1850 zu finden, demzufolge es erlaubt ist, einen Gefangenen — ganz gewiss nur wegen in der Anstalt begangener Vergehen — auf 6 Monate in die Einzelzelle zu setzen. *)

*) Ueber dieses Verfahren, den Gemeinschafts-Gefangenen während des ersten Theils seiner Strafe zu isoliren, sprach sich der Conferenzrath David in seiner Eigenschaft als Abgeordneter dahin aus, dass ihn das an die Vorzeit erinnere, wo man den Gefangenen zum Willkommen und Abschied mit einer Tracht Prügel begrüsste. Dies kann sehr treffend gesagt sein, wenn man die Zelle nicht anders, als ein Correctionsmittel zum Schreck und zur Warnung betrachtet und in dem Aufenthalt in der Zelle kein Glied in der ganzen Behandlungsweise sehen will, die dem Gefangenen weiter zu Theil werden soll.

Ganz gewiss ist die Zelle in unsern Gemeinschaftsgefängnissen bis jetzt beinahe ausschliesslich als ein Zuchtmittel benutzt worden, warum soll dieselbe aber nicht auch zugleich als ein Besserungsmittel benutzt werden? Diese Korrection ist ja gerade gewählt, weil man dadurch besser als durch Katze und Stock den Gefangenen auf bessere Gedanken führen zu können glaubte. Ja dieselbe ist gerade in einem Falle (im Gesetz vom 3. Dez. 1850, § 1 heist es: „Jeder Gefangene, der dieser körperlichen Züchtigung unterworfen wird, soll unmittelbar nachher in ein einsames Gefängniss gesetzt werden“) ausdrücklich vorgeschrieben, als dienlich, um das Gemüth zu beruhigen und in Gleichgewicht zu bringen. Dass dies Verfahren nichts Neues oder ungewöhnliches ist, kann natürlich David nicht fremd sein. In England war dasselbe an einzelnen Orten bereits am Schlusse des vorigen Jahrhunderts eingeführt und in Virginien zu Anfang des jetzigen. Dasselbe ist von beiden Versammlungen in Frankfurt empfohlen, früher von Auband und später von Moser; es ist von Jebb in England als nothwendig für jede längere Freiheitsstrafe angesehen; es ist in Baiern Gesetz geworden und wird in Preussen in allen

b) Gemeinschaft.

Auf dieser Stufe der Strafe hat der Gefangene 3 Klassen durchzumachen.

Erste Klasse.

Der Aufenthalt in dieser ist von 9 bis 18 Monaten. Auf dem Arbeitssaale ist stets ein Aufseher gegenwärtig, sowohl während der Arbeits-, als während der Ruhezeit.

Auf dem Spazierhofe kommt nur die Mannschaft eines jeden Saals zusammen und die Gefangenen bewegen sich daselbst in Reihen, einer hinter dem andern. Für Ueberarbeit wird ein Verdienst zugestanden, ungefähr der vierte Theil dessen, was nach dem jetzigen Reglement gegeben wird. Hiervon darf die Hälfte zum Einkauf von Schwarzbrod, einfachem Bier, Milch und Kautabak verwendet werden, wohingegen die zweite Hälfte bis zur Entlassung hinterlegt wird. Unterricht wird nur am Sonntage gegeben. An jedem Ruhetage werden Bücher aus der Bibliothek ausgetheilt, dieselben dürfen aber nur für diesen Tag benutzt werden. Es wird gestattet, jeden 3ten Monat Briefe zu schreiben und eben so oft Besuche von der Familie zu emptangen. Wird der Gefangene wegen eines Disciplinarvergehens mit Strafe angesehen, kann er nicht in die 2te Klasse aufrücken, ehe 2 Monate nach Verbüssung der Strafe verflossen sind.

Es ist zu bemerken, dass der Gefangene, welcher den Aufenthalt in der Zelle nicht ertragen kann, um so viel länger in der 1ten Klasse verbleiben muss.

Zweite Klasse.

Der Aufenthalt in dieser dauert von $1^1/_2$ bis zu $2^1/_2$ Jahren. Auf dem Arbeitssaal ist der Aufseher zugegen, wogegen die Gefangenen während des Spazierengehens nicht gezwungen sind, einen bestimmten Gang und eine bestimmte Ordnung einzuhalten. Der Ueberarbeitsverdienst beträgt ungefähr die Hälfte dessen, was gegenwärtig gegeben wird; hiervon darf die Hälfte zum Einkauf der Lebensmittel verwendet werden,

Strafanstalten, wo man Zellen hat, angewandt. Endlich wird dasselbe, wie bereits bemerkt, an allen Orten angewandt, wo das progressive System eingeführt ist.

die in der ersten Klasse benannt sind; ausserdem dürfen sie noch Butter und Käse anschaffen. Der Unterricht findet am Sonntage statt, ausserdem noch eine Stunde wöchentlich an einem Werktage. Jeden zweiten Sonntag Bücherwechsel; die Bücher dürfen behalten werden. Briefschreiben jeden andern Monat und ebenso oft Besuch. Wird der Gefangene mit Strafe angesehen, so kann er nicht in die 3te Klasse aufrücken, ehe 3 Monate nach Verbüssung der Strafe verflossen sind.

Dritte Klasse.

Der Aufenthalt in derselben dauert von $2^1/_2$—$4^1/_2$ Jahr. Auf dem Arbeitssaale keine Bewachung, ebenso wenig während des Spazierengehens. An Ueberarbeitsverdienst ungefähr $^3/_4$ von dem, was gegenwärtig gegeben wird und hiervon darf die Hälfte zum Einkauf der früher genannten Lebensmittel, sowie von Weissbrod, Zucker, gutem Bier und Häringen verwendet werden. An 2 Werktagen wird in der Woche 1 Stunde Unterricht gegeben. Jeden Sonntag ist Bücherwechsel. Briefschreiben und Besuche, wie in der zweiten Klasse. Wird der Gefangene mit Strafe angesehen, kann er nicht zum Uebergangsstadium aufrücken, bevor 4 Monate nach Verbüssung der Strafe verflossen sind.

Auf dieser Stufe der Strafe soll der Gefangene zu Fleiss, Ordnung und Disciplin angehalten werden. Es ist eine Selbstfolge, dass er während der Nacht stets isolirt ist. Im Anfang ist er stets unter Aufsicht, um ein jedes schädliche Zusammenleben abzuwehren und um so viel als möglich die guten Vorsätze zu stärken und zu befestigen, die auf der ersten Stufe der Strafe gefasst sein möchten. Allmählig wird der Zwang gelöst und der Gefangene einer grösseren Freiheit übergeben. Zum Fleiss wird er durch einen immer grösseren Arbeitsverdienst angespornt, der in einem passenden Verhältniss zu dem Verdienst stehen muss, der für den Staat gewonnen wird und den ein freier Arbeiter erwerben kann. Derselbe darf nicht zu hoch sein, in jedem Falle bedeutend geringer, wie er gegenwärtig ist, wo der Gefangene, namentlich der Rückfällige, der mit der Arbeit bekannt ist, sehr schnell ein klei-

nes Capital zu sammeln im Stande ist, das desshalb nur zu oft, weit entfernt, eine Hülfe nach der Entlassung zu sein, nur dazu beiträgt, dass er, sich hierauf stützend, nicht gleich Arbeit nimmt, oder die gebotene zurückweist, so dass er in Müssiggang verfällt und von diesem wieder in neue Verbrechen. Der Staat thut, nach meiner Meinung, weit besser, etwas von dem, was durch einen verminderten Arbeitsverdienst erübrigt wird, zu einem vermehrten Zuschuss zu den Gefängnissgesellschaften zu benutzen, um diese in den Stand zu setzen, dem Würdigen wirklich zu Hülfe zu kommen. Die einfache und dürftige Kost ist ein keineswegs unwichtiges Strafmittel und die Erlaubniss, welche dem Gefangenen gegeben wird, dieselbe durch seinen Arbeitsverdienst zu verbessern und zu vermehren, muss benutzt werden, theils um das Leiden zu vermindern, theils zur Ermunterung und Selbstwirksamkeit. Im Anfange kann er dieselbe daher nur vermehren, später dagegen kann er sie verbessern. Das Zulassen von Büchern geschieht zuerst nur am Sonntage, später erhält der Gefangene die Erlaubniss, das Buch die ganze Woche zu behalten, im Anfange findet aber der Bücherwechsel nur selten statt, wie denn auch der Lehrer dafür sorgen muss, dass die nur unterhaltenden Bücher erst auf einer höheren Stufe der Strafe ausgegeben werden. Was den Unterricht betrifft, so ist vorher bemerkt worden, dass während derselbe im Zellengefängniss als eine Nothwendigkeit für das System betrachtet werden muss, er hier früher nur als eine nützliche Beschäftigung und Zerstreuung betrachtet wurde. Auf Unterricht, als auf ein wirksames Besserungsmittel, hat indess der Zuchthausgefangene ebensowohl als der Besserungsgefangene Anspruch; da aber der Gemeinschaftshaftgefangene, wenn er auf lange Zeit verurtheilt ist, eine längere Lehrzeit hat, bedarf er nicht so vieler Unterrichtsstunden, wie der Zellengefangene. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, und das ist, dass die vielen Rückfälligen, welche sich unter den Zuchthausgefangenen befinden, bereits einmal Unterricht erhalten haben, so dass es unnütz und unnöthig sein würde, dieselbe Sorgfalt auf diese zu verwenden, als auf diejenigen, die früher nicht in der Strafanstalt gewesen waren. Weiter muss hier bemerkt wer-

den, dass sich in den Gemeinschaftshaftgefängnissen manche Gefangene befinden, welche in Berücksichtigung ihres vorgeschrittenen Alters vom Unterricht frei zu lassen sind.

Bei Bestimmung der Dauer des Aufenthalts in jeder der 3 Klassen habe ich zunächst die Rückfälligen vor Augen gehabt, die zu einer Strafzeit von 2—6 Jahren verurtheilt sind. Keinem von diesen, die wieder und wieder in die Strafanstalt zurückkehren, darf eine grössere Freiheit gegeben werden, als diejenige, welche auf dieser Stufe gegeben wird und je kürzer die Strafe ist, desto intensiver muss sie sein.

Desshalb darf derjenige, der zu 2 Jahren verurtheilt ist, es nicht weiter bringen können, als bis zur 1. Klasse, der zu 3—4 Jahren Verurtheilte bis zur 2. Klasse und erst derjenige, der zu 5 bis 6 Jahren verurtheilt ist, kann erwarten, in die 3. Klasse zu kommen. Demnächst ist es mir wichtig gewesen, eine nicht gar zu schnelle Gradation dieser Strafe zu schaffen.*) Es geschieht dieses nämlich desshalb, dass der Gefangene den Druck der Strafe recht fühlen soll; damit die Sehnsucht nach den Gütern der Freiheit desto stärker wird und dadurch Selbstwirksamkeit und ausdauernde Anstrengung hervorruft und damit er es später würdigen kann, was er durch eine grössere Freiheit erreicht, so dass er also auch aus Furcht, diese zu verlieren, fortfahren wird, Kraft und Selbstbeherrschung zu zeigen. Durch eine gar zu schnelle Gradation würde der Gefangene nicht zur nächsten Stufe der Strafe vorbereitet werden und der Aufenthalt in dieser, der dann desto länger werden würde, würde dann selbst mit einem grösseren Grade von Freiheit eine Monotonie herbeizuführen, welche die Gemeinschaftshaftstrafe gegenwärtig so langwierig macht.

c) Uebergangsstadium.

Die Gefangenen arbeiten hier entweder innerhalb der Ringmauern der Strafanstalt als Handwerker, oder ausserhalb derselben bei Bauten, Erdarbeiten oder, was sich sonst vor-

*) In Irland sind die Zeitfristen weit kürzer, — meiner Meinung nach zu kurz. Es muss jedoch erinnert werden, dass dort alle Strafarbeit auf dieselbe Weise ausgeführt wird, und dass man deshalb für die kurzen Strafen eine schnellere Gradation schaffen muss.

finden möchte. Ausser der allgemeinen Ruhezeit, die allen Gefangenen zugestanden ist, wird vor dem Zubettegehen eine Stunde Freiheit von der Arbeit gegeben. Es wird keine bestimmte Pflichtarbeit vorgeschrieben; was der Gefangene arbeitet, erhält er im Verhältniss zu dem geltenden Arbeitslohn ausserhalb der Anstalt bezahlt. Der Arbeitslohn wird nicht baar ausbezahlt, der Gefangene darf aber das Ganze innerhalb der vom Director festgesetzten Gränzen verwenden. Er trägt nicht die reglementirte Gefangenentracht, seine Kleider sind im Allgemeinen wie die eines freien Arbeiters. Die Sonn- und Festtage sind dem Gefangenen zur freien Benutzung innerhalb der Ringmauern der Anstalt überlassen und er ist nicht gezwungen, die Kirche zu besuchen Endlich wird dem Gefangenen Gelegenheit zu 3 Stunden wöchentlichem Unterricht gegeben. Der Uebergang zu dieser Strafstufe wird nach dem früher Bemerkten nur solchen Gefangenen zu Theil, die entweder früher nicht mit öffentlicher Arbeit bestraft worden sind, oder, wenn sie früher derartige Strafen erlitten haben, zu mehr als 6jähriger Strafe verurtheilt worden sind. Im ersten Falle kann ein Gefangener diess Stadium erreichen, wenn er 5 Jahre verbüsst hat, im zweiten erst nach Verlauf von 7 Jahren. Dieses Stadium ist als eine Art Uebergangszustand vom Gefängniss zur Welt zu betrachten. Während der Gefangene auf den vorigen Stufen der Strafe für das Gefängniss zu einem guten Gefangenen erzogen wurde, wird er hier für die Freiheit erzogen, um ein guter Bürger zu werden. Alle die Freiheit, welche mit der Ordnung vereinbarlich ist, welche von Seiten der Strafanstalt und der Gesellschaft gehandhabt werden muss, soll dem Gefangenen nach und nach geschenkt werden, um ihn der Gesellschaft näher zu bringen.

Den Gefangenen in dieser Zeit zur Ausführung öffentlicher Arbeiten zu benutzen, die der Strafanstalt nicht beikommen, oder die von derselben weit entfernt sind, halte ich nicht für praktisch ausführbar und zwar aus mehreren Gründen, von denen ich nur einen anführen will, der entscheidend ist. Man wird nämlich nach dem neuen Strafgesetz mit den milderen Strafbestimmungen nicht in den Besitz der erforder-

lichen Kräfte zur Ausführung grösserer Arbeiten kommen. Die höchste Zahl der Gefangenen, welche man voraussichtlich in dieser Klasse erreichen kann, wird kaum höher als auf 100 angeschlagen werden können. Davon werden mindestens 10 mit Rücksicht auf Alter und Schwachheit zu anstrengender Arbeit untüchtig sein, 20—30 werden der Handwerkerklasse angehören und wenn dann auch 60—70 zurück bleiben, welche zu dieser Art Arbeit geschickt sind, so würden doch die Strafanstalten dieselben zu ihren eigenen nothwendigen Arbeiten nicht entbehren können. Nicht jede Strafanstalt würde geschickt dazu sein, die Gefangenen auf dieser Stufe der Strafe aufzunehmen. Die örtlichen Verhältnisse derselben müssen nämlich dazu angethan sein, dass man dem Gefangenen eine grössere Freiheit gewähren könne, ohne ihn jedoch desshalb aus den Augen zu lassen und ohne dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gar zu sehr dem Rechtsbruch auszusetzen. Das Uebergangsstadium kann desshalb nicht in einer Strafanstalt vollzogen werden, die mitten in einer Stadt belegen ist.

Der Gefangene muss aber ausserhalb des Gefängnisses geführt und ihm muss eine grössere Freiheit eingeräumt werden können, denn nur unter diesen Umständen wird man ein günstiges Resultat erwarten können.*) Diese Bedingungen finden sich nur in einer unserer Strafanstalten, nämlich in Horsens. Dieselbe liegt isolirt und fern von der Stadt auf einem Höhenrücken, von wo man nach allen Seiten eine weite Aussicht hat und ist im Besitz eines ziemlich grossen Stücks Landes, geeignet zur Beschäftigung einer grösseren Zahl Arbeiter. Aus den für das Uebergangsstadium gegebenen Be-

---

*) Die freiere Wirksamkeit ist nöthig nicht allein in moralischer Hinsicht, sondern auch in sanitärer. Gleichwie die Kraft des Gefangenen durch die Zellenstrafe geschwächt wird, so auch durch die Gemeinschaftshaft.

Deshalb soll der Gefangene durch Arbeiten in freier Luft später zurückgewinnen, was er durch die lange Einsperrung verloren hat und er soll sich dabei an die Arbeit gewöhnen, von der er so lange Zeit entwöhnt gewesen ist, mit der er aber nach beendigter Strafzeit sich wieder beschäftigen soll.

stimmungen ist zu ersehen, dass man so weit möglich den Zwang gelöst hat, um dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, seine Persönlichkeit zu entwickeln und ihn selbstständig zu machen. Der Gefangene hat demnach keine Pflichtarbeit und es kommt auf ihn selbst an, wie viel oder wenig er arbeiten will. Er erhält freie Vertügung über seinen Arbeitsverdienst. Er ist nicht gezwungen, in die Kirche zu gehen, ebensowenig am Unterricht Theil zu nehmen, dem hier, wie in den obersten Klassen des Zellengefängnisses die grösstmögliche praktische Richtung zu geben ist. Man will es ihm nicht unmöglich machen, Fremde, die nicht zur Anstalt gehören, zu sehen und mit ihnen zu reden, im Gegentheil will man dem Publikum Gelegenheit geben, sich davon zu überzeugen, dass man die Gefangenen zu tüchtigen und fleissigen Mitgliedern der Gesammtheit zu erziehen sucht.*)

Manchem scheint es nun vielleicht zu viel zu sein, einem Gefangenen eine solche Freiheit einzuräumen. Wie leicht kann dieselbe nicht gemissbraucht werden, sagen sie, und wie manche Unordnungen kann dieselbe nicht mit sich führen? Ja, ganz gewiss! Könnte dieselbe nicht gemissbraucht werden, so wäre

---

*) Dieser Oeffentlichkeit lege auch ich eine sehr grosse Bedeutung bei und erkenne die Wahrheit des Ausspruchs Croftons an, wenn er sagt, dass, wenn sich das Publikum nicht selbst als Parthei in der Sache fühlt, man niemals auf einen guten Ausgang hoffen darf, wie auch ein solches Strafsystem eingerichtet werden möge. Meine Gedanken lenken sich hier auf diejenigen hin, welche in diesen Uebergangsanstalten und n der ganzen Art und Weise, die Gefangenen ausserhalb des Gefängnisses zu beschäftigen nichts anders als eine Rückkehr zu der Zeit sehen, da man den Sclaven (der früher technische Ausdruck in Dänemark für die Kettengefangenen) mit einer Kette am Bein den Karren auf öffentlicher Gasse ziehen sah, oder da er zur Arbeit an Privatpersonen vermiethet wurde. Aber sie vergessen, dass der Freiheit, die jetzt dem Gefangenen geschenkt wird, eine umsichtige Behandlung vorausgegangen ist und dass der Gefangene in 5, 6 oder 7 Jahren eine exemplarische Führung bewiesen hat, und deshalb jetzt darnach streben kann, das Vertrauen seiner Mitbürger wieder zu gewinnen. Aber wie soll er dieses Vertrauen erwerben, wenn er nicht Beweis dafür ablegen darf, dass er dessen würdig ist und wenn das Publikum diese Beweise nicht sehen will, sondern sich von denselben abwendet?

sie ja keine Freiheit, so hätte der Gefangene ja keine Wahl und gerade diese soll er haben. Einzig und allein auf diese Weise kommt der Gefangene dahin, sich selbst und die Schwachheiten, mit denen er zu kämpfen hat, kennen zu lernen. Derselbe wird dessen ungeachtet nicht aus den Augen gelassen.

Zeigt er, dass er nach wiederholtem Fall noch nicht reif ist, auf eigenen Füssen zu stehen, nun wohl, so wird er zurückversetzt, um neue Kraft zu holen, lernt er aber nicht, so lange er noch unter der Strafe steht, sich selbst zu erheben, so lernt er es noch weniger, wenn er auf freiem Fusse ist.

Vom Uebergangsstadium wird nun der Gefangene entweder ohne Bedingung entlassen, wenn die ganze Strafzeit verflossen ist, oder auf Bedingung, wenn er, wie jetzt näher entwickelt werden wird, vor Aufhören der Strafzeit mit Freipass entlassen wird. Doch kann eine solche Entlassung nicht stattfinden, wenn er im letzten halben Jahre bestraft worden ist oder einen Verweis erhalten hat.

d) Die bedingte Entlassung.

Die Entlassung mit Freipass muss als das letzte Glied der Zuchthausstrafe betrachtet werden, indem der Gefangene, während er im Uebergangsstadium mindestens 3 Jahre ein exemplarisches Verhalten bewiesen hat, aus der Strafanstalt heraustritt und den letzten Rest der ihm auferlegten Strafe in der Gesellschaft unter polizeilicher Aufsicht verbüsst. Bei der Entlassung aus der Strafanstalt wird ihm ein Pass mitgegeben, welcher die Bedingungen enthält, unter denen er entlassen wird, und nach denen er sich zu richten hat, widrigenfalls er von der Gefängnissverwaltung in die Strafanstalt zurück berufen wird und daselbst zu verbleiben hat, bis die im Urtheil bestimmte Strafzeit abgelaufen ist.

Es ist bereits bemerkt, dass selbst das Uebergangsstadium mit seiner grösseren Freiheit nicht im Stande sein würde, den Gefangenen vor dem erschlaffenden Einfluss der Monotonie zu bewahren, wenn der Aufenthalt in demselben viele Jahre verlängert wird.

Alle sind darüber einig, dass eine lange Freiheitsberaubung mehr oder minder im Verhältnisse zu ihrer Intensität eine demoralisirende Wirkung hat, aber in späterer Zeit hat man, namentlich in den Staaten, wo ein verbessertes Straf system eingeführt ist, mehr und mehr die bedingte Entlassung empfohlen, indem man zu der Erkenntniss kam, dass die guten Früchte, welche die Strafe hervorgerufen hatte, durch eine gar zu lange Fortsetzung der Strafe in derselben Strafanstalt verloren gehen würden. Die Nothwendigkeit der bedingten Entlassung wird natürlich da am stärksten hervorgehoben, wo das absolute System eingeführt ist, so von Ducpétiaux für Belgien und von Mittermayer für Baden, dieselbe wird aber auch, wie bekannt und wie bereits hervorgehoben, als der nothwendige Schlussstein für das progressive System betrachtet. Die gänzliche Hoffnungslosigkeit und die Betrachtung, dass das ganze Leben abgeschlossen vorliegt, ist ein so niederschlagendes Gefühl, welches das Gemüth mit einer solchen Kraftlosigkeit und Verzagtheit erfüllt, dass sie ein jedes kräftige Streben nach Besserung unmöglich macht. Die Sehnsucht nach der Freiheit erlischt niemals; Gefangene auf dem Krankenbette haben mich gebeten, ihnen Begnadigung zu verschaffen, damit sie als Freie sterben könnten.

Die Freiheit muss als das letzte, wenn auch ferne Ziel dastehen, welches der Gefangene nicht allein erreichen, sondern auch durch Anstrengung den Weg dahin abkürzen zu können, hoffen muss. Hierauf bei der Begnadigung und unbedingten Entlassung zu rechnen, muss sicher als Princip verwerflich erscheinen, und man hat desshalb im Auslande durch die Gesetzgebung die Strafe abgekürzt, wenn dieselbe nach dem progressiven System verbüsst wird, doch auf die Weise, dass der Rest der Strafzeit, die erlassen wird, keine unbedingte Freigebung, sondern als der letzte Theil der Strafe zu betrachten ist, welche ausserhalb des Gefängnisses verbüsst wird, so dass der Gefangene erst die volle Freiheit erlangt, wenn die ganze durch Urtheil bestimmte Strafzeit beendet ist. Bei den Bestimmungen, wenn und in welchem Verhältnisse diese Abkürzung eintreten soll, muss man selbstfolglich Rücksicht nehmen, theils auf das Besondere unserer Gesetzgebung,

theils auf den Plan, der bei Vollziehung der Strafe zu Grunde gelegt ist. Dieselbe darf nämlich nicht eintreten, ehe der Gefangene als reif für die Entlassung angesehen werden kann, ehe er längere Zeit hindurch während seines Aufenthalts im Uebergangsstadium Beweise davon gegeben hat, dass er der Versuchung widerstehen will und kann. Der Gefangene, der diess nicht zu erreichen strebt, kann natürlicherweise schlechterdings nicht in Betracht kommen und desshalb werden Rücktällige von 2—6 Jahren überall von der bedingten Entlassung auszuschliessen sein. Da ich weiter mindestens 3 Jahre als passend für den Aufenthalt im Uebergangsstadium ansehen muss, und da der Gefangene, um auf dieses zu gelangen, mindestens 5 Jahre bedarf, wenn er früher keine Strafe erlitten hat und mindestens 7 Jahre, wenn er früher bestraft worden ist, wird die bedingte Entlassung keinen andern Gefangenen zu Theil werden können, als nur denjenigen, deren durch Urtheil bestimmte Strafzeit verhältnissmässig 8 und 10 Jahre ist. Für diese dürfte, meiner Ansicht nach, die Abkürzung wie folgt zu bestimmen sein:

Abkürzung:

Die durch Urtheil bestimmte Strafzeit.	Wenn der Gefangene früher nicht bestraft	Wenn er früher bestraft worden.
9 Jahre	1/9	—
10 „	1/5	—
von 12—16 J.*)	1/4	1/6

Die nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Progression in der Strafe und über die Zeit, welche als Minimum und Maximum für den Aufenthalt in jeder einzelnen Klasse bestimmt ist.

*) Was die zu lebenswieriger Zuchthausstrafe Verurtheilten betrifft, welche hier nicht berücksichtigt sind und deren Anzahl nach dem neuen Strafgesetz wahrscheinlich nur gering werden wird, so dürfte wohl das Ministerium zweckmässig bestimmen, welches Verfahren mit Rücksicht auf jeden Einzelnen wohl zu befolgen sein möchte.

Die durch das Urtheil bestimmte Strafzeit.	I. Isolirung.		II. Gemeinschaftshaft.						III. Uebergangs-stadium.		IV. Bedingte Entlassung.	
			1. Classe		2. Classe		3. Classe					
	Die kürzeste und längste Zeit des Aufenthalts in jeder Abtheilung.											
	Von 1/4 bis 1/2 Jahr		Von 3/4 bis 1 1/2 Jahr		Von 1 1/2 bis 2 1/2 J.		Von 2 1/2 bis 4 1/2 J.		Von 3 bis 5 Jahr		Von 1 bis 6 Jahr	
	Nicht früher bestraft	Rückfällige.	Nicht früher bestraft.	Rückfällige.	Nicht früher bestraft.	Rückfällige.	Nicht früher bestraft.	Rückfällige.	Nicht früher bestraft.	Rückfällige.	Nicht früher bestraft.	Rückfällige.
Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr
2	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1	—	—	—	—	—	—	—
3	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	1	1 1/2	—	—	—	—	—
4	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	1 1/2	—	—	—	—	—
5	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	1	—	—	—	—
6	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	1	—	—	—
7	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	2	1	—	—
8	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	3	2	—	—
9	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	3	3	1	—
10	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	4	3	2	—
12	1/4	1/2	3/4	1 1/2	1 1/2	2	2 1/2	2	4	4	3	2
14	1/4	1/2	3/4	1 1/2	2	2	3 1/2	3 2/3	4	4	3 1/2	2 1/3
16	1/4	1/2	3/4	1 1/2	2	2	4	4 1/3	5	5	4	2 2/3

Es ist eine Selbstfolge, dass der Gefangene, welcher wegen schlechter Führung länger, als bestimmt, in einer oder mehreren Klassen sitzen bleibt, soviel später zur bedingten Entlassung gelangt.

Die Bedingung, dass der Gefangene vor Ablauf der Strafzeit entlassen werde, ist nun nicht allein die, dass er ein gutes Betragen gezeigt hat, sondern auch die, dass ihm von der Verwaltung der Strafanstalt im Voraus ein bestimmter Lebenserwerb auf eine für die betreffende Polizeibehörde zufriedenstellende Weise gesichert werde. Der Gefangene wird alsdann entlassen und unter Aufsicht der Polizeibehörde gestellt, der alle erforderlichen Aufklärungen über ihn gegeben werden, welche jedoch auf der andern Seite auch zu bestimmten Zeiten der Strafanstalt Mittheilungen über sein Verhalten zu machen hat, denn die Verbindung mit der Strafanstalt hat, wie bemerkt, nicht aufgehört und desshalb wird ihm auch sein verdientes Ueberarbeitsgeld nicht ausgezahlt, bis die durch das Urtheil bestimmte Strafzeit abgelaufen ist, wie er denn auch bis zu dieser Zeit, wenn er sich nach Ansicht der Polizeibehörde nicht zur Zufriedenheit hält, auf dieselbe Weise wieder zur Strafanstalt eingezogen werden kann, wie er in dieser aus einer Klasse in die andere versetzt wurde.

Meiner Ansicht nach können nur durch Einfügung des progressiven Systems in die jetzt geltenden Strafen der Besserungshaus- und Zuchthausarbeit diese Strafen übereinstimmend mit der Auffassung der Strafe vollzogen werden, welche der Gesetzgebung zu Grunde liegen. Ob diess gerade auf die hier von mir angedeutete Weise geschehe, ist für mich nicht maassgebend, wenn man nur das Princip annimmt und bei den Strafarten von der Zelle, als dem Anfange der Strafe, ausgeht. Dass man für die verschiedenen Strafstufen andere, bessere oder wirksamere Bestimmungen finden kann und dass man einen zweckmässigeren Uebergang von der einen Stufe zur andern herausfinden kann, daran zweifle ich nicht. Diess ist etwas, was die Erfahrung lehren muss und diess muss namentlich das Bestreben der Zukunft sein, denn die Hauptsache bleibt, den Gefangenen so viel als möglich für die Gesellschaft zu bilden, in welcher er nach verbüsster Strafe einen

Platz einnehmen soll. Um aber dieses System in Gang zu bringen und in Gang zu erhalten, ist es inzwischen zuerst und vor Allem nothwendig, die dazu nothwendigen Persönlichkeiten zu haben, welche mit Wärme und Interesse, mit Kraft und Ausdauer für die Sache wirken können und wollen. Es wird daher für jede einzelne Strafanstalt ein starkes Zusammenwirken der verschiedenen Functionäre gefordert. Ein jeder derselben soll so frei und so unabhängig als möglich in seinem Kreise wirken, alle sollen aber auf dasselbe Ziel hinwirken und die Sache des Directors ist es, diese verschiedenen Kräfte zu einem gemeinschaftlichen Wirken zu leiten. Früher waren alle diese Functionäre, insoweit man sie nicht ganz entbehren zu können glaubte, wie z. B. der Geistliche und die Lehrer, in einer Person, dem Director vereinigt, an welchen man die Forderung stellte, dass er eine treffliche Respect einflössende Persönlichkeit sein solle, der durch sein donnerndes Quos ego! die Gefangenen zum Zittern bringen könne. Seine Aufgabe war die, alle Gefangenen unter dieselbe militärische Disciplin zu bringen, dagegen war er in Betreff des einzelnen Gefangenen gleichgültig, der nur hervorgezogen wurde, um seine Hiebe zu bekommen, wenn er nicht mit den Andern Schritt hielt. Das Stockhaus ist nun niedergelegt und das Recht der Persönlichkeit soll nun geltend gemacht werden. Kann diess aber in den Gefängnissen geschehen, in denen die Strafe gegenwärtig vollzogen wird? Schwerlich! Es ist gerade der grosse Vorzug des progressiven Systems, dass es hierauf ausgeht und den Weg hierfür öffnet.

Dadurch, dass bestimmte Forderungen in Betreff der Behandlung der einzelnen Gefangenen gestellt werden, wird die Verwaltung auch gezwungen, ihre Aufmerksamkeit auf jeden Einzelnen zu richten. Eine sorgfältige und allseitige Untersuchung des ganzen Verhaltens des Gefangenen wird nicht allein jedesmal gefordert, wenn er an der Reihe ist, in eine höhere Klasse aufzurücken, sondern auch während seines Aufenthalts auf jeder Stufe der Strafe ist es nothwendig, ihm zu folgen. Es ist nicht genug, dass man sich bei dem betreffenden Aufseher erkundigt, ob der Gefangene Gehorsam und Disciplin zeigt. Es kommt vieles Andere in Betracht;

das ist sein geistiger und körperlicher Zustand, sein Fleiss bei der Arbeit und beim Unterricht, seine Ordnung, seine Sittlichkeit, kurz gesagt, es ist sein ganzes Wesen und Gehaben, worauf Rücksicht genommen werden soll.

Die verschiedenen Funktionäre an der Anstalt, der Prediger, Arzt, die Lehrer, der Buchhalter, der die Arbeiten leitet, der Verwalter, der die Aufsicht über die Oeconomie, Bekleidung und das Inventarium führt, der Oberaufseher, der die Disciplin zu überwachen hat, alle, jeder für sich, legen dem Directtor Zeugniss ab, der erst dadurch in den Stand gesetzt wird, sich eine begründete Meinung von der ganzen Persönlichkeit des Gefangenen zu bilden. Es ist desshalb nothwendig, wöchentliche Versammlungen der genannten Funktionäre unter Vorsitz des Directors abzuhalten. In diesen Versammlungen, in welchen ein Verhandlungsprotokoll zu führen ist, ist der einzelne Gefangene zum Gegenstand einer umsichtigen Untersuchung zu machen, wie solche auch in Vridslöselille stattfindet.*)

*) Eine mehr äusserliche Vorkehrung, dem Gefangenen eine umsichtige Obhut zu sichern, ist in der letzten Zeit in Vridslöselille getroffen, indem die Functionäre dem Director wöchentlich ein Verzeichniss über diejenigen Gefangenen übergeben, die sie im Verlauf der letzten Woche besucht haben, mit Bezeichnung dessen, was besonders bei dem einzelnen Gefangenen zu bemerken sein möchte. Der Director erhält dadurch Gelegenheit, diese Gefangenen vor der nächsten Versammlung zu sehen, wo er dieselben dann zum Gegenstand einer eingehenden Besprechung macht.

Man hat von der Controle in den Zellengefängnissen gesprochen. Ich bin vollständig davon überzeugt, dass man nicht erreicht, was man beabsichtigt, wenn man eine Art controllirende Kommission errichtet, aus Männern bestehend, welche ausserhalb der Anstalt stehen. Eine solche ist im Anfang viel zu viel und später viel zu wenig. Wo man einen solchen Aufsichtsrath gehabt hat, hat es sich stets gezeigt, dass derselbe im Anfange zu grosser Beschwerde gereichte, ohne einen Nutzen zu schaffen, und nach einiger Zeit ist er ohne Bedeutung gewesen und hat nur auf dem Papier existirt. Die wirksamste Controle ist die, welche man in demselben Gefängniss unter Aufsicht der Regierung schafft, und ich kann frei gestehen, dass man kein Zellengefängniss trifft, wo man die Gefangenen minder einer willkührlichen Behandlung ausgesetzt findet, als in Vridslöselille.

Im Uebrigen wird Keinem, der wirklich Interesse für das Gefängnisswesen hat, der Zutritt zu unseren Gefängnissen versagt. Nichts wird verborgen gehalten und mit Bereitwilligkeit wird jede Aufklärung gegeben

B. Die weiblichen Strafgefangenen.

Die weiblichen Verbrecherinnen sind, wahrscheinlich weil sie minder gefährlich für die Rechtssicherheit angesehen werden, später als die männlichen und erst in der allerspätesten Zeit bei der Gefängnissreform in Betracht gekommen, und desshalb sind auch die Erfahrungen, welche man sowohl hier, als im Auslande über die Wirkung der Anwendung der neueren Strafsysteme auf diese Gefangenen gemacht hat, in hohem Grade unvollständig und mangelhaft. Wenn man Oldenburg und Bayern ausnimmt, wo man in den letzten Jahren Versuche zur Anwendung der Zellenstrafe auf die weiblichen Gefangenen gemacht hat, hat man sich in Deutschland in ganz einzelnen Strafanstalten darauf beschränkt, die Gefangenen nur während der Nacht und noch dazu auf eine sehr unvollkommene Weise zu isoliren. In Schweden und Belgien wird die Zellenstrafe nur auf Gefangene mit einer kurzen Strafzeit beschränkt, in Schweden auf 2 Jahre und in Belgien aut 6 Monate, wogegen diejenigen Getangenen, welche zu einer höheren Strafzeit verurtheilt sind, an die Gemeinschaftshaftstrafanstalten abgegeben werden, in welchen für die in Belgien Abgeurtheilten, namentlich in Namur, nächtliche Zellen eingerichtet sind. In Norwegen steht Alles auf dem alten Standpunkte. Dagegen sind die weiblichen Gefangenen in Grossbritannien und Irland zum Gegenstande einer umsichtigen Behandlung gemacht worden. In England hat man auf diese Weise 3 mit einander in Verbindung stehende Anstalten: Millbank, Brixton und Fulham Refuge. Die Gefangene wird zuerst in Millbank abgeliefert, geht darauf, nach Verlauf von ungefähr einem Jahre, wenn ihre Aufführung gut gewesen, nach Brixton, wo die meisten Gefangenen bis zum Aufhören der Strafe oder bis zur Entlassung mit Freipass verbleiben. Diejenigen, welche daselbst ein besonders gutes Verhalten gezeigt haben, werden nach Fulham gebracht, welches als eine Zufluchtsstätte zu betrachten ist, worin die Gefangenen zur Verrichtung häuslicher Beschäftigungen angelernt werden und

welche gewünscht wird; ja ich darf sagen, dass solche Besuche der Verwaltung willkommen sind, indem dieselben dazu dienen, unrichtige und einseitige Auffassungen zu entfernen.

von wo aus ihnen nach Ablauf der Strafe ein Dienst verschafft wird. In Millbank ist die Gefangene nur eine kurze Zeit in der Zelle, aber selbst da ist Unterricht und Spaziergang gemeinschaftlich. In Brixton werden die Gefangenen einer milderen Behandlung unterzogen, aber eigentlich erst in Fulham geniessen dieselben einer grösseren Freiheit. In Irland wird das progressive System auch auf die weiblichen Gefangenen angewandt, doch nicht auf dieselbe Weise, wie auf die männlichen Gefangenen. Die Strafe beginnt mit Arbeit in der Zelle während einer kurzen Zeit, darnach kommt Arbeit in Gemeinschaftshaft mit verschiedenen Graden, und endlich werden die Gefangenen in Zufluchtsstätten versetzt, welche denen in Fulham gleichen und welche an die Stelle der Uebergangsanstalten für Männer treten. Es mag noch hinzugefügt werden, dass man in den Staaten Deutschlands, wo man zur Zeit an einer Reform der weiblichen Strafanstalten arbeitet, wie z. B. in Baden, Württemberg und Braunschweig die Zellenstrafe für kurzzeitige Strafen einzuführen gedenkt, jedoch mit der Einschränkung, dass die Gefangenen gemeinschaftlichen Unterricht und Spaziergang haben. Hier zu Lande wird seit October 1864, seit welcher Zeit die neue weibliche Strafanstalt eröffnet ist, die Zellenstrafe auf alle Besserungshausgefangene unter 25 Jahren angewendet, sowie auf diejenigen unter 40 Jahren, welche früher nicht bestraft worden sind, während die Gemeinschaftshaftstrafe mit nächtlicher Absonderung auf alle andern Gefangenen angewendet wird, jedoch mit der Ausnahme, dass alte oder schwache Personen, welche man nicht allein lassen darf, in Gemeinschaft schlafen.

Ueber die Wirkung der verschiedenen Strafsysteme liegen, wie gesagt, keine entscheidenden Resultate vor. Nach den 3jährigen Erfahrungen hier zu Lande darf man wohl sagen, dass die absolute Absonderung der Jugendlichen und früher nicht Bestraften in moralischer Hinsicht eine gute Wirkung gehabt zu haben scheint, wogegen dieselbe in sanitärer Beziehung, auch hier, was die weiblichen Gefangenen betrifft, nicht ohne schädlichen Einfluss gewesen ist. Bei Vollziehung der Gemeinschaftshaftstrafe hat sich insbesondere die nächtliche Absonderung wirksam erwiesen und als etwas besonders

Empfehlenswerthes für beide Arten von Gefangenen verdie hervorgehoben zu werden, dass sie jetzt alle unter weiblich Aufsicht stehen.

Obschon es hiernach keinem Zweifel unterworfen sei kann, dass die Strafen, wie sie gegenwärtig vollzogen werde wirksamer und heilbringender wie früher sind, muss ich doc zum Theil aus denselben Gründen, wie in Bezug auf di männlichen Gefangenen der Ansicht sein, wie es zweckmässi sei, dass auch hier auf eine oder die andere Weis die Strafen nach dem Progressiv-System verbüsst werde Denn, abgesehen von dem Umstande, dass die Anwendun dieses Systems auf die weiblichen Gefangenen in demse ben Umfange unmöglich ist, hingesehen auf die Localitäte die wir gegenwärtig haben, wird dasselbe auch unanwendba ja unzweckmässig in Folge der Eigenthümlichkeiten der weib lichen Strafgefangenen, welche in der ganzen Natur, der Er ziehung und der besonderen gesellschaftlichen Stellung de Weibes begründet sind.

Bei den weiblichen Gefangenen hat, wie allezeit beim Weibe, das Gefühl das Uebergewicht über den Verstand. Sie hat oft Widerwillen gegen den Unterricht und ist deshalb in Verbindung mit dem ihr angebornen Drange, sich mitzutheilen, minder als der Mann geschickt, in der Zelle behandelt zu werden und die Einsamkeit zu ertragen. Auf der andern Seite leidet sie lange nicht so viel, als der Mann unter dem Druck der Einförmigkeit der Strafe und hat in der Regel eine grössere Kraft, als dieser, Leiden zu ertragen, bei welchen sie oft seltenen Muth und Ausdauer zeigt. Sie sehnt sich ganz gewiss nach der Freiheit, aber diese Sehnsucht ist nicht wie die des Mannes, der nach Thätigkeit trachtet, sie sehnt sich nach der Freiheit, weil sie das vermisst, was ihr nahe steht, Eltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder. Ist niemand ausserhalb des Gefängnisses, zu dem ihr Herz gezogen wird, kann sie mit grosser Resignation ihre Strafe ertragen, kann Jahr aus, Jahr ein eine zufriedenstellende Wirksamkeit bei ihrer Arbeit finden. Die Monotonie der Strafe zeigt deshalb nicht dieselben erschlaffenden Wirkungen, wie beim Manne, denn die Verschiedenartigkeit ihrer Beschäftigung im

Gefängnisse und draussen ist lange nicht so gross, wie beim Manne, um für seine Zukunft zu kämpfen, in die Welt hinauszutreten und ist daher der Versuchung mehr ausgesetzt als sie. Sie wird bei ihrer Entlassung in der Regel sich nicht so selbst überlassen, wie er, um für sich selbst auf eigene Hand zu sorgen, sondern ist der Obhut des Hauses übergeben, wo sie Aufenthalt findet. Sie braucht desshalb nicht in demselben Grade wie der Mann für die Freiheit erzogen zu werden; was sie zuerst lernen soll, ist Fleiss, Treue, Oordnung, Reinlichkeit und demnächst Beherrschung ihrer oft herrschenden Leidenschaften. Aber hierauf soll auch auf sie eingewirkt werden sowohl durch eine umsichtige Seelsorge, wie durch einen passenden Unterricht; hierzu soll auch sie fortwährend ermuntert werden durch grössere Freiheiten und grössere Begünstigungen und desshalb ist es auch hier richtig, mit der strengeren Strafe und dem grösseren Zwange zu beginnen und demnächst nach und nach zu einer milderen und freieren Behandlung überzugehen.

Nehmen wir nun zunächst die Zellenstrafe, so halte ich es für hinlänglich, nur 3 Strafstufen, statt der 4 bei den männlichen Gefangenen anzunehmen, indem ich nach dem, was bereits früher vorgetragen, der Ansicht bin, dass die Gemeinschaft im Spazierhofe und in der Schule früher, als bei den männlichen Gefangenen eintreten kann, so dass die absolute Absonderung nur in den 3 ersten Monaten der Strafe stattfindet. Bereits in der 2. Classe kann der Unterricht in Gemeinschaft geschehen, jedoch wird das Minimum für die Aufenthaltszeit in dieser Classe bis zu $1^1/_2$ Jahren erweitert. In der 3. Classe werden auch die Spaziergänge in Gemeinschaft abgehalten, im Uebrigen bleibt aber die Behandlungsweise dieselbe, wie bei den männlichen Gefangenen mit den einzelnen Veränderungen, welche die veränderte Klasseneintheilung verursacht, was hier zu entwickeln zu weitläufig wäre.

Doch wird es wahrscheinlich nothwendig werden, etwas zu thun, um den weiblichen Zellengefangenen einen häufigeren Besuch zu sichern, als sie gegenwärtig haben. Aus leicht erklärlichen Gründen ist keinen andern männlichen Funktionären, als dem Director, Geistlichen und Arzt der Zugang zur

Zelle zu gestatten. Ausser der Inspectorin und der Lehrerin erhalten die Gefangenen keinen andern weiblichen Besuch, als von den Aufseherinnen, deren Zeit natürlich sehr besetzt ist.

Den Unterricht zu erweitern, halte ich nicht für angemessen, da die Gefangenen dabei leicht ermüden. Besser würde es unzweifelhaft sein, ihnen häufigeren Besuch zu verschaffen und dazu einige nicht zu alte Frauen oder Mädchen aus der Bürgerclasse mit einer allgemeinen guten und gesunden Bildung anzustellen.*)

Was die Gemeinschaftshaftsstrafe betrifft, so halte ich es nicht für nothwendig, die Strafe mit Absonderung in der Zelle zu beginnen, wogegen der Aufenthalt in der ersten Classe der Gemeinschaftshaft unter einer strengen und genauen Aufsicht zu verlängern ist. Im Uebrigen wird die Strafe nach denselben Bestimmungen, wie für die männlichen Gefangenen zu vollziehen sein, nur dass eine umsichtigere Absonderung der Gefangenen auf den verschiedenen Arbeitssälen geboten erscheint. Wenn das Weib einmal fällt, fällt es in der Regel tiefer als der Mann. Es gibt weibliche Gefangene, die eine solche Schamlosigkeit in Wort und That beweisen, dass sie unter den männlichen Gefangenen nicht ihres Gleichen finden. Es ist sehr schwierig für die Aufseherinnen, solche Gefangene zu disciplíniren und sie müssen desshalb entweder ganz isolirt oder doch zum Mindesten von den besser gesinnten Gefangenen ferngehalten und in eine niedere Classe gesetzt werden, wo ihnen jede Begünstigung entzogen ist.

In Betreff des Uebergangsstadiums und der bedingten Entlassung gelten dieselben Bestimmungen, wie bei den männlichen Gefangenen. Die Gefangenen werden zunächst ausserhalb des Arbeitssaals mit Waschen, Reinemachen und andern häuslichen Arbeiten beschäfigt, für welche sich nach ihrer demnächstigen Entlassung am leichtesten Anwendung findet.

---

*) Sowohl in England als in Irland wird die Aufsicht von gebildeten Mädchen besorgt; in den katholischen Ländern von Ordensschwestern. Nirgends darf irgend ein männlicher Officiant die weiblichen Gefangenen besuchen ohne Begleitung einer weiblichen Aufseherin, welches natürlich ein Hinderniss für einen freien und natürlichen Gedankenaustausch ist.

Im Uebrigen wird hier nur bemerkt, dass die Anzahl der Gefangenen, von denen hier die Rede, nur sehr unbedeutend sein wird und es würde desshalb verhältnissmässig gar zu kostbar werden, für solche Gefangene eine Uebergangsanstalt zu errichten, in der sie einen Theil der Strafzeit verbüssen könnten und wo dieselben durch eine freiere Thätigkeit auf die Freiheit vorbereitet werden könnten *)

Endlich ist es eine Selbstfolge, dass auch hier die weiblichen Functionäre einmal wöchentlich mit dem Director, Geistlichen und Arzt der Anstalt zusammentreten, um über die Behandlung der einzelnen Gefangenen zu conferiren.

C. Die jugendlichen Strafgefangenen.

Für die Behandlung der jugendlichen Strafgefangenen können als Muster dienen theils die in Grossbritannien und Irland**) in der neuesten Zeit eingerichteten Besserungsschulen,

*) Auf eine Weise existiren hier bereits für Rechnung der Gefängnissgesellschaft in Christianshafen zwei Aufnahmeanstalten; diese sind aber nur für solche Gefangene bestimmt, welche nach beendigter Strafe aus der Strafanstalt entlassen und unter den Schutz der Gesellschaft aufgenommen sind. In Betreff der Zellengefangenen hat nämlich die Gesellschaft ein Uebereinkommen mit der Diakonissenstiftung auf Friedrichsberg dahin abgeschlossen, dass sie gegen Zahlung von 1 Mk. (5 Sgr.) pr. Tag entlassene Gefangene entweder zum Anlernen von Hausarbeiten, oder nur zum einstweiligen Aufenthalt, bis die Gesellschaft ihnen einen Dienst verschafft hat, aufnimmt. Für die entlassenen Gemeinschaftsgefangenen hat die Gesellschaft bereits seit vielen Jahren eine kleine Anstalt in Kopenhagen eröffnet, deren Verwalterin freie Wohnung sammt einem monatlichen Lohn von 8 R. (6 Thlr. pr.) gegeben wird und ausserdem 2 Mk. 8 S. (12½ Sgr.) täglich für jede Gefangene, die ihr anvertraut wird. Die entlassenen Gefangenen verrichten hier häusliche Arbeiten, bis sie einen festen Dienst bekommen. Im verflossenen Jahre sind von hier 23 Frauenzimmer ausgegangen, die beinahe alle ein gutes Verhalten gezeigt haben.

**) Da ein gezwungener Schulgang hier nicht stattfindet, nahm die Demoralisation der Kinder und jungen Leute einen so beunruhigenden Charakter an, dass für England und Schottland unterm 16. August 1854 und für Irland unterm 2. August 1858 ein Gesetz über die Errichtung solcher Schulen emanirt wurde, in welcher die Gerichte junge Verbrecher auf einen Zeitraum von 1—5 Jahren senden konnten, wenn sie dem Gesetz zufolge einer Strafe von mindestens 14 Tagen verfielen. Die Schulen sind meistens auf Kosten der betreffenden Kommunen errichtet, jedoch unter die Aufsicht der Gefängnissdirection gestellt.

theils die Erziehungsanstalten, welche sowohl hier, als im Au lande für vernachlässigte und verwilderte Kinder errichtet sind oder für junge Verbrecher, gegen welche eine gerichtlich Verfolgung entfällt, wogegen sie aber zur Erziehung und Be serung in solche Anstalten gethan werden. Von diesen Schu len soll man, wie gesagt, die Erfahrung über die zweck mässigste Behandlung entnehmen, denn in den Strafanstalte werden die jugendlichen Gefangenen beinahe überall, — m der Ausnahme, dass ihnen mehr Unterricht ertheilt wird - wie die andern behandelt und es gibt nur sehr wenige An stalten, wie z. B. La Roquette in Paris, Parkhurst in England Sct. Hubert in Belgien, welche ausschliesslich für jugendlich Gefangene eingerichtet sind, die hier zum Gegenstand eine besonderen Behandlung gemacht werden.*) Die Behandlung weise in diesen Erziehungsanstalten ist sehr verschieden nac der Bestimmung, welche man mit Rücksicht auf die Zukun des Kindes trifft, jedoch sind die meisten nach dem Muste von Mettray in Frankreich und von Ruysselede in Belgie eingerichtet, die schon lange bestanden haben und wo ma zunächst vor Augen hat, die Kinder zum Ackerbau zu e ziehen, welches Princip auch bei unsern beiden Erziehung anstalten in Flakkebjerg und aut Boggildgaard geltend g macht ist. Im Uebrigen gibt es in England auch Schulen zu Erziehung und zur Anlernung in verschiedenen Handwerk arbeiten — nicht Fabrikarbeiten —, ja, es gibt in Liverpo auch eine Schule, wo die Kinder zu Matrosen erzogen wer den und welcher die Regierung zur Erreichung dieses Zweck eine abgetakelte Fregatte geschenkt hat, deren Ausrüstun von der Kommune übernommen worden ist.

Welche Bestimmung man nun auch der Zukunft de Kindes geben mag, so bezwecken doch alle Schulen, den Geiste und Körper des Kindes eine harmonische Entwicklun zu geben, die Aufmerksamkeit nicht ausschliesslich auf di kurze Dauer des Aufenthalts in der Schule zu richten, sonder auf die ganze Zukunft des Kindes, demselben Selbstständig

*) Als eine besonders gute Schrift über die Behandlung verwahr loster Kinder führe ich hier an: Des colonies pénitentiaires et du patronag des jeunes libérés par Jules de Lamarque. Paris 1863.

keit und Selbstwirksamkeit zu lehren und ein lebendiges Gefühl für alles, was recht und gut ist, bei ihnen zu erwecken. Es wird kurz gesagt, erfordert, das verwilderte Kind auf den rechten Weg zu leiten und dasselbe zu einem guten Bürger zu erziehen. Dass dieses auch das Ziel für unsere Strafanstalten sein soll, setzt das neue Strafgesetzbuch voraus, in dessen Motiven ausdrücklich bemerkt wird, dass man sich bei Einrichtung der Strafanstalten angelegen sein lassen müsse, dass die Besserungshausstrafe für Kinder auf eine mit Rücksicht auf eine wirkliche Erziehung derselben übereinstimmende Weise einzurichten sei. Aber die Strafanstalt ist in ihrer Wirksamkeit zur Erreichung dieses Ziels so eingeschränkt, dass es schwierig erscheint, ein gutes Resultat zu erreichen.

Man wolle hauptsächlich beachten, dass das Kind in die Strafanstalt auf eine bestimmte Zeit eingebracht ist und nicht in eine Erziehungsanstalt, wo dasselbe so lange behalten werden kann, bis die Erziehung für beendigt anzusehen ist. In der Strafanstalt muss man das Kind bisweilen über diese Zeit hinaus behalten, in den meisten Fällen aber ist man genöthigt, dasselbe lange vor dieser Zeit zu entlassen und es würde ein seltener Zufall sein, wenn das Ende der Erziehung gerade mit dem Ende der Strafzeit zusammen träfe. Für das Kind in der Strafanstalt ist der Uebergang vom Gefängniss in die Welt ein sehr schroffer, wogegen man in der Erziehungsanstalt im Stande ist, dasselbe erst nach und nach auf eigenen Füssen gehen zu lassen.*)

Direct vom beschränkten Gefängniss wird das unmündige Kind in die weite Welt hinausgesetzt oder einer Heimath zurück gegeben, wo die alten oft schlechten Verhältnisse die

*) In Flakkebjerg hat der so anerkannte Vorsteher dieser Anstalt ein Familienleben einzurichten gesucht, als das natürlichste Verhältniss, unter welchem die Erziehung des Kindes geschehen kann. Wenn das Kind eine gewisse Reife erlangt hat, erweist man demselben das Vertrauen, es im Sommer in Dienst zu bringen, und, verscherzt es nicht das Vertrauen, erhält es auch Erlaubniss, an Sonn- und Festtagen Verwandte in der Umgegend zu besuchen, wodurch es nach und nach mit den Verhältnissen der Gesellschaft bekannt wird und allmählig zum Leben der Freiheit übergeht. Dieselbe Behandlungsweise wird in Ruysselede benutzt.

guten Keime, die möglicherweise im Gefängnisse Wurzel geschlagen haben, öfter ersticken als geschützt werden. Oft muss das Kind aufs Neue einen erzwungenen Schulgang beginnen; während desselben wird es stets als ein abschreckendes Exempel aufgestellt, mit misstrauischen Blicken angesehen und vom Spiel und Umgang der Kameraden ausgeschlossen. Kein Wunder da, dass das Herz sich verschliesst und das Gemüth mit Bitterkeit erfüllt wird, so dass ein solches Kind kurze Zeit darauf der Strafanstalt wieder anheimfällt.

Die Erziehungsanstalten sind demnächst darauf eingerichtet, dem Kinde eine dem Alter und der zukünftigen Bestimmung desselben angemessene Beschäftigung zu gewähren.

In den Strafanstalten ist dies anders.

Dem Kinde ein Handwerk zu lehren, was bis jetzt das Einzige war, worauf die Strafanstalten hingewiesen waren, erscheint nicht räthlich, weil es demselben mindestens selten hinlänglich gelehrt werden kann, weil die Strafzeit zu kurz ist, oder allseitig, indem man gewöhnlich nur in einer bestimmten Richtung arbeitet; aber selbst wenn es so angelernt werden könnte, wie es sollte, würde das Kind, wenn es auf freien Fuss käme, mit Rücksicht auf die dasselbe betroffene entehrende Strafe, nicht im Stande sein, einen freien und vollen Gebrauch von dem erlernten Handwerk zu machen, oder zum wenigsten grosse Schwierigkeiten dabei zu überwinden haben.

In der Erziehungsanstalt ist Alles darauf berechnet und eingerichtet, die Entwicklung der physischen Kräfte des Kindes zu fördern. Die Ernährung ist hierauf eingerichtet und die Freizeit wird auf eine freie und natürliche Weise zu kindlichen Spielen und zur gesunden Bewegung benutzt. In der Strafanstalt bewegt sich das Kind im eingeschlossenen Spazierhofe mit abgemessenen Schritten und in der Kost, welche dasselbe mit den älteren Gefangenen theilt, findet es keine passende Nahrung.

Endlich darf man wohl daran erinnern, dass das Bewusstsein des Kindes, dass es eine entehrende Strafe leidet, ein grosses Hinderniss für die Erziehung desselben ist. Bisweilen ist es vielleicht stolz darauf, in einer Strafanstalt zu

sein und dort wie ein alter Verbrecher behandelt zu werden, aber öfter ist das Ehrgefühl noch nicht erloschen und die Strafe ist ein Kainszeichen, welches das kindliche Gefühl unterdrückt und es daran hindert, mit Muth und Lebensfreude einer bessern Zukunft zuzustreben.

Es ist inzwischen hier nicht der Ort, die Frage über das Richtige oder Unrichtige des Verfahrens, den jungen Verbrecher in die Strafanstalt zu senden, näher zu erörtern. Wie das Gesetz gegenwärtig ist, kann es nur die Aufgabe sein, das Möglichste zu thun, den jungen Menschen vom äussersten Verderben zu retten. Hier zu Lande war die Behandlung der Kinder, welche nach dem älteren Gesetze zur Strafarbeit verurtheilt wurden, im höchsten Grade mangelhaft. Sie lebten Tag und Nacht mit den übrigen Gefangenen zusammen, wurden wie diese behandelt, mit dem Unterschied nur, dass sie ein paar Stunden in der Woche in der Regel von andern Gefangenen Unterricht in der Religion empfingen. Wenn ihr Alter und ihre Kenntnisse darnach waren, wurden sie kurz vor ihrer Entlassung in der Strafanstalt confirmirt und darauf heimgesandt, ohne dass man ihnen einige weitere Aufmerksamkeit schenkte. Wie viele später rückfällig wurden, kann ich nicht bestimmt angeben, man wird die Anzahl aber nicht zu gering anschlagen, wenn man 70 Pct. annimmt. Später wurden sie einigermaassen von andern Gefangenen getrennt gehalten, schliefen abgesondert und empfingen einige Stunden Unterricht sowohl vom Geistlichen, als von dazu angenommenen Lehrern, indem es ausdrücklich verboten wurde, die Gefangenen als Lehrer zu benutzen. Bei dieser Behandlung hatte es in Betreff der Knaben bis zum Jahre 1860 sein Bewenden, als die Ablieferung der Besserungshausgefangenen nach Vridslöselille begann. Dieselben wurden dort, wie die andern Gefangenen der strengen Zellenstrafe unterworfen und ganz wie diese mit der Ausnahme behandelt, dass ihnen mehr Unterricht ertheilt und ein längerer Spaziergang bewilligt wurde. Aber bereits im Jahre 1861 wurde es, auf dessfalls von der Direction an das Justizministerium geschehene Vorstellung bewilligt, die Strafe dahin zu modificiren, dass die jugendlichen Gefangenen nur während der Nacht, der Mahlzeiten

und der Vorbereitung zur Schule abgesondert wurden, während die Gemeinschaft während der Arbeit, beim Unterricht und während des Spazierengehens zugestanden wurde. Desgleichen wurden diese Gefangenen von der Verpflichtung, die grau und gelbe Gefangenentracht zu tragen, befreit.*)

Nachdem die neue Strafanstalt für weibliche Strafgefangene auf Christianshafen in Gebrauch genommen, wurde die Zellenstrafe auf gleiche Weise für die jungen Mädchen modificirt.

In meinen oftgenannten Vorschlägen an das Ministerium, eine Reform in der Vollziehung der Strafarbeit betreffend, hatte ich mittlerweile einige äusserliche Veränderungen vorgeschlagen, welche ich als nothwendig ansah, um die Behandlung der jugendlichen Verbrecher zu einer wirklichen Erziehung zu erweitern. Ehe ich aber diese Veränderungen in Vorschlag brachte, leitete ich die Aufmerksamkeit darauf, dass es nothwendig sei, die Altersgränze zu erweitern, welche nach der älteren Gesetzgebung auf das 15te Jahr bestimmt war. Nach dem neuen Strafgesetz ist nämlich die Altersgränze für die volle kriminelle Zurechnungsfähigkeit vom 15. auf das 18. Jahr erweitert, während, wie früher, vor dem 10 Jahre kein strafendes Einschreiten des Staates stattfindet. Doch hat das Strafgesetz mit Rücksicht auf die eingeschränkte und bedingte Zurechnungsfähigkeit zwischen dem Alter vom 10. bis 15. und vom 15. bis zum 18. Jahre unterschieden, indem Kinder vom 10. bis zum 15. Jahre nur zur Besserungshausarbeit nicht über 2 Jahre verurtheilt werden können; dagegen ist die im Gesetz bestimmte Strafe für Kinder von 15 bis zu 18 Jahren auf die Hälfte herunterzusetzen, doch so, dass eine mehr als 8jährige Strafe nicht erkannt werden kann. Da das Gesetz auf diese Weise davon ausgegangen ist, dass dem Alter von 15 bis 18 Jahren keine volle Zurechnungsfähigkeit zuerkannt werden kann, dürfte es in genauere Erwägung zu ziehen sein, wie weit man auch für Gefangene in diesem Alter eine Modification in der Strafe eintreten lassen sollte. Nach den hier zu Lande gemachten Erfahrungen sind nämlich

*) Die zweifarbige Gefangentracht ist durch Schreiben des Justizministeriums vom 30. Juli 1866 nunmehr ganz abgeschafft.

manche Gefangene in dieser Altersclasse, obwohl sie in der Regel confirmirt und als solche vor Kurzem aus der Schule ausgeschieden sind, doch nicht allein in hohem Grade geistig versäumt, sondern auch in körperlicher Hinsicht so wenig entwickelt, dass man dieselben nicht ohne die grösste Gefahr für ihre Gesundheit den für die Vollziehung der Zellenstrafe geltenden Bestimmungen unterwerfen kann. Ich will nicht davon reden, dass diese jungen Gefangenen einer reichlicheren und besseren Kost, einer grösseren und anderen Bewegung bedürfen, als die älteren; aber was die strenge Absonderung gänzlich verwerflich macht, ist die schädliche Wirkung, welche die durch die Einsamkeit hervorgerufenen unnatürlichen Laster während der beginnenden Pubertät auf den jungen Menschen sowohl in geistiger als körperlicher Beziehung haben, wovon die Strafanstalt in Vridalöselille mehr als ein trauriges Exemplar aufzuweisen hat. Auf der andern Seite muss ich freilich einräumen, dass verschiedene gegen 18 Jahre alte Gefangene so entwickelt waren, dass sie die Zellenhaft anscheinend ohne den mindesten Schaden für ihren Gesundheitszustand ausgehalten haben. Auf Grund des Angeführten schlug ich vor, dass alle jugendlichen Gefangenen, also vom 10.—18. Jahre,*) welche nach den §§ 36 und 37 des Strafgesetzbuches in Strafanstalten eingeliefert werden, der für jugendliche Gefangene festgesetzten Behandlung zu unterwerfen seien, mit Ausnahme derjenigen, welche bei der Ablieferung geistig so reif und

*) In St. Hubert in Belgien, allein für jugendliche Verbrecher bestimmt, waren von 1844 bis 60 eingeliefert

unter 11 Jahren . . .	500
von 12—15 Jahren . . .	1615
16 „ . . .	286
17 „ . . .	164
18 „ . . .	67
19 „ . . .	15

Vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 wurden in Vridalöselille nach dem neuen Strafgesetz eingeliefert

unter 15 Jahren . . .	2
von 15—16 Jahren . . .	1
16—17 „ . . .	3
17—18 „ . . .	6
	12

körperlich so entwickelt sind, dass sie ohne Schaden für ihre Gesundheit im Stande sind, ihre Strafe auf gewöhnliche Weise abzubüssen, dass ein Gefangener von der Altersclasse von 15 bis 18 Jahren, der seine Strafhaft in der Gemeinschaft mit den andern Kindern begonnen, in die allgemeine Zellenstrafe übergehen solle, wenn er sich während der Strafe zur vollen Männlichkeit entwickle, doch auf die Weise, dass er die beiden untersten Klassen überspränge und sofort in die 3te gesetzt würde.

Was nun die Behandlung selbst betrifft, so bin ich von dem ausgegangen, was das Strafgesetz voraussetzt, dass die Strafe mehr den Character einer Züchtigung und Strafe, als einer gerechten Widervergeltung, die Princip jeder Strafe ist, tragen müsse. Desshalb muss die Behandlung zunächst in pädagogischer Richtung gehen, sie muss davon ausgehen, zu erziehen, denn eine versäumte Erziehung muss in den meisten Fällen als Schuld des Verbrechens angesehen werden. Die Aufgabe ist hier, das Kind in moralischer Richtung zu erziehen, zugleich aber eine gleiche Entwickelung der geistigen und körperlichen Kräfte zu erstreben mit den für seine Zukunft genommenen Bestimmungen vor Augen. In Betreff der moralischen, der sittlichen Entwicklung, ist es zunächst nothwendig, Kenntniss von dem Standpunkt zu erlangen, den das Kind in dieser Beziehung einnimmt. Diess ist in der Regel nicht schwierig, wenigstens nicht so schwierig, als bei einem älteren Verbrecher. Die Rechtsbegriffe des Kindes sind vielleicht unklar und verworren, es ist vielleicht auch sehr versäumt und verwildert, aber die Natürlichkeit ist in der Regel noch nicht verloren gegangen, — ist dies der Fall, so ist eine gewisse Verstocktheit und Schamlosigkeit eingetreten, die leicht zu erkennen ist. Es gehören mehrere Jahre dazu, um in einem Kinde verschiedene Nüancen moralischer Schlechtigkeit zu schaffen und ich halte es, gestützt auf gemachte Erfahrungen, nicht für schwierig, in der hier fraglichen Richtung die jungen Verbrecher in nicht gar zu viele Gruppen zu classificiren. In Vridslöselille waren bis zum 1. Juli 1867 22 Kinder unter 15 Jahren und 88 zwischen 15 und 18 Jahren bestraft.

Davon waren mit Rücksicht auf das Verbrehen im Alter von 10—15 J., im Alter von 15—18 J. bestraft wegen:

10	74 Diebstahls u. ähnlicher Verbrechen,
12	6 Brandstiftung,
—	5 Gewaltthätigkeit.
—	2 versuchten Mordes,
—	1 widernatürl. Unzucht.

mit Rücksicht auf die Heimath

2	26 aus Kopenhagen,
5	13 a. d. übrigen Städten des Landes,
15	49 vom platten Lande,

mit Rücksicht auf die frühere Lebensstellung

18	46 Dienstboten,
—	8 Seeleute,
2	10 Handwerkslehrlinge,
—	2 Handelslehrlinge,
2	22 welche das älterliche Haus noch nicht verlassen und noch keinen Beruf ergriffen hatten.

Man wird diesem nach diese Gefangenen in 3 Gruppen scheiden können:

1) alle wegen Brandstiftung Verurtheilten unter 15 Jahr, desgleichen die wegen dieses Verbrechens, sowie wegen Verbrechen aus Leidenschaft zwischen 15—18 Jahren, welche sämmtlich vom platten Lande waren. Bei keinem von diesen kann man in der Regel eine eigentliche moralische Verderbniss voraussetzen und dieselben können wohl mit einzelnen Ausnahmen in eine Klasse zusammengefasst werden.

Bei den wegen Diebstahls Bestraften dürfte man unterscheiden

2) verwilderte und versäumte Kinder, von denen man nicht sagen kann, dass sie einen eigentlichen Hang zum Diebstahl oder einen eigentlich schlechten Willen oder schlechte Neigungen haben und

3) Kinder, welche eine verbrecherische Natur geerbt zu haben scheinen, welche eine schlechte Erziehung und ein

schleehtes Beispiel vor Augen gehabt haben, welche sich ohne Aufsicht und Beschäftigung herumgetrieben haben, welche schon mit dem Verderben einer grossen Stadt bekannt und in einem mehr vorgerückten Alter sind.

Ungeachtet ich nun der Ansicht bin, dass man nicht gar zu ängstlich in Betreff der Absonderung der Kinder von einander sein darf, nehme ich doch an, dass diese 3 Gruppen, wovon inzwischen mindestens 30 Pct. wegen vollendeter Entwickelung in die allgemeine Behandlung der Zellenstrafe übergehen, in 2 Abtheilungen zu behandeln sein dürften, so dass die 1. und 2. Gruppe die eine, die 3te Gruppe die 2te Abtheilung bildet. Da die ganze Anzahl, wie sie bisher durchschnittlich gewesen ist und wie sie nach der neuen Gesetzgebung vermuthlich eher kleiner, als grösser werden wird, kaum höher als auf 20 veranschlagt werden kann, wird keine der Abtheilungen, die während der Arbeitszeit und des Spazierengehens unter einander zu trennen wären, grösser werden, als dass sie mit Leichtigkeit einer umsichtigen Aufsicht unterzogen werden kann.

Mit Hinsicht auf die geistige und körperliche Entwicklung kommt die Bestimmung, welche man der Zukunft des Kindes zu geben beabsichtigt, in Betracht. Zunächst ist es da erforderlich, dem Kinde die Kenntnisse beizubringen, die zu einer guten allgemeinen Bildung gehören, also fertiges Lesen, Schreiben und Rechnen, einige Kenntnisse in der Geographie, Geschichte (namentlich der vaterländischen) und Naturlehre. Demnächst ist die Frage: womit soll das Kind in Zukunft sein Brod verdienen? Dasselbe für ein Handwerk aufzuziehen, hat, wie bemerkt, grosse Bedenken.*) Eine Beschäftigung unter den im Gefängnisse eingeführten Fabrikarbeiten auszuwählen, würde noch verwerflicher sein, desgleichen auch unter den verschiedenen Hausarbeiten, von welchen dieselben nach ihrer Entlassung keinen Gebrauch machen könnten. Was man zunächst vor Augen haben muss, ist eine gesunde und nütz-

*) Eine andere Sache würde es sein, wenn das Kind bereits vor Antritt der Strafe ein Handwerk begonnen hätte, wozu es besondere Lust und Geschicklichkeit besässe. Man würde da ganz gewiss dasselbe darin fortarbeiten lassen, wenn das Gefängniss dazu Gelegenheit böte.

liche Thätigkeit, wodurch das Kind überhaupt zur Arbeitsamkeit gewöhnt wird und durch welche es seine physische Kraft so entwickeln kann, dass es nach beendigter Strafzeit die Arbeit, welche ihm angeboten wird, annehmen kann und will: denn man wolle wohl erwägen, dass wenn das Kind die Anstalt verlässt, in der Regel gerade diese Zeit die rechte sein wird, um einen bestimmten Lebensweg einzuschlagen. Eine solche gesunde und nützliche Wirksamkeit dürfte meiner Ansicht nach in der Strafanstalt Vridslöselille zu schaffen sein.*) Diese Anstalt hat nämlich zwischen ihren Baulichkeiten und der Ringmauer ein nicht unbedeutendes Areal an Feld, wovon bis jetzt ein Theil benutzt worden ist, um darauf durch die von der Strafanstalt auf Christianshafen zu Aussenarbeiten bestimmten Gefangenen Gemüse zum eignen Gebrauch des Gefängnisses zu erbauen. Die vollständige Bebauung dieses Feldes, zugleich mit verschiedenen andern Arbeiten, die ausserhalb der Baulichkeiten vorzunehmen sind, dürften, meiner Ansicht nach, allein den jugendlichen Gefangenen zu überlassen sein, denen dadurch eine in jeder Beziehung zweckmässige Beschäftigung geschaffen würde.**) Im Sommer und so lange die Witterung es gestattet, dürfte auf diese Arbeit besonderes Gewicht zu legen sein; weniger dagegen auf den Unterricht. Im Winter ist es umgekehrt.***) Inzwischen bleibt auch im Winter Zeit vom Unterricht übrig, welche zum Anlernen ver-

*) Obwohl kein Zweifel darüber bestehen kann, dass es am Zweckmässigsten sein würde, die jugendlichen Gefangenen in einer eigends dazu eingerichteten Anstalt zu sammeln, kann es wohl als abgemacht angesehen werden, dass die dazu nothwendigen Geldmittel nicht bewilligt werden möchten, insbesondere, wenn die geringe Anzahl der Gefangenen in Betracht gezogen wird, wovon hier die Rede ist, um solche zum Gegenstande einer besonderen Behandlung zu machen. Es ist desshalb anzurathen, dass der Strafort für die jugendlichen Gefangenen wie bisher in Vridslöselille verbleibe, welches sich durch seine freie Lage und seine zweckmässigen Localitäten besonders für die hier beabsichtigte Erziehung eignet.

**) In St. Hubert ist diese Beschäftigung gleichfalls vorgezogen. Im Durchschnitt werden 36 Gefangene auf diese Weise beschäftigt. Dem Berichte über die französischen Strafanstalten von 1864 zufolge sind 75% der jugendlichen Strafgefangenen mit Erdarbeiten beschäftigt.

***) Ganz so ist es auf Flakkebjerg den Mittheilungen des Vorstehers Müller zufolge.

schiedener Arten Holzarbeiten zu benützen sein möchte, wozu die Anstalt auch Gelegenheit bietet. Es bleibt noch eine dritte Art des Unterrichts zu erwähnen übrig, nämlich der in der Gymnastik, welcher bereits seit einigen Jahren in Vridslöselille eingeführt ist. Ich halte denselben für sehr zweckmässig, nicht allein, weil derselbe zur körperlichen Entwicklung beiträgt, sondern auch, weil er geeignet ist, den Gefangenen zu discipliniren und einen gewissen, sehr zweckmässigen Appell in die ganze Erziehung zu bringen. Der Unterricht hierin wird vorzugsweise im Winter zu ertheilen sein.

Es wird unthunlich sein, das progressive System bei dieser Behandlung zur Anwendung zu bringen, schon aus dem Grunde, weil zu wenige Gefangene vorhanden sind. Den jugendlichen Gefangenen eine gewisse Zeit beim Beginn der Strafe zu isoliren, halte ich nicht für nothwendig, ja für unrichtig, da gerade das Zusammenleben eine nothwendige Bedingung für die Erziehung ist, wogegen natürlich nichts zu erinnern ist, die Isolirung auf kurze Zeit als Strafe zu benutzen. Ermunterung kann der jugendliche Gefangene noch weniger entbehren, als der ältere. Begünstigungen und Belohnungen spornen das Kind zum Fleiss und zur guten Aufführung und fördern einen heilsamen Wetteifer. Man kann hier inzwischen nicht dieselben Mittel anwenden, wie bei den älteren Gefangenen. Eine bessere Kost z. B., Unterhaltung und Zerstreuung durch Bücher, Schreib- und Zeichenmaterialien ist etwas, was das Kind nicht entbehren kann. Ebensowenig kann man dazu einen grösseren Ueberarbeitsverdienst oder eine freiere Dispositionsbefugniss über denselben benutzen, da die Kinder wegen des Wenigen, was sie ausrichten, keinen Ueberarbeitsverdienst erhalten. Es ist desshalb nothwendig, andere und für Kinder passendere Belohnungen ausfindig zu machen, deren Nothwendigkeit man auch bei den verschiedenen Erziehungsanstalten eingesehen hat, man muss sich hier aber hüten, nicht auf Aeusserlichkeiten einzugehen, wodurch man entweder eine leere Ehrbegierde befördert oder blos sinnliche Genüsse befriedigt.*) Es dürfte desshalb räth-

*) In Frankreich zeichnet man solche Kinder, welche sich durch ein gutes Verhalten hervorthun, durch Ehrenzeichen aus, während man in

lich scheinen, sich wie in der Schule der Censuren zu bedienen, um auf diese Weise sowohl eine beständige Kontrole über das Verhalten des Gefangenen zu führen, als auf der andern Seite ihn in den Stand zu setzen, sich täglich bewusst zu werden, wie man mit ihm zufrieden sei. Für besonderen Fleiss dürfte er nicht allein auf eine feierliche Weise mit Lob auszuzeichnen oder zu Vertrauensposten zu ernennen, sondern ihm kleine Belohnungen an Büchern, Kleidern, Werkzeug etc. zu geben sein. Auf gleiche Weise dürfte ihm vielleicht die Erlaubniss zu ertheilen sein, Sonntags ausserhalb der Anstalt unter Aufsicht zu spazieren und endlich würde ich es hier, wenn dem Gefangenen keine Kürzung der Strafe zu Theil wird, für zweckmässig ansehen, demjenigen, der in jeder Hinsicht als reif für die Freiheit zu betrachten sein möchte und für dessen Zukunft gesorgt wäre, einen Theil der Strafe zu erlassen.**) Im Vorstehenden habe ich zunächst die männlichen jugendlichen Verbrecher vor Augen gehabt. Was die jungen Mädchen anbetrifft, welche nach Christianshafen abgegeben werden, so wird die Behandlung derselben in allem Wesentlichen der der Knaben gleich und nur rücksichtlich der Arbeiten ein Unterschied zu machen sein, indem die Mädchen hauptsächlich mit Handarbeiten zu beschäftigen sein werden;

England, z. B. Parkhurst, ihnen Sonntags einen Plumpudding gibt. In St. Hubert sind die Belohnungen nach Ducpétiaux folgende:

1) Erlaubniss an die Familie zu schreiben und Besuch anzunehmen.
2) Gewisse Vertrauensposten.
3) Oeffentliches Lob.
4) Aufrücken in eine höhere Klasse.
5) Aufzeichnung auf der Ehrentafel (tableau d'honneur). Der Name wird auf eine Tafel geschrieben, welche im Speisesaal aufgehängt ist. Hiemit ist verbunden, dass dem Gefangenen entweder ein kleines Kreuz gegeben wird, das auf der Brust zu tragen ist oder dass ihm ein gutes Buch zur Benützung gegeben wird, oder dass ihm Kleidungsstücke geschenkt werden.
6) Erlaubniss zum Spazierengehen ausserhalb der Anstalt.
7) Abkürzung der Strafzeit.

**) Zur Ermunterung für sämmtliche jugendliche Gefangene werden sowohl in Ruysselede als in St. Hubert im Speisesaal Briefe derjenigen entlassenen Gefangenen, oder Photographien derselben angeschlagen, welche nach der Strafzeit ein gutes Verhalten gezeigt haben.

ausserdem wird ihnen auch mit Rücksicht darauf, dass sie mehr stille sitzen, eine längere Zeit zum Spazierengehen zu geben sein. Die Zahl derselben*) wird wahrscheinlich immer sehr unbedeutend sein, theils weil die Zahl der weiblichen Gefangenen überhaupt unbedeutend ist, theils weil mehrere derselben aus der Altersclasse von 15 bis 18 Jahren zur allgemeinen Zellenstrafe abgegeben werden können, weil das junge Mädchen in der Regel entwickelter ist, als der Knabe in demselben Alter.

Schliesslich will ich nur bemerken, dass das Ministerium in Rücksicht auf die Behandlung der jugendlichen Verbrecher einen Theil der in dieser Beziehung gemachten Vorschläge gebilligt hat, so dass die Behandlung bereits theilweise nach den in Vorstehendem entwickelten Anschauungen geschieht.

IV. Die der Erreichung des Strafzwecks entgegenstehenden Hindernisse.

Mit dem Endziel vor Augen, den Gefangenen für die Gesellschaft zu bilden, habe ich im Vorhergehenden gezeigt, wie meiner Ansicht nach, unsere beiden Arten der Strafarbeit zu vollziehen sein möchten.

Dass dieses Ziel das rechte und der von mir bezeichnete Weg dahin der richtige, darüber hege ich keinen Zweifel. Diesen Weg leicht und gut zu machen, um das Ziel so schnell und sicher als möglich zu erreichen, das ist es, dem man nachstreben muss, das ist die Richtung, welcher die Gefängnissreform, wie früher bemerkt, folgen muss. Aber auf diesem Wege zum Ziele liegen inzwischen Hindernisse, — sowohl innerhalb als ausserhalb des Weichbildes des Gefängnisses, — von denen einige überall nicht wegzuschaffen, andere aber wohl zu überwinden sind, jedoch nur durch den eigenen Beistand des Volkes und das Interesse für die Sache.

*) Vom 1. Juli 1866 bis zum 30. Juni 1867 wurden junge Mädchen zur Strafarbeit verurtheilt

unter	15	Jahren	1
„	16	„	2
„	17	„	1
			4

Was diese Hindernisse innerhalb der Wirksamkeit der Strafanstalten betrifft, wolle man sich zunächst erinnern, dass die Anstalt wohl im Stande ist, die Strafe als Strafe zu vollziehen, dass dieselbe jedoch nicht im Stande ist, dafür herzukommen, dass der Zweck der Strafe erreicht werde. Um dieses zu können, wird erfordert, dass die Strafzeit weder zu kurz noch zu lang sei, demnächst, dass der Gefangene für Einwirkungen nicht unempfänglich sei. Ebensowenig man nämlich dem Vorwürfe machen kann, der die Strafe der körperlichen Züchtigung oder die im § 17 des Strafgesetzes aufgeführten Gefängnissstrafen vollzieht, wenn dieselben keine Besserung zur Folge haben, ebensowenig kann man es der Verwaltung der Strafanstalten zur Last legen, dass die Strafe ohne Wirkung bleibt, wenn die Zeit zu kurz ist und dafür sehe ich in manchen Fällen die Besserungshausarbeit von 8 Monaten bis zu einem Jahre an, die in der Zelle mit 6 bis 8 Monaten verbüsst wird. Auf der andern Seite sind aber auch die allzulangen Freiheitsstrafen wirkungslos, weil, wie bereits bemerkt, die Monotonie das niederreisst, was man im ersten Theil der Strafe aufgebaut hat und namentlich desshalb empfiehlt man gegenwärtig so allgemein die bedingte Entlassung. In der Regel hält man dafür, dass eine Freiheitsstrafe nicht länger als 10 Jahre dauern darf,*) bei der Bestimmung hierüber muss aber natürlich die Art und Weise in Betracht gezogen werden, auf welche die Strafe vollzogen wird.

Das absolute Zellensystem gestattet nur kürzere, das progressive System dagegen längere Strafen.

Die zweite Bedingung für die Wirksamkeit der Strafe ist die Empfänglichkeit des Gefangenen für Einwirkungen.

Zunächst kann der Gesundheitszustand des Getangenen sowohl in geistiger, als körperlicher Richtung ein solcher sein, dass er überall nicht zu einem Gegenstande der Behandlung gemacht werden kann. Er kann an der Grenze der Unzurechnungsfähigkeit stehen, seine Geisteskräfte können so schwach und abgestumpft sein, dass die Bedeutung der Strafe ihm überall nicht klar wird und er kann körperlich so schwach sein, dass er seine ganze Strafzeit auf der Kranken- oder

*) So Elvers und Andere.

Invalidenstube zubringen muss. Demnächst kann der moralische Zustand des Gefangenen so schlecht sein, dass man ihn beinahe für unverbesserlich und unempfänglich für jede Einwirkung halten muss. Die zu der letzten Klasse gehörenden Individuen können, wie bemerkt, keineswegs als grosse Verbrecher, die in einem besonderen Grade der Rechtssicherheit gefährlich sind, angesehen werden. Sie mausen nur und haben sich bisher in der Strafanstalt ganz wohl befunden, abgesehen davon, dass sie dort nicht faullenzen und trinken können.

Allen diesen Personen gegenüber steht die Strafanstalt machtlos. Man hat nur, wo der Gesundheitszustand des Gefangenen es gestattet, durch die Intensität der Strafe die Kürze derselben ergänzen und wo der Gefangene es verdient, durch die bedingte Entlassung die Länge derselben mässigen zu lassen.

Aber auch ausserhalb des Weichbildes der Strafanstalten muss man die Ursachen suchen, wesshalb der Zweck der Strafe in der Wirklichkeit nicht erreicht wird. Sowohl vor als nach der Strafe gibt es Verhältnisse, die die Wirksamkeit der Strafanstalten zweifelhaft machen, ja vernichten und hierauf möchte ich insbesondere die Aufmerksamkeit hinlenken.

Ich nenne in dieser Beziehung die Untersuchungsarreste. Die in der Verordnung vom 3. April 1793 gegebenen Bestimmungen, eingeschärft durch Canzleicircular vom 1. October 1803 zeigen deutlich genug, dass die Regierung schon damals ihr Augenmerk darauf gerichtet hatte, das Arrestwesen zu verbessern und dass es ihr daran gelegen war, dasselbe zu ordnen, theils der Rechtspflege, theils der Arrestanten selbst halber. Dass diese Anordnungen nicht zur Ausführung kamen, muss als Folge des Krieges und der darauf folgenden unglücklichen Conjuncturen betrachtet werden. Erst im Jahre 1838*) wurde von der Roeskilder Provinzialständе-

*) Dass in Betreff der Arrestlocale in dieser Zwischenzeit doch verschiedene Veränderungen zum Bessern vorgenommen sind, ist unzweifelhaft, welches auch aus einem Canzleibedenken von 1839 hervorgeht, worin es heisst: „Man kannte derzeit (vor 1793) keine andere Art, als den in Untersuchung Befindlichen festzuhalten und in Ketten zu legen, welches jetzt nur ausnahmsweise stattfindet und die Localitäten waren derzeit, hinsichtlich der Sicherheit und der Gesundheit, weit unter dem, was sie jetzt sind."

versammlung ein Antrag auf bessere Einrichtung der Untersuchungsarreste gestellt, welcher ein Canzleicirculär an sämmtliche Oberbehörden veranlasste, worin Aufklärungen über den gegenwärtigen Zustand des Arrestwesens verlangt wurden, welche Berichte in Verbindung mit dem Bedenken, welches die unterm 8. April 1840 niedergesetzte Gefängnisscommission (in der David Mitglied war) erstattete, ein klares Bild von der schlechten Verfassung der Arrestlocale gab. Für ca. 600 Arrestanten hatte man im Lande (Kopenhagen, Island, die Faröer und Bornholm ungerechnet) nur 166 Arrestlocale. Die Arreste waren nicht sicher und die Mehrzahl derselben war so gebaut, dass es unmöglich war, Verbindungen zwischen den Arrestanten in den verschiedenen Arresten oder mit Fremden ausserhalb derselben zu verhindern, überdiess waren sie unreinlich und schlecht eingerichtet. Gelegenheit zur Bewegung in freier Luft wurde den Arrestanten freilich an den meisten Stellen geboten, aber die Spazierhöfe waren klein und es konnte in denselben den Mittheilungen nicht vorgebeugt werden; überdiess musste an nicht wenigen Orten die Bewegung in freier Luft dadurch geschehen, dass die Arrestanten unter Aufsicht an öffentliche Plätze geführt wurden. Eine theilweise Heizung fand statt in 49 Arresthäusern, aber, wenn diejenigen abgerechnet werden, in denen nur ein Local (gewöhnlich das Schuldgefängniss) geheitzt werden konnte, nur in 38 und es heisst von verschiedenen Stellen, dass die Arrestanten, um sich gegen die Kälte zu schützen, den grössten Theil der Zeit im Bette zubrächten. Nur in 12 Arresthäusern wurde es den Arrestanten gestattet, sich zu beschäftigen und eine ziemlich allgemeine Klage war die, dass die Arrestverwalter unzuverlässige Leute seien. Wie wenig der Sinn für diese Angelegenheit geweckt war, geht aus den abweichenden Forderungen hervor, welche die Obrigkeiten an ein gutes Arresthaus stellten, indem einige z. B. die Heizung für etwas ganz Ueberflüssiges ansahen, während andere doch der Ansicht waren, dass die Kälte einen schädlichen Einfluss auf das Befinden der Arrestanten habe, dass Einige es nicht für ein wesentliches Hinderniss der Rechtspflege ansahen, dass 3 bis 4 zusammensassen, während Andere beklagten, dass nicht ein

jeder seinen Arrest habe, dass über dasselbe Arresthaus verschieden von der Ober- und Unterbehörde geurtheilt wurd dass die eine den Umbau derselben für unumgänglich not wendig ansah, während die andere dasselbe für zweckmäss eingerichtet erachtete u. s. w.

Durch die unterm 22. December 1841 erlassene Köni Resolution, die bessere Einrichtung der Arreste betreffe wurde die vorerwähnte Gefängnisscommission angewiesen, e Regulativ für die Disciplin in den Arresthäusern abzufass und aus dem in dieser Veranlassung von der Kommissi ausgearbeiteten Entwurf ging das jetzt geltende Regleme für das Arrestwesen vom 7. Mai 1846 hervor.

Seitdem dieses Reglement, welches sehr sorgfältig a gearbeitet ist und ein Reglement für die Gebäude und d Inventar, für die Verwaltung, den Arzt, den Arrestaufseh und die Arrestanten enthält, — in Kraft getreten, ist d Arrestwesen sehr bedeutenden Verbesserungen unterzog worden, wie denn auch ringsumher im Lande manche vorzü liche Arresthäuser erbaut sind, wie z. B. in Helsingör, Odens Friedericia, Randers und Aalburg. Inzwischen ist doch no Manches zu ordnen, wie denn auch mehrere unserer Arre häuser noch in einer sehr mittelmässigen Verfassung sin wozu der Grund zunächst theils in dem Unvermögen der b treffenden Kommunen, theils darin gesucht werden muss, da man die endliche Ordnung unseres Rechtswesens abwarten wollt

In dem vorerwähnten Arrestreglement*) ist nun als a gemeine Bestimmung festgesetzt, dass ein jeder Arrestant is lirt werden solle, welche sowohl in Hinsicht auf die Recht pflege, wie auf den Arrestanten als eine zweckmässige un

*) Im § 1 desselben heisst es: „In jedem Arresthaus, welches hie nach neu zu erbauen oder umzubauen ist, soll eine hinlängliche Zahl v Einzelzellen eingerichtet werden, so dass in der Regel jede zu Untersuchung oder Strafverbüssung eingesetzte Person vo allen andern abgesondert erhalten werden kann. Ausserde muss in jedem Arresthause mindestens ein grösserer Arrest vorhand sein, worin mehrere, im Mindesten 3 Gefangene detinirt werden könne wenn besondere Umstände eine Ausnahme von der Regel erheischen, da ein jeder Gefangene seine besondere Arrestkammer habe müsse."

humane Anordnung angesehen werden muss. Denn wenn man auch hinsichtlich der Anwendung der Zellenstrafe auf Strafgefangene verschiedener Ansicht sein kann, sind doch alle darüber einig, die Zelle als Untersuchungsgefängniss und zur Verbüssung von Gefängnissstrafen zu benutzen. Wie wichtig diese Bestimmung für die Beförderung der Rechtspflege und wie geeignet sie ist, den Arrestanten, der möglicherweise unschuldig sein kann, vor schlechter Gesellschaft und schlechter Einwirkung zu bewahren, brauche ich nicht näher zu entwickeln; wie wichtig sie aber auch mit Hinsicht auf die Verbüssung der Strafe ist, werde ich, soweit diess hier ein Gegenstand der Betrachtung ist, näher nachweisen.

Es liegt in der Natur der Sache, dass die Entziehung der Freiheit von dem Augenblick an, wo der Gefangene sein Geständniss abgelegt hat, bis dahin, wo er in die Strafanstalt*) abgeliefert wird, unvermeidlich einen lähmenden Einfluss auf die Besserungsversuche äussern muss, welche später in der Strafanstalt vorgenommen werden. Das Geständniss ist geschehen, die Reue ist unmittelbar gefolgt, aber das eigentliche Werk der Umkehr unter umsichtiger Seelsorge und Unterweisung wird ausgesetzt Die günstigste Zeit für die Einwirkung, während das Gemüth erschüttert und durch das Geständniss erleichtert ist, geht verloren und der Arrestant erschlafft nur zu oft, ehe er zur Vollziehung der Strafe abgeliefert wird und da muss man wieder die schlecht geheilte Wunde aufreissen, um erst die Kur zu beginnen. Ist nun ein langer Arrest aus diesem Grunde schädlich, selbst wenn der Gefangene isolirt ist, um wie viel mehr muss er es nicht da sein, wo er nicht allein den Gefangenen erschlafft, sondern ihn auch noch mehr demoralisirt, indem er ihn mit alten verhärteten Verbrechern und früheren Strafgefangenen zusammenführt, die ihn auf diese Weise zu seinem späteren Aufenthalt in der Strafanstalt vorbereiten. Es wird ihm hier der genaueste

*) Dass diese Zwischenzeit sehr lang sein kann, ist einleuchtend. Nicht allein, dass gegen das Urtheil des Untergerichts appellirt werden kann, sondern es kann sich auch ereignen, dass in einer Sache, in welche mehrere Personen verwickelt sind, einige gleich gestehen, während andere läugnen und dadurch die Sache in die Länge ziehen.

Unterricht ertheilt über die Persönlichkeiten der einzelne Functionäre derselben, wie er sich betragen soll, um einei jeden einzelnen derselben zu gefallen und wie er sich mit de Kameraden in Verbindung setzen soll. Und er wird in ui natürlichen Lastern unterrichtet und es werden ihm Kenntniss hinsichtlich seiner verbrecherischen Wirksamkeit beigebrach wodurch er mehr oder minder für jede gute Einwirkung ui empfänglich gemacht wird. Es ist hieraus zu ersehen, in we cher Wechselwirkung diejenigen Untersuchungsarreste, w ein Zusammenleben oder schlechte Aufsicht stattfindet, zu de Strafanstalten stehen und wie sehr jene der Wirksamkeit di ser entgegenarbeiten, und dieselben erschweren.*)

Kein Untersuchungsarrest hier zu Lande kann sich i zwischen in dieser Richtung mit dem in unserer Hauptsta Kopenhagen vergleichen, welches für die Strafanstalten um f fühlbarer ist, da dieser Arrest von den circa 600 Persone welche hier in Dänemark jährlich zur Strafarbeit verurthei werden, 200, also ein Drittel abgibt. In diesem Arrest finde sich 24 Einzelzellen und 37 Gemeinschaftshaftarreste, abg sehen von den Schuldarresten. Dem Rapport des Polize directors von 1865 zufolge war die Durchschnittszahl de Arrestanten in diesem Jahre 100 Männer und 36 Weibe eine Anzahl, welche natürlicherweise häufig überschritten wir (In dem genannten Jahre waren so an einem Tage 129 Mä ner und 58 Weiber detinirt.) Und von dieser Zahl können ni 24 isolirt werden, während das Arrestreglement als Regel b stimmt, dass Jeder abgesondert werden soll. Alle übrige Arrestanten werden auf mehr oder minder grosse Stuben ve theilt. 10 bis 12 Personen sind bisweilen Tag und Nacht g meinschaftlich eingesperrt und unter diesen nicht wenige gai junge Personen. (Im Jahre 1865 waren daselbst 103 Knabe und 58 Mädchen mit zusammen 1000 Tagen detinirt.)

---

*) Hierauf hat David seiner Zeit die Aufmerksamkeit gelenkt. I seiner Abhandlung über die neueren Gefängnisssysteme sagt er: „Di Ueberzeugung gewinnt mehr und mehr Eingang, dass durch die Refor der Strafanstalten nichts Erhebliches ausgerichtet werden kann, so lang die Untersuchungsgefängnisse Diejenigen demoralisiren und verderbe welche aus diesen in die Zucht und Disciplin jener übergehen.

Die Strafanstalten stehen nun fertig, um die Strafe nach den verschiedenen Pönitentiarsystemen zu vollziehen, während in verschiedenen unserer Untersuchungsarreste, namentlich in denen der Hauptstadt Dänemarks, sehr wenig geschehen ist, um die durch das Arrestreglement vorgeschriebene Reform ins Werk zu setzen.

Dass man nicht mit dem Anfang begonnen und zunächst mit den Arresthäusern den Grund zur Gefängnissreform gelegt hat, liegt natürlich darin, dass die Strafanstalten Staats- und die Untersuchungsarreste communale Einrichtungen sind.*) Sollte der Staat jedoch auf die Kommunen gewartet haben, wie lange würde da die Reform hinausgeschoben worden sein? Nun haben die Kommunen eine doppelte Aufforderung, endlich einmal über die öconomischen Bedenken hinauszukommen. Ich schliesse diese Betrachtungen mit dem, was David vor 25 Jahren schrieb: „Die Kommunen müssen einsehen, dass die Kosten durch Aufführung eines reformirten Untersuchungsgefängnisses auch in finanzieller Hinsicht Vortheil bringen, wenn die Kriminaluntersuchung abgekürzt, die Wahrheit leichter entdeckt und der umsichgreifenden Demoralisation, die zu Armuth und Verbrechen führt, dadurch entgegengearbeitet wird. Sie würden dann sicher weniger abgeneigt sein, wie jetzt, um die nothwendigen Opfer zu bringen, denn es würde ihnen dann klar sein, dass die grössere Ausgabe, welche hier-

*) In dieser Beziehung sind wir nicht anders gestellt, wie in den meisten übrigen Staaten. In unserem Nachbarlande Schweden ist man dagegen einen andern Weg gegangen. Im Jahre 1840 erschien König Oskars Schrift über das Pönitentiarsystem, wodurch wohl zunächst mit das Interesse für Gefängnissreform hervorgerufen wurde. Man hat dort mit den Untersuchungsarresten begonnen und mit einem Kostenaufwand von mehr als 4 Millionen Thaler schwed. ein Zellengefängniss in jedem der 24 Lehne Schwedens aufgeführt. Diese Gefängnisse sind nur für Untersuchungsgefangene und für Strafgefangene mit einer Strafzeit bis zu 2 Jahren bestimmt. Die Untersuchung wird mit Ausnahme der weniger bevölkerten Lehne in demselben Gefängniss geführt, so dass der Gefangene, dessen Urtheil auf nicht mehr als 2 Jahre lautet, das Gefängniss nicht verlässt von dem Augenblicke seiner Arretur bis zu seiner Entlassung. Der Bau dieser Gefängnisse begann 1846. Dieselben sind von 3 verschiedenen Grössen: von 100 bis 90, von 60 bis 70 Zellen und von einer geringeren Zahl, Alles nach der Volkszahl der Lehne.

für auf einmal erwächst, direct und indirect dazu beitragen wird, Ausgaben zu ersparen, welche die Kommune haben würde, wenn die Kriminaluntersuchung durch den schlechten Zustand der Arreste und durch das Zusammenleben, welches dort zwischen dem Arrestanten stattfindet, verzögert wird und wenn die Untersuchungsgefängnisse die Saat des Verderbens und der Immoralität unter die aussäen, welche in denselben detinirt werden."

Wir haben gesehen, wie der Aufenthalt in den Arresthäusern schon vor der Strafe die Wirksamkeit der Strafanstalten zweifelhaft machen und derselben entgegenarbeiten kann, aber ebenso unheilbar ist es, wenn der Aufenthalt in der Gesellschaft nach der Strafe, nach der Entlassung des Gefangenen, ein solcher ist, dass sie den redlichsten Bestrebungen des Gefangenen, einen Ankergrund zu gewinnen, entgegenarbeitet und dieselben vernichtet, so dass dadurch die von den Strafanstalten bewiesene Wirksamkeit zerstört wird.

Allerdings haben verschiedene Gesetze in der letzten Zeit nicht wenig dazu beigetragen, den entlassenen Gefangenen die Wege zu ebnen. So sind z. B. abgeschafft die unglücklichen Aufzeichnungen, welche früher in die Gesinde-, Seefahrts- oder Wanderbücher über früher erlittene Bestrafungen eingetragen wurden. Diese Aufzeichnung war ein Brandmal, das niemals zu verwischen war und welche oft, wenn sich auch der Gefangene in vielen Jahren gut geführt hatte, fortwährend beibehalten wurde und ihn verhinderte, einen Dienst oder Erwerb zu finden. Glücklicherweise hat nun das Gesetz vom 14. März 1867 der früher durch Placat vom 14. Dezbr. 1810 angeordneten Art der Heimsendung in die Heimath ein Ende gemacht, indem man den Gefangenen von Kirchspiel zu Kirchspiel durch das ganze Land schleppte und ihn als „entlassenen Sclaven" präsentirte. Zunächst werden jetzt diejenigen, welche heimgesandt werden sollen, — denn nur diejenigen, welche wegen Diebstahls bestraft werden, werden transportirt — direct in die Heimath gesandt, demnächst wird man hoffentlich dem Betreffenden, wenn besondere Gründe dafür sprechen, nicht verweigern, auf eigene Hand nach Hause zu reisen, wenn er sich z. B. während der Strafzeit gut ge-

hrt hat, oder wenn er Haus und Hof hat, woran sich seine nze Existenz knüpft. Ebenso wird man es dem entlassenen rafgefangenen kaum verbieten können, wenn er an einem dern Orte, als in seiner Heimath, einen festen Dienst erlten kann, sich geradenweges dahin zu begeben, ohne sich st seiner vielleicht weit davon belegenen Heimathsbehörde ellen zu müssen.

Es gibt aber viele Hindernisse, welche sich fast alle von m Misstrauen herschreiben, welches man sowohl gegen e Strafanstalten, als gegen den entlassenen Gefangeen hegt. Das Verdammungsurtheil, welches seiner Zeit auch e alten Strafanstalten ausgesprochen wurde, besteht über tzt noch und ist auch noch in der allerletzten Reichstagsrsammlung laut geworden. Man frägt, ob mit Recht oder nrecht. Ich antworte, dass es mit Unrecht geschieht, wenn an nicht auf die guten Folgen Rücksicht nehmen will, welche e verbesserten Strafanstalten bereits hervorgerufen haben d wenn man sofort zu sehen verlangt, was sich erst nach d nach entwickeln kann. Erst seit einem Jahr ist der Umu der Strafanstalten vollendet und innerhalb desselben kann an doch nicht verlangen, dass eine Reorganisation stattfinden ll, namentlich kann man nicht mit Billigkeit grosse Resultate warten, so lange das ganze Geschlecht, welches unsere alten stalten bevölkerte, in unseren Gefängnissen noch ein- und sgeht. Ich muss aber auch antworten, dass das Urtheil mit echt so ausfällt, so lange die Vollziehung der Strafe fortährend auf eine Weise geschieht, dass der Zweck derselben durch nicht erreicht werden kann. Erst wenn die Behandngsweise eine andere wird, erst, wenn der Gefangene zur reiheit und für dieselbe erzogen wird, erst, wenn die Vollehung der Strafe, im Ganzen genommen, auf eine verständge und gesetzliche Weise vollzogen wird, erst dann wird e Gesellschaft Vertrauen zu den Strafanstalten fassen, wobei doch stets erinnert werden muss, dass sich jederzeit eine nzahl Gefangener finden wird, welche weder auf sich einirken lassen, noch auf die eingewirkt werden kann, deren rtdauernde Immoralität aber nicht der Verwaltung der Strafnstalt zur Last gelegt werden kann. Und was nun das

Misstrauen gegen den entlassenen Gefangenen an betrifft, so ist es klar, dass dieses Misstrauen nicht gehoben werden kann, so lange man nicht Vertrauen auf den Strafvollzug hat. Hat man jedoch, nachdem die Strafe verändert worden, das Vertrauen, dass diese die rechte sei, so kann man desshalb freilich noch immer kein unbedingtes Vertrauen zu dem Entlassenen verlangen, man darf aber doch erwarten dass das Misstrauen nicht als ein unüberwindliches Hinderniss in seinem Streben nach einem gesetzlichen Erwerb für ihn zurückbleibe. Denn wenn man es selbst auch durch eine andere Behandlung dahin bringt, dass der Entlassene weit mehr, wie früher, für den Kampf, der ihm bevorsteht, vorbereitet ist, so ist es für ihn doch jederzeit ein grosser Schritt von der Strafanstalt zur vollständigen Freiheit, nicht allein, weil er Versuchungen zu überwinden hat, denen er im Gefängnisse nicht ausgesetzt war, sondern auch, weil seine frühere Lebensbeschäftigung unterbrochen worden ist und weil er nun, wie nur zu oft, ohne Mittel und allein auf seine Hände angewiesen, aufs Neue einen Lebenserwerb beginnen soll. Reicht man ihm hierzu keine hülfreiche Hand, so ist er rettungslos verloren. Wirft man ihm immer wieder und wieder seine früheren Verbrechen vor und will man ihm nie seine Schuld erlassen — zur selben Zeit, wo man täglich betet, dass einem die eigene Schuld erlassen werden möge — da lähmt man entweder seinen Arm, oder man stürzt ihn in den Kampf gegen die unbillige und unbarmherzige Gesellschaft. Man sage nicht, dass ich hier das Vorurtheil der Gesellschaft gegen den entlassenen Gefangenen übertreibe; ich habe in den vielen Jahren, seit welchen ich im Dienste des Gefängnisswesens gearbeitet habe, zu oft die schonungslosen Urtheile gehört, wie man alle über einen Kamm scheert, wie man sie alle zusammen für schlechtes Gesindel und Diebespack erklärt; ich habe zu oft gesehen, wie der Entlassene einen fruchtlosen und verzweifelten Kampf kämpfte, in welchem er zuletzt besiegt wurde und muthlos jeden Versuch zum Widerstande aufgab und ich habe mehr als einmal dem Rückfälligen Recht geben müssen, wenn er sagte: „Gottes Vergebung kann man erhalten, aber die der Menschen niemals.“

Soll die Behandlungsweise, welche in dem Vorhergehenden erörtert ist, wirklich zum Ziele führen, so muss die Gesellschaft selbst Theil an der Vollendung nehmen. Die Gesellschaft darf nicht in Widerspruch mit sich selbst kommen, indem sie auf der einen Seite bedeutende Summen opfert, um den Gefallenen zu heben, auf der andern Seite, wenn diess geglückt ist, ihn von sich stösst und abermals fallen lässt. Diess wird sie aber thun, wenn der Entlassene fortwährend einen solchen Empfang findet, wie er bisher gefunden hat. Wie ist nämlich der entlassene Gefangene in der Regel gestellt, wenn er an seine Heimathcommune gesandt wird? Kann er nicht gleich einen Dienst oder Arbeit erhalten, was namentlich in der schlechten Jahreszeit sehr ungewiss ist, oder kann er nicht die nothwendigen Existenzmittel nachweisen, so wird es ihm oft abgeschlagen, selbst zu versuchen, sich Arbeit zu verschaffen und er wird dann in eine Arbeitsanstalt eingebracht, wo die Pforte hinter ihm zufällt, und wo er aufs Neue die Freiheit verliert, nach der er so lange geseufzt und für die er gekämpft hat. Die Ordnung, Reinlichkeit und Pflege, welche er hier erhält, stehen weit hinter dem zurück, was er in der Strafanstalt hatte. Der Zwang ist derselbe und nun, da er sich frei glaubte, wird die Bürde desselben um so drückender. Er war vielleicht isolirt und befindet sich jetzt plötzlich zwischen einen Haufen Tagediebe und Müssiggänger versetzt. Aus der einsamen Zelle, in der er mit seiner stillen Arbeit beschäftigt war, wo er vielleicht das ganze Jahr hindurch eine umsichtige Seelsorge und Unterricht erhielt, ist er nun ins — Armenhaus gezogen! Hat er während der Strafe einen Dienst, eine Heuer (als Seemann) oder dergleichen erhalten, welchen er nicht gleich antreten kann, wird er bis zu dieser Zeit oft detinirt gehalten, welches gewiss seinen eigenen Wünschen gemäss und insoweit auch richtig ist, damit er nicht in der Zwischenzeit im Müssiggang seine Sparpfennige verzehre und sich Rückfällen aussetze; aber kommt er hier in einem Untersuchungsarrest*) mit alten Verbrechern zusammen, die hier auf ihre

*) In dem Kopenhagener Polizeiarrest wurden auf diese Weise im Jahre 1865 103 entlassene Gefangene im Ganzen in 1116 Tagen detinirt.

Aburtheilung warten; in welchem Gegensatze steht nicht auch dieser Aufenthalt zu dem, welchen er in der Strafanstalt hatte.*) Hat er Arbeit, in welche er sofort eintreten kann, erhält er wohl Erlaubniss dazu, aber zugleich damit erhält er vielleicht die Anweisung, sich zu bestimmten Zeiten auf der Polizei zu melden, wo er zur Schau gestellt wird und mit verdächtigen Persönlichkeiten zusammen kommt, oder vielleicht erscheint schon den Tag darauf, wo er froh und zufrieden in seine neue Wirksamkeit eingetreten ist, ein Polizeidiener und macht seinen Arbeitsherrn und dessen Arbeiter damit bekannt, welche Person sie in ihrer Mitte haben und seufzend muss er dann von dannen gehen.

Es kann selbstverständlich nicht meine Absicht sein, jede polizeiliche Anordnung, die in dieser Beziehung zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit getroffen werden möchte, zu widerrathen. Polizeiaufsicht**) über entlassene Gefangene muss allerdings stattfinden, aber durchaus nicht gegen alle und ich sollte glauben, dass man in dieser Beziehung die Führung des Gefangenen während der Strafvollziehung vor Allem in Betracht ziehen sollte, dessgleichen, dass, wenn die Aufsicht überall für nothwendig erachtet werden sollte, dieselbe mit Humanität und Conduite ausgeführt werden und dass man nur im äussersten Nothfalle Hand an die persönliche Freiheit des Entlassenen legen müsste. Ehe man zur strengen Aufsicht greift, muss es doch erwiesen sein, dass der entlassene Gefangene nicht auf eigenen Füssen stehen kann. Aber wie oft schneidet man ihm nicht jede Möglichkeit ab, auf ehrliche Weise sein Brod zu verdienen? Die schmerzlichen Klagen der Rückfälligen, welche wir alle, die im Gefängnissdienst stehen, so oft gehört haben, sind keineswegs ganz unbegründet.

*) Die grosse, im Jahre 1857 in London gebildete Gefängnissgesellschaft für entlassene Strafgefangene, welche einsah, wie gefährlich diese Zwischenzeit sei, errichtete sofort 2 sogenannte Zufluchtshäuser zu einem Zwischenaufenthalt für solche entlassene Gefangene. Es ist diess etwas Aehnliches, wie die Gefängnissgesellschaft auf Christianshafen für entlassene weibliche Gefangene eingerichtet hat.

**) Hier ist natürlicherweise nicht von der Polizeiaufsicht die Rede, welche der beurlaubte Gefangene gestellt wird.

Von Gefängnissdirectoren in Preussen habe ich erfahren, dass die vielen Rückfälle daselbst ihren Hauptgrund in der allzustrengen und unnothwendigen Polizeiaufsicht haben, welches seiner Zeit auch von dem verstorbenen Hoyer öffentlich erklärt worden ist.*) Dieselbe Ansicht hat auch Ducpétiaux, indem er ausspricht, dass, so lange nicht eine gründliche Aenderung in der bestehenden Polizeiaufsicht in Belgien eintrete, man dasselbst keine Verminderung der Rückfälle erwarten könne.

Der Grund, wesshalb die Behandlung der entlassenen Gefangenen von Seiten der Polizei oft in einem schreienden Widerspruch zu der steht, welche der Gefangene in der Strafanstalt genoss, liegt vornämlich darin, dass die Polizei**) ihre alte Behandlungsweise fortsetzt, ohne sich um die in der Strafanstalt vorgegangene Veränderung zu kümmern und ohne mit der Verwaltung der Strafanstalt in irgend eine nähere Verbindung zu treten. Es liegt doch so nahe, eine solche Verbindung zu Stande zu bringen, derzufolge die Anstaltsverwaltung dem betreffenden Polizeiamt Mittheilungen über die Führung des entlassenen Gefangenen während der Strafzeit macht und dass das Polizeiamt je nachdem zu milderen oder strengeren Verhaltungsregeln in Betreff der Aufsicht greift.

Im Königreich Sachsen, wo seit 1862 die bedingte Entlassung eingeführt ist, wurden in Verbindung damit Bestimmungen für die Polizeiaufsicht erlassen, nicht allein in Betreff der mit Freipass Entlassenen, sondern auch hinsichtlich derjenigen, welche nach Verbüssung der vollen bestimmten Strafe ohne Bedingung entlassen wurden. Was die Bestimmungen

*) Allgemeine Strafrechtszeitung für 1861.

**) Ich muss hier ausdrücklich bemerken, dass die Kopenhagener Polizei, ungeachtet die grosse Stadt in einem so hohen Grade eine strenge Aufsicht gegen verdächtige Personen nöthig macht, deren Anzahl in Wahrheit nicht durch die Bekanntschaften und Verbindungen vermindert werden soll, welche in den beiden städtischen Instituten, dem Untersuchungsarrest und dem Armenhause gemacht werden,— dennoch mit der grössten Bereitwilligkeit der Verwaltung der Strafanstalt entgegen gekommen ist, wenn dieselbe darum anhielt, den einzelnen entlassenen Gefangenen zu schonen oder von der allgemeinen Aufsicht auszuschliessen, wenn man gute Hoffnungen auf ihn setzt.

für die letzteren betrifft, so erstrecken sich dieselben nach zwei Richtungen hin: 1. betreffen sie den Ort, wohin sich der entlassene Gefangene zu wenden hat. Früher galt es ausschliesslich als Regel, dass der Entlassene in seine Heimath gesandt wurde. Diese Bestimmung führte oft grosse Uebelstände mit sich. Der Gefangene hatte sich vielleicht seit vielen Jahren nicht in seiner Heimath aufgehalten, war daselbst ganz fremd geworden und hatte vielleicht an einem andern Orte lohnende Arbeit gefunden, die er nach seiner Entlassung wieder zu erhalten hoffen konnte. Bisweilen erhielt er während der Strafzeit Anerbieten zur Arbeit ausserhalb seiner Heimath, bisweilen fürchtete er, in die Heimath zurückzukehren, wo er unvortheilhaft bekannt war und wo alte Kameraden ihn grossen Versuchungen aussetzten. Aus diesen Gründen wird jetzt jeder Gefangene einige Zeit vor seiner Entlassung über den Ort befragt, wohin er sich nach der Strafe zu begeben wünscht. Die Direction setzt sich dann, wenn derselbe nicht die Heimath ist, mit der beikommenden Obrigkeit in Verbindung und bestimmt demnächst, ob der Gefangene nach seinem Wunsche dahin entlassen werden kann oder nicht. In letzterem Falle wählt die Direction selbst den zukünftigen Aufenthaltsort, wogegen der Gefangene keinen Widerspruch erheben kann, wogegen er, wenn er nicht mit der Wahl der Direction zufrieden ist, in seine Heimath gesendet zu werden verlangen kann. Wenn er eine grössere Stadt als Aufenthaltsort gewählt hat, soll es in Betracht gezogen werden, in wie weit die ganze Persönlichkeit des Gefangenen oder die Beschaffenheit der von ihm seiner Zeit begangenen Verbrechen keine besonderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit befürchten lassen möchten. 2. Die Polizeiaufsicht betreffend. Diese richtet sich nach dem Zeugniss, welches der Gefangene aus der Anstalt mitbringt. Denjenigen Gefangenen, welche ein besonders gutes Verhalten gezeigt haben, kann der Director ein Vertrauenszeugniss geben, welches ihn von jeder Aufsicht befreit. Solchen Gefangenen wird es nachgelassen, sich dahin zu begeben, wohin sie selbst wünschen und es wird ihnen keine Marschroute an den Ort vorgeschrieben, wohin sie sich zu begeben

gedenken. Der Obrigkeit des Orts, wohin sie kömmen, wird wohl Notiz davon gegeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass dem betreffenden Gefangenen ein Vertrauenszeugniss gegeben sei, welches ihn von jeder Aufsicht befreit. Was die andern Gefangenen betrifft, so werden dieselben in 2 Classen geschieden; in der ersten findet eine mildere, in der zweiten eine strengere Aufsicht statt. Der Director notirt im Entlassungspasse, in welche Classe der Gefangene nach seinem bewiesenen Verhalten zu setzen sein möchte und theilt im Uebrigen der Polizeibehörde nähere Notizen über den Gefangenen mit. Die Versetzung aus der einen Klasse in die andere steht allein der Polizeibehörde zu, die specielle Aufsicht aber darf, wenn der Gefangene sich gut führt, nicht länger als ein Jahr dauern. Was die Beschaffenheit dieser Aufsicht betrifft, so soll der ersten Klasse alle mögliche Schonung bewiesen werden. Oeffentliche Bekanntmachungen dürfen nicht stattfinden, die Polizeibehörde soll sich über das Verhalten des Entlassenen unterrichten, aber eine persönliche Stellung vor Protocoll kann sie nicht verlangen, ebensowenig kann sie dem Entlassenen verbieten, öffentliche Orte zu besuchen, oder ihm die Erlaubniss verweigern, während der Nacht aussen zu bleiben etc. Bei der zweiten Klasse ist die Aufsicht strenger, jedoch darf die Polizei den Entlassenen auf keine Weise in einer freien Wirksamkeit hindern.

Da die Polizei in den Landjurisdictionsdistricten von grossem Umfange oft mit Hindernissen zu kämpfen hat, um die nöthige Aufsicht zu führen, hat man diese im Grossherzogthum Oldenburg der geistlichen Obrigkeit überlassen. Der Prediger des Orts, wohin der Gefangene gewiesen werden soll, erhält 6 Wochen vor der Entlassung Notiz über die ganze Persönlichkeit des Gefangenen und über sein Verhalten während der Strafzeit*) und die Gemeinde hat dann die Aufsicht zu führen. Während dieser Zeit ruht die Polizeiaufsicht, die erst eintritt, wenn der Betreffende widersetzlich

*) In Oldenburg soll jeder Untersuchungsarrest von dem Ortsprediger besucht werden, der verpflichtet ist, der Verwaltung der Strafanstalt, in welche der Verurtheilte demnächst abgeliefert wird, eine eingehende Charakteristik desselben mitzutheilen.

ist und sich als unverbesserlich erweist. Die alte Polizeiaufsicht, wenn sie ausschliesslich auf alle entlassene Gefangene angewendet wird, ist somit im Widerspruch mit einer reformirten Behandlung der Gefangenen in der Strafanstalt, darf nur da vollzogen werden, wo sie nothwendig ist und muss sich in diesem Falle nach der von dem Gefangenen in der Strafanstalt bewiesenen Führung richten.

Diese, ich darf wohl sagen, harte Behandlung, welcher der entlassene Gefangene ausgesetzt ist, wird natürlich am Besten von denjenigen erkannt, welche selbst im Dienste der Strafanstalten stehen und desshalb erging auch von hier aus meistens der Aufruf, dem Entlassenen zu Hülfe zu kommen. In dieser Veranlassung sind die sogenannten Gefängnissgesellschaften ins Leben getreten, welche den menschenfreundlichen Zweck haben, dem Entlassenen die Wege zu ebnen und ihm zu einem Platz in der Gesellschaft zu verhelfen. Früher hatten sich diese Gesellschaften auch das Ziel gesteckt, auf die Besserung des Gefangenen während der Strafe zu wirken und mit diesem einzigen Zweck hatten wir bereits am Schlusse des vorigen Jahrhunderts eine Gesellschaft auf Fühnen.*) Ueber die spätere Wirksamkeit dieser Gesellschaft ist mir nichts bekannt und ich weiss nicht, ob die gegenwärtig bestehende Fühnen'sche Gefängnissgesellschaft hiermit in Verbindung steht, welche, so lange die Strafanstalt in Odensee bestand, sich zunächst der von dort entlassenen Ge-

*) In der Collegialzeitung von 1798 heisst es hierüber: „Bei den Festen, welche in Veranlassung des Geburtstages Sr. Majestät im vorigen Jahre auf Fühnen angestellt wurden, traten einige dänische Männer zusammen, welche, im Hinblick auf die Bestrebungen des bekannten Howard für seine gefangenen Mitmenschen und in Berücksichtigung der von dem Generalmajor Waltersdorf in der Monatsschrift Minerva gemachten Vorschläge, ihre Mitbürger einluden zu einem Verein zur Rettung verlorner Bürger zusammenzutreten. Nachdem sich die Gesellschaft, aus 100 Mitgliedern bestehend, constituirt hatte, reichte der Vorstand derselben ein Gesuch an die Kanzelei ein, worin sie bemerkten, „dass obwohl sich die Gesellschaft keinen bestimmten Plan vorgeschrieben habe, doch der nächste Zweck derselben die Verbesserung der Gefängnisse sei.“ Zugleich erbat sich dieselbe die Erlaubniss der Kanzelei, die Beschaffenheit der Gefängnisse auf Fühnen untersuchen zu dürfen, welche derselben unterm 25. April 1797 unter Anerkennung ertheilt wurde.

fangenen annahm, sich jedoch nach Niederlegung dieser Anstalt mit grosser Wärme der aus sämmtlichen Strafanstalten entlassenen, auf Fühnen heimathsberechtigten Gefangenen annimmt. Im Jahre 1841 reichte der Pastor Raffard, derzeitiger Prediger an der reformirten Kirche in Kopenhagen, zugleich mit mehreren Damen und Herren, unter denen sich auch David und der jetzige Vice-Polizeidirector v. Osten befanden, auf Anregung der ihrer Zeit wegen ihrer Wirksamkeit in den Gefängnissen bekannten Elisabeth Fry, welche auch die Gefängnisse der Hauptstadt besuchte, ein Gesuch an den König um Erlaubniss zur Stiftung einer Gefängnissgesellschaft ein, deren Zweck ein doppelter war, theils nämlich auf den Gefangenen w ä h r e n d der Strafe zu wirken, theils n a c h der Strafe für ihn zu sorgen. Der König ertheilte hierzu mittelst Resolution vom 25. Juni 1842 die Erlaubniss, von welchem Tage sich also die Gefängnissgesellschaft auf Christianshafen datirt. Für den Besuch der Gesellschaft in den Gefängnissen, gegen welchen sich die Kanzlei in ihrem Bedenken sehr stark aussprach, gab es inzwischen eine Reihe bindender Bestimmungen, doch ist diese Wirksamkeit, nachdem die Gefängnisse besser eingerichtet und eine umsichtige Seelsorge und Unterweisung eingeführt worden, nach und nach weggefallen.*) Die übrigen Gefängnissgesellschaften (für die Strafanstalt Horsens, gestiftet 1859, für Wiburg und Vridslöselille, beide von 1860) haben jetzt, wie die vorher besprochene, alle nur den Zweck, für den e n t l a s s e n e n Gefangenen zu wirken.

Die erste nothwendige Bedingung für die heilsame Wirksamkeit einer solchen Gesellschaft ist natürlich die, im Verein mit der Strafanstalt zu wirken. Ohne eine solche erlangt man keine Kenntniss, ob sich der Gefangene der Unterstützung würdig macht, oder von der Art und Weise, wie ihm dieselbe zweckmässig zu verabreichen sein möchte. Man suche daher immer in den Vorstand der Gesellschaft Männer hineinzu-

*) Auch in den Strafanstalten des Auslandes hat die Einwirkung für Aussenstehende gänzlich aufgehört. Der Besuchende ist Täuschungen ausgesetzt und, unbekannt mit den vom Verbrecher begangenen Missethaten und seinem Charakter, wird es ihm unmöglich sein, während der einzelnen kurzen Besuche vortheilhaft auf den Gefangenen einzuwirken.

ziehen, welche bei Strafanstalten angestellt sind, durch welche die erforderlichen Nachrichten eingezogen werden können, bei denen der gesammte Vorstand zu bestimmten Zeiten in der Strafanstalt selbst die Gefangenen sich vorstellen lässt, deren Entlassung bevorsteht, um sich einen Begriff von der Persönlichkeit derselben zu bilden und um mit denselben ihre Pläne für die Zukunft zu besprechen. Dass die Gesellschaft durch die Einführung eines progressiven Systems leichter wie früher die Würdigkeit eines Gefangenen, ihm Hülfe zu leisten, wird beurtheilen können, erscheint unzweifelhaft, wie dieselbe denn auch dadurch eine genauere Kenntniss des Charakters des Gefangenen wird erlangen können, welche für seine Unterbringung in der Gesellschaft so nothwendig erscheint. — Eine andere nothwendige Bedingung aber ist die, dass der entlassene Gefangene nicht gleich — wenn er nicht ausserhalb Landes gesendet wird — der Gesellschaft aus den Augen kommt. Die erste Zeit nach der Entlassung ist die bedenklichste und während derselben darf der Gefangene einer Stütze nicht entbehren, eines Menschen, bei dem er Rath und Beistand holen kann. In dieser Richtung scheinen die Gesellschaften augenblicklich an einem Mangel zu leiden. Der Vorstand der Gesellchaft findet sich an einem Orte und ferne von diesem kommt vielleicht der Gefangene hin, ohne jemanden zu haben, dem er empfohlen ist und dem er sich anvertrauen kann.

Es erscheint desshalb räthlich, wie man an einzelnen Orten des Auslandes es gemacht hat, Filiale z. B. in jedem Amt zu errichten, welche wieder hie und da im Districte zuverlässige Männer haben, welche sich für die Sache interessiren und deren Obhut der entlassene Gefangene übergeben werden kann. An einen solchen muss sich der, der unter die Obhut der Gesellschaft genommen ist, wenden können, namentlich wegen äusserer Unterstützung, in welchem Falle der Gesellschaft gegenwärtig so oft eine zuverlässige Kunde darüber fehlt, ob wirklich Noth vorhanden ist und sich desshalb nur zu oft auf die eigenen Aeusserungen des Betreffenden verlassen muss. Es würde inzwischen, da wir gegenwärtig 4 Gesellschaften haben, zu einer verwickelten Maschinerie führen

wenn jede Gesellschaft ihre Filiale haben sollte, welche leicht das Interesse beeinträchtigen könnte, wesshalb es meiner Ansicht nach zweckmässig sein möchte, wenn die 4 Gesellschaften im Verein Filiale zu bilden suchten, denen sie ihre Mündlinge anvertrauen könnten. Die Fühnen'sche Gesellschaft, welche jetzt keine besondere Strafanstalt für ihre Wirksamkeit mehr hat, dessen ungeachtet aber ihre Wirksamkeit fortsetzt, ist bereits das Bild eines solchen Filials. Dass eine grössere Lebenskraft für solche Filiale erweckt werden könnte, darf wohl gehofft werden, wenn diese die einzelnen Kommunen bewegen könnten, eine helfende Hand zu diesem in Wahrheit edlen Unternehmen zu reichen, da die Gefängnissgesellschaften ja eigentlich in ihrem Interesse wirken.

V. Schlusswort.

Der Zweck, welcher mich zur Herausgabe dieser Schrift bestimmt hat, ist der, dem Publikum Rechenschaft über die Beweggründe zu geben, welche mich veranlasst haben, eine Veränderung in der Art und Weise vorzuschlagen, in der die verschiedenen Arten der Strafarbeit jetzt vollzogen werden und demnächst die Oeffentlichkeit in den Stand zu setzen, die Zweckmässigkeit der von mir vorgeschlagenen Aenderungen beurtheilen zu können. Hinsichtlich der Zellenstrafe ist gesagt worden, dass, wenn dieselbe keine guten Resultate ergeben habe, der Grund hiervon sowohl in einer minder guten Vollziehung der Strafe, als in der geringen Uebereinstimmung zu suchen sein müsse, welche hinsichtlich der Behandlung des Gefangenen während und vor und nach der Strafe stattfinde.

Hiergegen muss ich zunächst bemerken, was ich bereits im Vorhergehenden hervorgehoben habe, dass diese Strafe nicht ohne gute Resultate geblieben ist, ja dass dieselbe, wenn die Anzahl der Rückfälle als Maassstab dafür angenommen wird, nirgends bessere ergeben hat, als hier zu Lande. Demnächst räume ich hinsichtlich der angeblich minder guten Vollziehung der Strafe allerdings ein, dass dieselbe möglicherweise hätte besser sein können, denn ich erdreiste

mich natürlich nicht, behaupten zu wollen, dass man, wo man, wie hier eine gänzlich neue und unbekannte Maschinerie in Gang gesetzt hat, stets die richtige Wahl der Beamten und Aufseher getroffen hat oder hat treffen können, dass man niemals einige Fehler oder Missgriffe begangen hat und dass man sich niemals während der Ausübung seines Berufs ermüdet oder muthlos gefühlt und dadurch zu Zeiten weniger gewirkt hat, als man konnte und durfte. Ausserdem habe ich nachgewiesen, dass ausserhalb der Mauern der Strafanstalten Verhältnisse vorliegen, welche wesentliche Hindernisse für unsere Wirksamkeit bieten. Beides auf Dieses und Jenes kann Bezug genommen werden, es ist aber nicht diess, warum es sich handelt, denn selbst wenn die Strafvollziehung eine vollkommene gewesen wäre und die Behandlung des Gefangenen während der Strafe in der erwünschtesten Harmonie mit der vor und nach der Strafe gestanden hätte, würde diess doch Alles nichts helfen, wenn die Art und Weise, wie die Strafe selbst vollzogen worden, unrichtig und principlos war.

Man hat diess ein Verlassen des Bestehenden und einen Uebergang zu etwas Neuem „eine Hudelei von einem System zum andern“ genannt. Ich will hierauf nur erwidern, dass ich weder die Zellenstrafe, wie sie hier vollstreckt wird, noch die Gemeinschaftshaftstrafe als ein System anerkenne. In keiner dieser Strafen ist System und das, was ich gewollt habe und wohin ich ferner streben werde, ist eben, ein System in die Strafe hineinzubringen. Mein Augenmerk ist gewesen, die Strafe dem Begriff der Strafe gemäss vollziehen zu lassen und da zunächst die Strafe zu einem Leiden zu machen, nicht grösser und nicht geringer, als es sein muss und demnächst, soweit die Strafzeit es zulässt, den Zweck der Strafe, die Rehabilitation des Gefangenen zu erreichen. Dazu die rechten Mittel zu finden, ist die Aufgabe und dieserhalb hat man im Auslande einen Kampf geführt und führt ihn noch, der oft voller Bitterkeit gewesen ist, welche der Sache mehr geschadet als genützt hat, wesshalb ich, da die Sache hier zum Austrag gebracht werden soll, kein Bedenken trage, mit den Worten des von „Yorkshire Magistrates“ ausgegebenen Berichts zu schliessen.

„Wie in der Politik, so kann auch in Betreff der Frage über die zweckmässigste Art der Strafvollziehung von den bestehenden Parteien Böses gethan und das Gute verhindert werden. Streitet man mit Heftigkeit oder Bitterkeit unter der Fahne dieser oder jener Partei, wird eine verschiedenartige Anschauung nicht zugelassen und fügt man Andersdenkenden nur Kränkungen zu, dann wird man dadurch sicherlich nicht zu einer glücklichen Lösung der Aufgabe beitragen. Möge daher der Kampf mit gegenseitigem Wohlwollen und nur im Interesse der Sache geführt werden, dann wird ein Zusammenwirken zum Erreichen des Ziels möglich sein, selbst wenn man in einzelnen Punkten verschiedener Meinung wäre.“

Errata.

S. 319 im Inhaltsverzeichniss muss es sub. IV. heissen statt „Hindernisse der Annahme in Erreichung des Zwecks der Strafe“: „Hindernisse in Erreichung des Zwecks der Strafe“.
S. 363 in Anmerkung lies statt „Norwegen“: „Norwegern“.
S. 376 Z. 1 von unten lies statt „zu den armen Kindern“: „für die armen Kinder“.
S. 394 Z. 3 von oben lies statt „Tang“: „Tamp“.
S. 426 Z. 3 v. o. l. statt „Vorübergehenden“: „Vorhergehenden“.
S. 429 Z. 16 v. o. l. statt „Von“: „Vor“.
S. 431 Z. 4 v. o. ist statt „Ausführung“: „Vollstreckung“ zu setzen und „der Strafe“ hinzuzufügen.
Daselbst Z. 3 v. u. l. statt „Auband“: „Aubanel“.
S. 435 Z. 1 v. u. l. statt „muss“: „musste“.
S. 449 Z. 2 v. o. fängt nach „Manne“ ein neuer Satz an, wie folgt: „Aber hieraus folgt weiter, dass der Uebergang aus dem Gefängnisse in die Freiheit für sie nicht so gross ist, wie für ihn. Ganz anders, wie sie, muss der Mann, um etc. etc. — und ist dann Z. 3 v. o. das „zu“ in „hinauszutreten“ zu streichen.
S. 451 in der Anm. Z. 5 v. u. l. statt „welcher“: „welche“.
S. 472 Z. 5 v. o. lies statt „dem“: „den“.
S. 473 Z. 11 v. o. lies „über“ statt „auch“.
Daselbst Z. 12 v. o. l. „auch“ statt „über“.

Inhalt

des I. Theils.

	Seite
Vorwort des Uebersetzers	285
Vorwort des Verfassers zur deutschen Uebersetzung . .	311
Erster Theil. Ueber die Vollziehung der Strafarbeit. Vorwort .	315
I. Kurze historische Entwicklung der verschiedenen Strafsysteme	319
II. Untersuchung über den Werth derselben . . .	357
Einzelhaftstrafe	359
Gemeinschaftshaftstrafe	392
III. Die Anwendung des progressiven Systems auf die beiden Arten der Strafarbeit	409
A. Die männlichen Strafgefangenen	410
B. „ weiblichen „	446
C. „ jugendlichen „	451
IV. Die der Erreichung des Strafzwecks entgegenstehenden Hindernisse	464
V. Schlusswort	483

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

irector des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der utschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Pr. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 5. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1870.

Ueber die

Vollziehung der Strafarbeit.

Nebst

Amtlichem Bericht

über den Zustand der dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April bis zum 31. März 1868.

Von

F. Bruun,
Chef der Abtheilung für Gefängnisswesen im Königl. Dänischen Justizministerium.

Unter Mitwirkung des Verfassers aus dem Dänischen übersetzt und mit einem Vorwort versehen

von

J. A. Elvers,
H. S. Strafanstaltsdirector, Ritter II. Klasse des H. S. Ernest. Hausordens.

(Fortsetzung aus dem 4. Heft und Schluss. II. Theil.)

Zweiter Theil.

Amtlicher Bericht

über den Zustand der Kgl. Dänischen Strafanstalten während des Zeitraums vom 1. April 1863 bis 31. März 1868.

Dieser Bericht, der vom Justizminsterium Sr. Majestät dem König vorgelegt worden ist, schliesst sich dem im Jahre 1864 für den Zeitraum vom 1. Januar 1858 bis 31. März 1863 veröffentlichten an und enthält folgende Abschnitte:

I. Einleitende Bemerkungen;
II. Die Anzahl der Gefangenen;
III. Die Vollziehung der Strafe;
  1. Die Strafanstalten für Männer:
    A. Die Gemeinschaftshaftsanstalten;
    B. Das Zellengefängniss;
  2. Die Strafanstalten für Weiber;
IV. Der Gesundheitszustand;
V. Arbeitswirksamkeit und Rechnungswesen;
VI. Gefängnissgesellschaften.

I. Einleitende Bemerkungen.

Im Laufe des hier behandelten Zeitraums sind die Gesetze vom 19. Februar 1861 und 23. Januar 1862 über die Aufführung einer Strafanstalt auf Christianshafen für weibliche Verbrecher, über verschiedene Um- und Anbauten bei den Strafanstalten für Männer auf Christianshafen, in Viborg und bei Horsens, sowie über die Niederlegung der Anstalt in Odensee zur Ausführung gebracht, allenthalben in Uebereinstimmung mit den in diesen Gesetzen gegebenen Bestimmungen, womit auf diese Weise die Reform des Gefängnisswesens, insoweit dieselbe die Bauten betrifft, als abgeschlossen zu be-

trachten ist. Die Leitung der sammtlichen Bauarbeiten hatte der jetzige Stadtbaumeister, Justizrath Nebelong.

Die Strafanstalt für weibliche Verbrecher, welche auf Christianshafen auf dem Grunde der alten Veterinärschule errichtet wurde, welcher sammt den darauf befindlichen Bauten dem Gefängnisswesen überlassen wurde, wurde im Jahre 1861 begonnen und 1864 vollendet. Die Anstalt wurde am 1. November desselben Jahres bezogen, worauf die Kirche vom Bischof über Seelands Stift, Dr. theol. H. L. Martensen, eingeweiht wurde. Für diese Bauten waren bewilligt 173179 Rbt., wovon 172143 Rbt. 87½ s. verbraucht wurden, so dass von der bewilligten Summe unverwendet übrig blieben 1035 Rbt. 8½ s. Der Umbau der männlichen Strafanstalt auf Christianshafen begann 1863 und wurde 1866 vollendet, es wurde die Kirche aber bereits im October 1865 gleichfalls vom Bischof von Seeland eingeweiht. Zum Umbau waren bewilligt 215762 Rbt., hiervon wurden verwendet 202064 Rbt. 91 s., so dass also 13697 Rbt. 5 s. erspart wurden, wovon jedoch ein Belauf von 6859 Rbt. 50 s. für Gas- und Wasserleitungen, sowie für Anschaffung eines neuen Inventars verwendet wurden, worauf bei der Bewilligung keine Rücksicht genommen war. Der Umbau der Strafanstalt in Viborg begann 1861 und wurde 1865 vollendet. Die Kirche wurde von dem Bischof über Viborgs Stift, H. O. C. Lund, im Dezember 1864 eingeweiht. Zu diesem Bau wurden bewilligt

durch Gesetz vom 19. Februar 1861	116,935	Rbt. —	s.
„ Finanzgesetz von 1863—64 .	2,926	„ 36	„
„ „ „ 1864—65 .	9,191	„ —	„
„ Gesetz über Zulagebewilligung von 1865—66 . . .	7,570	„ 90	„
Summa	135,623	Rbt. 30	s.

Von dieser Summe wurden 135,572 Rbt. 26 s. verwendet, so dass ein Belauf von 51 Rbt. 4 s verblieb. Hierzu kommen jedoch weitere 1210 Rbt., welche verwendet wurden zum Ankauf eines der Viborger Anstalt gehörigen Eigenthums des sogen. „Hilfszuchthauses“, dessen Baulichkeiten in den letzten Jahren so gut wie unbenutzt dastanden.

Der Umbau in Horsens, der lediglich in der Einrichtung eines gemeinschaftlichen Schlafsaales für 50 Gefangene bestand, wurde bereits 1861 vollendet, wozu die bewilligte Summe von 1650 Rbt. verwandt wurde.

Zu den genannten Bauarbeiten wurden also im Ganzen verwandt 518,341 Rbt. 66½ s. Werden dazu die zur Errichtung der Strafanstalten in Horsens und Vridslöselille — eröffnet resp. 1853 und 1859 — und zur Anschaffung von Inventarien in diesen Anstalten verbrauchten Summen gerechnet, resp. 430,000 Rbt. und 726,000 Rbt., so hat die Gesammtausgabe für sämmtliche Strafanstalten betragen 1,704,341 Rbt. 66½ s.

Die Strafanstalt in Odensee wurde den 31. März 1865 niedergelegt, so dass wir gegenwärtig 4 Strafanstalten für männliche Verbrecher haben, nämlich 1. auf Christianshafen für 300 Gefangene mit 44 Tagzellen und 200 Nachtzellen, 2. in Vridslöselille für 400 Gefangene mit eben so vielen Tageszellen, 3. in Horsens für 500 Gefangene mit 14 Tageszellen und 450 Nachtzellen und 4. in Viborg für 400 Gefangene mit 50 Tageszellen und 190 Nachtzellen; weiter eine Strafanstalt für weibliche Gefangene auf Christianshafen für 350 Gefangene mit 64 Tagzellen und 216 Nachtzellen. Hierbei ist zu bemerken, dass in einer jeden der genannten Anstalten, mit Ausnahme von Vridslöselille, sich gemeinschaftliche Schlafräume für alte oder schwächliche Personen befinden.

Wie im letzten Bericht angeführt, war es die Aufgabe, im Hinblick auf die ältere Gesetzgebung, die beiden Arten der Strafarbeit — Zuchthaus- und Besserungshausarbeit — für die Männergefängnisse auf folgende Weise zur Ausführung zu bringen:

a) Zuchthausarbeit in Horsens und auf Christianshafen für 700 Gefangene;
b) Besserungshausarbeit in Vridslöselille, auf Christianshafen und in Viborg für 900 Gefangene.

Hinsichtlich der weiblichen Gefangenen, die früher im Sequesthause auf Christianshafen, in Odensee und in Viborg detinirt wurden, war die Bestimmung getroffen, beide Arten

der Strafarbeit allein in dem neuen Weibergefängniss auf Christianshafen vollziehen zu lassen. Hiemit übereinstimmend wurden bei der Niederlegung der Strafanstalt in Odensee die dortigen männlichen Gefangenen, welche alle Besserungshausgefangene waren, nach Viborg übergeführt und die weiblichen, welche sowohl Zucht- als Besserungshausgefangene waren, nach Christianshafen. Von Viborg wurden von weiblichen Gefangenen nur diejenigen hinübergeführt, welche bestimmt waren, in Gemeinschaftshaft zu verbleiben, wogegen die übrigen, welche nach den geltenden Bestimmungen die Strafe in der Zelle verbüssen sollten, zurückblieben und in dem dort befindlichen, für 50 männliche Gefangene errichteten Zellenbau detinirt wurden. Der Grund für diese veränderten Bestimmungen, worüber das Ministerium im Uebrigen in den Anmerkungen zum Finanzgesetz von 1866/67 Erläuterungen gegeben hat, war der, dass die Anzahl der männlichen Gefangenen im Verhältnisse zu den Räumlichkeiten so gering war, dass in Vridslöselille nicht einmal $^3/_4$ der Zellen besetzt waren, so dass man keine Verwendung für das genannte Zellengefängniss in Viborg hatte, wogegen die Anzahl der weiblichen Gefangenen so gross war, dass das Weibergefängniss auf Christianshafen für 350 Gefangene nicht, ohne überfüllt zu werden, im Stande war, alle Gefangene aufzunehmen und noch weniger — da das Gefängniss nur 64 Tagzellen hat — die zur Zellenstrafe bestimmten jungen Gefangenen zu isoliren.

Um diess zu erreichen, trug das Ministerium unter diesen Umständen kein Bedenken, mittlerweile hierzu das erwähnte unbenutzte Gefängniss zu benützen, welches ein vom Männergefängniss ganz isolirter Bau ist. Eine wesentliche Veränderung in dieser Vertheilung der beiden verschiedenen Arten der Strafgefangenen brachte das neue Strafgesetz mit sich, welches, wie bekannt, am 1. Juli 1866 in Kraft trat.*)

---

*) Die im 2. Cap. des Strafgesetzes, die Strafarbeit betreffenden Paragraphen erlaubt man sich, hier zu citiren:

§ 11. Die Strafarbeit ist entweder Zuchthausarbeit, oder Besserungsarbeit. Zur Zuchthausarbeit wird verurtheilt entweder auf Lebenszeit auf gewisse Jahre, nicht unter 2 und nicht über 16 Jahre; Besserungszeit wird nur auf Zeit erkannt, nicht unter 8 Monaten und nicht

Nach der früheren Gesetzgebung war nämlich im Hinblick auf die Gesetze vom 30. November 1857 und vom 3. März 1860 jede Strafarbeit von **über** 6 Jahren Zuchthausarbeit, welche in Gemeinschaft abgebüsst wurde, jede Strafarbeit von 6 Jahren und darunter Besserungshausarbeit, welche entweder in der Zelle oder in Gemeinschaft verbüsst wurde, je nach den näheren Bestimmungen des Justizministeriums,

über 6 Jahre. Beide Arten der Strafarbeit sind, soweit die Strafzeit dieselbe ist, als einander entsprechend anzusehen.

§ 12. In den Fällen, wo die für ein Verbrechen bestimmte Strafe in ein gewisses Verhältniss gegen eine andere festgesetzt werden soll, wird die Lebensstrafe gleich einer 24jährigen, und lebenswierige Strafarbeit gleich einer 18jährigen Strafarbeit gerechnet.

§ 13. Die Strafarbeit wird in den dazu eingerichteten Strafanstalten übereinstimmend mit den über diese gegebenen Vorschriften verbüsst. Ordentlicherweise haben Personen, welche zur Besserungshausarbeit verurtheilt werden, diese Strafen durch Arbeit in der Einzelzelle und durch Aufenthalt in derselben Tag und Nacht mit einer solchen Abkürzung der Strafzeit zu erstehen, dass dieselbe, wenn Jemand zu 8monatlicher Arbeit verurtheilt ist, auf 6 Monate herabgesetzt wird und wenn Jemand zu Arbeit auf längere Zeit verurtheilt ist, mit einem Drittel für die ersten 3 Jahre und mit der Hälfte für die folgende Zeit detinirt wird. Doch soll die Verwaltung der Strafanstalt mit Ermächtigung des Justizministeriums zu der Bestimmung befugt sein, dass eine zur Besserungsstrafe verurtheilte Person die Strafe im Ganzen oder zum Theil in Gemeinschaftshaftstuben ohne Verkürzung der Strafzeit verbüssen kann, wenn die Zellengefängnissstrafe aus besondern Gründen für ihn als schädlich oder unzweckmässig angesehen wird. Wird der Verurtheilte nur während eines Theils der ihm zugesprochenen Strafe zur Arbeit in der Einzelzelle hingesetzt, tritt die Verkürzung der Strafzeit nur im Verhältniss zu der Zeit ein, in welcher er in der Einzelzelle ununterbrochen 60 Tage oder darüber detinirt war, und wird hier für jeden zusammenhängenden Zeitraum, während dessen dieses der Fall war, nach der oben angegebenen Regel berechnet.

Die Zeit, während welcher Jemand in der Einzelzelle als Disciplinarstrafe für Vergehen, die er in der Anstalt begangen hatte, detinirt war, kommt bei der Berechnung der Heruntersetzung der Strafzeit nicht in Betracht.

§ 14. Wo eine Strafbestimmung dem Richter die Wahl zwischen Zuchthaus- und Besserungshausarbeit frei lässt, ist die letztere Strafe anzuwenden, wenn mit Rücksicht auf das Alter des Schuldigen, auf sein früheres Leben und auf die Beschaffenheit des von ihm begangenen Verbrechens anzunehmen ist, dass die Einsamkeit und die Absonderung von andern Gefangenen eine günstige Einwirkung auf ihn ausüben möchte,

welche, wie im letzten Bericht angeführt, in den Circulären vom 21. Juli 1859 und 11. Juni 1860 gegeben waren. Das neue Strafgesetz behielt nun allerdings bis jetzt die beiden Arten der Strafarbeit bei, aber während das Maximum der Besserungshausarbeit wie früher eine 6jährige blieb, wurde das Minimum der Zuchthausstrafe auf 6 Jahre heruntergesetzt, so dass diese beiden Strafen, wenn die Freiheitsberaubung 2 Jahre und darüber bis zu 6 Jahren dauert, jetzt nebeneinander anzuwenden sind, wesshalb die Wahl zwischen denselben den Gerichten im Hinblick auf § 14 des Gesetzes überlassen ist, wo die allgemeinen Rücksichten vorgeschrieben sind, welche hierbei zu nehmen sind. Da nun weiter der Paragraph 13 des citirten Gesetzes bestimmt, dass die Besserungshausarbeit ordentlicherweise in der Einzelzelle abgehalten werden soll, kann das Ministerium nicht wie früher allgemeine Regeln vorschreiben, auf welche Besserungshausgefangene die Zellenstrafe anzuwenden sei, sondern ist darauf beschränkt, in besonderen Fällen Ausnahmen von der Verbüssung der Strafen in der Zelle für den zu machen, der hierzu für ungeeignet anzusehen ist.

Für die Zukunft ist also die Strafarbeit von über 6 Jahren (Zuchthausarbeit) in Gemeinschaftshaft zu verbüssen, die unter 2 Jahren (Besserungshausarbeit) in der Zelle, und die über 2 Jahre bis zu 6 Jahren entweder in Gemeinschaftshaft

---

wogegen Zuchthausstrafe gegen die älteren und mehr verderbten Verbrecher und namentlich gegen den zu erkennen ist, der früher mit dieser Strafe angesehen worden oder mit einer verschiedenen oder wiederholten Besserungshausarbeit.

§ 15. Soll Jemand ohne Unterbrechung mehrere ihm durch verschiedene Urtheile zugesprochene Besserungshausarbeiten erstehen, werden diese im Hinblick auf die Verkürzung der Strafe durch die Verbüssung derselben in der Einzelzelle wie eine angesehen. Länger als 3½ Jahre darf in der Regel Niemand in der Einzelzelle detinirt werden und ist daher der Theil der gesammten Strafzeit, der 6 Jahre überschreitet, ohne Verkürzung durch Arbeit in Gemeinschaftshaft zu erstehen. Doch kann die Verwaltung der Strafanstalt, mit Bewilligung des Justizministeriums, wenn der Betreffende Solches wünscht, und es durch ein ärztliches Attest erhärtet wird, dass Rücksichten auf seine Gesundheit nicht im Wege stehen, zulassen, dass er auch den Rest seiner Strafe in der Einzelzelle mit Verkürzung der Strafe auf die Hälfte erstehen kann.

oder in der Zelle, je nachdem das Urtheil auf Zucht- oder Besserungshausarbeit lautet.

Da hierdurch folgende 3 Gruppen der Strafgefangenen entstehen:

1. Zuchthausgefangene über 6 Jahre,
2. Desgleichen von 2 bis zu 6 Jahren,
3. Besserungshausgefangene,

hat das Ministerium bei Vertheilung der Gefangenen hierauf Rücksicht genommen und durch Circulär vom 23. Juni 1866 bestimmt:

1. in Betreff der männlichen Gefangenen, dass alle zur Besserungshausarbeit verurtheilten Verbrecher in das Zellengefängniss in Vridslöselille abgegeben werden sollen, alle zur Zuchthausarbeit auf über 6 Jahre nach Horsens, zur Zuchthausarbeit auf 2 Jahre und darüber bis 6 Jahre, insoweit dieselben von Seelands und Laaland-Falster Stift sind, nach Christianshafen, und soweit sie von Jütland und Fühnen Stift sind, nach Viborg, sowie 2. in Betreff der weiblichen Gefangenen, dass alle zu Zuchthausstrafen Verurtheilten in das Weibergefängniss auf Christianshafen abgegeben werden sollen, während diejenigen, welche Besserungshausarbeit zu verbüssen haben, nur, insoweit sie aus den Inselstiftern sind, an die letztgenannte Strafanstalt abgegeben werden sollen, wogegen dieselben bis weiter in das Viborger Zellengefängniss einzuliefern sind, wenn sie aus Jütland sind.

Durch diese Vertheilung der männlichen Gefangenen beabsichtigte das Ministerium, die beregten 3 Klassen der Strafgefangenen in verschiedene Strafanstalten zu vertheilen, zwischen denen ein so wesentlicher Unterschied ist, nicht allein in Beziehung auf die Grösse der Strafe, zu der sie verurtheilt sind, sondern auch zum Theil auf den moralischen Standpunkt, den die Verurtheilten einnehmen. Die Gerichte haben nun Rücksicht zu nehmen nicht allein auf das Verbrechen und darnach die Länge der Strafe festzusetzen, sondern auch, insoweit eine Wahl zwischen Zuchthaus- und Besserungshausstrafe stattfindet, auf den Verbrecher und darnach die Strafarbeit zu bestimmen. Eine solche Verschiedenheit der Gefangenen, welche nicht allein ein verschiedenes

Strafmaass hinsichtlich der Zucht- und Besserungshausgefangenen unter einander zu erfordern scheint, wird hier näher nachzuweisen sein.

Die zu mehr als 6jähriger Zuchthausstrafe Verurtheilten, für welche Horsens der Ort der Strafvollziehung ist, sind demnach im Wesentlichen als die schwersten Verbrecher des Landes zu betrachten, dagegen aber keinenfalls als hoffnungslose oder als die schlechtesten in moralischer Beziehung. Freilich sind nicht wenige derselben alte Rückfällige, welche jetzt schwere Diebstähle begangen haben; es gibt unter denselben auf der andern Seite aber auch einen Theil, welche früher nicht bestraft gewesen sind und welche nur vereinzelt stehende Verbrechen begangen haben, welche keine absolut moralische Schlechtigkeit voraussetzen, und welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind, nicht, weil der Richter dieselben als unverbesserlich ansah, sondern weil ihre Strafschuld die Gränzen der Besserungshausstrafe überschritt. Von den nach dem neuen Strafgesetz eingelieferten Gefangenen waren auf diese Weise 41% früher nicht bestraft und nur 36% wegen Diebstahls verurtheilt.

Anders dagegen verhält es sich mit den Zuchthausgefangenen mit einer Strafzeit von 2 bis 6 Jahren, welche entweder in Christianshafen oder Viborg zu verbüssen ist. Da der Richter, dem hier die Wahl zwischen Zuchthaus- und Besserungshausarbeit freisteht, gerade die erste Strafe gewählt hat, weil in dieser nach § 14 des Strafgesetzbuches, entweder ältere oder mehr verhärtete Verbrecher zu verurtheilen sind, namentlich solche, welche bereits früher Strafarbeit verbüsst haben, so folgt schon hieraus, dass alle dieser Classe Angehörigen, — mit Ausnahme einiger älteren, welche zu dieser Strafe verurtheilt sind, weil sie ihres hohen Alters wegen als für die Zellenstrafe unpassend angesehen werden,*) — Personen

*) Es ist eine Selbstfolge, dass solche ältere Gefangene (seit dem 1. Juni 1866 nur 7 im Ganzen — 4 über 60 Jahr und 3 zwischen 50 und 60 Jahr —, von denen früher keiner bestraft war), ebenso wie einzelne Besserungshausgefangene, welche, weil sie sich für die Zellenstrafe ungeeignet erwiesen, in die Gemeinschaftshaftanstalten versetzt worden sind, so viel als möglich von der übrigen Bevölkerung der Classe abgesondert

sind, deren Verbrechen (in den allermeisten Fällen ein einfacher Diebstahl) in der Regel zwar nicht besonders schwer gewesen sind, deren früheres Leben aber keine besondere Hoffnung auf eine erfolgreiche Besserung gibt. Von dieser Classe waren auf diese Weise von den nach dem neuen Strafgesetzbuch verurtheilten Gefangenen nicht weniger als 93% wegen Diebstahls verurtheilt und 91% waren Rückfällige. Der allergrösste Theil dieser Classe besteht aus Individuen, welche durch Müssiggang, Trunk und andere Ausschweifungen abgestumpft und erschlafft sind, ohne alles Ehrgefühl und ohne alle moralische Kraft, denen der Wille und zum Theil auch das Vermögen fehlt, sich selbst einen redlichen Unterhalt zu erwerben, welche gefürchtet sind nicht wegen ihrer Gefährlichkeit, sondern weil sie eine Bürde für die Kommunen sind, welche zu ihrer Versorgung pflichtig sind. Während auf diese Weise zwischen der ersten Gruppe der Gefangenen sich Manche befinden, welche noch für eine gute Einwirkung empfänglich sind, und auf welche eine solche noch nicht versucht ist, gibt es unter der letzten Classe derselben, mit denen man wiederholt vergebliche Versuche angestellt hat, äusserst wenige, welche man für die Gesellschaft zu retten hoffen darf.

Diese beiden Gruppen — von denen einige und gerade die verhärtesten, die Strafe leichter ertragen, weil sie mit der Disciplin und Tagesordnung der Strafanstalt bekannt sind und weil sie die Arbeiten kennen, welche gefordert werden, während andere, welche früher nicht bestraft worden sind, aus diesem Grunde die Strafe am härtesten fühlen — einer und derselben Behandlung zu unterwerfen, kann kaum gebilligt oder für zweckmässig erachtet werden, besonders wenn man den grossen Unterschied in Betracht zieht, der mit Rücksicht auf die Dauer der Strafe stattfindet. Denn gleich wie die Gefangenen der ersten Gruppe mit einer durchschnittlichen Strafzeit von circa 12½ Jahr (die lebenswierige Strafzeit zu 18 Jahren gerechnet) durch eine so lange Strafe, zumal wenn dieselbe ununterbrochen die gleiche ist, leicht in Gefahr gerathen, sowohl in körperlicher als geistiger Hinsicht ausgemergelt und geschwächt und dadurch unfähig zu werden, dereinst nach überstandener Strafe im freien Gesellschafts-

leben zu wirken, so werden auf der andern Seite die Gefangenen der zweiten Gruppe mit einer Strafzeit von, nach den bisherigen Erfahrungen, durchschnittlich 3 Jahren, kaum in einem einigermaassen erheblichen Grade den Druck der Strafe fühlen, wenn sie so kurze Zeit unter dem Zwange derselben stehen, ja manche derselben werden sich wie die Strafe gegenwärtig ist, vielleicht besser in der Strafanstalt, als im Arbeitshause befinden, dem sie so oft nach der Strafe anheim gefallen sind.

Die dritte Gruppe besteht aus Besserungshausgefangenen, welche die Strafe sämmtlich in der Einzelzelle abzubüssen haben, es sei denn, dass diese Strafart aus einem besonderen Grunde als schädlich oder unzweckmässig angesehen werden muss, in welchem Falle der Betreffende mit Genehmigung des Justizministeriums in eine Gemeinschaftshaftanstalt überzusiedeln ist. Da die Gerichte, wenn sie die Wahl zwischen Zuchthaus- und Besserungshausarbeit gehabt haben, die letztere Strafe gewählt haben, weil sie „wegen des Alters und des bisherigen Lebens des Verurtheilten, sowie wegen des von ihm verübten Verbrechens“ annehmen mussten, dass die Einzelhaftstrafe einen günstigen Einfluss auf ihn üben würde, so folgt hieraus, dass solche Gefangene mit einer Strafzeit von über 2 Jahren entweder früher nicht bestraft worden, oder wenn diess nicht der Fall, doch jüngere und minder verderbte Personen sind. Was die Besserungshausgefangenen mit einer Strafzeit von unter 2 Jahren betrifft, so gehört der grösste Theil derselben allerdings zu den jüngeren und früher nicht mit öffentlicher Arbeit Bestraften, es gibt aber unter denselben doch auch nicht wenige ältere und früher, bisweilen mehreremale, auch mit Zuchthaus bestrafte Individuen. Denn, wie vorher über die erste Gruppe der Strafgefangenen bemerkt wurde, dass sich unter denselben manche fänden, welche keinesweges als hoffnungslos und keine Einwirkung auf sich gestattend anzusehen, sondern nur aus dem Grunde zur Zuchthausarbeit verurtheilt waren, weil ihr Verbrechen die Gränzen für die Besserungshausstrafe überschritt, nämlich 6 Jahre, so kann man hier sagen, dass das Entgegengesetzte der Fall sei,

2 Jahre Strafe zu verbüssen haben, nicht wenige finden, welche oft bestraft worden sind, welche als verdorbene, beinahe unverbesserliche Verbrecher angesehen werden müssen, jedoch lediglich aus dem Grunde zur Besserungshausarbeit verurtheilt worden sind, weil ihr Verbrechen so unbedeutend war und sie desshalb nicht zu dem für Zuchthausarbeit angesetzten Minimum von 2 Jahren verurtheilt werden konnten.

Da diese zuletzt beregten Gefangenen während ihrer Strafzeit in der Einzelzelle isolirt sind, braucht man nicht die Furcht zu hegen, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die andern Gefangenen ausüben könnten. Auf der andern Seite muss eingeräumt werden, dass allerdings ebensowenig grosse Hoffnung vorhanden ist, dass durch eine so kurze Strafe wohlthätig auf sie eingewirkt werden könne; ist sie aber auch kurz, ist sie intensiv um so grösser, und, was das Strafgesetz — wie das in den Motiven ausgesprochen ist — vorausgesetzt und auch die Erfahrung bekräftigt hat, sollen solche Individuen nur desshalb isolirt werden, dass eine solche Strafzeit unter 2 Jahren fühlbar wird. Im Uebrigen ist zu bemerken, dass, da einige dieser Besserungshausgefangenen nicht im Stande waren, selbst eine nur kurze Zellenstrafe wegen Gebrechlichkeit und hohen Alters zu ertragen, das Justizministerium, um unnütze Transportkosten zu ersparen, durch Circular vom 10. December 1866 die Gerichte angewiesen hat, zur Besserungshausarbeit verurtheilte Personen, wenn sie über 60 Jahre sind, nicht an das Zellengefängniss in Vridslöselille abzuliefern, ehe darüber an das Ministerium berichtet worden, in wie weit dieselben zur Verbüssung der Strafe in der Einzelzelle geschickt sein möchten oder nicht, worauf vom Ministerium näher bestimmt werden wird, in welche Strafanstalt der Betreffende abzuliefern sei.

Endlich ist mit Rücksicht auf diese Vertheilung der Gefangenen zu erinnern, dass diese Verschiedenheiten natürlich erst allmählig scharf hervortreten, wenn die nach der älteren Gesetzgebung verurtheilten Gefangenen abgegangen sind. Namentlich in Horsens, wo der grösste Theil der zur Zuchthausarbeit nach der Verordnung vom 11. April 1840 verurtheilten Gefangenen detinirt ist, unter welchen sich manche mit

einer Strafzeit von 8 Jahren bis auf Lebenszeit wegen zum vierten mal oder öfterer begangenen einfachen Diebstahls finden, wird jedenfalls noch eine Zeit vergehen, ehe die ältere Bevölkerung abgeht; in den andern Strafanstalten jedoch, wo Gefangene auf kurze Zeit detinirt sind, wird die Bevölkerung bald erneuert sein. Am 31. März 1868 waren in den Strafanstalten von den darin detinirten 1345 Gefangenen nur 480, also etwas über $^1/_3$, welche nach der älteren Gesetzgebung verurtheilt waren.

Von allgemeinen, für sämmtliche Strafanstalten geltenden Bestimmungen ist schliesslich nur noch zu bemerken, dass das Justizministerium unterm 20. Juli 1866 auf Vorschlag des General-Gefängniss-Inspectors (des Gefängnisscomptoirs) angeordnet hat, dass die durch Schreiben der Königl. Dänischen Kanzlei vom 19. August 1817 normirte besondere Kleidung für die Gefangenen in den Strafanstalten auf Christianshafen, nämlich für die Zuchthausgefangenen halb schwarzes und halb gelbes und für die Besserungshausgefangenen halb graues und halb gelbes Tuch, welche Kleidung später auch für die andern Strafanstalten angeordnet worden, für die Zukunft dahin abzuändern sei, dass sowohl den Zuchthaus- als den Besserungshausgefangenen Anzüge von einfarbigem grauen Tuch und derselben Form wie bisher gegeben werden solle, dass dagegen jedes Kleidungsstück inwendig mit dem Stempel der Strafanstalt zu versehen sei, in welcher der betreffende Gefangene sich befinde.

II. Die Anzahl der Gefangenen.

Mit Ausgang des Monats März 1863 befanden sich in sämmtlichen Strafanstalten 1412 männliche und 391 weibliche Gefangene, im Ganzen also 1803, am 31. März 1868 männliche Gefangene 1063, weibliche 282, im Ganzen also 1345. Die Anzahl hat sich also in den letzten 5 Jahren um 349 männlichen und 109 weiblichen, im Ganzen also um 458 Personen, also über 25 %, die männlichen mit 24,7 %, die weiblichen mit 27,9 % vermindert.

Die Anzahl der detinirten Getangenen war am 31. März eines jeden der hier in Betracht gezogenen 5 Jahre folgende:

1864	männl.	Gef.	1348,	weibl.	Gef.	399,	Gesammtzahl	1747
1865	»	»	1286	»	»	374	»	1660
1866	»	»	1324	»	»	350	»	1674
1867	»	»	1199	»	»	315	»	1514
1868	»	»	1063	»	»	282	»	1345

Hieraus ergibt sich, dass die Zahl der weiblichen Gefangenen, welche im Jahre 1863—64 zu einer bisher unbekannten Höhe gestiegen war, später von Jahr zu Jahr in steter Abnahme gewesen ist. Was demnächst die männlichen Gefangenen betrifft, da trat, wohl zunächst in Veranlassung des Krieges, bereits im Jahre 1863—64 eine grosse Verminderung ein, welche auch 1864–65 beiblieb; in Folge des Aufhörens des Krieges trat jedoch abermals 1865 bis 66 eine Steigerung ein. In den beiden letzten Jahren ist die Abnahme für beide Geschlechter beinahe dieselbe gewesen und muss zum grossen Theil dem neuen Strafgesetz zugeschrieben werden. Die Abnahme liegt inzwischen nicht so sehr darin, dass nach dem neuen Strafgesetz weniger verurtheilt sind, als nach dem älteren, als vielmehr in der kürzeren Strafzeit, zu welcher jetzt verurtheilt wird. Wenn die Strafarbeit auf Lebenszeit auf 18 Jahre festgesetzt wird, wird der Gefangene nach dem älteren Strafgesetz durchschnittlich eine Strafzeit von 3,8 Jahr zu verbüssen haben, während, seitdem das neue Strafgesetz in Kraft getreten ist, auf jeden Gefangenen nur 1,7 Jahr fallen, wonach also die Strafzeit gegenwärtig nur die Hälfte der früheren beträgt.

Weiter ist auch die grössere Anzahl von Begnadigungen, welche als eine Folge des neuen Strafgesetzes stattgefunden haben, mit Ursache der Abnahme der Zahl der Gefangenen, jedoch nicht in dem Grade, als man nach der Menge der Begnadigungen vermuthen sollte. Die Begnadigten waren nämlich dem grössten Theile nach langjährige Gefangene und da von diesen beinahe 70 %, 1 Jahr so wie 15 %, 1—2 Jahre der erkannten Strafzeit erlassen wurde, so würden doch die meisten derselben, wenn sie auch nicht begnadigt worden wären, doch vor dem hier ins Auge gefassten Zeitpunkt, nämlich den 31. März 1868, nach beendeter Strafzeit aus der Strafanstalt entlassen worden sein.

(Es folgen nunmehr statistische Tabellen nebst Notizen über Zahl und Ab- und Zugang der Gefangenen, sowie über deren Verbrechen, Strafzeit, Rückfälligkeit, Alter, Heimat, Eheverhältnisse, Geburt, frühere Lebensstellung und Religionsbekenntniss, welche zwar, namentlich für den Statistiker, von grossem Interesse sind, von deren Mittheilung hier jedoch hat abgesehen werden müssen, weil dieselben zu viel Raum einnehmen würden.)

III. Die Vollziehung der Strafe.

1. Die Strafanstalten für Männer.

A. Die Gemeinschaftshaft-Anstalten.

Ueber die Art und Weise, wie die Gemeinschaftshaftstrafe zu vollziehen, liegen keine gesetzlichen Bestimmungen vor. Die Königl. Resolution vom 25. Juni 1842 behandelt allein die Einrichtung von Strafanstalten, in denen die Gefangenen in Zukunft in Gemeinschaftshaft gehalten werden sollen und es heisst hierüber in der Resolution: „Dagegen (d. i. im Gegensatz zu den Zellengefängnissen, wovon vorher die Rede gewesen ist) sollen für die Verbrecher, welche auf längere Jahre oder auf Lebenszeit verurtheilt sind, Zuchthäuser errichtet werden mit nächtlichen Einzelzellen, jedoch gemeinschaftlichen Arbeitssälen, im Wesentlichen in Uebereinstimmung mit dem von der Kanzlei in der allerunterthänigsten Vorstellung derselben empfohlenen Plane, welcher darauf hinausging, dass in den gemeinschaftlichen Arbeitsstuben höchstens nur 20 Personen vereinigt sein dürften, welche, mit Ausnahme der Kirche und Schule, von den übrigen Arbeitsgefangenen stets isolirt zu halten seien, wie denn auch jeder Abtheilung ihr Essen auf die Arbeitssäle zu bringen sei und jede täglich zu verschiedenen Zeiten spazieren zu gehen habe.“ Ueber die weitere Ausführung der Strafe bemerkt die Königl. Resolution nur: „Im Uebrigen sind die zur Zeit geltenden Reglements über Disciplin, Beköstigung und Zahlung für Ueberarbeit in den Strafanstalten einer Revision zu unterziehen, so dass in dieser Beziehung überall die möglichste Einförmigkeit zu Wege zu bringen ist, und ist bei Ausarbei-

tung der neuen Reglements namentlich Sorge zu tragen für die religiöse und moralische Unterweisung und Besserung der Gefangenen", was bei der heabsichtigsten Reform der Landesstrafanstalten die Hauptsache ist und bleibt.

In Uebereiustimmung mit dem, was in dieser Resolution über die Einrichtung dieser Austalten bestimmt war, wurden das Zuchthaus in Horsens errichtet und die in dem jetzigen Zeitraum ausgeführten Umbauten der alten Gemeinschaftshaftanstalten auf Christianshafen und in Wiburg vorgenommen, jedoch mit der Ausnahme, dass sowohl in diesem, wie in der Anstalt Horsens gemeinschaftliche Schlafsäle für alte und schwächliche Personen eingerichtet worden sind.

Für die weitere Vollziehung der Strafe wurden Reglements erlassen, welche jetzt für sämmtliche Anstalten übereinstimmend sind und nach welchen alle Gefangenen während der ganzen Strafzeit derselben Behandlung unterworfen werden. Diese Reglements, welche in allem Wesentlichen dieselben sind, die von dem derzeitigen Oberinspector über das Gefängnisswesen seiner Zeit gegeben wurden, hatten und haben noch vor Augen, was die Königl. Resolution beabsichtigte, nämlich die moralische und religiöse Besserung und Unterweisung der Gefangenen. In dieser Richtung ist das Ministerium mit grosser Bereitwilligkeit mit Ertheilung der Bewilligung entgegen gekommen. Bei den Umbauten sind auf diese Weise geräumige und schöne Kirchen aufgeführt, es sind Lehrer angestellt, um den Unterricht zu fördern, es werden jährlich Zuschüsse zum Ankauf von Schreibmaterialien und Büchern gewährt etc. etc. und man kann bei dieser Gelegenheit nur beklagen, dass die Viborger Strafanstalt die einzige ist, welche bis jetzt noch keinen eigenen Seelsorger hat, sondern dass dazu bis jetzt einer der Prediger der Stadt verwendet werden muss.

In Betreff der in der Resolution ins Auge gefassten vollständigen Isolirung der Bevölkerung der verschiedenen Arbeitssäle — sowie im Zellengefängniss der einzelne Gefangene isolirt gehalten wird, so sollte hier die eine Abtheilung von der andern getrennt gehalten werden — ist hier nur zu bemerken, dass eine so vollständige Absonderung sich nicht hat

durchführen lassen. Unter den vielen Hindernissen, die einer solchen Durchführung entgegenstehen, ist namentlich die Arbeit zu nennen, welche das Hin- und Herschaffen der Materialien und Geräthe aus der einen Abtheilung in die andere nothwendig macht; es ist im Uebrigen aber auch klar, dass, wenn die Gefangenen aus den verschiedenen Abtheilungen in der Schule, auf der Krankenstube und an andern Stellen zusammen kommen, es unmöglich verhindert werden kann, dass nicht Mittheilungen von einer Abtheilung zur andern geschehen.*) Inzwischen hat die Absonderung, welche stattfindet, sich als genügend erwiesen, um schlechtgesinnte Gefangene von einander zu scheiden und dieselbe hat ausserordentlich viel dazu beigetragen, die Ordnung zu fördern und eine gute Disciplin zu handhaben.

Vor Erlass des neuen Strafgesetzes wurde die Gemeinschaftshaftstrafe nicht allein auf Zuchthausgefangene (mit einer Strafzeit von über 6 Jahren), sondern auch auf diejenigen Besserungshausgefangenen (mit einer Strafzeit von 6 Jahren und darunter) angewandt, welche die Administration in Gemässheit der im Vorhergehenden genannten Circulare vom 21. Juli 1859 und 11. Juli 1860 von der Erstehung der Strafe in der Zelle ausgenommen hatte. Nach der Emanation des neuen Strafgesetzes wird diese Strafe als Regel nur auf Zuchthausgefangene (von 2 Jahr bis auf Lebenszeit) angewandt, jedoch als Ausnahme auch auf Besserungshausgefangene, wenn es sich zeigt, dass sie die Zellenstrafe nicht ertragen können. Beim Beginn dieses Zeitraumes gab es 4 Anstalten, in denen die Gemeinschaftshaftstrafe zur Ausführung kam, nämlich Horsens, Christianshafen, Viborg und Odensee. Nur in Horsens wurde die Strafe in Uebereinstimmung mit der Königl. Resolution vollzogen, auf Christianshafen und in Viborg erst, nachdem die Umbauten beendet

*) Bereits in seinem Rapport für 1856, als die Strafanstalt für Horsens 3½ Jahr im Gebrauch gewesen war, sprach sich der derzeitige Oberinspector für das Gefängnisswesen dahin aus, dass, so wie es vom Anbegin an seine Ueberzeugung gewesen, dass das System sich nicht mit strenger Consequenz durchführen lasse, so habe die Erfahrung nun diese seine Ansicht bestärkt.

waren; Odensee wurde am 1. April 1865 niedergelegt. Die Strafanstalt in Horsens, welche bereits von 1852 au in Gebrauch gewesen war, war zuerst für 100 Gefangene bestimmt, später für 450, für welche Anzahl nächtliche Einzelzellen vorhanden waren, und endlich durch Gesetz vom 19. Febr. 1861 für 500, indem ein gemeinschaftlicher Schlafsaal für 50 Gefangene eingerichtet wurde. Diese Anstalt hat stets allein die Zuchthausgefangenen aufgenommen und da dieselbe nach Emanirung des neuen Strafgesetzes lediglich Zuchthausgefangene mit einer Strafzeit von nicht unter 7 Jahren aufnimmt, werden hier nur Gefangene, welche zu einer langjährigen oder lebenswierigen Zuchthausstrafe verurtheilt sind, detinirt. Zuerst wurden die Gefangenen von Jütland und Fühnen dahin abgegeben, seit 1862 auch von Laaland-Falsters Stift, sowie von Seelands Stift, mit Ausnahme der Stadt Kopenhagen und der Aemter Kopenhagen und Frederiksborg (von welchen die Gefangenen nach Kopenhagen abgegeben werden) und endlich vom Juli 1866 an vom ganzen Königreich.

Die Gefangenzahl war am Schlusse der verschiedenen Jahre die folgende:

1863—64	401
1864—65	383
1865—66	378
1866—67	358
1867—68	358

Beim Beginn dieses Zeitraums, also am 1. April 1863 war die Gefangenzahl 414 und da laut Urtheil 168 eingeliefert und von Christianshafen 51 Gefangene übergeführt wurden, sind in diesem Zeitraum im Ganzen 633 Gefangene detinirt gewesen.

Die Strafanstalt Christianshafen bestand bis zum Umbau aus 3 Abtheilungen, nämlich eine für männliche Zuchthausgefangene, eine für männliche Besserungshausgetangene und eine für weibliche, sowohl Zucht- als Besserungshausgefangene. Die beiden letzten Abtheilungen befanden sich in 2 dazu gemietheten, von einander getrennten Baulichkeiten, welche zum Sequesthause auf Christianshafen gehörten, die erste dagegen in den zur Strafanstalt selbst gehörenden Bau-

lichkeiten. Während, wie früher erwähnt, eine neue Weiberanstalt auf dem Grunde der alten Veterinärschule erbaut wurde, wurden die auf dem eigenen Grunde der Strafanstalt stehenden Baulichkeiten zu einer Strafanstalt ausschliesslich für Männer mit Gemeinschaftshaft für eine Anzahl von 300 mit 200 Nachtzellen und mit einem gemeinschaftlichen Schlafsaal umgebaut, wogegen der alte Einzelzellenbau mit 46 Zellen unverändert blieb. Alle Arbeitssäle münden jetzt auf den Hof hinaus und sind von der Gasse durch Korridore geschieden, welche auf die Weise mit einander verbunden sind, dass sämmtliche Bauten (nicht allein die Arbeitsräumlichkeiten, sondern auch der Nachtzellen- und Tagzellenflügel, sowie das Krankenhaus) mit einander in Verbindung gesetzt sind. Mitten zwischen sämmtlichen Gebäuden wurde die Kirche aufgeführt, welche gross genug ist, um sämmtliche Gefangene aufzunehmen; in demselben Gebäude wurden zugleich zwei grosse Schulstuben eingerichtet.

In diese Anstalt werden jetzt nur Zuchthausgefangene mit einer Strafzeit von 6 Jahren und darunter von Seelands und Laalands-Falsters Stift abgegeben, sowie die von Vridslöselille übergeführten Besserungshausgefangenen, wogegen auch noch sowohl Zuchthaus- als Besserungshausgefangene, welche nach der älteren Gesetzgebung verurtheilt sind, darin detinirt werden. Von derartigen Zuchthausgefangenen waren am 31. März 1868 noch zurück 141, wovon 50 auf Lebenszeit, 91 auf 7—16 Jahr Verurtheilte waren.

Die Gefangenzahl war am Schlusse der verschiedenen Jahre folgende:

1863—64	437
1864—65	439
1865—66	449
1866—67	366
1867—68	253

Beim Beginn des Zeitraums war die Gefangenzahl 438 und da durch Urtheil 362 eingebracht und von Vridslöselille 24 Gefangene übergeführt waren, waren während dieses Zeitraums im Ganzen detinirt 824.*)

*) Die Strafanstalt Christianshafen, welche die einzige Anstalt im

Die Strafanstalt Viborg, in welcher stets sowohl männliche als weibliche Gefangene detinirt gewesen sind, wurde durch das Gesetz vom 19. Febr. 1861 ausschliesslich für männliche Gefangene bestimmt und durch den vorgenommenen Umbau dazu eingerichtet. An Neubauten wurden aufgeführt ein Gebäude mit 100 Nachtzellen, eins mit 50 Tagzellen, sowie eins, welches als Verbindung zwischen den neueren und älteren Gebäuden dient. Diese letzteren, wovon einige in der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgeführt, waren so baufällig, dass sie bis auf den Grund niedergerissen werden mussten, wurden mit Korridoren durchschnitten, wodurch nicht allein die Aufsicht erleichtert, und die verschiedenen Abtheilungen abgesondert wurden, sondern wodurch die Gefangenen auch, wie auf Christianshafen, ausser aller Verbindung mit der Aussenwelt gesetzt wurden. In dem südwestlichen Flügel des alten Baues wurden eine helle hübsche Kirche, sowie Schulstuben eingerichtet. In diese Anstalt wurden während des ersten Theils des Zeitraums nur die Besserungshausgefangenen aus Jütland eingeliefert, welche die Strafe in Gemeinschaftshaft verbüssten; vom 1. Juli 1866 ab dagegen die sowohl in Jütland als auf Fühnen verurtheilten Zuchthausgefangenen von 6 Jahren und darunter. Was die männlichen Gefangenen anbetrifft, sind also in diesem Zeitraum nur Gefangene auf kurze Zeit detinirt gewesen.

Die Gefangenzahl war am Schluss der verschiedenen Jahre folgende:

1863—64 . . .	187
1864—65 . . .	174
1865—66 . . .	195
1866—67 . . .	155
1867—68 . . .	107

Im Laufe des Quinquenniums wurden durch Urtheil eingeliefert 250, von Odensee übergeführt 22 und da die Gefangenzahl am 31. März 1863 187 betrug, sind also im Ganzen detinirt gewesen 459 Gefangene.

Die Strafanstalt Odensee, wohin die Besserungshaus-

Lande war, die noch Militärbewachung hatte, erhielt statt derselben am 1. April 1866 Civilbewachung, womit sich die Anstaltsverwaltung in jeder Hinsicht zufrieden erklärt hat.

gefangenen vom Stifte Fühnen abgeliefert wurden, welche zur Gemeinschaftshaft bestimmt waren, war nur während der beiden ersten Jahre des vorliegenden Zeitraums in Wirksamkeit. Die Gefangenzahl war bei der Schliessung

von 1863—64 . . .	38
„ 1864—65 . . .	25

Beim Beginn des Zeitraums war die Gefangenzahl 36 und da während der gedachten 2 Jahre 21 eingeliefert wurden, sind im Ganzen 57 Gefangene daselbst detinirt gewesen. Von den am 31. März 1865 im Rest verbliebenen 25 Gefangenen wurden 3 begnadigt, die übrigen 22 nach Viborg übergeführt.

Zur näheren Beleuchtung der Bevölkerung dieser Strafanstalten (mit Ausnahme der in Odensee, welche nur in den beiden ersten Jahren mit einer geringen Gefangenzahl in Wirksamkeit war) ist noch das Folgende hervorzuheben:

Beim Schlusse des Quinquenniums waren detinirt in:

	Horsens	Christianshafen	Viborg
auf Lebenszeit . . .	75	50	—
auf 7—16 Jahren . .	279	91	—
auf 2 Jahre und darunter	4	112	107
	358	253	107

Die durchschnittliche Strafzeit war, wenn die lebenswierige Zuchthausstrafe zu 18 Jahren berechnet wird, für

Horsens . .	10,8 Jahre
Christianshafen .	8,5 „
Viborg . .	3,9 „

Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verbrechen waren von 100 Gefangenen, verurtheilt wegen Diebstahls und damit verwandten Verbrechen, in

Horsens	70
Christianshafen . . .	78
Viborg	96

Was das Alter anbetrifft, so war das Durchschnittsalter der in dem fraglichen Zeitraum eingelieferten Gefangenen

in Horsens . .	39,4 Jahre
auf Christianshafen	40,8 „
in Viborg . .	43,2 „

Von jungen Gefangenen unter 25 Jahren waren detinirt

in Horsens . . .	16 %
in Christianshafen .	7 „
in Viborg . . .	3,5 „

Ueber 50 Jahre waren in

Horsens . . .	24,6 %
Christianshafen . .	35,6 „
Viborg . . .	28,0 „

Mit Rücksicht auf die Heimath waren aus

	in Horsens	Christianshafen	Viborg
Kopenhagen . .	9 %	40 %	1 %
den übrigen Städten .	13 „	14 „	20 „
vom Lande . .	78 „	46 „	79 „

Endlich betrug die Prozentzahl der in den Strafanstalten vorhandenen Rückfälligen:

in Horsens . .	62,9 %
auf Christianshafen .	74,8 „
in Viborg . .	89,7 „

Was den Einfluss der Strafe betrifft, so ist es eine Selbstfolge, dass dieser in den 3 Strafanstalten mit einer so verschiedenartigen Bevölkerung auch ein verschiedenartiges Resultat ergeben hat, wozu ausser den in der Natur der Sache liegenden Verhältnissen auch zufällige Umstände beigetragen haben, wovon mehrere in diesem Zeitraum störend auf die Ordnung und Disciplin eingewirkt haben. Unter diesen ist zunächst der Krieg zu nennen, welcher auch die Strafanstalten nicht unberührt gelassen hat. Es wurden nämlich, plötzlich kann man wohl sagen, verschiedene Beamte und Aufseher der Anstalten zum Heere einberufen und da es in dieser Zeit schwierig war, dieselben ersetzt zu erhalten und in jedem Falle an die Stelle derselben Leute treten, welche mit den Diensten, die gefordert wurden, unbekannt waren, musste dieser unausbleiblich darunter leiden Diess galt mehr oder minder von allen Strafanstalten; es waren aber zunächst die Anstalten in Jütland, namentlich Horsens, welche unter der feindlichen Occupation zu leiden hatten, nicht direct vom Feinde selbst, sondern indirect, theils dadurch, dass es unmöglich war, zu einer Zeit, wo Handel und Wandel stille lag, die nöthigen

Rohstoffe herbeizuschaffen, so dass verschiedene Gefangene ab und zu arbeitslos waren, theils auch dadurch, dass die Gefangenen, namentlich in Horsens, wo man von der hochbelegenen Anstalt im Stande war, einer jeden Truppenbewegung zu folgen, wie natürlich aufgeregt wurden. Die Unruhe und Spannung, die hierdurch hervorgerufen wurde, in Verbindung mit dem theilweise Stillestehen der Arbeit verursachten häufige, wenn auch nicht erhebliche Verletzungen der Disciplin, und bezeichnend dafür war, dass von den im Jahre 1864 – 65 in der letzteren Anstalt erkannten Strafen alle bis auf eine auf die Zeit vom 1. April bis 12. November fielen, gerade in die Zeit, wo die Gegend vom Feinde besetzt war. Ein anderer Umstand, der in einem noch fühlbareren Grade der Disciplin und der Arbeitswirksamkeit schadete, wenn er auch in sanitärer Beziehung erfreulich war, war für Christianshafen und Viborg die im Vorhergehenden berührten Bauten, zu welchen eine grosse Menge Gefangene abgegeben wurden, und wodurch die Fabrikation grossen Schaden erlitt.

Die Gefangenen, auf die verschiedenen Bauplätze vertheilt, konnten sich leicht der Aufsicht entziehen und traten mit den freien Handwerkern auf verschiedene Art in Verbindung, welches Anlass zu verschiedenen grossen Unordnungen gab, wovon später die Rede sein wird. Endlich ist es nicht zu verwundern, dass das neue Strafgesetz eine nicht geringe Missstimmung unter den nach dem alten Strafgesetz verurtheilten Gefangenen erregte. Schon das Jahr vorher hatten diese grosse Erwartungen an das Gesetz geknüpft und da dieses nun in Kraft trat und sie sahen, dass Leute eingebracht wurden, welche wegen gleicher und bisweilen wegen grösserer Verbrechen, als wie sie selbst begangen, zu weit milderen Strafen verurtheilt waren, Leute, welche vielleicht wegen zum 4ten oder 5ten mal begangenen Diebstahls nur Strafarbeit auf 1 bis 2 Jahre erhalten hatten, wegen welcher sie früher zu 8 Jahren oder auf Lebenszeit verurtheilt wurden, war es kein Wunder, dass sie den Druck der Strafe stärker als früher fühlten, da Alle gleiches Schicksal theilten und dass sie sich wohl alle ohne Ausnahme der Hoffnung hingeben, dass ihnen entweder die ganze Strafe oder doch ein Theil derselben er-

lassen werden würde. In dieser Hoffnung mussten natürlich manche getäuscht werden, denn ungeachtet ihnen eine recht gute Kenntniss des neuen Strafgesetzes und namentlich des 23sten Capitels desselben beigebracht zu sein schien, überschätzten sie doch entweder die Milde des Gesetzes, oder sie unterschätzten die von ihnen seiner Zeit begangenen Verbrechen. Inzwischen verursachten diese Gefühle in jedem Falle einen Missmuth oder eine Bitterkeit, welche entweder die Wirksamkeit der Seelsorge hemmte — was namentlich von einem der bei den Strafanstalten angesetzten Prediger angeführt worden ist — oder sich auf der andern Seite durch Unordnung oder Verletzung der Disciplin Luft machte. Diese Missstimmung tritt natürlich am stärksten in der Strafanstalt auf Christianshafen hervor, wo die nach der älteren Gesetzgebung auf Lebenszeit oder auf eine lange Reihe von Jahren verurtheilten Zuchthausgefangenen den auf die kurze Zeit von 6 Jahren und darunter Verurtheilten gegenüber stehen, weniger dagegen in Horsens, wo die Gefangenen, welche nach dem neuen Strafgesetz verurtheilt eingeliefert werden, alle eine lange Strafzeit haben, am Wenigsten in Viborg, wo alle nur auf kurze Zeit verurtheilt sind, und wo nach einigen Jahren keiner mehr zurück sein wird, der nach der älteren Strafgesetzgebung verurtheilt ist.

Was nun zunächst die Disciplin anbelangt, so gibt die Beilage hierüber nähere Auskunft. (Dieselbe ist gleichfalls weggelassen.) Es geht aus derselben hervor, dass in dieser Beziehung ein bedeutender Unterschied zwischen den verschiedenen Anstalten ist. Wenn der ganze Zeitraum genommen wird, wurden jährlich von 100 Gefangenen bestraft in

Horsens . .	5,72	Pct.
Christianshafen .	9,94	„
Viborg . . .	17,19	„

Das Auffallende bei dieser Verschiedenheit mindert sich indess, wenn man zunächst daran erinnert, dass, während die verbesserte Einrichtung bereits lange in Horsens eingeführt und benutzt, dieselbe auf Christianshafen und in Viborg nur vor ein paar Jahren in Kraft getreten war, und wenn man demnächst in Erwägung zieht, wie verschiedenartig die Be-

völkerung dieser Anstalten ist. Hält man auf diese Weise — was man wohl annehmen darf — die wegen Diebstahls verurtheilten Gefangenen für die am meisten demoralisirten, so waren deren in Horsens 30 Pct., auf Christianshafen 22 Pct. und in Viborg nur 4 Pct., welche nicht wegen Diebstahls und ähnlicher Verbrechen Strafe verbüssten. Weiter waren an Gefangenen, welche früher in keiner Strafanstalt gewesen waren, in Horsens 37 Pct., auf Christianshafen 25,7 Pct. und in Viborg nur 10,3 Pct. Und endlich muss in Betreff der in Viborg Detinirten bemerkt werden, dass sich Gefangene von beiden Geschlechtern eine Zeit lang in denselben Räumlichkeiten befanden, welches Anlass zu nicht wenigen der begangenen Vergehen gab. Zu dem schwersten Bruch der Disciplin gehören Entweichungen. Von diesen wurden 8 ausgeführt und 2 versucht. In Horsens fanden 3 Entweichungen statt, 1 im Jahre 1864 und 2 gleichzeitig im letzten Jahre. Alle 5 Gefangene wurden bald darauf ergriffen und auf's Neue in die Strafanstalt eingebracht. Auf Christianshafen entwichen im Jahre 1863 zu verschiedenen Zeiten 3, wovon der eine vom Bauplatze entsprang, nachdem er die Kleider eines Maurergesellen angelegt hatte. Sie wurden sämmtlich nach kurzer Zeit wieder aufgegriffen. In Viborg entwichen 2, der eine im Jahre 1864, welcher erst nach Verlauf von 4 Monaten wieder eingebracht wurde, der andere im Jahre 1866, welcher 14 Tage darauf wieder ergriffen wurde. Als eine noch grössere Verletzung der Disciplin muss eine Art Meuterei betrachtet werden, welche im Jahre 1863 in Viborg stattfand und darin bestand, dass 9 Gefangene sich gemeinschaftlich zu arbeiten weigerten. Nachdem ihnen sämmtlich eine derbe körperliche Züchtigung zu Theil geworden, fügten sie sich wieder. Die übrigen Vergehen bestanden in minder erheblichem Bruch der Disciplin, so in Schlägerei, Faulheit, Unsittlichkeit, schlechter Arbeit, Mauserei, Besitz von unerlaubten Gegenständen, Beschädigungen des Inventars etc. etc. Die Strafen haben grösstentheils in einsamem Gefängniss, Wasser und Brod und körperlicher Züchtigung bestanden. Die letztere Strafe ist am meisten in Viborg erkannt worden (in Horsens 13 Pct., Christianshafen 14 Pct. und in Viborg 41 Pct.), wel-

ches wieder auf die dort befindliche mehr demoralisirte Bevölkerung hindeutet. Was den Fleiss der Gefangenen betrifft, welcher in der Regel gut ist, so besteht kein Zweifel darüber, dass auch hier Horsens der Vorzug gebührt. Ein indirecter Beweis hierfür ist der, dass wegen Faulheit in Horsens 5 Pct., aber in Christianshafen und in Viborg, resp. 9 und 10 Pct. bestraft worden sind. Von solchen groben Vergehen, welche sich nicht zur Abmachung durch eine der im Gesetz vom 3. December 1850 festgesetzten Strafen eigneten, sondern wo die Sache an die gewöhnlichen Gerichte gewiesen wurde, fanden 2 Statt.

Das eine in Horsens von einem lebenswierigen Zuchthausgefangenen Tofte, 25 Jahre alt, heimathangehörig in Kopenhagen und aus der Strafanstalt Christianshafen übergeführt. Während er dort war, hatte er einen Mordversuch auf den Arzt gemacht, wesshalb er zum Tode verurtheilt wurde, welche Strafe ihm jedoch erlassen und in Zuchthausarbeit auf Lebenszeit unter strenger Bewachung, und unter Hinzufügung einer körperlichen Züchtigung von 25 Hieben verwandelt wurde. Nachdem er nach Horsens übergeführt war, wurde er, wie erkannt war, unter strenger Bewachung in eine Einzelzelle gesetzt. Während seines Aufenthalts in derselben, der ihn in hohem Grade peinigte, versuchte er im Januar 1864 nach vorhergehender Ueberlegung einen der Aufseher mit einem Messer umzubringen, welches er zu diesem Zwecke geschliffen hatte. In der dieserhalb gegen ihn eingeleiteten Untersuchung gestand er weiter, dass er vor einigen Jahren, als er auf freien Füssen stand, Feuer in Kopenhagen angelegt hatte, bei welchem Brande mehrere Menschen ums Leben kamen. Er wurde nunmehr durch Urtheil des höchsten Gerichts vom 10. Januar 1865 abermals zum Tode verurtheilt, welches Urtheil in Gemässheit Königl. Resolution vom 10. Febr. l. J. an ihm vollzogen worden ist. Die zweite Sache, welche auf den gewöhnlichen Rechtsgang verwiesen wurde, war ein Diebstahl an einer Parthie Messing, welche ein Gefangener auf Christianshafen von den Maschinen gestohlen hatte und welche ihm von einem Maurergesellen abgenommen wurde, unter dem er, während der Umbauten, als Handlanger arbei-

tete. Dem betreffenden Gefangenen wurde hierfür eine weitere Strafe von 8 Monaten Besserungshaus zuerkannt.

In Betreff des Unterrichts und der Seelsorge ist, was zunächst Horsens betrifft, die dortige Sonntagsschule, in welcher früher 2 Abtheilungen Gefangene (jede von 30, später 34 Mann) Theil nahmen, später noch zu einer 3ten Abtheilung erweitert, in welche im letzten Jahre 24 Gefangene auf ihr eigenes Ansuchen aufgenommen worden sind. An der Kommunion, welche selbstverständlich freiwillig ist, haben in den ersten 4 Jahren des Zeitraums circa 80 Pct. Theil genommen, im letzten Jahre eine etwas geringere Anzahl wegen der von Christianshafen übergeführten 51 Gefangenen, von denen sich nur wenige gemeldet hatten. Ueber die Kommunion bemerkt der Geistliche: „Ueber die Theilnahme daran lässt sich kein irgendwie zuverlässiger Schluss auf den religiösen Zustand bauen, da es manche gibt, welche regelmässig 2mal im Jahre zum Altare kommen, ohne dass irgend ein Zeichen wahrer Umkehr an ihnen verspürt wird.“ Einen besseren, obwohl auch nicht zuverlässigen Maassstab für das religiöse Interesse der Gefangenen gibt, nach der Ansicht des Geistlichen, ihre Theilnahme an der Bibellection ab, welche in der Regel von 90—100 besucht worden ist.

Ueber die Theilnahme am Gottesdienst, welche überall in den Strafanstalten ein gezwungener ist, heisst es in dem letzten Jahresbericht des Geistlichen:

„Von der überwiegenden Anzahl wird der Predigt mit Aufmerksamkeit gefolgt, während es doch verschiedene gibt, welche in schlaffer Gleichgültigkeit dasitzen und einzelne, welche sich in dem Grade gegen die Einwirkung des Wortes Gottes zu verhärten suchen, dass es um ihrer selbst und Anderer Willen besser wäre, wenn sie gar nicht da wären.“

Im Jahre 1866 wurde nach längerer Vorbereitung ein Gefangener confirmirt, der, über 18 Jahre alt, im Jahre 1864 zur Verbüssung einer 7jährigen Strafhaft wegen Einbruchsdiebstahls eingeliefert wurde. Während der Vorbereitung war er, seinem eigenen Wunsche gemäss, in der Einzelzelle detinirt, wo er sich sehr gute Kenntnisse aneignete.

Ueber die Seelsorge bemerkt der Anstaltsgeistliche, „dass,

wenn auch die grösste Zahl der Gefangenen nur wenige oder keine Zeichen von Umkehr zeigen, es doch nicht wenige gibt, bei denen das Wort Gottes ein geneigtes Ohr findet, bei denen aber die moralische Stärke so erschlafft ist, dass grosse Anstrengungen dazu gehören, um etwas auszurichten, was bleibenden Werth hat.“ Er ist der Ansicht, dass es ihm nicht schwer werden würde, durch die Macht des Wortes eine grössere geistige Erweckung zu Stande zu bringen, er fühle aber zugleich, dass es ihm fast unmöglich sein würde, dieselbe vor Ausschreitungen zu überwachen und in die rechte Spur zu leiten, wesshalb er lieber mit Vorsicht verfahre und dafür sorge, dass das Leben, welches erweckt werde, von gesunder und kräftiger Natur sei.

Endlich berichtet der Geistliche über ein paar Gefangene, welchen er, weil sie längere Zeit isolirt gewesen, eine besondere Aufmerksamkeit habe schenken können. Von diesen hatte der eine einen sehr leidenschaftlichen Charakter und war wegen Ueberfall eines Mitgefangenen isolirt. In der Zelle kam dieser Gefangene, welcher früher eine jede christliche Einwirkung zurück gewiesen hatte, zu einer eben so plötzlichen, als gewaltsamen Erkenntniss seiner Sündhaftigkeit. Mit Eifer suchte er nun christliche Unterredungen und Erbauungsschriften, es zeigte sich aber bald, dass ihm die Kraft zum Ueberstehen der Krisis, in welche sein geistiges Leben gerathen war, gänzlich mangelte, so dass er bald darauf gemüthskrank wurde und einer Irrenanstalt übergeben werden musste.

Christianshafen. Auch hier waren die Sonntagsschulen vollzählig und von circa 130 Gefangenen besucht, dessgleichen sind auch hier von dem betreffenden Geistlichen Religionsvorträge gehalten worden. Die Theilnahme an der Kommunion ist hier bedeutend geringer gewesen, als in Horsens. In den ersten Jahren des Zeitraums communicirten nur 40—45 Pct., in den letzteren Jahren circa 60 Pct. der Bevölkerung. Hierbei muss jedoch an die verschiedenartige Bevölkerung erinnert werden, von welchen in Horsens 78 Pct., auf Christianshafen aber nur 46 Pct. zur Landbevölkerung gehörten. Der Prediger bemerkt hierüber: „Wenn die Anzahl derer, welche zu Gottes Tisch zu gehen begehren, im Zunehmen ist, darf an-

genommen werden, dass diess seinen Grund darin hat, dass Ernst in ihnen erweckt ist.“ In dieser seiner Meinung findet er sich dadurch bestärkt, dass verschiedene Gefangene, welche in vielen Jahren die Güter der Kirche verschmäht, jedoch später dieselben hatten schätzen lernen, auch in ihrem äussern Verhalten und Umgang zeigen, dass mit ihnen eine Sinnesänderung vorgegangen sei.

Das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes ist untadelhaft gewesen. Wenn auch manche nur zur Kirche gehen, weil sie müssen, haben sie doch stets die äussere Schicklichkeit bewahrt. Ueber seine Erfolge als Seelsorger äussert der Geistliche, dass die Gefangenen ihn gerne aufsuchen, um Anleitung, Rath und Trost in ihren mancherlei, bald grösseren, bald kleineren, bald weltlichen, bald geistigen Sorgen zu suchen, und dass er in der guten Hoffnung arbeite, dass verschiedene auch nach abgelaufener Strafzeit bessere Wege wandeln und für die menschliche Gesellschaft gerettet sein werden.

Hierzu fügt er die Bemerkung: „In dieser Beziehung betrachte ich die Zuchthausgefangenen (d. i. die Gefangenen mit über 6 Jahren), namentlich in der männlichen Abtheilung, mit einem tröstlicheren Blick, als die Besserungshausgefangenen (d. i. die Gefangenen, welche nach der älteren Gesetzgebung verurtheilt waren und, weil sie ältere und früher bestrafte Personen waren, die Strafe nicht in der Zelle verbüssten und welche jetzt wesentlich dieselben sind, wie die nach dem neuen Gesetz verurtheilten Zuchthausgefangenen von 2 – 6 Jahren). Während nämlich über jene Ernst und Ruhe ausgebreitet ist, ist Unstätigkeit, Unruhe und Flatterhaftigkeit an einem grossen Theile dieser bemerkbar. Wenn man nichts destoweniger oft ein hartes Urtheil über die Zuchthausgefangenen aussprechen hören kann, wodurch der Stab über sie gebrochen wird und wonach sie als Unverbesserliche und rettungslos verloren aufgegeben werden, beweist ein solches Urtheil Mangel an Kenntniss der wirklichen Verhältnisse.“

Viborg. Gleichwie in Horsens und auf Christianshafen ist die Sonntagsschule hier fleissig besucht worden, namentlich von den früher noch nicht bestraften Gefangenen und auch

hier hat der Geistliche wöchentlich Bibellectionen gehalten. In keiner Anstalt ist die Theilnahme an der Kommunion so gross gewesen, wie hier, indem nicht weniger als 90 Pct. der Bevölkerung communicirt haben — ein deutlicher Beweis, wie wenig man hiernach auf eine wirkliche und wahre Umkehr schliessen kann. Der allergrösste Theil der Insassen gehört zu der jütischen Landbevölkerung und man kann wohl sagen, dass es nur geschieht, um einem alten Brauch zu folgen, wenn sie zu Gottes Tisch gehen. Das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes ist auch hier untadelhaft gewesen und über die Physiognomie, welche die Gefangenen während des Gottesdienstes zur Schau tragen, bemerkt der Geistliche, dass sie mit Aufmerksamkeit folgen und bisweilen auch eine gewisse Ergriffenheit an den Tag legen und dass nur ganz einzelne eine absolute Gleichgültigkeit und Geistesabwesenheit verrathen haben. Ein gleiches Interesse für Gottes Wort glaubt er auch bemerkt zu haben, wenn er bei Gelegenheit auf dem Arbeitssaale ein Wort des Ernstes oder der Erbauung angebracht hat. Hier hat er bei näherer Beobachtung wahrgenommen, dass selbst die am meisten Gedankenlosen und Leichtsinnigen — ohne dass er desshalb grosses Vertrauen auf die Nachhaltigkeit des Eindrucks setzen will — berührt worden sind, welches er dadurch erklärt, dass das Anregen eines neuen Gedankengangs oder in Betreff einiger — und zwar solcher, bei welchen die Monotonie der Gefangenschaft in dem Grade störend gewirkt hat, dass es manche Stunden gibt, in denen ihr Leben ohne besondere Gedankenbewegung dahin schleicht — der Impuls zu einem neuen Gedankengang unmöglich anders als willkommen sein kann. Selbst bei den sonst Ruchlosen hat er verspüren können, dass ein Wort des Ernstes seine Wirkung gethan hat, „selbst wenn sie nach dem ersten Eindruck ihres Innern nur darauf merken wollten, um nachher Spott mit dem zu treiben, was der Geistliche zu ihnen gesagt habe."

In dem vorliegenden Zeitraum ist ein 37jähriger Gefangener confirmirt worden. Er war von Natur äusserst stiefmütterlich begabt und man hatte wohl in der Heimath wegen der Schwierigkeit, sich verständlich zu machen, die Geduld,

ihn zu unterrichten verloren. Er war bereits früher in der Anstalt gewesen, aber erst jetzt glückte es unter grossen Anstrengungen, ihm die nöthigen Kenntnisse beizubringen.

Ueber die Seelsorge bemerkt der Geistliche, dass es bei der jetzigen Art der Vollziehung der Gemeinschaftshaftstrafe eine Unmöglichkeit sei, den Gefangenen unter besondere Behandlung zu nehmen und das Wort Gottes beständig auf ihn einwirken zu lassen. „Würde ich inzwischen gefragt, welche Beobachtungen ich gemacht, ob das Wort bei dem Einzelnen Eingang gefunden, da würde ich den Gemeinschaftshaftgefangenen Unrecht thun, wenn ich nicht anerkennen wollte, dass ich trotz alledem doch Beispiele gehabt habe, — wie verschwindend sie auch waren, — dass der eine oder der andere von selbst Gelegenheit gesucht hat, um sich mir gegenüber über die Rührung auszusprechen, welche das Wort bei ihm erweckt hatte, oder, wenn ich läugnen wollte, dass ausser diesen noch mehrere gewesen wären, welche sich mir gegenüber ausgesprochen, in welchen Gottes Wort Reue erweckt hatte; aber endlich und zuletzt kommt es ja in solchen Seelensachen nicht darauf an, was der Eine oder Andere über die Wirkungen des Worts geäussert, sondern darauf, wieviel aufrichtige Wahrheit in solchen Aeusserungen enthalten ist.“

Nach vorstehender Beschreibung des Zustandes in den männlichen Gemeinschaftshaftanstalten bleibt noch übrig, die Wirkung der Strafe in den gedachten Strafanstalten zu besprechen. Es ist bereits die Rede von der verbesserten Einrichtung gewesen, welche ihnen gegeben ist, indem die Gefangenen Nachts isolirt worden sind und Tags über in kleinen Abtheilungen zusammen arbeiten, welche so viel als möglich von einander abgesondert gehalten werden.

Es muss anerkannt werden, dass überall in diesen Anstalten eine musterhafte Ordnung und Reinlichkeit herrscht, dass die gegebenen Reglements und die vorgeschriebene Tagesordnung aufrecht erhalten, die Gefangenen zu Fleiss angehalten werden und dass man bestrebt ist, durch die Sonntagsschulen, durch religiöse Unterweisung und durch den wöchentlichen Gottesdienst, auf die moralische Besserung der Gefangenen zu wirken. Alles, was man auf diese Weise gethan hat,

ist auch nicht ohne Wirkung geblieben und man hat namentlich erreicht, dass man jetzt weit besser und leichter den Gefangenen zu disciplíniren im Stande ist. Wenn man die Ordnung und Disciplin, welche jetzt stattfindet, mit der früheren vergleicht, da ist der Unterschied sehr bedeutend. Geht man einige Jahre zurück, wurde die Disciplin schon gut genannt, wenn nur 30 Pct. der Gefangenen bestraft wurden und jetzt werden z. B. in Horsens nur 6 Pct. für disciplinäre Vergehen gestraft. Es besteht desshalb kein Zweifel, dass die Strafe den Gefangenen als Gefangenen besser gemacht hat, ob sie ihn aber in moralischer Hinsicht gebessert, ob sie ihn geschickter gemacht hat, nach dem Aufhören der Strafe auf ehrliche Weise in der freien Gesellschaft zu wirken, das ist eine andere Frage. Mit Rücksicht auf die moralische Besserung des Gefangenen lauten die Zeugnisse der Geistlichen nicht sonderlich sträflich und was die Wirksamkeit der Strafe nach der Strafzeit betrifft, da ist allerdings eine Aenderung zum Besseren nicht zu verkennen, mehr aber darf man auch nicht sagen. Einen Maassstab hat man hier nur in der Zahl der Gefangenen, welche nach der Entlassung aufs Neue Verbrechen begehen und abermals zur Strafarbeit eingeliefert werden. Dass dieser Maassstab stets unsicher bleiben wird, braucht hier nicht näher nachgewiesen zu werden, er wird es aber noch mehr, wenn man, wie früher, die Wirksamkeit der Strafe nach dem Verhältnisse der Rückfälligen zu den eingelieferten Gefangenen beurtheilen wollte. Man kann allerdings dadurch zu einer Meinung über die mehr oder minder demoralisirte Bevölkerung gelangen, welche die Gefängnisse bevölkerte, man kommt aber auf diesem Wege zu keinem irgendwie zuverlässigen Resultate darüber, in wie weit die Rückfälle im Zu- oder Abnehmen sind. Finden sich z. B. in 2 Jahren gleich viele Rückfällige unter den detinirten Gefangenen, die Zahl dieser letzteren ist aber verschieden, wird selbstverständlich die Prozentzahl der Rückfälligen in dem Jahre am grössten, in welchem die wenigsten von solchen Gefangenen eingeliefert worden sind, welche früher nicht bestraft worden sind. Auf diese Weise sind in dem vorigen Quinquennium 834 Rückfällige eingeliefert, in dem zuletzt ver-

flossenen aber nur 763 und da in jenem im Ganzen 2365 Gefangene in die Strafanstalten eingeliefert wurden, in diesem aber nur 2008, ist die Verhältnisszahl von 34 auf 38 gestiegen, während sich die Zahl der Rückfälle in der Wirklichkeit um 8,5 Pct. vermindert hat, eine Verminderung, welche dem grössten Theile nach allein der Zellenstrafe zugeschrieben werden kann.

Ein sichereres Resultat erreicht man vermuthlich, wenn man das Verhältniss der Rückfälligen zu den entlassenen Gefangenen nimmt und wenn diess für jede einzelne Strafanstalt geschieht, so hat man zugleich den Vortheil, eine Vergleichung der verschiedenen Anstalten unter einander anstellen zu können. Nach den Listen, die darüber geführt werden, und die bis zum 1. April 1860 zurückgehen, hat man auf diese Weise für 8 Jahre genaue Nachrichten darüber, wie viele von den aus jeder Strafanstalt Entlassenen aufs Neue rückfällig geworden sind, nämlich von:

	Entlassene	Rückfällige	Prozentzahl
Horsens . .	388	81	20,88
Christianshafen .	766	154	20,11
Viborg . .	375	114	19,63

Ohne den unbedeutenden Unterschied in Betracht zu ziehen, welcher sich hier zeigt und wonach Viborg am höchsten, Horsens am niedrigsten steht, kommt man also zu dem Resultate, dass alle 3 Strafanstalten hinsichtlich der Wirksamkeit der Strafe über die Strafzeit hinaus einander gleich sind. Es zeigt sich also, dass die Strafanstalt, wo das verbesserte Strafsystem seit 1853 eingeführt gewesen ist, um welche Zeit dieselbe in Gebrauch genommen wurde und wo sich offenbar die am wenigsten demoralisirte Bevölkerung findet, in der hier fraglichen Richtung auf derselben, wenn nicht auf einer niedrigeren Stufe steht, wie die Anstalt, welche bis vor ein paar Jahren noch in ihrer alten Verfassung war und welche, dem allergrössten Theile nach, nur lauter alte Rückfällige umschliesst. Es zeigt sich, dass die Anstalt, wo die Ordnung so gut ist, dass jährlich nur 6 von 100 Gefangenen bestraft werden, nicht höher steht, oder nicht mehr wirkt, als die, wo man, um Disciplin aufrecht zu erhalten, genöthigt

gewesen ist, eine 3mal so grosse Anzahl Gefangener zu strafen, welches Alles bestätigt, was so oft gesagt ist, dass man dadurch, dass man den Gefangenen zu einem guten Gefangenen macht, nicht das Endziel der Strafe erreicht, den Gefangenen auch zu einem guten Bürger zu machen.

So wie die Strafe in Horsens vollzogen worden ist und so wie sie jetzt in den beiden andern Gemeinschaftshaftanstalten vollstreckt wird, wird der Gefangene gleich am ersten Tage, kann man wohl sagen, auf die Stufe von Zwang und Freiheitsberaubung gestellt, welche er später ununterbrochen bis zum letzten Tage der Strafe einzunehmen beibleibt. Diese Stufe, dieser Grad der Freiheitsberaubung ist durch die verbesserte Einrichtung der Strafanstalten, insoweit dieselbe eine grössere Ordnung, eine grössere Abtrennung am Tage und eine vollständige Trennung während der Nacht herbeigeführt hat, für solche Gefangene, welche am liebsten wie früher in einer beinahe ungehinderten Gesetzlosigkeit leben wollen, ganz gewiss fühlbarer geworden, die allermeisten sind aber doch mit der eingetretenen Veränderung zufrieden. Sie fühlen sich doch zuletzt wohl bei der Ordnung und Reinlichkeit, welche jetzt beobachtet wird, bei der Gewissenhaftigkeit, mit welcher nun für sie gesorgt wird, und sie fühlen sich — im Gegensatz zu dem Faustrecht, welches früher in unsern Gefängnissen herrschte — nun geborgen, dass sie unter dem Schutze des Gesetzes stehen. Alles, was auf diese Weise geschehen ist, hat, was ja auch der Zweck war, wohlthuend beides auf Seele und Leib gewirkt, aber hierdurch ist auch das Leiden bedeutend gemildert worden, sowohl für die besseren Gefangenen, als für die nicht wenigen, welche die Strafanstalt wie eine Versorgungsanstalt betrachten, welche in der Regel eine bessere Zuflucht bietet, als die Heimath. Während die Strafe auf diese Weise, wenn sie kurz dauernd ist, leichter geworden ist, ist sie doch, wenn sie eine Reihe von Jahren fortgesezt wird, keineswegs frei von der seelenpeinigenden Monotonie, welche allmählig dahin führt, dass sich der Gefangene im Gefängnissleben verliert, dass er das Gefühl für Ehre und Freiheit einbüsst, dass er schlaff und träge beides in geistiger und körperlicher Hinsicht wird und durch alles Dieses unbrauchbar für die endliche Freiheit.

Was den Gemeinschaftshaftanstalten vornämlich fehlt, das sind die Mittel, um den ersten Theil der Freiheitsstrafe so intensiv als möglich zu machen, damit die Strafe zugleich einestheils zu einem Ausgangspunkt für eine wirkliche Besserung dadurch werden könne, dass der Gefangene in Einsamkeit und Ruhe zu einer wahrhaften Erkenntniss gelangt, theils zu einem fühlbaren Leiden für den, welcher für Einwirkung erschlafft, oder welcher nur auf kurze Zeit in die Strafanstalt eingebracht ist. Was den Gemeinschaftshaftanstalten ferner fehlt, das sind die Mittel, den Gefangenen dadurch für die Freiheit zu erziehen, dass man seine Selbstthätigkeit weckt, seinen Willen und seine Handelskraft stärkt, und ihn sich nach und nach die Güter und Begünstigungen erkämpfen lässt, welche ihm jetzt auf einmal gereicht werden, ohne dass ihm die Gelegenheit gegeben wird, dieselben zu erwerben.

Diese Mängel sind wesentlich Ursache dazu, dass die getroffenen Einrichtungen und Verbesserungen nicht den Erfolg gehabt haben, welchen man erwartet hatte und ehe denselben abgeholfen wird, ist mit den Umbauten der Strafanstalten nur der eine Theil der Gefängnissreform zur Ausführung gebracht, — der Körper ist da, aber Leben und Geist fehlen.

Zu einer eingehenderen Besprechung dieser Frage ist hier nicht der Ort, um so weniger, da das Generalgefängniss-Inspectorat sich bereits in seiner Eingabe an das Ministerium darüber ausgesprochen hat; doch will man schliesslich nicht unbemerkt lassen, dass mehrere Anstaltsverwaltungen selbst das Unbefriedigende in der Art und Weise erkennen, wie die Gemeinschaftshaftstrafe gegenwärtig vollzogen wird, in welcher Beziehung man als Beispiel ein paar Bemerkungen anführen will, welche dem von dem Inspector für die Strafanstalt in Viborg erstatteten Rapport entnommen sind.*) „Es hat nicht anders sein können, als dass die zweckmässige Einrichtung, welche die Strafanstalt durch den Umbau erhalten hat, und welche so vortheilhaft von den früheren verschieden ist, einen besonders günstigen Einfluss auf die Gemeinschaftshaftgefange-

*) Es ist dabei zu erinnern, dass hier von Zuchthausgefangenen mit der kurzen Strafzeit von 2 bis 6 Jahren die Rede ist.

nen in sanitärer Beziehung ausgeübt hat, wie denn auch ein grosser Sinn für Ordnung dadurch bei denselben erweckt worden ist. Das Gemeinschaftshaftgefängniss, wie es gegenwärtig ist, ist gewiss auch geeignet, bei einem jeden allgemeinen Beobachter die Vorstellung von der Zweckmässigkeit hinsichtlich der Vollziehung der Strafe zu erwecken. Es sind daselbst eine schöne räumliche Capelle, verschiedene Schullocale, räumliche und lichte Arbeitssäle und Korridore, Schlaflocale, Waschapparate, Spazierhöfe, Bäder und eine wohleingerichtete Krankenabtheilung. Es herrscht überall Ordnung und Ruhe und auf den Arbeitssälen ist jeder Gefangene unter Meistern beschäftigt, welche die Arbeit leiten und Unterricht darin ertheilen. Endlich ist Aufsicht zugegen, welche darauf achtet, dass die Disciplin aufrecht erhalten werde. Ein solches Bild ist sicher geschickt, einen guten Eindruck zu machen und den Gedanken zu erwecken, dass Alles so sei, wie es sein müsse. Aber vor dem, der im Stande ist, genauer zu sehen, werden die Mängel der Anstalt nicht verborgen bleiben können.“ „Der Gemeinschaftshaftstrafe hat nämlich, so wie sie in dem hier fraglichen Zeitraum vollzogen worden ist, die Fähigkeit gemangelt, dem grössten Theil der Gefangenen ein wirkliches wahres Leiden zuzufügen und auch nur im geringsten Grade zu ihrer Besserung beizutragen, während sie für Einige allzu fühlbar gewesen ist, ohne zugleich auf ihre Besserung wirken zu können, — dieses Ziel ist vielleicht doch bei Einigen erreicht, in diesem Falle aber auf eine indirecte, nicht beabsichtigte Weise.“

„Nach Allem, was über den Werth der Gemeinschaftshaftstrafe geredet und geschrieben ist, wird es wohl nicht nöthig sein, abermals den Beweis der Unzweckmässigkeit derselben zu führen und ich werde mich auch nicht darauf einlassen, sondern mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken, weil die Frage über den Einfluss dieser Strafe auf die Gefangenen gestellt ist. Sieht man nun zuvörderst auf die Gefangenen — und deren Zahl ist die grösste — welche so zu sagen, in den Strafanstalten täglich ein und ausgehen, da befinden sich diese offenbar wohl in ihrem „Gefangenstande“. Es ist klar, dass sie mit ihrer Stellung versöhnt,

wenn auch nicht in jeder Beziehung zufrieden sind und dass sie sich nicht nach etwas Besserem sehnen; ihre Reden geben in jeder Beziehung Zeugniss darüber. Und was ist denn auch wohl bei dieser Stellung, welches den abschrecken sollte, eine solche einzunehmen, der, wie man annehmen muss, der Schaam den Kopf abgebissen hat? Sie werden ja human behandelt und auf jede Weise bedient; sie brauchen nicht für den morgenden Tag zu sorgen, da ihnen Speise und Kleider reichlicher und besser gereicht werden, als sie meistens in der Freiheit gewohnt sind. Die Arbeit ist ihnen insoweit auch nicht unwillkommen, da die Bezahlung, welche im Allgemeinen dafür gewährt wird, gerade solchen Gefangenen, für welche es doch wichtig wäre, ihnen die Strafe recht fühlbar zu machen, um ihren beständigen Rückfällen vorzubeugen, Gelegenheit bietet, sich eine bessere Verpflegung zu verschaffen, und einem oder dem andern Mangel abzuhelfen, der sonst gefühlt werden würde, denn gerade diese Klasse von Gefangenen ist ja durch ihren früheren Aufenthalt in den Strafanstalten mit den dort vorfallenden Arbeiten vertraut worden, braucht dieselben daher selbstverständlich nicht zu lernen und wird daher gleich bei der Einlieferung in Bezug auf den Verdienst vortheilhaft gestellt. (Ob die Entziehung dieses Verdienstes nicht dazu beitragen soll, sie fortzuhalten?) Hier ist also kein Kampf für die Erwerbung des täglichen Brods, welches so gut, wie von selbst kommt. Aber der Verlust der Freiheit ist da; ob dieser nicht geeignet sein sollte, diese Menschen auf andere Gedanken zu bringen, sie an das Unnatürliche ihrer Stellung zu erinnern? Ich glaube das nicht, sie sind durch die stete Rückkehr in die Strafanstalt in der That zu schlaff geworden, um recht den Werth dieses Verlustes zu fühlen. Und davon abgesehen, ist dieser Verlust der Freiheit für diese Classe der Gefangenen in der That so gross und fühlbar? Sie treffen ja im Gefängnisse alte Bekannte, können dort Umgang suchen und Bekanntschaften mit Personen machen, deren Bildung und Neigungen den ihrigen gleich sind, sich überhaupt in einer Gesellschaft bewegen, welche ihnen ihrer Natur nach zusagen muss, wodurch die Monotonie verschwindet, oder jedenfalls erheblich gemildert wird. Nein, der Ver-

lust der Freiheit wiegt nicht schwer genug, um diese Menschen von Gesetzübertretungen abzuhalten. Und doch wird diese Freiheit in grösserem oder geringerem Grade von allen erstrebt, und wesshalb? Die Antwort liegt nahe. Sie wünschen ebenso wie andere Menschen, sich etwas ausserhalb der Heimath umzusehen, um demnächst wieder dem lockenden Rufe der Heimath zu folgen. Ist es desswegen zu viel gesagt, dass diese Classe von Gefangenen gewissermaassen gelockt oder eingeladen wird, Aufenthalt in den Strafanstalten zu nehmen, und ist es zu verwundern, wenn ich erkläre, dass ich den Glauben festhalte, dass die Strafe in jeder Richtung ohne Wirkung gewesen ist?"

B. Das Zellengefängniss.

Was der § 13 des Strafgesetzbuches, welcher in den einleitenden Bemerkungen citirt ist, über die Zellenstrafe enthält, ist — in soweit es die Strafart und die damit verbundene Abkürzung der Strafzeit betrifft — nur eine Wiederholung des § 2 des Gesetzes vom 30. November 1857. Dagegen besteht fürs Erste der Unterschied, dass das zuletzt angeführte Gesetz allein für männliche Verbrecher galt, dagegen das neue Stratgesetz das weibliche Geschlecht nicht ausnimmt. Demnächst muss wiederholt werden, was im Vorhergehenden bemerkt ist, dass gegenwärtig (in Gemässheit des § 14 des Strafgesetzes) alle zur Besserungshausarbeit verurtheilten Personen die Strafe in der Einzelzelle zu erstehen haben, so dass das Justizministerium nach § 13 des Gesetzes wohl den Einzelnen davon ausnehmen kann, wenn die Strafe aus besondern Gründen als schädlich oder sonst unzweckmässig anzusehen ist, dass dasselbe aber nicht, wie früher, allgemeine Bestimmungen darüber geben kann, auf welche Besserungshausgefangene die Strafe anzuwenden ist. Da im Uebrigen die Rücksichten, welche die Gerichte nach § 14 des Gesetzes zu nehmen haben, wenn ihnen die Wahl zwischen Zuchthaus und Besserungshaus freigelassen ist, grossentheils dieselben sind, welchen das Ministerium in den Circularen vom 24. Juli 1859 und 11. Juni 1860 gefolgt ist, indem es bestimmte, welche Besserungshausgefangene, die nach dem

30. November 1857 verurtheilt waren, zur Zellenstrafe abzu geben seien, so ist die Bevölkerung des Zellengefängnisse jetzt ungefähr dieselbe, wie früher. Dagegen ist durch da neue Strafgesetz, wie auch bereits früher bemerkt, ein neue Element durch die alten und früher bestraften Ge fangenen hineingebracht, welche nur desshalb zur Besserungs hausarbeit verurtheilt werden, weil ihre Strafzeit nicht z 2 Jahren berechnet werden konnte. So gibt es gegenwärti 2 Klassen von Gefangenen im Zellengefängniss. Zu de einen gehören die jüngeren oder früher nicht bestraften Per sonen, auf welche einzuwirken man Hoffnung hegen darf und bei denen man den Zweck der Strafe, Besserung, zu erreiche sucht; zu der zweiten Classe gehören alle Gefangene, welch früher bereits im Zucht- und im Besserungshaus gewesen sind, welche aber zu verhärtet, oder zu schlaff sind, um i der kurzen Zeit von einem Jahr auf sie einwirken zu können, welches die längste Zeit ist, die sie zu verbüssen haben kön nen und welche nur in der Zelle gehalten werden, um di Strafe so fühlbar als möglich zu machen.

Zur Vollziehung der Besserungshausarbeit gibt es fü Männer nur eine Strafanstalt, nämlich das Zellengefängniss i Vridslöselille, in welches die betreffenden Gefangenen de ganzen Landes eingeliefert werden. Ueber die Art und Weise wie die Zellenstrafe vollzogen wird, wird auf den früheren Bericht Bezug genommen. Es soll hier nur kurz wiederhol werden, was dort ausführlicher behandelt worden ist, das die Gefangenen Tag und Nacht nicht allein in der Zelle, son dern auch während des Gottesdienstes, des Unterrichts und des Spazierengehens von einander abgesondert sind, dass da Maximum der Zellenstrafe 6 Jahre, das Minimum 8 Monat ist, welche verhältnissmässig mit $3^1/_2$ Jahren und 6 Monate verbüsst werden (cfr. den früher citirten § 13 des Strafgesetzes).

Bei der Behandlung der Gefangenen sind inzwische seit dem 1. Juli 1866 — als das neue Strafgesetz in Kraf trat — einige Veränderungen eingetreten, welche hier näher zu besprechen sind. Wie bereits aus dem vorigen Berich bekannt, waren schon seit der ersten Eröffnung des Zellen gefängnisses die Gefangenen in 4 verschiedene Arbeitsklasse

eingetheilt, in welche der Gefangene, je nachdem er Fleiss, nicht allein bei der Arbeit, sondern auch in der Schule und überhaupt eine gute Führung bewies, mit erhöhtem Arbeitsverdienst aufrückte. Auf dieser Grundlage hat man in dem jetzt abgelaufenen Zeitraum weiter gebaut, indem man die Begünstigungen, welche den Gefangenen zugestanden werden, und welche früher gleich bei Beginn der Strafe gegeben wurden, auf die verschiedenen Klassen vertheilt hat, so dass die Strafe für den Gefangenen allmählig erleichtert wird, wenn er selbst den Forderungen nachkommt, die an ihn gestellt wurden. Hier sowohl, wie in andern Zellengefängnissen hat sich nämlich die drückende Monotonie der Einzelhaftstrafe sowohl in physischer, als in psychischer Hinsicht geltend gemacht. Um dieser abstumpfenden und erschlaffenden Einförmigkeit zu begegnen, hielt man es für richtig, nicht sofort beim Beginn der Strafe alle Begünstigungen auf einmal zu geben, welche allerdings den Druck der Strafe zu Anfang derselben minderten, aber nur eine kurze Zeit den Zeitpunkt verzögerten, wo die Monotonie peinlich wurde, wo man dann nicht mehr zu bieten hatte. Man erreichte dadurch zugleich den Vortheil, dass der erste Theil der Strafe, welcher der wirksamste ist, um Erkenntniss und Reue zu wecken, so ernst als möglich gemacht wurde, indem man Alles entfernte, was den Gefangenen zerstreuen und ihn verhindern konnte, sich mit sich selbst zu beschäftigen. Und mit Rücksicht auf die zweite Classe der Besserungshausgefangenen — die alten Rückfälligen mit kurzer Strafzeit — wurde die Strafe intensiv grösser und dadurch fühlbarer. Um nach und nach die Strafe zu erleichtern und um diese Gradation von der Führung des Gefangenen selbst abhängig zu machen, hat man der Hoffnung des Gefangenen einen gewissen Spielraum und Mittel in die Hand gegeben, um selbst für eine Besserung seiner Stellung zu arbeiten und zu wirken, wodurch ein bis jetzt unbekanntes Leben in die vorher so leere und stillstehende Strafe gebracht worden ist. Seit dem 1. Juli 1866 hat man auf diese Weise folgende 4 Stadien der Strafe.

Erste Classe.

1) Kein Arbeitsverdienst.

2) Der kürzeste Aufenthalt in dieser Classe ist für Gefangene, die früher nicht mit öffentlicher Arbeit bestraft worden sind, 3 Monate, im entgegengesetzten Falle 6 Monate. Die Zeit, während welcher ein Gefangener krank gewesen, wird nicht mit in Berechnung gezogen.

3) Wird der Gefangene wegen eines in der Anstalt begangenen Versehens mit Strafe angesehen, kann er nicht in die 2te Classe aufrücken, ehe ein Monat nach Verbüssung der Strafe verflossen ist.

4) Es wird Unterricht ertheilt, jedoch nicht ausserhalb der Zelle. Ein jeder Gefangene unter 40 Jahren ist verpflichtet, am Unterricht Theil zu nehmen. Ist er über dieses Alter hinaus, erhält er nur auf eigenen Wunsch Unterricht und diess nur dann, wenn er früher nicht mit öffentlicher Arbeit bestraft worden ist und seine Strafzeit über 2 Jahre beträgt.

5) Er erhält keine Bücher aus der Bibliothek und keine andern Schreibmaterialien als Tafel und Schieferstift.

6) Der Besitz irgend einer Sache, ausser den im Reglement erlaubten ist verboten.

7) Es wird dem Gefangenen gestattet, jeden 3ten Monat 1 Brief zu schreiben, er darf aber keinen Besuch von nicht der Anstalt angehörigen Personen annehmen.

Zweite Classe.

1) Der Arbeitsverdienst beträgt 2 Schilling für jeden Arbeitstag.

2) Der kürzeste Aufenthalt ist 6 Monate.

3) Wird er mit Strafe wegen eines in der Anstalt begangenen Versehens belegt, kann er erst nach 6 Wochen, nachdem die Strafe verbüsst ist, in die 3te Klasse aufrücken.

4) Er erhält Unterricht in der Schule unter Absonderung von den andern Gefangenen.

5) Er erhält jede zweite Woche Bücher aus der Bibliothek und ausser Tafel und Griffel auch Papier, Feder und Dinte, jedoch nur an Sonn- und Festtagen.

6) Er darf für den Arbeitsverdienst Spiegel und Kalender anschaffen.

7) Er darf jeden andern Monat einen Brief schreiben und eben so oft Besuch von seiner Familie annehmen.

Dritte Classe.

1) Der Arbeitsverdienst beträgt 3 Schilling für jeden Arbeitstag.

2) Der kürzeste Autenthalt ist 1 Jahr.

3) Fällt er wegen eines in der Anstalt begangenen Versehens in Strafe, kann er erst 3 Monate, nachdem die Strafe verbüsst ist, in die 4te Klasse aufrücken.

4) Er erhält wöchentlich Bücher aus der Bibliothek und ausser Papier, Feder und Dinte auch Zeichenmaterialien, doch nur an Sonn- und Festtagen.

5) Der Gefangene kann für seinen Arbeitsverdienst, mit specieller Bewilligung des Directors sich nützliche und angenehme Gegenstände anschaffen und darf Bilder seiner Familie, die er entweder mitgebracht oder zugesendet erhalten hat, in seinem Besitz haben.

6) Er darf jede 6te Woche einen Brief schreiben und ebenso oft Besuch von seiner Familie annehmen.

Vierte Classe.

1) Der Arbeitsverdienst beträgt für jeden Arbeitstag 4 Schilling.

2) Ausser den in der 3ten Klasse eingeräumten Begünstigungen werden dem Gefangenen, wenn er fortwährend eine gute Führung beweist, mit Bewilligung des Directors, noch andere zugestanden, so weit solches mit der Hausordnung der Anstalt vereinbarlich ist.

3) Es wird ihm gestattet, monatlich einen Brief zu schreiben und eben so oft Besuch von seiner Familie zu empfangen.

Zu einer Weiterführung dieser Gradation, indem man den Gefangenen in den höheren Classen erst Gemeinschaft während des Gottesdienstes und Unterrichts und auf der letzten Stufe der Strafe eine auf eine gewisse Anzahl von Gefangenen beschränkte Gemeinschaft beim Spazierengehen gestattet, wodurch man die Willenskraft des Gefangenen zu be-

festigen und zu stärken und seinen Uebergang von der Einsamkeit der Zelle in das freie Leben der Gesellschaft zu erleichtern beabsichtigte, dazu hat das Ministerium wenigstens zur Zeit seine Einwilligung nicht geben zu können geglaubt.

Wie im letzten Bericht mitgetheilt, erhalten die Gefangenen von den bei der Anstalt angestellten Functionären Besuche, welche indess nicht auf eine bestimmte tägliche Zahl festgesetzt sind, wogegen von denselben wöchentlich an den Director ein Verzeichniss über die Gefangenen abgegeben wird, welche sie im Laufe der verflossenen Woche besucht haben mit hinzugefügten Notizen über das, was sie bei den einzelnen Gefangenen zu bemerken gefunden haben. Die wöchentlichen Versammlungen der Functionäre der Anstalt werden wie bisher gehalten und tragen dazu bei, sowohl eine genauere Kenntniss der Gefangenen zu erlangen, als das nöthige Zusammenwirken und Zusammenarbeiten zu Wege zu bringen.

Im letzten Bericht wurde mitgetheilt, dass das Ministerium in Betreff der strengen Absonderung hinsichtlich der Gefangenen unter 15 Jahren eine Abweichung machen zu müssen geglaubt hat, welche im Hinblick auf die Verordnung vom 26. März 1841 „zur Unterweisung und Besserung“ eingebracht wurden, derzufolge solche Kinder nur während der Nacht, während der Speisezeit und während der Vorbereitung auf die Schule isolirt wurden, während sie während der Arbeit, in der Schule und im Spazierhofe in Gemeinschaft waren. Man hat während des vorliegenden Zeitraums seine besondere Aufmerksamkeit auf die Behandlung dieser jungen Gefangenen gerichtet, indem man, insoweit die schwierigen Verhältnisse es zuliessen, darnach gestrebt hat, eine wirkliche Erziehung zu Wege zu bringen, da man des Dafürhaltens sein musste, dass die Ursache zu dem früheren Fall in der Regel darin gesucht werden musste, dass die frühere Erziehung versäumt oder mangelhaft gewesen sei.

Diese Gefangenen werden gegenwärtig in freier Luft
m Bebauen eines ziemlich grossen Stück Landes be-
. welches zwischen den Anstaltsgebäuden und der
r belegen ist. Sie bauen hier die zur Oeconomie der

Bewachung eines Aufsehers der früher Gärtner gewesen ist. Im Sommer und so lange die Witterung es zulässt, ist es diese Arbeit, auf welche vornämlich Gewicht gelegt wird, weniger dagegen auf den Unterricht, welcher inzwischen nicht ganz wegfällt, sondern täglich ertheilt wird. Im Winter ist diess umgekehrt. Da ist es der Unterricht, sowohl in der Religion, als im Lesen, Schreiben, Rechnen, in Geographie und Geschichte, der zunächst ins Auge gefasst wird, wogegen die Zeit, welche damit nicht ausgefüllt wird, zu kleinen Holzarbeiten verwendet wird, wozu die Anstalt auch Gelegenheit bietet. Ein dritter Unterrichtsgegenstand ist der in der Gymnastik, der zu einer zuträglichen körperlichen Ausbildung beiträgt, die Kinder discipliniren hilft und einen gewissen Appell in die ganze Erziehung bringt. Zweimal jährlich werden Examina abgehalten, dem die Functionäre der Anstalt beiwohnen können und bei dieser Gelegenheit wird den Kindern, welche besonderen Fleiss und gute Führung gezeigt haben, eine kleine Belohnung gegeben. Der Oberlehrer der Anstalt führt zunächst die Aufsicht über diese Erziehung.

Diese Behandlung geniessen, wie bemerkt, nur Gefangene zwischen 10—15 Jahren, dieselbe wird jedoch auch, mit Genehmigung des Ministeriums, für jeden Einzelnen, den Strafgefangenen zwischen 15 und 18 Jahren zu Theil, welchen, dem neuen Strafgesetz zufolge, noch nicht volle Zurechnungsfähigkeit beigelegt wird, wenn sie geistig versäumt und in körperlicher Hinsicht so wenig entwickelt sind, dass zu befürchten steht, dass die Einsamkeit und das eingesperrte Leben die Entwicklung hemmen und derselben schaden könnte.

Von jungen Strafgefangenen sind während des hier in Rede stehenden Zeitraums in Gemeinschaft gewesen 19 unter 15 und 7 zwischen 15 und 18 Jahren.

Mit Rücksicht auf das Alter waren:

zwischen	11	und	12	Jahren	.	3
„	12	„	13	„	.	5
„	13	„	14	„	.	4
„	14	„	15	„	.	7
„	15	„	16	„	.	3
„	16	„	17	„	.	2
„	17	„	18	„	.	2
						26

Verbrechen:	
Brandstiftung	11
Diebstahl	15
Heimath:	
Kopenhagen	3
Seeland	4
Bornholm	1
Fühnen	4
Jütland	14
Strafzeit:	
6 Jahre	1
3 „	2
2 „	7
1½ „	1
1 Jahr	7
⅔ „	8

Ueber die Behandlung, welche den jungen Gefangenen auf diese Weise seit dem 1. Juli 1866 zu Theil geworden ist äussert sich der Oberlehrer wie folgt:

„Es gewährt mir Vergnügen, zu erklären, dass ich nach den vorläufig gemachten Erfahrungen allen möglichen Grund habe, die in dieser Richtung vorgenommene Aenderung für einen wesentlichen Fortschritt zu halten. Allerdings ist die jüngere Gefangenabtheilung jederzeit hier in der Anstalt Gegenstand einer vorzugsweise umsichtigen Behandlung gewesen und sicher ist auch früher Gemeinschaft während der Arbeit und des Unterrichts hierzu angewandt worden, aber die Schwierigkeit, innerhalb der Gefängnissmauern ein wirkliches Erziehungssystem zu Wege zu bringen — ein solches, welches ein Mehreres und Besseres als eine bloss theoretische Ausbildung und äussere Dressur beabsichtigt — ist drückend gefühlt worden. Erst jetzt ist es dagegen geglückt, eine bisher vermisste Frische und principmässige Sicherheit in dieses Verhältniss zu bringen.

Mit allen verständigen Mitteln, welche dem Gefängnisse zu Gebote stehen, wird mit dem gegenwärtigen Erziehungsplan erstrebt, die jungen Gefangenen in moralischer, geistiger und in körperlicher Hinsicht zu stärken und zu entwickeln.

Ihre Gesundheit wird durch Arbeit in freier Luft, so lange die Jahreszeit es gestattet, im Winter durch gymnastische Uebungen aufrecht erhalten; sie erhalten täglich Unterricht in Religion, Schreiben, Rechnen, vaterländischer Geschichte und Geographie, werden soviel als möglich zum Selbstdenken erweckt, zu Fleiss und Wetteifer angespornt und vor Allem zur Wahrhaftigkeit, strengem Gehorsam und Ordnung angehalten. Die bereits gewonnene Ausbeute des jetzt benutzten Erziehungsplans nachzuweisen, bin ich allerdings nicht im Stande, ich darf aber doch als meine volle Ueberzeugung aussprechen, dass er gute Früchte tragen wird."

Ausser den vorgenannten jungen Strafgefangenen hat man, wie im letzten Bericht bemerkt, auch während des jetzt vorliegenden Zeitraums eine Anzahl älterer Gemeinschaftshaftgefangenen benutzt, — entweder von Christianshafen herüber genommen oder solche, welche in Gemässheit Resolution des Ministeriums von der Zellenstrafe in die Gemeinschaftshaftstrafe versetzt sind — um die beim Gefängniss vorfallenden nothwendigen Arbeiten zu erledigen. Diese Gefangenen werden in jeder Beziehung wie Gemeinschaftshaftgefangene behandelt, sie arbeiten Tags über zusammen, sind aber während der Nacht isolirt.

Die Zahl der während dieses Zeitraums in Vridslöselille detinirt gewesenen Gefangenen hat im Ganzen 1579 betragen.

	Am 1. April 1863 Bestand	Eingeliefert	Summa
1 Zellengefangene . .	314	1183	1497
2 Jugendliche Strafgef.	1	25	26
3 Gemeinschaftshaftgef.	22	34	56

Was die Disciplin betrifft, so sind in dem vorliegenden Zeitraum 399 Strafen erkannt, welche, mit Ausnahme einiger wenigen, welche gegen Gemeinschaftshaftgefangene erkannt worden sind, auf die Zellengefangenen fallen. Von 100 sind demnach 26 bestraft, welches ungefähr mit der Durchschnittszahl der Strafen in sämmtlichen Gemeinschaftshaftgefängnissen übereinstimmt.

Von grösseren Disciplinarvergehen fand im letzten Jahre eine Entweichung statt, woran 2 der jugendlichen Gefangenen,

welche sich in Gemeinschaftshaft befanden, Theil nahm, während 2 ihrer Kameraden Mitwisser waren. Sie wurden beide kurze Zeit darauf angehalten und wieder eingeliefert. Dessgleichen fand in jedem der 3 ersten Jahre des Zeitraums ein missglückter Versuch zum Entweichen statt.

Von geringeren Disciplinarvergehen fanden 123 statt, welche zum Theil in Erklettern der Fenster und Rufen an denselben, in unruhigem Betragen in der Zelle, Nachlässigkeit und Ungehorsam gegen die Aufsicht bestanden. Wegen Beschädigung des Anstalts-Inventars sind 19 und wegen verbotener Mittheilungen 57 bestraft worden. Abgesehen davon, dass das zuletzt genannte Versehen öfter nur zu Verweisen Veranlassung gegeben hat, ist es unzweifelhaft auch öfter unentdeckt geblieben. Der Drang, sich mitzutheilen, ist so gross, dass selbst verschiedene mehr wohlgesinnte Gefangene den Versuchungen zum Benutzen der Gelegenheit nicht haben widerstehen können, welche hierzu während des Marsches und des Aufenthalts im Spazierhofe, in Schule und Kirche gegeben wird, ferner in den Zellen selbst, wo die Gefangenen durch die Fenster, wenn die Dunkelheit eintritt und durch die Wärmeleitungen durch Stossen, Schlagen und Rufen correspondiren können, was sehr schwierig zu entdecken ist wegen des starken Wiederhalls, der im Gefängnisse stattfindet. Wegen Faulheit und was damit in Verbindung steht, schlechter Arbeit, wurden 167 bestraft. Als einen Vorzug der Zellenstrafe hat man angeführt, dass der Druck der Einsamkeit und die dadurch entstehende Langeweile den Gefangenen zum Fleisse anspornen. Dieses hat sich als Regel hier nicht herausgestellt, und wenn es auch dem Gefangenen unangenehm ist, ganz ohne Beschäftigung zu sein, so suchen unsere Gefangenen doch selten in anstrengendem Fleiss ein Gegengift gegen die Langeweile. Inzwischen muss es auf der andern Seite aber auch in Erwägung gezogen werden, dass im Zellengefängniss auch an den Fleiss des Gefangenen in der Schule höhere Forderungen gestellt werden, dass derselbe in der Regel auf kurze Zeit verurtheilt ist und es desshalb für ihn schwierig ist, die Beschäftigung, zu welcher er gesetzt wird, zu erlernen und endlich muss hier bemerkt werden, wovon später die Rede

wird, dass die Strafe sehr oft eine körperliche Schlaffheit sich führt, welche dem Gefangenen die Lust zum Aus-ten bei der Arbeit benimmt.

Die erkannten Strafen bestehen hauptsächlich in Zurück-setzung in eine niedere Klasse, dergleichen wurden erkannt 9. Es scheint nämlich die einfachste und natürlichste Strafe sein, dem Gefangenen die ihm bis dahin zugestandenen günstigungen zu entziehen, wenn er dieselben entweder missbraucht oder sich derselben unwürdig gemacht hat.

Dunkelarrest auf 12 Stunden ist 73mal dictirt und Was-und Brodstrafen sind 115 verbüsst. Körperliche Züchti-ng ist nur 15mal erkannt, also kommt nicht einmal 1 auf 0 und die Strafe ist fast ausschliesslich auf Gefangene unter Jahren angewandt, welche trotz wiederholter Verweise und lderer Strafen sich fortwährend ungezogen und wider-enstig zeigten.

Unterricht. Im ersten Theil des vorliegenden Zeit-ums wurde der Unterricht in derselben Weise wie im vori-n Quinquennium fortgesetzt, worüber der letzte Rapport here Mittheilungen enthält. Bei der Klasseneintheilung, rüber oben berichtet ist, und welche am 1. Juli 1866 in raft trat, musste nothwendig eine anderweitige Organisation s Unterrichts vorgenommen werden, welcher jetzt neben iner zu Tage liegenden Aufgabe durch einen gradweise ver-hrten Zugang zur Schule und den damit verbundenen Ge-üssen, wie Benützung von Büchern, Schreib- und Zeichen-aterialien etc. zugleich einen andern Zweck erhalten hatte, nämlich den, zu einem Belohnungs- und Aufmunterungsmittel zu dienen.

„In diesen Gedanken, von dessen Nutzen ich vollkom-men überzeugt bin," — heisst es in dem Bericht des Ober-lehrers*) — „habe ich mich mit nicht geringem Interesse

*) Der Unterricht wird gegenwärtig vom Oberlehrer mit 2 Unter-lehrern geleitet. In Gemässheit der dem Oberlehrer ertheilten neuen Instruction hat er ausser der Leitung des Unterrichts auch die nächste Aufsicht über die Erziehung der jungen Strafgefangenen und über die ganze geistige Beschäftigung, welche den Gefangenen gegeben wird, wess-halb er auch die Vertheilung der Bücher mit Ausnahme der religiösen zu besorgen hat, deren Austheilung allein dem Geistlichen zusteht.

hineingesetzt. Es ist mir — ungeachtet meine Arbeit und Verantwortlichkeit mit den Forderungen der Aufgaben gewachsen ist — ein Vergnügen gewesen, und um so mehr, da die Gefängnissschule dadurch eine vermehrte Bedeutung als eins der wirksamsten Mittel erlangt hat, worüber das Gefängniss gebietet, um die geistige Gesundheit des Gefangenen aufrecht zu erhalten und dem benutzten System Inhalt zu geben."

Die Grundzüge des neuen Plans für den Unterricht sind folgende:

1) Gefangene unter 15 Jahren und in der Altersklasse von 15 bis 18 Jahren sind, wenn dazu die Genehmigung des Ministeriums erlangt wird, einem besondern Unterricht zu unterziehen, wie in dem Vorhergehenden mitgetheilt ist.

2) Die Gefangenen der Altersklasse von 15—18 Jahren, wenn sie in der Zelle detinirt sind und Gefangene in dem Alter zwischen 18 und 40 Jahren und darüber, wenn sie dazu geeignet scheinen, werden in den 3 ersten Monaten ihrer Strafzeit nur in der Zelle unterwiesen, doppelt so lange, wenn sie Rückfällige sind.

Es wird ihnen da nur eine Tafel zum Rechnen und zu Schreibübungen zugestanden und an Büchern ausser Gesangbuch und Neuem Testament höchstens das eine oder das andere Elementarlesebuch. Der Unterricht wird ihnen als eine bloss vorläufige Hülfe zur Selbstbeschäftigung ertheilt — die Jüngeren, Hartlernigen und Unwissenden geniessen in dieser Beziehung einer umsichtigen Obhut.

In der nächsten Klasse, welche mindestens 6 Monate umfasst, wird der Gefangene in die Schule aufgenommen und erhält wöchentlich 2 Stunden Unterricht. Die Schreibmaterialien werden mit Papier, Dinte und Feder vertauscht, welche aber nur Sonn- und Festtags zur Benützung überlassen werden. In der 3ten Klasse, in welcher der kürzeste Aufenthalt ein Jahr ist, wird die Zahl der wöchentlichen Schulstunden auf 3 erweitert und in der 4ten Klasse auf 4 Stunden, wie denn auch die Benützung von Büchern, Papier, Zeichenmaterialien etc. im Verhältniss steigt.

3) Die Gefangenen zwischen einem Alter von 15 und 25 Jahren erhalten, indem sie im Uebrigen unter die vor-

stehenden Bestimmungen eingeordnet sind, eine fernere Stunde wöchentlich in der Schule, wo sie eine eigene Klasse bilden.

Diess ist der Plan für den Unterricht, wobei nur zu bemerken, dass man es nicht räthlich gefunden hat, die wöchentlichen Schulstunden für die dritte und vierte Classe in dem Umfange, wie beabsichtigt war, zu erweitern, da man befürchten musste, dass ein vermehrter Unterricht den Gefangenen schwächen und ermüden würde. Im Uebrigen ist der Hauptzweck, den Gefangenen ohne Berücksichtigung der Classe, der sie angehören, eine solche Volksbildung beizulegen, welche dazu dienen kann, ihre Selbstständigkeit zu fördern und ihnen die rechte Ansicht vom Leben und dessen Pflichten beizubringen. Um die Schulen nach den Haupteinrichtungen des Erwerbs der Gefangenen zu classificiren, so werden diese z. B. in Seeleute, Ackerbauer, Handwerker eingetheilt und hiernach dem Unterricht eine überwiegend practische Richtung gegeben; ein solcher, welcher dem Gefangenen zum besonderen Nutzen bei seiner Wiederaufnahme in die Gesellschaft werden könnte, schien angemessen und ist auch in Erwägung gezogen, jedoch später aufgegeben worden, denn wie der Oberlehrer bemerkt, „würden nicht nur ungewöhnliche Forderungen in Betreff mehrseitiger practischer Fachkenntniss an die Lehrer gestellt werden müssen, sondern es würden sich auch ganz gewiss so viele Ausnahmen von den 3 genannten Hauptrichtungen zeigen, dass weitere Unterabtheilungen gemacht werden müssten, wodurch die Aufgabe so verwickelt und der Classen so viele werden würden, dass die natürliche und unentbehrliche Eintheilung nach Fähigkeit und Entwickelungsstufen aufgegeben werden müsste."

Der Unterricht hat daher seinen früheren allgemeinen Character bewahrt und da der überwiegende Theil der Gefangenen zu dem niederen und mehr versäumten Theil der gemeinen Volksclasse gehört, hat stets der Unterricht in den ersten Elementarlehren im Vordergrund gestanden. Schreiben, Rechnen, ja selbst Lesen hat einen nicht geringen Platz unter den Lehrgegenständen eingenommen, namentlich ist Tafelrechnen mit Aufgaben zur Lösung in der Zelle in einem sehr weiten Umfange zur Anwendung gekommen, dessgleichen

Schreibübungen, welche ausschliesslich in der Zelle vorgenommen werden. Hinsichtlich des Erfolges darf man an solche unwissende und zum Theil aus elenden Verhältnissen hervorgegangene Personen nicht zu hohe Anforderungen stellen, insbesondere, wenn man die oft so kurze Strafzeit in Betracht zieht. Es muss also als ein gutes Resultat betrachtet werden, wenn man es mit solchen Gefangenen dahin bringt, dass sie einen verständlichen Brief niederschreiben und zusammensetzen, mit einiger Fertigkeit lesen und mit ganzen und Bruchzahlen rechnen können. Mehrere Hunderte haben es dahin gebracht und die erworbene Kenntniss hat mindestens ihre Rohheit gemildert und dazu gedient, sie in ihren eigenen Augen zu heben.

Weiter bemerkt der Oberlehrer, „dass mancher Gefangene, welcher roh und beinahe ohne jede Kenntniss eingeliefert wurde, es durch gute Anlagen und anhaltenden Fleiss viel weiter gebracht hat, als die Masse im Ganzen genommen und dass der Erfolg, möge er nun gross oder gering gewesen sein, in nicht wenigen Fällen eine erfreuliche Entwickelung des Charakters und moralischen Werths des Betreffenden herbeigeführt hat.“

Der weiter gehende Theil des Unterrichts hat Decimal-, Gesellschafts-, Flächen- und Kubikrechnung, desgleichen Rechtschreibungslehre, Vaterlands- und Weltgeschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre umfasst, welches letztere Lehrfach jedoch zunächst nur Stoff zu den in der Schule gehaltenen Vorträgen gegeben hat, „welche, indem sie auf natürliche Weise in belehrende Unterredungen übergingen, den Lehrern beständig neue Gelegenheit gaben, die Begriffe der Schüler zu entwickeln, die verkehrten Anschauungen derselben zu bekämpfen, die besseren Saiten in ihren Gemüthern anzuschlagen und dadurch gleichsam einen wohlthuenden Luftzug von Leben und Frische in den Zwang des Systems zu bringen.“ Im Uebrigen bemerkt der Oberlehrer, „dass man bei diesen Vorträgen nicht im Stande gewesen ist, eine eigentlich schulgerechte und examinatorische Methode zu befolgen. Die verschiedenen Grade der Strafzeiten, von 6 Monaten bis zu 3½ Jahren, der störende beinahe tägliche Ab- und Zugang

von Eleven und noch mehr die bunte Unübereinstimmung in der Lebensstellung, dem Alter und den Interessen — hierzu endlich der Unterschied in den Gaben von der halb idiotischen Stupidität bis zur lebendigen Aufgewecktheit; alles dieses macht ein ruhiges Fortschreiten im Unterricht unmöglich und sehr schwierig, eine nachweisbare Einsicht in die Methode zu bringen."

Ueber die Bildungsstufe, auf welcher die in die Schule aufgenommenen Gefangenen während des fraglichen Zeitraums bei der Einlieferung standen und diejenige, auf welche sie bei der Entlassung gelangt waren, theilt der Oberlehrer folgende Erläuterungen mit:

	Bei der Einlieferung	Bei der Entlassung
1) Gefangene, welche gänzlich unwissend waren, die weder lesen u. schreiben konnten, noch die Zahlen kannten . . .	1,2 %	—
2) Annäherungsweise Unwissende, d. i. solche, welche zur Noth lesen, kaum ihren eigenen Namen schreiben und nicht rechnen konnten	16,7 %	—
3) Auf einer niedern Stufe der Allgemeinbildung standen, d. i. welche lesen, schlecht schreiben und mit unbenannten Zahlen rechnen konnten	56,4 %	23,7 %
4) Mit den gewöhnlichen Volkskenntnissen, d. i., welche gut lesen, deutlich schreiben, mit benannten oder Bruchzahlen rechnen konnten und etwas von der vaterländischen Geschichte und Geographie kannten . .	19,6 %	58,4 %
5) Mit einer begränzten Realbildung, d. i., welche eine gute Handschrift und einigermaassen richtig schreiben konnten, Decimal-, Flächen- u. Kubikrechnung verstanden und Kenntniss in der Weltgeschichte, Geographie, Naturgeschichte und Naturlehre hatten .	6,1 %	17,9 %

Ebenso muss jetzt, wie im vorigen Bericht, bemerkt werden, dass solche Gefangene von der Schule dispensirt waren, welche wegen vorgerückten Alters, wegen fortwährender

Kränklichkeit, Mangels an Kenntniss der dänischen Sprache, oder, weil sie eine höhere Bildungsstufe einnahmen, sich nicht für den gemeinschaftlichen Unterricht eigneten. Dass diese Zahl in dem vorliegenden Zeitraum sehr bedeutend durch die alten schlaffen Rückfälligen vermehrt worden ist, wie vorher bemerkt, ist eine Selbstfolge. Inzwischen ist diesen, sowie einem jeden andern nicht die Schule besuchenden Gefangenen soviel Anleitung gegeben, als die Rücksicht auf die Gaben, die Führung und den Drang zur Selbstbeschäftigung der Betreffenden gestattete.

Gottesdienst und Seelsorge. Was den Gottesdienst anlangt, so bezeugt der Anstaltsgeistliche, dass die Gefangenen sowohl mit Ernst und Andacht, als mit Aufmerksamkeit an demselben Theil nehmen, wobei er jedoch hinzufügt, dass Ernst und Andacht keineswegs der Aufmerksamkeit entsprechen. Wohl weiss er, dass einzelne nur deshalb so genau aufmerken, um bei Gelegenheit den Geistlichen dadurch zu erfreuen, dass manche mitfolgen, weil sie sich sonst langweilen würden, auf der andern Seite ist er aber auch davon überzeugt, dass sehr viele aus dem Grunde auf Gottes Wort hören, weil sie mindestens im Augenblicke fühlen, dass ihnen hier etwas geboten wird, wonach sie sich sehnen, dass sie glücklich sein würden, wenn sie sich überreden lassen könnten, Gottes Wort zu glauben und demselben zu folgen.

„Manche, von denen man es nicht glauben sollte, haben während des Gottesdienstes ein Gefühl davon, dass es in Gottes Haus doch gut wohnen sei, eine mehr oder minder klare Vorstellung davon, dass in Gottes Wort ein Heilmittel für ihre Krankheit liege. Das Unglück ist aber nur das, dass so manche unter ihnen „leichte Waare“ vom leichtesten Schlage sind; sie kommen nur zu oft nicht weiter, als zu einem bald verschwindenden Gefühl oder Empfinden. Ihre bösen eingewurzelten Gewohnheiten und Begierden umschlingen sie wie eine schwere Kette; und oft ist die Bewegung zum Guten bereits verdunstet, ehe sie in die Zelle zurückkehren, was soll man dann von ihnen hoffen, wenn sie in die Freiheit zurück-

kehren?“ Eine sichtbare, auf äusserliche Weise hervortretende Bewegung, Thränen, Seufzer u. dgl. ist nicht während des Gottesdienstes sichtbar geworden und hiermit ist der Geistliche zufrieden. Aus Princip hütet er sich davor, zu oft in die Saiten zu greifen, welche mit den rein menschlichen Sorgen des Gefangenen in Verbindung stehen, da der Gefangene dadurch leicht dahin kommt, sich selbst zu betrügen, indem er das Blei der menschlichen Sorgen mit dem Geld verwechselt, welches heisst „Betrübniss nach Gott“. Bei der Predigt ist es die Hauptaufgabe des Geistlichen gewesen, „dem Gefangenen nachzuweisen und ihm einen möglichst tiefen Eindruck von der Wahrheit zu geben, dass das Christenthum keine Erfindung der Menschen, sondern eine Liebeserweisung Gottes zu unserem Heile sei.“

Die Theilnahme am Abendmahl ist ziemlich bedeutend gewesen. Es hat monatlich oder jeden andern Monat Kommunion stattgefunden, damit die Gefangenen, welche im Begriff standen, die Anstalt zu verlassen, vor ihrem Weggange Gelegenheit erhielten, durch diese heilige Handlung ihre Seele zu reinigen und zu stärken und sich zum rechten Gebrauch der Freiheit vorzubereiten. Es ist inzwischen die Ansicht des Geistlichen, dass man mehr von der Kommunion zurückhalten, als dazu anspornen müsse. Ueber die Ordnung in der Kirche bemerkt der Geistliche, dass während der gewöhnlichen Sonntage eine oder die andere Unordnung stattfinden könne (z. B. dass der eine Gefangene dem andern etwas zuflüstern oder dass der eine dem andern einen Zettel zustecke), dass dagegen bei der Beichte oder Kommunion niemals eine Unordnung oder Ungebührlichkeit entdeckt worden sei, es dagegen nicht selten vorgekommen, dass das Gemüth des Gefangenen durch das Abendmahl in hohem Grade ergriffen wurde.

In dem verflossenen 5jährigen Zeitraume sind im Ganzen 8 Gefangene confirmirt worden, sämmtlich in jüngerem Alter und unter den jungen Strafgefangenen detinirt. Es war der Anstalt daran gelegen, wenn sonst kein Hinderniss in Hinsicht auf Religionskenntniss oder in anderer Richtung vorlag, diese jungen Menschen in der Anstalt zu confirmiren, damit sie gleich nach der Entlassung in Dienste treten konnten und

davon frei wurden, in der Heimath abermals den schweren und peinlichen Schulgang beginnen zu müssen.

Jeden Mittwoch sind die Gefangenen in der Kirche versammelt gewesen, um im Kirchengesang unterrichtet zu werden, der vom dritten Lehrer geleitet wird. Vor Beginn des Gesanges hat der Prediger im Verlauf des letzten Winters verschiedene religiöse Vorträge gehalten, desgl. hat er eine Stunde wöchentlich in der Schule vor einem kleineren Kreise gleiche Vorträge gehalten und Stellen aus einer oder der andern Schrift vorgelesen, welche Anleitung zu Gesprächen und Erklärungen gegeben haben. Die Schule ist stets vollzählig und der Prediger im Ganzen mit diesem Unterricht zufrieden gewesen. Während der Zellenbesuche übt der Geistliche die Seelsorge. In der Regel hat er monatlich alle Gefangene besuchen können, wobei es jedoch eine Selbstfolge ist, dass er ausser den allgemeinen Besuchen diejenigen Gefangenen sieht, welche sich zur Kommunion gemeldet haben, oder welche — mögen sie diess nun selbst gewünscht haben, oder nicht — seine Hülfe und seinen Beistand erfordern. In der Regel hat er den Eindruck, dass sein Besuch willkommen sei. Während der Unterredung mit dem Gefangenen über seine Vergangenheit, seine Familie, seine Heimath etc. oder beim Lesen seiner Briefe und dem Besprechen derselben, ist es ihm öfter geglückt, auf das Gebiet zu kommen, auf welches er zu kommen wünschte. Ganz Einzelne haben die Thüre vor ihm geschlossen und waren tückisch und wortkarg. „Heuchelei trat mir auf meinen ersten Umgängen im Gefängniss weit häufiger entgegen, als jetzt. Ich darf nicht glauben, dass die Lust zum Heucheln verschwunden sei, ebensowenig hoffen, dass ich ihnen den Sinn sollte geändert haben, der Grund ist aber wohl der, dass wir jetzt besser mit einander bekannt sind. Der Grund ist auf keinen Fall der, dass ich mich jetzt an die Heuchelei gewöhnt hätte, so dass ich es jetzt gar nicht mehr merkte.“

Ueber die Seelsorge spricht sich der Geistliche weiter folgendermaassen aus: „Wie ermüdend es auch sein mag, so mache ich doch selten meine Rundgänge im Gefängnisse, ohne mir selbst Glück zu wünschen, dass es ein Zellengefäng-

niss ist, bei dem ich angestellt bin, in dem ich so manche Beispiele davon habe, wie der Umstand, dass der Gefangene hier von dem Schmutz, in dem er sich früher bewegt hat, abgesondert ist, ihn gewissermaassen aus seinem früheren Zustande emporgehoben hat, wogegen der Ernst des Gefängnisses Ernst und Nachdenken, die Stille desselben Ruhe und Gleichgewicht in seine Seele bringen kann. Aber ebenso gewiss muss ich einräumen — worin, wie ich überzeugt bin, ein jeder unbefangene und menschenfreundliche Mann, der die Verhältnisse kennt, mit mir einig sein wird — dass man nicht so ganz selten in seinem stillen Sinne wünscht, hinsichtlich des einen oder des anderen Gefangenen um seiner selbst willen, d. h. seiner Zukunft, seiner Besserung, seines Heils wegen, eine Ausnahme von der Regel zu machen, hinsichtlich seiner, wenigstens für eine Zeit lang die Uniformität aufheben zu können. Dies ist besonders für diejenigen (es sind leider nicht viele), von welchen es offenbar ist, dass sie umgekehrt sind, die gelernt haben, bekümmert zu sein, tief und innerlich über ihre Sünden zu sorgen; — besonders mit Rücksicht auf diese hat dieser Gedanke sich bei mir geltend gemacht. Wohl habe ich während meiner Wirksamkeit am hiesigen Gefängnisse ein einzelnes Beispiel davon gesehen, dass ein solcher Mensch nicht allein tragen, sondern auch unter dem Loos, welches das Zellengefängniss ihm bot, geistig gesprochen, wachsen konnte, ich bin aber mehr als einmal mit solchen Menschen in der grössten Noth und Verlegenheit gewesen, indem ich bemerkt habe, wie unter der Einsamkeit, Einförmigkeit und dem geringen Beschlag, der hier auf ihre geistigen und leiblichen Kräfte gelegt. werden kann, Alles, was man erbaut zu haben glaubte, abermals zusammenstürzte, wie sie beiblieben, sich unter einer untruchtbaren Reue zu verzehren, die unwidersprechlich in manchen Fällen erleichtert oder gehoben, ja vielleicht in Frieden und Vertrauen auf Gott verwandelt werden könnte, — wenn es möglich wäre, zugleich mit dem Trost aus Gottes Wort, ihnen Etwas, wenn auch wenig zu bieten, ihnen etwas mehr Freiheit, etwas selbstständige Arbeit, einige Abwechslung, etwas Zusammenleben mit guten Menschen zu geben. — Was ich an-

geführt habe, bezieht sich zunächst auf solche, welche man als „umgekehrt“ bezeichnen muss; ich verstelle es jedoch zur Beurtheilung dessen, dem die Ordnung in dieser Sache obliegt, ob dasselbe nicht zugleich in Betreff einzelner Gefangenen gelten sollte, die, statt durch die Strafe veredelt und aufgerichtet zu werden, je länger dieselbe dauert, desto mehr erschlaffen, schwach und idiotisch werden; ich verstelle zur reiflichen Erwägung Beikommender, ob nicht eine oder die andere selbst minder bedeutende Ausnahme von der Regel von der grössten Bedeutung sein sollte im Hinblick auf die gefährliche, Seele und Leib erschöpfende Last, welche gerade im Zellengefängniss in hohem Grade im Schwunge geht.“ Endlich ist hier nur noch hinzuzufügen, dass mit Rücksicht auf die Religionskenntnisse, in deren Besitz die Gefangenen bei der Einlieferung waren,

6 % gänzlich unwissend waren,
23 „ sehr geringe Kenntnisse hatten,
43 „ recht gute,
23 „ gute,
5 „ sehr gute.

Zu einem einigermaassen sicheren Resultat über die Wirkungen der Zellenstrafe in moralischer Hinsicht zu gelangen, hat, ungeachtet der Gefangene einer individuellen Behandlung unterworfen wird, seine grossen Schwierigkeiten, weil es schwer ist, einen klaren Einblick in das Innere des Menschen zu gewinnen, welches streng verschlossen gehalten wird und welches so wenig Anlass hat, seinen wahren Charakter zum Durchbruch kommen zu lassen. Inzwischen hat man doch einen Versuch gemacht, die Wirkung der Strafe auf jeden einzelnen Gefangenen zu bezeichnen. Als der letzte Bericht erstattet wurde, musste ein Urtheil über die Wirksamkeit der Strafe, im Hinblick auf die kurze Zeit, während welcher das Gefängniss im Gebrauch gewesen war, gänzlich unzuverlässig erscheinen, und zwar um so mehr, als ein Theil der Gefangenen, welche man unter Behandlung gehabt hatte, von Christianshafen übergeführt war, wo bisweilen bereits der längste Theil der Strafe in Gemeinschaftshaft erstanden war. Doch hatte man, wie jener Bericht bemerkt, dadurch Kenntniss darüber

zu erlangen gesucht, dass man in den wöchentlichen Versammlungen der Anstaltsbeamten sich über einen jeden Gefangenen, kurz vor seiner Entlassung, besprach, indem man sämmtliche über den Betreffenden während seiner Strafzeit niedergeschriebene Mittheilungen recapitulirte, worauf man dann seine endliche Meinung über ihn abgab. Hiermit fuhr man bis zum 1. April 1865 fort, von welchem Zeitpunkt an man den Gefangenen mit Rücksicht auf die Wirksamkeit der Strafe in moralischer Richtung bestimmt bei seiner Entlassung charakterisirte, indem man ihn unter eine der nachstehenden 7 Klassen einreihte.*)

1) Gefangene, bei denen die Reue bereits vor Beginn der Strafe da war und die während der Strafe nur ein ehrliches Streben nach Besserung fortsetzten, welche also nicht der Zellenstrafe zugeschrieben werden kann, ohne, insoweit die Absonderung einer möglich schädlichen Einwirkung vorbeugte.

2) Gefangene, auf welche die Strafe eine erkennbar bessernde Wirkung äusserte, und bei welchen eine sichtbare Selbstwirksamkeit vorhanden war, so dass man gute Hoffnung wegen ihrer Rettung für die Gesellschaft hegen konnte.

3) Gefangene, bei welchen die Strafe allerdings einen heilsamen Einfluss gehabt hatte, welche aber doch zweifelhaft waren, entweder, weil die Strafe an und für sich zu kurz war, oder weil die früheren schlechten Angewohnheiten so stark oder die moralische Schlaffheit so gross gewesen war, dass man aus diesem Grunde Rückfall fürchten musste.

4) Unruhige, zügellose, leidenschaftliche, bisweilen gewaltsame Naturen, bei denen die Strafe nur einzelne oder kurz dauernde Ausbrüche von guten Gefühlen hervorrief.

5) Schwache, zähe, leidenschaftslose oder indifferente Personen, bei denen das Gemüth stets in Gleichgewicht war, und auf welche die Strafe keine besonders sichtbare Wirkung gehabt hatte.

---

*) Es ist Selbstverstand, dass man bei dieser Beurtheilung nicht immer im Stande war, volle Einstimmigkeit zu erlangen; in solchem Falle gab jedoch die Stimmenmehrheit den Ausschlag.

6) Schlaffe, in geistiger Richtung entnervte Personen, denen gänzlich Kraft und Selbstbeherrschung mangelte, welche sich ungeduldig unter der Strafe wanden und welche die Einsamkeit womöglich noch mehr erschlaffte.

7) Zerrüttete, schmutzige, in Grund und Boden verdorbene Personen, welche die Anstalt mit augenscheinlichem schlechtem Willen verliessen.*)

Im letzten Bericht hatte man nur 6 Klassen, aber die derzeitige Klasse 2 „auf welche die Strafe einen sichtlichen bessernden Einfluss gehabt, hat man in 2 Abtheilungen (die 2te und 3te Klasse) getheilt, indem man zwischen denen geschieden hat, für die man gute Hoffnung haben und zwischen denen, über die man Zweifel hegen musste. Die Prozentzahl**) der Gefangenen, welche auf jede Klasse fallen, ist folgende:

Klasse	1	5,10 %
„	2	12,62 „
„	3	29,15 „
„	4	2,09 „
„	5	35,56 „
„	6	6,41 „
„	7	4,18 „
„	8	5,49 „

Was den Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung anbetrifft, hat man, wie in dem früheren Bericht, die Gefangenen in 3 Klassen getheilt, nämlich:

Klasse 1. Unveränderte, auf welche die Strafe keinen irgendwie kenntlichen Einfluss hatte.

Klasse 2. Angegriffene, auf welche die Strafe entweder in physischer oder psychischer Richtung schädlich einwirkte.

Klasse 3. Schon beim Beginn der Strafe schwächliche Personen.

---

*) Die in den späteren Tabellen noch aufgeführte Klasse 8 enthält die Zahl derjenigen, welche wegen Krankheit oder wegen allzu kurzen Aufenthalts in der Strafanstalt grösstentheils nicht unter Beurtheilung genommen worden sind.

**) Diese Beurtheilung kann nach dem früher Bemerkten nur diejenigen Zellengefangenen berühren, welche nach dem 1. April 1865 entlassen sind, also in den letzten 3 Jahren.

Die Anzahl derselben betrug im Ganzen 765.

Wenn man auch in Betreff des sanitären Zustandes des Gefangenen eine bestimmtere Ansicht haben kann, als hinsichtlich des moralischen, so würde es doch oft schwierig sein, eine bestimmte Gränze zu ziehen, wenn man nicht, wie geschehen, zu den „Angegriffenen“ nur die gezählt hätte, welche, ohne dass eine bestimmte Krankheit vorhanden, doch auf Grund entweder körperlicher oder geistiger Schwäche unter ärztlicher Behandlung gewesen oder einer besonderen Pflege unterzogen worden sind.

In Klasse	1	waren . .	76,68 %
„ „	2	„ . .	15,03 „
„ „	3	„ . .	8,80 „

Endlich hat man sich, ebenso wie in einigen Zellengefängnissen des Auslandes, einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Gefangenen dadurch verschafft, dass man das Gewicht derselben erst bei der Einlieferung, sodann nach 3 Monaten, dann nach 6 Monaten und demnächst jedes halbe Jahr ermittelte, eine Einrichtung, welche bereits bei Eröffnung des Gefängnisses eingeführt wurde und seitdem ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

Wenn das Gewicht nur bei der Einlieferung und Entlassung in Betracht gezogen wird, war das Resultat das Folgende:

Im Gewicht	gewonnen .	54,38 %
„ „	verloren .	35,42 „
„ „	unverändert .	10,20 „

Stellt man den Gesundheitszustand mit dem Gewicht zusammen, wie in folgender Uebersicht:

	Absolute Zahl	Prozentzahl: Gew. im Gewicht	Verl.	Unverändert
Unveränderter Gesundheitszustand	582	62,20	30,24	7,58
Angegriffene .	115	35,65	60,00	4,35
Schwächliche .	68	19,12	38,23	42,65

so ergibt sich daraus, dass, obwohl der angegriffene Gesundheitszustand augenscheinlich in naher Verbindung mit der Verringerung des Gewichts steht (von den Angegriffenen ha-

ben 60% an Gewicht verloren), die geschwächte Gesundheit nicht immer Gewichtsverlust mit sich geführt hat, indem 35,65% an Gewicht gewonnen haben.

Die Beurtheilung sowohl des moralischen, als des sanitären Zustandes der Gefangenen wird inzwischen erst dann ihre rechte Bedeutung erhalten, wenn dieselbe in Verbindung mit einer Untersuchung darüber gebracht wird, welche verschiedenen Einflüsse es sind, welche sich bei der Vollziehung der Strafe geltend machen, namentlich solche Einflüsse, welche entweder für oder gegen die Erreichung des beabsichtigten Ziels gewirkt haben. Erst hierdurch wird man in den Stand gesetzt, die guten und die minder guten Seiten der Strafweise zu constatiren, Vorsichtsmaassregeln anzuordnen und die zu einer zweckmässigeren Vollziehung der Strafe nöthigen Mittel zu ergreifen.

Nachstehende Uebersicht ergibt auf diese Weise zunächst den Einfluss der Strafe mit Rücksicht auf das Alter.*)

Altersclasse	Absolute Zahl	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss d. Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Gewonnen	Verloren.	Unverändert
Unter 15Jahren	12	—	83,33	16,67	—	100	—	—	83,34	8,33	8,33
Von 15—18 J.	43	4,65	34,89	55,81	4,65	67,44	25,38	6,98	76,74	16,28	6,98
„ 18—20 „	87	4,60	56,32	35,63	3,45	81,61	12,64	5,75	60,92	29,89	9,19
„ 20—25 „	218	4,13	46,79	42,66	6,42	70,64	19,73	9,63	45,41	44,50	10,09
„ 25—30 „	136	5,88	44,85	42,65	6,62	72,06	16,91	11,03	52,21	38,23	9,56
„ 30—40 „	215	5,12	33,95	56,28	4,65	78,60	12,56	8,8	55,35	33,95	10,70
Ueber 40 Jahre	54	9,26	9,26	74,07	7,41	90,74	—	9,26	57,41	27,78	14,81

*) Bei dieser und der folgenden Untersuchung hat man, um die Uebersicht in Betreff des Einflusses der Strafe in moralischer Hinsicht zu erleichtern, die 8 Classen auf nachfolgende 4 reducirt:

1. Wo Erkenntniss und Reue bereits bei der Einlieferung vorhanden war;
2. Wo eine Einwirkung zum Besseren stattgefunden hatte;
3. Wo die Strafe keine oder eine Wirkung zum Schlechteren gehabt hat.
4 Wo keine Beurtheilung stattgefunden hat

Die Prozentzahl der Gefangenen, welche auf diese 4 Klassen fallen, beträgt:

für die 1te Klasse . . .	5,10%
„ „ 2. „ . . .	41,17%
„ „ 3. „ . . .	48,24%
„ „ 4. „ . . .	5,49%

Unter 15 Jahren sind 12 entlassen, welche sämmtlich der ländlichen Bevölkerung angehörten. Da von dieser Classe früher die Rede gewesen ist, wird hier nur bemerkt, dass man von 10 derselben gute Erwartungen hegte und dass keiner von der Strafe angegriffen war. Es scheint also, dass die Behandlung, welche diesen Gefangenen zu Theil geworden, zweckmässig gewesen ist.

15—18 Jahre. Diese Altersclasse, zu welcher 43 Gefangene gehört haben, stellt sich am ungünstigsten und gewährt in jeder Beziehung ein schlechtes Resultat. In moralischer Beziehung können nur circa 35 % als nicht ohne günstige Einwirkung geblieben angesehen werden, während circa 56 % von der Strafe unberührt geblieben sind. Und wird auf den Gesundheitszustand Rücksicht genommen, steht diese Classe am niedrigsten von allen. Während die durchschnittliche Prozentzahl der Angegriffenen nach obiger Tabelle 15 % zeigt, beträgt dieselbe hier 25,58 %. Ueber 16 % haben im Gewicht verloren und 7 % sind unverändert geblieben, welches im Verhältniss zu den andern Classen anscheinend günstig ist, in Wirklichkeit aber nicht, da das Gewicht in diesem Alter unter allgemeinen Verhältnissen beständig in starkem Zunehmen ist. Weiter ist von den 43 Gefangenen 1 in eine Irrenanstalt abgegeben und 1 gestorben. Dieses, man kann wohl sagen, traurige Resultat setzt es ausser allen Zweifel, wovon man auch im Auslande mehr und mehr zur Erkenntniss kommt, dass solche junge Menschen nicht durch eine vollständige Absonderung, sondern durch eine wirkliche Erziehung auf den rechten Weg zurück geführt werden sollten, sowie, dass die strenge Absonderung unbedingt einen schädlichen und hemmenden Einfluss auf ein Alter haben muss, wo die körperliche Entwicklung in den allermeisten Fällen noch nicht vollendet ist und eine häufig unnatürliche Befriedigung des erwachenden Geschlechtstriebs ganz besonders die Gesundheit untergra-

---

Mit Rücksicht auf den Einfluss der Strafe in sanitärer Richtung ist zu erinnern, dass

Cl. 1 die Gefangenen umfasst, auf welche die Strafe keine kenntliche Einwirkung geäussert hat.

Cl. 2. Die Angegriffenen.

Cl. 3. Die Schwächlichen.

ben muss. Wie bereits früher bemerkt, wird nun jeder Gefangene in diesem Alter, wenn er bei der Einlieferung als unpassend für die Verbüssung der Strafe in der Einzelzelle angesehen wird, beim Ministerio zur Verbüssung der Strafe in Gemeinschaftshaft mit den Gefangenen unter 15 Jahren in Vorschlag gebracht.

Zwischen 18 bis 20 Jahren sind 87 Gefangene da gewesen, wovon auf 58,62% dem Anscheine nach in moralischer Hinsicht günstig eingewirkt ist und wovon nur 12,64% angegriffen waren. Diess ist das günstigste Resultat, welches irgend eine der Altersklassen aufzuweisen hat und man darf desshalb wohl, wie das auch in mehreren Ländern angenommen ist, das Alter für das Beginnen der Anwendung der Zellenstrafe auf das 18te Jahr setzen. Es sind keine an Irrenanstalten abgegeben, aber 2 sind zur Gemeinschaftsarbeit übergeführt und 1 ist gestorben.

20—25 Jahre. Hier ist die grösste Anzahl Gefangener, nämlich 218. Auf 46,79% hat die Strafe einen guten Einfluss gehabt; dagegen steht die Altersklasse, wenn die 15 bis 18jährigen ausgenommen werden, in sanitärer Hinsicht am niedrigsten, welches die an andern Orten gemachte Erfahrung bekräftigt, dass das Alter von 20—25 Jahren am meisten den schädlichen Folgen der Strafe ausgesetzt ist. Von der Strafe angegriffen sind 19,73% gewesen und an Gewicht haben verloren 44,50%, — der grösste Gewichtsverlust in irgend einer Klasse. An Irrenanstalten sind 3 abgegeben, zur Gemeinschaftshaftarbeit 9 und mit Tode abgegangen sind 2, davon der eine durch Selbstmord.

25 bis 30 Jahre. Im Ganzen sind in dieser Klasse 136 Gefangene gewesen, auf 44,85% ist günstig eingewirkt und 16,91% sind angegriffen. Diese Klasse steht also in moralischer Beziehung etwas über, in sanitärer Beziehung etwas unter dem Allgemeinen. In eine Irrenanstalt ist 1 abgegeben, zur gemeinsamen Arbeit 4 und mit Tode abgegangen sind 4 (1 durch Selbstmord).

30—40 Jahre. Im Ganzen 215 Gefangene. Nur auf 33,95% hat die Strafe einen guten Einfluss gehabt, wogegen nur 12,56% angegriffen gewesen sind. In Irrenanstalten sind abgegeben 2, zur Gemeinschaft 5, mit Tode abgegangen 3 (1 durch Selbstmord).

Ueber 40 Jahre. Im Ganzen 54 Gefangene. In keiner Klasse ist die moralische Wirksamkeit der Strafe so gering gewesen. Nur 9,26% sind als günstig beeinflusst anzusehen, wobei jedoch zu bemerken ist, dass eine eben so grosse Prozentzahl in der 1ten Klasse ist, von der angenommen ist, dass Reue und Erkenntniss bereits beim Beginn der Strafe vorhanden war. Was dagegen den Gesundheitszustand betrifft, da ist in dieser Klasse kein einziger Gefangener von der Strafe angegriffen gewesen. Ebenso wenig ist einer an die Irrenanstalt abgegeben, oder mit Tode abgegangen, wogegen 4 zur gemeinschaftlichen Arbeit versetzt worden sind.

Wirft man einen Blick auf das Vorstehende zurück, so ist fürs Erste zu bemerken, dass es das 20—25jährige Alter ist, welches die grösste Zahl von Gefangenen hat. Vor diesem Alter ist die Gefangenzahl im Steigen, nach demselben im Abnehmen. Demnach ist daraus zu ersehen, dass der günstige Einfluss der Strafe in moralischer Beziehung sich erst mit dem 18. Jahre überwiegend zeigt. Sie ist von diesem Jahre an sofort auf das Höchste gestiegen, demnächst in steter Abnahme und im Alter von 30 bis 40 Jahren bereits unter dem Gewöhnlichen, nach dem 40. Jahre aber sehr unbedeutend. Ganz entgegengesetzt verhält es sich dagegen mit der Strafe in sanitärer Hinsicht. Der schädliche Einfluss derselben macht sich am meisten geltend auf das jugendliche Alter, wird geringer und geringer bis zum 40. Jahre, und hört nach Erreichung desselben gänzlich auf. Eine Ausnahme hiervon zeigt die Altersklasse vom 18.—20. Jahre, hierbei ist aber zu bemerken, dass, da die Zahl derselben so gering ist, sich leicht die Zufälligkeit geltend gemacht haben kann, dass der überwiegende Theil der Gefangenen dieser Altersklasse von Jütland gebürtig gewesen ist, welches sich in sanitärer Hinsicht günstig stellt und endlich, dass 75% eine kurze Strafzeit von unter 2 Jahren erlitten haben. Was das Gewicht anbetrifft, da ist der Gewichtsverlust am grössten in dem Alter von 20—25 Jahren und vermindert sich allmählig; hierbei muss jedoch erinnert werden, was schon oben bemerkt ist, dass der Gewichtsverlust in der Altersklasse vor dem 20. Jahre eine weit grössere Bedeutung als in dem späteren Alter hat,

wo das Gewicht unter den allgemeinen Verhältnissen nicht mehr im Zunehmen ist.

Wir haben demnächst zu untersuchen, welchen Einfluss die Länge der Strafzeit hat; die nachstehende Uebersicht wird zur Lösung dieser Frage beitragen.

Länge der Strafzeit.	Absolute Zahl	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss d. Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Gewonnen	Verloren	Unverändert
Unter ½ Jahr	29	—	10,34	6,90	82,76	24,14	—	75,86	—	6,90	93,10
Von ½—1 „	397	4,79	39,79	53,40	2,02	91,94	4,03	4,63	67,00	27,21	5,79
„ 1—2 „	183	6,01	43,71	47,00	3,28	74,86	18,58	6,56	43,72	48,63	7,65
„ 2—3 „	113	5,31	47,79	44,25	2,65	48,67	40,71	10,62	41,89	49,56	8,63
„ 3—3½ J.	43	6,98	46,51	44,18	2,33	41,86	44,19	13,95	53,49	37,21	9,30

Unter ½ Jahr. Die hierher gehörenden Gefangenen kommen hier nicht näher zur Sprache, da nur eine sehr geringe Zahl derselben einer Beurtheilung unterzogen ist. Die ganze Zahl beträgt nur 29. Von diesen sind 5 begnadigt, 2 in Irrenanstalten abgeliefert, 19 zur gemeinschaftlichen Arbeit versetzt und 3 gestorben, davon 2 durch Selbstmord. Von den 19 zur gemeinschaftlichen Arbeit versetzten Gefangenen hätten 11 eine Strafzeit von 3 Jahren und darüber, 6 auf 2 Jahre und 2 auf 8 Monate verbüssen sollen. Es ist in Verbindung mit der Schwäche des Gefangenen, zunächst die Furcht vor der langen Strafzeit (sowohl bei der Verwaltung als beim Gefangenen selbst), welche die Versetzung bewirkt hat.

Von ½—1 Jahr. Hierzu gehört die grösste Zahl der Gefangenen, nämlich alle, die zu 8 Monaten und einem Jahre verurtheilt sind und welche die Strafe mit beziehungsweise 6 und 8 Monaten verbüsst haben; es sind deren im Ganzen 397. Auf 39,79% hat die Strafe dem Anscheine nach einen günstigen Einfluss gehabt und nur 4% sind in sanitärer Beziehung von der Strafe angegriffen worden.

Von 1—2 Jahren. Hieher gehören die auf 1½ bis 2 Jahre Verurtheilten, welche Strafe verhältnissmässig mit 1 Jahr und 16 Monaten verbüsst wird, im Ganzen 183 Gefangene.

Die Prozentzahl derer, auf die in moralischer Beziehung günstig eingewirkt ist, beträgt 43,71 Pct., in sanitärer Be-

ziehung aber sind bereits 40,71 Pct. von der Strafe angegriffen und 48,63 Pct. haben an Gewicht verloren.

Von 2—3 Jahren. Hierher gehören die auf 3 und 4 Jahre Verurtheilten mit einer wirklichen Strafzeit von beziehungsweise 2 und 2½ Jahren, im Ganzen 113 Gefangene, auf 47,79% ist günstig eingewirkt, während die Zahl der Angegriffenen 40,71% beträgt und 49,56% an Gewicht verloren haben.

Von 3—3½ Jahren. Hierher gehören die auf 5 und 6 Jahr Verurtheilten, welche beziehungsweise mit 3 und 3½ Jahren verbüsst werden, im Ganzen 43 Gefangene. Auf 46,51% ist günstig eingewirkt. 44,19% sind angegriffen, wogegen nur 37,21% an Gewicht verloren haben.

Es geht hieraus hervor, dass über die Hälfte der Gefangenen nur eine Strafzeit von unter 1 Jahr verbüsst haben und dass mit dem Steigen der Strafzeit die Zahl der Gefangenen abnimmt.

Von ½—1 Jahr	. .	51,90%
„ 1—2 „	. .	23,92 „
„ 2—3 „	. .	14,77 „
„ 3—3½ „	. .	5,62 „

Die kurze Strafzeit gibt in moralischer Beziehung das am wenigsten gute Resultat; mit der Verlängerung der Strafzeit wird das Resultat besser, doch ist die Steigerung nicht gross, nur 8%. In sanitärer Hinsicht ist das Verhältniss ebenso wie beim Alter gerade umgekehrt. Während eine Strafzeit von unter einem Jahre so gut wie keine schädlichen Einflüsse verursacht, hat man bei einer Strafzeit von 15 Monaten bereits eine Anzahl von Angegriffenen, grösser wie im Allgemeinen und wenn die Strafzeit auf 2½ Jahre steigt, ist die Prozentzahl Dieser 40,71%, welche sich auf 44,12, erhöht, wenn die Strafzeit 3½ Jahr beträgt.

Wenn man nun ausserdem erwägt, dass mit der Verlängerung der Strafzeit der Gewichtverlust in stetem Steigen ist, hat man wohl den Grund, ernste Befürchtungen für eine Zellenstrafe auf längere Zeit zu hegen. Und die Bedenken hierüber werden noch grösser, wenn man dabei ins Auge fasst, dass gerade die jüngeren Personen — welche in sanitärer

Hinsicht am Meisten unter der Strafe leiden — zu den längsten Strafen verurtheilt sind, wie nachstehende Uebersicht zeigt.

Alter.	Absolute Zahl	Länge der Strafzeit.				
		Ueber ½ Jahr	½—1 J.	1—2 J.	2—3 J.	3-3½ J.
Unter 15 Jahren	12	—	41,67	41,67	16,66	—
Von 15—18 „	43	—	48,84	32,56	9,30	9,30
„ 18—20 „	87	3,45	55,17	16,09	22,99	2,30
„ 20—25 „	218	5,50	42,20	26,15	17,89	8,26
„ 25—30 „	136	2,94	50,74	24,96	16,91	5,15
„ 30—40 „	215	2,33	60,46	21,39	10,70	5,12
Ueber 40 Jahre	54	9,26	59,26	25,93	3,70	1,85

Das Alter und die Strafzeit sind nun sicher die wichtigtigsten Momente, welche bei einer Untersuchung der Wirksamkeit der Strafe zunächst in Betracht kommen, es gibt ausserdem aber auch andere, welche nicht ohne Interesse sind und dazu dienen, die Eigenthümlichkeiten der Zellenstrafe zu beleuchten. So zunächst der verschiedene Einfluss, welchen die Strafe auf die Gefangenen hat, je nachdem sie früher vor der Einlieferung entweder gar nicht bestraft waren, oder wohl bestraft, aber nicht mit Strafarbeit, oder ob sie früher in einer Strafanstalt waren und daher Rückfällige sind.

	Absolute Zahl	Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.				Einfluss d. Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Gewonnen	Verloren	Unverändert
Früher nicht bestraft	314	11,15	49,37	34,39	5,09	77,71	14,33	7,96	56,37	34,71	8,92
Bestraft aber nicht mit Strafarbeit	306	0,98	43,47	53,59	1,96	81,05	12,74	6,21	55,88	35,30	8,82
Rückfällige	145	0,69	18,62	66,90	13,79	62,07	21,38	16,55	46,90	37,24	15,86

Wie zu erwarten, hat die Strafe in moralischer Richtung einen bedeutend besseren Einfluss auf diejenigen Gefangenen gehabt, welche früher nicht bestraft worden sind, als auf die Rückfälligen und gleichfalls ist es eine Selbstfolge, dass man gerade unter den Gefangenen, welche früher nicht in Untersuchung gewesen sind, solche trifft, welche unter

Klasse 1 gehören, wo Erkenntniss und Reue bei der Einlieferung vorhanden sind. Wenn Klasse 1 und 2 zusammen genommen werden, hat man unter den Gefangenen, welche früher

nicht bestraft sind	60,52 %
unter denen, welche bestraft sind, jedoch nicht mit Strafarbeit	44,45 %
Rückfällige	19,31 %

In sanitärer Beziehung ist zwischen den 2 ersten Arten der Gefangenen beinahe kein Unterschied gewesen und beide waren in Hinsicht auf die von der Strafe Angegriffenen unter dem Allgemeinen, dagegen stehen die Rückfälligen schlecht und so sieht man zum erstenmal, dass die beiden verschiedenen Richtungen der Strafe nicht in Widerspruch gegen einander gerathen. Die Rückfälligen haben 21,38 % Angegriffene, 16,55 % Schwächliche und hinsichtlich des Gewichts haben nur 46,90 % gewonnen. Wenn hierzu kommt, dass 3 derselben an Irrenanstalten abgegeben und 17 in Gemeinschaft übergeführt sind, so folgt hieraus, dass die Zellenstrafe, auf Rückfällige angewandt, weder in der einen noch in der andern Richtung als zweckmässig angesehen werden kann, wenn sie auf lange Zeit erstreckt wird, denn aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die Strafe, wenn sie nicht 1 Jahr übersteigt, so gut wie keinen schädlichen Einfluss gehabt hat.

Auch ein anderes Verhältniss ist nicht uninteressant zu beobachten, und das ist die Strafe den Gefangenen gegenüber, insoweit dieselben entweder von Kopenhagen, oder von andern Städten, oder vom Lande sind.

	Absolute Zahl	Einfluss der Strafe in moralischer Richtuug.				Einfluss d. Strafe in sanitärer Richtung.			Gewichtsverhältniss.		
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Gewonnen	Verloren	Unverändert
Kopenhagen	154	4,54	33,11	57,16	5,19	73,38	15,58	11,04	39,61	50,00	10,39
Die übrigen Städte .	118	3,39	41,52	50,85	4,24	81,35	11,02	7,63	48,30	38,14	13,56
Das flache Land	493	5,68	43,61	44,83	5,88	75,66	15,82	8,52	60,45	30,22	9,33

Mit Rücksicht auf den Einfluss der Strafe in moralischer Richtung steht, wie zu erwarten war, Kopenhagen am niedrigsten (8 % unter dem Durschschnitt) und das Land am höchsten.

In sanitärer Richtung haben die Städte, mit Ausnahme Kop hagens, den Vorrang, während Kopenhagen und das fl Land denselben Standpunkt einnehmen. Hierbei ist jedoch bemerken, dass, während die Bevölkerung der Hauptstadt meisten in physischer Hinsicht mitgenommen ist, die L bevölkerung zunächst in physischer Beziehung leidet. Hier zeigt auch der Umstand, dass, ungeachtet die Landbevölker die grösste Prozentzahl Angegriffener zählt, sie es doch welche vom Gewichtsverluste am wenigsten betroffen w dagegen Kopenhagen am stärksten, wo die Hälfte der völkerung an Gewicht verloren hat und über 10% unve dert sind.

In nachstehender Uebersicht hat man endlich den mor schen Einfluss der Strafe dem sanitären gegenüber ge und sind hier der Vollständigkeit wegen sämmtliche 8 Kla aufgeführt worden.

Einfluss der Strafe in moralischer Richtung.	Absolute Zahl	Einfluss der Str in sanitärer Richtung.		
		Kl. 1	Kl. 2	Kl.
Kl. 1. Erkenntniss bei der Einlieferung vorhanden	39	79,49	15,38	5,
Kl. 2. Entlassene, auf welche günstig eingewirkt ist und die mit guten Hoffnungen entlassen wurden . .	92	73,91	22,83	3,26
Kl. 3. Auf welche günstig eingewirkt ist, die aber zweifelhaft sind . .	223	85,65	10,76	3,
Kl. 4. Leidenschaftliche und zügellose, auf welche nur schwach und augenblicklich eingewirkt ist . . .	16	81,25	18,75	—
Kl. 5. Zähe, Leidenschaftslose und Indifferente, auf welche schlechterdings nicht einzuwirken . . .	272	82,35	12,13	5,52
Kl. 6. Schlaffe und Entnervte, von der Strafe noch mehr Mitgenommene . .	49	55,10	28,57	16,33
Kl. 7. Welche die Strafe noch schlechter machte	32	75,00	21,88	3,12
Kl. 8. Theilweise nicht Beurtheilte .	42	9,52	16,67	73,81

Man ersieht hieraus zuvörderst, dass die beiden Klasse (Klasse 2 und 3), wozu diejenigen Gefangenen gehören, a welche durch die Strafe in moralischer Hinsicht günstig ei

wirkt ist, sich in sanitärer Hinsicht sehr verschieden stellen. ieses ist jedoch nach dem, was früher bemerkt, leicht zu er- ären. Die Gefangenen in Kl. 3 hat man nämlich grösstentheils desshalb für zweifelhaft angesehen, weil sie eine zu urze Strafzeit erstanden hatten (61,88% 8 Monate und unter, 23,32% 16 Monate bis zu einem Jahre und nur ,80 auf 2 Jahre und darüber), als dass man rechtes Vertrauen zu ihnen fassen konnte, dass sie hinlänglich befestigt ären. Da aber, wie gesagt, die kurze Strafzeit keinen sonderlich schädlichen Einfluss auf ihre Gesundheit geäussert hatte, ht sich auch die Klasse in dieser Richtung gut. Anders diess mit Klasse 2. Die Gefangenen haben hier in der egel eine lange Strafzeit gehabt (nur 25% unter 1 Jahr, ,43% zwischen 1 und 2 Jahr, 32,61% zwischen 2 und 3 hr und 11,95% über 3 Jahr). Sie haben über den Zeitpunkt naus gesessen, wo die Besserung eingetreten ist, sie sind überif geworden und die geistige Freiheit ist verloren gegangen.

Kl. 1 behauptet in sanitärer Richtung ungefähr den andpunkt, welchen sämmtliche Gefangene von jeder andern ücksicht abgesehen einnehmen. Hierher gehören diejenigen efangenen, wo die Erkenntniss bereits bei der Einlieferung atz gegriffen hatte. Ihre Schuld und die Gerechtigkeit der rafe erkennend, tragen sie das Leiden mit Resignation.

In den Klassen, wozu die Gefangenen gehören, auf welche e Strafe in moralischer Beziehung keinen Einfluss hatte, igt sich, wie bei Klasse 2 und 3 in sanitärer Hinsicht ein rosser Unterschied. In Klasse 5, wohin die zähen, trägen, idenschaftlichen und indifferenten Personen zu rechnen sind, elche einen so grossen Theil der Gefängnissbevölkerung ausachen, ist die Gesundheit nur in geringem Grade berührt orden, wogegen dieselbe mehr oder minder in den Klassen rschüttert ist, welche die Gefangenen in sich begreifen, die ntweder als leidenschaftliche und zügellose fortwährend verebliche Versuche gemacht haben, das Joch abzuwerfen, oder ch als kraftlose und entnervte unter der Strafe gewunden, der welche hasserfüllt und menschenfeindlich nur auf neue Verbrechen gesonnen haben. Aus allem, was gesagt ist, dürfte hervorgehen, dass die Zellenstrafe in moralischer Hinsicht

nicht ohne gute Wirkung gewesen ist, wenn sie längere Zeit hindurch auf jüngere und früher nicht bestrafte Personen angewendet worden ist, dagegen von geringer Bedeutung, wenn sie von kurzer Dauer war und auf Aeltere und früher Bestrafte angewendet wurde. In einem andern Verhältniss steht aber die Strafe in sanitärer Beziehung hinsichtlich der langen Strafzeit und der jüngeren Gefangenen, indem dieselbe da einen unglücklichen Einfluss gehabt hat, wogegen sie mit der Strafe in moralischer Richtung darin übereinstimmt, dass, wenn die Strafzeit kurz und der Gefangene älter war, sie in beiden Beziehungen ohne Folgen blieb.

Diesen Uebelstand hatte man vor Augen, als man die im Vorstehenden entwickelte Gradation in der Strafe vorschlug, wodurch man beabsichtigte, den ersten Theil der Strafe so intensiv als möglich, und dadurch fühlbarer zu machen, demnächst aber nach und nach, so wie die Strafzeit sich verlängere, verschiedene Begünstigungen und, soweit die Zellenstrafe diess zulasse, grössere Freiheiten zuzugestehen und die Strafe leichter zu machen, indem man etwas von der Monotonie derselben wegnehme, welche besonders für den Jüngeren so unerträglich und so schwächend ist, endlich die moralische und die physische Kraft des Gefangenen aufrecht zu erhalten und zu stärken und ihn dadurch so weit möglich etwas mehr und zeitiger für die endliche Freiheit zu bilden. Die kleinste Begünstigung ist für den von grosser Bedeutung, der in einer absoluten Absonderung leben muss und man hat im Zellengefängniss oft die Erfahrung gemacht, dass eine Freiheit, die man zu jeder andern Zeit und an jedem andern Ort höchst unbedeutend nennen würde, mit grosser Dankbarkeit angenommen und bisweilen gut benützt worden ist, so dass man später mehrere geben konnte, aber auch gemissbraucht so dass man zurücknehmen musste, was man eingeräumt hatte. Dass diese Einrichtung bereits hier gute Folgen gehabt hat und noch ferner haben wird, davon ist man überzeugt, ob sie aber für lange Strafzeiten hinlänglich sein wird, um die geistige und körperliche Frische und Gesundheit zu bewahren, dürfte sehr zweifelhaft sein.

Das bisher Gesagte soll lediglich einen Begriff von der Wirksamkeit der Strafe während der Strafe geben. Hinsichtlich der Wirkungen der Strafe über die Strafzeit hinaus muss man hier, wie in andern Gefängnissen zu den Rückfällen seine Zuflucht nehmen.

Es war nicht thunlich, die Mittheilungen hierüber mit der vorstehenden Darstellung der Wirksamkeit der Strafe während der Strafzeit in Verbindung zu setzen, da diese nur die während der 3 letzten Jahre des Quinquenniums entlassenen Gefangenen umfasste, wogegen die im Folgenden gegebenen Mittheilungen über die Rückfälle von der Zeit beginnen, wo die ersten Zellengefangenen entlassen wurden, nämlich vom 1. April 1860, welches derselbe Zeitpunkt ist, von dem aus man in den Zellengefängnissen in Betreff der Anzahl der Rückfälle ausgegangen ist.

Aus Vridslöselille sind, seitdem dieses Gefängniss seine Wirksamkeit begann, bis zum 31. März 1868 im Ganzen 1566 Zellengefangene entlassen, worunter sich bis zum genannten Zeitpunkt 307 Rückfälle befanden, welches 19,6% gibt, da jedoch unter diesen 307 Rückfällen sich 22 befanden, welche 2 mal und 2, welche 3 mal gefallen waren, betragen die Rückfälligen nur 287 Individuen, und die Prozentzahl also nur 18. Nach dem früher Mitgetheilten betrug die Prozentzahl der Rückfälligen unter den Gemeinschaftshaftgefangenen etwas über 20, aber dieses Resultat ohne Weiteres mit dem des Zellengefängnisses zu vergleichen, würde gegen dieses sehr unbillig sein. Die Rückfälligen kommen nämlich namentlich auf das jugendliche Alter, mit dem zunehmenden Alter sind die Rückfälligen in bedeutender Abnahme, sowohl im Gemeinschaftshaft- als im Zellengefängniss. In jenem findet sich die grösste Zahl der Gefangenen in der Altersklasse von 40—50 Jahren, in diesem dagegen im Alter von 20—25 Jahren. In jenem waren 9% unter 25 Jahren, in diesem dagegen 16%. Geht man desshalb auf die Zeit vor 1860 zurück, ehe die Zellenstrafe eingeführt war, und nimmt nur Rücksicht auf diejenigen Gefangenen, welche gegenwärtig der Zellenstrafe unterworfen werden, derzeit aber in den Gemeinschaftshaftanstalten waren, so betrug die Anzahl der Rückfälle 31,2%

und wird man daraus ersehen, welcher Fortschritt in der Wirklichkeit gemacht ist. Ein anderer Umstand, den man bei Beurtheilung der Wirkungen der Zellenstrafe in Betracht ziehen muss, ist der, dass sich unter den Rückfälligen von Vridslöselille nicht weniger als 70 finden, welche, ehe sie zur Verbüssung der Zellenstrafe eingeliefert wurden, kürzere oder längere Zeit in Gemeinschaftshaft auf Christianshafen gewesen sind.

Die Prozentzahl in Bezug auf die verschiedenen Lebensalter betrug:

	Entlassene	Rückfällige	
unter 15 Jahren . .	22	5	22,8 %
von 15—18 Jahren . .	90	29	32,2 „
„ 18—20 „ . .	152	36	23,7 „
„ 20—25 „ . .	456	106	23,2 „
„ 25—30 „ . .	324	68	21,0 „
„ 30—40 „ . .	460	59	13,0 „
über 40 Jahre . .	62	4	6,5 „
	1566	307	19,6 %

In Betreff des Alters unter 15 Jahren ist nur zu bemerken, dass seit der Zeit, wo die Knaben der oben besprochenen sorgfältigen Behandlung unterzogen worden sind, nur 1 Rückfall stattgefunden hat. Im Uebrigen ist auch hieraus zu ersehen, welches geringe Resultat die Strafe auf die Gefangenen zwischen 15 u.1 8 Jahren hervorgebracht hat, hier finden sich nicht weniger als 32% Rückfälle. Vom 18. Jahre an sind die Rückfälle in stetiger Abnahme bis zum 30. Jahre, wo sie auf 13% sinken und bei denen über 40 Jahren auf 6,5% von den in diesem Alter Entlassenen.

Hinsichtlich der Frage, ob die Gefangenen früher bestraft gewesen oder nicht, hat man von der Strafe das erfreuliche Resultat, dass von 592 Gefangenen, welche früher nicht in Untersuchung gewesen, nur 30, d. i. 5,07% auf die Rückfälligen fallen. Auf die übrigen, früher bestratten, fielen dagegen durchschnittlich 26,8%.

Endlich ist rücksichtlich der Länge der Zeit, die verging, ehe die Entlassenen abermals eingelietert wurden, zu bemerken, dass

innerhalb eines halben Jahres				wieder zurückkamen	17 %
» »	½ und 1	Jahr	»	»	22,6 »
» »	1 bis 2	»	»	»	29,6 »
» »	2 » 3	»	»	»	9,1 »
» »	3 » 4	»	»	»	6,5 »
» »	4 » 5	»	»	»	3,3 »
über 5 Jahre				»	1,9 »

Dieses ist ein zureichender Beweis, wie geringe die Kraft bei dem entlassenen Gefangenen ist, einen Kampf aufzunehmen und zu bestehen, wenn er auf freien Fuss gesetzt wird und wie richtig es daher ist, schon während der Strafzeit durch jedes Mittel, welches zu Gebote steht, ihn auf die Freiheit, welche ihn erwartet, vorzubereiten.

2. Die Strafanstalten für Weiber.

In der Königl. Resolution vom 25. Juni 1842 heisst es in Betreff der eventuellen Strafanstalten für weibliche Gefangene: „so weit möglich ist diesen Anstalten eine gleiche Einrichtung zu geben, wie den Zuchthäusern (d. i. den Gemeinschaftshaftstrafanstalten)." Hiernach war es also die Absicht, sämmtliche weiblichen Gefangenen nach dem relativen Absonderungssystem zu behandeln, d. i. in Gemeinschaftshaft am Tage und abgesondert während der Nacht. Wie im letzten Bericht entwickelt, erachtete es das Ministerium inzwischen für zweckmässig, auch auf die weiblichen Gefangenen die Zellenstrafe anzuwenden, da das Gesetz vom 9. Dezbr. 1861 dasselbe ermächtigte, die Zellenstrafe auf weibliche Gefangene in Uebereinstimmung mit den im Gesetz vom 30. Nov. 1857 enthaltenen Vorschriften über die Vollziehung dieser Strafe auf männliche Gefangene anzuwenden und da im neuen Strafgesetzbuche in Betreff der Anwendung auf Besserungshausgefangene kein Unterschied hinsichtlich des Geschlechts gemacht ist.

In Gemässheit des Gesetzes vom 23. Januar 1862 wurde nun die Strafanstalt auf Christianshafen erbaut, bestimmt zur Aufnahme sämmtlicher weiblichen Gefangenen des Landes bis zur Anzahl von 350, mit Zellen für 60 und mit Arbeitssälen,

Nachtzellen und gemeinschaftlichem Schlafsaal für 290, alles in Uebereinstimmung mit den für die männlichen Strafgefangenen getroffenen Einrichtungen. Gleichfalls wurden Reglements für die weitere Vollziehung der Strafe, sowohl mit Rücksicht auf die Gemeinschaftshaftstrafe, als auf die Zellenstrafe erlassen, welche in allem Wesentlichen mit den für die männlichen Gefangenen erlassenen übereinstimmten.

Weiter ist zu bemerken, dass bei Eröffnung der neuen Strafanstalt die Einrichtung getroffen wurde, die Verwaltung des Weibergefängnisses (selbstverständlich unter Aufsicht des fungirenden Directors) in die Hände einer Inspection zu legen, welches in Betreff der Zellengefängnisse beinahe als eine unumgängliche Nothwendigkeit anzusehen sein möchte. Bereits ehe die weiblichen Gefangenen vom Quästhause übergesiedelt wurden, war der Unterricht einer Lehrerin anvertraut und das Gleiche war der Fall in Viborg, als das dortige Zellengefängniss in Gebrauch genommen wurde. Beide Lehrerinnen haben zugleich, ausser dem Unterricht, die Gefangenen in den Zellen zu besuchen und nach ihnen zu sehen. Mit der getroffenen Wahl ist man in beiden Strafanstalten sehr zufrieden gewesen.

Beim Beginn des hier in Rede stehenden Zeitraums waren die weiblichen Strafgefangenen wie folgt vertheilt: im Quästhause auf Christianshafen 282, in Viborg 97 und in Odensee 12. Die neue Strafanstalt auf Christianshafen wurde im November 1854 in Gebrauch genommen und zunächst mit den Gefangenen des Quästhauses bevölkert. Später im April 1865 und im Dezember 1866 wurden auch die Gefangenen von Odensee und Viborg dahin abgeführt, in welcher letzteren Strafanstalt inzwischen, wie früher bemerkt, die Besserungshausgefangenen zur Verbüssung der Zellenstrafe zurück blieben. Sämmtliche zur Strafarbeit verurtheilten weiblichen Verbrecherinnen werden auf diese Weise nach Christianshafen abgegeben mit Ausnahme der Besserungshausgefangenen aus Jütland, welche in Viborg detinirt werden.

Die Gesammtzahl der Gefangenen betrug beim Beginn des Zeitraums 391, im Laufe der 5 Jahre wurden verurtheilt 612, so dass im Ganzen 1003 detinirt gewesen sind. Hiervon

waren 783 in Gemeinschattshaft und 220 in Zellenhaft (163 auf Christianshafen und 57 in Viborg). Von Besserungshausgefangenen werden in die Zelle verbracht alle unter 25 Jahren und vom 25.—50. Jahre solche, welche früher nicht bestraft gewesen sind.*)

In verschiedenen Richtungen ist die weibliche Bevölkerung von der männlichen verschieden, namentlich in Rücksicht auf das Alter und das Verbrechen. In dem vorliegenden Zeitraum wurden verurtheilt:

9	unter		15 Jahren
60	zwischen	15—20	„
90	„	20—25	„
111	„	25—30	„
171	„	30—40	„
117	„	40—50	„
41	„	50—60	„
13	über	60	„

Im Vergleich mit den männlichen Gefangenen ist die Zahl der weiblichen Gefangenen unter 25 Jahren geringer, vom 25. bis 50. Jahre dagegen grösser und über 50 Jahre wieder niedriger.

Was die Verbrechen anbelangt, gibt es unter den weiblichen Gefangenen weit mehr Verbrecherinnen „gegen die Person", als unter den männlichen (vergleichsweise 36% und 20%). Hier haben alle diejenigen, welche wegen heimlicher Geburt und Kindesmord bestraft sind, den Ausschlag gegeben. Wegen dieser Verbrechen allein waren beinahe 17% detinirt. Hinsichtlich der Verbrechen gegen das Eigenthum war die Zahl der weiblichen Gefangenen, welche wegen schweren Diebstahls verurtheilt waren, nur 3%, wegen einfachen dagegen 53% (bei den männlichen Gefangenen resp. 22 und 48%.)

*) An Säuglingen, welche entweder in den Strafanstalten geboren sind, oder der Mutter bei ihrer Einlieferung folgten, und welche die Mütter bis zum erfüllten ersten Jahre zu behalten berechtigt sind, insofern sie dieselben noch an der Brust nähren, waren in diesem Zeitraum auf Christianshafen und in Wiburg im Ganzen 32. Sie haben ihren Aufenthalt auf den gemeinschaftlichen Arbeitssälen und geben selbstverständlich zu verschiedenen Unordnungen Anlass.

Wegen Disciplinarvergehen sind im Ganzen 338 Strafen dictirt, wovon 27 auf die Zellengefangenen fallen.

Während so nur wenige der letzteren bestraft sind, bedeutend weniger, als unter den Männern, ist die Zahl der Strafen, welche gegen die weiblichen Gemeinschaftshaftgefangenen erkannt sind, sehr gross. Hier wurden von 100 circa 20 bestraft, während von 100 männlichen Gemeinschaftshaftgefangenen, wenn sämmtliche Strafanstalten in Betracht gezogen werden, nur gegen 11 Strafen erkannt wurden.

Unter den Gemeinschaftshaftgefangenen bestanden die begangenen Versehen in:

Verletzung der Hausordnung . .	106
Schlägerei und Zänkerei . .	54
Unanständigem Betragen . . .	26
Faulheit	33
Schlechter Arbeit	14
Beschädigung des Inventars . .	10
Mauserei	12
Missbrauch von Schreibmaterialien .	9
Unerlaubter Handel . . .	19
Besitz unerlaubter Gegenstände .	28

Die dafür erkannten Strafen waren:

Einsames Gefängniss . . .	126
Wasser und Brod	89
Körperliche Züchtigung . . .	96

Die in den Zellengefängnissen begangenen Versehen bestanden beinahe sämmtlich in verbotenen Mittheilungen, wofür gelindere Strafen erkannten wurden.

Von jungen Mädchen unter 15 Jahren wurden in dem zur Frage stehenden Zeitraum 9 eingeliefert, wovon 5, nachdem die Zellenstrafe in Wirksamkeit getreten war, so weit möglich in Uebereinstimmung mit den für die männlichen Strafgefangenen in gleichem Alter gegebenen Bestimmungen behandelt worden sind. Es ist ihnen allen ein umsichtiger Unterricht ertheilt und sind sie nur während der Nacht, der Essenszeit und während der Vorbereitungszeit auf die Schule isolirt gehalten worden. Auch hier ist, wie bei den männlichen Gefangenen, in den Gemeinschaftshaftanstalten am Sonn-

tage, in den Zellengefängnissen an den Wochentagen Unterricht ertheilt worden. Ebenso haben die Prediger Religionsvorträge und Bibellectionen gehalten. Ueber das Verhalten der Gefangenen während des Gottesdienstes ist nicht geklagt worden und was die Kommunion anlangt, ist die Theilnahme sehr gross. Im letzten Jahre gingen z. B. sämmtliche Zellengefangene auf Christianshafen und die meisten der Gemeinschaftshaftgefangenen zum heiligen Abendmahl. Der Prediger bemerkt hierüber, dass, wenn man nach dem Abendmahlbesuch den geistigen Zustand der Gefangenen beurtheilen könnte, dieser sehr erfreulich sein würde, dass man das aber nicht könne. Die Frauen suchen häufig den Tisch des Herrn, sie scheinen gerne Gottes Wort zu hören, werden leicht bewegt, aber leider verschwindet bei manchen Personen schnell der gute Eindruck und die guten Gefühle, die in einzelnen Stunden ihr Herz durchströmen, werden fortgeweht, welches sich nur allzudeutlich in ihrem täglichen Benehmen und ihrem gegenseitigen Verhalten zeigt.

Ueber die weiblichen Zellengefangenen spricht sich der Geistliche auf Christianshafen dahin aus, dass er sich über die Einführung der Zellenstrafe für diejenigen, die auf kürzere Zeit verurtheilt, noch jung und früher nicht bestraft sind, freue. Er sieht es für zuträglich und zweckmässig an, dass diese Gefangenen Gelegenheit erhalten, in sich zu gehen und dass denselben so reichlich Anleitung und Trost durch Unterricht, Gottesdienst, Lesen und Unterredungen geboten werde. Er weiss, dass mehrere dieser Frauen zur Erkenntniss gekommen sind, dass sie erst in der einsamen Zelle recht gelernt haben, den Ernst des Lebens kennen zu lernen und den Trost der Gnade und Barmherzigkeit zu vernehmen. Er fügt inzwischen hinzu: „wenn ich aber auf Diejenigen Acht gebe, welche während der Strafzeit so gut angelobten und so gute Hoffnungen erregten, dass sie die wiedergewonnene Freiheit rechtlich und zu ihrem eigenen Wohl benutzen wollten, da kommt es leider bisweilen vor, dass einige mich bitter getäuscht haben; dass diess aber geschehen kann und öfter geschehen wird, darauf müssen wir alle vorbereitet sein.“ In seinem letzten Bericht wiederholt derselben Anstaltsgeistliche

seine Anerkennung von der Vorzüglichkeit der Zellenstrafe und schliesst folgendermaassen: „Ich kann desshalb nicht anders urtheilen, als dass das Einzelhaftsystem ein gutes und wirksames Mittel zur Erreichung des Strafzwecks sei, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Strafzeit auf eine kürzere Zeit, höchstens auf 2 Jahre beschränkt werde. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, wird nämlich die während der langen Strafzeit in die Zelle eingeschlossene und abgesonderte Gefangene in grosser Gefahr sein, das zu verlieren, was sie gewonnen hat und so würde vielleicht durch die Strafverbüssung die eigentliche Strafe und zwar im Uebermaasse vollzogen werden, während der zweite und wichtige Zweck der Strafe, die Besserung des Bestraften, nicht erreicht würde.“

Ueber den Einfluss der Zellenstrafe auf die weiblichen Gefangenen in Viborg stellt der dortige Anstaltsgeistliche verschiedene Betrachtungen an. Nachdem er sich über das Leiden geäussert hat, welches die Strafe enthalten müsse, welches die Gemeinschaftshaftstrafe aber in Wirklichkeit nicht enthalte, geht er auf den Zweck der Strafe, die Besserung über, welche nach seiner Ansicht am Besten durch das Zellensystem erreicht werden könne, „jedoch mit dem Zubehör der Entwickelung durch verschiedene Stadien, wozu das Zellensystem gegenwärtig im Begriff steht, sich auszubilden.“ Die Trefflichkeit des Systems mit Rücksicht auf die Fähigkeit desselben, den Gefangenen dahin zu bringen, mit Ernst in sich selbst zu gehen, sein Herz einem freien Bekenntniss zu öffnen und sich einer aufrichtigen Scham und Reue hinzugeben und diess alles auf dem Wege, der allein der rechte ist, nämlich durch Impulse, hauptsächlich erweckt durch freie Selbstbestimmung der Persönlichkeit gestützt auf Gottes Wort und liebevolle Handreichung, hat er oft genug Gelegenheit gehabt zu erfahren, dagegen will er aber nicht verbergen, dass ihm allerdings einzelne Hindernisse der freiwilligen Selbstbeschauung und der wahren Seelenänderung, welche nothwendige Bedingungen einer wahren Umkehr sind, entgegentreten, worüber er das Folgende bemerkt: „Da das innere Wesen der Gefangenen uns in der Regel ganz unbekannt ist, und dasselbe

sich im Allgemeinen vor uns weder ganz öffnen kann, noch will, so gilt es, alle die Zeichen und Merkmale zu sammeln, wovon man mit einiger Wahrscheinlichkeit auf das wirklich innere Ich der Gefangenen schliessen kann; da aber die Aeusserungen bei Manchen sehr sparsam sind, wird man einsehen, dass man mit Aug und Ohr stets auf seinem Posten sein muss, um den Ausdruck ihres Antlitzes und den Laut ihrer Stimme zu beobachten; denn oft ist es blos dadurch, dass man ihre Physiognomie und ganze äussere Haltung überwacht, möglich, ihrer Seele auf den Puls zu fühlen, und nur dadurch, dass man die Nuancen ihrer Stimme belauscht, ist man im Stande, so zu sagen, den Zustand ihres Herzens zu stethoscopiren. Hier bin ich nun zu der Annahme geneigt, dass, ungeachtet man die Gefangene in der Zelle derart vor sich hat, dass die Gelegenheit zu Beobachtungen reichlicher ist, doch gerade die Einsamkeit diese Wege und Gelegenheiten, durch welche man die Gefangene beobachten und daraus Schlüsse auf ihr Inneres ziehen kann, so schwierig macht; man muss nämlich bedenken, dass, so wie das Gefängnissleben im Ganzen einen erschlaffenden und nivellirenden Einfluss auf die Physiognomie ausübt, namentlich die Einsamkeit bewirkt, dass das Antlitz etwas von seinem Ausdruck verliert. Die Linien laufen zusammen und das Mienenspiel stagnirt, indem sich bald ein Zug über das Auge zieht, der den Blick minder sprechend macht, welches alles zusammen die Person unergründlich macht; denn das ist ja eben das Merkwürdige in der Physiognomie eines Menschen, dass, obschon dieselbe eigentlich das Eigenthum seines Ichs ist, sie sich doch nicht recht formen kann, ohne dass der Mensch in gegenseitigen Rapport mit andern Menschen kommt, wodurch sich das Eigenthümliche des Individuums den Gegensätzen der Andern gegenüber abprägt und stempelt; hier muss also eingeräumt werden, dass die Einsamkeit oder das Isolirtsein abgesehen von seinem übrigens erfreulichen Einfluss, für den Beobachter ein Hemmschuh ist. Insbesondere ist es die Stimme, welche eine Veränderung erleidet und zwar, wovon ich mich überzeugt halte — obschon uns ja nichts von der Rede der Gefangenen in der Freiheit bekannt gewesen — sofort beim Eintritt in die

Zelle; diess kann nicht anders sein, es ist aber beides gut und schlimm; denn von der Gefangenen, welche ohne die mindeste Herabstimmung eben so frei, frank und frech im Getängniss, wie draussen reden würde, würde man sich zunächst nicht viel Gutes versprechen können (unter den Gemeinschaftshaftgefangenen gibt es genug von dieser Sorte); da aber gerade durch die Stimme während der Unterredungen so viele Beobachtungen gemacht werden müssen, so wird man einsehen, dass ein Hinderniss vorhanden ist, wenn die Stimme, was ich spüren zu können geglaubt habe, durch den Einfluss der Einsamkeit, in ihrem Klange beeinträchtigt, allmählig eintörmig, ausdruckslos und flüsternd wird; (ein junges Mädchen von 14 Jahren, welches wegen Brandstiftung detinirt war, konnte fast nie bewogen werden, recht laut zu reden, so lange sie hier war, so gerne sie, wie ich wirklich annehme, diess auch wollte und so oft sie sich auch räusperte und einen Anlauf nahm, um klar und laut zu sprechen, blieb ihr Ton doch lispelnd und zischend; ich glaube, dass es ihr von dem Augenblick an, wo sie in die Zelle kam, eine physische Unmöglichkeit war, laut zu reden). Ja, die Stimme wird bei der Einen oder Andern in dem Grade unwahr, dass es mich wundern sollte, ob sie, wenn sie sich selbst beobachten könnten, ihre eigne Stimme erkennen würden, ohne dass ich desshalb glauben will, dass Heuchelei an den unwahren unnatürlichen Lauten Schuld sein sollte, es sind aber ganz gewiss die vier engen Mauern, welche gleichsam mit physischer Nothwendigkeit während der Einsamkeit auf die Stimme drücken.“ Sollte ich demnächst in Betreff der freien Seelenäusserung, welche man, während man sich mit dem Gefangenen beschäftigt, aus ihnen herauszulocken sucht, und welche das Zellensystem, nach meiner Ueberzeugung, am besten zu erwecken im Stande ist, etwas hervorheben, was in dieser Beziehung vielleicht in Betracht zu ziehen sein möchte, so ist es die Schwierigkeit, dass die Zellengefangenen gerade wegen des ersten überwältigenden Eindrucks, welchen die Einsamkeit sofort ausübt (zuerst ist die Einsamkeit drohend und schreckend, später wenn auch immer mehr oder weniger drückend, doch wohlthuend, zuletzt aber, wenn sie gar zu

lange andauert, auflösend und zerstörend für die Persönlichkeit, wenn nicht in jeder Weise dahin gearbeitet wird, dieses gefährliche Ende zu neutralisiren), von der freien Aeusserung zurück gehalten wird, weil sie sich zu Anfang einbildet, dass sie bekennen soll und dass sie gezwungen werden soll, ihr Herz zu entschleiern, eine Illusion, welche natürlich gerade darauf hemmend einwirken muss, dass sie dazu kommt, dass sie das aus freien Stücken und zu ihrem eigenen Seelenheil thun will, bis es uns endlich glückt, ihr zu beweisen, dass man in dieser Richtung nicht daran denkt, sie ihrer Freiheit zu berauben; denn darauf kommt es allerdings an, dass weder der Anstaltsgeistliche, noch die Uebrigen, welche Zugang zur Gefangenen haben, das Zellengefängniss aus Missverstand dessen missbrauchen, was das Ziel der einsamen Zelle ist. Es ist nämlich keineswegs die Absicht, dass z. B. der Geistliche seine Stellung in der Einsamkeit dazu benutzen soll, um einen Druck auf die Gefangene zu üben, sich also zum Handlanger einer Tortur zu machen, in der die Einsamkeit als Marterwerkzeug gegen den Gefangenen von ihm benutzt würde; nein, die Einsamkeit soll, wenn ich mich so ausdrücken darf, das freie Seeleneigenthum der Gefangenen sein, welche, indem sie theils einen Druck auf dieselbe ausüben muss — diess kann nicht anders sein — doch zugleich bestimmt ist, eine Wohlthat für sie zu sein, um ihr dadurch die geheimnissvollen Rührungen der Seelenwirksamkeit, sich selbst zurückzugeben, oder was wohl bei mancher Einzelnen der Fall sein kann, um sie zum erstenmal sich selbst und dadurch Gott zurückzugeben, oder, wie man auch sagen könnte, sie an Gott und dadurch sich selbst zu geben; und, wenn diess glückt, da ist ungeheuer viel gewonnen, selbst wenn es bei der Einen oder Andern scheinen könnte, als ob sie durch ein offenes Bekenntniss und durch ein freies Darlegen ihres Herzens zusammenbrechen sollte; denn so wohlthätig auch ein Selbstbekenntniss für die Gefangene angesehen werden muss, so muss man doch bedenken, dass die einsame Zelle weder zu einem heimlichen Beichtstuhl bestimmt ist, noch zu einer Schule, worin die Gefangene geübt werden soll, gottselig mit dem Prediger zu plaudern. Das

veränderte ernste Wesen der Gefangenen und ihre stillen Thränen können oft weit deutlicher reden, als manche hochtrabende Worte. Man muss nicht vergesen, wie ungeschickt die Gefangene oft sein kann, um sich auszudrücken, welches darin seinen Grund hat, dass sie früher niemals die Selbstbetrachtung gekannt hat, welche nun in der Einsamkeit so überwältigend über sie kommen kann, dass sie nicht im Stande ist, alle die auf sie eindringenden Ideenassociationen zu klären, ehe sie etwas zur Ruhe gekommen ist und zugleich ist es nicht aus den Augen zu lassen, dass es ja im Allgemeinen Leute sind, die die Begriffe namentlich über die inneren Zustände nicht so in ihrer Gewalt haben, wesshalb ihnen natürlich die Worte dafür fehlen, was sich in ihrer Seele regt, welches also nicht Schuld des Zellensystems sein kann. Und hiermit steht das im Zusammenhang, was man als Anstaltsgeistlicher im Umgang mit den Zellengefangenen nicht gut zu beobachten unterlassen kann, dass bei denselben eine grosse Gefahr vorliegt, in einen verwickelten Selbstbetrug zu gerathen. Während man nämlich bei den Gemeinschaftshaftgefangenen so oft auf Heuchelei der schlimmsten Sorte treffen kann, glaube ich dagegen, dass die Zellengefangenen — (obwohl die Heuchelei natürlich auch in der Zelle vorkommt, welche sich hier aber theils schneller verräth, theils schwieriger einwurzelt, da die Situation dazu zu schwierig ist) — leichter Opfer des Selbstbetrugs werden. Die Sache ist nämlich die, dass der ganze Ernst ihrer einsamen Lage sie in dem Grade überwältigen kann, dass sie zu der Einbildung gelangen kann, dass sie wirklich den Ernst in sich aufgenommen, welcher nur das Resultat des ganzen Tones der ernsten Zubehör der Zellenstrafe ist. Hier gilt es, auf seiner Hut zu sein, um so wenig als möglich Täuschungen ausgesetzt zu sein; es soll jedoch nicht geläugnet werden, dass es schwierig ist, diesen Täuschungen zu entgehen — nicht weil die Gefangene heucheln oder betrügen will, sondern weil sie sich selbst betrügt, — namentlich wenn sie zu den mehr verschlossenen Persönlichkeiten gehört.“

„Gestützt auf das, was ich während der Zeit, wo ich Prediger an der Strafanstalt in Viborg war, über das Gemein-

schaftshaftgefängniss und das Zellengefängniss erfahren habe, will ich zum Schluss versuchen, mein Votum in aller Kürze, wie folgt zu formuliren. Ungeachtet dieser eben besprochenen und ähnlicher Unannehmlichkeiten, Verwechslungen und Täuschungen beim Zellenwesen sehe ich es doch als Frucht meiner spärlichen Beobachtungen an, dass während die Zahl der Gemeinschaftshaftgefangenen, hinsichtlich welcher der Einfluss des Aufenthalts während kürzerer oder längerer Jahre eine gegründete Hoffnung auf Besserung geben kann, in Folge des Wesens der Gemeinschaftshaft eine desto geringere ist, je länger die Stratzeit derselben dauert, so wird dagegen die Zahl der Zellengefangenen, auf welche die Strafe der Einzelhaft keinen erfreulichen Einfluss mit guter Hoffnung zur Rettung für die Gesellschaft übt, sich und zwar in absteigendem Verhältniss zur Länge des Aufenthalts in der Zelle mindern, so dass ein gar zu kurzer Aufenthalt kaum ein irgend wie erkennbares Resultat mit sich führen wird, während dagegen ein Aufenthalt von mindestens 1, 2 bis höchstens 2½ Jahren in der Zelle allerdings, menschlich geredet, gute Frucht tragen wird. Ein Aufenthalt von über 2½ Jahren in der Zelle wird mit sehr wenigen Ausnahmen für den Gefangenen entweder in geistiger oder leiblicher Richtung sogar gefährlich werden; denn in Betreff des Zellenwesens gilt in vollem Maasse das Wort: „Zu wenig und zu viel verdirbt Alles."

Was den Unterricht anbetrifft, so wird auf Christianshafen den Zellengefangenen jeden zweiten Tag 1 Stunde Unterricht in der Schule gegeben, bisweilen noch häufiger, wenn es der Platz gestattet. Sie werden nach der Entwickelungsstufe, die sie einnehmen, in Klassen getheilt. Ausser dem Prediger unterrichtet auch die Lehrerin in Religion, ausserdem in Schreiben, Kopfrechnen und Lesen (gelegentlich vereint mit Geschichte und Geographie). Tafelrechnen findet ausnahmsweise nur in der Zelle statt. Die Lehrerin lobt den Fleiss und die Fortschritte der Gefangenen namentlich im Schreiben, in welcher letzteren Beziehung es mehrere Beispiele gibt, dass Gefangene, welche bei der Einlieferung keinen Buchstaben schreiben konnten, es nach Verlauf von 6 bis 8 Monaten dahin brachten, einen Brief schreiben zu können,

der, wenn auch nicht fehlerfrei, doch leserlich und verständ lich war. Gegenwärtig sind 36 Gefangene detinirt, deren Bildungsgrad bei der Einlieferung und spätere Fortschritte folgende waren:

	Bei der Einlieferung	Gegenwärtig
1) Gefangene, welche ganz und gar unwissend waren, d. h. die weder lesen noch schreiben konnten, oder die Zahlen kannten	3	1
2) Annäherungsweise unwissend, d. i. welche zur Noth lesen, kaum ihren Namen schreiben und nicht rechnen konnten .	11	2
3) Die auf einer niedrigen Stufe der Allgemeinbildung standen, d. i. welche lesen, zusammenhängende Schrift und ein kleines Dictat schreiben und mit unbenannten Zahlen rechnen konnten	13	18
4) Mit allgemeiner Volksbildung, d. i., welche gut lesen, eine deutliche Handschrift und einen einigermaassen richtigen Styl schreiben, mit benannten Zahlen und Regeldetri rechnen konnten und ein wenig von der Geschichte und Geographie kannten .	9	15

In Viborg sind die Zellengefangenen 1 Stunde täglich in der Schule im Lesen, Rechnen, Vaterlandsgeschichte und Geographie unterrichtet worden, während der Unterricht in Schreiben in der Zelle stattgefunden hat; ausserdem hat die Lehrerin, ebenso wie auf Christianshafen, mehrere Stunden täglich verwandt, um die Neueingelieferten in der Zelle zu unterrichten, von denen mehrere, namentlich von der Jütschen Landbevölkerung, so gut wie gar nicht lesen oder schreiben konnten. Vom Unterricht ist nur 1 Gefangene wegen Kränklichkeit frei gewesen. Die Lehrerin hat Fleiss und Lust mit Hinsicht auf die Lehrgegenstände bei den Gefangenen verspürt, wie sie auch bemerkt hat, dass sie durch Benutzung der Bibliothek ihre freie Zeit auf eine verständige Art ausgefüllt haben.

Das Resultat der Wirksamkeit der Lehrerin geht aus nachstehender Uebersicht hervor:

	Bei der Einlieferung	Gegenwärtig
1) Gefangene, welche ganz und gar unwissend waren	1	—
2) Annäherungsweise unwissend . .	5	—
3) Auf einer niedrigen Stufe der Allgemeinbildung stehende	8	7
4) Mit allgemeiner Volksbildung . .	1	8

Was die Wirkung der Strafe auf die Gemeinschaftshaftgefangenen betrifft, so gilt hier ungefähr dasselbe, was von den männlichen Gefangenen gesagt ist. Die zweckmässige Einrichtung der neuen Strafanstalt hat einen besonders günstigen Einfluss gehabt, namentlich in Betreff der nächtlichen Zellen, welche vielleicht in einem noch höheren Grade, wie bei den männlichen Gefangenen zur Förderung der Sittlichkeit und zur Aufrechthaltung der Disciplin beigetragen haben. Desgleichen ist die weibliche Oberaufsicht von wesentlicher Bedeutung gewesen. Die Gefangenen haben nun eine Zufluchtsstelle für ihre kleinen, oft kleinlichen Sorgen und Bekümmernisse, welche nur ein Weib verstehen kann und gleichfalls für ihre Anliegen zarterer Natur, welche sie früher entweder in sich selbst verschliessen mussten, oder welche, wenn sie sich ihren Mitgefangenen anvertrauten, zum Gegenstand von Geschwätz und spottenden Gesprächen gemacht wurden. Mit grösserem Freimuth und grösserer Unbefangenheit kann nun die weibliche Aufsicht ihre Meldungen abgeben, so dass die Verwaltung jetzt einen klareren Einblick in die Verhältnisse erhält, als früher. Die täglichen Zwistigkeiten und Zänkereien der Gefangenen unter einander werden am besten von einem Weibe gelöst und geebnet, wogegen der Director, an welchem die Inspectorin die nothwendige Stütze und den zuverlässigen Rathgeber hat, hinzutritt, wenn grössere Unordnungen stattfinden. Welchen Einfluss diese Verbesserungen gehabt haben, ist am Besten daraus ersichtlich, dass im letzten Jahre unter den Gemeinschaftshaftgefangefangenen beinahe kaum die Hälfte der Zahl der Strafen dictirt ist, die früher erkannt wurden. Jnzwischen ist auch jetzt noch die Zahl der Strafen unter den weiblichen Gefangenen nicht so unbedeutend höher, als unter den männlichen

und auch noch jetzt hat man beständig Beispiele, dass das Weib in seinem Falle weit mehr ausartet, als der Mann und dass die Beschaffenheit des guten Eindrucks weit flüchtiger und leichter bei jenen als bei diesen ist. Die weibliche Bevölkerung im Gefängniss auf Christianshafen ist nun freilich auch vom schlimmsten Schlage. Ueber 40% waren aus Kopenhagen und gehörten dem grössten Theile nach zu den prostituirten Frauenzimmern.

In Betreff der Wirkung der Strafe über die Strafzeit hinaus, so sind von den seit dem 1. April 1860 Entlassenen nur 16% rückfällig geworden, dabei muss aber erinnert werden, was oben bemerkt ist, dass ein grosser Theil der Entlassenen Verbrecherinnen gegen die Person waren, unter denen nur sehr wenige Rückfälle statt zu finden pflegen. Hätte man allein die wegen Diebstahls bestraften Personen in Betracht gezogen, würde die Zahl der Rückfälle sehr bedeutend gewesen sein.

Ueber die Wirkung der Zellenstrafe, welche nur in einer so kurzen Zeit zur Anwendung gekommen ist, kann man sich noch keine klare Vorstellung bilden.

Die Erklärungen der betreffenden Anstaltsgeistlichen hierüber sind in dem Vorstehenden mitgetheilt. Auch die weltlichen Vorgesetzten scheinen mit den vorläufigen Resultaten zufrieden zu sein. Der Jnspektor der Strafanstalt in Viborg spricht sich dahin aus, dass die Mehrzahl der Gefangenen die Strafe mit Ergebung und Resignation getragen habe. Die Fähigkeit der Strafe, zu bessern, ist unverkennbar gewesen, wenn auch die Strafzeit für die einzelnen Gefangenen so kurz gewesen ist, dass noch ein Zweifel hinsichtlich der abschreckenden Wirkung der Strafe zurückgeblieben ist. Doch ist er der Ansicht, dass für eine Klasse der Gefangenen, für die Jüngeren nämlich, welche wegen heimlicher Geburt und Brandstiftung bestraft sind, und welche voll Reue ins Gefängniss kamen, das Minimum der Strafe hinlänglich gewesen wäre, ungeachtet sie sich am zurückhaltendsten zeigten und nur einen Einblick in ihr Inneres durch ihr ernstes Wesen und ihre Thränen gestatteten. Solche Gefangene auf längere Zeit zu isoliren, ohne auf einer späteren Stufe den Druck der Strafe zu mil-

dern und etwas zu thun, um die Monotonie zu entfernen, wird nach seiner Ansicht keine günstige Wirkung haben. Für diese seiner Behauptung führt er ein Beispiel von einem 19jährigen Mädchen an, welches, nachdem es 2 Jahre im Gemeinschaftshaftgefängniss gewesen war, auf 2¼ Jahr in die Zelle überging. Sie war sehr glücklich über diese Veränderung, zeigte einen ungewöhnlichen Fleiss, war von Reue erfüllt und sprach sich im ersten Jahre oft über das Wohlthuende der Einsamkeit aus. Allmählig wirkte diese aber so auflösend und zerstörend auf sie, dass sie zuletzt den Eindruck machte, als sei ihr Alles gleichgültig. Es war namentlich die Mattheit des Auges und der Stimme, sowie überhaupt der Totaleindruck der ganzen Phisiognomie, was vor einer Fortsetzung der Strafe warnte, welche, wenn sie nicht begnadigt worden wäre, unzweifelhaft ihre Verbringung in eine Jrrenanstalt zur Folge gehabt haben würde.

Bei einer Beurtheilung der Wirkung der Strafe kommt der Jnspektor zu folgendem Resultat:

1. Bei der Einlieferung von Reue erfüllt . . . 17,2%.
2. Durch die Strafe gebessert . . . . . 44,8%.
3. Solche, welche gute Vorsätze gefasst zu haben schienen, ohne dass es ernst mit der Besserung geworden . . . . . 13,9%.
4. Unruhige und Leidenschaftliche, bei denen dann und wann gute Gefühle bemerkt wurden 6,9%.
5. Solche, denen Geistes- und Sinneskraft mangelte und welche die Strafe merklich niederdrückte 17,2%.

Was die Wirkungen der Strafe über die Strafzeit hinaus betrifft, so kann man diese noch weniger beurtheilen als die Wirkung derselben während der Strafe.

Von 118 von Christianshafen entlassenen Zellengefangenen sind 14 und von 27 von Viborg entlassenen 2 wieder in die Strafanstalt eingeliefert.

IV. Der Gesundheitszustand.

Wie man seiner Zeit bei dem Bau der Strafanstalten in Horsens und Vridslöselille die hygieinischen Rücksichten sorgfältig in Betracht gezogen hat, so auch bei den in diesem Zeitraum vorgenommenen baulichen Aenderungen. Die verschiedenen Localitäten sind licht, räumlich und gut ventilirt. Die Krankenlokale sind verbessert und mit kleineren Stuben vermehrt, entweder für ansteckende Krankheiten oder für Kranke, die man unter besondere Beobachtung zu stellen wünschte. In allen Gefängnissen sind Badelokale eingerichtet, so dass die Gefangenen nun regelmässig gebadet werden. Die Latrinen, wo man dieselben nicht, wie z. B. im Weibergefängniss auf Christianshafen in den Hof verlegen konnte, sind nach dem sogenannten Marinos System eingerichtet. Es herrscht überall Reinlichkeit und Ordnung, das Essen ist gesund und gut und was die Kleidertracht anbetrifft, ist in dem abgelaufenen Quinquennium dafür gesorgt, dass sämmtliche ältere oder schwächere Gefangene wollene Nachtkleider bekommen, sowie, dass sämmtliche weibliche Gefangenen mit Unterbeinkleider versehen worden sind.

Hinsichtlich der stattgefundenen Krankheiten sind zuvörderst die Gemeinshaftshaftgefangenen in Betracht zu ziehen. Von männlichen Gemeinschaftshaftgefängnissen sind, wie bereits bemerkt, 3 vorhanden, in Horsens auf Christianshafen und in Viborg. Die Zahl der Krankentage ist in dem letzten Zeitraum in allen 3 Anstalten etwas grösser gewesen, wie in dem vorigen.

Von 100 Gefangenen waren täglich krank:

	$18^{58}/_{63}$	$18^{63}/_{68}$
in Horsens	2,8%	3,2%
auf Christianshafen	2,8%	3,1%
in Viborg	2,0%	2,0%

Demzufolge war die Zahl der Krankheiten am grössten in Horsens, wogegen in dieser Anstalt die geringste Zahl der Krankentage auf jeden einzelnen Patienten fallen, nämlich nur 22, in Viborg und auf Christianshafen dagegen resp. 30 und 35.

Was die Sterblichkeit betrifft, so ist auch diese im letzten Zeitraum grösser gewesen, wie im vorigen. Von 100 Gefangenen

	$18^{58}/_{62}$	$18^{63}/_{68}$
starben nämlich		
in Horsens	1,8%	2,1%
auf Christianshaven	2,9%	3,03%
in Viborg	1.3%	1,8%

Dass die Zahl der Kranken sowohl, als der Gestorbenen in den männlichen Gemeinschaftshaftanstalten gegenwärtig verhältnissmässig grösser sein muss, als früher, geht schon daraus hervor, dass die jugendlichen Gefangenen, welche früher die Strafen in den genannten Anstalten verbüssten, nun an Vridslöselille abgegeben werden, (der grosse Unterschied im Alter in dem zuletzt genannten Gefängniss und in den Gemeinschaftshaftgefängnissen ist bereits früher hervorgehoben). Dazu kommen aber noch verschiedene besondere Umstände, die hier näher zu erörtern sind.

Unter den Gefangenen in Horsens herrschte am Schluss des vorigen und im Anfange dieses Jahres (1868) eine Epidemie von gastrisch-typhösem Fieber theils mit, theils ohne Gesichtsrose. Die Zahl der Erkrankten betrug nur 19, das Krankenlager war aber, im Ganzen genommen, sehr lang. Von den 19 gingen 3 mit Tod ab. Gleichzeitig hiermit kamen ungewöhnlich viele und hartnäckige Zufälle von Gicht und Erkältungskrankheiten vor. „Es war, sagt der Arzt, als wenn in dieser Zeit auch bei diesen Patienten eine durchgehende krankhafte Verstimmung des Nervensystems stattgefunden hätte, wogegen auch Kampfer, China, vorzüglich auch eine mehr stärkende Diät häufig und mit gutem Nutzen angewandt wurde.“ Ein mitwirkender fernerer Grund zu der grösseren Kränklichkeit und namentlich zu der merkwürdigen Depression des Nervensystems glaubt der Arzt in der Spannung und Missstimmung gefunden zu haben, welche sich seit Emanation des neuen Strafgesetzes bei dem grössten Theil der Gefangenen zeigte, indem sie sich entweder mit oder ohne Grund mit der beständigen Erwartung auf Begnadigung herumtrugen.

Was Christianshafen betrifft, leitet der Arzt im

Hinblick auf die grosse Zahl der Krankentage die Aufmerksamkeit zunächst darauf, dass die angführte Zahl der Patienten nicht als der correcte Ausdruck des Krankenverhältnisses betrachtet werden dürfe, denn die Zahlen dieser geben allein die Zahl der Einbettungen, aber nicht die der Individuen. Manche nämlich, welche von chronischen, unheilbaren oder leicht wiederkehrenden Krankheiten befallen waren, sind wiederholt wegen derselben Krankheit in die Krankenstation verbracht und zwischen den Arbeitssälen und Krankenstuben hin und her gewandert. Dies gilt insbesondere von solchen Personen, welche an chronischer Bronchitis, Lungenschwindsucht, habitueller Kolik, chronischen Krankheiten in den Urinwegen, chronischen Wunden, Krätze, Gemüthskrankeiten, allgemeiner Schwäche, constitutioneller Siphilis, gelitten haben. Weiter bemerkt der Arzt, dass die in Kopenhagen zu verschiedenen Jahreszeiten herrschende Krankheitsconstitution, sowie die verschiedenen epidemischen Krankheiten, welche während des vorliegenden Zeitraums die Stadt heimgesucht haben, auch ab und zu ihren Weg in die Strafanstalt gefunden haben. Im Jahre 1865 kamen auf diese Weise verschiedene Fälle von Typhusfiebern gleichzeitig mit dem häufigeren Auftreten dieser Krankheit in der Stadt in den Monaten Juli bis November vor. Es wurden davon 6 männliche und eben so viele weibliche Gefangene ergriffen, wovon 2 der ersteren und 3 der letzteren starben. Die vergleichsweise grosse Sterblichkeit wurde dadurch veranlasst, dass die Krankheit bei 3 complicirt wurde, bei 1 mit Unterleibsentzündung, bei 2 mit Lungenentzündung. Gleichzeitig hiermit zeigten sich auch Diarrhoen und Cholerinen ziemlich häufig, jedoch von leichterer Art. In demselben Jahre wurden nicht wenige weibliche Gefangene mit Krätze behaftet. Diese Hautkrankheit wurde durch ein Frauenzimmer eingeschleppt, welches kurz vor der Einlieferung eine Kur durchgemacht hatte, bei dem die Krankheit aber nach der Einlieferung abermals zum Ausbruch kam. Sie steckte einen Theil der anderen Gefangenen an, besonders da die Krankheit bei ihr verschiedene Male wiederkehrte, bis sie zuletzt isolirt werden musste. Im Jahre 1867 fand die Influenza-Epidemie, welche im Januar und der

ersten Hälfte des Februar sowohl in Kopenhagen, als in einem grossen Theil des Landes herrschte, auch Eingang in das Gefängniss, in dem während dieser Zeit eine grosse Anzahl hierhergehöriger, doch minder bedeutender Krankheitsfälle vorkamen, namentlich bei den männlichen Gefangenen. Späterhin im Jahre, in den Monaten Septemder und October, kamen eine grössere Anzahl von Cholerine-Zufällen vor, jedoch nur unter den weiblichen Gefangenen; dieselben waren meistens kurz und von geringer Bedeutung. — Ein Fall von Blattern kam im Jahre 1864 bei einer weiblichen Zellengefangenen einige Tage nach ihrer Einlieferung vor. Sie wurde schnell aus der Anstalt entfernt und in das allgemeine Hospital gebracht, die Zelle, in welcher sie detinirt gewesen, wurde gereinigt, die Aufseherinnen und einige Gefangene wurden revaccinirt und es ist später kein Fall von dieser Krankheit weiter vorgekommen.

In Viborg ist in diesem Zeitraum keine Krankheit vorherrschend gewesen, mit der Ausnahme, dass im Jahre 1865 im Frühjahre ein Katarrh herrschte und das ganze Jahr hindurch leichtere Gichtanfälle vorkamen, Krankheitsformen, welche, wie der Arzt bemerkt, recht eigentlich in Jütland zu Hause gehören, besonders auf dem Höhenrücken desselben. Weiter fanden in der Anstalt selbst sowohl, als in der ganzen Stadt in den Frühlingsmonaten 1868 häufige Erkältungsfieber statt. Auf den Krankenstuben lagen 13 mit katarrhalischen Fiebern und unter den Gefangenen war die sogenannte Influenza allgemein, ohne jedoch Jemanden in hohem Grade anzugreifen.

Eine Epidemie eigener Art, nämlich von Selbstmord, fand in Viborg im Jahre 1863 statt, welche hier nicht unerwähnt bleiben darf und welche der Arzt in seinem Rapport, wie folgt, beschreibt:

„1) Am 27. Juni entleibte sich ein männlicher Gefangener, 41 Jahre alt, durch Erhängen. Er gehörte den besseren Klassen an, hatte, seinem eigenen Wunsche gemäss, längere Zeit in der einsamen Zelle als Schreiber zugebracht, wodurch seine Gesundheit etwas erschüttert war. Er war Hypochonder, litt sehr häufig an Kardialgie und hatte

ein bleiches, kränkliches Aussehen; er sollte bald entlassen werden, schien aber bei dem Gedanken daran sehr muthlos zu sein, wesshalb er auch zur Auswanderung entschlossen war und die Gefängnissgesellschaft das in dieser Beziehung Erforderliche bereits für ihn geordnet hatte. Eines Morgens fand man ihn in seiner Zelle erhängt.

2) Am 17. Juli versuchte eine weibliche Gefangene, 22 Jahre alt, sich zu erhängen, wurde jedoch abgeschnitten. Sie war hysterisch, klorotisch und konnte für ihre Handlung keinen andern Grund angeben, als dass eine andere Gefangene sie geneckt habe. Bei Hysterischen entstehen oft derartige unnatürliche Gelüste, Handlungen zu begehen, welche die Aufmerksamkeit erregen, und ähnliche nachzuahmen, welche von andern vorgenommen worden sind.

3) Am 24. Juli versuchte ein männlicher Gefangener, 31 Jahre alt, sich durch Erhängen das Leben zu nehmen. Er hatte längere Zeit auf der Krankenstube gelegen und wusste selbst nicht, was ihn zu dieser Handlung bewogen hatte, welche durch einen andern Gefangenen gehindert wurde, der ihn warnte. Es war dies

4) ein männlicher Gefangener aus Schweden, welcher brustkrank und so schwach war, dass er sich nicht im Bette aufrichten konnte; am 3. August versuchte dieser, seine Pulsadern am Handgelenke zu durchschneiden, was ihm aber nicht gelang.

5) Am 7. August versuchte sich eine weibliche Gefangene, 21 Jahre alt, zu erhängen, wurde jedoch zur rechten Zeit, wenn auch bereits bewusstlos, abgeschnitten. Auch sie war hysterisch und vermochte keinen Grund für ihre Handlung anzugeben; endlich

6) am 12. August eine weibliche Gefangene, 25 Jahre alt, deren Versuch, sich im Schlaflokal zu erhängen, sofort gehindert wurde.

Im Anfange wurden dieselben mit vieler Nachsicht behandelt, es zeigte sich aber bald, dass andere Mittel ergriffen werden mussten, um gegen diese verbrecherische Handlung wirksam einzuschreiten. Ich wusste kein besseres, als eine weise Strenge gegen die Betreffenden anzurathen

und mit körperlicher Strafe zu drohen. Im Uebrigen bestätigt sich auch hier eine Erfahrung, dass die Versuche von Selbstmord in den Strafanstalten mit Gemeinschaftshaft gewöhnlich missglücken."

Von speziellen Krankheiten muss insbesondere hervorgehoben werden die Lungenschwindsucht, welche hauptsächlich auf Christianshafen hervorgetreten ist. In dem vorliegenden Zeitraum starben in den fraglichen 3 Anstalten im Ganzen an dieser Krankeit 39, welches 32,3% sämmtlicher Sterbefälle beträgt, deren Anzahl 120 war. Nimmt man dagegen Christianshafen allein, wird die Procentzahl für diese Anstalt bedeutend grösser, nämlich 43,3 für Horsens, und Viborg dagegen resp. nur 21,4 und 18,8%. Hinsichtlich Christianshafen ist der Arzt der Ansicht, dass die Krankheit bei über der Hälfte der Patienten bereits bei der Einlieferung vorhanden war, woraus hervorgeht, dass die Körperbeschaffenheit der Gefangenen vor der Einlieferung in die Strafanstalt einen bedeutenden Antheil an der Entwicklung dieser Krankheit hat. Dass dieselbe während des Gefängnisslebens im Allgemeinen einen schnelleren Verlauf hat, scheint dem Arzt unverkennbar. Ueber die Hälfte der Anfälle hatte in einer Zeit von ungefähr 3 Monaten und darunter einen tödtlichen Ausgang, von der Zeit an gerechnet, wo die Krankheit zuerst entdeckt wurde oder doch die Versetzung in die Krankenstube nothwendig machte; bei dem kleineren Theil war die Krankheit mehr chronisch und bei einzelnen traten bedeutendere Rückfälle während des Verlaufs der Krankheit ein. Nach der Ansicht des Arztes glückt es am Besten, die Krankeit dadurch stationär zu halten, dass man den Patienten so lange als möglich bei der Arbeit lässt und gleichzeitig die Kräfte durch Milch und anhaltenden Gebrauch von Leberthran stärkt. Ueber die Ursachen der verhältnissmässig grossen Häufigkeit dieser Krankheit spricht sich der Arzt dahin aus, dass dieselbe theils, wie früher bemerkt, in dem früheren Leben der Gefangenen gesucht werden müsse, indem vorzüglich manche derjenigen, welche zur Hefe der Bevölkerung Kopenhagens gehören, ein unordentliches Leben geführt haben, theils im Gefängnissleben selbst, namentlich in der Einsperrung und

der niedergedrückten Gemüthsstimmung, welchem letzteren Umstande er nach seiner Erfahrung eine besondere Bedeutung beilegt. In gleicher Richtung spricht sich auch der Arzt in Viborg aus, indem er bemerkt, dass die Brustkranken im Allgemeinen die Krankheit bereits vor der Einlieferung haben und dass der Aufenthalt im Gefängnisse das endliche Resultat wesentlich beschleunigt, weil innere psychische Momente sich geltend machen.

Wegen Epilepsie sind während des vorliegenden Zeitraums behandelt worden 11, wovon 5 von Vridslöselille übergeführt waren, in Horsens 5 und in Viborg 4. Wie schon im vorigen Rapport bemerkt, verursachen diese Patienten viele Unruhe und Unordnung und vermehren natürlich in hohem Grade die Anzahl der Krankentage. In Horsens war auf diese Weise einer dieser Gefangenen 22mal auf die Krankenstube gebracht, ein anderer 15mal. Eine andere Krankheit, welche ziemlich häufig auf Christianshafen, selten in den anderen Anstalten vorkam und die Bevölkerung dieser Strafanstalt charakterisirt, ist die konstitutionelle Syphilis, namentlich deren tardive Formen. Sie lässt sich nach der Natur der damit Behafteten gewöhnlich ohne Einlegung auf die Krankenstube bekämpfen. Wegen Gemüthskrankheit sind in Horsens 4, auf Christianshafen 7 und in Viborg 1 behandelt worden. Ueber die 4 Fälle in Horsens gibt der Arzt folgende nähere Beschreibung:

Nr. 1, 41 Jahre alt, verheirathet, vom Amte Prästö zu 10 Jahren Zuchthaus wegen Einbruchs verurtheilt. Seine Versuche, andere zu dem Glauben an seine Unschuld zu bringen, gingen zuletzt dahin über, dass er sich selbst davon überzeugt hielt, unschuldig verurtheilt zu sein, und unter Einwirkung und Verfolgung dieser Idee entwickelte sich bei ihm — wovon schon früher ein anderer Gefangener Beispiele gegeben hatte — eine Monomanie, wesshalb er, ½ Jahr nach seiner Einlieferung auf die Krankenstube gelegt und von da in eine Irrenanstalt abgeliefert werden musste.

Nr. 2, 31 Jahre alt, von Wordingburg, verübte als Besserungshausgefangener auf Christianshafen einen mörderischen Ueberfall gegen einen Meister, wofür er zum Tode verur-

theilt, jedoch zu lebenswieriger Zuchthausstrafe begnadigt wurde. Er war in hohem Grade über sein unglückliches Schicksal niedergedrückt, meinte, dass man ihn lieber des Lebens hätte berauben mögen, dass er die Gefangenschaft nicht ertragen könne etc. Sein heftiger, zügelloser Sinn, welcher sich in seiner ganzen Haltung ausprägte, verleitete ihn, gegen einen seiner Mitgefangenen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wesshalb er in eine Einzelzelle verbracht wurde. Da er nicht moralische Kraft genug besass, um den Kampf gegen seine heftigen Leidenschaften zu bestehen, war leicht vorauszusehen, wie das enden würde. Sein Zustand ging obwohl er aus der Zelle herausgenommen wurde, in completen Wahnsinn über und er wurde nach einer Detention von etwas über 4 Jahren in eine Irrenanstalt abgegeben.

Ausser den beiden vorbemerkten erwähnt der Arzt noch 2 andere, wovon der eine, 21 Jahre alt, auf 12 Jahre wegen Brandstiftung etc. verurtheilt, bereits bei der Einlieferung höchst beschränkten Geistes war, und nun nach einem 9jährigen Aufenthalt in der Strafanstalt immer mehr und mehr in einen stumpfen und blödsinnigen Zustand übergeht.

Der andere, 31 Jahre alt, wegen Diebstahls zu 8 Jahren verurtheilt und wegen Brandstiftung und widernatürlicher Verbrechen mit einer Zulagestrafe von 4 Jahren angesehen, hat einen tückischen, hinterlistigen Charakter. Nachdem er etwa 5 Jahre in der Anstalt gewesen, leidet er jetzt, da seine Konstitution in Folge häufiger Onanie sehr entnervt ist, ab und zu an Hallucinationen.

Die wegen Gemüthskrankheit auf Christianshafen behandelten Gefangenen sind folgende:

Nr. 1, 56 Jahre alt, von Kopenhagen, wegen Diebstahls auf 1 Jahr eingeliefert. Gleich nach der Einlieferung zeigten sich Aeusserungen von Sinnesverwirrung; er konnte keine Arbeit ordentlich oder stetig ausführen, führte oft verwirrte Reden, bewegte sich in stets wechselnden Illusionen von Reichthum und Besitzthümern, worüber er disponiren wollte, während er über seine wirklichen Verhältnisse unklare und verwirrte Vorstellungen hatte. Bisweilen war er einige Zeit stille und wortkarg, meistens aber geschwätzig und lustig, im

Uebrigen aber lenksam und leicht zu beruhigen. Es zeigte sich beständig eine starke Neigung zu Mausereien, namentlich von Esswaaren, bei ihm und nach den stattgefundenen Erörterungen über seine früheren Verhältnisse ist es unzweifelhaft, dass er bereits längere Zeit vor seiner Einlieferung in die Strafanstalt mürrisch gewesen ist. Sein Zustand blieb während seiner kurzzeitigen Strafzeit ziemlich unverändert. Er wurde ungeheilt entlassen und demnächst in St. Hans-Hospital untergebracht.

Nr. 2, 67 Jahre alt, aus dem Amte Holbeck, wegen Diebstahls zu 15 Jahren eingeliefert, litt bei der Einlieferung an Altersschwäche, woran sich später Aeusserungen von beginnender allgemeiner Paralysis schlossen. Er wurde in diesem Zustande entlassen und starb bald darauf.

Nr. 3, 35 Jahre alt, Schleswiger, wegen Einbruchs und Brandstiftung auf eine lange Reihe Jahre verurtheilt, war bei der Einlieferung gesund. Nach einem 13jährigen Aufenthalt in der Strafanstalt begann, wie anzunehmen, aus Kummer über seine hoffnungslose Stellung, eine anhaltend niedergedrückte Gemüthsstimmung sich bei ihm zu zeigen; er wurde wortkarg, sinnlos, seine Arbeitsfähigkeit nahm ab und es zeigten sich Unsicherheit im Gange, Langsamkeit in der Rede und Schlaffheit in Haltung und Bewegung. Dieser Zustand entwickelte sich nach und nach zu einer ausgesprochenen allgemeinen Paralysis mit Gemüthserschlaffung, so dass er beinahe gänzlich das Gedächtniss verloren hatte, sein Vorstellungskreis war sehr beschränkt, sich grösstentheils in Illusionen über sein eigenes Wohlsein bewegend, seine Reden oft unverständlich und unzusammenhängend. Er konnte sich nicht selbst mit den meisten der täglichen Bedürfnisse des Lebens helfen, sein Gefühl auch hinsichtlich des Sattseins war erschlafft, indem er zu essen fortfahren konnte, so lange er etwas erhielt, seine Ausleerungen waren unwillkührlich. Nachdem er 3 Jahre unter stetiger Aufsicht auf der Invalidenstube gelegen hatte, ging er mit Tod ab.

Nr. 4, 30 Jahre alt, vom Amte Holbeck, wegen Mords auf Lebenszeit eingeliefert, wurde 4 Jahre nach seiner Einlieferung von Tiefsinn mit Schlaflosigkeit und Wahnvorstel-

lungen befallen, welche Zufälle jedoch ziemlich bald aufhörten, namentlich nachdem er bei einer Arbeit eingestellt worden, welche stärkere körperliche Bewegung erforderte.

Nr. 5, 37 Jahre alt, vom Amte Sorö, wegen verschiedener Diebstähle auf 7 Jahre eingeliefert, von kräftigem Körperbau, zeigte sofort bei der Einlieferung eine auffallende Schlaffheit in Haltung und Geberden. Er konnte nicht recht mit der Sprache heraus, that bisweilen kindische Aeusserungen, und klagte über eingebildete oder unbedeutende körperliche Uebel. Er wurde eine Zeit lang als eine einfältige Person betrachtet, mit dessen Eigenheiten man Geduld haben müsse, und so ging ungefähr ein Jahr hin, während dessen er seine Arbeiten ausführte und die Tagesordnung inne hielt. Nach dieser Zeit jedoch begann er eine grössere Reizbarkeit als früher zu zeigen; er war oft ohne Veranlassung gegen das Aufsichtspersonal kurz angebunden, gerieth leicht mit den andern Gefangenen in Conflicte und war oft geneigt, seine Kleidung, Hausgeräth etc. zu zerstören und es zeigte sich dann nach längerer Beobachtung, dass er an Sinnesverwirrung mit periodischen Remissionen und Exacerbationen litt. Es gab Perioden, in denen er sich im Ganzen ruhig verhielt, wo er bei recht guter Besinnung schien und sein Tagewerk ordentlich vollführen konnte; aber wie sich bei genauerer Untersuchung zeigte, dass er selbst in diesen Perioden nicht frei von einer oder der andern Eigenheit oder Verkehrtheit war, so traten gleich darauf wieder mehrere in die Augen fallende Abnormitäten in seinen Reden und seinem Betragen hervor, welche in längeren Zeiträumen vorherrschten. In solchen Perioden war seine Gemüthsstimmung wechselnd ohne kenntliche Veranlassung; er konnte in einem Augenblick aufgeräumt und lustig und gleich darauf muthlos, zu Thränen geneigt und jähzornig sein; meistens war er jedoch aufgeräumt, hatte gleich Antwort auf eine Frage, aber seine Reden waren verwirrt oder geradezu unsinnig, sie trugen nur das Gepräge seiner momentanen Stimmung, stimmten aber nicht mit den wirklichen Verhältnissen überein, worüber er auch befragt wurde; an einem Tage antwortete er das Eine, am andern das Entgegengesetzte über dieselbe Angelegenheit.

Mit der Arbeit ging es dann schlecht, er vollführte sie unordentlich und war abgeschmackt dabei, oder er überliess sich sich selbst, that gar nichts, sass stille und stierte vor sich hin, oder ging auf und nieder, unverständlich mit sich selbst redend. Auch nahm er unmotivirte, verkehrte Handlungen vor, zerriss seine Kleider, zerschlug das Hausgeräth und war sehr geneigt, Alles, was er erlangen konnte, zu sammeln und in seinen Kleidern, seinem Bette oder an den wunderlichsten Stellen im Zimmer zu verbergen. Bisweilen konnte er ohne irgend welche Veranlassung irritirt werden und Scheltworte gebrauchen, war aber nicht lärmend und gewaltsam. Er wurde in diesem Zustande einer Irrenanstalt übergeben. Den über diesen Gefangenen eingezogenen Erkundigungen zufolge ist es wahrscheinlich, dass er bereits lange vor seiner Einlieferung in die Strafanstalt gemüthskrank gewesen ist. Er wird als einfältig in der Kindheit charakterisirt; er hat freilich seine Zeit als Soldat ausgedient, nach seiner Heimkehr aus dem Dienste aber wurde ein ihm zugefallenes Erbe vom Vater zurückbehalten, der ihn zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig hielt; er war untauglich zu seiner Arbeit, wurde desshalb vom Vater hart behandelt, der als ein harter, strenger Mann geschildert wird, flüchtete oft aus der Heimath und trieb sich bettelnd herum. Bei dieser Gelegenheit beging er eine Menge Diebstähle, meistens bestehend in Mausereien von Esswaaren, Kleidungsstücken, besonders Schuhen, die er an sich nahm, wo sich die Gelegenheit zeigte und wobei er auch auf frischer That ergriffen wurde. Wegen seiner einfältigen Aeusserungen und seines Benehmens wurde er in seiner Heimath für albern gehalten.

Nr. 6, 19 Jahre alt, aus Schweden, wegen Diebstahls auf 2 Jahre eingeliefert. Er war Seemann und wurde von einem vorbeisegelnden Schiffe wegen eines auf dem Schiffe zum Ausbruch gekommenen Anfalls von Gemüthskrankheit ins allgemeine Hospital eingelegt. Nach Verlauf einiger Zeit wurde er von dort als geheilt entlassen, und einige Tage darauf beging er auf einer Reise nach Helsingör den Einbruchsdiebstahl, um dessen willen er verurtheilt wurde. Gegen das Ende seines Untersuchungsarrestes begannen sich aber-

mals Zeichen von Sinnesverwirrung bei ihm zu zeigen und er wurde in diesem Zustande in die Strafanstalt eingeliefert und hier sofort in die Krankenabtheilung gebracht. Es zeigte sich, dass er an Melancholie mit periodischen Anfällen von Manie litt und er wurde kurze Zeit darauf in eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 7, 29 Jahre alt, vom Amte Odensee, auf 3 Jahre wegen Brandstiftung verurtheilt. Er wurde mit unheilbarer Epilepsie und Blödsinn behaftet eingeliefert, woran er viele Jahre gelitten hatte. Er wurde nach der Einlieferung entlassen und an eine Pflegeanstalt abgegeben.

In Viborg ist wegen Gemüthskrankheit nur 1 Gefangener behandelt, 41 Jahre alt, vom Amte Aarhuus, verurtheilt auf 5 Jahre wegen Hehlerei und gewaltthätigen Ueberfalles; er war bereits früher in der Anstalt gewesen, derzeit Aufwärter, führte sich gut und schien von fügsamem, weichem Charakter. Nach seiner Entlassung wurde er in seiner Heimath für einen gefährlichen Dieb gehalten und soll sich sehr gewaltsam gezeigt haben. Während seines Arrestes in Veranlassung der neuen Verbrechen wurde er von dem beikommenden Distriktsarzt für einen Simulanten erklärt und da er nach gefälltem Urtheil aufs Neue in die Strafanstalt eingeliefert wurde, raste er mehrere Male täglich mit grosser Gewaltthätigkeit, doch mehr mit Worten, als mit Handlungen, indem er Stunden lang mit grosser Schnelligkeit und hoher Stimme lange, unzusammenhängende Reden hielt, in Betreff deren der Arzt erklärte, dass, wenn er Simulant sei, er jedenfalls früher einen Maniacus gesehen haben müsse, den er nachahme. Nachdem er in die Zwangsjacke gelegt worden, hörten diese maniakalischen Anfälle auf und er sass nun stille vor sich hinstierend, indem er sich mit stillen Bitten bei jeder Handlung, die er vornehmen wollte, an Gott und die Mutter Maria wandte. Er war eine Zeit lang unter Beobachtung, wurde dann aber als wirklich geisteskrank in eine Irrenanstalt verbracht.

Von diesen 12 wegen Gemüthskrankheit behandelten Personen hatten 6 die Krankheit vor der Einlieferung, bei 1 erschien es zweifelhaft, bei 5 war die Krankheit während

der Strafe ausgebrochen, doch in einem Falle ganz vorübergehend.

Von den übrigen während des vorliegenden Zeitraums behandelten Krankheiten sind keine, die ein besonderes Interesse erregen, wogegen es mit Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse überhaupt hier vielleicht am Orte sein möchte, die 3 fraglichen Gemeinschaftshaftgefängnisse hier etwas näher zu charakterisiren.

Was die Lage betrifft, so steht die Strafanstalt auf Christanshafen, ungeachtet die Arbeitssäle in derselben gut und im Verhältniss zu der Zahl der Gefangenen, welche daselbst detinirt sind, geräumig sind, doch sehr gegen die beiden andern in Horsens und Viborg zurück, indem sowohl die Localitäten, als die Höfe auf Christianshafen lange nicht so luftig und dem Sonnenlichte so zugänglich sind, wie in den andern Anstalten. In allen 3 Anstalten sind die Gefangenen in einem mehr vorgerückten Alter, in keine werden aber, wie bereits bemerkt, die Gefangenen in einem so schlechten und heruntergekommenen Gesundheitszustande abgeliefert, als in die auf Christianshafen, in welche ausserdem bis zum 1. Juli 1866 Gefangene auf lange Strafzeit abgegeben wurden — es sassen z. B. am Schlusse des Zeitraumes 50 auf Lebenszeit und 91 auf 7 bis 16 Jahre. Viele von diesen sind ältere Personen, welche durch eine lange Freiheitsentziehung geschwächt sind, wesshalb auch nicht wenige an Altersgebrechen und der daraus folgenden allgemeinen Schwäche leiden, die entweder allein oder in Verbindung mit einer hinzutretenden, an sich unbedeutenden Krankheit den Tod herbeiführen. Weiter muss bemerkt werden, dass man sowohl in Horsens als in Viborg Gelegenheit hat, die Gefangenen in der frischen Luft arbeiten zu lassen, wozu auf Christianshafen keine Gelegenheit ist. Wenn nun dazu kommt, dass letztgenannte Anstalt diejenigen Gefangenen von Vridslöselille übernimmt, welche entweder wegen Alters oder Schwäche halber die Zellenstrafe daselbst nicht ertragen können, und dass dieselbe auf der andern Seite die gesundesten seiner Gefangenen mit langer Strafzeit nach Horsens abgegeben hat, ist es kein Wunder, dass sowohl Krankheiten als Todesfälle in der ge-

dachten Anstalt verhältnissmässig sehr gross sind. Was über die lange Strafzeit in Betreff Christianshafens gesagt ist, gilt natürlich in einem noch höheren Grade rücksichtlich Horsens, wo jetzt ausschliesslich Gefangene auf Lebenszeit und mit langjähriger Strafe eingeliefert werden und wo in Folge dessen, ebenso wie auf Christianshafen, eine grosse Menge wegen Altersschwäche ärztlich behandelt werden — mindestens 25 Gefangene sind auf diese Weise nicht anders als Invaliden und arbeitsuntüchtige Insassen zu betrachten —. Dass diese lange Strafzeit, insbesondere in der Weise, wie die Strafe gegenwärtig vollzogen wird, auf die Gesundheit zerstörend wirken muss, ist einleuchtend, wesshalb auch der Arzt mit Recht darauf aufmerksam macht, dass das Lebensalter bei dieser Klasse von Subjecten bedeutend niedriger angenommen werden muss, als bei der freien Bevölkerung. So wie auf Christianshafen Lungenschwindsucht und constitutionelle und dyskrasische Krankheitszufälle vorherrschend sind, so sind in Horsens Krankheiten in den Verdauungsorganen diejenigen, welche gleich nach Katarrh und Rheumatismus die Oberhand haben, und der grösste Theil derer, welche auf der Krankenstube liegen, werden wegen Erbrechen, Diarrhoe, Kolik, Kardialgie und chronischer Magenentzündung behandelt. In Viborg, wo die Gefangenen, welche beinahe ausschliesslich der Jütischen Landbevölkerung angehören, nur auf kurze Zeit detinirt sind, kommen Krankheiten und Todesfälle auch am wenigsten vor. Wie früher angeführt, herrschen hier vorzugsweise Gicht und Erkältungskrankheiten, wobei bemerkt werden muss, was der Arzt verschiedenemale in seinen Rapporten hervorgehoben hat, dass die hygieinischen Verhältnisse in der Strafanstalt so gut sind, dass der Gesundheitszustand daselbst wohl für besser angesehen werden kann, als in der Stadt selbst.

Was den Gesundheitszustand unter den weiblichen Gefangenen auf Christianshafen und in Viborg betrifft, so waren in dem vorliegenden Zeitraume von 100 Gefangenen täglich krank:

	$18^{58}/_{63}$	$18^{63}/_{68}$
auf Christianshafen . .	2,8%	2,7%
in Viborg	2,6%	3,9%

und von 100 Gefangenen starben	$18^{58}/_{62}$	$18^{63}/_{67}$
auf Christianshaten . .	2,8%	3,8%
in Viborg	0,8%	0,9%

Demnach sind beides Krankheiten und in Betreff Christianshafens die Sterblichkeit grösser gewesen, als im vorigen Quinquennium, es liegt jedoch nach den umsichtigen Untersuchungen, welche in dieser Veranlassung angestellt sind, Nichts vor, was die grössere Sterblichkeit begründen könnte. Was im Vorhergehenden von den hygieinischen Verhältnissen in Betreff der männlichen Strafanstalt auf Christianshaten gesagt ist, gilt grossentheils auch für die weibliche. Die Belegenheit ist dieselbe und wie in der männlichen Anstalt, so ist auch hier ein grosser Theil der Bevölkerung Kopenhagens, welche bei der Einlieferung oft mit chronischen und constitutionellen Krankheiten behaftet sind, namentlich auch mit Siphilis, leicht daraus erklärlich, dass so manche der Gefangenen früher ein ausschweifendes, unzüchtiges Leben geführt haben. Ueber die in der Anstalt vorgekommenen epidemischen Krankheiten wird auf das darüber bei dem Männergefängniss bereits Bemerkte verwiesen. Was die einzelnen Krankheiten betrifft, da ist auch hier die Lungenschwindsucht vorherrschend und dies verhältnissmässig in einem höheren Grade, als bei den männlichen Gefangenen, indem die von dieser Krankheit Fortgerafften gegen 46 % sämmtlicher Todesfälle betragen. Sind, wie wohl angenommen werden muss, die psychischen Leiden eine besonders mitwirkende Ursache zu dieser Krankheit, so ist nicht zu verwundern, dass dieselbe bei den weiblichen Gefangenen verbreiteter ist, da sich unter denselben so manche befinden, welche wegen Leidenschaftsverbrechen, namentlich wegen heimlicher Geburt und Kindsmord bestraft sind und welche in der Regel schwer unter der Strafe leiden.

Wegen Epilepsie sind im Ganzen nur 4 Gefangene behandelt.

Wegen Gemüthskrankheit folgende 7 Gemeinschaftshaftgefangene:

Nr. 1, 52 Jahre alt, von Kopenhagen, unverheirathete Dienstbote, wegen Diebstahls auf 4 Jahre eingeliefert. So-

fort bei der Einlieferung war ihr Betragen auffallend. Sie versuchte Unzuträglichkeiten auf den Arbeitssälen durch Schwatzhaftigkeit und eitle Prahlereien, nährte Grössen-Einbildungen, war unordentlich und nachlässig in ihrer Arbeit, unruhig, auffahrend, zu Zeiten schlaflos während der Nacht, und stand dann auf und beschäftigte sich mit verschiedenen Dingen. Der exaltirte, unruhige Zustand, woran sie bei der Einlieferung litt, verlor sich nach einiger Zeit und ging in einen ruhigeren Zustand über, so dass sie gewöhnlich stille auf ihrem Platze sass, ohne etwas Ordentliches zu verrichten, ihre Schwatzhaftigkeit verlor sich, sie wurde schweigsam, gab nur auf Anrede Antwort, welche bewies, dass sie sich ihrer Stellung nicht bewusst war und in Illusionen über bevorstehendes Glück, Entlassung etc. lebte; ihr Gang wurde unsicher, ihre Haltung steif. In diesem Zustande wurde sie ungefähr 1 Jahr nach ihrer Einlieferung an eine Irrenanstalt abgegeben. Der Natur ihrer Krankheit zufolge ist es wahrscheinlich, dass sie längere Zeit, ehe sie in die Strafanstalt kam, an Gemüthskrankheit gelitten hat; bestimmte Aufklärungen darüber sind nicht zu erlangen gewesen.

Nr. 2, 42 Jahre alt, von Kopenhagen, von einer besseren Erziehung, mit einem Handwerker verheirathet, war wegen Meineid und falscher Erklärung vor Gericht auf 1 Jahr eingeliefert. Vom Beginn ihrer Strafzeit an wurde sie von der Vorstellung beherrscht, dass die Polizei ihr nachstelle, eine grosse Angst dieserhalb überkam sie nicht selten während der Nacht. Nach und nach kamen ausserdem verschiedene Wahnvorstellungen bei ihr zu Tage. Sie behauptete, unschuldig verurtheilt zu sein, wartete beständig auf ein ihr nahe bevorstehendes Glück, auf Begnadigung vom König etc. Diese Ideen sprach sie jedoch nur in Unterredungen mit den Anstaltsbeamten aus, und wenn sie erst auf dieses Thema kam, verbreitete sie sich, unberührt von Einwendungen, mit innerlicher Zufriedenheit über ihre frohen Aussichten und die glänzende Ehrenerklärung, die ihr bald werden würde. Gegen ihre Mitgefangenen dagegen gab sie diese Gedanken nicht kund, sie sass auf dem Arbeitssaale ruhig bei ihrer Arbeit, war fleissig, fügsam und exemplarisch in ihrer Aufführung.

Dass ihre Krankheit indess schlimmer war, als es den Anschein hatte, geht daraus hervor, dass sie, als sie nach beendeter Strafzeit entlassen wurde, ein Paar Tage darauf in vollständigen Wahnsinn verfiel.

Nr. 3, 45 Jahre alt, unverheirathet, der Volksklasse angehörig, vom Amte Frederiksburg. Diese Gefangene, welche in einer Reihe von Jahren eine Menge Diebstähle begangen hatte und dieserwegen verschiedenemale in Untersuchung gewesen und bestraft worden war, war verschiedenemale Gegenstand ärztlicher Untersuchungen und Erklärungen wegen zweifelhaften Gemüthszustandes gewesen. Das Gesundheitscollegium hatte dreimal Bedenken über dieselbe abgegeben (in den Jahren 1848, 1852 und 1858), welche im Allgemeinen darauf hinausgingen, dass sie in geringerem Grade blödsinnig und unvollständig zurechnungsfähig sei; das letztemal (1858) wurde sie in dieser Veranlassung freigesprochen. In einer im Jahre 1861 aufs Neue wegen Diebstahls gegen sie eingeleiteten Untersuchung wurde dieselbe, in Folge Resolution des Amtes, eingestellt, weil sie während der Verhöre einen Anfall von Sinnesverwirrung gehabt hatte, wogegen angeordnet wurde, dass sie unter gehörige Controle zu setzen sei. Dessenungeachtet wurde sie in einer im Jahre 1864 gegen sie wegen abermaligen Diebstahls eingeleiteten Untersuchung vom Untergericht für zurechnungsfähig erkannt und zu 4jähriger Besserungshausstrafe verurtheilt. Einen Monat nach ihrer Einlieferung entwickelte sich ein maniakalischer Anfall, welcher sich mit grosser Heftigkeit in lautem Geschrei, Gewaltsamkeit und vollständiger Verwirrung charakterisirte, wesshalb sie in eine Irrenanstalt verbracht wurde. 8 Monate darnach wurde sie in die Strafanstalt zurückgebracht, geheilt von ihrer Manie, jedoch in einem sehr schlaffen und geistesgeschwächten Zustand, der noch fortdauerte, als sie bald darauf entlassen wurde. In einem vom Gesundheitscollegium in Veranlassung einer Aufforderung des Justizministeriums abgegebenen Bedenken in Betreff der Frage über ihre Entlassung wird die Ansicht ausgesprochen, dass sie geistesschwach und unzurechnungsfähig gewesen, als sie das Verbrechen beging, wesshalb sie später verurtheilt wurde.

Nr. 4, 34 Jahre alt, Dienstmagd, aus dem Amte Kopenhagen, wegen Diebstahls auf 3 Jahre eingeliefert. 2 Jahre nach ihrer Einlieferung begann sie, nachdem sie bis dahin gesund und fleissig bei der Arbeit gewesen war, nachlässig, unachtsam, auffallend stille und unbeweglich zu werden, und dieser Zustand ging im Laufe eines Monats in eine vollständige Geistesschwäche über, so dass sie sitzen blieb, wo man sie hinsetzte, Nichts vornahm, mit Keinem redete, auf Anreden entweder gar nicht, oder nur einzelne Worte erwiederte, über nichts Rede und Antwort stehen konnte, zu essen, sich zu bewegen, sich aus und anzukleiden aufhörte etc., wenn sie dazu nicht angetrieben wurde und Hülfe dabei erhielt, unreinlich war, ohne darauf zu achten. Sie wurde in eine Irrenanstalt verbracht und kam 8 Monate darauf in einem besseren Zustande in die Strafanstalt zurück. Einige Zeit darauf entwickelte sich derselbe Zustand von Geistesschwäche, woran sie früher gelitten hatte, und in diesem wurde sie aus der Strafanstalt entlassen.

Nr. 5, 37 Jahre alt, Ehefrau aus dem Amte Prästö, wegen Diebstahls auf 2 Jahre eingeliefert. Bei ihrer Einbringung war sie gesund, 4 Monate darauf erlitt sie, wahrscheinlich als Folge einer ihr zugestossenen Sorge, einen Anfall von Sinnesverwirrung, während dessen sie nach einigen Tagen in einen katalepsieglcichen Zustand mit Unempfindlichkeit gegen äussere Eindrücke verfiel. Nach Verlauf von 14 Tagen hörte die Gemüthskrankheit auf und kam auch während ihrer übrigen Strafzeit nicht wieder zum Vorschein.

Nr. 6, 32 Jahre alt, aus dem Bauernstande von Jütland, einfältig und von ihren Umgebungen in der Heimath eingeschüchtert, wegen Kindesmord auf Lebenszeit eingeliefert. Sie wurde vom Gefängniss in Viborg hierher übergeführt, wo sie 6 Wochen detinirt gewesen war. Sofort bei ihrer Ankunft wurde ein grosser Tiefsinn bei ihr bemerkt, sie hatte religiöse Anfechtungen, nächtliche Beängstigungen und sprach mitunter verwirrt. Diese Zufälle schienen sich allmählig verlieren zu wollen, als sich 3 Monate nach ihrer Einlieferung ziemlich plötzlich — dem Anschein nach hervorgerufen durch eine Begebenheit, welche einen tiefen Eindruck auf sie machte,

nämlich die Geburt eines Kindes auf der Krankenabtheilung, wo sie untergebracht war — ein maniakalischer Zustand entwickelte, der schnell einen hohen Grad erreichte und durch vollständigen Irrsinn, Lamentiren, verzweifelte Schreie und gewaltthätiges Benehmen bezeichnet war. Sie wurde darauf in eine Irrenanstalt abgegeben, von wo sie nach einem halben Jahre, geheilt von ihrer Gemüthskrankheit, zurückkehrte.

Nr. 7, 38 Jahre alt, aus dem Amte Weile, Almosenempfängerin, wegen Brandstiftung auf 8 Jahre eingeliefert, im Jahr 1865 von Viborg hierher versetzt. Sie hatte eine tiefe, verwachsene Narbe an der Stirn mit Substanzverlust des Knochens, wahrscheinlich eine Folge eines vor langer Zeit erloschenen syphilitischen Leidens, und war während ihres ganzen Aufenthaltes in der Anstalt etwas geistesschwach, kindisch in ihrer Rede und schwach von Gedächtniss, konnte aber doch in der Regel mit leichterer Arbeit beschäftigt werden. Periodisch traten kurz dauernde Anfälle von Sinnesverwirrung ein. Sie ist wahrscheinlich lange vor ihrer Einlieferung in einem solchen Zustande gewesen. Ihre Entlassung steht nahe bevor.

Von diesen 7 Gemeinschaftshaftgefangenen haben also 4, nämlich Nr. 1, 2, 3 und 7, vor ihrer Einlieferung an Gemüthskrankheit gelitten, bei den 3 anderen ist die Krankheit in der Anstalt entstanden, bei der einen (Nr. 6) wahrscheinlich sofort bei der Einlieferung.

Bei den Gemeinschaftshaftgefangenen ist noch zu bemerken, dass unter den Kranken auch Kindbetterinnen aufgeführt sind, welche die erste Zeit nach ihrer Niederkunft auf der Krankenstube zubringen und deren Zustand eigentlich nicht den Namen Krankheit verdient. Dass diese die Zahl der Krankentage sehr vermehren, ist daraus zu ersehen, dass allein auf Christianshafen während des hier besprochenen Zeitraums 25 eingelegt worden sind.

Was die weiblichen Zellengefangenen betrifft, so kann über den Einfluss dieser Strafe auf die Gesundheit ebenso wenig etwas Zuverlässiges angeführt werden, wie über den Einfluss derselben in moralischer Richtung. Ein Urtheil hierüber, so kurze Zeit nachdem diese Strafe zur Anwendung

gebracht worden, würde übereilt sein. Nur im Zellengefängnisse auf Christianshafen sind Fälle von Gemüthskrankheiten vorgekommen.

Nr. 1, 17 Jahre alt, Tochter von Bauernleuten, Amt Holbeck, wegen Brandstiftung auf 8 Jahre verurtheilt. Das erste Jahr ihrer Strafzeit verbrachte sie in der Abtheilung für Gemeinschaftshaftgefangene, war fleissig, aber liess mehrere Male Aeusserungen von religiösen Anfechtungen verlauten, war im Uebrigen aber gesund. Nachdem das neue Weibergefängniss in Gebrauch genommen war, wurde sie in das Zellengefängniss versetzt; sie hatte sich aber nicht lange darin aufgehalten, als sie an Gesichts- und Gehör-Hallucinationen zu leiden anfing, bisweilen verbunden mit Verwirrung in Rede und Betragen; diese Zufälle verloren sich nach einigem Aufenthalt in der Krankenabtheilung, kehrten aber zurück, wenn sie wieder in die Zelle gebracht wurde, und da dieses sich wiederholte und die Krankheit einen ernsteren Charakter mit anhaltendem Tiefsinn, Perioden vollständigen Irrsinnes und Verlust des vollen Bewustseins annahm, wurde sie in eine Irrenanstalt verbracht. Ein halbes Jahr darauf kam sie in einem besseren Zustande in die Strafanstalt zurück, aber, obwohl sie nicht mehr der Isolirung unterworfen wurde, trat doch 2 Monate darauf ein Rückfall der Gemüthskrankheit ein, die ihre abermalige Versetzung in eine Irrenanstalt nothwendig machte. Nachdem hier abermals Besserung eingetreten war, wurde ihr der Rest ihrer Strafe erlassen und befindet sie sich jetzt in ihrer Heimath, bis auf Gedächtnissschwäche geheilt.

Nr. 2, 19 Jahre alt, aus Kopenhagen, Dienstmagd, stark und kräftig von Leibesbau, wegen Diebstahls auf 1 Jahr eingeliefert. Ungefähr 3 Monate nach ihrer Einlieferung wurde sie auffallend entkräftet, es traten Hallucinationen ein, und sie verfiel oft in eine ungemeine Schwatzhaftigkeit, in welcher sie Loses und Festes, Wahrheit und Wahnvorstellungen unter einander mischte. Nach einer 2monatlichen Behandlung auf der Krankenstube wurde sie geheilt, als sie aber in die Zelle zurückkehrte, erhielt sie einen Rückfall, welcher abermals geheilt wurde, als sie daraus entfernt worden war, auch

war sie gesund, als sie nach beendeter Strafzeit entlassen wurde.

Nr. 3, 30 Jahre alt, Tochter von Bauersleuten auf Laaland, wegen Blutschande auf 1½ Jahre verurtheilt, brachte von der Heimath ein schlechtes Zeugniss mit und zeigte auch vom Beginn ihrer Einlieferung an eine unanständige Aufführung beides in Rede und Betragen, erging sich häufig in ungegründeten Klagen und Schimpfworten gegen das Aufsichtspersonal, war streitsüchtig, unreinlich, nachlässig in der Arbeit. Von Anfang an machte sie den Eindruck einer in intellectueller und moralischer Hinsicht niedrig stehenden Person, die gewohnt war, ihren Leidenschaften und Lüsten freien Lauf zu lassen, nach längerer Beobachtung kam es aber zu Tage, dass sie von Wahnvorstellungen und fixen Ideen beherrscht wurde, die, wenn ihnen entgegen gewirkt wurde, sie in förmliche Raserei gleich einem maniakalischen Anfall versetzten und es wurde einleuchtend, dass sie an Wahnsinn litt, wesshalb sie ein halb Jahr nach ihrer Einlieferung einer Irrenanstalt übergeben wurde, wo sie während des übrigen Theils ihrer Strafzeit verblieb. Den stattgefundenen Erörterungen zufolge hat sie sich lange Zeit in einem ähnlichen Zustande befunden, wie der in der Strafanstalt beobachtete war, ist ungeschickt in der Arbeit, wegen ihres extravaganten unanständigen Betragens zum Spott für den Kreis gewesen, in dem sie lebte, und ist ihr gemüthskranker Zustand für moralische Verderbniss angesehen worden.

Nr. 4, 23 Jahre alt, von Schweden, wegen heimlicher Geburt auf 6 Jahre verurtheilt, von einem stillen und sanften Charakter, begann nach 2½jährigem Aufenthalt in der Zelle von Beängstigungen und namentlich von Einbilduugen befallen zu werden, dass ihr von bestimmten Personen nach dem Leben gestrebt werde, wodurch sie fortwährend in einer unruhigen Stimmung erhalten wurde, die nach einigen Tagen in einen maniakalischen Zustand mit starker Aufregung und Gewaltsamkeit überging, worauf sie in eine Irrenanstalt verbracht wurde.

Nr. 5, 43 Jahre alt, Bauersfrau von Fühnen, auf 4 Jahre wegen Brandstiftung verurtheilt. Einige Monate nach ihrer

Einlieferung begann sie an Hypochondrie zu leiden, bildete sich ein, bald mit der einen, bald mit der andern Krankheit, Geschwulst etc. beladen zu sein, welche ihr Leben bedrohe, hatte beständige Präkordialangst und ging mit der Vorstellung um, dass gewisse Personen den Plan hegten, ihre häuslichen Verhältnisse zu stören. Da ihr Tiefsinn überhand zu nehmen drohte, wurde sie in die Gemeinschaftshaftabtheilung versetzt, wo diese Aeusserungen von mentalen Störungen nach und nach aufgehört haben.

Mindestens von 3 der Vorgenannten muss angenommen werden, dass das einsame Gefängniss einen wesentlichen Antheil an der Entsehung der Gemüthskrankheit gehabt hat, was namentlich daraus hervorgeht, dass die Krankheit beim Aufhören des einsamen Gefängnisses gehoben wurde, und es scheint darnach, dass der Gefangene namentlich während des ersten Theils der Strafe der Krankheit ausgesetzt ist. Wird die Anzahl der Gemüthskranken im Zellengefängniss mit der im Gemeinschaftshaftgefängniss vergleichen, so fällt die Vergleichung ungünstig für die Zellengefangenen aus, deren Zahl 5mal geringer als die der Gemeinschaftshaftgefangenen gewesen ist. Im Uebrigen hat der Arzt keine eigenthümlich schädlichen Einflüsse rücksichtlich der Zellenstrafe beobachtet. Verhältnissmässig sind auch weniger Zellen- als Gemeinschaftshaftgefangene auf die Krankenstube gelegt worden; hierbei ist jedoch zu erinnern, dass die Zellengefangenen durchgehends zu den jüngeren Altersklassen gehören (und dass leichter Erkrankte wohl in der Zelle behandelt worden sind). Diesem Umstande muss es wohl auch zugeschrieben werden, dass Krankheiten wie Bleichsucht, hysterische Kardialgie und Nervenschmerzen am häufigsten unter den Zellengefangenen vorzukommen scheinen, da das jüngere Alter vorzugsweise zu diesen Krankheiten disponirt. An Todesfällen sind unter den Zellengefangenen 3 vorgekommen, deren Ursachen waren: akute Unterleibsentzündung, Blutspeien (morbus maculosa haemorrhagicus) und Lungenschwindsucht. Die Gefangene, welche an der letztgedachten Krankheit verstarb, hatte einen Theil ihrer Strafe in Gemeinschaftshaft verbracht.

Ueber den Gesundheitszustand der männlichen Zellen-

gefangenen in Vridslöselille können für den vorliegenden Zeitraum nähere Erläuterungen gegeben werden, als für den früheren, wo die Erfahrung so kurz war und wo viele Gefangene, ehe sie isolirt wurden, einen Theil ihrer Strafzeit in Gemeinschaftshaft erstanden hatten.

In gewisser Beziehung kann man wohl sagen, dass Vridslöselille in hygieinischer Hinsicht die am glücklichsten gestellte unter den Landesstrafanstalten ist. Nicht allein, dass dieselbe eine freie und gesunde Lage hat, sondern die Bevölkerung gehört auch dem jüngeren Alter an — das durchschnittliche Alter ist nur circa 28 Jahre, — die Strafzeit ist kurz — durchschnittlich nur 1 Jahr — und überdies ist die Anstalt davon befreit, Gefangene aufzunehmen, welche man entweder wegen hohen Alters oder wegen schwächlicher Gesundheit nicht der Zellenstrafe unterwerfen darf, gleichwie auch die Gefangenen fortgeschafft werden, bei denen sich nach Beginn der Strafe zeigt, dass sie ungeeignet sind, dieselbe in der Einsamkeit zu verbüssen. Diese so günstigen Verhältnisse machen sich auch geltend theils dadurch, dass die Sterblichkeit sehr gering gewesen ist, indem dieselbe — wenn von den Selbstmördern abgesehen wird — nur 0,75% der Durchschnittszahl der Gefangenen betragen hat, theils dadurch, dass die Anstalt allen den Krankheitsfällen entgeht, welche eine lange Strafzeit und ein vorgerücktes Alter so leicht hervorrufen.

Von Epidemien ist die Anstalt während dieses Zeitraums gänzlich verschont gewesen. An Fiebern hat dieselbe nur 1 Fall von Scharlachfieber und 1 von Gichtfieber gehabt, welche den Tod zur Folge hatten, sowie 3 gastrische und 23 leichte katarrhalische Fieber, womit nur ein leichtes Krankenlager verbunden war. An Lungenschwindsucht sind 11 behandelt worden, von welchen 2 starben und bei denen die Krankheit einen schnellen Verlauf hatte. Die meisten der hierher gehörenden Patienten sind in der Zelle behandelt worden, ohne von der Arbeit dispensirt zu sein. Von Epileptikern sind 8 an die Anstalt abgegeben, von diesen jedoch 5 nach Christianshafen abgeliefert. Die 3 dagegen, welche die Krankheit nur in einem geringeren Grade hatten, haben ihre Strafe in der Einzelzelle abgehalten. An constitioneller Syphi-

lis sind 17 Gefangene behandelt. Einzelne derselben sind dann und wann auf die Krankenstuben eingelegt worden, die meisten aber haben ihre Arbeit fortgesetzt.

Dasselbe ist der Fall gewesen mit verschiedenen, welche eine Cur wegen Grind und Ausschlag durchgemacht haben. Wohl sind manche, welche mit Krätze behaftet eingeliefert wurden — nicht weniger als 47 — auf die Krankenstube gelegt worden, dies ist aber nur auf eine ganz kurze Zeit der Fall gewesen. Dagegen fallen eine Anzahl Krankentage auf 2 Gefangene wegen Herzkrankheit, auf 2 wegen Wassersucht, wovon der eine mit Tod abging und auf verschiedene wegen chronischer Krankheiten in den Beinen und Gliedmassen. Wenn nun die Krankheiten sich hierauf beschränkt hätten, würde der Gesundheitszustand in den verflossenen 5 Jahren, während welcher Zeit circa 1600 Gefangene detinirt gewesen sind, vorzüglich gut gewesen sein. Aber die Zahl der Krankentage, im Ganzen 12,914, demzufolge sich die tägl. Prozentzahl der Kranken auf 2,4 berechnet — grösser als unter den männlichen Gemeinschaftshaftgefangenen in Viborg — deuten auf eine weit grössere Zahl Kranker, als die vorgenannten und wir haben daher noch alle die Gefangenen zu besprechen, welche behandelt worden sind wegen Congestionen nach dem Kopfe, wegen Ohrensausen, Schwindel, Schwäche und Gemüthsleiden, welche Leiden fast alle der Einzelhaftstrafe zugeschrieben werden müssen, welche, trotz der besonders günstigen Verhältnisse, unter denen sie vollzogen wird, doch nicht hat unterlassen können, ihre für die Gesundheit schädlichen Einflüsse geltend zu machen.

Diese schädliche Einwirkung der Zellenstrafe sowohl auf den physischen als psychischen Zustand des Gefangenen ist hier näher nachzuweisen und leitet der Arzt in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit zunächst auf den Beginn der Strafe.

Gleich bei der Einlieferung befindet sich der Gefangene oft in einem geistig leidenden Zustande. Abgesehen davon, dass bisweilen eine das Gemüth ergreifende Reue, Busse und Scham vorhanden ist, ist der Gefangene niedergedrückt durch den Gedanken an Frau und Kinder, an Eltern und Geschwister, an alle die, welche seinem Herzen nahe stehen und welche

durch seinen Fall und durch seine Freiheitsberaubung berührt werden. In den ersten Tagen laufen Briefe ein, dass sein Eigenthum zur Deckung der Untersuchungskosten verkauft sei, dass die Familie Noth leide, oder ins Armenhaus gekommen sei, Briefe, welche entweder directe oder indirecte Vorwürfe enthalten, indem sie von der Sorge und Unruhe erzählen, welche in der Heimath herrschen.

Wenn man einwendet, dass alles dieses auch den Gemeinschaftsnaftgefangenen treffe, hat man nur zum geringen Theile recht, denn man wird sich aus dem Vorhergehenden erinnern, dass die meisten, welche zur Zellenstrafe eingeliefert werden, zum erstenmale bestraft werden, wogegen die Gemeinschaftshaftgefangenen, in so weit sie Rückfällige sind, und das ist der bei weitem grösste Theil, selten weder an Ehre noch an Gut etwas zu verlieren oder zu verschmerzen haben.

In jedem Falle ist der schmerzliche Eindruck weit tiefer in der Einsamkeit der Zelle, als im Gemeinschaftshaftgefängnisse, wo so vieles die Gedanken zerstreut und den Druck der Selbstvorwürfe erleichtert. Nun ist es wohl wahr, dass bei manchen der eingelieferten Gefangenen weit mehr Leichtsinn als Ernst ist, so dass sich dieselben nur in einem geringeren Grade von den Vorwürfen des Gewissens berühren lassen, aber während die ersten Gefangenen durch den Trost gestärkt und aufrecht erhalten werden, nach welchem ihnen verlangt und der ihnen im Gefängniss geboten wird, krümmt sich der Leichtsinnige nur ungeduldig unter der Langeweile und Leere, die er fühlt, ohne weder bei sich selbst noch bei andern einige Stütze zu suchen und also auch nicht zu finden. Ohne weiter die verschiedenen Gemüthsstimmungen zu nuanciren, will man, abgesehen von den trägen und indifferenten Charakteren, hier blos auf zwei andere Gruppen von Gefangenen die Aufmerksamkeit hinlenken, auf die, welche mit bitteren Gefühlen gegen die Gesellschaft erfüllt sind, welche nichts bekennen und sich wohl Vorwürfe machen, aber nur, weil sie nicht schlau genug gewesen sind, der Verurtheilung zu entgehen, sowie auf die, welche so geistesbeschränkt, so thierisch sind, dass sie kein anderes Leiden fühlen, als das, welches das gebundene Thier fühlt, wenn es nicht seinen

Trieben und Neigungen folgen kann. Wenn nun zu diesem geistigen Leiden Veränderungen in der Kost und in der täglichen Lebensweise sammt Beschäftigung mit einer bisher unbekannten Arbeit kommen, wird es klar sein, dass die ersten Monate der Strafe in hohem Grade peinlich und drückend sein müssen, und das in einem erhöhten Grade, wenn der Gefangene schlaff und geschwächt ist, mag dies nun in körperlicher oder geistiger Richtung sein. Zur Bestätigung dessen dient, dass von 1596 Gefangenen bereits 651 in den ersten 3 Monaten an Gewicht verloren hatten, also 41 % (in der Altersklasse von 20—30 Jahren 370 von 781, also 48 %, wogegen in der Klasse von 40—50 Jahren nur 33 %). Allerdings sind auch während der ersten 3 Monate der Strafe 3 Anfälle von Gemüthskrankheit vorgekommen, was jedoch den einen anbetrifft (s. Nr. 13 der nachstehenden Liste der gemüthskranken Gefangenen), so war derselbe bereits bei der Einlieferung krank, und mit Rücksicht auf den zweiten und dritten (s. Nr. 17 und 25), wo sich die Krankheit bereits im Laufe des zweiten Monats zeigte, darf vorausgesetzt werden, dass der Keim zur Krankheit bereits vor der Einlieferung gelegt war. Im Uebrigen kommen während dieser Periode der Strafe nicht viele Krankheitsfälle vor. Die gedrückte Gemüthsstimmung oder die veränderte Lebensweise haben noch keine Zeit gehabt, weder auf Seele noch Leib in einem hervortretenden Grade zu wirken, wozu viel beiträgt, dass in dieser Zeit noch Alles das Interesse der Neuheit hat, dass die Gedanken beschäftigt sind, die neuen Verhältnisse und die fremden Personen, welche zu dem Gefangenen kommen, kennen zu lernen.

In dem zweiten Stadium der Strafe — von 3—9 Monaten — kommt das Gemüth allmählig in Gleichgewicht. Der Gefangene hat an die Familie geschrieben, und diese sendet ihm in der Regel Vergebung, Trost und Ermunterung. Er hat seine Arbeit gelernt und freut sich über seine Fortschritte sowohl in dieser, als in der Schule, er hat in sein Inneres geschaut, vielleicht sich selbst gefunden, und er fühlt sich zufrieden mit der Veränderung, die mit ihm vorgegangen ist, Licht und Trost scheinen in seine Seele. Namentlich die

letzten Monate dieser Periode sind für den ernsten Gefangenen der leichteste Theil der Strafe, welche sogar bisweilen etwas Wohlthuendes mit sich führt, indem sich der Gefangene in einer Art von geistigem Reconvalescentenstand fühlt. Und dennoch weist das abgelaufene Quinquennium nach, dass es auf dieser Stufe der Strafe nicht so wenige beides körperliche und Seelenkrankheiten gibt, aber beinahe ausschliesslich bei den körperlichen schwache oder bei den Seelenkrankheiten arme schwache Persönlichkeiten trifft, denn die Schwachheiten, welche sichtbar oder unsichtbar bei der Einlieferung vorhanden gewesen sind, kommen nun in diesem Zeitraum der Strafe zum Durchbruch, dieselben sind, wenigstens in den meisten Fällen, nicht durch die Strafe veranlasst, aber sie sind durch dieselbe herausgetreten und ins Leben gerufen.

Es traten auf diese Weise 10 Zufälle von Gemüthsleiden im Laufe des 6. bis 9. Monats der Strafzeit hervor, von denen 5 von so ernstem Charakter waren, dass die betreffenden Patienten sofort in Irrenanstalten abgegeben werden mussten. Von diesen 10 Gefangenen waren 4 (Nr. 2, 19, 28 und 45) sowohl in geistiger als körperlicher Richtung angegriffen, 2 (Nr. 14 und 25) nur in körperlicher und 2 (Nr. 5 und 18) nur in geistiger, 1 (Nr. 34) war in hohem Grade beschränkt und 1 (Nr. 16) ein verhärteter Verbrecher, voller Hass, Bitterkeit und Trotz. Gleichfalls fand in dieser Periode der Strafe ein Selbstmord eines Gefangenen statt, der durch frühere Ausschweifungen geschwächt war.

Bei dem nächsten Stadium der Strafe — von 9 Monaten bis gegen das zweite Jahr — tritt allmählig, früher oder später, je nach den verschiedenen Persönlichkeiten, ein gewisser Stillstand und darnach bei manchen ein Zurückgehen von der gesunden Zufriedenheit ein, wohin sie auf der vorigen Stufe der Strafe gelangt waren. Der Grund hierzu muss theils in der körperlichen Kränklichkeit, welche selten auf dieser Stufe der Strafe ganz ausbleibt, theils in dem Mangel an Selbstthätigkeit gesucht werden, welche die Monotonie der Strafe mit sich bringt. Mit Rücksicht auf die Kränklichkeit muss in dieser Beziehung bemerkt werden, dass das Missver-

hältniss zwischen Kost*) und Bewegung, welches unausbleiblich in jedem Gefängnisse stattfindet und welches sich in einem erhöhten Grade im Zellengefängniss zeigt, wo die grösste absolute Freiheitsberaubung vollzogen wird, nothwendig allmählig verschiedene Unordnung in der Verdauung hervorruft. Wohl kommen die Gefangenen täglich 2mal eine halbe Stunde an die frische Luft, aber allein hin und her in dem kleinen eingeschlossenen Spazierhofe zu gehen, ist keine hinreichend erfrischende Bewegung, und wie wenig dieselbe im Stande ist, den beinahe täglichen Aufenthalt in der frischen Luft zu ersetzen, welche die Arbeiten der Dienstboten und Taglöhner mit sich führen (zu welchen Lebensstellungen die meisten Gefangenen gehören), bedarf wohl keines näheren Nachweises. Auch die Arbeit in der Zelle ist nicht im Stande, die mangelnde Bewegung zu ersetzen. Wenn die Gefangenen ausgenommen werden (durchschnittlich 35), welche Handwerker sind und im Gefängnisse mit ihrer früheren Profession beschäftigt werden, von denen nicht wenige eine lange Strafzeit ausgehalten haben, ohne dass dieselbe nur im Geringsten einen schädlichen Einfluss auf ihre Gesundheit gehabt hätte, ist die grösste Zahl der Gefangenen auf eine stillsitzende Beschäftigung hingewiesen. Allerdings müssen hiervon die Weber ausgenommen werden, deren Arme und Beine in beständiger Bewegung sind, aber der Druck, welchen das sogenannte Brustbrett des Webstuhls auf das Zwergfell ausübt, muss namentlich als die Ursache zu den Unterleibsbeschwerden (Kardialgie) angesehen werden, welche während des vorliegenden Zeitraums bei den Webern ziemlich häufig gewesen sind. Dagegen darf die in der Anstalt in den letzten Jahren eingeführte Arbeit mit Hobeln von Schwefelhölzern, womit gegenwärtig 30 Gefangene beschäf-

*) Die gewöhnliche Gefangenverpflegung besteht ausser der Mittagsmahlzeit (2 Tage in der Woche Wassergrütze mit einem Häring, 2 Tage Rumford'sche Suppe, 2 Tage Erbsen oder Kohl gekocht auf gesalzenes Pferdefleisch mit 5 Loth von diesem Fleische, am Sonntage alternativ Suppe auf Ochsenfleisch oder Erbsen auf Speck gekocht) weiter aus 2 Pfd. Roggenbrod und ½ Maass Bier, wozu, wenn die Kälte strenge ist, Morgens ½ Maass warmes Bier kommt.

tigt werden, als sehr zweckmässig empfohlen werden. Ausser diesem Missverhältniss zwischen Kost und Bewegung trägt auch, nach der Ansicht des Arztes, die Einförmigkeit der Kost zu dieser Unordnung in den Verdauungsorganen (Dyspepsie) bei. Allerdings ist die Kost zureichend und wird vermehrt, wenn der Gefangene besonders darum anhält oder wenn er zu einer schweren Arbeit gesetzt wird, der Arzt muss aber den Widerwillen gegen das Essen und das Brechen mit reiner Zunge, wodurch das Genossene ausgeworfen wird, der Einförmigkeit und möglicherweise auch dem zu kleinen Gehalt an animalischen Nahrungsmitteln zuschreiben, welche Zufälle sich auf dieser Stufe der Strafe und später so häufig einstellen. Dass diese Krankheitszufälle auch in psychischer Hinsicht Einfluss haben, ist ausser allem Zweifel, aber, was die psychischen Leiden noch mehr erhöht, ist der Mangel an frischer leiblicher Thätigkeit. Alles, was zur Umkehr des Gefangenen gehört, seine Erkenntniss, Reue und sein Gram muss als auf der vorhergehenden Stufe der Strafe abgeschlossen betrachtet werden — ist diese nicht bereits da eingetreten, wird sie schwerlich auf der späteren erfolgen. Es drängt ihn nun, durch Proben zu beweisen, dass in Wirklichkeit eine Umkehr stattgefunden hat, aber dazu wird ihm keine Gelegenheit gegeben, wie ebensowenig ein Sporn für ihn da ist, sich anzustrengen. Die wenigen Pflichten, die er zu erfüllen hat, nämlich der vorgeschriebenen Tagesordnung Folge zu leisten, Ordnung und Reinlichkeit zu beobachten etc., sind bei ihm bereits zur Gewohnheit geworden und kosten ihn keine Anstrengung, an die Arbeit hat er sich gewöhnt und das Einzige, wodurch er sich jetzt noch hervorthun kann und wobei ein Fortschritt stattfindet, ist der Unterricht. Es ist aber klar, dass die Gefangenen, welche dem allergrössten Theile nach den niedrigeren Volksklassen angehören, dadurch in eine geistige Thätigkeit kommen, welche ihnen gänzlich unbekannt ist und sie zuletzt ermüdet. Die einförmige Strafe wird fortgesetzt, nichts ist dem Gefangenen neu und es gibt nur sehr wenig, was seine Gedanken zu fesseln vermag, welche sich mehr und mehr in

leere Träumereien und wilde Fantasien verlieren, namentlich bei solchen Gefangenen, die keine moralische Kraft haben. Dieser ganze, man kann wohl sagen, Unwirksamkeitszustand in Verbindung mit den vorerwähnten körperlichen Kränklichkeiten verursachen Zufälle von Congestionen nach dem Kopfe, Schwindel, Sausen vor den Ohren, Schlaflosigkeit, Mangel an Appetit, welche sich während des vorliegenden Zeitraums in so grosser Menge gezeigt und die Zahl der Krankentage vermehrt haben, und entwickeln sich entweder zu einem gänzlichen Mangel an Thatkraft und Willensenergie, zu einer geistigen und körperlichen Schlaffheit (exinanitio), die entweder durch stärkende Medizin, Veränderung und Verbesserung der Kost und Verlängerung des Spazierengehens oder leichte Arbeit in frischer Luft glücklich beseitigt werden, oder in Schwermuth und von da zu höheren Graden von Gemüthsleiden übergehen.

Dass die Schwermuth leichter bei den Gefangenen entsteht, welche eine längere Strafzeit zu verbüssen haben, als bei denen, deren Strafzeit früher beendet ist und dass auf diese Weise die Furcht vor der langen Strafe eine mitwirkende Ursache der Krankheit ist, ist leicht erklärlich.

Auf dieser Stufe der Strafe waren 25 Gefangene mehr oder weniger von Gemüthsleiden angegriffen, von denen nur 1 (Nr. 7) in einem krankhaften Zustande bei der Einlieferung war, 10 waren dagegen von schlaffem moralischem Charakter nämlich Nr. 3, 7, 11, 24, 26, 31, 32, 35, 36 und 43. Unter 20 Jahren waren 7, zwischen 20 und 25 Jahren 10, zwischen 25—30 Jahren 5 und 3 über 30 Jahre. Alle hatten mehr oder minder an Gewicht verloren, mit Ausnahme von 4 (Nr. 10, 15, 21 und 38), von denen der eine 16, zwei 18 und einer 31 Jahre alt waren. Was die Länge der Strafzeit betrifft, so waren

4	verurtheilt	auf	6	Jahre,
2	„	„	5	„
7	„	„	4	„
6	„	„	3	„
1	„	„	2½	„
3	„	„	2	„
2	„	„	1½	„

Die Krankheit brach aus bei einer Detention von

9 —12 Monaten bei 7,
1 —1½ Jahr „ 6,
1½—2 „ „ 12.

Auf der letzten Stufe der Strafe — von 2—2½ Jahr — scheint es allerdings, als wenn die wirklichen Gemüthskrankheiten in bedeutender Abnahme sind, wogegen ein geistiger Schlaffheitszustand in Verbindung mit körperlicher Kraftlosigkeit mehr allgemein werden. Selbst unter den raschesten Gefangenen werden einige auf dieser Stufe des Unterrichts müde und kommen mit Bitten um Befreiung vom Schulbesuch. Diese geistige und körperliche Mattigkeit scheint am grössten auf der Strafstufe von 2½ Jahr zu sein. Nach dieser Zeit scheint es gleichsam, als ob sich der Gefangene nach und nach an die Passivität, den Mangel an Thätigkeit gewöhne, worunter er früher litt. Hierzu kommt, dass der Gedanke an die Entlassung mehr und mehr lebendig wird, obwohl damit nicht die freudige Hoffnung, die Zuversicht und der Trost verbunden sind, wie es der Fall ist, wenn der Gefangene nach einer kürzeren Strafzeit entlassen wird, im Gegentheil ist derselbe hier bisweilen mit einer Muthlosigkeit und Beängstigung verbunden, welche in ein paar Fällen sogar Selbstmord veranlasst haben. Wie allgemein diese körperliche Mattigkeit und Schwäche gewesen ist, zeigt am deutlichsten das Factum, dass von 100 Gefangenen, wovon 30 % unter 30 Jahren waren, welche in dem vorliegenden Zeitraum eine Strafzeit bis zn 3 Jahren verbüssten, 57,3 % an Gewicht verloren hatten und 5 % unverändert waren. Von 52 Gefangenen, welche über 3 Jahre (bis zu 3½ Jahren) detinirt waren, waren allerdings nur 40 %, welche an Gewicht verloren hatten, aber von den 52 waren nur ganz einzelne, denen die Strafe nicht auf alle mögliche Weise erleichtert worden, und dessenungeachtet befanden sich nur 19 unter ihnen, welche die Anstalt in einem einigermassen normalen Zustande verliessen. Von 7 Gefangenen, welche auf dieser Stufe der Strafe von 2—3½ Jahren gemüthskrank wurden, war nur 1 bei der Einlieferung kränklich, nämlich Nr. 9. Drei waren ohne moralische Kraft, nämlich Nr. 9, 22 und 30.

Fünf waren zwischen 20 und 25 Jahren, zwei zwischen 25 und 30. Alle waren auf 6 Jahre verurtheilt mit Ausnahme 1 auf 3½ Jahr. 4 hatten eine Strafzeit von 2—3 Jahren ausgehalten und 3 über 3 Jahre. Alle hatten an Gewicht verloren.

Nachstehende Tabelle gibt eine Uebersicht über die Grösse des durchschnittlichen Gewichts für die verschiedenen Alter bei der Einlieferung und 3 Monate, 9 Monate und 2 Jahre später. Für die Altersklassen unter 18 und über 40 Jahre, desgleichen für eine Strafzeit von über 2 Jahren ist, da die Zahlen zu klein sind, um ein einigermassen zuverlässiges Resultat zu geben, Nichts angeführt.

Alter.	Anzahl der gewogenen Gefangenen.	Bei der Einlieferung Pfund	3 Monate nach der Einlieferung Pfund	9 Monate nach der Einlieferung Pfund	24 Monate nach der Einlieferung Pfd.
Von 18—20 Jahr	207	129,5	129,4	130,1	129,3
„ 21—23 „	236	135,5	135,1	135,6	135,6
„ 24—26 „	177	139,0	137,8	139,6	138,3
„ 27—29 „	138	140,1	140,0	140,9	136,6
„ 30—32 „	137	139,4	140,1	140,4	140,9
„ 33—35 „	121	137,1	137,1	137,5	134,2
„ 36—38 „	90	136,4	138,0	139,1	134,8
„ 39—41 „	46	134,5	136,2	135,7	132,1

Hiernach ist das Gewicht bei der Einlieferung bis zur Altersklasse von 27—29 Jahren im Zunehmen gewesen. Eine natürliche Folge hiervon muss sein, dass das Gewicht für die Altersklassen unter 27—29 Jahren, je nachdem der Aufenthalt in den Strafanstalten verlängert wird, auch im Zunehmen begriffen ist; dies ist aber nicht der Fall, im Gegentheil ist eine jede der 4 jüngsten Klassen nach einer Detention von 2 Jahren im Abnehmen gewesen, mit Ausnahme der Klasse von 21—23 Jahren, in welcher sich das Gewicht um 0,1 Pf. vermehrt hat. Die 4 ältesten Altersklassen, in denen das Gewicht bei der Einlieferung in stetiger Abnahme ist, haben selbstfolglich mit der verlängerten Detention verloren, mit Ausnahme der Klasse von 30—32 Jahren, welche stetig im

Zunehmen gewesen ist. 3 Monate nach der Einlieferung ist das Gewicht in Abnahme gewesen gerade bis zur Altersklasse von 27—29 Jahren, nachher aber im Steigen. Von 3—9 Monaten ist das Gewicht in allen Klassen im Zunehmen gewesen, wogegen dasselbe von 9 Monaten bis zu 2 Jahren im Abnehmen gewesen ist mit Ausnahme des Alters von 21—23 Jahren, worin es dasselbe geblieben ist und der Altersklasse von 30—32 Jahren, worin es mit 0,5 Pfund gestiegen ist. Der Umstand also, dass die Jugendlichen, deren Gewicht im Zunehmen hätte sein müssen, gerade an Gewicht während ihres Aufenthalts in der Zelle verloren haben, ist ein hinreichender Beweis, dass die Strafe gerade auf diese Gefangenen den schädlichsten Einfluss hat.

In seinem Rapport für den vorliegenden Zeitraum erklärt auch der Arzt, dass das Beunruhigende beim Zellensystem in der langen Strafzeit für die jugendlichen Gefangenen und diejenigen Gefangenen liege, welche früher ein freies und bewegtes Leben geführt haben. Was die jungen Gefangenen betrifft, da übt die Selbstbefleckung, welche nach seiner Ansicht stark verbreitet ist und durch die Einsamkeit hervorgerufen wird, zunächst auf diese ihre zersörende Wirkung aus, namentlich auf die Gefangenen zwischen 15 und 18 Jahren, welche noch nicht entwickelt sind. Verschiedene in diesem Alter sind von diesem Laster so angegriffen, dass eine Spinalirritation hervorgerufen ist, welche bei einigen eine bedeutende Schwächung in den unteren Extremitäten zur Folge gehabt hat.

Schliesslich ist noch zu bemerken, dass der Arzt, indem er die seit dem 1. Juli 1866 eingetretene Gradation in der Strafe empfiehlt, zugleich angelegentlich dazu räth, wenigstens für eine verlängerte Strafzeit die Gemeinschaft in Schule, Kirche und beim Spazierengehen einzuführen. Eine Kosterhöhung *) für die jugendlichen Gefangenen, jedenfalls bis

*) Beim Finanzgesetz von 1862—63 wurde allen männlichen Zellengefangenen eine kleine Kostverbesserung zugestanden, der zufolge zu den Suppen mehr Buchweitzengrütze und an Pferdefleisch für jede 100 Mann 25 Pfd. mehr zugestanden werden. In dem Vorgehenden ist schon bemerkt, dass die jugendlichen Gefangenen, welche in Gemeinschaftshaft behandelt werden, mit Milch statt mit Bier verpflegt werden.

zum 25ten Jahre, findet er nicht nothwendig, dagegen schlägt er vor, dieselbe wenigstens dahin zu verändern, dass statt der Verpflegung mit Bier die mit Milch eintrete; dessgleichen ist er der Ansicht, dass während einer längeren Strafzeit etwas mehr Abwechslung in den Cyklus der Gerichte, welche jetzt gegeben werden, zu bringen. Endlich empfiehlt er als ein Ermunterungsmittel einen Wechsel in der Arbeit, um auch in dieser Richtung der mit der Strafe verbundenen Monotonie vorzubeugen.

Im Folgenden ist eine Zusammenstellung der einzelnen Fälle der Gemüthskrankheiten gegeben, welche man eingetheilt hat a. in schwerere und b. in leichtere und mehr vorübergehende Anfälle.*) Ueber die letzten hat man sich auf eine mehr kurze und zusammengedrängte Uebersicht beschränkt.**)

A. Schwerere Fälle.

Nr. 1, 25 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht von Jütland, hatte zwei Strafurtheile von 4 und 6 Jahren wegen verschiedener Einbruchsdiebstähle zu verbüssen. Er war bei der Einlieferung gesund, im Uebrigen einsilbig, kalt, energisch und hatte gute Gaben. Er war ungewöhnlich fleissig und führte sich gut. Nach Verlauf von einem Jahr und 8 Monaten, während welcher Zeit er 10 Pfund an Gewicht verloren hatte, wurde er fieberhaft, mager und augenscheinlich entkräftet. Er verlor den Schlaf und hatte Hallucinationen. Er gab vor, dass Christus sich ihm gezeigt habe, und hatte verschiedene andere fixe Ideen. Seine Handelns- und Willenskraft erlahmte, er verlor alle Lust zur Arbeit, wurde wort-

*) In der Dänischen Wochenschrift für Aerzte ist allerdings richtig bemerkt, dass mehrere der Fälle, welche unter den leichteren aufgeführt sind, dem Anschein nach als schwere hätten aufgeführt werden müssen.

**) Aus dem in diesem Sommer ausgegebenen Rapport über Bruchsal für 1866 ist zu ersehen, dass in dem genannten Jahre 7 Gemüthskranke von 1865 übergegangen und im Jahre 1866 bei einer Durchschnittsbevölkerung von nur 204,64 12 neue Fälle hinzugekommen sind. (Die Durchschnittszahl beträgt 351,10. Jahresbericht 1866, S. 18, 47, 94, 97. Die Gesammtzahl sogar 692. Anm. d. Red.)

karg und boshatt und da er unfläthig und ganz und gar unregierlich wurde, wurde er in eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 2, 30 Jahre alt, unverheirathet, Handarbeiter von Kopenhagen, wegen Dinbstahls auf 1 Jahr verurtheilt. Er war beides in geistiger und leiblicher Hinsicht geschwächt und auf ein Hospital eingelegt gewesen. Ein halbes Jahr nach seiner Einlieferung wurde er matt und entkräftet, bekam Hallucinationen und redete verwirrt. Er glaubte, dass seine Strafzeit vorbei sei, verlangte entlassen zu werden, und war eine kurze Zeit unregierlich und widersetzlich. Er wurde in der Anstalt behandelt, nicht ganz gebeilt entlassen und hatte 2 Pfund an Gewicht gewonnen.

Nr. 3, 18 Jahre alt, Kontorist von Jütland, wegen Fälschung auf 4 Jahre verurtheilt. Er hatte einen guten Realunterricht genossen und einen gutmüthigen, aber schlaffen und leichtsinnigen Charakter. 1½ Jahre nach seiner Einlieferung, während welcher Zeit er 6 Pfund an Gewicht gewonnen hatte, wurde er kränklich, verlor die Lust zur Arbeit und wurde allmählig auffallend scheu und ängstlich. Es zeigte sich bald, worauf auch sein ganzer Zustand hindeutete, dass er in hohem Grade Onanist war.. Während seiner Behandlung auf der Krankenstube ging es bald besser, bald schlechter mit ihm. Bisweilen litt er stark an Hallucinationen, schlug die Fenstertafeln ein und zerstörte das Inventarium, zuweilen war er ängstlich, kroch in einen Winkel und verbarg sich mit der Bettdecke über dem Kopfe, zuweilen war er bei Besinnung, gestand seine Fehler und war muthlos, dass er dieselben nicht ablegen konnte. Nach und nach wurde er inzwischen besser, die Stimme, welche beinahe zischend war, wurde nun lauter, er verlor etwas von dem scheuen Blick, gewann an physischer Kratt, erhielt wieder Lust zur Arbeit und wurde nach Verlauf von 8 Monaten aus der Krankenstube entlassen. Er wurde recht gesund entlassen, hatte aber 12 Pfund an Gewicht verloren.

Nr. 4, 28 Jahre alt, unverheirathet, Handwerksmeister von Falster, wegen Fälschung auf 3 Jahre verurtheilt. Er war bei der Einlieferung ganz gesund, hatte aber ein finsteres hartes Gemüth. Nachdem er hier etwas über 1½ Jahr ge

wesen war und 11 Pfund an Gewicht verloren hatte, klagte er darüber, dass es ihm Anstrengung koste, die Gedanken zusammen zu halten, war betrübt und niedergeschlagen. Er wurde sofort in ärztliche Behandlung genommen, es kamen nun aber Hallucinationen zum Vorschein und er beklagte sich darüber, dass Leute zu ihm in die Zelle kämen und ihm sein Garn auf dem Webstuhl zerrissen. Nachdem er mit der Instandsetzung einiger schadhaften Zellen beschäftigt worden, schien er besser zu werden und kam oft in die freie Luft, war aber doch unfreundlich und abweisend. In den letzten Tagen vor seiner Entlassung bildete er sich ein, König zu sein und versprach den Aufsehern grosse Geldsummen. Als er bei seiner Rückkehr in die Heimath erfuhr, dass seine Mutter gestorben sei, wurde er vollständig wahnsinnig.

Nr. 5, 39 Jahre alt, verheirathet, Holzschuhmacher vom Amte Weile, wegen Einbruchs auf 2 Jahre verurtheilt. Er war körperlich gesund, aber ein armer, abgenutzter, von Nahrungssorgen gepeinigter Mann, gutmüthig, aber gänzlich unwissend. ½ Jahr nach seiner Einlieferung, nach welcher Zeit sein Gewicht unverändert war, wurde er sehr niedergeschlagen, verlor Appetit und Lust zur Arbeit. Er kam zur Gartenarbeit, aber seine Verstimmung nahm zu, er weinte, wurde ängstlich, glaubte, dass sein Essen vergiftet sei und wurde ganz wahnsinnig, worauf er an eine Irrenanstalt abgegeben wurde, von wo er nach ½ Jahr geheilt entlassen wurde.

Nr. 6, 20 Jahre alt, Dienstknecht vom Amte Prästö, wegen Brandstiftung auf 5 Jahre verurtheilt. Bei der Einlieferung war er gesund und von stillem, verschlossenem Charakter. Er war ungewöhnlich fleissig, nach einem 1½ jährigen Aufenthalt aber, während welcher Zeit er 10 Pfd. an Gewicht verlor, erhielt er ein kränkliches mattes Aussehen, wies aber jede Frage nach seinem Befinden mit dem Bemerken ab, dass er es gut habe, gut schlafe und guten Appetit habe. Plötzlich wünschte er eines Tages den Director zu sprechen und verlangte von diesem, dass er in die Kopenhagener Polizei müsse, deren Bücher in Unordnung wären. Er kam unter ärztliche Behandlung, wurde zur Arbeit in freie Luft gesetzt, erhielt stärkende Kost, wurde besser und nach Verlauf eines halben

Jahres in die Zelle zurück versetzt. Es dauerte indess nicht lange, als hemerkt wurde, dass er, ungeachtet er vernünftige Antwort gab, wenn man bei ihm war, allerlei Zeichen und Geberden machte, wenn er allein in seiner Zelle war. Er wurde nun abermals zur Arbeit ausserhalb der Zelle gesetzt, vollführte pünktlich Alles, was ihm befohlen wurde, scheute aber jede Berührung mit Andern. Während der letzten Zeit seiner Strafhaft wurde er unreinlich und unordentlich mit seinen Kleidern und war bei seiner Entlassung ziemlich gesund, hatte auch von seinem verlorenen Gewicht etwas zurück gewonnen.

Nr. 7, 39 Jahr alt, unverheirathet, Handelsmann von Schweden, wegen Fälschung und Betrug auf 2 Jahre verurtheilt. Bei der Einlieferung hatte er ein entnervtes Aussehen, er war von schlaffem Charakter, hatte recht gute Anlagen, war aber sehr ausschweifend gewesen. Nach einem Aufenthalt von 15 Monaten, während welcher Zeit er 9 Pfd. an Gewicht verloren hatte, und wegen Brustschwäche in ärztliche Behandlung gewesen war, fand man ihn eines Morgens bei der Musterung wahnsinnig. Er hatte sich gänzlich entkleidet und wollte den Aufseher am Eintreten verhindern. Er wurde auf die Krankenstube gelegt, bald darauf aber maniakalisch. In Zeit von einer Woche wurde er ruhiger, war bisweilen bei Verstande, bekam aber Wassersucht und ging nach einem Monat mit Tode ab.

Nr. 8, 20 Jahre alt, unverheirathet, Fleischerlehrling, vom südlichen Seeland, auf 5 Jahre wegen znm zweiten Male begangenen Einbruchs-Diebstahls verurtheilt. Er war in seiner Jugend in hohem Grade schwächlich gewesen, schien aber bei seiner Einlieferung gesund. Er war gutmühig, aber sehr vernachlässigt. Inzwischen gab er sich die grösste Mühe, etwas zu lernen und machte auch sehr gute Fortschritte. Nach einer Detention von ungefähr 3 Jahren, während welcher Zeit er 11 Pfd. verloren hatte, — seine Strafzeit war bis auf ein Paar Monate verbüsst, — verweigerte er plötzlich die Arbeit, behauptete, dass die Aufseher ihm Uebles nachredeten und hatte die fixe Idee, dass die Verwaltung einen Spiegel habe, worin man alle seine Handlungen beobachtete. Es bestand kein Zweifel

darüber, dass er Onanist war, was er übrigens läugnete. Er wurde zur Arbeit im Freien versetzt, aber kurze Zeit darauf verweigerte er auch diese. Er wurde entlassen ohne vollständig geheilt zu sein.

Nr. 9, 24 Jahre alt, unverheirathet, Handwerker aus Kopenhagen, auf 6 Jahre wegen Einbruchs verurtheilt. Bei seiner Einlieferung hatte er ein kränkliches Aussehen, und mit Mühe hatte man ihn während seiner langen Strafzeit aufrecht erhalten. Er erhielt bessere Kost und musste stets aufgemuntert werden. Je näher die Zeit seiner Entlassung herankam, desto mehr beängstigte ihn seine Zukunft. Er quälte sich selbst mit Vorstellungen, dass man in der Anstalt unzufrieden mit ihm sei und dass man ihm wegen seiner Entlassung Hindernisse in den Weg legen wolle. Es entstanden Hallutinationen, und da man ihm zwei Tage vor seiner Entlassung Erlaubniss gegeben hatte, sich im Hofe Bewegung zu machen, fand er Gelegenheit, über die Ringmauer zu entspringen. Er wurde gleich wieder ergriffen und gänzlich verwirrt in die Zelle zurückgebracht. Da er hier allein gelassen wurde, zerschlug er eine Fenstertafel und zerschnitt sich mit einem Stück Glas eine Ader. Er wurde auf die Krankenstube gelegt und nach einigen Tagen so weit gebracht, dass er, wieder zu Verstande gekommen, entlassen werden konnte. Später ist er vollständig wieder hergestellt worden. Es ist zu bemerken, dass dieser Gefangene, der von Christianshafen übergeführt war, nicht gewogen worden ist.

Nr. 10, 31 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht von Jütland, wegen Einbruchs auf 6 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft. Er hatte die beiden ersten Jahre seiner Strafhaft in der Strafanstalt zu Odensee erstanden und wurde zur Zellenstrafe als ein starker gesunder Mensch von guthmüthigem Charakter und guten allgemeinen Anlagen eingeliefert. Nach einem Aufenthalt in der Zelle von circa 2 Jahren, während welcher Zeit er sehr fleissig gewesen war und in den ersten 9 Monaten 16 Pfd. an Gewicht zugenommen hatte, entstanden Unordnungen in der Verdauung, er hatte schwere beängstigende Träume, verlor die Lust zum arbeiten und wurde in den Zellenhof zum Holzmachen gesetzt. Er wurde missmuthig,

reizbar und behauptete, dass der Aufseher ihn täglich auszanke, weil er nicht mehr arbeite. Er hatte Gehörhallucinationen und war dann und wann in seinen Reden sehr verwirrt. Er wurde nun auf die Krankenstube gelegt, wo er nach und nach sich wieder erholte und ½ Jahr darauf so ziemlich geheilt entlassen wurde, im letzten Jahre aber bedeutend an Gewicht verloren hatte.

Nr. 11, 23 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht aus Hessen, auf 2 Jahre wegen Diebstahls verurtheilt, hatte bereits früher Strafe im Zellengefängniss verbüsst. Sein Gesundheitszustand war bei der Einlieferung gut, er war aber ein schlaffer, ganz und gar indifferenter Mensch. Nach einem Aufenthalt von 9 Monaten, während welcher Zeit er 10 Pfund an Gewicht verloren hatte, behauptete er, die Auszehrung zu haben, und da der Arzt ihm keine sonderliche Rücksicht darauf zu nehmen schien, verlangte er mit dem Director zu reden. Er war in einer aufgeregten Stimmung und es zeigte sich nun, dass er in den letzten acht Tagen seinen eigenen Urin getrunken und Häring und Salz auf seine Zunge gelegt habe, Alles in dem Glauben, dass er sich dadurch von seiner eingebildeten Krankheit befreien könne. Er wurde auf die Krankenstube gelegt und zeigte sich hier unlenksam und tobsüchtig. Zu Zeiten war er scheu und furchtsam, welches am meisten mit seinem Charakter übereinstimmte, zu andern Zeiten wortkarg und barsch und redete verwirrt. Nach einem Aufenthalt von einigen Monaten daselbst wurde er ausgeschrieben, gesund entlassen und hatte zurückgewonnen, was er an Gewicht verloren hatte.

Nr. 12, 22 Jahre alt, unverheirathet, Handwerker aus Kopenhagen, verurtheilt auf 4 Jahre wegen dritten Diebstahls, war bereits früher einmal im Zellengefängnisse detinirt gewesen. Sein Gesundheitszustand war bei der Einlieferung gut, er hatte gute Anlagen, war aber ein wilder, übermüthiger und trotziger Charakter. Nach einem 1jährigen Aufenthalt in der Zelle, während welcher Zeit er nur 1 Pfund an Gewicht verloren hatte, begann er tiefsinnig zu werden und gab dieserhalb als Grund an, dass man ihn im Verdacht habe, [illegible]anist zu sein, was er in Wirklichkeit auch war. Eines

Tages schlug er plötzlich seinen Spiegel in Stücke und behauptete, dass man draussen auf dem Gange schlecht von ihm rede. Er bildete sich ein, dass er hingerichtet werden solle, weil er mit seiner Mutter Beischlaf getrieben habe. Er bekam nun Fieber und nachdem er hievon geheilt war, schien er sich zu bessern, wesshalb er seinem eigenen Wunsche gemäss in die Arbeitszelle zurück versetzt wurde. Kurze Zeit darauf bekam er starke Hallucinationen, redete ganz verwirrt, wurde boshaft und einer Irrenanstalt übergeben, von wo er nach 11 Monaten als geheilt entlassen wurde, und erstand auf den Rath des Irrenarztes den Rest seiner Strafe in der Zelle. Er gestand nun sein früheres Laster, welches er besiegt zu haben schien, und wurde als normal in mentaler Richtung entlassen.

Nr. 13, 23 Jahre alt, Dienstknecht von Kopenhagen, auf 5 Jahre wegen dritten Diebstahls verurtheilt, Rückfälliger. Gleich bei der Einlieferung hatte er ein verwirrtes Aussehen, war syphilitisch und hatte im Untersuchungsarrest Zeichen von Gemüthsleiden kund gegeben. Er wurde in die Krankenstube gelegt, wo er sich sofort als unbändig zeigte und Alles zerschlug. Er riss sich die Kleider vom Leibe, schrie, sang und war gänzlich verrückt. Er wurde in eine Irrenanstalt abgegeben, war nach Verlauf eines halben Jahres geheilt und wurde von da zur Gemeinschaftshaftarbeit nach Christianshafen übergeführt.

Nr. 14, 31 Jahre alt, unverheirathet, Arbeitsmann von Schweden, wegen Diebstahls auf 2 Jahre verurtheilt. Er war bei der Einlieferung von krankhaftem Aussehen und hatte einen Tripper. Seine Anlagen waren im Ganzen gut, er schien aber von einem heimtückischen, verstockten Charakter zu sein. Nach einem halbjährigen Aufenthalt, während dessen er 3 Pfund verloren hatte, delirirte er eines Tages plötzlich ziemlich stark und die Krankheit nahm gleich so sehr überhand, dass er 6 Tage darauf in die Irrenanstalt verbracht werden musste.

Nr. 15, 16 Jahre alt, Dienstjunge aus Jütland, auf 3 Jahre wegen vollführter Nothzucht verurtheilt. Das Mädchen, welches er genothzüchtigt hatte, entleibte sich später. Sein

lagen waren im Allgemeinen gut, er war aber ein stockischer, sinnlicher und besonders schamloser Junge. 15 Monate nach seiner Einlieferung, während welcher Zeit er 18 Pfund an Gewicht verloren hatte, begann er an Congestionen nach dem Kopfe zu leiden, wurde matt und schlaflos. Er bekam Arbeit im Freien, delirirte aber und bildete sich ein, dass seine Strafzeit vorbei sei und dass man ihn ungerechterweise zurückhalte. Ab und zu war er widerspenstig und fiel auch einen der Aufseher an. Er besserte sich mittlerweile während des beständigen Aufenthalts in der freien Luft, verlor aber doch etwas an Gewicht und wurde körperlich ziemlich gesund, aber geistig erschlafft entlassen.

Nr. 16, 31 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht von Schweden, verurtheilt auf 2 Jahre wegen ungerechtfertigten Besitzes von gestohlenem Gut, rückfällig. Sein Gesundheitszustand war bei der Einlieferung gut, wie er dies auch während seiner früheren Detention in der Anstalt gewesen war. Er wurde als ein verhärteter Verbrecher angesehen und war harten, trotzigen Gemüths. Sofort bei der Einlieferung behauptete er unschuldig zu sein, verweigerte die Arbeit und war trotzig und unverschämt. Nach wiederholten Bestrafungen fügte er sich, fing an zu arbeiten, was er auch mit ziemlicher Stetigkeit fortsetzte, wies aber Jeden ab, der auf ihn einzuwirken suchte. Nach einer ungefähr halbjährigen Detention, während welcher er nur 1 Pfund an Gewicht verloren hatte, bestand er darauf, dass der Prediger auf der Kanzel gesagt habe, er solle entlassen werden. Er nahm eine drohende Stellung einzelnen Functionären der Anstalt gegenüber an, redete davon, dass er eine Mission auszurichten habe und dass er eine ganz andere Person sei, als diejenige, für die man ihn annahm. Er wurde an eine Irrenanstalt abgegeben, von wo er nach Ablauf seiner Strafzeit als inkurabel nach Schweden heimgesandt ist.

Nr. 17, 27 Jahre alt, Handwerksgeselle aus Kopenhagen, wegen Einbruchs auf 1 Jahr verurtheilt, früher nicht bestraft. Bei der Einlieferung schien er geschwächt zu sein. Er war unehelich geboren, versäumt, hatte geringe Gaben und war

gänzlich haltungslos. Nicht viele Tage nach seiner Einlieferung redete er von einem Mord, der im Hospital begangen sein sollte und der ihm viele Beängstigung verursache und seinen Schlaf störe. Als der Aufseher eines Morgens — ein Paar Monate später — zu ihm kam, hatte er den Fussboden mit Galgen und Schaffotten übermalt und war gänzlich verwirrt. Kurze Zeit darauf wurde er, da die Krankheit überhand nahm, an eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 18, 21 Jahre alt, unverheirathet, Handwerksbursche aus Kopenhagen, wegen Einbruchs auf ein Jahr verurtheilt, früher nicht bestraft. Er war bei der Einlieferung gesund, hatte geringe Gaben, und war von schwachem, gutmüthigem Charakter, ohne irgendwelche verbrecherische Tendenz. Er zeigte aufrichtige Reue und arbeitete während der ersten drei Monate still und fleissig. Ohne, dass vorher irgend etwas Abnormes rücksichtlich seines Gemüthszustandes bemerkt worden wäre, wurde der Director eines Morgens zu ihm gerufen. Er erklärte, dass er nicht arbeiten wolle, und da ihm bedeutet wurde, dass er das müsse, verweigerte er dies mit den Worten, „man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen.“ Er erklärte nun, dass der Teufel bei ihm gewesen, dass Gott ihm aber zu Hülfe gekommen sei. Auf die Krankenstube gelegt, wurden seine Vorstellungen mehr und mehr verwirrt, er war zu Zeiten nicht zu bändigen, entkleidete sich und warf die Kleider in die Latrine. Er wurde kurz darauf in eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 19, 23 Jahre alt, unverheirathet, Handwerksbursche aus Kopenhagen, heimathsberechtigt in Holstein, rückfällig. Er hatte gute Gaben, schien aber sich selbst aufgegeben zu haben. Bei der Einlieferung war er sehr geschwächt, erhielt aber nach kurzer Zeit ein gesunderes Aussehen. Etwa ein halb Jahr später begann er inzwischen verwirrt zu reden, war aber doch im Stande, sich zu sammeln und gesund über seinen Zustand zu urtheilen. Nachdem er in der Krankenstube ärztlich behandelt worden, kam er auf seinen eigenen Wunsch wieder in seine Arbeitszelle. Hier war er in einer beständigen fieberhaften Beschäftigung. Alles aber, was er arbeitete, war unsinnig und verkehrt. Nach

und nach wurde er ganz stille und in eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 20, 19 Jahre alt, Dienstjunge von Jütland, wegen Brandstiftung auf 6 Jahre verurtheilt, rückfällig. Sein Gesundheitszustand war bei der Einlieferung wie auch während seiner früheren Detention gut. Seine Eltern gehörten zur Jütischen Abdeckerklasse und er selbst hatte vagabondirt. Er war sehr verabsäumt, hatte aber gute Gaben. Nach einem Aufenthalt von $^{3}/_{4}$ Jahr im Gefängnisse, während welcher Zeit er 3 Pfund verloren hatte, wurde er widerspenstig und wortkarg, vollführte aber seine Arbeit und war beim Unterricht recht tüchtig, bis er eines Tages mit dem Geistlichen zu reden verlangte, gegen den er sich darüber beklagte, dass er keine Ruhe vor dem Teufel habe, dass er Nachts zwischen Todtengebeinen liege und dass er nicht schlafen könne. Er wurde zur Arbeit im Freien gesetzt, wo er wieder zu Kräften kam, seine Arbeit besorgte, aber verschlossen blieb und nur auf Fragen Antwort gab. Er zeigte sich stets gehorsam und fleissig und nach einem längeren Aufenthalt im Freien wurde er wieder in die Zelle versetzt und ist später in Rede und Handlung vernünftig gewesen, aber doch stets sehr zurückhaltend.

Nr. 21, 18 Jahre alt, Dienstjunge von Seeland, wegen zum drittenmal begangenen Einbruchsdiebstahls auf 5 Jahre verurtheilt, rückfällig. Bei der Einlieferung war er ganz gesund, weichherzig, leicht beweglich, aber versäumt von Jugend auf. Nach einer Detention von etwas über $1^{1}/_{2}$ Jahren, während welcher Zeit er 9 Pfund an Gewicht gewonnen hatte, stellten sich Hallucinationen ein, er stellte sich vor, dass man in der Anstalt unwillig auf ihn sei und ihm zu schaden suche. Er kam zur Arbeit im Freien, wurde aber so widerspenstig und boshaft, dass er in die Zelle zurück versetzt werden musste, wo eine vollständige Begriffsverwirrung eintrat. Er wurde in eine Irrenanstalt eingeliefert, von wo er ein halb Jahr später als geheilt entlassen und nach Christianshafen abgegeben wurde, um dort den Rest seiner Strafzeit in Gemeinschaftshaft zu erstehen.

Nr. 22, 22 Jahre alt, unverheirathet, Handwerker von

Seeland, auf 6 Jahre wegen zum drittenmal begangenen Einbruchsdiebstahls verurtheilt, Rückfälliger von Christianshafen. Er war gesund und stark und sehr vollblütig, aber von einem trägen, schlaffen Charakter. Nach einem dreijährigen Aufenthalt im Gefängnisse, während dessen er bisweilen sehr ungeduldig gewesen war und gänzlichen Mangel an Selbstbeherrschung gezeigt hatte, wurde er eines Morgens bei der Musterung ganz sinnverwirrt vorgefunden. Nachdem er eine Zeit lang auf der Krankenstube behandelt worden, wurde er aus derselben entlassen, kam aber für den Rest seiner Strafzeit zur Arbeit im Freien. Das Gewicht dieses Gefangenen war in beständiger Ab- und Zunahme; als er krank wurde, hatte er 3 Pfund weniger Gewicht, als bei der Einlieferung.

Nr. 28, 23 Jahre alt, unverheirathet, Dienstknecht von Seeland, wegen Einbruchsdiebstahls auf 6 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft. Er brachte gute Zeugnisse mit, war ganz gesund, aber niedergeschlagen und muthlos. In den ersten 7 Monaten, während welcher Zeit er 9 Pfund verlor, war er sehr fleissig, wurde aber von da an schlaflos, von ängstlichen Träumen geplagt und verlor den Appetit. Er wurde zur Arbeit ausserhalb der Zelle gesetzt und besserte sich sofort; einige Zeit darauf verweigerte er aber plötzlich die Arbeit, sagte, dass er besser als jeder Andere sei, redete seine Vorgesetzten mit Du an, wollte entlassen werden und wurde maniakalisch. Er wurde an eine Irrenanstalt abgegeben, von wo er nach Verlauf eines halben Jahres geheilt entlassen und an das Gemeinschaftshaftgefängniss auf Christianshafen abgegeben wurde.

Nr. 24, 18jährig, Dienstbote von Laaland, wegen dritten Diebstahls auf 4 Jahre verurtheilt, Rückfälliger. Er war bei der Einlieferung gesund und ein ziemlich schlaffer und gleichgültiger Mensch. Nach einer Detention von 1 Jahr und 9 Monaten, während welcher Zeit er 30 Pfund zunahm, traten fixe Ideen bei ihm hervor, er glaubte das Perpetuum mobile erfunden zu haben, worüber er sich sehr stolz fühlte. Eines Tages, als der Aufseher gerade bei ihm in seiner Zelle war ergriff er ein Messer, womit er arbeitete, stürzte aus der Thür, sprengte eine der Ausgangsthüren, wurde indess noch

innerhalb der Ringmauer ergriffen. Einige Tage war er ganz unlenksam und verwirrt, kam aber wieder zur Besinnung und erinnerte nun, dass er an jenem Tage ganz verwirrt im Kopfe gewesen sei. Einige Monate später begann er in der Zelle zu schreien und zu lärmen, wollte entlassen werden und war ganz verwirrt. Nachdem er eine Zeit lang auf der Krankenstube in ärztlicher Behandlung gewesen war, wurde er aus derselben entlassen und verblieb den Rest seiner Strafzeit ausserhalb der Zelle. Sein Gewicht verblieb während der Krankheit unverändert.

Nr. 25, 23jährig, unverheiratheter Handwerker aus Schweden, wegen beabsichtigten Mords auf 2 Jahre verurtheilt. Er wurde mit einer Herzkrankheit eingeliefert und hatte ein schwaches, kränkliches Aeussere. Er hatte ein unordentliches Leben geführt und war von heftigem, leidenschaftlichem Temperament. Schon nach einer 2monatlichen Detention waren seine Vorstellungen unklar. Auf die Krankenstube gelegt, verschlechterte sich sein Zustand schnell und er wurde an eine Irrenanstalt abgegeben.

Nr. 26, 44 Jahre alt, ein verheiratheter, aber geschiedener Mann aus Kopenhagen, wo er bei einer öffentlichen Behörde eine Anstellung gehabt hatte. Er war wegen begangener Fälschung auf 3 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft und in einem durchaus normalen Zustande eingeliefert. Er war ein Mensch von im Allgemeinen guten Gaben, aber leichtfertig, schlaff und ohne Haltung. Er war von Anfang an sehr ungeduldig, hatte beständig Wünsche und Klagen vorzutragen und war von Natur misstrauisch und boshaft. Nach einer Detention von 1 Jahr und 8 Monaten, während welcher Zeit er 5 Pfund verloren hatte, gerieth er in einen immer zunehmenden nervösen und exaltirten Zustand. Er setzte sich in den Kopf, dass der Director seine Begnadigung erhalten habe, dieselbe aber zurückhalte. Allmählig traten Gehörhallucinationen ein, welche in einem beunruhigenden Grade zunahmen. Er hörte sein Kind klagen, jammern und um Hülfe rufen. Wenn Jemand bei ihm war, war er ruhiger, doch selbst da kamen Sinnestäuschungen vor, und er weinte und jammerte dann, dass man ihn nicht zu seinem Kinde

hinaus lassen wolle. Er kam auf die Krankenstube unter ärztliche Behandlung, erhielt kräftige Kost und stärkende Medizin und war so viel als möglich in der frischen Luft. Als er entlassen wurde, hatte er sich bedeutend gebessert, aber nach der Entlassung ist er noch jetzt nach Verlauf von mehr als einem Jahr stark hallucinirt.

Nr. 27, 23jähriger Handwerker von Kopenhagen, wegen Einbruchs auf 3 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft. Er war bei der Einlieferung gesund, hatte gute Gaben, war nicht ohne Ernst, wurde aber als ein ziemlich wilder Raufbold beschrieben. Nachdem er über $1^1/_2$ Jahr gesund und fleissig gewesen war, während welcher Zeit er 7 Pfund verloren hatte, begannen früher von ihm begangene, aber nicht entdeckte Verbrechen ihn zu ängstigen. Er legte hierüber dem Director ein offenes Geständniss ab, war aber gleichzeitig hiervon in hohem Grade mitgenommen und angegriffen. Kurz darauf entstanden starke Hallucinationen und verwirrte Vorstellungen. Er kam zur Aussenarbeit, aber eine Zeit lang darauf bekam er einen Rückfall und wurde bei der bald darauf erfolgten Beendigung seiner Strafe an die Polizeidirection in Kopenhagen abgeliefert, wo er sofort unter ärztliche Behandlung kam und geheilt wurde.

B. Leichtere und vor

Nro.	Alter	Strafe	Lebensstellung.	Verbrechen	Heimath.	Früher in einer Strafanstalt.	Gesundheitszustand b. d. Einlieferung	Wie lange nach der Einlieferung die Krankheit entstand.
	Jahre	Jahre						Jahre
28	25	3	Dienstbote	Einbruch	Seeland	Nein	Weniger gut	1/2
29	27	1 1/2	Arbeitsmann	Gewaltthätiger Ueberfall	Kopenhagen	Nein	gut	3/4
30	21	3	Dienstbote	Marktdiebstahl	Seeland	Nein	gut	1 1/4
31	22	3	Handwerker	Einbruch	Kopenhagen	Nein	gut	1 1/2
32	19	1 1/2	Seemann	Diebstahl	Jütland	Nein	gut	5/6
33	29	3 1/2	Holzhändler	Fälschung	Kopenhagen	Nein	gut	2
34	19	1	Dienstbote	Einbruch	Jütland	Nein	gut	1/2
35	21	4	Dienstbote	Diebstahl	Jütland	Ja	gut	1
36	22	4	Dienstbote	Diebstahl	Seeland	Ja	gut	1 1/2
37	24	6	Dienstbote	Einbruch	Falster	Nein	gut	2 1/3
38	27	6	Handwerker	Einbruch	Kopenhagen	Nein	gut	2 1/2
39	20	5	Dienstbote	Diebstahl	Kopenhagen	Nein	gut	2 2/3
40	24	6	Dienstbote	Raub	Kopenhagen	Nein	Syphilis	2
41	28	4	Tagelöhner	Einbruch	Falster	Nein	gut	1 3/4
42	24	2 1/2	Dienstbote	Diebstahl	Fühnen	Nein	gut	1
43	16	2	Dienstbote	Einbruch	Kopenhagen	Nein	gut	5/6
44	23	6	Dienstbote	Einbruch	Jütland	Nein	gut	2/3
45	33	1	Dienstbote	Einbruch	Kopenhagen	Nein	gut	1/2

übergehende Anfälle.

Bemerkungen.
Bei der Einlieferung kränklich und von reizbarem Gemüth. Schweigsam, widerspenstig, bisweilen boshaft, zu Zeiten verwirrt. Wurde ungeheilt entlassen.
Starke Kongestionen nach dem Kopfe, schlaflos, ängstlich und kurze Zeit verwirrt. Verlor 15 Pfd. an Gewicht. Geheilt.
Schlaflos, ängstliche Träume, misstrauisch, Hallucinationen. Wurde geheilt; hatte vor der Krankheit 12 Pfd. verloren, gewann aber später 26 Pfd.
Ein ungeduldiger, verwilderter und etwas überspannter Mensch, wurde plötzlich verrückt, entkleidete sich und war eine Zeitlang verwirrt. Verlor 11 Pfd. Wurde geheilt entlassen.
Tiefsinnig, versuchte 2mal Selbstmord. Kongestionen nach dem Kopfe mit stechenden Schmerzen. Verlor 3 Pfd., gewann aber nach Wiederherstellung 7 Pfd.
Starker Sinnenbetrug, sowohl was das Gefühl als das Gehör anging. Verlor 11 Pfd., war bei der Entlassung wieder hergestellt.
Schlaff und matt, mit zischender Stimme, war eine kurze Zeit verwirrt, wurde geheilt.
Fixe Ideen und Begriffsverwirrung. Hatte 14 Pfd. verloren, gewann dieselben aber nach der Wiederherstellung wieder.
Hatte während seiner Detention Scharlachfieber. Nahm dann und wann ganz verwirrte Handlungen vor. Hatte 13 Pfd. verloren. Geheilt.
Starke Kongestionen nach dem Kopfe, schlaflos, religiöse Scrupel, entkräftet. Verlor 22 Pfd. an Gewicht, wurde aber geheilt.
Am Ende der Strafzeit oft gänzlich geistesabwesend und redete da unzusammenhängend. Verlor 6 Pfd. und war bei der Entlassung geschwächt.
Gleichfalls am Schlusse der Strafzeit geistig träge und schlaff, so dass er bisweilen verwirrt war. Verlor 4 Pfd. und war bei der Entlassung geschwächt.
Sehr schlaff, in der letzten Zeit Begriffsverwirrungen. Bei der Enlassung geschwächt.
Tiefsinnig, dann und wann nicht bei Verstande. Verlor 5 Pfd., war geheilt bei der Entlassung.
Wollte unschuldig sein. Kongestionen nach dem Kopfe, verschlossen, wortkarg und enthielt sich eine Zeitlang ganz der Rede. Verlor 41 Pfd., war aber bei der Entlassung ganz gesund.
Verweigerte die Arbeit, schlaflos, ängstliche Träume, wurde schlaff, zurückhaltend und mürrisch. Dann und wann verwirrt. Hatte 16 Pfd. gewonnen, die er später zusetzte. Bei der Entlassung geschwächt.
Fixe Ideen. Hatte 2 Pfd. verloren, nahm aber später nach der Wiederherstellung zu.
Misstrauisch, Hallucinationen und verwirrte Vorstellungen. War bei er Entlassung angegriffen.

Im Quinquennium sind ferner 31 von den Zellenstrafe verbüssenden Gefangenen in die Gemeinschaftshaft versetzt worden, von denen keiner im Vorhergehenden mit aufgeführt ist. In Betreff des Alters waren:

2 zwischen 18 und 20 Jahren,
18 „ 20 „ 30 „
7 „ 30 „ 40 „
2 „ 40 „ 50 „
1 „ 50 „ 60 „
1 über 60 Jahre.

Von diesen 31 waren 18 Rücktällige, 13 früher nicht bestraft. Die Ursachen der Ueberführung waren bei

2 Gebrechlichkeit,
2 Altersschwäche,
5 Epilepsie,
7 Schwermuth und niedergedrückte Gemüthsstimmung,
2 Geistesträgheit,
5 frühere Gemüthsleiden, und bei
8 weil sie durch die Strafe geschwächt waren.

Endlich haben während des vorliegenden Zeitraums 4 Selbstmorde stattgefunden, nämlich:

Nr. 1, ein 41jähriger Arbeitsmann vom Amte Prästö, wegen Einbruchs auf 6 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft und bei der Einlieferung gesund. Während der allerersten Zeit seiner Strafhaft war er ziemlich indifferent, allmählig erwachte aber die Reue und er sass lange Zeit still und fleissig hin. Nach einer Detention von über 2½ Jahren schien er religiöse Scrupel zu bekommen und er war beständig ängstlich, dass ihm nicht Vergebung seiner Sünden zu Theil werden würde. Alle seine freie Zeit wendete er auf das Erlernen von Gesangbuchversen, welche er denen, die ihn besuchten, mit besonderer Freude recitirte. Da er etwas geschwächt schien, wurde er zur Aussenarbeit versetzt, wodurch er sich sichtlich besserte, nachdem er aber etwas über 3 Jahre in der Anstalt gewesen war, ertleibte er sich eines Sonntages durch Erhängen, kurz nachdem er am Gottesdienst Theil genommen, ohne dass man vorher eine besonders gedrückte Gemüthsstimmung an ihm bemerkt hatte. Er hatte hein volles halbes Jahr an seiner Strafzeif noch zu verbüssen.

Nr. 2, 22 Jahre alt, unverheirathet, geboren in Wien, auf 2 Jahre wegen Einbruchs verurtheilt, früher nicht bestraft. Er war von der österreichischen Armee während des Aufenthalts derselben in Jütland im Jahre 1864 desertirt und ein rascher, lebendiger, aufgeweckter Mensch. Dann und wann äusserte er Besorgniss über seine Zukunft, da er befürchtete, nach Verbüssung seiner Strafe in die Heimath gesandt zu werden. Inzwischen war er fleissig bei der Arbeit, nach einer Detention von kaum 2 Monaten aber wurde er eines Nachmittags vom Aufseher in seiner Zelle erhängt gefunden.

Nr. 3, 31 Jahre alt, unverheirathet, Müllerbursche aus dem Amte Holbeck, wegen Einbruchs auf 6 Jahre verurtheilt, früher nicht bestraft. Er war bucklig, etwas brustschwach, aber geduldig und resignirt, und hatte seine lange Strafzeit bis auf 3 Monate verbüsst, als er sich eines Nachmittags durch Erhängen entleibte. Er war über seine Zukunft sehr bekümmert gewesen und ungeachtet er von seiner Familie 20 Thlr. zur Anschaffung von Kleidern zugesandt erhalten hatte, war dies doch nur für einen Augenblick im Stande, ihn zu ermuntern.

Nr. 4, 26 Jahre alt, unverheirathet, Dienstbote aus Kopenhagen, wegen Einbruchs auf 4 Jahre verurtheilt. Er war früher Aufwärter gewesen, nachdem er aber als Soldat gedient und als solcher seinen Abschied erhalten hatte, hatte er ein ausschweifendes Leben geführt, war geschwächt und verliedert. Zu Anfang seiner Strafzeit war er missvergnügt, weil er nicht mit der Arbeit fertig werden konnte, später erlernte er dieselbe und hatte mehreremale seine Zufriedenheit darüber geäussert. Nach einer Detention von 4½ Monaten fand man ihn eines Tages, Nachmittags 1 Uhr, in seiner Zelle erhängt, ohne dass man vorher die mindeste Missstimmung an ihm bemerkt hatte. Er hatte wie gewöhnlich Mittags 12 Uhr gegessen und sein Essgeschirr abgewaschen.

Bei sämmtlichen Stratanstalten sind im Laufe des Zeitraums im Ganzen 147 mit Tode abgegangen.

(Folgt eine specielle Tabelle der Todesfälle, die hier weggelassen ist.)

Vergleicht man die Sterblichkeit mit der, welche früher in den Strafanstalten stattgefunden hat, ist dieselbe im Ganzen genommen etwas höher als die Allgemeinsterblichkeit gewesen, werden aber die Geschlechter für sich genommen, trifft die grössere Sterblichkeit nur die weiblichen Gefangenen. Für die 16 Jahre von 1848—1863 war für sämmtliche Strafanstalten die Prozentzahl für die männlichen Gefangenen 2,23 %, für die weiblichen 2,02 %. Im gegenwärtigen Zeitraum hat dieselbe dagegen für die männlichen Gefangenen 2,16, für die weiblichen 2,87 % betragen.

Die Ursache dieser grösseren Sterblichkeit ist, wie schon gesagt, nicht aufzufinden gewesen, und da gerade in diesem Zeitraum auf Christianshafen — wo die grösste Anzahl von Todesfällen stattgefunden hat — nicht wenige ärztliche Vorsichtsmassregeln und Anstalten mit Rücksicht auf die Förderung der Gesundheit getroffen worden sind, muss man mit dem Arzte der Ansicht sein, dass die grössere Sterblichkeit zu einer der Fluctuationen gehört, welche im Laufe der Jahre ausgeglichen werden, und dass sie von Zufälligkeiten herrührt, so namentlich die grössere Zahl brustschwacher Personen, welche mit Krankheit behaftet eingeliefert worden sind. Dass sich dieses auch in Wirklichkeit so verhalte, scheint aus der grossen Zahl von Gefangenen hervorzugehen, welche während dieses Zeitraumes auf Christianshafen während des ersten Jahres ihrer Detention in der Anstalt gestorben sind. Stellt man in dieser Richtung die Sterblichkeit auf Christianshafen mit der in Horsens zusammen, erhält man folgendes Resultat:

	Prozentzahl der Gestorbenen					
	innerhalb 1 Jahr	zwischen 1-2 Jahr	zwischen 2-3 Jahr	zwischen 3-4 Jahr	zwischen 4-5 Jahr	über 5 Jahre
Christianshafen	25,45	13,64	14,55	15,45	10,00	20,90
Horsens	4,76	7,14	11,91	7,14	9,52	59,53

Dies deutet also darauf hin, dass die Sterblichkeit, während sie in Horsens zunächst eine Folge der langen Strafzeit ist, auf Christianshafen dem grössten Theile nach der in die

Strafanstalt mitgebrachten Kränklichkeit und Schwäche zugeschrieben werden muss. Demnächst muss an die grosse Rolle erinnert werden, welche der Zufall spielt, wo man nur so kleine Zahlen vor sich hat, wie hier. In den letzten 21 Jahren, wo die jährliche Durchschnittszahl der weiblichen Gefangenen nur circa 350 gewesen ist, hat die Procentzahl der Gestorbenen variirt von 0,6 bis 4,82 und was der Zufall bei geringen Zahlen zu bedeuten hat, ist am Besten daraus zu ersehen, dass in Viborg mit der derzeitigen Zahl der weiblichen Gefangenen, wenn nur ein Gefangener stürbe, die Sterblichkeit sofort zu 4 % ansteigen würde.

Endlich ist noch zu bemerken, dass man auch in früheren Jahen, z. B. 1854, eine ungewöhnlich grosse Sterblichkeit hatte, in Bezug auf welche man ebensowenig wie jetzt im Stande war, einen irgendwie triftigen Grund aufzufinden. Bei den Untersuchungen, welche in Betreff der grösseren Sterblichkeit überhaupt und namentlich in Betreff derer, wozu die Lungenschwindsucht die Ursache gewesen war, angestellt wurden, konnte man inzwischen nicht im Geringsten für einen längeren Zeitraum alle solche Aufklärungen herbeischaffen, welche als nothwendig angesehen wurden, um darauf ein irgendwie begründetes Urtheil zu bauen. Das Ministerium liess desshalb am 1. April 1868 bei den verschiedenen Strafanstalten Protokolle einrichten, worin jedem eingelieferten Gefangenen ein Folium gegeben wird, auf welchem Alles verzeichnet wird, was den Gesundheitszustand des Gefangenen betrifft. Der Gefangene wird hiernach bei der Einlieferung einer physicalischen Untersuchung unterworfen, deren Resultat unter A. mitgetheilt wird unter den Rubriken „Gesundheitszustand", wozu unter den andern Rubriken Erläuterungen hinzugefügt werden über sein früheres Leben, seine Familienverhältnisse, seine Lebensstellung, ob er dem Trunke oder andern Ausschweifungen ergeben etc., ob und wesshalb er früher unter ärztlicher Behandlung gewesen ist, über sein Gewicht, seinen Körperbau, sein Aussehen, endlich unter der Rubrik „besondere Bemerkungen" über seine Arbeitsfähigkeit, Körperfehler etc.

Demnächst wird unter B. während seines Aufenthalts in der Strafanstalt bemerkt:

1) in wie weit der Gefangene seine Strafe in der Zelle oder in Gemeinschaftshaft verbüsst, 2) womit er beschäftigt wird, 3) wie oft, auf welche Weise und womit er bestraft worden, 4) wie viel der Gefangene wiegt, zunächst 3 Monate nach der Einlieferung und später jedes halbe Jahr, 5) wie oft und wie lange er unter ärztliche Behandlung genommen worden ist, 6) welche besondere Verpflegung ihm zugestanden worden ist, 7) welche besondere Behandlung ihm zu Theil geworden (längere Spaziertouren, weniger Arbeit, besondere Bekleidung, Bettung etc. vom Reglement abweichend) und 8) an welchen Krankheiten er gelitten hat.

Endlich wird unter C. bei der Entlassung eine Beschreibung des ganzen Gesundheitszustandes des Gefangenen im Vergleich zu seinem Zustande bei der Einlieferung gegeben.

V. Arbeitswirksamkeit und Rechnungswesen.

Arbeit und Beschäftigung sind die nothwendigen Bedingungen für die richtige Vollziehung der Strafe. Als solche ist die Arbeit zu betrachten, nicht allein als Einnahmequelle. Die Arbeit soll nicht allein zur Autrechthaltung der Disciplin, zur Erhaltung sowohl der geistigen, als körperlichen Gesundheit des Gefangenen dienen, sondern auch, um den Gefangenen für die Freiheit zu erziehen. Diese Rücksicht ist es, welche sich bei der Wahl der Beschäftigung geltend machen muss, wogegen die pekuniäre nur insoweit entscheidend ist, wenn es sich um Arbeiten handelt, welche im Hinblick auf die Vollziehung der Strafe gleich zweckmässig sind. Dies ist auch der Grund, dass der Staat, ungeachtet die Arbeitskraft des Gefangenen und die Ausbeutung derselben ihm allein gehört, dem Gefangenen nicht einen Antheil am Verdienste hat entziehen wollen, weil er dadurch zum Fleiss und Selbsterwerb angespornt wird, weil er dadurch selbst seinen Zustand verbessern kann, sowohl während, als — indem er einen Noth-

schilling für seine Entlassung zurück legt — nach der Strafzeit. Und es ist aus diesem Grunde, dass der Staat, ungeachtet die Zeit des Gefangenen demselben gehört, dem Gefangenen etwas davon schenkt, nicht allein so viel an Ruhe und Erquickung zur Bewahrung seiner Gesundheit nöthig ist, sondern auch, soviel zur Erbauung und zum Unterricht erforderlich ist, um dadurch sein moralisches Wohl zu fördern.

Es sind dieses Anschauungen, welche man in den letzten Decennien geltend zu machen gesucht hat und eins der Mittel, welche man vorzugsweise dazu benützt hat, ist das, dass man so weit als möglich es aufgegeben hat, die Strafanstalten für eigene oder auf Staatsrechnung arbeiten zu lassen. Hierbei kann nämlich die Verwaltung ihre Aufmerksamkeit ausschliesslich auf ihren eigenen Beruf hinlenken, nämlich darnach zu streben, die Strafe so zu vollziehen, dass der Zweck derselben erreicht werde. Es ist klar, dass wenn die Arbeit in den Händen des Staats ist und für Rechnung desselben betrieben wird, die Verwaltung zu einer Art von Fabrikherrn wird, dem man die Verantwortung für einen glücklichen Betrieb der Fabrik auferlegt — denn als solche wird die Strafanstalt dann leicht betrachtet — und der dadurch gezwungen wird, die Arbeit über die Behandlung des Gefangenen zu setzen. Im Vorhergehenden ist bemerkt worden, wie verfehlt es sei, nur darauf Gewicht zu legen, den Gefangenen allein für die Strafanstalt zu erziehen, woraus folgte, dass die Anstalt die beste sei, wo die geringste Anzahl von Strafen für Disciplinarvergehen stattfinde; aber man ist noch weiter davon entfernt, den Zweck der Strafe zu erreichen, wenn man nur darauf ausgeht, die grösstmögliche pecuniäre Ausbeute durch die Arbeit herauszupressen. Wird dieses das allbestimmende Princip, muss selbst eine billige und gerechte Behandlung des Gefangenen dagegen in den Schatten treten. Der arbeitstüchtige Gefangene, er mag so schlecht sein, wie er will, wird dann vorgezogen, er erwirbt sich den grössten Arbeitsverdienst, er macht sich die Strafe am leichtesten und er kann sich die Mittel erwerben, um einer bessern Zukunft entgegen zu gehen. Man sorgt da wohl für die körperliche Gesundheit des Gefangenen, denn dadurch wird die Arbeit gefördert, die mo-

ralische Besserung des Gefangenen wird aber nur gering geachtet, denn was darauf verwendet wird, ist nur unnütze Zeitvergeudung. Ein so eigennütziges Prinzip gibt dem Schlechten die Uebermacht und erregt Missgunst, Groll und Bitterkeit. Man hat desshalb sowohl in dem vorliegenden, als in dem vorigen Zeitraum darnach gestrebt, die Arbeit in Privathände zu legen, wobei man jedoch bisher dafür gesorgt hat, den privaten Fabrikanten von jeder directen oder indirecten Einwirkung auf die Behandlung, welcher der Gefangene zu unterwerfen ist, abzuschneiden. Die Verwaltung hat desshalb nicht allein das Recht, eine jede Fabrikation zu verwerfen, welche sie mit dem Zweck der Strafe unvereinbar hält, den Gebrauch von Maschinen und Geräthschaften zu verbieten, welche für die Gesundheit des Gefangenen schädlich sein, oder die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Anstalt stören möchten, es ist aber auch allein die Verwaltung, welche die Arbeitszeit, das Pensum und den Ueberarbeitsverdienst festsetzt, welche die Gefangenen auf und von den Arbeitssälen und den einzelnen Beschäftigungen vertheilt und entfernt, sowie es auch lediglich die Verwaltung ist, welche auf Vorschlag des Fabrikanten die Meister annimmt und dieselben wieder entlassen kann, wenn sie die für die Anstalt geltenden Reglements und Bestimmungen nicht befolgen.

Im vorliegenden Zeitraum sind verschiedene Umstände für die Arbeit ungünstig gewesen. Wohl ist die Stockung im Handel und Umsatz, welche im vorigen Zeitraum als Folge der Handelskrisis von 1857 einen so lähmenden Einfluss auf die Wirksamkeit der Strafanstalten ausübte, später gehoben, aber die minder vortheilhaften Contracte, welche unter den derzeitigen Verhältnissen mit Privaten auf längere Zeit (10 bis 15 Jahre) geschlossen wurden, sind auch in diesem Zeitraum bindend und auf diese Art ein Hinderniss gewesen, mehr lohnende Verbindungen einzugehen. Hiervon abgesehen, haben aber auch andere Verhältnisse auf den Arbeitsbetrieb lähmend eingewirkt. Als solche müssen hier abermals genannt werden der Krieg und die Bauarbeit. Der erstere machte es den Fabrikanten unmöglich, das Material herbeizuschaffen und verschiedene Artikel arbeiten zu lassen, für

welche derzeit kein Absatz war, weshalb es auch namentlich in Horsens eine, wenn auch nur kurze Zeit gab, während welcher mehrere Gefangene gänzlich arbeitslos waren. Die Bauarbeiten, mit denen sowohl in Viborg als auf Christianshafen eine grosse Anzahl Gefangener beschäftigt war, führten selbstverständlich einen grossen Abbruch in der Fabrikarbeit, namentlich in Viborg mit sich. In dieser Strafanstalt, wo die Hauptbeschäftigung in der Fabrikation wollener Waaren besteht, war dieser Fabrikationszweig in einem verwirrten und planlosen Zustande, indem die Bauarbeit bald in höherem, bald in geringerem Grade auf die Arbeitskräfte Beschlag legte. Allerdings erhielt die Anstalt Bezahlung für die Gefangenen, welche sie abgab, da diese aber die jüngsten und kräftigsten Leute waren, blieben nur die älteren und mittelmässigen zurück, mit denen die Fabrikation nur in einem geringeren Grade fortgesetzt werden konnte. Hierzu kam, dass, während die Veränderung der eigentlichen Arbeitssäle ins Werk gesetzt wurde, jede Arbeit ganz aufhörte, wie denn auch das häufige Umziehen mit den Maschinen, so wie die Nichtbenutzung derselben während längerer Zeit nicht unbedeutende Ausgaben verursachte, welche dem Kostenconto zur Last fielen und dadurch die Ausbeute verringerten. Endlich muss als ein Hinderniss für den Arbeitsertrag die bedeutende Verminderung der Gefangenenzahl hervorgehoben werden, welche, wie bereits angegeben, von 1803 auf 1345 sank.

Was die Arbeit in den einzelnen Strafanstalten betrifft, so ist zuvörderst Christianshafen zu nennen. Die dortigen Anstalten, sowohl die Männer- als die Weiberanstalt, sind in dieser Beziehung wegen ihrer Belegenheit in einer grossen Stadt am glücklichsten gestellt. Die Arbeit für öffentliche Rechnung ist gegenwärtig hier bis auf einzelne Handwerksarbeiten, welche dann und wann betrieben werden, wenn sich taugliche Gefangene dazu finden, auf die Fabrikation von wollenen Waaren beschränkt. Da inzwischen mehrere Prozesse dieser Fabrikation, wie das Färben, Walken und Scheeren, ausserhalb der Anstalt auf privaten Fabriken ausgeführt werden müssen und da die Maschinen zum Theil veraltet sind, beschränkt sich diese Fabrikation, welche früher

in einem ziemlich grossen Umfange betrieben wurde, jetzt zum grossen Theil nur auf die Anfertigung des Tuches, welches zur Kleidung in dieser Anssalt und in Vridslöselille gebraucht wird, im Ganzen für etwa 900 bis 1000 Gefangene. Alle übrigen Gefangenen, welche nicht im Dienste der Anstalt gebraucht werden, sind für private Rechnung beschäftigt und die Hauptbeschäftigung ist da Leineweberei, welche in dieser Anstalt zu grosser Vollkommenheit gebracht ist. Von andern Arbeiten ist noch die Fayancefabrikation zu nennen, welche nur von männlichen Gefangenen betrieben wird. Diese Arbeit lernt sich leicht und hat das Gute zur Folge gehabt, dass nicht wenige Gefangene nach ihrer Entlassung dabei Beschäftigung gefunden haben. Weiter Cigarrenfabrikation sowohl für männliche, als für weibliche Gefangene, welche Beschäftigung inzwischen seit dem Schlusse des Jahres 1865 aufgehört hat. Die weiblichen Gefangenen sind hauptsächlich beschäftigt mit Weberei, Leinen- und Wollspinnerei, Stricken, so wie mit Waschen, Flicken und Stopfen von Leinenzeug und Strümpfen für die Anstalt selbst und für Vridslöselille. Weiter wird ein grosser Theil der weiblichen Gefangenen mit Handschuhnähen beschäftigt, eine Arbeit, welche im Zunehmen ist und namentlich im Zellengefängniss betrieben wird. Die Schwierigkeit, die derzeitigen Gefangenen in dieser zweckmässigen Beschäftigung anzulernen, wurde dadurch gehoben, dass der Fabrikant auf seine Rechnung einige der Aufseherinnen darin unterrichten liess. Endlich werden noch einige minder bedeutende Arbeiten, wie Schneiden von Tabakshölzern im Männergefängnisse, Anfertigung von Papiertüten, sowie Sortiren und Emballiren von Zündhütchen für Rechnung des Militär-Etats im Weibergefängniss betrieben. Das Raspeln und Hobeln von Farbehölzern, seiner Zeit eine besondere Beschäftigung für Raspelhausgefangene, hat bereits seit 1867 aufgehört, da die Fabrikanten dieses jetzt auf Maschinen durch Dampfkraft ausführen lassen.

In Horsens war bereits im vorigen Zeitraum die ganze Arbeitskraft, bis auf die Färberei, auf Private übergegangen, welche für öffentliche Rechnung betrieben wurde. Auch diese

ist gegenwärtig von einem privaten Fabrikanten übernommen worden. Im Uebrigen sind die Arbeiten dieselben wie früher geblieben, nämlich die Fabrikation wollener Waaren, Baumwollen- und Leinenweberei, Knopf- und Posamentmacherei; dagegen ist die Nadlerei aufgegeben.

In Viborg wird ungefähr die Hälfte der Gefangenen für Privatrechnung mit Wollspinnerei, Weben von Tuch, Shawls, Baumwollen-Zeugen, Leinwand, Drell und Halbtuch beschäftigt, während die andere Hälfte noch für öffentliche Rechnung mit Fabrikation von Strumpfwaaren, Tuch und Deckenzeug beschäftigt wird. Ausser den Gefangenen, welche dem Vorstehenden zufolge entweder für Privat- oder öffentliche Rechnung beschäftigt werden, wird ein Theil derselben im eigenen Dienst der Anstalten benützt, theils zu Hausarbeiten (Waschen, Brodbacken, Essenkochen, Reinigung etc.), theils um als Handwerker Bauarbeiten auszuführen, Maschinen und Inventarium in Ordnung zu halten, Kleidungsstücke anzufertigen und zu repariren. Da man selbstverständlich nicht die Benutzung solcher Gefangenen in demselben Verhältnisse einschränken konnte, wie die ganze Gefangenenzahl abnahm, ist die Zahl derselben verhältnissmässig etwas grösser, wie im vorigen Zeitraum. Endlich gibt es noch eine vierte Classe Gefangener, welche entweder wegen Alter und Kränklichkeit nicht arbeiten können, oder weil sie wegen disciplinärer Vergehen einstweilen in Strafzellen detinirt sind, nicht arbeiten dürfen. Auch in dieser Classe befanden sich in dem vorliegenden Zeitraum verhältnissmässig mehr Gefangene hauptsäclich in Folge grösserer Kränklichkeit.

Die Zahl dieser 4 Classen stellte sich am Schlusse des vorigen und am Schlusse des jetzigen Zeitraums wie folgt:

		am 31. März 1863.	am 31. März 1868.
1	Gefangene für Privatrechnung	64 %	70 %
2	„ „ öffentliche	21 %	9 %
3	„ im Dienst d. Anstalt	11 %	15 %
4	„ welche arbeitsuntüchtig waren	4 %	6 %

In finanzieller Richtung ist das Arbeitswesen im steten Zunehmen. Durchschnittlich hat jeder Gemeinschaftshaftgefangene in diesem Zeitraum jährlich etwas über 40 Rbt. D. (30 Thlr. Pr.) netto verdient, welches 9 Rthlr. mehr als im vorigen Zeitraum beträgt. Werden nur die Gefangenen in Beacht gezogen, welche für Privat- und öffentliche Rechnung gearbeitet haben, so ist pro Gefangenen verdient 52 Rthlr. 1 M. Der Gewinn pro Arbeitstag hat in den 3 genannten Anstalten betragen:

	Christianshafen	Horsens	Viborg
1863—64	19,2 bs.	15,6 bs.	8,3 bs.
64—65	18,1 „	16,3 „	9,2 „
65—66	16,4 „	16,5 „	10,2 „
66—67	15,9 „	15,5 „	17,7 „
67—68	17,3 „	16,1 „	17,2 „

Zur Vergleichung führe ich den Gewinn für das Jahr des vorigen Zeitraums an, welches das grösste war:

Christianshafen . .	12,1 bs.
Horsens . . .	9,97 „
Viborg . . .	7,89 „

Der den Gefangenen zugestandene Verdienst für das, was sie über die Pflichtarbeit geliefert haben, ist, ungeachtet derselbe für mehrere Beschäftigungen herunter gesetzt ist, doch im Vorhältniss zu dem grösser gewordenen Arbeitsgewinn gestiegen. Der Ueberarbeitsverdienst wird bis jetzt nach denselben Reglements für alle Gefangene berechnet, mögen sie nun längere oder kürzere Zeit in der Strafanstalt, oder früher da oder nicht da gewesen sein. Während die Grösse desselben, wie er jetzt ist, auf einer mehr vorgeschrittenen Stufe der Strafe passend zu sein scheint, ist derselbe unserer Ansicht nach für den Beginn derselben zu gross. Es ist bereits früher dem Ministerium ein Vorschlag unterbreitet worden, um den steigenden Arbeitsverdienst zu einer Gradation in der Strafe zu benutzen, um dadurch die lange Strafzeit erträglicher, die kurze intensiver zu machen.

Die Arbeitswirksamkeit in der Strafanstalt Vridselille hat, weil diese Anstalt ein Zellengefängniss ist, chiedene Schwierigkeiten zu überwinden, welche durch

die Belegenheit der Anstalt noch erhöht werden. Man ist hier hinsichtlich der Wahl der Beschäftigungen weit mehr gebunden, wie in den Gemeinschaftshaftanstalten. Die consequente Durchführung der Isolirung gestattet nur Arbeiten, die ein Einzelner ausführen kann, und man sucht daher so viel als möglich jede complicirte Fabrikation auszuschliessen, wo die Arbeit in ihren verschiedenen Stadien von Mann zu Mann gehen muss. Sie erfordert Arbeiten, welche dem Körper eine zuträgliche Bewegung verschaffen, welche auf der andern Seite aber keinen grösseren Platz einnehmen dürfen, als eine kleine Zelle bieten kann. Sie fordert Arbeiten, welche leicht zu lehren sind, aber doch das Interesse des Gefangenen wecken und seine Gedanken beschäftigen können, denn es ist die Arbeit, welche wesentlich dazu beitragen soll, den Mangel beides an körperlicher und geistiger Bewegung zu ersetzen. Weiter wird die Beschäftigung durch die grössere Aufsicht und die grössere Bedienung beschwerlich gemacht, welche die Arbeit in der Zelle fordert. Hier muss der Meister jeden einzelnen Gefangenen unterrichten; im Gemeinschaftshaftgefängniss kann er mehrere Gefangene auf einmal vornehmen, oder der eine Gefangene kann den andern anlernen. Gleichfalls muss alles Material sowohl, wie auch das Verarbeitete in die Zelle gebracht und aus derselben herausgeschafft werden, ohne dass der Gefangene selbst dazu benutzt werden kann. Sodann erfordert die Arbeit in der Zelle, dass jeder Gefangene sein eigenes Werkzeug und seine Geräthschaften haben muss, während dieselben im Gemeinschaftshaftgefängniss von Hand zu Hand gehen. Endlich kann die Arbeit im Zellengefängniss nicht die Ausbeute geben, wie in den Gemeinschaftshaftgefängnissen, denn die Arbeitszeit in jenem, wo täglich Unterricht gegeben wird und längere Spazierzeit stattfindet, ist bedeutend kürzer als in diesen, so dass, wenn man in den Gemeinschaftshaftgefängnissen jährlich 300 Arbeitstage rechnet, diese im Zellengefängniss auf höchstens 275 veranschlagt werden können. Demnächst ist daran zu erinnern, dass die Strafzeit so kurz ist, für den grössten Theil nur 8 Monate und darunter, dass es eine Unmöglichkeit sein würde, den Gefangenen zu einiger Fertigkeit in einer

Arbeit zu bringen, die er früher niemals unter den Händen gehabt hat, wozu noch kommt, dass die Belegenheit der Anstalt in Rücksicht auf die Arbeit sehr ungünstig ist, da der Transport des Arbeitsmaterials und des Fabrikats mit bedeutenden Ausgaben verbunden ist, welches natürlich von privaten Fabrikanten in Betracht gezogen wird, wenn dieselben mit dem Gefängniss contrahiren und eine geringere Bezahlung für die Arbeit des Gefangenen bewirkt, als die, welche man sonst erhalten haben würde. Die Arbeiten, welche im vorliegenden Zeitraum für Privat-Rechnung betrieben worden, sind Baumwollen- und Leinewèberei, Anfertigung von Korkpfropfen, Bürstenbinderei, Cigarrenfabrikation, Anfertigung von Schiffspfropfen, Federnreissen, Schwefelholzfabrikation und Färberei; weiter sind Gefangene, oft nur einzeln, für private Rechnung beschäftigt gewesen, als Schmiede, Tischler, Schuhmacher, Schneider, Sattler, Korbmacher, Seiler (Halfter für den Militär-Etat), Horndrechsler, Uhrmacher, Pantoffelmacher, Buchbinder, Handschuhmacher und Klempner.

Für öffentliche Rechnung wurde in den ersten Jahren des Zeitraums eine Partie Leinwand gewebt, vorzüglich für den Militär-Etat. Diese Weberei ist jetzt auf die Verarbeitung von Tuch für den eigenen Verbrauch der Strafanstalten beschränkt. Im Jahre 1866 wurde ein Versuch mit Weben von Kokusfasern zu Dielenteppichen gemacht, wovon ca. 7000 Ellen verarbeitet wurden, diese Fabrikation hörte jedoch auf, als man Beschäftigung für die Gefangenen durch Privatarbeit erhielt. Weiter sind noch einige Gefangene mit Mattenflechten, Stricken und Werkzupfen beschäftigt gewesen.

Beim Schlusse des Zeitraums waren von den Gefangenen

80 % in Arbeit für private Rechnung,
6 „ „ „ „ öffentliche Rechnung,
10 „ „ in eigenen Dienst der Anstalt, und
4 „ untauglich.

Bei der Ansetzung zur Arbeit im Zellengefängnisse wird zunächst Rücksicht darauf genommen, ob der Gefangene eines von den Handwerken versteht, welche im Gefängnisse betrieben werden können, in welchem Falle er dabei angesetzt wird.

Ist er nicht Handwerker oder kann als solcher nicht benutzt werden, wird er bei der Beschäftigung angesetzt, welche seinem ganzen körperlichen und geistigen Zustande nach am Besten für ihn zu passen scheint, doch kommt hierbei die Länge seiner Strafzeit wesentlich in Betracht, indem die Gefangenen mit langer Strafzeit bei den schwierigeren, die mit kurzer Strafzeit bei der leichteren Arbeit angesetzt werden. Während der ersten 3 Monate erhält der Gefangene keinen Arbeitsverdienst. Dieser Zeitraum wird als Lehrzeit betrachtet und es wird ihm kein Pensum vorgeschrieben, wenn er nicht früher die Arbeit erlernt hat, zu der er gesetzt wird. Nach Verlauf der 3 Monate wird ihm ein bestimmtes Pensum vorgeschrieben, welches im Verein mit dem betreffenden Meister vom Buchhalter festgestellt wird, der die Aufsicht über das gesammte Arbeitswesen führt und welches später nach den Anlagen, die der Gefangene zeigt, und nach der Zeit, während welcher er dieselbe Beschäftigung fortsetzt, erhöht wird. Die genannten beiden Functionäre gehen einmal wöchentlich sämmtliche Gefangene durch, theils um die Pensa für die einzelnen Gefangenen zu bestimmen, theils, um im Allgemeinen den Fleiss der Gefangenen zu untersuchen und darüber dem Director bei den wöchentlichen Rapporten Meldung zu machen, weil das Aufrücken des Gefangenen in eine höhere Klasse zum Theil davon abhängt. In jeder Zelle ist eine Karte aufgehängt, auf welcher angegeben ist, welches Pensum der betreffende Gefangene zu liefern hat.

Wenn man die oben angeführten minder guten Verhältnisse berücksichtigt, welchen die Arbeit im Zellengefängnisse unterliegt, muss die pekuniäre Ausbeute, welche das Gefängniss ergeben hat, als zufriedenstellend betrachtet werden. Durchschnittlich hat nämlich jeder Gefangene einen jährlichen Nettoverdienst *) von 34 1/3 Rbt. ergeben. Wird keine Rücksicht auf die arbeitsuntüchtigen Gefangenen und auf diejenigen

*) Unter Nettoverdienst wird die ganze Einnahme vom Arbeitswesen nach Abzug desjenigen verstanden, was durch den Ankauf von Rohstoffen, von Arbeitsgeräthschaften, sowie durch den Ueberverdienst für die Gefangenen abgeht.

genommen, welche im eigenen Dienst der Anstalt beschäftigt gewesen sind, ist der Verdienst pro Kopf etwas über 40 Rbt. Hierzu kommt, dass der dem Gefangenen zugestandene Arbeitsverdienst sehr unbedeutend ist und sich pro Kopf nur auf 5 Rbt. 32 bs. jährlich beläuft.

Der Gewinn pro Arbeitstag hat sich in den verflossenen 5 Jahren folgendermassen gestellt:

1863—64	13,8 bs.
1864—65	14,2 „
1865—66	14,8 „
1866—67	15,0 „
1867—68	14,0 „

Die geringere Ausbeute im letzten Jahre hat ihren Grund in den vielen alten Rückfälligen, welche jetzt auf kurze Zeit verurtheilt worden und höchstens nur 1 Jahr in der Strafanstalt sind. Sie können in der Regel nur mit Werkzupfen oder Federreissen beschäftigt werden, Arbeiten, mit denen durchschnittlich nur 2 1/2 resp. 5 1/2 bs. pro Tag verdient worden sind.

Für sämmtliche Strafanstalten hat der Nettoverdienst für jedes Jahr des Zeitraums betragen:

	Nettoverdienst	Durchschnittszahl der Gefangenen	Gewinn pro Kopf
1863—64	68638 Rbt. 71 bs.	1763	38 Rbt. 89 bs.
1864—65	64771 „ 80 „	1679	38 „ 55 „
1865—66	63581 „ 65 „	1672	38 „ 3 „
1866—67	63688 „ 3 „	1609	39 „ 56 „
1867—68	56219 „ 6 „	1426	39 „ 41 „

Durchschnittlich ist also von sämmtlichen Gefangenen jährlich pro Kopf verdient worden 38 Rbt. 85 bs.

Was das Rechnungwesen der Strafanstalten betrifft, so hat die jährliche Ausgabe für dieselben in dem vorliegenden Zeitraum durchschnittlich 223069 Rbt. 75 bs. bei einer Durchschnittszahl von 1630 Gefangenen betragen. Da der durch das Arbeitswesen gewonnene durchschnittliche jährliche Verdienst in Verbindung mit verschiedenen kleinen Einnahmen im Ganzen sich auf 66440 Rbt. 38 bs. belaufen hat, beträgt der Zuschuss der Staatskasse demnach im Durchschnitt jähr-

lich 156629 Rbt. 37 bs. und es belaufen sich demnach sämmtliche Ausgaben nicht allein für den Unterhalt der Gefangenen, sondern auch für die gesammte Verwaltung, das Bauwesen etc. jährlich pro Kopf 96 Rbt. 9 bs. oder täglich 25,3 bs. Die vorerwähnte durchschnittliche jährliche Ausgabe von 223069 Rbt. 75 bs. vertheilt sich auf die verschiedenen Conti wie folgt:

			Täglich per Kopf.
1. Verwaltung	94166 Rbt. 13 bs.		15,3 bs.
2. Unterhalt der Gefangenen u. zwar	105458 „ 85 „		17,10 „
Verpflegung .	62829 Rbt. 80 bs.	10,22 bs.	
Kleidung . .	17429 „ 56 „	2,80 „	
Wohnung . .	3060 „ 19 „	0,60 „	
Heizung . .	7347 „ 48 „	1,20 „	
Erleuchtung .	9539 „ 85 „	1,54 „	
Personenreinigung	3812 „ 68 „	0,62 „	
Hausreinigung .	1437 „ 89 „	0,22 „	
3. Bauwesen	12571 „ 28 „		2,04 „
4. Verschiedenes . . .	10765 „ 45 „		1,88 „
Summa . . .	222961 Rbt. 75 bs.		36,34 bs.

Zu den einzelnen Contis mag noch das Folgende bemerkt werden:

ad 1. Verwaltung. Obwohl die Zahl der Beamten in diesem Zeitraum etwas geringer ist, als in dem vorigen, sind doch die Ausgaben in den letzten Jahren des Zeitraums wegen der hohen Kornpreise gestiegen, indem diese Einfluss sowohl auf die Brodzulagen, als auf die Ausgaben für Naturalverpflegung gehabt haben, welche dem Aufsichtspersonal bei sämmtlichen Anstalten mit Ausnahme Viborgs zugestanden sind.

ad 2. Unterhalt der Gefangenen. Der Unterschied zwischen den Ausgaben der verschiedenen Anstalten ist nur unbedeutend und zunächst eine Folge der in den verschiedenen Orten gangbaren Preise gewesen, dagegen ist der Unterschied zwischen den verschiedenen Jahren des Zeitraumes sehr bedeutend gewesen. So betrug die Ausgabe für die Verpflegung eines Gefangenen im Jahre 1864—65 34 Rbt. 4 bs., im Jahre 1867—68 dagegen 48 Rbt. 31 bs. Diese grosse Verschiedenheit muss beinahe ausschliesslich in den erhöhten Preisen des Roggens gesucht werden. Im Jahre 1864 kostete nämlich eine Tonne Roggen nach der Kapital-

taxe 4 Rbt. 20 bs., im Jahre 1867 dagegen 9 Rbt. 59 bs., und da man für einen Gefangenen jährlich ungefähr 2 1/2 Tonnen rechnen kann, ist es, wie bemerkt, beinahe allein die Ausgabe für Brod, welche den Unterschied bewirkt hat.

ad 3. Bauwesen. Ausser den den Anordnungen des betreffenden Bauinspectors zufolge vorgenommenen jährlichen Reparaturen haben ein Paar grössere Arbeiten stattgefunden. Im Jahre 1864—65 wurden auf diese Weise für Vridslöselille 1641 Rbt. 48 bs. bewilligt, um die dortige Gasanstalt in Stand zu setzen, welche durch einen im Dezember 1863 stattgefundenen Orkan bedeutenden Schaden erlitten hatte. Für dieselbe Strafanstalt wurde weiter im Jahre 1866—67 die Summe von 1180 Rbt. behufs einer Hauptreparatur der Wärmeapparate bewilligt, dessgleichen für Horsens im Jahre 1867—68 die Summe von 1850 Rbt. zur vollständigen Niederlegung und Wiederaufführung einer Aussenmauer, welche von den Gewölben im Corridor hinausgedrückt war.

ad 4. Verschiedenes. Die vergrösserte Ausgabe in diesem Jahr ist erwachsen theils durch die Verpflegungsgelder für die grosse Anzahl von Gefangenen, im Ganzen 23, welche in diesem Zeitraum von den Strafanstalten an die Irrenanstalten abgegeben worden sind, theils dadurch, dass die Strafanstalten jetzt in Gemässheit des Gesetzes vom 14. März 1867 die mit dem Nachhausetransport der entlassenen Gefangenen verbundenen Kosten zu tragen haben.

VI. Gefängnissgesellschaften.

Ungeachtet des privaten Charakters dieser Gesellschaften hat man es für zweckmässig erachtet, dieselben hier zu besprechen und einen kurzen Auszug ihrer jährlichen Rechnungen mitzutheilen, sowohl weil der Staat in dem vorliegenden Zeitraum den sämmtlichen Gefängnissgesellschaften einen jährlichen Beitrag von 600 Rbt. bewilligt hat, als auch weil das Ministerium die Gelegenheit benutzen zu müssen geglaubt hat, seine Anerkennung der erfreulichen Thätigkeit dieser Gesellschaften auszusprechen. Es bestehen zur Zeit 5 Gefängnissgesellschaften, nämlich:

1) „Die Gefängnissgesellschaft," unter welchem Namen diese erste Gesellschaft begründet worden ist, begann ihre Wirksamkeit im Jahre 1843. Dieselbe nimmt sich der aus der männlichen und weiblichen Strafanstalt auf Christianshafen entlassenen Gefangenen an, von welchen sie namentlich die weiblichen Gefangenen unterstützt. In dieser Beziehung hat die Gesellschaft durch eine Uebereinkunft mit der Diakonissenanstalt seit 1865 die aus dem Zellengefängniss entlassenen weiblichen Gefangenen in gedachter Anstalt so lange untergebracht, bis man ein Unterkommen oder einen Dienst für dieselben ausgemittelt hat. Auf gleiche Weise werden die entlassenen weiblichen Gemeinschaftshaftgefangenen in einem Aufnahmehause untergebracht, welches die Anstalt bereits längere Zeit in Kopenhagen besitzt.

2) Die Gefängnissgesellschaft zu Vridslöselille.

3) Die zu Horsens.

4) Die zu Viborg.

Die 3 zuletzt genannten Gesellschaften bestehen seit ungefähr 7 Jahren und eine jede derselben nimmt sich ausschliesslich der aus der betreffenden Anstalt entlassenen Gefangenen an.

5) Die Fühnen'sche Gefängnissgesellschaft, welche sich 7 Jahre lang, bis 1865, der Gefangenen annahm, welche von der Strafanstalt in Odensee entlassen wurden. Als diese Anstalt niedergelegt wurde, beschloss die Gesellschaft, sich bis weiter als ein Filial der Viborger Gefängnissgesellschaft zu betrachten, weil die Strafanstalt in Viborg grösstentheils die Gefangenen aufnahm, welche früher nach Odensee abgeliefert wurden. Kurz darauf wurde indess diese Bestimmung dahin abgeändert, dass die Gesellschaft für die Zukunft die aus sämmtlichen Strafanstalten entlassenen Gefangenen unterstützt, welche im Stifte Fühnen heimathsberechtigt sind und welche bei der Entlassung von der Anstalt zur Unterstützung empfohlen werden, wo sie ihre Strafe verbüsst haben.

Die Wirksamkeit der Gesellschaften in dem hier behandelten Zeitraum ist aus der untenstehenden Uebersicht zu ersehen.

Uebersicht über die Wirksamkeit der Gefängnissgesellschaften.

Gefängniss-gesellschaft	Einnahme.						Unterstützungen.		Die Zahl der im Zeitraum entlassenen Personen	Unterstützte.			
	Behalt beim Beginn des Zeitraums	Beiträge			Zinsen von Legaten und belegten Capitalien	Im Ganzen	Gesammtbetrag	Im Verhältniss zur Zahl der unterstützten Personen		Männer	Frauen	Im Ganzen	Im Verhältniss zu den Entlassenen
		Private	Kommunale	der Staatskasse									
	Rbt.	Rbt.	Rbt.	Rbt.	Rbt.	Rbt.	Rbt.	Rbt.					
Christianshafen	414	4163	466	500	332	5875	5184	37,0	937	31	109	140	14,94
Vridslöselille	294	4880	25	1400	154	6753	6012	14,9	1038	404	-	404	38,92
Horsens *)	1010	4028	441	400	345	6224	3550	28,2	195	126	-	126	64,62
Viborg	1534	3420	598	500	310	6362	3873	24,1	481	106	55	161	33,47
Summa	3252	16491	1530	2800**)	1141	25214	18619	22,4	2651	667	164	831	31,35

*) Für Horsens geht der Zeitraum vom 1. Dezember 1862 bis 31. März 1867.

**) Die an dieser Summe für das Quinquennium fehlenden 200 Rbt. sind der Gefängnissgesellschaft in Odensee mit 100 Rbt. für 1863/64—64/65 und Horsens für 1867/68 mit 100 Rbt. zugetheilt.

Odensee.

Vom 1. April 1866 bis 31. März 1868.

Private Beiträge . . .	1041 Rbt.	
Kommunale Beiträge . .	326 „	
Behalt am 1. April 1866 . .	45 „	
Zinsen etc.	48 „	
		1460 Rbt.
Unterstützungen . . .	1180 Rbt.	
Durchschnittlich	21,1 „	

Die Gefängnissgesellschaften haben demnach eine nicht geringe Wirksamkeit entwickelt, die in stetem Zunehmen ist, weil das Volk ein steigendes Interesse an denselben nimmt, Es sind namentlich die Kommunen, welche der Sache durch Zeichnung jährlicher Beiträge Aufmerksamkeit zu schenken begonnen haben; im letzten Jahre beliefen sich dieselben auf 1,443 Rbt. Ohne eine solche Mitwirkung von Seiten des Volks würden die Bestrebungen der Gesellschaften kaum einen glücklichen Erfolg haben; denn hierzu sind Geldmittel allerdings eine nothwendige Bedingung, aber nicht die einzige. Die Gesellschaften sind wohl im Stande, die würdigsten unter den Gefangenen, welche entlassen werden sollen, auszuwählen, und denselben eine Geldhülfe zu gewähren, die als hinlänglich zum Beginn eines neuen Lebensweges anzusehen. Aber die Gesellschaften, welche, mit Ausnahme der Fühnenschen, für eine bestimmte Strafanstalt wirken, deren entlassene Gefangene über das ganze Land vertheilt sind, sind nicht im Stande, dem Gefangenen in seine vielleicht ferne Heimath zu folgen, wo Misstrauen und Unwillen ihm möglicherweise jeden Zugang zum Erwerb versperren, oder sich eine vernünftige Anwendung der Geldhülfe zu sichern, welche bisweilen verschleudet oder oft auf eine minder zweckmässige Weise verbraucht wird. In diesen Richtungen muss das Volk, die Gesellschaft, den Vorständen der Gesellschaften eine helfende Hand reichen, und möglicherweise würde dies leichter geschehen können, wenn die Gesellschaften dem Beispiel folgten, welches die Fühnensche Gesellschaft gegeben hat, nicht für Gefangene zu wirken, welche aus einer bestimmten Anstalt entlassen sind, sondern für Gefangene, heimathsberechtigt in

einem bestimmten Theil des Landes, wodurch man leichter in den Stand gesetzt werden würde, eine Aufsicht über den Entlassenen zu Stande zu bringen. Hiermit soll nicht die Meinung ausgesprochen sein, den entlassenen Gefangenen unter irgend eine Art von Polizeiaufsicht zu stellen, denn dieses würde jedenfalls seiner Zukunft weit mehr schaden als nützen. Nur als private Wohlthätigkeitsgesellschaften dürfen die Gesellschaften wirken und nur als solche sind sie im Stande, das Vertrauen des Entlassenen zu gewinnen und ihm Zugang in die Gesellschaft zu verschaffen.

Inhalt

des II. Theils.

	Seite.
I. Einleitende Bemerkungen	487
II. Die Anzahl der Gefangenen	498
III. Die Vollziehung der Strafe	500
1. Strafanstalten für Männer.	
A. Gemeinschaftshaftanstalten	501
B. Zellengefängniss	523
2. Strafanstalten für Weiber	559
IV. Der Gesundheitszustand	571
V. Arbeitswirksamkeit und Rechnungswesen	620
VI. Gefängnissgesellschaften	638

Errata.

S. 492	Z. 6.	v. o.	lies statt	„6 Jahre“ — „2 Jahre.“
S 494	Z. 7	v. u.	„ „	„in“ — „zu.“
S. 501	Z. 10	v. u.	„ „	„diesem“ — „diesen.“
S. 507	Z. 8	v. u.	„ „	„treten“ — „traten.“
S. 508	Z. 2	v. u.	„ „	„hingeben“ — „hingaben.“
S. 517	Z. 16	v. o.	„ „	„sträflich“ — „tröstlich.“
Das.	Z. 10	v. u.	„ „	„bevölkerte“ — „bevölkert.“
S. 522	Z 16	v. u.	„ „	„soll“ — „sollte.“
S. 554	Z. 6	v. o.	„ „	„physischer“ — „psychischer.“
S. 560	Z. 11	v. o.	„ „	„Inspection“ — „Inspectorin“
S. 579	Z. 12	v. o.		ist hinter 43,3 ein , zu setzen und das , hinter Horsens zu streichen.
S. 589	Z. 2	v. o.	„ „	„versuchte“ — „verursachte.“
S. 610	Z. 18	v. o.	„ „	„ärztliche“ — „ärztlicher.“
S. 636	Z. 16	v. o.	„ „	„Werkzupfen“ — „Wergzupfen.“
S. 637	Z. 1	v. u.	„ „	„Kapitaltaxe“ — „Kapitelstaxe.“
S. 639	Z. 2	v. u.	„ „	„untenstehenden“ — „umstehenden.“

Inhalt

des ganzen Werkes.

	Seite
Vorwort des Uebersetzers	285
Vorwort des Verfassers zur deutschen Uebersetzung . . .	311
Erster Theil. Ueber die Vollziehung der Strafarbeit. Vorwort .	315
I. Kurze historische Entwicklung der verschiedenen Strafsysteme	319
II. Untersuchung über den Werth derselben	357
Einzelhaftstrafe	359
Gemeinschaftshaftstrafe	392
III. Die Anwendung des progressiven Systems auf die beiden Arten der Strafarbeit	409
A. Die männlichen Strafgefangenen	410
B. „ weiblichen „	446
C. „ jugendlichen „	451
IV. Die der Erreichung des Strafzwecks entgegenstehenden Hindernisse	464
V. Schlusswort	483
Zweiter Theil. Amtlicher Bericht	487
I. Einleitende Bemerkungen.	487
II. Die Anzahl der Gefangenen	498
III. Die Vollziehung der Strafe	500
1. Strafanstalten für Männer.	
A. Gemeinschaftshaftanstalten	500
B. Zellengefängniss	523
2. Strafanstalten für Weiber.	559
. Der Gesundheitszustand	674
. Arbeitswirksamkeit und Rechnungswesen	526
I. Gefängnissgesellschaften	638

Vereinsversammlung 1870.

Wie schon früher bekannt gemacht, soll die diesjährige Vereinsversammlung **Anfang September** zu München stattfinden. Da in die Mitte der ersten Septemberwoche ein hoher katholischer Feiertag fällt und der 9. deutsche Juristentag wahrscheinlich in der Woche vom 28. August bis 3. September (in Breslau) abgehalten wird, so erscheint es gerathen, für unsere Versammlung die Woche vom 21. bis 27. August in Aussicht zu nehmen, d. h. die Versammlung am 24., 25. und 26. August abzuhalten. Sobald die ständige Deputation des deutschen Juristentags die Zeit der Versammlung festgesetzt hat, was an Pfingsten geschieht, wird der Ausschuss über die Zeit der Versammlung das geeignete bestimmen und die Ausschreiben erlassen. Etwaige Bedenken gegen die mögliche frühere Abhaltung bitten wir uns indess zu notificiren.

Bruchsal, im Mai 1870.

Der Vereinsausschuss.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Kön. Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, 6. Heft.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1870.

Gutachten für die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten im Jahre 1870.

I.

Soll das gesammte Gefängnisswesen eines Landes unter eine einheitliche Leitung gestellt werden und unter welche?

Gutachten von Krohne, Divisionsprediger und Hausgeistlicher am Centralgefängniss zu Oldenburg.

Nachdem in der Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten 1867 die Reform der kleineren Gefängnisse in den Kreis der Verhandlungen gezogen war, stellte es sich alsbald heraus, dass dieselbe nur möglich wäre, wenn das ganze Gefängnisswesen eines Landes vom Polizeiarrestlokale bis zu den grösseren Strafanstalten hinauf einheitlich organisirt würde. Ein dahin gehender vom Verfasser gestellter Antrag wurde einstimmig angenommen, und habe ich im Anschluss daran die Nothwendigkeit und Grundzüge einer solchen einheitlichen Organisation in einer Brochüre darzulegen versucht.*) — Die Forderung wird immer energischer geltend gemacht; einzelne Staaten, wie Baden, Württemberg, Oldenburg, Oesterreich, haben sie verwirklicht; das preussische Abgeordnetenhaus hat sich durch seine Beschlüsse vom 21. Januar 1868 dazu bekannt; und wer noch irgendwie darüber hätte im Zweifel sein können, den muss Valentinis auf dem Gebiete der Strafanstaltswissenschaft epochemachendes Buch**)

*) Krohne, die Organisation des Gefängnisswesens mit besonderer Beziehung auf die kleineren Gefängnisse.

**) Von Valentini, das Verbrecherthum im preussischen Staate.

davon überzeugt haben, dass ohne die einheitliche Organisation des Gefängnisswesens, welche ja natürlich auch eine einheitliche Leitung einschliesst, auf irgend welchen gedeihlichen Erfolg nicht zu rechnen ist. —

Einer so einmüthigen Forderung gegenüber hiesse es Eulen nach Athen tragen, die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung noch näher begründen zu wollen. Es kann im Gegentheil nur verwunderlich erscheinen, dass die Verwirklichung jener Forderung nicht schon weiter vorgeschritten ist; dass man in Preussen über jenen frommen Wunsch des Abgeordnetenhauses noch nicht hinausgekommen ist, und in Sachsen, das auf dem Gebiete des Strafanstaltswesens so energische Anstrengungen gemacht, nach dieser Seite hin noch nicht einmal Hand angelegt hat. Der Grund dafür liegt in dem Streit über die Frage, welcher Leitung das Gefängnisswesen unterstellt werden soll, ob der Justiz oder der Verwaltung.

Die Gründe, mit welchen in diesem Streite namentlich von Seiten Derer, welche die Leitung des Gefängnisswesens der Justiz vindiciren, gekämpft wird, sind theils juristische, theils politische, durchgehends aber theoretische, während die, welche das Gefängnisswesen der Verwaltung unterstellen wollen, neben der Theorie auch der Praxis ihre volle Bedeutung beilegen. — Die politische Seite dieser Frage wurde besonders scharf in den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses hervorgekehrt; die Gegner der preussischen Verwaltung glaubten sie nicht besser bekämpfen zu können, als wenn man möglichst viele Gebiete ihrer Competenz entzöge, somit auch das Gefängnisswesen. Dieser politische Antagonismus versteckte sich dann hinter dem juristischen Grunde; das ganze Strafverfahren muss ein einheitliches sein, darum ist der Strafvollzug vom Strafprozess nicht zu trennen; wer die Strafe erkannt hat, soll sie auch vollstrecken. Daher forderten sie (— es ist bemerkenswerth, dass ihre Führer vorzugsweise Juristen waren —) mit der einheitlichen Organisation zugleich Stellung des Gefängnisswesens unter die Justiz. Es ist als ein ganz besonderes Glück zu betrachten, dass die letzte Frage im preussischen Abgeordnetenhause

nicht unter dem Eindruck der politischen Animosität, die aus der Conflictszeit stammte, entschieden ist, und durch den Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozessordnung für den Norddeutschen Bund die Diskussion und Entscheidung über diese Frage für einen grossen Theil Deutschlands in eine Versammlung verlegt ist, für welche jene alten Erinnerungen aus der Conflictszeit ihre Bedeutung verloren haben.

Seitdem in unsern deutschen Staaten die Trennung der Justiz von der Verwaltung eingetreten, hat sich fast überall zwischen ihnen ein Gegensatz herausgebildet, der bei der grossen Bedeutung, welche für unser deutsches Staatswesen das Beamtenthum hat, wohl ein politischer genannt werden kann. Fast in jedem Lande wird sich die Erscheinung wiederholen, dass die Justiz vorzugsweise als das streng gesetzliche, die Verwaltung als das Willkürliche, die Justizbeamten als die Unabhängigen, die Verwaltungsbeamten als die Abhängigen hingestellt werden. Nehmen wir noch hinzu, dass die Verwaltung beschuldigt wird, in der Zeit der politischen und Pressprozesse die Gefängnisse benutzt zu haben, sich an ihren politischen Gegnern zu rächen; dass bei den ungeheuren Fortschritten, welche auf dem Gebiete der Strafanstalten gemacht wurden, die Verwaltung gezwungen war mit Isolirhaft, Auburn'schem, irischem System zu experimentiren und dass dadurch der Strafvollzug in demselben Lande eine gewisse Ungleichmässigkeit bekam, die wenn auch im Gesetz nicht verboten, so doch jedenfalls nicht gewollt war, so ist es erklärlich, dass die dem Gefängnisswesen Fernerstehenden mit einstimmten in die Forderung der Juristen: Nur die Justiz giebt uns eine Bürgschaft, dass die gesetzlich erkannte Strafe gesetzmässig und gleichmässig vollzogen werde und darum sind die Gefängnisse ihr zu unterstellen. — Wie viel nun auch von der Verwaltung in dieser Beziehung gesündigt sein mag, jedenfalls hat die Justiz nicht das Recht zu sagen: aus dem Grunde allein schon gebührt uns die Leitung des Gefängnisswesens. Wir Strafanstaltsbeamten würden sie hinweisen auf die Länder, in denen die Justiz die kleinen Gefängnisse zu verwalten hat; würden ihnen den über alle Massen elenden Zustand zeigen, in dem

sie sich befinden; würden ihnen vorhalten, dass wenn der eine Dieb seine 4 Jahre Zuchthaus in Moabit in Einzelhaft, ein anderer in Rawicz in gemeinsamer Haft verbüsst, das noch lange nicht ein so himmelschreiendes Unrecht ist, als wenn in irgend einem kleinen Gefängniss ein Untersuchungsgefangener mit verurtheilten Dieben und Vagabonden zusammengesteckt wird, oder ein Mädchen, das wegen eines geringen Diebstahls zu wenigen Tagen verurtheilt ist, gezwungen wird, mit liederlichen Dirnen und Prostituirten zuzubringen, wobei ihr das Beste genommen wird, was sie hat, und das kein Gesetz und kein Richter ihr wiedergeben kann, ihr Schamgefühl, und das alles in majorem justitiae gloriam. —

Es ist das unbestreitbare Verdienst Valentinis, durch sein schon oben erwähntes Buch die Frage über den Strafvollzug den leeren Abstraktionen, den Phrasen über Gefährdung der Rechtseinheit, der Neigung der Verwaltungsbehörden zu Willkühr und Missbrauch ihrer Gewalt entnommen und uns auf den Boden der nackten furchtbaren Wirklichkeit gestellt zu haben. Indem er uns an der Hand der Statistik die Ausdehnung des Verbrecherthums zeigt, wird uns klar, dass dasselbe nicht blos eine Angelegenheit der Justiz ist, zu deren Bekämpfung Strafgesetzbuch, Strafprozess und etwa auch die Gefängnisse ausreichten. Um es zu bekämpfen, dazu gehört mehr, als den Angeklagten nach §. x. des Strafgesetzbuchs zu so und so viel Jahren Gefängniss oder Zuchthaus verurtheilen, ihm die bürgerlichen Ehrenrechte aberkennen, ihn seine Strafe absitzen und dann wieder laufen lassen. Das Verbrecherthum ist eine im eminenten Sinne sociale Calamität, zu deren Hebung der Staat als die organisirte Gesellschaft nicht blos ein Organ, sondern fast alle in Bewegung setzen muss, sowohl der Justiz als der Verwaltung, des Unterrichts und Cultus, der Landwirthschaft und des Handels. Dass das Verbrecherthum nicht blos Sache der Justiz ist, sollte sie aus dem Einen erkennen, dass sie schon um eines Verbrechers habhaft zu werden, andere Organe des Staats um ihre Hülfe ersuchen muss.

So hoch wir nun auch die Justiz und ihre Aufgabe im Staatsorganismus stellen, dass wir keinen Augenblick anstehen,

sie das Gewissen des Staats zu nennen, so können wir ihr hier im Kampfe gegen das Verbrecherthum doch nur eine mitwirkende Stellung einräumen.

Um das Recht, welches etwa die Justiz oder Verwaltung auf Leitung des Strafvollzugs hat, gegeneinander abzuwägen, gilt es das Objekt der Strafrechtspflege näher ins Auge zu fassen. Mit vollem Rechte reden wir in unserm modernen Staate von einem Verbrecherthum, indem wir damit andeuten, dass wir es nicht blos mit einer Anzahl von Individuen zu thun haben, (deren Zahl übrigens soweit sie in unsern Gefängnissen dingfest gemacht ist, sich in deutschen Landen ungefähr auf 100,000 belaufen wird), sondern mit einer ganzen Kategorie von Menschen, welche sich, mehr oder weniger untereinander zusammenhängend, im Kampfe gegen die moderne Gesellschaft befindet, und deren sie sich zu erwehren hat. Das, was dem Criminalrichter, noch mehr aber dem Polizei- und Gefängnissbeamten nicht mehr zweifelhaft sein konnte, dass nämlich das Verbrecherthum in der Ausdehnung, in welcher es jetzt besteht, seinen Grund in materiellen und geistigen Nothständen habe, ist durch die von Valentini beigebrachten Zahlen fast bis zur Evidenz erwiesen; so dass, wenn das statistische Material vollständig vorläge, sich die Proportionale für Nothstand und Verbrecherthum würde finden lassen. Es ist also das Verbrecherthum nicht als ein einzelnes für sich bestehendes sociales Uebel anzusehen, sondern als die Symptome einer tiefer liegenden socialen Krankheit welche sich in dem Durchbrechen der Rechtsnormen (Verbrechen) und in der Zahl der daran theilnehmenden Individuen (Verbrecher) documentiren. Die Aufgabe der Justiz ist nun, das Rechtsbewusstsein einer staatlichen Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen, in allen Fällen, wo Conflikte eintreten zu konstatiren, auf welcher Seite das Recht ist und auf welcher das Unrecht; wobei sie von dem Bewusstsein getragen wird, hinter dir steht die ganze Macht des staatlichen Organismus, um deinem Ausspruche Geltung zu verschaffen, damit das Recht gewahrt und das Unrecht beseitigt werde. In civilrechtlichen Fragen wird der einfache Ausspruch des Richters mächtig genug sein, das Individuum zum Abstehen

vom Unrecht und zur Erfüllnng der Rechtsforderung zu veranlassen. Sollte aber ein Individuum dem Rechtsspruche Widerstand ja selbst Gewalt entgegensetzen, so wird die Justiz andere staatliche Organe, Polizei, eventuell die bewaffnete Macht ersuchen, dem Rechtsspruche Geltung zu verschaffen.

Im strafrechtlichen Verfahren ist das Verhältniss nicht anders. Die Justiz hat im einzelnen Falle zu konstatiren, hier liegt ein Rechtsbruch vor und dieses oder jenes Individuum ist desselben schuldig. Da hier die Rechtsverletzung aber immer eine mehr oder weniger gewaltsame ist, so ruft die Justiz von vorne herein andere Organe des Staates zu Hülfe, um der Gewalt zu begegnen, eventuell sie zu brechen (die Polizei.) Da es aber zur Aufrechterhaltung des Rechtsbewusstseins, sowie des Sicherheitsgefühls in der Gesellschaft nothwendig ist, dass jeder gewaltsame Rechtsbruch nicht ungestraft bleibe an dem Individuum, welches ihn begangen, so erkennt die Justiz je nach der Schwere des Rechtsbruches die Strafe, welche die Gesellschaft je nach der Stufe ihrer Cultur im Strafgesetzbuche bestimmt hat. Zur Vollstreckung der Strafe (nach unsern socialen und Culturverhältnissen Freiheitsstrafe) welche immer nur unter Anwendung von äusserer Gewalt wird erfolgen können, hat die Justiz andere Organe des Staats, welche diese Gewalt ausüben, aufzufordern; wobei es sich von selbst versteht, dass, wenn nicht die Rechtsordnung des Staates aufgelöst werden soll, dieser Aufforderung die unbedingteste Folge geleistet werden muss, d. h. die Strafe ist in ihrer ganzen Ausdehnung zu vollstrecken wie sie erkannt ist, und die Organe der Justiz haben nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, die Strafvollstreckung auf das Genaueste zu controliren. —

Im Strafverfahren hat die Justiz aber mehr gethan als blos einen Rechtsbruch constatirt und die dafür bestimmte Strafe zuerkannt; sie hat materielle und geistige Nothstände aufgedeckt, auf denen das Verbrechen erwachsen ist. Der Gesellschaft kann nun nicht blos damit gedient sein, dass die Strafe vollzogen, das Rechtsbewusstsein aufrecht erhalten, sondern dass für jene Nothstände, die zum Verbrechen geführt

haben, Abhülfe geschafft werde. Sie wird den Strafvollzug so einrichten, dass durch Unterricht, Seelsorge, Gewöhnung an Arbeit, Erlernung einer Beschäftigung, Ausbildung in der schon erlernten, die Nothstände im Bestraften gehoben werden, damit sie ihn nicht wieder zum Verbrechen treiben. Sie wird ihr Augenmerk richten auf die Kreise, aus denen der Verbrecher hervorgegangen, auf seine Familie, um ähnlichen Nothständen durch andere Organe (Gemeinde, Kirche, freie Vereine,) zu wehren, damit nicht noch andere mit dem Verbrecher zusammenhängende Individuen zum Verbrechen geführt werden. Sie wird die Zukunft des Verbrechers ins Auge fassen und trachten, ihn in Verhältnisse zu bringen, die ihn nicht wieder dem Verbrechen in die Arme treiben; dazu gilt es Heimaths- und Armenbehörden in Anspruch zu nehmen. Durch den Verkehr mit einer Anzahl Verbrecher während ihrer Haftzeit gilt es Nothstände zu ermitteln, welche vielleicht auf ganzen Kreisen, oder Classen der Gesellschaft liegen, wofür die in ihnen begangenen Verbrechen Zeugniss ablegen, und für sie auf die eine oder andere Weise Abhülfe schaffen. — Das alles aber sind Aufgaben, deren Lösung der Justiz in erster Linie nicht zusteht, die vielmehr den Organen der Verwaltung obliegen. Für eine gedeihliche Wirksamkeit der staatlichen Organe ist es vor allen Dingen nothwendig, dass die Arbeitsgebiete streng geschieden werden, und darnach kommt der Justiz der Strafprozess, der Verwaltung der Strafvollzug zu. Es liegt im Interesse der Justiz selber, die Grenze der Arbeitsgebiete nicht zu verrücken und sich bei der Arbeit zu bescheiden, der sie gewachsen ist, und nicht noch obendrein die Arbeit anderer Organe sich anzumassen, unter deren Last sie erliegen würde. —

Zu diesen theoretischen Gründen, aus welchen nach unserer Ansicht Strafprocess und Strafvollzug zu trennen sind, kommen nun aber noch praktische, die weit schwerer ins Gewicht fallen. Wenn das Gefängnisswesen der Justiz unterstellt werden soll, zumal in einem grösseren Staate, so sind zwei Möglichkeiten: entweder der Justizminister schafft sich neue Organe für dessen Leitung, oder er benutzt schon vorhandene.

Im ersteren Falle wird unter ihm ein Generalinspector des Gefängnisswesens oder eine Gefängnisscommission, etwa wie in Württemberg das Strafanstaltencollegium, die nächste Leitung des Gefängnisswesens übernehmen; die Persönlichkeiten können nur solche sein, welche in der Verwaltung erfahren sind, denn es erfordert sicher ein nicht ungewöhnliches Talent und Erfahrung im Verwaltungsfache, in einem Staate, wie z. B. Preussen, der allein in seinen alten Provinzen 1859 in 38 grösseren Strafanstalten 23,388 Detinirte zählte, wozu nun noch 7—800 Kreisgefängnisse und sämmtliche Gefängnisse der neuen Provinzen hinzukommen, das ganze Gefängnisswesen zu übersehen und zu leiten. Höchstwahrscheinlich würde er die dazu geeigneten Männer aus dem Ressort der Verwaltung nehmen müssen, welche die dort geltenden Grundsätze und Geschäftsbehandlung auch in das neue Ressort übertragen würden. Sollte von dieser Centralstelle aus allein das ganze Gefängnisswesen geleitet werden, so würde sich der Natur der Sache nach sehr bald ein bureaucratischer Schematismus ausbilden, um dessen Preis die Einheit des Gefängnisswesens viel zu theuer erkauft wäre. Sollte aber unter dieser Centralstelle das Gefängnisswesen einer jeden Provinz noch einmal zusammengefasst werden, so würde für jede Provinz ein Provinzialinspector oder eine Provinzialgefängnisscommission ernannt werden müssen, welche als Vermittler zwischen den einzelnen Gefängnissen und der Centralstelle, sowie zwischen diesen und den andern Provinzialbehörden der Justiz und der Verwaltung, das Schreibereiunwesen das ohnehin schon wie ein schwerer Alp auf den Strafanstaltsverwaltungen lastet, noch vermehren würde. Auf alle Fälle haben wir hier eine neue Verwaltung, welche sich von dem, was sonst in einem Staate Verwaltung genannt wird, nur dadurch unterscheidet, dass sie vom Justizminister ressortirt.

Der wahrscheinlichere Fall wird der sein, dass der Justizminister schon vorhandene Organe benutzt und nach den im ehemaligen Königreich Hannover und in Oesterreich getroffenen Einrichtungen scheinen die Justizminister den Staatsanwälten für diesen Zweck den Vorzug zu geben. — Das wäre aber gerade diejenige Einrichtung, welche den ein-

zigen beiden Gründen, die allenfalls noch die Uebertragung des Gefängnisswesens an die Justiz rechtfertigen könnten, jenen oben erwähnten juristischen und politischen direct widersprächen.

Es wäre für einen Laien vermessen, über das Institut der Staatsanwälte ein Urtheil abgeben zu wollen, aber es darf doch nicht verhehlt werden, dass eine nicht geringe Anzahl bedeutender und besonders practischer Juristen mit diesem von unsern westlichen Nachbarn importirten Institute nicht sehr zufrieden ist, und dass sie durch ihre den Präsidenten der Gerichtshöfe coordinirte Stellung, durch die Aufsichtsdienste zu denen sie verwendet werden, durch ihre Unterstützung unter eine besondere neben den Gerichten stehende Behörde, die Oberstaatsanwaltschaft, die Einheit der Gerichtshöfe, wenn nicht gerade gefährden, so doch alteriren. Es kann einem aufmerksamen Beobachter nicht entgehen, dass in Wirklichkeit zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft eine Scheidung vorhanden ist, die wenn auch nur durch einen seidenen Faden markirt, nur auf die passende Gelegenheit wartet, um auch einmal recht schroff hervorzutreten. — Wenn jener juristische Grund richtig ist, dass um der Einheit des Rechts willen Strafprocess und Strafvollzug in dieselben Hände zu legen sind, dann gehört der Strafvollzug den Gerichten. Dann ist die oberste Instanz in der Leitung des Gefängnisswesens eines Landes das höchste Landesgericht resp. dessen Präsident; an der Spitze des Provinzialgefängnisswesens muss der oberste Gerichtshof der Provinz stehen resp. dessen Präsident Es ist überhaupt eine seltsame Inconsequenz; so lange die Untersuchung dauert steht der Staatsanwalt unter strengster Controle des Gerichts, für den Laien steht er im Strafprocess als Partei dem Angeklagten gegenüber, sobald aber das Urtheil gesprochen ist, wird der Verurtheilte dem Staatsanwalte überliefert, ohne dass das Gericht noch eine weitere Controle über den Strafvollzug übte. — Wenn jener politische Grund richtig wäre, dass die Justiz grössere Garantie gegen Willkühr im Strafvollzuge biete, weil ihre Organe und Beamten unabhängiger seien als die der Verwaltung, so wollen wir doch nicht vergessen, dass in den Zeiten heftiger

politischer Kämpfe gerade die Staatsanwälte beschuldigt sind, der regierenden Partei gegenüber dienstwilliger gewesen zu sein, als es sich mit dem strengen Rechte vertrüge. Wenn also das Gefängnisswesen dem Justizminister unterstellt werden sollte, so wäre das einzig Consequente, es unter die Gerichte zu stellen; werden eigene Organe dafür geschaffen, dann ist es Verwaltungssache unter dem Justizminister; sie unter die Staatsanwälte zu stellen, würde kaum zu rechtfertigen sein. Man wende uns nicht ein, dass in einer Anzahl von deutschen Staaten, Baden, Württemberg, Oldenburg, die Frage practisch gelöst ist, indem das Gefängnisswesen dem Justizminister und gewiss mit gedeihlichem Erfolge unterstellt ist. Dagegen müssen wir erwiedern, diese Staaten sind zu klein, um für eine solche Organisation massgebend zu sein. In allen kleineren deutschen Staaten wird es ziemlich gleichgültig sein, ob das Gefängnisswesen von der Justiz oder der Verwaltung ressortirt; da die Zahl der Gefängnisse nicht übermässig gross ist, kann sie von dem Departementair übersehen werden und es wird nur darauf ankommen, dafür eine geeignete und mit dem Gefängnisswesen vertraute Persönlichkeit zu finden. Die Frage, wem dasGefängnisswesen unterstellt werden soll, ist hier oft weit mehr eine Geschäfts- als eine Principienfrage. Für diese Gruppe von Staaten kommt es wesentlich darauf an, dass das ganze Gefängnisswesen einheitlich geleitet wird. Für grössere Staaten, zu denen auch schon Baiern zu rechnen sein dürfte, vor allen aber für Preussen, in denen das Gefängnisswesen eine so grosse Ausdehnung gewonnen hat, dass es von einer Centralstelle aus nicht mehr übersehen werden kann, ist es nicht mehr eine Geschäfts- sondern eine Principienfrage, und von grosser Bedeutung, dass sie richtig gelöst wird. Für diese grösseren Staaten soll man sich aber nicht auf das Beispiel Oesterreichs berufen; die dort getroffenen Einrichtungen sind noch zu jung, um schon massgebend sein zu können, ganz abgesehen davon, dass der össterreichische Staat in seiner eigenthümlichen Zusammensetzung einer einheitlichen Verwaltung besondere Schwierigkeiten bietet.

So entschieden wir die Stellung des Gefängnisswesens unter die Verwaltung vertreten, eben so entschieden treten

wir dafür ein, das der Justiz der ihr gebührende Einfluss auf den Strafvollzug gewahrt werde. Dazu ist aber vor allen Dingen nothwendig, dass die das Gefängnisswesen leitenden Organe collegialisch zusammengesetzt werden. Württemberg bietet dafür eine vielleicht empfehlenswerthe Analogie. In kleineren Staaten hätte die oberste Behörde für das Gefängnisswesen zu bestehen aus einem Verwaltungsbeamten, einem vom Justizminister dazu deputirten Mitgliede des höchsten Gerichtshofes und einem Strafanstaltsdirector; als ausserordentliche Mitglieder müssten hinzutreten ein Medicinalbeamter, ein Industrieller und je ein von den höchsten kirchlichen Behörden der evangelischen und katholischen Kirche ernanntes Mitglied. Diese Behörde wäre dem Ministerium des Innern zu unterstellen, wenn nicht geschäftliche Rücksichten es erfordern, dass sie vom Ministerium der Justiz ressortire.

In grösseren Staaten ist eine Centralbehörde unter dem Ministerium des Innern zu bilden, bestehend aus einem Verwaltungsbeamten, einem Mitgliede des höchsten Gerichtshofs, welches entweder vom Justizminister selbst, oder mit Genehmigung desselben vom Präsidenten ernannt wird, und einem früheren Strafanstaltsdirector. Auch hier dürften ausserordentliche Mitglieder, ein Medicinalbeamter, zwei Geistliche, ein Industrieller nicht fehlen. Durch diese Behörde würde die Einheit hinsichtlich der Principien des Strafvollzugs und der Einrichtung der Gefängnisse und Strafanstalten hinlänglich gewahrt sein. Um aber den Strafvollzug vor jedem schablonenhaften Schematismus zu bewahren und ihn stets in unmittelbarer Beziehung zu den realen Verhältnissen zu erhalten, wäre das Gefängnisswesen eines grösseren Bezirks (einer Provinz, eines Landes), einer besonderen Leitung zu unterstellen. Unter dem höchsten Verwaltungsbeamten (Oberpräsidenten, Landesdirector, Regierungspräsidenten) wäre dazu ein Collegium zu bilden aus einem Verwaltungsbeamten, einem vom Präsidenten des höchsten Provinzialgerichts ernannten Mitgliede desselben, und dem Director einer in der Provinz belegenen Strafanstalt. Auch hier dürften die ausserordentlichen Mitglieder nicht fehlen. Unter dieser Behörde hätten sämmtliche Strafanstalten und Gefängnisse der Provinz, sowie

Corrections- und Arbeitshäuser mit ihrer gesammten Verwaltung zu stehen; das gesammte Personal, die Strafanstaltsdirectoren ausgenommen, wäre von ihr zu ernennen, soweit es nicht thunlich scheint, dieselbe durch die Anstaltsdirectionen erfolgen zu lassen. Hauptsächlich aber wäre durch sie eine genaue Controle und mindestens jährliche Inspection sämmtlicher Gefängnisse der Provinz auszuüben.

Zur Begründung dieses Vorschlages mag noch Folgendes dienen. Die Hauptleitung der ganzen Verwaltung, namentlich die Controle des nicht unbedeutenden Cassenwesens würde dem Verwaltungsbeamten zufallen, durch ihn wäre es möglich, alle diejenigen Organe der Verwaltung heranzuziehen, welche in irgend einer Weise dazu helfen können, dass durch den Strafvollzug dem Verbrecherthume entgegengearbeitet werde. Durch das Mitglied des höchsten Gerichtshofs wäre der der Justiz gebührende Einfluss auf den Strafvollzug gewahrt, es hätte darüber zu wachen, dass nur gesetzliche Strafen vollzogen würden, und dass auch der Strafvollzug selber sich innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen hält; durch dasselbe kämen auch die Forderungen, welche der Richter von seinem Standpuncte aus über Einrichtung der Gefängnisse stellen muss, zur Geltung. Ein practischer Strafanstaltsbeamter ist für die Einrichtung und Controle der kleinen Gefängnisse (z. B. Verpflegung, Lagerung, überhaupt die ganze Hausordnung,) kaum zu entbehren. Dass die Gesundheitspflege nicht blos durch die Hausärzte an den einzelnen Anstalten, sondern auch in den höheren Verwaltungsstellen vertreten sein muss, liegt auf der Hand; der Medizinalbeamte hätte zu empfangen die Jahresberichte der Anstaltsärzte, die Beobachtungen der in den Gefängnissen zu Tage tretenden Krankheiten, die Mortalitätslisten, die Vorschläge und Gutachten über Verpflegung, über den Einfluss des Gewerbebetriebes auf die Gesundheit etc. Neu und befremdlich möchte in diesem Vorschlage die Zuziehung eines Industriellen erscheinen, da derselbe unseres Wissens nur in Württemberg in der zur Leitung des Gefängnisswesens bestimmten Behörde einen Platz hat. Und doch möchten wir gerade darauf ein ganz besonderes Gewicht legen. Der Gewerbebetrieb liegt

in den meisten Strafanstalten ganz besonders im Argen, namentlich sind die daraus resultirenden pecuniären Vortheile so gering, dass es kaum einer weiteren Begründung bedarf, als nur der Mittheilung, dass in den grösseren Strafanstalten Deutschlands der Ertrag aus dem Gewerbebetriebe zwischen 6,9 Pf. und 3 Gr. 9,7 Pf. pr. Kopf und Arbeitstag schwankt; dass es aber in Bruchsal durch ganz besondere Pflege, welche man dem Gewerbebetriebe zugewandt hat, möglich geworden ist, den Ertrag auf 19 Gr. 7,61 Pf. zu steigern, während er z. B. in Zwickau nach dem neuesten Jahresbericht von 1869 nur auf 3 Gr. 6,18 Pf. sich erhebt, ein im Vergleich zu den preussischen Strafanstalten noch günstiges Resultat, unter denen nur 8 Strafanstalten den Ertrag von 3 Gr. erreichen. — Dass den kirchlichen Organen auch ihr Recht werde, dürfte um deswillen gerechtfertigt erscheinen, weil ihre Dienste für Seelsorge schon in Anspruch genommen werden, namentlich aber ihre Mitwirkung bei der Fürsorge für die Entlassenen noch in ganz anderer Weise in Anspruch genommen werden könnte, als bis jetzt geschieht. Weitere Andeutungen darüber habe ich in meiner schon oben erwähnten Brochüre gegeben. —

Unter einer derartigen Leitung würde sich unser Gefängnisswesen so organisen lassen, dass es einerseits den Anforderungen, welche das geschriebene Recht und das Rechtsbewusstsein daran stellt, erfüllt, andererseits aber auch dazu beiträgt, die socialen Schäden und Nothstände, auf deren Boden das Verbrechen und das Verbrecherthum erwächst, zu heilen. —

Darnach erlaube ich mir folgende Anträge zu stellen:

1. Indem die Versammlung der deutschen Strafanstaltsbeamten ihren in Dresden 1867 gefassten Beschluss:
„Es ist wünschenswerth, dass das ganze Gefängnisswesen „eines Landes vom Polizeiarrestlocale bis zu den grös„seren Strafanstalten hinauf einheitlich organisirt werde“ — aufrecht erhält, spricht sie als ihre Ueberzeugung aus, dass die Leitung des Gefängnisswesens Sache der Verwaltung ist, also dem Ministerium des Innern unterstellt werden muss.

2. Wenn die Principalforderung der einheitlichen Organisation des Gefängnisswesens erfüllt ist, kann in kleineren Staaten, wenn die Behördenorganisation es erfordert, das Gefängnisswesen auch dem Justizminister unterstellt werden.
3. Wird die Leitung des Gefängnisswesens dem Ministerium des Innern unterstellt, so sind die leitenden Behörden so zu organisiren, dass der Justiz der ihr gebührende Einfluss auf den Strafvollzug gesichert bleibt. —

II.

Sollen die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden?

Gutachten von Wirth, Director des Zellengefängnisses in Nürnberg.

Diese Frage ist unbedingt zu bejahen und zwar:

1) Im Interesse der kleinen Gefängnisse.
2) Im Interesse der grösseren, der Strafanstalten.

Die kleinen Gefängnisse befinden sich in der Regel am Sitze eines Gerichts oder Amts. Der Gerichts- oder Amtsvorstand, zuweilen auch der Staats-Procurator oder eine Commission ist mit der Oberaufsicht über diese Gefängnisse betraut; die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung ist bei den meisten einem Manne allein (Gerichtsdiener, Gefängnisswärter) übertragen, bei andern einem Oberaufseher oder Verwalter, auch Eisenmeister, dem wieder eine oder mehrere Personen (Aufseher, Gehilfen) zur Unterstützung beigegeben sind. Die Natur der Dinge bringt es mit sich, dass die zur Oberaufsicht berufenen Personen die Gefängnisse noch zeitweise vielleicht alle Woche oder Monate einmal besuchen. Dabei können sie nun wohl sehen, ob Reinlichkeit in dem Gefängnisse herrscht, ob die Kost entsprechend zubereitet wird, wie Bettung und Kleider der Gefangenen aussehen, ob

die einzelnen Kategorien der Gefangenen vorschriftsmässig von einander getrennt gehalten, ob die Gefangenen rechtzeitig entlassen werden etc. dagegen die persönliche Behandlung der Gefangenen durch das Aufsichtspersonal, die Aufführung der Gefangenen, ihren Verkehr unter sich, wie sie ihre Zeit ausfüllen durch Arbeit und sonstige Beschäftigung, dies Alles zu beurtheilen wird der Oberaufsicht, selbst wenn sie, wie es oft nicht der Fall ist, Erfahrung in ihrem Beruf hat und demselben mit Lust und Liebe nachgeht, weniger leicht möglich sein: es muss dies in der Hauptsache der Einsicht und dem Verständniss der betreffenden Gefängnissbediensteten überlassen bleiben. Dadurch haben diese nun einen weit selbstständigeren Wirkungskreis, als die Aufseher in einer Strafanstalt, die unter fortwährender Controle stehen, deren Handlungen jederzeit corrigirt werden können, die ununterbrochen Anleitung erhalten, wie sie ihren Dienst machen sollen durch Beispiel und Belehrung, die jeden Augenblick gewärtig sein müssen, sich wegen ihrer Diensthandlungen bei ihren Vorgesetzten zu verantworten. Wer aber einen Dienst selbstständig ausüben will, der muss ihn auch in seinen Einzelheiten genau kennen, muss Erfahrung darin haben, die ihm bei dem durch und durch practischen Gefängnissdienst eben nur die Praxis gibt. Nun ist der Dienst an den kleinen Gefängnissen überdies auch noch mannigfaltiger und complicirter als der für einen Aufseher an einer Strafanstalt. In dem kleinen Gefängnisse sind Gefangene der verschiedensten Art vereinigt, Männer und Weiber, Kinder und Greise, Straf- und Untersuchungsgefangene, Leute von der unschuldigsten Gemüthsart und mit wild verbrecherischem Sinne, solche die 1 Tag Arrest wegen Forstfrevels zu erstehen haben und solche, die zu Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt werden können. Sollte die Behandlung so verschiedenartiger Elemente nicht eine tüchtige Vorübung, sichere Einsicht und reiche Erfahrung erfordern, wenn sie zweckmässig sein soll? Es wird ja doch schon mit Recht von vielen Seiten für den Aufseherdienst an den grösseren Strafanstalten eine besondere technische Vorbildung gefordert, wie viel mehr also ist diese Forderung für den Dienst an den

kleinen Gefängnissen, der grössere Selbstständigkeit gibt und complicirter ist, begründet und unerlässlich. Wo können nun die Personen, welchen der Dienst an den kleinen Gefängnissen anvertraut werden soll, diese Vorbildung erlangen? Darauf gibt es nur eine Antwort: in grösseren Strafanstalten als Aufseher, Oberaufseher und unter der Leitung von erfahrenen und kenntnissreichen Directoren, Geistlichen, Aerzten, Lehrern, Werkmeistern etc.; eine andere Vorschule für ihren Beruf gibt es nicht. Es sollte daher zur unerlässlichen Bedingung gemacht werden, dass Jeder, der eine Bedienstung an einem kleinen Gefängniss beanspruchen will, vorher einige Jahre an einer grösseren Anstalt zur Zufriedenheit als Aufseher oder Oberaufseher gedient habe. Halten wir an dieser Bedingung fest, so werden unsere kleinen Gefängnisse gar bald andere Institute sein, als sie jetzt sind, sie werden unter einer sachverständigen Leitung nicht mehr der Art sein können, wo sich Rohheit, Gemeinheit und Müssiggang breit macht. Hauptsächlich der Müssiggang der Gefangenen in den kleinen Gefängnissen ist der Krebsschaden derselben — dem ehemaligen Anstaltsaufseher aber geht der Müssiggang eines Gefangenen gegen die Natur, er wird ihn nicht dulden, er hat auch Erfahrung und kennt die Mittel und Wege, wie man Gefangene aus allen möglichen Berufsklassen mit irgend einer Arbeit beschäftigt. Auch die bauliche und innere Einrichtung der kleinen Gefängnisse bedarf fast überall dringend einer Veränderung. Diese allein aber wird ohne die gewünschte Wirkung bleiben, wenn die Aufsicht und Leitung des Gefängnisses nicht sachverständigen Personen übergeben wird. Die persönliche Behandlung der Gefangenen ist der wichtigste Factor in der Gefängnissverwaltung. Diesem muss vor Allem Rechnung getragen werden. Ist hiernach erwiesen, dass es im Interesse der kleinen Gefängnisse liegt, wenn ihre Aufseher und Verwalter aus der Zahl der Aufseher und Oberaufseher an grösseren Strafanstalten genommen werden, so bleibt noch zu besprechen, dass diese Institution auch im Interesse der grösseren Strafanstalten bestehen sollte.

Der Dienst eines Aufsehers an einer grösseren Strafanstalt ist ausserordentlich beschwerlich und körperlich anstren-

gend. Tag und Nacht mit Ausnahme weniger Stunden ist der Aufseher im Dienst, seine Freiheit ist im hohen Grade beschränkt, Arbeit, anstrengende Arbeit hat er viel, Erholung sehr wenig. Ist nun mit Rüksicht auf dieses Verhältniss auch von Seiten der meisten Regierungen der Lohn der Aufseher wesentlich erhöht worden, so ist er doch nicht so hoch, dass er tüchtige Leute, welche ihr Fortkommen auch ausserhalb der Gefängnissmauern wohl finden, verlocken könnte, um solchen Preis ein mühseliges und beschwerliches Amt zu übernehmen und den grössten Theil ihrer Freiheit zu verkaufen. Am meisten aber schreckt noch der Gedanke ab, in diesem Dienste lebenslänglich verbleiben zu müssen, ohne Aussicht auf irgend welche Beförderung oder Erleichterung — die Stellung eines Aufsehers kann einen strebsamen Mann auf die Dauer nicht befriedigen!

Die Bedienstungen an den kleineren Gefängnissen sind weniger mühselig und weniger mit körperlichen Anstrengungen verbunden, ein Aufseher, der an einer grösseren Anstalt nicht mehr recht mit thun kann, vermag leicht an einem kleineren Gefängniss noch Jahre lang vollkommen ausreichende Dienste zu thun: der Strafanstalt ist er eine Last, dem kleinen Gefängniss ein Gewinn. Zudem sind die Bedienstungen an den kleineren Gefängnissen in der Regel auch einträglicher, als die Aufseher-Stellen an den grösseren Strafanstalten, sie sind, wie wir gesehen haben, selbstständiger und daher in vielen Beziehungen angenehmer. Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn seither Jeder zuerst trachtete, an einem kleineren Gefängnisse Stellung zu erhalten und erst wenn ihm dies nicht gelang, sich zum Dienst an einer grösseren Anstalt zu bequemen; wir dürfen uns nicht wundern, wenn Bewerber, die man gerne und mit Vertrauen zu Anstaltsaufsehern macht, zu den Seltenheiten gehören. Ganz anders würde das Verhältniss werden, wenn überall die Bestimmung gälte: Zu der angenehmeren, einträglicheren und wichtigeren Stelle eines Aufsehers, Verwalters etc. an kleineren Gefängnissen werden nur Aufseher, welche an grösseren Strafanstalten zur Zufriedenheit gedient haben, berufen. Diese Verordnung zöge gewiss eine Anzahl tüchtiger Männer zum Strafanstaltsdienste heran, welche

sich unter den jetzigen Verhältnissen nie hätte dazu entschliessen mögen; die Aussicht für ihre Arbeit den verdienten Lohn einstens zu erhalten, würde sie ermuthigen und stärken, sich durch das Fegefeuer des Strafanstaltsdienstes hindurch zu arbeiten. Dem Menschen darf die Hoffnung auf Besserung nie entzogen werden, sie allein gibt ihm in trüben Zeiten Spannkraft und hält seinen Muth aufrecht, bei dem rasch abnützenden und abstumpfenden Strafanstaltsdienst ist aber doppelt nöthig, denselben zeitlich zu begränzen und der Thätigkeit und dem Eifer der Angestellten einen Sporn mit der Hoffnung zu geben, durch ausgezeichnete Dienste ihre Lage verbessern zu können. So würden die Strafanstalten nicht allein mehr tüchtige und tüchtigere Leute als seither zu Aufsehern bekommen, — und wie nothwendig dies ist, darüber ist nichts mehr zu sagen — sondern diese Bediensteten würden auch in ihrem Berufe eifrig sein, nicht erlahmen, nicht gleichgültig werden, weil Jeder noch ein Ziel vor Augen hat, das er über kurz oder lang durch treue und gewissenhafte Pflichterfüllung erreicht. Von welch wohlthätigem Einfluss aber ein solches Streben solcher Eifer auf das ganze Gebahren einer Gefängnissverwaltung ist, kann nur der ermessen, welcher mitten im activen Dienst steht und mit Leuten arbeitet, die noch etwas werden können und wollen, und solchen, die in dem Aufseherposten nur eine momentane Versorgung suchen und finden.

Nach dieser Betrachtung will es uns fast unnatürlich erscheinen, dass nicht von jeher schon das Prinzip galt, dass die Stellen der Aufseher etc. an kleinen Gefängnissen nur mit Aufsehern etc. an grösseren Strafanstalten besetzt wurden. Der Grund liegt aber einfach darin, dass in den meisten Staaten die Gerichts- und Amtsgefängnisse etc. zu einem andern Ministerium ressortirten, als die grösseren Strafanstalten, und dass jedes Ministerium an den ihm zugehörigen Instituten eben nur s e i n e Leute verwendete. Es wäre daher auch noch die Frage angeregt, ob nicht a l l e Gefängnisse eines Landes unter die einheitliche Leitung e i n e s Ministeriums zu stellen seien, ihre Erörterung ginge aber über unsere Aufgabe hinaus und es mag daher hier nur konstatirt werden,

dass auch der Zusammenhang in den Personalfragen bei Besetzung von Stellen an grösseren und kleineren Gefängnissen ein Grund sein dürfte, beide Arten von Gefängnissen unter die Leitung eines Ministeriums zu stellen.

III.

Frage: Ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch
a) in Kirche und Schule,
b) im Spazierhofe
nothwendig?

Antwort: Ja!

Können zu Erreichung des angeführten Zweckes die Masken entbehrt werden?

Antwort: Nein!

Gutachten von Wilke, Director des Zellengefängnisses bei Berlin.

Begründung der Antwort.

In der gemeinsamen Haft stehen die Gefangenen in verderblichem Verkehr unter einander. In diesem Verkehr liegt aber das Uebel und die Unwirksamkeit aller in gemeinsamer Haft verbüssten Freiheitsstrafen. Die grosse Mehrzahl der Verbrecher fühlt diese Strafe nur insofern schmerzlich, als dadurch der Befriedigung ihrer Gelüste und Leidenschaften in den Weg getreten wird, während ihre Lust an schlechter Gesellschaft in der ihnen gewährten Gemeinschaft mit gleichgesinnten Genossen hinlänglich Nahrung findet. Der Verderbteste hält sich für das Verlorene am vollständigsten schadlos im Verkehr mit alten Freunden, in deren Gesellschaft er sich wohl fühlt und in welcher sein Ansehen und Einfluss in dem Masse steigt, als er im Bösen hervorragt und die erste Rolle spielt.

Dass eine solche Gesellschaft, in welcher beständig wechselseitiger Unterricht im Bösen ertheilt wird, den Rest der guten Gesinnung erstickt, den Neuling in alle Schlechtigkeiten einweiht, gegen Scham und Spott unempfänglich macht und auf weniger Verderbte schnell verderbenbringend wirkt und so eine Brutanstalt zur Vermehrung der Verbrecher wird, ist bereits in vielen Werken klar nachgewiesen und wahrheitsgetreu beschrieben.

Für die besseren Gefangenen ist die enge Berührung mit ihren bösen Genossen so lange peinigend, als sie nicht auf gleiche Stufe ihrer Schicksalsgenossen heruntergesunken sind. Wer der Verführung entgeht, der wird von seinen Gefängnissgenossen doch noch nach der Entlassung belästigt, wie seine Angehörigen — besonders wenn sie den besseren Ständen angehören — schon während seiner Strafverbüssung belästigt worden sind.

Zur Aufhebung dieser schädlichen Verbindungen sind verschiedene Versuche, als: Klasseneintheilung und Schweiggebot eingeführt worden. Nachdem sich alle diese Versuche, die schädlichen Verbindungen der Gefangenen in der gemeinsamen Haft aufzuheben, als unausführbar und wirkungslos erwiesen, ist die räumliche Trennung der Gefangenen für nöthig gehalten.

Zunächst kam diese Trennung in zwei Systemen zur Anwendung:

a. bei der Nacht (Auburnsches System).

b. bei Tag und bei Nacht (Pensylvanisches System).

Die Trennung bei der Nacht erwies sich als ungenügend, weil die dem Besserungswerk entgegen tretenden schädlichen Verbindungen der Gefangenen nur theilweise — während der Nacht — aufgehoben waren, während das Beisammensein in Arbeitssal, Kirche, Schule und Erholungshof noch Gelegenheit zum schädlichen Verkehr der Gefangenen unter sich fortbestehen liess.

Die Trennung der Gefangenen bei Tag und bei der Nacht, bei welcher dieselben, ohne geistig anregende Beschäftigung, Lectüre und Besuche, absolut getrennt von einander gehalten werden, schloss zwar die schädlichen Verbindun-

gen der Gefangenen unter einander aus, musste aber die Besorgniss erwecken, dass diese Strafvollstreckung dennoch nicht angemessen sei, weil den Gefangenen für den ihnen entzogenen Verkehr mit ihren Mitgefangenen nicht zugleich ein Ersatz in geistig anregender Beschäftigung zugeführt ward und deshalb die geistige Gesundheit derselben nicht nur nicht gefördert werden konnte, sondern vielmehr darunter leiden musste. Die Besorgniss, dass diese Isolirung der Gefangenen bei längerer Strafdauer nachtheilig auf die Geisteskräfte derselben wirken könnte, führte zunächst nicht dahin, die Gefangenen für den ihnen entzogenen Verkehr mit ihren Genossen Ersatz durch geistig anregende Beschäftigung, durch Schule, Lectüre und Besuche der Beamten, Geistlichen und Lehrer zu bieten, sondern man lies die gemeinsame Haft da, wo sie noch bestand, fortbestehen; wo Isolirung eingeführt war, hob man sie in Kirche, Schule und Erholungshof auf und führte in den inzwischen neu erbauten, zur Isolirung eingerichteten Anstalten die Trennung in Kirche, Schule und Erholungshof nicht durch.

Von den Gefängnissverwaltungen wurde die Nützlichkeit und Wirksamkeit der Isolirzellen, besonders in Bezug auf Disziplin, zwar allgemein anerkannt, weil dieselben Gelegenheit boten, die unruhigsten und bösesten Gefangenen abzusperren; aber für das Besserungswerk wurde durch diese zeitweise Trennung der Gefangenen wenig gewonnen, wenn auch einzelne jugendliche Gefangene in Zellen untergebracht wurden.

Eine Gefängnissreform, durch welche einerseits der schädliche Verkehr der Gefangenen unter einander, andererseits die bei völliger Isolirung den Geisteskräften der Gefangenen drohende Gefahr aufgehoben wird, war hiernach nöthig. In Deutschland nahm zuerst die Grossherzoglich Badische Regierung diese Gefängnissreform in die Hand und führte im Jahre 1845 die Einzelhaft in Bruchsal ein. Erst im Herbste 1856 folgte ihr die Königlich Preussische Regierung indem sie die Einzelhaft in der für dieses System erbauten Neuen Strafanstalt zu Berlin einführte.

Das in Bruchsal und Berlin eingeführte System stellt sich zur Aufgabe, den Gefangenen einerseits von jedem Umgange mit seinen Genossen auszuschliessen, um ihn vor Verschlechterung zu bewahren; andererseits dagegen durch zweckmässige gewerbliche Beschäftigung, durch Gottesdienst, geistig anregenden Schulunterricht, Lectüre und häufige Besuche von auf sein Wohl bedachten Personen, nämlich den Beamten, Geistlichen und Lehrern der Anstalt alles zu bieten, was zur Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit nöthig ist.

Diese Aufgabe ist in Bruchsal seit 22 Jahren und in Berlin seit etwa 13 Jahren mit sehr günstigem Erfolge gelöst und es ist dadurch bewiesen, dass nicht blos die Verschlechterung der Gefangenen durch Trennung derselben verhindert werden kann, sondern auch eine segensreiche, nachhaltige Einwirkung auf die Einzelnen ermöglicht wird. Hierzu wird aber nothwendig, dass die Gefangenen, ausser in den Zellen, in welchen sie arbeiten und schlafen, auch in Kirche, Schule und Spazierhof durch Wände von einander geschieden und auf den Wegen dorthin in grösserer Entfernung — etwa 10 Schritte — von einander getrennt gehalten und ausserdem durch Kappen, deren Schirm das Gesicht zur Hälfte bedeckt, (— Masken —) unkenntlich gemacht werden.

Zur Begründung dieser Ansicht, wie zur Widerlegung der entgegenstehenden, die die Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof aufgehoben und die Kappenschirme entfernt wissen will, diene in Kurzem folgendes:

1) Die weitverbreitete Meinung, als liege in der Trennung in Kirche, Schule und Spazierhof, sowie in dem Tragen von Kappen mit grösserem Schirm, die unter dem Schrecken erregenden Namen „Masken“ bekannt sind, eine besondere Härte, findet in der Praxis keine Bestätigung, da von den Gefangenen viel eher der Aufenthalt in der Zelle schwer empfunden wird, als die Trennung an jenen Stätten.

2. Die der Einzelhaft mit zu Grunde liegende Absicht, dass einerseits Gefangene, die in der Freiheit einander bekannt waren, in der Strafanstalt nicht die Bekanntschaft erneuern, andererseits Gefangene, die den mehr gebildeten

Ständen angehörten, oder überhaupt früher den Verbrecherkreisen fern gestanden haben und auch künftig fern bleiben wollen, nicht anderen Gefangenen behannt werden möchten, wird durch die Aufhebung jener Trennung, wie durch Entfernung der Kappen völlig vereitelt.

3) Der heilsame Einfluss des Gottesdienstes und Schulunterrichts wird durch Aufhebung jener Trennung auf das Schwerste geschädigt, wofür nur auf folgende Momente hingewiesen sei:

a) Die Aufmerksamkeit in Schule und Kirche wird bei aufgehobener Trennung um ein Bedeutendes gemindert werden, da die den Gefangenen gerade hier gebotene Gelegenheit, sich unter den Mitgefangenen umzusehen und mit ihnen bekannt zu machen, natürlich reichlich ausgebeutet werden würde, so dass die Predigt und der Unterricht nicht einmal den Nutzen zu bieten vermöchten, den sie in der gemeinsamen Haft haben können.

b. Die Bedeutung des Gottesdienstes und des Schulunterrichts ist für die Einzelhaft aber noch von ganz besonderer Wichtigkeit, da dem Gefangenen dadurch für seinen Zellenaufenthalt Nahrung für Geist, Herz und Willen zugeführt werden soll. Ist aber durch Aufhebung der Trennung die Aufmerksamkeit zersplittert, oder ganz abgezogen, so wird der Gefangene von jenen Stätten die ihm oft so nöthige Anregung des Geistes, die Befruchtung mit Gedanken, die Beruhigung des Gemüths und die Stärkung des Willens, deren er bedarf, nicht in hinreichendem Masse in seine Zelle mit hineinnehmen und auf einen nachhaltigen Segen der Einzelhaft wird viel weniger zu rechnen sein.

c. Endlich liegt es auf der Hand, dass die Gefangenen, wenn ihre innere Theilnahme erst dem Gottesdienste oder Unterrichtsgegenstande abgewandt ist, die Gelegenheit, unter einander Verbindungen zu erneuern, oder anzuknüpfen, reichlich benutzen werde, ohne dass dies (z. B. während des Gesanges) irgend wie zu controlliren wäre.

Es ist hinlänglich bekannt, wie der Aufenthalt in Kirche und Schule in der gemeinsamen Haft von den Gefangenen in übelster Weise benutzt wird und steht es erfahrungsmäs-

sig fest, wie besonders die Schule so zu sagen das Haupttelegraphenamt ist, von dem aus sich alle Nachrichten und Mittheilungen in alle Winkel der Anstalt verbreiten. Wenn irgend etwas für die Schule in der Collectivhaft wünschenswerth wäre, so wäre es sicher die Einrichtung von Klassenzimmern mit Isolirung, theils zu besserer Erreichung des Schulzweckes überhaupt, theils zur Vermeidung aller der Uebel, die vom polizeilichen Standpunkt aus auf dem Boden der Schulstube erwachsen. Die Stätten der Sammlung werden so zu Stätten der Zerstreuung werden und während guter Samen gesäet wird, wird gleichzeitig Unkrautsamen ausgestreut, der bald üppig aufwuchern und das Wachsthum des guten Samens verhindern wird. —

Zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft ist daher die Trennung der Gefangenen auch

a. in Kirche und Schule und

b. im Spazierhofe

nothwendig, auch kann zur Erreichung des angeführten Zweckes die sogenannte Maske nicht entbehrt werden. —

Berlin, im Juni 1869.

Wilke,

Strafanstalts-Director.

IV.

Wie soll die Behandlung jugendlicher Verbrecher vor dem Gesetz und im Strafvollzug beschaffen sein?

Gutachten von Pastor Scheffer, evangelischem Gefängnissgeistlichen in Düsseldorf.

§ 1.

Wichtigkeit und Bedeutung der Frage.

Seit Langem haben die verschiedenen Parteien im staatlichen und kirchlichen Leben, ja Staat und Kirche selbst, fast ihre heissesten Kämpfe auf dem Gebiete der Schule gekämpft ein Gebiet, das beiden grössten Factoren unseres öffentlichen Lebens angehörig, gleichsam das Bindeglied zwischen ihnen, auch von beiden in möglichst grossem Umfang in Anspruch genommen wird. Nichts natürlicher als das! „Wer die Schule, wer die Jugend hat, hat die Zukunft“ — diese Thatsache wird von beiden Seiten unbedingt anerkannt und gewürdigt, und je mehr Terrain die eine oder die andere grade hier gewinnt, je mehr ihr Raum gegeben wird, mit ihren Anschauungen und Grundsätzen auf die empfänglichen Gemüther der Jugend einzuwirken, um so mehr Einfluss wird sie auch im Leben überhaupt gewinnen, um so mehr wird auch eine folgende Generation das Gepräge der ihr gewordenen Erziehung, sei es vorzugsweise durch den Staat oder sei es vorzugsweise durch die Kirche, an sich tragen.

Gilt das Wort: Wer die Jugend hat, der hat die Zukunft, von unserem öffentlichen Leben überhaupt, so auch insbesondere auf dem Gebiete des Gefängnisswesens, nur mit dem Unterschiede, dass da Staat und Kirche ungeschieden Hand in Hand gehen und über die schwebenden grossen und kleinen Differenzen hinwegsehend, einmüthig der dort hereinbrechenden Fluth des Verderbens, die sich gleichmässig auf ihre Angehörigen ergiest, zu steuern und mit allen dis-

ciplinarischen und pädagogischen Mitteln rettend und bewahren in das Leben vieler Tausender ihrer Glieder einzugreifen bemüht sind.

Steht ihren Bemühungen doch auch, möchte man sagen, eine geschlossene Phalanx gegenüber, deren Ueberwindung das schwierigste Problem für die sittlichen Mächte des Lebens in unseren Tagen bildet, d. i. die Macht des Materialismus, welcher theoretisch und practisch die Anschauung Hunderttausender namentlich in den die Gegensätze von Reich und Arm, von ungeheurem Ueberfluss und schrecklichem Mangel so schroff und krass neben einander in sich schliessenden Industriebezirken vertritt und in Fleish und Blut nicht nur der Einzelnen, sondern, was viel schlimmer und weittragender ist, der Familie, dieser Grundlage für den Aufbau aller gesellschaftlichen Ordnung, übergegangen ist. Oder ist, um nur das Eine, was gleich eine Ursache so vielen Elends und vielen Falles ist, zu erwähnen, — ist das Verhältniss von Eltern und Kindern in Bezug auf Arbeit und Lohn nur einigermassen das richtige? Kann sich da eine rechte Familiengemeinschaft herausbilden, wo Eltern und Kinder nur in der Beziehung von Herr und Knecht, oder von Kostgeber und Kostempfänger für Geld stehen, die Bande der Liebe und des Vertrauens zerschneiden und die gegenseitige Zugehörigkeit nur auf das Princip der Nützlichkeit und des gemeinsamen Vortheils reduziren, nach dessen Vorhandensein die Zusammengehörigkeit erhalten oder kurzweg gelöst wird ohne irgend ein Gefühl von Scham oder Gewissensangst darüber? Der Sohn des Hauses, der sich selbstständig fühlt und seiner eigenen Kraft so viel zutraut, dass er sich allein ernähren kann oder dass er ausserhalb der Familie nicht nur ungebundener, sondern auch besser, billiger und vortheilhafter leben kann, verlässt das Haus und keine natürliche Gewalt vermag ihn zurückzuhalten, kein Band der Liebe und des Gehorsams ist stark genug, ihn innerlich zu binden. — Welcher praktische Arbeiter in den Gefängnissen wüsst nicht zu diesen Ausführungen viele, viele Belege zu geben und das Leben so manchen jugendlichen Verbrecher als eine schauerliche Illustration dafür hinzustellen, für

die Sünderlaufbahn so manches ergrauten Gefangenen dieses als eine Hauptquelle, aus der sein verlorenes Leben herausgeströmt, zu nennen ?

Aber auch die einfacheren ländlichen Verhältnisse liefern ihr Contingent jugendlicher Verbrecher für die Gefangenanstalten. Industrielle Gegenden mit ihrer Anhäufung von Reichthum sind zugleich Mittelpunkte für ein grosses sinnliches Genussleben, in dem die Bewohner aufwachsen, zu dem sie Reizung in allen Formen und Gestalten rings um sich vorfinden. Sie sind aber auch um desswillen die Anziehungspunkte weithin für die diesem Leben räumlich ferner liegenden Kreise und die Erleichterung des Verkehrs ist zugleich eine Förderung der Centralisation, ohne dass der Staat dabei etwas ab- oder zuthut. Das Leben der Stadt, die Genüsse, das Neue, das sich dort bietet, wie mächtig zieht es doch an, welch' ein Verlangen danach weckt es doch in denen, die ihm ferner stehen. Die Stadt, die von den Armen des umliegenden Landes — und nicht nur von diesen, sondern auch von der Ortsobrigkeit für diese, — als eine ergiebige und billige Nahrungsquelle angesehen wird, zieht viele Kinder an und bringt sie, von den Eltern ebenfalls als ein Industriezweig angesehen, auf den Weg des Bettels — und weiter so oft des Gefängnisses. Schreiber dieses ist es in seiner Praxis vielfach aufgefallen, dass gerade die *population flottante*, im nicht geringsten Theil aus Jugendlichen bestehend, sich vorzugsweise aus der Landbevölkerung recrutirt und dass unter den Armen dieser Volksschicht ein oft ungemessener Wandertrieb sich vorfindet. Selbstredend lässt sich dies aber nicht als eine unbedingte Thatsache aufstellen, da die gemachte Beobachtung ja nur der Ertrag von Erfahrungen in kleinerem Kreise ist. — Jedenfalls aber werden praktische Gefängnissbeamte ebenso die Thatsache vielfach konstatiren können, dass aus solchen ländlichen Kreisen gerade eine grosse Anzahl Kinder dem Gefangniss anheimfällt, — verhältnissmässig ungleich mehr als Erwachsene. —

Es würde hier zu weit führen, alle die einzelnen Verhältnisse zu schildern, denen die jugendlichen Verbrecher entwachsen, z. B. die frühe Verwaisung, die Unzucht, —

genug die Statistik redet mit beredten Ziffern und weist nach, wie die Zahl der jugendlichen Verbrecher ein wahrlich nicht unbeträchtliches Bruchtheil der Gefängnissbevölkerung bildet. 1862 wurden in Preussen allein 5133 Kinder unter 16 Jahren verurtheilt.

Nicht minder aber constatirt die Erfahrung auch die Thatsache, dass diese jugendlichen Verbrecher, dem Gefängnisse verfallen, nun auch auf dieser begonnenen schauerlichen Lebensbahn weiter wandeln und ein Blick in die Gefangenenwelt hinein überzeugt uns, dass eine grosse Anzahl der Bestraften nicht nur bereits von Jugend auf ihr Leben mit einzelnen Unterbrechungen im Gefängniss zugebracht hat, den Stamm gleichsam der Getängnissbevölkerung bildet und den vielfach bemerkten Gefangentypus an sich trägt, sondern auch, dass eine nicht unbedeutende Anzahl jugendlicher Gefangener vorhanden ist, deren zukünftiges Leben, menschlich geredet, einmal diesen traurigen Verlauf nehmen wird. Der Grund hiefür ist ja nicht schwer zu finden.

Der Materialismus unserer Tage mehrt und zeitigt erfahrungsmässig die Verbrechen. Es mag vielleicht parodox klingen, aber es ist eine Wahrheit, dass die Gefangenen gleichsam Pionire des Materialismus sind, sowohl darum, weil sie die Grundsätze und Consequenzen unserer materiellen Zeit in practischer Uebung aus- und durchgebildet haben, als auch, weil in cynischer Weise diese materialistischen Theorien ihre Religion, ihr Glaubensbekenntniss auch wirklich sind und ein grosser Theil derselben mit viel grösserer Klarheit und Verstandesschärfe, viel mehr als man gewöhnlich glaubt, gepaart mit einer populär fasslichen und fassenden Darstellungsweise, seine Anschauung vertritt und zu vertreten weiss.

Bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Gefängnisse und bei dem noch meist vorherrschenden System der Gemeinschaft ist, wo die Isolirung nicht vorhanden, nur in der consequenten Beobachtung der Classification eine Schranke gegen das Verderben der Gemeinschaft gezogen. Aber „consequente Beobachtungen der Classification“ auch nach ihren wichtigsten Beziehungen — das ist ein Postulat viel leichter auf dem Papiere gestellt, als in Praxi ausgeführt,

ganz abgesehen davon, dass andere Gesichtspunkte, der namentlich in so vielen Strafanstalten noch allen andern Rücksichten und Zwecken vorgesetzte Arbeitsbetrieb eine Classification so sehr erschweren. Wir werden demnach nicht irre gehen, wenn wir behaupten, dass der in der vielfältig fast ganz unterschiedslosen Gemeinschaft vorhandene und durch keine Mittel der Disciplin zu hebende persönliche Verkehr von Alt und Jung die Quelle ist für so manches später in Sünde und Verbrechen verlaufende junge Menschenleben. Was halb bewusst, halb unbewusst die Anschauung gefallener junger Leute war, als sie in das Gefängniss kamen, das wird ihnen unter der täglichen Belehrung von in der Sünde ergrauten Lehrmeistern der Bosheit bald ganz klar und bewusst und ihre Autoritäten reissen schnell den letzten Funken von Scham aus ihren Herzen. Und sollte denn die Bosheit nicht noch gerade so gut und noch energischer Propaganda für ihre Ideen machen wollen und die Gefallenen unter dem Vorwande, dass sie nun doch einmal aus der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen seien, zu sich herüberzuziehen trachten als eine willkommene Verstärkung ihres Heeres? Und wie manches jugendliche Herz, das unverwahrt und unerzogen aufgewachsen ist, findet nicht, sobald es durch ein vielleicht nur kleines Vergehen in die Verbrechergemeinschaft versetzt wird, mit diesen Leuten eine geheime Wahlverwandtschaft! —

Wer wollte es auf der andern Seite leugnen, dass so mancher jugendliche Verbrecher, der, dem Gefängnisse verfallen, dort eine rechte Behandlung erführe, und einem sittlich-pädagogischen Heilungsverfahren unterworten würde, gerade durch das Gefängniss und die dort mit richtiger Kenntniss und Beobachtung des menschl. Herzens angewandten Zuchtmittel und Liebesbeweisungen wieder für Zeit und Ewigkeit gerettet und gewonnen werden könnte? Wer wollte es leugnen, dass im Gefängniss auch eine Anzahl von Umständen zusammenwirken, die gerade für die Besserung jugendlicher Verbrecher unentbehrlich sind und kaum anderswo sich so zusammenfinden, wenn sie durch die tragenden Persönlich-

keiten in Harmonie wirken? Wir nennen nur: Zucht, Arbeit, religiös-christliche Anfassung und Unterricht. —

Um so auffallender ist es, dass Staat und Kirche diesen schreienden Nothständen fast thatenlos zusehen, dass sie nicht in Anerkennung des oben aufgestellten Grundsatzes: Wer die Jugend hat, der hat die Zukuntt, die Pflego der jugendlichen Verbrecher mit allen Mitteln und Kräften energisch fördern! — Wir berühren hier nicht den materiellen Vortheil, der sich für den Staat ergeben würde, wenn die treue Pflege jugendlicher Verbrecher eine Verminderung der Verbrechen überhaupt in Aussicht stellte und eine momentane Mehrausgabe für Erziehung oder gesonderte Detention derselben doch nur eine scheinbare wäre — wir fassen nur den unberechenbar grossen socialen Schaden ins Auge, den die, fast möchte man sagen, gegenwärtige systematische Heranbildung einer Verbrecherwelt im Gefolge hat und andererseits den grossen Gewinn für die Gesellschaft, der aus der Besserung vieler ihrer Mitglieder, — und keineswegs ihrer unbegabtesten Mitglieder — ihr erwachsen müsste. Wir wollen nicht verkennen, dass es schon in Vielem anders und besser geworden ist und dass die Pflege der Jugendlichen vielfältig in erfahrene Hände gelegt ist — aber es bleibt noch so Vieles zu thun übrig, dass es gewiss nicht ungerechtfertigt ist, die ganze Frage einmal vor das Forum von Männern zu bringen, die wie die Glieder unseres Vereins aus ihrer vielfach jahrelangen täglichen Erfahrung im Ganzen und Grossen die Wahrheit und Richtigkeit obiger Ausführungen bestätigen und in einer eingehenden Besprechung zu einem Zeugniss sich vereinigen können, dass und wie hier zu helfen ist. Es sei uns gestattet, im Folgenden hiefür noch einige Gesichtspunkte aufzustellen, zuvor aber den gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung in Deutschland rücksichtlich dieser Frage, soweit einem Nichtjuristen darin ein Urtheil zusteht, historisch und kritisch zu besprechen.

Wir kommen zu dem Schluss: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher bedarf bei ihrer für das ganze öffentliche Leben überaus grossen

Wichtigkeit einer vorzugsweisen Berücksichtigung Seitens unserer staatlichen und kirchlichen Organe.

§ 2.

Gesetzliche Bestimmungen über die strafrechtliche Behandlung jugendlicher Verbrecher in den einzelnen deutschen Ländern.

Entsprechend der für das ganze Volksleben vorhandenen Wichtigkeit des Gegenstandes, wie es in § 1 näher entwickelt ist, und mit Rücksicht auf die bei strafrechtlicher Behandlung Jugendlicher besonders zu beachtender, die Milderung des Strafgesetzes einschliessender Verhältnisse haben nun auch die Strafgesetzbücher der einzelnen deutschen Länder über die Bestrafung der Jugendlichen besondere Bestimmungen aufgenommen, die wir unter 5 Gesichtspunkten übersichtlich subsumiren, indem wir noch vorausschicken, dass wir dabei auch auf den noch nicht gesetzlich eingeführten Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund, wie er aus den Berathungen der zu seiner Begutachtung eingesetzten Commission hervorgegangen ist, Rücksicht genommen haben.

Wir fassen die massgebenden Gesichtspunkte in folgenden Fragen zusammen:

1) Wird überhaupt und eventuell bis zu welchem Lebensjahre die Nichtverfolgbarkeit einer strafbaren Handlung statuirt?

a) Keine Bestimmung existirt darüber in Preussen und Baiern.

b) Kinder sind straflos bis zum 10. Lebensjahre in Oesterreich und Württemberg.

c) Kinder sind straflos bis zum 12. Lebensjahre in Baden, Grossherzogthum Hessen, in den thüringischen Staaten, in Oldenburg, in Lübeck und nach dem Entwurf des Nordd. Strafgesetzbuches.

d) Kinder sind straflos bis zum 14. Lebensjahre im Fürstenthum Lippe und im Königreich Sachsen.

2) Hat das Gericht überhaupt und eventuell innerhalb welcher Lebensjahre zu erkennen, ob eine strafbare Handlung mit oder ohne Unterscheidungsvermögen (Zurechnungsfähigheit, die zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht oder Ausbildung) begangen ist? —

a) Das Gericht hat darüber nicht zu erkennen in den thüringischen Staaten, Lippe, Sachsen und in Oesterreich.

b) Das Gericht hat darüber zu erkennen und zwar: bis zum 16. Lebensjahre in Preussen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg; bis zum 18. Lebensjahre in Lübeck und nach dem Entwurf des Nordd. Strafgesetzbuches.

3) Welche Entscheidung hat das Gericht im Falle mangelnden Unterscheidungsvermögens zu treffen?

In Baiern kann (vgl. Art. 76 des St.-Ges.-B.) bei einem gewissen Grad des Verbrechens die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt angeordnet werden; jedoch darf der Aufenthalt nicht über das 18. Lebensjahr erstreckt werden.

In Württemberg, Baden, Hessen, Lübeck gilt Straflosigkeit, resp. Ueberweisung an die häusliche Züchtigung vorbehaltlich der nöthigenfalls polizeilich anzuordnenden Besserungsmittel.

In Preussen, Oldenburg und nach dem Entwurf des Nordd. Strafgesetzbuchs ist in dem Urtheil festzusetzen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, in welch' letzterm sie in Preussen und nach dem Nordd. Strafgesetzbuch bis zum 20., in Oldenburg bis zum 18. Lebensjahr behalten werden können.

4) Treten im Falle constatirten Unterscheidungsvermögens Milderungsgründe ein?

Milderungsgründe treten nach einer in den einzelnen Gesetzbüchern speciell normirten Scala in allen Ländern ein und zwar bis zum 16. Lebensjahr in Preussen, Baiern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, bis zum 18. Le-

bensjahr in Sachsen, den thüringischen Staaten, Lübeck und nach dem Nordd. Strafgesetzbuch; bis zum 20. in Oesterreich und bis zum 21. in Lippe.

5) Was ist rücksichtlich der sub. 4 erwähnten bestraften jugendlichen Verbrecher gesetzlich bestimmt?

a) In Baiern tritt gesetzlich an Stelle der als Straffolge bezeichneten Verwahrung in einer Polizeianstalt Unterbringung in einer Erziehungsanstalt. Uebersteigt die Strafe die Zeit eines Monats, so ist sie in besonderen, ausschliesslich für Jugendliche bestimmten Gefangenanstalten zu verbüssen. Endlich kann die Behörde auch Minderjährige, die das 16. Jahr überschritten haben, in diesen Gefangenanstalten ihre Strafe verbüssen lassen.

b) In Württemberg, Baden, Oldenburg, Preussen und nach dem Nordd. Strafgesetzbuch gilt die gesetzliche Bestimmung, dass die Strafe entweder in eigenen für jugendliche Verbrecher bestimmten Strafanstalten oder zwar in den ordentlichen Strafanstalten, jedoch in abgesonderten Räumen vollzogen werden soll.

c) In Hessen, Lippe, Lübeck und Sachsen ist über die Strafvollstreckung im Strafgesetzbuch nichts bestimmt.

d) In Oesterreich wird die Strafe mit Verschliessung an einem abgesonderten Verwahrungsort vollstreckt und es ist damit eine den Kräften angemessene Arbeit, sowie ein zweckmässiger Unterricht des Seelsorgers oder Katecheten zu verbinden. — Die Dauer der Einschliessung geht von einem Tag bis zu 6 Monaten.

§ 3.

Beurtheilung der im § 2 zusammengestellten Bestimmungen.

Aus den strafgesetzlichen Bestimmungen, wie sie in den einzelnen deutschen Ländern vorhanden sind, ergibt sich nun Folgendes:

1) Jugendliches Alter gilt überall als Milderungsgrund bei der richterlichen Beurtheilung einer verbrecherischen Handlung.

2) Die Altersgrenze, innerhalb der diese Rechtswohlthat ihre Anwendung findet, ist eine in den einzelnen Ländern sehr verschiedene.
3) Die Anwendung der Milderungsgründe richtet sich meist nach dem Grade der sittlichen und intellectuellen Reife des jugendlichen Verbrechers.
4) Auch rücksichtlich der Strafvollstreckung stellt das Gesetz die Jugendlichen fast durchweg unter seinen besonderen Schutz durch die Verordnung einer von den Erwachsenen gesonderten Detention.

Satz 1 bedarf wohl keiner besonderen Begründung oder ausdrücklichen Zustimmung. Schon der Umstand, dass er in allen Strafgesetzgebungen Aufnahme gefunden, beweist seine Richtigkeit und wenn auch der Gesetzgeber Straflosigkeit nicht eintreten lassen kann und darf, so gebietet ihm doch sowohl die Rücksicht auf die Person und die Familie des jugendlichen Verbrechers, als auch die Rücksicht auf das Staatswohl selbst, dass der Familie, wie dem Staate nicht solche entzogen werden, deren Vergehen oder Verbrechen mehr in Verirrung oder in noch mangelhafter Entwicklung ihrer geistigen Gaben zur eigenen Beurtheilung ihrer That, oder in noch nicht genügend ausgebildeter Charakterstärke, oder in einer natürlichen, aber auf dem Wege der Erziehung noch zu überwindenden Disposition zum Verbrechen, resp. zu einer bestimmten Art desselben liegt, als in dem klaren Bewusstsein oder in der völlig berechneten Intention des Individuums. Der Staat muss sich daher bei allen Jugendlichen, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Zurechnungsfähigkeit bei Begehung der That, das Recht und die Pflicht des Pädagogen neben der des Richters vindiciren; er muss in noch viel höherem Grade, als bei den Erwachsenen als Correlat des unbeugsamen Strafernstes bessernde Erziehung an dem gefallenen jungen Sünder auszuüben sich bemühen, um so an seinem Theil dem Heranwachsen eines jungen Verbrechergeschlechtes möglichst vorzubeugen.

Diese Verpflichtung aber, die sich wie von selbst gibt, führt folgerichtig dazu:

2) Eine Altersgrenze festzustellen, innerhalb deren jene Rechtswohlthat ihre Anwendung findet, und eine mildere Bestrafung resp. eine lediglich pädagogische Behandlung jugendlicher Verbrecher eintreten darf. Diese Altersgrenze ist in den einzelnen Ländern eine sehr verschiedene.

Ein grosser Theil der Gesetzgebungen, darunter auch das neueste und bedeutendste Produkt legislatorischer Thätigkeit, der Entwurf zum Nordd. Strafgesetzbuch lässt die Möglichkeit der Bestrafung unter dem 12. Jahre überhaupt nicht zu, sondern verweist dieselbe auf dasjenige Gebiet, dem sie für Kinder so lange naturgemäss zukommt, als der Staat nicht die völlige Bevormundung auch des privaten Lebens für sich in Anspruch nehmen zu müssen glaubt, nämlich in die Familie. Wir können dieser Bestimmung nur beipflichten und sie für ein grosses Gebiet Deutschlands, auf welchem sie bislang keine Anwendung gefunden, nur für einen entschiedenen Fortschritt erklären. Während einige Gesetzgebungen Straflosigkeit nur bis zum 10., andere bis zum 14. Lebensjahre aussprechen, glauben wir, dass das 12. Lebensjahr den richtigen Zeitpunkt getroffen hat, sofern von da ab — natürlich besondere Ausnahmefälle abgerechnet — die Zurechnungsfähigkeit des eigenen Handelns und ebenso das Bewusstsein um die Folge dieses Handelns zweifelsohne angenommen werden kann und muss; sofern der Staat eine Pflicht hat, zur Erscheinung kommenden verbrecherischen Neigungen zu begegnen und sie wo möglich noch im Keime zu ersticken, wozu es im 12. Jahre doch hohe Zeit wäre; sofern weiter nicht angenommen werden darf, dass die Familie überall wirklich im Stande sei, schon so weit herangewachsenen Gliedern gegenüber den nöthigen Strafernst aufrecht zu erhalten und sofern endlich auch die Kirche in diesem Alter durch die Vorbereitung zur Aufnahme unter die Zahl der erwachsenen Christen bekundet, dass sie es mit selbstbewussten Induviduen zu thun habe. Demnach halten wir das zurückgelegte 12. Lebensjahr für das Alter, bis zu welchem Straflosigkeit überhaupt stattfinden soll.

Auch die Altersgrenze, bis zu welcher im Allgemeinen Strafmilderungen eintreten, ist in den einzelnen Gesetzgebungen eine sehr verschiedene. Sie variirt vom 16. bis zum 21. Lebensjahre. Das letztere ist nur in dem kleinen Lippeschen Territorium festgesetzt, bis zum 20. Jahre bestimmt nur Oesterreich Strafmilderung und wir dürfen hiebei wohl sagen, sehr weise, mit Rücksicht auf die in dem Kaiserstaat noch keineswegs gleichmässige geistige Ausbildung der verschiedenen Nationalitäten. In den meisten Staaten gilt das 16. Lebensjahr als die respektive Altersgrenze und erst der aus den Berathungen der Commission hervorgegangene Entwurf zum Nordd. Strafgesetzbuch trägt, entgegen dem ursprünglichen Entwurf, auf die Ausdehnung der Strafmilderung bis zum 18. Lebensjahre an.

In Anerkennung der Schwierigkeit, die Altersgrenze, welche ein Strafgesetz zu berücksichtigen hat, mathematisch fixiren zu können, hat man eine solche überhaupt nicht bestimmen wollen und geglaubt, dem Richter in Beurtheilung der individuellen Verhältnisse vollständig freie Hand lassen zu müssen. — Doch möchten wir uns dieser Ansicht nicht anschliessen; denn davon abgesehen, dass eine fehlende Bestimmung auch bei den verschiedenen Individualitäten der Richter selbst eine zweischneidige Waffe sein könnte, fallen in der Praxis doch wohl meist besondere Milderungsgründe, welche über ein gesetzlich den Begriff der Jugend abschliessendes Alter hinaus auf den Richter einzuwirken geeignet wären, in andere Kategorien, welche Strafmilderung zulassen.

Man müsste also einen Gesichtspunkt finden, welcher die Grenze bezeichnete, innerhalb deren nach dem Durchschnitt des wirklichen Lebens das jugendliche Alter in engerem Sinne abschlösse. Es ist dies unseres Erachtens die Zeit des Lernens, der Lehre. — So sehr sich auch der Satz von selbst versteht, dass unser ganzes Leben nichts als ein Lernen sei, gibt es doch in jedem Leben einen Abschnitt, in welchem die Thätigkeit des Individuums aufhört receptiv zu sein und mehr produktiv wird, in der das bürgerliche Leben den Erwerb einer sittlichen Reife und praktischen Fertigkeit für den Einzelnen statuirt. Der Handwerker wird aus einem Lehrling

ein Geselle, der Kaufmann ein Commis, der zum Beamtenstand sich Vorbereitende verlässt den seine allgemeine Ausbildung bedingenden Kreis der Schule und soll das dann Gebotene selbstthätig, in freiem Eingehen darauf sich aneignen und selbst der Landmann und Fabrikarbeiter, welche eine solche Classificirung weniger als die andern Stände kennen, treten erst nach einigen Jahren ihrer mit der Entlassung aus der Schule beginnenden Arbeit in ein freieres Verhältniss, in eine selbstbewusstere Beherrschung ihrer Thätigkeit.

Das Lebensalter, in welchem dieser Uebergang durchschnittlich eintritt, ist das 18. und wir glauben darum, dass der Entwurf zum Nordd. Strafgesetzbuch im Ganzen die richtige Altersgrenze getroffen hat. — Nehmen wir dies an, so treten aber nun auch noch andere Gesichtspunkte hervor, deren Besprechung wir

3) in dem Satz zusammenfassen: Die Anwendung der Milderungsgründe richtet sich meist nach dem Grade der sittlichen und intellectuellen Reife des jugendlichen Verbrechers.

Die Annahme, dass das jugendliche Alter eines Verbrechers überhaupt einen entscheidenden Einfluss bei Zuerkennung der Strafe ausübe, macht sich in der Praxis nach zwei Richtungen hin geltend:

a) sofern bei allen denen, welche mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, Strafmilderung nach einer genau aufgestellten Scala eintreten soll.

b) sofern auch in den fixirten Altersgrenzen vom 10, 12. oder 14. bis zum 16. 18., oder 20. Lebensjahre dem Richter aufgegeben wird, zu untersuchen, ob der angeklagte Jugendliche ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt habe. In diesem Falle soll er freigesprochen werden.

Indem wir den ersteren Punkt theils als selbstverständlich, theils als lediglich juristischer Beurtheilung anheimfallend hier übergehen, bemerken wir Folgendes zu b: Nur wenige Länder sind es (§ 2, 2 a), welche die Untersuchung über die sittliche und intellektuelle Reife des Jugendlichen überhaupt von dem Richter unberücksichtigt gelassen sehen wollen; weitaus die Mehrzahl fordert eine solche. Und wir meinen,

mit vollem Recht. Wenn nemlich auch die Strafgesetzgebung ganz richtig bis zu einem gewissen Alter die Bestrafung von Kindern der Familie, resp. den an ihre Stelle tretenden pädagogischen Organen principiell zuweist, so lässt sich doch nicht verkennen, dass auch über dieses Alter hinaus von einer ganzen grossen Zahl von jugendlichen Individuen vor dem Gesetz strafbare Handlungen begangen werden, für die dieselben vermöge ihrer geringen sittlichen und intellectuellen Ausbildung die Verantwortung in keiner Weise übernehmen können. Wie kann demnach in diesen Fällen Bestrafung für ein relativ unbewusstes Vergehen ausgesprochen werden? Es würde das auch bei Aufstellung der striktesten Rechtsbegriffe jeder gesunden Logik widersprechen. Darum muss es der richterlichen Discretion anheimgegeben werden, über den Grad der Verantwortlichkeit des angeschuldigten Jugendlichen zu befinden und darum haben auch die meisten Strafgesetzbücher sich dahin entschieden, dass innerhalb derselben Altersgrenze, in der Milderungsgründe im Allgemeinen zulässig sind, auch darüber zu erkennnn ist, ob die That dem jugendlichen Verbrecher nach dem Stand seiner geistigen Reife überhaupt anzurechnen ist.

Im engsten Zusammenhang hiemit steht ebenso die Bestimmung, dass und eventuell wer darüber zu entscheiden habe, ob der Angeschuldigte seiner Familie zurückzugeben oder einer Besserungsanstalt zu überweisen sei. Mit Ausnahme des früheren Hann. Strafgesetzbuches, welches eine solche Alternative nicht stellt, wird diese Frage zur Entscheidung anheimgegeben, nur mit dem Unterschied, dass namentlich in Preussen und in dem Norddeutschen Strafgesetzbuch ein bestimmt formulirter Beschluss des Gerichts darüber provocirt wird, während in andern Ländern die discretionäre Mitwirkung der Verwaltungsorgane heranzuziehen ist. Wir möchten uns für das erstere aussprechen, schon um desswillen, weil sonst den Jugendlichen, resp. den Eltern oder Vormündern die Rechtswohlthat der Appellation entzogen werden würde. Es versteht sich aber von selbst, wie wir unten noch weiter ausführen werden, dass das gerichtliche Urtheil nicht ohne Zuratheziehung der Verwaltungsbehörden abgegeben werden soll.

Je nach der Ansicht, ob und wie weit die den jungen Verbrecher umgebende und beaufsichtigende Familie indirect die That mit verschuldet oder nicht, wird das Gericht zu befinden haben und wie es einestheils eine nicht zu entschuldigende Härte wäre, einen schuldigen Unmündigen aus häuslichen Verhältnissen, die im Ganzen die Bürgschaft guter Erziehung und guten Beispiels in sich tragen, einer Besserungsanstalt zu überweisen, ebenso würde es andererseits von einem Gerichte unverantwortlich sein, wollte es nicht um des allgemeinen Staatswohls wie um der ganzen Lebenszukunft eines jugendlichen Individuums willen die Mitwirkung staatlicher, kirchlicher und pädagogischer Organe zur Erziehung heranrufen und diese an Stelle der versäumten häuslichen Erziehung substituiren.

Die Hauptfrage bleibt aber: Nach welchen Kriterien ist hiebei zu verfahren? Wie kann das mangelnde oder vorhandene Unterscheidungsvermögen konstatirt werden?

Schon die Thatsache, dass die Aufstellung des Begriffs eine verschiedene ist und die Gesetzgebung darum gleichsam gerungen hat, dem Richter einen möglichst adaequaten und präcisen Ausdruck für das zu geben, was ihm die Abwägung der Milderungsgründe innerhalb der fixirten Altersgrenze thunlichst ermöglicht, bekundet, dass man einerseits dem Richter einen gewissen Spielraum individueller Anschauung lassen will und muss, dass man aber andererseits die so sehr verschiedene juristische Auffassung einheitlich zu machen bestrebt ist, wie diese Verschiedenheit z. B. darin hervortritt, dass bei Verurtheilung rückfälliger Jugendlicher gerade aus dem Rückfall argumentirt wird: aus dem Umstand, dass trotz wiederholter Bestrafungen der Jugendliche dennoch wieder straffällige Handlungen begeht, folgt, dass er ohne Unterscheidungsvermögen handelt, während eine andere juristische Auffassung — und wohl mit Recht — zu dem entgegengesetzten Schluss kommt. Ohne uns auf die sprachlichen Feinheiten der einzelnen Begriffe einzulassen, glauben wir der im Norddeutschen Strafgesetzbuch in wesentlicher Uebereinstimmung mit den bezüglichen Ausdrücken im baierischen und badischen Strafgesetzbuch aufgestellten Definition, „die zur Erkenntniss

der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Einsicht (in Baiern und Baden: Ausbildung)“ den Vorzug geben zu sollen. Es wird damit die Beziehung der Persönlichkeit in ihrem ganzen moralischen (dies liegt namentlich im Ausdruck: Ausbildung, weshalb er der bessere sein möchte) und intellectuellen Zustande zu der That gesetzt und ein Fingerzeig gegeben, Aufschluss über diese mangelnde oder vorhandene Einsicht da zu suchen, wo vermöge längerer Beobachtung des Jugendlichen ein richtiges Urtheil abgegeben und die tiefer liegenden Gründe der strafbaren Handlung klar gestellt werden können, wo eine Schilderung des sittlichen Bodens in der Familie und sonstige Umgebung, auf welchem die junge Pflanze gewachsen ist, die That erklärt und auf die Nothwendigkeit hinweist, sie in einen andern Boden, soweit es möglich ist und wenigstens für die Dauer der jugendlichen Entwicklung zu verpflanzen.

Diesem eingehend nachzuforschen, sollte es dem Richter aber niemals der Mühe verdriessen. Vergegenwärtigen wir uns nur, dass es sich um die ganze Zukunft eines Lebens handelt und dass von dem Urtheil des Richters in solchem Fall, wie sonst kaum irgendwo das Schicksal eines Menschen abhängt, an dem der Staat, von Allem Andern abgesehen, um seiner selbst willen, das unzweifelhafteste Interesse hat. Es handelt sich also, um den Zustand des jugendlichen Verbrechers im Sinne des Gesetzgebers festzustellen, darum, dass nicht nur abstract seine intellectuelle, sondern auch seine sittliche Ausbildung einer Beurtheilung unterliegt, dass nicht nur argumentirt wird: Wir können bei der unzweifelhaft vorhandenen reifen Verstandesentwicklung, bei der so eclatanten Schlauheit und Raffinirtheit in Verübung der That unmöglich auf fehlende Einsicht schliessen, sondern dass auch die andere Frage aufgeworfen wird: Ist nicht seine moralische Entwicklung zurückgeblieben und musste sie nach Lage der Verhältnisse nicht zurückbleiben, ja ist nicht Seitens der die sittliche Ausbildung zu leiten bestimmten Organe vielleicht gar systematisch darauf hingearbeitet worden, diese moralische Seite des geistigen Lebens zu verkümmern? — Und auch diesem Falle ist es nöthig, dass Mangel der zur Erkennt-

niss der Strafbarkeit einer Handlung erforderlichen Ausbildung angenommen wird.

Der Richter wird sich aber nur dann hierüber vergewissern können, wenn er diejenigen Factoren befragt, welche nicht allein ein polizeiliches Urtheil nach den Rubriken „gute Führung oder schlechte Führung“ über eine Familie abgeben, sondern wenn er die berufenen und in der Beurtheilung der moralischen Stellung competenten Organe, Geistliche und Lehrer zur Abgabe eines Urtheils veranlasst, wenn er die im öfteren Verkehr mit der Familie und mit dem Kinde in seinen Entwicklungsjahren befindlichen Personen zur indirekten Mitwirkung bei seinem Urtheil heranzieht, eine Thätigkeit, die, wenigstens nach unserer Erfahrung, Seitens des Richterstandes nicht gerade sehr häufig geübt wird.

Wir kommen also zu dem Schluss, dass bei den innerhalb gesetzlich bestimmter Altersgrenzen verübten Vergehen oder Verbrechen jugendlicher Personen der Richter, nach Anleitung des Gesetzes über die fehlende oder vorhandene, zur Erkenntniss der Strafbarkeit einer Handlung erforderliche Ausbildung zu entscheiden hat und dass zur Gewinnung des richtigen Urtheils sich vor Allem die Heranziehung der über die moralische und intellectuelle Entwicklung des Jugendlichen und über die Verhältnisse der Familie am Meisten orientirten Organe, der Geistlichen und Lehrer empfiehlt, wenn auch dazu keine gesetzliche Nöthigung vorhanden. — Endlich

4) ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen deutschen Ländern, dass auch rücksichtlich der Strafvollstreckung das Gesetz die Jugendlichen fast durchweg unter seinen besonderen Schutz stellt durch die Verordnung einer von den Erwachsenen gesonderten Detention.

Wie überaus nöthig das sei, bedarf wohl keines besonderen Nachweises. Nur so lässt sich die Heranbildung einer jungen Verbrechergeneration überhaupt verhüten, wenn nur ein gleiches Princip auch schon während der Untersuchungshaft zur Anwendung kommt. In denjenigen

Ländern — und das sind ja die meisten — in welchen die Bestimmung gesonderter Detention getroffen, ist es jedoch fast durchweg freigestellt, ob diese Detention in gesonderten Räumen oder in eigenen Anstalten vollstreckt werden soll. Mit Bezug hierauf sei uns gestattet, zu bemerken, dass uns die Detention bloss in gesonderten Räumen doch nur als ein halbes Werk erscheinen kann und dass, obgleich zumal in einem grossen Staat die Kostspieligkeit des Unternehmens nicht zu verkennen ist, doch die zur Errichtung von besonderen Anstalten verwendete Capitalanlage eine sehr günstige und reiche Zinsen tragende genannt werden dürfte.

§ 4.

Uebersicht über die thatsächlichen Zustände in den einzelnen deutschen Ländern.

Auch für unseren Gegenstand trifft es leider zu, was so oft bemerkbar ist: die Wirklichkeit bleibt hinter den Forderungen des Gesetzgebers zurück und was als unbedingtes Postulat aufgestellt ist, bleibt Jahrzehnte lang nichts als ein frommer Wunsch. Wir sind freilich nicht in der Lage, aus eigener Anschauung über das Verhältniss der gesetzlichen Forderung in Behandlung Jugendlicher zu den in den einzelnen Ländern wirklich bestehenden Einrichtungen zu berichten. Die Mittheilungen beschränken sich daher auf die von den meisten Seiten bereitwilligst gegebene Auskunft, welche von befreundeten Fachmännern in den einzelnen Gebieten erbeten worden ist.

In Oesterreich besteht eine Anstalt für Unmündige nicht. Die Kinder bis zum 14. Jahre werden nach den gesetzlichen Milderungsbestimmungen bestraft und verbüssen ihre Strafe in den betreffenden Bezirksgerichtsanstalten in einem gesonderten Zimmer. Für die Jugendlichen vom 14.—20. Lebensjahre war eine Zeitlang die Strafanstalt Suben in Ober-

österreich bestimmt; doch ist sie dieser Bestimmung wegen Ueberfüllung anderer Anstalten nach und nach wieder entrückt worden.

In Baiern sind, nach der Confession geschieden, zwei Anstalten für Jugendliche unter 16 Jahren, die aut Grund des § 77 des Strafgesetzbuchs verurtheilt sind, eingerichtet. Zu Niederschönfeld für Katholiken, in Beinkberg für evangelische und israelitische Gefangene, werden alle einen Monat übersteigenden Gefängniss- oder Arreststrafen verbüsst. Die Anstalten stehen unter Leitung der Geistlichen der betr. Confession. — Die Gefangenen, welche eine die Dauer der Minderjährigkeit nicht überschreitende Gefängnissstrafe zu erstehen haben, werden in den Gefangenanstalten zu Ebrach, Lichtenau, Sulzbach und Nürnberg untergebracht.

In Württemberg besteht die Stratanstalt für jugendliche Verbrecher zu Schwäbisch Hall (als gesonderter Theil eines grösseren Kreisgefängnisses). Alle vom 10.—16. Jahre verurtheilten Kinder (wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens werden die Kinder sämmtlich freigesprochen) werden für die Dauer ihrer Strafzeit dort untergebracht (cf. Jeitter, die K. Württemb. Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Schwäbisch Hall, Erlangen b. Enke. 1863).

In Baden existirt eine eigentliche Anstalt für jugendliche Verbrecher nicht. Sofern Jugendliche vom 12.—16. Lebensjahre verurtheilt werden, verbüssen sie ihre Strafe in gesonderten Abtheilungen des Kreisgefängnisses, wohin auch die zu Arbeitshaus verurtheilten Jugendlichen unter 16 Jahren auf dem Wege der Begnadigung untergebracht werden können.

Im Grossherzogthum Hessen besteht eine staatliche Besserungsanstalt nicht. Die bestraften Jugendlichen verbüssen ihre Strafe in einer besonderen Abtheilung des Correctionshauses zu Mainz, in welcher sie von den übrigen Sträflingen vollständig getrennt sind. Sie empfangen Unterricht in den Elementargegenständen durch einen Hauslehrer und befinden sich unter steter Ueberwachung eines hiezu geeigneten Sträflings. Missstände haben sich bis jetzt nicht ergeben.

Im Königreiche Sachsen besteht eine Anstalt für jugendliche Strafgefangene nicht, wohl aber eine Correctionsanstalt für Jugendliche beiderlei Geschlechts in Sachsenburg, wo auch solche jugendliche Verbrecher detinirt werden, welche ihre Criminalstrafen auf dem Begnadigungswege dort verbüssen können. Dieselben bleiben auf alle Fälle so lange dort, als ihre Strafzeit dauert und können in Folge polizeilicher Entschliessung danach weiter detinirt bleiben. — Jugendliche Verbrecher, die wegen zu grosser Jugend sich für Sachsenburg nicht eignen, oder criminell überhaupt noch nicht zurechnungsfähig sind, kommen, erstere auf dem Gnadenwege, in die Kinder-Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Grosshennersdorf.

In Oldenburg besteht keine separirte Anstalt. Die Jugendlichen, nur in sehr geringer Zahl vorhanden, werden in den Gefängnissen und Correctionsanstalten untergebracht und mit besonderer Sorgfalt behandelt, namentlich durchaus separirt gehalten.

Ebenso ist uns auch von einer besonderen Anstalt in den thüringischen Herzogthümern, welche unseres Wissens ein gemeinsames Strafgesetzbuch haben, nichts bekannt.

In Mecklenburg bestehen zunächst zwei private Rettungsanstalten, in welchen die Obrigkeit verwahrloste, zu Lastern und Verbrechen geneigte Kinder sendet. Bestrafte jugendliche Verbrecher werden, wenn ihre Strafe länger als 6 Wochen dauert, in zwei durch Verordnung vom 15. Okt. 1866 errichteten und unter der Direktion der Strafanstalt zu Dreibergen stehenden besonderen Strafstationen detinirt, beschäftigt, unterrichtet und Nachts isolirt. — Mangelndes Unterscheidungsvermögen gilt als ein Milderungsgrund.

In Preussen endlich ist der gegenwärtige Stand der Angelegenheit je nach den einzelnen Provinzen ein verschiedener. Während in der Rheinprovinz eine Anstalt für bestrafte Jugendliche allerdings nicht besteht, dagegen seit etwa 14 Jahren zwei Anstalten, zu Boppard und Steinfeld für jede der christlichen Confessionen eine, errichtet sind, in welchen alle Kinder, die auf Grund des §42 des Strafgesetzbuchs wegen mangelnden

Unterscheidungsvermögens freigesprochen und einer Besserungsanstalt Seitens des Gerichts überwiesen sind, erzogen werden und dort eventuell bis zum 20 Jahre verbleiben können, besteht, soviel uns bekannt in keiner der übrigen Provinzen eine auf Grund des obigen § errichtete Anstalt. —

In der Provinz Preussen ist mit dem Landarmen- und Correctionshause zu Tapiau eine Schulabtheilung in abgesonderten Räumen für Jugendliche beider Confessionen verbunden, in welcher sowohl die nach § 42 freigesprochenen, als auch die nach § 43 bestraften Kinder, sowie auch die nach §§ 117—119 des Strafgesetzbuchs wegen Landstreicherei oder Bettelns zu Arbeitshausstrafe verurtheilten Corrigenden in jugendlichem Alter verwahrt und erzogen werden.

In der Provinz Schlesien besteht keine Anstalt für Kinder auf Grund des § 42. — Bestrafte Jugendliche unter 16 Jahren werden, wenn sie über 3 Monate zu verbüssen haben, der Anstalt in Strehlen überwiesen. In der neuen Gefangenanstalt zu Breslau werden alle Jugendliche, wenn Individualität und Raum-Verhältnisse nicht entgegenstehen, isolirt und sonst angemessen beschäftigt.

In der Provinz Pommern besteht keine Anstalt auf Grund des § 42. Die betreffenden Kinder werden privaten Rettungshäusern überwiesen. Die mit Zuchthaus bestraften Jugendlichen werden in den Strafanstalten isolirt und stehen unter der besonderen Aufsicht von tüchtigen und gebildeten Aufsehern.

In der Provinz Brandenburg besteht eine eigene Anstalt auf Grund des § 42 nicht; die betreffenden Kinder werden in der Regel den Correctionsanstalten überwiesen oder in Privatrettungshäusern untergebracht. Die meist nach §§ 117—119 bestraften Kinder (Landstreicher, Bettler) werden in den provinciellen Strafarbeitshäusern untergebracht. In Strausberg befindet sich hiefür eine eigene Abtheilung, in welcher den Jugendlichen besonderer Unterricht ertheilt und ein Handwerk gelehrt wird.

In der Provinz Sachsen werden die nach § 42 behandelten Kinder in der Correctionsanstalt zu Zeitz erzogen,

wahrscheinlich in Verbindung mit den auf Grund der §§ 117 —119 verurtheilten jugendlichen Corrigenden.

In der Provinz Hannover existirt eine Anstalt auf Grund des § 42 nicht. Die betreffenden Kinder werden in privaten Rettungs- und Besserungsanstalten untergebracht. Die jugendlichen Gefangenen (§ 43 Nr. 4) werden im Bezirksgefängniss zu Hameln detinirt, entweder in Isolirung oder in einer besonderen jugendlichen Station in gemeinsamer Haft, mit Unterricht und Beschäftigung.

In der Provinz Westphalen ist es rücksichtlich des § 42 wie in Hannover. Ebenso existirt eine Anstalt für bestrafte Jugendliche nicht.

Das gleiche gilt von der Provinz Hessen-Nassau.

Mit Beziehung auf Preussen sei noch bemerkt, dass mit Ausnahme des grössten Theils der Rheinprovinz in der ganzen übrigen Monarchie der Strafvollzug für Gefängnissstrafen fast durchweg vom Justizministerium ressortirt, dagegen der Strafvollzug für Zuchthausstrafen zum Departement des Ministeriums des Innern gehört. Die Ausführung des § 43 Nr. 4 liegt daher meist in den Händen der Justizbehörden und ist es nicht thunlich gewesen, darüber überall Näheres zu erfahren, wie denn überhaupt die Mittheilungen nur einen sehr mangelhaften Anspruch auf Vollständigkeit machen können. Sodann sei noch mitgetheilt, dass in jüngster Zeit Seitens des Justizministeriums einleitende Schritte zur besonderen Errichtung von Anstalten für Jugendliche geschehen sind.

Zum Schlusse werde uns noch gestattet zu erwähnen, dass auch der mit uns engverbundene Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen zu Ende vorigen Jahres die bereits von der schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft in den Jahren 1853, 1861 und 1862 angeregte Errichtung von Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher wieder aufgenommen und in einer eingehenden Vorstellung sich an den Bundesrath mit der Bitte gewandt hat, derselbe wolle die zur Errichtung von Anstalten für Jugendliche erforderlichen Schritte thun. Dies ist bereits geschehen und steht zu hoffen, dass die Bemühungen des Vereins von einem baldigen Erfolg gekrönt sein werden.

§ 5.

Vorschläge für die Gründung und Einrichtung von Anstalten für Jugendliche.

Es erübrigt noch, nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten Umschau gehalten haben, einige Gesichtspunkte aufzustellen für den Strafvollzug bei jugendlichen Verbrechern, resp. bei solchen, die, freigesprochen, staatlicher Erziehung und Fürsorge überwiesen sind. Wir stellen zu dem Zwecke, die weitere Besprechung derselben dem Referenten und der Diskussion der Versammlung überlassend, unsere Anschauungen in Form von Thesen zusammen, mit denen, wo es nothwendig erscheint, kurze erläuternde Ausführungen verbunden werden sollen.

1) Die Jugendlichen bedürfen bis zum 20. Lebensjahre einer von den älteren Gefangenen abgesonderten Detention und sind demnach diejenigen Anstalten, in welchen diese Sonderung wegen räumlicher oder sonstiger Verhältnisse nicht möglich oder nicht ausgeführt ist, als die jugendlichen Individuen schädigend und das Heranwachsen eines Verbrechergeschlechtes fördernd anzusehen.

2) Die von den Erwachsenen abgesonderte Detention muss sich namentlich auch schon auf die Untersuchungshaft und ebenso auf die kürzesten Strafverbüssungen in kleineren Gefängnissen erstrecken.

Gerade hier bildet sich erfahrungsmässig aus dem unreifen Knaben der Verbrecher unter der Einwirkung der Umgebung heran und der wegen eines kleinen Holz- oder Felddiebstahls Bestrafte legt während der kurzen Haft den Grund zu einem im Zucht- oder Strafarbeitshaus endenden Leben. Nur vollständige Sonderung und gewissenhafte und treue Aufsicht können dem begegnen. Darum auch hier: *Principiis obsta!*

3) Die Errichtung eigener Anstalten für Jugendliche Seitens des Staates ist als eine überaus wichtige Aufgabe desselben und als eine wesentliche Förderung des Strafvollzugs

anzusehen. — Wo die einzelnen Territorien solcher Anstalten zu klein, dürften die betreffenden Einrichtungen doch durch Zusammenschluss kleinerer Staatsgebiete oder durch Anschluss an einen grösseren Staat zu erreichen sein.

4) Diese Anstalten scheiden sich:

a) in solche, welchen die nach § 42 des preuss. Strafgesetzbuchs oder der entsprechenden §§ in den meisten andern Strafgesetzbüchern freigesprochenen Kinder zu übergeben wären und deren Charakter ein vorzugsweise erziehlicher sein müsste, und

b) in solche, welche zum Strafvollzug an jungen Verbrechern, jedoch mit Rücksicht auf Erziehung und Ausbildung zum künftigen Fortkommen, bestimmt sind.

5) Rücksichtlich der ersteren (4, a), für welche bei dem Bestehen privater und zur Erreichung des in Rede stehenden Zwecks im Ganzen ausreichender Rettungs- und Erziehungsanstalten Seitens der verschiedenen Confessionen ein Bedürfniss nur in zweiter Linie vorhanden ist, kommen folgende Grundsätze in Betracht:

a) Da es hauptsächlich auf die Erziehung ankommt, so bedarf es confessionell gesonderter Anstalten noch da, wo überhaupt die Confessionen gemischt sind.

Auch die privaten Rettungs- und Erziehungsanstalten tragen durchweg confessionellen Charakter an sich. Der vorzugsweise dem religiös-pädagogischen Factor zustehende Einfluss würde, abgesehen von der in den einzelnen Confessionen doch vielfach verschiedenen Erziehungsweise, mancherlei Unzuträglichkeiten bei Erziehern und Zöglingen herbeiführen, namentlich wenn das confessionelle Verhältniss ohnehin schon ein gespanntes ist.

b) Die Erziehung der Kinder liege in der Hand eines religiös-pädagogisch gebildeten Vorstandes unter Mitwirkung tüchtiger, christlich gesinnter und ausgebildeter Erziehungsgehilfen.

Wir möchten an der Spitze dieser Institute der Regel nach am liebsten einen, freilich dann auch in Handhabung der äusseren Leitung und der disciplinaren und financiellen Ordnung qualificirten Geistlichen oder Lehrer sehen. Von

der Wahl des Vorstehers werden das ganze Gedeihen und die Erziehungsresultate der Anstalt vorzugsweise abhängen.

c) Die in privaten Rettungsanstalten übliche Theilung der Zöglinge in mehrere, selbstredend nach den Geschlechtern geschiedene Familien von 10—12 Kindern, ohne Unterscheidung nach den Vergehen der Einzelnen, unter Aufsicht von Erziehungsgehilfen empfiehlt sich am Meisten.

Das sogenannte Familiensystem hat sich in seiner Einwirkung auf die Pfleglinge seit Langem bewährt. In geordneten Verhältnissen bietet ja den wesentlichsten Halt die Familie, das Haus. Die Zöglinge der Rettungsanstalten kommen zumeist darum in dieselben, weil eben das Familienband auf die eine oder andere Weise zerrissen und zerstört ist. Dies ihnen möglichst zu ersetzen, ist wesentlich Aufgabe der Anstalt. Sie entspricht dieser Aufgabe, wenn sie in dem Hausvater und der Hausmutter für die ganze Anstalt, in den Erziehungsgehilfen für die einzelne Familie gleichsam eine elterliche Autorität, in den Familiengliedern untereinander ein geschwisterliches Verhältniss herstellt, welches, richtig geleitet, seine bedeutsame erziehliche Wirkung ausübt und namentlich auch ein Heimathsgefühl in den so oft heimathlosen Kindern weckt.

In diametralem Gegensatz hiemit würde es stehen, wollte man, abgesehen davon, dass zeitweise unter pädagogischer Erwägung die Anwendung als Zuchtmittel zulässig ist, das Isolirungssystem in diesen Anstalten einführen.

Eine Classifikation oder Theilung nach den Arten der Vergehen oder Verbrechen verbietet sich schon durch die juristische Begründung der Freisprechung, vermöge deren eine relative Unbewusstheit des Individuums rücksichtlich seines Verbrechens statuirt wird. Namentlich aber verbietet es der pädagogische Takt, durch eine solche Theilung unter den Zöglingen selbst, die den Grund derselben doch am Ende bald merken würden, eine grosse Verachtung der in andern Familien und um anderer Vergehen willen anwesenden Genossen hervorzurufen. Die Erziehungs-Organe müssen hier noch so viel Macht

über ihre Zöglinge besitzen, so treu in der Pflege und Aufsicht sein, dass sie die gegenseitigen bösen Einflüsse durch die Erziehung selbst, durch Beobachtung der Einzelnen mit Rücksicht auf ihre besonderen, wenn auch oft noch unbewussten verbrecherischen oder lasterhaften, oder auch guten Neigungen u. s. w. paralysiren.

d) Die Beschäftigung sei vor Allem regelmässiger Schulunterricht und, abgesehen von der in diesem Alter so wichtigen und die körperliche Kräftigung bedingenden Bewegung im Freien (Leibesübungen, Gartenbau, wobei etwa jeder Zögling sein eigenes Stückchen Land erhält), die Erlernung eines Berufes, je nach Alter und Begabung und den möglichen Einrichtungen der Anstalt.

Bei Ertheilung des Unterrichts, der sich in der Regel wohl auf das Elementarische zu beschränken haben wird, wie auch bei den körperlichen Uebungen kann, wie es in der Schule und im Leben ja sonst auch geschieht, die Rücksicht auf die Familie zurücktreten und für die Gesammtheit eine gemeinsame Arbeit eintreten. — In der ganzen Einrichtung richte man neben der nöthigen Bildung des Geistes doch vor Allem auch das Augenmerk auf die körperliche Entwicklung, weil viele Zöglinge ohnehin schwächlich und mit Krankheitsanlagen eintreten werden, Alle aber fast ausnahmlos einmal später von ihrer Hände Arbeit werden leben müssen. Die Nahrung sei deshalb nicht nach Art der gewöhnlichen Gefängnisskost, vielmehr eine dem jugendlichen Alter angemessene, den Tag über öfter zu verabreichende. Der Zögling soll überhaupt in Allem merken, dass nicht die Zucht, sondern die Liebe ihn umgibt und die Zucht nur im Dienst der Liebe steht, dass, entgegen der Behandlung und dem wüsten Wesen zu Haus, ihn in der Anstalt eine andere Luft umweht. Das wird, gerade weil er es so oft nur anders gekannt, mächtig auf sein äusseres und inneres Leben einwirken. — Man bringe dazu in das Anstaltsleben Abwechslung und unterbreche hie und da die Einförmigkeit, wie sie namentlich die Strafanstalten zu Stätten des Grauens für ihre Insassen macht. Auch die Wahl

der Zuchtmittel richte sich darnach, dass es vorab Erziehung gilt. Je nach dem Alter der Zöglinge sei sie natürlich auch eine verschiedene und auch dem noch vorhandenen Ehrgefühl Rechnung tragende.

Was den zukünftigen Beruf anlangt, so biete die Anstalt mannigfache Gelegenheit zur gründlichen Erlernung eines solchen und man nehme bei Auswahl des Vorstehers und namentlich der einzelnen Erziehungsgehilfen darauf Bedacht, dass unter ihrer Aufsicht die Zöglinge sich zu einem Beruf fürs Leben heranbilden können, sobald sie in dem Alter stehen, wo dieses nöthig wird. Handwerk und Landwirthschaft sind nach allen Erfahrungen die beiden Beschäftigungen, die um ihrer Solidität willen schon für die Zukunft die beste Gewähr bieten. Bedarf es für das Handwerk einer bestimmten Lehrzeit, so sorge man, dass dieselbe in der Anstalt absolvirt werden kann und der junge Mensch dadurch schon auf eigenen Füssen stehend ins Leben hinaustrete. Zeigen sich in besonderen Fällen für einen andern Beruf hervorragende Neigungen und Fähigkeiten, so kann man denselben immerhin durch den Austritt aus der Anstalt in früherem Alter und Zuweisung in eine passende Lehre gerecht werden.

Die Zutheilung eines gesetzlich normirten Ueberverdienstes möchte sich durchaus nicht empfehlen. Die Zöglinge sollen, vom pädagogischen Gesichtspunkte aus, einmal das Bewusstsein bekommen, dass nicht jede Arbeit an und für sich auch ihren Lohn erfordert, dass nicht „das Verdienen“ gewissermassen die einzige Losung im Leben sein soll; sodann aber verdienen sie ja auch thatsächlich nichts. — Dagegen bietet die nothwendige Ausstattung des Zöglings bei seiner Entlassung reichlich Gelegenheit, ihm das Ueberverdienst in anderer Form mit Zinsen zukommen zu lassen. Auch dürfte die z. B. in Schwäbisch Hall eingeführte Prämiirung tüchtiger und sich auszeichnender Zöglinge gewiss für das Anstaltsleben förderlich sein.

e) Der Aufenthalt in der Anstalt hänge von der Administrativbehörde ab und richte sich, wenn auch eine äusserste Grenze seiner Dauer fixirt werden muss, nach der Reife und Ausbildung, die der Zögling erlangt hat, und nach

den Verhältnissen, resp. dem Unterkommen, in das er in der Freiheit eintritt.

Bildung und Festigung des Charakters bleibt in solchen Anstalten die Hauptaufgabe der Erziehung. Der Staat will eben das Heranwachsen eines jungen Verbrechers verhüten und muss deshalb ihn auch so lange unter seine Pflege nehmen, als dies Resultat annähernd erreicht ist; sonst wird die ganze Arbeit illusorisch. Hierüber kann nur die Verwaltungsbehörde auf Bericht des Vorstehers Beschluss fassen. — Sehr wenig rathsam ist es, wenn Zöglinge, die sehr frühe schon in die Anstalt kommen, alsbald nach der Confirmation wieder hinausgeschickt werden, namentlich in das Elternhaus zurückkehren, das so oft die Ursache ihres Falles gewesen und sie so oft auch wieder durch sein Verderben ansteckt, die gute Saat erstickt und am Ende nur darauf ausgeht, die Kräfte des Heimkehrenden auszunutzen. Doch lässt sich hiebei nicht generalisiren. Die Prüfung des Charakters und der Verhältnisse muss in jedem einzelnen Fall den Ausschlag geben. — Kehrt der Zögling nicht nach Haus zurück, so richte man sein Hauptaugenmerk darauf, ihn in eine Umgebung zu bringen, die dafür bürgt, dass in ihr das Erziehungswerk der Anstalt, wenn auch in anderer Weise, fortgesetzt wird. Das ist das einzige Mittel, durch das man auch seine Zukunft einigermassen in der Hand halten kann. Darum muss die Anstalt stete Beziehungen haben und suchen mit tüchtigen und christlich gesinnten Arbeitgebern draussen und ihnen ihre Pfleglinge mit Rücksicht auf ihre Individualität anvertrauen. Auf diesem Gebiete thätig zu sein, würde auch als eine besonders wichtige Aufgabe den Gefängnissvereinen zufallen.

f) Die Zahl der Zöglinge sei eine nicht zu grosse, so dass die Uebersicht des Vorstehers nicht verloren geht. Die Zahl von höchstens 100, mit einer Theilung in etwa 8—10 Familien, wie es in der Schweiz beabsichtigt wird, wird wohl hier das Richtige treffen.

6) Die zweite Kategorie (4,b) ist die der Strafanstalten für verurtheilte jugendliche Verbrecher bis

zum 20. Lebensjahre. Tritt auch in ihrer Einrichtung das Moment der Erziehung mehr zurück und handelt es sich darum, den Insassen auch den Ernst der Strafe fühlbar zu machen, so würde thatsächlich für sie im Ganzen und Grossen auch das gelten, was über die sub 5 scizzirten Anstalten gesagt ist. Wir beschränken uns daher darauf, einige besondere Gesichtspunkte hervorzuheben, in welchen unseres Erachtens sich die ersteren von den letzteren unterscheiden.

a) Die Leitung der Anstalt liege, da es sich um Verbüssung einer zuerkannten Strafe handelt, in der Hand eines weltlichen Vorstehers, der jedoch wie sämmtliche andere Beamte auch nach der sittlich-erziehlichen Seite qualificirt und von dem Geistlichen und Lehrer als hervorragenden Mitarbeitern im Werk unterstützt sein muss Von dem Gesichtspunkte aus, dass hier der Strafzweck vor Allem die Besserung sein muss, werde die Auswahl sämmtlicher Beamten bestimmt.

b) Ist es auch in hohem Grade wünschenswerth, dass die Anstalt einen confessionellen Charakter trage, so ist es doch nicht so unbedingt nöthig, als in den sub. 5 geschilderten. Nur nehme man möglichst Rücksicht.

c) Die Theilung geschehe ebenfalls nach dem Familiensystem ohne Berücksichtigung der verschiedenen Arten der Verbrecher.

Hier würden sich bei simultanen Anstalten gerade Streitigkeiten ergeben, die nur dadurch in etwas zu beseitigen sein dürften, dass jede Art religiöser Erziehung lediglich den Händen der Geistlichen anvertraut wird und dass die Auswahl der den einzelnen Familien vorstehenden Unterbeamten nicht auf solche fallen dürfte, die ein bestimmt confessionelles Gepräge haben. — Unter gehöriger pädagogischer Leitung und Beaufsichtigung wird sich die Isolirung, ausser zu Disciplinarzwecken als überflüssig erweisen und um ihrer sonderlich für Jugendliche möglichen Schäden willen zu vermeiden sein.

d) Der Arbeitsbetrieb sei mit Rücksicht auf die Zukunft der Sträflinge eingerichtet. Zu dem, was über diesen Punkt schon sub. 5, d gesagt ist, kommt hier, weil auch

gerade im Arbeitsbetrieb der Charakter als Strafanstalt sich mehr ausprägt, hinzu, dass derselbe vollkommen geordnet sein muss, dass der junge Sträfling eine Anspannung seiner Kräfte fühlen muss, dass ihm die Ableistung eines bestimmt fixirten Arbeitspensum zuzuweisen ist. Die verschiedenen Arten der Arbeit aber haben sich auch danach zu richten, wie durch sie das zukünftige Fortkommen am Meisten erleichtert und garantirt wird und es wird bei der Zutheilung der Arbeit auch darauf zu sehen sein, wohin der Sträfling nach verbüsster Strafe zurückkehrt, ob in einen mehr industriellen oder mehr ländlichen Heimaths-Bezirk.

Ueberverdienst möchte aber auch hier grundsätzlich nur in der Form von Ausstattung an Kleidung und eventl. Werkzeug zu gewähren sein.

e) Die Disciplinarstrafen seien dem Begriff der Strafanstalten angemessen und lassen die nöthige Zucht nicht vermissen. Sie werden, unter ernstlicher Ermahnung und Belehrung, richtig, taktvoll und scharf angewendet, auf die jugendlichen Gemüther des Eindrucks nicht verfehlen. Nicht Prügel bilden die Erziehung, so heilsam sie unter Umständen wirken mögen! Wie weit Unterbeamten eine discretionäre Strafbefugniss zuzugestehen sei — und wir glauben, dass das bis auf einen gewissen Grad geschehen muss — ist sehr genau und vorsichtig zu bestimmen.

f) Ohne uns in die pädagogischen Details weiter einzulassen, möchten wir doch auf Einiges aufmerksam machen, was auch theilweise für die Anstalten sub 5 gilt.

Man achte darauf, dass sich das sittliche Bewusstsein schärft, dass alle sittlichen Mängel also besonders beobachtet, dass namentlich die Lüge, unter deren Gewalt die älteren Gefangenen so furchtbar gebunden sind, ausgerottet werde, dass man der in jugendlichen Gemüthern manchmal unbewussten Sucht der Angeberei und dgl. auf das Schärfste entgegentrete. Wer eine Menschenseele aus dem Bann der Unwahrheit befreit, hat schon unendlich viel erreicht und nur noch bei Jugendlichen ist dies in der Regel auf dem Wege der Erziehung erreichbar.

Man achte fürs Andere auf die Lektüre der Sträflinge. — Eine gute Bibliothek ist ein Haupterforderniss. Sie kann der Erziehung ausserordentlich behülflich sein. Man lasse es möglichst zu, dass der Sträfling seiner Fassungskraft angepasste und sein geistiges Leben weckende und erweiternde, seine Phantasie mit guten und reinen Bildern erfüllende Bücher lese, die dann auch wieder in dem Verkehr der Einzelnen Unterhaltungsstoff abgeben können.

Man richte sein Augenmerk auf die Freundschaften, die sich unter den Einzelnen knüpfen. Sie geben Fingerzeige zur Beurtheilung; sie können die Entwicklung des Zöglings überaus stören oder fördern. Ersterem Einfluss komme man durch Versetzung in andere Familien zuvor.

*Man suche endlich auch in diesen Anstalten die Einförmigkeit des Anstaltslebens zu unterbrechen. Die Liebe wird da schon die rechten Wege weisen. Man sorge, dass der Entlassene auch freudige Eindrücke in die Freiheit mit hinaus nimmt. Namentlich die hohen kirchlichen und patriotischen Festtage, vor Allem Christtag mit dem Weihnachtsbaum, mögen nicht vergessen sein.

g) Die Behörde weise der Anstalt alle mit einem Monat und höher bestraften jugendlichen Sträflinge zu.

Die thatsächliche Ausführung dieses Satzes dürfte ganz besondere Schwierigkeiten bieten, nicht allein darum, weil in grösseren Ländern und Provinzen der Transport der Gefangenen grosse Kosten verursachen wird, sondern auch, weil es für die Verwaltung sehr misslich und ihre Aufgabe wesentlich erschwerend ist, wenn die Anstalt eine bunte Musterkarte lang- und kurzzeitiger Sträflinge in sich schliesst. Was den ersteren Punkt anlangt, so muss die Behörde um des höheren Zweckes willen, die allerdings nicht geringen Kosten anlegen, um sie aber — davon sind wir überzeugt — mit reichlichen Zinsen in dem Falle zurückerstattet zu erhalten, dass auch die anderen Einrichtungen, namentlich die Untersuchungshaft der Jugendlichen diesem Zwecke entsprechend

sind. Dass die Ausführung möglich, beweisen die Beispiele von Baiern, Württemberg und Mecklenburg.

Rücksichtlich des zweiten Punktes muss die Anstaltsverwaltung wohl eine lokale Theilung in lang- und kurzzeitige Gefangene eintreten lassen. Während sie an den ersteren dann eine erziehliche Aufgabe verfolgen kann, gilt es für die letzteren, etwa bis zu 2 oder 3 Monaten bestraften, nur, ihre Detention unter einer guten Aufsicht mit passender Unterweisung und in einer weniger verderbten und ansteckenden Gemeinschaft zu vollziehen. Die Hausarbeit und dgl. würde diesen vorzugsweise zufallen.

Sollen in einer solchen Anstalt auch Vaganten und Bettler detinirt werden — und wir halten das im Interesse dieser Armen, die mit solcher Thätigkeit in der Regel ihre Verbrecherlaufbahn beginnen, für hochnöthig — so bedarf es für diese, wie die Strafgesetzbücher es meist auch vorsehen, einer der Discretion der Behörde zu überlassenden Zeitbestimmung über die Detentionsdauer. Sonst würde von Resultaten der Strafe auf dem Wege der Erziehung, für welche die Bekämpfung der angeborenen Trägheit und Schlaffheit die Hauptaufgabe ist, kaum etwas zu erwarten sein. Auch möchte es sich empfehlen, für diese Kategorien möglichst von den übrigen gesonderte Familien einzurichten.

h) Der Entlassung des jungen Sträflings gehe eine eingehende Fürsorge für sein Unterkommen voraus.

Davon hängt immerhin das meiste ab und die officielle und private Beihülfe werde dazu von der Verwaltung nach Kräften herangezogen. — Es sollte kein Sträfling wenigstens von den einigermassen länger detinirten, entlassen werden, für den nicht eine Stätte bereitet wäre, in der er Gelegenheit hätte, sich auch zu bewähren und, vor Verführungen möglichst geschützt, mehr und mehr innerlich befestigt, ein nützliches Glied für Staat und Kirche wieder zu werden. Es ist dies für Strafanstalten für jugendliche Verbrecher noch wichtiger, wie in den sub 5 geschilderten Erziehungsanstalten, sofern die Verwaltung nicht in der Lage ist, die Entlassung nach

ihrem Gutdünken und nach dem Grade der erlangten sittlichen Reife eintreten zu lassen, vielmehr genöthigt wird, mit Ablauf der erkannten Strafe zu entlassen und dadurch oft solche wieder hinausgehen zu sehen, bei denen das Erziehungswerk kaum Resultate zu zeigen angefangen.

Schliesslich noch Folgendes: Für die ganze Frage kommt der Kostenpunkt sehr in Betracht. Soll die Einrichtung von Anstalten für Jugendliche wirklich, zumal in einem grossen Staate durchgeführt werden, so bedarf es dazu ohne Zweifel bedeutender Mittel, vor deren Verausgabung man bei oberflächlicher Betrachtung der Sache nicht unberechtigte Scheu haben wird. Der Schweizerische Verein für Straf- und Gefängnisswesen hofft dem gegenüber in seiner im vorigen Jahre an den Bundesrath gerichteten Vorstellung, betr. Straf- und Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher, dass auch die allgemeine Wohlthätigkeit sich an der Gründung solcher Institute werkthätig betheiligen, dass auch das private Interesse sich solcher Bewahrungsanstalten für verirrte junge Sünder zuwenden werde. Sie schlägt in diesem Vertrauen und in der Erwartung, dass der Staat die wichtige Angelegenheit energisch in die Hand nehmen werde, die Gründung von 6 Anstalten für jugendliche Verbrecher in dem verhältnissmässig kleinen Schweizer Territorium vor. Sollten wir in unserem grossen Vaterland nicht ein Gleiches erwarten dürfen, wie unsere schweizerischen Vereinsgenossen, sollten wir weniger vertrauen dürfen auf die Erkenntniss und Reife unseres Volkes in dem, was auch uns zur Lösung dieser hochwichtigen Aufgabe, zur Rettung seiner gefallenen und verlorenen Söhne Noth thut? —

IV.
Die Urlaubfrage betr.

Nach dem Beschluss der 1867r Dresdener Versammlung (III. Band, 4. Heft S. 28.) soll die Frage der bedingten Freilassung bei der 1870r Versammlung wieder zur Diskussion kommen. Indem wir daher auf das Gutachten Band II, Heft 3 S. 184 die Veröffentlichungen Bd. 3 Heft 5 S. 399 und IV Heft 2a S. 150 aufmerksam machen, lassen wir die uns aus Sachsen weiter officiell zugegangene Mittheilung, sowie das Promemoria der Rhein-Westphäl. Gefängnissgesellschaft hier folgen.

Uebersicht über die systematische Beurlaubung (bedingte Entlassung) aus den K. Sächs. Strafanstalten.

Beurlaubt wurden:						Bemerkungen
im Jahr	männliche und weibliche Züchtlinge	männliche Sträflinge.	Weibliche Sträflinge aus Hubertusburg.	Weibliche Sträflinge aus Hoheneck.	Zusammen.	
1862	1	4	1	—	6	
1863	8	27	—	—	35	
1864	7	26	—	—	33	
1865	10	51	1	2	64	
1866	9	32	2	7	50	
1867	7	45	—	2	54	
1868	5	38	1	1	45	
1869	5	40	—	3	48	
Zus.	52	263	5	15	335	

Davon sind 3 Züchtlinge, 3 männliche Sträflinge, zusammen 6, vor Beendigung der Urlaubszeit verstorben; 2 Züchtlinge, 2 männliche Sträflinge, 1 weiblicher Sträfling aus Hoheneck, zusammen 5, wieder eingezogen worden; 2 männliche Sträflinge, 1 weiblicher Sträfling aus Hubertusburg, zusammen 3, anderweit in Strafe verfallen; 39 Züchtlinge, 233 männliche Sträflinge, 4 weibliche Sträflinge aus Hubertusburg, 13 weibliche Sträflinge aus Hoheneck, zusammen 289, nach wohlbestandener Urlaubszeit definitiv entlassen worden und 8 Züchtlinge, 23 männliche Sträflinge, 1 weiblicher Sträfling aus Hoheneck, zusammen 32, waren am Schluss des Jahres 1869 noch in Urlaub.

Promemoria der Rheinisch-Westphälischen Gefängniss-Gesellschaft, betreffend die §§ 19 bis 22 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund.

Düsseldorf, 28. Nov. 1869.

An Se. Excellenz den Herrn Justizminister Dr. Leonhardt zu Berlin.

Ew. Excellenz

haben in Folge des von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes in seiner Sitzung vom 18. April 1868 gefassten Beschlusses auf Herstellung eines gemeinsamen Strafrechts für die Staaten des Norddeutschen Bundes, und des von Seiten des Bundesrathes in seiner Sitzung vom 5. Juni erklärten Beitritts zu diesem Beschlusse, auf Ersuchen Sr. Excellenz des Herrn Bundes-Canzlers die Aufstellung des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund veranlasst. —

In Folge dessen ist dieser Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben worden und wie sehr auch derselbe schon von allen Seiten als ein wichtiger Stein im Bau der nationalen Einigung des Vaterlandes mit Freuden begrüsst werden wird, so gewährt die den Berathungen in den einzelnen Factoren der Gesetzgebung vorausgegangene Veröffentlichung des bedeutsamen Werkes auch, wie es zum Eingang des Entwurfs selbst ausgesprochen, die Möglichkeit und den Anlass, sich über denselben vernehmen zu lassen und zu seiner Verbesserung mitzuwirken, eine Aufforderung, welcher, wie wir nicht zweifeln, aus manchen Kreisen des praktischen Lebens entsprochen werden wird. —

Wenn auch der ehrerbietigst unterzeichnete Ausschuss, durch die Bekanntmachung Ew. Excellenz vom 19. Oktober dieses Jahres noch nachträglich dazu veranlasst, wiewohl wir der Kürze der Zeit wegen Anfangs davon glaubten Abstand nehmen zu sollen, es wagt, dieser Aufforderung Folge zu leisten, so glauben wir dazu Berechtigung wie Verpflichtung nicht sowohl in dem vorzugsweise der Beurtheilung der juristischen Welt zufallenden Inhalt des Entwurfes zu finden, als vielmehr darin, dass auch rücksichtlich des Strafvollzugs eine Reihe principieller Bestimmungen aufgenommen ist, die zumal in unserem engeren Vaterland bisher noch fremd gewesen und deren Tragweite eine ausserordentlich bedeutende ist. Ew. Excellenz wolle es einer Gesellschaft, die bald 43 Jahre auf dem Gebiete des Strafvollzugs und in der Pflege der Entlassenen mancherlei Erfahrungen gesammelt hat, nicht verargen, wenn sie mit Bezug auf die §§ 19—22 des Entwurfes, welche das sogenannte Beurlaubungssystem betreffen, Ew. Excellenz ihre Anschauungen mit der gehorsamsten Bitte unterbreitet, dieselben der zur Prüfung des Entwurfes zum Norddeutschen Strafgesetzbuch zusammenberufenen Commission hochgeneigtest vorzulegen.

Sie sind, wie wir noch vorauszuschicken uns erlauben, das Resultat einer Berathung, welche eine Commission von bewährten Fachmännern auf dem Gebiete des Strafvollzugs in Verbindung mit langjährigen Mitgliedern unserer Gesellschaft in Folge eines Beschlusses unserer diesjährigen Generalversammlung gehalten hat. —

Das „Beurlaubungssystem“, wie es zuerst in Irland ausgebildet und seit 1862 auch im Königreich Sachsen, so viel wir wissen bis jetzt dem einzigen deutschen Lande, theilweise angenommen worden ist, beruht auf dem, unseres Erachtens sehr richtigen Princip, nach welchem nicht nur die Bestrafung des Verbrechers allein, sondern auch die Besserung desselben als Zweck der Detention angesehen wird und ist deshalb als ein in die Gesetzgebung aufgenommener wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Strafvollzugs zu bezeichnen.

Kann und wird doch die Möglichkeit einer bedingten Freilassung in Folge eines guten Verhaltens während der

Strafverbüssung für den Verbrecher ein mächtiger moralischer Hebel sein, sofern dem Gestraften dadurch gleichsam eine Arena eröffnet wird, innerhalb deren es seiner eigenen Anstrengung und der Aufraffung und Sammlung seiner inneren Kräfte wesentlich zufällt, das Ziel früher oder später zu erreichen. Auch die Aufnahme der bedingten Freilassung in das zukünftige Gesetzbuch zum Unterschied von den bezüglichen administrativen Einrichtungen Sachsens, in welchen dieselbe nur mehr als eine andere Form der Begnadigung erscheint, darf, weil sie dadurch jeder Willkür entrückt wird und nur auf gesetzlichem Wege wieder aufgehoben werden kann, mit Freuden begrüsst werden. —

Endlich können wir auch der in den Motiven gegebenen Ausführung, wonach bei der bestehenden Verschiedenheit in der Organisation der Gerichte und der Strafanstalten die Detailbestimmungen über die Ausführung des Systems der Anordnung der Einzelstaaten im Verwaltungswege vorbehalten wird, nur beistimmen.

Unsere Bemerkungen zur Sache beschränken sich daher darauf:

I. Unsere Bedenken bezüglich des Inhalts der gesetzlichen Bestimmungen selbst auszusprechen.

II. An der Hand praktischer Erfahrungen, die Grenze zu ziehen, welche einerseits dem richterlichen und andererseits dem administrativen Ermessen zu stecken sein dürfte.

III. Die Frage zu beleuchten, ob und wie weit das Beurlaubungssystem zu seiner segensreichen Ausführung den in Irland üblichen Strafvollzug zu seiner Voraussetzung haben muss.

I.

Der Entwurf zum Norddeutschen Strafgesetzbuch beabsichtigt gegenüber dem bisher giltigen preussischen Stratgesetzbuch eine sehr bedeutende Herabsetzung der seither auf die einzelnen Verbrechen gestellten Freiheitsstrafen. Nicht nur, dass die längste zeitlich bestimmte Strafdauer von zwanzig

auf 15 Jahre vermindert ist, soll auch die Zuerkennung der Zuchthausstrafe bereits mit Einem Jahre stattfinden. Wie sehr diese Bestimmungen auch dem Princip nach Anerkennung verdienen, sofern in der That erfahrungsmässig nicht die Höhe der Strafe die Besserung des Verbrechers involvirt, vielmehr dieselbe hiervon der Regel nach völlig unabhängig ist, so muss sich doch unzweifelhaft das Rechtsbewusstsein des Volkes erst an diese überaus wichtige Umgestaltung gewöhnen und die an und für sich richtigen Principien, durch die aber doch der ganze rechtliche und folgerichtig sittliche Masstab, welcher an die Verbrecher angelegt wird, um ein bedeutendes herabgeschraubt wird, müssen sich erst allmälig in Fleisch und Blut des Volkes einleben, nachdem die bisherigen Strafbestimmungen erst 18 Jahre rechtlichen Bestand gehabt haben.

Zu diesen Veränderungen fügt der Entwurf noch eine dem bisherigen Rechtsbewusstsein völlig fremde Bestimmung durch das System der Beurlaubungen und spricht zunächst deren Anwendbarkeit für alle Strafen aus, welche eine zweijährige und höhere Dauer haben.

Wir können nicht umhin, hierbei ehrerbietigst es als bedenklich auszusprechen, dass die Vergünstigung der Beurlaubung schon bei einem so geringen Strafmasse eintreten soll; denn, wenn wir auch davon absehen wollen, dass schon im Moment der Bestrafung überhaupt der Eindruck der Strafe für den Verbrecher ein weit geringerer sein wird, weil er eben von Vornherein auf einen Erlass der halben Strafzeit hoffen darf, wenn wir weiter von der Möglichkeit absehen wollen, dass der Richter gewissermassen als Correctiv für die Milde des Gesetzes ein möglichst hohes Strafmass zuzuerkennen sehr geneigt sein wird, scheint die dadurch herbeigeführte Ungleichheit auch in der That unverhältnissmässig gross.

Kann doch der Verbrecher, welchem auf diese Weise eine zweijährige Strafe zuerkannt ist, leicht auf dem Wege dieser Vergünstigung thatsächlich nur ein Jahr zu verbüssen haben und solchergestalt trotz des vor dem Gesetze doppelt schweren Verbrechens ungleich besser gestellt sein, als der nur zu einer einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilte, welcher

seine volle Strafzeit verbüssen muss, ohne gesetzlich der Rechtswohlthat einer bedingten Freilassung theilhaftig werden zu können. Wir glauben daher, dass mit Rücksicht auf die überhaupt so sehr gemilderte Bestrafung das geringste Zeitmass, auf welches die Beurlaubung Anwendung finden dürfte, eine dreijährige Strafe sein müsste, so dass, auch für den Fall einer Beurlaubung bis auf das höchste gesetzliche Maass, die Strafe doch noch länger dauere als für die Vielen, über welche das Gesetz eine einjährige Strafe erkannt und welche von der Möglichkeit der Beurlaubung ausgeschlossen sind.

Wenn nun der Entwurf weiter die Möglichkeit der Beurlaubung bis auf die Hälfte der gesetzlich erkannten Strafdauer ausspricht, so will es uns scheinen, als sei auch hier das Mass der discretionären Gewalt zu weit ausgedehnt. Wenn einmal schon die oben geäusserten Bedenken sich geltend machen und sowohl der Eindruck auf den Bestraften durch die Möglichkeit der Herabminderung auf die Hälfte abgeschwächt, als auch der Richter zu einer Strafverschärfung leicht veranlasst werden kann, so fällt hier noch der Umstand ins Gewicht, dass es, auch die grösstmögliche Aussicht auf Besserung und Bewährung derselben im bürgerlichen Leben des Sträflings vorausgesetzt, doch eine Grenze für die Concession gibt, die man auf Kosten des Strafrechtes an das Besserungsprincip zu machen berechtigt ist. Es können Fälle eintreten, in denen sich das öffentliche Rechtsbewusstsein oder auch nur der vom Verbrechen Betroffene mit Fug auf das tiefste verletzt fühlen könnten, wenn die Sühne für die That auf dem Wege der Beurlaubung so ausserordentlich beschränkt wird. Sodann darf aber auch nicht übersehen werden, dass mit der gesetzlichen Möglichkeit bedingter Freilassung den Exekutiv-Organen eine sehr grosse Verantwortung übertragen wird und dass man es denselben daher soweit irgend thunlich ermöglichen muss, ein annähernd competentes Urtheil über den Sträfling fällen zu können, damit die ihnen in die Hand gegebene zweischneidige Waffe nicht mehr Schaden als Vortheil bringe.

Ob aber, zumal bei dem gegenwärtigen, meist noch in dem Socialsystem verlaufenden Zustand unseres Strafvollzuges

die Gelegenheit in der Hälfte der Strafzeit hinreichend geboten wird, namentlich wenn die Beurlaubung schon bei zweijährigen Strafen eintritt, ist in der That zweifelhaft. Was im Königreich Sachsen, einem verhältnissmässig kleinen Territorium des Norddeutschen Bundesgebietes ausführbar war und dort um so mehr, als, wie wir aus persönlicher Bekanntschaft wissen, der Strafvollzug fast durchweg in den Händen ausserordentlich tüchtiger und befähigter Strafanstaltsbeamten liegt, kann in dem ganzen grossen Bunde leicht eine Schädigung des öffentlichen Wohles involviren, und nimmt man hinzu, welche Erleichterung die letzten Jahre überhaupt im Pass- und Gewerbeverkehr gebracht, und damit die obrigkeitliche Controle erschwert haben, so dürfte es sich unseres Erachtens empfehlen, für die Möglichkeit der Beurlaubung eine engere Grenze zu ziehen. Jedenfalls möchte bei späteren günstigen Erfahrungen auch eine spätere Ausdehnung des Beurlaubungsrechtes der dann in der That unangenehmen Nothwendigkeit vorzuziehen sein, dasselbe ungünstiger Erfahrungen wegen, wie dies in England bereits in Aussicht gestellt oder gar schon geschehen, wieder beschränken zu müssen. —

Wenn daher im irischen System trotz dem so sinnreich konstruirten Gradmesser zur möglichst genauen Controlirung etwaiger Besserung der einzelnen Individuen doch die Vergünstigung der Beurlaubung erst für die zu einer wenigstens dreijährigen Strafdauer Verurtheilten beginnt und ebenso die Kürzungsfähigkeit der Strafdauer nur innerhalb eines Sechstels bis zu einem Drittel der ganzen Strafe sich bewegt, und beide Bestimmungen in Irland trotz der so überaus günstigen Resultate des Systems noch nicht erweitert worden sind, so glauben auch wir Ew. Excellenz ehrerbietigst ersuchen zu dürfen, hochgeneigtest dahin wirken zu wollen, dass in der Commission

1) Die Vergünstigung der bedingten Freilassung nur den zu einer wenigstens dreijährigen Strafe Verurtheilten gewährt werde und dass

2) diese Vergünstigung nur bis höchstens auf ein Drittel der richterlich zuerkannten Strafe sich erstrecke.

Sollte jedoch unsere sub. 2 ausgesprochene Bitte nicht Gewährung finden können, so glauben wir es um so dringender betonen zu müssen, dass dann unser sub. 1 gestellter Antrag der Berücksichtigung bedarf. —

II.

Was nun die einerseits dem richterlichen und andererseits dem administrativen Ermessen zu ziehende Grenze betrifft, so erlauben wir uns Folgendes ehrerbietigst vorzutragen:

Es bedarf selbstredend, wie das auch in Aussicht gestellt, die Ausführung der in Rede stehenden Gesetzesparagraphen noch einer Reihe Detailbestimmungen und geben die in den Motiven mitgetheilten bezüglichen Sächsischen ein schätzbares Material an die Hand. Nur gewinnen die Bestimmungen des Entwurfs dadurch eine andere Bedeutung, dass die Entscheidung über die Beurlaubung gesetzlich in eine andere Sphäre, als in Sachsen, wo dieselben auf einem Act königlicher Entschliessung beruhen, gerückt wird. — Es werden demnach künftig die Gerichts- und die Verwaltungsbehörden concuriren. —

Beide Instanzen aber gehören — und wie wir meinen mit Recht — in Preussen, Sachsen und den meisten Norddeutschen Bundesländern zu den Ressorts verschiedener Ministerien, es wirft sich desshalb die Frage auf, welches Mass der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Beurlaubung in jedem einzelnen Falle einerseits dem Gericht und andererseits der Verwaltung zuzugestehen ist. —

Wenn die ganze Intention der §§ 19—22 in erster Linie darauf gerichtet ist, die eigene sittliche Kraft des Gestraften zu wecken und durch Vorhaltung eines nur durch seine eigene innere Thätigkeit erreichbaren Zieles zu beleben und zu entwickeln, so folgt hieraus, dass die Entscheidung über die relativ erlangte sittliche Reife, die ihn für die Wohlthat der Beurlaubung befähigt, denjenigen Organen zunächst zustehen muss, welche in jahrelangem unmittelbarem täglichem Verkehr mit dem Sträfling allein auch im Stande sind, ihn wirklich zu kennen und zugleich auch den Zeitpunkt wahrzunehmen, der die bedingte Freilassung ermöglicht und ebenso

bestimmte Aussicht auf ein ehrliches Fortkommen in der Freiheit gewährt, — das Alles freilich unter der selbstredenden Voraussetzung, dass sie auch durch die Gerichtsbehörden in den Stand gesetzt sind, aus den Untersuchungsacten sich ein Bild von der Vorgeschichte des Verbrechers und dem Thatbestand des Verbrechens zu machen und dasselbe eventuell durch anderweite Erkundigungen noch zu vervollständigen. —

Es müsste daher unseres Dafürhaltens die Anwendbarkeit der Beurlaubung innerhalb der vom Gesetze normirten Zeitfrist in jedem Einzelfalle den mit dem Strafvollzug betrauten Verwaltungs-Organen zugewiesen werden. —

Dagegen würde freilich die sehr allgemein gehaltene Bestimmung, dass die bedingte Freilassung bis zur Hälfte der zuerkannten Strafzeit ausgedehnt werden könne, eine zu umfassende discretionäre Befugniss in die Hände der Verwaltungsorgane legen und je nach den individuellen Anschauungen und nach dem Vorwalten strengerer oder laxerer Grundsätze die Wohlthat des Gesetzes für den Einzelnen, oder aber den Strafernst zu verkümmern. Desshalb möchte es sich als nothwendig herausstellen, die gesetzliche Regelung der Beurlaubung nach dem Vorgange der irischen Gesetzgebung und zugleich nach der Anschauung deutscher wissenschaftlicher Autoritäten auf dem Gebiete des Strafvollzuges durch Aufstellung einer normativen Scala zu fixiren, also dass z. B. bei einer Strafe von drei Jahren die Kürzung derselben nur bis zu einem Sechstel, bei einer Strafe von 6 Jahren nur bis zu einem Viertel u. s. w. gesetzlich ermöglicht wird.

Unsere ehrerbietigste Bitte geht demnach dahin, es möge in den §§ 19—22 bestimmt werden:

> Dass die Anwendbarkeit der Beurlaubung in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der den Strafvollzug überwachenden Verwaltungs-Organe übergeben werde, dass dagegen das Mass der Kürzbarkeit in dem Gesetze selbst fest normirt werde.

III.

Endlich erlauben wir uns noch in einigen andeutenden Bemerkungen auf die Frage einzugehen, ob und in wie

weit das Beurlaubungssystem zu seiner segensreichen Ausführung den in Irland üblichen Strafvollzug zu seiner Voraussetzung haben muss?

Bekanntlich ist in Irland die dem Sträfling zuerkannte Kürzbarkeit der Strafe durch Beurlaubung das letzte Stadium eines Systems, welches unter consequenter und bis in das Einzelnste normirter Anwendung von, den Verbrecher erziehenden Einrichtungen sittlich kräftigend zu wirken bestimmt ist. — Erst nachdem das Individuum diesen ganzen moralischen Destillations-Process durchgemacht und unter umfassender Controle von der strengsten monatelangen Isolirung durch eine verhältnissmässig ebenso strenge Gemeinschaftshaft hindurch bis in die eine relativ freie Bewegung gestaltenden Intermediäranstalten vorgedrungen ist, — das Alles, unter Bedingungen, die so viel als möglich in dem persönlichen Wohlverhalten des Sträflings ihren Grund haben — tritt die Beurlaubung ein und zwar wieder unter der Voraussetzung, dass für den zu beurlaubenden der genügende Nachweis einer dauernden Beschäftigung und ausreichenden Erwerbes hat erbracht werden können. Dank der grossen Vorsicht, mit der man zu Werk gegangen und den überaus günstigen Resultaten, die nach glaubwürdigen Mittheilungen erzielt sind, ist die letztere Bedingung gegenwärtig nicht mehr schwer zu erfüllen — die auf Urlaub entlassenen Gefangenen werden, sind anders die Berichte zuverlässig, von den Arbeitgebern gesucht. —

In unseren Verhältnissen steht es bis jetzt anders. Der Strafvollzug des Norddeutschen Bundes trägt noch nicht im Entferntesten ein einheitliches Gepräge. Abgesehen davon, dass ein Isolirungssystem nicht vorhanden, ist auch die Classification nach den Individualitäten, diese geringste Anforderung, die man an einen Strafvollzug stellen muss, der einigermassen eine Bürgschaft bessernder Erfolge in sich tragen soll, in sehr vielen Gefängnissen nur äusserst mangelhaft oder gar nicht durchgeführt, resp. bei der Mangelhaftigkeit der Lokalitäten auch gar nicht durchführbar, und gar eine systematische Beziehung der Isolirhaft zur Gemeinschaftshaft, so, dass nach gewissen objectiven Bedingungen and Criterien dasselbe In-

dividuum aus der einen der andern Haftart zugeführt würde besteht nicht. — Vollends sind Intermediäranstalten ganz unbekannt, man müsste denn die doch nur sehr spärlich vorhandenen und der Hauptsache nach einen ganz andern Charakter an sich tragenden Asyle als ein Surrogat ansehen. —

Ohne auf eine ausführliche Kritik der irischen Gefängnisseinrichtungen eingehen zu wollen, glauben wir uns doch dahin aussprechen zu müssen, dass die Einheit des Strafvollzuges und die Detention der Sträflinge successive sowohl in der Isolirung, als auch in der Gemeinschaftshaft unbedingte Voraussetzung der Einführung der Beurlaubung sein müssen, wenn es auch eher irrelevant ist, ob diese Aufeinanderfolge der Haftart in ein und derselben Strafanstalt eintritt oder nicht. Nur so wird einer verständigen und einsichtigen Direction ein annähernder Einblick in den wirklichen Charakter des Sträflings und in den bessernden Erfolg der Haft möglich sein.

Was die Zwischenanstalten betrifft, so möchten wir von deren Herstellung das ganze Beurlaubungssystem nicht gerade abhängig gemacht sehen, halten sie aber für in hohem Grade wünschenswerth und dürfte auch, um die Kosten nicht allzusehr zu steigern, eine solche Anstalt für jede Provinz — mit Ausnahme vielleicht von Schlesien und den Rheinlanden die wohl zwei bedürften — so ziemlich ausreichen. —

Vor allem aber wird, wie das in Sachsen ja auch in vollstem Umfang geschieht, darauf zu halten sein, dass jeder Beurlaubung der Nachweis einer dauernden Beschäftigung voran zu gehen hat.

Die Möglichkeit hierzu ist aber wesentlich von den Resultaten abhängig, die die Strafanstalten rücksichtlich der Besserung ihrer Insassen erzielen und durch welche allein sie allmälig die unzähligen Vorurtheile der bürgerlichen Gesellschaft gegen Entlassene überwinden können. —

Wer einigermassen Erfahrungen in der Pflege Entlassener gesammelt hat — und unsere Getängniss-Gesellschaft glaubt hierin etwas mitreden zu dürfen — der weiss, mit welchen Schwierigkeiten man bei ihrer Unterbringung zu kämpfen hat, der weiss auch, welche sittliche Festigkeit für

die Entlassenen selbst dazu gehört, wenn sie den in der Freiheit von allen Seiten auf sie einstürmenden Versuchungen erfolgreich widerstehen und alle Gemeinschaft mit den alten Sündengenossen in und ausser dem Gefängniss lösen wollen.

Schliesslich möchten wir noch auf den Unterschied zwischen dem irischen Systeme und dem in Sachsen üblichen Modus der Beurlaubung aufmerksam machen, wonach in Irland die Beurlaubung auf Discretion eintritt und danach bei guter Führung des Beurlaubten der Uebergang in die völlige Freiheit von selbst erfolgt, während in Sachsen die Beurlaubung nur auf bestimmt normirte Wochen oder Monate bewilligt wird, nach deren Verlauf der bedingt Entlassene sich wieder zu melden hat. Wir möchten uns im Interesse der Beurlaubten, um ihnen das Gefühl der Freiheit bis an die Grenze des Möglichen zu gewähren, für die erstere Form aussprechen.

Was speciell noch Preussen betrifft, so wird es zur gesetzlichen Durchführung des Beurlaubungssystems noch nothwendig sein, dass die Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22. Mai 1866 betreffend die Polizeiaufsicht, welche bis jetzt, nach den uns gewordenen Mittheilungen von verschiedenen Behörden nur für die aus Strafanstalten (Zuchthäusern) Entlassenen gültig ist, auch auf die Gefängnissträflinge, die ja auch der Wohlthat der Beurlaubung fähig werden sollen, ausgedehnt werde. —

Im Interesse einer segensreichen Durchführung des in dem Entwurf von allen Freunden der Gefängnisssache gewiss mit Freuden begrüssten Beurlaubungssystems, glauben wir noch diesen Ausführungen Ew. Excellenz die ehrerbietigste Bitte unterbreiten zu sollen, hochgeneigtest darauf hinwirken zu wollen, dass:

1) In dem Strafvollzug selbst die irischen Einrichtungen je mehr und mehr zur Geltung kommen,
2) dass nach und nach auch bei uns Zwischenanstalten errichtet werden,
3) dass bestimmt werde, es müsse jeder Beurlaubung der Nachweis dauernden Erwerbs in der Freiheit vorausgehen.
4) dass die bedingte Freilassung nicht in Form eines zeitlich bestimmten Urlaubs, sondern auf Discretion geschehe.

Inhalt

Seite

Gutachten für die Vereinsversammlung 1870.

I. Soll das gesammte Gefängnisswesen eines Landes unter eine einheitliche Leitung gestellt werden und unter welche?
Gutachten von Krohne, Divisionsprediger und Hausgeistlicher am Centralgefängniss zu Oldenburg 645

II. Sollen die Aufseher der kleinen Gefängnisse aus der Zahl der Strafanstaltsaufseher genommen werden?
Gutachten von Wirth, Director des Zellengefängnisses in Nürnberg 658

III. Ist zu einer erspriesslichen Durchführung der Einzelhaft die Trennung der Gefangenen auch
a) in Kirche und Schule,
b) im Spazierhofe nothwendig?
Können zur Erreichung des angeführten Zweckes die Masken entbehrt werden?
Gutachten von Wilke, Director des Zellengefängnisses bei Berlin 663

IV. Wie soll die Behandlung jugendlicher Verbrecher vor dem Gesetz und im Strafvollzug beschaffen sein?
Gutachten von Pastor Scheffer, Gefängnissgeistlicher in Düsseldorf 669

V. Urlaubsfrage 702
Uebersicht über die Beurlaubungen in den K. sächs. Strafanstalten 702
Promemoria der Rheinisch-Westphälischen Gefängnissgesellschaft betreffend die §§ 19 bis 22 des Entwurfes eines Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund 704

Vereinsversammlung 1870 715

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen, Ritter I. Cl. des Gr. Bad. Zähringer Löwen- und des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Kön. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, Separatheft,

enthaltend den Jahresbericht des Zellengefängnisses Bruchsal für 1867.

Heidelberg.

Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.

(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)

1869.

Jahresbericht

über

Zustände und Ergebnisse

des

Zellengefängnisses

Bruchsal

während des Jahres

1867.

Vorbericht.

Von dem Wunsche durchdrungen, die Veröffentlichung unserer Jahresberichte thunlichst zu beschleunigen, lassen wir hier den Jahresbericht für 1867 in einem Separathefte erscheinen, obschon bereits das 1. Heft des IV. Bandes einen unserer Jahresberichte (1866) gebracht hat.

Auf die Vorlage des Jahresberichts hat das Gr. Justizministerium unterm 10. Februar 1869 rescribirt, „dass man auch in diesem Jahr mit Befriedigung aus solchem den geordneten und guten Zustand der Strafanstalt wahrgenommen habe. Die Bescheide auf die in den Berichten angeregten Fragen werden nachfolgen.“

Das Letztere ist inzwischen geschehen.

Bruchsal, im Juli 1869.

Gr. Verwaltung des Zellengefängnisses.

Jahresbericht

des

Vorstehers für 1867.

I. Bauten.

Bezüglich der baulichen Verhältnisse ist im Allgemeinen nichts Erhebliches zu constatiren. Das ganze Bauanwesen befindet sich im besten Zustand und wird vortrefflich unterhalten. Mit der Beplattung der Zellen wurde fortgefahren und sind jetzt im Ganzen gegen 50 Zellen mit Mettlacher Plättchen belegt, die sich auch bisher als höchst dauerhaft und in jeder Hinsicht zweckmässig bewährt haben.

II. Personal.

Unter dem

1. höheren Beamtenpersonal

hatten wir einen Todesfall zu beklagen. Der evangelische Hausgeistliche Pfarrer Carl Friedrich Mühlhäusser starb nach mehrwöchentlicher Krankheit am 22. October 1867 an einem Gehirnleiden im Alter von nahezu 44 Jahren. Er wirkte in den Strafanstalten dahier und früher in Kislau seit dem 17. September 1859. Seltene Pflichttreue, fast ängstliche Pünktlichkeit in Erfüllung seiner Berufsobliegenheiten, wahre Humanität in und ausser dem Dienst, Verträglichkeit gegenüber seinen Mitbeamten paarten sich bei ihm mit gründlichem, gediegenem Wissen und Festigkeit seiner religiösen Ueberzeugung. Bei solchen Eigenschaften haben Fürst und Vater-

land an ihm einen hochachtbaren Menschen, fähigen und treuen Diener, die Strafanstalten und das Gefängnisswesen einen ihrer tüchtigsten Beamten, seine Familie einen zärtlichen Gatten und rastlos sorgsamen Vater, seine Mitbeamten einen lieben Collegen und die Gefangenen einen väterlich für sie wirkenden Seelsorger verloren. Ein bleibendes, ehrendes Andenken ist ihm in weiteren und engeren Kreisen gewiss.

Ausser dem Todesfall trat nur noch eine Aenderung unter dem höhern Beamtenpersonal ein; die Besetzung der Stelle des evangelischen Hausgeistlichen erfolgte erst im Jahr 1868.

Da die Zahl der Gefangenen des Zellengefängnisses, resp. der Hilfsstrafanstalt seit der Verbüssung der gegen Männer erkannten Arbeitshausstrafe in Einzelhaft stets zunahm, und die Verlegung der Weiberstrafanstalt hieher in Aussicht stund, so wurde die Anstellung eines 2. Arztes für nöthig erachtet, und demzufolge durch Entschliessung Gr. Justizministeriums vom 8. Februar 1867, Nr. 1272, der practische Arzt Edmund Ribstein von Wertheim provisorisch zum Hilfsarzt der hiesigen Strafanstalten ernannt.

Der 2. Lehrer Kirsch erkrankte Anfangs September und konnte erst am 1. Januar 1868 wieder seinen Dienst übernehmen. Bis dahin wurde vom 8. November an der Schulkandidat Andreas Bierig aushilfsweise verwendet.

2. Kanzleipersonal.

Mit der Aufhebung der Hilfsstrafanstalts-Verwaltung am 1. April übernahmen wir den dortigen Gehilfen, ebenso

3. vom Aufsichtspersonal

die bei der Hilfsstrafanstalt functionirenden 10 Aufseher.

Im Uebrigen sind von den hier vorgekommenen wenigen Aenderungen nur zu erwähnen: die Ernennung eines neuen Schneiderwerkaufsehers an Stelle des erkrankten bisherigen, der zur Hilfsstrafanstalt versetzt wurde und die Ernennung eines unserer Aufseher zum Oberaufseher beim Kreisgefängniss in Mannheim.

Fleiss und Betragen des Aufsichtspersonals war auch dieses Jahr recht lobenswerth.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1. Organisation.

Die Verwaltung der am 1. Oktober 1864 ins Leben getretenen Hilfsstrafanstalt dahier wurde in Gemässheit höchster Entschliessung aus Grossherzogl. Staatsministerium vom 15. Februar 1867, Nr. 132, aufgehoben und vom 1. April an mit der des Zellengefängnisses vereinigt. Vorerst befinden sich in der Hilfsstrafanstalt nur Gefangene in Gemeinschaftshaft, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, oder Krankheit die Einzelhaft nicht ertragen konnten. Dass bei der Behandlung dieser Art von Gefangenen vorzugsweise die Stimme des Arztes maassgebend ist, versteht sich von selbst.

Die Hilfsstrafanstalt hat indess 63 Zellen, die bei einer etwaigen — inzwischen (1868) schon eingetretenen — Ueberfüllung des Zellengefängnisses auch aushilfsweise zum Vollzug der Einzelhaft benützt werden.

Zufolge einer Bemerkung des Grossh. Herrn Landescommissärs hat das Gr. Bezirksamt dahier die fernere Heimweisung aller aus der Strafanstalt entlassenen Gefangenen mit Zwangspässen als mit der neuen Gesetzgebung über Freizügigkeit und Aufenthalt nicht mehr übereinstimmend erkannt. Es werden daher, abgesehen von dem Vollzug der Landesverweisung in den betreffenden Fällen, die Sträflinge nur dann mit Zwangspass in ihre Heimath dirigirt, wenn gegen sie polizeiliche Aufsicht erkannt ist. Die andern Entlassenen erhalten einfache Ausweise zur Heimreise.

2. Zustand der Strafanstalt.

Der Zustand war im Allgemeinen wohl ein guter, da stets der gesammte Dienst seinen geordneten Gang fortging, die Beschäftigung keinerlei Unterbrechung erlitt und Störungen oder bedeutendere Excesse irgend einer Art nirgends vorkamen.

Dennoch wirkten verschiedene Umstände ungünstig auf die Gesammtverhältnisse ein. Dies sind das längere Unwohlsein des Directors und Verwalters, die längere Abwesenheit

des Letzteren vorzugsweise zu seiner Erholung, die Erkrankung des 2. Lehrers, die Abwesenheit des evangelischen Hausgeistlichen in Urlaub, insoterne sich fast unmittelbar daran dessen Erkrankung Mitte September und dessen Tod reihte, auch seine Stelle bis im Januar unbesetzt blieb. Während der Vacanz der Stelle des evangelischen Hausgeistlichen konnte im Zellengefängniss nur der sonn- und feiertägliche Gottesdienst abgehalten werden, während Wochengottesdienst, Religionsunterricht und Zellenbesuche in einem Zeitraum von 5 Monaten ausfielen.

Für den zweiten Lehrer liess man anfänglich, bis zum Eintreten des Lehrers Bierig, von Lehrern der hiesigen evangelischen Volksschule den Unterricht für die 3 unteren Klassen ertheilen, allein auch hier fielen die Zellenbesuche aus, und war das Zusammentreffen mit der Vacatur der evangelischen Hausgeistlichenstelle um so misslicher, als der zweite Lehrer auch der evangelischen Confession angehört und daher einigermassen die durch Abwesenheit des Hausgeistlichen entstandene Lücke hätte ausfüllen können.

Für die Hilfsstrafanstalt wurde während der angegebenen Zeit der sonntägliche Gottesdienst durch das Vorlesen einer Predigt mit Gesang suplirt, welchem Geschäft sich die genannten stellvertretenden Lehrer unterzogen.

Auf die Zustände der Hilfsstrafanstalt speciell wirkte es ungünstig ein, dass dort die Bauherstellungen während des ganzen Jahres fortdauerten und in Folge hievon und der obwaltenden besonderen Verhältnisse wegen die einheitliche Leitung und Handhabung der Ordnung sehr beeinträchtigt war.

Im Zellengefängniss wirkte endlich noch die ständige Ueberfüllung höchst ungünstig ein (Durchschnittsstand 373, höchster Stand 394 Gefangene), welche die zweckmässige Zutheilung zu den Beschäftigungen, die nothwendig werdenden Verlegungen der Zellengefangenen hemmt, dem Interesse der Hauspolizei und ganz gewiss auch der Gesundheit nachtheilig ist. Es dürfte kein Zufall sein, dass gerade mit der Ueberfüllung auch das erstmalige Auftreten von Epidemieen im Zellengefängniss zusammenfällt.

IV. Gottesdienst, Religionsunterricht, Schule, Gefangenen- und Beamten-Bibliothek.

Die beiden Hausgeistlichen haben die Jahresberichte wieder beigegeben — der des erst eingetretenen evangelischen Hausgeistlichen kann natürlich nur die einzelnen statistischen Daten enthalten.

Dass und wie weit der Gottesdienst, Religions- und Schulunterricht unterbrochen war, habe ich bereits oben angeführt.

Den evangelischen Gefangenen war indess wie sonst auf den allgemeinen Buss- und Bettag Gelegenheit zum Empfang des hl. Abendmahles gegeben.

Die Gefangenenbibliothek der Hilfsstrafanstalt befand sich in einem, in jeder Hinsicht verwahrlosten Zustand. Nach Ausscheidung der ganz unbrauchbaren Bücher musste man die noch brauchbaren einbinden lassen, viele Neuanschaffungen machen, weil seit Jahren fast kein einziges Buch angeschafft worden war. Die Vervollständigung dieser Bibliothek wird noch viele Mühe, Zeit und Geld kosten, obwohl wegen der Nachhilfe im Jahr 1867 schon das Budget überschritten werden musste.

Im Uebrigen ist auch in diesem Jahre die Gefangenen- und Beamtenbibliothek entsprechend vermehrt, und sind weitere nützliche Vorlagen, Geräthschaften etc. für den Unterricht angeschafft worden.

Zur Beamtenbibliothek hat der Inspector der Anstalt, Herr Oberamtsrichter Staiger, die Jahrgänge 1834—46 des Archivs für Criminalrecht gestiftet, was hier mit dem Ausdruck unseres Dankes für dieses werthvolle Geschenk erwähnt werden muss.

V. Zur Statistik.

Zu 1. A.

Der Personalstand zeigt auch in diesem Jahr wieder und zwar durchgehends eine beträchtliche Erhöhung.

Auch im verwichenen Jahr hat man das Einvernehmen mit einzelnen entlassenen Strafgefangenen unterhalten; dabei

aber insoferne höchst traurige Erfahrungen gemacht, als entlassene Strafgefangene besserer Stände entweder gar kein, oder nur schwer ein Unterkommen fanden und insbesondere von Seite vieler Staatsbehörden bei solchen Gelegenheiten lediglich kein Entgegenkommen zur Hebung der Gefallenen zu finden war.

Zu 1. A. III. 2.

Im Jahr 1867 wurden bei bedeutend höherem Personalstand sowohl unbedingt als zur Auswanderung weniger Gefangene begnadigt, als 1866. Die Zahlen sind folgende: Unbedingt begnadigt

	Z.-G.		H.-A.		
1866	18	+	11	=	29
1867	16	+	6	=	22

Zur Auswanderung

1866	34	+	0	=	34
1867	28	+	1	=	29

Beurlaubt wurde aus dem Zellengefängniss 1 Person. (1866 keine).

Zu. 1. B.

Auf 1. Januar 1868 waren länger als 4 Jahre im Zellengefängniss nur 10 Personen oder 2,63 %; in der Hilfsanstalt 4 Personen; zus. 14 oder 3,29 % der Gesammtzahl.

Zu 1. M.

Nichtbadener waren unter der Gesammtzahl von 768 Gefangenen 160 oder 20,86 %. Die Zahl ist hiernach abermals gestiegen.

Zu 2.

Strafschärfungen.

Die Zahl der Strafschärfungen hat sich auch in diesem Jahr vermindert.

Zuchthausgefangene waren unter den im Jahr 1867 Eingelieferten (13 mehr als 1866) nur 16 — gegen 19 von 1866 — die zu Strafschärfungen verurtheilt waren. Die Zahl der erkannten Hungerkosttage war 80, die der Dunkelarresttage 13 weniger als 1866.

Bei den Arbeitshausgefangenen zeigt sich ein Weniger von 3 Hungerkost- und von 67 — (gerade der Hälfte gegen 1866) — Dunkelarresttagen.

Wirklich vollzogen wurden aber 1867 im Ganzen 60 Hungerkosttage mehr, als 1866, was aber bei einem um 23 Köpfe höheren Durchschnittsstand immerhin noch das Resultat von 1867 günstiger erscheinen lässt.

Zu 3.

Disciplinarstrafen.

Die Zahl der Disciplinarstrafen ist trotz der grösseren Gefangenenzahl im Jahr 1867 geringer als 1866. Die weitaus grösste Zahl der Disciplinarstraffälle (Z. von 106—55, A. von 109—61) sind verbotene Correspondenzen.

Strafstuhl musste nur in 3 Fällen, 2, 3 und 4 Stunden erkannt werden.

Alle Verhältnisse in Anschlag genommen, verdient der Zustand der Strafanstalt auch für's verwichene Jahr kein ungünstiger genannt zu werden.

VI. Statistik.

1. Uebersicht der Gefangenenzahl.

A. im Allgemeinen.

	Zuchthaus.	Arbts.-haus.	Summa.
I. Der Personalstand der Gefangenen war am 1. Januar 1867	212	157	369
II. Zugegangen sind	134	265	399
	346	422	768
III. Abgegangen sind und zwar:	Zuchthaus-Gefangene.	Arbts.-haus-Gefangene.	
A. durch Entlassung			
1. nach vollständig erstandener Strafe			
a) wurden nach Hause entlassen	71	211	
b) sind ausgewandert . .	1	3	
c) wurden in die polizeiliche Verwahrungsanstalt verbracht	—	1	
2. mit Erlassung eines Theils der Strafe im Gnadenwege			
a) kamen nach Hause .	8	8	
b) sind ausgewandert . .	17	11	
3. beurlaubt in die Heimath wegen Krankheit . .	1	—	
4. ins Zuchthaus versetzt in Folge Abänderung des Urtheils	—	1	
5. in andere Anstalten versetzt			
a) in die Hilfsstrafanstalt .	24	23	
b) ins Rettungshaus Durlach in Folge Begnadigung .	—	1	
c) ins Amtsgefängniss rückgeliefert . . .	—	*3	
d) an das Militärgericht abgeliefert	—	1	
B. durch Tod . . .	2	1	
			124 264 388
IV. Stand am 1. Januar 1868 .			222 158 380

*) Zwei Gefangene wurden in Untersuchungshaft zurückversetzt, einer als Zeuge in ein Amtsgefängniss verbracht; letzterer ergriff daselbst die Flucht.

V. Der durchschnittliche Personalstand der Gefangenen betrug:

im	Zuchthaus-Gefangene.	Arbeitshaus-Gefangene.	Totalsumme.
Januar	213,48	158,80	372,28
Februar	213,06	165,39	378,45
März	213,58	165,06	378,64
April	221,40	166,86	388,26
Mai	215,44	168,03	383,47
Juni	209,90	164,80	374,70
Juli	203,83	168,38	372,21
August	205,29	169,80	375,09
September	201,90	158,03	359,93
Oktober	209 —	155,64	364,64
November	212 —	152,90	364,90
Dezember	218,16	157,19	375,35
	2537,04	1950,88	4487,92
Durchschnitt 1867	211,42	162,57	373,99

Höchster Gesammtstand am 21., 22., 23., 24. u. 30. April 394.
Niederster „ „ 21., 23. und 24. September 354.
Höchster Stand der Zuchthausgefangenen am 22. Dez. 226.
Niederster Stand derselben am 2. Juli . . . 198.
Höchster Stand der Arbeitshausgefangenen am 27. Febr. 174.
Niederster Stand derselben am 7. und 9. November . 148.

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

a. Zuchthausgefangene.

Von den 212 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1867) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	Davon sind im Jahre 1867. gestorben	Davon sind im Jahre 1867. entlassen	Summe des Abgangs 1867.	Rest-Anzahl am 1. Januar 1868. b.	% nach a.	% nach b.
1851	1	—	1	1	—	0,47	—
1852	—	—	—	—	—	—	—
1853	1	—	1	1	—	0,47	—
1854	—	—	—	—	—	—	—
1855	1	—	1	1	—	0,47	—
1856	—	—	—	—	—	—	—
1857	2	—	1	1	1	0,94	0,45
1858	1	—	—	—	1	0,47	0,45
1859	2	—	1	1	1	0,94	0,45
1860	—	—	—	—	—	—	—
1861	6	—	4	4	2	2,83	0,90
1862	2	—	2	2	—	0,94	—
1863	11	—	6	6	5	5,18	2,25
1864	15	—	7	7	8	7,07	3,60
1865	60	—	36	36	24	28,30	10,81
1866	110	2	46	48	62	51,88	27,92
	212	2	106	108	104		
1867	134	—	16	16	118		53,15
	346	2	122	124	222	Personalstand am 1. Januar 1868.	

B. Nach der Zeit ihrer Einlieferung.

b. Arbeitshaus-Gefangene.

Von den 157 Gefangenen (Personalstand am 1. Januar 1867) wurden eingeliefert:

Im Jahr	Zahl a.	Davon sind gestorben im Jahre 1867.	Davon sind entlassen im Jahre 1867.	Summe des Abgangs 1867.	Rest-Anzahl am 1. Januar 1868. b.	% nach a.	% nach b.
1864	1	—	—	—	1	0,63	0,63
1865	16	—	14	14	2	10,19	1,26
1866	140	1	121	122	18	89,17	11,39
	157	1	135	136	21		
1867	265	—	128	128	137		86,70
	422	1	263	264	158	Personalstand am 1. Januar 1868.	

C. Mit Unterscheidung zwischen Einzel- und Gemeinschaftshaft.

Die gesammten statistischen Angaben werden künftig vom Jahr 1868 an, nachdem die Hilfsstrafanstaltsverwaltung mit der des Zellengefängnisses vereint ist, auch die Zahlen der Hilfsstrafanstalt umfassen und die nöthigen speciellen Daten für die Hilfsstrafanstalt unter gegenwärtiger Rubrik erscheinen. Da die Vereinigung erst vom 1. April 1867 an datirt, erscheint für dieses Jahr die Statistik der Hilfsstrafanstalt noch gesondert im Anhang.

1. Im Zellengefängniss befanden sich am 1. Januar 1868 länger als 6 Jahre auf der Zelle 6 Gefangene, deren Einlieferungszeit aus der Statistik B zu ersehen ist.

Lebenslängliche waren auf der Zelle 7, von diesen wurden eingeliefert in den Jahren 1857, 1860, 1864, 1865 je 1, im Jahr 1867 3.

In die Hilfsstrafanstalt wurden während des Jahres weder lebenslänglich Verurtheilte, noch solche Gefangene versetzt, die länger als 2 Jahre Einzelhaft erstanden hatten.

2. Die Gesammtbevölkerung bei der Anstalt beträgt, da die vom Zellengefängniss in die Hilfsstrafanstalt Versetzten nicht doppelt zu nehmen sind, 768 + 31 = 799.

3. Der Gesammtdurchschnittsstand betrug:

373,99 + 38,68 = 412,67.

D. Nach der Natur der Verbrechen.

Bezeichnung des Verbrechens.	Zuchthausgefangene							Arbeitshausgefangene						
	Stand am 1. Jan. 1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1.Jan.1868. b.	% naeh a.	% naeh b.	Stand am 1.Jan.1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1.Jan.1868. b.	% nach a.	% nach b.
Mord	7	3	10	1	9	2,89	4,05	—	—	—	—	—	—	—
Mordversuch . .	5	—	5	3	2	1,44	0,90	—	—	—	—	—	—	—
Todtschlag . .	9	1	10	1	9	2,89	4,05	—	—	—	—	—	—	—
Tödtung ohne Vorbedacht .	12	6	18	3	15	5,20	6,75	14	—	14	7	7	3,31	4,43
Beihilfe zum Kindsmord . .	—	1	1	—	1	0,28	0,45	—	—	—	—	—	—	—
Körperverletzung	3	—	3	1	2	0,86	0,90	6	4	10	7	3	2,36	1,89
Nothzucht . . .	6	2	8	—	8	2,31	3,60	—	—	—	—	—	—	—
Nothzucht-versuch . . .	1	2	3	1	2	0,86	0,90	1	1	2	1	1	0,47	0,63
Unzucht m. Kdrn.	24	6	30	10	20	8,67	9,00	5	6	11	7	4	2,60	2,53
Blutschande . .	1	—	1	—	1	0,28	0,45	—	3	3	2	1	0,71	0,63
Widernatürliche Unzucht . .	—	—	—	—	—	—	—	5	6	11	9	2	2,60	1,26
Diebstahl . . .	86	83	169	69	100	48,84	45,04	79	188	267	174	93	63,27	58,86
Unterschlagung .	—	1	1	—	1	0,28	0,45	7	6	13	8	5	3,08	3,16
Raub	4	7	11	2	9	3,17	4,05	1	—	1	1	—	0,23	—
Raubversuch . .	3	1	4	3	1	1,15	0,45	—	—	—	—	—	—	—
Versuch der Erpressung . .	1	—	1	1	—	0,28	—	—	1	1	1	—	0,23	—
Urkundenfälschg.	2	—	2	2	—	0,57	—	6	11	17	6	11	4,02	6,96
Betrug	1	—	—	—	1	0,28	0,45	13	10	23	14	9	5,45	5,73
Boshafte Zahlungsflüchtigkt.	1	—	1	—	1	0,28	0,45	—	2	2	1	1	0,47	0,63
Meineid . . .	10	4	14	10	4	4,04	1,80	—	—	—	—	—	—	—
Handgelübdebruch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	0,23	—
Falsches Zeugniss	1	2	3	2	1	0,86	0,45	3	2	5	4	1	1,18	0,63
Münzfälschung .	4	4	8	2	6	2,31	2,70	2	6	8	3	5	1,89	3,16
Fälschung von Papiergeld . .	1	—	1	—	1	0,28	0,45	—	—	—	—	—	—	—
Brandstiftung. .	21	5	26	10	16	7,51	7,20	5	2	7	4	3	1,65	1,89
Majestätsbeleidigung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	0,23	—
Widersetzlichkeit	—	—	—	—	—	—	—	4	2	6	6	—	1,42	—
Wilderei . . .	—	—	—	—	—	—	—	4	9	13	4	9	3,08	5,70
Rechnersuntreue	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	0,47	1,26
Milit. Verbrechen	9	6	15	3	12	4,33	5,40	1	3	4	3	1	0,94	0,63
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

E. Mit Unterscheidung nach dem Bezirk der urtheilenden Gerichte.

Bezeichnung des Gerichts.	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene.						
	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa. a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa. a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.
Kreis- und Hofgericht, beziehungsweise Schwurgericht														
Constanz . . .	31	29	60	25	35	17,34	15,76	38	57	95	56	39	22,51	24,68
Freiburg . . .	55	25	80	16	64	23,12	28,82	33	46	79	48	31	18,72	19,62
Offenburg . . .	19	15	34	15	19	9,82	8,55	23	43	66	41	25	15,63	15,82
Carlsruhe . . .	27	9	36	21	15	10,40	6,75	16	41	57	34	23	13,50	14,55
Mannheim . .	62	40	102	38	64	29,47	28,82	46	75	121	82	39	28,67	24,68
Militärgerichte .	18	16	34	9	25	9,82	11,26	1	3	4	3	1	0,94	0,63
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

F. Nach der Dauer der verhängten Strafe.

(In Gemeinschaftshaft berechnet.)

Strafdauer														
6 Monate .	—	—	—	—	—	—	—	9	37	46	37	9	10,90	5,75
7— 9 „ .	—	—	—	—	—	—	—	44	102	146	105	41	34,59	25,94
10—12 „ .	—	—	—	—	—	—	—	3	12	15	10	5	3,55	3,16
1 Jahr .	4	6	10	6	4	2,89	1,80	24	52	76	47	29	18,00	18,35
1— 2 „ .	50	61	111	52	59	32,08	26,57	46	51	97	52	45	22,98	28,48
2— 3 „ .	48	36	84	27	57	24,27	25,67	20	10	30	9	21	7,10	13,29
3— 4 „ .	30	8	38	13	25	10,98	11,26	6	1	7	2	5	1,65	3,16
4— 5 „ .	16	6	22	6	16	6,35	7,20	3	—	3	2	1	0,71	0,63
5— 6 „ .	10	6	16	4	12	4,62	5,40	2	—	2	—	2	0,47	1,26
6— 7 „ .	2	2	4	2	2	1,15	0,90	—	—	—	—	—	—	—
7— 8 „ .	7	—	7	1	6	2,02	2,70	—	—	—	—	—	—	—
8— 9 „ .	9	—	9	2	7	2,60	3,15	—	—	—	—	—	—	—
9—10 „ .	7	1	8	2	6	2,31	2,70	—	—	—	—	—	—	—
10—15 „ .	16	4	20	4	16	5,78	7,20	—	—	—	—	—	—	—
15—20 „ .	7	1	8	3	5	2,31	2,25	—	—	—	—	—	—	—
20—30 „ .	1	—	1	1	—	0,28	—	—	—	—	—	—	—	—
lebenslänglich .	5	3	8	1	7	2,31	3,15	—	—	—	—	—	—	—
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

G. Nach dem Lebensalter.

Alter.	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene.						
	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.
12—16 Jahre	4	—	4	4	—	1,15	—	5	1	6	6	—	1,42	—
17—18 „	10	2	12	11	1	3,46	0,45	3	10	13	9	4	3,08	2,53
19—21 „	32	12	44	31	13	12,71	5,85	17	27	44	27	17	10,42	10,75
22—30 „	78	64	142	37	105	41,04	47,29	62	90	152	100	52	36,01	32,91
31—40 „	44	31	75	11	64	21,67	28,82	28	62	90	49	41	21,32	25,94
41—50 „	18	18	36	12	24	10,40	10,81	23	48	71	39	32	16,82	20,25
51—60 „	21	3	24	11	13	6,98	5,85	12	18	30	22	8	7,10	5,06
61—70 „	4	3	7	5	2	2,02	0,90	6	7	13	10	3	3,08	1,89
über 70 „	1	1	2	2	—	0,57	—	1	2	3	2	1	0,71	0,63
Summa	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

H. Nach dem Familienstand.

Ledig	156	111	267	92	175	77,16	78,82	123	198	321	207	114	76,06	72,15
Verheirathet	49	19	68	28	40	19,65	18,01	33	60	93	52	41	22,03	25,94
Wittwer	7	4	11	4	7	3,17	3,15	1	7	8	5	3	1,89	1,89
Summa	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		
Es haben Kinder	42	21	63	26	37	70,78	64,91	27	51	78	49	29	77,22	65,90
Es sind kinderlos	14	12	26	6	20	29,21	35,08	7	16	23	8	15	22,77	34,09
	56	33	89	32	57			34	67	101	57	44		

I. Nach Gewerbskenntnissen.

eines Gewerbes kundig	98	81	179	66	113	51,73	50,90	65	129	194	123	71	45,97	44,93
ohne Gewerbe	109	49	158	57	101	45,66	45,49	90	129	219	139	80	51,89	50,63
aus gebildeten Ständen	5	4	9	1	8	2,60	3,60	2	7	9	2	7	2,13	4,43
Summa	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

K. Nach Vermögen.

vermöglich	26	11	37	14	23	10,69	10,36	20	30	50	27	23	11,85	14,53
hatten Vermögen zu hoffen	21	10	31	8	23	8,95	10,36	11	18	29	15	14	6,87	8,86
vermögenslos	165	113	278	102	176	80,34	79,27	126	217	343	222	121	81,28	76,60
Summa	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

L. Nach Religion.

	Zuchthausgefangene.							Arbeitshausgefangene.						
	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.	Stand am 1. Januar 1867.	Zugang 1867.	Summa a.	Abgang 1867.	Stand am 1. Jan. 1868. b.	% nach a.	% nach b.
Katholiken . .	134	95	229	73	156	66,18	70,27	102	175	277	172	105	65,63	66,45
Protestanten . .	75	39	114	49	65	32,94	29,27	50	89	139	87	52	32,93	32,91
Israeliten . . .	3	—	3	2	1	0,86	0,45	5	1	6	5	1	1,42	0,63
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

M. Nach der Heimath.

Badener . . .	173	100	273	98	175	78,90	78,82	126	209	335	212	123	79,38	77,84
Nichtbadener .	*39	**34	73	26	47	21,09	21,17	†31	††56	87	52	35	20,61	22,15
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

N. Nach Unterscheidung zwischen Dieben und andern Verbrechern.

Diebe	86	83	169	69	100	48,84	45,04	79	188	267	174	93	63,27	58,86
Sonstige Verbrecher . .	126	51	177	55	122	51,15	54,95	78	77	155	90	65	36,72	41,13
Summa . .	212	134	346	124	222			157	265	422	264	158		

* 17 Württemberger, 9 Bayern, 5 Hessen-Darmstädter, 2 Schweizer, 1 Nassauer, 1 Franzose, 1 Holländer, 2 Churhessen, 1 Preusse; zus. 39.

** 11 Württemberger, 5 Bayern, 5 Hessen-Darmstädter, 5 Schweizer, 2 Franzosen, 5 Preussen, 1 Sachsen-Meininger; zus. 34.

† 12 Württemberger, 5 Bayern, 5 Hessen, 1 Schweizer, 6 Franzosen, 1 Oesterreicher, 1 Preusse; zus. 31.

†† 17 Württemberger, 11 Bayern, 4 Hessen, 8 Schweizer, 1 Franzose, 9 Preussen, 1 Amerikaner, 3 Oesterreicher, 1 Sachsen-Altenburger, 1 Holländer; zus. 56.

O. Nach dem Grade ihrer Bildung.

a) Zuchthausgefangene.

Von den 134 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben —
2. weder lesen noch schreiben . . . 2

zus. 2

Davon waren Badener 1, Nichtbadener 1, zus. 2. Nach dem Alter: beide von 22—30 Jahren.

b) Arbeitshausgefangene.

Von den 265 im Laufe des Jahres Eingelieferten waren des Lesens, resp. Schreibens unkundig und zwar:

1. es konnten lesen, aber nicht schreiben 2
2. weder lesen noch schreiben . . . 9

zus. 11

Davon waren Badener 8, Nichtbadener 3, zus. 11. Nach dem Alter: von 19—21 Jahren 1, von 22—30 Jahren 2, von 31—40 J. 2, von 41—50 J. 1, von 51—60 J. 3, von 61 bis 70 J. 1, über 70 J. 1, zus. 11.

P. Unehelich Geborene.

a) Zuchthausgefangene

befanden sich unter den 212 am 1. Januar 1867 Verhafteten 58, oder 27,35%. Unter den im Jahr 1867 Zugegangenen (134) 37 oder 27,61%. Davon sind verurtheilt: wegen Mords 4, Mordversuchs 1, Todtschlags 1, Tödtung 5, Körperverletzung 1, Nothzucht 4, Nothzuchtversuchs 2, Unzucht mit Kindern 12, Diebstahls 50, Diebstahls, Mordversuchs und Raubs 1, Raubs 4 Meineids 1, Brandstiftung 4, militärischer Verbrechen 5, zus. 95. Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 4, von 20 bis 30 J. 49, von 31—40 J. 28, von 41—50 J. 8, von 51 bis 60 J. 4, von 61—70 J. 2, zus. 95.

Nach Religion: Katholiken 69, Protestanten 25, Israeliten 1, zusammen 95.

b) Arbeitshausgefangene

befanden sich unter den 157 am 1. Januar 1867 Verhafteten 36, oder 22,92%. Unter den im Jahr 1867 Zugegangenen

(265) 63 oder 23,77%. Davon sind verurtheilt wegen: Tödtung 2, Körperverletzung 3, Nothzucht —, Verführung von Kindern 3, widernatürlicher Unzucht 4, Diebstahls 68, Diebstahls u. Widersetzlichkeit 3, Diebstahls und Betrugs 2, Unterschlagung 1, Urkundenfälschung und Betrugsversuchs 1, Fälschung von Privaturkunden 2, Betrugs 3, Betrugs und Fälschung 2, falschen eidlichen Zeugnisses 1, Versuchs der Brandstiftung 1, Widersetzlichkeit —, Wilderei 2, militärischer Verbrechen 1, zus. 99.

Nach dem Alter sind davon: unter 20 Jahren 13, von 20—30 J. 42, von 31—40 J. 26, von 41—50 J. 11, von 51 bis 60 J. 4, von 61—70 J. 3, zusammen 99.

Nach der Religion: Katholiken 73, Protestanten 26, Israeliten —, zus. 99.

2. Strafschärfungen.

a) Strafschärfungen der Zuchthausgefangenen.

Vom Jahr 1866 wurden 2 Sträflinge mit Schärfungen auf's Jahr 1867 übertragen:

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	32 Tage	—
hievon erstanden	32 „	—
Rest	—	—

Im Jahr 1867 wurden 16 Sträflinge mit Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	201 Tage	14 Tage
hievon erstanden	166 „	8 „
Rest	35 Tage	6 Tage

Es hatten somit im Jahr 1867 18 Sträflinge Schärfungen zu erstehen.

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	233 Tage	14 Tage
hievon erstanden	198 „	8 „
Rest	35 Tage	6 Tage

Von diesem Rest Hungerkost und Dunkelarrest gehen weiter ab: 12 Tage Hungerkost und 6 Tage Dunkelarrest

bei Sträfling P., der inzwischen in die Hilfsstrafanstalt versetzt wurde. Es verbleiben somit zur Uebertragung auf's Jahr 1868 23 Tage Hungerkost.

In den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte wurden im Jahr 1867 zu Schärfungen verurtheilt:

a) Konstanz 7.	
Unter 20 Tagen	5
Von 20 bis 30 Tagen . .	2
b. Freiburg 4.	
Unter 20 Tagen . . .	3
Von 20 bis 30 Tagen . .	1
c. Offenburg 3.	
Unter 20 Tagen . . .	3
d. Karlsruhe —	
e. Mannheim 2.	
Unter 20 Tagen . . .	1
Von 20 bis 30 Tagen . .	1
	16

b. Strafschärfungen der Arbeitshausgefangenen.

Vom Jahr 1866 wurden 25 Sträflinge mit folgenden Schärfungen auf's Jahr 1867 übertragen:

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	237 Tage	6 Tage
hievon erstanden	198 „	6 „
Rest	39 Tage	—

Im Jahr 1867 wurden 201 Sträflinge mit folgenden Schärfungen verurtheilt eingeliefert:

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	1942 Tage	67 Tage
hievon erstanden	1713 „	67 „
Rest	229 Tage	—

Es hatten somit im Jahre 1867 Schärfungen zu erstehen 226 Sträflinge

	a) Hungerkost	b) Dunkelarrest
	2179 Tage	67 Tage
hievon erstanden	1911 „	67 „
Rest	268 Tage	67 Tage

Von diesen 268 Tagen Hungerkost gehen weiter ab:

1.	bei J. T. Sch.	12	Tage,	ausgewandert
2.	„ Ech. D.	2	„	in die Hilfsstrafanstalt versetzt,
3.	„ T. B.	5	„	„ „ „ „
4.	„ H. M.	11	„	„ „ „ „
5.	„ B. M.	13	„	„ „ „ „
6.	„ J. Th.	6	„	„ „ „ „
7.	„ J. H.	7	„	„ „ „ „
8.	„ J. E.	14	„	„ „ „ „
9.	„ U. B.	9	„	„ „ „ „
10.	„ O. E.	6	„	wegen Krankheit nicht vollzogen.
11.	„ J. H.	4	„	„ „ „ „

Es verbleiben somit zur Uebertragung auf's Jahr 1868 179 Tage Hungerkost.

Die 201 Sträflinge wurden in den Bezirken der Kreis- und Hofgerichte zu Schärfungen verurtheilt:

a) Konstanz 43.	
Unter 20 Tagen . . .	27
Von 20 bis 30 Tagen . .	16
b) Freiburg 40.	
Unter 20 Tagen . . .	20
Von 20 bis 30 Tagen . .	20
c) Offenburg 25.	
Unter 20 Tagen . . .	25
d) Karlsruhe 34.	
Unter 20 Tagen . . .	24
Von 20 bis 30 Tagen . .	10
e) Mannheim 59.	
Unter 20 Tagen . . .	57
Von 20 bis 30 Tagen . .	2
zus.	201

3. Disciplinarstrafen.

a. Der Zuchthausgefangenen.

Im Jahre 1867 wurden 64 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 106 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1.	Complott und Meuterei	—
2.	Widersetzlichkeit	—
3.	Ungehorsam	4
4.	Ungebührliches Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen	11
5.	Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche .	3
6.	„ „ „ „ „ „ Schule .	3
7.	Simulation von Krankheit	—
8.	Entwendung	2
9.	Boshafte Beschädigung mit Ausnahme von Arbeitsgegenständen	—
10.	Sonstige Beschädigungen	4
11.	Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	—
12.	Ruhestörung	6
13.	Unsittlichkeit	1
14.	Lügen und Fluchen	—
15.	Vergehen gegen die Wohlanständigkeit . .	—
16.	„ „ „ Reinlichkeit . . .	5
17.	Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen, Correspondenz etc.	55
18.	Andere Ordnungswidrigkeiten	9
19.	Verbotenes Benehmen mit Fremden . . .	—
20.	Vergehen bezüglich der Beschäftigung:	
	a) Arbeitsverweigerung	—
	b) Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit	1
	c) Boshafte Beschädigung des Arbeitsgeräths .	—
	d) Andere Ordnungswidrigkeiten in Behandlung dieses Geräths oder Materials . . .	2
21.	Flucht und Fluchtversuch	—
	zus.	106

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft:

a. mit Hungerkost 52.

1 Tag	39	
2 „	12	
3 „	1	
		52
Uebertrag . .		52

		Uebertrag . .	52
b) mit Dunkelarrest 38.			
1 Tag	18		
2 „	17		
3 „	1		
4 „	2		38
c) Kostabzug 1.			
Abzug der Morgensuppe . . .			1
d) Entziehung des Schnupftabaks 6			
auf 10 Tage	2		
„ 14 „	3		
„ auf unbestimmt . .	1		6
e) Entziehung der Bücher und Schreibmaterialien 3			
auf 4 Tage	1		
„ 4 Wochen . . .	1		
„ unbestimmt . . .	1		3
f) Ausschluss aus der Kirche . . .			1
g) „ „ „ Schule			1
h) Zurückversetzung auf die Zelle . . .			1
i) Ersatzleistung			1
k) Zwangsstuhl 2			
auf 3 Stunden . . .	1		
„ 4 „ . . .	1		2
		zus.	106

Die 64 Sträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden:

a) wegen Diebstahls	34.	Von diesen wurden	1mal	bestraft	25
		„ „ „	2mal	„ 4 =	8
		„ „ „	3 „	„ 3 =	9
		„ „ „	4 „	„ 1 =	4
		„ „ „	6 „	„ 6 =	6
b) wegen Nothzucht	3	„ „ „	2 „	„ 2 =	4
		„ „ „	3 „	„ 1 =	3
Uebertrag	37.				59

	Uebertrag	37.						59
c)	wegen Unzucht	4.	Von diesen wurden	1	m.	bestr.	2 =	2
			„ „ „	2	„	„	1 =	2
			„ „ „	3	„	„	1 =	3
d)	wegen Raubs	4.	„ „ „	1	„	„	2 =	2
			„ „ „	2	„	„	1 =	2
			„ „ „	3	„	„	1 =	3
	w. Raubversuchs	1.	„ „ „	3	„	„	1 =	3
e)	wegen Mords	3.	„ „ „	1	„	„	2 =	2
			„ „ „	3	„	„	1 =	3
f)	wegen Tödtung	5.	„ „ „	1	„	„	5 =	5
g)	„ Meineids	1.	„ „ „	1	„	„	1 =	1
h)	„ Brandstiftung	2.	„ „ „	1	„	„	1 =	1
			„ „ „	5	„	„	1 =	5
i)	w. Münzfälschung	1.	„ „ „	2	„	„	1 =	2
k)	w. Urkundenfälsch.	1.	„ „ „	2	„	„	1 =	2
l)	w. Körperverletzg.	1.	„ „ „	2	„	„	1 =	2
m)	w. Insubordination	1.	„ „ „	1	„	„	1 =	1
n)	w. Desertion	3.	„ „ „	1	„	„	2 =	2
			„ „ „	4	„	„	1 =	4
	Sträflinge	64	erhielten Strafen					106

b. Der Arbeitshausgefangenen.

Im Jahre 1867 wurden 70 Sträflinge wegen Vergehen gegen die Hausordnung mit 109 Strafen belegt.

Bezeichnung der Disciplinarstrafen.

1.	Komplott und Meuterei	—
2.	Widersetzlichkeit	—
3.	Ungehorsam	3
4.	Ungehöriges Betragen gegen Vorgesetzte und Schildwachen	5
5.	Vergehen gegen die Ordnung in der Kirche	2
6.	„ „ „ „ „ „ Schule	—
7.	Simulation von Krankheit	—
8.	Entwendung	—
9.	Boshafte Beschädigung	4
10.	Sonstige Beschädigungen	1
	Uebertrag	15

	Uebertrag . .	15
11.	Ungebührliches Betragen gegen Mitgefangene .	—
12.	Ruhestörung	11
13.	Unsittlichkeit	—
14.	Lügen und Fluchen	1
15.	Vergehen gegen die Wohlanständigkeit . .	—
16.	„ „ „ Reinlichkeit . . .	2
17.	Verbotenes Benehmen mit Mitgefangenen, Correspondenz etc.	61
18.	Verbotenes Benehmen mit Fremden . . .	—
19.	Andere Ordnungswidrigkeiten	12
20.	Vergehen bezüglich der Beschäftigung	
	a) Arbeitsverweigerung	—
	b) Trägheit und Nachlässigkeit bei der Arbeit	4
	c) Boshafte Beschädigung der Arbeitsgeräthe, Arbeitsmaterials oder Fabrikate . .	2
	d) Anderweite ordnungswidrige Behandlung dieses Geräths oder Materials . .	1
21.	Flucht und Fluchtversuch	—
	zus.	109

Obige Hauspolizeivergehen wurden wie folgt bestraft.

a) Hungerkost 52.

1	Tag	35	
2	„	14	
3	„	1	
5	„	1	
7	„	1	
			52

b) Dunkelarrest 54.

1	Tag	25	
2	„	20	
3	„	2	
4	„	5	
12	„	2	
			54

c)	Entziehung des Schnupftabaks 1. auf 10 Tage	1
d)	Entziehung des Bettes 1. auf 2 Monate	1
e)	Zwangsstuhl 1. auf 2 Stunden	1
	zus.	109

Die 70 Sträflinge, gegen welche Disciplinarstrafen erkannt wurden, sind wegen folgender Verbrechen zu Arbeitshausstrafe verurtheilt worden:

a) wegen Diebstahls	46.	Von diesen wurden	1mal	bestraft	34		
		„	„	„	2m.	„	8 = 16
		„	„	„	3 „	„	2 = 6
		„	„	„	4 „	„	1 = 4
		„	„	„	6 „	„	1 = 6
b) wegen Raubs	1.	„	„	„	6 „	„	1 = 6
c) w. Unzucht m. Kdn.	4.	„	„	„	1 „	„	3 = 3
		„	„	„	4 „	„	1 = 4
d) w. widernat. Unzucht	2.	„	„	„	1 „	„	2 = 2
e) wegen Fälschung	4.	„	„	„	1 „	„	2 = 2
		„	„	„	2 „	„	2 = 4
f) w. Körperverletzung	3.	„	„	„	1 „	„	2 = 2
		„	„	„	2 „	„	1 = 2
g) wegen Tödtung	2.	„	„	„	1 „	„	2 = 2
h) w. Brandstiftung	3.	„	„	„	2 „	„	2 = 4
		„	„	„	4 „	„	1 = 4
i) wegen Betrugs	2.	„	„	„	2 „	„	1 = 2
		„	„	„	3 „	„	1 = 3
k) wegen Blutschande	1.	„	„	„	1 „	„	1 = 1
l) w. Insubordination	1.	„	„	„	1 „	„	1 = 1
m) w. Unterschlagung	1.	„	„	„	1 „	„	1 = 1
Gefangene	70.	erhielten Strafen					109

Bruchsal, den 15. Juli 1868.

Ekert,
Director des Zellengefängnisses.

Beilage I. zur Statistik I. A. III. 1. a.

enthält Verzeichniss der Entlassenen, die sich dem Schutzvereine unterworfen haben (Z. 0, A. 14) und derjenigen, die dies nicht thaten (Z. 7, A. 35).

Beilage II.

enthält Uebersicht der Zahl jener Sträflinge, die wegen mehrerer Verbrechen verurtheilt sind (Z. 36, A. 37).

Beilage III.

Nachweisung über die Zahl der Diebe und deren Verhältniss zur Gesammtzahl.

	Zuchthausgefang.			Arbtshsgefangene.		
	Im Ganzen.	Davon Diebe	%	Im Ganzen.	Davon Diebe	%
Personalstand am 1. Jan. 1867	212	86	40,56	157	79	50,31
„ „ „ „ 1868	222	100	45,04	158	93	58,86
Differenz . .	10	14		1	14	
Abgang im Jahr 1867 .	124	69	55,64	264	174	65,90
Zugang „ „ „ .	134	83	61,94	265	188	70,94
Der Zugang war 1866 .	121	67	55,37	243	153	62,96
„ „ „ 1865 .	128	73	57,03	198	146	73,73
„ „ „ 1864 .	113	75	66,37	187	120	64,17
„ „ „ 1863 .	94	63	67,02	88	45	51,13
„ „ „ 1862 .	93	59	63,44	—	—	—
„ „ „ 1861 .	130	84	64,61	—	—	—
„ „ „ 1860 .	116	72	62,06	—	—	—
„ „ „ 1859 .	107	76	71,02	—	—	—
„ „ „ 1858 .	145	85	58,62	—	—	—
„ „ „ 1857 .	157	95	60,50	—	—	—

Beilage IV.

Uebersicht der Zahl der wegen Diebstahls bestraften mit Unterscheidung der Herkunft.

Es waren wegen Diebstahls in der Strafanstalt	Zuchthaus-Gefangene.		Arbeitshaus-Gefangene.	
		%		%
1. am 1. Jan. 1867				
a) im Ganzen . . .	86		79	
b) davon Nichtbadener .	23	26,74	21	26,58
Bleiben Badener .	63	73,25	58	73,41
2. Eingeliefert 1867				
a) im Ganzen . . .	83		188	
b) davon Nichtbadener .	27	32,53	44	23,40
Bleiben Badener .	56	67,46	144	76,59

Beilage V.

Uebersicht der wegen Diebstahls Verurtheilten mit Unterscheidung des Lebensalters.

	Unter 20 Jahren.	Von 20—30 Jahr.	Von 31—40 Jahr.	Von 41—50 Jahr.	Von 51—60 Jahr.	Ueber 60 Jahr.	Summa.
a) Zuchthausgefangene.							
1. gemeiner Diebstahl . . .	—	4	4	1	—	—	9
Rückfall in den gemeinen Diebstahl	—	1	—	—	—	—	1
3. gemeiner Diebstahl . . .	2	28	11	5	3	—	49
1. Rückfall in d. 3. gemeinen Diebstahl	—	20	6	5	—	2	33
2. „ „ „ 3. „ „	1	8	7	5	3	2	26
3. „ „ „ 3. „ „	—	5	10	—	2	1	18
4. „ „ „ 3. „ „	1	1	—	2	—	—	4
5. „ „ „ 3. „ „	—	1	—	1	1	—	3
6. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	1	—	1	2
7. „ „ „ 3. „ „	—	1	—	—	—	—	1
10. „ „ „ 3. „ „	—	—	—	1	—	—	1
Gefährlicher Diebstahl . . .	—	7	1	2	—	—	10
Gefährl. Diebst. u 1. Rückfall in Diebst.	—	1	—	—	—	—	1
„ „ „ 2. „ „ „	1	1	—	—	—	—	2
„ „ „ 3. „ „ „	—	1	1	—	—	—	2
„ „ „ 5. „ „ „	—	—	—	—	1	—	1
2. Kameradendiebstahl . . .	—	6	—	—	—	—	6
	5	85	40	23	10	6	169
b) Arbeitshausgefangene.							
1. gemeiner Diebstahl . . .	1	19	8	5	1	—	34
Rückfall in den gemeinen Diebstahl	3	11	1	1	—	—	16
3. gemeiner Diebstahl . . .	12	49	20	19	11	3	114
1. Rückfall in d. 3. gemeinen Diebstahl	4	23	19	9	4	1	60
2. „ „ „ 3. „ „	3	5	5	4	6	4	27
3. „ „ „ 3. „ „	—	2	—	4	—	—	6
4. „ „ „ 3 „ „	—	1	—	1	—	1	3
Gefährlicher Diebstahl . . .	2	2	—	1	1	—	6
Gefährlicher Diebstahl und 2. Rückfall in den Diebstahl . .	—	—	—	1	—	—	1
	25	112	53	45	23	9	267

Beilage VI.

enthält Specification der militärischen Verbrechen (Z. 12, A. 4).

Beilage VII.

enthält Uebersicht der von den Militärgerichten Verurtheilten mit Unterscheidung der Waffengattungen (Z. 34, A. 4).

Beilage VIII.

enthält Uebersicht der Zahl der zur Polizeiaufsicht Verurtheilten (Z. 49, A. 122).

Beilage IX.

enthält Specification der Zahl nach den Gewerben.

Beilage X.

enthält Uebersicht der Zahl der Gefangenen (von der Gesammtzahl) die aus Städten sind (Z. 62, A. 80).

Anhang

enthält Statistik der Hilfsstrafanstalt.

Aus derselben heben wir Folgendes hervor:

1. Personalstand am 1. Januar 1867 . 23 Z. 8 Arbtsh.
   Zugang . . . . . 24 „ 23 „
   Summa . 47 Z. 31 Arbtsh.
   Abgang . . . . . 15 Z. 18 Arbtsh.
   Darunter 7 begnadigt, 2 beurlaubt
   Stand am 1. Januar 1868 . . 32 Z. 13 Arbtsh.
   Durchschnittlicher Gefangenenstand 38, höchster 45, niederster 31.
2. Unter der Gesammtzahl der 47 Zuchthausgefangenen sind zu Strafen verurtheilt: von 2—3 Jahren 10, 3 bis 4 Jahren 10, 4—5 J. 3, 5—9 J. 3, 9—10 J. 2, 10—15 J. 2, 15—20 J. 6, 20—30 J. 5, lebenslänglich 2.
3. Unter der Gesammtzahl von allen 78 Gefangenen sind 21 Jahre alt und jünger 4, 22—30 Jahre 22, 31 bis 40 Jahre 13, 41—50 Jahre 15, 51—60 J. 10, 61—70 J. 9, über 70 J. 5.
4. Disciplinarstrafen wurden erkannt: 11 gegen 4 Zuchthausgefangene, und 9 gegen 4 Arbeitshausgefangene; und zwar in 11 Fällen Isolirhaft, in 7 Fällen Hungerkost, in 2 Fällen Dunkelarrest.

Jahresbericht

des

Verwalters für 1867.

Mit dem 1. April 1867 ist die Verwaltung der Hilfsstrafanstalt aufgehoben und mit jener des Zellengefängnisses vereinigt worden. Diese Maasregel, deren Zweckmässigkeit jedem Zweifel entrückt ist, brachte die Gefangenen der Hilfsstrafanstalt wieder unter die Leitung und Fürsorge derjenigen Beamten, auf deren Gutachten hin die Versetzung aus der Hauptanstalt statt fand. Da die Versetzung nur auf den Grund besonderer körperlicher oder geistiger Zustände erfolgen kann, so liegt es nahe, denjenigen Beamten, welche mit diesen Zuständen vollständig vertraut sind, deren fernere Behandlung zu überlassen.

Zugleich wurde durch die Aufhebung der besonderen Verwaltung der Hilfsstrafanstalt eine nicht unerhebliche Ersparniss erzielt.

Das Rechnungswesen dieser Anstalt ist vom 1. Januar 1867 an mit jenem des Zellengefängnisses verschmolzen worden. Nachdem solches schon früher, jedoch mit der Vorschrift besonderer Buchführung in unsere Hände gelegt war, vollzog sich die Thatsache der Vereinigung ohne besondere Schwierigkeiten.

Dagegen brachte die mit dem 1. April 1867 auf die diesseitige Verwaltung übergegangene Verpflichtung zur Leitung des Hauswesens, Beschäftigung der Gefangenen etc. durch

die locale Trennung der beiden Anstalten manche Umständlichkeiten, Belastungen und neue Anordnungen. Insbesondere ist es die Beschäftigung der Gefangenen, welche bei der eigenthümlichen Beschaffenheit dieser Arbeitskräfte manche Verlegenheiten bereitet. Sie taugen fast durchgängig nur zu den allereinfachsten Verrichtungen, welche ausserordentlich schwer aufzubringen sind. An die Rentabilität der Arbeiten in der Hilfsstrafanstalt können desshalb auch keine grossen Anforderungen gestellt werden, noch weniger aber an die Ausbildung der Gefangenen zum Behufe des künftigen Fortkommens. Selbst in dem Zellengefängnisse verliert dieses Moment des Strafvollzugs immer mehr an Bedeutung, seitdem die Arbeitshausstrafen von meistens sehr kurzer Dauer hier vollstreckt werden.

Unter den im Jahre 1867 eingelieferten 399 Gefangenen waren nur 33 mit einer Strafdauer von mehr als zwei Jahren und unter diesen 33 befanden sich mehrere ältere zu keiner ordentlichen Arbeit tauglichen Leute. Was ich hierwegen in meinem vorigen Jahresberichte gesagt habe, kann ich nur wiederholen.

Auch über räumliche Verlegenheiten hatten wir wieder zu klagen. Die Anstalt war mehrmals bis zur letzten Zelle besetzt. Dem Gewerbsbetrieb ist die Uebervölkerung des Hauses nicht günstig. Dass gleichzeitig mit ihr zuerst die Blattern, dann der Scorbut endemisch aufgetreten sind, ist jedenfalls auffallend, wenn auch nicht behauptet werden kann, dass diese Krankheiten in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Ziffer des Personalstandes stehen. Gewiss ist, dass Störungen in dem Gesundheitszustand von dem Umfang und der Hartnäckigkeit, wie wir solche bei dem Scorbut erfahren, von dem Gewerbsbetriebe schwer empfunden werden, indem einerseits die Arbeitskraft heruntergestimmt, anderseits durch allgemeine Anordnungen zur Bekämpfung des Uebels ein Riss durch die Hauptgrundlagen des Geschäftsbetriebs gezogen wird.

Die Klage über Ueberfüllung des Zellengefängnisses, so berechtigt sie auch ist, darf man doch nicht zu scharf betonen. Man muss sich vergegenwärtigen, dass die Anstalt mit ihren 400 Zellen die männlichen Sträflinge des ganzen Lan-

des aufnimmt und dass seit ihrer Eröffnung die Strafanstalten zu Mannheim, Freiburg und Bruchsal geschlossen werden konnten. Die Durchschnittszahl der Gefangenen hat sich noch im Jahre 1852 belaufen:

a) hier im Zellengefängnisse auf . .		368
b) „ „ Zucht- und Arbeitshause auf .		305
c) im Freiburger Zuchthause „ .		304
zusammen „ .		977

Die Zahl der Verbrecher hat demnach, obwohl durch das neue Strafverfahren weniger Freisprechungen erfolgen als früher, nicht zu-, sondern erheblich abgenommen.

Weitere Betrachtungen darüber, in wie ferne diese Abnahme leichtere oder schwerere Vergehen, Eigenthums- oder andere Verbrechen betrifft, gehören nicht zu meinem Thema. Nur soviel will ich als feststehend hier erwähnen, dass die Zahl der Zuchthaus-Gefangenen bedeutend herabgeschmolzen und durch die in Folge dieser Thatsache angeordnete Verlegung des Arbeitshauses hierher eine Beweglichkeit der Bevölkerung, ein Ab- und Zuströmen von kurzzeitigen Gefangenen eingetreten ist, welches manche Verhältnisse der Anstalt, ganz besonders aber das Gewerbswesen, sehr unangenehm berührte. In den Beschäftigungszweigen ist keine Veränderung gegen voriges Jahr vorgekommen. Eben so wenig in den Geld- und Creditverhältnissen, deren ich in meinem 1866er Jahresberichte gedachte.

A. Gewerbswesen.

Von allen Seiten vernehmen wir Klagen über Geschäftsstillstand, über Mangel an Geld und Credit.

Im Vergleiche zu den freien Gewerbsleuten können wir im Allgemeinen noch zufrieden sein. Einzelne Geschäftszweige hatten allerdings einen beschränkten Umsatz, allein bei dem Betriebe der Gewerbe auf eigene Rechnung ist nicht zu erwarten, dass trübe Conjuncturen, welche die freie Arbeit oft ruiniren, spurlos an der Anstalt vorüber gehen. Mehr als diese unter besseren Zeitverhältnissen wieder verschwindenden Beklemmungen des Verkehrs fürchte ich den Einfluss der Ma-

schinen auf die Productions-, bezw. Concurrenzfähigkeit einzelner Geschäftszweige.

In meinem Berichte über den Besuch der Pariser Weltausstellung habe ich mich hierüber näher ausgesprochen. Wenn auch die Gefahr, dass der lebenden Arbeitskraft das Dasein vollständig verkümmert und ihr jede Mitwerbung mit den Leistungen der Maschine abgeschnitten wird, in der allernächsten Zeit nicht an unser Gewerbswesen herantritt, so schwebt sie doch in höchst bedrohender Weise über einzelnen Zweigen unseres Betriebs und es ist nur noch eine Frage der Zeit: wann die Katastrophe zum Ausbruch kommen wird.

Personalstand.

Am 1. Januar 1867 waren Gefangene in der Anstalt und zwar:

	Zuchthaus	Arbeitsh.	Summa
a) im Zellengefängniss . .	212	157	369
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	23	8	31
Summa	235	165	400
Im Laufe des Jahres wurden eingeliefert	134	265	399
Summa	369	430	799
Abgegangen sind:			
a) a. d. Zellengef. 100 241 341			
b) a. d. H.-Str.-Anst. 15 18 33	115	259	374
Stand auf 1. Januar 1868 .	254	171	425
und zwar:			
a) im Zellengefängniss . .	222	158	380
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	32	13	45

Strafdauer der Eingelieferten.

(In Einzelhaft.)

	Zuchthaus	Arbeitsh.	Summa
bis zu 4²/₈ Monaten . . .	—	61	61
„ „ 8 „ . .	6	139	145
„ „ 12 „ . .	25	31	56
von 13—18 „ . .	42	25	67
„ 19—24 „ . .	29	8	37
über 2 Jahre	11	1	12
„ 3 „	21	—	21
Summa	134	265	399

Alter der Eingelieferten.

	Zuchthaus	Arbeitsh.	Summa
unter 19 Jahren . . .	2	11	13
von 19—21 Jahren . .	12	27	39
„ 22—30 „ . .	64	90	154
„ 31—40 „ . .	31	62	93
„ 41—50 „ . .	18	48	66
über 50 „ . .	7	27	34
Summa	134	265	399

Gewerbskenntnisse der Eingelieferten.

Gewerbsleute, welche auf ihrer in der Freiheit oder in einer Strafanstalt ganz oder theilweise erlernten Profession hier fortbeschäftigt werden konnten, befanden sich unter den Eingelieferten und zwar:

	Zuchth.	Arbeitsh.	Summa
Weber . .	6	5	11
Schneider . .	4	6	10
Schuster . .	8	10	18
Schreiner und Dreher	3	9	12
Küfer . . .	3	2	5
Schlosser u. Blechner	1	1	2
Korbmacher . .	—	1	1
Buchbinder . .	—	1	1
Summa	25	35	60
Kein solches Gewerbe hatten früher getrieben . .	109	230	339
Summa	134	265	399

Von 100 neu Eingelieferten konnten also nur 15,11 alsbald einem ihren Kenntnissen entsprechenden Gewerbe zugetheilt werden.

Unsere Standeslisten enthalten . . . . 150,622 Verpflegungstage. Der durchschnittliche Gefangenenstand beträgt hiernach täglich 412,66 gegen 351,10 im Jahre 1866.

(1866 sind jedoch die Gefangenen der Hilfsstrafanstalt nicht mit eingerechnet.)

Von den Verpflegungstagen hatten für die Arbeit keinen Werth:

	Uebertrag	150,622
Kranke	6858	
Altersschwache	2171	
Vorübergehend unwohl . . .	3984	
Dunkelarrest	224	
Zugang	416	
Christliche Sonn- und Feiertage . .	25065	
Israelitische „ „ „ . .	245	38,963
Bleiben Arbeitstage		111,659

Es kommen hiernach von den Hafttagen 74% auf die Arbeit, 26% blieben arbeitsfrei.

Von den eingelieferten 399 Sträflingen wurden bei der Einlieferung zugetheilt:

	Zuchth.	Arbeitsh.	Summa.
zur Weberei	31	82	113
zum Spulen	9	25	34
zur Schneiderei	15	32	47
„ Schusterei	26	20	46
„ Schreinerei	22	22	44
„ Küferei	10	5	15
„ Schlosserei	2	1	3
„ Selbendflechterei . . .	1	8	9
„ Stroh- und Weidenflechterei	10	49	59
„ Buchbinderei und Cartonage	3	12	15
In Krankenpflege kamen .	5	9	14
Summa	134	265	399

I. Auf den eigentlichen Gewerben mit zum Theil fest bestimmtem Tagwerk arbeiteten:

	Tag	%
1. Weber . . .	20303	18,19
2. Schneider . .	10452	9,37
3. Schuster . . .	12433	11,14
4. Schreiner . . .	16760	15,00
5. Küfer . . .	9814	8,79
6. Schlosser . . .	1365	1,22
7. Buchbinder und Cart.	5937	5,31
8. Bäcker . . .	307	0,27
Summa I.	77371	69,29

II. Zu Arbeiten, welche kein eigentliches Gewerbe darstellen, wurden verwendet:

	Tag	%
1. Hausarbeiter . .	8932	7,99
2. Haspler und Spuler .	8477	7,59
3. Selbendschuhmacher .	4230	3,79
4. Stroh- u. Weidenflechterei	10318	9,25
5. Sonstige Taglohnsarbeiten	2331	2,09
Summa II.	34288	30,71
Hiezu: Summa I.	77371	69,29
Wieder wie vorseits .	111,659	100 %

Ueber die finanziellen Ergebnisse des Gewerbsbetriebs gibt die hier anliegende Berechnung folgende Nachweisung (Anlage 1):

Die in Rechnung laufende Roheinnahme beträgt		148,630 fl. 53 kr.
Die Ausgaben für Arbeitsstoffe etc. belaufen sich auf		99,515 fl. 4 kr.
und 1052 fl. 36 kr. allgemeine Unkosten		
Bleiben		49,115 fl. 49 kr.
Der umlaufende Betriebsfond hat sich vermehrt um .	3545 fl. 2 kr.	
Der stehende um .	138 fl. 44 kr.	
Der Einnahme sind daher noch zuzuschlagen		3,683 fl. 46 kr.
Rein-Einnahme		52,799 fl. 35 kr.
Die Zahl der Arbeitstage beträgt . .		111,659
worunter von Lehrlingen, welche als halbe Arbeiter zählen		12,007
Bleiben		99,652

Es kommt hiernach auf jeden Arbeiter ein täglicher Verdienst von 31,79 kr. und abzüglich der Auslagen für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen mit 1052 fl. 36 kr. noch 31,15 kr.

Auf das Jahr mit 297 Arbeitstagen berechnet, stellt sich der Gesammtverdienst eines Arbeiters auf 154 fl. 12 kr.

Behandelt man die Lehrlinge als volle Arbeitskraft und theilt man mit der Gesammtzahl der Arbeitstage in die Summe

des Reinertrags; so ergibt sich ein täglicher Verdienst von 28,37 kr. Vertheilt man dagegen die Hafttage (150,622) auf den Arbeitsertrag (abzüglich des Aufwands für den Gewerbsbetrieb im Allgemeinen) ohne Ausscheidung der Sonn- und Feiertage, so trifft es den Kopf per Tag 20,61 kr. oder jährlich 125 fl. 22 kr.

Nach anliegendem Rechnungsauszuge (An-lage 2) betragen sämmtliche Ausgaben nach Abzug der für Arbeitsstoffe und der Ausgaben für den ausserordentlichen Etat, welch letztere die Weiberstrafanstalt betreffen, im Ganzen 117,225 fl. 25 kr. oder per Kopf 284 fl. 3 kr. und es bleiben, wenn der Berechnung die Beschäftigten zu Grunde gelegt und die Einnahmen der §§. 1, 2, 4 und 5 berücksichtigt werden, noch 114 fl. 49 kr., bei Vertheilung des Arbeitsertrags auf die Gesammtsumme der Verpflegungstage aber noch 143 fl. 39 kr. pr. Kopf durch Staatszuschuss zu decken.

In der Wirklichkeit beträgt dieser im Ganzen (für den ordentlichen Etat) 65,259 fl. 42 kr. oder pr. Kopf 158 fl. 9 kr., also 14 fl. 30 kr. mehr, als oben berechnet worden ist, von dem Anwachsen des Betriebsfonds herrührend.

Was die hier noch in Betracht zu ziehenden Straferstehungskosten betrifft, welche dem Amtscassen-Etat zufliessen, so haben solche im Jahre 1867 ergeben:

a) durch Ueberweisung in das Rechnungs-Soll von 87 Personen . . . . . 4732 fl. 52 kr.

b) durch Ueberweisung in das Verzeichniss der ungewissen Ausstände von 59 Personen . . . . . 3372 fl. 23 kr.

Summa 8105 fl. 15 kr.

Davon dürften jedoch höchstens nur ca. 6000 fl. flüssig werden.

Der oben bezeichnete Betrag vertheilt sich auf die einzelnen Beschäftigungszweige wie folgt:

		Einnahme.	Arbeitstage.	Pr. Tag u. Kopf.
1. Taglohnsarbeiten .	fl.	4127. 57	11263	21,99 kr.
2. Weberei . . .	„	14935. 57	23933	37,45 „
3. Schneiderei . .	„	5480. 7	9474	34,70 „
4. Schusterei . .	„	5466. 28	10608	30,92 „
Uebertrag	fl.	30,010. 29	55278	

	Einnahme.	Arbeitstage.	Pr. Tag u. Kopf.
Uebertrag	fl. 30,010. 29	55278	— kr.
5. Schreinerei . .	„ 5537. 9	15704	21,15 „
6. Küferei . . .	„ 5014. 17	9316	32,29 „
7. Schlosserei . .	„ 678. 37	1306	31,18 „
8. Selbendflechterei .	„ 1359. 53	3740	21,81 „
9. Buchbinderei . .	„ 3903. 42	5568	42,06 „
10. Rohr-, Stroh- und Weidenflechterei .	„ 4559. 12	8433	32,43 „
11. Bäckerei . .	„ 1736. 16	307	5 fl. 39 „
Zusammen	fl. 52799. 35	99652	31,79 kr.

Was den Stand des Betriebsfonds betrifft, so ist solcher aus der Anlage 3 zu entnehmen.

Die auf die einzelnen Geschäftszweige und Verrichtungen verwendete Zahl der Arbeitstage, sowie die Zahl der hievon auf Lehrlinge kommenden Tage ist aus Anlage 4 zu ersehen.

B. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen.

Wie schon im Eingange bemerkt, ist das Rechnungswesen der Hilfsstrafanstalt mit jenem des Zellengefängnisses vereinigt, für das Jahr 1867 also keine besondere Rechnung für die erstere Casse geführt worden. Nach dem Rechnungsabschlusse betragen:

	Einnahmen.	Hat. Ausgaben.
1. beim Zellengefängniss	fl. 255,980. 10	fl. 249,892. 16
2. bei der pol. Verw.-Anstalt	fl. 11,713. 2	fl. 10,712. 21
Zus.	fl. 267,693. 12	fl. 260,604. 37
	fl. 528,297. 49	

Im Jahre 1850, bei meinem Dienstantritt, betrug der Casseumsatz nur 209,435 fl. 53 kr. Derselbe hat sich also innerhalb 17 Jahren nahezu verdreifacht.

Bekanntlich sind bei allen Casseführungen Differenzen nicht zu vermeiden, die den Verrechner oft sehr empfindlich berühren und von manchen Stellen in der Weise berücksichtigt werden, dass dem Cassebeamten eine sog. Casseeinbusse im Betrage von 100 und mehr Gulden vergütet wird. Im neuesten Budget sind auch den Verwaltern der Heil- und Pflegeanstalten solche Bewilligungen zugestanden.

Wenn nicht geläugnet werden kann, dass auch dem pünktlichsten Verrechner Irrthümer im Auszahlen oder Einnehmen von Geldern oder in der Buchführung begegnen, so scheint es nicht mehr als billig, für solche Unvermeidlichkeiten eine Schadloshaltung zu gewähren. Ich finde es jedoch nicht gerechtfertigt, hiefür schon im Voraus und auch dann eine feste Ziffer aufzustellen, wenn keine Differenzen oder nur solche im Laufe eines Jahres vorgekommen sind, welche dem Verrechner zu gut kamen, es müsste denn die Casseeinbusse unter dem Motive festgesetzt werden, damit den Beamten zu gesteigerter Vorsicht und Behutsamkeit anzutreiben.

Die bei uns im Jahr 1867 vorgekommenen Ungleichheiten sind von keinem Belang:

Sie betrugen	zu wenig fl. kr.	zu viel in Casse: fl. kr.
im Januar .	—. —	1. 37
„ Februar .	—. 1	—. —
„ März .	—. —	—. 6
„ April .	1. 3	—. —
„ Mai .	—. —	—. 26
„ Juni .	—. 6	—. —
„ Juli .	—. —	—. —
„ August .	—. —	—. 11
„ September	—. 3	—. —
„ October .	—. —	—. 25
„ November .	—. —	—. —
„ Dezember .	—. —	—. 38
Summa	1. 13	3. 23

Nach meinem Dafürhalten dürfte an dem einzelnen Fall der Maasstab zu nehmen sein, ob sich die ganze oder theilweise Uebernahme einer Differenz auf die Verwaltungskasse rechtfertige.

Verluste an den Einnahmen vom Gewerbsbetriebe hatten wir im Jahre 1867 nicht zu beklagen.

Durch grosse Vorsicht, welche wir beim Vertrieb unserer Waaren verwenden, beschränken sich unsere Verluste, zugleich aber auch der Kreis unserer Abnehmer, welche sich lieber dem weniger scrupulösen Handwerker zuwenden.

Das Rechnungswesen der Anstalt ist in vollkommener Ordnung. Dass durch die Abhör der Rechnung manche zwecklose Weitläufigkeiten veranlasst werden, ist zu beklagen, aber nicht zu ändern, so lange der Revisor verpflichtet ist, nicht im Geiste, sondern nach dem Buchstaben der bestehenden Verordnungen seine saure Arbeit zu verrichten.

Die Verpflegung

der Gefangenen erlitt keinerlei Aenderung. Sie darf wohl als vorzüglich bezeichnet werden. Die Gefangenen, deren Neigung zur Unzufriedenheit sich am Liebsten bei Kost und Brod Luft macht, heben die ausgezeichnete Verpflegung sehr häufig auch in ihrer Correspondenz mit Angehörigen nachdrücklich hervor.

Wir verdanken dies nur dem Umstand, dass Küche und Bäckerei unter eigene Regie genommen wurde. Während dies von gewisser Seite noch vor 15 Jahren als eine nicht zu rechtfertigende Maasregel erklärt worden, müssten wir es heute als den grössten Rückschritt, sowohl in gesundheitlicher als finanzieller Beziehung beklagen, wenn zu einem andern Verfahren übergegangen werden sollte.

Was den Aufwand für die selbstbereitete Kost betrifft, so stellt sich solcher nach der besonders gefertigten Berechnung für die gewöhnliche Kost auf 7,47 kr. per Tag ohne Unterschied ob Zucht- oder Arbeitshausgefangene. Hierunter sind jedoch nicht begriffen die Zuschüsse an Suppe und Gemüse für Schwerbeschäftigte, ferner die Fleischzulagen an den höchsten Festtagen. Mit Einrechnung dieser Verabreichungen stellt sich der tägliche Aufwand auf 8,17 kr. per Kopf (ohne Brod).

Verabreicht wurden an Gefangene:

a) des Zellengefängnisses	129,104	Port.
b) der Hilfsstrafanstalt	12,236	„
c) der Verwahrungsanstalt *) . . .	7,234	„
Zus.	148,574	Port.

*) Vermöge besonderen Uebereinkommens erhalten die Gefangenen der polizeilichen Verwahrungsanstalt ihre Verpflegung aus der Hilfsanstalt gegen Ersatz des mittelst Berechnung festgestellten Kostenaufwands.

Ausserdem 2387 Hungerkostsuppen und 6994 Portionen Krankenkost, wovon:

6179	Portionen	halbe Kost à 15 kr. .	1544 fl.	45 kr.
341	„	viertels Kost à 10 kr. .	56 „	50 „
474	„	Diät à 6 kr. . .	47 „	24 „
			1648 fl.	59 kr.
ferner an Extraspeisen für die Kranken für			483 fl.	3 kr.
		Summa	2132 fl.	2 kr.

so dass die tägliche Verpflegung eines Kranken auf 18,29 kr., der durchschnittliche Aufwand für jeden Gefangenen, ohne Unterschied ob gesund oder krank, auf täglich 8,49 kr. zu stehen kommt.

Der Krankenstand beträgt durchschnittlich 19,16 täglich, hat sich also im Vergleich zum vorigen Jahre vermehrt um 6,19, daher rührend, weil die Gefangenen der Hilfsstrafanstalt und der poliz. Verwahrungsanstalt mit 1818 + 135 = 1953 Tagen oder durchschnittlich 5,35 diesmal mit eingerechnet sind. Nach Abzug dieser stellt sich der Krankenstand im Zellengefängnisse auf 13,81 (1866: 12,97).

Im Ganzen wurden zur Kostbereitung gebraucht:

68353	Pfd.	Schwarzbrod à 4,5 kr. per Pfd.	
7528	„	Halbweissbrod à 7,5 kr. per Pfd.	
726	Wecke	à 1 kr.	
19330	Pfd.	Ochsenfleisch à 16½ kr. „ „	
1137	„	Kalbfleisch à 14 kr. „ „	
562	„	Schweinefleisch à 16 kr. „ „	
6414	Pfd.	Schwarzmehl à 8 fl. 20 kr. per Ctr.	
2046	„	Weissmehl à 13 fl. 20 kr. „ „	
4870	„	Gries à 13 fl. 20 kr. „ „	
3283	Maas	Milch à 8 kr. per Maas.	
1972	„	Rahm à 31 kr. „ „	
1905	Stück	Eier à 1,38 kr. per Stück.	
5570	Pfd.	Butterschmalz à 22,55 pr. Pfd. Butter unausges.	
164	„	Schweineschmalz à 26 kr. pr. Pfd.	
1429	„	Reis à 7,65 kr. „ „	
2480	„	Gerste à 6,30 kr. „ „	

134 Sester Erbsen à 1 fl. 36 kr. pr. Sester.
75 „ Linsen à 1 fl. 36 kr. „ „
122 „ Bohnen à 1 fl. 36 kr. „ „
451 Malter Kartoffeln à 20,55 kr. „ „
90 Körbe weisse Rüben à 8,5 kr. pr. Korb.
4956 Pfd. gelbe Rüben à 0,72 pr. Pfd.
5060 Köpfe Weisskraut à 1,75 kr. pr. Kopf.
25 Körbe Bohnen à 30 kr. pr. Korb.
134 Kübel Sauerkraut à 1 fl. pr. Kübel.
11 „ saure Rüben à 48 kr. „ „
275 Pfd. Aepfel- und Birnschnitze à 10,5 pr. Pfd.
157 „ dürre Zwetschgen à 10,8 „ „

Von dem wichtigsten Nahrungsmittel (Fleich) erhielt demnach jeder Sträfling 48,6 Pfd. im Jahr, an Schmalz 13,2 Pfd.

Aus den Grundstücken der Anstalt haben wir folgenden Ertrag gezogen:

102	Sester Kartoffeln à 20 kr. . .	34 fl.	— kr.
2048	Köpfe Weisskraut à 2 fl. 30 kr. pr. %	51 „	12 „
4090	Pfd. gelbe Rüben à 1 fl. 12 kr. .	49 „	5 „
16	Körbe grüne Bohnen à 36 kr. .	9 „	36 „
250	Pfd. Zwiebeln à 5 fl. pr. % . .	12 „	30 „
2	Sester Bohnen à 1 fl. 30 kr. . .	3 „	— „
Grünes für		12 „	— „
	Zus.	171 fl.	23 kr.

An Portionenbrod haben wir im Jahre 1867 verabreicht:

in die Zellen . . .	211,749 Pfd.
auf die Heimreise . .	223 „
Zus.	211,972 Pfd.

wofür im Ganzen 14,452 fl. 37 kr. bezahlt wurden. Das Pfund berechnet sich demnach auf 4,08 kr. und die Tagesration von 1½ Pfd. auf 6,12 kr. Kost und Brod veranlassten also einen täglichen Aufwand von 8,17 + 6,12 = 14,29 kr. für jeden gesunden und 18,29 kr. für jeden kranken Gefangenen.

Zur Heizung

der Anstalten wurde an Brennmaterial verbraucht:

		Sch.-H. Klafter	Torf. Stück	Coaks. Ctr.	Steinkohlen Ctr.
Januar	Zellengefängniss	4	5000	1	1150
	Hilfsstrafanstalt	1½	3000	—	120
Februar	Zellengefängniss	4	3000	1	800
	Hilfsstrafanstalt	1	2000	—	70
März	Zellengefängniss	4	2000	1	980
	Hilfsstrafanstalt	½	3000	—	90
April	beide	2	2000	1	290
October	„	4	4700	—	370
November	„	6½	14900	—	941
Dezember	„	9½	6800	3	1318
	Zus.	37	46400	7	6129

Der Gesammtaufwand für die Heizung im Zellengefängniss und der Hilfsstrafanstalt betrug im Jahre 1867: 4254 fl. 39 kr., welch' günstiges Ergebniss wir hauptsächlich unserer neuen Heizungseinrichtung verdanken, die sich bis jetzt vollkommen bewährt hat.

Die Beleuchtung

verursachte den bedeutenden Aufwand von 6645 fl. 14 kr., worunter 6591 fl. 49 kr. für Gas und zwar:

vom Zellengefängnisse 1,850,700 C'. à fl. 4. 18 fl. 5808. 2
v. d. Hilfsstrafanstalt 182,800 C'. „ „ „ „ fl. 783. 47

Wir sind gemäss Vertrags vom 29. Februar 1856 zum Bezug des Gases von der bad. Gesellschaft für Gasbereitung auf 25 Jahre verpflichtet, werden also noch 13 Jahre den theuern Leuchtstoff bezahlen müssen.

Nur in dem Falle, wenn inzwischen ein anderer Stoff, der sich billiger stellt als Steinkohlen, erfunden wird, aus welchem Gas hergestellt werden kann, wäre der Unternehmer zu dessen Verwendung und verhältnissmässiger Preisminderung verpflichtet.

In neuester Zeit werden nach der Hirzel'schen Erfindung Petroleumsrückstände zur Gasbereitung verwendet, die aber

nicht so billig sind, dass wir von dem uns eingeräumten Rechte Gebrauch machen könnten.

Nach den in Mannheim, wo eine solche Einrichtung besteht, gemachten Erhebungen beträgt der Aufwand für Herstellung von 1000 C'. Petroleumsgas 6 fl. 53 kr. Wenn nun auch richtig ist, was der dortige Unternehmer behauptete, dass sich die Lichtstärke des Steinkohlengases zu jener des Petroleumgases wie 100 zu 416 verhalte, so berechnet sich der Herstellungspreis für 1000 C'. immer noch auf 1 fl. 39 kr., während 1000 C'. Steinkohlengas (à 2½ Ctr. Steinkohlen) à 36 kr. einen Aufwand von nur 1 fl. 30 kr. veranlassen, an welchem noch ca. 36 kr. für Coaks und Theer in Abzug kommen. So viel steht Angesichts dieser Berechnung fest, dass unser Gaspreis viel zu hoch ist und wir nach Ablauf der accordmässigen Beleuchtungsperiode das Gas jedenfalls auf eigene Rechnung bereiten werden.

C. Sparcasse der Gefangenen.

In dieselbe wurden im Jahr 1867 an Arbeitsgeschenken abgeliefert 2819 fl. 27 kr. und zwar:

1.	für's Taglohnsgewerbe . . .	368 fl.	55 kr.
2.	für die Weberei	715 „	48 „
3.	„ „ Schneiderei	252 „	48 „
4.	„ „ Schusterei	288 „	37 „
5.	„ „ Schreinerei	436 „	35 „
6.	„ „ Küferei	280 „	33 „
7.	„ „ Schlosserei	54 „	24 „
8.	„ „ Selbendflechterei . . .	120 „	59 „
9.	„ „ Buchbinderei	161 „	22 „
10.	„ „ Stroh- und Weidenflechterei .	132 „	32 „
11.	„ „ Bäckerei	6 „	54 „
	Zus.	2819 fl.	27 kr.

oder durchschnittlich pr. Kopf 6 fl. 50 kr. Die Guthaben der Gefangenen sind verzinslich angelegt. Sie betragen einschliesslich des von der Hilfsanstalt hierher übergegangenen bei der Sparcasse hier angelegten Capitals von 300 fl.

a) 1400 fl. Capital bei P. V. in Z. auf Pfandurkunde à 4½% . . .	63 fl.	— kr.
b) 1050 fl. bei W. H. in L. desgl. . .	47 „	15 „
c) 1364 fl. 42 kr. bei der städtischen Sparcasse hier à 3½%, jetzt 4%	34 „	28 „
3814 fl. 42 kr. ——— Summa ———	144 fl.	43 kr.

wovon 104 fl. 49 kr. als Gratification an Gefangene vertheilt wurden.

Ferner sind aus den Zinsen der in meinem vorigen Jahresberichte erwähnten Füsslin-Stiftung von 500 fl. vertheilt worden:

an C. V. zur Auswanderung . .	5 fl.
an F. B. desgl.	15 fl.
Zus.	20 fl.

Der Reservefond der Sparcasse beträgt jetzt durch den Capitalzuwachs der Hilfsstrafanstalt die Summe von

476 fl. 11 kr.

Bruchsal, am 9. Mai 1868.

Ad. Bauer,
Rechnungsrath.

1.
a)
b)

2.

3.

4. S

5.
]

6. I

7. I
a)
b)

8. S

9. H

a) V
b)

0. S

1. I1

2. B

3. B

E

Anlage 2.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben vom Jahr 1867 und Repartition auf die Kopfzahl des Gefangenenstandes.

Die Gesammtzahl der Verpflegungstage betrug im Jahr 1867 150,622;
im Durchschnitt waren also täglich in der Anstalt vorhanden 412,66.

Betrag im Ganzen.			Einnahmen.	Betrag pr. Kopf.			
				aufs Jahr		auf den Tag	
fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.
2385	42	§ 1	Ertrag von Gebäuden und Grundstücken . .	5	46	—	0,94
821	8	„ 2	Erlös aus Inventarstücken, Materialien u. Victualien	1	59	—	0,32
148630	53	„ 3	Einnahme vom Gewerbsbetrieb	360	10	—	59,20
2950	35	„ 4	Ersatz von der pol. Verw.-Anstalt Bruchsal . .	7	11	—	1,18
38	46	„ 5	Verschiedene Einnahmen	—	5	—	0,13
154827	4		——— Summa ———	375	11	1	1,77
			Zuschuss von der Staatscasse.				
65259	42	a.	Ordentlicher Etat . .	158	9	—	26,00
18311	32	b.	Ausserordentlicher Etat .	44	22	—	7,29
83571	14		——— Summa ———	202	31	—	33,29
			Ausgaben.				
			a. Lasten.				
14	55	„ 1	Kosten wegen Verkaufs von Inventarstücken etc.	—	2	—	—
100	13	„ 2	Steuern und Umlagen .	—	14	—	0,03
49	56	„ 3	Abgang und Nachlass .	—	8	—	0,02
100567	40	„ 4	Aufwand für den Gewerbsbetrieb	243	43	—	40,66
5534	48	„ 5	Gehalte der Werkaufseher	13	25	—	2,20
2819	47	„ 6	Belohnungen der Sträflinge	6	49	—	1,12
109087	19		——— Summa a. ———	264	21	—	44,03
			b. Eigentlicher Staatsaufwand.				
4099	33	„ 7	Aufwand für Gebäude und Grundstücke . . .	9	56	—	1,66
156	21	„ 8	Aufwand gegen Feuersgefahr	—	22	—	0,06
39125	27	„ 9	Verpflegungs-u. Heilkosten	94	49	—	15,58
43381	21		—— Uebertrag ——	105	7	—	17,30

Betrag im Ganzen. fl.	kr.		Ausgaben.	Betrag pr. Kopf. aufs Jahr fl.	kr.	auf den Tag fl.	kr.
			b. Eigentlicher Staatsaufwand.				
43381	21		—— Uebertrag ——	105	7	—	17,3
8471	59	§ 10	Aufwand für Kleidungsstücke	20	31	—	3,3
1541	36	„ 11	Aufwand für Bettwerk .	3	44	—	0,6
276	6	„ 12	Aufw. f. Zimmer-, Küche-, Speis- u. Trinkgeräthe	—	40	—	0,1
490	57	„ 13	Aufw. f. Bewachungs- und Strafgeräthe . . .	1	11	—	0,3
4254	39	„ 14	Aufwand für Heizung .	10	21	—	1,7
6645	14	„ 15	„ „ Beleuchtung	16	6	—	2,6
6504	41	„ 16	„ „ Reinigung	15	46	—	2,5
933	42	„ 17	Aufw. f Kirchen- u. Schulbedürfnisse . . .	2	15	—	0,3
8444	27	„ 18	Besoldungen der Beamten	20	28	—	3,3
3333	53	„ 19	Gehalte der Geistlichen, Aerzte, Lehrer . .	8	5	—	1,3
21730	10	„ 20	Gehalte d. Verw.-Gehilfen und Aufseher . .	52	39	—	8,6
710	—	„ 21	Gratificationen . . .	1	44	—	0,2
555	31	„ 22	Kanzleibedürfnisse . .	1	20	—	0,2
1431	30	„ 23	Sonstige Ausgaben . .	3	28	—	0,56
108705	46		—— Summa b. ——	263	25	—	43,38
109087	19		—— Summa a. ——	264	21	—	44,03
217793	5		——— Summa ———	527	46	1	27,41
			A Ordentlicher Etat				
19084	55		B. Ausserordentlicher Etat	46	15	—	7,60
236878	—		Gesammtbetrag der Ausgaben	574	1	1	35,01
154827	4		Gesammtbetrag der Einnahmen	375	11	1	01,77
65259	42		Betrag d. Staatszuschusses	158	9	—	26

Zellengefängni

Na

über die beschäftigten und unbesc

Unbeschäftigt				
Krank	Alters-schwache	wegen vorüber-gehender Krankheit	Verhaft wegen	
			Strafe	Zugang
				I
				a. Zell
5041	892	2407	216	416
				b. Hilf
1817	1279	1577	8	—
6858	2171	3984	224	416

Art der Beschäfti

Taglohnsgewerbe							Leinengewerbe						Schneiderei	
Hausarbeiter	Holzmacher und Heizer	Maurer	Gärtner	Schreiber	Küchen-gehilfe.	Sonstige Taglohnsarbtn.	Haspeln u. Spulen.		Weben		Zetteln	Geschirr-stricken		
vollbeschäftigt.							Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	vollbeschäftigt	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt
														a. Zel
5074	1083	244	168	293	357	—	1009	6382	8685	11035	287	296	1955	81
														b. Hi
976	189	—	—	—	548	2331	—	1086	—	—	—	—	—	3
6050	1272	244	168	293	905	2331	1009	7468	8685	11035	287	296	1955	84

* Anm. In Anlage 1 sind die Lehrlinge nur als l

ssverwaltung Bruchsal.

.chweisung

häftigten Strafgefangenen für das Jahr 1867.

; e.				
Christliche	Israelitische	Summa	Beschäftigte	Total-summe.
Feiertage				
Köpfe.				
lengefängniss.				
23031	235	32238	104266	136504
fsstrafanstalt.				
2034	10	6725	7393	14118
25065	245	38963	111659	150622

gung und Zahl der Arbeiter.

	Selbend-flechterei		Schusterei		Schreinerei		Stroh- und Weiden-flechterei		Küferei		Buchbinderei		Bäckerei	Schlosserei		Summa der Beschäftigten
	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	vollbeschäftigt	Lehrlinge	vollbeschäftigt	Köpfe
lengefängniss.																
17	980	3062	3651	8207	2111	14160	3771	6393	996	8818	737	5030	—	119	1246	104266
lfsstrafanstalt.																
80	—	188	—	575	—	489	—	154	—	—	—	170	307	—	—	7393
97	980	3250	3651	8782	2111	14649	3771	6547	996	8818	737	5200	307	119	1246	111659

halbbeschäftigt gezählt und ist daher dort die Summe geringer.

Aerztlicher

Jahresbericht

für

1867.

Die allgemeinen Verhältnisse des Zellengefängnisses haben sich im Jahr 1867 im Grossen und Ganzen im Vergleich zu den letztvergangenen Jahren nicht geändert. Der Gesundheitszustand unterlag daher auch denselben Bedingungen, wie bisher, und der Krankheitscharakter war dem entsprechend ein ähnlicher. Neu war nur das Auftreten einer kleinen Blatternepidemie im Frühjahre und des Mundscorbut im Spätherbst und Winter in grösserer Verbreitung.

Die Zahl der Krankenverpflegungstage betrug in diesem Jahre 6859 gegen 7981 im Vorjahre und der tägliche Durchschnittsstand der Kranken 18,79 gegen 21,80 im Vorjahre. Dieses günstige Resultat ist der geringen Zahl von schwerer Erkrankten zuzuschreiben, welche nur 26 gegen 40 im Vorjahre betrug. Die Gesammtsumme aller Krankheitsfälle (435) übersteigt allerdings die des Vorjahres um 127. Diese grössere Zahl fällt aber lediglich unter die Rubrik der arbeitsfähigen Leichterkrankten. Diese Vermehrung ist aber einerseits dem Auftreten des Mundscorbuts in grösserer Verbreitung, andererseits aber der auch in diesem Jahre noch gesteigenen Ueberfüllung des Hauses zuzuschreiben. Die Gesammtzahl der Gefangenen betrug nämlich in diesem Jahre 799 gegen 716 im Jahre 1866,

Von wirklicher Bedeutung für die Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Strafanstalt sind aber jedenfalls hauptsächlich die schwerer Erkrankten, deren Zahl, wie schon bemerkt, eine sehr mässige war.

Unter den aus dem Jahre 1866 übernommenen schwerer Erkrankten ist ein Sträfling mit Tuberculosis pulmonum, welcher sich schon 9 Jahre in der Anstalt und seit 3 Jahren wegen Tuberculose in Pflege befindet. Obgleich in diesem Jahre nun noch der rechte Hoden tuberculös entartete, und der Sträfling einen Anfall von Ruhr durchzumachen hatte, so hat die Lungenerkrankung dennoch keinen Fortschritt gemacht und sind im Gegentheil Ernährungsverhältnisse und Kräfte gut geblieben. Ebenso hat bei einem übernommenen Fall von chronischer Pneumonie die örtliche Erkrankung nicht nur Stillstand gemacht, sondern hat sich auch das Aussehen gebessert, das Körpergewicht wie die Kräfte wieder zugenommen.

Die Erkrankungen der Respirationsorgane machen unter den nach Abzug von 5 Psychosen neu zugegangenen, schweren Erkrankungsfällen 58,3 % aus (7 von 12 Fällen). Auch in diesem Jahre bewährten also die Krankheiten der Athmungsorgane ihren traurigen Ruf als „Zuchthauskrankheiten im engern Sinn.“ Dagegen ist die Zahl dieser Erkrankungen im Jahre 1867 verglichen mit dem Durchschnitt derer in den vorhergehenden Jahren eine ansehnlich geringere, denn sie verhält sich zu letzteren wie 7 zu 10. Die Fälle von chronischer Pneumonie und Tuberculose mit tödtlichem Ausgang sollen unten näher besprochen werden. Unter den noch übrigen befindet sich ein Fall von Tuberculose, welcher einen in blutleerem Zustand eingelieferten, 19jährigen Schneider betraf, der ausserdem noch 21 Tage Hungerkost zu erstehen hatte. Nach viermonatlichem Aufenthalt in der Anstalt zeigten sich die ersten Spuren der tuberculösen Erkrankung, welche jedoch, als der Gefangene nach zweimonatlicher Krankheitsdauer mit Strafende entlassen wurde, nur wenig vorgeschritten waren.

An chronischer Pneumonie erkrankte ein in gesundem Zustande eingelieferter, in der Anstalt auf der Schusterei beschäftigter, 29jähriger Mann nach 6monatlicher Gefangenschaftsdauer. Auch er wurde wieder so weit hergestellt, dass er im Krankenhaus zu leichten Arbeiten verwendet werden konnte. Von den 3 an Pleuritis behandelten Sträflingen wurde einer mit dieser Krankheit behaftet eingeliefert und verliess ungeheilt die Anstalt mit Strafende. Bei den zwei anderen,

jugendlichen und kräftigen Sträflingen hatte sich ein bedeutender Erguss schleichend und fieberlos entwickelt; beide genasen nach entsprechender, allerdings mehrmonatlicher Behandlung. Der eine dieser Fälle war noch dadurch interessant, dass sich bei dem überhaupt reizbaren Menschen mit der Pleuritis Spuren von Verfolgungswahn entwickelten, welche aber mit Heilung der Pleuritis auch wieder verschwanden.

Von den übrigen schwerer Erkrankten ist noch ein Gefangener zu nennen, welcher nach einer mehr als 4jährigen Gefangenschaft an Carcinoma ventricnli erkrankte, nach einigen Monaten aber begnadigt wurde.

Ein nur zu 4⅔ Monaten verurtheilter Arbeitshaussträfling erkrankte an Phlebitis am Fusse; es gesellte sich sehr rasch Pyaemie dazu; am Ende seiner Strafzeit in das hiesige Hospital verbracht, starb er daselbst nach wenigen Wochen.

Bei einem 39 Jahre alten, kräftigen, erst 4 Wochen im Zellengefängniss befindlichen Getangenen nahm eine sehr weit gehende Vereiterung des Unterkiefers von einem cariösen Zahne aus ihren Ausgangspunkt. Die ganze linke und ein Drittheil der rechten Hälfte des Unterkiefers mussten wir durch Resection wegnehmen. Trotz anfänglich eingetretener Wundbräune trat vollständige Genesung ein.

Bei Betrachtung der leichteren Erkrankungsformen nahmen die Krankheitsgruppen der Bronchialcatarrhe und Bronchialblutungen, der Gastro-intestinalcatarrhe, der Rheumatismen und Neuralgieen, der Scrophulose zunächst unser Interesse in Anspruch, weil sie jedes Jahr wiederkehren und immer eine grössere Anzahl von Fällen umfassen. — Die Bronchialcatarrhe waren mit Ausnahme der Sommermonate, in denen sie fast ganz zurücktraten, auf das ganze Jahr ziemlich gleichmässig vertheilt. Die Bronchialblutungen ohne nachweisbare Veränderungen der Lungensubstanz und ohne Störung des Allgemeinbefindens waren besonders zahlreich in dem 2. Quartale des Jahres. Viel seltener, als man namentlich nach Niemeyers Untersuchungen glauben sollte, lässt sich jedoch auf sie der Ursprung einer chronischen Lungenerkrankung zurückführen.

Die Gastricismen, hauptsächlich chronisch oder wenig-

stens subacut, boten nichts gegen frühere Jahre Auffallendes dar, ihre grösste Verbreitung erreichten sie im 2. und 3. Quartale. Die acuten Darmcatarrhe traten während der Sommermonate allein mit 20 Fällen auf, in den übrigen Monaten dagegen nur vereinzelt. Da sie vorzugsweise schon anderweitig erkrankte Sträflinge befielen, erscheint ihre Zahl in der Statistik kleiner, als es wirklich der Fall war. Auffallend war es, dass sie immer nur als einfache Diarrhöen, nie als Brechdurchfälle auftraten, wie es bei den zu gleicher Zeit in Stadt und Umgegend zahlreich vorkommenden Fällen geschah.

Ein reichliches Contingent zu den leichteren Erkrankungen lieferten von jeher die Rheumatismen und Neuralgieen, besonders in den Frühjahrs- und Sommermonaten, wie es bei der in der Anstalt herrschenden Zugluft auch leicht erklärlich ist. Der häufigste Sitz der Rheumatismen sind die Muskeln des Stammes, der Neuralgieen die einzelnen Intercostalnerven. Die letzte Krankheitsgruppe, die Scrophulose, trat auch in diesem Jahre meist nur als Anschwellung der Hals- und Achseldrüsen in einer grösseren Zahl von Fällen auf. Es ist namentlich in der neuesten Zeit immer klarer dargethan worden, dass die Scrophulose nicht nur ähnlichen Aussenverhältnissen, wie chronische Pneumonie und Tuberculose, ihre Entstehung verdankt, sondern dass sie geradzu häufig die Ursache der letztgenannten beiden Krankheiten ist. Die Wichtigkeit der Scrophulose, besonders auch in unserer Anstalt, leuchtet hiernach von selbst ein.

Glücklicherweise bewähren Leberthran und Milch ihren alten Ruf gegen dieses Leiden bei uns auf's Beste. Auffallenderweise verschwand mit dem Auftreten des Mundscorbut im letzten Quartale dieses Jahres die Scrophulose fast ganz, indem in diesen 3 Monaten nur 1 neuer Fall vorkam.

Die Blattern wurden von einem Sträfling aus der Rheinpfalz Mitte März dieses Jahres in die Anstalt eingeschleppt. Die Isolirung der Kranken in Zellen des Krankenstocks mit Chlorräucherungen vor denselben erwies sich bald als ungenügend gegen die Weiterverbreitung. Herr der Epidemie wurden wir erst, nachdem die Erkrankten mit einem Krankenaufseher in einem Saale des Souterrain untergebracht und der

betreffende Flügel des Souterrain vollständig von allem Verkehr abgeschlossen worden war; ausserdem wurden daselbst fortwährend Chlorräucherungen vorgenommen und sämmtliche Bedienstete und Gefangene der Anstalt revaccinirt. So gelang es, die Ausbreitung der Epidemie auf nur 14 Gefangene zu beschränken. Die Erkrankung verlief jedoch nur als Varioloïs und äusserst gutartig, so dass ein Theil der Erkrankten nicht einmal Fieberbewegungen hatte. Die Desinfection sämmtlicher Effecten der Genesenen wurde natürlich ebenfalls auf's Genaueste vorgenommen.

Nachdem sich im August dieses Jahres ein vereinzelter Fall von Mundscorbut gezeigt hatte, und Ende Oktober mehrere Fälle zugleich aufgetreten waren, gesellte sich diesem nun bis Ende des Jahres in mehr minder rascher Aufeinanderfolge eine grössere Zahl weiterer bei, so dass bis zu letzterem Zeitpunkte 54 Fälle vorgekommen waren. Die örtlichen Erscheinungen bestanden in bläulichrother Färbung, Anschwellung, Auflockerung und Vereiterung des Zahnfleisches, leichten Blutungen aus demselben, namentlich an seinem Rande, Vereiterung des Periostes der Alveolarfortsätze der Kiefer, Gefühl von Längerwerden und Stumpfsein der Zähne, ziehenden und reissenden Schmerzen in denselben, vermehrter Speichelsecretion und unangenehmem Geruche aus dem Munde. Bei 5 Gefangenen zeigten sich nur diese örtlichen Erscheinungen. Bei 35 Gefangenen kamen dazu noch allgemeine Erscheinungen: grosse Mattigkeit und Abgeschlagenheit, herumziehende Schmerzen in den Gliedern wie im Rumpf, Kopfschmerz, Schwindelgefühl, blasses Aussehen, niedergedrückte Stimmung, meist angehaltener Stuhl. Der Appetit war bei den Kranken dieser Categorie gut, bei Manchen sogar verstärkt. Ein vereinzelter im Jahre 1863 vorgekommener Fall von Mundscorbut äusserte sich in ähnlicher Weise. Bei 10 Gefangenen zeigten sich neben den oben angeführten Allgemeinerscheinungen leichte Fieberbewegungen und gastrische Störungen, bestehend in Appetitlosigkeit, Brechneigung, wirklichem Erbrechen; bei Einzelnen traten schwer zu stillende Diarrhöen auf. Bei 4 Gefangenen war die periostale Eiterung so stark, dass sie eine Reihe von Zähnen verloren. Blutaustritt unter

die Haut fand nicht statt; Blutungen aus der Nasenhöhle nur vereinzelt, in andern Höhlungen nur eine einzige als Blasenblutung.

Die Heilung einiger, vorher gute Fortschritte zeigender Wunden verzögerte sich vom Auftreten des Mundscorbuts an auffallend. In ihrem Verlauf zeigte sich die Krankheit hartnäckig, indem bis Neujahr 1868 nur 3 vollständige Genesungen vorkamen, war übrigens in Anbetracht der Milde der Allgemeinerscheinungen gutartig; nur 20 Fälle mussten in Krankenpflege genommen werden; die übrigen 34 wurden ambulatorisch behandelt. Begünstigend für den Eintritt des Mundscorbut scheinen kranke oder abnorm gestellte Zähne gewirkt zu haben. Im Uebrigen konnte aber weder in den allgemeinen, meteorologischen Verhältnissen, noch in den Zuständen der Anstalt, noch in den die befallenen Sträflinge besonders betreffenden Umständen eine Ursache für die Entwicklung und Verbreitung des Mundscorbut gefunden werden. Vom Beginn der Ausbreitung der Epidemie an erhielten sämmtliche Gefangene Meerrettig und 2 mal wöchentlich Sauerkraut; die Erkrankten ausserdem auch Salat und wo es nöthig schien Roborantien; örtlich wurden die verschiedenen antiscorbutischen und antiseptischen Mundwasser angewandt; soviel es die Ungunst der Jahreszeit erlaubte, wurde den Erkrankten längerer Aufenthalt im Freien geboten.

Die Zahl der Todesfälle betrug im Jahr 1867 drei. Der erste Fall betraf einen 53 Jahre alten, in der Freiheit dem Trunke sehr ergebenen, überdies schwächlichen Mann, welchen nach zweimonatlichem Aufenthalt in der Strafanstalt eine Lungenentzündung von 9 Tagen Dauer hinwegraffte. Der zweite Gefangene starb nach sechsmonatlichem Aufenthalt in der Anstalt und 14tägiger Krankheitsdauer an allgemeiner Tuberculose der Lungen, der Hirnhäute und des Darmtractus. Der Gefangene brachte eine Mastdarmfistel in die Anstalt mit und diese Affection wird nicht selten als Vorläufer von Tuberculose beobachtet. Der dritte Gefangene endlich war gleichfalls ein früher dem Trunke ergebener Mann, welcher nach eilfmonatlichem Aufenthalt in der Anstalt und siebenmonatlicher Krankheitsdauer an chronischer Pneumonie, zu der sich

Miliartuberculose gesellt hatte, starb. — Die Zahl der Todesfälle auf die Durchschnittszahl der Bevölkerung berechnet, ergibt einen Prozentsatz von 0,80; es ist dies ein sehr günstiges Resultat, welches seit 1850 nur einmal, nämlich im Jahre 1861, übertroffen wurde; damals betrug der Prozentsatz nur 0,41.

Von den im Jahr 1862 entlassenen Sträflingen sind inzwischen 3 an Erkrankungen gestorben, deren Ursprung auf ihren Aufenthalt in der Anstalt zurückzuführen ist. Der eine dieser Entlassenen lag 1½ Jahre lang an Tuberculose erkrankt in unserer Anstalt, in welche er schon herabgekommen durch langjährigen Aufenthalt in andern Strafanstalten eingeliefert wurde. Er starb in Illenau, wohin er wegen auf der Basis der Tuberculose entstandener, agitatorischer Melancholie gebracht worden war.

Der zweite Entlassene starb nach 2 Jahren ebenfalls an Phthisis; er wurde zwar in der Strafanstalt nur ambulatorisch an Scrophulosis behandelt, da aber immerhin die Tuberculose auf Grund der letzteren sich entwickelt haben kann, so soll er hier mitgezählt werden

Der dritte Fall endlich betrifft einen Sträfling, welcher an Tuberculose 5 Monate lang in der Anstalt krank lag, dann begnadigt wurde und erst beinahe 3 Jahre nachher an dieser Krankheit zu Hause starb. — Der Prozentsatz der Todesfälle des Jahres 1862 wird durch diese 3 weiteren Fälle von 1,28 auf 2,56 erhöht, was immer noch ein niederer Prozentsatz genannt werden muss.

Wegen Untauglichkeit zur Einzelhaft sind auf Grund körperlicher oder geistiger Leidenszustände in diesem Jahre 47 Sträflinge in Gemeinschaft, d. i. in die Hilfsstrafanstalt versetzt worden.

31 waren daselbst vom vorhergegangenen Jahre verblieben, so dass in diesem durch die Art seiner Bevölkerung vorzugsweise den Charakter einer Krankenanstalt tragenden Verwahrungsorte für leidende Verbrecher während des Jahres 1867 im Ganzen 78 Sträflinge Pflege und Behandlung ihrer Leidenszustände gefunden haben.

Aus der allgemeinen Statistik der Hilfsstrafanstalt haben wir hier

nur hervorzuheben, dass der tägliche Durchschnitt der Gefangenen 38,68, der grösste Gefangenenstand 45 Gefangene betrug, ferner dass, nachdem 9 durch Begnadigung und 24 mit Strafende entlassen wurden, am Schlusse des Jahres noch 45 Gefangene anwesend waren. Abgänge durch Tod, Selbstmord oder Versetzung in andere Anstalten haben wir nicht zu notiren.

Wenn die Hilfsstrafanstalt in dem täglichen Durchschnittsstande der Kranken mit nur 4,98 Köpfen und nur 1818 Krankenverpflegungstagen erscheint, so haben wir hiezu erläuternd zu bemerken, dass diese Berechnungsart lediglich auf die Zahl der abgegebenen Portionen Krankenkost sich stützt, und die ohne volle Krankenkost, nur mit einzelnen Extraverordnungen oder zum Zwecke der Anwendung anderweitiger Heilapparate in besondere Pflege Genommenen, wie dies in der Hilfsstrafanstalt häufig geschieht, nicht in sich schliesst.

Die Verpflegung der hieher versetzten leidenden Gefangenen geschieht hier nämlich je nach Bedürfniss und ärztlichem Ermessen entweder in gemeinschaftlichen Arbeitssälen unter beständiger geeigneter Beschäftigung und gemeinsamem Regime oder, wo hiezu wie bei den Psychosen, besondere Apparate und methodisches Verfahren erforderlich sind, in dem hiezu mit allen Hilfsmitteln ausgestatteten Krankenhause.

In letzterem waren bei einer Gesammtsumme von 39 Verpflegten durchschnittlich täglich 10 Gefangene untergebracht, woraus erhellt, dass in den meisten Fällen die Dauer besonderer Verpflegung eine längere, in manchen Fällen von Geisteskrankheit eine beständige gewesen ist, und dass hieraus eine ganz andere als die obige Zahl von Verpflegungstagen sich ergeben würde. Wenn wir hinzufügen, dass an Extraverordnungen, welche die eigentliche Krankenkost ersetzen oder ergänzen mussten, 2910 Schoppen Milch, 229 Eier, 95 Schoppen Wein, 60 Pfd. Kalbfleisch, 1962 Portionen Suppe und Bouillon, 8 Portionen Caffee etc. an etwa 50 Gefangene verabreicht wurden, so wollen wir hiermit nur andeuten, dass hier in jeglicher Weise jene freieren Verpflegungsformen geübt werden, welche die leidende Eigenschaft unserer Bevölkerung erfordert.

Von den im Jahr 1867 in die Hilfsstrafanstalt versetz-

ten 47 Gefangenen waren mit vorwiegend körperlichen Leidenszuständen behaftet 28 und zwar:

mit Altersgebrechlichkeit	6
Krüppelhaftigkeit, Defecten etc.	4
Gichtbrüchigkeit	3
Sehstörungen	2

einmal incomplet durch beginnende Sehnervenatrophie, einmal complet durch Pannus einerseits und Bulbusatrophie in Folge von Panophthalmie (abgelaufen zugegangen) anderseits.

Schwerhörigkeit	1
Engbrüstigkeit, emphysematöse	5
drohende oder entwickelte Anämie oder Cachexie	4
Spondylartrocace	1
Lupus	1
Necrose des Schienbeins	1

Ausserdem waren vom vorhergegangenen Jahre übernommen:

Altersgebrechliche	2
Gichtische	2
durch Amputation Verkrüppelte	3
Cachectische	4
durch Cataract Erblindeter	1
Taubstummer	1

in der Anstalt.

Mit vorwiegend geistigen Leidenszuständen behaftet erscheinen 18 Transferirte und zwar mit

Epilepsie	1
Geistiger Beschränktheit, angebornem Schwachsinn	1
Unentwickelten, intermediären psychischen Zuständen, in andauerndem Gemüthsdruck etc. sich aussprechenden Krankheitsanlagen, die mehr zur prophylactischen Behandlung in die Hilfsstrafanstalt versetzt wurden	5
Mit ausgeprägteren psychischen Krankheitserscheinungen und entwickelteren Formen	11

Bei den mit körperlichen Leideszuständen behafteten genügt wohl die einfache Aufzählung, um deren Hilfsbedürftigkeit, Schonung und Nachsicht in der Durchführung der Hausordnung sowohl wie des Strafvollzugs überhaupt anschaulich zu machen.

Ihre Auscheidung von den übrigen Gefangenen und von einer Hausordnung, die sie durch ihre Gebrechen nur stören, ihre Verwahrung in einer besonderen Anstalt, die all' den verschiedenen Leidenszuständen Rechnung zu tragen in den Stand gesetzt ist, ist eine Einrichtung, deren Zweckmässigkeit

und Humanität auch im letzten Jahre sich auf's Beste bewährt hat. — Die meisten der Gebrechlichen konnten unter der Führung von Aufsehern oder Mitgefangenen dauernd auf den Sälen oder im Freien beschäftigt werden, auch den übrigen Anforderungen der ihren Zuständen mehr entsprechenden gemeinsamen und gemilderten Hausordnung nachkommen; und es ist besondere Verpflegung im Krankenhause nur in wenigen Fällen nöthig geworden. Diese fand ausser einigen intercurrirenden und vorübergehenden Krankheitsfällen dauernd in 2 Fällen von Gefängnisskachexie, und in 2 Fällen hochgradiger Anämie statt, die einmal durch Blutungen aus der Höhle eines ausgezogenen Zahnes, und das anderemal durch enorme Magenblutungen in Folge von Magengeschwüren veranlasst war. Diese Kranken erreichten in gebessertem Zustande ihr Strafende. — Der lupöse Kranke, dessen Gesicht durch Defecte an der Nase, den Ohren, durch hochgradiges Ectropium, durch Narben und Geschwüre in der scheusslichsten Weise entstellt ist, musste von den übrigen getrennt und Behufs der nöthigen Aetzungen etc. in besondere Pflege genommen werden. Gegenwärtig sind die alten Geschwüre vernarbt, und neue nicht wieder entstanden.

Die nöthige Sonderung der körperlich von den psychisch Leidenden im Krankenhause ist zwar schon jetzt durchgeführt, wird durch die Herstellung der gegen den grossen Anstaltshof gelegenen Zimmer jedoch noch eine vollständigere werden.

Die besondere Aufgabe der Abwendung der durch die Einzelhaft drohenden Gefahren geistiger Erkrankung oder der Wiederherstellung von entwickelteren psychischen Krankheitsformen hatte die Hilfsstrafanstalt im letzten Jahre im Ganzen in 37 Fällen zu erfüllen — 19 übernommene und 18 neu zugegangene. —

Die hierher gezählten Fälle von Epilepsie (3 übernommene und 1 neu zugegangener) boten weder bezüglich ihrer Intensität noch Complicationen Aussergewöhnliches; die diesen Kranken eigene Reizbarkeit musste zeitweise durch Isolirung beschwichtigt werden; unter dauernder Beschäftigung in der Nähe des Polsterbettes erreichten 3 ihr Strafende, 1 verblieb in Pflege.

Die verschiedenartigen angeborenen Schwachsinnsstufen (5 + 1), die in Einzelhaft eine psychische Krankheitsanlage darstellen, fanden in der gemeinschaftlichen Arbeit auf Sälen und im Freien, und im ungehinderten Verkehre mit Genossen die nöthige geistige Anregung, und haben keine Weiterentwicklung erfahren. 2 wurden mit Strafende entlassen, 4 befinden sich noch in der Anstalt.

Diesen reihen wir in unserer diesjährigen Zusammenstellung eine Gruppe von Geistes- und Gemüthszuständen an, denen wir noch nicht die Bedeutung der Krankhaftigkeit zuerkennen konnten, deren Entfernung aus der Einzelhaft und Milderung der Haftweise uns aber doch in prophylaktischer Absicht nothwendig erschien. Sie begreift fast ausschliesslich leidenschaftliche Verbrecher in sich, an denen die Gemüthseinflüsse des Verbrechens und seiner Folgen in bedenklicher Weise haften blieben. In diesen Fällen sind die die ganze Lage des Unglücklichen erleichternden Einrichtungen und Heilapparate der Hilfsstrafanstalt von dem unschätzbarsten Werthe.

Da die Schilderung dieser wie der entwickelteren Fälle von geistiger Störung durch die periodische Vorlage der fortlaufend geführten Krankheitsgeschichten Grossherzoglichem Justizministerium bekannt ist, und deren angewachsene Zahl den Umfang unseres Berichts doch so sehr vergrössern würde, so glauben wir uns hier auf eine auszugsweise und kurze Uebersicht beschränken zu dürfen.

Fälle, die wir dieser Gruppe einreihen, zählen wir 5 übernommene und 5 neu zugegangene.

1) Str. K. wegen Tödtung seiner Geliebten zu längerer Strafe verurtheilt, und nach einjähriger Zellenhaft an hypochondrischer Melancholie erkrankt, genas in der Hilfsstrafanstalt bis auf einen einfachen Gemüthsdruck, dem wir noch Beobachtung schenken zu müssen glauben, und der durch Entlassung in die Freiheit allein sein natürliches Ende finden wird.

2) Str. Khn., ein verheiratheter wohlhabender Mann, durch Mord in Folge einer geschlechtlichen Sünde aus den glücklichsten Verhältnissen gerissen, verfiel in Lebensüberdruss, und es war nur durch Entfernung aus der Zelle die Ausführung des Selbstmordes abzuwenden. Die Hilfsstrafanstalt, wo er seit zwei Jahren wieder Lebensmuth gewonnen und sich angewöhnt hat, findet ihn fleissig in der Bäckerei und mit dem Plane der Auswanderung beschäftigt.

3) Str. M., früher wegen Melancholie mit Sinnestäuschungen, Wahnideen und periodischer heftiger Aufregung und Reizbarkeit 7 Jahre in Illenau verpflegt, wurde nach seiner Rückkehr aus Amerika der Hilfsstrafanstalt zugewiesen, wo die befürchtete Weiterentwicklung der in melancholischer Verstimmung bestehenden Krankheitsresiduen zu dem früheren schweren Leiden verhütet, und im letzten Jahre die Begnadigung des Vielgeprüften erlangt wurde.

4) Str. P., wegen Tödtung seiner Geliebten aus Eifersucht zu 18 Jahren verurtheilt, hatte den unmittelbar neben der Leiche versuchten Selbstmord schon im Untersuchungsverhaft mehrmals wieder zu vollführen gesucht, und befindet sich wegen seines stets gedrückten, ausserdem auch durch Schädelassymetrie abnormen Zustandes seit 4 Jahren in der Hilfsstrafanstalt. Er versieht hier im Krankenhause den Vertrauensposten eines Hilfsarbeiters und Hausreinigers.

5) Str. H., wegen Mordversuch seiner Geliebten seit 2 Jahren im Zellengefängnisse, erkrankte unter der Mitwirkung atheromatöser Schilddrüsenentartung in hypochondrisch melancholischer Verstimmung, die unter den Erleichterungen der Hilfsstrafanstalt am Weiterschreiten verhindert, und durch Begnadigung gehoben wurde.

6) Str. B., durch Veruntreuungen an seinem Fabrikherrn, dessen ganzes Vertrauen er genossen, zur Strafe gekommen, und von der Braut getrennt, ein sonst unbescholtener, höchst gemüthsschwacher Mensch drohte unter Sinken jeglicher Willensenergie, Schlaflosigkeit, stetem Weinen in eigentliche Melancholie zu verfallen, wenn wir ihm nicht die Zerstreuungen der Hilfsstrafanstalt gewährt hätten. Er wurde begnadigt entlassen.

7) Str. D. in Folge von Sturz auf den Kopf an Hirnreizung, Perforation des Trommelfells, Schwerhörigkeit, seit 2 Jahren leidend, erschien hier stets so düster und gedrückt, dass wir der Gefahr psychischer Erkrankung, die offenbar sich aussprach, durch Aufhebung der Zellenhaft begegnen mussten. In der Hilfsstrafanstalt erreichte er ohne Weiterentwicklung der Krankheitsanlage sein Strafende.

8) Str. Schm. war am Ende seiner früheren Strafzeit vor einem Jahre an Melancholie mit Gehörstäuschungen erkrankt, und da bei seiner Wiedereinlieferung in dem ganzen Typus die melancholische Krankheitsanlage sich noch aussprach, suchten wir mit Erfolg in der Hilfsstrafanstalt derselben zu begegnen. Bei seinem Strafende war sein Zustand noch unverändert befriedigend.

9) Str. R., ein früher angesehener Mann, kam von den Folgen seines Verbrechens, Meineid, körperlich und geistig tief erschüttert, in die Anstalt, und drohte unter Schlaflosigkeit und gastrischen Störungen immer mehr in einen Zustand passiver Melancholie zu versinken, und körperlich herabzukommen, wenn wir nicht in der Hilfsstrafanstalt die geeigneten Mittel hiegegen ergriffen hätten. Noch bei der Entlassung durch Begnadigung zeigte seine ganze Erscheinung das Gepräge des tiefen Gemüthsdrucks.

10) Str. B. verfiel gegen das Ende einer 6jährigen Zellenhaft in einen

Zustand neutalgischer Melancholie, begünstigt durch körperliche Schwächezustände, und wurde bald nach seiner Versetzung in die Hilfsstrafanstalt, deren erweiterter Verkehr schon einen sichtlich wohlthuenden Einfluss auf ihn gehabt hatte, begnadigt.

Ausgeprägtere Formen von Seelenstörung waren im letzten Jahre 17 in Behandlung gewesen, 6 vom Jahr 1866 verblieben und 11 neue zur Entwicklung gekommen.

Die Beschreibung der übernommenen 6 Fälle ist im 1866er Jahresbericht enthalten, worauf wir verwcisen, und ist über deren weiteren Verlauf nur Folgendes zu bemerken:

Str. M. A. Nr. 5 an Melancholie mit Gefühlsstörungen und Gehörshallucinationen erkrankt, genas in der Hilfsstrafanstalt nach 4monatlicher Pflege vollständig, und wurde psychisch frei mit Strafende entlassen.

Str. M. Nr. 11 seit vielen Jahren an einem jeder Behandlung unzugänglichen und gefährlichen Wahnsysteme leidend, wurde mit Ende seiner Strafzeit wegen seiner Gemeingefährlichkeit der Heil- und Pfleganstalt Illenau überwiesen.

Str. A. Z. unter dem schwächenden Einflusse onanistischer Excesse und anämischer Constitution an Melancholie mit Gehörstäuschungen und Wahnideen hypochondrischen Inhalts, Sensibilitätsstörungen aller Art erkrankt, musste zu seiner völligen Herstellung nach Hause entlassen werden, da die Gefangenschaft selbst unter den Ursachen eine nicht unbedeutende Rolle spielte. — Er ging in die Fremde als Taglöhner, und es sind bis jetzt noch keine Nachrichten über ihn eingelaufen.

Str. J. H. W. Nr. 8, an moral insanity leidend, wurde bei seinem Strafende zur weiteren Fürsorge seinen Heimathsbehörden übergeben, verliess jedoch bald seinen Heimathsort, angeblich um als Schuhmacher Arbeit zu suchen, in Wirklichkeit aber um als Vagabund wieder wie früher das Land zu durchstreifen." Arbeitsscheu und moralische Versunkenheit lassen in diesem Falle kaum eine Besserung hoffen.

Str. J. W. Nr. 12. 3 Monate vor seinem Strafende an einer schweren Form von melancholischem Wahnsinne mit tobsüchtiger Aufregung erkrankt, schien bei seiner Entlassung aus der Anstalt der Genesung nahe zu sein. Die Besserung war jedoch nicht anhaltend und ist die zum grössten Theile durch Ausschweifungen aller Art erzeugte Krankheit seitdem nach wiederholten Rückfällen in der Irrenabtheilung des Landesspitals Sigmaringen in secundären Blödsinn übergegangen.

Str. G. B. Nr. 10 war nach zweimonatlicher Einzelhaft unter dem Einflusse einer durch ausschweifenden Lebenswandel geschwächten Gesundheit in eine schwere Form von Melancholie mit ängstlichen Wahnideen, Gemeingefühlsstörungen und Sinnestäuschungen verfallen, und wurde nach 5monatlicher Behandlung in der Hilfsstrafanstalt in gebessertem Zustande nach Hause entlassen. „Anfänglich noch etwas gemüthsschwer, und zu keinem Geschäfte tauglich" verlor sich dieser Zustand, und konnte am

Schlusse des Jahres nur von ihm berichtet werden, dass er wieder seinen alten unsittlichen Lebenswandel führe.

Die neu aufgetretenen 11 Fälle von Seelenstörung waren folgende gewesen:

1) Str. E. H. v. V., ein 27jähriger, trunksüchtiger und roher und dabei geistesschwacher Taglöhner, wegen Raubs zu 2 Jahren verurtheilt, war schon in dem Untersuchungshafte an dämonomelancholischen Erscheinungen erkrankt, und in einem völlig entwickelten Zustande von Melancholie mit den heftigsten Aeusserungen von Angst, mit Hallucinationen fast aller Sinne und einer Menge von Wahnideen zu uns eingeliefert worden. Fast nach 2monatlicher Dauer trat eine Remission der hochgradigen melancholischen Agitation ein, die nunmehr in einen Zustand nostalgischer Verstimmung, begleitet von Verfolgungswahn und Gefühlsstörungen, überging, der unter periodischer Besserung bis zum Schlusse des Jahres fortdauerte, und zu dessen völliger Beseitigung wir glauben die Entlassung nach Hause beantragen zu müssen.

2) Str. J. Gr. v. R., 40jähriger verheiratheter Bierbrauer, hatte seinen durch Ueppigkeit und Trunksucht zerrütteten Vermögensverhältnissen durch Brandstiftung wieder aufzuhelfen gesucht, und war deshalb zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt worden. Hochmuth und stolze Indignation gegen die Annahme seiner unzweifelhaften Schuld führten unter dem Einflusse hereditärer Krankheitsanlage zu einem wirklich wahnsinnigen Trotze und Widerstande gegen die gesammte Hausordnung, der sich so steigerte, dass er ausser einer einzigen stereotypen Antwort bis zu seiner Entlassung kein Wort mehr sprach, ausser Brod nichts mehr zu sich nahm, so dass wir gegen diese incomplete Nahrungsverweigerung 3 Monate lang mit der künstlichen Fütterung vorschreiten mussten.

Wiewohl die ganze Haltung des Kranken die fortschreitende Verrücktheit zu bekunden schien, bewährte sich doch unsere Annahme, dass der krankhafte Starrsinn und Hochmuth mit der Entlassung aus der Haft seine Spitze verlieren werde; mit der Pforte des Gefängnisses öffnete sich sein Mund, der scheinbar für die menschliche Gesellschaft Verlorene und unheilbar Verrückte (als solchen hatten ihn mehrere Irrenärzte erklärt) wurde mittheilsam, und mit der Annäherung an seine Heimath in seinem ganzen Benehmen wieder natürlich und geordnet.

Leider hat er sich nach den gemachten Erhebungen draussen wieder dem Trunke ergeben, und Rückfall und Weiterentwicklung der hereditären Anlage werden wohl nicht ausbleiben.

3) J. J. P. v. R., 25jähriger Taglöhner, ein körperlich und geistig durchaus verkommenes Subject, wurde, nachdem er in Frankreich (seiner Heimath) und in der Schweiz abwechselnd seit seinem 12. Jahre in Straf- und Irrenanstalten untergebracht war, auch zu uns wegen Diebstahl eingeliefert. Körperlich im höchsten Grade verwahrlost, durch Drüsenabscesse, Onaniren und Päderastiren jämmerlich zugerichtet, und entkräftet, geistig schwach und zerrüttet, stellt sein Zustand eine Wechselwirkung zwischen

somatischem und psychischem Leiden, zwischen Wahnsinn und verbrecherischem Hange dar, aus dem keine Rettung mehr möglich ist — Hier äusserte sich das geistige Leiden vorzugsweise in einer Verfolgungsmelancholie, genährt durch Sensibilitätsstörungen, Sinnestäuschungen, und begleitet von periodischer reactiver Aufregung und Zerstörungssucht; paralytische Schwäche der Extremitäten, Anästhesien dürften bei Fortdauer der schwächenden Einflüsse unfehlbar zum paralytischen Blödsinne führen.

Wir haben für den Kranken Begnadigung erwirkt, und ihn seiner Heimathsbehörde zur weiteren Fürsorge empfohlen. Er ist jedoch daselbst nicht angelangt.

4) J. Gg. Sch. v. L., ein 52jähriger wohlhabender und angesehener Maurermeister hatte sich durch Meineid 2½ Jahr Zuchthaus zugezogen, und hierdurch in verzweiflungsvolles Verderben gestürzt. Nach 6 monatlicher Einzelhaft verfiel er in einen acuten Anfall agitatorischer Melancholie mit lebhaften Gehörs- und Gesichtstäuschungen, dessen Residuen, peripherische Gefühlsstörungen, Kopfschmerz und hemeralopische Sehstörungen allmählig sich besserten, und durch die erlangte Begnadigung ihren Abschluss fanden.

5) J. Th. v. F., lediger 29jähriger Bürstenbinder, wegen Diebstahls zu 1 Jahr Arbeitshaus verurtheilt, hatte in der Freiheit schon „stets für einen Narren gegolten" und war schon unter dem Einflusse dieser Krankheitsanlage im Untersuchungsgefängnisse in einen Zustand ängstlicher Aufregung verfallen, der sich wenige Tage nach seiner Einlieferung dahier zu einer an Manie grenzenden activen Melancholie herangebildet hatte. Dem 9tägigen Paroxysmus folgte ein Zustand periodisch aufgeregten und von Gesichts- und Gehörstäuschungen genährten Wahnsinns mit sehr flüchtigem und fast an Verrücktheit grenzendem Inhalte und Wechsel der Vorstellungen. Am Schlusse des Jahres war er nur noch durch eine Sucht alles zu erklären und über alles zu sprechen auffallend, was ihm auch draussen schon den Ruf verschafft haben mag, „dass er stets viel närrisches Zeug gesprochen habe." Er ist als in integrum restituirt zu betrachten, und zum selbstständigen Fortkommen in der Freiheit ganz befähigt.

6) R. B. v. W., lediger 21jähriger, vermöglicher und dadurch in Genusssucht gerathener Landwirth wegen Tödtung zu 3½ Jahr Arbeitshaus verurtheilt, wurde durch die Folgen des Verbrechens so schwer betroffen, dass er schon im Untersuchungsgefängnisse in Melancholie mit Selbstmordversuchen verfiel, und Hallucinationen aller Sinne hatte. Nach fast einjähriger selbstgewählter Einzelhaft erlitt er einen Rückfall in das frühere Gemüthsleiden mit dämonomelancholischem Inhalte der Zwangsvorstellungen, mit Gefühlsstörungen und äusserst lebhaften Gehörstäuschungen. Er genas unter dem Heilapparate der Hilfsstrafanstalt in wenigen Wochen, und ist beständig hier im Freien mit Hausarbeiten beschäftigt.

7) D. V. v. R., ein 21jähriger heissblütiger Italiener, Eisenbahnarbeiter, wegen Körperverletzung verurtheilt, von Liebe und Eifersucht gepeinigt, der deutschen Sprache nur sehr mangelhaft mächtig, verfiel

unter dem Einflusse der durch diese begünstigenden Verhältnisse gefährlicheren Einzelhaft nach 6 Monaten in Melancholie mit ängstlicher Aufregung und abwechselnd durch Vorstellungen von Glück und Reichthum gehobene Stimmung.

Nach 2monatlicher Behandlung in der Hilfsstrafanstalt war der Kranke als genesen zu betrachten und jede Gefahr beseitigt.

8) A. Sp. v. B., lediger 33jähriger Dienstknecht, wegen Unzucht mit Kindern verurtheilt, ein ebenso unbeholfener als in hohem Grade schwachsinniger Mensch, war wegen seiner Ungeschicklichkeit weder im Gewerbe noch bei der Hausarbeit zu brauchen, und fehlte ihm daher in Einzelhaft auch die nöthige geistige Anregung und Zerstreuung. Nach 6monatlicher Dauer derselben zeigten sich erstmals Gehörstäuschungen, die seine baldige Befreiung zum Inhalte hatten, dabei abergläubische Vorstellungen und Wahnideen von Verfolgung.

Die psychischen Einwirkungen der Gemeinschaft genügten hier allein zur Beseitigung der Ausschreitungen der vorhandenen Disposition. Es giebt eben eine Geistesbeschaffenheit, für welche die isolirte Gefangenschaft zu einer Gefahr wird, und die verschiedenen Stufen von Schwachsinn sind vor Allem hieher zu rechnen.

Der Gefangene ist jetzt fleissig mit Erlernung der Schusterei beschäftigt.

9) J. L. v. M., lediger 25järiger Schreiner, wegen Mordversuchs zu 18 Jahren Zuchthaus verurtheilt, läugnet beharrlich seine That, und sucht dieselbe als das Resultat von Misshandlung, Verfolgung, Unterdrückung „von Seiten schlechter Gerichtsbarkeit“ etc. darzustellen. Die wachsende Gereiztheit und Aufregung, die sich den Darstellungen seiner Unschuld beimengt, sonderbare Verwünschungen, an deren Wirkung zu Gunsten seiner Bemühungen er wie an seine höhere Begabung fest glaubt, die Beharrlichkeit in Einreichung bogenlanger „unwiderlegbarer“ Klageschriften bringen uns zur Ueberzeugung, dass der Glaube an Verfolgung bereits zu einem Wahnsysteme bei ihm gediehen sei und dass von diesem Kerne aus die psychische Störung sich weiter entwickeln werde.

Wir suchen ihm hier die Gefangenschaftseindrücke möglichst zu mildern und glauben, dass solange bei dem schweren Verbrecher die Haft fortdauern muss, und nicht gänzliche Freiheit an ihre Stelle treten kann, auch von anderen Massregeln ein günstiger Erfolg nicht wird zu erwarten sein.

Der Kranke verlangt nur sein vermeintliches Recht, und besitzt Einsicht und Berechnung genug, dass ihm die Geltung als Kranker, die er mit Aufregung zurückweist, dazu nicht verhelfen kann.

10) B. E. v. H., lediger 30jähriger Fabrikarbeiter, wegen Diebstahls verurtheilt, ein geistig in hohem Grade beschränkter Mensch, der ganz ungebildet blieb, und nicht einmal das Lesen erlernte, verfiel nach 7monatlicher Einzelhaft in Verfolgungsmelancholie mit Gehörstäuschungen, gegen welche nach wenigen Wochen die Gemeinschaft der Hilfsstrafanstalt sich wirksam erwies, so dass er genesen mit Strafende die Anstalt verliess.

11) B. V. v. W., verheiratheter 45jähriger arbeitsscheuer und trunksüchtiger Taglöhner, rückfälliger Dieb, geistesarm, hatte schon während seiner letzten Anwesenheit im Zellengefängnisse einen mehrwöchentlichen Anfall stumpfsinniger Melancholie erlitten, von dem er damals genas.

Auch diesmal verfiel er unter der Complication mit gastrischen Krankheitszufällen wieder in einen Zustand psychischer Verstimmung mit heftigen Angstgefühlen und Hallucinationen.

Unter geeigneter Behandlung in der Hilfsstrafanstalt sind letztere geschwunden, und die Gemüthsdepression ist fast vollständig einem Zustande von Verbitterung gewichen, der zuweilen zu trotziger Aufregung sich steigert, und weniger psychischer Unfreiheit, als jenem Gemische schlimmer moralischer Eigenschaften und darnach gefärbter Stimmung mit geistigen Anomalien, wie man es so häufig bei Verbrechern findet, anzugehören scheint.

Wenn wir die ursächlichen Momente der im verflossenen Jahre wieder in grösserer Zahl vorgekommenen Fälle von Seelenstörung einer Prüfung unterziehen, so ergibt sich vor Allem, dass wiederum eine namhafte Anzahl derselben entweder schon vollständig entwickelt (Nr. 1, 3 und 5) oder durch früher schon vorhanden gewesene Krankheit oder ausgeprägte Krankheitsanlage vorbereitet (Nr. 2, 6, 11) in die Anstalt kam.

Wir sind hiernach zu dem Schlusse berechtigt, dass zur Entwicklung des Verbrecherwahnsinns viel häufiger ausser der Gefangenschaft liegende Ursachen und Einflüsse, als die Gefangenschaft selbst mitwirken, jedoch liefern manche unserer Fälle wiederum den Beweis, dass die Einzelhaft auch an und für sich eine Gefahr zu psychischer Krankheit enthält, die vorhandenen Dispositionen leichter zur Entwicklung bringt.

Die besondere Gemüthslage leidenschaftlicher Verbrecher, Schwachsinn, moralische Versunkenheit, Heredität und die Einflüsse geschlechtlicher Excesse sind auch nach den Erfahrungen des letzten Jahres als derartige Dispositionen zu bezeichnen, und als wohlzubeachtende Keime künftiger Störung hervorzuheben.

Wenn wir auch im verflossenen Jahre mit Befriedigung auf die erzielten günstigen Resultate der Behandlung unserer psychisch Erkrankten blicken dürfen (von den acuten Fällen ist nur einer nach der Entlassung in ein secundäres unheilbares Stadium getreten, und die Heilung eingeschleppter chro-

nischer Formen darf uns doch wohl nicht zugemuthet werden), so haben wir dieselben vorzugsweise den vortrefflichen Einrichtungen unserer Hilfsstrafanstalt zu danken, welche Milderung der Eindrücke des Gefangenseins und Herstellung eines freundlichen Gegensatzes gegen die Herrschaft schmerzlicher Gemüthsverstimmung zu ihren ersten prophylaktischen und curativen Aufgaben zählt.

Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, dass unsere Bemühungen um dauernde Wiederherstellung unserer Kranken auch durch eine Anzahl bedingter urlaubsweisen, und unbedingter Entlassungen von Seiten unserer hohen Behörde die anerkennenswertheste Unterstützung gefunden haben.

Selbstmorde haben wir auch im verflossenen Jahre keine zu beklagen.

Die bei der Luftheizung im Zellengefängniss seit 3 Jahren getroffene Einrichtung, nach welcher der erhitzten Luft fortwährend Wasserdünste zugeführt werden, hat sich auch in diesem Winter bewährt. Die erwärmte Zellenluft war nach den psychrometischen Messungen nur um 30 % wasserärmer als die freie Luft, während bei der früheren Einrichtung der Verlust an Wasserdampf 42—50 % betrug.

Zulagen an Nahrungsmitteln sind an 50 Sträflinge gegeben worden und zwar an 32 Sträflinge Milch, an 13 Suppe, an 5 Brod.

Als urtheilsmässige Strafschärfungen hatten 200 Arbeitshausgefangene Hungerkost und 13 Arbeitshausgefangene Dunkelarrest, 13 Zuchthausgefangene Hungerkost und 2 Zuchthausgefangene Dunkelarrest zu erstehen.

Bruchsal, im September 1868.

Dr. Gutsch.

Ribstein.

Statistik

über

die Gesundheitsverhältnisse des Zellengefängnisses und der Hilfsstrafanstalt Bruchsal für 1867.

1) Zahl der am 1. Januar 1867 anwesenden Gefangenen:		
a) im Zellengefängnisse		369
b) in der Hilfsstrafanstalt		31
c) während des Jahres Eingelieferten . .		399
	zus.	799
2) Zahl der „als untauglich für die Einzelhaft“ wegen körperlicher oder geistiger Leiden während des Jahres 1867 in die Hilfsstrafanstalt Versetzten		47
3) Zahl der mit Strafende oder durch Begnadigung aus anderen als ärztlichen Gründen Entlassenen . .	329	
a) aus dem Zellengefängniss . . .		315
b) aus der Hilfsstrafanstalt . . .		14
Zahl der aus der Krankenpflege mit Strafende Entlassenen	25	
a) aus dem Zellengefängnisse . . .		14
b) aus der Hilfsstrafanstalt . . .		11
Zahl der aus Gesundheitsrücksichten durch Begnadigung oder Beurlaubung Entlassenen	17	
a) aus dem Zellengefängniss . . .		9
b) aus der Hilfsstrafanstalt		8
Zahl der in Heilanstalten Verbrachten . . .		—
Zahl der Todesfälle	3	
a) im Zellengefängnisse		3
b) in der Hilfsstrafanstalt		—
Zahl der Selbstmorde		—
4) Zahl der am 31. Dezember 1867 anwesenden Sträflinge:		
a) im Zellengefängnisse . . .	380	
b) in der Hilfsstrafanstalt . . .	45	
		425
5) Gesammtzahl aller im Jahre 1867 ärztlich behandelter Sträflinge		435
6) Zahl der in den Krankenabtheilungen behandelten Kranken		132
Zahl der in den Arbeitszellen behandelten mehr oder minder arbeitsfähigen Kranken		303
7) Zahl derjenigen Sträflinge, welchen Extraspeisen bewilligt wurden		50

Täglicher Durchschnittsstand der Gefangenen . .		412,64
a) im Zellengefängniss . .	373,99	
b) in der Hilfsstrafanstalt .	38,67	
Grösster Gefangenenstand		439
a) im Zellengefängniss . . .	394	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	45	
Täglicher Durchschnittsstand der Kranken . . .		18,79
a) im Zellengefängnisse . . .	13,81	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	4,98	
Krankenverpflegungstage		6859
a) im Zellengefängnisse . .	5041	
b) in der Hilfsstrafanstalt . .	1818	
Krankheitsfälle		435
a) schwerere . . .	26	
b) leichtere . . .	409	

a) Schwerere Krankheitsfälle.

Uebernommen:		
Anämie	1	
Tuberculosis pulmonum . .	1	
Pneumonia	2	
Psychosis	5	9
Zugegangen:		
Tuberculosis pulmonum . .	2	
Pneumonia chronica . .	2	
Pleuritis exsudativa . . .	8	
Ulcus ventriculi . . .	2	
Carcinoma ventriculi . . .	1	
Phlebitis venae saphenae . .	1	
Caries mandibulae . . .	1	
Psychosis	5	17
zus.		26

b. Leichtere Krankheitsfälle:

(3 übernommen)

1. Ohne Arbeitsfähigkeit.		2. Mit Arbeitsfähigkeit.	
Psychosis . . .	6	Catarrhus bronchialis et laryngealis . .	15
Congestio ad cerebrum .	1	Haemoptoë . .	20
Endocarditis chronica .	1	Angina tonsillaris .	1
Catarrhus bronchialis .	4	Gastricismus . .	29
Haemoptoë . .	6	Diarrhoea . .	12
Emphysema . .	1	Obstructio . .	7
Pleurodynia . .	1	Haemorrhois . .	1
Angina . . .	2	Orchitis . . .	1
Stomatitis mercurialis .	1		—: 86
Uebertrag .	23		

Uebertrag .	23	—:	86
Gastricismus . .	23	Balanitis . . .	2
Diarrhoea . .	3	Blennorrhoea urethralis .	1
Dysenteria . .	1	Syphilis . . .	7
Jclerus . . .	1	Spermatorrhoea . .	3
Haematuria . .	1	Oedema pedum . .	1
Blennorrhoea urethralis .	1	Scrophulosis . .	37
Rheumatismus . .	3	Rheumatismus et Neuralgia	45
Erysipelas . .	1	Febris intermittens tertiana	1
Febris intermittens .	1	Stomatitis scorbutica .	34
Variolois . . .	14	Marasmus senilis . .	1
Marasmus senilis . .	1	Dermatitis . .	22
Scrophulosis . .	1	Scabies . . .	26
Anaemia . . .	4	Ophthalmiae . .	15
Stomatitis scorbutica .	20	Aeussere Leiden . .	20
Hydrocele . .	1	Simulatio . . .	2
Necrosis femoris . .	1		
Aeussere Leiden . .	6		
	106		303

zus. 409

Todesfälle.

Namen	Alter Jahre	Verbrechen.	Tag der Einlieferung.	Gefangenschaftsdauer Jahr	Gefangenschaftsdauer Mon.	Anfang der tödtlichen Krankheit	Todestag	Todesursache.	Krankheitstage.	Gesundheitszustand bei der Aufnahme	Beschäftigung früher	Beschäftigung in der Anstalt	Bemerkungen
J. G. H.	53	Diebstahl	27. Oktbr. 1866	—	2	28. Dezbr. 1866	6. Januar	Pneumonia	9	Schwächlich.	Wagner	Schreiner.	Früher dem Trunke ergeben.
P. Sch.	53	Diebstahl	29. Oktbr. 1866	—	6	Ende März 1867	11. April	Tuberculosis miliaris universalis acuta.	14	Gut; nur mit einer Mastdarmfistel behaftet.	Schlosser.	Spuler	
K. S.	52	Brandstiftung.	29. Septbr. 1866	—	11	13. Febr. 1867	5. Septbr.	Pneumonia chronica; Tuberculosis miliaris.	200	Gesund.	Taglöhner.	Korbflechter.	Früher dem Trunke ergeben.

Tabellarische Zusammenstellung
über die Gesundheitsverhältnisse im Zellengefängnisse Bruchsal.

Jahr.	I. Bevölkerung.			II. Krankheitsfälle.			III.	IV.	V. Todesfälle.				VI.	VII.	Bemerkungen
				Leichtere:					erfolgt:		Prozente auf die Durchschnittszahl.				
	Zugang.	Gesammtzahl.	Durchschnittszahl.	a. mit Arbeitsfähigkeit.	b. ohne Arbeitsfähigkeit.	Schwerere.	Krankenverpflegungstage	Täglicher Durchschnitt der Kranken.	a. in der Anstalt.	b. nach d. Entlassg.	von a.	von a. u. b.	Selbstmorde	Seelenstörungen.	
1850	296	655	360	428	372	41	10063	27,30	10	5	2,78	4,16	1	4	
1851	288	649	362	382	199	42	8024	21,98	11	5	3,04	4,69	1	8	
1852	255	614	367	370	156	26	8438	23,05	15	1	4,09	4,63	1	7	
1853	186	566	371	310	181	16	7764	21,27	3	2	0,81	1,34	2	11	
1854	172	550	375	393	143	19	8772	24,00	6	2	1,60	2,13	1	10	
1855	167	537	354	328	93	15	7609	20,85	5	3	1,41	2,26	—	12	
1856	224	560	328	268	135	23	7256	19,82	10	4	3,04	4,26	1	11	
1857	157	517	334	282	105	34	8229	22,52	6	5	1,80	3,29	—	6	
1858	146	467	319	227	121	27	7810	21,39	11	4	3,45	4,70	1	2	
1859	107	423	287	220	108	13	6009	16,46	8	3	2,88	3,83	—	8	
1860	116	374	258	188	72	10	4872	13,31	3	4	1,16	2,71	—	1	
1861	130	377	245	174	79	11	4714	12,91	1	2	0,41	1,22	—	1	
1862	93	351	234	189	81	11	5805	15,90	3	3	1,28	2,56	—	3	
1863	182	397	221	181	57	15	2937	8,04	3	*	1,36	—	—	—	
1864	305	608	351	236	85	12	4659	12,73	5	—	1,42	—	—	7	
1865	326	650	332	192	73	23	4742	15,28	8	—	2,40	—	—	6	
1866	364	716	351	159	109	40	7981	21,80	7	—	1,99	—	—	12	
1867	399	799	412	303	106	26	6859	18,79	3	—	0,80	—	—	11	

* Die Erkundigung über die Entlassenen werden immer erst nach Umfluss von 5 Jahren eingezogen

Jahresbericht

des

kath. Hausgeistlichen für 1867.

I. Zellengefängniss.

1. Personalien der Sträflinge.

Im Jahre 1867 befanden sich 506 katholische Sträflinge im Zellengefängniss.

Von diesen hatten 277 Arbeitshaus-
229 Zuchthausstrafe zu erstehen.

Im Arbeitshaus waren					
wegen Verbrechen	gegen	Eid und Gelübde	.	6	
»	»	» Obrigkeit und militär. Vorgesetzte	.	15	
»	»	» Leib und Leben	.	18	
»	»	» Sittlichkeit	. .	22	
»	»	» Eigenthum	. .	221	277
Im Zuchthaus waren					
wegen Verbrechen	gegen	Eid	. . . .	11	
»	»	» Obrigkeit und militär. Vorgesetzte	.	10	
»	»	» Leib und Leben	.	34	
»	»	» Sittlichkeit	. .	31	
»	»	» Eigenthum	. .	143	229

Unter den 506 katholischen Sträflingen sind unehelich geboren; 142 und davon befanden sich:

im Arbeitshaus	. . .	73
im Zuchthaus	. . .	69 — 142

Von 506 katholischen Sträflingen haben bereits Strafen im Zellengefängniss erstanden 103,

davon sind im Arbeitshaus	53	
„ Zuchthaus	50	103

Eine wissenschaftliche Bildung besitzen: 1 Arbeitshaus- und 1 Zuchthaussträfling. — Eine mehr als die gewöhnliche Elementarbildung haben 7 Arbeitshaus- und 8 Zuchthaussträflinge. Weitaus die Mehrzahl befindet sich auf der Bildungsstufe der ländlichen Bevölkerung und der Arbeiterklasse. — Einzelne entbehren jeder Bildung.

Das Alter der Sträflinge erstreckt sich vom frühesten Jünglingsalter bis zum höheren Greisenalter. Unter 20 Jahren alt waren 29 kath. Sträflinge, davon 22 im Arbeitshaus und 7 im Zuchthaus.

Im Verlaufe des Jahres wurden im Ganzen 224 kathol. Sträflinge eingeliefert, welche sich mit 129 auf das Arbeitshaus und 95 auf das Zuchthaus vertheilten.

Entlassen wurden im Ganzen 196 katholische Sträflinge und zwar:

147 aus dem Arbeitshaus und
49 „ „ Zuchthaus.

Gestorben sind im Arbeitshaus .	—	Sträfling
„ „ „ Zuchthaus .	1	„

2. Kirche und Gottesdienst.

Einige Zeit reichten die 241 Kirchenstühle für die im Zellengefängniss inhaftirten kathol. Sträflinge nicht aus. Es konnten sich jedoch sämmtliche Sträflinge am Gottesdienste betheiligen, indem die kleine Ueberzahl derselben solche Plätze in der Kirche angewiesen erhielt, wodurch weder die Einsehaft unterbrochen werden musste, noch eine Störung vorkommen konnte.

Die Utensilien zum Gottesdienste sind stets genügend vorhanden gewesen. An Festtagen ist die Kirche sogar jedesmal angemessen geschmückt worden und jeder Zeit ist sie äusserst reinlich gehalten.

Der Gottesdienst war das ganze Jahr hindurch von sämmtlichen gesunden Sträflingen besucht. Eine Dispens oder

ein Ausschluss vom Kirchenbesuch ist nicht vorgekommen. Die Aufmerksamkeit und sichtliche Theilnahme der Sträflinge an den gottesdienstlichen Handlungen verdiente jederzeit alle Zufriedenheit. Eine Störung während des Gottesdienstes ist nie vorgekommen.

Die Strafdauer einer nicht geringen Anzahl von Sträflingen erstreckt sich nur auf 4 bis 6 Monate. Es genügt daher nicht, nur zweimal des Jahres den Sträflingen Gelegenheit zum Empfang der hl. Sakramente zu geben. Die Feier des heiligen Abendmahles fand darum alle Vierteljahr statt, an welcher sich einzelne Sträflinge auch wiederholt betheiligten. Im Ganzen sind 820 Communionen vorgekommen. Gar keine Betheiligung äusserten 23 Sträflinge, wovon 7 dem Zuchthaus und 16 dem Arbeitshaus angehörten.

3. Religions- und Schulunterricht.

a. Der Religionsunterricht findet im Winter- und Sommerhalbjahre wöchentlich zweimal in der Kirche statt. Bis auf 2 Sträflinge, welche, da sie hinlängliche Religionskenntnisse besitzen, dispensirt wurden, haben denselben das ganze Jahr hindurch sämmtliche Sträflinge mit lobenswerthem Eifer und gutem Verhalten besucht.

In der hl. Schrift wurde das Evangelium des hl. Marcus practisch exegesirt. Im Diöcesankatechismus kam ausser der Religionsgeschichte die ganze Religionslehre nach den darin bezeichneten drei Hauptstücken zur Erklärung.

Die unter 20 Jahre alten Sträflinge hatten den Katechismus zu memoriren.

b. Der Schulunterricht wurde von 350 kath. Sträflingen besucht. Darunter waren 244 Schüler der drei untern Classen und 106 Schüler der drei obern Schulklassen.

Die unterste Schulklasse zählte unter 126 Schülern 89 Katholiken; die oberste unter 43 Schülern 23 Katholiken.

Am Schlusse des Schuljahres wurden wegen guten Fleisses und Fortschrittes 30 Schüler mit Preisen beschenkt, worunter sich 16 Katholiken befanden.

Weder lesen noch schreiben konnten bei ihrer Einlieferung 15 kath. Sträflinge. Davon haben 8 die Schule besucht,

machten jedoch bei ihrer geringen geistigen Befähigung keine besondere Fortschritte.

Den Sträflingen, welche nicht lesen können und die Schule nicht besuchten, wurde Schuster's biblische Geschichte und L. Bonin's kathol. Kirchenjahr mit Abbildungen in die Hand gegeben, womit sie sich an Sonn- und Feiertagen unterhalten konnten.

4. Religiös-sittlicher Zustand der Sträflinge.

Es gibt in der Strafanstalt stets einige Individuen, welche das Heilige und Höhere frech verspotten; allein man glaube nicht, dass hier ein bewusster, auf innerer Ueberzeugung beruhender Unglaube vorkommt. Die rohen Aeusserungen und der abscheuliche Spott über die Glaubenswahrheiten, mit dem manchmal einzelne Gefangene hervortreten, haben ihren Grund mehr in religiöser Gleichgiltigkeit und Ruchlosigkeit, die sich bestrebt, von der Macht loszukommen, die im Gewissen als eine Macht über alle anderen empfunden wird und über welche sie doch nicht hinauskommen. Es gibt Solche, deren religiöse und moralische Befähigung so abgeschwächt und abgestumpft ist, dass sie in einer Art Apathie gegen alles Religiöse selbst sagen, dass sie an Nichts glauben, allein es ist dies in der Regel etwas Momentanes. Regt sich das Bessere in ihnen, so zieht auch einiger Glaube bei ihnen ein. Viele sind 5 bis 10 Jahre weder in eine Kirche gekommen, noch haben sie sich an einer religiösen Handlung betheiligt. Namentlich haben die aus den grösseren Städten eingelieferten Sträflinge nicht selten seit ihrer ersten hl. Communion oder seit ihrer Verheirathung auch nicht ein einzigesmal einen Gottesdienst mehr mitgemacht. Mangel an Sinn und Verständniss für die hl. Wahrheiten, grasse Unwissenheit in religiösen Dingen, völlige Entfremdung von einem religiösen Leben sind der fruchtbare Boden der sittlichen Verwilderung der meisten Gefangenen. — Am schaudererregendsten ist diese sittliche Corruption vorhanden bei der Classe der Verbrecher gegen das Eigenthum, als Brandstifter, Räuber, Diebe, Urkunden- und Münzfälscher, Bankrottirer etc.

Ein an schändlichen und ungesetzlichen Thaten reiches

Leben geht bei Solchen meistens dem Verbrechen vorher, das sie dem Richter überlieferte und wodurch sie entweder ihre Vergangenheit vor der Welt zu decken oder zur Fortsetzung ihres unsaubern Treibens die Mittel sich zu verschaffen hofften. Fast ohne Ausnahme sind die Verbrecher dieser Klasse unehelich geboren, gehören Vagabunden-, Bettler- und Diebsfamilien an, die mit angebornem Hang zum Stehlen, ohne in der Jugend Kirche und Schule besucht zu haben, einem arbeitsscheuen, genusssüchtigen und ungeregelten Leben fröhnen und selbst dann das gewohnte Verbrechen fortsetzen, wenn sie es wiederholt im Gefängnisse gebüsst haben und hier zu einer gewissen Einsicht gekommen waren.

In der Regel sind die Geständigsten und von einer aufrichtigen Erkenntniss beseelt die Unzuchtssünder. Einzelne Rückfällige kommen auch in dieser Classe der Verbrecher vor, doch weitaus nicht in dem hohen Grade wie bei den Dieben. Am hartnäckigsten und boshaftesten verharren einzelne Meineidige, Mörder und Brandstifter bei der Ableugnung aller Schuld. Die Heuchelei vor dem Geistlichen und den Vorgesetzten wird unter Strafgefangenen nicht selten versucht; doch gelingt es dem Heuchler nicht, hinter seiner Maske sein wahres Wesen vor dem geschärften Blick der Erfahrung zu verbergen. — Das in allen Schichten, selbst der freien Bevölkerung, soweit verbreitete Laster der Onanie ist auch eine höchst beklagenswerthe Erscheinung unter den Gefangenen unserer Anstalt. Es ist jedoch ein Irrthum, wenn man der Einzelhaft eine Beförderung dieser Verirrung zuschreiben wollte. Sicher ist, dass dem Onanisten in der Gefangenschaft die Folgen seiner Sünde rascher und empfindlicher entgegentreten und er nicht selten gerade durch den Ernst seiner Lage nicht wenig unterstützt, die oft fast zur unheilbaren Gewohnheit gewordene Befriedigung mit mehr gutem Willen und Kraft bekämpft, als es in der Freiheit geschehen ist.

Wilder fortgesetzter Trotz, böswillige Widersetzlichkeit, unbändiges Rasen, Versuche zum Ausbruch u. dgl. schwerere Verletzungen der Hausordnung sind unter den katholischen Strafgefangenen nicht vorgekommen. — Von den 223 verhängten Disciplinarstrafen trafen 133 katholische Sträflinge.

Einen Theil der Strafe erhielten von Sr. Königl. Hoheit dem Grossherzog in Gnaden nachgelassen im Ganzen 10 kath. Sträflinge, worunter 3 zu Arbeitshaus- und 7 zu Zuchthausstrafe verurtheilt waren. Dieselben konnten wegen ihres guten Verhaltens in der Strafanstalt der Allerhöchsten Gnade empfohlen werden.

Aus der Strafanstalt unmittelbar zur Auswanderung wurden 20 kathol. Sträflinge entlassen, welche sämmtlich rückfällige Diebe und wiederholt im Zellengefängniss waren.

5. Gemüths- und Geisteszustand der Sträflinge.

Bei vielen Gefangenen sind starke Gemüthsbewegungen das Charakteristische. Es darf daher nicht befremden, dass auch in unserem Gefängnisse bei ohnehin sittlich haltlosen und leidenschaftlich leicht erregbaren Menschen, wie es die Verbrecher der Mehrzahl nach sind, heftige und gefährliche Gemüthsaufregungen manchmal zum Ausbruche kommen. In der Regel tritt eine solche Aufregung jedoch nur als etwas Momentanes hervor; ist einige Zeit verstrichen, so wird Gemüth und Gebahren selbst der Wildesten und Verzweifelsten wieder ruhig. Solche Gemüthszustände zeigen sich bei jenen Gefangenen, welche sich noch in der ersten Zeit der Einzelhaft befinden und bei denen ein vielbewegtes oder zügelloses Leben vorhergangen ist. Nicht selten jammert da unter herzzerreissendem Weinen und Schluchzen ein baumstämmiger Kerl, dessen Uebermuth und Ausgelassenheit draussen Jedermann aus dem Wege zu gehen hatte: „ich halt's nicht mehr aus"; „ich muss dahinn sterben"; etc

Auch solche, die auf eine eingereichte Gnadenbitte die Freiheit zu erlangen hofften und diese Hoffnung nach Rückkunft der Bitte vereitelt sehen, werden nicht selten nach einer so bitteren Täuschung aufs höchste aufgebracht. Der geringste Anlass ist es, wo sie dem lang zurückgehaltenen Groll Luft machen und sich zugleich bei ihnen der alte Adam auf's Neue verjüngt zeigt. — Von einer oft nicht zu überwältigenden Gemüthsbewegung werden ferner fast alle Familienväter unter den Gefangenen erfasst. Verheirathete Sträflinge, welche oft die Familie in den ungünstigsten Verhältnissen zurücklassen

oder sie in dieselben geradezu durch ihr Verschulden gebracht haben, ertragen die Strafe ungleich schwerer, als die Unverheiratheten. Sorgen, Gram, Gewissensbisse, Heimweh sind ihre unaufhörliche Qual; selbst der leichtsinnige Vater, der sich zu Hause nur zu wenig um seine Familie bekümmerte, hängt mit vieler Zärtlichkeit und Aengstlichkeit an den Seinen.

Grosse Aufregungen und Gemüthsverstimmungen rufen endlich bei den Gefangenen stets die Todesnachrichten hervor. Nicht selten werden die bis daher Rohesten und Gleichgiltigsten bei solchen Ereignissen schwer ergriffen und um so mehr in ihrem Gewissen beunruhigt, wenn sie sich die Beschleunigung des eingetretenen Todes der Angehörigen selbst zumessen müssen. In solchen und ähnlichen Zuständen wenden sich die Gefangenen naturgemäss zunächst an den Geistlichen. Seine Besuche sind ihnen da willkommen, schon um sich durch Ausschüttung ihres Herzens einige Erleichterung und Ruhe zu verschaffen. Bei dergleichen Gemüthserschütterungen ist dem Geistlichen bisweilen Gelegenheit geboten, den ersten Keim zum Besseren in den Sträfling legen zu können; jedenfalls bedarf der Einzelgefangene in denselben einer sorgfältigen und wachsamen seelsorgerlichen Pflege.

Menschen, denen ein herumtreibendes nichtsthuendes, unregelmässiges Leben zur zweiten Natur geworden, die sich der Völlerei und den rohen Gelüsten hingegeben, die an der Lustseuche wiederholt darniederliegen und durch Ausschweifungen aller Art körperlich völlig ruinirt oder die mit angebornem Schwach- und Stumpfsinn oder ererbten Anlagen zur Geistesstörung behaftet sind, erleiden durch die Zucht, Mässigung und Einsamkeit innerhalb der Gefängnissmauern nicht selten eine mehr rapid verlaufende als andauernde Störung der geistigen Functionen. Wird die Haft solcher Sträflinge etwas erweitert, so treten die Störungen nach kurzer Zeit zurück, verlieren sich theilweise und in der Regel je näher der Tag der Entlassung heranrückt, desto mehr ermannen sich, erfrischen und gesunden diese Kranken wieder. Ungemein sehnen sich solche Gefangene nach der Freiheit, befürchten oft, nicht zur gehörigen Zeit oder gar nicht mehr entlassen zu werden und hoffen von dem Austritt aus der

Strafanstalt eine Lösung all ihrer Einbildungen, Befürchtungen und Leiden. Solche Fälle sind im verflossenen Jahre unter den katholischen Sträflingen 11 zu verzeichnen und zwar sind sie bei 5 Arbeits- und 6 Zuchthaussträflingen vorgekommen. Von diesen befinden sich 6 wieder in Freiheit, ohne dass man etwas von einer Verschlimmerung ihres Geisteszustandes in Erfahrung gebracht hat. 4 befinden sich noch in der Hilfsanstalt und 1 wurde nach beendigter Strafe in die Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim verbracht.

Von zwei Sträflingen wurde gleich beim Eintritt in die Strafanstalt der Versuch gemacht, Geisteskrankheit zu simuliren. Beide waren jedoch früher schon als Kranke in Irrenanstalten untergebracht.

Ein Selbstmord oder Selbstmordversuch ist bei den katholischen Sträflingen nicht vorgekommen.

II. Hilfsstrafanstalt.

Die Gesammtzahl der katholischen Sträflinge betrug 54, wovon 23 Arbeitshaus- und 31 Zuchthausstrafe zu erstehen hatten. Im Verlaufe des Jahres wurden 20 kathol. Sträflinge vom Zellengefängniss in die Hilfsstrafanstalt verbracht und zwar 7 wegen körperlicher Leiden, 6 wegen Schwachsinnigkeit und 7 wegen Geisteskrankheit. Sämmtliche Sträflinge befanden sich in Gemeinschaftshaft.

Gottesdienst und Religionsunterricht haben die Sträflinge der Hilfsstrafanstalt gemeinsam mit den Pfleglingen der polizeilichen Verwahrungsanstalt. Gottesdienst findet statt alle Sonn- und Feiertage einmal und zwar morgens mit Amt und Predigt. Religionsunterricht wird zweimal wöchentlich gleichfalls in der Kirche abgehalten. Sämmtliche Sträflinge besuchten, soferne sie nicht von ihren Leidenszuständen daran gehindert waren, Gottesdienst und Religionsunterricht mit Anstand und gutem Betragen. Eine Störung ist auch hier nie vorgekommen.

Die Kranken erhalten auf den Krankenzimmern zweimal wöchentlich Besuch vom Hausgeistlichen.

Ein Todesfall ist nicht vorgekommen.

Die Sträflinge geniessen hier mehr Pflege, als sie Strafe zu fühlen haben. Und doch gibt es hier Gefangene, Krüppel, alte hinfällige Menschen, die Jahr aus, Jahr ein im Krankenbett liegen, sie haben keine Anverwandte, keine Heimath, wohin sie nach beendeter Strafe sich begeben und Zuflucht zu finden hoffen könnten, die hier eine Pflege geniessen, die sie durchaus nicht so zu haben erwarten können; sie wissen, dass sie in das Krankenzimmer eines Armenhauses gebracht werden, vielleicht in elende Winkel des Schmutzes und der Armuth zurückkehren: und doch sehnen sie sich ungeduldig nach der Entlassung aus der Strafanstalt. Und wenn sie bald wieder zurückkehren, und sich abermals hinter Schloss und Gitter befinden, so fangen sie eben wieder an, sich nach der Freiheit zu sehnen.

Der religiös-sittliche Zustand solcher Sträflinge, wie sie die Hilfsstrafanstalt besitzt, ist selbstverständlich kein günstiger zu nennen. Religion, Sittlichkeit und Humanität finden hier eine ebenso schwere und mühevolle, als erfolglose Aufgabe.

Ich entledige mich hier nur einer Pflicht, wenn ich mich des seligen Hingangs des Herrn Pfarrers K. Fr. Mühlhäusser erinnere. Wie die Anstalt den Verlust eines durchweg wissenschaftlich gebildeten Beamten, eines seeleneifrigen und opferwilligen Geistlichen, eines charaktervollen und sittenreinen Mannes beklagt, so betrauere ich schmerzlich den Verlust dieses liebevollen, friedlichen und gefälligen Collegen.

Bruchsal, im September 1868.

Eisen,
katholischer Hausgeistlicher.

Beiträge

des

evangel. Hausgeistlichen zum Jahresbericht von 1867.

Wenn ich zu dem Jahresberichte von 1867 einige Beiträge folgen lasse, so können dieselben selbstverständlich nicht aus meinen eigenen Wahrnehmungen geschöpft sein, sondern nur die üblichen statistischen Angaben zum Inhalte haben.

Die Gesammtzahl der Gefangenen des Zellengefängnisses im Jahre 1867 betrug 768, von welchen 254 der evangelischen Confession angehörten.

Von diesen 254 evangelischen Gefangenen kommen 115 auf das Zuchthaus und 139 auf das Arbeitshaus.

Unter den 115 Gefangenen des Zuchthauses sind

Inländer . . .	74
Ausländer . .	41
Zus. .	115

Unter den 139 Gefangenen des Arbeitshauses sind

Inländer . . .	97
Ausländer . .	42
Zus. .	139

Im Ganzen beträgt also die Zahl

der evangel. Inländer . .	171
der evangel. Ausländer . .	83
Zus. .	254

Von den ev. Ausländern sind Deutsche und zwar aus

Württemberg . . .	43
Baiern	11
Preussen	8
Hessen	7
Sachsen-Altenburg . .	1
Zus. .	70

Dazu kommen aus

Schweiz . . .	10
Frankreich . . .	2
Amerika	1
Zus.	13

13 + 70 = 83

Die evangel. Ausländer betragen 32%, die katholischen Ausländer nur 14%, die israelitischen dagegen 55%.

Nach den Verbrechen vertheilen sich die evangel. Gefangenen folgendermassen:

Zuchthaus:

Mord	4	Uebertrag	92
Mordversuch	2		
Todtschlag	2	Urkundenfälschung	—
Tödtung ohne Vorbedacht	5	Betrug	—
Körperverletzung	—	Boshafte Zahlungsflüchtigkeit	—
Nothzucht	3	Meineid	6
Nothzuchtsversuch	1	Handgelübdebruch	—
Unzucht mit Kindern	7	Falsches Zeugniss	—
Blutschande	—	Münzfälschung	3
Diebstahl	62	Fälschung von Papiergeld	1
Unterschlagung	—	Brandstiftung	8
Raub	4	Militär. Verbrechen	5
Raubversuch	2		115
Versuch der Erpressung	—		

Arbeitshaus:

Tödtung ohne Vorbedacht	7	Uebertrag	124
Körperverletzung	5		
Nothzuchtsversuch	—	Boshafte Zahlungsflüchtigkeit	1
Unzucht mit Kindern	2	Handgelübdebruch	—
Blutschande	1	Falsches Zeugniss	—
Widernatürliche Unzucht	2	Münzfälschung	2
Diebstahl	95	Brandstiftung	4
Unterschlagung	4	Majestätsbeleidigung	—
Raub	1	Widersetzlichkeit	2
Erpressung	—	Wilderei	6
Urkundenfälschung	4	Rechnersuntreue	—
Betrug	3	Militär. Verbrechen	—
		Zus.	139

Unter den 254 evang. Gefangenen waren schon früher im Zellengefängniss 34, also 13%.

Unehelich geboren sind von den evangelischen

Zuchthaussträflingen	27
Arbeitshaussträflingen	25

An der heil. Communion betheiligten sich

am Charfreitag	87
an Weihnachten	78
Zus.	165

Von denjenigen Schülern, welche die Gefängnissschule besuchten, konnten weder lesen noch schreiben

Katholische	8
Evangelische	2

Aeusserst mangelhaft konnten lesen und schreiben

Katholische	25
Evangelische	7

Mangel an der elementarsten Bildung war also vorhanden bei 4% Katholiken und 1% Evangelischen.

Abgang aus dem Zellengefängniss:

Mit Strafende nach Hause . . .		101
„ „ ausgewandert . . .		1
Begnadigt zur Auswanderung . .		9
„ „ Hause		7
Beurlaubt in die Heimath . . .		1
In die Hilfsstrafanstalt versetzt . .		12
In das Rettungshaus in Durlach verbracht		1
Ins Amtsgefängniss rückversetzt . .		2*)
Durch Tod		2
	Zus.	136
Stand auf 1. Januar 1867 . .		125
„ „ 1. Januar 1868 . .		127
	Zunahme	2

Bruchsal, im Juli 1868.

Röck.

*) Einer sollte als Zeuge vernommen werden und ist aus dem Amtsgefängniss geflüchtet.

Jahresbericht

der

Hauslehrer für 1867.

A. Uebersicht der Lehrgegenstände.

Erste Klasse.

I. Lesen. Einzelne Schüler mussten erst in der Zelle die Buchstaben kennen und allmälig die Laute in Silben und Wörtern zusammensetzen lernen. Je nach den Fortschritten nahmen sie dann auch an den allgemeinen Leseübungen in der Schule Antheil, wozu die IV. Stufe des Bumüller'schen Lesebuchs benützt wurde.

II. Schreiben. Die deutsche Schreibschrift wurde eingeübt. Zur Uebung im Rechtschreiben wurden öfters Wörter und kleine Sätze diktirt und die Schüler veranlasst, häufig aus Büchern abzuschreiben (In den Zellen wurde das Geschriebene vom Lehrer durchgesehen und verbessert).

III. Satzlehre. Der nackte Satz. Ein- und Mehrzahlbildung. Die drei Hauptzeiten. Kenntniss des Haupt-, Geschlechts-, Zeit- und Eigenschaftswortes.

IV. Rechnen. Kennen und Schreiben der Ziffern. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten Zahlen, mit besonderer Rücksicht auf praktisches Kopfrechnen.

Zweite Klasse.

I. Lesen. Zur Uebung hierin wurden die leichteren Abschnitte des Döll'schen Lesebuchs ausgewählt. Erklärt und gelernt wurden die Abschnitte unter Abtheilung B, die drei Naturreiche (Lesebuch von Döll).

II. Schreiben wie in der ersten Klasse. Ferner: Die in der Sprachlehre vorgekommenen Mustersätze wurden geschrieben. Abschreiben aus Büchern. Besondere Uebungen im Rechtschreiben.

III. Satzlehre. Der einfache Satz mit Orts-, Zeit- und Weisebestimmungen. Zur Wortlehre der ersten Klasse kommen noch Für- und Zahlwörter.

IV. Rechnen. Die vier Rechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen. Kopfrechnen mit den verschiedenen Münzsorten.

Dritte Klasse.

I. Lesen. Neben Erzielen grösserer Lesefertigkeit wurde auch auf richtige Betonung Rücksicht genommen. Leichtere Lesestücke wurden nacherzählt (Döll's Lesebuch). Erklärt und gelernt wurden im Döll'schen Lesebuch die unter Abtheilung A vorkommenden Lesestücke, Naturlehre, Welt- und Erdkunde betreffend.

II. Schreiben. Fertigung von Aufsätzen. Beschreibungen. Nachbildungen.

III. Satzlehre. Der einfache Satz mit seinen Erweiterungen. Declination und Conjugation. Auswendiglernen von Gedichten.

IV. Rechnen. Wie in der zweiten Klasse. Ferner: Das Rechnen mit Brüchen und leichte Zweisatzrechnungen.

1.—3. Classe Kirsch.

Vierte Klasse.

I. Sprachunterricht.

1) Lesen. Fortgesetzte Uebungen in Döll's Lesebuch. Das Gelesene wurde dem Inhalte und der Sprache nach zergliedert und erklärt; es wurde dabei Fertigkeit im Lesen, bestimmtes Einhalten der Pausen, Verständniss und richtige Betonung angestrebt.

2) Sprachlehre. Behandlung der zusammengezogenen und untergeordneten Sätze. Die üblichen Unterscheidungszeichen in zusammengesetzten Sätzen. Wortlehre. Wortbildung mit Bezug auf das Rechtschreiben.

3) Schreiben und Aufsätze. Besondere Uebungen im Rechtschreiben. Die in der Sprachlehre vorgekommenen

Mustersätze, sowie ein Theil der nachgebildeten Sätze wurden geschrieben. Abschreiben aus Büchern. Mündliches und schriftliches Wiedergeben vom Lehrer vorgetragener Erzählungen nach vorhergegangener Zergliederung.

Kleine Beschreibungen über einzelne Gegenstände und Vorgänge; Nachbildungen gegebener kleiner Briefe; Geschäftsaufsätze nach erfolgter Erklärung. (Bei den Zellenbesuchen wurden die schriftlichen Arbeiten vom Lehrer durchgesehen und verbessert.)

II. Rechnen. Wiederholung und Erweiterung des Bruchrechnens. Zweigliedrige Zweisatzrechnungen: Waaren-, Arbeits-, Zins- und Rabattrechnungen. Vermischte Aufgaben. Der Kettensatz. (Nach Grubers Rechenunterricht.)

III. Schönschreiben. Uebungen in der deutschen Schrift.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse.

1) Erdkunde. Entwickelung der geographischen Begriffe. Das Grossherzogthum Baden. Kenntniss der auf der Karte vorkommenden Zeichen; Landesgrenze; Grösse des Landes; Einwohnerzahl; Gebirge; Ebenen; grössere Flüsse und Thäler; die besonders hervorragenden Städte.

2) Naturgeschichte. Der im Lesebuch niedergelegte Stoff wurde erklärt.

Fünfte Klasse.

I. Sprachunterricht.

1) Lesen,

2) Sprachlehre und

3) Schreiben und Aufsätze, wie in der vierten Klasse, aber mit erhöhten Anforderungen.

II. Grössenlehre.

1) Rechnen. Wiederholung des in der vierten Klasse Erlernten. Behandlung der Dezimalbrüche in einfacher Auffassung mit praktischer Anwendung. Mehrgliedrige Zweisatzrechnungen. Theilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnungen. Der Kettensatz. (Nach Grubers Rechenunterricht.)

2) Geometrie. Erkenntniss der verschiedenen Linien, Winkel und ebenen mathematischen Figuren. Das Längen-, Winkel- und Flächenmaass. Berechnung des Flächeninhaltes

der geradlinigen Figuren, Berechnung der Länge der Kreislinie, des Inhaltes der Kreisfläche, des Kreisausschnitts, des Kreisabschnitts und der Ringfläche. Berechnung des Oberflächeninhaltes der Körper.

III. Schönschreiben.

Fortgesetzte Uebungen in der deutschen Schrift.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse.

1) Erdbeschreibung. Erklärung des Erdglobus; die fünf Erdtheile und die Hauptmeere übersichtlich. Europa.

2) Naturgeschichte. Besprechung und Erklärung des im Lesebuch niedergelegten Stoffes.

Sechste Klasse.

I. Sprachunterricht.

1) Lesen wie in der fünften Klasse.

2) Sprachlehre. Ausführliche Behandlung zusammengesetzter Sätze. Mehrfach zusammengesetzte Sätze. Perioden. Lehre von der Interpunktion.

3. Schreiben und Aufsätze. Die in der Sprachlehre vorgekommenen Mustersätze, sowie ein Theil der nachgebildeten Sätze wurden geschrieben. Weitere Uebungen im Rechtschreiben. Schriftliches Wiedergeben des in der Schule Gehörten; landwirthschaftliche Beschreibungen; solche aus eigener Anschauung; Vergleichungen; Erklärung von Sprichwörtern; Abhandlungen; freie Nachbildung von Geschäftsaufsätzen und Briefen.

II. Grössenlehre.

1) Rechnen: Wiederholung des in der fünften Klasse Erlernten. Vergleichung der badischen Masse, Gewichte und Münzen mit den französischen. Aufgaben über Masse und Gewichte (Grubers Rechenunterricht V. Stufe).

Das Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel; praktische Aufgaben aus der Landwirthschaft und dem Gewerbsleben. Zur Erleichterung des Unterrichts in der Geometrie wurden die Schüler mit den Proportionen und Gleichungen 'n einfachster Weise bekannt gemacht.

2) Geometrie: Wiederholung und Erweiterung des in der fünften Klasse Erlernten. Das Körpermaass; Berech-

nung des Gewichtes der Körper aus dem Kubikinhalte und dem spezifischen Gewichte; Berechnung des Kubikinhaltes aus dem absoluten und spezifischen Gewichte; Berechnung des Kubikinhaltes der prismatischen Körper, des Cylinders, der Pyramide und des Kegels, der abgekürzten Pyramide und des abgekürzten Kegels, der Kugel, des Inhaltes der Fässer, des Kubikinhaltes beliebig gestalteter, unregelmässiger Körper. Aufgaben hierüber aus dem Gebiete der verschiedenen Gewerbe.

3) Zeichnen.

a. Geometrisches Zeichnen. Leichte geometrische Konstruktion: Drei-, Vier- und Vielecke; Zeichnen regelmässiger Vielecke in und um den Kreis; Verwandlung von Figuren; Darstellung der Linien, Flächen und Körper nach Grund- und Aufriss.

b) Freihandzeichnen. Contourzeichnen nach Vorlagen; Ornamente in Umrissen und schattirt. Abzeichnen anderer passender Vorlagen.

c) Fachzeichnen nach Vorlagen für die einzelnen Gewerbe.

III. Schönschreiben. Uebungen in der deutschen und englischen Schrift.

IV. Gemeinnützige Kenntnisse.

1) Erdkunde, Kurze Wiederholung des in der fünften Klasse Erlernten. Amerika; die vereinigten Staaten Nordamerika's ausführlich: Lage; Grenzen; Grösse; Gebirge und Ebenen; grössere Flüsse und Seen; Klima; die fünf Ländergruppen.

2) Naturgeschichte. Anschauen, Benennen und Beschreiben von Mineralien, unter steter Berücksichtigung ihrer Gewinnung und Benützung. Eintheilung der Mineralien; Merkmale der einzelnen Klassen und Ordnungen; die Arten des Ackerbodens und deren Verbesserung in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Unterricht.

3) Naturlehre. Die einfachen oder Elementarmaschinen. a) Der Hebel; b) das Wellrad, der Kreuzhaspel, der Horn- oder Kurbelhaspel, der Spillenhaspel, das Tretrad, das Sprossenrad, das Laufrad, die Erdwinde, der Pferdegöppel; c) die Rolle; d) die schiefe Ebene; e) der Keil; f) die Schraube.

Von der Anwendung und Verbindung der mechanischen Potenzen zu zusammengesetzten Maschinen. a) Von den Hebelverbindungen (schwedische Schiffswage); b) von den Verbindungen des Wellrades (Wellrad mit doppelter Welle — Differenzialwelle); Verbindung mehrerer Wellräder (die Fuhrmannswinde, der Krahn); c) von den Rollenverbindungen (der Potenzenzug, der Flaschenzug, der Differenzialflaschenzug)

4. Landwirthschaftlicher Unterricht. a) Natur und Ernährung der Gewächse. b) Die chemischen Grundstoffe, welche in der Landwirthschaft wichtig sind. c) Die einfachen Verbindungen der Grundstoffe (Säuren, Basen). d) Verbindung der Säuren mit Basen (Salze). e) Der Boden. Seine Entstehung. Die Bodenarten. Prüfung der Bodenbeschaffenheit. Bodenbearbeitung. f) Von der Düngung. g) Die Fruchtfolge.

4.—6. Classe Herrmann.

Gesang. Die Einübung der gottesdienstlichen Gesänge geschieht sowohl bei den Protestanten, als Katholiken in der Kirche in je wöchentlich einer Stunde.

B. Statistische Verhältnisse.

Im Laufe des Jahres befanden sich in der Anstalt 346 Zuchthaussträflinge, 422 Arbeitshaussträflinge, zus. 768.

Von diesen besuchten die Schule 211 Zuchthaussträflinge, 215 Arbeitshaussträflinge, zus. 426. Die Schule besuchten nicht a) Alters halber 107 Zuchthaussträflinge, 177 Arbeitshaussträflinge, zus. 284. b) Als rückfällige Diebe waren vom Schulbesuche ausgeschlossen 28 Z.-Str., 30 A.-Str., zus. 58. Gesammtzahl 768.

Von den 426 Schülern wurden im Laufe des Jahres aus der Anstalt entlassen 197, Alters halber von der Schule dispensirt 9, in die Hilfsstrafanstalt versetzt 12, zusammen 218. Die Schülerzahl betrug somit am Schlusse des Jahres 208 und zwar befanden sich davon in der I. Classe 39, in der II. Classe 38, in der III. Cl. 37, in der IV. Cl. 37, in der V. Cl. 36, in der VI. Cl. 21; zus. 208.

Im Laufe des Jahres wurden entlassen: aus der I. Cl. 27, aus der II. Cl. 52, aus der III. Cl. 48, aus der IV. Cl. 28, aus der V. Cl. 27, aus der VI. Cl. 15; zus. 197.

Befördert wurden: aus der I. in die II. Classe 54, aus der II. in die III. Classe 41, aus der III. in die IV. Cl. 40, aus der IV. in die V. Cl. 41, aus der V. in die VI. Cl. 19; zusammen 195.

Es kamen also im Laufe des Jahres 195 Beförderungen vor.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten, schulpflichtigen Sträflingen wurden eingetheilt

in die	I	Classe	82,	nämlich	34	Zuchthausstr.	48	Arbeitshstr.
„ „	II.	„	35,	„	11	„	24	„
„ „	III.	„	36,	„	11	„	25	„
„ „	IV.	„	40,	„	20	„	20	„
„ „	V.	„	10,	„	2	„	8	„
„ „	VI.	„	1,	„	1	„	—	„
zusammen			204,	nämlich	79	Zuchthausstr.	125	Arbeitshstr.

Unter den beim Jahresschlusse die oberste Klasse besuchenden Schülern kamen bei ihrer Einlieferung: in die unterste Classe 3, in die II. Cl. 5, in die III. Cl. 1, in die IV. Cl. 4, in die V. Cl. 7, in die VI. Cl. 1; zusammen 21.

Es haben demnach 3 Schüler sämmtliche Classen durchgemacht, 5 die 5 obern Classen, 1 die 4 obern Classen, 4 die 3 obern Classen, 7 die 2 obern Classen.

Von den 134 im Laufe des Jahres eingelieferten Zuchthaussträflingen konnten weder lesen noch schreiben 2.

Von den im Laufe des Jahres eingelieferten 265 Arbeitshaussträflingen konnten

a) lesen, aber nicht schreiben . . 2

b) weder lesen, noch schreiben . . 9

Nach §. 18 der Hausordnung haben für besondere Aufmerksamkeit und erfolgreichen Fleiss im Unterricht nach der Prüfung im Jahr 1867 30 Schüler Belohnungen, bestehend in Gebet- und andern Büchern, Atlanten, Zeichenmaterialien etc., erhalten.

Bruchsal, im September 1868.

Herrmann, Oberlehrer.

Kirsch, 2ter Lehrer.

Inhalt.

		Seite
I.	Vorbericht	3
II.	Jahresbericht des Vorstehers	5
	1. Bauten	5
	2. Personal	5
	3. Allgemeine Bemerkungen	7
	4. Gottesdienst, Schule und Bibliothek	9
	5. Zur Statistik	9
	6. Statistik	12
III.	Jahresbericht des Verwalters	33
	1. Gewerbswesen	35
	2. Verwaltungs-, Casse- und Rechnungswesen	41
	3. Sparcasse der Gefangenen	47
	4. Ertrag des Gewerbebetriebs, Tabelle zu	48
	5. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben	49
	6. Nachweisung über die Beschäftigung, Tabelle zu	50
IV.	Aerztlicher Jahresbericht	51
	Statistik der Gesundheitsverhältnisse	69
V.	Jahresbericht des katholischen Hausgeistlichen	74
VI.	„ „ evangelischen „	83
VII.	„ der Hauslehrer	86

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Unter Mitwirkung des engeren Vereins-Ausschusses redigirt

von

G. Ekert,

Director des Zellengefängnisses in Bruchsal, Präsident des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, Ehrenmitglied des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefangnisswesen, Ritter I. Cl. des Grossh. Bad. Zähringer Löwenordens, Ritter des Königl. Preuss. Kronenordens III. Classe, Ritter I. Cl. des Kön. Bayerischen Verdienstordens vom heiligen Michael, Ritter des Königl. Sächsischen Albrecht- und des Ordens der Württembergischen Krone.

Vierter Band, Extraheft.

Heidelberg.
Universitäts-Buchhandlung von G. Weiss.
(Druck von L. Rodrian in Bruchsal.)
1870.

Ueber

den Begriff der Strafanstalts-Arbeit

und

die Beibehaltung der Zuchthausstrafe

in dem Entwurf des norddeutschen Strafgesetzes.

Zwei Fragen

begutachtet

von

Pastor Rommel,

evangel. Pfarrer der beiden Strafanstalten zu Cöln.

Zwei Fragen in Bezug auf den Norddeutschen Strafgesetzentwurf.

1. **Ist in dem Entwurf und den beigefügten Motiven das Wesen und Interesse der Gefängnissarbeit richtig aufgefasst und gewahrt?**
2. **Gibt es neben der gewöhnlichen Gefängnissstrafe in Wirklichkeit noch eine eigenthümliche, durch die Ausführung unterscheidbare Zuchthausstrafe? Und wäre es nicht an der Zeit, das Wort „Zuchthausstrafe" aus dem Gesetz zu streichen?**

In Bezug auf den Entwurf zu dem norddeutschen Strafgesetzbuch ist durch den Herrn Minister Dr. Leonhardt eine Aufforderung ergangen, dass doch Alle, die sich als Sachverständige berufen fühlen, durch Mittheilung ihrer Ansichten und Gutachten zu der schliesslichen Ueberarbeitung für ihr Theil mithelfen möchten. Dieser Aufforderung entsprechend habe ich aus dem nähern Bereiche meiner 35jährigen Amtswirksamkeit zwei Fragen herausgegriffen, deren nähere Beleuchtung um so dringlicher erscheint, weil Hinsichts der Dinge, worauf sie sich beziehen, annoch die irrigsten Ansichten oder völlige Unkunde besteht, selbst bei Solchen, die vermöge ihrer amtlichen Stellung nothwendig ein Urtheil darüber haben müssen.

Diese Fragen sind:

1. Wie ist in den §§ 12 und 14 des Entwurfs und der dazu gehörigen Motive der Begriff der Gefangen-Arbeit gefasst worden? Ist das Wesen und die wirkliche jetzige Ausgestaltung des Arbeitssystems in unsern Gefangenanstalten genügend gekannt und beachtet worden? Liegt ins Besondere dem § 14 deutlich der Grundsatz unter: dass der Strafgefangene überall im Gefängniss von Rechts wegen zur Arbeit verpflichtet ist, resp. dazu anzuhalten ist?
2. Gibt es nach den geläuterten Grundsätzen der Gefängnisswissenschaft und nach all den humanen Reformen in unsern Gefängnissen, wie sie fortwährend noch in der Entwickelung begriffen sind, — gibt es da noch eine andere materielle Unterscheidung der Zuchthaus- von der Gefängnissstrafe, als die verschiedene Dauer der Haft? Ist es nicht an der Zeit, das Wort „Zuchthaus"-Strafe gänzlich aus unserm Gesetzbuch zu streichen, da sich dieselbe in unsern am besten verwalteten oder eingerichteten Anstalten durchaus gleichförmig mit der blossen Gefängnissstrafe ausgebildet hat? und da der Entwurf selber mit der Zuchthausstrafe nicht mehr ohne Weiteres den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Polizeiaufsicht verknüpft wissen will? Ist es nicht vollkommen genug (nach der eigenen Gesinnung des Entwurfs), wenn für Verbrechen eben so gut wie für die Vergehen blos Gefängnissstrafe erkannt wird? Und liegt in der so viel längern Strafhaft, womit das Verbrechen getroffen werden kann, nicht vollständig genug, um die schwerere Strafe darzustellen, welche der Entwurf für das Verbrechen, zum Unterschied von der Strafe für das Vergehen, sucht?

Für die Beantwortung dieser beiden Fragen kann ein sachverständiger Beurtheiler nur aus den Reihen der Praktiker hervorgehen; es wird dazu ein Mann erfordert, der mitten in der Strafanstalt seinen Wirkungskreis hat; und der also die Dinge dort unter seinen Augen und selber sie in Händen hat. Der blosse Theoretiker kommt da (gegenüber

dem praktischen Anstaltsbeamten) nicht auf, und weder der reine Rechtsbegriff „Zwangsarbeit“, — noch die in den Motiven für die Gefängnisshaft blos zugelassene Möglichkeit „einer Beschäftigung je nach den Fähigkeiten der Gefangenen, und sogar je nach ihren sonstigen bürgerlichen Lebensverhältnissen“, — weder das Eine noch das Andere kommt gegen die Thatsache der Wirklichkeit auf, der zu Folge in unsern Zuchthäusern gar keine andere „Zwangsarbeit“ ausführbar ist, als in jenem Sinne, wie auch die Gefängnissträflinge zur Arbeit angehalten werden müssen, wenn es in den Gefängnissen eine eigentliche Arbeit noch geben soll: — aut beiden Seiten immer nur eine Nöthigung nach Maassgabe der persönlichen Kraft und Befähigung.

Die Berather des Gesetzes müssen sich die Dinge berichten lassen, wie sie sich in unsern Anstalten nach den Grundsätzen einer immer mehr sich ausbauenden Gefängnisswissenschaft und nach den unabweisbaren Geboten der Menschlichkeit gestaltet haben. — Wie es eine Rechtswissenschaft gibt, so gibt es jetzt auch eine Wissenschaft der Gefängnisskunde oder des praktischen Strafvollzugs. Auf diese Letztere muss nothwendig beim Aufbau des Gesetzes Rücksicht genommen werden. Und wenn die Motive Hinsichts der Getängnissarbeit eine „Möglichkeit“ statuiren, so ist aber auch zu beachten, was im sogenannten Zuchthause bei der sogenannten Zwangsarbeit menschenmöglich ist, d. h. die eine Möglichkeit ist mit der andern Möglichkeit in die abwägende Wagschale zu legen.

Erster Theil.

Beantwortung der Frage: ob in dem Gesetzentwurf und in den Motiven das wahre Interesse der Gefangenarbeit sowohl in der Strafe für Verbrechen, als bei Verbüssung der Vergehen richtig erfasst und vorgesehen ist?

Dabei kommen für die Praxis folgende Grundsätze in Betracht:

1. Es besteht eine natürliche Nothwendigkeit, ja eine natürliche Verpflichtung für jeden Strafgefangenen, dass er arbeite; und es ist erforderlich, dass diese Pflicht gesetzlich ausgesprochen werde, oder dass wenigstens die Fassung des Gesetzes diese Verpflichtung nicht zweifelhaft mache.

Ich sage ausdrücklich: dass er arbeite. Es liegt darin, dass er ernstlich arbeite, d. h. ein angemessenes Pensum liefere. Alles Spielerische, alle Scheinarbeit, alles Launenhafte, Wählerische und das eigenwillige Uebergehen von einer Arbeit zur andern reimt sich nicht mit dem Ernst der Strafhaft. Daher soll man nicht, wie Entwurf § 14, etwa von blosser „Beschäftigung“ reden; noch blos sagen: „sie können beschäftigt werden.“ Das ist nicht ernsthaft genug gesprochen.

Und warum sollte man einen Strafgefangenen nicht durch eine natürliche Pflicht verbunden erachten, einen Theil der grossen Kosten seiner Einschliessung und Verpflegung durch Arbeit zu ersetzen, da er doch durch seine eigene gerichtlich erwiesene Schuld seine Einschliessung nöthig gemacht hat? Und da er im Stande der Freiheit doch ebenfalls für seine Existenz thätig sein müsste?

2. Die Arbeit ist in den Strafanstalten der Boden, auf dem und neben dem alle andern höhern Zwecke sich erreichen lassen, die an den Strafgefangenen verfolgt werden müssen: ihre sittliche Bewahrung oder ihre Besserung, ihre Erziehung und Befähigung für einen künftigen Broderwerb. Arbeit ist so sehr das erste und unerlässlichste Erforderniss, dass die eisernste, schrecklichste Disciplin keine Ruhe, keine Ordnung in Gefängnissen schaffen könnte ohne Arbeit. Was man den Gefangenen als armen Mitmenschen gönnen möchte: den Trost

der Religion, Predigt und Gottesdienst, Unterricht und Lektüre, regelmässigen Besuch durch ihre Seelsorger, unter Anderem sogar beim Verlassen der Anstalt einen Sparfonds, — alles Das wäre unmöglich und nichtig, ohne neben der Arbeit.

Bei dieser schwer wiegenden und Alles entscheidenden Wichtigkeit der Gefängnissarbeit sollte das Gesetz nur ja nicht so lau reden wie „sie können beschäftigt werden", sondern das Strafgesetz muss absolut verordnen und befehlen.

Wenn man die in Nr. 1 behauptete natürliche Verpflichtung zur Arbeit doch nicht als eine allgemein für alle Classen (?) von Strafgefangenen, und gar nicht für eine ursprüngliche anerkennen wollte, so müsste man sie trotzdem allen Strafgefangenen ohne Unterschied als Gebot auferlegen, und das im Interesse der äussern Ordnung und Disciplin, die man im Gefängniss, wie im Militär oder wie in der Marine eisern fest gründen muss — und doch in humanster Weise nicht sicherer gründen kann, als durch die ausdrückliche Verpflichtung zur Arbeit, für Alle.

3. Die Arbeit ist an sich eine Wohlthat, ein Trost und Segen im Gefängniss; ja der Mann ehrt sich selbst dadurch. Sie hat etwas Heilendes, Versöhnendes, Erhebendes in sich. — Um diesen Segen nicht in tödtliches Gift zu verkehren, darf man sie nicht in ein Mittel der Beschimpfung oder Peinigung verwandeln. Man darf sie nicht missbrauchen als ein Mittel zu verschärfen oder „um gerade durch sie die Zuchthausstrafe zu einer schwereren Strafe" zu machen, als die blosse Gefängnisshaft.

4. Jeder Strafgefangene überall muss leisten, was er kann; aber, auch nicht mehr, als er vermag. Durch tyrannischen Zwang mehr Arbeit oder schwerere erzwingen wollen, ist eben Tyrannei und unerlaubt überall, im Zuchthaus wie im Gefängniss.

5. Die vorige Nummer macht ein gewissenhaftes Abschätzen der Kraft und Fähigkeit des Gefangenen (s. § 14 des Entwurfs), sowie ein umsichtiges Zurückgehen auf seine Vergangenheit und früheren Verhältnisse erforderlich. Die Unterlassung dieser Rücksichtnahme und die Ueberspannung durch ungewohnte Arbeit zermalmt den Gefangenen, verdirbt

aber auch die Arbeitsleistung, macht die Menschen mürrisch, renitent und betrügerisch; verdirbt ihn selbst also an Leib und Seele. Daher im Zuchthaus eben so sehr als im Gefängniss ein nur stufenweise aufsteigendes Pensum; und eben daher eine vorgängige Prüfung und allseitige Erwägung: zu welcher Arbeit der Sträfling am besten sich eigne. Daher auch eine gewisse Mannigfaltigkeit der Beschäftigungsarten, um eine gehörige Auswahl zu haben, je nach den Qualificationen, welche die Sträflinge aus ihren ehemaligen Gewerben oder bürgerlichen Verhältnissen mitbringen.

6. Obgleich die Arbeit natürlicher Weise mit zur Strafe gehört; obgleich daher auch das Erträgniss der Arbeit dem Staate gehört, so hat man doch überall dem Gefangenen einen Gewinnantheil, in einigen Anstalten schon von seinem Pensum und in andern, wie z. B. in Cöln, nur von dem darüber hinaus Gearbeiteten in Aussicht gestellt, welches aber doch nicht sowohl als eigentlicher „Verdienst", als vielmehr als ein angebotenes Gnadengeschenk zu betrachten ist. — Die Absicht dabei geht dahin, dem Gefangenen theils die Anschaffung von Zusatznahrung zu ermöglichen (ein Zusatz, der ihm als Ersatz für aufgewandte Körperkraft so sehr zu gönnen ist!); theils ihm nach Maassgabe seines Fleisses einen Sparfond anzusammeln, der ihm bei seiner Entlassung für seine nöthigste Ausstattung unentbehrlich ist. Aber auch als unentbehrlicher Antrieb soll diese Einrichtung dienen, weil mit dem Fortgang einer längeren Einsperrung ein allmäliges körperliches und geistiges Ermatten eintritt.

Diess gegen den rohen schroffen Arbeitszwang — und ein moralisches Mittel zur Weckung der Freiwilligkeit mitten im Zustande allseitiger Gezwungenheit.

7. Wenn nach Nummer 5 in humanster Weise, ins Besondere auch auf die früheren Lebensverhältnisse (d. h. nicht auf ehemaligen Rang und Stand, sondern auf die dorther stammende individuelle Befähigung) alle mögliche Rücksicht genommen wird; ja wenn sogar auf Wünsche der Gefangenen billigerweise geachtet wird (z. B. wenn sich Jemand in irgend einem Arbeitszweige auszubilden wünscht, um darin ein Mittel für sein künftiges Fortkommen zu erlangen) — so fordern

trotz alle dem nicht blos die unerlässlichen Gebote einer gleichmässigen Hausordnung, sondern alle unveräusserlichen Interessen der Sittlichkeit, dass alle ungehörigen Prätentionen von gewissen Vorrechten, alle Fälle von unverkennbarer Faulheit und eigensinniger Arbeitsweigerung streng ausgeschlossen werden.

Das sind die Grundsätze, nach welchen hinsichtlich der Arbeit, wenigstens in den beiden Straf- und Correctionsanstalten zu Cöln, verfahren wird. Aber so weit ich in diejenigen Anstalten hineingesehen habe, welche unter der Leitung des Preussischen Ministerii des Innern stehen; — so weit ich mich in der immer mehr anschwellenden Gefängnissliteratur umgesehen, — so viel ich aus den öffentlichen Verhandlungen jener zahlreichen Vereine weiss, die sich die Erweiterung der Gefängnisskunde und die Verbesserung des Gefängnisswesens zum Ziel gesetzt haben (wie z. B. die Rhein. Westphälische Gefängnissgesellschaft und der grosse Verein deutscher Strafanstaltsbeamter); — so viel ich endlich aus den Berichten geschöpft habe, die von allen Seiten erscheinen und jenes rege Streben schildern, wie erleuchtete Staatsbehörden und weise Anstaltsverwaltungen nach vernünftigen Grundsätzen fragen und handeln; — überall finde ich: dass da, wo nicht etwa ganz ursprüngliche rohe Zustände noch bestehen, längst die oben angeführten Grundsätze befolgt werden.

Und angenommen, dass diese Grundsätze auch nur hier oder da verstanden und beobachtet würden, so verdienen sie es doch, überall zur Regel für eine vernünftige und menschliche Gefängnissverwaltung erhoben zu werden. Und sollte die Gesetzgebung nicht ihrer Seits dazu helfen?

Das ist aber ausgemacht, wo jene Grundsätze zur Geltung kommen, da stellt sich das Loos der Zuchthausgefangenen demjenigen der Gefängnissträflinge ganz gleich! Ihrer Natur nach leiden jene Grundsätze nur eine gleichmässige Anwendung im Gefängniss wie im sogenannten Zuchthaus.

Diese Gleichmässigkeit zu beobachten, hat man nirgends so bequem Gelegenheit, als wie in den beiden Cölner Anstalten, wo Zuchthaus und Gefängniss unter Einer Direction so

nahe neben einandergerückt und als unter Einem Dache sich vorfinden. Da haben wir in einer Anstalt (nur in verschiedenen Flügeln oder auch in verschiedenen Etagen getrennt) nicht blos Untersuchungs-, sondern auch Gefängniss- und Zuchthaussträflinge und für die beiden Strafkategorien nur Eine und dieselbe Hausordnung, und ins Besondere auch nur Eine und dieselbe Arbeitsordnung. Da wird es der Verwaltung nicht möglich, wenn es an die Verwendung der Leute zur Arbeit geht, die Zuchthäuslinge etwa weniger als Menschen, und die Gefängnissgefangenen weniger als Sträflinge zu behandeln, oder bei den Einen weniger als bei den Andern auf ihre wahre Verwendbarkeit, auf ihre persönlichen Kräfte und Fähigkeiten, oder auch weniger auf ihren ursprünglichen Stand, ihre früheren bürgerlichen Verhältnisse und Lebensgewohnheiten die nothwendigste Rücksicht zu nehmen.

Nur ein einziger Punkt darf nicht verschwiegen werden, der stellt allerdings einen Widerspruch dar und schafft eine willkürliche Verschiedenheit bei sonst völlig gleicher Behandlung in allem Uebrigen. Das ist die verschiedenartige Belohnung für die Arbeit. Da wird den Zuchthäuslingen nicht erlaubt, eben so viel zu verdienen wie die Gefängnissträflinge. — Es geschieht das zwar, um dem bestehenden Gesetze einiger Maassen genug zu thun, welches eine Verschiedenheit zwischen Zuchthäuslingen und Gefängnissträflingen auch in Hinsicht der Arbeit statuirt. Aber eine Willkürlichkeit, weil eine gesetzte Ungerechtigkeit, ist es dennoch. Allermindestens ist es eine Unbilligkeit und es widerspricht einem gesunden Arbeitsprincip. (Vergleiche oben Nr. 3, 4 und 6 der Grundsätze.) Es ist dieses Verfahren recht eigentlich eine Ueberbürdung der Zuchthaussträflinge in Form des Verdienstantheils, — eine beabsichtigte Ueberspannung der persönlichen Kräfte. Entweder man fordert da von den Zuchthäuslingen etwas, das durchschnittlich ein Zuviel ist, oder man verlangt von den Gefängnissträflingen, die doch ebenso gut Sträflinge sind, eine Arbeitsanstrengung, die unter dem natürlichen Maass ihrer wirklichen Leistungsfähigkeit bleibt. Warum sollten die Letztern nicht leisten müssen, was sie können? da man doch dabei durchaus nur das, was sie eben vermögen, mit

aller Berücksichtigung ihrer Individualität von ihnen fordert. Steht auf beiden Seiten eine gleich ursprüngliche Verpflichtung zur Arbeit, und will man die Gefangenen (die an sich allerdings ohne allen Entgelt arbeiten müssen), doch aus anderweiten Zweckmässigkeitsgründen durch einigen Lohn zur Arbeit ermuntern — so ist es eine Ungerechtigkeit, wenn man bei gleich gutwilligem Fleiss und bei gleicher Masseleistung auf beiden Seiten, dennoch die Einen minder belohnt, als die Andern.

Ich gehe jetzt daran, die im Entwurf und in den Motiven vorliegenden Aufstellungen (soweit sie die Sträflingsarbeit betreffen) nach Anleitung der oben vorgetragenen Grundsätze speziell zu kritisiren.

I. Die Zuchthausarbeit.

A.

Der Entwurf sagt § 12: „Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten sind zu den in der Strafanstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten.“

Da ist schon der Ausdruck „eingeführte Arbeiten“ entweder ein sehr nichtssagender, oder ein sehr zweifelhafter: wenn nämlich die Betonung auf dem Eigenschattswort ruhen soll. Oder ruht sie ganz allein auf dem Hauptwort? dann wäre dasselbe besser in der Einzahl gesetzt worden als generalisirend. — In den Gefängnissanstalten sind doch auch Arbeiten eingeführt; und zwar ganz dieselben Arbeiten, wie im Zuchthaus! Sogar für die Untersuchungsgefangenen haben wir Arbeit eingeführt, die indess als eine mehr freiwillige höher belohnt wird, als die der Zuchthaus- und Gefängnisssträflinge. Wie die in den Motiven parallel gesetzte Bezeichnung „Zwangsarbeit“ vermuthen lässt, scheint es, dass man sich unter den im Zuchthaus „eingeführten“ Arbeiten eine ganz besondere Art von Arbeit denken soll.

Es gibt aber gar keine besonderen Zuchthausarbeiten, ausser welchen eine andere Art nicht eingeführt werden dürfte. Man müsste also alle Arbeiten, die auch in unsern gewöhnlichen Gefängnissen verrichtet werden, erst durch unmenschliche Bedrohungen und Torturen zu Zuchthausarbeiten stempeln.

Andere Mittel gäbe es wirklich nicht, um eigenthümliche Zuchthausarbeit zu erlangen. Was man in der gewöhnlichen Umgangssprache sprichwörtlich „Zuchthausarbeit thun“ nennt, das ist in Wirklichkeit doch nur Arbeit, die auch im Stande der Freiheit überall betrieben wird und die nur sofern Zuchthausarbeit ist, als sie im Zuchthaus verrichtet wird. Das liebe Publikum muss sich über diesen einfachen Sachverhalt aufklären lassen

Das Rawiczer Reglement, welches in Preussen für alle Strafanstalten gilt, führt zwar § 40 eine Anzahl von Beschäftigungsarten auf; aber es ist das doch nur für eine Exemplifikation zu nehmen. Was zeigt nämlich der wirkliche Befund in unsern Strafanstalten? Es sind dort in den verschiedenen Anstalten die allerverschiedensten Arbeiten augenblicklich in Betrieb; die allerverschiedensten waren bis dahin in Betrieb gewesen, und sind vor und nach aus allerlei Gründen mit immer wieder andern gewechselt worden, — und im beständigen Fortschreiten der Zeitumstände werden die Directionen immerfort genöthigt werden, ab und zu aus diesen und jenen Gründen zu andern und andern Arbeitszweigen zu greifen. Man kann für eine einzelne bestimmte Anstalt nicht eine bestimmte Art von Arbeit auf immer festhalten.

Wehe aber wenn keine Arbeit in den Strafanstalten „eingeführt“ wäre! Das erfahren wir Anstaltsbeamten aus den bittern Klagen der Leute, wenn etwa ein Unternehmer, der bisher in der Anstalt arbeiten liess, plötzlich zurücktritt, oder wenn in Folge unglücklicher Conjuncturen eine bestimmte Arbeit stockt. Wenn es da nur für wenige Tage an Arbeitsmaterial mangelt, wie klagen da die Leute über Langeweile; davon zu schweigen, was sich Alles an die Langeweile im Gefängnissleben anknüpft. Da ist es eine Nothwendigkeit, schnell einen neuen Arbeitszweig zu ergreifen. In solchen Verlegenheitsfällen darf die Direction in der Auswahl nicht zu sehr beschränkt sein, wenn nur folgende Rücksichten beobachtet werden: 1. dass die Arbeit überhaupt nur in der engen Beschränkung des Gefängnisses ausgeführt werden kann; 2. dass die Sicherheit dadurch nicht gefährdet wird; 3. dass dadurch der Charakter der Anstalt als Strafanstalt nicht alterirt

wird; 4. dass es nur keine Scheinarbeit, kein unnützes Thun und auch keine absichtliche Quälerei der Menschen sei; 5. dass dadurch die Gesundheit der Gefangenen nicht bedroht, die Luft nicht verunreinigt, die allgemeine Reinlichkeit nicht unmöglich gemacht und endlich das natürliche menschliche Kraftmaass nicht überspannt werde.

Soll demnach das Epitheton „eingeführte“ Arbeiten bedeuten, dass es bei den Einmal eingeführten sein Bewenden haben soll und dass keine andern eingeführt werden sollen, als die für's Zuchthaus von Alters her gewohnten und „hergebrachten“; dass jedenfalls nicht alle möglichen eingeführt werden dürfen; — so stehen wir damit vor einer Unmöglichkeit. Denn es gibt eben gar keine Garantie, dass die in einer Strafanstalt bestehenden Arbeiten für immer können beibehalten werden. Und eben so wenig gibt es eine Garantie, dass in einem Falle nothwendigen Wechsels eine als Zuchthausarbeit gedachte besondere Art von Arbeit immer wieder gleich aufgefunden werden könne.

Nach alle dem wird der Ausdruck in § 12 des Entwurfs vernünftiger Weise nur sagen wollen und dürfen: dass die Leute zur „Arbeit“ anzuhalten, — einfach „zur Arbeit“, welche glücklicher Weise schon längst in unsern Gefängnissen zum grössten Heil unserer Gefangenen eingebürgert ist und wodurch unsere Strafanstalten zu rechten Arbeitsstätten geworden sind, — dass aber übrigens, wo es noch an Arbeit fehlen sollte, für ernstliche Arbeit gesorgt werden müsse. Es wäre also deutlicher und vollkommen genügend, wenn der Text des Gesetzes also lautete:

„sie sind in der Anstalt zur Arbeit anzuhalten.“

Ich fürchte indess, dass darnach in dem Worte „anhalten“ immer noch etwas Besonderes, etwas Uebertriebenes von Strenge und sogar etwas Ungeheuerliches von Zwang versteckt sein könnte, dem die Wirklichkeit des Arbeitsbetriebes in unsern Zuchthäusern glücklicher Weise nicht entspricht.

Gehen wir zu den Motiven über und sehen wir, wie diese sich über die Zuchthausarbeit ausdrücken?

B.

Die Motive zu § 12 sagen: „Der Entwurf gibt als unterscheidendes Merkmal der Zuchthausstrafe die Zwangsarbeit an, zu welcher die Sträflinge in der Anstalt gleichmässig anzuhalten sind.“

Auch ein Theil dessen, was die Motive zu § 14 zu weiterer Erläuterung über die Zuchthausarbeit sagen, ist hier gleich noch herbeizuziehen. Da heisst es:

„Das, die Gefängnissstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium besteht darin, dass, während die Insassen eines Zuchthauses unterschiedslos zu den in der Anstalt hergebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die **Möglichkeit** einer Beschäftigung zugelassen wird.“

Da bieten sich folgende Punkte zur Kritik dar:

1. a) die Arbeit im Zuchthaus soll als Zwangsarbeit gemeint sein,
   b) die Gefangenen müssen zwangsweise dazu herangezogen werden.
2. im Zuchthause sind die Sträflinge gleichmässig oder unterschiedslos zur Arbeit heranzuziehen.

Diesen Satzungen gegenüber ist Folgendes zu behaupten und als factisch in unsern Strafanstalten Gewordenes zu berichten:

1. a) In unsern Zuchthäusern gibt es factisch gar keine besondern Zuchthausarbeiten, die verschieden wären von denjenigen Arten der Arbeit, die auch in unsern Gefängnissen eingeführt sind.
   b) Es gibt in der Welt keine besondern Arbeitsarten, davon man sagen könnte: dass sie sich specifisch nur für das Zuchthaus eignen und nicht für das Gefängniss, oder umgekehrt.
   c) Die vorhandenen Arbeiten könnten also nur durch einen unerlaubten (weil unmenschlichen) strengen Zwang zu Zwangsarbeiten gemacht werden. Das wird man nicht wollen und ist auch gar nicht nöthig, wenn es blos auf

den ordnungsmässigen Gang der Arbeit und nicht recht absichtlich auf Quälerei abgesehen ist.

2. Daraus folgt wieder Zweierlei:

a) „Zwangsarbeit", buchstäblich und massiv genommen, ist in unsern Zuchthäusern in Wirklichkeit schon längst nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht in höherem Grade, oder in einem andern Sinne, als wie auch in unsern Gefängnissen Zwang vorhanden ist und erforderlich gefunden wird. Warum also im Gesetz noch besondere Zwangsarbeit statuiren?

b) Dennoch fortfahren, von Zwangsarbeit zu reden, ist entweder ein Verkennen der Zeit und ein Nichtkennen der Dinge, wie sie sich in unsern Strafanstalten gestaltet haben, oder es ist das Festhalten an einer Idee, die sich überlebt hat. Zwangsarbeit, die man in unsern Zuchthäusern vermuthet, ist wirklich eine blosse Illusion: ist blos ein hässlicher, schrecklicher Name für eine Sache, die entweder gar nicht so schlimm gemeint ist, oder für die es in der Welt gar kein menschenwürdiges Mittel gibt, um sie herzustellen.

3. Was das anlangt, dass die Sträflinge gleichmässig oder unterschiedslos sollen herangezogen werden, so ist das entweder in dem vollen Sinne der Gerechtigkeit und der Gleichheit vor dem Gesetze gemeint, wie dieses Unterschiedlose dann aber auch gleiche Geltung im sogenannten Gefängniss haben muss, da hüben und drüben nur „Sträflinge" verwahrt werden. Oder, wenn damit etwas Besonderes für das Zuchthaus gemeint ist, so wage man es nur, dem Wesen, das hinter diesem Ausdruck sich versteckt, in's volle Antlitz zu schauen und ihm seinen gebührenden Namen zu geben. Ob nicht dahinter ein Stück Barbarei, oder nicht die ganze mittelalterliche Barbarei in voller Figur dahinter steht? Das unterschiedslose Heranziehen entspricht nicht mehr der menschlich gestalteten Wirklichkeit in unsern Strafanstalten; ist auch nach den Forderungen der Gefängnisswissenschaft unmöglich zu gestatten. Denn das Losungswort für die richtige Behandlung der Gefangenen heisst heute:

„Individualisiren“. Dem „gleichmässigen“ Heranziehen zur Arbeit steht theils die physische Unmöglichkeit und die ganze persönliche Beschaffenheit, wie der Gefangene sie aus seinen Lebensverhältnissen und Lebensgewohnheiten in's Gefängniss mitbringt, entgegen; theils die pädagogische Weisheit, welche befiehlt, die Beschäftigungsart nach bester Zweckmässigkeit für den Einzelnen auszuwählen und je nach den Umständen damit zu wechseln.

Auf Standesunterschied wird man im Gefängniss allerdings nicht achten; und doch wird man einen ehemaligen Beamten, oder Lehrer, Geistlichen, Künstler, Kaufmann naturgemäss lieber mit Schreiben und leichtern Handarbeiten beschäftigen, als dass man ihn ohne alle Rücksicht und mit aller Absichtlichkeit an's Weben, Hobeln, Karren stellt, auf die Gefahr hin, dass er dabei zu Grunde ginge.

Mit diesen Behauptungen, die sich stützen auf die Thatsachen, wie wir Praktiker sie täglich im Zuchthause vor Augen haben, — ziele ich schliesslich auf die zusammenfassende Behauptung hin: dass es geboten sei, endlich mit der Idee zu brechen, als gäbe es eine eigene Zwangsarbeit, oder als gäbe es im Zuchthause im buchstäblichen Sinne „ein zwangsweises, unterschiedsloses Heranziehen zur Arbeit“; eine Vorstellung, die nur diejenigen hegen können, welche ausserhalb der Strafanstalten stehen. Man sollte doch für das Zuchthaus so gut, wie für die Gefängnissträflinge sich mit der einfachen, aber völlig ausreichenden Bestimmung im Gesetz genügen lassen: „Die Sträflinge sind in der Strafanstalt zur Arbeit anzuhalten“.

Zur nähern Erläuterung meiner Punktationen bedarf es vielleicht nur, das Eine oder Andere etwas weiter auszuführen.

Ich beginne mit dem Schluss des vorigen Absatzes und sage: der einfache Ausdruck „zur Arbeit anhalten“ ist doch offenbar menschenwürdiger als die schauerliche Erläuterung der Motive „unterschiedslos und zwangsweise zur Arbeit heranziehen.“ Und doch bezeichnet jener einfache Ausdruck immer noch vollständig den erforderlichen Ernst und die entschiedene

Energie, die allerdings im Strafhause walten muss. Aber gegenüber der Ausdrucksweise der Motive wahrt das „Anhalten (ähnlich wie in „zur Reinlichkeit, zur Ordnung und Pünktlichkeit anhalten“) die heilige unüberschrittene Grenze der Menschlichkeit, während das „zwangsweise, unterschiedslose Heranziehen“ eine willkürlich gesetzte Härte zu fordern scheint, die das natürliche Maass von Fähigkeit forciren soll. Welches ist das natürliche, persönliche Maass von Arbeitsfähigkeit, namentlich derjenigen Personen, die aus den sogenannten bessern Ständen in die Strafanstalt kommen und nie eine grobe Arbeit verrichtet haben, ja deren ganzer Habitus in Folge lebenslänglicher Gewöhnung gar nicht darnach gemacht ist? Wie sind sie unterschiedslos zur Arbeit verpflichtet, in geeigneter Weise zu beschäftigen, so dass die auferlegte Leistung nach aller billigen Rücksichtnahme immer noch eine ernstliche Arbeit ist? Diese Frage muss in jedem einzelnen Falle die immer wiederkehrende, verantwortungsvolle Aufgabe der Anstaltsvorstände bleiben, und darf diese Frage nicht kurzweg durch ein „unterschiedsloses“ (gleich rücksichtsloses) zwangsweises Heranziehen todtgeschlagen werden.

Darf man den Menschen im Verbrecher immer noch als Menschen taxiren und traktiren, so ist unter dem „Anhalten zur Arbeit“ nur jenes Maass von Nöthigung gemeint, das der gesammten humanen Behandlung und Verpflegung der Gefangenen bei uns entspricht. Haben alle Verbesserungen, die in unsern Anstalten eingeführt sind, die ausgesprochene Absicht, den gesammten Zustand unserer Gefängnisse menschenwürdig zu gestalten, so darf auch die Arbeitsforderung nicht das unbarmherzige Antreiben eines Lastthieres, nicht das Ausnutzen eines rechtlosen Sclaven sein. Die Arbeit darf also nicht überbürden, nicht ertödten oder abstumpfen, nicht erbittern, nicht absichtlich martern. Vielmehr, entsprechend einem erleuchteten Besserungssysteme, muss die Arbeit eine nützliche Uebung der vorhandenen Fähigkeiten, ein Bildungselement, eine Eingewöhnung zu ausdauernder Thätigkeit, eine Befähigung für künftigen Broderwerb, und über das Alles eine dem Gefangenen dargebotene Gelegenheit sein, seine wachsende gute Gesinnung zu bewähren. — Fürchte man, den gefange-

nen Menschen, wie durch Anderes (z. B. schlechte Gesellschaft), so auch sogar noch durch tyrannische Arbeitsanforderungen an Leib und Seele zu verderben; und denke man im Strafgesetz an die Frage: wie man es wohl anzufangen habe, die Arbeit nicht zu einem besondern Zuchtmittel und zu einem besondern Mittel der Demüthigung ausarten zu lassen, da sie ja vielmehr ein ganz besonderes Mittel für die Erhebung und Besserung des Sträflings ist?

Dieser Charakter der Sträflingsarbeit wird verkannt und ihr Zweck vereitelt, wenn die Motive die Arbeit einer gewissen Categorie von Sträflingen als Zwangsarbeit charakterisiren.

Der Heilcharakter, die erziehliche Kraft der Arbeit — ich erlaube mir, noch einen Augenblick länger dabei zu verweilen, — dieser Charakter wird zerstört, wenn man die Arbeit in roher, rücksichtsloser Weise zu einem blossen Zwang erniedrigt, die heilige Arbeit! möcht' ich ausrufen.

Welche Verirrungen, die Arbeit zu einem Rache- und Züchtigungsmittel zu machen, darunter der Gefangene seine Last empfinden, sein Schicksal recht schmecken und beseufzen soll.

Man muss nur wissen, wie gern die Gefangenen im Ganzen arbeiten: wie dankbar sie sind für irgend eine Arbeit, ja für eine ernstliche Arbeit, an der sie sich auslassen und darüber ihres Harms vergessen können. Wie freuen sich z. B. die Untersuchungsgefangenen, wenn ihr Urtheil endlich gefällt ist und sie nun in die Abtheilung der Strafgefangenen übertreten; wie freuen sie sich, weil sie da mit einer ernstlichen Arbeit versorgt werden können, was in der Station der Untersuchungsgefangenen nicht in gleichem Maasse geschehen kann. Da gibt es denn kein geschickteres Mittel, ihnen die Arbeit wieder zu verleiden und verhasst zu machen, als ein ungeschickter Zwang, der überall Statt findet, wo man ohne weise, menschliche Rücksicht auf ihre Kräfte, auf ihre Fähigkeiten, auf ihre bisherigen Verhältnisse und Beschäftigungen den Gefangenen die ungewohnte Arbeit unter Anwendung strengster Strafen aufnöthigt.

Der Psychologe wird nicht erwarten, dass eine mit Widerwillen und unter tödtlichem Ermüden geleistete Arbeit gut gemacht werde; so wenig als eine wider alle natürliche Begabung erzwungene Arbeit etwas taugen kann. Und wenn man gar recht absichtlich dem Gefangenen den Zwang als Hauptsache (sage als Hauptsache) zu schmecken geben will, so erbittert man ihn dadurch innerlich eben so sehr, als man ihn dadurch äusserlich zermalmt.

Noch eine besondere Seite hat die Sache.

Man hat in unsern Strafanstalten das System der Arbeitsprämiirung eingeführt. Durch nackten Zwang wird man im Gefängniss keine ordentliche, ausdauernde Thätigkeit erzielen; aller Zwang ist viel zu ohnmächtig dazu. Aber durch eine Prämie unterhält man die erste Bereitwilligkeit und Freude des Gefangenen, dass sein Arm und Muth nicht erlahme. Zu dem Zweck hat man ein bemessenes Pensum eingeführt, das nach einer genügenden Lehrzeit bei einem Minimum beginnt, und mit wachsender Fähigkeit stufenweise steigt. Wer sein Pensum ehrlich leistet, bekommt in einigen Anstalten schon ein Arbeitsgeschenk. (Nebenbei gesagt: weil der Sträfling zur Arbeit verpflichtet ist; weil seine Arbeit dem Staate gehört; so ist es eben ein Gnadengeschenk, kein eigentliches Verdienst, oder eine Ablöhnung, wie bei dem freien Arbeiter.) Wer über sein Pensum hinaus sich anstrengt, bekommt — in einigen Anstalten, wie z. B. in Cöln, überhaupt erst dann — dafür ein Ueberverdienst. So spornend und unentbehrlich dieses System ist: wie dürfte davon die Rede sein, wenn das Strafgesetz steif dabei verharren wollte: „Nein, nichts dergleichen von freiwilligem Bemühen; nichts dergleichen von eigenem Arbeitstrieb, sondern nur Zwang und Zwangsarbeit!!“

Durch das System der Prämiirung ist also thatsächlich in unsern Strafanstalten die Zwangsarbeit längst abgeschafft. Man sollte nicht wieder darauf zurückkommen.

Die sogenannte Zwangsarbeit, geschichtlich aufgefasst, ist eine Erinnerung, ein garstiges Gespenst aus einer alten Zeit, die durch den factischen Zustand unserer heutigen Straf-

anstalten glücklich überholt ist. Der technische Ausdruck „Zwangsarbeit“ stammt bei uns am Rhein aus der traurigen Franzosenzeit. Da habe ich als Kind die unglücklichen condamnés aux travaux forcés gesehen, wie sie in Ketten geschmiedet und an die Karre geschlossen, an den Thoren der Stadt und auf den Wällen öffentlich karreten und scharreten, zu einer nichtigen, niedrigen Arbeit angetrieben. Die Schmach und der Zwang war da buchstäblich die Hauptsache, die Arbeit die Nebensache. Aber auch später noch, in der glücklichen Preussenzeit, als ich selbst in den Gefängnissdienst eintrat, da sah ich, wie man die Detinirten (die noch dazu gar keine Zuchthäuslinge waren) zur Arbeit hinausführte, indem die Aufseher mit Stöcken bewaffnet waren, die sie gar nicht zum blossen Schein trugen, gleichwie ehemals und zuletzt noch in einigen Ländern die Unteroffiziere den rohen Haselstock zum Symbol am Säbel hängen hatten.

Ehemals führte der blosse Name „Zwangsarbeit“ zu den rigorosesten Reglements, während jetzt das preussische Ministerium nicht blos für die weiblichen Zuchthaussträflinge und für die Gefängnissgefangenen die körperliche Züchtigung total abgeschafft hat, sondern sogar auch für die männlichen Zuchthäuslinge die Peitsche, die Zwangsjacke und Lattenstrafe so völlig beseitigt hat, dass sie unter den allerumständlichsten Cautelen nur für die alleräusssersten Fälle der Auflehnung und des Angriffs auf Beamte in Anwendung kommen könnten. Und das ist ein so unerhörter Fall, dass z. B. in den Cölner Anstalten eine Periode von $7^1/_2$ Jahren hingehen konnte, ohne dass eine Züchtigung nothwendig wurde. Hat man doch auch in den österreichischen Strafanstalten die Prügelstrafe abgeschafft. Was bedeutet diesem Erfolge gegenüber, dass noch von Zwangsarbeit die Rede sein soll in Häusern, wo man so glücklich ist, jene äussersten Mittel des Zwanges und des Schreckens entbehren zu können. Die Leute fühlen es im Gefängniss von selbst, dass es eine natürliche Hausordnung, eine natürliche Pflicht ist, zu arbeiten.

Also ein Bedürfniss, dass zur Arbeit gezwungen werde, besteht nicht. Die allergewöhnlichste Hausdisciplin genügt jetzt, wo im rechten Sinne regirt wird, um,

wie das gesammte Hauswesen, so in Sonderheit die Arbeitsthätigkeit in erforderlichem Gange zu erhalten. — In den Cölner beiden Anstalten sind der Arbeit wegen höchstens sechs Prozent aller Bestrafungen nöthig geworden; und wo sich diese Prozente in andern Anstalten bedeutend steigern, da ist das nur ein Beweis, dass die Vorsteher sich selbst nicht von dem rechten Geiste durchdringen liessen: dass man sich dort von der buchstäblich gefassten Bedeutung des Wortes „Zwangsarbeit“ hinreissen und verhärten lässt. Will man diesem Unwesen durch gesetzliche Statuirung von Zwangsarbeit noch länger Vorschub leisten? Will man da durch Abschaffung des Namens „Zwangsarbeit“ (und nur um den blossen Namen handelt es sich noch!) die Vorsteher nicht nöthigen, nicht mehr blosse Zuchtmeister oder Stockmeister zu sein, sondern sich mit pädagogischem, christlichem Geiste zu erfüllen? Mit Menschen kann man auch im Zuchthaus als mit Menschen fertig werden: auch in der Hinsicht, wenn es sich um die Arbeit handelt.

Die Thatsachen also, welche sich in unsern Stratanstalten darstellen, sind folgende:

a) In unsern Zuchthäusern werden ganz dieselben Arbeiten, wie in den Gefängnissanstalten verrichtet, und zwar ohne dass andere Zwangsmittel, als dort, von nöthen wären, um sie in Gang zu erhalten.

   Die Vorstellung also, dass es in unsern Zuchthäusern eine wirkliche Zwangsarbeit gäbe, ist eine Illusion.

b) Im Zuchthaus gibt es nicht mehr Zwangsarbeit, als im sogenannten Gefängniss.

Der charakteristische Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss zeigt sich also in Wirklichkeit durchaus nicht in der Arbeit: weder in der Art der Arbeit, noch in dem auferlegbaren Maass, noch in den erforderlichen Nöthigungsmitteln.

Von der Zwangsarbeit, die man noch in unsern Strafanstalten vermuthet, muss man indess noch weit mehr aussagen, als das, dass sie nur eine Illusion ist: sie ist eine

recht grausame Vorstellung. — Denn soweit ihr die Idee zu Grunde liegt: dass man doch die Zuchthausstrafe, als „eine schwerere Strafe“ gerade durch einen grösseren Arbeitsdruck markiren und verschärfen müsse, — geht dies auf eine himmelschreiende Grausamkeit hinaus. Denn da man selbst von dem Verbrecher, als von einem Menschen mit bemessener Kraft, immer doch nur soviel Arbeit verlangen kann, als er zu leisten vermag; so ist das Einpeitschen einer grösseren, einer doppelten Arbeitsleistung eben eine Unmenschlichkeit, ein Mord.

Wo bleibt nun aber die schwerere Strafe? Antwort: Lediglich und einzig und allein durch ihre Dauer wird die Zuchthausstrafe zu einer schwereren, und zwar zu einer so sehr schweren Strafe, dass sie viele Opfer hinrafft. — Wir Gefängnissbeamte müssen dies bezeugen: dass unsere Gefangenen trotz aller Milderungen, welche der Zeitgeist und die Macht der Humanität in unsern Anstalten siegreich eingeführt hat, — den gesammten Zustand der Unfreiheit, der sie eisern umspannt hält, tief genug fühlen; und versteht sich, je länger desto schmerzlicher und um desto tiefer, bis auf den tiefsten Grund der festesten Constitution. Ja, unsere Schuldigkeit ist es, davon Bericht zu erstatten, und ich wünschte, dass es mir hier verstattet wäre, durch Schilderung nur einiger einzelner Beispiele die Sache anschaulich zu machen; — unsere Schuldigkeit ist es, mitten aus unsern Anstalten heraus zu berichten: wie wir da so oft baumstarke, wie aus Eisen gehämmerte Naturen hereinkommen sehen, die die traurige, eintönige Aussicht vor sich haben, eine lange Reihe von Jahren eingeschlossen büssen zu müssen. Und wie bald sehen wir sie welken, zusammenbrechen, und die erste Krankheit, von der sie befallen werden, gestaltet sich für sie gleich zu einer tödtlichen. O lange Haft ist nichts Gesundes an sich; Gefangenschaft ist ein Herausgerissensein aus allen Lebensgewohnheiten, die die Länge des Lebens bedingen. Und bei dem gewaltigen Gemüthsdruck, bei der Sorge um die hinterlassene Familie, bei der Angst vor der Zukunft, bei dem Schmerz über die Brandmarkung und das ganze zer-

störte Lebensglück, — da braucht man keinen besondern Druck durch rücksichtslose Arbeitsnöthigung dahinter zu setzen und es kostet jedem Sträfling seine Busse ein bedeutendes Stück Leben, vielen aber auch das Leben selbst: ihre Gefangenschaft ist ihre langsame Hinrichtung.

Weg also mit dem grausamen Phantom von Zwangsarbeit! Es genügt, einfach zu bestimmen: „Die Sträflinge sind in der Anstalt zur Arbeit anzuhalten.“

II. Die Gefängnissstrafarbeit.

Was statuirt der Entwurf und die Motive in § 14 hinsichts der Gefängnissarbeit? In wiefern entspricht das, was Rechtens sein soll, den gesunden Principien einer richtigen Gefängnissarbeit und überhaupt einer richtigen Strafanstaltsordnung?

A.

Der Entwurf sagt § 14: „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind in einer Gefangenanstalt einzuschliessen und können daselbst in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.“

Das ist akkurat die Beschreibung der Untersuchungshaft, soweit es sich da um Beschäftigung handelt. Wir beschäftigen nämlich auch die Untersuchungsgefangenen, theils um die armen Leute von der schrecklichen Langenweile zu retten, theils um mittelst der Arbeit in menschenwürdigster Weise unter ihnen Ordnung herzustellen. Was sie arbeiten, ist natürlich ihr freier Wille; und da man sie bei diesem ihrem eigenen Belieben natürlich nur zu dem anweisen (aber nicht „anhalten“) kann, was sie selbst mit ihren Fähigkeiten und ihren sonstigen Verhältnissen in Einklang finden, — so kann man sich unmöglich anders über die bei ihnen eingeführte Arbeit ausdrücken, als: „sie können beschäftigt werden.“

Wie? soll denn nun wirklich zwischen Strafhaft und Untersuchungshaft kein Unterschied stattfinden? Allerdings Ein Unterschied muss bleiben und das ist der: dass der Untersuchungsgefangene sich selbst verpflegen darf. Aber selbst dieser eine Unterschied fällt bei denjenigen fort, die keine Mittel haben. Diese müssen sich mit der gewöhnlichen Ge-

fangenkost begnügen. Dabei darf man sich aber doch nimmermehr denken, dass man selbst einem Strafgefangenen weniger reichen dürfe, als zu seiner Sättigung, eben zur Fristung seines Lebens durchaus erforderlich ist: man darf ihn nicht hungern, nicht frieren lassen, sein Aufenthalt muss immer doch ein menschlicher sein. Summa: auch dem Strafgefangenen darf man nicht weniger Rücksicht und Schonung zu Theil werden lassen in seiner gesammten Behandlung, Bergung und Verpflegung, als einem Untersuchungsgefangenen zur Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit unentbehrlich nöthig ist.

Wo bleibt da der Unterschied zwischen Straf- und Untersuchungsgefangenen, wenn er nicht in die Verpflichtung zur Arbeit gesetzt wird, so dass der Sträfling dazu angehalten werden kann, was bei dem Untersuchungsgefangenen nicht geschehen kann?

Unsere bisherige Praxis ist die, dass dem Strafgefangenen als Pflichtleistung ein bestimmtes Pensum auferlegt wird; dem Untersuchungsgefangenen aber nicht. Darin möge uns die neue Gesetzgebung nur ja nicht stören; das wäre sehr übel.

Der Ausdruck: „sie können beschäftigt werden“ ist ein sehr irre führender, matter, die Praxis lähmender. Beim ersten flüchtigen Lesen wird mancher gewissenhafte Gefängnissbeamte einen Schrecken darüber empfunden haben. Wie? wird er sich gefragt haben: Liegt dieses „Können“ auf Seite des Gefangenen oder auf der der Verwaltung? Oder setzt es sich aus dem bösen oder guten Willen Beider zusammen? Allerdings, das tiefere Studium der Motive zeigt, dass dieses „Können“ ein Anheimgeben an die Verwaltung ist. O in der Gefängnissverwaltung muss sogar Manches der Discretion überlassen bleiben, dass man sich wohl hüten muss, den Directionen nicht gerade da die Hände zu binden, wo es sich um die besten Zwecke handelt. Aber die Ausdrücke der Motive enthalten doch wenig Trost für den Zweck einer richtigen, ernstlichen Arbeitsdisciplin.

Und was ist doch eine Gefängnissverwaltung ohne exacte Disciplin, wie in allen Theilen, so namentlich hinsichtlich der Arbeit! So lange es nicht deutlich und kurzweg heissen wird:

„sie sind zur Arbeit anzuhalten“, so ist für eine wirkliche „Straf“-Haft nicht gesorgt. So lange man von einer blossen „Möglichkeit der Beschäftigung“ redet, die (blos) zugelassen, aber nicht befohlen wird, — so zerstört man den unaussprechlichen Segen, der durch Arbeitseinführung in unsern Gefängnissanstalten gestiftet wird. Unsere bisherige heilsame Praxis ist jedenfalls eine ernstliche Arbeitsverpflichtung gewesen.

B.

Wie drücken sich die Motive zu § 14 aus?

„In der Stufenfolge der Strafen soll die Gefängnissstrafe, wenn nicht ihrer Dauer nach, doch ihrem Charakter nach, der Zuchthausstrafe am nächsten stehen. — Das die Gefängnissstrafe von der Zuchthausstrafe unterscheidende Kriterium besteht darin, dass während die Insassen eines Zuchthauses zu den in der Anstalt hergebrachten Arbeiten zwangsweise herangezogen werden müssen, — bei den in Gefängnissen detinirten Personen nur die Möglichkeit einer Beschäftigung zugelassen wird, und zwar nur einer solchen: a) welche nicht durch die Einrichtungen der Anstalt bedingt wird, sondern b) welche den Fähigkeiten und Verhältnissen der Gefangenen in ihren sonstigen bürgerlichen Lebensverhältnissen entsprechen muss.“

Für die Kritik bieten sich dar folgende Punkte:

1. Gefängnissstrafe soll dem Charakter nach der Zuchthausstrafe am nächsten stehen.
2. Nur eine Möglichkeit einer Beschäftigung wird zugelassen.
3. Die Beschäftigung soll und darf nicht durch die Einrichtungen der Anstalt bedingt sein.
4. Sie **muss** entsprechen den Fähigkeiten und den Verhältnissen der Gefangenen in ihren sonstigen (ehemaligen?) bürgerlichen Lebensverhältnissen.

Darauf ist Folgendes zu entgegnen:

Zu 1. „Gefängnissstrafe soll dem Charakter nach der Zuchthausstrafe am nächsten stehen.“

Der gemeinsame Charakter beider Strafarten ist der, dass Beide eben Strafhaft sind; und der Charakter der

Strafhaft besteht eben nur in der Arbeitsverpflichtung. Damit unterscheidet sich die sogenannte Gefängnissstrafe Einer Seits von der Untersuchungshaft und von der ehrenvollen Haf der blossen Einschliessung (Entwurf § 15).

Aber wie unterscheidet sie sich nach der andern Seite von der Zuchthausstrafe?

Antwort: Das weiss ich nicht; habe es auch zeit meines langen Dienstes mitten unter Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen nicht ermitteln können: wenn ich nämlich von dem Einen absehe, dass die Zuchthausstrafe Ehrlosigkeit im Gefolge hatte. Das muss ich aber als Sachverständiger erklären: dass die von den Motiven gesuchte Unterscheidung eine sehr unglückliche und unmögliche ist.

Oben (Seite 22) habe ich bereits beigebracht, dass man einem Strafgefangenen doch unmöglich weniger von dem, was seine Gesundheit und sein Leben bedingt, gewähren dürfe, als einem Menschen in der Untersuchungshaft, soweit Letzterer nämlich aus Staatsmitteln unterhalten werden muss. Sobald nur die Bedingungen der sichern Verwahrung erfüllt sind, so steht der Mensch in der Strafe sowohl wie in der Untersuchungshaft als ein Individuum da, das hier wie da gleich unveräusserliche Bedürfnisse hat; dem aber auch ganz gleiche Ansprüche zur Seite stehen, soweit diese Ansprüche nämlich aus seinen natürlichen, auf ihr äusserstes Minimum beschränkten Bedürfnissen erwachsen. Will man nun, unbeschadet dieser Gleichheit, den Sträfling doch von dem blossen Untersuchungsgefangenen unterscheiden, und soll diese Unterscheidung etwas Wesentliches darstellen (nicht etwa blos eine anders gefärbte Anstaltsjacke; nicht etwa, dass er blos in ein anders benanntes Haftlokal versetzt wird) — so bietet sich nur die Arbeit dar. Der Verurtheilte muss zur Arbeit verpflichtet werden, während ihm in der Untersuchungshaft die Arbeit frei stand. Nur so bekommt die Strafhaft ihren eigenen und ihren ernsten Charakter.

Aber freilich heisst es in den Motiven: die eine Strafe soll sich der andern Strafart (dem Charakter nach) „annähern.“ Buchstäblich heisst es sogar, die Eine soll der andern, der Zuchthausstrafe, „am nächsten stehen.“ —

Da muss man denn doch zuerst Akt davon nehmen, wie sehr sich in der Praxis die Zuchthausstrafe bereits ihrer Seits der Gefängnissstrafe genähert hat, in einem Maasse, dass es in Wirklichkeit gar keine eigene Zuchthausstrafe mehr gibt (innerhalb der Anstaltsmauern nämlich und immer abgesehen von den Ehrenfolgen!). Innerhalb unserer Strafanstalten ist die Zuchthausstrafe gar nichts Anderes als eine Gefängnissstrafe in jeder Hinsicht, namentlich auch in Hinsicht der Arbeit. Man ist in unsern Zuchthäusern auf ein Minimum herabgegangen, sowohl in der Arbeitanforderung, als in dem unvermeidlichen Wehe, das der Sträfling tragen muss. Und dieses Minimum ist berechnet nach dem Maass dessen, was ein Mensch nach seiner natürlichen oder jeweiligen persönlichen Kraft zu ertragen und zu leisten vermag. Wer auf einer Strohmatratze nicht liegen kann, bekommt auf Vorschrift des Hausarztes eine weichere; wer ein ganzes Pensum nicht liefern kann, liefert ein halbes oder wird ganz dispensirt u. s. w. — Die Absicht bei dem all ist: die Zuchthausstrafe nur ja menschenmöglich und menschenwürdig zu gestalten. Nachdem aber einmal auf diesem Niveau Zuchthausstrafe und Gefängnissstrafe in Eins zusammengeflossen sind, bleibt nun aber die Gefängnisswissenschaft auch fest bei der Forderung stehen: dass im Gefängniss so gut wie im Zuchthaus Arbeit sein müsse als eine auferlegte Pflicht. Sie verlangt damit so wenig, als im Zuchthaus, etwas Unerschwingliches; noch etwas, das eine Herabwürdigung und Beschimpfung für die Person des Sträflings bedeuten soll. Sträfling ist er einmal, so wie so; er soll in der Anstalt nur kein müssiges und unnützes Leben führen. Die Verpflichtung zur Arbeit ist als eine ganz ursprüngliche und urwüchsige Pflicht zu betrachten, weil dem Menschen das Leben überall die Nöthigung zur Thätigkeit nahe legt und weil es ausserdem kein menschenwürdiges Mittel gibt, der Strafhaft ihren eigenthümlichen „Charakter“ zu geben, als dadurch, dass im Gefängniss sich Jeder mit Allen ohne Ausnahme zur Thätigkeit angehalten sieht.

Zu 2: „Nur eine Möglichkeit einer Beschäftigung wird zugelassen.

a) Hier mache ich vor Allem auf den merkwürdigen

Umstand aufmerksam: dass der Entwurf und die Motive nur von einer „Beschäftigung“ reden, anstatt ernsthaft von „Arbeit“ zu reden, wozu der Sträfling verpflichtet und anzuhalten wäre. Offenbar scheut man den Ernst, der allerdings in dem Worte „Arbeit“ steckt, während doch dem vollen Ernst der Strafe einzig und allein die ernst gemeinte und pflichtmässige Arbeit entspricht. Man halte sich doch versichert, wenn man keine wirkliche Arbeit will, so wird man auch keine wirkliche Beschäftigung zu Stande bringen.

„Beschäftigung“, was soll das heissen? namentlich wenn man mit Zärtlichkeit und Bangigkeit nur von einem blossen „Zulassen“ redet, als wenn Einem ein Zuviel und ein Wehe geschehen könnte. Wenn's Arbeit sein sollte, so könnte man's auch frisch weg Arbeit nennen und als solche fordern. Wir Praktiker des Getängnissdienstes sträuben uns gegen eine Beschäftigung der Gefangenen, die nur ein ekelhafter Schein von Arbeit ist: gegen alles spielerische Thun, das Arbeit sein soll und ist nur Lüge. Man fürchtet sich aber offenbar vor dem schreckhaften Phantom der Zuchthausarbeit oder der Zwangsarbeit, die man nicht in die Gefängnisse hineinlassen möchte, und die sich doch in unsern Zuchthäusern selbst nicht mehr vorfindet. Verfährt man rationell im Zuchthause, so, dass man weise individualisirend die einzelnen Personen auf ihre Fähigkeiten hin ansieht, und macht sich die Sache dort durchaus nicht anders, — so gilt dieses Princip doch auch für das Gefängniss als ganz von selbst sich verstehend. In allen besondern Fällen aber, wo die Strafhausbehörde reichlich alle Verhältnisse einer Person in Erwägung gezogen hat, und hat ihr eine ganz geziemende und nach allem Ermessen die passendste Beschäftigung angewiesen; da muss das Aufgetragene aber ein Pensum, eine Arbeit sein.

Hüte man sich im Gesetz davor, die Arbeit, die an sich jeden Menschen ehrt und gar nicht schändet; die an sich etwas sittlich Gebotenes, Geziemendes und Nothwendiges ist überall; — hüte man sich, dieselbe für etwas Schimpfliches zu erklären, indem man scheu den Ausdruck „Arbeit“ umgeht.

Ja, wenn man ehemals die Zuchthäuslinge durch besonders hervorgesuchte, gemeine Beschäftigungsarten zu brand-

marken suchte, so war das eine Herabwürdigung des Menschen. Der Irrthum ist überwunden. Wir beabsichtigen in unsern Gefängnissen nicht, den Leuten ein unnöthiges Wehe anzuthun, und sie herabzuwürdigen, sondern zu erheben, wenn wir da Jedem nach seiner Eigenthümlichkeit eine wohlerwogene Aufgabe stellen. — Sollte gleichwohl etwas Beschämendes daran kleben, dass der Sträfling im Gefängniss arbeiten muss, so liegt das nicht an der Arbeit selbst, welche alle ehrlichen Leute auch thun, — sondern es liegt an dem Umstande, dass der Sträfling eben als Sträfling eine Arbeit verrichten muss. Und diese Beschämung kann ihm freilich Niemand ersparen, da er sich selber in Strafe gebracht hat. Würde das Schmähliche etwa geringer sein, wenn man den Gefangenen unbeschäftigt sich selber überliesse? Man stelle sich doch als Gegensatz vor, dass in der Strafanstalt die Leute Monate lang, ja Jahre lang ohne Arbeit dasässen und nur mit ihren Liebhabereien oder Romanlesen, oder nur mit Rauchen und Kartenspiel sich beschäftigten. Wo bliebe da die Würde einer Strafanstalt und die Ernstlichkeit der Strafe? Also ein Pensum, d. i. eine wirkliche Arbeit muss im Gefängniss gefordert werden. Von dieser Forderung kann man nicht weichen.

b) Ins Besondere davon zu reden, dass es heisst: „Nur eine Möglichkeit wird zugelassen.“ Da kann ich mich nicht erwehren, auszurufen: welche Verwirrung der Begriffe! Da erhebt das Wörtchen „Nur“ die allerdings zulässigen Ausnahmefälle zur Regel, während die allgemeine Regel der Unpartheilichkeit unbeugsam heissen muss: „sie sind (allgemein) zur Arbeit verpflichtet und dazu anzuhalten.“

Wie unpassend die von den Motiven aufgestellten Bedingungen für die Würde eines ernsthaft gemeinten Strafgesetzes: so löblich auch immer die milde Ansicht ist, die gewisse Leute nicht zu hart treffen will.

Und wie verwirrend für die Behörden des Strafvollzuges! Vor dem Richter gelten keine Standesunterschiede. Er ist leicht fertig, sobald er ohne Ansehen der Person auch dem Mann in Glacehandschuhen sein Recht gesprochen hat. Aber von dem Punkte an heben nach dem Maass nöthigster Diskre-

tion die grossen Schwierigkeiten für die Anstaltsbehörden an. Sollen sie „die Person ansehen“? was der Richter bei Leibe nicht darf! Wer hilft dem Anstaltsvorsteher zwischen dem Ja und Nein mit richtigem Takt und Blick hindurch?

Hüte man sich doch, im Gefängnisse (am Straforte) der Willkür und Laune Thor und Thür zu öffnen. Man komme doch unberechtigten Prätentionen zuvor, an dem Orte, wo rechtmässig Alle nur Sträflinge sind, der Eine nicht minder als der Andere. Wie oft steht hinter dem Namen einer sonst nobeln Familie ein ganz miserabeles Subject. Man verwirre daher die Personen der Strafbehörde nicht, damit sie nicht schwächlich und verblüfft, durch die Gesetzesworte selbst sich zu einem ganz ungeeigneten Unterschied machen für verpflichtet erachten. Wenn man im Gefängniss den Grobschmied an den Amboss stellt und aber den Mann von der Feder etwa mit Schreibereien und Kalkulatur und dergleichen beschäftigt, so ist dies kein unpassendes, ungerechtes Unterschiedmachen, sondern eine völlige Gleichstellung, sobald der Letztere nur bestimmt weiss, dass seine Aufgabe für ihn so gut wie für den Grobschmied eine verbindliche Arbeit, ein allgemeines Gesetz der Hausordnung ist und dass er sich seiner Aufgabe nur auf die Gefahr von ernsten Disciplinar-Maassregeln entziehen darf.

c) Die Sache (von der Möglichkeit einer Beschäftigung) hat noch folgende ernsthafte Seite.

Es gilt auch nicht blos, die Personen, welche die Behörde vorstellen, und die doch auch nur Menschen sind, — vor der Versuchung zu behüten, dass sie sich nicht Schoosskinder erwählen und hätscheln; — sondern es gilt auch, diese Behörden zu einer sehr nöthigen Geschäftsenergie anzuspornen. Man muss sie zu der regen Sorge und Betriebsamkeit auffordern, dass sie geeignete Beschäftigungsarten herbeizuschaffen suchen. Spricht man da lau, dass nur eine etwaige Möglichkeit von Beschäftigung zugelassen werde, so entschuldigt sich ein lauer Beamter und spricht: „Geeignete Arbeit ist nicht da und arbeiten soll der Gefangene sogar nicht einmal als Regel; so mag er denn müssig dasitzen.“ Welch eine unwürdige Gesinnung, die sich so ausspricht, während

der grösste Theil der Leute herzlich froh wäre über irgend eine Arbeit.

Ueberdiess muss man wissen, welch ein schweres Kreuz für die Gefängnissverwaltungen der rechte Arbeitsbetrieb ist: welch ein Rennen und Laufen es fordert, um nur Arbeit zu beschaffen. Die Rheinisch-Westphälische Gefängnissgesellschaft hat sich mit dem Gedanken getragen, für jedes einzelne Gefängniss ihres Bereiches besondere Lokalvereine zu bilden, welche Sorge tragen sollten, überall ausreichende, geeignete Arbeit aufzusuchen; — nur um dem heillosen Missstande steuern zu helfen, wenn in einem Gefängniss keine Möglichkeit vorhanden ist, sämmtliche Gefangene zu beschäftigen. Und trotzdem, wie sehr man sich bemüht, werden immer (aus Arbeitsnoth und auch aus begründeter Rücksichtnahme) manche Personen übrig bleiben, die unbeschäftigt bleiben müssen. Besonders sind die Kurzzeitigen äusserst schwer zu beschäftigen. Da braucht man wahrlich nicht noch einen Hemmschuh anzulegen durch jene unglückliche Ausdrucksweise in dem Entwurf und vollends in den Motiven.

Ganz besonders sind es die kleinern Gefängnisse, die am meisten in Verlegenheit sind um ausreichende Beschäftigung. Die grössern Anstalten, z. B. die Cölner, wo sogar alle Categorien von Gefangenen in Einem Hause vereinigt sind, — diese kennen solche Arbeitsnoth nicht in gleichem Maasse. Das kommt von der grössern Anzahl Hände her, die hier den Arbeitgebern stetig zur Verfügung gestellt werden können. Dadurch wird eine grössere Zahl Arbeitgeber angezogen, die hier auf eine stetigere und raschere Ausführung ihrer Aufträge zählen können. So erlangen die grössern Anstalten eine um so grössere Mannigfaltigkeit von Beschäftigungsarten und sind im Stande, je nach ihren verschiedenen Fähigkeiten die einzelnen Gefangenen um so geeigneter zu verwenden. Je kürzer die Detention ist, desto weniger kann der Gefangene erst angelernt werden und eine desto grössere Arbeitsfertigkeit muss er mitbringen (etwa als gelernter Handwerker), sonst verbietet es sich von selbst, dass man ihn an eine Arbeit stelle. Warum also in feierlicher Verwahrung erklären: „Nur eine Möglichkeit einer Beschäftigung wird zugelassen u. s. w.“;

wenn sich leider diese „Möglichkeit“ für kurzzeitige Gefangene von selbst entzieht? Kann man sich aber wohl etwas Traurigeres denken, als einen Gefangenen, der möglicher Weise fünf ganze Jahre im Gefängniss sitzen muss, ohne dass für ihn „eine Möglichkeit einer Beschäftigung nur zulässig“ wäre? Das ist ja schrecklich!

Was folgt aus alle dem? Nicht, dass man im Gesetz wehren und die Beschäftigung der Gefangenen erschweren darf, sondern dass man eine Kraft dahinter setzen muss, und dass man aus heiliger Sorge für das wahre Heil der Gefangenen verordnen muss: „Es muss für ihre beste Beschäftigung gesorgt werden; es muss!!“

Das grässlichste Elend eines Gefängnisses vollendet sich in zwei Stücken, wenn die fehlen: nämlich in dem Mangel an Beschäftigung der Gefangenen, und im Mangel an Isolirmitteln. Alle Gräuel, die man sich von schlecht bestellten Gefängnissen zu erzählen weiss, dass dort die Menschen nicht besser, sondern schlechter werden; dass dort eine Brutstätte des Lasters etablirt sei; — diess rührt daher, wenn dort weder für das Eine noch für das Andere, — wenn dort wenigstens nicht einmal für rechte Arbeit gesorgt ist. Die Arbeit isolirt die Gefangenen mitten in der Gemeinschaft doch einigermassen, fesselt die Einzelnen an eine bestimmte Stelle, schafft Ordnung und Ruhe, fängt die wildschweifenden Gedanken ein, erschwert die bedenklichen Unterhaltungen, die aus der Langeweile entspringen (diesen gegenseitigen Unterricht im Bösen); und ist ohne gegenwärtigen Treiber, selber eine Art von stellvertretender Aufsicht, weil sie die Aufmerksamkeit auf eine nützliche Sache lenkt und dem Gefangenen keine Zeit lässt, schlechten Streichen nachzugehen.

Schon allein diese verhütende und behütende Macht, welche der Arbeit eigen ist, sollte doch sehr vorsichtig machen, dass man nicht im Gesetz irgend etwas in Betreff der Gefängnissarbeit festsetzt, wodurch ihre Einführung so sehr erschwert wird, wie der Entwurf sammt den Motiven es thun.

d) Und nun noch Eine wichtige Erwägung. Man will einige wenige Menschen, die aus den sogenannten bessern

weder draussen noch im Gefängniss durch ehrliche Arbeit erniedrigt fühlen: die vielmehr in der Arbeit ihr tägliches Brod und ihr Lebenselement erblicken. Kaum 1 oder 2 Prozent unserer Gefangenen gehören den höhern, feingebildeten Klassen an. Ist es da wohlgethan, um so Weniger willen das Gesetz nicht nach dem wahren Bedürfniss der grossen Mehrzahl einzurichten? Wenn es heissen wird: „sie sind Alle zur Arbeit verpflichtet", so finden das alle diese an Arbeit gewöhnten Menschen ganz natürlich. Sie befinden sich damit fortwährend als in ihrem gewohnten Elemente, freuen sich, dass sie sogar noch im Gefängniss etwas verdienen können; und fühlen sich dadurch so wenig gekränkt, dass sie vielmehr, wenn es für sie keine Arbeit im Gefängniss gäbe, dort sich doppelt unglücklich fühlen würden.

Aber unter dem so grossen Haufen der minder Gebildeten, und sogar auch unter denjenigen Sträflingen, die aus den besten Familien stammen, befindet sich wiederum ein bedeutender Theil Solcher, mit deren Sittlichkeit es sehr übel steht. Das von ihnen begangene Verbrechen oder Vergehen ist nur ein Symptom eines weit greifenden innern Verfalles: sie bedürfen der Heilung, der Zucht. Für sehr Viele muss das Gefängniss eine ernste Schule werden, sonst wird das blosse Sitzen im Gefängniss für sie selber und die Gesellschaft oh
Segen bleiben. Ins Besondere denke man an so sehr Vi
deren Gesetzesübertretung die Folge ist von Müssiggang
Arbeitsscheu, von Spielsucht und Verschwendung, von ge
mässiger Unzucht und Vagabondage, von Verwahrlosu
Verkommenheit. Für diese Menschen muss durch's
gesorgt werden: sie müssen ernstlich arbeiten le
müssen ihre Strafe als Strafe empfinden, was
verpflichtung nicht möglich ist. Es ist zu wün
sie im Gefängniss
ihnen durch irgen

ich von meinen Gefangenen die Selbstbeherzigung vernommen: „Im Gefängniss muss ich arbeiten, warum sollte ich draussen mich nicht zu einer ehrlichen Arbeit wenden.“ Woher sollte doch die Ernüchterung kommen, die sich also ausspricht, wenn es im Gefängniss keine Nöthigung zur Arbeit gäbe, neben der dann die Belehrung und religiöse Vermahnung einhergeht. Für solche höhere Zwecke muss uns das Gesetz die unentbehrliche Handhabe leihen; darf uns jedenfalls nicht solche Schwierigkeiten machen, indem es achselzuckend nur von einer Möglichkeit einer (blossen) Beschäftigung reden will.

In anderer Weise kann ich diesen Gedanken auch so ausdrücken: das Gesetz muss der Gefängnissverwaltung die Mittel zu einer richtigen Gefängnisszucht und zu einer ordentlichen Arbeitsdisciplin schaffen. Die Gefängnissstrafe soll nicht verschärft werden, sondern wir fordern bloss: dass eine heilsame Nöthigung möglich sei, da, wo sie am Platze ist. Die Verwaltung soll in Fällen böswilligen Verderbens der Arbeit oder eigensinniger Weigerung, oder offenkundiger Faulheit nicht ohnmächtig dastehen: soll die Leute anhalten dürfen zur Erfüllung einer sehr schicklichen Pflicht. Kurz, es soll die milde ordentliche Praxis, wie sie bisher in unsern Gefängnissen bestand, nicht gestört werden.

Zu Nr. 3 und 4 der zu kritisirenden Punkte kann ich in Eins antworten, und beziehe ich mich ins Besondere hinsichtlich des 4. Punktes („die Arbeit muss den Fähigkeiten [illegible] sonstigen Verhältnissen der Gefangenen entsprechen“) [illegible]asjenige, was ich bereits oben gegen das „unterschieds[illegible]eranziehen zur Arbeit“ gesagt habe.

[illegible]ber wenn es heisst: „nicht durch die Einrichtung der [illegible] soll die Beschäftigung bedingt sein“, so soll diess wohl [illegible]gen: wenn eine Anstalt beispielsweise nur auf Webe[illegible]htet wäre, dann wäre doch nicht jeder Gefangene [illegible]ksicht auf seine sonstigen Verhältnisse) auf den [illegible]zen. Das ist gewiss richtig. Es wäre das ein [illegible]s, zu keinem Zwecke führendes Verfahren.

Es widerspräche dem Grundsatze des Individualisirens und man stände damit in sehr vielen Fällen vor einer baren Unmöglichkeit, die sich durch die gesammte Persönlichkeit der betreffenden Gefangenen von selbst ausweist. Schon der Anstaltsarzt (dem eine bedeutende Stimme hinsichts der Verwendbarkeit der Leute zusteht) würde seiner Pflicht gemäss es nicht gestatten dürfen, dass man einen Menschen an eine ungewohnte Arbeit stelle, wozu ihm alle Muskulatur fehlt und die ihn nothwendig aufreiben würde. Wer wird einen armseligen Schneider auf den Webstuhl zwingen? Wer wird im Gefängniss einen armen Weber (wie man in den Hungerjahren draussen allerdings gethan hat) zum Strassenbau commandiren? Man hat einmal einen namhaften Universitäts-Professor im Zuchthause ans Spulrad gesetzt. Also denn doch nicht auf den Webstuhl selbst. Vielleicht war aber in einer grossen Anstalt noch vielfältige Gelegenheit, den Mann in ganz anderer und geeigneterer Weise zu beschäftigen; in einer grossen Anstalt macht sich das sehr leicht. Vielleicht wäre ihm aber auch alle Schreiberei viel verächtlicher gewesen, als das einfache Spulen. Und wirklich hat der Betreffende nachher versichert: das Spulen sei ihm als die allereinfachste Beschäftigungsart durchaus nicht das Unangenehmste gewesen, weil er dabei am allerwenigsten in seinen Gedanken gestört würde. Mein Haupteinwand ist aber eigentlich der: das wäre doch eine höchst mangelhaft eingerichtete und kopflos geleitete Anstalt, die eben nur Eins für Alle darböte. Dort müssten ja Viele nothwendig müssig bleiben, weil die physische und moralische Unmöglichkeit einer Beschäftigung vorliegt.

Auf diesem Gedankenwege komme ich abermals zu der Schlussfolgerung: wie viel besser ist es, wenn das Gesetz ausdrücklich erklärt, dass der Gefängnissträfling überhaupt zur Arbeit verpflichtet und dazu anzuhalten sei. Denn durch diese kategorische Erklärung wird den Verwaltungsbehörden die Nöthigung auferlegt, für eine gewisse Mannigfaltigkeit von Beschäftigungsarten zu sorgen, und so ihrer Seits die Möglichkeit einer Beschäftigung je nach der Verschiedenheit der Persönlichkeiten, selber anzubahnen.

Es gibt ja jetzt eine solche Masse von leichtern Arbei-

ten, die auch die zarteren Finger mit Leichtigkeit verrichten können. So haben wir in unsern Gefängnissen für Männer das Korkstöpselschneiden, Papeterie- und Buchbinder-Arbeiten, Etui- und Schachtelmachen, Flechtarbeiten nach Mustern, feine Korbmacherei, Netzestricken, Couvertmachen und Liniiren, Tutenfabrik, Sortiren oder Auslesen von mancherlei Waaren u. dgl. u. dgl. Wem als Getängnissträfling überhaupt alles Thun zu despectirlich erscheint, der kann sich ja nach § 13 des Entwurfs zur blossen Einschliessung verurtheilen lassen, da braucht er die Handschuhe nicht auszuziehen. Aber die Gefängnissstrafe ist schon eine ernsthafte Strafe, und soll ja der Zuchthausstrafe am nächsten stehen.

Zur Veranschaulichung erlaube ich mir folgende Gefängnissscene vorzuführen. In einer Stube, worin mehrere Gefangene, die Einen mit Schuhmachen, die Andern mit Schneidern oder Säckenähen beschäftigt sind, wird ein Gefangener eingebracht, der zu keinem von diesen Dingen anstellig erscheint. Es ist etwa eine Art Literat, eine Art Arzt u. dgl. Indem derselbe peinlich verlegen, etwa Nägel kauend oder die Hände in den Taschen, müssig dasteht, denken die Fleissigen entweder mitleidig: „Der Mensch hat eben nichts Besseres gelernt, wie wir“; oder sie spotten boshaftig über den Müssigen, wie ich das einmal gehört habe: „Der Herr Baron ist zu gut zur Arbeit. Wir sind das irdene Geschirr, aber Der ist aus Porzellan gemacht, darum wird er auch feiner behandelt.“ Und da ist es noch sehr zweifelhaft, ob dieser Spott mehr die scheinbare Parteilichkeit der Verwaltung, oder den armen Unbehülflichen treffen soll.

Wie helfen wir Praktiker uns in solchen Verlegenheitsfällen? Wir kommen da dem genommenen Aergerniss der Fleissigen und der Beschämung des Müssigen dadurch zuvor, dass wir dem Letztern rücksichtsvoll eine Zelle anweisen, und diess um so mehr, als er etwa sonst ein ganz anständiger Mensch ist und etwa gar selber um seine Isolirung gebeten hat. Und dort ist es ihm meist (namentlich bei längerer Haft) noch höchst erwünscht, wenn man ihm nur ja irgend welche Handarbeit anweist. Die Handarbeit ist ihm vielleicht weit

lieber, als blosses Listenschreiben und dergleichen. Gerade für diesen Zweck reklamiren wir so laut die reichliche Beschaffung von Isolirlokalen, um dort Personen von besserer Erziehung und besonderer bürgerlicher Stellung in geeigneter Weise unterzubringen und eben so geeignet zu beschäftigen. Das Allerhärteste in der Isolirung und in der Gemeinschaftshaft ist immer nicht diess: etwas Ungewohntes thun zu müssen, sondern diess: nichts zu thun zu haben, oder auch nur nicht genügend beschäftigt zu sein. Diese Folter muss man nur ja im Sinne haben, um es einzusehen: wie viel mehr Gutes befördert und viel mehr Wehe und Böses verhütet wird, wenn geradezu verordnet wird: „sie sind zur Arbeit verpflichtet und anzuhalten.“

So denke ich denn meinen Antrag genügend begründet zu haben, dass es in dem neuen Strafgesetzbuche heissen möge (und zwar sowohl in Bezug auf die wegen Verbrechens, als die wegen eines Vergehens Verurtheilten): „sie sind in der Straf- oder Gefangenanstalt zur Arbeit verpflichtet und anzuhalten.“

Indess will ich noch weiter! Oder vielmehr die Sache selbst treibt noch weiter.

Ich werde zeigen, dass die beiden §§ 12 und 14 eigentlich in Eins gezogen werden müssen, in folgender Fassung:

> „Die Strafe für Verbrechen sowohl als die für Vergehen werden in einer Gefängnissanstalt verbüsst, und sind die Verurtheilten daselbst ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss zur Arbeit verpflichtet und anzuhalten.“

Ich gehe daher zu dem zweiten Theil meiner Arbeit über.

Zweiter Theil.

Frage: Gibt es neben der Gefängnissstrafe noch eine eigene, wirklich unterscheidbare Zuchthausstrafe?

Wenn die bisherigen Ehrenfolgen wegfallen, so muss die Antwort lauten: Nein, es gibt keine eigentliche Zuchthausstrafe mehr, weder innerhalb noch ausserhalb der Strafanstalt. Sollte es daher nicht an der Zeit sein, das Wort „Zuchthaus“ und „Zuchthausstrafe“ aus dem Gesetz zu streichen?

Der Entwurf enthält einen bedeutenden, nicht genug zu lobenden Fortschritt, indem er nicht will, dass fernerhin die Zuchthausstrafe rechtlich stets mit dem Verlust der bürgerlichen Ehren verknüpft sei; vielmehr bestimmt, dass der Ehrverlust nur als eine Nebenstrafe gelte, die durch besondern Zusatz im Urtheil über solche strafbare Handlungen verhängt werde, die eine ehrlose Gesinnung darthun. Damit hat der Entwurf das letzte Unterscheidungsmerkmal zwischen Zuchthaus und Gefängniss getilgt, und es heisst, auf halbem Wege stehen bleiben, wenn er nun nicht aufgibt, fernerhin noch von einer besondern Zuchthausstrafe zu sprechen. Diese sogenannte Strafe ist ja in der Wirklichkeit, wie sie sich in unsern Anstalten darstellt, nur noch ein blosser Name: d. h. die Sache, die dahintersteht, ist nur die gewöhnliche Gefängnissstrafe; gar nichts Anderes!

Wozu einen Menschen mit einem blossen Namen strafen? ihn als mit einem Schatten schlagen? und das in der Meinung: ihn damit sogar noch härter zu treffen, als wenn man der Sache den rechten Namen „Gefängnissstrafe“ liesse!

Was bedeutet das, wenn man erst von dem Namen das bisher daran klebende Brandmal abthut, und dann doch mit diesem Namen als mit etwas Schimpflicherem oder Härterem züchtigen will? — Die Vorstellung, es gäbe noch eine härtere Strafe als unsere gewöhnliche Gefängnissstrafe, ist eine pure Idee; ich kann aber auch sagen: eine leere Einbildung. Warum fortfahren, mit einer blossen Idee zu strafen? — Es gilt jetzt, dass unsere Gesetzgeber sich von dem überzeugen, was in unsern Strafanstalten ist und geschieht. Da werden sie finden, dass es ganz einerlei für einen Verurtheilten ist, ob man ihn in ein Haus führt, über dessen Thor „Zuchthaus“ geschrieben steht, oder in ein anderes, dessen Aufschrift „Gefängniss“ heisst: in dem Einen wie in dem Andern hat der Insasse nicht mehr und nicht minder Last und Leiden zu ertragen (wenn anders man nicht noch in der patriarchalischen Idee steckt, dass man einem Verurtheilten ausser der mit Arbeit verknüpften Haft und ausser ihrer verschiedenen Dauer noch eine besondere Last auflegen und ein besonderes Leid anthun müsse). Nun, da die Zuchthausstrafe nicht mehr ipso jure

entehren soll, nun will ich den sehen, der die Erfindung macht, ohne willkürliche barbarische Mittel die Zuchthausstrafe zu einer solchen zu stempeln, die wesentlich von der blossen Gefängnisstrafe (wie sie sein soll) zu unterscheiden ist.

Ich habe im 1. Theil meiner Arbeit weitläufig genug dargelegt, dass hinsichtlich der Arbeit wenigstens gar kein Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss vorhanden ist. Weder gibt es noch eine eigentliche Zwangsarbeit, noch gibt es besondere Arten von Arbeit, die man ausschliesslich Zuchthausarbeiten nennen könnte. Weder existirt in unsern Zuchthäusern mehr Zwang, als in unsern Gefängnissen, noch ist überhaupt dort mehr Zwang und Druck erforderlich oder menschlich erlaubt, als bei der Arbeit im Gefängniss, um sie da in Gang zu setzen und zu erhalten. Und wirklich findet man ganz dieselbe Arbeitsthätigkeit bei uns im Gefängnisse wie im Zuchthause; und die bisherige Praxis weist auch in unsern Gefängnissstrafanstalten thatsächlich eine allgemeine Verpflichtung Aller zur Arbeit nach, so gut wie in den Zuchthäusern, ohne dass dabei eine Unbill oder Ungerechtigkeit sich herausgestellt hätte. Jedenfalls ist aber die Arbeit im Gefängniss ebenso erforderlich als Princip aller Strafhaft und als Mittel aller Ordnung und aller Besserungstheorie, wie sie sich im Zuchthaus wirksam und heilsam erweist. Und endlich im Gefängniss wie im Zuchthaus und umgekehrt, im Zuchthaus wie im Gefängniss, ist es eben so statthaft als unerlässlich, dass bei den Arbeitsanforderungen durchaus nur auf die persönliche Leistungsfähigkeit gerücksichtigt werde.

Mit mehr Kürze werde ich jetzt darthun (und zwar immer aus dem Thatbestand der Anstalten), dass auch in jeder andern Hinsicht nicht mehr unterschieden werden kann zwischen Zuchthaus und Gefängniss.

Zwei Hauptpunkte sind da vorzüglich in's Auge zu fassen: 1. die gesammte äussere Verpflegung; 2. die gesammte Begegnung und die Handhabung der Disciplin.

I. Die Verpflegung.

Meint man etwa hinsichtlich der Ernährung, Bekleidung, Lagerung, der gesammten häuslichen Unterbringung oder Ausstattung dürfe man gegen sogenannte Zuchthäuslinge härter und knapper sein, als gegen sogenannte Gefängnissträflinge? — Wie es in der Armee für die Verpflegung unserer Soldaten einen Etat gibt, so muss es für die Beköstigung der Gefangenen einen Etat geben; und auf welches Minimum des Erforderlichen zur blossen Fristung des Lebens meint man wohl, dass man da herabgehen dürfe? Obgleich der Gefangene allerdings lange nicht so wie ein Soldat gehalten zu werden braucht (Fleisch bekommt der Gefangene nur viermal im Jahr), so ist doch zu bedenken, dass der Gefangene (so reich er etwa sein mag) weder aus seinem Vermögen, noch aus den Zuwendungen seiner Familie irgend etwas zur Verbesserung seiner Lage verwenden darf, wie es dem Soldaten allerdings erlaubt ist und wie dieser es bei seiner Ration oft sehr nöthig haben mag. Je strenger aber der Gefangene eben auf seinen Etat beschränkt bleibt (wie dies wesentlich mit zu seiner Strafe gehört), desto mehr muss die Verabreichung menschlicher Weise doch so bemessen sein, dass der Mann bei Kräften bleiben kann: man darf ihm nicht an's Leben greifen. Ja sein Etat muss sogar noch mit Rücksicht darauf bemessen sein, dass er zur Arbeit verpflichtet und angehalten wird, und dass der Mann demnach die durch Arbeit verzehrten Kräfte aus seiner Portion wieder zu ersetzen muss im Stande sein. — Welche Ungerechtigkeit war es, als z. B. in Baden noch bis vor Kurzem die Richter die Strafe dadurch verschärfen durften,*) dass sie für jeden Monat so und so viele Hungertage dictiren durften, und diess für solche Leute, die als Gefangene schon für gewöhnlich nie das Gefühl der Sättigung empfanden. Wie lange haben wir unsern Behörden angelegen, doch mehr zu thun für eine wirklich nährende und sättigende Beköstigung, den Ingredientien und der Portion nach! Ein paar

*) Leider ist es noch so, allein es wird jetzt von dem Rechte grössten Theils in unschädlicher Weise Gebrauch gemacht.

Anm. der Red.

Wochen oder Monate überwindet ein Mensch wohl eine schmale Beköstigung. Aber je länger die Haft, desto mehr und rascher muss er bei unzureichendem Etat schwinden. So sind namentlich der langjährigen Zuchthausgefangenen wie viele durch Aushungerung und Elendsgefühl hingerichtet worden!

Will der Gesetzgeber, dass die Zuchthausstrafe in dieser Weise zu einer eigenen und härtern Strafe gemacht werde, während alle Menschenfreunde um Erbarmen für die Gefangenen bitten und die Gefängnisswissenschaft solches Hungersystem verdammt? Man muss doch sorgen, dass die Leute bei ihrer Entlassung wenigstens noch gehen und stehen können: ja dass sie noch im Stande seien, zu arbeiten und ihr eigenes Brod zu erwerben: dass sie wenigstens noch so viel Kraft und Gesundheit mit hinausnehmen, als sie mitgebracht haben. An ausgehungerten Gefangenen schafft sich der Staat eine Schaar Invaliden, die er nach der Entlassung immerfort noch erhalten muss. — Darf man da also wohl dem Zuchthäusling eine mindere Ration reichen, als dem Gefängnissträfling, wenn der Letztere nur auf das Nöthige beschränkt ist? und wenn er mindestens eben so stark arbeiten muss?

Als hinsichts der Verpflegung ist und darf die Zuchthausstrafe nicht härter sein als die Gefängnisstrafe. Darf man darnach etwa dadurch die Zuchthausstrafe zu einer schwereren gestalten, dass man dem Sträfling ein härteres, elenderes Lager anweist, während der Gefängnissträfling doch auch nur auf einer Strohmatratze gebettet ist? Und während der Letztere als ganzes Ameublement nur einen Schemel ohne Lehne zum Ausruhen von der Arbeit hat, kann man da dem Zuchthäusling noch, wie dem ehemaligen condammé aux travaux forcés eine steinerne Pritsche zum Sitzen und Schlafen anweisen? Ferner: wenn man bisher ein neues Zuchthaus baute, war es da zu viel, wenn man auf lichtvolle, luftreiche Räumlichkeiten, auf genügende Erwärmung und Ventilation, auf Abhaltung der Zugluft und Feuchtigkeit, auf alle Bedingungen einer gesunden Wohnung Rücksicht nahm? Wenn man auf hellen Anstrich, auf allgemeine Säuberlichkeit, auf Bäder, auf blumenbepflanzte Spazierhöfe Bedacht nahm, um selbst durch eine menschenwürdige Umgebung versöhnend, bezähmend und

erziehend auf das Gemüth des Insassen einzuwirken, — waren diese Milderungen zuviel, weil nun so weit die Zuchthausstrafe nicht mehr eine härtere Strafe ist, als die Gefängnissstrafe?

2. Die Begegnungsweise und Disciplin.

In wiefern denkt man wohl, dass hinsichtlich der Disciplin und der gesammten Begegnung die Zuchthausstrafe eine härtere Strafe sei? In diesem zweifachen Betreff sollte man's freilich am meisten suchen. Und wirklich in eine furchtbar strenge, beim geringsten Anlass losbrechende unmenschliche Behandlung vermittelst Hungerstrafen, Peitschenhieben, Ketten, Zwangsjacke und Lattenarrest, — darin hat man ehedem das Auszeichnende der Zuchthausgefangenschaft gesetzt. Die Verwaltungsbehörden selbst haben das gethan; geschweige dass das fern stehende Publikum nicht anders denken konnte, als dass nur die schroffste Misshandlung der Menschen im Zuchthaus beständig Statt finde. Jetzt ist das nicht mehr so. Man denke sich den Director einer Anstalt, in der Zuchthaus- und Gefängnissstraf-Gefangene gleichzeitig untergebracht sind, wenn derselbe von humanem Geiste durchdrungen ist, wenn er ein höheres Interesse an seinen Gefangenen nimmt, als dass er nur ihr Schliesser und Stockmeister sein möchte, — was sollte den wohl veranlassen, ein und dasselbe Versehen bei dem Gefängnissgefangenen etwa mit einem Verweis oder höchstens mit einem Tage Einsperrung zu bestrafen, bei dem Zuchthäusling dagegen sofort mit einigen Tagen engerer Einschliessung oder gar mit Peitschenhieben zu bestrafen? Was sollte ihn wohl zu einem so unterschiedlichen Verfahren zwingen, selbst wenn ein eisernes Reglement bestände? Ist ihm nur die genügende diskretionäre Gewalt gegeben und hat er Herz und Verstand, so wird er von der Categorie der Gefangenschaft absehen und als Erzieher und Vater seiner Untergebenen im Zuchthaus- wie im Gefängnissträfling den puren Menschen auffassen und so jeden einzelnen Straffall nach seinem innern Gewichte abwägen. Wer wird den Director zwingen, den Zuchthäusling durchaus anders zu behandeln als einen Gefängnissträfling und durchaus den Einen jedesmal

dreimal härter zu treffen als den Andern? Das wäre ja ein ganz geistloses, rein mechanisches Reglement: eine eben so willkürliche als unnöthige Festsetzung. Denn man muss fragen: ist solch ein Schreckensregiment, solch eine eiserne Zuchtruthe, die die Leiber zerbricht, im Zuchthause in höherem Grade als anderswo erforderlich, um Furcht, Gehorsam, Ordnung und Fleiss zu erzielen? Sind denn die Menschen dort so durchaus andere, schrecklichere, gefährlichere als im Gefängniss? Sind sie so viel unempfänglichere Seelen für eine gerechte und theilnahmsvolle Begegnung? — Auf diese Fragen antworte ich tausendmal Nein.

Im Zuchthause sitzen so viele Bedauernswerthe, die etwa das grösste Verbrechen begangen haben; aber bis auf die Eine unselige That waren sie untadelhaft, nie bestraft, bis der Sturm der Leidenschaft sie dahinriss. Gleich nach ihrer Missethat haben sie bereits ihr ganzes Unrecht eingesehen, beweint und selber verflucht; waren bereits mit ihrem Eintritt wieder ganz anders gesinnte Menschen, so wie sie früher waren, und wie alle andern Menschen auch sind. Sie fürchten Gott, sitzen mit grösster Andacht im Gottesdienste da, sind ihren Vorgesetzten unterthan und arbeiten mit Lust. Warum solche Menschen im Zuchthaus bei der geringsten Veranlassung als fortwährende Empörer so hart strafen?

Dagegen sitzen im Gefängniss eine Masse Menschen, für diesmal vielleicht wegen eines geringen Vergehens; aber es sind grundverdorbene, von Jugend auf dem Laster und dem Frevel ergebene Menschen, die früher auch dem Zuchthaus angehört hatten. Sollte man da nicht (statt nach allgemeinen Categorien zu verfahren) weise und väterlich unterscheiden diejenigen, die überhaupt zum erstenmal in Strafe sind, dann diejenigen, welche rückfällig sind, ferner diejenigen, die noch mehr Jugendliche, Unbesonnene, Verführte, Erziehungsbedürftige sind, und zuletzt diejenigen, die man in ihrem Innern längst ausfindig gemacht hat als einen verworfenen und verwegenen Haufen von Menschen, die der ernstlichsten Zucht zu unterwerfen sind. — Nach solchen Unterscheidungen wird man im Zuchthaus nicht immer alle die schlimmsten Menschen versammelt finden, und im Gefängniss nicht lauter minder

schuldige und minder gefährliche vorfinden. Und demgemäss braucht also auch die Begegnung und gesammte disciplinarische Behandlung im Zuchthause nicht rigoroser zu sein im Durchschnitt, als im Gefängniss; verdient aber auch im Gefängniss nicht zärtlicher, nachsichtiger und rücksichtsvoller gehandhabt zu werden. Man hat es da überall mit Menschen zu thun und wie sie sich einzeln geben, so muss man ihnen begegnen oder begegnen dürfen.

Einst kam ein höherer Gefängnissbeamter aus einem Auslande (wo man jetzt auch die Ketten und Peitschenhiebe abgeschafft hat), zu uns und wunderte sich, wie unbesorgt und unbefangen wir uns unter den Gefangenen bewegen, während bei ihm zu Hause der Director es nicht wagt, unter die Sträflinge zu gehen ohne Revolver oder ohne Begleitung von Bluthunden, oder ohne Bedeckung von Soldaten mit geladenem Gewehr. Man mochte dort wohl guten Grund dazu haben. Denn wo man die Menschen tyrannisch behandelt, da macht man die Tückischen vollends tückisch und gefährlich, und man erzieht so im Zuchthause durch furchtbare Behandlung ein furchtbares Geschlecht, das unzugänglich bleibt für die friedsame Stimme der Religion, und eine Geissel ist für die Gesellschaft nach der Entlassung.

Wo man aber mit Menschen menschlich umgeht, da fühlt das auch der schlimmste Verbrecher, man gewinnt ihn unter Beihülfe christlicher Seelsorge für menschliche Gesinnung, und hat dann auch überhaupt so viel Ursache nicht mehr, disciplinarisch einzuschreiten. Da macht sich die Ordnung von selbst ohne besondern Zwang: da gestaltet sich das Innere eines Zuchthauses ganz gleichförmig einem gewöhnlichen Gefängniss. Wo bleibt da für die Zuchthäuslinge die härtere Strafe?

Wenn also der waltende Geist in der Verwaltung und in den Unterworfenen, und dabei die gesammte Hausordnung und Tagesordnung im sogenannten Zuchthause wie im sogenannten Gefängniss ganz sich gleich sind, wo bleibt da überhaupt ein Unterschied zwischen Beiden?

Man denke auch an das Isolirsystem! Ist hier das sogenannte Gefängniss, und an einem andern Orte das sogenannte Zuchthaus nach dem Isolirungssystem erbaut, so gestaltet sich (wie leicht zu begreifen) in Beiden die Gefangenschaft durchaus gleichartig; Zelle ist Zelle überall, wie das Haus auch heissen mag. Ob ich einen Verurtheilten in eine Zuchthauszelle oder in die Zelle eines Gefängnisses versetze, wenn er hier wie dort dieselbe Beschäftigung hat, dieselbe Ausstattung und Beköstigung bekommt, dieselbige gebührliche Behandlung geniesst, so ist da kein reeller Unterschied mehr in der Strafe: der einzig fühlbare und auch der einzig mögliche Unterschied besteht in der Dauer der Gefangenschaft.

Um vollständig zu sein, muss ich allerdings nach alle dem doch eingestehen: hier in Cöln ist doch ein Unterschied bisher übrig geblieben. Die Zuchthäuslinge tragen braune Kleidung, die correctionellen Gefangenen graue; und es bekommen die criminellen Gefangenen kein so grosses Verdienstantheil von ihrer Arbeit. Oder soll ich es so ausdrücken: In diesen zwei Dingen hat man es fertig gebracht, einen Unterschied herzustellen, um doch nur ja dem bestehenden Gesetz eine Genüge zu leisten. — Aber ist es nicht zu kleinlich, das Wesen der beiden Hattarten nur in eine verschiedene Farbe der Kleider zu setzen? Und die Gewährung eines kleinern Verdienstes habe ich bereits oben besprochen. Sie ist eine willkürliche Satzung und hat durchaus keinen innern Grund in der persönlichen Würdigkeit der Gefangenen, als welche nicht von dem Titel der Gefangenschaft abhängt, sondern in der Strafe selbst erst mit dem bewiesenen Fleisse, mit der dadurch bewährten Gutwilligkeit und dem gesammten guten Betragen beginnt.

Schliesslich nochmals auf das Isolirungssystem zurückzukommen, will ich beiläufig nur noch dies sagen. Man hatte früher die falsche Ansicht, dass die Isolirung sich nur für das Zuchthaus eigne und dass sie namentlich das passendste Mittel sei, die Zuchthausstrafe zu verschärfen. Aber die Isolirung ist so wenig eine blosse Strafverschärfung, dass vielmehr viele Gefangene in ihrer Isolirung eine Erleichterung

und einen Segen suchen und finden: wie wir diess aus täglicher Erfahrung wissen. Wir wissen aber auch, dass die Isolirung, auf die Gefängnissträflinge angewendet, das allereinzigste Mittel ist, um die oft sehr kurze Strafe erst recht intensiv, recht wirksam und heilbringend zu gestalten. In dem Zusammenhange hier begrüsse ich übrigens die in das neue Gesetz aufzunehmende Sanktionirung der Isolirhaft als Etwas, das meinem vorliegenden Zweck so sehr Vorschub leistet. Denn es gibt kein Mittel, das so vollständig allen Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss wegnimmt, wie die Isolirhaft. Ja die Zelle ist es, wo die Zuchthausstrafe (als auf einem Isolirschemel zur Schau und Beobachtung ausgestellt) sich vollkommen als eine solche erweist, die materiell ganz und gar nur Gefängnissstrafe ist.

Ich bin hiermit zu dem Punkte angelangt, wo ich resümirend schliessen darf: Setzt man demnach das Wesen der Zuchthausstrafe nicht in tyrannische Rücksichtslosigkeit überhaupt, ins Besondere nicht in harte Züchtigungen, nicht in absichtliche Vernachlässigung der nöthigsten Gesundheitsrücksichten und Lebensbedingungen, nicht in Ueberbürdung mit Arbeit, nicht in Aushungerung mittelst schmaler Kost, nicht darin und dergleichen, — so bleibt gar kein anderes, menschenwürdiges Mittel übrig, um aus der Zuchthausstrafe materiell eine andere und gar härtere Strafe zu formen, als wir an unserer gewöhnlichen Gefängnissstrafe haben.

Nach Wegfall der bisherigen Ehrenfolgen würde die Zuchthausstrafe nur noch eine ideelle Strafe sein. Wird man fortfahren wollen, mit einer blossen Idee, einem blossen Namen, gleichsam mit einem blossen Titel zu strafen? Sie muss aus dem Gesetzbuch gestrichen werden.

Aber was wird dann aus der Grundlage, auf der bisher unser Strafgesetz aufgerichtet stand: aus der Dreitheilung aller strafbaren Handlungen, in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen? wenn es für Verbrechen keine Zuchthaus-

strafe mehr geben soll, und zwar als eine eigene und als eine härtere in der Strafscala? wenn Verbrechen wie Vergehen allgemein nur mit Gefängniss bestraft werden sollen?

Antwort: a) Was die Dreitheilung angeht, so ist dieselbe eine so natürliche, und sie ist auch den unteren Classen des Volkes so begreiflich, dass dieselbe allerdings beibehalten werden kann. Nur ist es wahr, dass auch ein Gelehrter in einzelnen Fällen in Verlegenheit kommen kann, die haarscharfe Gränze als mit dem Finger zu bezeichnen, wo immer Verbrechen vom blossen Vergehen sich scheiden. — Und eben für solche nur halb und halb zweifelhafte Fälle eignet es sich so schön, dass da der Name Zuchthaus (dieser bisher so hässliche, so schreckliche Klang) nicht mehr braucht angewendet zu werden.

b) Eine härtere Strafe für das Verbrechen und eine vollständige Scala wird es darum doch noch immer geben: nämlich die 2 oder 3mal längere Dauer der Haft, womit das Verbrechen getroffen werden kann, je nachdem nämlich das Maximum der Verbrechensstrafe auf 10 oder auf 15 Jahre festgestellt wird, während die Scala für Vergehen sich zwischen 1 Tag bis höchstens 5 Jahren bewegt.

Freilich entsteht da ein gewisser gemeinschaftlicher Raum (der Raum von Einem Jahr bis fünf Jahren), wo sich die Strafen für Verbrechen und die für Vergehen zu decken scheinen. Aber ist denn das so gefährlich? Und sollten sich nicht gerade in diesem Bereich die Gränzen in einander verlaufen, die das Verbrechen Einer Seits und das Vergehen anderer Seits scheiden wollen, ohne völlig klar sie scheiden zu können? Wie zwei flüssige Farben, wenn sie auf einander stossen, in einem gewissen Bereich in einander fliessen und einander verdunkeln, so mögen auch diejenigen Handlungen, deren Strafsätze sich auf der Strecke von Einem bis fünf Jahren decken, gerade solche sein, über deren äusseren Tragweite und über deren inneren Beweggründen ein gewisses Dunkel der Auffassung hängen bleibt. Und in der That; ein Vergehen, das man schon mit Einem Jahr, und gar aufsteigend bis zu fünf Jahren Haft bestrafen muss, weist schon so viel Energie der Bosheit oder Umfang der Gemeinschädlich-

keit auf, dass die Handlung sich schon mehr oder minder als Verbrechen charakterisirt. Und umgekehrt, ein Verbrechen, dessen Strafe eben nur 5 Jahre hoch geht, mag durch mildernde Umstände noch immer Etwas von dem Charakter eines Vergehens an sich tragen. Aber gehen wir zu dem entschiedensten Verbrechen über, das unweigerlich eine Strafe bis zu 10, 15 Jahren tragen muss, so wird man für dasselbe immer doch keine andere Strafart, als nur die gewöhnliche Gefängnisshaft ausdenken können. Denn das Zuchthaus ist eben in der wirklichen Ausführung weiter nichts Anderes als diess: es ist keine eigene Strafart.

Man fasse übrigens recht fest ins Auge, welche grosse Wohlthat man damit einführen will, dass man die bisherige sogenannte Zuchthausstrafe von den damit verknüpften schrecklichen Ehrenfolgen zu entbinden vor hat. Nichts ist richtiger und menschenfreundlicher gedacht.

Sobald man aber einmal fest entschieden hat, dass fernerhin (ohne besondere Bestimmung im Urtheil) die Zuchthausstrafe nicht mehr an sich infamirend sein soll, so verständige man sich auch nur ja darüber: dass man will, der Ehrverlust solle nicht mehr an dem Strafort (an dem sogenannten Zuchthaus), oder nicht mehr an der Strafart (Zuchthausstrafe) kleben.

Daher streiche man auch den beschimpfenden Namen „Zuchthaus“ und „Zuchthausstrafe“ aus dem Gesetz; denn um den blossen Namen handelt es sich zuletzt nur noch, — sonst kommt man nicht zum beabsichtigten Zweck. — Ja man sehe sich vor, dass man nicht mit der linken (linkischen) Hand das Brandmal wieder zurückgibt, welches man so eben mit der Rechten erbarmend hinweggehoben hatte. So lange es heissen wird: „der Mann hat im Zuchthaus gesessen“, wird er beschimpft sein, trotzdem der Richter es nicht erklärt hat, seine That sei eine infame gewesen.

Man beachte auch, dass man die Zuchthausstrafe und Gefängnisstrafe bereits dadurch schon wesentlich gleichgestellt hat, wenn man erklärt (§ 25 des Entwurfs), dass

„mit jeder Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, in gleichen bei einer Gefängnissstrafe zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden könne.“ Das heisst doch, dass sie gleich fakultativ sein sollten hinsichtlich der Ehrenfolgen, und zwar eben die sogenannte Zuchthausstrafe nicht in einem minderen oder höheren Grade als wie die Gefängnissstrafe.

Was sucht man denn nach alledem noch immer hinter dem beibehaltenen Namen „Zuchthausstrafe“, wenn nicht doch noch mehr oder minder bewusst eine fortgesetzte Beschimpfung oder Brandmarkung? Ich frage: was Anderes sucht man denn dahinter, sobald man erfahren hat und dargethan sieht, dass innerhalb der Strafanstalt der Strafvollzug für das Verbrechen wie für die Vergehen ganz derselbe ist? auch nicht anders gestaltet werden könne? Nun, so gebe man dem, das materiel ganz Eins und dasselbe ist, auch den gemeinsamen Namen: „Gefängnissstrafe“. Unsere oberste Gefängnissverwaltung ist längst vorausgegangen und redet nur noch von „Strafanstalten“.

Der Name „Zuchthaus“ hat lange genug so viele Menschen unverdienter Weise mit lebenslänglicher Schmach gebrandmarkt. Und innerhalb der Strafanstalten hat dieser Name lange genug zu so vielen grausamen Züchtigungen und schrecklichen Reglements Veranlassung gegeben. Lässt man ihn länger bestehen, so wird er unwillkürlich immerfort noch Veranlassung geben zu dem Versuche, die wegen Verbrechens Verurtheilten härter, d. h. roher und barbarischer zu behandeln, als die wegen eines Vergehens Verurtheilten.

Und dann fasse man auch die leidige, träge Tradition ins Auge, von der die grosse Masse sich beherrschen lässt, und die man mit Gewalt durchbrechen muss. Für eine erleuchtete, fortschreitende Gesetzgebung geziemt es sich nicht, sich von einer eben so grausamen als dumpfen Tradition beherrschen zu lassen. Es wird nämlich der grosse Haufen gedankenlos fortfahren, mit dem Namen „Zuchthaus“ die alte Schmach zu verbinden, und so wird es uns fortwährend unmöglich bleiben, die armen Entlassenen des Zuchthauses zu versorgen und unterzubringen. Zur Bekämpfung des traditionellen Vorurtheils haben sich so viele Gefängnissvereine ge-

bildet, welche den Entlassenen (die als gewesene Zuchthäuslinge wie die Pest gescheut und gemieden werden) zu ihrer Aufnahme in die menschliche Gesellschaft behülflich sein wollen. Diesen Wohlthätigkeitsbestrebungen muss das Gesetz einer Seits nachhelfen durch Abschaffung des unglücklichen Namens. Alle Bestrebungen der Humanität, alle Reformen im Innern unserer Strafanstalten, alle Aufstellungen der Gefängnisswissenschaft verfolgen das Ziel: aus den Strafanstalten Stätten der Besserung, der Wiederaufrichtung gefallener Menschen zu gestalten. Man bestrebt sich da, schwerbeschuldigte Menschen für die Gesellschaft wieder zu gewinnen und sie wieder zu Ehren zu bringen. Man hindere uns doch nicht daran, indem man fortfährt, zum Zuchthaus zu verurtheilen, welches in Wahrheit doch nur ein gewöhnliches Gefängniss ist, über dessen Thor man die Schandbenennung „Zuchthaus“ geschrieben hat.

Welche Emendationen würden in dem Entwurf entstehen, wenn nur meine Darlegungen hinsichts der Arbeit in der Strafhaft Beachtung fänden?

Antwort: § 12 müsste so beginnen: „Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten sind in der Strafanstalt „zur Arbeit“ anzuhalten! u. s. w.

§ 14. „Die zur Gefängnissstrafe Verurtheilten sind in einer Gefangenanstalt einzuschliessen und sind daselbst nach ihren Kräften und Fähigkeiten zu arbeiten verpflichtet und anzuhalten.“

NB. 1. „verpflichtet“ ist nothwendig gegenüber der vagen Ansicht, als wäre ein Gefängnissträfling an sich nicht verpflichtet zu arbeiten.

NB. 2. „anzuhalten“ in der Bedeutung, wie man auch sagen könnte: sie sind zur Reinlichkeit und Ordnung „anzuhalten“. Das Anhalten bedeutet die unerlässlich nöthige Disciplin.

Findet der zweite Theil meiner Arbeit eine Beachtung, dann entstehen allerdings viele Emendationen, und zwar überall da, wo das Wort „Zuchthaus“ oder „Zuchthausstrafe“ vorkommt. Z. B. § 1 Eine Handlung, welche die B. Gesetze mit dem Tode, mit Straf- oder Gefängnisshaft von 1 bis 10 (15) Jahren oder mit Einschliessung von mehr als 5 Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die B. Gesetze mit Einschliessung bis zu 5 Jahren oder mit Straf- oder Gefängnisshaft, oder mit Geldbusse von mehr als 50 Thlr. bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die B. Gesetze mit einfacher Haft oder mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. bedrohen, ist eine Uebertretung.

§ 11. Die Strafe für ein Verbrechen ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitliche.

Die zeitliche Strafe für ein Verbrechen soll mindestens Ein Jahr und höchstens 10 (15) Jahre dauern.

§ 12. Die wegen eines Verbrechens Verurtheilten sind in der Strafanstalt zur Arbeit anzuhalten u. s. w. unverändert.

§ 14. Die wegen Vergehens Verurtheilten sind in einer Straf- oder Gefangenanstalt einzuschliessen und daselbst ihren Kräften und Fähigkeiten gemäss zu arbeiten verpflichtet und anzuhalten.

u. s. w. unverändert.

Die beiden §§ 12 und 14 können auch bequem in Eins gezogen werden, also:

„Die eines Verbrechens oder Vergehens wegen Verurtheilten sind in einer Strafanstalt zu verwahren und daselbst nach ihren Kräften und Fähigkeiten zur Arbeit verpflichtet und anzuhalten.“

„Die sich dazu eignen, können auch zu Arbeiten ausserhalb der Anstalt, desgleichen zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.“

„Diese Art der Beschäftigung von Gefangenen ist nur dann zulässig u. s. w. unverändert.“

(Diese Zusammenziehung empfiehlt sich zu dem Zweck, um so das gleiche Loos, wie die gleiche Leistung, die verlangt wird, die gleiche Verpflichtung Aller, wie die gleiche Rücksichtnahme, die allen Gefangenen gebührt, anzudeuten.

Dann bliebe für § 14 die Bezeichnung der Haftdauer übrig, wie ähnlich in § 11. Also:

„Die Dauer der Strafhaft für ein Vergehen soll mindestens 1 Tag, und sofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens 5 Jahre betragen.“

§ 16. Von einer Verwandlung der Zuchthausstrafe in Gefängnissstrafe kann keine Rede sein, da eine solche nichts bedeutet. Der Passus (eine 1jährige Gefängnissstrafe ist einer 8monatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten) ist zu streichen.

§ 17. Die wegen eines Verbrechens und die wegen eines Vergehens Verurtheilten können u. s. w.

§ 19. Die zu einer Strafgefangenschaft von mindestens zwei Jahren Verurtheilten u. s. w.

(NB. Der Recidiven und Gewohnheitsverbrecher wegen ist einzuschieben: „wenn gegründete Aussicht auf ihre Besserung vorhanden ist.“ Denn im Gefängniss betragen sich gerade Diese am vorsichtigsten und correktesten.)

§ 23. Der vierte Absatz ist zu streichen.

§ 25. Mit jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, ingleichen bei Verurtheilung wegen eines Vergehens, in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, kann zugleich auf Verlust u. s. w.

§ 30. Jede Verurtheilung wegen eines Verbrechens zieht, auch u. s. w. unverändert.

§ 50 bedarf mit Rücksicht darauf, dass darin der Zuchthausstrafe erwähnt wird, auch einer Emendation.

§ 63. Verjährungen: 1. wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche „Strafgefangenschaft“ u. s. w. 2. wenn auf zeitige „Verbrechensstrafe“ von u. s. w. 3. wenn auf zeitige „Verbrechensstrafe“ bis u. s. w.

In gleicher Weise ist überall statt „Zuchthaus“ oder „Zuchthausstrafe“ entweder einfach „Strafgefängniss“ zu setzen, oder: „Das und das ist als Verbrechen mit so und so viel

Jahren zu bestrafen". Z. B. § 218: „Als Verbrechen ist bis zu 10 Jahren zu bestrafen, woneben . . . . u. s. w.

§ 219 . . . . 1) wenn der neue Diebstahl . . . . . als Verbrechen mit einer Strafe bis zu 10 Jahren Gefängniss, 2) wenn der neue Diebstahl . . . . . als Verbrechen mit 2 bis 15 Jahren.

Ich sehe dabei in der Sache durchaus kein Verderben der Strafscala und auch keine besondere Schwierigkeit für die weiterhin nothwendigen Redaktionen. Nur die in den Motiven p. 18 ff. gegebene Uebersicht der Strafsätze müsste anders geordnet werden.

Anm. der Red. Die Versammlung von Strafanstaltsbeamten in Bruchsal fasste am 18. Mai 1864, nach dem Antrag des Rechnungsraths Bauer den Beschluss: „Bei der Zutheilung eines Gefangenen zu der Beschäftigung soll nicht die Strafgattung, sondern nur die Individualität des Gefangenen maassgebend sein. Die Rücksicht auf die Gesundheit ist hiebei die vorwiegende. (Band I. Heft 1. S. 58 ff.) Ebenso hat schon vor 5 Jahren Director Ekert in seinem Gutachten für den 6ten deutschen Juristentag (vergl. dessen Verhandlungen I. 2. S. 200 ff.) ganz ähnliche Gedanken über die Strafarten ausgesprochen, wie Verf. Rommel und insbesondere den Wegfall des Ausdrucks „Zuchthaus" befürwortet. Es soll dies hier angeführt sein, um darzuthun, dass die Gefängnisspractiker den Hauptgedanken des Pastor Rommel ohne Zweifel sammt und sonders beistimmen.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erster Theil. Wesen der Strafarbeit . . .	4
I. Zuchthausarbeit	9
A. nach dem Entwurf	9
B. nach den Motiven	12
II. Gefängnissstrafarbeit	21
A nach dem Entwurf	21
B. nach den Motiven	23
Zweiter Theil. Zuchthausstrafe	35
I. Verpflegung	38
II. Begegnung und Disciplin	40
Resume	48

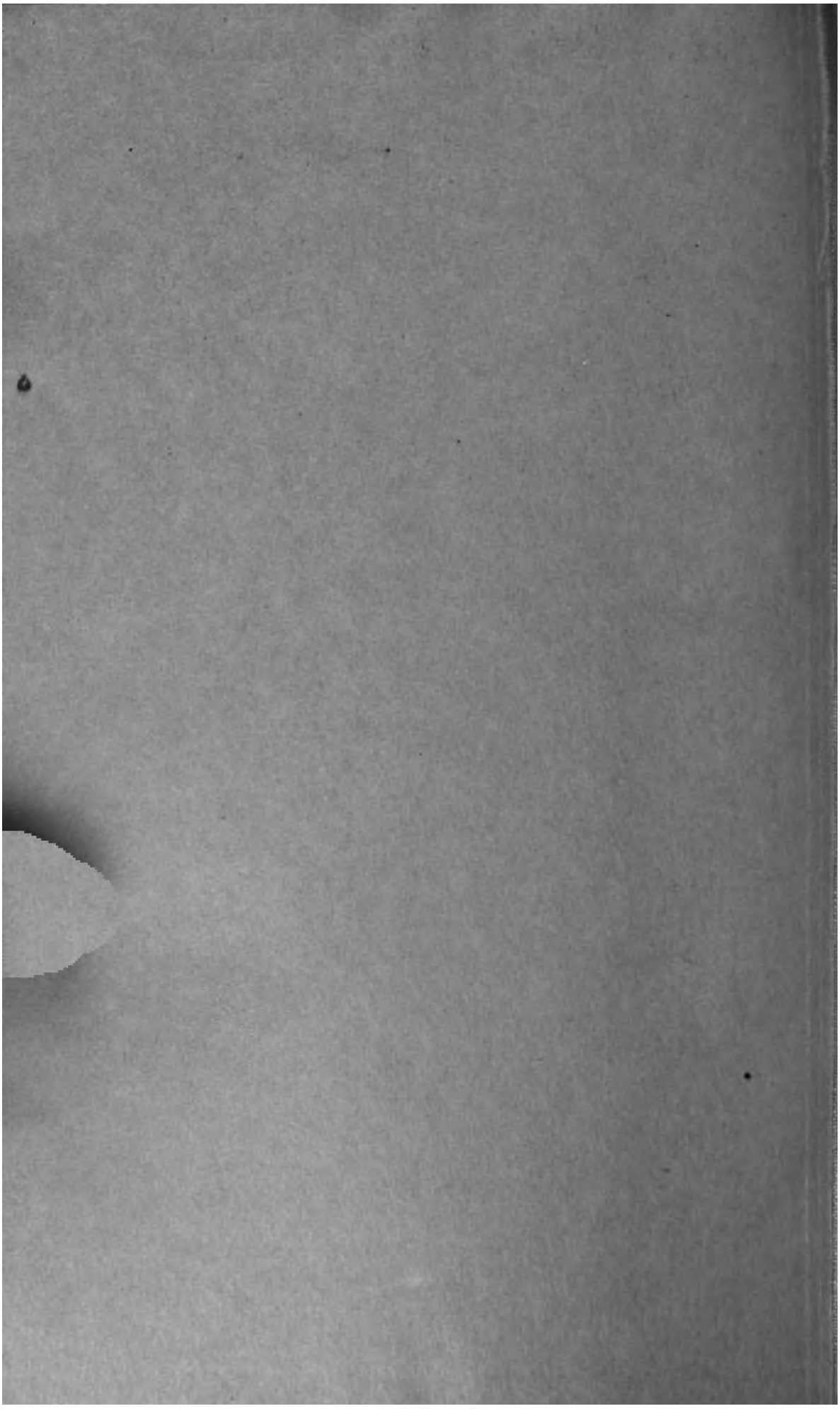
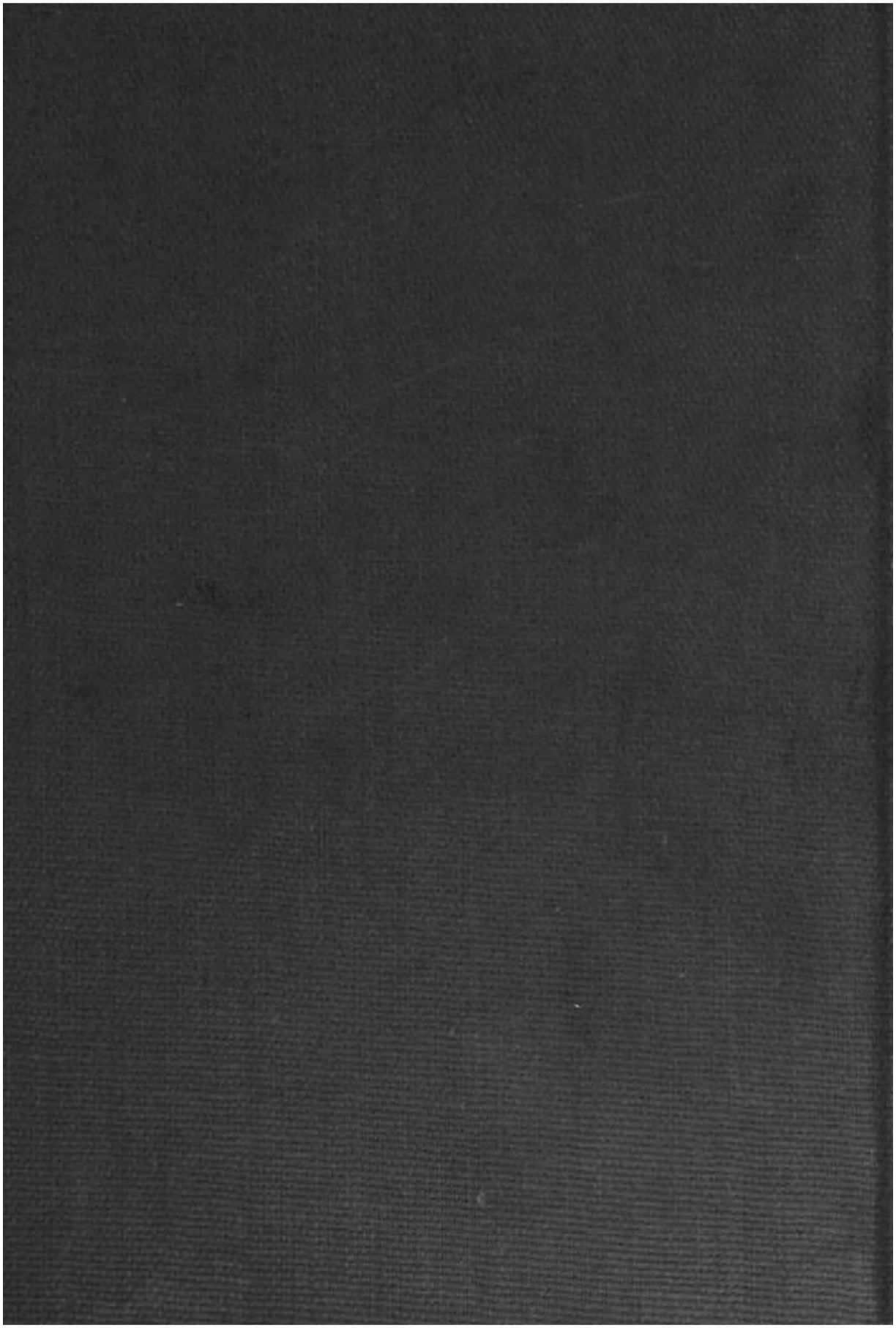
DEC 18 1929